University of St. Michael's College
3 1761 08051581 0

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY

Theologisch-praktische Quartal-Schrift.

Herausgegeben von den

Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Dr. Martin Fuchs,
päpstl. Ehren-Kämmerer, Konsistorialrat, Professor der speziellen Dogmatik

und

Dr. Johann Gföllner,
bischöfl. geistl. Rat und Professor der Pastoraltheologie.

Vierundsechzigster Jahrgang.

ST. JOSEPH'S SERAPH. COLLEGE
WITHDRAWN
TEUTOPOLIS, ILL.

Linz, 1911.
In Kommission bei Quirin Haslinger
Akad. Preßvereinsdruckerei in Linz.

FEB 15 1960

WITHDRAWN

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1911 der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 958 Seiten.)

A) Abhandlungen.

Seite

Ablässe. Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom 176, 416, 661, 850

Autorität, starre, und mündige Persönlichkeit. Von Universitätsprofessor Dr. G. Reinhold in Wien 1

Bußsakrament. Zur Notwendigkeit des Bußsakramentes. Von Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom 24

Bußwerke, die sakramentalen. Von Dr. Philipp Kuhn, Hochschulprofessor am k. b. Lyzeum in Bamberg 720

Devotionsbeichten der Jugend. Von P. Beda Danzer O. S. B. in Vilshofen (Nordbayern) 551

Entwicklungsgeschichte des Menschen. Zur Anwendung der Entwicklungsgeschichte auf den Menschen in körperlicher Beziehung. Von R. Handmann S. J. in Linz 316, 527

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen. Von D. Dr. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien) . . . 179, 420, 663, 862

Familienbuch und Familienkartothek. Von P. Franz Murmann S. J. in Dois Irmaos (Brasilien) 503

Familien- und Volksbibliotheken. Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich) 789

Freimaurerei, die. Von Josef Pfeneberger in Linz 90

Friedensbewegung. Treibende Kräfte und Charakter der Friedensbewegung. Von Dr. Karl Fruhstorfer in Linz 84

Gefühl, das religiöse. Von Universitätsprofessor Dr. G. Reinhold in Wien 239

Geschichten, heilige. Die Wahrheit der heiligen Geschichten. Von Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian 228

Seite

Händewaschen. Das rituelle Händewaschen bei den Juden. Von Universitätsprofessor Dr. J. Döller in Wien 748
Heilige Schrift. Mehr Heilige Schrift. Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl (Rheinland) 758

Jubiläumsfestlichkeiten. Zu den Jubiläumsfestlichkeiten der Einheit Italiens. Von Dr. Jos. Massaretti in Rom 556
Jugend- und Volksbibliotheken. Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich) 104, 576

Kirchenväter. Die Bedeutung der Kirchenväter für die Predigt, gezeigt an den Lektionen des Breviers. Von Josef Emerich 71
Kolleg, das nordische, in Linz. Zum 200. Gedenktage seiner Eröffnung. Von Joh. B. Metzler in Kopenhagen 253
Kommunion der Kinder. Die häufige Kommunion der Kinder 767
Kontroverse. Die thomistisch-skotistische Kontroverse und die Absolution der Bewußtlosen 298
Kontroverslehren im Religionsunterricht. Inwieweit und wie sollen die Kontroverslehren im Religionsunterricht Berücksichtigung finden? Von einem alten Katecheten 535
Krisis des Protestantismus. Die religiöse Krisis des Protestantismus in der Gegenwart. Von Universitätsprofessor Dr. G. Reinhold in Wien 773

Latentes Leben und seelsorgliche Praxis. Von Professor Dr. Joh. Gföllner in Linz 36
Lebens- und Gewissensfragen der Gegenwart. Von Universitätsprofessor Dr. G. Reinhold in Wien 709
Leichenverbrennung, zur. (Weltstatistik.) Von Professor Dr. Joh. Gspann in Stift St. Florian 497
Loreto. Auf dem Wege nach Loreto. Von Professor Gebhard Kreßer in Rottweil a. N. 508

Missionen. Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (Oberösterreich) . 199, 424, 678, 871
Moraltheologie. Zur Reform der Moraltheologie. Von Dr. Karl Fruhstorfer in Linz 312

Nippur und Sintflutfragmente. Nippur, die Fundstätte eines neuen babylonischen Sintflutfragmentes. Von Dr. Andreas Eberharter, Professor in Salzburg 594

Priester und Presse. Von Dominikus Dietrich O. Pr. in Stift Wilten . 735
Privilegien und Indulte. Die persönlichen Privilegien und Indulte der Tertiarpriester des heiligen Franziskus. Von P. Franz S. Tischler O. M. Cap. 772

Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen. Zur Frage über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen. Von Johann Roth S. J., Professor des Kirchenrechtes in Krakau 56

Schulkinder, die, und die schmerzhafte Mutter Gottes 546
Seeleneifer des Priesters. Ueber den Seeleneifer des Priesters und die Mittel, denselben zu bewahren. Von Franz Dor, Pfarrer in Langenbrücken (Baden) 569

Trennung der Kirche vom Staat. Von Universitätsprofessor Dr. Johann Haring in Graz 727

Versetzung der Pfarrer. Das neue Dekret über die Versetzung der Pfarrer. Von Dr. Prümmer O. Pr., Universitätsprof. in Freiburg (Schweiz) 13

Seite

Viele sind berufen, wenige aber auserwählt. Von Professor Dr. Johannes Gspann, Stift St. Florian 779
Visitatio liminum. Das neue Dekret über die bischöfliche visitatio liminum und den Diözesanbericht bei der römischen Konsistorial-Kongregation. Von Dr. Georg Schmid, f.-b. geistl. Rat und Dekan 97
Zeitläufe, kirchliche. Von P. Dr. Bonifaz Sentzer O. S. B. in Seckau, z. Z. in St. Paul (Kärnten) 184, 220, 439, 665, 892
Zeitschriftenschau. Von Professor Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo 466, 704

B) Pastoral-Fragen und -Fälle.

Aberglaube. Von P. Hieronymus Noldin S. J., Freinberg bei Linz . . 819
Ablässe. Gnadenstand bei Ablässen für arme Seelen? Von Prof. Dr. Gspann in Stift St. Florian 620
Ablaßgebet und Kirchenbesuch. Von P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 614
Abstinenzgebot, kirchliches. Von P. Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 603
Andacht zu einer armen Seele. Von Prof Dr. Gspann in St. Florian 385
Aspik. Gebrauch von Aspik an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen. Von P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 607

Beichte bei Konversion. Von P. August Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 117
Beichten vor der Kommunion ein göttliches oder ein rein kirchliches Gebot? Von P. Johann Schwienbacher C. Ss. R. in Wien 373

Compensatio occulta. Von demselben 123

Delegation oder nicht? Von Dr. W. Grosam in Linz 125

Eheschließung ohne Beicht und Kommunion. Von P. Aug. Lehmkuhl S. J. 811
Ersatzpflicht des Tiereigentümers. Von Univers.-Prof. Dr. Goepfert in Würzburg 122

Gelübde. Frei vom Gelübde. Von Dr. Karl Fruhstorfer in Linz . . 613
Gerechtigkeits- oder Liebespflicht. Von F. A. 610

Handelsmoral. Drei Casus aus der Handelsmoral nach Cicero. Von P. Prudentius Covi O. F. M., Gymnasialprofessor in Hall i. T. . . . 627
Homiletik. Einiges zum Kapitel „Homiletik". Von P. D. 140

Interkonfessioneller Fall. Ein interessanter interkonfessioneller Fall. Von Prof. Dr. Joh. Haring in Graz 817
Jejunium und Fleischgenuß. Von Prof. Dr. Gspann in Stift St. Florian 140

Kanonisches Recht und ungarisches Zivileherecht bei Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes. Von Karl Krasa, Kooperator in Wien, Pfarre Altlerchenfeld 819
Kommemoration der dies infra octavam und Konkurrenz. Von P. Franz X. Hecht O. S. M. in Limburg (Lahn), Missionshaus 615
Kommunion. Zulassung zur heiligen Kommunion. Von P. August Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 809
Konkurrenz, unerlaubte. Von demselben 606
Kontraktbrüchig. Von P. Rogmann in Luxemburg 383

Letzte Oelung in casu necessitatis. Von Dr. Joh. Gföllner in Linz . 821

Seite

Meßstipendien-Versendung. Von Prof. Asenstorfer in St. Florian . . 379
Meßwein ohne Wasser. Von Dr. Joh. Gföllner in Linz 129

„Notwehrlügen" oder „geheimer Vorbehalt". Von Prof. Asenstorfer in St. Florian 815

Pflicht des Beichtvaters. Von Albertinus in Bonn 135

Restitutio propter fornicationem. Von Prof. Asenstorfer in St. Florian 622

Schmuggler und Grenzwache. Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg 372
Selbstmord, nationaler. Von Prälat Prof. Dr. Goepfert in Würzburg . 375

Taufe, späte. Von St. 138
Tierquälerei. Von Prof. Asenstorfer in St. Florian 130
Trauung Griechisch-katholischer am Sterbebette. Von Karl Krasa, Koop. in Wien 817

Weihekasus. Von P. Pl. Blumm O. S. B. in Stift Sekkau 386

C) Literatur.

A) Neue Werke.

„Aar", der, Zeitschrift. Von Dr. Otto Denk. Rezensiert von Josef Pfeneberger in Linz 169
Ablaßgebete. Von P. Arno Bötsch S. J. Rezens. v. Josef Hilgers S. J. in Rom 403
Altarssakraments- und Herz Jesu-Predigten. Von Dr. Philipp Hammer. Rezens. v. Dr. Florian Schmid 164
Autorität und Subjektivismus. Von Dr. Alois Wurm. Rezens. v. Alois Pichler C. Ss. R. 160

Bannkreis Babels, im. Von F. X. Kugler S. J. Rezens. v. Univ.-Prof. Dr. J. Döller in Wien 393
Barat. Die selige Magdalena Sophie Barat und ihre Stiftung. Von Dr. Paul Wilhelm v. Keppler. Rezens. v. Dr. J. Höller C. Ss. R. in Mautern 834
Beaudouin, R. P. Reginaldi. Rezens. v. Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg 629
Benediktionen, kirchliche, im Mittelalter. Von Adolf Franz. Rezens. v. Univ.-Prof. Dr. Andreas Schmid in München 640
Betrachtende Gebet, das. Von Rene v. Maumigny S. J. Rezens. v. P. Beda Danzer O. S. B. in Schweiklberg, Nbby. 839
Bibelatlas. Von Dr. Hermann Guthe 840
Bischofsgut und Mensa Episcopalis. Von Dr. Arnold Pöschl. Rezens. v. P. Hellmuth Hertsch C. Ss. R. in Mautern 632
Brandstifter. Der irrende Brandstifter hinsichtlich der Ersatzpflicht teils verurteilt, teils freigesprochen. Von Heinrich Adams. Rezens. v. Dr. K. Fruhstorfer in Linz 170

Capello. De administrativa amotione parochorum. — De Curia Romana. Rezens. v. Ordinariats-Sekretär Dr. W. Grosam in Linz 826
Christus und Christentum. Von J. B. Knor. Rezens. v. P. Beda Danzer O. S. B. in Vilshofen 160
—— Der geschichtliche Christus und die moderne Philosophie. Von D. Dr. Franz X. Kiefl. Rezens. v. Dr. Gspann in St. Florian . . 636
Commentarius in librum Genesis. Von P. Michael Hetzenauer O. C. Rezens. v. Leo Schneedorfer in Prag 150
Compendium in roductionis generalis in Sacram Scripturam. Von A. Camerlynck. Rezens. v. Moisl in St. Florian 637

Seite

Confessarius Polyglottus. Von C. Schwarz. Rezenſ. v. P. Florentin O. F. M. in Linz 40

Demut, die, nach der Lehre des heiligen Benediktus. Rezenſ. v. P. Beda Danzer O. S. B. in Schweiklberg 838
Deszendenztheorie. Die Grundgeſetze der Deszendenztheorie in ihrer Beziehung zum religiöſen Standpunkt. Von Dr. Karl Schneider. Rezenſ. v. R. Handmann S. J. in Linz-Freinberg 157

Eheleben. Die Pflichten des Ehelebens. Von Joſef Kardinal Mercier. Rezenſ. v. Dr. Gottfried Schneidergruber in St. Florian 152
Elementa Theologiae Fundamentalis. Von F. Clemens Carmignani. Rezenſ. v Dr. Stephan Feichtner in St. Florian 396
Enchiridion Historiae ecclesiasticae universae. Von P. Albers S. J. Rezenſ. v. Dr. Joſef Höller C. Ss. R. in Mautern 144, 392
—— fontium historiae ecclesiasticae antiquae. Von Conradus Kirch S. J. Rezenſ. v. Dr. W. Groſam in Linz 391
Encyclopedia, the Catholic. Rezenſ. v. R. H. in Linz 827
Entdeckungen. Das Zeitalter der Entdeckungen. Von P. Gabriel Meier O. S. B. Rezenſ. v. Dr. Johann Zöchbaur in Urfahr-Linz . . 842
Ethik und Aeſthetik. Von P. Dr. Magnus Künzle O. M. Rezenſ. v. Prof. Aſenſtorfer in St. Florian 831
Evangelien- u. Erbauungsbuch, katholiſches. Von J. Huſcheus. Rezenſ. v. X. 841
Evangelium Gatianum. Von Dr. Joſef Michael Heer. Rezenſ. v. Auguſt Rösler C. Ss. R. in Mautern 635
Exempelbuch für Predigt, Schule und Haus. Von Hermann Deutl. Rezenſ. v. H. St. 164
Exerzitienwahrheiten. Von H. Bruders S. J. Rezenſ. v. P. Beda O. S. B. 165
Exodus. Das Buch Exodus. Von Dr. Johann Weiß. Rezenſ. v. Dr. Edmund Heger C. M. in Graz 394

Fülle der Gnaden. Von Aug. Poulerin S. J. Rezenſ. v. P. Georg Kolb S. J. in Linz 166

Gaben, die, des heiligen Geiſtes und das wahre Chriſtentum. Von Eduard Waſchitza. Rezenſ. v. P. Beda Danzer O. S. B. 161
Gelübde. Das feierliche Gelübde als Ehehindernis mit ſeiner geſchichtlichen Entwicklung. Von Dr. Anton Scharnagl. Rezenſ. v. P. Hellmuth Hertzſch C. Ss. R. in Mautern 402
Geſchichte der Verehrung Marias im 16. und 17. Jahrhundert. Von St. Beiſſel S. J. Rezenſ. v. P. Georg Kolb S. J., Linz-Freinberg . 397
Geſchichte der Geburt und Kindheit Chriſti. Von Dr. Franz X. Steinmetzer. Rezenſ. v. Moisl 637
Ginhac, P. Paul S. J. Von Arthur Calvet. Rezenſ. v. Dr. M. H. in Linz 406
Gradentag. Von Nagel-Niſt. Rezenſ. v. P. Fl in Linz 161
Grundlagen des geiſtlichen Lebens. Von P. Fr. Hyazinth M. Carmier. Rezenſ. v. P. Georg Kolb S. J. in Linz 839
Grundlehren, drei, des geiſtlichen Lebens. Von Moritz Meſchler S. J. Rezenſ. v. Dr. Florian Schmid 162

Hanſa, die deutſche. Von H. Krautwig. Rezenſ. v. Dr. Joh. Zöchbaur in Urfahr 842
Herr der Welt. Von R. H. Benſon. Rezenſ. v. Dr. Johann Ilg in Urfahr 836
Herrlichkeiten, die, des koſtbaren Blutes. Von P. Tezelin Haluſa. Rezenſ. v. R. Silber 167
Höhenpfade. Von Joſef Könn. Rezenſ. v. P. Georg Kolb S. J. in Linz 167
Homiletiſche Gedanken und Ratſchläge. Von Dr. Paul Wilhelm v. Keppler. Rezenſ. v. Dr. Johann Gföllner in Linz 406

Seite

Introductio historico critica in sacros N. T. libros. Von Ladislaus Babura. Rezenſ. v. Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian 152

Jenſeitsreligion. Von Dr. Georg Grupp. Rezenſ. v. P. B. D. O. S. B. . 165
Jeſus in pſychiatriſcher Beleuchtung. Von Dr. H. Schaefer. Rezenſ. v. P. Stolte S. V. M. in Steyl 408
Job. Das Buch Job. Von Dr. Karl Leimbach. Rezenſ. v. P. Dr. Amand Polz 640
Johannes-Evangelium, Erklärung des. Von Dr. M. Seiſenberger. Rezenſ. v. Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian 151

Katecheſen. Von P. Cöleſtin Muff O. S. B. Rezenſ. v. W. Jakſch in Wien 407
—— für die Oberſtufe. Von Joh. Ev. Pichler. Rezenſ. v. demſelben . . 833
Ketteler, Wilhelm Emanuel, Freiherr von, Biſchof von Mainz. Von Karl Forſchner. Rezenſ. v. Dr. W. E. Hubert in Mainz 834
Kind, das, von Bethlehem. Von Konrad von Bolanden. Rezenſ. v. Dr. Johann Ilg in Urfahr 838
Kirchenbauten, die, der deutſchen Jeſuiten. Von Joſef Braun S. J. Rezenſ. v. P. Joh. Geiſtberger in Steinerkirchen 399
Kirchenvermögen, das, und ſeine Verwaltung. Von Dr. Anton Brychta. Rezenſ. v. H. 824
Kleutgen S. J., P. Joſeph. Von J. Hertkens. Rezenſ. v. Dr. M. Hiptmair, Linz 403
Kunſt, chriſtliche 844

Lehrbuch der chriſtlichen Kunſtgeſchichte. Von P. Beda Kleinſchmidt O. F. M. Rezenſ. v. F. Zimmermann in Dalheim (Rheinland) 145
Leib, der, und ſein Recht im Chriſtentum. Von Franz Walter. Rezenſ. v. P. B. D. O. S. B. in Vilshofen 160
Lex Dei. Studium zu Lex Dei. Von Franz Triebs. Rezenſ. v. P. Hellmuth Hertzſch C. Ss. R. 633
Liebe Kinder, betet an! Von Martin Hölzl. Rezenſ. v. Karl Kraſa, Koop. in Wien 407
Logos, der, als Heiland im erſten Jahrhundert. Von Engelbert Krebs. Rezenſ. v. Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian 635
Luther. Von Hartm. Griſar S. J. Rezenſ. v. Dr. M. Hiptmair in Linz 823

Manuale theorico-practicum pro minoribus poenitentiariis apostolicis. Von P. Andreas Tarani O. F. M. Rezenſ. v. Z. 405
Manuale Juris Ecclesiastici. Von P. Fr. Dom. M. Prümmer O. Pr. Rezenſ. v. P. Hellmuth Hertzſch C. Ss. R. 633
Maria. Von John Henry Kardinal Newman. Rezenſ. v. P. G. Kolb S. J. 835
Modernismus. Die Maßregeln Pius X. gegen den Modernismus. Von Dr. Franz Heiner. Rezenſ. v. Prof. Aſenſtorfer in St. Florian . 395
Moral, die, in ihren Beziehungen zur Medizin und Hygiene. Von Dr. med. Georg Surbled. Rezenſ. v. Dr. Joſ. Höller C. Ss. R. in Mautern 153
Moralprobleme. Vorträge auf dem 3. theol. Hochſchulkurs zu Freiburg i. Br. im Oktober 1910. Rezenſ. v. Prof. Aſenſtorfer 631
Myſtiker, deutſche. Von Dr. Wilhelm Oehl. Rezenſ. v. P. Stolte . . . 409

Naturphiloſophie. Von Dr. Leonhard Schmöller. Rezenſ. v. Dr. Johann Gföllner in Linz 155

Oelung, die letzte, eine goldene Himmelsbrücke. Von Jul. Müllendorff S. J. Rezenſ. v. H. St. 164
Opfercharakter der Euchariſtie einſt und jetzt. Von Dr. Emil Dorſch S. J. Rezenſ. v. P. Hellmuth Hertzſch C. Ss. R. 634
Opuscula ascetica selecta Joannis Cardinalis Bona O. Cist. Rezenſ. v. P. Stolte in Steyl 839

Seite

Philosophia moralis. Von C. Willems. Rezens. v. Universitätsprofessor Dr. Kordač in Prag 155
Polytheismi origine. Von Kortleitner. Rezens. v. Dr. P. Amand Polz in St. Florian 829
Praktische Anleitung zur Erteilung des Erstkommunion-Unterrichtes. Von Ludwig Inderfurth. Rezens. v. W. Jakisch 833
Praxis celebrandi missam aliasque functiones eucharisticas. Von Mich. Gatterer S. J. Rezens. v. Dr. Joh. Gföllner in Linz . . . 168
Predigten und Ansprachen zunächst für die Jugend gebildeter Stände. Von Msgr. Dr. Paul Baron de Mathies. Rezens. v. Dr. Florian Schmid in St. Peter bei Graz 162
—— des hochwürdigsten Herrn Dr. Augustin Egger. Von Dr. Adolf Fäh. Rezens. v. P. Cölestin Muff in Einsiedeln 833
Progresso dommatico nel concetto cattolico. Von P. Aurelio Palmieri O. S. A. Rezens. v. P. Josef Rudisch C. Ss. R. in Mautern . . . 145
Propädeutik. Leitfaden der philosophischen Propädeutik für den Schulgebrauch. Von Prof. Peter Vogt. 829
Psychologie des christlichen Glaubens. Von Dr. Josef Adrian. Rezens. v. Professor Dr. Gspann in St. Florian 403

Qualitibus sensibilibus et in specie de coloribus et sonis. Von Hubert Gründer S. J. Rezens. v. P. G. K. in Linz 830

Reich Gottes. Von Dr. J. Klug. Rezens. v. H. St. 163, 408
Religionsvorträge, Festreden und Gelegenheitsansprachen. Von Alexander Horaček. Rezens. v. H. St. 163
Religiosi juris capita selecta. Von Raphael Molitor O. S. B. Rezens. v. Dr. Gottfr. Schneidergruber in St. Florian 396
Richter Ludwig. Von Dr. H. Holland. Rezens. v. P. Berthold Tuttine S. D. S. in Meran 843
Ritus Consecrationis Ecclesiae. Rezens. v. P. F. 169

Schmerzen Mariens. Rezens. v. P. Berthold Tuttine S. D. S. in Meran 843
Schöpfungsbericht. Die dogmatischen und literarischen Grundlagen zur Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes. Von Dr. E. Minjon. Rezens. v. Professor Dr. P. Amand Polz in St. Florian 638
Send- und Lehrschreiben des Fürsterzbischofs von Lavant Dr. Michael Napotnik. Rezens. v. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern . . . 831
Sittenlehre, katholische. Von P. Thomas Villanova Gerster. Rezens. v. Dr. Karl Fruhstorfer in Linz 400
Sklavenlos und alte Kirche. Von Dr. Alfons Steinmann. Rezens. v. Prof. Ajenstorfer in St. Florian 407
Sonnenkraft. Von Dr. Franz Keller. Rezens. v. Dr. Florian Schmid in St. Peter 404
Sonntagsweihe. Von Pet. Hub. Esser. Rezens. v. P. Aug. Lehmkuhl S. J. 406
Sponsalia nova decreta. Von Dr. Karl Kieser. Rezens. v. Dr. Gottfried Schneidergruber 153
Summa Philosophiae Christianae. Von Josef Donat S. J. Rezens. v. Fr. Hattheyer S. J. in Preßburg 156
Staats- und Soziallehre des heil. Augustinus. Von Dr. O. Schilling. Rezens. v. Prof. Ajenstorfer in St. Florian 642
Steuermoral. Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral. Von Franz Hamm. Rezens. v Univ.-Prof. Dr. Kordač . . . 158
Studien, biblische. Von Dr. Josef Lippl. Rezens. v. P. Amand Polz in St. Florian 150

Theologia dogmatica orthodoxa. Von Aurelio Palmieri O.S.A. Rezens. v. Prof. Dr. Gspann in St. Florian 401

Seite

Triduum, das eucharistische. Von P. Julius Lintelo S. J. Rezens. v. Dr. Jos. Grosam, Spiritual in Linz 163
Tropfen aus dem Meere. Von S. M. v. B. Rezens. v. Aug. Lehmkuhl 168
Tugenden, sittliche. Von Martin Hagen S. J. Rezens. v. Stolte 409

Unfehlbare Kirche, die. Von P. Reginald M. Schultes O. Pr. Rezens. v. P. Amandus Sulzböck O. F. M. in Rom 841
Ursprung des Menschen oder die gegenwärtigen Anschauungen über die Abstammung des Menschen. Von Prof. Dr. Alois Schmitt. Rezens. v. R. Handmann S. J. in Linz-Freinberg 830

Vornamen-Verzeichnis in der neuen Rechtschreibung. Von Dr. Ferdinand Khull. Rezens. v. Dr. Johann Ilg in Urfahr 838

Waldburg, Fürstin Sophie von, zu Wolfegg und Waldsee. Von Karl Haggeney. Rezens. v. P. Tezelin Halusa O. Cist. 835

Zeitfragen, biblische. Von Prof. Dr. J. Nikel. Rezens. v. Moisl . . 148
Zeitgeschichte, neutestamentliche. Von Dr. Jos. Velten. Rezens. v. demselben 147
Zivilprozeß, der kirchliche. Von Dr. Franz Heiner. Rezens. v. Professor M. Hiptmair in Linz 395
Zustände, kirchliche, in Deutschland vor dem dreißigjährigen Kriege. Von Dr. Jos. Schmidlin. Rezens. v. G. Anton Weber in Regensburg 642

B) Neue Auflagen.

Abraham und seine Zeit. Von Dr. Johannes Döller. Rezens. v. Dr. P. Amand Polz in St. Florian 647
Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben. Von P. Karl J. Quadrupani. Rezens. v. P. Beda Danzer O. S. B. in Schweiklberg 654
Apologie des Christentums. Von Dr. Paul Schanz. Rezens. v. Dr. Josef Vordermayr in Salzburg 846
Aus Kunst und Leben. Von Dr. Paul Wilhelm v. Keppler 649

Beichtvater und Seelenführer. Von Dr. Josef Adloff. Rezens. v. Dr. Stephan Feichtner in St. Florian 849
Bibelkunde. Von Dr. Andreas Brüll. Rezens. v. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern 646
Bibliothek, die, des Priesters. Von Dr. Max Heimbucher. Rezens. v. Hildebrand Waagen O. S. B. in Graz 648
Brevis explicatio Psalmorum. Von Dr. Josef Niglutsch. Rezens. v. Dr. P. Amand Polz in St. Florian 411

Christ, der beichtende. Von P. Fruktuosus Hockenmaier. Rezens. v. P. Florentin Troger in Linz 852
Compendium Hermeneuticae biblicae. Von Dr. Joh. Döller. Rezens. v. Dr. P. Amand Polz in St. Florian 173
—— Historicae et criticae Introductionis in U. T. libros sacros. Von Rudolf Cornely S. J. Rezens. v. Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian 411

Ehe-Katechismus. Von Dr. Josef Höller C. Ss. R. Rezens. v. Dr. Gottfr. Schneidergruber in St. Florian 175
Enchiridion liturgicum in usum clericorum et sacerdotum in sacro altaris ministerio. Von Josef Erker. Rezens. v. A. St. 170
—— theologiae dogmaticae specialis. Von Dr. Franz Egger. Rezens. v. Professor Dr. Gspann in Stift St. Florian 847
Enzyklopädie der theologischen Wissenschaften nebst Methodenlehre. Von Dr. Joh. Gföllner in Linz 414

Seite

Erklärung des österreichischen mittleren Katechismus. Von P. Silv. Lugger. Rezens. v. W. Jaksch 414
Erziehung. Das Geheimnis der Erziehung. Von Arno Bötsch S. J. Rezens. v. P. Adolf Innerkofler C. Ss. R. in Innsbruck 176
Evangelien, die, und die Evangelienkritik. Von Dr. Jakob Schäfer. Rezens. v. P. Placidus Berner O. S. B. in Graz 850
Existenz Christi, die geschichtliche. Von Dr. Franz Meffert. Rezens. v. Professor Asenstorfer in St. Florian 413

Flosculi. Von Ottavio Principe S. J. Rezens. v. X. in Rom . . . 412
Freude. Auf zur Freude! Von Franz X. Kerer. Rezens. v. P. Beda Danzer O. S. B. in Vilshofen 175

Gebetsschule der heiligen Theresia. Von Fr. Josef. Rezens. v. P. Florent. Troger in Linz 852
Gertrud. Der heiligen Gertrud der Großen Gesandten der göttlichen Liebe. Von Johann Weißbrodt. Rezens. v. P. Beda Danzer O. S. B. . 654
Gesetzbuch, das bürgerliche, des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz. Von Aug. Lehmkuhl S. J. Rezens. v. Dr. Goepfert in Würzburg 845
Gnadensonne, die, des zwanzigsten Jahrhunderts. Von Martin Hagen S. J. Rezens. v. P. Georg Kolb S. J. in Linz 851

Handbuch zur Biblischen Geschichte. Von Dr. J. Schuster und Dr. J. B. Holzammer. Rezens. v. Dr. Flor Schmid in St. Peter bei Graz 646
Hergenröther Josef, Kardinal, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Von Dr. J. P. Kirsch. Rezens. v. Dr. Gottfr. Schneidergruber 410

Institutiones Propaedeuticae ad sacram Theologiam. Von Chr. Pesch S. J. Rezens. v. Dr. St. F. in St. Florian 650
Irrfahrten eines Gesellen. Von Em. Huch. Rezens. v. Dr. Gottfried Schneidergruber in St. Florian 175
Jacinto Verdaguers Atlantis Von Klara Commer. Rezens. v. Dr. Joh. Ilg in Urfahr 652

Katechesen über die katholische Sittenlehre. Von Heinr. Stieglitz. Rezens. v. W. Jaksch 414
Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg. Von Msgr. K. Möhler. Rezens. v. demselben 414
Kongregationen, die Marianischen, in ihrem Wesen und ihrer Geschichte. Von Philipp Löffler S. J. Rezens. v. Jos. Kuster S. J. in Linz . 850

Leben, neues. Von Friedrich Beetz 655
Lehrbuch der Kirchengeschichte. Von Dr. Alois Knöpfler. Rezens. v. Dr. Josef Höller in Mautern 647
—— der Philosophie. Von A. Lehmen S. J. Rezens. v. Gutberlet . . 650

Manuale sacerdotum. Von P. Josef Schneider S. J. Rezens. v. Dr. M. H. in Linz 412
Moraltheologie. Von Dr. Franz Adam Goepfert. Rezens. v. Dr. Johann Gföllner 172, 848

Pastoralmedizin. Von Dr. Ernst W. M. v. Olfers. Rezens. v. demselben 651
—— Handbuch der, mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene. Von Dr. August Stöhr. Rezens. v. demselben 173
Patrologie. Von Dr. O. Bardenhewer. Rezens. v. P. Hugo Daujend O. F. M. in Quaracchi bei Florenz 643
Pessimismus, der, und das Tragische in Kunst und Leben. Von Dr. Alfred Vögerle. Rezens. v. Dr. Florian Schmid in St. Peter bei Graz 652
Philosophia moralis. Von Viktor Cathrein S. J. Rezens. v. Professor Asenstorfer in St. Florian 651

Seite

Predigten für die Feste des Herrn. Von Dr. Philipp Hammer. Rezens. v. Jos. Kuster S. J. in Linz 653
Priester, der, am Kranken- und Sterbebette. Von Dr. A. Tappehorn. Rezens. v. H. in Linz 174
—— in der Einsamkeit. Von Alfons Maria von Liguori. Rezens. v. P. Jos. Höller C. Ss. R. in Mautern 849

Rosenkranz, der. Von Dr. Philipp Hammer. Rezens. v. J. Kuster S. J. 653

Schöpfungsgeschichtliche Theorien. Von Dr. Albert Gockel. Rezens. v. Dr. Florian Schmid 413
Staatslexikon. Von Dr. Jul. Bachem in Köln. Rezens. v. M. H. in Linz 648

Unterrichtslehre, besonders für Lehrer und Lehramtskandidaten. Von H. Baumgartner. Rezens. v. C. Peschl in Mautern 850

Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere in der Konstitution Provida. Von Dr. Martin Leitner. Rezens. v. Karl Kraja, Koop. in Wien 848
Vorträge, religiös-wissenschaftliche. Von Dr. W. Koch und Dr. C. Wecker. Rezens. v. P. Linus Mader O. Cap. in Innsbruck 413

Zeit und Kirche. Von Heinrich Hansjakob. Rezens. v. P. Gebhard Koppler O. S. B. in Lambach 851
Zeremonienbüchlein. Von Joh. B. Müller 655

C) Literarischer Anzeiger . . . 415, 655, 852

D) Kurze Fragen und Mitteilungen.

Alkoholfreier Wein keine materia valida et licita. Von A. 219
„Antimodernisteneide" bei den Protestanten. Von Professor Dr. Gspann in St. Florian 913
Ararat. Gibt es einen Berg Ararat? Von R. Handmann S. J. in Linz (Freinberg) 902
Armenfonds einer Gemeinde. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz . 218
Ave Maria. Zur Geschichte des Ave Maria 216

Ehedekret „Quam singulari" in Frankreich. Von Moisl in St. Florian 213
Ehehindernis, das, adulterium cum sponsalibus de futuro nach Erlaß des Dekretes „Ne temere". Von Prof. Dr. Joh. Haring in Graz 460
Eheschließung russischer Staatsangehöriger in Oesterreich 455
Erbrecht. Dem Orden steht ein Erbrecht anstatt des erbunfähigen Ordensmitgliedes nicht zu. Von Dompropst Anton Pinzger 701
Exekution. Einiges von der Exekution. Von Dompropst Anton Pinzger 909

Fälscher. War Teramanus ein Fälscher? Von P. Fr. Vogel in Würzburg 905
Franziskanerorden, der. Von Dr. Gspann in St. Florian 456
Franziskus. Ueber die Wundmale des heiligen Franziskus. Von A. . . . 910
Frauenstift und Personaleinkommensteuer. Von Dompropst Ant. Pinzger 702

Gebührenäquivalent. Kurswert der bei Kirche und Pfründe am häufigsten vorkommenden Wertpapiere. Von Dompropst Anton Pinzger . 462
—— -Fonds mit Zuwendungen sub modo sind befreit. Von demselben . 463
— Ist die am Schlusse des Jahres 1910 bei der Kirche vorhandene Barschaft zur Bemessung einzubekennen? Von demselben . . . 463
—— Das zum Zwecke der Erweiterung oder Verschönerung einer Kirche bestimmte Vermögen ist nicht befreit. Von demselben 464
—— Veränderungen während des Dezenniums. Ausnahme hievon. Von demselben 464

Seite

Hostienmehl. Alter des Hostienmehles 918

Impedimentum catholicismi. Von Karl Kraſa, Koop. in Wien 455
Italiener. Paſtoration der Italiener. Von P. Geminian O. Cap. in Bezau, Vorarlberg 914

Kaplanwohnungen von der Gebäudeſteuer frei. Von Dompropſt Anton Pinzger 910
Katecheriſcher Kurs. Programm des vierten Münchener Katechet. Kurſes . 703
Kirchenaustrittsförderung. Von A. 911
Kloſterberuf. Förderung des Kloſterberufes. Von A. 916
Koedukation. Von F. A. 911
Kongruagiebigkeit, Einbringung derſelben im dringenden Intereſſe der Seelſorge gelegen. Von Dompropſt Anton Pinzger 218
Konventmitglieder ſind individuell zur Faſſionslegung für die Perſonal-Einkommenſteuer aufzufordern. Von demſelben 217
Krankenverſicherung der Dienſtboten eines geiſtlichen Penſionates oder Unterrichtsanſtalt. Von demſelben 218
Kunſt, die chriſtliche. Von P. Berthold Tuttine in Meran 697

Leiſtungsanſprüche aus dem Titel des Pfarrverbandes entſcheiden die Adminiſtrativbehörden. Von Dompropſt Anton Pinzger 462
Liebesaft, heldenmütiger, zu Gunſten der armen Seelen. Von Auguſt Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 695

Miſſions-Uebungen in Strafanſtalten. Von Dompropſt Anton Pinzger . 701

Näf, Dr. Johann †. 919
„Ne temere". Das Dekret „Ne temere" gültig für die katholiſchen Ruthenen Oeſterreichs ſeit 5. Mai 1911. Von Pfarrer J. Hankiewicz in Krasne (Galizien) 905

Oelung, letzte. Von M. 917
Oratio, die, ad s. Laurentium. Von A. 910

Penſion. Den Adminiſtratoren oder Proviſoren gebührt, wenn ſie in den Ruheſtand treten, die Penſion eines ſelbſtändigen Seelſorgers. Von Dompropſt Anton Pinzger 700
Perſonal Einkommenſteuer. Auslagen bei Erlangung einer kirchlichen Würde ſind nicht abzugsfähig. Von demſelben 219
—— Bezüglich der Einkünfte der Geiſtlichen aus Dienſtbezügen iſt das Gutachten der politiſchen Landesſtelle für die Veranlagungsorgane nicht bindend. Von demſelben 463
Pfingſt-Communicantes. Von Moisl in St. Florian 465
—— nochmals. Von P. Damian M. Saul O. Pr. in Düſſeldorf . . . 700
Praefatio und Communicantes bei Votivmeſſen. Von Karl Kraſa in Wien 466
Prieſter und Beichte Auch ein Motiv für Prieſter zur öfteren Beichte. Von F. A. in Linz 457

Realpatronat, ein, erliſcht mit der Löſchung der betreffenden Landtafeleinlage. Von Dompropſt Anton Pinzger 216
Rekursfriſten. Von demſelben 907
Religions-Geſellſchaften, welche, ſind gegenwärtig in Oeſterreich anerkannt? Von demſelben 908
—— Staatsaufſicht über die katholiſche Religionsgeſellſchaft. Von demſelben 908
Renten, fixe, und Dotationen in der Pfründenfaſſion. Von demſelben . . 907
Reue. Abgefallene und die vollkommene Reue 911

Schadenerſatz für den Rücktritt vom Verlöbnis. Von Dompropſt Anton Pinzger 457

Seite
Schüler-Selbstverwaltung. Von A. 917
Seelsorgekollektaneum. Von Franz Murmann S. J. 458
Seelsorge. Zwang zur Uebernahme der Seelsorge. Von A. 916
Staatshilfe bei der katholischen Religionsgenossenschaft. Von Dompropst Anton Pinzger 909
Streitigkeiten zwischen Kirche und Schulgemeinde. Von demselben 701

Ueberschüsse. Heranziehung der Ueberschüsse des Kirchenvermögens zur Seelsorge-Kongrua. Von demselben 217
Unbefleckte Empfängnis und russische Kirche. Von Moisl in St. Florian 209

Vertrag, der, bei Religionsverschiedenheit. Von Fr. Riedling in Schwechat bei Wien 460
—— bei Mischehen, wenn der Bräutigam ungarischer Staatsbürger und akatholisch ist. Von Karl Krasa, Koop. in Wien 702

Wiedereintritt in die Kirche. Von Fr. Riedling 461
Witwe, eine minorenne. Von demselben 461

Zensur von Gebet- und Andachtsbüchern. Von —d 699
Zufall. Was ist der Zufall? Von Holtum 220

E) Pränumerations-Einladung pro 1912 920

Redaktionswechsel, partieller 471

F) Inserate 1*—7*, 8*—14*, 15*—18*, 19*—22*

Theologisch-praktische Quartalschrift
1911.
64. Jahrgang. — I. Heft. —

Starre Autorität und mündige Persönlichkeit.

Von Universitätsprofessor Dr. G. Reinhold in Wien.

Als treffendes Symbol des Gegensatzes zwischen Starrheit und freier Beweglichkeit stellt sich der aus dem Meere emporragende mächtige Fels dar, den Wogen und Winde umbrausen. In ewig wechselnder Form und niemals rastend, bald ruhig plätschernd, bald hoch aufschießend vom Sturm gepeitscht, schlagen die Wellen an die Felswand, aber durch ihre eigene Schwere fallen sie immer wieder zurück und sie vermögen den Felsen nicht zu erschüttern. Ebenso ruhelos wechseln die Nebel und Wolken ihre oft abenteuerlichen Gestalten, mit denen sie an der Bergwand dahinziehen, an ihr sich reibend und die Farbenschönheit ihres Massivs zeitweise verhüllend, aber auch sie müssen sich über kurz oder lang wieder verflüchtigen und um so reiner ragt der majestätische Fels in den Aether, nachdem die ohnmächtige Wut des finsteren Wetters sich ausgetobt. Kein Geringerer als der Heiland selbst hat dieses Bild vom unerschütterlichen Felsen angewandt auf seine Lehre und auf seine Kirche. „Wer meine Worte hört und sie befolgt, der gleicht einem weisen Manne, der sein Haus auf einen Felsen gebaut hat. Es strömte der Regen herab, und stürmten die Wogen heran und der Sturm heulte um jenes Haus, aber es stürzte nicht ein, denn es war auf Felsen gebaut" (Matth. 7, 24). „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen" (Matth. 16, 18). Die Festigkeit des Felsengrundes garantiert den sicheren Bestand der Kirche, sie ist aber auch das Symbol der Unveränderlichkeit ihrer Lehre und ihrer wesentlichen von Christus selbst gegebenen Einrichtungen. Eine fast zweitausend-

jährige Geschichte hat die Wahrheit der Verheißungen Christi bestätigt: durch alle inneren und äußeren Stürme der Zeiten hindurch blieb die Kirche unerschütterlich stehen, immer sich selbst gleich und jederzeit den Auftrag Christi erfüllend: „Gehet hin, lehret alle Völker, lehret sie alles halten, was immer ich euch befohlen habe" (Matth. 28, 19). Ihre Lehre war zu allen Zeiten das richtungweisende, belebende, erfreuende Licht, das dem denkenden Menschengeiste den richtigen Weg zum letzten Ziele zeigt, ihre Gnadenmittel waren das reinigende Salz, durch welches das Lieben und Streben, das Hassen und Fürchten des menschlichen Herzens vor Fäulnis bewahrt wird.

Diese Felsennatur der Kirche gereicht ihren treuen Kindern zum Troste und zur Freude, ihren Feinden zum Anstoß. Die gläubigen Katholiken sprechen mit dem Propheten: „Kommet, lasset uns hinaufsteigen zum Berge des Herrn und zum Hause des Gottes Jakobs; er wird uns seine Wege lehren und wir werden wandeln auf seinen Pfaden" (Is. 2, 3) und mit dem Psalmisten: „Selig, die da wohnen in deinem Hause, o Herr, in alle Ewigkeit werden sie dich loben" (Ps. 83, 5), „du schützest sie in deinem Zelte vor den streitenden Zungen" (Ps. 30, 21), denn „die Wahrheit des Herrn bleibt ewiglich" (Ps. 116, 2). Die Feinde der Kirche betrachten sie eben deswegen als rückständig, als Gegnerin der Freiheit und des Fortschrittes, ihre Dogmen als Scheuleder, ihre Moral als drückend und grausam. Der moderne Mensch will von festen Schranken für sein Denken und Tun nichts wissen, er will auf sich selber stehen, sich ungehemmt ausleben, nicht an den unbeweglichen Felsen gefesselt sein, sondern sich frei in den Aether schwingen. Diese Anschauungen haben hie und da auch in einzelne katholische Kreise Eingang gefunden und eine derzeit noch unter katholischer Flagge segelnde Wochenschrift hat vor einigen Monaten anläßlich des Erscheinens der sogenannten Borromäus-Enzyklika der Reformation des 16. Jahrhunderts nachgerühmt, sie habe eine segensvolle neue Stufe der Menschheitsentwicklung gebaut, den Bann der starren Autorität gebrochen und der mündigen Persönlichkeit Platz gemacht. Diese Anklagen gegen die katholische Kirche sind jedoch unbegründet und beruhen auf der Verkennung zweier Tatsachen, erstens der Tatsache, daß jedes Mündigwerden der menschlichen Persönlichkeit, auf welchem Gebiete immer, nur unter Anlehnung an feststehende Autoritäten möglich ist, und zweitens der anderen Tatsache, daß die katholische Kirche der

berechtigten und möglichen geistigen Mündigkeit ihrer Gläubigen nicht nur nicht hindernd entgegentritt, sondern dieselbe von jeher gewünscht und in weitestgehender Weise gefördert hat. Starre Autorität und mündige Persönlichkeit schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern vielmehr ein und erst ihr harmonisches Zusammenwirken kann den Menschen zur Vollendung führen. Wie der uns innewohnende Naturdrang, so will darum auch die Religion Jesu Christi und seine Kirche, daß alle Menschen wahrhaft mündig werden, daß sie sich nicht wie unmündige Kinder von jedem Windhauch fremder Meinungen imponieren lassen (Eph. 4, 14), daß sie ihre Anlagen zu möglichster Entwicklung bringen; aber alles dies kann nur geschehen in der naturnotwendigen harmonischen Verbindung mit dem unerschütterlichen Felsen der Wahrheit, die uns Christus gebracht hat und die von der kirchlichen Autorität treu bewahrt wird.

I.

Jedem geschaffenen Wesen wohnt von Natur aus der Drang inne, seine Anlagen und Kräfte zu betätigen und so jenes Zielgut zu realisieren, auf das es jene Anlagen und Kräfte hinweisen. Schon im unorganischen Bereich gewahren wir überall dieses beständige Spiel der Kräfte, die in der Regel unauffällig und langsam, bisweilen aber auch mit elementarer Gewalt und durch Katastrophen ihre Arbeit leisten. Deutlicher wahrnehmbar ist uns der Drang nach naturgemäßer Entwicklung und Betätigung bei den Lebewesen, denn der Verlauf des Lebensprozesses löst innerhalb der verhältnismäßig kurzen Zeit, welche dem Individuum als Lebensdauer bestimmt ist, eine ganze Reihe von sinnfälligen Veränderungen aus, die als Entstehen, Wachstum und Wiederabsterben leicht beobachtet werden können. Das große Prinzip der Entwicklung, an das der Schöpfer alles organische Leben geknüpft hat, wirkt sich unablässig aus und führt jedes Lebewesen unaufhaltsam seinem Ziele zu. Aber dieses „Sichausleben" ist niemals ein regelloses, sondern vollzieht sich immer nach gewissen Normen und innerhalb gewisser Schranken, welche die Natur selbst den einzelnen Dingen bestimmt; außerdem genügt kein Lebewesen sich selbst, sondern alle sind mit der übrigen Körperwelt durch tausend Fäden verknüpft, die nicht abgerissen werden dürfen, wenn das Leben bestehen soll. Das alles gilt voll und ganz auch für den Menschen; auch ihn treibt die Natur zur Entwicklung seiner Anlagen und Kräfte, zur größtmöglichsten Vollendung; er soll seine Talente nicht vergraben

sondern mit ihnen „wuchern", auch er darf und soll sich „ausleben", aber nach der Weise und innerhalb der Grenzen, welche die Natur und Gottes Gesetz ihm bestimmt haben. Aber hier tritt sofort der große Unterschied zu Tage, der zwischen dem Menschen und den übrigen Lebewesen obwaltet, der ihn hoch über sie erhebt, allerdings auch gewissen Gefahren aussetzt. Während Pflanzen und Tiere mangels eigener vernünftiger Reflexion bei ihrer Lebensbetätigung den Naturtrieben unbedingt folgen müssen und vom Gesetz der Natur niemals abirren können, besitzt der Mensch die auszeichnende Fähigkeit, durch vernünftiges Nachdenken sich des Zieles seines Daseins reflektierend bewußt zu werden, die dazu tauglichen Mittel auszuwählen und sich in freier Selbstbestimmung für Ziel und Mittel zu entscheiden. Er fühlt sich als „Herrn" seiner Handlungen und darum bildet sich in ihm, sobald seine geistige Entwicklung vollendet ist, das Gefühl der „Mündigkeit" aus, das heißt des Aufsichselbstständens und der freien Willensentscheidung für das, was er als gut und zweckmäßig erkannt hat.

Welches ist nun der wahre Sinn dieser Mündigkeit? Ist sie schrankenlose Willkür und absolute Unabhängigkeit, die keinerlei fremde Autorität über sich duldet? Dagegen protestieren die Tatsachen. Die freie Selbstbestimmung, in der die Mündigkeit ihrem Wesen nach besteht, erfolgt durch Willensakte auf Grund des vernünftigen Erkennens und der Grad ihrer Vollkommenheit muß darum der Naturbeschaffenheit dieser beiden Fähigkeiten entsprechen. Nun ist es aber durch die Erfahrung gewiß, daß sowohl unser geistiges Erkennen als auch unser Wollen kein absolut selbstherrliches und unabhängiges ist, daher auch die Mündigkeit auf diese Prädikate keinen Anspruch erheben kann. Was das vernünftige Erkennen betrifft, so ist uns keinerlei Denkinhalt, sondern lediglich die Denkfähigkeit angeboren. Der gesamte Wissensstoff kommt uns von außen zu, er existiert vor uns und unabhängig von uns und wenn das Wissen objektive Wahrheit erreichen will, so darf es sich nicht willkürlich Objekte fingieren, sondern muß die Dinge nehmen, wie sie sind. Wir können die Welt und ihren Lauf nicht nach Belieben hervorbringen und gestalten, sondern müssen sie einfach zur Kenntnis nehmen. Zu dieser Abhängigkeit des Wissens von den Objekten kommt noch die enge Begrenzung der subjektiven Erkenntnisfähigkeiten selbst; alles Erkennen hebt an mit der Sinneswahrnehmung, deren Organe körperlich und darum

in ihrer Leistungsfähigkeit notwendig eng umschrieben sind. Das Auge vermag bekanntlich, auch wenn es sich mit Instrumenten bewaffnet, nicht alles zu sehen, das Ohr nicht jeden Klang zu hören. Dem Menschengeiste, der seine Fühler nach den Gegenständen ausstreckt, steht also wie ein Felsenmassiv der ganze Komplex der objektiven Tatsachen gegenüber, an denen er nicht rütteln kann und an die er sich voll und ganz halten muß, wenn sein Wissen irgend welchen realen Wert haben soll. Hier, auf dem Gebiete des Erkennens, tritt die Autorität in ihrer vollen Starrheit auf, aber gerade diese Starrheit ist es, die den Wissensdrang des Menschen befriedigt und beruhigt und ihn selbst um so mündiger macht, je mehr er sich an sie anschließt und an ihrer Sicherheit und Unveränderlichkeit Teil hat. Einen größeren Schein von Selbstherrlichkeit bietet die Willensseite des Menschen, welcher die moderne Mündigkeitsphilosophie deshalb auch dem Primat gegenüber dem Erkennen einzuräumen geneigt ist. Die ganze Weltrealität soll aus Willensenergien bestehen, deren souveränem Walten alles, auch das Gebiet des Erkennens und der Wahrheit, untertan ist. Aber auch diese Anschauungen werden von der Erfahrung nicht bestätigt. Abgesehen von dem immensen Bereich der vernunftlosen Wesen, an deren Tätigkeit wir überall nur strikte Einhaltung der Naturgesetze, keine freie Selbstbestimmung gewahren, ist die uns Menschen erfahrungsgemäß eigene Willensfreiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit durchaus keine schrankenlose und absolute, sondern sowohl nach ihrer physischen wie nach ihrer sittlichen Seite ebenfalls an feststehende Normen und Gesetze gebunden, deren Nichtbeachtung den Freiheitsgebrauch illusorisch macht. Von der physischen Seite her ist unsere Willensfreiheit zunächst durch den Gegenstand des Begehrens in mehrfacher Weise eingeschränkt: nicht jedes beliebige Objekt kann Zielpunkt unserer freien Wahl sein, sondern nur jenes, das unserer Natur angemessen ist und dieselbe tatsächlich oder vermeintlich vervollkommnet. Ferner kann Gegenstand unserer Wahlfreiheit nur das für uns Erreichbare sein. Das Gebiet desselben ist aber bekanntlich sehr klein und nicht nur die ganze Außenwelt, sondern auch eine ganze Reihe wünschenswerter, rein persönlicher Güter, wie z. B. eine übernormale Lebensdauer, vollständiges Freisein von Krankheiten, sind gänzlich und für alle Menschen der freien Willensentscheidung entzogen. Dazu kommt noch die notwendige Berührung unserer Willensintentionen mit den berechtigten Interessen fremder

Persönlichkeiten, deren Verletzung von diesen nicht geduldet, sondern eventuell auch mit Gewalt zurückgewiesen würde. Und hier tritt dann die sittliche Seite unserer Wahlfreiheit hervor mit den unübersteiglichen Schranken, welche das Sittengesetz ihr zieht. Auch dort, wo die physische Möglichkeit einer Handlung vorhanden wäre, stellt sich oft die Moral verbietend in den Weg und selbst diejenigen, welche von einer Fundierung derselben auf ein göttliches Gesetz nichts wissen wollen, können für ihre Weltanschauung auf eine sittliche Ordnung nicht verzichten, da ohne eine solche das menschliche Gemeinschaftsleben unmöglich ist.

Nach dem Gesagten ist also der mündige Mensch von einer souveränen Autoritätsherrschaft sehr weit entfernt und seine ganze Mündigkeit beschränkt sich darauf, auf Grund einer möglichst ausgebreiteten und richtigen Erkenntnis der objektiven Wirklichkeit das anzustreben, was physisch möglich und sittlich erlaubt ist. Die wahre Mündigkeit rechnet mit dem starren Felsen der gegebenen Tatsachen und verhält sich ihnen gegenüber mehr empfangend als gebend; sie strebt empor in den Aether, um die Wirklichkeit besser zu übersehen, ohne jedoch dieselbe erst zu schaffen und ohne den Zusammenhang mit ihr zu verlieren, sie sucht in den Lauf der Welt und des Lebens einzugreifen, aber nur nach Maßgabe ihres beschränkten Könnens. Ein Mensch, der seine Mündigkeit dadurch betätigen wollte, daß er sich in absoluter Selbstherrlichkeit über die objektiven Gesetze der Wahrheit und Sittlichkeit hinwegsetzt, würde dadurch seine eigene Vernünftigkeit aufheben und dem Wahnsinn anheimfallen, der Uebermensch wird notwendig zum Unmenschen.

Aber selbst zur geringen Höhe dieser durch die Beschaffenheit unserer Natur eingeschränkten Mündigkeit gelangt der Mensch im Gemeinschaftsleben nicht ausschließlich durch eigenes Bemühen, sondern viele fremde Hände helfen mit, ihn dahin zu bringen, so daß die Selbstherrlichkeit unserer Mündigkeit noch eine weitere Einschränkung erfährt. Nur einen geringen Teil unseres Wissens um Welt und Leben erwerben wir durch eigene Beobachtung und Forschung, der weitaus größte Teil kommt uns durch die glaubwürdigen Mitteilungen anderer Wissender zu, so daß unser Wissen der Hauptsache nach nur ein vernünftig begründetes Glauben ist. Dahin gehören nicht nur die geschichtlichen Ereignisse vergangener Zeiten, von denen wir nur durch glaubwürdige Berichte menschlicher Zeugen Kenntnis

erlangen, sondern auch alle Vorgänge in der Gegenwart, die sich an entfernten Orten abspielen; aber auch die Kenntnis der Natur und ihrer Gesetze wird von den allerwenigsten durch eigene Forschung erworben, sondern in der Regel durch Belehrung vermittelt und ebenso ist der gesellschaftliche Verkehr nur dadurch möglich, daß wir den Aussagen anderer Menschen Glauben schenken. Damit sind aber wieder eine Menge kleiner Autoritäten eingeführt, die auf unser Urteil über die Welt beständig Einfluß nehmen und mit denen auch der „mündige" Mensch rechnen muß. Auch sie können unter Umständen derart „starr" sein, daß ein Umbiegen derselben durch subjektive Willkür ganz ausgeschlossen ist.

An allen bisher erwähnten nicht unbedeutenden Einschränkungen der mündigen Persönlichkeit durch die unleugbaren Tatsachen der Natur und der Geschichte und durch die eigene beschränkte Erkenntnisfähigkeit geht der moderne Zeitgeist mehr oder minder achtlos vorüber, weil man daran gewöhnt ist und sie nicht mehr fühlt und weil sie alle Menschen ohne Ausnahme treffen. Nun gibt es aber speziell für die Katholiken noch eine weitere Bindung der Mündigkeit durch eine Tatsache, deren Autorität alle anderen überragt und die starre Unbeweglichkeit in höchster Potenz an sich trägt, die aber, weil sie mehr dem geistigen Gebiete angehört und keine sinnlich-greifbare Evidenz besitzt, vielfach heftig bestritten wird, das ist die Tatsache der positiven göttlichen Offenbarung und die Formulierung der letzteren in den „starren" Dogmen der Kirche. Daß diese Autorität für alle jene, welche keinen persönlichen Gott anerkennen, also für die Pantheisten und Materialisten, oder welche ihn wie eine verlorene Münze erst zu suchen vorgeben (die „Gottsucher"), aus dem Gesichtskreise ausscheidet, ist selbstverständlich. Die Atheisten leben indessen in einer argen Täuschung, indem sie nur das Kunstwerk sehen und bewundern, den göttlichen Künstler aber leugnen, und bei der Beurteilung des Tatsachenmaterials, das Welt und Leben bieten, übersehen sie die Grundtatsache, ohne die alles andere ein nicht bloß unerklärliches, sondern direkt widersinniges Rätsel bleibt, nämlich das Sein und Wirken des persönlichen Gottes. Nicht minder irren die Gottsucher, wenn sie mühsam etwas erst zu suchen behaupten, was ihr geistiges Auge schon beim ersten Erwachen der Vernunft ohne Mühe sehen müßte. Immerhin entbehren die weiteren Schlußfolgerungen, die sie aus ihren selbstgesetzten Prämissen ziehen, nicht einer gewissen logischen

Konsequenz. Wer hingegen, wie auch die gläubigen Protestanten, den persönlichen Gott und seine positive Offenbarung annimmt, für den muß diese Offenbarung die denkbar höchste Autorität und der unerschütterliche Fels sein, von dem das Individuum durch keinerlei eingebildete Mündigkeit sich losmachen darf, wenn es nicht alle Vernunft und allen Wahrheitssinn verleugnen will. Gott ist die Wahrheit und Heiligkeit selbst und was immer sich gegen ihn erhebt, hört von selbst auf, wahr und heilig zu sein. Die göttliche Offenbarung ist die Weltensonne, der gegenüber jedes andere Flämmchen einen Schatten wirft, und das gilt selbstverständlich auch dann, wenn Gott sich zur Erhaltung und Mitteilung seiner Offenbarung einer menschlichen Autorität bedient, die er für diesen Zweck vor Irrtümern bewahrt. Die Meinung, als ob der Protestantismus deshalb die menschliche Persönlichkeit mündig mache, weil er ihr das Recht der freien subjektiven Interpretation der Gottesoffenbarung zuschreibt, kann nur dort gedeihen, wo man das Wesen dieser Offenbarung gründlich verkennt: wird das Individuum zum höchsten Richter darüber bestellt, so ist ihre objektive Geltung von selbst aufgehoben und subjektive Anarchie an ihre Stelle gesetzt. Die positive Gottesoffenbarung muß für jedes menschliche Individuum absolut unantastbar sein, sobald sie einmal gegeben ist.

II.

Wenn nach dem Gesagten der Freiheits- und Mündigkeitsdrang des Menschen bedeutende Einschränkungen erfahren muß, die in seiner natürlichen Endlichkeit und Abhängigkeit begründet sind, so bleibt dennoch für seine Betätigung auch auf religiösem Gebiete noch ein weites Feld offen, für welches die katholische Religion nicht nur keine Bindung auferlegt, sondern die weitestgehende Selbsttätigkeit aller ihrer Bekenner verlangt. Es wäre ein verhängnisvolles Mißverstehen der katholischen Lehre, wenn man der „hörenden" Kirche, worunter man im theologischen Sprachgebrauche die katholischen Gläubigen gegenüber den Trägern der unfehlbaren kirchlichen Lehrgewalt, den Bischöfen mit ihrem Oberhaupte, versteht, ein rein passives Aufnehmen und ein urteilsloses Nachbeten der ihr vorgelegten Dogmen und Gebote zuschreiben wollte. Dort, wo die katholische Laienwelt sich vom religiösen und kirchlichen Leben fernhält, liegt die Schuld nicht an der starren kirchlichen Autorität, sondern an der Indolenz dieser Laienkreise selbst. Die Persönlichkeitskultur und das Mündigkeitsstreben in

religiösen Dingen, so weit sie möglich und berechtigt sind, werden von der katholischen Kirche nicht unterdrückt, sondern in dringendster Weise gewünscht. Das gilt sowohl für das wissenschaftliche, als auch für das asketisch-sittliche und für das soziale Gebiet.

Was zunächst die wissenschaftliche Betätigung betrifft, so hat es die Kirche jederzeit durch die Tat bewiesen und oftmals auch in Worten ausdrücklich erklärt, daß sie die Pflege der Wissenschaft aufs höchste schätzt und als unerläßlich erachtet. Das Wort des Herrn: „lehret alle Völker" hat bis zum heutigen Tage immer seine Erfüllung gefunden und zwar nicht bloß in Bezug auf das rein religiöse Gebiet. Was die Kirche im Laufe der Jahrhunderte im Interesse der Volksbildung und der höheren Studien geleistet, welche Opfer sie dafür gebracht hat, daran braucht hier nicht erst erinnert zu werden. Gegenüber gewissen alten und neuen Theorien, denen zufolge das religiöse Gebiet fernab vom Lichte der wissenschaftlichen Erkenntnis und Beweisbarkeit in das unsichere Dunkel der Gefühlswelt verlegt wird, hat die katholische Kirche jederzeit daran festgehalten, daß unser Glaube ein vernünftiger sein, das heißt auf wissenschaftlich beweisbaren Vernunftgrundlagen ruhen müsse, von denen er niemals getrennt werden darf. Was der erste Statthalter Christi gelehrt hat von der Notwendigkeit, jedermann Rechenschaft geben zu können von den Gründen, auf die wir unsere Hoffnungen stützen (1. Pet. 3, 15), und was der Weltapostel speziell den Bischöfen zur Pflicht machte, daß sie nämlich befähigt seien, alle Einwendungen gegen unseren Glauben zu widerlegen (Tit. 1, 9), damit derselbe ein vernünftiger Gottesdienst sei (Rom. 12, 1), das galt jederzeit als unveräußerlicher Grundsatz in der Kirche, den zuletzt noch das Vatikanum dahin formulierte, daß die Vernunftwissenschaft für die Grundlagen unseres Glaubens die Beweise liefere, so daß der Verzicht auf die wissenschaftliche Fundierung der katholischen Lehre gleichbedeutend ist mit deren Preisgebung. Daraus zog dasselbe Konzil die Folgerung, daß die Kirche weit entfernt sei, der Pflege der weltlichen Wissenschaften hindernd in den Weg zu treten, daß sie dieselben vielmehr auf vielerlei Weise unterstütze und fördere, da sie, wenn sie in der richtigen Weise, das heißt voraussetzungslos und ohne Voreingenommenheit, betrieben werden, zu Gott hinführen, von dem alle Wissenschaft ihren Ursprung hat. Alle diese Erklärungen gelten selbstverständlich ebenso für die Laien wie für die Kleriker und der katholischen Laienintelligenz

wird hier von höchster kirchlicher Stelle die wissenschaftliche Betätigung als im Interesse der wahren Religion gelegen empfohlen. Jeder einzelnen Fachwissenschaft ohne Ausnahme läßt sich direkt oder indirekt eine Beziehung zur Religion abgewinnen und indem der einzelne Gelehrte rüstig weiterbaut auf dem Felde seiner Spezialwissenschaft, arbeitet er zugleich mit zur Verteidigung und immer besseren Fundierung des wahren Glaubens. Wenn die Kirche oder vielmehr Christus durch seine Kirche auch vom Gelehrten das gläubige Festhalten der geoffenbarten Glaubenswahrheiten unbedingt verlangt, so kann darin keine unberechtigte und unwürdige Einschränkung der mündigen Persönlichkeit des Forschers erblickt werden, denn eines dieser Dogmen selbst besagt, daß zwischen den Glaubensdogmen und den sicheren Resultaten der Vernunftwissenschaft niemals ein Widerspruch bestehen kann: der Forscher kann sich also mit vollster Unbefangenheit seiner Arbeit widmen in der Ueberzeugung, daß einem sicheren und evidenten Ergebnis seiner Forschung nach der ausdrücklichen Lehre des Dogmas kein anderes Dogma jemals widersprechen kann. Nur auf dem Gebiete unsicherer und unbewiesener Hypothesen könnte ein scheinbarer Widerspruch zu Tage treten, hier aber wird der Forscher, eingedenk der Mangelhaftigkeit und Irrtumsfähigkeit des menschlichen Erkennens, seine Forschungsarbeit einer Revision zu unterziehen um so weniger abgeneigt sein, als die Glaubensdogmen, abgesehen von der ihnen durch göttliche Offenbarung garantierten Unfehlbarkeit, durch Jahrtausende hindurch die Prüfung ungezählter Denker und Forscher ersten Ranges bestanden und deren überzeugte Zustimmung gefunden haben. Welch reiches Leben könnte sich in den katholischen Intelligenzkreisen entfalten, bis zu welch hohem Grade könnte sich die geistige Mündigkeit derselben entwickeln, wenn sie der katholischen Wahrheit etwas mehr Aufmerksamkeit schenken würden, anstatt sie stolz zu ignorieren oder direkt zu bekämpfen!

Während die selbständige Pflege der Wissenschaft aus verschiedenen Gründen nur einem geringen Bruchteil der Laienwelt möglich ist, stehen das asketisch-sittliche und das soziale Gebiet allen Gliedern der Kirche ohne Ausnahme zur persönlichen Betätigung und zur intensivsten Pflege der Persönlichkeitskultur offen. Von protestantischer Seite wird so oft der Vorwurf erhoben, daß die katholische Kirche zu viel Gewicht auf Aeußerlichkeiten und Formen lege und daß unter diesem Formelkram das innere religiöse Leben ersticke, während dem

Protestantismus der unvergängliche Ruhm gebühre, die wahre Innerlichkeit und persönliche Frömmigkeit in die christliche Religion wieder eingeführt zu haben. Wie weit die protestantischen Kreise dieses Lob verdienen und welche Blüten des inneren gottseligen Lebens dort gedeihen, das wollen wir hier nicht näher untersuchen, wohl aber müssen wir den gegen die katholische Kirche gerichteten Vorwurf entschieden zurückweisen. Trotz aller gegenteiligen Behauptungen, die oft sogar die Form von Injurien auch in gelehrt sein sollenden Büchern annehmen, ist in der katholischen Kirche die Pflege der persönlichen inneren Frömmigkeit niemals grundsätzlich vernachlässigt, sondern im Anschluß an die evangelische Lehre und an das Beispiel Christi und seiner Heiligen immer als das wünschenswerte Ziel aller liturgischen und disziplinären Einrichtungen festgehalten worden. Um mit den letzteren zu beginnen, so haben die sogenannten allgemeinen Gebote der Kirche keinen anderen Zweck, als die Gläubigen zum Gebete, zum Empfang der Sakramente und zur Betätigung wahrer Bußgesinnung zu veranlassen. Alle Sakramente der katholischen Kirche zielen darauf hin, das innere Gnadenleben zu wecken oder zu fördern; das heiligste Altarssakrament speziell soll uns die leibliche Gegenwart des Urhebers aller Gnaden gewähren, der die Seele mit der Fülle seines himmlischen Lichtes und Trostes erfüllt, ihr Kraft gegen die Versuchungen, Heilung ihrer sittlichen Schwächen und die nötige Kraft zur Uebung der Tugend verleiht. Mit welcher Innigkeit und zärtlicher Hingebung umfängt der gläubige Katholik seinen Heiland in der heiligen Kommunion, welche Fülle von Affekten der Ehrfurcht, der Freude, des Dankes, der Bitte, der Hoffnung und Liebe durchflutet sein Herz, wenn derjenige in seiner Brust ruht, der sein Eins und Alles ist! Man hat von gegnerischer Seite oft die Sakramentsmagie der Katholiken verspottet und ihre dinglichen Leistungen verhöhnt, als ob die Wirkung der Sakramente eine rein mechanische wäre und eine materielle Leistung die innere sittliche Güte ersetzen könnte: in Wirklichkeit bringen die Sakramente nach katholischer Lehre ihre Gnadenwirkung, soweit es sich um Erwachsene handelt, nur dann hervor, wenn eine entsprechende innere Disposition vorhanden ist. Die Lossprechung im Bußsakramente z. B. ist nur dann gültig, wenn die Seele innerlich und aufrichtig wahre Reue über ihre Sünden empfindet; einen Sündennachlaß ohne entsprechende Reue gibt es nicht. Aehnliches gilt von den Ablässen und auch die Sakramentalien (Weihungen,

Segnungen) haben eine Wirkung nur kraft der Fürbitte der Kirche, beziehungsweise ihrer Diener, welche Fürbitte nur aus wahrer innerlicher Frömmigkeit hervorgehen kann. Auch das so oft verhöhnte Rosenkranzgebet ist nach den Intentionen der Kirche kein bloß mechanisches Lippengebet, vergleichbar den buddhistischen Gebetsmühlen, sondern ein betrachtendes Gebet, bei dem die Hauptgeheimnisse des Lebens, Leidens und der Glorie unseres Erlösers dem Geiste in andächtiger Betrachtung vorschweben sollen, wozu übrigens auch das Vaterunser und das oft wiederholte Ave Maria reichlichen Stoff bieten. Kurz alle liturgischen Gebräuche sind nichts anderes, als das durchsichtige Gefäß, in dem das kostbare Oel des inneren Gnadenlebens der Seele dargereicht wird. Ueberhaupt legt die katholische Kirche das größte Gewicht auf die Uebung der Betrachtung (Meditation), die besonders aus der Heiligen Schrift, aus dem Leben und Leiden des Heilandes ihren Stoff erhebt, und alle die zahlreichen Veranstaltungen des öffentlichen kirchlichen Lebens, Exerzitien, Missionen, Volksandachten, Wallfahrten, die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, der Gebrauch von heiligen Bildern und dergleichen sollen dazu dienen, das gläubige Volk im Geiste der Innerlichkeit, des Glaubens und der Liebe zum Heilande zu erhalten. Im großen und ganzen wird dieser Zweck auch erreicht und einzelne Mißbräuche, die aus der menschlichen Schwäche hervorgehen, können den Wert der Institutionen als solcher nicht aufheben. Wenn alle, die katholisch heißen, die zahlreichen von der Kirche dargebotenen Mittel zur Heiligung und zum sittlichen Fortschritt gebrauchen wollten, würden wir das erhebende Schauspiel eines unbegrenzten Wetteifers erleben, durch den jeder einzelne im edelsten Sinne seine persönliche Mündigkeit betätigen und von Tugend zu Tugend voranschreiten würde.

Aus der wahren inneren Frömmigkeit, die einzig Gottes Ehre sucht, wächst von selbst die Nächstenliebe hervor, die der Herr als Kennzeichen seiner Jüngerschaft und die sein Lieblingsjünger als Prüfstein der Gottesliebe bezeichnet hat (I. Joh. 4, 20). Hier sind erst recht alle Glieder der Kirche berufen, sich persönlich zu betätigen. Nicht jeder hat die subjektive Anlage und die äußere und innere Ruhe, die notwendig sind, um das innere Gebetsleben in hervorragender Weise zu pflegen; aber alle ohne Ausnahme haben die Möglichkeit und die Pflicht, die Nächstenliebe zu üben. Unübersehbar sind die Gelegenheiten und höchst persönlich verschieden sind die

Formen, bei denen und durch die sich die Ausübung der Werke der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit vollziehen läßt: dem persönlichen Takt, dem individuellen Geschick und Eifer bietet sich hier ein weites Arbeitsfeld, auf dem im besten und edelsten Sinne die Kultur der eigenen sowie fremder Persönlichkeiten gepflegt werden kann.

In dieser Weise entfaltet der Katholik seine Mündigkeit in unbegrenztem Fortschritt, aber in steter lebendiger Verbindung mit Christus und seiner Kirche, die ihm die richtigen Wege weisen und auch die Kraft geben, sie zu wandeln. Er folgt dem, der gesagt hat: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Wer mir folgt, der wandelt nicht im Finstern" (Joh. 14, 6; 8, 12). Die mündige Persönlichkeit des Katholiken ist der Baum, gepflanzt an Wasserbächen, der Frucht bringt zu seiner Zeit und dessen Laubwerk nicht abfällt (Ps. 1, 3), festgewurzelt im Erdreich der Kirche, das wieder getragen ist vom Felsenfundamente, das Christus selbst gesetzt hat. Wenn die dunklen Wetter der zügellosen Leidenschaften von innen oder der Lüge und Verführung von außen hereinbrechen, so spricht er mit dem Psalmisten: „Wenn ich auch wandle mitten im Todesschatten, so fürchte ich nichts Schlimmes, weil du, o Herr, bei mir bist" (Ps. 22, 4). Er hat keinen Grund, zu klagen über die starre Autorität, die ihn leitet und trägt, denn sie ist starr zu seinem Heile und bewahrt ihn vor dem Schicksale des Staubes, den der Wind nach allen Richtungen verweht (Ps. 1, 4); er steht fest auf dem unerschütterlichen Felsen der Wahrheit und die Wahrheit macht ihn mündig und frei (Joh. 8, 32).

Das neue Dekret über die Versetzung der Pfarrer.

Von Dr. Prümmer O. Pr., Universitätsprofessor in Freiburg (Schweiz).

Unser heiliger Vater Pius X., der früher selbst Pfarrer und Diözesanbischof gewesen, weiß wohl aus eigener Erfahrung, wie große Unzuträglichkeiten aus der zu sehr betonten Inamovibilität der Pfarrer entstehen können. Freilich hat diese Inamovibilität auch viel Gutes, wenn der Pfarrer seeleneifrig und arbeitsfähig ist. Wird doch ein Seelsorger mit freudigerem Mut und festerer Ausdauer die etwaigen Mißstände in seiner Pfarrei bekämpfen, wenn er von vorneherein weiß, daß er sein ganzes Leben lang auf diesem Arbeitsfeld aushalten kann. Wenn er hingegen hofft oder fürchtet, nach einiger Zeit anderswo eine Tätigkeit zu erhalten, wird er vielleicht denken: Wozu soll ich mir das Leben verbittern; es wird ja doch bald anders. Aus diesem Grunde einer sorgfältigeren Pastoration mag auch das

Tridentinum den Bischöfen vorgeschrieben haben: „ut unicuique (parochiae) suum perpetuum peculiaremque parochum assignet, qui eas cognoscere valeat“ (sess. 24. c. 13 de reform). Stellen sich aber größere körperliche oder geistige Gebrechen bei einem Pfarrer ein, so leidet häufig das Wohl einer Pfarrei großen Schaden, falls eine baldige Versetzung des Pfarrers nicht stattfindet. Da entstanden nun nach dem bisherigen Kirchenrechte bisweilen große Schwierigkeiten. Inamovibilität des Pfarrers und das Wohl der Pfarrei ließen sich oft schwer vereinigen. Verzichtete ein Pfarrer auf wohlgemeintes und berechtigtes Zureden hin freiwillig auf seine Pfarrei, dann waren ja die Hauptschwierigkeiten gehoben; pochte er aber auf seine Inamovibilität, dann blieben dem Bischof nur zwei Wege offen: 1. dem betreffenden Pfarrer den kanonischen Prozeß zu machen; 2. ihn auf administrativem Wege aus der Pfarrei zu entfernen. Der erste Weg war in den weitaus meisten Fällen gar nicht gangbar, denn dann hätte dem Pfarrer ein größeres Verbrechen juridisch nachgewiesen werden müssen. (Die einzelnen Verbrechen, weshalb ein Pfarrer durch kanonischen Prozeß entfernt werden kann, siehe bei Bouix de parocho 375—396.) Obschon nun ein Pfarrer kein einziges von diesen Verbrechen begangen hatte, konnte er dennoch durchaus ungeeignet sein für eine bestimmte Pfarrei. Der zweite Weg — die administrative Versetzung — ist leichter. Es braucht dabei keine direkte moralische Schuld des Pfarrers konstatiert zu werden. Verlangte das Wohl der Pfarrgemeinde gebieterisch die Entfernung des Pfarrers, so konnte und mußte der Bischof die Versetzung vornehmen. Denn das Wohl der Pfarrgemeinde ist das höchste Gesetz und die Pfarrei ist nicht des Pfarrers wegen da, sondern umgekehrt der Pfarrer der Pfarrei wegen. Bisher nun bestanden keine sicheren und klaren Vorschriften über diese administrative Versetzung. Daher kamen auch immer und immer wieder große Schwierigkeiten und Unzufriedenheiten vor. Die Analecta Ecclesiastica bringen allein im Jahre 1904 nicht weniger als sechs Fälle, wo Pfarrer durch alle Instanzen hindurch bis nach Rom wegen vermeintlich erlittenen Unrechtes appellierten.

Freilich hatten diese Appellationen meistens keinen Erfolg — in obigen sechs Fällen keine einzige —, aber es mögen doch hin und wieder bei derartigen unfreiwilligen Versetzungen Härten, ja Ungerechtigkeiten unterlaufen sein, gegen die der Pfarrer machtlos war. Betreffs dieser administrativen Versetzungen bestimmte das Dekretalen-Recht: „Si autem episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas,[1]) ut quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere“ (c. 5 X. III. 19). Wie leicht konnte sich aber ein Bischof sagen: Der Pfarrer ist in dieser Pfarrei weniger nützlich; anderswo findet er

[1]) Das Wort persona bezeichnet hier, wie auch sonst häufig: Pfarrer oder Präbendar.

eine ersprießlichere Tätigkeit; also versetze ich ihn. Wenn der Pfarrer sich in einem solchen Falle sträubte, überwarf er sich mit seinem Bischof; appellierte er an eine höhere Instanz, so verschlimmerte er meistens nur seine Lage, erreichte aber nichts; denn, sollte die Appellation Erfolg haben, mußte er den Beweis erbringen, daß er in seiner bisherigen Pfarrei mindestens ebenso ersprießlich gewirkt hat, als er es an einem anderen Orte tun könnte. Ein solcher Beweis ist aber sehr schwierig.

Pius X. hat nun durch das Dekret „Maxima cura" vom 20. August 1910 durch die Konsistorial-Kongregation vorzügliche Normen aufgestellt, nach denen künftig die Pfarrerversetzungen auf administrativem Wege zu geschehen haben. Nach Erscheinen des Dekretes sind hin und wieder Stimmen laut geworden, als wenn dasselbe eine Spitze gegen die Pfarrer enthielte und ihnen ihr altes Vorrecht der Inamovibilität nähme. Mit dem besten Willen können wir das nicht einsehen. Die absolute Inamovibilität der Pfarrer bestand de facto schon lange nicht mehr; und hat auch eigentlich nie de jure bestanden. Denn, wie oben gezeigt, kennt schon das Dekretalen-Recht eine administrative Versetzung der Pfarrer. Während aber bisher diese Versetzung der Diskretion des Bischofs großenteils anheimgestellt war, sind nun heilsame Einschränkungen gemacht. Der Bischof kann nicht mehr allein entscheiden, sondern er ist gebunden an das Votum von zwei oder eventuell vier Beisitzern. Wird gemäß den Normen des neuen Dekretes ein Pfarrer versetzt, so ist eine Ungerechtigkeit oder Härte so gut wie ausgeschlossen. Der betreffende Pfarrer muß sich sagen: Es ist wirklich besser, daß ich gehe, und zwar sowohl für mich, wie für die Pfarrei. Anderseits ist das neue Dekret aber auch eine große Beruhigung für die Bischöfe. Es mag ihnen oft schwer geworden sein, einen Pfarrer zu versetzen, der sich mißkannt, falsch beurteilt oder gar mit schreiendem Unrecht behandelt glaubt. Nunmehr sind die Versetzungsgründe klar ausgedrückt. Dem Bischof stehen seine Konsultoren zur Seite. Liegt nun einer dieser Gründe klar vor, stimmen die Konsultoren der Ansicht des Bischofs bei, so kann dieser mit ruhigem Gewissen sich sagen: Die Versetzung ist notwendig und gerecht; ich habe meine Pflicht getan.

So glauben wir sagen zu dürfen: Bischöfe sowohl wie Pfarrer haben allen Grund, dem Papste recht dankbar zu sein für das Dekret „Maxima cura", das die Gerechtigkeit wahrt, das bloß subjektivem Dafürhalten vorbeugt und das die Versetzung des Pfarrers mit steter Rücksichtnahme auf das Wohl der Pfarrei regelt. Auch Prälat Hollweck meint mit Recht in Nr. 219 der „Augsb. Postzeitung": „Dieses Dekret ist eine große Wohltat für den Pfarrklerus der ganzen Welt."

Gehen wir nun kurz auf die einzelnen Bestimmungen des Dekretes ein. In acht Kapiteln wird die administrative Versetzung der Pfarrer geregelt.

I. Die Versetzungsgründe.

Neun Gründe werden angeführt, derentwegen ein Pfarrer auf administrativem Wege versetzt werden kann:

1. Geisteskrankheit. Es ist klar, daß ein wirklich geisteskranker Pfarrer auf die Pastoration verzichten muß. Sollte er aber auch durch erfolgreiche ärztliche Behandlung wieder genesen sein, so ist trotzdem die Versetzung aus seinem früheren Wirkungskreis meistens ratsam, denn sein Ansehen und des Volkes Vertrauen auf seine Urteilskraft ist doch merklich gemindert. Freilich ist nicht immer leicht zu konstatieren, ob wirkliche Geisteskrankheit oder bloß Nervenüberreizung vorliegt. Aber auch in zweifelhaften Fällen dürfte das Versetzungsrecht des Bischofs bestehen. Ist nämlich ein Pfarrer geistig nicht ganz normal, so leidet meistens seine Pastoration ganz bedeutend. Hierhin dürften auch gewisse Skrupel und hartnäckige Zwangsvorstellungen zu rechnen sein. Ist z. B. ein Pfarrer derart von Skrupeln geplagt, daß er eine stille heilige Messe nicht unter 50 Minuten fertigbringt, so wird er damit die Leute aus der Kirche treiben und so seiner Pfarrei schaden. Eine Versetzung würde in diesem Falle nötig sein.

2. Unfähigkeit und Unwissenheit. Es gibt Pfarrstellen, wo infolge besonderer Umstände auch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert sind. Man denke da nur an die Riesenpfarreien in manchen Städten! Wenn ein Pfarrer seinen Obliegenheiten in einer Pfarrei nicht gewachsen ist, und sich das deutlich konstatieren läßt, so soll er versetzt werden.

3. Taubheit, Blindheit und andere körperliche oder geistige Gebrechen. Freilich ist erfordert, daß diese Ursachen dauernd und nicht bloß vorübergehend den Pfarrer hindern an der Erfüllung aller seiner Obliegenheiten. Schonend fügt aber das Dekret hinzu: „nisi huic incommodo per coadjutorem vel vicarium occurri congrue possit". Man merke indes den Ausdruck congrue possit. Sind des Pfarrers Gebrechen derart, daß er nur wenig mehr an der Seelsorge arbeiten kann, so wäre ein hinreichender Ersatz kaum gegeben, auch wenn ein Pfarrverweser oder Vikar eingesetzt würde. Erfahrungsgemäß entstehen oft sowohl für derartige Ersatzpriester, wie auch für die betreffenden Pfarreien große Schwierigkeiten. Eine Pensionierung des Pfarrers oder doch seine Versetzung auf eine andere, leichtere Stelle wäre wohl ratsamer.

4. Abneigung oder gar Haß der Pfarrkinder. Das Dekret fügt hinzu: Selbst wenn eine solche Gesinnung der Pfarrkinder nicht berechtigt und auch nicht allgemein in der ganzen Pfarrei ist. Es müssen indes die Verhältnisse so liegen, daß eine baldige Aenderung zum Bessern aussichtslos und eine ersprießliche Tätigkeit des Pfarrers nicht mehr möglich ist. Unseres Ermessens dürfte dieser Grund allein selten vorkommen, wenn von Seite des Pfarrers kein Anlaß

zu gerechter Mißstimmung gegeben ist. Bekanntlich gibt es Pfarreien, in denen fast kein Priester ohne Streit fertig wird. Und je mehr er seine Pflicht tut und nach dem Rechten sieht, um so mehr wird er von krakehlerischen Elementen angefeindet. Diese Krakeeler sind häufig auch große Schreier und wissen durch allerhand Machenschaften einen Teil der Pfarrei gegen den Pfarrer aufzuwiegeln. Wenn nun in solchen und ähnlichen Fällen der Bischof jedesmal den Pfarrer versetzen wollte, würde er dem Wohl der Pfarrei einen schlechten Dienst erweisen, indem dadurch jene streitsüchtigen Elemente in ihren Anmaßungen noch bestärkt und sicher bei der nächsten Gelegenheit dem Nachfolger des versetzten Pfarrers eine ähnliche Situation bereiten würden. Ist der Pfarrer besonnen und pflichttreu, so hat er das gute Recht, von seinem Bischof gegen unberechtigte Angriffe geschützt zu werden, wenn es sein muß, sogar mit Verhängung des Interdiktes. Nicht selten freilich ist der Pfarrer durch sein unbesonnenes oder gar schuldbares Verfahren schuld an der gegen ihn herrschenden Mißstimmung. Dann ist Versetzung notwendig. Dann liegen aber auch andere Versetzungsgründe vor, nämlich die unter 2. bereits erwähnten oder unter 5., 7. und 8. noch anzuführenden.

5. Verlust des guten Namens. Ist der Lebenswandel eines Pfarrers tadelnswert oder auch nur schwer verdächtig; wird plötzlich in der Pfarrei ein ehrenrühriges Verbrechen bekannt, das er früher begangen, so ist es besser, daß ihm ein anderer Wirkungskreis angewiesen wird, wo sein guter Leumund noch nicht gelitten hat. In diesem Falle wirkt die Versetzung auch heilsam auf den Pfarrer, der dadurch an ernstliche Besserung und größere Vorsicht gemahnt wird. Das Dekret fügt noch hinzu: Auch ist der Pfarrer zu versetzen, wenn ein naher Verwandter, der mit dem Pfarrer zusammen wohnt, eine schimpfliche Tat begeht; es sei denn, daß durch baldige Entfernung dieser Person die Ehre des Pfarrers gerettet wird. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn die beim Pfarrer wohnende Schwester oder Nichte ein leichtfertiges und anstößiges Leben führte, ohne daß der Pfarrer energisch dagegen einschritte. Denn er beginge dadurch doch eine grobe Nachlässigkeit zum großen Aergernis der Pfarrei. Wie kann derjenige in einer Pfarrei ein sorgsamer Seelenhirte sein, der nicht einmal seine eigenen Hausgenossen zu hüten weiß!

6. Ein größerer Fehltritt des Pfarrers, der augenblicklich zwar noch geheim ist, der aber zum größten Aergernis der Pfarrei vielleicht bald schon bekannt wird, z. B. fornicatio. Durch schleunige, aber kluge Versetzung des Pfarrers kann da viel Uebles verhütet werden.

7. Schlechte Verwaltung des Kirchenvermögens. Wenn jedoch diesem Uebelstand abgeholfen werden kann dadurch, daß die Vermögensverwaltung einer anderen Person übertragen wird (was freilich durch die Zivilgesetze in einigen Ländern nicht möglich ist)

und wenn der Pfarrer seine sonstigen Obliegenheiten alle treu erfüllt, so ist keine Versetzung erforderlich.

8. Bedeutende Vernachlässigung der pfarramtlichen Pflichten trotz wiederholter Ermahnung. Wenn z. B. der Pfarrer seinen Pfarrkindern nicht hinreichende Gelegenheit zum Beichten bietet; wenn er den Kranken nicht den erforderlichen geistlichen Beistand leistet; wenn er Predigt und Katechese vernachlässigt; wenn er die Residenzpflicht oft vernachlässigt; wenn er die Pfarrbücher nicht ordentlich führt usw., so soll der Bischof ihn zunächst eindringlich an seine Pflicht erinnern, und zwar wiederholt. Hilft das nichts, so muß eine Versetzung stattfinden, denn ein derartig nachlässiger Seelenhirt wird auch das Unkraut in seiner Pfarrei üppig wachsen lassen und großen geistigen Schaden anrichten.

9. Hartnäckiger Ungehorsam gegen die gerechten Verordnungen des Bischofs trotz wiederholt erhaltener Ermahnung. Diese bischöfliche Mahnung, von der auch schon sub n. 8 die Rede war, soll nicht bloß in geheimer und väterlicher Weise geschehen, sondern sie soll auch in den Akten der bischöflichen Kurie vermerkt werden, damit der Bischof sich eventuell später authentisch darauf berufen kann.

II. Der Modus der administrativen Versetzung.

Eine ordnungsgemäße Versetzung eines Pfarrers soll in folgender Weise vollzogen werden:

1. Zunächst ergeht an den betreffenden Pfarrer die formelle Einladung, freiwillig auf seine Pfarrei zu verzichten. Kommt der Pfarrer dieser Einladung nach — was in den meisten Fällen zu empfehlen ist —, so sind alle Schwierigkeiten gehoben. Der Bischof hat dann die Pflicht, dem resignierenden Pfarrer eine entsprechende andere Stelle zu geben. Es kann dies sogar eine bessere Stelle sein.

2. Verweigert der Pfarrer die freiwillige Verzichtleistung, so ist das Versetzungsdekret in der unten näher angegebenen Weise auszufertigen.

3. Will der Pfarrer auch das Versetzungsdekret nicht anerkennen, so sind die für den Rekurs vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. (Siehe unten VI.)

4. Vorstehender Modus procedendi ist durchaus notwendig, so daß dessen Nichtbeachtung die Versetzung null und nichtig machen würde.

III. Das Richterkollegium.

1. Der Bischof kann bei der administrativen Versetzung eines Pfarrers, falls dieselbe aus Nützlichkeitsgründen für die Pfarrei erfolgt, nicht eigenmächtig vorgehen. Er bedarf dazu wenigstens zweier Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren, die in manchen Punkten eine mitentscheidende Stimme haben. (Näheres unten V.) Handelt es sich aber um eine Versetzung, die hauptsächlich im Interesse des betreffenden Pfarrers liegt, z. B. Beförderung auf eine bessere Stelle, so

bleibt das alte Recht bestehen, wenn der Pfarrer freiwillig diese Aenderung annimmt. Der Bischof ist dann nicht an das Votum obiger Examinatoren gebunden.

2. Ehe der Bischof einem Pfarrer die formelle Einladung zur Abdankung, oder das Versetzungsdekret zustellt, muß er sub poena nullitatis das Votum zweier Examinatores Synodales oder Prosynodales einholen. Diese Examinatoren sollen auf der Diözesansynode, oder mangels dieser mit dem Konsens des Kathedralkapitels, oder der sogenannten Diözesankonsultoren ernannt werden. Ihre Anzahl ist dem weisen Dafürhalten des Bischofs anheimgegeben. Das Tridentinum schrieb sechs Synodal-Examinatoren vor (sess. 24. c. 18 de reform). Ihr Amt dauerte bis zur nächsten Diözesansynode; falls aber diese nicht regelmäßig stattfindet, 5 Jahre lang. Jedoch können sie nach Ablauf dieser Frist wieder gewählt werden. Aus allen Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren soll der Bischof jedesmal die zwei ältesten (ratione electionis, aut sacerdotii, aut aetatis) auswählen, wenn ein Fall der administrativen Versetzung zu erledigen ist. So oft das Dekret „Maxima cura" den Konsens der beiden Examinatoren vorschreibt, ist eine geheime Abstimmung durchaus notwendig. Sind zwei Stimmen für einen Vorschlag, so ist derselbe angenommen; sonst aber abgelehnt. Verlangt das neue Dekret bei irgend einer Frage nur das Konsilium der Examinatoren, so muß der Bischof zwar diesen Rat einholen, ist aber an denselben nicht gebunden. Immer jedoch muß ein Protokoll über die Abstimmung aufgenommen und von allen dreien unterzeichnet werden. Der in Frage kommende Pfarrer kann aus vernünftigen Gründen einen oder auch beide Examinatoren als befangen ablehnen.

3. Legt der Pfarrer Rekurs ein gegen seine Versetzung, so muß der Bischof ein neues Drei-Männer-Kollegium einsetzen, von dem er der Vorsitzende und zwei Pfarrer Beisitzende sind. Von der Wahl und der Amtsdauer dieser Pfarrer gilt dasselbe, was oben von den Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren gesagt wurde.

4. Alle Beisitzer des Bischofs sind unter Eid zu strengstem Amtsgeheimnis verpflichtet. Verletzen sie dasselbe, so sollen sie abgesetzt, bestraft und eventuell zur Restitution angehalten werden; die Restitution ist verpflichtend, wenn durch die Indiskretion ein materieller Schaden erwachsen ist.

IV. Die Aufforderung zur Resignation.

1. Wenn der Bischof glaubt, einen Pfarrer versetzen zu müssen wegen eines von den oben angeführten Gründen, so soll er mit den zwei berechtigten Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren die ganze Angelegenheit sorgfältig beraten und entscheiden, ob dem Pfarrer eine formelle Aufforderung zur Resignation zu machen sei. Diese formelle Aufforderung zur Resignation ist immer dem Versetzungsdekret vorauszuschicken, es sei denn, daß der betreffende Pfarrer

bereits geisteskrank oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Ehe der Bischof diese formelle Aufforderung zur Resignation abschickt, wird er in den meisten Fällen gut tun, durch väterliche Ermahnung den Pfarrer zur Aenderung seines Benehmens oder zur Resignation zu veranlassen. Denn ist einmal die formelle Aufforderung zur Resignation erlassen, so bleibt dem Pfarrer (für gewöhnlich wenigstens) nichts anderes übrig, als freiwillig seine Stelle zu räumen, oder durch das nachfolgende Versetzungsdekret gezwungen zu gehen. Die formelle Aufforderung zur Resignation soll, soweit tunlich, schriftlich geschehen. Geschieht dieselbe aus Klugheitsgründen mündlich, so soll ein Priester als Zeuge zugegen sein, der auch den ganzen Verlauf zu Protokoll bringt. In der formellen Aufforderung zur Resignation müssen dem betreffenden Pfarrer die Gründe dieses Vorgehens angegeben werden. Liegt aber als Grund ein geheimes Delikt des Pfarrers vor, sollen Einzelheiten sowie die Beweismomente nicht schriftlich, sondern mündlich dem Pfarrer mitgeteilt werden im Beisein eines der Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren, der dann auch Protokollführer ist. Der Grund dieser Vorschrift ist leicht einzusehen. Die Kirche will nach Kräften den guten Namen des Pfarrers schützen und einem Aergernis vorbeugen. Wenn nun aber dieser geheime Fehltritt mit allen Beweismomenten dem Pfarrer schriftlich mitgeteilt würde, könnte leicht die Sache ruchbar werden. Wie leicht nämlich fallen Schriftstücke in unberufene Hände! Ueberhaupt geht die Kirche bei diesen Versetzungen mit der größten Diskretion und Schonung vor. Auch die Namen der Zeugen, resp. Ankläger bleiben unbekannt. Innerhalb zehn Tagen muß der Pfarrer sich zu der erhaltenen formellen Aufforderung äußern. Genügt aber diese Zeit nicht, um die notwendigen Verteidigungsmittel herbeizuschaffen, kann der Bischof auf Wunsch des Pfarrers diese Frist auf 20 oder 30 Tage verlängern, vorausgesetzt, daß durch diese Verlängerung kein Schaden für die Pfarrkinder entsteht. Für gewöhnlich wird der Pfarrer gut tun, wenn er der erhaltenen Aufforderung zur Resignation Folge leistet, da er mit einer Weigerung meistens gar nichts erreicht, wohl aber seine Lage verschlimmert. Resigniert der Pfarrer, so braucht er nicht den wahren Grund der Resignation in seinem Abdankungsschreiben anzugeben. Er könnte z. B. sagen: Auf Wunsch des Bischofs und um einen anderen für ihn besser angepaßten Wirkungskreis zu erhalten, verzichte er auf die Pfarrei N. Sobald der Bischof die Resignation des Pfarrers erhalten hat, soll er die Vakanz der Pfründe infolge eingereichter Resignation verkündigen und für baldige Wiederbesetzung sorgen.

V. Ueber das Versetzungsdekret.

1. Nach erhaltener formeller Aufforderung zur Resignation kann der Pfarrer einen dreifachen Weg einschlagen: a) Er kommt der Aufforderung nach. Dies ist der einfachste Weg und oben schon

hinreichend erörtert. b) Er ignoriert vollständig die erhaltene Aufforderung. Steht es fest, daß der Pfarrer die Aufforderung erhalten, daß er leicht darauf hätte reagieren können, sich aber trotzdem um nichts gekümmert hat, so kann der Bischof nach Ablauf einer zehntägigen Frist das Versetzungsdekret gemäß der unten angegebenen Form erlassen. Freilich kann der Bischof auch noch ein wenig Geduld haben und eine zweite Aufforderung dem betreffenden Pfarrer zukommen lassen. c) Er bestreitet die Gründe, die für seine Versetzung angegeben sind. In dem Falle hat er eine Verteidigungsschrift innerhalb der oben angeführten Fristen dem Bischof zu überreichen. Auch kann er zwei oder drei Schutzzeugen aufrufen. Indes ist der Bischof, falls die Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren derselben Ansicht sind, nicht verpflichtet, diese Zeugen anzuhören, wenn dieses Zeugenverhör doch unnütz wäre und die ganze Angelegenheit nur in die Länge zöge. Freilich wird praktisch der Bischof nicht daran vorbeikommen, ernste Schutzzeugen des betreffenden Pfarrers zu vernehmen. Sogar das Naturrecht, das von keinem positiven Recht widersprochen werden darf, fordert, daß der Vorgesetzte keinen Untergebenen verurteilt, bis dessen Schuld moralisch feststeht.

2. Beim Zeugenverhör braucht der Bischof nicht alle positiven Rechtsformalitäten zu beobachten; besonders kann kein Zeuge als befangen verworfen werden. Nur muß vor allem der objektive, wahre Tatbestand nach Kräften klargelegt werden.

3. Dem Pfarrer ist es streng untersagt, um seine Versetzung zu hintertreiben, Protestversammlungen seiner Pfarrkinder anzuregen, Listen mit Unterschriften kursieren zu lassen, durch Wort oder Schrift das Volk gegen die Verordnung des Bischofs aufzuhetzen, oder überhaupt irgendwie die gesetzmäßige Jurisdiktionsgewalt des Bischofs zu behindern. Sollte der Pfarrer zu diesem Zwecke die weltliche Obrigkeit zuhilfe rufen, so glauben wir, daß er der excommunicatio speciali modo S. Pontifici reservata verfalle. (Bull. „Ap. Sedis“ n. 6.) Diese Verordnung ist recht beachtenswert. Bekanntlich gibt es in deutschen Landen viele Pfarrstellen, die entweder Staats- oder Laienpatronate sind. Bei der Besetzung derartiger Stellen hat der Patron ein gewichtiges Wort mitzureden. Wenn nun ein Pfarrer die Regierung oder den Laienpatron für sich gewinnen und so seine Versetzung hintertreiben wollte, wäre das neue Dekret häufig illusorisch. Der Bischof stände machtlos da, trotz gewichtiger Versetzungsgründe. Mit Recht will daher Pius X. solchem unerlaubten Unterfangen mit aller Entschiedenheit vorbeugen.

4. Der Pfarrer soll persönlich sich vor dem Bischof verantworten, wenn es sich um seine Versetzung auf administrativem Wege handelt. Im Verhinderungsfalle kann er sich aber durch einen vom Bischof genehmigten Priester vertreten lassen.

5. Nach reiflicher Prüfung aller Umstände und Entschuldigungsgründe soll der Bischof mit seinen zwei Beisitzern in geheimer

Abstimmung entscheiden, ob der betreffende Pfarrer zu versetzen ist oder nicht. Sind zwei Stimmen für die Versetzung, dann muß der Bischof das Versetzungsdekret ausfertigen, braucht aber nicht alle Gründe samt und sonders anzugeben, weshalb die Versetzung erfolgt. Ganz allgemein kann er schreiben: Aus Rücksicht auf das Wohl der Pfarrei N. habe er, nach vorher dem Pfarrer N. zugestellten Einladung zur Resignation und nach eingeholtem Urteil der Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren, die Versetzung des Pfarrers N. aus der Pfarrei N. vorgenommen. Dieses Dekret muß dem betreffenden Pfarrer mitgeteilt werden; es soll aber nicht publiziert werden bis nach verstrichener Frist zur Appellation.

6. Lautet der Urteilsspruch des Richterkollegiums auf Verbleiben des betreffenden Pfarrers in seiner Stelle, soll der Bischof ihm das mitteilen, zugleich aber auch heilsame Ermahnungen und Vorschriften geben, damit derartige Verhandlungen künftig nicht mehr nötig seien.

VI. Ueber die Revision der Urteilsakten.

1. Gegen das Versetzungsdekret kann der Pfarrer innerhalb zehn Tagen nach dessen Kenntnisnahme (oder im Verhinderungsfalle innerhalb einer anderen vom Bischof anerkannten Frist) Einspruch erheben, und zwar bei seinem *eigenen* Bischof (nicht bei einer höheren Instanz). Auf den ersten Augenblick wirkt die Vorschrift, beim eigenen Bischof, der auch das Versetzungsdekret erlassen hat, sei der Einspruch zu erheben, befremdend. Indes beachte man wohl: Es handelte sich ja nicht um einen formellen richterlichen Prozeß, sondern nur um eine *administrative* Verordnung, gegen die nie eine förmliche Appellation an eine höhere Instanz zulässig ist. Uebrigens werden die Rechte des Pfarrers doch hinreichend gewahrt, da das neue Richterkollegium zusammengesetzt ist anstatt aus dem Bischof und zwei Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren, aus dem Bischof und zwei *Pfarrern*.

2. Hat der Pfarrer Revision gegen das Versetzungsdekret eingelegt, so wird ihm eine neue Frist von zehn Tagen gewährt, um sich durch Vorbringung neuen Beweismaterials, resp. neuer Zeugen zu verteidigen und eventuell die Zurücknahme des Dekretes zu erreichen.

3. Die Aufgabe der Revisionsrichter ist bloß eine zweifache: a) Zu konstatieren, ob wesentliche Formfehler vorgekommen sind, z. B. ob die formelle Aufforderung zur Resignation dem Versetzungsdekret vorausgegangen. b) Ob die für die Versetzung angeführten Gründe vielleicht der Unterlage entbehren.

4. Die drei Revisionsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit endgültig, ob die Versetzung aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Ein weiterer Rekurs wird nicht mehr gestattet, d. h. die Versetzungsangelegenheit ist damit endgültig erledigt. Immerhin dürfte ein Appell

an die Konsistorial-Kongregation in Rom gestattet sein, wenn der betreffende Pfarrer mit Grund meint, es sei ihm an der Ehre oder sonstigen Glücksgütern vom Bischof ein bedeutender und ungerechter Schaden zugefügt. Das ist nämlich gemeinrechtlich und durch die Const. „Sapienti consilio" festgelegt.

VII. Ueber die Versorgung des versetzten Pfarrers.

1. Für den versetzten Pfarrer soll der Bischof nach besten Kräften Sorge treffen, indem er ihm eine andere (selbst bessere) Pfarrei anweist, oder sonst ein entsprechendes kirchliches Amt überträgt, oder ihm eine Pension gewährt. Der Bischof soll dabei das Votum der Examinatores oder eventuell der beiden Pfarrer einholen, ist aber nicht gebunden, diesem Votum gemäß zu handeln.

Ist der Pfarrer dienstunfähig und pensionsbedürftig, so soll der Bischof an und für sich diese Pension aus dem Einkommen der alten Pfarrei bestimmen; jedoch sind in Deutschland meist andere leichtere Wege möglich (St. Engelbertus-Verein, Priesterverein, staatliche Pension usw.).

2. Der versetzte Pfarrer soll möglichst bald die Pfarrwohnung räumen und alles seinem Nachfolger oder dem Pfarrverwalter übertragen. Ist jedoch ernste Krankheit dem Auszug des gewesenen Pfarrers hinderlich, so darf er mit Gutheißung des Bischofs noch eine Zeit lang in der Pfarrwohnung bleiben. Inzwischen muß der neue Pfarrverwalter sich anderswo eine vorübergehende Wohnung mieten.

VIII. Ueber diejenigen, die das gegenwärtige Dekret verpflichtet.

1. Das gegenwärtige Dekret kommt in Anwendung bei der administrativen Versetzung aller wirklichen Pfarrer, auch der sogenannten desservants oder Sukkursalisten, braucht aber nicht befolgt zu werden bei der Versetzung von Kaplänen, Pfarrvikaren und allen denjenigen, denen die Pfarrseelsorge von vorneherein bloß vorübergehend übertragen ist. Bis jetzt konnte der Bischof die ad nutum amovibelen Pfarrer ohne viele Umstände versetzen. Künftighin ist das erschwert. Die ad nutum amovibelen Pfarrer scheinen demnach nicht mehr zu bestehen. Für Süd- und Mittelamerika sowie für die Philippinischen Inseln hatte der Staatssekretär Merry del Val am 10. Jänner dieses Jahres (cfr. Act. Ap. Sed. II. 218) fünf eigene Versetzungsgründe der Pfarrer angeführt. Dieselben decken sich zum Teil mit den neun oben angeführten. Unseres Ermessens dürfen und sollen sich auch die amerikanischen Bischöfe an die Normen des gegenwärtigen Dekretes halten.

2. Wenn ein Pfarrer wegen eines Deliktes vor den weltlichen oder geistlichen Strafrichter zitiert ist, so muß der Ausgang des Strafprozesses abgewartet werden. Danach erst kann der Bischof entweder die administrative Versetzung oder auch die juridische Absetzung des Pfarrers verfügen. Ist aber dieser Pfarrer einer ehren-

rührigen Handlung angeklagt, z. B. Unzucht, Notzucht, so kann der Bischof das Amtieren des Pfarrers in seiner Pfarrei schon sofort untersagen.

Sehr bemerkenswert ist, daß nur der Bischof und nicht der Generalvikar, es sei denn, er hätte spezielle Vollmacht vom Bischof erhalten, die administrative Versetzung der Pfarrer vornehmen kann.

Aus dieser kurzen Erklärung des Dekretes „Maxima cura" dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, wie weise ein bisher dunkler Punkt des Kirchenrechtes aufgeklärt ist. Künftighin werden die Versetzungen der Pfarrer vielleicht häufiger vorkommen, aber sie werden friedlicher vor sich gehen. Die häufigen und fast immer nutzlosen Rekurse nach Rom fallen weg. Kein gewissenhafter Pfarrer wird mit Bitterkeit im Herzen seiner Versetzung Widerstand leisten, da er doch weiß, daß sowohl sein Bischof, wie zwei, resp. vier erprobte und unbefangene Priester dieselbe als notwendig bezeichnen für das Wohl der Pfarrei. Er müßte doch sonst des Heilandes strenges Wort vom Mietling, der anders als durch die Tür in den Schafstall gekommen ist und dort weilt, auf sich beziehen.

Zur Notwendigkeit des Bußsakramentes.

Von Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom (St. Anselmo).

Daß der Empfang des Bußsakramentes für jeden, der nach der Taufe in eine schwere Sünde gefallen, zur Wiedererlangung der Gnade notwendig sei, und zwar nicht nur necessitate praecepti, sondern auch necessitate medii, ist katholische Glaubenswahrheit, und wird in allen theologischen Handbüchern gelehrt. Auch in der Begriffsbestimmung der necessitas medii zum Unterschiede von der necessitas praecepti sind die Theologen einig: erstere basiert auf dem objektiven (ontologischen) Verhältnisse einer Handlung oder Sache zu einer anderen, dergestalt, daß die eine positives Mittel zur Erlangung der anderen (des Zieles) ist, und zwar unter gegebenen Umständen das einzige Mittel, demzufolge also jedermann, der das betreffende Ziel errreichen will, jene Sache in Anwendung bringen, resp. jene Handlung setzen muß; die necessitas praecepti hingegen entsteht als solche aus einer verbindlichen Willensäußerung der rechtmäßigen Auktorität, die ihren Untergebenen die Setzung gewisser Akte vorschreibt, so daß die Unterlassung eines solchen pflichtmäßigen Aktes eine Uebertretung des Gesetzes involviert, wodurch nach dem Willen des Gesetzgebers die Erreichung des Zieles (in der übernatürlichen Ordnung durch Verlust des Gnadenstandes) vereitelt wird. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es ohneweiters klar, daß zwar die necessitas praecepti nur insoweit binden kann, als Erkenntnis und freier Wille zur auferlegten Pflicht Stellung nehmen und eine schuldbare Außerachtlassung der gebotenen Handlung

herbeiführen können, daß aber die rein objektive necessitas medii durch jene subjektiven Faktoren an sich nicht berührt wird, d. h. daß auch die unverschuldete Nichtanwendung eines notwendigen Mittels von der Erreichung des Zieles ausschließt. Da aber andererseits aus der Offenbarung feststeht, daß Gott keinen Erwachsenen ohne dessen eigene schwere Schuld verdammt, so sagen die Theologen, die Notwendigkeit jener Mittel, welche in gewissen auch äußerlich zu vollziehenden von dem Willen des Subjektes nicht einfach abhängigen Akten bestehen (wie Eintritt in die wahre Kirche, Tauf- und Bußsakrament), sei eine necessitas medii latius dicti, indem bei schuldlosem Unvermögen diese Mittel re ipsa zu gebrauchen, der ernstliche Wille oder das Votum derselben genüge, soferne allerdings das Subjekt im übrigen ausreichend zum letzten Ziele hingeordnet ist, nämlich durch einen Akt der Liebe Gottes oder der vollkommenen Reue, welcher Akt seiner Natur nach von selbst den Willen einschließt, die objektiv existierenden notwendigen Mittel des Heiles anzuwenden, auch wenn der Mensch ohne seine Schuld dieselben nicht kennt, oder nicht daran denkt, oder durch die Umstände an ihrer tatsächlichen Anwendung verhindert ist; also unbeschadet der Einsetzung des Bußsakramentes als notwendigen Mittels des Heiles für die nach der Taufe Gefallenen bewirkt der Akt vollkommener Reue auch ohne und vor dem Empfange des Sakramentes die Rechtfertigung, indem dieser Akt eben das Votum des Sakramentes in sich schließt, der reuige Sünder das Sakrament als Mittel in voto anwendet. Soweit die katholische Lehre; Belege für dieselbe brauchen wir um so weniger anzuführen, als im Verlaufe der folgenden Darlegungen ohnehin davon zu handeln sein wird.

Wer aber glauben wollte, mit den vorstehenden Sätzen sei schon in jeder Hinsicht Klarheit geschaffen und es bliebe keine offene Frage mehr übrig, der wäre gar sehr im Irrtum; vielmehr vertreten in der näheren Begriffsbestimmung der necessitas medii und praecepti und des Verhältnisses beider Notwendigkeiten zu einander sowohl manche ältere als auch viele neuere Theologen teils unklare, teils auch unrichtige Anschauungen; und diese Anschauungen gewinnen eine gewisse Bedeutung, sobald man daran geht, die dem Bußsakramente zukommende Notwendigkeit genauer zu untersuchen. Dieser Untersuchung soll der vorliegende Aufsatz dienen, und damit etwas beitragen zur Klarstellung einer Frage, die, wie sich zeigen wird, für das christliche Leben nicht ohne Tragweite ist.

Es erhebt sich nämlich gegen die oben skizzierte Lehre ganz von selbst folgende Schwierigkeit: Wenn die vollkommene Reue auch ohne und vor dem tatsächlichen Empfange des Sakramentes rechtfertigt, so ist nicht einzusehen, wie für den Sünder, welcher eine solche Reue erweckt hat, das Sakrament selbst noch im wahren Sinne als notwendiges Mittel des Heiles gelten könne, d. h. wie ein solcher Sünder noch necessitate medii gehalten sein könne, die

ihm schon durch die Reue nachgelassenen Sünden zu beichten; es scheint vielmehr in diesem Falle eine bloße necessitas praecepti des Sakramentes zu erübrigen, deren Bedeutung darin liegt, daß der betreffende Sünder durch die schuldbare Nichterfüllung des göttlichen (von der Kirche genauer umschriebenen) Beichtgebotes eine neue Sünde begehen und die Gnade wieder verlieren würde. Ja, man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Da es, den Glauben und die Gnadenhilfe vorausgesetzt, jedem erwachsenen Sünder möglich ist, eine vollkommene Reue zu erwecken und dadurch gerechtfertigt zu werden, so läßt sich, wie es scheint, die necessitas medii des Bußsakramentes überhaupt nicht aufrechterhalten, indem sich derselben jedermann durch einen Akt der vollkommenen Reue entziehen kann. Und dieses Problem bildet den eigentlichen Gegenstand der folgenden Untersuchung. Es sei nur noch bemerkt, daß, soweit es sich um die Heilsnotwendigkeit handelt, eingestandenermaßen vom Bußsakramente ganz dasselbe gilt, wie von der Taufe.

I.

Zunächst führen wir eine Gruppe von nachtridentinischen und neueren Theologen vor,[1]) deren Lehre eine ganz wesentliche Einschränkung der necessitas medii des Sakramentes darstellt.

Gabr. Vasquez entwickelt seine Anschauung De Euchar. disp. 169 c. 1. 3. 4., und De Poen., in III. S. Thomas q. 84. a. 5. dub. un. Seine weitläufigen, aber nicht immer präzisen Darlegungen lassen sich auf etwa folgende Punkte zurückführen: a) Da eine necessitas medii nur jenen Sakramenten und jenen in unserer Gewalt stehenden Akten zukommt, welche positiv, als Wirkursache, Mittel des Heiles sind, und zwar so, daß ohne dieselben das Heil nicht erlangt werden kann, so sind Taufe und Bußsakrament notwendig necessitate medii, nicht praecise in re, noch auch praecise in voto, sondern in re aut in voto, indem eben zur Erlangung des Heiles entweder das Sakrament selbst empfangen oder dessen Votum (eingeschlossen in der vollkommenen Reue) erweckt werden muß. b) Diese necessitas medii basiert aber einzig auf der necessitas praecepti: wenn der Empfang des Sakramentes nicht geboten wäre, stünde es dem Sünder frei, sich die Rechtfertigung auch durch bloße contritio (welche das Votum des Sakramentes nicht einzuschließen brauchte) zu verschaffen, den Fall ausgenommen, daß er hic et nunc außer stande wäre, eine contritio zu erwecken. c) Wo daher der wirkliche Empfang des Sakramentes selbst (von

[1]) Der vorliegenden Frage ist man, soviel ich sehen kann, erst im 17. Jahrhundert nähergetreten; daß aber auch die alten Scholastiker die beiden Notwendigkeiten gekannt, klar unterschieden, und für Taufe und Buße eine wahre necessitas medii (wenn auch nicht in denselben Ausdrücken) gelehrt haben, zeigt z. B. S. Thomas, Summa theol. III. 72. 3., coll. 80. 1. und Contr. Gent. IV. 72: die necessitas medii nennt er salutis oder finis. Andere ältere Theologen zitiert Vasquez an den im folgenden zu erwähnenden Stellen.

Gott oder von der Kirche) geboten ist, und nur da, ist allerdings das Sakrament selbst (soferne die Möglichkeit seines Empfanges vorliegt) notwendig necessitate medii, und kann durch die Reue nicht ersetzt werden, indem nämlich Gott dem Sünder, der das Gebot nicht erfüllen will, die Gnade der vollkommenen Reue versagt; in allen anderen Fällen aber genügt das in der vollkommenen Reue eingeschlossene Votum, und zwar muß das Votum nur deswegen eingeschlossen werden, weil das Sakrament unter das Gebot fällt und eine vollkommene Reue notwendig den Willen enthält (seinerzeit) alle Gebote zu erfüllen. d) Allgemein gesprochen ist also die necessitas medii des Bußsakramentes eine bloß disjunktive, vel in re vel in voto; wer somit ohne das Sakrament selbst empfangen zu haben durch die Reue gerechtfertigt worden ist, hat dieser Notwendigkeit schon Genüge geleistet, auch wenn sich die Gelegenheit zum Empfange des Sakramentes bieten sollte; die für ihn noch bestehende Notwendigkeit des Sakramentsempfanges ist eine bloße necessitas praecepti.

Fr. Suarez geht zwar auf unsere Frage nicht näher ein;[1]) immerhin zeigen seine gelegentlichen Aeußerungen, daß er so ziemlich die Meinung von Vasquez teilt, ohne sie mit Entschiedenheit durchzuführen. So spricht er (De Poen. disp. 2. und 3.) wiederholt von einer disjunktiven Notwendigkeit des Bußsakramentes, und reduziert demgemäß (disp 3 sect. 2.) die Pflicht zum Empfange des Sakramentes nach bereits durch die Reue erlangter Rechtfertigung darauf, daß der Sünder erst noch die richterliche Sentenz entgegennehmen müsse. Andererseits liegt aber eine erhebliche Abschwächung jener bloß disjunktiven Notwendigkeit vor, wenn er (a. a. O. sect. 3) die Bedingung stellt, daß der Empfang des Sakramentes augenblicklich nicht möglich sei, und die zurückbleibende Pflicht aus der Einsetzung des Sakramentes ableitet; doch erscheint diese Notwendigkeit wiederum in das subjektive Gebiet gerückt, wenn er sie als aufrechtbleibend erklärt „ex vi illius voti et propositi", d. h. infolge der vom Sünder im Akte der Reue übernommenen Verpflichtung.

Eingehend und klar entwickelt Jo. de Lugo seine im wesentlichen mit der Lehre Vasquez' sich deckende Anschauung über unsere

[1]) De Bapt. disp. 27. sect. 2. spricht er sich nicht einmal darüber aus, ob die Notwendigkeit der Taufe eine necessitas medii oder praecepti ist. Auffallend und offenbar unrichtig ist seine daselbst vorgetragene Ansicht (die auch bei De Augustinis, De re sacram. I. a. 5. s. 2. wiederkehrt), wonach einer, der die Unmöglichkeit, das Sakrament selbst zu empfangen, vor Augen sieht, auch kein Votum desselben zu erwecken brauche, weil ein solches Votum bloß bedingt und unwirksam sei. Es ist dagegen zu bemerken: die vollkommene Reue schließt notwendig die Anerkennung der gesamten von Gott eingesetzten Heilsordnung in sich, soweit dies vom Willen des reuigen Sünders abhängt; wenn daher auch die erkannte Unmöglichkeit vorliegt, dieses oder jenes Mittel des Heiles in Wirklichkeit anzuwenden, so muß doch der Sünder auch in diesem Falle den ernstlichen Willen dazu haben, welcher Wille allerdings objektiv bedingt, aber eben deshalb durchaus nicht unwirksam ist.

Frage De Sacr. Euch. disp. 3. sect. 1. Ausgehend von dem Grundsatze, daß die necessitas medii der Taufe und Buße nur eine disjunktive, in re vel in voto sei, will er das Verhältnis der beiden Notwendigkeiten zueinander feststellen. Und zwar bekämpft er vorerst die Definition, nach welcher die necessitas praecepti nur aus dem Gebote entstehe, während die necessitas medii dem Gebote vorausgehe, ja dessen Voraussetzung bilde; er sucht dagegen geltend zu machen, daß aus der Einsetzung als solcher noch keine Notwendigkeit folge, das Sakrament selbst zu empfangen.[1]) Daraus zieht er den Schluß: die Notwendigkeit der Taufe und Buße in re vel in voto entspringt aus dem positiven göttlichen Gebote, und daher muß jede wahre Reue auch den Willen einschließen, das Sakrament zu empfangen. Immerhin kommt nach De Lugo dem Willen des Sakramentes im Unterschiede z. B. vom Willen zu restituieren eine besondere Notwendigkeit zu, indem das Sakrament positives Mittel des Heiles ist, was von der Erfüllung der anderen Gebote nicht gilt; daher vertritt auch der Wille des Sakramentes die Stelle des wirklich empfangenen Sakramentes als positiv heilwirkend: und darin liegt nach ihm der Unterschied zwischen der necessitas medii und der bloßen necessitas praecepti.[2])

Wenden wir uns nun den modernen Auktoren zu, so finden wir bei den meisten mehr oder weniger konsequent durchgeführt dieselben Anschauungen wieder, als deren Hauptvertreter Vasquez und De Lugo zu gelten haben. So schreibt Dom. Palmieri (Tr. de Poenit.[2], th. 24.): Der Grund, warum das Tridentinum (sess. 13. cp. 7. und cn. 11; wir kommen auf diese Bestimmung später zurück) dem Christen, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, vor dem Empfange der Eucharistie die Beichte vorschreibt, liegt in der Ehrfurcht vor diesem Sakramente, welche erfordert, daß man sich auf seinen Empfang in der sichersten und besten Weise vorbereite; für die anderen Sakramente der Lebenden ist dies nicht determinate notwendig, sondern es ist disjunktiv entweder die vollkommene Reue oder die Beichte erforderlich. Die Notwendigkeit des Bußsakramentes sei eben eine necessitas medii entweder in re oder in voto (th. 7. 10. und 33.). Immerhin schränkt Palmieri diese Konzession ganz bedeutend ein, wie wir weiter unten sehen werden. — Ganz ähnlich äußern sich z. B. De Augustinis (De re sacram., II.[2] p. I. a. 5.), Hurter (Compendium III.[3] th. 245., Schol. I. und II.), Sasse (De

[1]) Der Kürze wegen können die außerordentlich scharfsinnigen Darlegungen De Lugos nicht ausführlich wiedergegeben werden. — [2]) Ungefähr dieselbe Auffassung spricht Bellarmin gelegentlich aus, indem er (Controv. II. de Poen. l. II c. 13.) bei Unerfüllbarkeit des Beichtgebotes die Reue als Ersatz bezeichnet, und das Fortbestehen der Beichtpflicht auch nach der Reue aus den speziellen Wirkungen des Sakraments (Vermehrung der Gnade, Nachlassung der zeitlichen Strafen, Gewißheit der Rechtfertigung) ableitet, sowie, im Anschlusse an Suarez, aus dem Umstande, daß der Sünder bei Erweckung der Reue gleichsam einen Pakt mit Gott eingegangen habe, den er halten müsse.

Sacramentis, II. th. 17., Schol.; th. 28.), so daß die bloße Verweisung genügen dürfte. Dagegen lohnt es sich, die Ausführungen kurz wiederzugeben, welche Lud. Billot der Frage widmet, indem die Vasquez-Lugonische Lehre wohl bei keinem anderen neueren Auktor so konsequent und klar entwickelt erscheint. De Sacramentis I. th. 22. stellt Billot den allgemeinen Grundsatz auf: „Omne Sacramentum quod in ratione medii ad salutem requiritur, non est necessarium nisi disiunctive, in re scil. vel in voto“: obwohl nämlich Taufe und Buße als notwendige Mittel eingesetzt sind, ist doch der Liebesreue ihre rechtfertigende Wirksamkeit verblieben, allerdings mit der Verpflichtung, das Sakrament selbst tempore debito zu empfangen, ein Vorsatz, der im Willen alle Gebote zu erfüllen, eingeschlossen ist (th. 24.). Demzufolge (op. cit. II. th. 1.) bleibt auch nach vollkommener Reue die Verpflichtung bestehen, sich den Schlüsseln der Kirche pro tempore opportuno tatsächlich zu unterwerfen: „sub fide enim et quasi sponsione comparitionis tempore debito concessa est remissio“ (ib. th. 2.). Th. 13. (S. 128. Anm. 3.) polemisiert Billot gegen das „noch immer herrschende Vorurteil“, als ob das in der Reue eingeschlossene Votum sich auf die sobald als möglich abzulegende Beichte beziehen müßte; in Wahrheit habe der Vorsatz nur dahin zu lauten, die Sünden den Schlüsseln zu unterwerfen, wann die Verpflichtung zum Sakramentsempfange eintreten werde, und das sei, von der Gefahr des Todes abgesehen, an sich nur einmal im Jahre der Fall, hypothetisch, wenn die Eucharistie zu empfangen ist, nach der Vorschrift des Tridentinums.

Um nicht mit Zitaten zu ermüden, sei nur noch bemerkt, daß auch die neueren Moralisten durchwegs den bisher angeführten Dogmatikern folgen; man vergleiche z. B. Ballerini-Palmieri, Opus theol. mor. tom. V. tr. 10., de Poen. s. 5. c. 3. dub. 2; tom. IV. tr. 10. s. 1. c. 3; s. 5. c. 3; s. 6. n. 26; Gury-Ballerini-Palmieri, Comp. II.[13], n 21. 42. 46. 82. 226. 254. 267. 278; Lehmkuhl. Theol. mor.[7] II. n. 279; Casus consc. II.[3], casus 1. 8. 29. 44; Noldin, De Sacr.[7], n. 42 56. 93 220 f 252.

Fassen wir das Ergebnis der bisherigen Uebersicht zusammen, so ergibt sich folgendes: Nach den genannten Auktoren ist die necessitas medii des Bußsakramentes (sowie auch der Taufe) eine disjunktive, d. h. kraft der Einsetzung ist der Empfang des Sakramentes selbst nicht notwendig; insoferne also nicht das positive Gebot hinzukommt (oder die Unmöglichkeit einer vollkommenen Reue vorliegt), steht es dem Sünder frei, entweder durch den Empfang des Sakramentes selbst oder durch dessen Votum (eingeschlossen in der vollkommenen Reue) gerechtfertigt zu werden.

II.

Es entsteht aber nunmehr die Frage, ob diese so verbreitete, durch Predigtwerke und volkstümliche Bücher in weitere Kreise ge-

tragene Lehre auch richtig ist; und diese Frage muß ganz entschieden verneint werden. Vielmehr ist als theologisch vollständig gesicherte Wahrheit der Satz festzuhalten, daß *kraft der Einsetzung*, d. h. auch *abgesehen von jedem positiven Gebote*, das Sakrament der Buße *selbst determinate* heilsnotwendig ist; daß mit anderen Worten die Einsetzung keine disjunktive ist, sondern ganz eigentlich und zunächst den *wirklichen* Empfang des Sakramentes zum Gegenstande der necessitas medii erhebt, und daher das in der vollkommenen Reue eingeschlossene Votum des Sakramentes dem wirklichen Sakramentsempfange nicht *koordiniert* gegenübersteht, sondern erst in *zweiter* Linie, als *Ersatz* des wirklichen Sakramentes, zur Geltung kommt, ohne die necessitas medii des Sakramentes selbst auszuschalten. Der Beweis für diese These ist gar nicht schwer zu führen.

1. In den Quellen der Offenbarung wird dem Sakramente der Buße (wie auch der Taufe), und zwar dem Sakramente selbst, kraft seiner aus der Einsetzung stammenden Natur, eine solche Beziehung zur Sündennachlassung und Rechtfertigung beigelegt, daß offenbar eine necessitas medii des Sakramentes selbst für jeden in schwere Sünden Gefallenen vorliegt, so daß, wer das Heil will, eben deshalb auch das Sakrament wollen müsse. Die Belege aus Schrift und Tradition können wir als bekannt voraussetzen, sie finden sich übrigens in jedem Handbuche, und zwar gleicherweise auch bei jenen Auktoren, welche der oben gekennzeichneten Gruppe angehören; man vergleiche z. B. Palmieri, De Augustinis, Hurter und Billot ll. citt.; dazu etwa Einig, Tr. de Sacram. II, de Poen. th. 11. 18; De San, Tr. de Poen. cp. 4. 20; Pohle, Lehrb. der Dogm. III.², Das Bußsakrament, 1. Hauptst., 2. Kap., 3. Hauptst., 2. Kap.; Sasse, De Sacr. Eccl II., th. 17. 25. — Ja, die necessitas medii des Sakramentes selbst tritt in den Zeugnissen der Offenbarung, besonders bei den heiligen Vätern, so scharf hervor, daß die Heilsmöglichkeit durch die Liebesreue mit dem bloßen Votum des Sakramentes, von einigen wenigen Vätertexten abgesehen, in den betreffenden Quellen direkt gar nicht zum Ausdrucke gelangt,[1]) sondern erst theologisch *erschlossen* werden muß, durch das bekannte Argument: Da Christus der Herr mit der Einsetzung heilsnotwendiger Mittel dem Akte der vollkommenen Reue die rechtfertigende Kraft nicht entzogen hat, die er seiner Natur nach immer gehabt und insbesondere auch im neuen Testamente haben muß, so kann die Notwendigkeit des Sakramentes selbst nicht eine necessitas medii stricte dicti sein, weil sonst der Sünder einzig durch den wirklichen Empfang

[1]) Lehrreich ist ein Blick auf die These 16 bei De Augustinis, op. cit. Die These lautet: „Sacramentum poenitentiae omnibus post baptismum in grave peccatum lapsis necessarium est necessitate medii, sive in re, sive in voto; et necessitate praecepti." Der Beweis aber wird nur für den ersten und dritten Teil dieses dreigliedrigen Satzes erbracht.

des Sakramentes gerettet werden könnte, und auch bei unverschuldetem Nichtempfange des Sakramentes trotz vollkommener Reue verloren ginge; die Tragweite, welche der Einsetzung des heilsnotwendigen Sakramentes zukommt, liegt somit darin, daß es unabhängig vom Sakramente für den getauften Sünder keine Rechtfertigung mehr gibt, und daher nunmehr die nach wie vor rechtfertigende Reue das Sakrament wenigstens dem ernstlichen Willen nach einschließen muß.[1])

2. Die disjunktive Gleichstellung des Sacramentum in re und des Sacramentum in voto wird also der geoffenbarten necessitas medii des Bußsakramentes keineswegs gerecht: es ist ja überhaupt nicht zulässig, eine Sache und deren bloßes Votum einander gleichzustellen, indem doch offenbar dem Votum einer Sache nur in der Voraussetzung ein Wert oder gar eine Notwendigkeit zukommen kann, als dieser Wert oder diese Notwendigkeit in erster Linie und an sich der Sache selbst innewohnt; d. h. es ist ein Widerspruch, von der necessitas medii des Votums einer nicht an sich necessitate medii notwendigen Sache zu reden. Eben weil das Sakrament an und für sich heilsnotwendig ist, muß der Sünder, wenn er gerettet werden will, und dieses Mittel nicht in re anwendet, es wenigstens in voto gebrauchen; und es ist nicht einzusehen, wie von einer necessitas medii des Sakramentes überhaupt noch gesprochen werden könnte, wenn es dem Sünder freistünde, nach Belieben bald das Sakrament selbst, bald das bloße Votum desselben anzuwenden. Tatsächlich kommen denn auch die obengenannten Theologen schließlich darauf hinaus, die von ihnen selbst behauptete necessitas medii des Sakramentes unter der Hand zu einer bloßen necessitas praecepti herabzudrücken, indem sie den Empfang des Sakramentes in re erst dann und insoweit als (an sich) notwendig erklären, wann und insoweit das göttliche oder kirchliche Gebot drängt.

3. Auch die Stellen, wo die heiligen Väter das Verhältnis zwischen dem wirklichen Sakramente und dessen Votum berühren, lauten keineswegs zugunsten der in Rede stehenden Disjunktion. So besteht S. Augustin (Tract. 13. in Jo., n. 7.) auf der Notwendigkeit des Taufsakramentes, durch dessen wirklichen Empfang der Katechumene erst gerechtfertigt werde.[2]) Die Stelle ist allerdings nicht dahin zu verstehen, als ob im Sinne Augustins ohne wirklichen Empfang des Sakramentes die Rechtfertigung einfach ausgeschlossen wäre, eine Auffassung, welche durch De bapt. c. Donat. IV. cp. 21. und 25. (Migne,

[1]) Diese Deduktion wird zur dogmatischen Gewißheit erhoben durch die Verurteilung des Satzes von Pet. de Osma: „Peccata mortalia, quantum ad culpam et poenam alterius saeculi, delentur per solam cordis contritionem sine ordine ad claves“ (Denzinger-Bannwart, Enchir.[10], n. 724), sowie durch die Lehre des Konzils von Trient, sess. 6. de justif. cp. 14; sess. 14. de poen. cp. 2 und 4. (Enchir. n. 807. 895. 897.) — [2]) Er warnt den sich gerecht dünkenden Katechumenen vor der Unterschätzung des Sakramentes: „Quantumcumque enim catechumenus proficiat, adhuc sarcinam iniquitatis suae portat: non illi dimittitur, nisi cum venerit ad baptismum“ (Migne, S. L. 35, 1495 s.).

S. L. 43, 171. 176.) widerlegt wird; aber immerhin liegt einer solchen Aeußerung die Idee zugrunde, daß an und für sich das Sakrament selbst empfangen werden müsse, und daher, wo dies nicht geschieht, obwohl es geschehen könnte, die Rechtfertigung nicht reell sei. Jeden Zweifel beseitigt die Stelle De bapt. c. Donat. IV. c. 22. (Migne, S. L. 43, 172.): „Invenio, non tantum passionem pro nomine Christi id, quod ex baptismo deerat, posse supplere, sed etiam fidem conversionemque cordis, si forte ad celebrandum mysterium baptismi in angustiis temporum succurri non potest . . . Tunc impletur (salus) invisibiliter, cum ministerium baptismi non contemptus religionis, sed articulus necessitatis excludit." Dazu nehme man die Stelle l. c. IV. 25.: „Conversio cordis potest quidem inesse non percepto baptismo, sed contempto baptismo non potest. Neque enim ullo modo dicenda est conversio cordis ad Deum, cum Dei sacramentum contemnitur." — Klar ist auch die Auffassung des heiligen Bernard, welcher (ep. 77. tract. de bapt. c. 2. n. 6., Migne, S. L. 182, 1034 s.) aus der Einsetzung des Taufsakramentes dessen Notwendigkeit ableitet, und für den Erwachsenen eine Rettung ohne Taufe (durch die Reue) zugibt „tantum si aquam non contemptus, sed sola prohibeat impossibilitas".

4. Noch deutlicher zeigt sich bei einer ganzen Anzahl hervorragender alter und auch späterer Scholastiker, daß ihnen die Disjunktion im Sinne von Vasquez und De Lugo ferne liegt. Merkwürdigerweise dürfen wir für unsere These zunächst die Scholastiker der ersten Periode in Anspruch nehmen, welche bekanntlich fast durchwegs dem Kontritionismus nahestehen, von denen man also erwarten sollte, daß sie auf den Empfang des Sakramentes selbst nicht viel Gewicht legen würden; und doch bestehen sie auf der necessitas medii der Beichte trotz vorausgegangener Reue. So schreibt Rob. Pullus (Sent. l. V. cp. 10., Migne, S. L. 186, 838), die vollkommene Reue rechtfertige allerdings sofort; wenn aber das Sakrament vernachlässigt werde, gehe die Gnade wieder verloren; ebenda cp. 12. (Migne, l. c. 840): „Fides (gemeint ist natürlich fides formata) vicem Baptismi obtinet, cum a lavacro non voluntas, sed necessitas excludit"; und l. VI. cp. 51. (Migne l. c. 896) heißt es, die vollkommene Reue rechtfertige auch vor der Beicht, „tantum confessionem (peccator) non repudiaverit"; im gegenteiligen Falle gebe es keine Rechtfertigung, wurde sie durch den ernstlichen Willen der Beicht erlangt, so gehe sie wieder verloren. — Hugo a. S. Victore (der allerdings nicht zu den Kontritionisten gehört) betont energisch (De Sacramentis christ. fid., l. II. p. 14., Migne, S. L. 176, 549 ss.), nachdem er die Notwendigkeit der Beichte trotz aller Reue eingeschärft (cp. 6.): „Voluntatem sine opere habere non potes, quando opera potes. Non est voluntas, si non operatur quod potest"; und in seinem serm. 53. (Migne, 177, 1050 s.) ist zu lesen: „Quod si forte peccator vere poeniteat

sed intercurrentis necessitatis articulo ad confessionem venire non possit", werde er auch ohne Beicht gerettet: „apud Deum iam factum constat, quod homo quidem vere voluit, sed non valuit adimplere, quia confessionem non contemptus exclusit, sed impedivit necessitas". — Richardus a. S. Victore, obwohl Kontritionist, lehrt trotzdem (Tract. de pot. lig. et solv. c. 5., Migne, 196, 1163): „Praevaricator et poenitens debito confitendi et satisfaciendi tenetur, quamdiu divinitus tempus et opportunitas ei in hoc ipsum conceditur. Eget ergo sacerdotis absolutione quamdiu datur hoc posse. Solus namque ille sub hac conditione non tenetur, cui exsequendi facultas divinitus denegatur". Vgl. auch ib. c. 7. (Migne l. c. 1165). — Ebenso nachdrücklich vertritt denselben Standpunkt der Lombarde, l. IV. dist. 17; er sagt wiederholt, daß niemand durch die Reue gerechtfertigt wird, der die Beicht unterläßt „si adsit facultas". Ja, er fordert mit vielen anderen mittelalterlichen Theologen, daß der Sünder, wenn er keinen Priester finden kann, auch einem Laien beichten müsse, um auf diese Weise sein ernstliches Verlangen nach dem Sakramente kundzutun;[1]) und doch schränkt der Altmeister der Scholastik wie so manche vor und nach ihm die Bedeutung der priesterlichen Absolution im Sinne des Kontritionismus auf die authentische Erklärung der bereits durch die Reue erfolgten Sündenvergebung ein. — Aber auch der heilige Thomas steht im wesentlichen auf demselben strengeren Standpunkte. Im Sentenzenkommentar lehrt er (in IV. dist. 17. q 2. a. 5. qu. 3.), daß selbst der vollkommenste contritus noch beichten müsse, maxime cum contritio vera non fuerit, nisi propositum confitendi habuisset annexum; quod debet ad effectum deduci etiam propter praeceptum quod est de confessione datum" (nämlich vom Lateranzonzil 1215); und ebenda q. 3. a. 1. qc. 5. sol. 1. schreibt er im Anschlusse an S. Augustin: „Ad culpae remissionem . . requiritur Sacramentum Ecclesiae, vel actu susceptum, vel saltem voto, quando articulus necessitatis, non contemptus. Sacramentum excludit"; denn (ib. sol. 3.) „ad confessionem dupliciter obligamur: uno modo ex jure divino, ex hoc ipso quod est medicina", und diese Pflicht trifft alle, die nach der Taufe schwer gesündigt; „alio modo, ex praecepto juris positivi"; allerdings erscheint ihm (ib. sol. 4.) die Ansicht zu hart, daß der Sünder sofort beichten müsse, doch bemerkt er, es gebe Gründe der Verzögerung, die eine schwere Schuld involvieren. Ueber die Laienbeichte spricht er (ib. q. 3. a. 3. qc. 5. sol. 2.) ebenso wie der Magister; und das Prinzip

[1]) Darüber, sowie über die weitere Bedeutung, welche man der Laienbeichte zuschrieb, siehe den instruktiven Aufsatz von F. Gillmann, „Zur Frage der Laienbeicht' im Mittelalter", Katholik, 1909, I., 435 ff. — Eine Monographie schrieb neuestens G. Gromer, „Die Laienbeicht im Mittelalter", München 1909; vgl aber hiezu die vielfach berichtigende Rezension von Gillmann, Theol. Revue, IX (1910), Nr. 3, Sp. 83—86.

des Lombarden „Votum pro operatione judicatur“ erklärt er (ib expos. text.) von dem „votum plenum, ita quod nihil ab executione retardat nisi impotentia“. Dazu kommt der Grundsatz, den S. Thomas in der Summa theol. III. 80. 11. ausspricht (wo er vom Votum der Eucharistie handelt): „Frustra esset votum, nisi impleretur, quando opportunitas adesset“; und endlich der unzweideutige Text, Summa c. Gent. IV. 72.: „Sicut sine baptismo, in quo operatur passio Christi, non potest esse salus hominibus ut realiter suscepto, vel secundum propositum desiderato, quando necessitas, non contemptus, sacramentum excludit; ita peccantibus post baptismum salus esse non potest, nisi clavibus Ecclesiae se subjiciant, vel actu confitendo, et judicium ministrorum Ecclesiae subeundo, vel saltem huius rei propositum habendo, ut impleatur tempore opportuno.“ — Wie zu erwarten, finden sich ganz analoge Anschauungen bei den übrigen Auktoren der Thomistenschule, wenn auch deren klare Durchführung meist fehlt.[1]) So besteht nach Gonet (Clypeus Theol. thom., de Poen. disp. 1. a. 5. n. 1.) der Empfang des necessitate medii notwendigen Bußsakramentes in voto darin, daß der Sünder, wenn er das Sakrament selbst nicht empfangen kann, ein ernstliches Verlangen danach erweckt; und er bekämpft die Ansicht, wonach die contritio das Votum des Sakramentes insoferne einschließe, als sie eben den Willen mit sich bringe, alle Gebote zu halten: das Bußsakrament, erwidert er, muß kraft seiner Einsetzung als notwendiges Mittel der Sündennachlassung speziell eingeschlossen werden. Demgemäß sagt er (op. cit., De fide, disp. 6. a. 3. n. 2.): Zur Rechtfertigung genügt manchmal die Taufe auch in voto, wenn nämlich ein Hindernis des Sakramentsempfanges vorliegt. Und wo er die necessitas medii der Taufe bespricht (l. c. disp. 3. a. 1. n. 5.), erklärt er das votum implicitum als den Willen, das ewige Leben zu erwerben durch die von Christus eingesetzten Mittel, um dann im folgenden (n. 6) die necessitas praecepti eigens zu behandeln. Gegen die Lehre, daß zwar das Votum des Sakramentes, nicht aber das Sakrament selbst notwendig sei, bemerkt er (op. cit., De Sacr. Euch. disp. 2. a. 4. n. 1. und 2.), das Votum als Ersatz des Sakramentes könne doch nicht eine größere Notwendigkeit haben als das Sakrament selbst. Obwohl er demnach op. cit., De Poen. disp. 3. a. 3. n. 1. die richtige These verteidigt, daß die vollkommene Reue sofort und unfehlbar rechtfertigt, bemerkt er doch, daß solche, die das Sakrament vernachlässigen,

[1]) Joannes a. S. Thoma geht auf die Frage nicht ein; bemerkenswert sind immerhin folgende Sätze (De Euch. disp. 26. a. 4.): Für den Erwachsenen ist die Taufe notwendig necessitate medii in re aut in voto, wenn keine copia baptizandi vorhanden ist. Da das Votum nicht um seiner selbst willen, sondern wegen der Sache erweckt wird, welche Gegenstand des Votums ist, so ist es ein Widerspruch, zu sagen, das Sakrament sei notwendig in voto, aber niemals in re.

kein wahres Votum desselben haben können. — Etwas schwankend ist die Haltung, welche eines der berühmtesten thomistischen Werke, der Cursus theol. der Salmanticenser, einnimmt.[1]) De poen. disp. 4. wird in der Einleitung (n. 1.) die Taufe als für den Erwachsenen notwendig erklärt, necessitate medii, nicht determinate in re, sondern entweder in re oder wenigstens in voto; bald darauf heißt es wieder (dub. 1. n. 3 ss.): da die copia confessarii nicht immer vorhanden ist, kann das Sakrament in re nicht immer notwendig sein; wenn aber die Beichtgelegenheit vorliegt und das Gebot drängt, wird der Sünder nur durch den wirklichen Empfang des Sakramentes gerechtfertigt, indem es keine wahre Reue gibt, die den Gebrauch der Schlüssel ausschließt. Die Notwendigkeit des Votums wird hinwiederum (n. 9 ss.) dahin bestimmt, daß der Wille auf das Sakrament hingeordnet sei „sub ratione medii necessarii unici ad salutem", und erst infolgedessen bleibe auch das Gebot der Beichte immer aufrecht. Gegen Petrus von Osma wird bemerkt n. 13 ss.): Jede schwere Sünde muß den Schlüsseln unterworfen werden „in re, si adsit opportunitas, vel saltem in voto, si deficiat ministri copia": denn (n. 39 ss.) die Reue tritt für das heilsnotwendige Sakrament als einstweiliger Ersatz ein, bis sich die Gelegenheit zum Sakramentsempfange findet; so sehr also auch der Sünder glaubt Reue zu haben, muß er doch das Sakrament empfangen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, und zwar nicht nur um keine neue Sünde zu begehen, sondern um die Rechtfertigung zu erlangen; und es ist unrichtig, mit Vasquez zu sagen, daß, im Falle der Sünder durch die Reue schon gerechtfertigt sei, für ihn nur mehr eine necessitas praecepti des Sakramentes bestehe: die Reue rechtfertigt ja bloß als Ersatz des Sakramentes. Dieselbe Lehre kehrt wieder De Poen. disp. 8. dub. 1. n. 7., und De Euch. disp. 3. dub. 1. n. 1. 2. 3. 7. 9. 15. 18.

5. Was nun die theologische Literatur unserer Zeit betrifft, so ist mir allerdings kein gedrucktes Werk bekannt, welches unsere Frage mit der wünschenswerten Genauigkeit und Ausführlichkeit behandelte.[2]) Immerhin ist, wie schon oben bemerkt, Palmieri den Anhängern De Lugos nur sehr bedingt beizuzählen: er sagt wiederholt, das Sakrament sei notwendig aut in re aut saltem in voto;

[1]) Obwohl die hier in Betracht kommenden Traktate von ein und demselben Auktor stammen, nämlich von Jo. ab Annuntiatione: Hurter, Nomenclator III³, 1, 918 ss. — [2]) Eine vorzügliche, speziell gegen die Theorie De Lugos gerichtete, aber auch positiv eindringende Untersuchung des Problems bietet R. P. Ant. Straub S. J. in seinem bisher nur als Manuskript vorliegenden Traktate De Sacr. Poenitentiae (Oeniponte 1897), pag. 282—319. Mit ausdrücklicher Erlaubnis des hochwürdigen Herrn Verfassers konnte ich die betreffende These seines Traktates für diesen Aufsatz benutzen; für diese wertvolle Förderung der Arbeit, welche namentlich meinen grundsätzlichen Darlegungen sehr zu statten gekommen ist, sei hier meinem hochverehrten einstmaligen Lehrer der schuldige Dank ausgesprochen.

der Sünder müsse das Sakrament empfangen „cum poterit“ (a. a. O. th. 10.). — Auch Einig, obwohl in seiner Haltung nicht konsequent, spricht sich mehrmals im Sinne unserer These aus; so schreibt er (Instit. Theol. dogm.. De Sacr. I. pag. 75 s.): Die Taufe kann, soweit die Rechtfertigung in Betracht kommt, durch das Votum ersetzt werden, „quando re haberi non potest“. Freilich leitet er (op. cit. II. pag. 24 und 57 ss.) die Notwendigkeit des Bußsakramentes nach bereits durch die Reue erlangter Rechtfertigung zunächst aus dem göttlichen Gebote ab, um jedoch (l. c. pag. 85.) wiederum zu bemerken: „Si re haberi nequeat (confessio), haberi debet saltem voto.“

Ziemlich klar, wenn auch nicht ganz befriedigend, sagt das Handbuch von Scheeben-Atzberger (IV. 2, 362) zur Erklärung der necessitas medii der Taufe: „Da aber immerhin die Taufe nur eine äußere Ursache des Heiles ist, so ist der aktuelle Empfang derselben (Baptismus in re) nicht absolut notwendig, es kann vielmehr in ganz bestimmten Fällen ein Empfang dem Verlangen nach (in voto) genügen, insofern Gott hiebei den ernstlichen und aufrichtigen Willen für die Tat nimmt .. Durch die Einsetzung der Taufe als einziges ordentliches Mittel der Rechtfertigung ist der Heilsweg der vollkommenen Reue zwar nicht aufgehoben, aber dem Empfange der Taufe untergeordnet; die Reue rechtfertigt also jetzt nur mehr insofern sie den ernstlichen Willen einschließt, das ordentliche Heilsmittel der Taufe auch wirklich zu empfangen, sobald die Verhältnisse es gestatten oder göttliches und kirchliches Gebot es verlangen. — Die Begierdtaufe ist der Wassertaufe nicht nebengeordnet, sondern vielmehr untergeordnet, indem erstere das Verlangen nach der letzteren in sich schließt, diese mithin stets sofort geistigerweise und bei gegebener Gelegenheit auch in Wirklichkeit empfangen werden muß.“ Dagegen heißt es bei der Behandlung der Reue (IV. 3, 385), das in ihr eingeschlossene Verlangen nach dem Sakramente bestehe in dem Vorsatze, zu tun was Gott geboten hat.

(Schluß folgt.)

Latentes Leben und seelsorgliche Praxis.

Von Prof. Dr. Johann Gföllner, Linz.

Der Fortschritt auf den verschiedenen modernen Gebieten hat schon zu wiederholten Malen auch an die Theologie, die spekulative sowohl als insbesondere die praktische, allerlei Probleme gestellt. Manche derselben sind noch bis zur Stunde ungelöst, manche erfuhren durch die kirchlichen Oberbehörden eine gänzliche oder teilweise Lösung. Am zahlreichsten tauchten solche Fragen auf dem praktischen Gebiete der Sakramentenspendung auf, wo namentlich Chemie, Physik und Physiologie zu entsprechender Stellungnahme drängten; der Illustration halber sei kurz auf das eine und andere Beispiel hingewiesen.

Destilliertes, auf chemischem Wege hergestelltes Wasser, ebenso Schwefel- oder Mineralwasser wurden als materia valida für die Taufe erklärt; sehr verdünntes Bier, Kaffee und Tee, Rosenwasser wenigstens als materia dubia; bei der Taufe in utero matris wurde im Interesse der Hygiene die Beimischung von $^1/_{1000}$ Quecksilberchlorid (Sublimat) gestattet;[1]) die auf die Eihäute des Kindes erteilte Taufe ist als ungültig anzusehen. Die Kraniotomie (Perforation, Kephalotripsie, Trepanation, Embryotomie, Dekapitation, Exenteration) wurde als unzulässig erklärt,[2]) ebenso jede andere chirurgische Operation, welche direkte Tötung des foetus oder der schwangeren Mutter herbeiführt;[3]) dahin gehört natürlich auch der Eihautstich. Erlaubt dagegen ist an und für sich der Kaiserschnitt (Laparohysterotomie) sowie die neuere geburtshilfliche Operation der Symphysiotomie (Hebosteotomie).[4]) Auch mit der Taufe der verschiedenen Mißbildungen hat sich die Pastoral bekanntlich schon längst beschäftigt. Für den gültigen Empfang der heiligen Kommunion verlangen die Moraltheologen im Gegensatz zu manchen Pastoralmedizinern,[5]) daß die heilige Hostie nicht nur dem bereits im Munde beginnenden physiologischen Assimilationsprozeß ausgesetzt, sondern tatsächlich verschluckt werde und in den Magen gelange; dagegen hat sich das heilige Offizium[6]) gegen eine künstliche Einführung der heiligen Hostie in den Magen ausgesprochen, wie dies bei der künstlichen Ernährung geschieht.[7]) Daß ferner die modernen Fälschungsmethoden von Mehl und Wein diesem heiligen Sakrament besonders bedeutungsvoll wurden, ist bekannt. Alkoholfreier (nicht bloß alkoholarmer) Wein ist materia invalida, da natürlicher Wein mindestens 5% Alkohol enthält. Auf eine Anfrage, ob es erlaubt sei, Meßwein erst auf die Hälfte vor seiner Gärung einzukochen, damit der spätere Alkoholgehalt des Weines auf 14% 16% gesteigert werde, gab die S. C Inquisit. 1902 die Antwort,[8]) es sei erlaubt, wenn das Einkochen die alkoholische Gärung nicht ausschließe und die Weingärung selbst auf natürliche Weise erfolgen könne und tatsächlich erfolge. Dabei beruft sich die Kongregation auf ein Dekret vom 5. August 1896, demzufolge den im spanischen Tarragona wachsenden Süßweinen behufs Erhaltung ein solches Quantum Alkohol beigemischt werden darf, daß dasselbe mit dem natürlichen Alkoholgehalt des Weines 17%—18% erreiche; es müssen aber jene Kautelen eingehalten werden, welche im Dekrete der S. C. Inqu. vom 30. Juli 1890 enthalten sind: dem Meßwein, welcher von der Rebe stammt, dürfen, wenn er noch ein neuer ist, 12% beigemischt werden.[9]) Auf die An-

---

[1]) S. Officium 21. Aug. 1901. — [2]) S. Offic. 28. Mai 1884. — [3]) S. Offic. 19. Aug. 1889. — [4]) Vgl. diese Ztschr. 1909, S. 602. — [5]) Pastoralmedizin v. Dr. Ulfers[2], S. 6 u. 44; dagegen Dr. Stöhr-Dr. Kannamüller, Handbuch der Pastoralmedizin[5], S. 525. — [6]) 27. Jänner 1886. — [7]) Vgl. Lehmkuhl, theol. mor. II[10], n. 143. — [8]) Vgl. diese Z.schr. 1902, S. 426, und 1895, S. 141 — [9]) Schüch-Polz, Pastoraltheologie[15], S. 401 (Anm.).

frage, ob im äußersten Notfall telephonische Absolution gegeben werden könne, erklärte die S. Poenitentiaria:[1] nihil est respondendum.

Doch genug hierüber. Wer weiß, was für physiologische und technische Probleme die Moral und Pastoral noch beschäftigen werden! Gegenwärtig ist ein Problem in den Vordergrund getreten, das jedenfalls von größerer Bedeutung als manches der genannten ist: das Problem des sog. latenten Lebens und die damit zusammenhängende Pflicht der Sakramentenspendung und des priesterlichen Beistandes.

Vollkommen neu kann das Problem wohl nicht genannt werden; schon im 17. Jahrhundert beschäftigte sich mit ihm anläßlich eines schwierigen Falles der bekannte Jesuitentheolog P. La Croix und im 18. Jahrhundert der spanische Schriftsteller P. Fejoo. Aber erst die Fortschritte und genaueren Beobachtungen der modernen medizinischen Wissenschaft haben die Frage wieder aufgerollt und gegenwärtig haben bereits namhafte Vertreter der katholischen Moral und Pastoral dazu Stellung genommen, die einen pro, die anderen contra. In eingehender Weise hat zuerst im Jahre 1904 der spanische Jesuit P. Johann Bapt. Ferreres, Professor der Moraltheologie und des kanonischen Rechtes am Jesuitenkolleg zu Tortosa in Spanien, die Frage erörtert in seinem spanisch geschriebenen Werke: La muerte real y la muerte aparente con relación á los santos sacramentos. Das Werk wurde bald ins Englische, Italienische und Französische übersetzt; zahlreiche theologische Fachblätter, namentlich in den romanischen Ländern, äußerten sich im allgemeinen sehr anerkennend und in zustimmendem Sinne, darunter die acta s. sedis[2] und der von dem gelehrten Kardinal Gennari redigierte Monitore ecclesiastico.[3]

1908 erschien endlich in Coblenz[4] auch eine erweiterte deutsche Ausgabe unter dem Titel: „Der wirkliche Tod und der Scheintod in Beziehung auf die heiligen Sakramente." Der Uebersetzer und Herausgeber, Dr. J. B. Geniesse, ein in Rom wohnhafter Priester aus Belgien, ist „Vizepräsident der Londoner Gesellschaft zur Verhütung voreiliger Begräbnisse". Die deutsche Bearbeitung zählt nahezu 400 Seiten und gliedert sich in zwei Teile: Die ersten 84 Seiten bringen die wörtliche Uebersetzung des eigentlichen Werkes von P. Ferreres mit einigen Anmerkungen des Uebersetzers; der zweite Teil (mehr als 300 Seiten) enthält einen ergänzenden und ausführlichen Anhang des Uebersetzers, in welchem derselbe zur einschlägigen Frage sowie zu verwandten Problemen Stellung nimmt.

P. Ferreres vertritt der Hauptsache nach folgende Anschauung: „Solange man einen vernünftigen, wenn auch nur geringen Zweifel

[1] 1. Juli 1884. — [2] „Hunc vero librum, quem nulli sacrorum Pastorum ignorare fas est, festinent tamen semel et iterum legere ecclesiastici nationis italae viri" (15. Mai 1905). — [3] Monit. eccl. XV. S. 474. — [4] Vlg. d. Zentr.-Auskunftstelle d. kath. Presse (XX u. 423 S.).

hegen kann, ob ein Mensch lebend oder tot ist, kann und muß man ihm die heiligen Sakramente spenden. Wahrscheinlicherweise besteht nun aber zwischen dem gewöhnlich „Sterben" genannten Augenblick und demjenigen, in welchem der wirkliche Tod eintritt, immer eine mehr oder weniger lange Periode latenten Lebens, in welcher man die heiligen Sakramente spenden kann. Außer der Verwesung und vielleicht noch der Leichenstarre gibt es kein Zeichen, das uns mit voller Gewißheit diesen faktisch eingetretenen Tod eines Menschen erkennen läßt. Bei plötzlichen Todesfällen dauert diese wahrscheinliche Periode latenten Lebens solange, bis sich die Verwesung zeigt; bei denjenigen, welche an gewöhnlichen Krankheiten sterben, beträgt die wahrscheinliche Dauer des latenten Lebens wenigstens eine halbe Stunde, in einzelnen Fällen sogar zwei bis drei Stunden. Während dieser Periode latenten Lebens kann und muß man nun den Erwachsenen nicht nur das Sakrament der Buße, sondern auch, ja vorzugsweise, die letzte Oelung (sub conditione) spenden."[1]) Aufgebaut sind diese Grundanschauungen des P. Ferreres auf einem Gutachten der katholischen medizinisch-pharmazeutischen Gesellschaft von St. Kosmas und Damian in Barcelona, die im Jänner 1903 das vorliegende Thema über latentes Leben in vier Sitzungen diskutierte und das Schlußergebnis in den Worten formulierte: „Niemand stirbt in dem Augenblick, den man gewöhnlich für den letzten seines Lebens erklärt, sondern vielmehr erst einige Zeit nachher."[2])

Der Uebersetzer Dr. Geniesse macht sich selbstverständlich diese Grundanschauung des P. Ferreres zu eigen und kommt dann eingehender zu sprechen auf den Scheintod,[3]) dessen Häufigkeit ihm zufolge eine sehr erhebliche genannt werden müßte und dessen Wirklichkeit er insbesondere an 27 näher angeführten Fällen[4]) darzutun versucht. Er spricht dann von der Pflege, die man dem Leibe der eben Verstorbenen (?) angedeihen lassen soll, von den Mitteln der Wiederbelebung (insbesondere dem rhythmischen Zungenziehen), von den Todeszeichen (daß insbesondere vollständiger Stillstand der Blutzirkulation und der Herztätigkeit noch immer die Möglichkeit latenten Lebens zulassen); er kritisiert weiter auch die bisher übliche Art und Weise der ärztlichen Feststellung der Todesfälle, die ihm absolut keine Garantie bietet gegen häufige, voreilige Begräbnisse.[5]) Sehr warm befürwortet er die Schaffung großer, allgemeiner Leichenhallen und bespricht bei dieser Gelegenheit die Brauchbarkeit des von dem polnischen Edelmann Karnicki in Lucca erfundenen Apparates, um die „grauenvollen Folgen" zu verhindern, denen die Scheintoten ausgesetzt sind.[6]) Der Apparat, dessen Abbildungen sich im Werke finden, wird in solcher Weise über dem Grabe angebracht und hat eine solche Verbindung mit dem Begrabenen, daß, wenn dieser die ge-

[1]) l. c. S. 27—78. — [2]) l. c. S. 3. — [3]) l. c. S. 88 ff. — [4]) l. c. S. 156—186. — [5]) l. c. S. 186—326. — [6]) l. c. S. 326—347.

ringste Bewegung macht, ein Mechanismus in Tätigkeit tritt, der dann durch gewaltige Schellen Alarm macht, ein auf eine gewisse Entfernung hin sichtbares Signal über dem Grabe aufsteigen und frische Luft in den Sarg einströmen läßt sowie dem Scheintoten ermöglicht, durch eine Art Sprachrohr mit den Lebenden zu sprechen. Zum Schluß spricht Dr. Geniesse noch von einigen anderen Mitteln, die anzuwenden sind, um voreiligen Begräbnissen vorzubeugen, und von der Spendung der letzten Oelung und dem geistlichen Beistand des Priesters.[1])

Sowohl P. Ferreres als Dr. Geniesse bringen zur Erhärtung ihrer Behauptungen eine große Anzahl von Fällen, aus denen immer und immer wieder der eine Grundgedanke hervorgeht: Der Tod besteht nicht in einer plötzlichen Trennung von Leib und Seele, sondern in einer allmählichen, verhältnismäßig langsamen Auflösung des Organismus, dessen verschiedene Lebensstadien nach und nach verfallen. Ist nun eine länger währende, sehr erschöpfende Krankheit vorausgegangen, so wird natürlich die nach dem „letzten Atemzug" noch folgende Periode latenten Lebens eine verhältnismäßig kürzere sein, in allen Fällen 5 bis 6 Minuten betragen, wahrscheinlich aber eine halbe Stunde dauern. Bei plötzlichen Todesfällen (Blitzschlag, Ertrinken, Erhängen, Tod in der Narkose, bei Neugebornen) beansprucht das völlige Erlöschen des Lebens längere Zeit und kann letzteres selbst noch zwei bis drei Stunden dauern, obwohl nach außen keinerlei Lebenszeichen mehr hervortritt. Das Sterben ist mehr ein Absterben, nicht ein Auslöschen, sondern ein Erlöschen, nicht eine Trennung der Seele, sondern eine Loslösung von dem vitalen Verband mit dem Leibe.

Es war nun von vorneherein zu erwarten, daß die Moral- und Pastoraltheologie zu diesen physiologischen „Tatsachen", ihre Richtigkeit vorausgesetzt, Stellung nehmen werde. Es kommt dabei nicht so sehr das Begräbnis in Frage, denn letzteres zu bestimmen ist Sache der öffentlichen Sanitätspolizei, und im übrigen hat ja das Rituale Romanum[2]) diesbezüglich schon längst vorgesehen durch die allgemeine Vorschrift: „Nullum corpus sepeliatur, praesertim si mors repentina fuerit, nisi post debitum temporis intervallum, ut nullus omnino de morte relinquatur dubitandi locus." Viel wichtiger ist die Frage: Kann und soll man in allen Fällen eines normal verlaufenen Todes, dem vielleicht längeres Siechtum und schwere Agonie vorangegangen, nach dem letzten Atemzug, wo nach gewöhnlicher Ansicht der Sterbende „ausgehaucht" und „ausgerungen" hat, noch die Sakramente spenden? Darf man, wie dies P. Ferreres behauptet, in der Regel noch eine halbe Stunde hernach dies tun? Ja, darf man, dem gleichen Autor zufolge, bei plötzlichen Todesfällen selbst noch zwei bis drei Stunden hernach

[1]) l. c. S. 347—398. — [2]) tit. VI. c. 1, n. 3.

LIBRARY

die Sakramentenspendung vornehmen? Von den heiligen Sakramenten kommen natürlich hier nur in Betracht die Absolution und letzte Oelung (eventuell die Taufe), nie und nimmer aber das Viatikum. Ein solcher scheinbar Toter, in dem aber nach P. Ferreres das latente Leben noch andauert, wäre demnach zu behandeln wie ein sensibus destitutus, dem, die allgemein erforderlichen Bedingungen der Gültigkeit und Erlaubtheit vorausgesetzt, die Absolution sub conditione gespendet werden kann und noch viel wirksamer die letzte Oelung, da seit der Entscheidung des heiligen Offiziums vom 26. April 1906 eine unica unctio in fronte als hinreichend zur Gültigkeit angesehen werden muß; abgesehen von der noch schwebenden theologischen Streitfrage, ob diese unica unctio als sicher oder nur als wahrscheinlich gültig anzusehen und daher nur sub conditione zu erteilen ist, müßte im vorliegenden Falle die Erteilung auf jeden Fall sub conditione stattfinden, da die Fähigkeit des Empfängers immerhin als zweifelhaft erscheint.

Daß natürlich P. Ferreres nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Notwendigkeit einer solchen Sakramentenspendung im Zustande des latenten Lebens vertritt, ist bereits klar; mit derselben Entschiedenheit tritt dafür auch Dr. Geniesse ein. Der nämlichen Meinung ist der gegenwärtig viel zitierte spanische Kasuist und Moraltheolog P. Villada S. J.,[1]) der allerdings das latente Leben auf ungefähr 6 Minuten einschränkt. Letzterem schließt sich ausdrücklich an der gelehrte Kardinal Gennari im Monitore ecclesiastico (1907), worin er auch die Werke von P. Ferreres und Dr. Geniesse empfiehlt.[2]) Der belgische Moraltheolog P. Génicot S. J. teilt dieselbe Ansicht mit der Einschränkung: ubi non est contemptus sacramentorum in adstantibus und potissimum, si nullus medicus mortuum esse testatus fuerit.[3]) Der italienische Pastoralmediziner Antonelli[4]) und der Pastoraltheologe Alberti[5]) schließen sich ganz der Ferreresschen Auffassung an, ebenso P. Noldin S. J.[6])

Die neue Theorie hat aber auch namhafte Gegner gefunden. P. Lehmkuhl hat schon 1908 in dieser Zeitschrift[7]) eine ziemlich reservierte Haltung gegen die von der Schule Ferreres-Geniesse aufgestellten Forderungen eingenommen. Inzwischen ist ein anderer Moral- und Pastoraltheolog von beachtenswerter Autorität ganz entschieden gegen Ferreres-Geniesse aufgetreten, Prälat Aemilius

---

[1]) Casus, III. 244. — [2]) Mon. eccl. 30. April 1907, S. 87. Vgl. Geniesse, S. 386 f. — [3]) Theol. mor. inst. II, 422; casus, II. tr. 16, c. 3, cas. 4. — [4]) Medicina past.², vol. II. 303. — [5]) Theol. past. I, n. 18, VI. — [6]) de sacram.⁷. n. 294: „Colligitur, homini, qui ex communi aestimatione iam censetur defunctus, si ex diuturna infirmitate obiit, intra semihoram, si vero ex repentino morbo vel repentino accidenti obiit, intra duas (imo plures) horas sacramenta necessaria sub conditione administrari debere. sacramenta vero non necessaria sub conditione administrari posse, quia probabiliter saltem adhuc vivit.“ (Noldin zitiert dann als Gewährsmänner Villada, Ferreres und Antonelli.) — [7]) 1908, S. 713 ff.

Berardi in Faenza, der sich durch seine größeren Werke und Monographien pastoraltheologischen Inhaltes einen hervorragenden Platz in der theologischen Fachliteratur gesichert hat. Wie Geniesse selbst erwähnt,[1]) hatte dieser Autor „früher die Lehre des P. Ferreres angenommen und war lebhaft für sie eingetreten". Er änderte aber dann seine Meinung und veröffentlichte eine Gegenschrift unter dem Titel: De doctrina nova circa mortem realem et apparentem relate ad sacramenta.[2]) Er sagt von dieser neuen Anschauung, daß sie mit der bisherigen kirchlichen Praxis und mit den vom Rituale aufgestellten Regeln in vielfachen Gegensatz trete. Allerdings habe man von jeher sehr gut gewußt, daß es einen Scheintod gebe, und zwar in jenen Ausnahmsfällen, in welchen die medizinische Wissenschaft die Anwendung von „Wiederbelebungsversuchen" vorschreibt. Die wichtigsten Fälle, in denen Scheintod leicht und häufig vorliegt, sind: Ohnmacht, Asphyxie (Atemlosigkeit infolge von Lähmung des Atmungszentrums; manchmal auch bei Neugeborenen auftretend), Ertrinken, Ersticken, Katalepsie (Starrsucht; immer auf Grundlage irgend einer geistigen Störung, so bei Melancholie, Paralyse, besonders aber bei Hysterie; hier kann sie durch starke Sinnesreize plötzlich hervorgerufen werden oder als selbständiger Anfall von „Starrkrampf" auftreten. Bei der Hypnose stellt sie ein ziemlich regelmäßiges Durchgangsstadium dar), Blitzschlag (überhaupt elektrische Entladung); zuweilen auch Lethargie (schlafähnlicher Zustand, in den der Kranke, wenn er auch aufgerüttelt wird, sofort wieder zurücksinkt; nach Gehirnerschütterungen, Vergiftungen und bei Infektionskrankheiten; auch der die Hypnose einleitende, der Katalepsie vorangehende Zustand von Halbschlaf heißt so), Vergiftung, Erfrieren, Hitzschlag, Asthma, bedeutende Verletzung des Gehirns durch Steinwurf, Faustschlag, Sturz von einer Höhe, Apoplexie oder Schlagfluß usw., Trunkenheit, Epilepsie, Tetanus (Starrkrampf), Cholera, große Schwäche (z. B. nach Blutsturz, Hunger, Ueberermüdung); endlich auch während der Schwangerschaft und bei Schwergeburt. Die Mittel der Wiederbelebung sind in den verschiedenen Fällen verschieden; allgemein bekannt sind Reibungen, Essiganwendung, Schröpfen (besonders bei Lungen-, Rippenfellentzündungen), subkutane Injektionen (Aether, Koffein, Kampferöl, Kognak), besonders aber künstliche Atmung durch sog. rhythmisches Zungenziehen. Puls und Atmung sind in diesen Scheintodfällen entweder so schwach, daß sie nicht wahrgenommen werden können, oder sie sind überhaupt suspendiert. In all diesen Ausnahmsfällen kann trotz äußerer Todessignatur im Inneren „latentes Leben" vorhanden sein; die Spendung der Sakramente (sub conditione) und der priesterliche Beistand müssen in diesen Fällen nach allge-

[1]) l. c. S. 387, Anm. 2. Die von Geniesse daselbst gefällte Kritik über die Monographie von Berardi ist entschieden ungerecht und übertrieben. — [2]) Ravennae, typis officinae Salesianae 1909 (11. S.).

meiner kirchlicher Praxis als erlaubt, ja als pflichtgemäß angesehen werden.

Nicht bezüglich dieser exzeptionellen Fälle unterscheidet sich daher, sagt Berardi, die neue Doktrin von der bisherigen, sondern durch ihre Ausdehnung auch auf jene gewöhnlichen, normal verlaufenden Todesfälle, in denen nicht bloß Puls und Atmung aufgehört haben, sondern die ärztliche Wissenschaft in Anbetracht aller Umstände überhaupt an eine Verlängerung des Lebens nicht mehr zu denken wagt. Diese neue Doktrin und Praxis läßt sich aber — so argumentiert Berardi weiter — aus folgenden Gründen nicht aufrecht erhalten:

Das Fundament der ganzen Doktrin bilden eine Anzahl Tatsachen von Personen, die für tot gehalten wurden, in Wirklichkeit aber lebten. Diese Tatsachen beweisen indes nicht die in Frage stehende Theorie, da sie sich nicht auf gewöhnliche Todesfälle beziehen, sondern auf jene exzeptionellen Fälle, in denen ein Scheintod leicht möglich und erklärlich ist; infolge Unkenntnis auf Seite der gewöhnlichen Laien, zuweilen auch infolge geringer Bildung oder „Halluzination" der Aerzte mochten immerhin eine Anzahl von Leuten für „sicher tot" erklärt worden sein, an deren wirklichem Tod ein Zweifel berechtigt gewesen wäre. Die angeführten Tatsachen sind kurz folgende:

1. Eine hochschwangere Frau wurde für tot gehalten und begraben, während sie in Wirklichkeit lebte und im Grabe gebar (Ferreres l. c. n. 39 d).

2. Eine andere schwangere Frau wurde gleichfalls für tot gehalten und als man an ihr den Kaiserschnitt vornahm, lebend befunden; sie starb während der Operation (ibid.).

Diese beiden Fälle betreffen indes, wie Ferreres selbst gesteht, schwangere Frauen, bei denen ja nach dem Urteil der ärztlichen Wissenschaft sehr leicht Scheintod eintreten kann.

3. Ein von Apoplexie (Schlagfluß) Getroffener begann, als er im Sarge zum Grabe getragen wurde, lautes Geschrei von sich zu geben (Antonelli l. c. n. 694).

4. Ein ganz neues Faktum aus dem Jahre 1896 erzählt Antonelli (l. c. n. 626): Ein griechischer Metropolit galt bereits seit fünf Tagen als tot infolge von Katalepsie, man veranstaltete in der Kirche seine Leichenfeier, als er plötzlich wieder zum Leben erwachte und noch ein volles Jahr lebte.

Aber — fragt Berardi — gehören denn nicht Apoplexie und Katalepsie zu jenen exzeptionellen Krankheiten, in denen anerkanntermaßen Scheintod leicht möglich ist?

5. Ferreres (l. c. n. 45 u. 46) und Antonelli (l. c. 624) bringen noch andere Beispiele von Personen, die infolge von Synkope (Ohnmacht) für tot galten und in Wirklichkeit lebten.

Synkope, ein exzeptioneller Fall, hat aber mit der neuen Hypothese (die für alle, auch die gewöhnlichen Fälle gelten soll) nichts zu tun.

6. Ferreres (l. c. n. 121, 122, 123, 128) berichtet vier weitere Fälle, in denen Scheintote durch Anwendung des rhythmischen Zungenziehens mit Erfolg wieder zum Leben gebracht wurden.

Auch diese Fälle beweisen nichts, da nach dem Urteil der Aerzte Scheintod vermutet und dieses Mittel in Anwendung gebracht wurde; aber welcher Arzt hat auch bei den ganz gewöhnlichen Todesfällen Zungenziehen verordnet? Das nämliche gilt von einem anderen Falle, in welchem an einer Frau ebenfalls nach ärztlichem Urteil Wiederbelebungsversuche mit glücklichem Erfolg vorgenommen wurden. Also wieder nur exzeptionelle, nicht (die in Frage stehenden) gewöhnlichen Fälle!

7. Als einer lebend begraben worden war, wurde in seiner Familie beschlossen, niemanden mehr vor angewandtem Herzstich zu begraben. Als nun an einem Mädchen (aus jener Familie), das infolge von Lethargie für tot galt, der Herzstich vorgenommen wurde, schrie dasselbe laut auf und starb sofort in Wirklichkeit (l. c. append. C. 28). Aber hat denn nicht Lethargie eine überaus große Aehnlichkeit mit dem Tode? Scheintod ist daher sehr leicht erklärlich.

Daraus folgt, daß sich unter den angeführten Tatsachen keine einzige beweiskräftige findet; Zeichen von latentem Leben finden sich bei einer Anzahl von exzeptionellen Fällen, wurden aber bei normalen Todesfällen noch nie konstatiert.

Auf das weitere Argument: „Wenn trotz Stillstand des Pulses, der Respiration u. ä. das latente Leben in den genannten exzeptionellen Fällen andauern kann, warum sollte dies nicht auch (wenngleich für kürzere Zeit) in den gewöhnlichen, normal verlaufenden Todesfällen vorkommen können?“ antwortet Berardi:

Für die exzeptionellen Fälle ist die vita latens durch eine Reihe von Tatsachen garantiert, für die normalen Fälle nicht. Unter all den Millionen und Millionen, die seit Anfang des Menschengeschlechtes an normal verlaufenden tödlichen Krankheiten gestorben sind, ist noch keiner (vom Wunder natürlich abgesehen) wieder „zum Leben erweckt worden“ oder hat auch nur ein Zeichen von Leben gegeben. Ferner hat die ärztliche Wissenschaft allerdings Mittel zur vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit, ja selbst zur Verlängerung des Lebens (wenn auch nur für wenige Minuten); aber sie bringt diese Mittel nur zur Anwendung bei Sterbenden, die noch sicher (oder wahrscheinlich) am Leben sind, nie bei den gewöhnlichen Todesfällen und „nach dem letzten Atemzuge“. Woher anders dieser Unterschied, als daher, daß „nach dem letzten Atemzug“ der Tod ein definitiver und wirklicher ist, ohne Möglichkeit einer vita latens? Allerdings behaupten heutzutage einzelne, auch in den gewöhnlichen Fällen könne eine vita latens andauern, man müsse daher

auch nach dem letzten Atemzug noch das „Zungenziehen", und zwar andauernd vornehmen, aber in praxi tut das niemand, man sieht dies allgemein als Torheit an.

Aber selbst angenommen, daß in einzelnen Fällen nach dem letzten Atemzug noch eine vita latens vorläge, dürfte man darum noch nicht die neue Praxis einer Sakramentenspendung einführen. Während nämlich die Vertreter dieser Meinung dem Heile der Seelen dadurch zu dienen glauben, schädigen sie vielmehr dasselbe in ganz erheblicher Weise: denn diese Praxis gäbe — namentlich in der Gegenwart — dazu Anlaß, den Priester erst nach erfolgtem Tode zu rufen und so die Sakramente nicht den Lebenden, sondern den Toten zu spenden.

Freilich sage Génicot (l. c.), diese Praxis sei nur dann zu befolgen, wenn die Anwesenden gute Katholiken sind, nicht aber, wenn sie religiös indifferent oder unbekannt sind: denn in diesem letzteren Falle würden Priester und Religion dem Gelächter und der Verachtung preisgegeben, als ob die Priester den Toten Sakramente spenden könnten. Aber wie läßt sich dies durchführen?

Zwar können die Sakramente auch in zweifelhaften Fällen (sub conditione) gespendet werden; aber nicht jeder nichtssagende Zweifel genügt dazu, besonders wenn die Spendung eher von schlimmem als gutem Erfolg begleitet wäre. Oder darf denn etwa wegen bloßer Möglichkeit oder wegen eines bloßen Skrupels, es möchte jemand nicht gültig getauft oder ordiniert sein (eine Möglichkeit, die eine allgemeine genannt werden kann) die Taufe oder Priesterweihe (sub conditione) wiederholt werden? (Lugo. de poenit. XVI. 608).

Berardi schließt dann seine Gegenargumentation mit den kurzen, präzisen Worten: „Quum praxis administrandi sacramenta post ultimum anhelitum sit contra reverentiam sacramenti (non obstante conditione apposita) et attento etiam bono animarum atque religionis potius in malum quam in bonum redundet et quum sit insuper contra disciplinam Ecclesiae et praescriptionem Ritualis, ideo praxis ipsa probari non potest et tamquam illicita haberi debet." Er fügt dann noch eine letzte praktische Bemerkung hinzu: „A fortiori autem haec nova doctrina probari nequit, quia nedum licitam, sed obligatoriam esse dicit assistentiam et renovationem absolutionis in casu; nonne enim propter obligationem hujusmodi officium parochi, vicarii etc. quam maxime odiosum redderetur et proinde ex hoc etiam capite magnum damnum animabus et religioni obveniret?" Wir wollten diese Grundgedanken Berardis absichtlich in etwas ausführlicher Weise wiedergeben, weil sie uns sowohl vom medizinisch-physiologischen als auch insbesondere vom pastoraltheologischen Standpunkte aus beachtenswert erschienen. In der Tat scheint es verfehlt, von exzeptionellen Tatsachen aus einen Rückschluß auf die ge

wöhnliche Ordnung der Dinge zu ziehen, eher denkt man doch an das gegenteilige Axiom: Exceptio firmat regulam. Wurde in einer Reihe von Fällen latentes Leben konstatiert, so hing dies eben mit dem exzeptionellen Charakter der Krankheit zusammen; liegt ein normal verlaufender Sterbefall vor, so wird man nach den Regeln der gewöhnlichen Logik nicht auf ähnliche, sondern eher auf gegenteilige Eigenschaften schließen, d. h. latentes Leben nicht vermuten. Allerdings wird es nicht selten schwer sein, den exzeptionellen oder normalen Charakter des Todesfalles festzustellen; dies ist und bleibt Sache der Beobachtung, der vergleichenden Erfahrung und vor allem der gewissenhaften und besonnenen ärztlichen Wissenschaft (Leichenbeschau). Aber nie wird der Unterschied zwischen exzeptionellen und normalen Fällen ganz zu verwischen sein, noch viel weniger aber die seelsorgliche Praxis nach beiden Richtungen die gleiche sein können.

Dazu kommen noch zwei andere von Berardi berührte Gesichtspunkte von unmittelbar praktischem Werte. Würde diese neuere Doktrin allgemeine Praxis in der Kirche, so würde dadurch dem Seelsorgsklerus ein neues, fast unerträgliches onus aufgebürdet. Wie Geniesse[1]) tatsächlich verlangt, müßten die Seelsorger in zahllosen Fällen auch noch nach dem „letzten Atemzug" ihren priesterlichen Beistand und ihre seelsorgliche Hilfe fortsetzen; abgesehen von dem allgemeinen Befremden, das dieses Verhalten nicht nur in den Augen der religiös Gleichgültigen (wie Génicot meint), sondern auch bei guten Katholiken hervorrufen müßte, würde dadurch die seelsorgliche Tätigkeit in einem solchen Umfange in Anspruch genommen werden, daß, wie Berardi mit Recht hervorhebt, weite Kreise vom Eintritt in den Priesterstand oder wenigstens von der Uebernahme seelsorglicher Posten abgeschreckt würden. Sodann ist die Gefahr eines nicht fernliegenden Laxismus zu beachten, dem diese Theorie zustatten kommen könnte. Viele, besonders laxe oder priesterscheue Kreise, würden den Priester erst rufen lassen, wenn entweder der Tod schon unmittelbar bevorsteht oder vielleicht gar schon der Sterbende „ausgerungen" und den letzten Atemzug getan hat: das noch „latent vorhandene" Leben bietet ja noch immer Aussicht und Gewähr für Rettung der Seele.[2]) Anstatt daß also, wie Geniesse meint, durch diese Theorie zahllose Seelen dem ewigen Verderben entrissen würden, ist vielmehr zu befürchten, daß eine fast ebenso große Anzahl mindestens in Gefahr kommt, ewig verloren zu gehen; schon aus pastoraltheologischen Gründen liegt es also nahe, die bisherige Praxis der Kirche festzuhalten, welche von einem priesterlichen Beistand post ultimum

[1]) l. c. S. 385 ff. — [2]) Auch Lehmkuhl macht darauf aufmerksam (Theol.-prakt. Quartalschrift 1908, S. 716: „Das wirklich längere Vorhandensein eines sogenannten Zwischenzustandes ist höchst unsicher. Das muß nochmals betont werden, damit keiner durch etwaige, in diesem Zustand noch mögliche Sakramentenspendung sich täuschen und in falsche Sicherheit sich einwiegen lasse."

anhelitum (bei gewöhnlichen Sterbefällen) nichts weiß und einen solchen tatsächlich für erfolglos ansah.

Doch kommen wir noch einmal auf das zugrunde liegende Werk von Geniesse[1]) zurück. Der Eindruck, den die Lektüre und namentlich das Studium des Werkes macht, ist kein besonders günstiger. Die wissenschaftliche Ruhe und Objektivität läßt vielfach zu wünschen übrig: Ton und Darstellung gewinnen oft den Anschein einer marktschreierischen, aufdringlichen Reklame. Am allerungünstigsten aber ist der Eindruck bei den von Geniesse vorgebrachten Tatsachen. Sie stammen nicht selten aus Zeitungsnachrichten und Privatberichten, deren Kontrolle von vorneherein eine sehr beschränkte und deren Glaubwürdigkeit erfahrungsgemäß eine sehr geringe ist.

Die Widerlegung der von den Gegnern erhobenen zahlreichen und ernsten Schwierigkeiten und Einwände läuft häufig hinaus auf den Vorwurf krasser Ignoranz und bornierter Beschränktheit. Wenn man am Schluß des Werkes steht, gewinnt man den Eindruck, es mehr mit einem medizinisch-theologischen Sensationswerk zu tun zu haben als mit einem ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Produkt. Es überrascht daher nicht, wenn Fachmänner ein ziemlich ablehnendes Urteil über das Werk fällen. So schreibt Kannamüller (Theologische Revue, 7. Jahrgang, 1908, S. 156 ff.) in seiner Rezension des Werkes Ferreres-Geniesse:

„Bei einer Rezension des vorliegenden Werkes müssen wir vor allem in Betracht ziehen, daß es sich nicht um eine primär deutsche Publikation handelt, sondern daß hier der feurige Südländer spricht, und zwar manches, was dem kühler veranlagten Norden unverständlich bleibt. Schon die Form der Uebersetzung sagt es uns, daß keine deutsch geborene Zunge diese Schrift auf deutschen literarischen Markt geworfen hat und daß die romanischen, oftmals außerordentlich sanguinischen Anschauungen auch im jetzigen germanischen Gewande in einer Grellheit zutage treten, der wir in unserer angestammten Beurteilungsnüchternheit wahrlich nicht volle Anerkennung abzuringen vermögen .... Beide (Ferreres und Geniesse) sträuben sich mit Gewalt dagegen, daß einer schon als tot angesehen wird, wenn er nicht schon in Verwesung übergeht. Nach ihrer Ansicht — und sie scheint im Süden die herrschende zu sein — gibt es nur ein sicheres Todesmerkmal, die Verwesung. Fälle schauderhaftester Art werden uns da vor Augen geführt, wie leichtsinnig oft schon Begräbnisse vorgenommen wurden — zu früh. Zum Glück sieht man aus dem ganzen, daß es durchwegs an der nötigen kritischen Sichtung des beigebrachten Materials fehlt. Der Scheintod kommt ja vor, wie es das drastische Beispiel des Ertrunkenen, der nachher doch wieder ins Leben gerufen werden kann, für die All

[1]) Wir haben vor allem den zweiten, von Geniesse selbst verfaßten Teil des Werkes vor Augen.

gemeinheit erweist. Fälle von Katalepsie, von Hysterie usw., welche den wirklichen Tod naturgetreu vortäuschen, haben auch faktisch schon, freilich in ganz vereinzelten Fällen, zu voreiligen Begräbnissen dann geführt, wenn die Leichenschau ungeübten Faktoren anvertraut war und das scheint in südlichen Ländern überhaupt der Fall zu sein. Aber man trifft beim Erwachsenen und Heranwachsenden noch eine andere Art Scheintod an; es ist das Stadium von jenem Moment an, in welchem das Leben äußerlich nicht mehr erkennbar ist, bis zu dem, wo das Leben endgültig entschwindet, nachdem sämtliche organische Reserven aufgebracht sind, das latente Leben. Das kann nun je nach Konstitution und besonders nach Gattung der vorausgegangenen Krankheit sich verschieden lang gestalten. Hier tritt die wichtige Frage auf, ob der Priester noch die Generalabsolution und letzte Oelung spenden darf. Das muß entschieden bejaht werden und hierin kann auch keine Profanation der Sakramente erblickt werden. Es ist besser, einen toten Menschen als lebenden zu behandeln wie umgekehrt. Hierin stimmt der Referent mit dem Werke überein, wenn er auch noch so viel Mythisches darin gefunden hat.

Entschieden häufiger wie beim Erwachsenen ist der Scheintod bei neugeborenen Kindern, besonders bei künstlich entbundenen (Fußlage), die asphyktisch (ohne Atmung) zur Welt kommen. Und doch leben sie. Ihre Zahl ist eine sehr große. Bei solchen Kindern, vorausgesetzt, daß sie nicht schon im Zustand der Verwesung das Licht erblicken, kann das scheinbar entflohene Leben ungemein häufig wieder geweckt werden, wenn die verschiedensten Prozeduren der Wiederbelebung in Angriff genommen werden. Die Formen derselben sind mannigfach und hat jede derselben sozusagen einen bestimmten Vorteil, so daß man sich nicht auf eine einzige festlegen kann, wie das Ferreres bezüglich des „rhythmischen Zungenziehens“ tut. Die Hauptsache liegt hier in der Ausdauer; kurze Bemühungen ohne Erfolg können vor dem Gewissen der Hebamme oder des anwesenden Arztes absolut nicht bestehen. Die Erfahrung außerordentlich kritisch gesichteter Fälle (wir verweisen hier auf Stöhrs Pastoralmedizin', S. 371) lehrt es unabweislich, daß stundenlange Arbeit doch noch zum Ziele geführt hat. Aus Mangel dieser Energie geht eine Unmasse von Kindern zugrunde. Jedenfalls aber steht fest, daß jedes Neugeborne, das des Lebens zu entbehren scheint, sub conditione notgetauft werden muß, wenn es nicht schon mit den sichtbaren Zeichen der Mazeration (Fäulnis) behaftet ist. Ein gewissenhafter Arzt wird das besorgen, sobald ein Kindesteil (meist Fuß) zur Stelle ist. Auf den vorbesprochenen Punkt sind übrigens die Hebammen von den einschlägigen Pfarrämtern energisch hinzuweisen.“

Ueber das „latente Leben“ ungeborener Kinder, die im Schoß einer Verstorbenen (nach Vornahme der sectio caesarea) fortleben, äußert sich derselbe Autor wie folgt: „Die äußerst übertriebenen Erzählungen — wir wollen parlamentarisch bleiben — von Ferreres,

Genieſſe und dazu noch von dem Palermitaner Domherrn Cangiamila über nahezu ausſchließlich günſtige Reſultate des post mortem-Kaiſerſchnittes müſſen hier ganz energiſch zurückgewieſen werden. Was ſoll es denn heißen, wenn uns da (S. 20, Anm.) zugemutet wird, zu glauben, daß eine Ertrunkene, die vier Tage unter Waſſer lag, noch ein lebendes Kind barg? Ich gebe abſichtlich dieſe eine draſtiſche Probe, anderer gleichkalibriger Fälle nicht zu gedenken. Da geht einem Germanen die Geduld aus — um wiederum parlamentariſch zu bleiben. Dieſen Darſtellungen kann nicht nachdrücklich genug entgegengehalten werden, daß bei den deutſchen gerichtlichen Sektionen, über die doch genaueſtens Protokoll geführt wird und unter denen ſich ſchon viele ſchwangere Fragen befunden haben, noch kein Fall bekannt geworden iſt, daß ein lebendes Kind zutage gefördert worden wäre . . . Das iſt die wiſſenſchaftliche Anſchauung der kühlen Nordländer gegenüber den phantaſtiſchen und bizarren Meldungen des Südens." Kannamüller ſchließt dann ſeine Beſprechung des Werkes mit den beruhigenden Worten: „Wenn ich dieſen Anſchauungen mehr programmatiſch wie rezenſierend Ausdruck verliehen habe, ſo geſchah dies hauptſächlich deshalb, um den deutſchen Standpunkt hierin feſtzulegen und unnötiger Beunruhigung a priori die Spitze abzubrechen."

Ein anderes fachmänniſches Gutachten, um das wir perſönlich einen maßgebenden Herrn in einer öſterreichiſchen Großſtadt erſuchten, beſagt kurz folgendes: „Was die Frage über die Exiſtenz einer vita latens betrifft, ſo bin ich perſönlich der feſten Ueberzeugung von dem Vorhandenſein einer ſolchen. Die experimentelle Forſchung gerade der letzten Zeit ſtützt eine derartige Annahme. So gelingt es heute durch Injektion von Adrenalin, einem Extrakte der Nebenniere, das ſtillſtehende Herz von Tieren wieder zur Funktion zu bringen und ſeit ich vor wenigen Wochen von einem Falle Kenntnis erhielt, in welchem es gelang, eine nach allgemeinen Begriffen verſtorbene Frau durch Einſpritzung dieſer Subſtanz direkt in das Herz derſelben nicht nur dieſes wieder zum Schlagen zu bringen, ſondern die „Verſtorbene" tatſächlich wieder ins Leben zurückzurufen, ſo daß ſie eine weitere Stunde lebte, ja ſogar ſprach, kann ich an der Gewißheit einer vita latens nicht zweifeln. Dagegen muß ich die Frage, wie lange nach dem ſichtlichen Eintritt des Todes eine ſolche perſiſtiert, als derzeit unbeantwortlich bezeichnen, und halte ich die Angaben des zitierten Autors (Ferreres-Genieſſe) für willkürliche. Weitere exakte Forſchung wird wohl auch über dieſen Punkt ſicherere Schlüſſe ermöglichen."

Einige Bemerkungen zu dieſem zweiten fachmänniſchen Urteil ſind wohl am Platz. Wie ſchon P. Lehmkuhl in dem angezogenen Artikel dieſer Zeitſchrift (1908, S. 716) mit Recht bemerkte, deckt ſich oftmals die Auffaſſung der Aerzte vom „Leben" nicht mit jener der Philoſophen und folgerichtig auch der Theologen. Für die Aerzte ſcheinen vielfach ſchon bloß äußere, rein phyſiologiſch-mechaniſche

Reizbewegungen (sog. Reflexbewegungen) ein ausreichendes Kriterium für „Leben" zu sein, während jedenfalls die aristotelisch-thomistische Philosophie sich hiemit nicht begnügen kann; sie fordert hiefür immanente Tätigkeit, welche einem dem betreffenden Wesen innewohnenden Lebensprinzip (Seele) entspringt, während die sog. actio transiens das Resultat rein äußerer Kraftbedingungen ist, die noch kein wahres Lebewesen voraussetzt. Dieser Anschauung gibt der heilige Thomas Ausdruck mit den Worten: „Primo autem dicimus animal vivere, quando incipit ex se motum habere, et tamdiu judicatur animal vivere, quandiu talis motus in eo appareret; quando vero jam ex se non habet aliquem motum, sed movetur tantum ab alio, tunc dicitur animal mortuum per defectum vitae. Ex quo patet, quod illa proprie sunt viventia, quae seipsa secundum aliquam speciem motus movent; sive accipiatur motus proprie, sicut motus dicitur actus imperfecti i. e. existentis in potentia; sive motus accipiatur communiter, prout motus dicitur actus perfecti, prout intelligere et sentire dicitur moveri, ut sic viventia dicantur, quaecumque se agunt ad motum vel operationem aliquam."[1])

Unter Zugrundelegung dieses Lebensbegriffes könnten wir in dem bloßen „Wiederfunktionieren des stillstehenden Herzens von Tieren" noch kein ausreichendes Lebenskriterium erblicken, ebensowenig als das bloße „Wiederschlagen des Herzens" infolge von Adrinalineinspritzung direkt in das Herz zunächst noch keine immanente Lebenstätigkeit zu sein braucht; erst das „Sprechen der nach allgemeinen Begriffen verstorbenen Frau" ist uns ein vollgiltiger Beweis für noch vorhandenes latentes Leben. Immerhin wären auch in dem erwähnten Beispiel die Natur der vorausgegangenen Krankheit oder Todesursache noch in Erwägung zu ziehen; nach der von Berardi festgehaltenen Unterscheidung zwischen normalen und exzeptionellen Todesursachen darf das Wiederfunktionieren des Herzens infolge von Adrenalineinspritzung nicht unter allen Umständen befremden. Der Verfasser des gegenwärtigen Artikels erinnert sich hier an einen Fall, den ihm ein Arzt aus einer medizinisch-wissenschaftlichen Zeitschrift als einen Beweis von vita latens vorlegte. Es handelte sich um einen sonst gesunden Knaben, der behufs Operation eines Fingers narkotisiert wurde, während der Narkose plötzlich zu sterben schien, aber nach Anwendung geeigneter Mittel wieder „Bewegung" zeigte, bis er bald darauf „wirklich" starb. Abgesehen von der künstlich hervorgerufenen „Bewegung", die immerhin ein Lebenskriterium sein konnte, haben wir es auch hier mit einem „exzeptionellen Falle" zu tun, da ja keine anderweitige Todeskrankheit voranging; hier ist vita latens leicht möglich und durch geeignete Vornahme von Wiederbelebungsversuchen unschwer konstatierbar.

[1]) S. th. I. qu. 18. a. 1. Vgl. Dr. Matthias Schneid, Naturphilosophie im Geiste des heiligen Thomas v. Aquin³. S. 240 ff.

Gegenüber den unglaublichen Aufstellungen, die Genieße über die Häufigkeit der Scheintodfälle, resp. der lebendig Begrabenen macht (auf 200 Begräbnisse mindestens ein lebendig Begrabener!), lohnt es sich, im Interesse der seelsorglichen Praxis das viel nüchterner klingende Urteil deutscher Fachmänner über den Scheintod zu vernehmen.

So schreibt Stöhr-Kannamüller im „Handbuch der Pastoralmedizin" (5. Aufl. S. 381): „Die Furcht der alten Aerzte, Tod und Scheintod zu verwechseln, war allerdings gegen heute, wo uns die physikalische Diagnostik, die Prüfung durch den Faradayschen Strom, der Augenspiegel und die Kontrolle der Pupillenreaktion sehr sicher und rasch zur Erkenntnis verhelfende Merkmale des Todes an die Hand gegeben haben, nicht so ganz ungerechtfertigt. Trotzdem glaube ich, daß selbst damals die Furcht vor dem Scheintode größer war als die Gefahr, die durch das Nichterkanntwerden dieses eigentümlichen Phänomens den Beteiligten erwuchs. Es ist eine psychologische Erfahrung, die sich immer bestätigt findet, wenn man sich auf das Gebiet des Mysteriösen, Ungewöhnlichen, Grauenerregenden verliert, daß die Phantasie des Menschen und seine Vorliebe für starke Nervenerregungen sich nicht an dem Tatsächlichen genügen läßt, sondern durch Ausschmückung und Erweiterung ein sehr vereinzelt dastehendes Vorkommnis allmählich zu einem ganzen Apparat der Furchterzeugung mit selbstquälerischer Kunst umwandelt. Ganz ähnlich verhält es sich mit der tief und verbreitet im Volke festgewurzelten Angst vor dem Scheintod. Während Aerzte in ausgedehnter, langjähriger Praxis selten oder nie Gelegenheit hatten, einen Fall von Scheintod zu beobachten, wird in der Menge von Mund zu Mund eine so reichhaltige Sammlung haarsträubender Anekdoten von Scheintoten überliefert, daß man versucht werden könnte, diese zu den größten Seltenheiten gehörende krankhafte Erscheinung für eine ungemein häufige, fast alltägliche zu halten. Seit in vielen Ländern Europas die Einrichtung der Leichenhäuser getroffen wurde und fast überall durch Anordnung einer wiederholten, durchschnittlich ärztlichen Leichenschau dafür gesorgt ist, daß jeder einzelne Fall von Scheintod zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat es sich erst gezeigt, wie außerordentlich selten dieses Ereignis und wie wenig berechtigt die allgemein verbreitete, selbst von vielen Gebildeten geteilte Furcht vor demselben ist. Es kann wohl einmal da und dort geschehen, daß eine wenig intelligente Umgebung eine tiefe Ohnmacht, eine Starrsucht (Katalepsie) mit dem wirklich eingetretenen Tode verwechselt; allein eine solche Verwechslung kann ganz unmöglich längere Zeit hindurch täuschen und kann einem vorsichtig untersuchenden Arzte überhaupt nicht begegnen. Immerhin wiederhole ich, und zwar nicht bloß mit Rücksicht auf die Vornahme des post mortem-Kaiserschnittes, sondern für alle Fälle, in denen dem Seelsorger daran liegt, den eingetretenen Tod konstatiert zu sehen, sich nicht auf sein eigenes Laienurteil, sei

dasselbe durch häufige Beobachtung auch noch so geübt, zu verlassen, sondern die endgiltige Entscheidung und damit auch die Verantwortlichkeit dem Sachverständigen zu überlassen.

Während nun vorhergegangenes Krankenlager und Agonie nahezu jede Wahrscheinlichkeit des Scheintodes ausschließen, während dieses Vorkommnis auch nach schweren Verletzungen nicht gerade häufig ist, so gibt es doch Fälle einer anderen Kategorie, in der diese Beobachtung durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört, und woselbst sogar für den Arzt sich die differentielle Diagnose zwischen Leben und Nichtleben äußerst schwierig gestaltet. Es ist dies bei den Neugeborenen." Der Autor spricht dann des weiteren über die in diesem Falle ja nicht zu verschiebende Taufe (sub conditione) und schärft den Seelsorgern ein, die Hebammen an die diesbezügliche Pflicht zu erinnern.

Nach diesen nüchternen Darstellungen sind die im Werke von Ferreres-Geniesse erwähnten „überaus zahlreichen Scheintodfälle" entschieden bedeutend zu reduzieren und gehören vielfach in das Gebiet des Mythischen, wie Kannamüller in der erwähnten Rezension des genannten Werkes sagt.

Fast zu demselben praktischen Ergebnis wie Berardi kam in der Frage nach der vita latens und der Häufigkeit des Scheintodes das noch immer beachtenswerte pastoral-medizinische Handbuch von Dr. Olfers, das sich also äußert:[1])

„Eine haarscharfe Grenze zwischen Tod und Leben existiert nicht, wenigstens nicht in dem Sinne, daß man sagen kann: In der vorigen Sekunde war das Leben noch vorhanden, und jetzt ist der Tod eingetreten. Wir können z. B. von einem Enthaupteten unmittelbar nach der Exekution nur sagen: Der Mensch ist in diesem Zustande unfähig, sein Leben fortzusetzen, aber tot ist er im Augenblick nach der Trennung des Kopfes vom Rumpfe noch nicht, der Körper reagiert noch auf die verschiedensten Reize, und es ist sogar eine Streitfrage, ob nicht das Bewußtsein für einige Momente noch erhalten bleiben kann. Beim natürlichen Tode erlischt die Lebenstätigkeit in den einzelnen Organen allmählich und in dem einen Organenkomplex später als in dem andern. Es gibt daher ein Stadium, in welchem man im Zweifel sein kann, ob man es mit einem Lebenden oder mit einer Leiche zu tun hat. Dieses Stadium, welches wir als Scheintod bezeichnen, ist aber selten, viel seltener, als man gewöhnlich glaubt, von auch nur einigermaßen erheblicher Dauer. In den weitaus meisten Fällen ist, wenn das Leben entschwindet, der Organismus in der Weise zerstört, die Lebensfähigkeit so an ihren Wurzeln untergraben, daß ein Wiederaufleben eine physiologische Unmöglichkeit ist. . . . . Bei allen denen, die unter den Erscheinungen der Agonie sterben, kann man ruhig annehmen, daß mit dem letzten Atemzuge das Leben

[1]) S. 16. f.

auf immer erloschen ist. Sehr viel länger dauert der Scheintod bei denjenigen gewaltsamen Todesarten, die auf der raschen Entziehung von notwendigen Lebensreizen (Luft und Wärme) beruhen, wie Erhängen, Ertrinken, Ersticken, Gefrieren, Scheintod neugeborener Kinder. Dasselbe ist der Fall bei der Einwirkung narkotischer Gifte, wie Alkohol, Chloroform, Opium. Unter Umständen kann auch ein Fall, Schlag auf den Kopf, Blitzstrahl ähnlich wirken. Hier handelt es sich nicht um die Zerstörung eines notwendigen Lebensorganes, sondern nur um die Entziehung eines zur Anregung der Lebenstätigkeit notwendigen Reizes, während der Mechanismus selbst intakt geblieben ist .... Der Scheintod kann sich in diesen Fällen auf einige Stunden ausdehnen. Das Vorkommen von tagelang dauerndem Scheintod beschränkt sich auf seltene Fälle von Krankheiten des Nervensystems .... Es sind meistens Geisteskranke oder Hysterische, letztere besonders im Wochenbett, und dies geschieht dann unter so auffälligen Umständen, daß bei einiger Aufmerksamkeit eine Verwechslung mit dem wahren Tode von vorneherein ausgeschlossen sein muß.

In der Mehrzahl der Todesfälle hat eine Agonie stattgefunden. Dann kann man mit für unsere Zwecke völlig ausreichender Sicherheit annehmen, daß das Leben erloschen ist, wenn etwa 5 Minuten hindurch ein dicht vor Nase und Mund gehaltener Spiegel durch keinen Hauch getrübt wird und die prüfende Hand keine Spur des Puls- und Herzschlages mehr entdecken kann. Bei den obenerwähnten gewaltsamen Todesarten kann man für gewöhnlich annehmen, daß noch stundenlang nach dem Aufhören des Atems das Leben nicht wirklich erloschen ist. Es ist gelungen, derartige Scheintote, z. B. Ertrunkene, noch nach Stunden ins Leben zurückzurufen. Sechs Stunden nach dem Aufhören des Atems kann man auch bei diesen den Tod als sicher voraussetzen. Positive Gewißheit wird hier nur durch einen Sachverständigen zu erlangen sein, der namentlich die elektrische Reizbarkeit der Muskulatur zu prüfen hätte. Dem Geistlichen dürfte gewöhnlich weder der dazu nötige Apparat zur Hand noch dessen Handhabung geläufig sein. Untrügliche Zeichen des Todes, die auch in den obenerwähnten Fällen von nervösen Krankheiten, wo der Scheintod möglicherweise tagelang dauern kann, jeden Zweifel ausschließen, sind die Totenstarre und die Fäulnis."

Wir glaubten diese ausführlichen Zitate aus pastoralmedizinischen Werken, die nicht jedem praktischen Seelsorger zur Verfügung stehen, hieher setzen zu sollen, damit der Unterschied in der Beurteilung der vorwürfigen Frage umso deutlicher zutage trete. Auf der einen Seite haben wir die nahezu 2000jährige kirchliche Praxis, die bei normal verlaufendem Todesfall (infolge vorausgegangener längerer oder auch kürzerer, aber schwerer Krankheit und unter den gewöhnlichen Erscheinungen der Agonie) die Spendung der Sakramente (Absolution, letzte Oelung, respektive auch Taufe) einstellte, wenn mit dem letzten Atemzug und dem Aufhören des Puls- und Herzschlages

das Leben nach allgemein menschlichem Dafürhalten endgiltig erloschen schien; nicht im Widerspruch damit, sondern eher als Bestätigung der Regel, ging nebenher der allgemein bekannte und geübte Brauch bei plötzlichen, gewaltsamen (exzeptionellen) Todesfällen, trotz noch so täuschender äußerer Todesanzeichen, dem „Scheintoten" die notwendigen Sakramente sub conditione zu spenden, falls nicht ein allzu langer Zwischenraum zwischen dem vermutlich oder sicher eingetretenen Scheintod und dem Erscheinen des Priesters dazwischen lag. Daß hiebei nicht selten vorschnell der wirkliche Tod angenommen und daher der seelsorgliche Beistand eingestellt wurde, soll nicht bestritten werden. Diese bisherige Praxis wird trotz der obschwebenden Kontroverse auch gegenwärtig noch von namhaften Vertretern der Pastoraltheologie und Pastoralmedizin als richtig und zu befolgend aufrechterhalten.

Auf der anderen Seite sucht sich eine neuere Praxis durchzuringen, die nicht nur bei den genannten „gewaltsamen, exzeptionellen" Todesfällen, sondern überhaupt nach jedem, noch so normal verlaufenden Todesfall den priesterlichen Beistand (Spendung der Sakramente) fortgesetzt wissen will nach dem Prinzip: „Die wahrscheinliche Dauer der Periode latenten Lebens in denjenigen, welche an gewöhnlichen Krankheiten sterben, beträgt wenigstens eine halbe Stunde" (Ferreres, S. 60). Diese neuere Meinung wird auf Grund konstatierter (?) Tatsachen aufgestellt und gleichzeitig von nicht minder hervorragenden Pastoraltheologen und Pastoralmedizinern vertreten; das grundlegende Werk ist das genannte von Ferreres-Geniesse, über dessen Zuverlässigkeit die wissenschaftliche Kritik nach dem oben Mitgeteilten jedenfalls noch nicht einig ist.

Wir überlassen es vollständig der wissenschaftlichen Unbefangenheit und objektiven Kritik des Einzelnen, zur erörterten Kontroverse Stellung zu nehmen, geben aber immerhin folgendes zu bedenken: Es kann nicht Sache des einzelnen Seelsorgers sein, eine in der kirchlichen Vergangenheit völlig unbekannte Praxis einzubürgern; hierüber steht nur der kirchlichen Behörde eine autoritative Stellungnahme zu. Eine diesbezügliche offizielle Aeußerung ist bislang von keiner hiezu berechtigten Stelle erfolgt. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß nicht schon vor Erlaß eines normierenden kirchlichen Entscheides die wissenschaftliche Theologie berechtigt sei, die einschlägige Frage zu erörtern, nach allen Seiten hin zu beleuchten, gleichsam das materielle Substrat für eine formelle kirchliche Entscheidung vorzubereiten. Es würde eine wesentliche Verkennung nicht nur der päpstlichen lehramtlichen Unfehlbarkeit, sondern überhaupt jeder vernünftigen obrigkeitlichen Entscheidung bedeuten, wollte man die vernünftige, wissenschaftliche Vorerörterung vollständig ausschalten und es der kirchlichen Obrigkeit einfachhin überlassen, pro lubitu zu den verschiedenen Problemen Stellung zu nehmen und eine beliebige Entscheidung zu treffen. Rom hat daher zu wiederholten Malen auf Anfragen, die

noch nicht spruchreif schienen, einfach geantwortet: consulantur probati auctores; in manchen Fällen wurde die Antwort einfach abgelehnt: nihil est respondendum, wie in dem eingangs erwähnten Falle der absolutio per telephonum.

Was Rom in unserer Frage nach dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Erörterung antworten würde, ist allerdings schwer zu erraten; aber auf jeden Fall würde das Urteil der berufenen Kreise hiebei mitbestimmend wirken. Vorderhand muß dieses wissenschaftliche Urteil noch ein sehr ungeklärtes genannt werden. Solange Mediziner und Theologen untereinander noch in so starker Meinungsverschiedenheit begriffen sind, kann sowohl die eine wie die andere der beiden Meinungen nur einen mehr oder minder probablen Wert beanspruchen; für eine praktische Verwertung ist die neuere Theorie nach den obigen Darlegungen durchaus noch nicht solid genug fundiert und der Seelsorger tut jedenfalls gut daran, nicht auf gut Glück einen salto mortale zu wagen, sondern an der bisherigen Praxis der Kirche festzuhalten, d. h. die Sakramentenspendung bei den gewöhnlichen Sterbefällen nicht ultra ultimum anhelitum auszudehnen. Eines allerdings scheint aus den Tatsachen bei näherer Beobachtung hervorzugehen, daß keine haarscharfe Grenze zwischen Leben und Tod besteht. Wir würden es darum nicht unstatthaft finden, einem „Toten", der unmittelbar vor dem Eintritt des Priesters in das Krankenzimmer „verschieden" ist, noch sub conditione die Lossprechung zu erteilen, zumal wenn er vielleicht jahrelang nicht gebeichtet hat oder sonst derselben sehr bedürftig erscheint; der Priester kann dies auch in ganz unauffälliger Weise tun (heimlich), in Verbindung mit den Gebeten des Rituale Romanum „in exspiratione" tit. V. c. 8, n. 3.), sodaß jede admiratio circumstantium hinwegfällt. Unter Umständen könnte er sogar im nämlichen Falle noch eine unauffällige unctio unica in fronte vornehmen. Daß in den „exzeptionellen" Fällen mit der Spendung der Sakramente soweit als nur immer möglich gegangen werden soll, entspricht nicht nur der bisherigen Praxis der Kirche, sondern wird auch durch die unzweifelhaftesten Tatsachen der erfolgreichen Wiederbelebungsversuche dem Seelsorger geradezu zur Pflicht gemacht; solange in solchen Fällen der Tod nicht unzweifelhaft feststeht, soll der Priester noch seines Amtes walten.

Mit dieser Restriktion, respektive Konzession entgeht der Seelsorger einerseits der Gefahr, einer noch höchst unsicheren Theorie zu Liebe eine völlig neue Praxis einzubürgern, anderseits dem Vorwurfe, die wissenschaftliche Beobachtung völlig zu verkennen.

Zur Frage über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen.[1]

Von Johann Roth, S. J., Professor des Kirchenrechts in Krakau.

III.

Unter welchen Bedingungen ist es Ruthenen erlaubt, die heiligen Sakramente nach lateinischem Ritus zu empfangen?

Jeder von der Kirche anerkannte Ritus ist für seine Angehörigen Gesetz und soll in seiner Integrität fortbestehen und nach Kräften erhalten werden. Aus diesem Prinzip, das wir im vorhergehenden an der Hand der Quellen genügend nachgewiesen zu haben glauben, ergibt sich von selbst die weitere allgemeine Rechtsregel, wonach jede willkürliche Aenderung des Ritus durch Beimischung von Eigentümlichkeiten anderer Riten sowie jede eigenmächtige Anteilnahme an den Sonderheiten, Rechten und Privilegien eines fremden Ritus verboten ist.[2] Die kirchlichen Oberen können aus eigener Machtvollkommenheit auch nicht die geringste Aenderung an dem zu Recht bestehenden Ritus vornehmen, ebensowenig ist es den Untergebenen gestattet, nach Belieben bald dem einen, bald dem anderen Ritus zu folgen, oder aus Bequemlichkeit in einem Stücke dem einen, in einem anderen dem anderen Ritus sich anzuschließen.

Betont nun auch die Kirche mit vollem Rechte das Verbot der Ritenvermengung, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die rücksichtslose Durchführung desselben bei dem regen Verkehr der verschiedenen Riten miteinander, besonders in Gegenden mit rituell stark gemischter Bevölkerung, manche nicht geringe Uebelstände zur Folge hätte, allenfalls den einzelnen Ritenmitgliedern oft große Entsagungen und Opfer auferlegen und manches Gute verhindern würde. Deshalb hat sich für den Heiligen Stuhl die Notwendigkeit ergeben, Ausnahmen von dem Verbote der Rittenvermischung aufzustellen und in gewissen Fällen Anpassungen an einen fremden Ritus zu gestatten. Inwieweit und unter welchen Umständen Angehörigen eines orientalischen und insbesondere des ruthenischen Ritus eine Akkommodation an den lateinischen Ritus bei der Spendung und dem Empfange der

---

[1]) Fortsetzung von Heft 4, 1910, S. 720.

[2]) So schon c. 9. X. de temp. ordin. I. 11 (= Coelest. III. a. 1195) hinsichtlich der Riten der Ordination: Nolumus de cetero commixtiones et consuetudines rituum in ordinationibus observari. In bündiger Form spricht die Propaganda das Verbot der Ritenvermengung in ihren Verordnungen vom 12. März 1758 und 12. März 1759 aus: Prohibitum esse omnibus omnem rituum mixturam et confusionem (Collect. Prop. I. n. 409. 414). Vgl. ferner Pii V Const. Providentia 1. Sept. 1566; Bened. XIV Const. Etsi pastoralis 26. Maii 1742 §§ 6. 7 (l. c. I. 77 sqq.); Const. Allatae 26. Julii 1755 §§ 33 sqq. (l. c. IV. 132); Pii IX. Litt. Apost. ad Archiep. Leopol. 13. Maii 1873 (Arndt, De rituum relatione 31).

Sakramente — unter Ausschluß der Priesterweihe und der Ehe[1]) — erlaubt ist, soll im folgenden untersucht werden. Im voraus aber sei auf zwei sehr wichtige Grundsätze verwiesen, die beim Spenden und Erteilenlassen der Sakramente durch Priester eines fremden Ritus allgemeine Geltung haben. Diese Grundsätze lauten:

1. So oft ein Priester Mitgliedern anderer Riten ein Sakrament spendet, muß er dabei seinen eigenen Ritus, nicht den des Empfängers beobachten;[2]) also der lateinische Priester den lateinischen Ritus, der orientalische seinen orientalischen.[3])

2. Durch den erlaubten Empfang eines Sakramentes aus der Hand des Priesters eines fremden Ritus — und das gleiche gilt um so mehr von dem unerlaubten Empfange — wird keine Zugehörigkeit zu dem letzteren begründet, sondern der Empfänger verbleibt in seinem angestammten Ritus,[4]) wenn nicht im Gesetze ausdrücklich das Gegenteil bestimmt worden ist, wie wir weiter unten bei Besprechung der Taufe sehen werden.[5])

---

[1]) Der Form des Eheabschlusses werden wir weiter unten ein besonderes Kapitel widmen.

[2]) S. Congr. Prop. 24. Sept. 1863: È massima generale enunciata nella Costituz. Etsi pastoralis di Benedetto XIV, che ciascun sacerdote debba amministrare ai fedeli la SS. Eucaristia conforme il proprio rito (Collect. Prop. I. n. 1242). Vgl. S. Congr. Prop. 6. Oct. 1863 (= Concordia C. a.): 30. Apr. 1866; 18. Aug. 1893 (Collect. Prop. I. n. 1288, II. n. 1846). S. Congr. Prop. 11. Dec. 1838: 17. Utrum missionarii (latini) possint orientalibus administrare sacramenta praedicta (Baptismi, Extremae Unctionis, Matrimonii) ritu orientali, servando illius ritum, cui administratur sacramentum v. g. graecum cum graeco, in casu quo missionarii latini parochi fungerentur officio in ecclesia orientalium? 18. Utrum missionarii possint in aliquo casu administrare latinis sacramenta ritu orientali, v. g. ad benedicendum matrimonium, cuius altera pars latina, altera vero orientalis? — Ad 17. et 18. Negative (Collect. Prop. I. n. 879).

[3]) Während nach obigem Prinzip orientalische Priester, welche Lateiner abfolvieren, sich ihrer eigenen Kultussprache und der indikativen oder deprekativen Form bedienen müssen, je nachdem die eine oder die andere in ihrem Ritus gebräuchlich ist (S. Off. 6. Sept. 1865 [Collect. Prop. I. n. 1275]), sollen die Italogriechen den Lateinern die Absolution in der von Eugen IV. vorgeschriebenen indikativen Form erteilen, dürfen aber die deprekative hinzufügen, die sie sonst ausschließlich als Form gebrauchen. (Clem VIII. 31. Aug. 1595 [Collect. Prop. l. p. 55 not. 1]: Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis 26. Maii 1742 § 5 n. 5 [l. c. I. 77]; S. Off. 14. Jun. 1843 [Collect. Prop. I n. 966]).

[4]) Bezüglich der Weihe haben wir bereits oben die Ausnahmebestimmung Benedikt XIV. erwähnt, daß Italogriechen, die ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles irgend welche Weihen von einem lateinischen Bischof empfangen haben, strafweise ipso facto dem lateinischen Ritus angehören. (Const. Etsi pastoralis § 7 n. 24 [l. c. I. 80]).

[5]) Bened. XIV. Const. Demandatam 24. Dec. 1743 § 18 (l. c. I. 131); nstr. S. Congr. Prop. 15. Febr. 1746 (Collect. Prop. I. n. 356 p. 185); Bened. XIV. Const. Praeclaris 18. Mart. 1746 (Jus Pontif. Prop. III. 279); S. Congr. Prop. 6. Oct. 1863 (= Concordia C. a. e.); Leon. XIII. Litt. Apost. Orientalium 30. Nov. 1894 art. 2, 9 (l. c. V. 308).

Welche Bestimmungen bestehen nun für die Spendung und den Empfang der einzelnen Sakramente?

1. Das Sakrament der Taufe. Die Spendung der Taufe ist Vorrecht des Pfarrers, und nur der Pfarrer des Täuflings ist ordentlicherweise befugt, die Taufe vorzunehmen. Ein Priester anderen Ritus darf nur im Notfall oder kraft besonderen päpstlichen Privilegs die Taufe spenden. Was unter Notfall zu verstehen ist, belehrt uns eine Stelle aus dem mehrfach erwähnten Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863 (= Concordia C. a.). Darin verordnet die Propaganda: „Kein Priester wage es, Kinder eines anderen Ritus zu taufen, außer im Notfall, wo das Leben des Kindes in Gefahr schwebt,[1]) oder wo die Strenge des Winters, die weite Entfernung des Ortes und die Schwierigkeit des Weges die Spendung der Taufe durch den eigenen Priester erschweren."

Gehören beide Eltern demselben Ritus, z. B. dem ruthenischen an, so ist die Frage, ob der ruthenische oder der lateinische Pfarrer zur Vornahme der Taufe berechtigt ist, leicht beantwortet. Es ist nämlich den Eltern, die beide demselben Ritus folgen, nicht freigestellt, ihr Kind einem fremden Ritus folgen zu lassen; folglich müssen sie es, außer im Notfall, von dem Pfarrer ihres eigenen Ritus taufen lassen.[2])

Wie steht es aber, wenn die Eltern verschiedenen Riten angehören, z. B. der Mann Lateiner, die Frau Ruthenin ist, oder umgekehrt? Für die Lemberger Kirchenprovinz wurde diese Frage in ganz eigenartiger Weise erledigt. Am 23. Dezember 1853 hatten die lateinischen und ruthenischen Bischöfe Galiziens eine Vereinbarung getroffen, wonach in Zukunft die Kinder beiderlei Geschlechts immer dem Ritus des Vaters folgen sollten.[3]) Diese Uebereinkunft wurde aber von der Propaganda am 6. Oktober 1863 (= Concordia D. c.) dahin abgeändert, daß künftig bei Ehen zwischen Lateinern und Ruthenen die Kinder je nach ihrem Geschlechte dem Ritus des Vaters oder der Mutter,[4]) sofern sie aber einen ruthenischen Geistlichen zum Vater haben, ohne Unterschied des Geschlechtes dem ruthenischen Ritus folgen müssen. Sehen wir nun von dieser Ausnahmestellung der lateinisch-ruthenischen Ehen in der Lemberger Kirchenprovinz ab,

[1]) Auch in Abwesenheit des zuständigen orientalischen Priesters wäre die Spendung der Taufe durch einen lateinischen Priester erlaubt, „atteso il pericolo, a cui rimangono esposti nell' essere tenuti nel letto coi loro genitori"; denn in diesem Falle dürfte das Kind, wie die Propaganda unterm 27. Januar 1788 antwortete, in Abwesenheit des Missionärs von jedermann getauft werden (Collect. Prop. I. n. 593 ad 1).

[2]) Bened. XIV. Const. Demandatam § 17 (l. c. I. 131); Const. Etsi pastoralis § 2 n. 8 (l. c. I. 76), doch dürfen italogriechische Eltern ihre Kinder mit bischöflicher Erlaubnis lateinisch taufen lassen.

[3]) Arch. f. k. K.-R. 9. 209.

[4]) Die Behauptung Berings Lehrb. d. K.-R.[3] 836 Anm. 13, alle Kinder dürfen dem Ritus des Vaters folgen, falls die Ehe unter dieser Voraussetzung geschlossen worden ist, entbehrt jeglicher Begründung.

so gilt für die Taufe und den Ritus der Kinder aus rituell gemischten Ehen das allgemeine Gesetz, daß der Wille, beziehungsweise der Ritus des Vaters, den Ausschlag zu geben hat,[1]) daß aber immerhin die Kinder einer lateinischen Mutter mit Zustimmung des orientalischen Vaters die Taufe lateinisch empfangen und dem lateinischen Ritus einverleibt werden dürfen.[2]) Ist demnach der Vater Lateiner, so müssen alle Kinder, Notfälle ausgenommen, von dem zuständigen lateinischen Pfarrer getauft werden und können, selbst im Notfalle nach anderem Ritus getauft, keinem anderen als dem lateinischen Ritus angehören. Ist der Vater hingegen Ruthene, dann sollen zwar grundsätzlich alle Kinder nach ruthenischem Ritus die Taufe empfangen, doch steht es ihm frei, auf Wunsch der lateinischen Frau alle oder einige Kinder lateinisch taufen und gleichzeitig in den lateinischen Ritus aufnehmen zu lassen.

2. Das Sakrament der Firmung. Entsprechend der konstanten, in der heiligen Schrift selbst begründeten Lehre und Praxis des Abendlandes,[3]) nur den Bischof als ordnungsmäßigen Spender der Firmung anzusehen, hat das Konzil von Trient den Satz aufgestellt: S. q. d. sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum episcopum, sed quemlibet simplicem sacerdotem, anathema sit.[4]) Durch diese Formulierung des Kanons wurde die Möglichkeit der Firmspendung durch einen einfachen Priester nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern, wie die Konzilsakten beweisen, vielmehr ausdrücklich anerkannt. Tatsächlich wurde denn auch in den letzten Jahrhunderten die Firmerlaubnis einfachen Priestern zu wiederholten Malen übertragen, und ist heutzutage der Zweifel, ob wenigstens der Papst[5]) einen einfachen Priester zur Spendung der Firmung beauftragen könne, für vollständig abgetan anzusehen.[6])

[1]) Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 2 n. 9, 10 l. c. I. 76); Const. Demandatam § 17 (l. c. I. 131); Pii X Litt. Apost. Ea semper 14. Jun. 1907 cap. IV. art. 34, 35 bezüglich der Ruthenen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (A. S. S. 1908. 10). Vgl. Schulte a. a. O. 535; Hinschius a. a. O. IV. 427[5].

[2]) Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 2 n. 10 (l. c. I. 76); Pii X Litt. Apost. Ea semper l. c.

[3]) Vgl. d. Verfasser der Schrift De rebaptismate n. 4 (M. 3. 1188); S. Hier. Adv. Lucifer. n. 9 (M. 23.164); Innoc. I. ep. 25 ad Decent. Eugub. c. 3 (Denzinger, Enchiridion n. 60); S. Isidor. De eccles. officiis l. 2 c. 27 (M. 83.825); S. Thom., S. th. 3. q. 72 a. 11.

[4]) Sess. VII. de confirm. can. 3.

[5]) Kontrovers ist die Frage, ob an und für sich auch der Bischof die Erlaubnis zur Firmspendung einem Priester erteilen könne. Wie die Frage auch immer gelöst werden mag, daran ist nicht zu zweifeln, daß heutzutage irritam fore confirmationem a simplici presbytero latino ex sola episcopi delegatione collatam, quia Sedes Apostolica id iuris sibi unice reservavit (Bened. XIV. De Syn. dioec. l. VII. cap. 8. n. 7). Bischöfe erhalten jedoch vom Heiligen Stuhle nicht selten die spezielle Vollmacht, dem einen oder dem anderen Priester die Firmgewalt zu delegieren. (S. Off. 4. Mart. 1903 [Collect. Prop. II. n. 2161]).

[6]) Nicht so ausgemacht ist die weitere Frage, welcher Art eigentlich die Befugnis sei, die dem einfachen Priester erteilt wird und erteilt werden muß,

Auch nach griechischer Tradition war ursprünglich der Bischof alleiniger Spender der Firmung ;[1]) doch ist heutzutage in den orientalischen Kirchen im Gegensatz zur einstigen Praxis die Sitte herrschend, daß der Priester dem Täufling unmittelbar nach der Taufe auch die Firmung erteilt, ein Gebrauch, der nachweisbar schon vor der Trennung der orientalischen Sekten von der katholischen Kirche verbreitet war und somit bis in das fünfte Jahrhundert zurückreicht.

Dieser alten Praxis Rechnung tragend, sprach die Kirche ihre Ansicht wiederholt dahin aus, daß die von einfachen, sowohl unierten als schismatischen Priestern im Morgenlande gespendete Firmung ex quadam tacita concessione Sedis Apostolicae gültig sei,[2]) so lange eine förmliche, ausdrückliche Entziehung dieser Vollmacht seitens des Heiligen Stuhles nicht erfolgt ist. Dies konnte aber nicht bezüglich jener Priester orientalischen Ritus der Fall sein, die zum römischen Patriarchate gehören. Hier hielt man, wie oben angedeutet wurde, stets mit aller Strenge an dem Grundsatze fest, der Bischof sei der alleinige Spender der Firmung, und wurde derselbe auch den im Abendlande wohnhaften Orientalen gegenüber zur Geltung gebracht. So sehen wir denn auch, wie unter Nikolaus I. die von griechischen Priestern in dem von rechtswegen zum abendländischen Patriarchate gehörigen Bulgarien[3]) gespendete Firmung als ungültig erklärt wurde;[4]) wie Innocenz IV. die auf der damals lateinischen Bischöfen unterworfenen Insel Zypern von griechischen Geistlichen erteilte Firmung verwarf[5]) und auch den italogriechischen Priestern die Firmspendung niemals gestattet, ja seit dem Jahre 1595 ausdrücklich verboten

---

um die Firmung gültig spenden zu können. Aeltere und neuere Lösungsversuche siehe bei Lehmkuhl, Zur Frage über den Priester als außerordentlichen Spender der Firmung (Zeitschr. f. kath. Theol. 1882. 567), Praxmarer, Der einfache Priester als Ausspender des heiligen Sakramentes der Firmung (Katholik 1884[1]. 271), Döllger, Das Sakrament der Firmung 1906. 218 ff.

[1]) Vgl. Const. Apost. 2. 32; 3. 15; S. Chrys. hom. 18 in Acta Apost. n. 3 (M. 60.144).

[2]) Kraft dieses stillschweigenden Privilegs spenden genannte Priester die Firmung gültigerweise auch den Angehörigen eines anderen orientalischen Ritus, wenn nur für den letzteren ein ähnliches Privileg besteht (S. Off. 22. Apr. und 19. Maii 1896 [Collect. Prop. II. n. 1926]). Von den orientalischen Riten hat sich der maronitische auf der Nationalsynode 1736, was den Spender der Firmung anbetrifft, völlig dem römischen Brauch angeschlossen (Collect. Lac. II. 123).

[3]) Damit ist auch das heutige Serbien gemeint, das zu jener Zeit einen Teil Großbulgariens bildete.

[4]) Bened. XIV. De Syn. dioec. l. VII. cap. 9. n. 3: . . . tum denique et praecipue, quia Bulgaria pertinebat ad patriarchatum occidentalem . . . atque ideo delegatio, de qua est sermo, a Rom. Pontifice graecis presbyteris sive expresse sive tacite facta ministrandi confirmationem in patriarchatibus Orientis, nequaquam iisdem presbyteris idipsum in Bulgaria peragere permittebat.

[5]) Bened. XIV. De Syn. dioec. l. c. n. 4; Van Espen, Juris eccl. univ. p. II tit. 3 cap. 2. n. 4.

worden ist.[1]) Allein bei den Ruthenen[2]) wurde die Gültigkeit der durch einfache Priester gespendeten Firmung von der Kirche festgehalten, weil, wie Benedikt XIV. berichtet,[3]) „der Nachweis erbracht wurde, daß die vom Heiligen Stuhle griechischen Priestern stillschweigend erteilte Bevollmächtigung auch auf diese (d. i. von Ruthenen bewohnten) Gegenden sich erstrecke".

Diese wenigen geschichtlichen Daten mögen für den Zweck unserer Arbeit genügen. Wir wollen nun auf zwei Fragen näher eingehen, die unseres Wissens bislang so gut wie gar keine Beachtung gefunden haben, die aber, abgesehen von dem wissenschaftlichen Interesse, das sie bieten, angesichts der Tatsache, daß die katholische Bevölkerung des Abendlandes seit einigen Jahrzehnten einen stetigen Zuwachs an Gläubigen ruthenischen Ritus erhält, von eminent praktischer Bedeutung sind. Wir meinen die Fragen:

1. ob das den ruthenischen Priestern ausdrücklich zuerkannte Privileg der Firmspendung an Gläubige des ruthenischen Ritus sich auf die von ruthenischen Bischöfen geleiteten Diözesen beschränkt oder auch für anderwärtige Gebiete gilt, z. B. für Deutschland, Argentinien usw.?

2. ob ruthenische Priester Angehörigen des lateinischen Ritus zugleich mit der Taufe auch die Firmung erlaubter- und gültigerweise spenden können?

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der letzteren Frage zu.

Daß die durch ruthenische Priester an Lateinern vorgenommene Firmung unstatthaft und schwer sündhaft sei, kann nicht bezweifelt werden. Der Grund liegt in dem allgemeinen, strengen Verbote der Ritenvermengung einerseits, und andererseits in dem unbefugten Eingreifen in die Rechte des betreffenden lateinischen Bischofs. Die entgegengesetzte Ansicht etwa damit rechtfertigen zu wollen, daß das kirchliche Gesetz im Notfalle nicht obligiere, geht wohl nicht an, da von einer Notwendigkeit des Empfanges der heiligen Firmung überhaupt keine Rede sein kann.[4]) Gerade solche Notfälle, in denen orientalische Priester zur Vornahme der Taufe lateinischer Kinder befugt sind, hatte die Propaganda vor Augen, als sie die Frage, ob dieselben Priester lateinische Täuflinge gleich nach der Taufe auch firmen dürfen, verneinte und hinzufügte: Mens est, quod, cum saepe et gravissime id a S. Sede vetitum sit, moneantur episcopi orientales, ut et ipsi sacerdotes suos ab huiusmodi administratione

---

[1]) Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 3 n. 1 (l. c. I. 77).

[2]) Syn. prov. Zamosc. a. 1720 tit. III. § 2 (Collect. Lac. II. 29)

[3]) De Syn. dioec. l. c. n. 5: quia scilicet compertum est. ad ea quoque loca extendi tacitam delegationem, graecis sacerdotibus factam a Romano Pontifice.

[4]) Vgl. Wernz, Jus decret. III. 830.

omnino prohibita deterreant.[1]) Wie ſtrenge es der Heilige Stuhl mit dieſem Verbote nimmt, beweiſen unter anderem die Strafbeſtimmungen des Propagandadekretes vom 6. Oktober 1863 (= Concordia C. a.). Sacerdotes vero rutheno-catholici, heißt es in demſelben, proli ad latinum ritum spectanti, sacramentum Baptismi in iisdem commemoratis casibus (d. i. im Notfall) administrantes, etiam Confirmationis sacramentum conferre nullatenus audeant sub poena suspensionis a divinis ipso facto incurrendae, salvis aliis paenis arbitrio Episcopi infligendis. Wenngleich die hier feſtgeſetzte Suſpenſion die ruthenifchen Prieſter außerhalb der Lemberger Kirchenprovinz nicht trifft, ſo wird doch durch die Größe des Strafmaßes die Schlußfolgerung nahegelegt, daß der Heilige Stuhl die unbefugte Firmſpendung an Lateiner durch orientaliſche Prieſter überhaupt als ſchweres Delikt anſieht.

Wäre aber die Spendung der Firmung in unſerem Falle wenigſtens gültig?

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurde dem heiligen Offizium zu wiederholten Malen die Frage vorgelegt, ob die von ſchismatiſchen oder unierten Prieſtern im Oriente lateiniſchen Kindern erteilte Firmung als gültig zu betrachten ſei. Das heilige Offizium enthielt ſich einer allgemeinen Entſcheidung über die Gültigkeit, geſtattete auch, weil die Firmung kein zum Heile der Seele notwendiges Sakrament iſt, keine ausnahmsloſe Wiederholung, ſondern beſtimmte, daß ein ſo gefirmtes lateiniſches Kind lediglich dann, und zwar bedingungsweiſe und im geheimen, gefirmt werden dürfe, wenn es Kleriker werden wolle, oder auch wenn ſeine Eltern oder es ſelbſt die Wiederholung der Firmung wünſchen und überdies nach vorgenommener Unterſuchung ſich herausſtelle, daß der orientaliſche Prieſter bei der Firmung ſich eines Federchens bedient habe.[2])

Beſteht demnach ſchon im allgemeinen alle Wahrſcheinlichkeit für die Ungültigkeit der durch orientaliſche Prieſter Lateinern erteilten Firmung, ſo wird dieſe zur Gewißheit, wenn es ſich, wie in unſerem Falle, um die Firmſpendung durch ruthenifche Prieſter handelt. Den letzteren nämlich wurde in dem oben zitierten Artikel des Dekretes vom 6. Oktober 1863 ausdrücklich und unter Strafe verboten, Lateiner

[1]) S. Congr. Prop. 5. Julii 1886. (Collect. Prop. II. n. 1660 ad 1). Im Jahre 1782 ſchrieb das heilige Offizium dem Episcopus Scepusiensis: Egregie actum est, quod parochis ruthenis omnino prohibueris, ne, si quandoque contingat latinorum infantes ab ipsis baptizari, Sacramentum quoque Confirmationis Graecorum more post Baptismum administrent (ib. I. n. 552).

[2]) S. Off. 16 Martii 1872: Juxta exposita non expedire, ut confirmati, de quibus in casu, iterum ab Episcopo inungantur, nisi ad Tonsuram et Ordines promovendi sint, vel ipsi vel eorum parentes id petant; quo in casu Confirmationis sacramentum secreto conferatur et sub conditione (Collect. Prop. II. n. 1381). Die Entſcheidungen des heiligen Offiziums vom 14. Januar 1885 und 5. Juli 1886 ſtellen die weitere Bedingung: ac nisi, facta inquisitione circa modum collationis Confirmationis, reperiatur pennicillum adhibitum fuisse (ib. II. n. 1630, 1660 ad 2).

zu firmen. Nun ist aber in unserem Falle, wie Benedikt XIV. hervorhebt[1]) und die unten anzuführenden Entscheidungen des heiligen Offiziums beweisen, das ausdrückliche Verbot der Firmspendung gleichbedeutend mit Entziehung der Firmgewalt. Beim delegierten Priester fällt im Gegensatz zum Bischof die Unerlaubtheit und Ungültigkeit der Handlung zusammen.[2]) Der einfache Priester firmt eben nur gültig, sofern und soweit er durch den Papst beauftragt und befugt ist. Sobald er also die Grenzen der ihm gewordenen Vollmacht, sei es hinsichtlich der Zeit, des Ortes oder der Personen, überschreitet, ist die von ihm vorgenommene, beziehungsweise versuchte Firmhandlung ungültig.[3])

Man wird vielleicht den Einwand erheben, obiges Verbot beziehe sich, wie überhaupt das ganze Dekret vom 6. Oktober 1863, bloß auf die Lemberger Kirchenprovinz; es sei somit unrichtig, aus demselben folgern zu wollen, daß den ruthenischen Priestern auch die Vollmacht, Lateiner anderwärts wenigstens gültig zu firmen, entzogen worden sei. Darauf sei zunächst erwidert, daß es zum mindesten unglaublich erscheinen muß, der Heilige Stuhl habe den ruthenischen Priestern nicht absolut, sondern lediglich für den Bereich der genannten Provinz die Firmgewalt entziehen wollen. Wollte man die betreffende Stelle des Dekretes in diesem engeren Sinne verstehen, dann müßte man z. B. mit Rücksicht auf die Worte „in iisdem commemoratis casibus“ auch die Ansicht vertreten, nicht jede, sondern nur die im Notfalle vorgenommene Firmung sei ungültig. Eine derartige Interpretation mag allerdings ihre Vorteile haben, dem Text entspricht sie nicht und auch nicht dem letzten Zweck, den das Dekret verfolgt. Doch nehmen wir an, die in Frage stehende Firmgewalt sei den ruthenischen Priestern durch das Dekret vom Jahre 1863 allein für den Bereich der Lemberger Kirchenprovinz entzogen worden. Wir fragen: bedurfte es überhaupt eines solchen Widerrufes für jene Gebiete des Abendlandes, in denen keine kirchliche Hierarchie ruthenischen Ritus besteht und für die der Heilige Stuhl den ruthenischen Priestern die Gewalt, Lateiner zu firmen, niemals ausdrücklich zugestanden hat? Die Antwort wird verneinend lauten müssen, sobald wir den Nachweis erbracht haben werden, daß die den ruthenischen Priestern vom Heiligen Stuhl zuerkannte Vollmacht, Angehörige des ruthenischen Ritus zu firmen, auf

[1]) De Syn. dioec. l. VII. cap. 9 n. 5.

[2]) Vgl. Gihr, Die heiligen Sakramente der katholischen Kirche I. § 46: Wernz l. c. III. 827.

[3]) Die lateinische Synode von Przemysl 1902 erklärt: Quodsi tamen quis eorum infantem ritus latini, quem in casu necessitatis baptisat, confirmare ausus fuerit, suspensionem ipso facto incurrit, confirmatio vero est invalida (Acta et Statuta Synodi dioec. Premisliensis tit. 3 cap. 3 n. 140). Dem entspricht auch die Praxis der lateinischen Bischöfe Galiziens, solche Lateiner, die von ruthenischen Priestern nach der Taufe gefirmt worden sind, ausnahmslos wieder zu firmen (Gazeta kościelna, Lemberg, 1910. 238).

die von ruthenischen Bischöfen geleiteten Diözesen des östlichen Europas beschränkt sei und für andere Gebiete des Abendlandes nicht beansprucht werden könne. Denn, besitzen sie hier nicht einmal die Befugnis, ihren eigenen Ritusmitgliedern die Firmung zu spenden, so kann ihnen selbstredend um so weniger eine Firmgewalt bezüglich der Lateiner zugesprochen werden. Somit wären wir bei der Besprechung der im Eingange an erster Stelle aufgeworfenen Frage angelangt.

Es wurde von uns bereits oben angedeutet, mit welcher Strenge der Heilige Stuhl stets an der alten Praxis und dem Grundsatze, im Abendlande sei der Bischof alleiniger Spender der heiligen Firmung, festhielt. Dementsprechend wurden auch gegenteilige Gebräuche, wo immer sie sich einzubürgern drohten, in konstanter Weise reprobiert und abgeschafft, den firmenden Priestern fehlte es an der nötigen ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Bevollmächtigung seitens des Papstes. Besaßen sie die Firmgewalt vielleicht auch für die orientalischen Patriarchate, im abendländischen konnten sie von derselben entschieden keinen Gebrauch machen. Ihre Firmvollmacht war eine räumlich begrenzte und konnte sich folgerichtig außerhalb der ihr gezogenen territorialen Grenzen in rechtsgültiger Weise nicht äußern.

Von diesem Standpunkte aus ist es, wie Benedikt XIV. ausführt,[1]) begreiflich, weshalb Nikolaus I. die Wiederholung der von griechischen Priestern in Bulgarien ihren Ritusmitgliedern erteilten Firmung vorschrieb, und die italogriechischen Geistlichen sich auf die im Konstantinopolitaner Patriarchate ihnen eigene Firmgewalt nicht berufen konnten. Wenn aber den Ruthenen gelegentlich der Bestätigung des Provinzialkonzils von Zamosz seitens des Heiligen Stuhles die Firmgewalt ausdrücklich zugestanden worden ist, so geschah dies, wie Benedikt XIV. hervorhebt,[2]) aus dem Grunde, weil der Nachweis erbracht worden war, daß die vom Heiligen Stuhle griechischen Priestern stillschweigend erteilte Firmgewalt auch auf „diese Gegenden" sich erstrecke.

Wir glauben also unsere Meinung[3]) nicht mit Unrecht dahin aussprechen zu können, daß auch die den ruthenischen Priestern eigene

[1]) De Syn. dioec. l. VII. cap. 9 n. 3; Const. Etsi pastoralis § 3 n. 1 (l. c. I. 77).

[2]) De Syn. dioec. l. VII. cap. 9 n. 5.

[3]) Allerdings könnte es scheinen, daß dieselbe mit der Entscheidung des heiligen Offiziums vom 15. Januar 1766 in Widerspruch stehe. Seiner Wichtigkeit wegen möge dieses Dekret, das vom heiligen Offizium am 5. Juli 1853 in italienischer Sprache wiederholt wurde (Collect. Prop. I. n. 1095), hier Platz finden. Es lautet: SS. Dnus Clemens Papa XIII, auditis votis Emmorum PP. Cardinalium Inquisitorum generalium, censuit non expedire, quod confirmati a sacerdotibus schismaticis denuo liniantur post reditum ad unitatem, et ad mentem: Mens est, quod in casibus particularibus inquirendum sit, quonam in loco conversi ad fidem fuerint confirmati; etenim in Bulgaria aut in Cypro insula aut in Italia et insulis adiacentibus aut penes Maronitas Liba-

Firmgewalt eine räumlich begrenzte ist, sich auf die osteuropäischen Provinzen (Rußland, Galizien, Bukowina, Ungarn) beschränkt und somit in anderen Gebieten des abendländischen Patriarchates von ihnen gültigerweise nicht ausgeübt werden kann. Gestützt auf die oben angeführten Beweisgründe halten wir auch, salvo meliori iudicio, dafür, daß das in dem Apostolischen Schreiben Pius X. vom 14. Juni 1907[1]) gegen die ruthenischen Priester in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlassene Firmverbot nichts anderes ist als eine authentische Deklaration der zu Recht bestehenden, allgemeinen Disziplin der abendländischen Kirche.

3. Die heilige Kommunion. In bezug auf den Empfang der heiligen Kommunion gilt das allgemeine Prinzip, daß jeder Gläubige nach seinem Ritus kommunizieren müsse.[2]) Ausnahmen von diesem Grundsatze wurden bis gegen das Ende des letzten Jahrhunderts hauptsächlich nur zugunsten der Orientalen gewährt.

Maßgebend für die Erlaubtheit der Kommunion nach fremdem Ritus war vor allem der Umstand, ob der Priester des fremden Ritus gesäuertes oder ungesäuertes Brot zur Konsekration benutzte.

Gebrauchte er ungesäuertes Brot, wie außer den Lateinern die Armenier, die Maroniten und die Italogriechen in Grottaferrata und in der Kollegiatkirche S. Mariae de Grafeo im Bistum Messina,[3]) so durften von ihm nicht nur die Gläubigen der genannten Riten ohne Unterschied, sondern sogar die Lateiner die heilige Kommunion empfangen.[4]) Diese Vergünstigung besteht auch heute noch zu Recht. In unseren Gegenden ist sie von praktischer Bedeutung, z. B. in Ostgalizien und in der Bukowina, wo noch einige wenige armenisch-katholische Pfarreien existieren.

Bediente sich der fremde Priester hingegen des gesäuerten Brotes, so durften von ihm die Lateiner und die oben genannten Orientalen

---

nenses aut. ubicunque haec facultas fuit expresse adempta. denuo confirmari debent absolute. Si vero confirmati fuerint in Valachia, Moldavia, Asia etc. et ubicunque haec facultas non fuit expresse revocata, valide confirmati fuerunt (das Dekret vom Jahre 1853 sagt: acquiescat). Quodsi dubitari contingat de loco, de modo aut alia rationabili circumstantia, recurrendum in casibus particularibus et conferatur Bened. XIV. De Syn. dioec. lib. 7 cap. 7 et seq. Die vorliegende Entscheidung hat ohne Zweifel jene geographische Verteilung der orientalischen Riten zur Voraussetzung, die zur Zeit des Erlasses bestand. Seitdem hat sich aber in dieser Hinsicht vieles geändert. Deshalb sind wir der Ansicht, daß zum Zwecke einer objektiven und sicheren Klarstellung der im Texte angezogenen Frage die im Schlußsatze des obigen Dekretes gegebene Weisung maßgebend und auf die Lehre Benedikt XIV., wie wir getan haben, zurückzugreifen sei.

[1]) Cap. 2. art. 14 (A. S. S. 1908. 7).

[2]) S. Congr. Prop. 4 Sept. 1721; 12 Mart. 1758 (Collect. Prop. I. n. 296, 409): 6 Oct. 1863 (= Concordia C. b.).

[3]) Vgl. Bened. XIV. Const. Allatae § 23 (l. IV. 128).

[4]) S. Congr. Prop. 30 Apr. 1862 n. 2 (Collect. Prop. I. n. 1228).

nur in gänzlicher Ermangelung eines Priesters, der ungesäuertes Brot bei der Messe benutzt, die Kommunion empfangen.[1])

Indes war den Orientalen, die sonst gesäuertes Brot benutzen, die Kommunion nach lateinischem Ritus in subsidium erlaubt, d. h. nicht nur in Ermangelung des eigenen Priesters, sondern auch für den Fall, daß sie nur mit Schwierigkeit im eigenen Ritus kommunizieren konnten.[2]) „Passend sei es aber", fügt die Propaganda in ihrem Erlasse vom 25. Juli 1887 hinzu, „daß Orientalen, die gesäuertes Brot benutzen, für den Fall, daß sie keinen Priester ihres Ritus haben, die heilige Kommunion von einem fremden Priester empfangen, der auch mit gesäuertem Brot zelebriert." Dementsprechend verordnet auch Leo XIII. in seinem Apostolischen Schreiben an die Orientalen:[3]) „Hat der orientalische Patriarch keinen Priester seines Ritus, dem er die geistliche Leitung seiner Gläubigen an einem Orte anvertraute, so übernehme deren Besorgung der Pfarrer des anderen Ritus, der dieselbe — ungesäuerte oder gesäuerte — Spezies zur Konsekration anwendet; den Vorzug verdient, wer sie nach orientalischem Ritus konsekriert."

Durch das Dekret der Propaganda vom 18. August 1893 wurden jedoch vorstehende Bestimmungen bedeutend gemildert und gleichzeitig die Bedingungen, unter welchen der Empfang der Kommunion nach fremdem Ritus erlaubt sei, für die gesamte Kirche einheitlich festgestellt. Es gestattet nämlich „für die Zukunft den Gläubigen jeden Ritus, sei es des lateinischen, sei es eines orientalischen, an den Orten, an denen keine Kirche oder kein Priester des eigenen Ritus ist, die heilige Kommunion nicht allein in der Todesstunde und um die Osterpflicht zu erfüllen, sondern auch zu jeder Zeit aus Andacht nach dem Ritus der am Orte befindlichen Kirche, wenn dieselbe nur katholisch ist, zu empfangen."[4]) Um aber den häufigen Empfang der heiligen Kommunion nach Möglichkeit zu fördern, erweiterte Leo XIII. schon im folgenden Jahre das durch obigen Erlaß der Propaganda gewährte Privileg, indem er den Gläubigen gestattete, „nach beiden Ritten zu kommunizieren, nicht allein da, wo sie keine eigene Kirche, noch eigene Priester ihres Ritus haben, wie es im Beschlusse der Propaganda vom 18. August 1893 heißt, sondern auch da, wo sie ihre Kirche der großen Entfernung wegen nur

---

[1]) Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 6 n. 12 (l. c. I. 78); S. Congr. Prop. 30 Apr. 1862 n. 3 (l. c. I. n. 1228). Unter der gleichen Voraussetzung gestattete das Propagandadekret vom 6. Oktober 1863 (= Concordia C. d.) ausnahmsweise, daß der Lateiner auch das Viatikum vom ruthenischen Priester in gesäuerter, der Ruthene vom lateinischen Priester in ungesäuerter Hostie empfange.

[2]) Bened. XIV. Instr. Eo quamvis tempore pro Cophtis 4 Maii 1745; S. Congr. Prop. 11 Dec. 1838 ad 21, 22; 30 Apr. 1862 n. 2; 25 Julii 1887 (Collect. Prop I. p. 678 not. 1; n. 879, 1228; II. n. 1679 ad 6 a).

[3]) Litt. Apost. Orientalium art. 2 (l. c. V 307).

[4]) Collect. Prop. II n. 1846.

mit großer Schwierigkeit besuchen können."[1]) So berechtigen zum Empfange der Kommunion nach fremdem Ritus zwei Gründe: der Mangel einer eigenen Kirche oder eines eigenen Priesters und die große Entfernung der eigenen Kirche. Indes vergegenwärtigt man sich den besonders in unseren Tagen zu wiederholten Malen ausgesprochenen Wunsch der Kirche, die Gläubigen möglichst häufig am Tische des Herrn zu sehen, ferner die weitgehenden Privilegien, die Pius X. gerade auf diesem Gebiete der Kirchendisziplin gewährte, so wird man wohl kaum einen Verstoß gegen den Geist und die Intention des Gesetzes darin erblicken, wenn jemand unter Zuhilfenahme der Epikie auch aus anderen gleichwertigen Gründen[2]) den Empfang der Kommunion nach fremden Ritus gestattete.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß einige lateinische Orden und Kongregationen, die in ihren Kollegien der Jugenderziehung obliegen, sich des Privilegs erfreuen, kraft dessen alle Zöglinge orientalischen Ritus für die Dauer ihres Aufenthaltes in den genannten Anstalten dem lateinischen Ritus folgen dürfen. Für den Bereich des Orients wurden von Leo XIII. alle derartigen Privilegien widerrufen und die Bestimmung gegeben, daß für die orientalischen Zöglinge ein Priester orientalischen Ritus bestellt werde, der sie in der Religion und in ihrem Ritus unterweise, ihnen die heilige Messe lese und die Kommunion reiche.[3]) An anderen Orten, wo obige Privilegien noch zu Recht bestehen, dürfen jedoch die orientalischen Zöglinge von Zeit zu Zeit in die orientalische Kirche geführt werden, um unter gesäuerter Spezies zu kommunizieren.[4]) Die Bestimmung dieser Kommuniontage ist in das Ermessen der Anstaltsoberen gestellt.[5])

4. Das Bußsakrament. Die im 18. Jahrhundert von dem Franziskanerobservanten Karl Franz a Breno[6]) vertretene Ansicht,

---

[1]) Litt. Apost. Orientalium l. c. Im Anschluß daran erklärte die Propaganda am 14. und 26. Februar 1896, daß Gläubige orientalischen Ritus im Morgenlande, die keinen Priester ihres Ritus am Orte haben, die Kommunion abwechselnd, bald unter ungesäuerter, bald unter gesäuerter Spezies empfangen dürfen. Befinden sie sich an einem Orte, wo es außer dem lateinischen Missionär mehrere orientalische Pfarrer verschiedener Riten gibt, so sind sie der Jurisdiktion desjenigen orientalischen Pfarrers unterworfen, den sie sich selbst ein- für allemale gewählt haben, und können nur von diesem die Osterkommunion und das Viatikum empfangen. (Collect. Prop. II. p. 315 not. 1 und n. 1919).

[2]) Sollten z. B. da, wo in der eigenen Kirche gewöhnlich erst um 7 oder 8 Uhr morgens Kommuniongelegenheit ist. Hausfrauen, Dienstboten, Schüler usw., die um diese Stunde durch ihre Berufspflichten am Kirchenbesuche gehindert sind, auf die heilige Kommunion gänzlich verzichten? Unseres Ermessens kann dies nicht in der Absicht der Kirche liegen.

[3]) Litt. Apost. Orientalium art. 3, 4 (l. c. V. 307).

[4]) S. Congr. Prop. 30 Apr. 1866 (Collect. Prop. I n. 1288 ad 1).

[5]) S. Congr. Prop. 19 Jun. 1866 (Collect. Prop. I n. 1288 nota).

[6]) Manuale missionariorum orientalium. Venetiis 1726 vol. II l. 3 cap. 2 q. 20 p. 298.

niemand dürfe da, wo Geistliche seines Ritus sich befinden, bei Priestern eines anderen Ritus beichten, ist in den Quellen nicht begründet und widerspricht, wie bereits Philipp de Carboneano[1]) nachgewiesen hat, der allgemeinen Kirchenpraxis. Für die Lateiner wie für die Orientalen gilt im Gegenteil der Grundsatz, daß sie erlaubterweise bei den für den Beichtstuhl approbierten Priestern die Beichte verrichten können, auch wenn diese einem anderen Ritus angehören,[2]) wenn nur nicht ihre Jurisdiktion quoad personas restringiert ist. Die Kirche sieht in der Ablegung der Beichte bei einem Priester eines anderen Ritus keine Ritenvermengung und will außerdem die Freiheit der Pönitenten in der Wahl des Beichtvaters nach Möglichkeit gewahrt wissen. Darum wurde auch den Bischöfen von der Propaganda gelegentlich eingeschärft, ihren Gläubigen nicht zu verbieten, bei Priestern eines fremden Ritus zu beichten.[3])

Wenn der Heilige Stuhl den Gläubigen eine so große Freiheit in der Wahl des Beichtvaters läßt, so setzt er indes zunächst voraus, daß sie ihre Beichte in den Kirchen der betreffenden Priester verrichten.

[1]) L. c. tract. de poenit. apendix § 3 q. 1 resp 3 p. 245.

[2]) S. Congr. Prop. 2 Jun. 1835; 30 Apr. 1862 (Collect. Prop I n. 839, 1228 ad 2); 6 Oct. 1863 (= Concordia C. b); Pii X Litt. Apost. Easemper cap. 3 art. 25 (A. S. S. 1908. 8). Eine Ausnahme besteht bloß für die italogriechischen Priester. Diese dürfen Lateiner nur im Notfalle lossprechen. Doch auch außer dem Notfalle darf der lateinische Ordinarius albanesischen Priestern, die als tauglich erfunden sind, Erlaubnis geben, Lateiner beichtzuhören (Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 5 n 5, 6 [l. c. I. 77]).

[3]) So schrieb die Propaganda am 5. Juni 1626 an einige lateinische Bischöfe Polens: Non debere latinos Episcopos prohibere subditis suis, ne confessiones faciant cum sacerdotibus ruthenis unitis ab Ordinariis locorum approbatis, nec e contra Episcopos ruthenos unitos subditos suos simili prohibitione ligare, ne confessarios latinos approbatos ad excipienda peccata sua adeant. Nam cum rutheni uniti sint vere catholici, ubi ritus diversitas non repugnat, discordias, dissidia inter eos excitantes vel nutrientes, introducere inconveniens et damnosum est (cf. S. Congr. Prop. 2 Junii 1835 ad Archiepp. Aleppen. [Collect. Prop. I n. 839]). Die Fragen: 12. Possuntne Episcopi orientales respectivis sui ritus hominibus pro suo lubitu prohibere, ne confiteantur peccata sua missionariis latinis aut Missam audiant aut sacram Communionem percipiant in ecclesiis latinis etiam praeter tempus paschale et in die festo v. g. patronali? 13. Si non obstante illa episcopali prohibitione accedat unus aut alter ex praedictis hominibus ad missionarium confitendi gratia, peccatne confitens, peccatne missionarius, qui illius accipit confessionem aut illi in missionis suae ecclesia sacram administrat Communionem? entschied die Propaganda am 11. Dezember 1838: Ad 12. Negative in omnibus, etiam quoad sacram Communionem, ubi ritus diversitas non repugnet. Ad 13. Negative ad primam partem, si agatur de prohibitione generali; secus de praecepto particulari cuipiam facto ob peculiares causas S. Congregationi communicandas; et negative etiam ad secundam, nisi obstet diversitas ritus (Collect. Prop. I n. 879). Die Verordnung der Propaganda vom 14. August 1643: quoad confessiones latinorum coram ruthenis sacerdotibus esse servandum decretum Clemen is VIII in casu sc. necessitatis (Collect. Lac. II. 563[1]), sowie die darauf fußenden Beschlüsse der Chelmer Diözesansynoden vom Jahre 1694 und 1717 (Decretales SS. Pontif. pro Regno Poloniae et Constit. Synodorum. Posnaniae 1883 lib. 3 cap. 23 p. 223) sind somit als bereits veraltet anzusehen.

In Kirchen fremder Riten Beichte hören darf ein Priester nur, wenn er vom Pfarrer gerufen ist.[1]) Ferner ist die Absolutionsgewalt der Beichtväter insoweit beschränkt, als es ihnen verboten ist, ohne Erlaubnis der betreffenden Ordinarien von Zensuren und Reservatfällen eines fremden Ritus loszusprechen[2]) oder auch Nonnen eines fremden Ritus Beichte zu hören.[3])

Es ist endlich wohl kaum nötig, hier daran zu erinnern, daß der Priester von demjenigen Ordinarius approbiert sein muß, in dessen Diözese er beichthören will.[4]) Gehört also der Ort der Beichte zu gleicher Zeit mehreren Diözesen an, ist er z. B. einem lateinischen und einem oder mehreren orientalischen Ordinarien unterworfen, wie dies in der Lemberger Kirchenprovinz der Fall sein kann, so genügt nach dem oben Gesagten die Approbation irgend eines dieser Ordinarien, um auch Angehörige fremder Riten lossprechen zu können. Wird aber der Ort, beziehungsweise die Diözese bloß von einem lateinischen Ordinarius geleitet, dann sind die in ihr befindlichen Orientalen, sei es Laien, sei es Kleriker, ipso facto der Jurisdiktion ihres eigenen orientalischen Bischofes entzogen[5]) und der des lateinischen Ortsordinarius unterworfen,[6]) woraus sich die weitere Folgerung

[1]) S. Congr. Prop. 2 Junii 1835 (Collect. Prop. I n. 839); 6 Oct. 1863 (= Concordia E. b).

[2]) S. Congr. Prop. 11 Dec. 1838 (Collect. Prop. I n. 879 ad 10, 11); 6 Oct. 1863 (= Concordia E. b).

[3]) S. Congr. Prop. 11 Dec. 1838 (Collect. Prop. I n. 879 ad 9).

[4]) Conc. Trid. sess. 23 cap. 15 de ref.

[5]) Vgl. Conc. Nicaen. a. 325 can. 8; Conc. Later. IV a. 1215 can. 9 (Hard. I. 32[6]; VII. 27). In diesem Sinne schrieb Pius IX. am 3. Juli 1848 an den Erzbischof von Mohilew und dessen Suffragane: Equidem pro vestra sapientia optime scitis, catholicos cuiuscunque orientalis ritus proprio Antistite carentes ad illius latini Episcopi, in cuius dioecesi morantur, curam et iurisdictionem pertinere (Jus Pontif. Prop. VI. 63). Auf die Frage: A quonam Episcopo dependere censeantur fideles orientales propriis pastoribus destituti, si infra propriae dioeceseos limites missionario latino gaudeant tanquam parocho: num ab Episcopo orientali, an ab Episcopo latino? Quid vero, si extra limites propriae dioeceseos versentur? antwortete die Propaganda am 25. Juli 1887: A proprio Episcopo orientali. Circa dubium (§ Quid vero), quoad dependentiam ab Episcopo latino, standum decreto Conc. Lateranensis (Collect. Prop. II n. 1679 ad 4). An den Erzbischof von Paris erging am 12. Mai 1890 folgende Erklärung der Propaganda: Maxima est generalis huius S. Congregationis, quod patriarchae ritus orientalis exercere nequeant propriam iurisdictionem extra eorundem patriarchatus, et consequenter, quod sacerdotes et fideles cuiuslibet ritus orientalis domicilium habentes extra respectivos patriarchatus sive etiam intra limites eorum, sed non habentes parochos proprii ritus, subiiciuntur Ordinario loci, in quo morantur, praecipue in dioecesibus latinis (Arndt l. c. 55). Vgl. Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 9 n. 19 (l. c. I. 82); Pii VI. Const. Charitas 15. Kal. Julii 1877; Pii VII. Const. Imposita 5 Non. Julii 1823 (Jus Pontif. Prop. IV. 224, 635); Leon. XIII. Litt. Apost. Orientalium art. 9 (l. c. V. 308); Pii X. Litt. Apost. Ea semper (A. S. S. 1908. 3).

[6]) Also auch den vom Bischofe für seine Diözese aufgestellten Zensuren und Reservaten. Vgl. Pii X. Litt. Apost. Ea semper cap. 3 art. 25 al. 2 (l. c. 1908. 8).

ergibt, daß letzterer allein berechtigt ist, die Approbation für den Beichtstuhl zu erteilen. In letzterem Falle genügte demnach keineswegs die von einem auswärtigen orientalischen Ordinarius verliehene Approbation, um auch nur dessen eigene Ritusmitglieder gültigerweise zu absolvieren.

5. Das Sakrament der letzten Oelung. Ueber das Viatikum ist bereits oben gehandelt worden. Es erübrigt also nur noch, einiges über das gegenseitige Rechtsverhältnis der Riten in Bezug auf die Spendung der letzten Oelung zu sagen.

Die letzte Oelung soll, wie die Sakramente überhaupt, nach eigenem Ritus empfangen werden, und zwar vom Ortspfarrer, da die Spendung derselben zu den pfarrlichen Rechten gehört. Mit Erlaubnis des orientalischen Pfarrers darf sie jedoch von jedem Priester desselben Ritus gespendet werden.

Entbehren aber die Orientalen eines eigenen, für sie bestellten Priesters und stehen sie unter der Leitung eines lateinischen Pfarrers, so ist natürlich dieser in erster Linie zur Spendung der letzten Oelung berechtigt, selbst wenn sich am Orte Priester desjenigen orientalischen Ritus befinden, dem der Kranke angehört.[1])

Allein im Notfalle und vor allem, wenn nur die letzte Oelung noch gespendet werden kann, darf jeder Priester ohne voraufgehende Erlaubnis des Pfarrers und ohne Rücksicht auf den Ritus, dem der Kranke folgt, dieses Sakrament erteilen.[2]) Während aber die orientalischen Priester nach altem, von der Kirche anerkanntem Brauche selbstgeweihtes Krankenöl bei der letzten Oelung benützen,[3]) darf der lateinische Priester sich nie eines anderen, als lateinisch geweihten Oeles bedienen. Durch Benützung von Krankenöl, das von einem orientalischen Bischofe geweiht worden ist, würde er sich — wenn kein Notfall vorliegt — gegen das Verbot der Ritenvermischung verfehlen;[4]) spendete er aber die letzte Oelung mit von einem orientalischen Priester geweihtem Oele, so würde er das Sakrament obendrein auch der Gefahr der Ungültigkeit aussetzen.[5])

(Schluß folgt.)

---

[1]) Bened. XIV. Const. Demandatam 24 Dec. 1743 § 13; Instr. Eo quamvis tempore 4 Maii 1745 § 16 (l. c. I. 131, 230); S. Congr. Prop. 30 Apr. 1862 n. 4 (Collect. Prop. I. n. 1228).

[2]) Vgl. S. Congr. Prop. 6 Oct. 1863 (= Concordia C. d.).

[3]) Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 4 n. 1 (l. c. I. 77).

[4]) S. Off. 16 Junii 1831: An latini uti valeant ss. oleis benedictis ab Episcopo ritus cophti catholici? R. non expedire (Collect. Prop. I. n. 822 ad 2).

[5]) S. Off. 13 Jan. 1611; SSmus (Paulus V) in Congregatione Generali coram se habita, praevio maturo examine et censura propositionis sequentis, quod nempe Sacramentum Extremae unctionis oleo episcopali benedictione non consecrato ministrari valide possit, auditis DD. Cardinalium suffragiis, declaravit dictam propositionem esse temerariam et errori proximam. Vgl. S. Off. 14 Sept. 1842 (Collect. Prop. I. p. 528 nota 2; n. 956).

Die Bedeutung der Kirchenväter für die Predigt, gezeigt an den Lektionen des Breviers.

Von Josef Emmerich.

Die Rufe nach Wiederbelebung unserer Predigt mehren sich in unseren Tagen erfreulicherweise immer mehr.[1] Lange genug hat die Predigt nur zu oft aus abgeleiteten Bächlein getrunken und ist dabei vielfach schwach geworden. „Zurück zu den ersten Quellen!“ muß daher die Losung sein. Und, Gott sei Dank, immer lauter ertönt sie heute. An den ewig frisch sprudelnden Bronnen der Heiligen Schrift, der Liturgie und der Kirchenväter allein kann unsere Predigt erstarken. Während man nun der Heiligen Schrift und Liturgie die höchste Aufmerksamkeit schenkt, beachtet man, scheint uns, den kostbaren Schatz, den die patristische Literatur bietet, leider viel zu wenig. Und doch lebten die Väter gemäß den Worten des heiligen Gregor des (Großen[2]) zu einer Zeit, „in der nach den Stürmen der Verfolgung und der kalten Winternacht des Heidentums für die Kirche der Frühling begann, in der Zeit, da Gott die großen Männer erweckte, die wie leuchtende und erwärmende Sonnen das Eis des Irrtums und des Unglaubens schmelzen und dem durch Aussaat des Gotteswortes bestellten Acker der Herzen die Frucht eines gottgefälligen Lebens entlocken sollten“.

Für fast alle Zweige heiliger und profaner Wissenschaft ist die hohe Bedeutung der Kirchenväter allgemein anerkannt. Nur das Gebiet, auf dem sie vielleicht das Beste geleistet haben, die Beredsamkeit wird immer noch zu wenig berücksichtigt. Es ist fast erstaunlich, wie unbedeutend die Literatur über die Beredsamkeit der Väter ist. Die älteste größere Arbeit, die wir fanden, ist die Abhandlung von P. Weitenauer S. J. im elften Buche seiner Subsidia eloquentiae sacrae aus dem Jahre 1765. Ein selbständiges Werk über unseren Gegenstand schrieb 1775 der Schweizer Dr. Josef Weissenbach: De eloquentia Patrum libri XIII.[3] Diese Arbeit enthält viel brauchbares Material, jedoch scheint der überreiche Stoff nicht genügend verarbeitet zu sein. Jedenfalls blieb sie bis heute die einzige größere Arbeit über die patristische Beredsamkeit. In den Jahren 1844—1846 erschien das Werk in deutscher Bearbeitung: Beredsamkeit der Kirchenväter nach Josef Anton Weissenbach, übersetzt und bearbeitet von Markus Nickel und Josef Rehrein.[4]

Kleinere Werke schrieben Lutz: Chrysostomus und die übrigen berühmtesten kirchlichen Redner alter und neuer Zeit.[5] Lutz beurteilt jedoch wegen seiner zu großen Vorliebe für die großen französischen Prediger die Väter keineswegs immer gerecht. Ferner: Fer-

[1] Vgl. namentlich Fr. Stingeder „Wo steht unsere heutige Predigt?“ (Linz 1910). — [2] Lib. Moralium IX c. 6. Com. Doct. Noct. II. — [3] Augustae Vindelicorum 9 Voll. — [4] Regensburg 4 Bände. — [5] Tübingen 1846.

dinand Probst: Lehre und Gebet in den drei ersten christlichen Jahrhunderten[1]) und Katechese und Predigt vom Anfang des vierten bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts.[2])

Von protestantischer Seite verfaßte Wilhelm Paniel eine pragmatische Geschichte der christlichen Beredsamkeit,[3]) die aber über den ersten Band nicht hinauskam; weiterhin behandelt Nebe im ersten Bande seines Werkes: Zur Geschichte der Predigt[4]) in Form von Charakterbildern: Origenes, Gregor von Nazianz, Johannes Chrysostomus und Bernhard.

Außerdem finden sich nur in den Handbüchern der Beredsamkeit kurze Abhandlungen, so namentlich, wenn wir von den älteren wie Wurz, Gisbert, Lutz, Sailers Pastoraltheologie absehen, die wirklich vorzügliche Arbeit von P. M. Schleiniger S. J. im Kirchlichen Predigtamt.[5]) Aber auch diese Arbeit ist fast rein literarhistorisch; sie gibt nur an, wo man bei den Vätern etwas findet. P. J. Jungmann S. J. hat in seiner etwa 1200 Seiten starken Theorie der geistlichen Beredsamkeit[6]) den Vätern nur etwa sechs Seiten geschenkt. In der neuen Bearbeitung von P. M. Gatterer S. J.[7]) sind es gar nur stark vier Seiten. Einiges findet sich in Hettingers Aphorismen über Prediger und Predigt.[8]) Der wertvolle Artikel Kepplers: Predigt im Kirchenlexikon[9]) enthält naturgemäß auch nur kürzere, allgemeine Angaben. A. Meyenberg hat in seinen homiletischen und katechetischen Studien die Liturgie zwar einer ausführlichen Bearbeitung unterzogen; für die Patristik steht jedoch die Arbeit noch fast ganz aus. Es wird zwar verschiedentlich auf die Väter verwiesen, das eigentliche Kapitel aber umfaßt nur etwa zwölf Seiten,[10]) die zum Teil Schleinigers Predigtamt und Sailers Pastoraltheologie entlehnt sind. Endlich sei noch hingewiesen auf eine Artikelserie, die im Jahre 1895 in der Passauer theologischen Monatsschrift erschien: Das Brevier in der Predigt von Militärkurat Libinnes.[11]) Diese Arbeit enthält aber weiter nichts als die alphabetische Zusammenstellung dessen, „was dem Verfasser innerhalb eines Jahres im Brevier auffiel".[12])

Wenn man sich diese gewiß nicht große Literatur einmal ansieht, so findet man allenthalben die höchsten Lobsprüche und die besten Empfehlungen. Aber es kommen einem auch Lessings bekannte Worte in den Sinn:

„Wer wird nicht einen Klopstock loben?
Wird ihn jeder lesen?
Wir wollen weniger erhoben —
Und fleißiger gelesen sein."

---

[1]) Tübingen 1871. — [2]) Breslau 1884. — [3]) Leipzig 1839. — [4]) Wiesbaden 1871. — [5]) Predigtamt [3] S. 97—138; 155—164. — [6]) 2. Aufl. S. 105—111. — [7]) S. 464—469. — [8]) 2. Aufl. S. 112—131. — [9]) K.-Lex. [2] X 313—327. [10]) 3. und 4. Aufl. S. 633—646. — [11]) S. 560 ff.; 639 ff.; 712 ff.; 786 ff.; 876 ff. — [12]) a. a. O. S. 560.

So könnte auch mancher Vater klagen:

„Wer wird nicht einen Vater loben“ usw.

Was will nun unsere Arbeit? Soll sie ein Surrogat aus den angeführten Werken sein? Keineswegs! Sie will praktisch zeigen, daß die Kirchenväter für den Prediger von der größten Bedeutung sind.

Aber so sagt man: „Warum sollen wir die Väter selbst mit viel Mühe lesen? Was aus ihnen brauchbar ist, findet sich viel einfacher in den Handbüchern der Dogmatik und Moral oder in Väterkonkordanzen.“ Darauf ist einfach zu erwidern, daß ebensowenig, wie man die Heilige Schrift aus solchen Büchern kennen lernen kann, dies bei den Vätern möglich ist; namentlich wird man in den Geist der Väter durch solche aus dem Zusammenhang gerissene Stellen kaum eindringen. „Wer darauf verzichtet und es entbehren will“, sagt mit Recht Möhler in der Einleitung zu seiner Patrologie,[1] „verzichtet auf einen Schatz, dessen Wert er nicht kennt“.

Aber, man sagt weiter, es fehle an Vätertexten und namentlich an Zeit, sie zu studieren; die große Patrologie von Migne könne sich nicht jeder anschaffen, nur wenige besitzen die kleine Ausgabe von P. Hurters S. J. Opuscula SS. PP. selecta oder die von Reithmayr-Thalhofer herausgegebene Bibliothek der Kirchenväter. Um diesem viel gehörten Einwand zu begegnen, wählten wir für unsere Arbeit ein Buch, das jedem Priester zur Verfügung steht, das er auch täglich lesen muß: das Brevier. Diese unscheinbaren vier Bände enthalten eine geradezu überraschende Fülle brauchbaren homiletischen Stoffes aus den Kirchenvätern. Die Lektionen des dritten Nokturnus, oft auch des zweiten, bisweilen des ersten sind ja Homilien oder Schriften der Kirchenväter entnommen. Hier hat der Priester einen Schatz, den er nur zu heben braucht, um sich wenigstens in etwa der Früchte, die ein eingehendes Väterstudium überhaupt hervorbringt, teilhaft zu machen. Diese Schätze einigermaßen kennen und heben lehren, möchte diese Arbeit.

Zuvor jedoch noch ein kurzes Wort über die Auswahl der Väter im Brevier und die Texte unserer Väterlektionen. Es ist fast selbstverständlich, daß die lateinischen Väter den weitaus größten Teil der Lektionen ausfüllen; unter ihnen lieferten Augustinus, Gregor der Große, Hieronymus, Ambrosius und Leo der Große die meisten; andere sind von Hilarius, Beda, Bernhard, Cyprian und einigen anderen. Von den griechischen Vätern finden sich verhältnismäßig wenig Lektionen: die meisten vom heiligen Johannes Chrysostomus, einige von Basilius, Gregor von Nazianz, Athanasius, Epiphanius und anderen. Manche Lektionen enthalten allerdings nur Exegetisches, viele sind für den praktischen Gebrauch zu allegorisch. Es sind zudem nicht immer die rhetorischen Glanzleistungen der Väter.

---

[1] S. 2.

Was die Texte angeht,[1]) so weist schon S. Bäumer O. S. B. in seiner Geschichte des Breviers[2]) darauf hin, daß manche apokryph sind, und in einem besondern Anhange[3]) zu seinem Werke führt er nach einem Aufsatz von G. Morin O. S. B. in der Revue bénédictine[4]) etwa 45 Homilien an, deren Autoren unrichtig zitiert sind. Daraus aber kann man, wie Bäumer[5]) treffend bemerkt, den Theologen des sechzehnten Jahrhunderts, die noch keine korrekten Väterausgaben besaßen, keinen Vorwurf machen. Für den praktischen Gebrauch scheint uns das ebenfalls von untergeordneter Bedeutung, da auch die unechten Stellen oft eine Reihe herrlicher Gedanken enthalten.

In einigen Stichproben haben wir den Breviertext mit dem bei Migne verglichen. Dabei ergab sich, daß die Texte der lateinischen Väter, von kleinen Varianten abgesehen, genau stimmten. Bei den Griechen dagegen finden sich größere Abweichungen, die zum Teil durch die Art der Uebersetzung bedingt sind. Welche lateinischen Uebersetzungen bei der Zusammenstellung benützt wurden, bleibt noch zu untersuchen.

Sehr oft bietet das Brevier keineswegs den zusammenhängenden Text des Väterabschnittes. Nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl getroffen wurde, bleibt ebenfalls eine noch offene Frage.

Zur Ausarbeitung unseres Themas wurde ausschließlich das Brevier selbst benützt, das zu diesem Zwecke mit Hilfe der Zettelmethode bearbeitet wurde. Es ist nun klar, daß es unmöglich ist, im Rahmen eines kurzen Artikels alle Reichtümer, die das Brevier bietet, auch nur in etwa zu zeigen. Sie würden ein stattliches Bändchen füllen. Nur eine kurze Uebersicht kann geboten werden.

Fragen wir daher unter Benützung der Väterlektionen des Breviers zuerst, *ob die Väter für die Predigt von Bedeutung sind, und dann, wie sie sich praktisch verwerten lassen.*

I.

Damit eine Predigt ihre volle Wirkung habe, muß vor allem der *Prediger* selbst von der Wahrheit seiner Sache ganz überzeugt sein, er muß sie mit heiliger Begeisterung erfassen und nur Gottes Ehre und des Nächsten ewiges Wohl erstreben. Daher ist ein Prediger ohne den *Geist des Glaubens und den Geist der Liebe* undenkbar.

Wo könnte er nun diesen ihm so notwendigen Doppelgeist besser finden und erwerben, als aus den Schriften der Väter? Es tut wirklich wohl, bei ihnen einmal wieder diesen warmen, lebendigen, kindlich einfachen *Glauben* zu schauen, zu dem sie trotz des Un- und Aberglaubens ihrer Umgebung sich erhoben haben. In unseren

---

[1]) Ueber die Geschichte der Väterlektionen im Brevier vgl. die Angaben bei S. Bäumer, Geschichte des Breviers (Freiburg 1895) namentlich S. 265 ff.: 270 ff.: 286; 339; 447. — [2]) a. a. O. S. 447. — [3]) a. a. O. 624 ff. — [4]) 1891. S. 277 ff. — [5]) a. a. O. 447.

Tagen ist jener Hauch der Kindlichkeit früherer Zeiten vor der eisigkalten Sonde einer oft genug glaubensfeindlichen Kritik leider allzusehr entschwunden.[1])

Wie ganz anders die Väter! Man lese nur, mit welcher Begeisterung ein heiliger Augustin das Geheimnis der Auferstehung umfaßt:[2]) „Resurrexit Christus. absoluta est res .... Was wundern wir uns noch? Warum glauben wir nicht? Gott ist es, der es getan." Und beim Geheimnis der heiligen Menschwerdung ruft der heilige Leo aus:[3]) „Hier muß aller Nebel menschlicher Gründe weichen. Die göttliche Autorität ist es, der wir glauben." Er fordert die Gläubigen zur Freude darüber auf, daß es unmöglich sei, das Geheimnis solcher Barmherzigkeit (nämlich der Menschwerdung) zu begreifen, und daß sie einmal innewerden, wie gut es ist, daß der menschliche Verstand sich unterwirft.[4]) Dieser Glaubensgeist läßt einen heiligen Johannes Chrysostomus in laute Begeisterung über die Briefe des heiligen Paulus ausbrechen,[5]) entflammt einen heiligen Leo, alles daranzusetzen, den Heiland besser kennen zu lernen:[6]) „Laboremus sensu, haereamus ingenio. deficiamus eloquio: bonum est, ut nobis parum sit. quod etiam recte de Domini maiestate sentimus."

Sie sind bereit, für den Glauben alles hinzugeben, wie es der heilige Johannes Chrysostomus schön ausführt:[7]) „Sei bereit, außer dem Glauben alles hinzugeben, Geld, Leib und Leben, wenn es nötig ist. Fides enim caput est et radix. qua servata. etiamsi omnia perdas, omnia tamen rursus maiore cum gloria recuperabis." Dieser Glaube gab ihnen Kraft im Kampfe, Festigkeit im Auftreten. Mit Bewunderung hören wir in einer dem heiligen Chrysostomus[8]) zugeschriebenen Rede die energischen Worte:[9]) „Haltet alle Unwürdigen vom Tische des Herrn fern! Mag es ein Heerführer, mag es der höchste Staatsbeamte, mag es selbst der Fürst mit der Krone auf dem Haupte sein; tritt er unwürdig hinzu, weise ihn ab! Deine Gewalt ist größer als seine." Diesem Glauben entsprach ihr Leben. Wie oft lesen wir nicht bei ihnen, daß der Prediger erst selbst tun müsse, was er anderen predige, daß er, als das Salz der Erde, nur durch Sanftmut, Bescheidenheit, Gerechtigkeit, Friedfertigkeit und Geduld auf die Gläubigen wirken könne![10])

---

[1]) Vgl. hierzu die herrlichen Ausführungen Möhlers in seiner Patrologie S. 4 und S. 6. — [2]) Sermo 147. de tempore. Dom III. p. Pascha Noct II. — [3]) Sermo 7. de Nativitate Domini. In circumcisione D. Noct. II. — [4]) Sermo 9. de Nat. Domini. Dominica infra Oct. Nat. D. Noct II. — [5]) Praef. in Epist. B. Pauli. Dom. II. p. Epiph. Noct. II. — [6]) Sermo 11. de Passione D. Dom. Palm Noct. II. [7]) Hom. 34. in Matth. 30. Junii. Noct. III. — [8]) Bäumer a. a. O. S. 626. — [9]) Hom. 60 ad pop. Antioch. f. II. infra Oct. Corporis Christi lect. V. — [10]) Vgl. Joa. Chrysostomus Hom. 15. in Matth. Comm. Doct. II. l. Noct. III. Ferner: Gregorius M. Hom. 17. in Evang. 12. Mart. Noct. III.

Diesem Glauben entsprang endlich ihre große, reine **Liebe**. Wie sind sie begeistert für Gottes heilige Sache und das Heil der Seelen! „Ich kann meiner Freude keinen Einhalt gebieten, ja ich bin außer mir vor Freude: und der eigenen Schwäche vergessend, mache ich mich daran, das Amt des großen heiligen Johannes anzutreten,[1]) ruft ein heiliger Gregor von Nazianz aus. Wie begeistert redet nicht ein heiliger Bernhard von seiner Liebe zum Heiland, aus dessen Liebe er alle Kraft und Freude schöpft'[2]) Diese Liebe zeigt sich besonders auch in ihrer Marienverehrung, die namentlich in den während der Oktav der Unbefleckten Empfängnis gelesenen Lektionen zum Ausdruck kommt.

Diese Liebe umfängt den Nächsten mit dem reinsten Wohlwollen. Immer wieder betonen sie, daß der Priester nie sich selbst suchen dürfe, daß er vielmehr nach Jesu Beispiel bereit sein muß, Blut und Leben für seine Herde dahinzugeben.[3]) Nach dem heiligen Gregorius dem Großen[4]) darf, wer die Liebe zum Nächsten nicht besitzt, es gar nicht wagen, das Predigtamt auszuüben. Geradezu ergreifend redet der heilige Caesarius von Arles in einer im Brevier dem heiligen Augustin zugeschriebenen (Homilie[5]) die Neugetauften an:[6]) „Zu euch spreche ich, junge Sprößlinge, wiedergeboren aus dem Wasser und dem Heiligen Geist; frommes Geschlecht, junge Schar, Blüte unserer Ehre und Frucht meiner Arbeit, ihr meine Freude und meine Krone, ihr alle, die ihr im Herrn seid." Diese Liebe blieb nicht bloß Worte, sie wuchs sich aus zu Taten. Sie verachten die Sünder nicht, wie die Pharisäer, sie lieben sie aufrichtig. Müssen sie gegen Unbußfertige vorgehen, so treibt sie nach dem Wort des heiligen Gregor des Großen[7]) nur das Mitleid zu ihnen und der Eifer für die Sache Gottes. Wenn sie auch bisweilen nach außen hin arg schelten müssen, so bewahren sie doch im Innern in aller Liebe die Milde.

Das sind einige Züge, wie sie sich allenthalben finden. Die ganze Sprache der Väter ist eine Sprache heiliger, reiner Liebe. Aus ihrem Beispiel können wir den wahren, apostolischen Liebesgeist kennen lernen, an ihnen uns immer wieder entflammen, selbstlos zu arbeiten in reiner Gottesliebe für der Menschen ewiges Wohl.

Dazu bieten uns die Väter eine Fülle des brauchbarsten **homiletischen Stoffes**. Sie liefern ein fast vollständiges Kompendium der Dogmatik und Moral, und zwar sind bei ihnen diese Fragen meist rhetorisch erfaßt und verarbeitet. Auch hier müssen wir uns

---

[1]) Oratio in Sancta lumina. Oct. Epiph. Noct. II. — [2]) Sermo 42. in Cant. De spinea Corona. f. VI. p. Quinq. l. 5. et 6. — [3]) Hilarius Com. in Matth. c. 26. Comm. Conf. Pont. II. 1 Noct. III.; Augustinus Tract. 123. in Joa. 28. Junii l. 9. und viele andere Stellen. — [4]) Hom. 17. in Evang. Comm. Evang. Noct. III. — [5]) Bäumer a. a. O. S. 625. — [6]) Sermo 1. in Oct. Pasch. Dom. in Albis Noct. II. — [7]) Hom. 34. in Evang. Dom. III. p. Pent. Noct. III.

naturgemäß mit einigen wenigen Proben begnügen. Das Geheimnis der heiligen Menschwerdung findet man wohl kaum kürzer und zugleich schöner erklärt als in den Reden des heiligen Leo de Nativitate Domini die zum Teil in der Weihnachtszeit gelesen werden.[1]) In den nach Ostern und Himmelfahrt zu lesenden Lektionen findet man über diese Geheimnisse schöne Gedanken. Die heilige Eucharistie und namentlich die heilige Kommunion ist in der Fronleichnamsoktav recht gut behandelt. Fast alle Geheimnisse aus dem Leben Mariä werden an den Muttergottesfesten trefflich homiletisch erklärt. Hat man auf Kirchweih zu predigen, oder will man über den Leib als Tempel des Heiligen Geistes sprechen, so studiere man die Homilien in der Oktav von Kirchweih, namentlich die des heiligen Augustin. Für Sonntagspredigten geben die Lektionen des dritten Nokturnus nicht selten kostbare Anregung. Ausgezeichnet sind vielfach die Erklärungen über die Parabeln des Herrn. Man vergleiche nur die Erklärung der Parabel über das Senfkörnlein vom heiligen Hieronymus[2]) oder vom Sämann nach dem heiligen Gregor dem Großen[3]) oder vom verlorenen Sohn vom heiligen Ambrosius[4]) und viele andere. Von den Vätern kann man so recht die kostbare Gabe des σχολάζειν lernen; sie sind und bleiben die Muster einer praktischen, zeitgemäßen Schriftverwertung.

Ferner findet man über die meisten Tugenden und Laster die eine oder andere gute Homilie. So spricht der heilige Cyprian[5]) schön über die Geduld, die uns Gott angenehm macht, seinem Dienste erhält und allen Tugenden hilft. Ueber die Jungfräulichkeit und Keuschheit reden ein heiliger Ambrosius,[6]) ein heiliger Cyprian,[7]) ein heiliger Chrysostomus[8]) mit einer Begeisterung, die sich kaum übertreffen läßt. Ueber die Feindesliebe führt der heilige Hieronymus[9]) aus, daß dieses Gebot nichts Unmögliches verlangt, denn 1. der Heiland befiehlt nichts Unmögliches und 2. viele haben es geübt. Ueber die Liebe zu Gott und zum Nächsten findet sich eine ganze Reihe schöner Stellen,[10]) ebenso über das Gebet.[11])

Die Väter lieben es, die Tugenden an dem Vorbilde biblischer Personen zu zeigen. So die Buße am Beispiele Davids[12]) und Magda-

---

[1]) z. B. Dom. infra Oct. Nat. D. Noct. II.; In Circumc. D. Noct. II. — [2]) L. 2. Com. in c. 13. Matth. Dom. VI. p. Epiph. Noct. III. — [3]) Hom. 15. in Evang. Dom. Sexag. Noct. III. — [4]) L. 7. Com. in c. 15. Luc. Sabb. infra hebd. II. Quadr. Noct. I. — [5]) De bono patientiae ex cc. 2. 3. et 8. Dom. IV. p. Pascha l. 5. et 6. — [6]) L. 1. de virginibus Com. Virg. Noct. II. — [7]) De disciplina et habitu virginum c. 2. Com. Virg. II. l. Noct II. — [8]) L. de virginitate 21. Junii. Noct. III. — [9]) L. 1. Com. in c. 5. et 6. Matth. f. VI. p. Cin. l. 1. — [10]) z. B. Joa. Chrys. Hom. 72. in Matth. 8. Mart. Noct. III. Augustinus, Tract. 83. in Joa. 18. Julii. Noct. III. Gregorius M. Hom. 27. in Evang. In vigiliis Apost. — [11]) Cyprianus de orat. Dom. De orat. D. N. J. C. f. III. p. Septuag. l. 4. Augustinus Sermo 36. de Verbis Dom. Dom. X. p. Pent. Noct. III. — [12]) Ambrosius de Apol. David. l. I. c. 2. Dom. VI. p. Pent. Noct. II.

lenas,[1]) Gottvertrauen[2]) und Starkmut[3]) an den Makkabäern, Reinheit und Feindesliebe am ägyptischen Josef[4]) usw.

Es ist leider unmöglich, dies weiter auszuführen und an Beispielen im einzelnen zu zeigen. Das Wenige, das geboten werden konnte, genügt aber wohl, damit wir uns einen Begriff machen können von der Fülle des Stoffes, der im Brevier enthalten ist.

Die rhetorische Form der Predigt darf namentlich heutzutage nicht vernachlässigt werden. Auch darin können uns die Väter oft ein Muster sein. Von vornherein muß allerdings hier besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Brevier nur selten ganze Homilien bietet und somit aus den Brevierlektionen ein abschließendes Urteil über die Form der patristischen Predigt keineswegs möglich ist. Zudem muß man bei aller Hochachtung der Beredsamkeit der Väter doch festhalten, daß nicht alle Väter in der Form einfachhin Muster sind. Gleichwohl bieten selbst die Bruchstücke des Breviers manches Gute.

Zunächst fällt uns die praktische Zielstrebigkeit auf. Man macht den Vätern oft den Vorwurf, es fehle ihren Reden die Einheit und Zielstrebigkeit. Hie und da mag das zutreffend sein. Sicher aber ist, daß ihre Reden immer auf das praktische Leben der Zuhörer hinzielen. Zudem muß beachtet werden, daß wir es meist mit eigentlichen Homilien zu tun haben, also mit einfachen Schrifterklärungen, in denen bei den einzelnen Worten die praktischen Anwendungen gemacht werden. Die Einheit bildet da naturgemäß die vorher verlesene Perikope. Aber in sehr vielen ihrer anderen Reden findet sich auch eine Einheit in unserem Sinne. Hätten manche unserer modernen Prediger etwas mehr von der praktischen Zielstrebigkeit eines heiligen Johannes Chrysostomus,[5]) Gregor[6]) und Leo,[7]) ihre Predigten würden gewiß größeren Erfolg haben.

Dann zeigen uns die Väter nicht selten, wie man einen Gegenstand dem Zuhörer anschaulich vor Augen führen kann. Sie halten keine abstrakten Abhandlungen, bei ihnen lebt alles. Wir wiesen schon darauf hin, wie sie Tugend und Laster licht- und lebensvoll am Beispiel biblischer Personen vorführen. Nur auf die eine oder andere prächtig anschauliche Schilderung sei noch kurz verwiesen. Anschaulicher als der heilige Augustin[8]) es getan, kann wohl niemand den Kampf der bethlehemitischen Mütter mit den Henkern des Herodes schildern. Unübertrefflich stellt der heilige Gregor der Große[9]) den

---

[1]) Gregorius M. Hom. 39. in Ev. f. VI. quattuor temp. Sept. — [2]) Joa. Chrys. tract. sup. Pslm. 43. Dom. IV. Oct. Noct. II. — [3]) Gregorius Naz. Or. 20. de Maccabaeis. Dom. V. Oct. Noct. II. — [4]) Ambrosius l. de S. Joseph. Dom. III. Quadr. Noct. II. — [5]) z. B. Hom. 25. in Ep. ad Rom. Dom. X. p. Pent. Noct. II. — [6]) z. B. Hom. 18. in Evang. Dom. Pass. Noct. III. — [7]) z. B. Sermo I. De Nat. In Nat. Dom. Noct. II. — [8]) Sermo de Innoc. Oct. Ss. Innoc. Noct. II. — [9]) L. 10. in c. 16. Joa. Com. Conf. non Pont. II. l. l. 4. et 5.

Weltgeist dem Geiste der Heiligen gegenüber, ein Sittengemälde, das man auch auf unsere Zeit anwenden kann.

Von den rhetorischen Schmuckmitteln können wir nur zwei ganz kurz streifen: die Antithese und den Vergleich. Mögen bei dem einen oder anderen Vater die Antithesen zu gehäuft und bei längerem Lesen zu gekünstelt erscheinen (z. B. beim heiligen Augustin, beim heiligen Leo), so finden sich doch auch gute Beispiele. Da wir noch Gelegenheit haben werden, das eine oder andere ausführlich mitzuteilen, so weisen wir hier nur auf die Gegenüberstellungen hin, in denen der heilige Chrysostomus[1] den Sieg schildert, den die Jungfrauen und Märtyrinnen über Satan erringen.

Des Vergleiches bedienen sich die Väter sehr oft. Nur einige Beispiele: Den Kampf Christi mit Satan vergleicht der heilige Augustin sehr schön mit dem Zweikampf Davids und Goliaths.[2] Die gefallene Menschheit ist nach dem heiligen Augustin im unfruchtbaren Feigenbaum,[3] nach dem heiligen Gregor dem Großen in der gekrümmten Frau[4] verkörpert. Diese und manche andere Vergleiche sind vollständig durchgeführt. Unzählig sind die Stellen, an denen kürzere Vergleiche gebracht werden. Wir brauchen da nur auf die Fülle der treffendsten Vergleiche über die Mutter Gottes hinzuweisen.

Ist die Sprache der Väter an den exponierenden Stellen klar, ruhig und einfach, so erhebt sie sich oft im Affekt zu großer Kraft und Schönheit. Mit großer Bewunderung spricht ein heiliger Ambrosius[5] über die Kirche als Repräsentantin der Gerechtigkeit mit einem Schwung und einer Kraft, die hinreißen, der heilige Germanus[6] und der heilige Tharasius[7] von Mariens Vorzügen. Rührend ist der Schmerz eines heiligen Augustin[8] beim Tode seiner Mutter. Ein Beispiel, an dem wir sehen, zu welcher Höhe sich die Sprache der Väter erheben kann, möge diesen Teil beschließen. Es ist die Stelle, in der der heilige Ambrosius[9] schildert, wie die heilige Helena das Kreuz Christi auf Golgotha sucht und findet. „Es kam also Helena und begann die heiligen Orte zu besuchen. Da veranlaßte sie der Heilige Geist nach dem heiligen Kreuz zu suchen: Sie erstieg also Golgothas Höhen und sprach: Siehe da das Feld des Kampfes; wo ist der Sieg? Das Zeichen des Heiles suche ich und finde es nicht. Ich soll in Königsherrlichkeit stehen und Christi Kreuz im Staube liegen? Ich in herrlichem Palast, Christi Triumphzeichen unter Trümmern? Noch ist es verborgen, noch ist verborgen die Krone des Lebens. Wie soll ich mich als erlöst betrachten, wenn das Zeichen

---

[1]) Sermo 67. de div. N. et. V. Test. locis. Comm. Mart. tt. Noct. II. — [2]) Sermo 197. de tempore. Dom. IV. p. Pent. Noct. II. — [3]) Tract. 44. in Joa. f. IV. infra hebd. IV. Quadr. Noct. I. — [4]) Hom. 31. in Evang. Sabb. quattuor temp. Sept. Noct. I. — [5]) Lib. Off. 1. c. 38. Dom. III. Aug. Noct. II. — [6]) In Praes. Deiparae. Fest. Im. Conc. Noct. III. — [7]) In Praes. Deiparae. 12. Dez. Noct. III. — [8]) L. 9. Conf. c. 12. 4. Maii l. 6. — [9]) Or. de obitu Theod. 18. Aug. pro aliq. loc. Noct. II.

der Erlösung nicht offenbar wird? Ich sehe wohl, Satan, was du getan hast, damit das Schwert, mit dem du vernichtet wurdest, vergraben würde .... Weichen sollen also die Trümmer, damit das Leben erscheine! Hervor komme das Schwert, mit dem des wahren Goliath Haupt abgeschlagen wurde' Es öffne sich die Erde, damit das Heil erstrahle! Was hast du, Satan, als du das Holz verbargest, anderes getan, als dir eine neue Niederlage bereitet? Besiegt hat dich Maria, die den Triumphator geboren hat, die, ohne Verminderung ihrer Jungfräulichkeit, den zur Welt gebracht hat, der, gekreuzigt, dich besiegte, und, tot, dich unterjochte. Besiegt wirst du auch heute, damit ein Weib deine Ränke bloßstelle. Jene hat als Heilige den Herrn getragen, ich werde sein Kreuz auffinden. Jene hat mitgewirkt, daß Gott von den Menschen gesehen würde, ich werde zur Rettung der Sünder, das göttliche Siegeszeichen aus den Trümmern erheben."

Die kurzen Andeutungen beweisen wohl schon zur Genüge, daß das Studium der Väter für Prediger und Predigt von der größten Bedeutung ist, daß die Väter, richtig verwertet, nicht wenig zur Wiederbelebung unserer Predigt beitragen werden.

II.

Wie sollen wir nun diese Schätze heben? Da ist die erste Forderung: Lektüre und Studium der Väterwerke. Die Goldkörner liegen nicht immer so zu Tage. Oft sind sie sehr klein; man könnte sie eher Goldstaub nennen. Jedoch ist es echtes, gediegenes Gold, und nie wird es einen Prediger reuen, sich eingehend mit der patristischen Literatur befaßt zu haben.

Da über das „Wie" des Väterstudiums die Handbücher, namentlich P. Schleiniger, hinreichend Aufschluß geben, über diesen Punkt nur einige kurze Bemerkungen. Man benützt die Väter vor allem für die entferntere Predigtvorbereitung, indem man wenigstens das eine oder andere Werk eines wirklich hervorragenden Vaters mit der Feder in der Hand liest und sich dabei nach den Prinzipien einer vernünftigen Sammelmethode, die alles Ueberflüssige und Minderbrauchbare ausschließt, Aufzeichnungen macht. Es kämen da besonders in Frage: der heilige Johannes Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Basilius, Ephräm der Syrer, Augustinus und Leo. Ein guter Anfang wäre schon gemacht, wenn man einmal das ganze Brevier so durcharbeitete. Dabei muß aber namentlich auch darauf geachtet werden, daß man diese Werke mehr betrachtend durchgeht; oder, wie P. Schleiniger[1]) bemerkt: die Väter müssen „aszetisch gelesen werden, d. h. nicht in der Absicht, Stoff zu sammeln, sondern sich zu erbauen. Abgeschnittene Blüten können zwar Kollektaneen füllen, nicht aber Predigt und Prediger beleben".

Sodann kann man die Väter, besonders die Väterlektionen des Breviers, bei der näheren Vorbereitung zu Rate ziehen. Wie das

[1]) Predigtamt [3] S. 145.

etwa geschehen könnte, sei kurz angedeutet. Man darf nicht glauben, manche Homilien zu finden, die so, wie sie da sind, heute gehalten werden können. Fast alle bedürfen einer Umarbeitung. Aber die Väter bieten wertvolle Anregungen zu selbständigem Arbeiten, und das ist gewiß wertvoller als Predigten, die man abschreiben könnte.

Zunächst lassen sich ganze Homilien zu vollständigen Predigten oder doch zu Predigtteilen umgestalten. Nur einige Beispiele: des heiligen Leo 8. Rede de Passione Domini, die auf Kreuzerhöhung gelesen[1]) wird, läßt sich etwa so zu einer Predigt über den Ruhm des Kreuzes Christi verarbeiten: Der Text könnte lauten: Wenn ich am Kreuze erhöht sein werde, werde ich alles an mich ziehen. Die Einleitung: Das Vorbild des ruhmreichen Kreuzes: Die eherne Schlange. Das Corpus: Der Herr zieht alle zum Kreuz 1. die Welt, für die das Kreuz zum Richterstuhl wird, a) die Juden, b) die Heiden und Ungläubigen. 2. Die Christenheit. Denn von ihm geht aus a) das Licht der Wahrheit. (Gegenüberstellung des alten und neuen Gesetzes) b) Die Kraft der Gnade. Den Gläubigen wird verliehen α) Stärke in der Schwachheit, β) Ruhm in der Schmach, γ) Leben im Tode.

Aehnlich läßt sich die 41. Rede des heiligen Augustin[2]) über das Leiden Christi verwerten. Die Dispositon könnte etwa lauten: 1. Welchen Lösepreis hat der Heiland für uns gezahlt, 2. welchen Zins muß dieser Preis in uns hervorbringen. Der Heilige führt in dem vorliegenden Stücke hauptsächlich den ersten Punkt aus: „Heute hat der Heiland am Kreuze den Lösepreis für unsere Sünden gezahlt und durch seinen Tod, sicut omnium Conditor, ita omnium Reparator absolvit. Dieser Lösepreis ist reich genug für die ganze Welt. Solus hic pia victima pro omnibus cecidit, ut omnes levaret, et qui debitum solus non habuit, recte foenus misericordiae pro debitoribus erogavit. Darin liegen die Unterpunkte für den ersten Teil: a) unsere Schuld war so groß, daß wir nicht zahlen konnten, b) des Heilandes Liebe war größer, da er mehr zahlte, als wir bedurften. Dieser zweite Unterpunkt b) ist so ausgeführt, daß gezeigt wird, was der Heiland gelitten hat: Ecce pro impio pietas flagellatur, pro stulto sapientia illuditur, pro mendace veritas necatur, damnatur justitia pro iniquo. misericordia affigitur pro crudeli. pro misero repletur sinceritas aceto. inebriatur felle dulcedo, addicitur innocentia pro reo, moritur vita pro mortuo.

Als Ergänzung dazu könnte man die 129. Homilie desselben Heiligen[3]) zum Johannesevangelium benützen, in der es über den Lösepreis heißt: „O Tod, wie gelangen die Toten wieder zum Leben! Verkaufen konnten sich die Menschen, loskaufen nicht. Es kam der Erlöser und zahlte den Lösepreis; er vergoß sein kostbares Blut und

---

[1]) Noct. III. — [2]) De Passione D. N. J. C. f. III p. Sexag. pro aliq. loc. Noct. II. — [3]) Fest. Pret. Sanguinis Dom. 1. Julii. Noct. III.

kaufte dadurch den Erdkreis los. Ihr fraget, was er erkauft habe? Sehet nur, was er hingegeben hat, und ihr werdet erkennen, was er erkauft hat. Christi Blut ist der Preis. Welchen Wert hat es? Wie, nicht den der ganzen Welt, nicht den aller Völker?"

Oder nehmen wir die 52. Rede des heiligen Bernhard de diversis, die am Fest des Hauses von Loreto gelesen wird! In ihr führt der Heilige den Text aus: „Die Weisheit erbaute sich ein Haus, in dem sie sieben Säulen errichtete." Dieses Haus ist die Mutter Gottes. Damit sie eine würdige Wohnstätte des Allerhöchsten sei, mußten sie sieben Säulen zieren: Drei Säulen des Glaubens an die hochheilige Dreifaltigkeit, mit der sie eine so enge Verbindung eingehen sollte. In ihr sollte ja der Sohn wahrhaft wohnen, die Kraft des ewigen Vaters sie überschatten, der Heilige Geist sollte über sie kommen. Vier Säulen des sittlichen Lebens: Die vier Kardinaltugenden, die schon alle im Geheimnis der Verkündigung hervorleuchten: der Starkmut, der sich im Gelübde der Keuschheit zeigt, die Mäßigkeit, die ihr demütiges Schweigen kundgibt, die Klugheit in der vorsichtigen Frage an den Boten und die Gerechtigkeit in ihrer Antwort: Siehe ich bin die Magd des Herrn.

Die Homilie des heiligen Tharasius[1]) auf die Darstellung Mariä im Tempel läßt sich, fast wie sie daliegt, zu einem Epilog einer größeren Marienpredigt verwerten. In begeisterter Sprache führt uns die Rede kurz vor: Maria herrlich in ihren Vorbildern, groß in ihrer Macht, anziehend in ihrer Güte.

Oft kann man zwar die ganzen Homilien kaum verwerten, wohl aber *längere oder kürzere Stellen* daraus. Namentlich wird man oft passende *Einteilungsgedanken* finden. So vom heiligen Bernhard[2]) über die Dornenkrönung: Die Dornenkrone ist 1. für die Gottlosen die Krone der Gerechtigkeit, 2. für die Sünder die Krone der Barmherzigkeit, 3. für die Gerechten die Krone der Herrlichkeit. Oder vom heiligen Johannes Chrysostomus[3]) über die Menschwerdung ganz einfach: 1. für den Gottessohn ist sie die Tat der tiefsten Verdemütigung, 2. für die Menschen die Tat der Erhöhung. Oder von demselben Heiligen[4]) über das Verhältnis der Gottesliebe zur Nächstenliebe: 1. Die Nächstenliebe führt zur Gottesliebe, 2. die Gottesliebe schützt die Nächstenliebe. Oder vom heiligen Gregor dem Großen[5]) über die Liebe: sie umfaßt 1. die Liebe zu den Freunden in Gott, 2. die Liebe zu den Feinden wegen Gott, usw.

Viele Stellen lassen sich passend zu *Amplifikationen* verwerten. So z. B. die Gedanken des heiligen Augustin[6]) über die Demut: „Nehmet mein Joch auf euch und lernet von mir, nicht die

---

[1]) Die V. infra Oct. Im. Conc. Noct. III. — [2]) De Spinea Corona D. N. J. C. f. VI. p. Quinq. pro aliq. loc. Noct. III. — [3]) Hom. 2. in Matth. Oct. Nat. B. M. V. l. 7. et. 8. — [4]) Hom. 72. in Matth 8. Martii Noct. III. — [5]) Hom. 27. in Evang. In vig. Apost. Noct. I. — [6]) Sermo 10. De Verbo Domini. Com. Abb. II. I. Noct. III.

Welt erbauen, nicht alles Sichtbare schaffen, nicht auf der Erde selbst Wunder tun und Tote erwecken; sondern, daß ich sanft und demütig von Herzen bin." Ebenso die Worte des heiligen Petrus Chrysologus[1] über das Almosengeben: „Was immer du dem Armen gibst, wirst du einmal besitzen, was du aber dem Armen nicht gibst, wird ein anderer erhalten." Oder die Verwendung der Worte des Buches der Weisheit (5, 21): „Und kämpfen wird für ihn der Erdkreis gegen die Toren!" wie es der heilige Gregor der Große[2] andeutet, in einer Predigt über das letzte Gericht.

Schließlich kann man viele Stellen auch zu Affekten gebrauchen. Wie schön lassen sich z. B. die Gedanken des heiligen Johannes Chrysostomus[3] zu einem Affekt des Mitleids mit dem Gekreuzigten benützen, in denen er ausführt, wie die Menschen mit jedem sterbenden Verbrecher Mitleid haben, den sterbenden Heiland aber lästern, verhöhnen und mißhandeln, ja, nicht einmal seinen heiligen Leichnam in Ruhe lassen. Oder die Worte des heiligen Leo[4] auf Weihnachten zu einem Affekt der Freude: „Es frohlocke der Heilige; denn er nähert sich der Siegespalme; es freue sich der Sünder; denn er wird eingeladen zur Verzeihung; froh werde der Heide; denn er wird berufen zum Leben."

Das sind einige kurze Andeutungen über die Schätze, die allein schon das Brevier aus den Vätern bietet. Sie lassen uns vielleicht einen Einblick tun in die unermeßlichen Reichtümer, die in der patristischen Literatur zum großen Teil noch ungehoben liegen. Es wäre zu bedauern, würde bei der Wiederbelebung unserer Predigt diese kostbare Quelle verborgen bleiben.

Zudem ist das Studium der Väter und ihre Benützung in der Predigt echt katholisch und wurde daher von den ältesten Zeiten an von der heiligen Kirche angelegentlichst empfohlen.[5] Die Väter dagegen weder studieren noch den Gläubigen vorführen, ist nach P. Schleiniger[6] protestantisch. Nach ihm hat sich die geistliche Beredsamkeit nie von der Bahn dieser großen Muster abgewandt, ohne auf Irrwege zu geraten.

So sehen wir denn, wie alle großen Prediger die Bedeutung der Väter erkannt und gewürdigt haben. Was hat einen Bossuet und Bourdaloue so groß gemacht? Auf Schritt und Tritt finden wir, daß sie die Väter gründlich studiert haben, daß sie ihnen die besten Gedanken entnommen haben, ja, daß manches, was wir an ihnen als Schöpfungen eines rhetorischen Genies bewundern, nichts als die Ausgestaltung patristischer Ideen ist.[7]

---

[1] Sermo 8. de ieiun. et eleemos. 28 Jan. pro a'iq. loc. l. 7. et 8 — [2] Hom. 35. in Evang. Com. plur Mart. Noct. II. — [3] Hom. 84. in Joa. De Pass D. N. J. C. t. III. p. Sexag. Noct III. — [4] Sermo 1. De Nativ. D. In nativ. D. l. 4. — [5] Siehe die Belege bei Schleiniger Predigtamt S. 97 ff. — [6] a. a. O. S. 98. — [7] Vgl. Schleiniger a. a. O. S. 156 ff.

Gewiß würden auch heute Predigt und Prediger viel gewinnen, wenn sie wieder mehr in die große Schule der Väter gingen, wenn sie namentlich ihren Geist ganz in sich aufnähmen, so daß sie in Wahrheit sagen könnten, was einst der heilige Augustinus[1]) schrieb: „Quod credunt credo, quod tenent, teneo; quod docent, doceo: quod praedicant, praedico."

Treibende Kräfte und Charakter der Friedensbewegung.

Von Dr. Karl Fruhstorfer, Linz.

Der Pazifismus rüstet mehr und mehr; er will den Krieg niederringen, ja die Kriegsmöglichkeit aus der Welt schaffen. Emsig rührt er die Werbetrommel, um Soldaten aus allen Klassen zu gewinnen — selbst aus der Kinderschar; schon in der Volksschule soll den Kleinen die Idee des ewigen Friedens eingeimpft werden. Auch Amazonen fehlen im Lager des Pazifismus nicht, dessen Waffen sind: Kongresse, Demonstrationen, Resolutionen, Reden, Schriften, Bankette und Diners. In bunter Menge flattern Friedenstauben hin über die von der Sintflut des Militarismus heimgesuchte Erde. Welcher Arche entstammen sie? Darüber gibt mit überraschender Offenheit Auskunft die vom Pazifisten Alfred H. Fried zusammengestellte pazifistische Chronik des Jahres 1909.[2]) Wir entnehmen ihr nachstehende Daten.

Der 29. März brachte einen Depeschenwechsel zwischen den sozialdemokratischen Fraktionen im deutschen Reichstag und im englischen Unterhaus zugunsten eines internationalen Abkommens über die Verminderung der Rüstungen. Am 23. Juni stellte in der italienischen Kammer der sozialistische Deputierte Morgari den Antrag, die Regierung möge die Initiative zur Einberufung einer Abrüstungskonferenz ergreifen; am 18. Mai hatte in derselben Kammer der Sozialist Treves an den 10. Jahrestag der Eröffnung der Haager Konferenz erinnert. Am 5. August erließ das internationale sozialistische Bureau einen Protest gegen den Krieg der Spanier in Melilla und eine Sympathiekundgebung für die gegen diesen Krieg sich auflehnenden spanischen Proletarier. Der 15. August sah eine große Friedensversammlung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft in Kiel, bei der 7—8000 Personen anwesend waren. Am 1. September nahm die in Paris tagende internationale Konferenz der Arbeitersyndikate eine den Krieg verurteilende Tagesordnung und eine Resolution an, einer Kriegserklärung mit einem Generalstreik zu begegnen. Die österreichische Sozialdemokratie protestierte am 24. September auf ihrem Parteitag zu Reichenberg gegen die

[1]) Contra Julianum l. 1. n. 20. — [2]) Der Weg zum Weltfrieden im Jahre 1909. Berlin, Wien, Leipzig.

Politik des Grafen Aehrenthal, gegen die Steigerung der Ausgaben für Rüstungszwecke und verlangte, daß die äußere Politik Oesterreich-Ungarns eine Politik des Friedens sein müsse. Im Parlament hatte dieselbe Partei bereits am 26. März einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, worin die Regierung zur Erhaltung des Friedens aufgefordert worden war. Am 7. November beschloß das in Brüssel vereinigte internationale sozialistische Bureau die Schiedsgerichts- und die Abrüstungsfrage auf das Programm des im Jahre 1910 zusammentretenden internationalen sozialistischen Kongresses zu setzen.

Die Sozialdemokratie, die somit als treibende Kraft der Friedensbewegung erscheint, gefällt sich seit jeher in der Messiasrolle. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn sie der Menschheit auch die Erlösung von der Geißel des Kriegs verheißt.

Noch ein anderer Motor wird genannt: Die Freimaurerei. Am 21. September drückte der Friedenkerkongreß in Tours den Wunsch aus, die Freidenker sollen den Abscheu vor dem Krieg verbreiten und für den Friedensgedanken eintreten. Die ungarischen Freimaurer veranstalteten am 30. August aus Anlaß der Tagungen des 16. Internationalen Aerztekongresses in Budapest eine Friedensdemonstration. Im österreichischen Reichsrat brachte am 23. März der bekannte Freimaurer Masaryk einen Antrag auf Einführung eines Friedenstages in den österreichischen Schulen ein.[1]) Außerdem ver-

[1]) Vielleicht erlebt die Welt das Schauspiel, daß Oesterreichs Mittelschulen den Friedenstag mit militärischen Schießübungen ihrer Schüler feiern! Da der Antrag Masaryks manche bedeutsame Punkte enthält, sei er im Wortlaut mitgeteilt. „Im gegenwärtigen Augenblicke dürfte es wohl angezeigt sein, die Unterrichtsverwaltung daran zu erinnern, daß in vielen Ländern die Regierungen die Schule zur Förderung der Friedensidee heranziehen. Der italienische Unterrichtsminister Boselli hat (1906) allen Mittel- und Normalschulen aufgetragen, die Bedeutung des internationalen Friedensfeiertages der Jugend zum Bewußtsein zu bringen. In den Vereinigten Staaten wurden von vielen Einzelstaaten ähnliche Verfügungen getroffen und Friedensfeiertage in den Schulen eingeführt. In England und Frankreich ist eine ähnliche Bewegung zu verzeichnen. Und in Ungarn hat Graf Apponyi (1907) angeordnet, daß am Friedenstage, dem 18. Mai, in den Schulen von den Lehrern oder Mitgliedern der Friedensvereine passende Friedensansprachen gehalten werden. In Oesterreich wurde schon ein ähnlicher Antrag auf dem mährischen Landtage gestellt und viele Lehrerkonferenzen in allen Kronländern haben Resolutionen in derselben Richtung an die k. k. Landesschulräte geleitet. Auf Anregung der Oesterreichischen Friedensgesellschaft und der „Jednota Komenského“ in Prag sprechen wir den Wunsch aus, die Unterrichtsverwaltung möge die Schulen und Bildungsanstalten Oesterreichs in geeigneter Weise zur Pflege der Friedensbewegung anhalten. — Das hohe Haus wolle beschließen: Die k. k. Unterrichtsverwaltung wird aufgefordert, in den Volks- und Mittelschulen den Friedenstag (22. Februar als internationaler Friedenstag oder 18. Mai als Erinnerung an die I. Haager Friedenskonferenz) einzuführen und die Leiter der Schulen, der Bildungs- und Erziehungsanstalten aufzufordern, nicht nur an dem Friedenstage, sondern beständig beim Unterricht, zumal der Geschichte, die Friedensidee zu pflegen.“ (499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XIX. Session 1909.) Unter den 30 Unterschriften befinden sich 8 sozialdemokratische.

zeichnet die pazifistische Chronik noch folgende beachtenswerte Momente. Beim internationalen Freimaurerkongreß in Baden-Baden (4. Juli) kam es zu einer Aussprache und herzlichen Verständigung zwischen deutschen und französischen Freimaurern. Unter dem 13. Oktober endlich wird bemerkt: „Die Hinrichtung Franco Ferrers durch ein Militärgericht in Barcelona bewirkt einen simultanen Protest und Entrüstungssturm in allen Ländern der Erde."

Das Vorwort der gerade erwähnten Chronik schließt mit dem Satz: „Es ist eine befriedigende Bilanz, die wir am Ende des Jahres 1909 anstellen können." Befriedigend also ist die Resolution, einer Kriegserklärung mit einem Generalstreik zu begegnen, befriedigend das von der Loge und Sozialdemokratie überall heraufbeschworene Wüten wegen der Hinrichtung Ferrers, jenes Ferrers, der seine Schüler anfeuerte, vergiftete Dolche und Sprengstoffe zu gebrauchen! Man ruft: Friede! und bejammert zugleich das Schweigen des Mundes, der Giftbomben schleudern lehrte. Was aber noch auffälliger erscheint: jene Chronik wird von der österreichischen Friedensgesellschaft verschickt. Die österreichische Friedensgesellschaft steht im blinden Bann der Sozialdemokratie und der Loge. Weiß dieselbe nicht, daß es dadurch dem Katholiken unmöglich gemacht ist, sie zu unterstützen?

Um so weniger kann von letzterem die Rede sein, als Bewegungen, deren treibende Kräfte Sozialismus und Freimaurerei sind, utopischen Charakters oder christentumwidrig zu sein pflegen. Ja, der moderne Pazifismus ruht nicht auf christlicher Basis. Wir folgen in der Darstellung seiner Grundideen zwei im Verlag der österreichischen Friedensgesellschaft erschienenen Broschüren, die zur Massenverbreitung bestimmt sind. Die eine nennt sich „Pazifistisches Jugendbuch".[1] Die andere führt die Aufschrift „Ich bin im Volk ein schlichter Lehrer".[2] Beide leihen den Ergebnissen „der pazifistischen Wissenschaft" in populärer Weise Ausdruck.

Der Krieg, hören wir, ist eine Uebertretung des göttlichen Gebotes: Du sollst nicht töten (P. S. 9); er ist somit unmoralisch, ja, eine zum Himmel schreiende Sünde. Die pazifistische Definition des Krieges lautet nämlich: er ist ein zum Himmel schreiender organisierter Massenmord (J. S. 17). Diese unchristliche Anschauung zielt dahin, Eindruck auf christliche Gemüter zu machen. Was sagt die christliche Moral vom Krieg? Sie unterscheidet zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg. Der Krieg kann Sünde, aber auch Tugend

---

[1]) Von Arthur Müller. 1910. Verlag der österreichischen Friedensgesellschaft in Wien. Wir bezeichnen diese Broschüre mit P, die andere mit J. Das pazifistische Jugendbuch wurde auch dem Klerus von der österreichischen Friedensgesellschaft zugeschickt mit der Bitte, dasselbe einer gütigen Durchsicht zu unterziehen und gegebenen Falls empfehlen zu wollen. — [2]) Von einem Schulmanne aus Niederösterreich. Im Manuskripte durchgesehen und bearbeitet von Karl L. Siemering. 4. Aufl., 1910. Verlag der österreichischen Friedensgesellschaft in Wien.

und Verdienst sein, sowohl der Defensiv wie Offensivkrieg. Derselbe Gott, der auf Sinai Moses das Gebot gegeben: Du sollst nicht töten, hat diesem Moses auch befohlen, Kriege zu führen. Es gibt eben Ursachen, die den Gebrauch todbringender Waffen erlaubt oder sogar zur Pflicht machen. Bei der Königskrönung spricht daher die Kirche zum König während der Schwertüberreichung: Accipe gladium de altari sumptum . . . et memor esto eius, de quo psalmista prophetavit dicens: Accingere gladio tuo super femur tuum potentissime, ut in hoc per eundem vim aequitatis exerceas, molem iniquitatis potenter destruas et sanctam Dei ecclesiam eiusque fideles propugnes ac protegas nec minus sub fide falsos quam christiani nominis hostes execreris ac dispergas: viduas et pupillos clementer adiuves ac defendas, desolata restaures, restaurata conserves; ulciscaris iniusta, confirmes bene disposita, quatenus haec agendo virtutum triumpho gloriosus iustitiaeque cultor egregius cum mundi salvatore sine fine regnare merearis (Pontif. Rom.). In welch grellem Gegensatz stehen diese vom Glauben und von der Vernunft eingegebenen Mahnungen zur pazifistischen Behauptung: „Waffen gehören ins Museum, aber auch nur ins Museum" (P. S. 54)! Daher mißbilligt der Pazifismus selbst die Kreuzzüge; so edel ihr Zweck auch scheinen mag, sie waren Friedensbruch (S. 60).

Der Krieg, sagt man weiter, ist nur Uebel. Uebel sind die Beweggründe der Kriege; denn die eigentlichen Motive sind allein Herrschsucht, Ländergier, Eigendünkel (P. S. 28). Ferner, die Quelle der der Mut des Soldaten entspringt, ist die trübe Quelle des Menschenhasses, des Neides (S. 57). Als ob der Mut des christlichen Soldaten nicht der Liebe zu dem in seinen höchsten Gütern bedrohten oder in seinen heiligsten Rechten gekränkten Vaterland entkeimte! Und ist etwa Haß des Unrechts gleichbedeutend mit Haß der Person? Mit Augustin bezeichnen auch wir einen aus bloßer Eroberungslust oder Ruhmsucht unternommenen Krieg als grande latrocinium;[1]) aber wie schon angedeutet, gibt es auch gerechte Kriegsmotive. — Uebel sind alle Wirkungen des Kriegs. Die Pazifisten finden nicht Worte genug, die Greuel des Kriegs beweglich zu schildern. Der Krieg entsittlicht; der größte Schaden des Kriegs — es ist die bis ins tiefste verderbte Moral (J. S. 12). Der Krieg, der unvernünftiger ist als der Kannibalismus (P. S. 6 ff.), entmenscht. „Zehn Erdbeben können nicht (?) die Anzahl Menschen vernichten, die dank unserer vorzüglichen Gewehre in einer Schlacht fallen" (S. 67). Durch den Krieg werden die geistigen Interessen sowohl wie die materiellen Güter aufs schwerste und empfindlichste geschädigt. Es läßt sich dem Krieg gar nichts Gutes abgewinnen. Denn auch der Friede, den er herbeiführt, trägt den Keim des nächsten Kriegs in sich wegen des stachelnden Revanche-Gedankens (J. S. 10).

[1]) De civ. Dei l. 4, c. 6.

Wer möchte die Schreckniſſe des Kriegs leugnen? Die Bibel ſtellt ihn unter dem Bild eines ſchwerttragenden Reiters auf rotem Roß dar (Apoc. 6, 4): Der Krieg taucht Hand und Fuß in Menſchenblut. Aber der Pazifismus übertreibt, verſchweigt und ſchwelgt in Sentimentalität. Selbſt ein Anhänger der Idee des ewigen Friedens, W. Kronenberg, räumt ein, daß Beweiſe, die der bloßen Schädlichkeitsbetrachtung des Kriegs oder der nur ſentimentalen Erwägung der kriegeriſchen Leiden entſtammen, nicht durchſchlagend ſind; ihnen laſſen ſich zahlreiche Gegenargumente gegenüberſtellen.[1]) Uns ſcheinen die weibiſchen Klagen des Pazifismus ein Ausfluß der unſerer Zeit eigenen Weichlichkeit und Dekadenz zu ſein. Im Schatten der Schwerter blüht weder das Paradies, noch glüht in ihm die Hölle.

Schließlich behauptet die pazifiſtiſche Wiſſenſchaft: Im Krieg ſiegt nicht das Recht, ſondern die Gewalt. „Die Rechtsidee wird durch einen Gewaltkampf nie gefördert; ſchon deshalb nicht, weil eine Entſcheidung durch den Richter: Krieg immer vom Glücke, d. h. von den ſtärkſten Bataillonen und ſchnellſten Eiſenbahnen abhängt." (J. S. 9; vgl. P. S. 29.) Dieſe Worte ſtraft die Geſchichte Lügen. Nicht außer acht zu laſſende Faktoren im Krieg ſind Geiſt, Mut, Tapferkeit, Ausdauer. Gibt es ferner keine göttliche Vorſehung? Auf pazifiſtiſcher Seite freilich ſcheint der Glaube zu beſtehen, dadurch, daß beide Lager um einen guten Ausgang der Schlacht beten, würden Gott die Arme gebunden! (J. S. 11.) Sodann, triumphieren etwa im Nichtſchlachtengericht immer Unſchuld und Recht? Doch abgeſehen von all dem, wenn ein Reich in gerechter Selbſtverteidigung gegen den Feind ſich erhebt, iſt dies nicht ein Sieg der Rechtsidee?

Prüfen wir jetzt die Mittel, mit denen der Pazifismus zum Ziel zu gelangen ſucht. Er ſetzt nicht wenig Hoffnung auf Telegraphendrähte, Eiſenbahnen, Dampfſchiffe . . ., weil ſo die Völker miteinander verbunden werden (P. S. 42 und 39). Bringt aber das Eiſen, bringt die Technik auch die Herzen einander näher? Das Reich der Brüderlichkeit, in dem die Sonne des Friedens nicht untergeht, müßte in dieſem Fall ſchon längſt gekommen ſein.

Der Patriotismus hält die Waffenehre hoch. Die Friedensbewegung redet daher viel von Internationalismus. Weg mit der Nationaltracht (P. S. 37 f.), nieder der Grenzpfahl (S. 46 ff.)! „Wo man ſich nicht fremd fühlt, dort iſt man zu Hauſe. Und wo man zu Hauſe iſt, dort iſt die Heimat, das Vaterland" (P. S. 40; vgl. S. 49). Deckt ſich dieſe Sprache nicht mit dem ſelbſtſüchtigen Grundſatz: Ubi bene, ibi patria? Angeſichts jener Worte kann man den Beteuerungen der Vaterlandsliebe aus dem Mund der Pazifiſten keinen Glauben beimeſſen. Der Pazifismus lockert die Vaterlandsliebe durch Ueberſpannung der Liebe zur Menſchheit. Das Denken und Fühlen des Sozialismus und der Loge tritt hier nur zu deutlich hervor.

[1]) Ethiſche Präludien. München 1905, S. 305—10.

„Man kann den Krieg verhüten, man braucht ihn nur nicht zu — wollen“ (P. S. 74 und 67). In der Tat, ein sehr einfaches Mittel. Aber wie, wenn dem bösen Nachbar der Friede nicht gefällt? Dann hat die strittige Sache vor das Völkerschiedsgericht gebracht zu werden, lautet die pazifistische Antwort. Und die Staatenehre und das Volksgewissen werden den Staaten verbieten, sich der gefällten Entscheidung zu widersetzen. Darum ist keine Gefahr, sowie manche fürchten, daß der Schiedsspruch des Gerichts nicht beachtet werden wird (S. 30), vgl. S. 72). Wir finden dieses Vertrauen — utopisch.

Um christliche Kreise zu bestechen, ruft der nicht auf christlichen Prinzipien fußende Pazifismus auch das Christentum an. „Das Christentum war imstande, die Völker im Zeitalter der Kreuzzüge zu einen; sollte dasselbe Christentum nicht imstande sein, dieselben Völker zu einen, sich nicht gegenseitig zu bekämpfen? (P. S. 60). Ob diese Frage bejahenden Sinn hat? Ihr geht die Bemerkung voraus, daß es ein viel gewaltigeres Losungswort gibt als das Christentum, es heißt „Kulturwelt“.[1])

Ist es aber nicht gerade die „Kulturwelt“, die von Waffen starrt, die Riesensummen dem Militarismus weiht? Der Hort des Friedens ist das Christentum, dessen Stifter bei seiner Geburt die Engel singen hieß: „Friede auf Erden“, den die Welt nicht zu geben vermag. Das Christentum betet um den Frieden, predigt den Frieden, gibt die Mittel an, die wirksam zum Frieden führen. Die Verwirklichung des christlichen Lebensideals ist der Weg zum Frieden, ist die sicherste Bürgschaft des Friedens; sie ist die unerläßliche Bedingung zur Erfüllung des auf die messianische Zeit sich beziehenden Prophetenwortes: „Umschmieden werden sie ihre Schwerter in Pflugscharen und ihre Lanzen in Sicheln; nicht mehr wird Volk gegen Volk das Schwert zücken, nicht mehr werden sie sich üben zum Krieg.“ (Is 2, 4)[2]) Weil das Christentum den Frieden liebt, sucht und will, gestattet die christliche Moral den Krieg aus gerechter Ursache erst dann, wenn die ernstlich unternommenen Versuche, auf friedliche Weise einen Ausgleich herbeizuführen, gescheitert sind. Daher

[1]) Zur Charakterisierung des pazifistischen Jugendbuchs, zu dem B. von Suttner das Vorwort geschrieben, mögen noch folgende Bemerkungen dienen. Giordano Bruno wird unter die Märtyrer gerechnet (S. 56). S. 67 schließt der Verfasser: „Da gibts Leute, die sagen, so ein Krieg ist wohltätig und nützlich. Dann müßten es die Erdbeben und Ueberschwemmungen auch sein. Auf so einen Unsinn gibt es eigentlich keine Antwort.“ Spottet das Buch seiner selbst? Das Sprichwort: „Mit dem Hut in der Hand kommst du durch das ganze Land“ wird geistvoll dahin variiert: „Mit einem Frack und Geld kommst du durch die ganze Welt“ (S. 38). Der Autor hat eine hoffnungsvolle Jugend vor sich; er fragt sie: „Was würden wir sagen, wenn ein Schutzmann, der uns ins Gefängnis führte, weil wir etwas angestellt haben, unseren Aufenthalt im Gefängnis dazu benützte, um sich unserer Habseligkeiten zu bemächtigen?“ S. 17). Ein anderes Mal läßt er seine Friedensengel gottsjämmerlich schimpfen. (S. 19). — [2]) Vgl. Ps. 45, 10, wo gleichfalls das Ideal des Messiasreichs geschildert wird.

ist vom christlichen Standpunkt die Errichtung eines internationalen Schiedsgerichts zur Schlichtung zwischen den Staaten ausgebrochener Streitigkeiten[1]) nur freudig zu begrüßen. Der Apostolische Stuhl selber, den man von den Haager Friedenskonferenzen ausschloß, hat ja schon zu wiederholten Malen das Schiedsrichteramt segensreich ausgeübt. Nie jedoch wird das Christentum sich dazu erniedrigen, ein Geschlecht heranzuziehen, das feige seine heiligsten Rechte preisgibt, das nicht Gut und Blut im Ernstfall opfert für Gott und Vaterland, pro aris et focis. Der moderne Pazifismus muß in christliche Bahnen gelenkt werden: Justitia christiana fundamentum pacis.

Die Freimaurerei.

Von Josef Pfeneberger in Linz.

Die Freimaurerei, was ist sie? Woher stammt sie? Wonach strebt sie? Die wenigsten wissen es. Aber das eine wissen alle, daß sie eine ungeheure Bedeutung, einen ungeahnten Einfluß besitzt. Nur selten und ganz wenig ist der dichte, dunkle Schleier gelüftet worden, der diesen Riesengeheimbund deckt. Und die Bilder, die man dabei gewann, sind meist verschwommen, unklar, übertrieben, entstellt und verzerrt.

Umso interessanter und wertvoller ist daher eine soeben erschienene Studie über die Freimaurerei aus der Feder eines gewissen J. U. Dr Hugo Walther[2]) (Pseudonym?), in der Wesen und Wirken der Loge quellenmäßig nach authentischen maurerischen Dokumenten und Publikationen, die jedesmal genau zitiert sind, beleuchtet werden.

Es sei gestattet, in kurzen Zügen eine bedeutend verkleinerte Kopie des Waltherschen Werkes hier zu zeichnen.

Die Freimaurerei ist nach maurerischen Definitionen eine Kirche, die Gegenkirche, der Gegenkatholizismus, die andere Kirche, die Kirche der Häresie, die Kirche des freien Gedankens, im Gegensatz zur katholischen, der typischen, der ersten, der Kirche des Dogmatismus und der Orthodoxie. Sie duldet keine Unterscheidung der Nation, der Rasse, des Glaubens, der Meinung, des Vermögens, des Ranges oder der sozialen Stellung.

In drei Systemen umspannt sie die ganze Welt. Das anglogermanische System ist für die protestantischen Länder bestimmt und schließt aus den Logen jede profane Kontroverse aus, läßt demnach den „Orden" mehr als einen Geselligkeits- und wechselseitigen Hilfsverein erscheinen. Warum, das erfahren wir aus zahlreichen Bekenntnissen der Brüder. Es besteht nämlich zwischen Frei-

---

[1]) Vgl. Die interparlamentarische Union, ihr Werk, ihre gegenwärtige Organisation. Brüssel, Leipzig 1910. Aus diesem Schriftchen ersieht man, auf welche Schwierigkeit die Sache stoßt. — [2]) Die Freimaurerei. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Geheimbünde von J. U. Dr. Hugo Walther. Wien 1910. Kommissionsverlag von Josef Roller & Comp., III., Seidlgasse 8. Preis 5 Kronen.

maurern, Protestanten und Juden „Das Band eines gemeinsamen Hasses, einer gemeinsamen Gefahr". „Verderben wir es also weder mit den Protestanten noch mit den Juden, welche von uns nichts anderes verlangen, als das, was wir die Katholiken an zunehmen zwingen: die Freiheit im gemeinsamen Rechte. Der Feind, der uns gegenübersteht, die katholische Kirche, ist vollkommen hinreichend, um an ihr unsere Kampflust zu kühlen." Das ist die Parole, die wörtlich im Freimaurerblatte „Acacia" in Paris Nr. 62, Februar 1908, S. 81—92 ausgegeben wurde.

In protestantischen Ländern, wie in England und Deutschland, haben die Maurer demnach ein leichtes Spiel, „da sie keine Uebergriffe des Katholizismus auf weltlich-bürgerlichem Gebiete zu bekämpfen haben und sich ohne Schaden darauf beschränken können, an der Befreiung der Geister von Vorurteilen und Dogmen zu arbeiten und sich mit Philosophie und Erziehung zu befassen", wie sich ein maurerisches Jahrbuch ausgedrückt hat.

Das zweite System ist für katholische Länder berechnet und nach dem Vorbild des berüchtigten Großorients von Frankreich reguliert. Hier ist das Hauptziel die politische, religiöse und soziale Zerstörungsarbeit. Hier ist die Freimaurerei ein ausgesprochener Kampfverein, der vor keinem Mittel zurückscheut, denn „die katholische Kirche ist die notwendige Feindin der Freimaurerei, zwischen ihnen herrscht vollster Gegensatz", erklärt der gelehrte Bruder Hiram in der „Acacia".

In katholischen Ländern gilt es vor allem „Altar, Thron und Armee, das sind die drei Verabscheuungswürdigen," langsam zu schwächen, zu stürzen und zu vernichten. Hier heißt es die höchsten, einflußreichsten Aemter und Stellen mit Maurern zu besetzen und die Regierung um jeden Preis für die maurerischen Interessen zu gewinnen oder durch innere Schwierigkeiten, künstlich hervorgerufene Gärungen, gewaltsam inszenierte Volksbewegungen zum Falle zu bringen. Hier ist mit einem Wort das französische System, das sich, wie Bruder Hiram konstatiert, gut bewährt hat, in Anwendung zu bringen, d. h. auf Trennung von Kirche und Staat, auf die Laienrepublik, auf die Konfiskation der Kirchengüter, auf religionslose Schule und Familie zu dringen.

Eine besondere Hoffnung im Kampfe gegen den Katholizismus setzt die Freimaurerei auf den Modernismus. „Die Freimaurerei ist heute in offenem Kampfe mit der katholischen Kirche", ruft Bruder Hiram triumphierend aus. „Aber welche Taktik sollen wir dabei anwenden? Sollen wir die Katholiken töten, peinigen, einsperren, ihre Güter konfiszieren? Wir brächten es nicht übers Herz! (?) Seht diese einst so stolze Kirche in sich selbst zerfallen! Seht den dogmatischen Kampf zwischen Antiquisten und Modernisten! Noch hält sie der gemeinsame Feind, die Freimaurerei, zusammen. Aber bald wird der Haß der feindlichen Brüder stärker sein als das Gefühl

der Solidarität. Schon rufen sie uns, schon senden sie uns ihre Bücher, morgen werden die Modernisten die Gastfreundschaft der „Acacia“ in Anspruch nehmen, um ihren Kampf auszufechten.“

Das inzwischen erschienene neueste Motu proprio des heiligen Vaters gegen den Modernismus bestätigt leider nur allzu deutlich, daß sich Hiram keiner Uebertreibungen schuldig gemacht hat.

Ein eigenes (3.) System haben endlich die belgischen Maurer, nämlich eine Kombination der zwei vorher besprochenen Systeme, weil es in Belgien, das eine katholische Regierung hat, unter der sich, wenn den Behauptungen der Brüder zu glauben ist, die Freimaurerei übrigens sehr wohl befindet, dennoch doppelter Anstrengungen und erhöhter Klugheit bedarf, um den maurerischen Gedanken zum Siege zu führen.

Ganz charakteristisch ist, daß die Freimaurerei in allen Ländern anfangs namentlich vom Adel gefördert wird, dann aber regelmäßig in ein demokratisches Geleise gerät, in dem es in rasendem Tempo abwärts geht bis zur Revolution und zum Anarchismus. Nicht minder bemerkenswert bleibt ferner die Tatsache, daß sich die Freimaurerei überall die „profanen“ sozialistischen, liberalen, radikalen, politischen Blätter dienstbar zu machen versteht. Ebenso bedeutungsvoll ist endlich noch, daß die Juden die maurerische Bewegung allenthalben mit schweren Geldsummen unterstützen.

Der Organisationsmodus der Freimaurerei ist der denkbar straffste und strammste. Ein sklavischer Gehorsam bindet die Brüder an ihre Oberbehörden. Der Maurer muß in allererster Linie Bruder sein und dann erst Beamter, Lehrer, Offizier, Pastor usw. Die strengsten Schwüre zwingen zu schweren finanziellen Opfern und zu harten Pflichten im Dienste des Geheimbundes. Jedem Bruder ist das eidliche Siegel der absolutesten Verschwiegenheit auf die Lippen gedrückt und der Austritt aus der Loge fast zur moralischen Unmöglichkeit gemacht. Nur ganz Vertrauenswürdige, die mit der katholischen Kirche wenigstens innerlich gebrochen haben und im Hasse gegen Rom ganz zuverlässig sind, können überhaupt Aufnahme finden. „Wenn ich je meinen Eid breche, möge mein Herz herausgeschnitten, mein Leib verbrannt und meine Asche in alle Winde verstreut werden, daß meiner keine Erinnerung mehr sei unter den Maurern!“ lautet nach dem Rituale der drei ersten symbolischen Grade der Schottischen Freimaurerei (S. 32) die Formel des Geselleneides, der nach dem Lehrlingseid abgelegt werden muß.

Das „Internationale Bureau für maurerische Beziehungen“ in Neuenburg in der Schweiz ist die Zentralstelle, die berufen ist, die brüderlichen Bande zu befestigen und die maurerischen Körperschaften des ganzen Erdkreises in stetem und innigem Kontakt zu erhalten. Esperanto Framasona ist die freimaurerische Weltsprache. Außerdem haben sie eine Anzahl eigener Hieroglyphen und Chiffern-

schriften, die oft mitten in einem Artikel, der ohnedies nur für die Mitglieder bestimmten Vereinsorgane zur Anwendung kommen. Walther ist es gelungen, 15 solcher Geheimschriften kennen zu lernen.

130 Zeitschriften und verschiedene Jahrbücher, bei deren Herausgabe und Versendung die außerordentlichsten Vorsichtsmaßregeln angewendet werden, um ja das maurerische Geheimnis sicher zu wahren, sorgen für eine beständige Befeuerung und Verbreitung der freimaurerischen Ideen.

Im Mittelstande - Mittellose können nicht Mitglieder der Loge werden - in den höchsten Kreisen der Intelligenz, sowie der Geburts- und Geldaristokratie, kurz in allen Klassen und Berufen der Besitzenden haben die Brüder vom Schurz und der Kelle ungezählte Verbündete, die alle einen Eid geschworen haben, die katholische Kirche, speziell das Papsttum, das, wie Bruder Chiossone sagt, „noch heute wie ein Krebsübel an der moralischen und der politischen Organisation Italiens frißt", in den Grund zu bohren. Die „freimaurerische Statistik", die Dr. Walther diesbezüglich publiziert, bietet sehr viel Stoff zum Denken. Sogar ins Militär vermochte die Freimaurerei schon einzudringen. Hier muß sie naturgemäß die bedenklichsten und gefährlichsten Folgen haben. Die maurerischen Soldaten und Offiziere haben im Kriege das sogenannte „Notsignal". „Man sah," schreibt die maurerische Revue „Globe" (Band III. S. 446), „auf den Schlachtfeldern Kämpfende sich ein Zeichen geben . . , die Waffen wegwerfen und sich küssen; aus Feinden, die sie gewesen, wurden sie augenblicklich Freunde und Brüder, eingedenk der Eide, die sie geschworen."

In bezug auf die österreichische Armee bemerkt Dr. Walther in sehr beachtenswerter Weise: „Freiherr von Schönaich erlaubte den k. k. Offizieren, den Esperantistenvereinen beizutreten. Dadurch wurde es denselben ermöglicht, ungehindert Beziehungen zur Freimaurerei anknüpfen zu können."

So steht die Freimaurerei vor unseren Augen: groß, gewaltig, gefährlich wie keine andere politische Vereinigung. Wer es nicht glauben wollte, müßte die Großmacht, ja die Weltmacht der Freimaurerei an ihren Früchten erkennen. Wir können hier nur auszugsweise andeuten, was Walther an der Hand freimaurerischer Dokumente eingehend nachweist.

In England hatte die Freimaurerei die Hauptschuld am Sturz des legitimen Königtums, der katholischen Dynastie Stuart und an all den damit verbundenen langwierigen und grausamen Kriegen, welche der katholischen Kirche so großen Schaden brachten. Heute ist die englische Loge, da sie ein nicht zu unterschätzender Machtfaktor der Regierung ist, sehr wohl in der Lage, die deutschen und österreichischen Interessen wesentlich zu schädigen.

In Frankreich rechnet es sich die Freimaurerei bis zum heutigen Tage als Ehre an, die französische Revolution vor

bereitet und herbeigeführt zu haben. „Es waren maurerische Mitglieder der Nationalversammlung, welche zuerst den bretonischen Klub, dann die Gesellschaft der Freunde der Konstitution und später den Jakobiner-Klub gründeten", gestehen die Brüder mit stolzer Genugtuung. Die blutigen Straßenkämpfe unter Karl X., die Februarrevolution unter Louis Philipp, der Sturz des zweiten Kaiserreichs, der Kommune-Aufstand vom Jahre 1871, die vollständige Trennung der Kirche vom Staat, das alles ist namentlich der Initiative und Tatkraft der Loge zuzuschreiben. Nebenher besorgte die französische Maurerei, besonders unter dem gewaltigen Korsen, auch noch die eifrige Verbreitung der republikanischen und kirchenfeindlichen Ideen im Ausland. So heißt es einmal in der „Acacia": „Die Regimentslogen der Großen Armee haben zur vollkommenen Umwandlung Europas im XIX. Jahrhundert wesentlich beigetragen. Wenn im Laufe jener Kriege, die Napoleons Ehrgeiz oder Englands Haß provozierten, ein mit einer Loge versehenes Regiment oder Bataillon auf einige Wochen eine Stadt Oesterreichs, Deutschlands, Italiens, Spaniens oder Portugals besetzte, installierte sich die Loge. Sodann wurden die Liberalen der Stadt sowie alle jene aufgesucht, welche die Revolution begeistert hatte. Sie erhielten das Licht oder wurden in höhere Grade befördert. Und wenn dann die Militärloge mit ihrem Regiment abzog, ließ sie hinter sich eine geheime Loge, deren Mitglieder in den Lehren der Revolution unterrichtet worden waren." Daß die Loge an dem gegenwärtigen Kulturkampf und Kirchenraub in Frankreich den Löwenanteil hat, geben die Brüder gleichfalls gerne zu. Mit einer kurzen Besprechung des schändlichen „Zettelskandales" vom Jahre 1904, der ein grelles Licht auf die ganz ehrlosen und perfiden Versuche der Loge wirft, durch die niedrigste Denunziation die Freimaurerei in die Armee einzunisten, schließt Walther das Kapitel über die „Geschichte der französischen Freimaurerei".

In Italien nehmen die Brüder offen das „Verdienst" für sich in Anspruch, daß die revolutionären Unternehmungen, welche seit 1821 stattfanden und alle grausam unterdrückt wurden, „das Werk der Maurer" waren.

Mazzini und Garibaldi, die Haupträdelsführer in den Kriegen und Revolutionen von 1859 bis 1866 waren Großmeister der Loge. „Von 1866 bis 1870 hat die Maurerei den Kampf vorbereitet und organisiert. Sie drängte die Regierung, Rom zu besetzen und die weltliche Macht des Papstes, das letzte Hindernis für die Einigung Italiens, zu beseitigen", bekennt Bruder Chiossone. „Dem Papste wurde seine Königskrone allerdings entrissen, aber die internationale Diplomatie ließ ihm seine ganze geistige Macht und ermöglichte ihm so, die Gewissen zu knechten und zu unterdrücken", klagt der gleiche Bruder. Bruder Ulisse Bacci, 33. Grad, schilderte die Ziele der heutigen Freimaurerei in Italien mit den kräftigen

Worten: „Entfernen wir jeden reaktionären Einfluß aus allen gesetzlichen Einrichtungen, unsere Schulen, unsere Sitten, unsere Gesetze selbst müssen ihrem innersten Wesen nach vollständig weltlich werden. Die Volksschulen müssen unter der ausschließlichen Verwaltung und unter der Verantwortung der Regierung stehen. Kein Religionsunterricht! Gewissensfreiheit! Wir müssen Bürger und nicht Betbrüder erziehen. Wir erklären die Liebe für das einzige Sakrament in der Ehe. Wir wollen, daß die Zivilehe der religiösen vorangehe, und als natürliche Folge fordern wir die Trennbarkeit der Ehe ... Die Kirchen sollen selbst die Kosten des Kultus tragen. Wir wollen die Abschaffung der päpstlichen Garantien ... Und wir werden dieses Programm vollständig durchführen."

Der jetzige Bürgermeister von Rom, der Jude Nathan, ist Freimaurer und „hochverdienter" Großmeister a. D. Unter seinem Vorsitz hat der römische Gemeinderat bereits am 11. Juli 1908 fast einstimmig die Abschaffung des Religionsunterrichtes in allen der Stadt unterstehenden Lehranstalten beschlossen. Weiters sei hier daran erinnert, daß Nathan durch seine bekannte freche und herausfordernde Rede gegen den Papst am 20. September 1910 bereits auch die Frage des päpstlichen Garantiegesetzes aufgerollt hat. Die Loge geht also sehr planmäßig und zielbewußt vor.

Von Spanien sind ja die Greuel von Barcelona, der blutbefleckte Name Ferrer noch in allzu lebhafter Erinnerung, als daß darüber noch länger gesprochen werden müßte. Der ganze wüste Aufstand wurde von den Freimaurern inszeniert, Ferrer war ja selber ein Mitglied der Loge. Man will die katholische Dynastie in Spanien unbedingt stürzen und die Republik proklamieren.

Der portugiesische Bruder Magalhaes Lima, 33. Grad, hat bereits am 19. November 1907 das Thema behandelt: „Portugal, Niedergang der Monarchie, Notwendigkeit des republikanischen Regimes. Die Errichtung der Republik."

Am 25. Dezember 1907 publizierte der bekannte Abbé Tourmentin in Paris, der den Freimaurern schon manch bösen Streich gespielt hat, diese sensationellen Nachrichten über Limas Vortrag und schloß mit den Worten: „Der König könnte sich noch retten, wenn er in seinem Reiche augenblicklich die Freimaurerei und die geheimen Gesellschaften untersagte; doch ist es sehr zu befürchten, daß in kürzerer oder längerer Zeit Don Carlos entsetzt, vertrieben oder hingerichtet wird, was ein neuer Beweis sein wird für die Macht der Brüder."

Als bald darauf (1. Februar 1908) der König und der Kronprinz wirklich einem schrecklichen Attentat zum Opfer fielen, klagte Tourmentin die Brüder öffentlich des Königsmordes an, ohne daß diese auch nur im geringsten auf diesen Vorwurf reagierten. Seit 4. Oktober 1910 haben wir in Portugal bereits die Republik, eine

grelle Illustration für die Aktualität und Richtigkeit der Walthersichen Darstellung.

Die jungtürkische Bewegung, die Absetzung Abdul Hamids und alle Massenhinrichtungen der Anhänger des alten Regimes sind ein weiterer „Erfolg" der Loge. Es ist äußerst interessant zu lesen, wie die Logenblätter bereits seit 1900 genau alles diktierten, was zu geschehen habe. „Die jungtürkische oder Reformistenpartei im ottomanischen Reiche, welche zahlreiche Prinzen des kaiserlichen Hauses unter ihren Mitgliedern zählt, besteht ausschließlich aus Freimaurern", triumphiert die „Acacia". Ja, der Großorient von Italien hatte sogar versprochen, im Bedarfsfalle die italienische Botschaft intervenieren zu lassen, damit die Brüder in ihren Geheimsitzungen von der alten Regierung nicht gestört werden könnten. Die Freimaurerei ist also dermalen im ottomanischen Reiche am Ruder und man kann sicher sein, daß die Jungtürken, wenn sie sich einmal stark genug wissen, mit den Verfolgungen der verhaßten katholischen Missionen keinen Augenblick mehr zögern werden.

In Deutschland steht die Freimaurerei, wie bekannt, unter dem Protektorate des kaiserlichen Hauses. Protektor der drei altpreußischen Großlogen ist Prinz Friedrich Leopold von Preußen, die Darmstädter Großloge hat den Landesherrn selbst zum Protektor. Auf dem Berliner Großlogen-Tage vom Jahre 1909 wurde der Antrag, die freundschaftlichen Beziehungen zum Großorient von Frankreich wieder aufzunehmen, mit Stimmenmehrheit angenommen. Man weiß, was dies bedeutet. Trotzdem findet die „Kölnische Volkszeitung" in der deutschen Freimaurerei nichts als eine unschuldsvolle, ja lobenswerte Spielerei. Dies benützt der maurerische „Herold", um die deutschen Brüder zum tödlichen Hasse gegen den Ultramontanismus aufzuhetzen. Walther schließt mit Recht: „So lange ein kraftvoller Herrscher wie Wilhelm II. mit fester Hand das Zepter hält, wird es kaum zu einer größeren Umsturzbewegung kommen. Sollte aber einmal in dieser Hinsicht eine Aenderung erfolgen, so wird sich zeigen, ob die Freimaurerei Deutschlands wirklich nichts anderes ist, wie eine harmlose Spielerei." Die jüngste blutige Straßenrevolution in Berlin ist übrigens als Wetterleuchten eines nahenden inneren Sturmes vielleicht auch nicht zu unterschätzen.

„In Oesterreich-Ungarn lebt und regiert das freimaurerische Prinzip so kräftig, wie gerade dermalen vielleicht nirgends auf der Welt", behauptet der angesehene Wiener Bruder Herr Oskar Erstling im „Zirkel" vom 13. Dezember 1908. In Ungarn feiert die Maurerei direkte Orgien. Sie hatte bei dem unglückseligen Ausgleich vom Jahre 1867, der uns den verhängnisvollen Dualismus gebracht hat, am meisten die Hand im Spiele. Sie war die geistige Urheberin der ungarischen Zivilehe, sie gilt als die treueste und geschickteste Schülerin des französischen Orients und hat, wie in Freimaurerblättern offen zugestanden wird, „den Kampf gegen den Klerikalismus,

die Einziehung der Kirchengüter, die freie, religionslose Volksschule" auf ihre Fahne geschrieben. Die frechsten Vaterlandsverräter und Empörer Türr, Kossuth usw. waren durchgehend führende Glieder der Loge, die bis zum heutigen Tage der Hauptherd der antiösterreichischen Bewegung ist. Wie innig die Beziehungen zwischen der ungarischen Regierung und der Loge auch dermalen noch sind, geht daraus hervor, daß Bruder Moritz Gelléri, der Leiter des „Orient", der im Jahre 1909 sein 40jähriges Schriftstellerjubiläum feierte, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse erhielt. In der österreichischen Reichshälfte ist die Loge gesetzlich scheinbar verboten, trotzdem existieren in Wien 11 Logen und im übrigen Oesterreich noch ungefähr 15 reguläre maurerische Vereine, Logen und Kränzchen, zumeist unter dem Deckmantel der Humanität. So unterhält die älteste Wiener Loge, der Verein „Humanitas", zwei Kinderasyle in Kahlenbergerdorf und Saubersdorf, wo zusammen 77 Kinder nach den Grundsätzen „der königlichen Kunst" erzogen werden. Diese Asyle verfügten am 31. Dezember 1909 über ein Vermögen von 261.330 Kronen 23 Heller. Zu den von Freimaurern gegründeten oder geleiteten Wiener humanitären Vereinen gehören ferner: der „Philanthropische Verein", das „Heim für obdachlose Familien", der „Verein zur Förderung des Handwerks", „die Kaiser Franz Josef-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen", der „Verein zur Ausspeisung hungernder Schulkinder" und dergleichen mehr. Wie sehr die „Neue Freie Presse" mit der Loge sympathisiert und deren Interessen vertritt, hat ja P. Kolb in seiner Innsbrucker Katholikentagsrede glänzend nachgewiesen und erhellt auch daraus, daß der portugiesische Republikaner und Freimaurerführer Joao Chagas zu den geschätztesten Mitarbeitern dieses Blattes zählt.

Aus dieser flüchtigen Skizze mag man ersehen, welch reichhaltiges und interessantes Material das Buch Walthers enthält. Möge es nicht bloß gelesen und studiert, sondern auch als ernster Mahnruf zur rechtzeitigen und energischen Abwehr beachtet werden. Wir Katholiken haben noch viel zu lernen und zu leisten.

Das neue Dekret über die bischöfliche visitatio liminum und den Diözesanbericht bei der römischen Konsistorial-Kongregation.

Von Dr. Georg Schmid, f.-b. geistl. Rat und Dekan.

Die Acta Apostolicae Sedis brachten heuer in Nr. 1 ein neues Dekret betreffend die visitatio liminum von Seite der Bischöfe und ihre Relationen an den Heiligen Stuhl über den Stand ihrer Diözesen zur Veröffentlichung. In diesem Dekret wird ausdrücklich bemerkt, daß dasselbe ein Werk der römischen Kommission zur Ab-

fassung des neuen Codex juris canonici ist und somit mehr oder weniger eine Partie desselben bilden wird.

Nachdem es nun auch Aufgabe der „Quartalschrift" sein dürfte, ihre Leser über so bedeutende Neuerscheinungen im Laufenden zu erhalten, so erlauben wir uns im folgenden Aufsatze uns kurz über dieses neue Dekret zu verbreiten.

Das erste historische Zeugnis über die visitatio finden wir in den Akten der Synode zu Sardika vom Jahre 344, wo diese visitatio als eine sehr nützliche und passende Verpflichtung bezeichnet wird (Harduin, Act. concil. I. 653). Avitus von Vienne schrieb an Leo im 5. Jahrhundert, daß ein Kirchengesetz bestehe, nach welchem man dem Papste über alles berichten müsse, was in den einzelnen Kirchen vorgehe. Seit jener Zeit haben sich mehrere Päpste mit dieser Sache beschäftigt, z. B. Gregor der Große, Gregor IX., Paschal II., Innozenz III., Alexander IV. u. a. Es war also nur eine Neuordnung einer alten Disziplin, wenn Sixtus V. durch die Const. Rom. Pontifex vom 20. Dezember 1585 den Grund zum bis heuer bestehenden, diesbezüglichen Rechte legte. Eine weitere Ausbildung erlangte diese Konstitution durch Benedikt XIII. und Benedikt XIV. Benedikt XIII. gab im Jahre 1725 eine Instruktion zur Abfassung der bischöflichen Relationen in der „Instructio S. Congr. Concilii Summus Pontifex Sixtus" heraus. Der Umstand, daß die bischöflichen Relationen infolge des Mangels einer solchen Instruktion in manchen Stücken Ueberflüssiges brachten, in anderer Beziehung aber mangelhaft waren oder sich gar ausschwiegen, hatte die Herausgabe einer derartigen Instruktion notwendig gemacht. Manche Autoren nennen als Verfasser derselben den berühmten Kanonisten Fagnani. Indes nennt sich Benedikt XIV. in seinem klassischen Werke „De Synodo Dioecesana" selbst als Verfasser (II. p. 234): „Nobis, qui tunc in minoribus constituti eramus, ea cura commissa est, ut instructionem ipsam efformaremus."

Benedikt XIV. blieb, als er nachträglich Papst geworden war, dieser seiner alten Liebe treu. Er vervollständigte die alte Gesetzgebung durch seine Konstitution „Quod Sancta" vom 23. November 1740, in welcher er unter anderm diese Disziplin auch auf die praelati nullius cum territorio separato ausdehnte. Einen Monat darauf (15. Dezember 1740) publizierte er eine Eidesformel (Bull. Ben. XIV. t. I. p. 19), womit die Bischöfe bei ihrer Konsekration die visitatio liminum zu versprechen hatten. Zur Prüfung der Relationen wurde an der Konzilskongregation eine eigene Abteilung „super statu ecclesiarum" geschaffen. Damit war die Gesetzgebung über diesen Punkt bis heuer abgeschlossen.

Benedikt XIV. handelt aber auch in seinem Privatwerke „De Synodo Dioecesana" durch volle 273 Seiten über diese Relationen, indem er die schwierigsten Kasus herausgreift und sie in seiner musterhaften Weise bespricht. Es wäre verlockend, einiges daraus zu

bringen. Manche Partien illustrieren die Art und Weise der bischöflichen Relationen sehr anschaulich. Jedoch würde dadurch der Umfang dieses Aufsatzes allzusehr ausgedehnt.

Wir gehen deshalb nach dieser kurzen historischen Einleitung (Näheres bei Wernz, II. Nr. 760, Kirchenlexikon visit. lim. u. a.) zur Behandlung unseres eigentlichen Gegenstandes über. Wir behandeln: I. Das Allgemeine über die visitatio liminum. II. Das Nähere über die zu erstattende Relation.

I. Allgemeines über die visitatio liminum.

Der dreifache Zweck dieser visitatio bleibt natürlich unverändert. Er zielt dahin, daß diese visitatio sein soll: a) Eine Pilgerfahrt zu den Gräbern der Apostelfürsten. b) Eine persönliche Ehrfurchtsbezeugung gegen den Papst. c) Eine mündliche und schriftliche Information Roms über den Stand der Diözese. Nach der Const. Rom. Pont. von Sixtus V. war der Zeitraum zwischen den einzelnen Visitationen je nach Entfernung der Diözesen mehrfach gegliedert. Die Bischöfe Italiens, Dalmatiens und Griechenlands sollten alle drei Jahre in Rom erscheinen, während jene von Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Oesterreich, Belgien und Großbritannien (citra mare germanicum et Balticum ac omnium insularum maris mediterranei) für alle vier Jahre verpflichtet waren. Den Bischöfen des übrigen Europa und Nordafrikas (et insularum maris oceani septemtrionalis et occidentalis) war ein Zeitraum von fünf Jahren und für die restliche Erde einer von zehn Jahren festgesetzt.

Nach dem neuen Dekrete ist nur mehr ein Unterschied gemacht zwischen den Bischöfen Europas und Außereuropas. Sämtliche Bischöfe Europas müssen alle fünf Jahre die visitatio liminum machen und die schriftliche Relation erstatten. Jene außer Europa haben zwar die Relation schriftlich auch alle fünf Jahre einzusenden, die persönliche visitatio liminum aber brauchen sie nur alle zehn Jahre zu machen.

Die Frage, ob die Koadjutoren und die Titularbischöfe diese Visitation auch machen müssen, ist im neuen Dekrete dahin gelöst: Letztere sind von dieser Pflicht enthoben (omnibus, quibus dioecesani regiminis onus incumbit), erstere sind nur als Vertreter des Coadjutus durch dessen eventuell spezielles Mandat dazu verbunden (cf. Aichner, § 102, Anm. 4). Die Praefecti Apostolici berührt das Dekret nicht. Sie haben sich an die Vorschriften der Propaganda zu halten, die bisher ihnen per viam dispensationis keine allgemeine bezügliche Pflicht auferlegte, indem sie ihnen gestattet, die visitatio durch einen procurator, der sich auch in Rom befinden kann, zu machen (Wernz, II. 760, Anm. 172). Die gleiche Behandlung aller Bischöfe Europas hat wohl ihren Grund in den heutigen Verkehrsverhältnissen. Ob jemand mit dem Eilzuge einen Tag länger fährt oder nicht, macht nicht mehr viel aus. Die Anordnung für die außer-

europäischen Bischöfe dürfte vielleicht ihr Vorbild in jenem Beschluß des III. Provinzialkonzils von Baltimore (tit. II. n. 14) haben, durch welchen sich die Bischöfe Nordamerikas gleichsam selbst die Pflicht auferlegten, außer dem vorgeschriebenen zehnjährigen Besuche, alle fünf Jahre noch einen schriftlichen Bericht nach Rom zu erstatten.

Diese festgesetzten Zeiträume waren bisher fortlaufend, das ist nach Ablauf von je drei, vier, fünf ꝛc. Jahren war die visitatio zu machen, mochte inzwischen auch ein neuer Bischof gekommen sein und derselbe vielleicht auch erst ein halbes Jahr im Amte sein. Die diesbezügliche Kontroverse wurde durch eine von Papst Pius IX. approbierte Entscheidung der Propaganda vom 1. Juni 1877 abgeschlossen. Jedoch konnte ein Bischof, der eben erst das Amt angetreten hatte und darum seine Diözese noch nicht kannte, um Verschiebung des Termines ansuchen. Der erste Anfangspunkt, von dem aus zu zählen war, war bisher für alle Bischöfe der gleiche, nämlich das Jahr, in dem die Konstitution Sixtus V. erschienen war, das ist das Jahr 1584. Auf diese Weise mußten die Relationen der verschiedenen Länder oft ineinander fallen. Ein gleichmäßiger Einlauf war ausgeschlossen. In dem neuen Dekrete wird zwar diese bisherige Praxis des Fortlaufens der Zeiträume im wesentlichen beibehalten, jedoch der Ausgangspunkt, von dem die Distanzen der Relationen laufen, wird verschieden festgesetzt. Die italienischen Bischöfe (mit Einschluß von Malta) beginnen ihr Quinquennium mit dem Jahre 1911, die Bischöfe von Frankreich, Spanien, Portugal, England, Schottland, Irland, Belgien und Holland kommen im Jahre 1912 daran, jene von Deutschland, Oesterreich und dem übrigen Europa im Jahre 1913. Amerika bringt seine schriftlichen Berichte im Jahre 1914, im Jahre 1915 folgen die restlichen Länder. Die zwei letzteren Jahrgänge brauchen aber den persönlichen Besuch erst im Jahre 1919, resp. 1920 nachzutragen.

So verteilen sich die Relationen und wird ein regelmäßigerer Einlauf erzielt. Jenen, die in den Jahren 1911 und 1912 die Berichte zu erstatten hätten, wird derselbe erlassen, wenn sie bereits im Jahre 1909 nach der alten Ordnung Relation erstattet hatten. Für das laufende Jahr entfällt überhaupt jede Berichterstattung. Wäre ein Bischof eben erst (zwei Jahre) in sein Amt eingetreten, so könnte er in Hinkunft die Erlaubnis erhalten, daß ihm die Berichterstattung für dieses Mal ganz erlassen werde. Eine Verschiebung aber ist nicht mehr statthaft, damit keine Verwirrung entstehe. Bisher konnte der Bischof den Bericht durch einen anderen passenden Priester in der Diözese anfertigen lassen. Von nun an braucht es hiezu einer speziellen Erlaubnis von Rom. Denselben durch einen Priester in Rom selbst, z. B. durch den dortigen Agenten anfertigen zu lassen, geht nicht mehr an.

Neu ist auch die Anordnung, daß der Bericht von einem der Mitvisitatoren mitgefertigt sein muß, und zwar von einem, der

ein guter Kenner der Diözese ist. Die Relation ist in lateinischer Sprache an die Konsistorial-Kongregation, nicht mehr an eine Unterabteilung der Konzilskongregation zu richten. Alle jene, die zur Kenntnis der Relation kommen, sind zum strengen Stillschweigen verpflichtet, außer es handelte sich um rein theoretische Rechtsfragen.

II. Das Nähere über die zu erstattende Relation.

Indem wir uns im folgenden mit dem zweiten Teile des Dekrets, mit der Anleitung zur Abfassung der Relationen beschäftigen, bemerken wir, daß wir uns mit einer allgemeinen Charakterisierung derselben und mit einem kurzen Hinweise auf das, was für die Leser interessant sein könnte, begnügen. Wer diese Instruktion genau kennen will, kann sie ja selbst in den Act. Ap. Sed. 1910, I., p. 13 nachlesen.

Wir haben auch die alte Instruktion vom Jahre 1725 zum Vergleiche herangezogen. Die neue Anleitung ist ungleich weitläufiger, sie ist wenigstens dreimal so lang wie die frühere. Jene teilte sich in neun Kapitel, diese in sechzehn. Von den Kapiteln der früheren Instruktion entfiel nur das letzte, in welchem es sich um Vorbringung der Postulate der Bischöfe handelt. Es scheint, daß dieses Kapitel die Erledigung der Berichte erschwerte. Wenigstens verbreitet sich Benedikt XIV. in seinem Buche „De Syn. dioeces." über dieses Kapitel länger als über alle anderen zusammen, nämlich durch 168 Seiten hindurch. Die restlichen acht Kapitel der alten Instruktion behandeln folgendes: 1. Allgemeines. Statistische Daten über den Materialstand der Diözese. 2. Der Bischof. 3. Der Säkularklerus. 4. Der Regularklerus. 5. Die Klosterfrauen. 6. Das Seminar. 7. Die Kirchen, Bruderschaften und frommen Orte. 8. Das Volk.

Diese acht Kapitel kommen auch in der neuen Anleitung vor und da jenes über den Säkularklerus in der neuen Anleitung in zwei Kapitel gespalten ist, nämlich: a) Das Domkapitel, b) Die Pfarrer, so kann man sagen, daß neun Kapitel der alten Anleitung in die neue herübergenommen sind.

Als neue Kapitel kamen hinzu: 1. Der Gottesdienst und das Glaubensleben. 2. Die bischöfliche Kurie. 3. Das religiös-sittliche Verhalten des Klerus. 4. Die Jugenderziehung. 5. Die frommen Legate und die Almosensammlungen. 6. Die soziale Wirksamkeit. 7. Bücher, Zeitungen und Schriften.

Gehen wir noch kurz auf den Inhalt der einzelnen Kapitel in der oben eingehaltenen Ordnung ein, um einen sachlichen Ueberblick über die Instruktion zu gewinnen.

1. Allgemeines. Statistische Angabe über den Materialstand der Diözese. Hier wird gefragt um die Entstehung der Diözese, deren Ausdehnung, Seelenzahl, Zahl der Priester, Klöster, Pfarren, Kirchen ꝛc., über die geographischen und nationalen Verhältnisse usw. Alles dieses fand sich schon in der alten Instruktion.

Als neu fielen mir auf die Fragen nach den Kommunikationsverhältnissen der Bischofsstadt, nach den konfessionellen Verhältnissen, resp. der Verteilung der Konfessionen, nach Anzahl der Dekanate, Oratorien 2c.

2. Der Bischof. Dieses Kapitel ist sehr erweitert. Außer den Fragen über die Residenzpflicht, Visitationen, Firmungsreisen, Diözesansynode, Predigten 2c., die wir schon in der alten Instruktion finden, begegnen uns noch Fragen über Einkommen, Güter der Mensa, den bischöflichen Haushalt, Privilegien, über die Zahl der Funktionen in der Kathedrale, der Hirtenbriefe, der Reservatkasus, der neugeweihten Priester und über die Methode, dieselben auszuwählen. Des längern wird über die Visitation der Diözese gefragt. Eine Schlußfrage erkundigt sich nach der selbständigen Haltung des Bischofs gegenüber der Regierung und Meidung jeder Servilität gegen dieselbe. Nur nach gewissen Taxen wird nicht mehr gefragt.

3. und 4. Domkapitel und Pfarrer. Ueber die Domkapitel ist kein sehr nennenswerter Zusatz zu vermerken. Es frägt nach der Zahl der Kanoniker, Chordienst, Konstitutionen, Verhältnis zum Bischof 2c. Um so mehr ist das Fragekapitel über die Pfarrer angewachsen. Die Fragen über die Residenzpflicht, Matrikenführung, Predigten, Christenlehren, Tragen des klerikalen Kleides, Besuch der Kasus- und Pastoralkonferenzen usw. treffen wir schon in der früheren Anweisung. Es kommen aber jetzt noch eine Anzahl Fragen hinzu, z. B. über den Pfarrkonkurs, die Zahl der **parochi ad nutum amovibiles**, der Regularpfarren, der Patronate und über die Bekämpfung der Nachteile derselben, ferner über die Pastoration, Beichtstuhl, Krankenseelsorge, Einkommen der Pfarrer, die Pfarrhäuser, Hausgenossen der Pfarrer, namentlich über das Zusammenwohnen mit jüngeren Frauenspersonen und Familien usw. Auffallend ist die Frage über die Höhe der Stolgebühren und ob nicht durch deren allzu große Höhe die Leute vom Empfang der Gnadenmittel abgeschreckt werden.

5. Der Regularklerus. In der alten Instruktion wird hauptsächlich gefragt über die Beaufsichtigung der Regularpriester, welche Seelsorge betreiben, oder außer dem Kloster oder in kleinen Konventen wohnen. In der neuen ist nicht viel Neues hinzugefügt, es sei denn, man wollte die Fragen über die **Regulares quaestuantes** und die bestehenden Diözesankongregationen erwähnen.

6. Ueber die Klosterfrauen. Ebenfalls nicht viel Neues! Hereingezogen sind die Kongregationen, die ein tätiges Leben in der Welt führen und wird auch gefragt, wie man den Gefahren dieser Wirksamkeit begegne. Die Fragen der früheren Instruktion bewegten sich über die Klausur, die Beichtväter, die Aufsicht und die Verwaltung der Frauenklöster 2c.

7. Ueber die Seminare. Die alte Instruktion hat darüber nur sieben Fragen, die neue achtzehn. Zu den früheren allgemeinen

Fragen über die Zahl der Alumnen, Disziplin und Unterricht kommen jetzt ganz spezifische Fragen über den Rektor, den Spiritual, die Professoren, Zahl und Art der Studien und geistlichen Uebungen, über die Lektüre, über die Art eventuell höherer Ausbildung usw.

8. Die Kirchen, Bruderschaften, frommen Orte. Dieses Kapitel hält sich im ganzen im alten Gleise und frägt nach deren Errichtung, Leitung der Bruderschaften ꝛc. Hinzugefügt sind die dritten Orden. Die Fragen über die Kirchen sind weggelassen.

9. Das christliche Volk. Die alte Instruktion enthielt nur zwei Fragen, nämlich über Frömmigkeit, Sittlichkeit des Volkes und über allfällige Mißbräuche. Die neue erkundigt sich in elf Fragen ziemlich umständlich über den Besuch des Gottesdienstes, Haltung des Fastengebotes, Empfang der Sakramente, Zahl der Zivil- und Mischehen, Zahl der Abweisungen der Sakramente auf dem Sterbebette, der Zivilbegräbnisse usw. Ferner über die Ausübung des Wahlrechtes, Zahl der geheimen Sekten usw.

Wir kommen nun zu den sieben neuen Kapiteln, über deren Inhalt wir auch eine kurze Uebersicht bieten.

1. Gottesdienst und Glaubensleben. Hier begegnen uns Fragen über die Freiheit des Gottesdienstes, über die hinreichende Zahl der Kirchen, hinreichende Ausrüstung der Kirchen, gute Auswahl der Zeit des Gottesdienstes u. a. Großes Gewicht scheint darauf gelegt zu sein, daß der Eintritt in die Gotteshäuser kostenlos und jederzeit frei sei und die Kirchen nicht für weltliche Zwecke verwendet werden. Um die vorhandenen Irrtümer im Glauben ist auch eigens gefragt.

2. Die Diözesankurie. Dieses Kapitel beginnt mit der Frage über die Tugend, Gelehrsamkeit und die Doktorgrade des Generalvikars und erkundigt sich auch über die Diözesangerichte und die andern Angestellten der bischöflichen Kurie. Ferner wird gefragt über die Art und Weise, den Klerus zu leiten und fehlende Priester zu strafen. Auch hier finden wir wieder die Frage über die allzu hohen Taxen und die eventuellen Folgen daraus.

3. Das religiös-sittliche Verhalten des Klerus im allgemeinen. In dreizehn Fragen wird hier gefragt über den kirchlichen Gehorsam, die Einigkeit, die Kleidung, die Vorbereitung zur heiligen Messe, Exerzitien, Pastoralkonferenzen, die Liebe zum Studium ꝛc., ob Defizientenhäuser da seien, ob viele Priester privat leben, ob sich die Priester in die politischen oder nationalen Parteistreitigkeiten einmischen, ob sie Aergernis geben, ob man gegen einige strafweise vorgehen mußte, ob alle einen anständigen Lebensunterhalt hätten usw.

4. Erziehung der Jugend. Hier erscheinen die Fragen über die Volksschulen, Mittel der Jugenderziehung, Hindernisse usw., ferner, ob man, wenn es nötig ist, den schlechten Schulen freie Schulen, den konfessionslosen Schulen konfessionelle entgegenstelle? Weitere

Fragen betreffen die Wiederholungsschulen, Fortbildungsschulen und Mittelschulen.

5. Das Kapitel über die pia legata et eleemosinarum collectiones befaßt sich hauptsächlich mit den Meßstipendien, frommen Stiftungen und Sammlungen.

6. Die soziale Fürsorge. Außer von den Spitälern, Waisenhäusern, Altersversorgungsanstalten usw. ist hier die Rede von den Vereinen zur Förderung des sozialen Wohles der Kinder, jungen Leute, Arbeiter, Bauern, Frauen usw. Gefragt wird auch um Unterwürfigkeit dieser Vereine gegen den Bischof und den Papst, den darin herrschenden religiösen Geist usw.

7. Ueber Bücher, Zeitungen und Schriften. In diesem Schlußkapitel wird gefragt, wie groß ungefähr die Zahl der antireligiösen und unsittlichen Zeitschriften und Bücher sei, welche Mittel man gegen dieses Uebel anwende und ob hinreichend gute Zeitungen vorhanden seien?

Zum weiteren Verständnis des Gesagten muß bemerkt werden, daß eine ganz genaue, ins einzelne spezifizierte Relation über die einzelnen Fragen nur das erste Mal zu liefern ist. In den folgenden Relationen braucht nur mehr berichtet zu werden, was sich inzwischen verändert hat und was Neues hinzuzufügen ist. Namentlich ist anzugeben, wie man die Aufträge, welche die Kongregation in ihrer Erledigung erteilt hat, ausgeführt habe und mit welchem Erfolge.

Mit diesen Ausführungen hoffen wir den Geist des neuen Dekretes wenigstens beiläufig gezeichnet zu haben und die Wünsche des Oberhauptes der Kirche wenigstens ungefähr angedeutet zu haben. Mögen diese Zeilen etwas zum Bekanntwerden und Verständnis des sehr bemerkenswerten Dekretes beigetragen haben'

Nachträge zu den früher behandelten Materien.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

Bücher verschiedenen Inhaltes sind noch zu besprechen, darunter solche, die schon ziemlich lange auf dem Büchertische liegen, ohne daß es möglich war, sie mit einem Wohlverhaltungszeugnis ausgestattet, unseren verehrten Lesern zuzuführen. Nun endlich soll ihre Erlösung erfolgen; wir wollen aber nicht bloß veraltete Ware bringen, auch für die Empfehlung neuer Erscheinungen soll sich guter Wille und Gelegenheit finden; es liegt uns daran, die früheren Arbeiten zu ergänzen und Wegweiserdienste zu leisten. Vor allem haben wir Einiges für die Jugend auf Lager.

Die Helden der deutschen Wanderzeit. Erzählungen aus der Geschichte der Völkerwanderung für die Jugend von Luise Pichler.

Mit fünf feinen Farbendruckbildern von Oskar Schulz. Schreiber in Eßlingen. Gr. 8°. 238 S. eleg. gbd. M. 5.—.

Das schöne Buch berichtet vom Gotenkönig Alarich, seinem Zuge über die Alpen nach Rom, seine Taten und Eroberungen; dann kommt die Lebensgeschichte Theodorichs des Großen, die Geschichte seiner glorreichen Regierung. Chlodwig, der größte unter den fränkischen Königen, schwört im heißen Kampfe mit den Alemannen, er wolle als Sieger das Christentum annehmen; die Alemannen unterliegen, Chlodwig hält sein Gelübde, das Christentum bringt ihm und seinem Volke Segen und Blüte. Nochmals kämpfen die Alemannen gegen die Franken um ihre Freiheit, besiegt, verlassen sie, nachdem der Fürst Karlomann den Herzog Teutbold hatte enthaupten lassen, ihre Götter und wenden sich dem Gotte der Christen zu. Für Studenten. Ausstattung und Bilder gediegen.

Aus fernen Welten. Herausgegeben von Martin Weber, Fössens Nachfolger (Krenner) in Frankfurt a. M. 8°. 112 S. gbd. M. 1.25.

Einzelne Episoden aus der Zeit der Eroberung Mexikos durch die Spanier unter Cortez werden in einfachem, der Jugend angepaßtem Stile erzählt. Unterhaltend und belehrend.

Jungpeter als Chinafahrer. Erzählung für die Jugend von Arnold Lobedanz. Illustrationen von Rich. Knötel. Aus dem Dänischen von Edith Colsmann. Otto Spamer in Leipzig. 1907. 4°. 188 S. gbd. M. 3.—.

Peter, der in jungen Jahren nach China kam, im Reiche der Chinesen weit herumwanderte, zur See und am Lande viele Abenteuer bestand, vieles sah und beobachtete, kehrte endlich in die Heimat zurück und erzählte vor seinen Angehörigen seine Erfahrungen und Erlebnisse. Für die Jugend von 15 Jahren gewiß interessant, ohne erhebliche Fehler.

Die Glücksmühle. Märchen mit vielen Bildern von P. Ambros Schupp S. J. Bonifaciusdruckerei in Paderborn. 1906. 8°. 113 S. gbd. M. 1.80.

Ein liebliches, lehrreiches und spannendes Märchen mit der Tendenz: Man soll Gutes tun, nur in Wohltun ist wahres Glück und Herzensfriede zu finden. Dies erfährt an sich der Waisenknabe Gundo, der von der hartherzigen Pflegemutter weggeschickt, sich verirrt und in die Glücksmühle, das Eigentum eines Zwerges, kommt, wo er Müllerbursche wird. Eine Nixe rät ihm, von der Mühle wegzugehen und das Glück zu suchen; er findet einen Goldklumpen, aber die Freude über diesen Fund dauert nicht lange, der Klumpen fällt ins Wasser. Diese Herrlichkeit ist aus. Nun gerät er in das Reich der Zwerge, sieht, hört, lernt viel, aber auf die Länge fühlt er sich nicht mehr glücklich. Darauf wird er der Günstling des Königs mit dem klassischen Namen Wickwack, bekommt von diesem ein Schloß

geschenkt, aber wie es schon geht mit der Gunst der Großen, er fällt in Ungnade! Jetzt erst soll er das wahre Glück finden; auf der weiten Wanderung findet sich Gelegenheit, viel Gutes zu tun, er kommt in die Glücksmühle zurück, wird dann glücklicher Erbe; es gelingt ihm, den König Wickwack von Blindheit zu heilen, selbstverständlich bekommt er zum Lohne die Königstochter, die wird aber nicht eine Müllerin, sondern der Müller wird König — zum Wohle des Reiches. Eine vorzügliche Lesung für Kinder und eine Aufmunterung zur Wohltätigkeit; wenn sie auch nicht alle dadurch Könige werden können wie unser Gundo, glücklich werden sie so auf jeden Fall.

Der Trotzkopf. Eine Pensionsgeschichte für erwachsene Mädchen von Emmy von Rhoden. Gustav Weise in Stuttgart. 1885. 8°. 297 S. eleg. gbd.

Ein wahrer Wildfang von einem Mädchen, das nur seinen eigenen Willen kennt und dem Vater so über den Kopf gewachsen ist, wird wegen seiner Unbändigkeit in ein Pensionat zwangsweise abgeführt; durch Demütigungen einerseits und kluge, liebreiche Behandlung anderseits wird der Wildling gezähmt, der Trotz gebrochen, und zwar so, daß Ilse ein musterhaftes Mädchen wird. Zu tadeln ist der Schwur, den einige Zöglinge des Institutes aus einem nichtigen Grunde leisten. Die protestantische Verfasserin läßt sich kaum herausfinden. Eine Lesung besonders für schwache Eltern, die ihren Kindern alles ungestraft hinausgehen lassen.

Kloster- und Töchterschule. Erziehungsgemälde aus unserer Zeit von Otto von Schaching. Kösel in Kempten. 1874. 8°. 239 S. gbd. M. 2.—

Eine Erzählung, in der die Früchte einer religiösen und einer modern irreligiösen Erziehung gegenüber gestellt werden.

Anna, die Tochter eines gläubigen Kaufmannes, genießt Erziehung und Bildung in einer Klosterschule, in der sie einen reichen Fond von Kenntnissen und so viel moralische Kraft gewinnt, daß sie ihre Jugend in Sittenreinheit verlebt und später einen braven Mann glücklich macht. Ganz das Gegenteil geschah bei Dorothea Sallfeld; in einer modernen religionslosen Schule erzogen, bleibt sie in religiöser Beziehung kalt, sie wird zur Religionsspötterin, macht sich an einen adeligen Lumpen an und wird so unglücklich, daß sie durch Selbstmord ihrem elenden Dasein ein Ende machen will. Gerettet, findet sie Aufnahme in ein Kloster, wo sie für ihr verfehltes Leben büßt.

Zwei kleine, aber sehr nützliche Hefte möchten wir hier empfehlen von P. Wenzel Lerch S. J., dessen Seeleneifer sich nicht damit begnügt, von Ort zu Ort zu eilen, besonders in den gefährdeten Gebieten Böhmens, um dort Mission zu halten, auch durch kleine Schriften sucht er auf die Hebung des religiösen Lebens einzuwirken:

1. **Der Jüngling.** Ein Leitstern durch das Leben. Opitz in Warnsdorf. 55 S. brosch. *K* —.20. Allen Jünglingen, mögen sie in

die Werkstatt, in die Fabrik, in eine Kanzlei oder in eine höhere Schule kommen, gibt der Verfasser Verhaltungsmaßregeln, daß sie sich vor drohender Gefahr und Verführung schützen können.

2. **Der Mann.** Opitz in Warnsdorf. 8°. 62 S. brosch. *K* —.20. Eindringliche Mahnungen an die Männer zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten als Ehemänner, Väter, Hausherren, Bürger.

Große und kleine Kinder. Erzählung für die Jugend von Gräfin Marie Corniani-Ouvaroff. Freie Bearbeitung von Gräfin Erika Maria von Pfeil. Mit 17 Bildern von H. K. Günther. Herder in Freiburg. 8°. 247 S. gbd. M. 2.40.

Das Buch hat einen erzieherischen Wert; es führt uns in die Familie des Grafen Trautenau, der Kinder verschiedenen Charakters angehören, auch kommen mit ihr Kinder von Verwandten in näheren Verkehr, alle mehr oder minder behaftet mit kindlichen Fehlern; die Mutter und im Vereine mit ihr die brave Erzieherin wenden alle Mittel an, um das aufkeimende Böse in den kindlichen Herzen zu ersticken und die Kinder zu guten und tauglichen Menschen heranzuziehen. Für Kinder unter 12 Jahren halten wir das Buch deshalb weniger geeignet, weil ihnen die Sprache hie und da zu hoch ist und wegen der nicht selten vorkommenden Fremdwörter. Die beste Verwendung des guten, religiös gehaltenen Buches dürfte die sein, daß es im Kreise der Familie vorgelesen wird, das bietet Gelegenheit zu manch nützlicher Anwendung. Die Erzieher können vieles lernen. Das oft angewandte „mal" ist „Berlinerbrauch", für uns ungewöhnlich.

Das Heimchen am Herde. Ein Hausmärchen von Charles Dickens. Deutsch von Hans Willy Mertens. Breer & Thiemann in Hamm, Westfalen. 12°. 143 S. brosch. M. —.60.

Ein liebliches, anmutiges Märchen, das in klassischer Sprache die Wonne häuslichen Glückes und liebevolle Hingabe der Familienglieder zu einander schildert. Für Studenten und Gebildete.

Kompaß für den deutschen Studenten. Ein Wegweiser durchs akademische Leben von Dr. Ernst Geradaus. Mit einem Geleitsbriefe von Professor W. Köhler. 4. vermehrte Auflage. Mit 2 Anhängen: Heerschau und Studienpläne. Herder in Freiburg. 1909. 12°. 292 S. gbd. M. 2.50.

Keinen einzigen Studenten sollte man an die Universität ziehen lassen ohne dieses so zeitgemäße Buch, ja selbst Mittelschülern der oberen Klassen bringt es Warnung und Anregung; sind doch, wie dies leider an vielen Mittelschulen Oesterreichs der Fall ist, schon die Schüler an Gymnasien und Realschulen von Gefahren umgeben, so daß gar mancher einst so hoffnungsvolle Student in Verkommenheit gerät, ein Opfer der Verführung, des Leichtsinnes, der Unerfahrenheit. Wie traurig die Zustände an den Universitäten sind, weiß jederman. Will sich dort ein junger Mann vor Verirrungen bewahren, so braucht er einen treuen Freund, einen Ratgeber und

Mahner und diesen findet er in dem vorliegenden Buche, das ihn aufmerksam macht auf die Wölfe im Schafspelze, die richtigen Begriffe über Ehre und Ehrenhändel beibringt, für das eifrige Berufsstudium Ratschläge erteilt, ebenso über Allgemeinbildung und die studentischen Vereinigungen, über die Standeswahl. Wichtig ist das Kapitel über Erholung und Belustigung, welche nicht zu suchen ist bei Bacchus und Gambrinus, noch weniger im Dienste der Venus. Im 3. Abschnitte werden die Pflichten gegen die Eltern behandelt, gegen das Vaterland und die Kirche. Zum Schlusse werden dem nach Vollendung der Studien in seinen Beruf Eintretenden Ratschläge für das praktische Leben mitgegeben. Man muß sich freuen, daß das herrliche Buch in kurzer Zeit so großes Vertrauen gefunden und schon die vierte Auflage erlebt hat.

Am großen Ehrentage. Festgabe für Kommunionkinder und Firmlinge. Fromme Belehrungen und Erzählungen von Emmy Giehrl (Tante Emmy). Josef Thum in Kevelaer (Rheinland). 12°. 192 S. gbd. M. 1.30.

Mit Freude machen wir auf dieses wertvolle Buch aufmerksam. In einfachen, mütterlichen, leicht verständlichen Worten, die von unerschütterlichem Glauben und inniger Frömmigkeit zeugen, unterweist die Verfasserin die Kommunion- und Firmkinder über die beste Art der Vorbereitung auf die heilige Kommunion, die heilige Firmung und der Danksagung, zeigt die wunderbaren Wirkungen des heiligsten Sakramentes in der Seele des Kindes, belehrt über Wesen und Nutzen der geistlichen Kommunion. Viele Beispiele dienen zur Bekräftigung der Belehrungen. Von Seite 156 an folgen die Unterweisungen über die heilige Firmung. Fürs ganze Leben gewinnt die Jugend aus diesem Büchlein Erbauung und heilsame Belehrung.

Allgemeine Witterungskunde nach dem gegenwärtigen Stande der meteorologischen Wissenschaft. Für das Verständnis weiterer Kreise bearbeitet von Dr. Hermann J. Klein. Mit 6 Karten, 2 Vollbildern, 31 Abbildungen in Holzstich. Tempsky in Prag. 8°. 260 S. gbd. in Lwd. *K* 1.20.

Wer sich für Witterungserscheinungen und Witterungswechsel, für Thermometer und Barometer, für Verteilung des Luftdruckes und dessen Wirkung usw. interessiert und hierüber aufgeklärt werden will, bediene sich des vorliegenden Buches.

Parabeln von Friedr. Adolph Krummacher. Mit dem Bildnisse des Verfassers. Bädeker in Essen. 1876. 8°. 383 S. gbd.

Krummacher war protestantischer Pastor in Bremen, ein positiv gläubiger Mann. Seine Parabeln sind bekannt, in verschiedene Sprachen übersetzt und in Lehr- und Lesebüchern aufgenommen; sie sind einfach erzählt und geeignet, das Herz zu erheben und zu veredeln. In der 109. Parabel wird Brahma als beseligender, alliebender Gott gepriesen.

Für Freunde der Dichtkunst führen wir kurz an:

Lieder vom Schwarzwalde (Dichtungen christlichen Geistes) von L. A. Hoppensack. Kupferberg in Mainz. Kl. 8°. 186 S. brosch. M. 2.60.

Therese, ein Volkslied aus dem Münstertale des Schwarzwaldes in elf Gesängen. Von L. A. Hoppensack. Kl. 8°. 121 S. brosch. M. 1.80.

Prinz Eugenius, der edle Ritter. Rhapsodische Genre- und Kriegsbilder von Leopold August Hoppensack. Kupferberg in Mainz. 1879. Kl. 8°. 304 S. brosch. M. 3.—.

Hoppensack war Priester. Zuerst gab er die Lieder im Schwarzwalde heraus, die nicht alle gleich wertvoll sind, alle zeichnen sich aber durch Gedankentiefe und zartes Empfinden aus. Auf die Lieder folgte „Therese", ein episches Volkslied, dessen Inhalt eine Dorfgeschichte bildet aus der Zeit der badischen Revolution. In „Prinz Eugenius" werden uns Kriegsbilder mit köstlichem Humor in kerniger Sprache vorgeführt. Die Verse sind vielfach nicht mustergültig.

Das christliche Jahr. Nebst einem Anhang religiöser Gedichte von Annette von Droste-Hülshoff. Schöningh in Paderborn. 12°. 252 S. brosch. M. 1.20.

Annette von Droste-Hülshoff gilt mit Recht als die „Königin der deutschen Dichterinnen". Tiefe Empfindung, Adel der Gesinnung, Kraft der Vorstellung, feine Beobachtungsgabe wird ihr nachgerühmt. Das „Christliche Jahr" enthält einen Zyklus von religiösen Gedichten, dem Laufe des Kirchenjahres angepaßt. Der frommgläubige Sinn der Dichterin kommt darin zum Ausdruck. Sie sollte wenigstens unter Katholiken viel mehr bekannt sein. Noch führen wir an:

Gedichte von Annette Freiin von Droste-Hülshoff. Schöningh in Paderborn. 12°. 502 S. brosch. M. 2.25.

In beiden Bändchen leider allzufeiner Druck.

Lieder von Luise M. Hensel. Mit dem Porträt der Dichterin. Schöningh in Paderborn. 12°. 396 S. brosch. M. 4.—.

Die Lieder sind meist geistlichen Inhaltes. Nach dem Urteile der Literaturhistoriker gehören sie zu den besten Erscheinungen im Gebiete des religiösen Liedes, „nicht bloß wegen des echt christlichen Sinnes, der kindlichen Demut und hingebenden Liebe, sondern auch wegen der herzlichen und einfachen Sprache und des volksmäßigen Tones der Darstellung, wodurch sie die höchste Wirkung erzielen". Bekanntlich hat Luise Hensel, selbst Konvertitin, auch auf den geistvollen Clemens Brentano einen ungemein heilsamen Einfluß durch ihre Lieder ausgeübt zur Zeit, als er nach eigenem Geständnisse „verwüstet, geängstigt, im Innern unheilbar krank, erstarrt gegen Gott, geekelt gegen die Welt war".

Dreizehnlinden von F. W. Weber. 53. Aufl. Schöningh in Paderborn. 1892. 12°. 382 S. eleg. gebd. M. 6.80.

Goliath von F. W. Weber. Schöningh in Paderborn. 1892. 1. bis 4. Aufl. 130 S. Prachteinband. M. 4.—.

Weber verdankt diesen beiden Dichtungen seinen Ruhm. Mehr zur Empfehlung der beiden Prachtwerke zu sagen, hieße Wasser in die Donau tragen. Das Gleiche ist der Fall bei den zwei folgenden:

Ameranth von Oskar von Redwitz. 36. Aufl. Kirchheim in Mainz. 12°. 300 S. eleg. gbd. M. 5.60.

Ein Märchen von Oskar von Redwitz. Kirchheim in Mainz. 12°. 148 S. eleg. gbd. M. 3.—.

Unterm Krummstab. Ein Sang aus alter Zeit von A. Jüngst. Schöningh in Paderborn. 1889. 8°. 176 S. brosch. M. 2.—.

Gegenstand des Sanges ist der Kreuzzug Barbarossas. Wie in ihre epische Dichtung „Konradin" die Liebesepisode Ronalds und der Fridegunde verwoben ist, so in die vorliegende Dichtung die reine und sittliche Minne Alhards und Roswithas. Die Verfasserin versteht es, eindrucksvoll zu schildern und verfügt über eine edle Sprache.

Der ewige Jude. Episches Gedicht von Joseph Seeber. Herder in Freiburg. 1905. 8°. 216 S. brosch. M. 2.—, gbd. M. 3—. 8. und 9. Aufl.

Seeber ist Militärkaplan in Salzburg, verfaßte jüngst das epische Gedicht „St. Elisabeth von Thüringen", das freundliche Aufnahme fand, gab lyrische Gedichte heraus; ein Werk, das großes Aufsehen erregte bei seinem Erscheinen und das den Ruhm des Verfassers für alle Zeiten gesichert hat, ist „Der ewige Jude"; in oft hinreißender Form schildert Seeber die dem Untergange der Welt vorausgehenden Ereignisse; Ahasver, der ewige Jude, stellt sich anfangs in den Dienst Soters, des Antichrist. Da Soter göttliche Ehren für sich verlangt, widersetzt sich ihm Ahasver, er wird deshalb geblendet, ein inneres Licht läßt ihn den wahren Glauben erkennen, er wird Christ und kämpft nun gegen den Antichrist. Da dieser zum Beweise seiner Gottheit zum Himmel fahren will, schleudert ihn die Hand Gottes in den Abgrund, der Glaube siegt, der Papst bringt das heilige Meßopfer dar nach langer Unterbrechung. Ahasver ist der Repräsentant des Judenvolkes, dessen Bekehrung zum Christentum noch vor dem Ende der Welt erfolgen soll. Großartige Auffassung, meisterhafte Sprache.

Blumen und Früchte aus dem Garten der christlichen Weltanschauung und Lebensentwicklung. Von G. Fr. Daumer. Kirchheim in Mainz. 8°. 407 S.

Eine poetische Blütenlese, vorzugsweise religiösen und ethisch-didaktischen Inhaltes. Daumer hat von den besten Dichtern Beiträge entlehnt und vielfach umgemodelt.

Moses. Ein biblisches Epos. Von Wilhelm Maier. Huttler (Seitz) in Augsburg. 8°. 1889. 522 S. brosch.

Gegenstand des Epos: Das Leben, Leiden und Siegen des Moses. Verse in Sprache fließend, reich an schönen Gedanken.

Leitsterne auf dem Lebenspfade. Zweitausend Aussprüche neuerer deutscher Dichter für Geist und Herz. Mit vielen Originalbeiträgen lebender deutscher Dichter. Gesammelt und herausgegeben von Heinrich Keiter. Mit Widmungsblatt und vier Vollbildern in Farbendruck. Aschendorff in Münster. 1889. 8°. 583 S. brosch. M. 6.—.

Kernsprüche und Kernstellen von und aus deutschen Dichtern seit Haller. Mit besonderer Berücksichtigung des pädagogisch-didaktischen Elementes gesammelt von Heinrich Leineweber. Schöningh in Paderborn. 1882. 8°. 279 S. brosch. M. 2.25.

Wir freuen uns, wiederholt auf das so lobenswerte und aller Empfehlung würdige Unternehmen der Herderschen Verlagsbuchhandlung in Freiburg hinweisen zu können: **Bibliothek deutscher Klassiker für Schule und Haus.** Mit Lebensbeschreibungen, Einleitungen und Anmerkungen. Begründet von Dr. Wilhelm Lindemann. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage, herausgegeben von Prof. Dr. Otto Hellinghaus, Gymnasialdirektor. 12 Bände. 8°. Jeder Band M. 3.—.

4. bis 6. Band: **Goethes Werke.** 1. Gedichte. Aus dem westöstlichen Diwan. Mit einem Bildnis Goethes nach G. O. May. (Radierung von W. Unger.) 620 S. 1906. 2. Reineke Fuchs. Hermann und Dorothea. Achilleis. Leiden des jungen Werthers. Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand. Mit einem Bildnis Goethes nach der Büste von Alex. Trippel. 582 S. 1906. 3. Egmont. Iphigenie auf Tauris. Torquato Tasso. Faust. Mit einem Bildnis Goethes nach Josef Karl Stieber. 638 S. 1906.

Diese drei Bände enthalten die hervorragenderen Dichtungen Goethes und reichen für die Bedürfnisse von Schule und Haus vollständig aus. Die Ausstattung ist so wie bei der schon von uns empfohlenen Schiller-Ausgabe eine gediegene in jeder Hinsicht und trägt gewiß auch dazu bei, daß diese Herderschen Klassikerausgaben schon so viele Freunde gewonnen haben.

Geographische Dichterbilder. Gesammelt und herausgegeben von Hermenegild Jiriček. Eduard Hölzel in Wien. 1881. 8°. 175 S. brosch. *K* 2.40.

Eine Sammlung verschiedener Dichtungen, in denen der Eindruck, welchen Gegenden, Städte, Landschaften auf dichterisch veranlagte Beschauer gemacht, wiedergegeben ist. Es fehlt nicht an schönen Gedanken und edler Auffassung. Selbstverständlich nur für Gebildete.

Kleinere Werke von Josef Kleutgen S. J. Theissing in Münster. 1869. 8°. 3 Bände. 2. Aufl. 1. Band: Leben frommer Diener und Dienerinnen Gottes (Missionäre in Bretagne. Leben des sel. Petrus Claver, des sel. Johannes Grande, Franz König von Bungo. Einige Züge aus dem Leben japanesischer Frauen.) 2. Band: Briefe aus Rom. 3. Band: Ueber die alten und die neuen Schulen.

Die Sammlung: **Erzählungen für Jugend und Volk** aus dem Verlage Ulrich Moser in Graz (J. Meyerhoff) hat eine wertvolle Bereicherung erfahren durch den 17. Band: In Not und Gefahr. Geschichtliche Erzählungen von Auguste Groner. Mit 5 Bildern. 8°. 195 S. gbd. in Leinwand. *K* 2.—.

Wie die vorhergehenden Bände, verdient auch dieser das Lob einer guten Ausstattung, des schönen, deutlichen Druckes und soliden Einbandes. Der Inhalt ist gut gewählt — sechs Erzählungen mit historischem Hintergrunde, und zwar aus der vaterländischen Geschichte. — Die bekannte Schriftstellerin Groner trifft den richtigen Ton, für Volk und Jugend geeignet, die Tendenz ist durchaus in religiösem Sinne. Nur eines müssen wir beanständen: In der Erzählung „Eine harte Strafe" soll der Sohn des Wiener Bürgermeisters wegen eines Jugendstreiches hart gestraft werden, ein angesehener junger Mann sucht durch eine Lüge die Schuld auf sich zu nehmen. Lüge bleibt ein Unrecht, wenn sie auch aus Gefälligkeit für den Mitmenschen gebraucht wird.

Aus der **„Jugendbücherei"**, Verlag „Styria" in Graz. 8°. Jedes Bändchen gebunden in Leinwand. Aus dieser Sammlung können wir für die Jugend von 12 Jahren an empfehlen:

1. **Das Glöcklein von Abendreute.** Erzählung für die Jugend. Von Anton v. Brederis. Mit 6 Einschaltbildern. 108 S. *K* 1.—.

In einem Gebirgsdorfe suchte ein zugewanderter Schneidergeselle mit seinen sozialdemokratischen Redensarten Unzufriedenheit unter die jungen Arbeiter zu bringen; ein Zimmermannssohn ließ sich richtig aufreizen, nichts gefiel ihm mehr in der Heimat, alles Zureden half nichts, er ging fort, hinaus in die weite Welt, wo die Gefahr für den unerfahrenen Menschen so groß war; wenngleich bei einem braven Meister angestellt und gut gehalten, ließ er sich doch umgarnen von den Roten, er heulte mit ihnen, verlor die Arbeit und kam so in große Not, daß er nahe daran war, ein Verbrechen zu begehen, der Klang eines Glöckleins erinnerte ihn noch rechtzeitig an die bei der Abreise gefaßten guten Vorsätze, er fand Hilfe, und durch sie die Gnade ernster Umkehr, einen ansehnlichen Posten und wurde ein solider, glücklicher Mann. Sehr gut, besonders für die männliche Jugend.

2. **Wachsen und Werden.** Von C. Gerhard. 91 S. *K* 1.—.

Acht Erzählungen, die meisten von Kindern, die musikalisch eminent veranlagt, nach manchem Mißgeschick ihr Ziel erreichen und Großes in ihrer Kunst leisten. Ganz ähnlich das folgende

3. **Immer höher hinauf.** Von C. Gerhard. 100 S. *K* 1.—. Besonders für Mädchen. Anregend und lehrreich.

4. **Romana von Todi.** Von Luis Baunard. 50 S. *K* 1.70.

Eine ganz herrliche Erzählung. Romana, die Tochter des Präfekten Calpurnius (zur Zeit des Kaisers Konstantin) wird durch ihre

christliche Sklavin Galla für das Christentum gewonnen. Von den Eltern verstoßen, flieht sie aus Rom, wo ihr Vater zur Zeit der Abwesenheit des Kaisers einen Sturm gegen die Christen verursacht hat, und stirbt vor Erschöpfung. Ihre Eltern verfolgen ihre Spur, finden sie entseelt und bekehren sich auch zum christlichen Glauben. Rührend und erbauend für alle, besonders auch für die weibliche Jugend.

5. **Was die rote Suse erzählt. Als der Flieder blühte.** Von Maria Manke. 123 S. *K* 1.30.

Märchen, die ganz gut erzählt sind, sie verstoßen nicht gegen die Moral, sind aber auch kein besonderes Förderungsmittel.

6. **Drei Schulkameradinnen.** Erzählung für die Jugend von Emma von Brandis-Zelion. Mit 4 Einschaltbildern. 134 S.

Eine gediegene, lehrreiche Erzählung, vor allem für Mädchen von 12 Jahren an. Die Tochter eines Grafen schließt innige Freundschaft mit Franziska, der Tochter eines Professors, die ein wahres Muster eines strebsamen, opfermutigen Mädchens ist; sie beide bilden sich zu tüchtigen Menschen heran, während eine dritte Altersgenossin, die Tochter des Bürgermeisters, aufgebläht von Stolz, traurige Lebensschicksale erfährt. Fremdwörter sind nicht allgemein verständlich.

7. **Ins Herz getroffen** und andere Erzählungen. Von Hermine Proschko. Mit 4 Einschaltbildern. 106 S. *K* 1.—.

Ein Meisterstück sowohl in der Art des Erzählens als auch in der Tendenz: aus jeder Erzählung spricht ein kindlich frommer Sinn. Ins Herz getroffen. Eine Episode aus dem Leben und Schaffen des berühmten spanischen Malers Velasquez de Silva und seines vorzüglichen Schülers Juan de Pareja. Ein Rosenwunder bringt ein lehrreiches Beispiel christlicher Feindesliebe aus der Zeit der Erhebung der so schwer bedrückten Katholiken Irlands. Für meine Brüder. Ein Franziskanermönch kommt in eine vornehme Gesellschaft, um für seine Brüder zu sammeln, wird aber schimpflich mit einer kleinen Gabe von dem Sohne des Hauses abgewiesen. Aus dem Pater wird nach Jahren ein Papst, Klemens XIV., und vor ihn tritt Fürst Enriko von Contosa, derselbe, der als junger Mensch den Pater so schmählich abgewiesen, um für seine Brüder um Gnade zu flehen. Der Papst erkennt ihn, läßt Gnade für Recht ergehen und bringt dadurch die ganze Familie Enrikos zur frommen Anhänglichkeit an Papst und Kirche. Sehr schön ist die Erzählung: Willst du meine Tochter sein? An zwei junge Damen ergeht dieser Ruf: um die Hand der einen, Flora von Marilac hält einer der reichsten Männer Frankreichs an für seinen Sohn. An die zweite, Magdalena von Gondy, ergeht der Ruf des göttlichen Bräutigams: Willst du meine Tochter sein? sie tritt als Schwester Charitas unter die vom heiligen Vinzenz geleiteten Ordensfrauen — sie findet hier die größte Beseligung, während Flora bei allem Reichtum sich unglücklich fühlt, da ihr der Tod ihre Lieben genommen; durch Schwester

Charitas bewogen, widmet sie sich mit ganzer Seele den Werken der Frömmigkeit, stellt ihren Reichtum den frommen Stiftungen des heiligen Vinzenz zur Verfügung. Der Kampf ums Kreuz. Eine rührende Erzählung aus der Zeit der Christenverfolgungen unter Kaiser Domitian.

8. **Der Gefangene des Khan.** Christian Holms Abenteuer in Indien. Von Karl S. Oerting. Berechtigte Uebertragung aus dem Dänischen von Friedrich v. Karnel. Mit 5 Einschaltbildern. 184 S. *K* 1.60.

Ein angehender Kaufmann kam nach Indien in ein befreundetes Geschäftshaus; im Auftrage seines Chefs mußte er in die Landschaft Siwitan zwischen Indien, Afghanistan und Belutschistan reisen, die Bewohner dieses Landstriches hatten sich gegen die Engländer erhoben und brachten die englische Besatzung einer Grenzfestung in die größte Bedrängnis; durch den Verrat eines Offiziers geriet ein Großteil der englischen Offiziere in die Gefangenschaft des Khan — und mit ihnen der Held der Geschichte; wäre ihm nicht noch im letzten Momente die Flucht gelungen, so wären sie ermordet worden: nach einer an Abenteuern reichen Fahrt gelangten sie endlich in ihr Fort zurück. Die Geschichte ist spannend — manches klingt etwas unglaublich. Für lesegewandte Jugend.

9. **In harter Schule** von C. Gerhard. Mit 4 Vollbildern. 8°. 91 S. gbd. *K* 1.—.

Eine sehr lehrreiche Erzählung; sie lehrt Gehorsam gegen die Eltern und zeigt, in welches Elend ein Kind geraten kann, wenn es seinen Eltern widerspenstig ist. Das erfuhr an sich Harry, der Sohn eines Obersten. Gegen den Willen der Eltern entfernte er sich aus dem Hause, nachdem er die eigene Mutter bestohlen, schloß sich einer Kunstreitertruppe an, stürzte vom Pferde und brach den Fuß. So für den Beruf eines Kunstreiters untauglich gemacht, ergriff er bald dies, bald jenes Geschäft; er wurde Lastträger, Klavierspieler, litt solche Not, daß er nahe daran war, sich selbst das Leben zu nehmen. Todkrank brach er auf der Gasse zusammen. Und das war sein Glück; denn die ihn da von der Straße auflasen, waren Glieder einer edlen Familie, die den Verunglückten liebreich aufnahm, wie das Kind des Hauses behandelte und in das Geschäft aufnahm, wo sich Harry zu einem brauchbaren, guten Menschen ausbildete; vollständig gebessert kam er zu den Seinigen zurück. Besonders für Bürgerschüler.

Aus dem tropischen Amerika. Land und Leute in Mexiko. Von Professor Karl Heller. Hölder in Wien. 1870. 8°. 146 S. kartoniert. *K* 1.60.

Eine Wanderung durch Mexiko, bei der wir den Charakter der Landschaft, Gewächse und Getreidearten, Tiere, die Sitten und Bräuche, das gesellige Leben der Bewohner kennen lernen. Für Bürgerschüler.

Kalifornien einst und jetzt. Ein historisch-geographisches Bild. Von Dr. Karl Zehden. Hölder in Wien. 1870. 8°. 158 S. kartoniert. *K* 1.60.

Die Schicksale des Landes seit dessen Entdeckung durch Cortez (1535). Die Bewohner des Landes, sein Reichtum, die schnelle Entwicklung der Städte sind Gegenstand des belehrenden Inhaltes. Seite 118 ist von unseren Bauern weniger schmeichelhaft geurteilt. Auch dieses, wie die drei folgenden für Bürgerschüler und Studenten.

Die Donau. Von Dr. Ferdinand Grassauer. Hölder in Wien. 1879. 144 S. kartoniert *K* 1.44.

Den Lauf der Donau verfolgend, macht der Verfasser auf die Eigentümlichkeiten ihrer Ufer, ihres Flußbettes belehrend aufmerksam und beschreibt die Fischarten des Donaugebietes.

Die Alpen. Bilder aus dem Hochgebirge. Von Dr. Ferdinand Grassauer. Hölder. 1879. 8°. 159 S. kartoniert. *K* 1.20.

Das Buch bietet ein anschauliches, interessantes Bild von den Alpen, deren Pflanzen- und Tierwelt, der Vielgestaltigkeit der Gletscher, der Alpenbewohner, die als religiös aber auch zum Aberglauben geneigt, geschildert werden. Wir meinen, daß man den Aberglauben am allermeisten bei den sogenannten gebildeten Klassen findet; das Buch liest sich angenehm.

Das Wasser in seiner geologischen Wirksamkeit. Von Professor Karl R. Rieck. Hölder. 1881. 8°. 152 S. kartoniert *K* 1.20.

Das Buch fordert von Seite des Lesers gute Kenntnisse aus Geographie, Chemie und Geologie.

Botanik. Von A. de Barry, Professor an der Universität in Straßburg. Mit Abbildungen. J. Trübner in Straßburg. 1878. 8°. 134 S. kartoniert. M. —.80.

Geologie. Von A. Geikie, Professor in Edinburg. Deutsche Ausgabe besorgt von Oskar Schmidt. Mit Abbildungen. 2. Auflage. J. Trübner in Straßburg. 1878. 8°. 136 S. kartoniert. M. —.80.

Für Schüler der Mittelschulen in leicht faßlicher Form.

Ein fahrender Schüler im Morgenlande. Von Franz von Buchdorf. Fr. Alber in Ravensburg. 1880. 8°. brosch. M. 1.—.

Ein kreuzfideler Bruder Studio unternimmt eine Fahrt ins Heilige Land von Donauwörth aus über Wien, Budapest, Konstantinopel. Bei den heiligen Stätten angelangt, bekundet er einen tiefgläubigen Sinn. Die Schilderung der Reise ist humorvoll, liest sich ganz angenehm.

Ein Kinderleben in Bildern. Erzählt von H. Proschberger, illustriert von Lud. v. Kramer. Theo. Stroefons Kunstverlag. München. gr. 4°. 31 Blätter. Die Illustrationen ausgeführt in acht Farben.

Ein Titelblatt, welches den feierlichen Einzug des Kindes in die Welt darstellt. Im Festzuge scheinen einige Kinder auf ohne alle Bekleidung, weshalb wir der ganz zarten Jugend das Buch nicht geben. Ganz tot schweigen können wir das Buch auch nicht wegen

der wunderschönen, künstlerischen Illustrationen, an denen sicher Größere besonderen Gefallen finden. Das Titelblatt ist unkoloriert — die übrigen Bilder prangen in schönen Farben. Text und Bilder zeigen Ereignisse aus dem Kinderleben: der erste Schulgang, Weihnacht, Winterfreuden, Fastnacht, Leidenstage (Krankheit), Ostern, Sommerfreuden, Spaziergang, erste Reise. Empfang beim Großpapa. Viele kleine Geschichten sind eingeflochten.

Efeuranken. Illustrierte Zeitschrift für die katholische Jugend. Mit Beiträgen hervorragender Schriftsteller. Herausgegeben von Josef Segerer, k. Institutsinspektor. 19. Jahrg. G. J. Manz in Regensburg. 1909. gr. 4°. 380 S. gbd. M. 4.80.

Eine Jugendschrift, die nicht bloß in ihrem prächtigen Gewande, mit ihren vielen und herrlichen Bildern (viele in Farbendruck), sich mit Ehren überall zeigen darf, die auch wie ein Freund in die Familien, unter die Jugend kommt, die vieles, besonders aus Biographie, Legende, Geschichte zu erzählen weiß und die Leser mit vielseitigen Kenntnissen aus Länder- und Völkerkunde, aus Naturgeschichte und Naturlehre bereichert. Auch für Unterhaltung ist gesorgt durch humoristische Beiträge, durch Rätsel. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Kunst, zu reimen in alter und neuer Zeit zugewendet. Um noch ein Wort über die Altersstufe zu sagen, für die die Efeuranken passen, so finden schon manches für sich Schüler der oberen Volksschulklassen, das meiste ist wohl Bürger- und Mittelschülern zugedacht. Der Jugend beiderlei Geschlechtes.

Brevier der Kunst in Haus und Leben. Pflege des Schönen in Haus und Wohnung, Kleidung und Schmuck, vornehmlich Musik, Dichtung und Tanz, Bildnerei, Malerei usw. Von Dr. A. Schwarz. Mit 70 Abbildungen nach Zeichnungen von C. Döpler. Otto Spamer in Leipzig. 8°. 250 S. eleg. gbd. M. 6.

Inhalt: Abhandlungen über die Baukunst von den primitiven Anfängen der Erdwohnungen und Blockhäuser bis zu den herrlichsten Domen, Schlössern und Palästen in den verschiedenen Stilformen, und zwar nicht bloß im äußeren Bau, sondern auch in ihrer inneren Einrichtung; ebenso wird die Malerei, Bildhauerei in ihrer Geschichte, Entwicklung behandelt. Der Musik und den musikalischen Größen ist besondere Sorgfalt gewidmet. Was in der Abhandlung über den Tanz (Seite 195) gesagt wird: der „römische Hof" habe den „gottlosen" spanischen Tanz Fandango förmlich in den Bann tun wollen, der Kirchenrat habe sich versammelt, um dem Fandango den Prozeß zu machen, ein spanisches Tänzerpaar sollte den Tanz vor dem Kirchenrate aufführen: Die Reize des Tanzes wirken unwiderstehlich auf die kirchlichen Würdenträger: ihre finsteren Gesichter erheitern sich, sie stehen einer nach dem anderen auf, das Gerichtszimmer wird zum Tanzsaal, der ganze hohe Hof nimmt an dem Vergnügen teil und der angeklagte Fandango wird losgesprochen — all das ist so blöd, daß es selbst der einfältigste Leser für einen dummen Scherz hält.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Beichte bei Konversion.)** Lucius, von protestantischen Eltern religionslos erzogen, gewinnt in reiferen Jahren die Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Religion und meldet sich beim Pfarrer Titus zur Konversion. Nach erfolgter Weisung und Prüfung wird der Tag des Uebertritts festgesetzt, und zwar mit einfacher unbedingter Taufe, weil die diesbezügliche Untersuchung ergeben hat, daß sich gar kein Taufzeugnis auftreiben lasse und Lucius nie zur Taufe präsentiert worden sei. Doch glaubt der Pfarrer Titus, schon um der Eingewöhnung des Lucius halber, die gewöhnliche Ordnung, welche bei Konversion von Protestanten eingehalten wird, auch hier anwenden zu sollen, nämlich: 1. Beichte, 2. Abschwörung der Häresie, Glaubensbekenntnis und Lossprechung im äußeren Forum, 3. Taufe, 4. sakramentale Lossprechung. Ist die Handlungsweise des Titus korrekt?

Antwort und Lösung. Titus hat jedenfalls Unrecht, wenn er unterschiedslos die Notwendigkeit der Beichte betont und darnach alle Fälle des Uebertritts vom Protestantismus zur katholischen Kirche gleichartig behandelt wissen will, auch wenn die Vorbedingungen und die Verhältnisse des Uebertretenden noch so verschieden sind.

1. Tatsächlich sind 3 verschiedene Fälle auseinander zu halten. Beim Uebertretenden stellt sich entweder 1. heraus, daß er früher schon gültig getauft ist; oder 2., daß seine Taufe zweifelhaft ist; oder 3., daß die Taufe sicher ungültig ist, beziehungsweise nie stattgefunden hat. Im ersten Falle fällt bei der Aufnahme in die Kirche die Taufe weg; im dritten Falle fällt die Beichte und die Absolution weg. Im zweiten, dem häufigeren Falle, fällt weder Taufe, noch Beichte und Absolution weg; doch ist es von beiden, einzeln genommen, sowohl von der Taufe, als auch von der Absolution, ungewiß, ob sie gültig und wirkungsvoll gespendet werden können; sicher ist nur, daß eins von den beiden Sakramenten der Taufe und der Buße seine Wirkung haben werde; deshalb sind beide zu spenden, aber beide bedingungsweise, die Taufe unter der Bedingung: „si nondum es baptizatus"; die Lossprechung unter der Bedingung: si iam eras baptizatus", doch kann diese eingeschlossen werden in die Worte: ‚quantum possum et tu indiges', und der absolvierende Priester kann diesen beschränkenden Zusatz auch auf die eigentliche sakramentale Lossprechung beziehen und sie dadurch zur bedingten machen. Bei der Taufe ist der Ausdruck der Bedingung rituell vorgeschrieben.

Nur für diesen zweiten Fall, den Fall des Zweifels an einer schon gültig empfangenen Taufe des Uebertretenden, ist die oben angegebene Ordnung oder Reihenfolge der verschiedenen Akte anwendbar. Gleichwohl verschlägt auch da eine Umkehr der Ordnung nichts, wenn auch die angegebene die natürlichste ist. Es würde also nichts verschlagen, wenn die bedingte Taufe ans Ende des Ritus gesetzt würde,

denn ist sie überhaupt gültig und von Bedeutung, so ist sie das nur, wenn der Aufzunehmende der sakramentalen Absolution nicht fähig ist: diese letzte bleibt also, ob voraufgehend oder nachfolgend, dann immer nur eine leere Zeremonie. Ist aber die nachfolgende Taufe ungültig, dann ist sie das nur, weil der Aufzunehmende vorher schon gültig getauft war, und für den Fall hat die sakramentale Lossprechung ihre Wirkung, mag sie unmittelbar nach der Beichte folgen, oder nach der zur unwirksamen Zeremonie sich gestaltenden Taufhandlung.

II. Doch es wird nicht unnütz sein, auf die einzelnen Stücke des Näheren einzugehen, welche in der von Titus beobachteten Ordnung enthalten sind, um zu sehen, mit welcher Berechtigung oder gegen welches Recht dieselben gefordert wurden.

1. Bezüglich der Beichte kann wohl zugegeben werden, daß die Verdemütigung, welche in derselben liegt, eine sehr gute Vorbereitung für die Aufnahme in die Kirche und zum Empfang der heiligen Taufe sein mag, welche, wie hier unterstellt wird, wirklich und gültig gespendet werden kann und muß. Aber um der Gnade der heiligen Taufe teilhaftig zu werden, hat Christus die Beichte nicht vorgeschrieben: Beim Erwachsenen ist zum gnadenreichen Empfang, außer dem Willen getauft zu werden, der Glaube mit den anderen Tugendakten und der Reue über die persönlich begangenen Sünden erforderlich, aber auch genügend. Auch die heilige Kirche hat nie vor der Taufe den Täufling zur Ablegung einer Beichte verpflichtet. Diese Pflicht aufzuerlegen, steht daher auch nicht in der Befugnis des Titus; höchstens kann er dem Lucius, wenn dieser sich selbst dazu anbietet, je nach den Umständen raten, sich dieser Verdemütigung zu unterziehen, muß ihm dann aber zugleich dabei bemerken, daß für ihn durchaus keine Pflicht dazu bestehe, und daß die Beichte nur als eine persönlich freie Tugendübung aufgefaßt werden könne. Selbstverständlich liegt dann auch die Vollständigkeit der Beichte ganz im Belieben des Täuflings.

2. Wie es sich mit der Abschwörung der Häresie und des Glaubensbekenntnisses verhalte, ergibt sich aus dem bis jetzt Gesagten. Zum Zwecke einer etwa zu erteilenden Lossprechung im äußeren Forum sind jene Akte im unterstellten Falle unnütz und zwecklos. Die Lossprechung im äußeren Forum ist eine Aufhebung etwaiger Kirchenstrafen; beim Ungetauften kann es sich um eine solche Aufhebung nicht handeln. Derselbe unterliegt keinen Kirchenstrafen, braucht und kann also auch von solchen nicht losgesprochen werden. — Zum Zwecke des bloßen Eintritts und der Aufnahme in die Kirche fordert allerdings die Kirche auch ein Glaubensbekenntnis und die Absage aller Glaubensirrtümer; aber es genügt dazu diejenige Abschwörung und dasjenige Glaubensbekenntnis, welches innerhalb des feierlichen Taufritus abgelegt zu werden pflegt. Dieser Taufritus ist für die Taufe der Erwachsenen, außer im Notfall, zur Anwendung zu bringen, und der Täufling ist vorher über denselben zu verständigen und in ihm zu unterrichten.

3. Nach der Taufe dem Neugetauften auf Grund seines vor der Taufe abgelegten Sündenbekenntnisses die sakramentale Lossprechung geben zu wollen, unterstellt bei Titus einen schweren Irrtum in Glaubenssachen. Eine bona fides mag den Titus dabei entschuldigen; objektiv liegt zweifellos eine schwere Pflichtverletzung vor, eine bewußterweise versuchte Sakramentsspendung, welche notwendig ungültig sein muß, also eine schwere sündhafte fictio sacramenti, in ähnlicher Weise, als wenn jemand wissentlich über einen mit Wasser angefüllten Kelch die Konsekrationsworte sprechen wollte.

III. Die vor der Taufe begangenen Sünden sind nämlich nicht nur ausgeschlossen aus dem göttlichen Beichtgebot, sondern sie sind einer sakramentalen Lossprechung gar nicht fähig.

Als materia des Bußsakraments werden von allen Dogmatikern die nach der Taufe begangenen Sünden aufgestellt. Das Trienter Konzil nennt (Sitz 14, Kap. 1 de poenit) ausdrücklich das Sakrament der Buße „das Sakrament, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die Wohltat des Todes Christi zugewendet werde"; für die Tilgung der vor der Taufe begangenen Sünden ist das einzig notwendige und wirksame Sakrament die Taufe.

1. Gewiß, es liegt in der Wesenheit der Art und Weise, auf welcher durch das Bußsakrament der Sündennachlaß geschieht, daß dieser nur auf Sünden der Getauften, d. h. nur auf nach der Taufe begangene Sünden, sich erstrecken kann. Der Sündennachlaß im Bußsakrament geschieht durch richterliche Gewalt der Kirche; über die Nichtgetauften und deren Sünden hat aber die Kirche keine richterliche Gewalt; also sind diese Sünden ausgeschlossen von der Vergebung durch das Bußsakrament. Der heilige Paulus lehnt einfachhin eine Richterbefugnis bezüglich der Nichtgetauften ab. 1 Kor. (5, 12 ff.) sagt er: „Was habe ich über die Draußenstehenden zu richten? Bezieht sich nicht euer Gericht auf diejenigen, die drinnen sind? Die Draußenstehenden wird Gott richten." Was vom heiligen Paulus gilt, gilt von allen kirchlichen Vorstehern. Ganz natürlich. Die richterliche Gewalt unterstellt das Bestehen eines Unterwürfigkeitsverhältnisses; die Nichtgetauften sind aber noch keine Untertanen der Kirche, sondern haben nur vor Gott die Pflicht, nach Erkenntnis der Wahrheit der Kirche es zu werden. Erst durch Empfang der Taufe wird der Mensch Mitglied der Kirche und der kirchlichen Autorität untertänig.

2. Es könnte gegen diese Ausführungen nur eingewendet werden: Der angeführte Grund beweise allerdings, daß die vor der Taufe begangenen Sünden nicht gebeichtet zu werden brauchen; aber daß sie nach dem Empfang der Taufe nicht gebeichtet und bereut, und daß auf ein solches Bekenntnis hin die Lossprechung nicht erteilt werden könne, folge noch nicht; auch die läßlichen Sünden, oder die schon gebeichteten und absolvierten Sünden brauche man nicht zu beichten oder wieder zu beichten, und doch könne über sie wiederholt die Lossprechung wirksam erteilt werden.

Allein dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Die nach der Taufe begangenen läßlichen Sünden sind formell Sünden eines Getauften: sie brauchen nicht notwendig der Gerichtsbarkeit der Kirche im Bußgericht unterworfen zu werden, weil sie den Stand der Gnade nicht aufheben und nach der Lehre des Trienter Konzils auf mehreren anderen Wegen getilgt werden können; sie können aber gebeichtet werden, und die Kirche kann kraft ihrer Richtergewalt auch von ihnen lossprechen. Weniger noch brauchen die schon gebeichteten und durch die Lossprechung getilgten Sünden nochmals gebeichtet zu werden; allein die Richtergewalt der Kirche kann wiederholt bei ihnen zur Anwendung kommen, weil sie immer einen geeigneten Gegenstand des sakramentalen Richterspruchs bilden. Daß dieses richtig ist, beweist die ständige Praxis und die Gutheißung der Kirche; wie es zu erklären sei, ist hier nicht näher zu erörtern, die Dogmatik hat darüber Aufschluß zu geben. Ganz anders liegt der Fall bei den Sünden, welche vor der Taufe begangen sind: sie werden nie Sünden eines Getauften im formellen Sinne, oder Sünden „eines nach der Taufe Gefallenen", wie es das Trienter Konzil für das Bußsakrament fordert. Sie können nie dem Richteramte der Kirche unterliegen, weil sie vor den Augen der Kirche gar nicht existieren. Die Taufe nämlich tilgt alle vorher begangenen Sünden durch geistige Neugeburt; das Alte wird vollständig abgestreift, ist ertötet in Christo. Nur das Leben des Christen als solchen, das Leben nach der Taufe fällt unter die Botmäßigkeit der Kirche; daher kann sie nur über die nach der Taufe begangenen Sünden, nicht über die vorher begangenen den richterlichen Akt der Lossprechung setzen.

3. Dieses wird noch klarer, wenn die Art und Weise der Ausübung der Richtergewalt im Bußsakramente noch näher ins Auge gefaßt wird. Diese Ausübung geschieht so, und muß nach Christi Anordnung so geschehen, daß sie sich nicht nur als Vergebungsbefugnis, sondern zugleich als Strafgewalt darstellt. Die Befugnis zur Verhängung einer Strafe ist der sakramentalen Lossprechungsgewalt wesentlich. Dies paßt aber nie auf irgend eine vor der Taufe begangene Sünde; mithin kann eine solche Sünde nie der sakramentalen Lossprechung unterstehen. Die im Bußsakrament auferlegte Strafe oder Buße deutet nämlich an, daß die Sünde des Christen nach göttlichem Recht so getilgt zu werden pflegt, daß zwar die Schuld erlassen, die Strafe aber nicht völlig erlassen, sondern statt der ewigen in eine zeitliche verwandelt werde und sie bewirkt zugleich eine wenigstens teilweise Tilgung dieser noch zurückbleibenden zeitlichen Strafe. Das alles hat keine Anwendung auf diejenigen Sünden, welche der Getaufte vor Empfang der Taufe mag begangen haben. Dieselben werden alle nach Schuld und Strafe durch die Taufe so getilgt, daß gar kein Rest von zeitlichen Strafen mehr übrig bleibt. Dieses ist so wahr, daß diese Wirkung selbst später eintritt bezüglich der etwa vor der Taufe begangenen läßlichen Sünden, welche der

Täufling bei der Taufe nicht genügend bereut und deren Schuld daher auch in der Taufe selbst nicht getilgt wird. Sobald nämlich später diese Sünden durch genügende Reue der Schuld nach getilgt werden, tritt auch bezüglich ihrer in kraft der empfangenen Taufe die volle Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen ein. (Vgl. hierüber Lugo, de sacramentis in genere disp. 9 n. 36 und des Verf. Theologia mor[11] II n. 16.) Daher ist klar, daß eine vor der Taufe begangene Sünde nie Gegenstand der sakramentalen Richtergewalt sein kann, daß sie ebensowenig der Lossprechungsmacht des Priesters unterstellt werden kann, als es möglich ist, sie einer sakramentalen Buße oder Strafe zu unterwerfen.

4. Hiergegen verschlägt es auch nichts, daß der Beichtvater in manchen Fällen auch sonst von der Bestrafung oder Auferlegung einer Buße scheint absehen zu dürfen. So z. B. wird er bei sogenannten Devotionsbeichten, bei denen das Beichtkind vorsichtshalber schwere schon gebeichtete Sünden des früheren Lebens mit einschließt, die aufzulegende Buße nicht nach diesen bemessen, sondern nach den neu gebeichteten läßlichen Sünden, die anderen also eigentlich ohne Buße lassen und doch absolvieren; ja bei einem sterbenden Beichtkinde kann es vorkommen, daß wohl absolviert wird, die Auferlegung einer Buße aber unmöglich ist. Darnach könnte es scheinen, daß die Nichtanwendung der Strafgewalt oder deren Unmöglichkeit nichts gegen die Unmöglichkeit der Lossprechungsgewalt beweise.

Zunächst ist der Fall der Todesgefahr hier auszuscheiden. Wenn es unmöglich oder untunlich ist, irgend welche sakramentale Buße aufzulegen: so kann das nur der Fall sein in den Umständen, in welchen eine vollständige Beicht nach Zahl und Art der begangenen Sünden nicht stattfinden kann, sondern vielleicht, wie bei Bewußtlosen, auf ein vorher gegebenes allgemeines Zeichen der Reue hin die Lossprechung erteilt werden muß und erteilt wird. Dieses ist aber eine mangelhafte und nur durch den Notfall berechtigte Verwaltung des Bußsakraments: dieselbe ist daher auch nach göttlichem Rechte, falls es später möglich ist, noch zu ergänzen; alsdann tritt bei der abzulegenden Einzelbeicht die kirchliche Richtergewalt, auch die Befugnis und die Pflicht zur sakramentalen Buße, in ihr volles Recht. In dem anderen oben berührten Falle, wo zu leichten Fehlern schwerere Sünden aus dem früheren Leben vorsichtshalber in der Beichte hinzugefügt werden, mögen diese für das Maß der aufzuerlegenden sakramentalen Buße außer Betracht bleiben, unzweifelhaft aber erstreckt sich die tatsächlich auferlegte Buße auch auf diese. Das ist so wahr, daß für den Fall, wo das Beichtkind sich seit der letzten Beicht überhaupt keiner Sünde bewußt sein sollte und nur schon vergebene Sünden nochmals beichtete, dennoch irgend eine sakramentale Buße aufzuerlegen ist, und der Beichtvater seines Amtes nicht rechtmäßig waltete, wenn er dies unterließ. Das Maß der sakramentalen Buße zu bestimmen, ist überhaupt Sache des Beichtvaters: er mag je nach den

Umständen verschiedene Gründe haben, dasselbe erheblich geringer anzusetzen, als die gebeichteten Sünden es an sich nahelegen würden; — die Hauptsache ist, daß er, bei Ausübung der sakramentalen Richtergewalt über die Sünden, das Recht und die Pflicht hat, nach seinem Ermessen eine Strafe oder Buße zu bestimmen. Dieses Recht fehlt ihm bezüglich der vor der Taufe begangenen Sünden; daher kann er auch die sakramentale Richtergewalt der Lossprechung über diese nie ausüben.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Ersatzpflicht des Tiereigentümers.)** Aus dem Hofe des A fliegen die Hühner über den Zaun in den anstoßenden Garten des B und richten dort unter den Sämereien und Blumen einen großen Schaden an. A fragt, ob er für den Schaden ersatzpflichtig sei. — B seinerseits sucht die Hühner zu vertreiben, wirft mit einem Prügel nach ihnen und tötet dadurch mehrere Hühner, die er behält; da die anderen Hühner aber weiter in seinen Garten dringen, legt er Gift und tötet eine Anzahl. Er fragt, ob er ersatzpflichtig sei.

Nach dem Gesetze ist der Tierhalter für den Schaden haftbar, den sein Tier an dem Eigentum, der Gesundheit, dem Leben des anderen angerichtet hat. Diese Verpflichtung gilt auch im Gewissen sicher schon vor dem Richterspruch, wenn theologische Schuld auf Seite des Tierhalters vorliegt, d. h. wenn er den Schaden des anderen absichtlich oder fahrlässiger Weise herbeigeführt hat. Wenn keine theologische Schuld vorliegt, so besteht die Verpflichtung im Gewissen erst nach dem Richterspruche. Wenn aber der Geschädigte den Ersatz ernstlich fordert, wird er regelmäßig auch schon vorher den Ersatz leisten müssen, um den Prozeß und unnötige Kosten zu vermeiden.

Daraus geht hervor, daß A sicher für den Schaden verantwortlich ist, wenn er dazu verurteilt wird, oder wenn er schuldbarer Weise nicht alles Entsprechende getan hätte, um den Schaden zu verhindern, z. B. in Reparatur, Erhöhung des Zaunes, soweit sie ihm obliegt.

B, der durch die Tiere des Nachbars Geschädigte, darf diese Tiere töten, wenn er sie nicht in anderer Weise von seinem Eigentum abhalten und so den Schaden verhüten kann. Die getöteten Tiere darf er zum Ersatze des Schadens behalten. Voraussetzung bleibt, daß durch die Tötung dem Tierhalter nicht ein unverhältnismäßig hoher Schaden zugefügt wird im Vergleich mit dem eigenen Schaden. Wenn also B die Hühner des A nicht in anderer, nach vernünftigem Urteil zu bemessenden Weise, z. B. durch Verjagen, Erhöhung des Zaunes, soweit sie ihm zusteht, oder irgendwelche Vorrichtung abhalten kann, auch der Nachbar nicht dafür sorgt, darf B die Hühner töten und die Getöteten als Schadenersatz behalten. Natürlich darf das nicht aus gehässiger Intention geschehen, um dem anderen auch einen Schaden zuzufügen. Ebenso ist für beide Teile hier auch zu beachten,

ob nicht durch solche Handlungsweise schwere Feindschaften entstehen können und schon deswegen möglichstes Entgegenkommen von beiden Seiten geübt werden muß.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

III. **(Geheime Kompensation aus einem erhaltenen Versprechen.)** Die wohlhabende, nicht kinderlose Witwe Rosina sprach zu ihrer unbemittelten Schwester Martina: „Wenn du deine talentvolle Tochter Karolina studieren lassen willst, so werde ich alle dazu notwendigen Auslagen bestreiten.“ Karolina absolvierte auf das hin die Kurse eines Mädchen-Lyzeums und begann hierauf im Einverständnis mit ihrer Wohltäterin Rosina auf der Universität ein bestimmtes Fachstudium.

Nun stirbt Rosina plötzlich, nachdem sie bis dahin ihrem gegebenen Versprechen gemäß alle zum Studium der Karolina nötigen Auslagen bestritten hatte. Ihre Schwester Martina weiß, daß die Verstorbene kein Testament gemacht hat, und nimmt aus deren Kasse sofort heimlich dreitausend österreichische Kronen heraus, einen Betrag, der voraussichtlich zur Vollendung der Studien ihrer Tochter Karolina kaum ausreichen wird.

Frage: Ist diese geheime Kompensation erlaubt? Ueber die geheime Kompensation oder Schadloshaltung schreibt der heilige Alfonsus in seinem kleinen Moralwerke: Homo apostolicus. ganz kurz folgendes: „Zur erlaubten geheimen Schadloshaltung gehören drei Stücke: 1. Der Schuldner darf dabei keinen Schaden haben; 2. die Schuld muß gewiß sein; 3. man muß seine Bezahlung auf andere Weise nicht erhalten können, weshalb ein Gläubiger sie zuerst auf gerichtlichem Wege ansprechen muß, wiewohl er, wenn er dieses unterließe, keine Todsünde beginge, ja nicht einmal eine läßliche, wenn der gerichtliche Weg Unkosten, Feindschaften oder andere Nachteile zuzöge.“ X. Absch. n. 21.

Die Schuld ist dann als gewiß zu betrachten, wenn sie rechtlich aus der justitia commutativa hervorgeht und nicht bloß ex fidelitate oder aus einer anderen christlichen Tugend, und wenn sie als Tatsache keinem vernünftigen Zweifel unterliegt. Darum warnen auch die Autoren vor der geheimen Schadloshaltung in jenen Fällen, wo sich ein Guthaben auf ein bloßes Versprechen stützt, da dieses selbst nach Annahme desselben von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten es gemacht wurde, nach einer sehr probablen Meinung in der Regel nicht ex justitia commutativa, sondern nur ex fidelitate verpflichtet, und es überdies sehr oft zweifelhaft bleibt, ob derjenige, welcher das Versprechen gemacht hat, sich wirklich eine im Gewissen bindende Verpflichtung auferlegen wollte.

Auch die positiven Gesetze scheinen den Fällen, wie der unserige ist, nicht günstig zu sein. Das österreichische trifft § 955 die Bestimmung: „Hat der Geschenkgeber dem Beschenkten eine Unterstützung

in gewissen Fristen zugesichert, so erwächst für die Erben derselben weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit; es müßte denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich anders bedungen worden sein." Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich erklärt in § 518: „Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich." Dazu bemerkt Lehmkuhl: „Im Zweifel ist also ein formloses Versprechen auch im Gewissen noch nicht als bindend anzusehen; doch kann nicht geleugnet werden, daß der Versprechende, wenn er dieses beabsichtigt, sich auch durch ein formloses Versprechen im Gewissen binden kann."

Wenn auch die bisher erwähnten Rechtsmomente gegen die Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung in unserem Falle zu sprechen scheinen, so lassen sich doch für die Statthaftigkeit derselben wichtige Gründe erbringen, es sind insbesondere folgende:

1. Rosina hat durch ihr Versprechen nicht bloß ihre Person, sondern auch ihr Vermögen belastet, so daß jenes als eine promissio realis betrachtet werden kann. Sie konnte solches tun, wenn es weder zum Nachteile ihrer etwaigen Gläubiger geschah, noch mit Gefahr einer Schmälerung des gesetzlichen Pflichtteiles für ihre Noterben. Ihr ernstlicher Wille aber, sich so zu verpflichten, geht aus dem stillschweigenden Vertrage hervor: „do ut facias": „ich bezahle die Auslagen, wenn Karolina studiert". Eine solche promissio realis geht aber nach Lehmkuhl (n. 1062, 4.) auf die Erben über: „si post promissionem acceptam sed ante executionem moritur promittens, promissio realis transit ad haeredes: promissio personalis non transit".

Da nun der Martina nach dem Tode der Rosina ein anderer Weg, zu ihrem Rechte zu gelangen, kaum offensteht als die geheime Schadloshaltung, so kann diese nicht als unerlaubt betrachtet werden. Nur muß der ganze Betrag von dreitausend Kronen samt dessen Zinsen nur zur Bestreitung der Studiumauslagen für Karolina verwendet werden. Sollte diese ihre Studien aus irgend einem Grunde nicht mehr fortsetzen, so geht der noch erübrigte Betrag von Rechtswegen auf die Erben der Rosina über.

2. Wenn der versprechende Teil voraussieht, daß aus der Nichterfüllung seines Versprechens dem anderen ein schwerer Schaden erwächst, so verpflichtet jedes, auch das rein persönliche Versprechen ex justitia commutativa: „quaevis promissio per accidens obligat ex justitia, si proximus ex non servata promissione damnum pateretur", Marc. n. 1062, ein Umstand, der in unserem Falle offenbar eintreten würde, wenn Karolina nach dem Tode der Rosina ihr Studium nicht mehr fortsetzen könnte. Hierin liegt ein neuer, sehr wichtiger Grund für die Erlaubtheit einer geheimen Schadloshaltung.

3. Dazu kommt noch ein dritter, wenn nämlich Martina im Vertrauen auf ihr Recht die dreitausend Kronen bona fide aus

der Kasse der Verstorbenen genommen hat; denn in diesem Falle würde selbst bei einem rein persönlichen Versprechen post factum keine Restitutionspflicht mehr eintreten. Mark antwortet auf die Frage n. 1062, q. 4. „an promissarius occulte suscipere possit rem promissam, si haeredes promissioni stare recusent". „Nego, cum probabiliter res non debeatur ex justitia. Si tamen bona fide rem occupaverit, potest eam retinere, donec sententia judicis aliter statuerit. ob probabilitatem opinionis obligationem justitiae affirmantis. In conflictu enim opinionum probabilium, standum est pro possessore, ut notum est."

Diese Gründe dürften in unserem Falle die geheime Kompensation oder Schadloshaltung als sicher erlaubt beweisen.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. **(„Ich brauche keine Delegation, denn ich bin parochus proprius der Nupturienten".)** Der Vorstand der Pfarrkirche zu X (sie ist zugleich Wallfahrtskirche) wird eines Morgens aus dem Beichtstuhl in die Sakristei gerufen. Daselbst findet er zwei Nupturienten mit ihren Zeugen. Die Brautleute sind aus der Pfarre Y und zwar aus fremder Diözese — aber sie kommen mit ihrem parochus proprius. Dieser nun ersucht den Pfarrer von X um die Erlaubnis, seine Brautleute daselbst trauen zu dürfen. Sie wird natürlich gerne gegeben, der Pfarrer des Trauungsortes unterläßt es aber dabei keineswegs, ausdrücklich zu bemerken, er gebe zugleich auch die nach dem Ehedekrete „Ne temere" neuestens erforderliche Delegation. Der fremde Pfarrer meint hierauf: „Letztere benötige ich nicht, denn ich bin parochus proprius der Nupturienten." Durch diese sehr dezidiert ausgesprochene Behauptung ist eine weitere Auseinandersetzung (man befindet sich ja in der Sakristei und die Brautleute sind zugegen) so gut wie ausgeschlossen. Der fremde Pfarrer nimmt also die Trauung vor. Darnach aber entspinnt sich immerhin doch eine kleine Diskussion über die Sache, in deren Verlauf der fremde Pfarrer sich beruft auf eine in den „Acta S. Sedis" publizierte Entscheidung auf mehrere Anfragen, von denen eine (dubium IX) den folgenden Wortlaut haben soll: „Ubinam et quomodo parochus, qui in territorio aliis parochis assignato nonnullas personas vel familias sibi subditas habet, matrimoniis adsistere valeat." Die gegebene Entscheidung dazu soll lauten: „Affirmative quoad suos subditos tantum, ubique in dicto territorio, facto verbo cum Ssmo."
Also geschehen vor nicht allzulanger Zeit. Ein unbeteiligter Dritter legte den Fall der Redaktion vor mit der Frage: „Wie reimt sich das zusammen mit dem in der „Quartalschrift" 1909, 3. Heft, S. 509, veröffentlichten „Schema II"?

Antwort: I. Der Pfarrer von Y hat die Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1907 [Acta Sanctae Sedis

V. XLI, p. 111] wortgetreu wiedergegeben, aber gründlich mißverstanden. Das Dekret Ne temere (IV. § 2) bestimmt klipp und klar: „Der Pfarrer assistiert gültig der Eheschließung **nur** (dumtaxat) innerhalb der Grenzen seines Territoriums." Sobald der Pfarrvorstand den Fuß über die Grenzen seiner Pfarrei hinaus in fremdes Pfarrgebiet gesetzt hat, ist seine Pfarrherrlichkeit als testis autorizabilis für die Eheschließung vorbei: er braucht, wenn er was immer für Nupturienten in diesem fremden Pfarrgebiet gültig trauen will, die Bevollmächtigung des parochus loci.

Die zitierte Entscheidung der S. C. Concilii betrifft die Trauungsbefugnis solcher Pfarrer, welche die Pfarrseelsorge nicht über ein eigenes, gesondertes Territorium, sondern im fremden Pfarrgebiete über einzelne Familien oder Personen ausüben (sogenannte „Personalpfarrer"). Wie aus dem Votum Consultoris [Acta S. S. V. XLI. p. 86 s.] hervorgeht, wurde die angeführte Entscheidung veranlaßt durch die Anfrage des Erzbischofs von Compostella, ob und wie denn nach dem Dekrete Ne temere der Pfarrer von S. Maria de Coricela in Compostella, der nur über einige Familien in der Stadt Compostella die pfarrliche Jurisdiktion besitzt, den Eheschließungen seiner Pfarrholden gültig assistieren könne. Diese Anfrage wurde von der S. C. C. allgemein formuliert und allgemein dahin entschieden, daß solche Pfarrer ohne eigenes Pfarrgebiet trotz des Wortlautes des Dekretes Ne temere im fremden Pfarrgebiete ihre Untergebenen gültig trauen können. — Ein Analogon haben wir in unseren Militärpfarrern, die der Eheschließung ihrer untergebenen Militärpersonen jure proprio assistieren, ohne vom parochus loci eine Delegation zu benötigen.

Der Pfarrer von Y hat sich also ganz irrig auf die besagte Entscheidung der S. C. C. berufen. Er scheint noch im Bannkreis des alten, tridentinischen Eherechtes zu stehen, nach welchem der Pfarrer seine Pfarrkinder überall gültig trauen konnte. Der Wallfahrtspfarrer von X hat darum ebenso korrekt als zuvorkommend gehandelt, wenn er seinem fremden Amtsbruder ungebeten die Delegation zur Trauung der fremden Brautleute in der Wallfahrtskirche zu X erteilte.

II. Aber nun tritt eine bedenkliche Komplikation des Falles ein. Der Pfarrer von Y erklärt dezidiert: „Ich brauche keine Delegation, denn ich bin der parochus proprius der Nupturienten." Liegt in diesen, mit souveräner Sicherheit gesprochenen Worten nicht eine Weigerung, die Delegation anzunehmen? Es scheint so; der resolute Pfarrer von Y kopuliert tatsächlich seine Nupturienten „auf eigene Faust" und der Wallfahrtspfarrer von X, betroffen und seiner Sache nicht ganz sicher, läßt ihn gewähren.

Es erheben sich zwei Fragen, die quaestio juris: Ist zur Gültigkeit der Eheassistenz die Annahme der Delegation seitens des delegierten Trauungsorganes wesentlich erfordert? und die quaestio

facti: Hat der Pfarrer von Y die Delegation des kompetenten Pfarrers von X wirklich nicht angenommen?

a) Die erste Frage wird von den Kanonisten verschieden beantwortet. — Die Eigenschaft, Solemnitätszeuge für den Eheabschluß zu sein, ist dem Pfarrvorstande unabhängig von willkürlicher Annahme oder Ablehnung, durch das Amt selbst, inhärierend. Ob ein Pfarrvorstand will oder nicht, er gibt der Konsenserklärung die er ungezwungen (Ne temere IV. § 3) ab- und entgegennimmt, die wesentliche Rechtsform, durch die zwischen ehefähigen Nupturienten eine wahre, christliche Ehe zustande kommt. — Wer nicht Pfarrvorstand ist, muß die Qualifikation des testis autorizabilis vorerst erlangen, und zwar dadurch, daß das kompetente Trauungsorgan ihm seine Befugnis überträgt (delegiert). Gegen eine solche Uebertragung kann eine Ablehnung, eine Verweigerung der Annahme seitens des Delegaten vor dem Forum des Rechtes sicher nicht in Betracht kommen, wenn das Verhältnis kanonischer Abhängigkeit des Delegaten vom Delegierenden obwaltet; ein solcher Delegat kann das Mandat de jure nicht ablehnen, braucht es also auch nicht anzunehmen.

Wenn z. B. der Bischof einen exponierten Kaplan zur Vornahme aller Trauungen für einen bestimmten Seelsorgsbezirk delegiert, so ist dieser Expositus eo ipso das kompetente Trauungsorgan kraft der rechtmäßigen Verfügung des Bischofs und kann diese ihm erwachsene kanonische Qualifikation auch nicht durch positive Verweigerung der Annahme dieser Delegation unwirksam machen.

Soweit sind meines Wissens die Kanonisten einig (vergleiche Wernz, Jus Decretalium IV. pag. 287. nota 218 und die dort zitierten älteren und neueren Autoren).

Wenn aber eine kanonische Abhängigkeit des Delegaten vom Delegierenden nicht gegeben ist, so wäre nach den allgemeinen Grundsätzen über die Uebertragung von Privilegien, Vollmachten und Befugnissen auf andere die Annahme seitens des Delegaten ein wesentliches Erfordernis zur Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der Trauungs-Delegation. Diese Ansicht hält denn auch Wernz l. c. und beruft sich nebst theoretischen Gründen auf die Autorität der S. C. Concilii in der Causa Neapolitana seu Puteolana. 3 Julii 1734 (mitgeteilt bei Richter, Concil. Trident. pag. 230 ss, n. 58), in der als Entscheidungsgrund an dritter Stelle geltend gemacht wird: „Vicarium Puteolanum non acceptasse licentiam seu delegationem parochi Rugiani, sed illa uti noluisse, adeo ut, ubi etiam curatus Rugiani potuisset tunc temporis dici parochus Mariae, matrimonium non esset validum, quia acceptatio delegationis est conditio pro eius validitate omnino necessaria.“ Wernz zitiert für seine Ansicht Sanchez, Schmalzgruber, Rosset; von neueren Kanonisten teilen dieselbe Aichner (Compendium j. e. [10], § 192 f), Binder-Scheicher (Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes [4], S. 172, Wouters (Commentarius

in decretum „Ne temere“ ³, p. 63), Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts, S. 328 f., und andere.

Anders urteilt Scherer (Handbuch der K. R. II. B., S. 204, Anm. 193). Er läßt allerdings die Gültigkeit der Delegation davon abhängig sein, daß der Delegat von ihr Kenntnis hat, bemerkt aber zur Streitfrage, ob auch die förmliche Akzeptation der Vollmacht dazukommen muß: „Die verneinende Ansicht scheint die konsequentere zu sein.“ Diese Konsequenz wird auch niemand leugnen können, der den von Scherer aufgestellten Begriff der Delegation annimmt (l. c. S. 203): „Mit der Delegation wird, strenge genommen, nur den Nupturienten die Erlaubnis erteilt, ihre Konsenserklärung mit Rechtskraft anstatt vor ihrem zuständigen Pfarrer oder Ordinarius vor dem Delegaten abzugeben.“ Ist diese Begriffserklärung erschöpfend, dann wäre allerdings nicht bloß die Akzeptation, sondern auch die Kenntnis der Delegation für die Gültigkeit der Eheassistenz unwesentlich. Scherer kann sich dabei namentlich auf Engel (Collegium Universi juris can. l. VI. tit. III. berufen, der geschickt die Gegenargumente zu entkräften sucht.

Das stärkere Gewicht der Argumente und Autoritäten scheint dennoch auf Seite jener zu sein, die die Annahme der Delegation als wesentliches Erfordernis zur Rechtskraft derselben erklären.

b) Es fragt sich also schließlich: Hat der Pfarrer von Y die Delegation des Wallfahrtspfarrers von X angenommen oder nicht? Seine kategorische Erklärung: „Ich brauche keine Delegation“ scheint allerdings eine Zurückweisung der Delegation zu bedeuten. Gleichwohl ist sie an sich nur der Ausdruck des spekulativen Irrtums, in dem der Pfarrer von Y befangen ist. Mit diesem spekulativen Irrtum ist aber recht wohl vereinbar — und nach allen Umständen im Pfarrer von Y vorhanden der generelle, praktische Wille, eine gültige und erlaubte Trauung vorzunehmen. Darum ist er ja mit seinen Pfarrkindern gekommen, darum bittet er den Wallfahrtspfarrer von X um die Erlaubnis, seine Brautleute trauen zu dürfen. Daß er ex ignorantia invincibili oder vincibili die ihm angetragene Delegation für unnötig erklärt, hebt den objektiven Tatbestand nicht auf, daß er wirklich delegiert wurde, hievon Kenntnis hatte und gewillt war, seinen Nupturienten gültige und erlaubte Eheassistenz zu leisten: und das muß auch nach der strengeren Ansicht zur Gültigkeit der Trauung per delegationem genügen. Eine ausdrückliche und förmliche acceptatio delegationis kann weder aus den positiven Rechtsbestimmungen noch aus spekulativen Gründen als notwendig erwiesen werden. Zudem ist die Sentenz, welche die Annahme der Delegation überhaupt für unwesentlich erklärt, immerhin probabel, somit bleibt auf alle Fälle der Trost: in dubio standum est pro valore actus — an der Gültigkeit der also geschlossenen Ehe ist nicht zu rütteln.

Linz. Dr. W. Grosam.

V. **(Meßwein ohne Waſſer.)** Ein ungeſchickter Miniſtrant läßt beim Offertorium das Waſſerkännchen fallen und verſchüttet deſſen Inhalt. Er eilt in die Sakriſtei zurück, ſucht aber dort vergeblich nach der Waſſerflaſche, um das Kännchen mit Waſſer nachzufüllen; zum Altar zurückgekehrt, teilt er dem zelebrierenden Prieſter die Sache mit. Dieſer hält den defectus aquae für etwas Unbedeutendes und konſekriert Wein allein. Quid ad casum?

Wie das Decretum pro Armenis[1]) ausdrücklich ſagt, ſetzte Chriſtus der Herr beim letzten Abendmahl die heilige Euchariſtie ein unter der Geſtalt eines mit Waſſer gemiſchten Weines: „Juxta testimonia sanctorum Patrum ac Doctorum Ecclesiae pridem in disputatione exhibita creditur, ipsum Dominum in vino aqua permixto hoc instituisse sacramentum.“ Bezüglich der erwähnten testimonia Patrum ac Doctorum ſei nur darauf hingewieſen, daß ſchon die älteſten Kirchenſchriftſteller vom „gemiſchten Kelche (calix mixtus, ποτήριον κεκραμένον) ſprechen; Juſtinus Martyr[2]) erwähnt bei der bekannten Beſchreibung der chriſtlichen Sonntagsfeier ausdrücklich Wein und Waſſer: „Ἄρτος προσφέρεται καὶ οἶνος καὶ ὕδωρ; ähnlich Irenäus[3]) und Cyprian[4]). Die 3. Provinzialſynode von Karthago (397) erließ die Vorſchrift (can. 22), ut in sacramento corporis et sanguinis Domini nil amplius offeratur quam ipse Dominus tradidit h. e. panis et vinum aqua mixtum. Die (2.) Trullaniſche Synode (die ſogenannte Quinisexta) im Jahre 692 verhängte ſogar die Strafe der Abſetzung über jene armeniſchen Biſchöfe und Prieſter, welche nach Art der Monophyſiten in ungemiſchtem Wein konſekrierten. Als näheren ſymboliſchen Grund dieſer Miſchung gibt das Decretum pro Armenis (l. c.) an, quia hoc convenit dominicae passionis repraesentationi. Inquit enim beatus Alexander papa quintus a beato Petro: „In sacramentorum oblationibus, quae intra Missarum solemnia Domino offeruntur, panis tantum et vinum aqua permixtum in sacrificium offerantur. Non enim debet in calicem Domini aut vinum solum aut aqua sola offerri, sed utrumque permixtum: quia utrumque, id est, sanguis et aqua, ex latere Christi profluxisse legitur.“ Tum etiam, quod convenit ad significandum huius sacramenti effectum, qui est unio populi christiani ad Christum. Aqua enim populum significat, secundum illud Apocalypsis: Aquae multae . . . populi multi (Apc. 17, 15). Et Julius papa secundus post beatum Sylvestrum, ait:

---

[1]) Denzinger[10]-Bannwart, ench. symb. 698 (593). Die im Dekrete enthaltene Inſtruktion über die Sakramente iſt zwar keine definitio de materia et forma sacramentorum, wie manche meinten, ſondern nur eine praktiſche Norm, beanſprucht aber volle Autorität. Sie iſt übrigens faſt wörtlich dem opusculum des heiligen Thomas „de fidei articulis et septem sacramentis“ entnommen (l. c. 695 Anm. 1). — [2]) Apol. I. c. 67. — [3]) Adv. haer. V, 2, 3. — [4]) Ep. 63. ad Caecil. n. 13.

„Calix Dominicus iuxta canonum praeceptum vino et aqua permixtus debet offerri, quia videmus in aqua populum intelligi, in vino vero ostendi sanguinem Christi. Ergo cum in calice vinum et aqua miscetur, Christo populus adunatur, et fidelium plebs ei, in quem credit, copulatur et jungitur.“ Im Hinblick auf diese hochwichtige Symbolik erläßt dann das Decretum pro Armenis das strikte Gebot: „Decernimus igitur, ut etiam ipsi Armeni se cum universo orbe christano conforment: eorumque sacerdotes in calicis oblatione paululum aquae, prout dictum est, admisceant vino.“ Fast mit der nämlichen Begründung wiederholt das Tridentinum (sess. XXII. c. 7) dieses Gebot: „Monet deinde sancta Synodus, praeceptum esse ab ecclesia sacerdotibus, ut aquam vino in calice offerendo miscerent, tum quod Christum Dominum ita fecisse credatur, tum etiam quia e latere ejus aqua simul cum sanguine exierit; quod sacramentum hac mixtione recolitur, et cum aquae in apocalypsi beati Joannis populi dicantur, ipsius populi fidelis cum capite Christo unio repraesentatur.“[1]) Der entsprechende can. 9[2]) besagt das nämliche.

Im Hinblick auf diese wiederholte kirchliche Vorschrift, die selbst wieder in dem Beispiel Christi und in wichtigen symbolischen Beziehungen wurzelt, behauptet die Moraltheologie einmütig eine obligatio sub gravi, dem Weine in der heiligen Messe Wasser beizumischen; eine Streitfrage besteht nur hinsichtlich des Charakters des Gesetzes, das von einigen als praeceptum divinum, von anderen nur als praeceptum ecclesiasticum aufgefaßt wird; so Müller[3]), Lehmkuhl[4]), Göpfert[5]), Génicot[6]), Bucceroni[7]), Noldin[8]); letzterer sagt geradezu: „Tam grave theologis videtur esse hocce praeceptum, ut nullum admittant casum, in quo licitum sit celebrare, si praevideatur defectus aquae.“

Der Priester huldigte demnach in vorliegendem Falle einem zu weit gehenden Laxismus. Er durfte sich mit der Mitteilung des Ministranten nicht sofort begnügen, sondern mußte ihn nochmals fortschicken, um das nötige Wasser zu holen, das doch nicht schwer zu bekommen war; inzwischen hatte er ruhig zu warten. Nur wenn voraussichtlich die interruptio missae zu lange gedauert hätte, konnte er die Messe fortsetzen, um wenigstens noch ante consecrationem das inzwischen herbeigeholte Wasser nachzugießen.

Linz. Dr. Johann Göllner.

VI. **(Tierquälerei.)** Gertrud ist eine besondere Freundin und Beschützerin der Tiere. Diese haben, wie sie sagt, vielfach eine größere Dankbarkeit und Anhänglichkeit als die Menschen. Sie ist daher ein eifriges Mitglied des Tierschutzvereines, ärgert sich über

[1]) Denzinger-Bannwart 945 (822). — [2]) l. c. 956. — [3]) Theol. mor.[7], III S. 213. — [4]) Theol. mor.[10] II n. 118. — [5]) Moraltheologie, III[2], 52. — [6]) Theol. mor II[5] n. 172. — [7]) Instit. teol. mor. de euch. n. 7. — [8]) Theol. mor. III[7] n. 109.

jede Mißhandlung von Tieren, die sie bemerkt; über die Aerzte, welche die Vivisektion der Tiere verteidigen, ist sie schlecht zu sprechen, desgleichen über die Spanier wegen der Stierkämpfe, bei denen Stiere oder Pferde hingemordet werden. Wenn die Beschaffenheit ihres Magens es gestattete, würde sie Vegetarianerin werden, um nicht Anteil zu nehmen an den Folgen der Grausamkeit der Menschen gegenüber den Tieren. Als ihre kleine Nichte einen Käfer vorsätzlich tötete, tadelte sie dieselbe mit dem Hinweis darauf, daß es im Katechismus heiße: Tiere ohne Grund zu töten, ist sündhaft. Was ist vom Standpunkte der Moral über Gertruds Verhalten und Reden zu sagen?

In medio virtus gilt auch in Bezug auf das Verhältnis der Menschen zu den Tieren. Der Mensch hat, wie Müller (Th. m. I. § 28) sagt, nicht Pflichten erga animalia, sondern circa animalia. Das Tier ist, weil ohne Vernunft und ohne Selbständigkeit, ohne Rechtskenntnis und ohne Pflichtgefühl nicht Rechtsträger und daher hat der Mensch gegenüber dem Tiere weder eine Rechtspflicht noch sonst eine Pflicht. Nur Materialisten, die dem Menschen zum Tiere herabsetzen, können reden von Rechten der Tiere und Pflichten der Menschen gegenüber den Tieren; daß sie Teilnehmer einer Rechtsverletzung sind, so oft sie z. B. das Fleisch eines von Menschen getöteten Tieres essen, daran denken sie wohl nicht, ebensowenig wie einer bisher daran gedacht hat, die Rechte der Tiere gesetzlich zu regeln. (Vgl. Cathrein, Moralphilosophie I.[4] S. 561).

Wie alle vernunftlosen Geschöpfe keinen Selbstzweck haben, sondern zu Gottes Ehre und für den Menschen geschaffen sind, so haben auch die Tiere ihre Lebensaufgabe darin, daß sie den Menschen dienen und nützen, ihm helfen im Preise des Schöpfers und ihn unterstützen in der Erreichung des zeitlichen und ewigen Glückes. Der Mensch, der nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen ist, soll nach dem Willen des Schöpfers herrschen über die Fische des Meeres und über die Vögel des Himmels und über die Tiere der Erde (Gen. 1, 26. 28.). Und wenn vielleicht den Worten Gottes (Gen. 1, 29.) entnommen werden könnte,[1]) daß die Menschen im Paradiese sich von der Pflanzenkost nähren sollten, so weist Gott in den Worten des Bundes mit Noe (Gen. 1, 9, 2. 3.) darauf hin, daß durch die Sünde der Stammeltern auch das Verhältnis der Tiere zu den Menschen ein anderes geworden ist, daß alles, was sich regt und lebt, dem Menschen zur Speise dienen kann. Die Tiere sind jetzt nicht mehr Arbeits- und Spielgenossen für den Menschen wie im Paradiese, Furcht und Schrecken vor dem Menschen erfüllt sie, etwas Feindseliges gegen den Menschen steckt in ihnen.

[1]) Vgl. dagegen: Hummelauer, Comm. in Gen. pg. 113 u. 273, Hoberg, die Genesis S. 17. f. und 89. („Die Erlaubnis, Fleisch zu genießen, ist hier [9, 3] ebensowenig gegeben als in 1, 29 das Verbot, Fleisch zu genießen, enthalten ist.")

Wie die leblosen Güter sind sie vom Schöpfer dem Menschen übergeben zur Beherrschung und zum Gebrauche, er kann und muß sich schützen, sobald vom Tiere im allgemeinen oder im besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit droht, er kann das Tier benützen zur Erleichterung der Standespflichten und vor allen zur Erhaltung des Lebens. Gott der Schöpfer ist und bleibt der Eigentümer der Tiere, nach seinem Willen muß der Mensch die Tiere gebrauchen in vernünftiger, zweckmäßiger Weise. Sobald die Ehre Gottes es erheischt, oder sobald der wirkliche Nutzen des Menschen es fordert, kann der Mensch über das Tier ganz und gar verfügen, kann dasselbe auch töten.

Andererseits ist der Mensch aber auch verpflichtet, das nützliche Tier zu pflegen und zu schonen, es nie zu mißbrauchen; Gottes Gebot und die wohlgeordnete Selbstliebe drängen ihn dazu. Dem Tiere, auch dem des Feindes, welches unter der Last erliegt, soll man aufhelfen (Ex. 23, 5.), dem dreschenden Ochsen soll man das Maul nicht verbinden (Deut. 25, ff.), nicht pflügen mit einem Ochsen und einem Esel zusammen (Deut. 22, 10.), am Sabbate soll man auch dem Tiere Ruhe gönnen (Ex. 23, 12.), das Sabbatjahr soll auch dem Tiere zugute kommen (Ex. 23, 11.). „Der Gerechte sorgt auch für sein Vieh, aber das Herz der Gottlosen ist grausam" heißt es im Buche der Sprichwörter (12, 10.) und wiederum (27, 23.) „Schau fleißig nach, wie Dein Vieh aussieht, und gib auf Deine Herden acht." Die berechtigte Sorge für das Haustier nimmt Jesus als Beweis dafür, daß man am Sabbate dem hilfsbedürftigen Mitmenschen helfen könne (Luc. 14, 5.). Diesen Anordnungen Gottes muß der Mensch entsprechen auch im eigenen Interesse. Wenn auch das Tier den Schmerz weniger fühlt als der Mensch, das Gute, das es empfangen hat, weniger empfindet als der Mensch, so ist es doch für beides empfänglich und erwidert es mit Feindschaft oder Anhänglichkeit. Die Haustiere bilden einen Teil des Vermögens des Menschen, und es ist in seinem wohlverstandenen Selbstinteresse gelegen, diesen wichtigen Teil seiner zeitlichen Güter zu erhalten und zu vermehren. Ueber die Verwaltung und Verwendung der von Gott empfangenen Güter muß der Mensch Rechenschaft ablegen; er muß sie recht und vernünftig gebrauchen, darf sie nicht mißbrauchen.

Ein Mißbrauch der Tiere ist es, wenn ihnen ohne vernünftigen Grund und über das notwendige Maß hinaus Schmerzen zugefügt werden, wenn sie gequält werden. Die aus vernünftiger und notwendiger Dienstleistung für den Menschen dem Tiere entstehenden Beschwerden und Leiden sind durch kein Gesetz verboten, sind nicht Tierquälerei. Es ist keine Tierquälerei, Tiere zu Arbeiten oder Diensten abzurichten, sie zu Arbeiten in entsprechender Weise anzutreiben. Es ist auch keine Tierquälerei in außerordentlichen Fällen sozusagen Außergewöhnliches von dem Tiere zu verlangen, was eventuell mit dessen Vernichtung enden kann. Grausam und sündhaft

aber ist es, einem Tiere ohne vernünftigen Grund, ohne Not Schmerzen zu bereiten oder ihm mehr zuzufügen als was zur Erreichung eines vernünftigen sittlichen Zweckes nötig erscheint. Tierquälerei wird daher von den Autoren als Sünde bezeichnet, doch da sie nur eine Unordnung in dem an und für sich Erlaubten enthält, ist sie nur eine läßliche Sünde. (Vergl. Müller l. c. Noldin de praec. n. 338.) Jede Sünde, auch die läßliche, muß gemieden werden, vor jeder Sünde müssen die Menschen zurückgehalten werden. Da die Grausamkeit gegen die Tiere eine gewisse Liebelosigkeit gegen den Mitmenschen erzeugt, so sind besonders junge Leute ernstlich zu ermahnen, daß sie sich jeder Tierquälerei enthalten.

Wenn der Nutzen des Menschen es verlangt, kann der Mensch das Tier töten, kann aber auch dem lebenden Tiere, soweit es notwendig ist, Schmerz bereiten; letzteres geschieht bei der Vivisektion, den ärztlichen Versuchen an dem lebenden Tiere behufs anatomischer oder pathologischer Beobachtungen. Wenn die medizinischen Fachgelehrten, ernste und gewissenhafte Männer, erklären, daß die Versuche am lebenden Tiere nützlich und notwendig seien, um für die Gesundheit der Menschen in gehöriger Weise zu sorgen, so kann der Mensch das Tier so benützen, soweit dies nötig ist, wenn ferner jede unnütze Grausamkeit und Roheit ausgeschlossen wird. Vernünftiges Mitleid schuldet der Mensch auch dem Tiere; aber es wäre ein unvernünftiges, unzeitiges Mitleid, das Tier zu schonen und dabei dem Menschen zu schaden. Wenn bei der Vivisektion Mißbräuche vorkommen, z. B. das Experiment um des Experimentes halber gemacht wird, so ist das zu tadeln und zu ahnden, doch die Sache selbst darf deshalb nicht verurteilt werden. Man verlangt Fortschritte von der medizinischen Wissenschaft, sie soll sichere Mittel zur Bekämpfung der verschiedenen, manchmal neuartigen Krankheiten herbeischaffen; sie muß also suchen und prüfen, doch nicht zunächst am Menschen, sondern vor allen am Tiere. Es ist vernünftig und zweckmäßig, daß das Tier Schmerzen leide, ja getötet werde, um dem Menschen die Schmerzen zu erleichtern oder ihn sogar von frühzeitigem Tode zu erretten.

Der Unterhaltung halber Tiere zu peinigen durch Angst und Schmerz, sie hinzumorden oder töten zu lassen, ist sicherlich für den vernünftigen, edlen Menschen unwürdig. Mit Recht hat man daher die spanischen Stierkämpfe vielfach verurteilt. Daß auch Päpste und Heilige der kath. Kirche dagegen aufgetreten sind, beweisen uns die Aussprüche von Pius V., Gregor XIII., Klemens VIII., Thomas von Villanova u. a. Man suchte diese Schauspiele hauptsächlich deshalb zu verhindern, weil dadurch Menschenleben in Gefahr gebracht wurden. Die spanischen Verteidiger derselben weisen hingegen darauf hin, daß ihre Landsleute von Jugend auf den Kampf mit dem Stiere lernen und üben und so keineswegs einer so großen Gefahr sich aussetzen, daß man diese Tierhetzen, die nun einmal ein

Nationalvergnügen seien, unbedingt verbieten müsse. Und daß ein Tier dabei zugrunde gehe, sei schließlich weniger von Belang, da es doch gleichgültig sei, ob ein Stier oder Pferd in der Arena oder im Schlachthause getötet werde. Jedenfalls dürfen diejenigen, welche manche sogenannte vornehme Unterhaltung, z. B. Kreisjagden, Pferderennen, Taubenschießen u. dgl. unternehmen oder billigen, ferner jene Damen, die in ihrer unersättlichen Eitelkeit es dahin bringen, daß die lieblichsten und nützlichsten Tiere massenhaft getötet, ja ganze Arten von Tieren ausgerottet werden, auf die Spanier keine Steine werfen.

Gewiß, Tierquälerei ist unvernünftig, unchristlich, sündhaft. Als unvernünftig und sündhaft muß aber auch der moderne Tierkult gebrandmarkt werden; ist er ja doch der Form der alten Aegypter gar oft sehr ähnlich. Man redet allen Ernstes von Hundemoden, Hundetoiletten, solche Lieblingstiere kosten enorme Summen und ihre Pflege beschäftigt eine Reihe von Menschen. Wie arm im Vergleich zum Schoßhündchen der gnädigen Frau oder zum Lieblingshunde des Herrn ist das Dienstmädchen, das von der Früh bis spät in die Nacht hinein unter den Launen ihrer Herrin leiden muß, oder der Leiter eines Automobils, der trotz der physischen und geistigen Anstrengung zu langen Fahrten genötigt, zu schnellem Fahren angetrieben wird und dann die gerichtliche Strafe auf sich nehmen muß, wenn ein Unglück geschehen ist. Diese Behandlung von Tier und Mensch muß den Unwillen der Betroffenen, aber auch aller anderen erregen. Welche Gesinnung gegen Gott und die Mitmenschen mag mancher Arme hegen, wenn er sieht, wie viel von reichen Leuten für Tiere und wie wenig für die bedürftigen Mitmenschen geschieht! Diese unsinnige Liebe zu den Tieren, verbunden mit Liebelosigkeit gegen den Menschen, ist insbesondere mit Rücksicht auf die Folgen, auf das gegebene Aergernis, sicherlich eine größere Sünde als Tierquälerei.

Vielleicht hat Gertrud in dieser Beziehung bereits mehr gefehlt, als andere durch zu geringe Sorge für die Tiere. Ihre Aeußerung von der Anhänglichkeit und Dankbarkeit der Tiere könnte jedenfalls eine wenig christliche Gesinnung verraten. Der Christ liebt und gibt Almosen nicht, um Anhänglichkeit oder sonstige persönliche Vorteile zu erlangen, sondern um Christi willen, aus Liebe zu Gott und um Gottes Lohn. Nicht die sinnliche, sondern die geistige Natur des Menschen muß sich äußern in seiner ganzen Tätigkeit, in seinem Verhalten gegen Mensch und Tier. Daß Gertrud ein Mitglied eines Tierschutzvereines ist und Mißhandlungen der Tiere hintanhalten will, ist recht und löblich. Ist sie aber auch Mitglied eines Menschenschutzvereines, eines Vereines zur Betätigung der christlichen Nächstenliebe, greift sie persönlich und opferwillig ein, um die geistige und leibliche Not so vieler Mitmenschen zu lindern oder zu beheben, hat sie schon in der ihr möglichen Weise die Beschädigungen der Mit-

menschen an Leib und Seele von Seite anderer verhindert? Ihre Verurteilung der spanischen Stierkämpfe hat auch nicht die rechte Grundlage, und ihre Abneigung gegen die Aerzte wegen der Vivisektion ist, wenn letztere innerhalb der geforderten Grenzen angewendet und verteidigt wird, ganz grundlos. Daß sie kein Fleisch essen wollte, weil das Schlachten der Tiere mit Grausamkeit verbunden sei, ist geradezu unvernünftig. Auch die Belehrung an ihre Nichte entbehrt der vollständigen Richtigkeit. War die Tat des kleinen Mädchens wirklich eine menschliche Handlung mit Beachtung der Moralität derselben? Auch wenn Kinder manchmal vorsätzlich zu handeln scheinen, ist doch deren Handlung nicht aus Ueberlegung und freier Willensentschließung geschehen. So ist es vielfach bei Handlungen in Bezug auf Objekte, die sinnlich angenehm oder unangenehm sind. Ein Tier, z. B. eine Fliege, ein Käfer erscheint dem Menschen lästig und unangenehm, nicht erst, wenn es mit ihm in unliebsame Berührung kommt, sondern schon im vorhinein, in Erinnerung, daß dies bereits geschehen ist oder wiederum geschehen könnte. Und dieses Erinnerungsbild ist die Ursache der Handlung, die so gestaltet wird, daß eventuell die Tötung des Tieres erfolgt, um eben das sinnlich Unangenehme zu verhindern. Aber auch mit Ueberlegung können Tiere getötet werden, die uns lästig fallen oder gefährlich werden. Seit die Menschen sich zum erstenmale empört haben gegen ihren Schöpfer und Vater, sind auch die Tiere mehr oder minder dem Menschen feindselig, selbst bei Haustieren ist die Gefahr eines Angriffes auf den Menschen nicht ausgeschlossen. Und das gibt ihm den vernünftigen Grund, viel eher und viel leichter zur Notwehr zu greifen. Wenn es also im Katechismus in der Nutzanwendung zum 5. Gebote heißt: „Auch Tiere ohne Not zu quälen oder ohne Grund zu töten, ist sündhaft", so ist besonders der zweite Teil des Satzes so zu verstehen, daß es unstatthaft sei, ein Tier zu töten, das in keiner Weise lästig oder schädlich ist, weder seiner Natur nach, noch in seiner Tätigkeit, dessen Tötung also dem Menschen keinen irgendwie gearteten Nutzen weder jetzt noch für später bringt. Durch entsprechende Beispiele muß das erklärt werden. Die Art und Weise, wie Gertrud den Satz des Katechismus anwandte, wäre geradezu geeignet, im Kinde ein irriges Gewissen zu schaffen und so nicht Sünden zu verhindern, sondern solche zu veranlassen, wo sie in Wahrheit nicht gefunden werden können.

Auch in der Sorge für die Tiere und in dem Schutze derselben ist das rechte Maß einzuhalten, der vom Schöpfer bestimmte Zweck derselben darf nicht außeracht gelassen, das richtige, vernünftige Verhältnis zwischen Mensch und Tier muß stets eingehalten werden.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

VII. **(Pflicht des Beichtvaters.)** In einer kleinen Fabrikstadt beschäftigt ein Arbeitgeber N. ungefähr 100 Arbeiter. N. ist

in der Stadt allgemein dafür bekannt, daß er die Arbeiter ausbeutet und ihnen allzu geringen Arbeitslohn zahlt. N. kommt nun am letzten Sonntage der österlichen Zeit zur Beicht und will seiner österlichen Pflicht genügen. Dem Konfessarius ist das Verhältnis des N. zu seinen Arbeitern genau bekannt. Was hat er zu tun, wenn

1. N. sich nicht anklagt über sein Verhältnis zu den Arbeitern,

2. N. sich allgemein darüber anklagt und Besserung verspricht?

Lösung: ad 1: I. Wenn der Pönitent sich nicht über seine Ausbeuterei anklagt, so muß der Konfessarius fragen und zwar:

a) ratione boni communis et temporalis (jus laesi tertii et laedendi in futurum) et spiritualis (scandali):

b) ratione poenitentis et sui ipsius: Denn wenn, wie unterstellt wird, die Spatzen seine Ungerechtigkeit von den Dächern pfeifen, so kann und darf man bei einem normalen und vielleicht gar gebildeten Manne rationabiliter keine bona fides mehr annehmen. Verschweigt darum der Pönitent, so ist er non dispositus und würde gewiß ein Sakrileg begehen, wenn der Konfessarius ohne weiteres die Absolution erteilte. Nun aber ist der Beichtvater als von Gott bestellter Verwalter der Richtergewalt in confessionali und der Sakramente überhaupt sub gravi verpflichtet, die Verunehrung der Sakramente so viel er kann zu verhüten und dafür Sorge zu tragen, daß das Beichtkind keinen Fehler macht, der es um die Frucht des Sakramentes brächte. Das kann er aber in casu durch geeignetes Nachfragen. Ergo!

II. Aber was wäre in casu zu tun, wenn der Pönitent der Beantwortung der Fragen ausweicht oder den Beichtvater direkt belügt? Patet! Die Absolution dürfte, da fictio oder simulatio sacramenti, nicht erteilt werden. Der Konfessarius würde sonst schwer sündigen ut judex (gegenüber mangels Disposition einem bestimmt indispositus) und ut medicus (da die Absolution für das unglückliche Beichtkind kein Gegen- und Gnadenmittel wäre: dignus, digne, dignis! Aber der Konfessarius könnte das Sakrament dissimulieren, das heißt einige Gebete sprechen und, um den Pönitenten vor etwaiger diffamatio oder sich selbst vor Bruch des Sigills zu bewahren, das Kreuzzeichen über ihn machen. Man kann dagegen nicht einwenden: Nemo praesumendus est malus nisi probetur. Denn gerade deshalb, weil der Pönitent durch seine fortgesetzte skandalöse injuria als malus bewiesen ist, wäre er auch in casu als malus zu präsumieren.

III. Hätte hingegen der Pönitent bekannt, so wäre er meines Erachtens zur Restitution zu verpflichten. Allein es fragt sich, in welcher Weise. — Keinesfalls so, daß der Fabrikherr vor seiner Arbeiterschaft oder in der Stadt als der Blamierte dasteht. — Vielleicht ließe es sich in Form von Gratifikationen um Neujahr, Kaisers Geburtstag, Namenstag, Jubiläum ꝛc. unauffällig machen.

Und fände sich, was kaum denkbar, wirklich kein geeigneter modus restituendi, es den geschädigten Arbeitern zufließen zu lassen, so müßte er ad pias causas restituieren.

IV. Damit wäre indes das officium unseres Konfessarius noch nicht erfüllt. Der Beichtvater hätte überdies noch die Pflicht, von N. — selbstredend in väterlich-kluger Weise — zu verlangen, daß er die Vereinbarung eines gerechten Arbeitslohnes anbahnte. Ratio luce clarior.

V. Wir kommen zur Absolution. Der Konfessarius fragt sich: Ist der Pönitent dispositus? Ist er das nicht mit moralischer Gewißheit, so muß der Beichtvater ihn mit Ernst und Liebe zugleich disponieren.

Käme nun N. mit der Sache zum ersten (oder zweiten) Mal, so genügte sicherlich das ehrliche, männliche Versprechen sich zu bessern und die angeratenen Mittel anzuwenden.

Wäre aber unser Fabrikherr formaliter recidivus, so müßte aus irgend einem Zeichen mit Sicherheit hervorgehen, daß er jetzt wenigstens ernstlich und aufrichtig gesinnt sei, mit der bisherigen Ungerechtigkeit endlich zu brechen.

VI. Nun die Entscheidung, die der Konfessarius zu treffen hat: Käme ich zur moralischen Gewißheit, daß eine Willensänderung vorläge, so würde ich als Konfessarius die Absolution absolute, das heißt bedingungslos geben; bliebe ich aber zweifelhaft, so würde ich sub conditione lossprechen (denn conditio de re praesenti vel praeterita = absolute!) etwa unter dem wenigstens stillschweigenden Zusatz: „si es dispositus“. Denn so wird man bei iusta causa der Heiligkeit des Sakramentes und dem Seelenheil des Pönitenten am ehesten gerecht.

VII. Im Falle der moralisch sicheren Indisposition und nur in diesem Falle dürfte dieser Oesterling ohne Absolution fortgeschickt werden. Warum?

a) Der in Frage stehende Fabrikherr — ut ex toto patet — hängt fast ganz am materiellen Gewinn und nur noch gewissermaßen mit einem Faden an Gott und Kirche. Das Wegschicken wird ihn nur verbittern, und die letzten Dinge dieses Unglücklichen würden noch schlimmer als die ersten. Nun aber ist das bonum poenitentis der Zweck des Bußsakramentes nach dem Prinzip: sacramenta propter homines. Also dürfte N. nur dann unabsolviert entlassen werden, wenn das Sakrament nicht zu seinem Nutzen, sondern zum Seelenverderben gereichte.

VIII. Soll man unseren Oesterling nicht verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist wieder das Sakrament der Buße zu empfangen?

Wenn er sich selbst dazu entschlösse oder leicht dazu bewogen werden könnte, so wäre das natürlich das beste. Aber nie und nimmer würde ich in einem Falle, wie der vorliegende ist, die Frist zu knapp

stecken, etwa so, daß er schon nach 14 Tagen wieder kommen müßte. Das wäre recht unklug gehandelt; denn

a) es ist unwahrscheinlich, daß in dieser kurzen Zeit eine so verwickelte Angelegenheit schon in Fluß gebracht werde;

b) dieser Pönitent: Oesterling — illustre Persönlichkeit — ist in geistiger und sittlicher Beziehung zu schwach, als daß man zu den ohnehin, wie wir sahen, notwendig zu fordernden Opfern: der Restitution und Vereinbarung eines gerechten Arbeitslohnes auch noch anderweitige Opfer verlangen müßte.

Ich würde es für das beste halten, diesem Oesterling zuzureden, daß er nach 2—3 Monaten nochmals wiederkäme und von unserem Herrgott und dem erkannten, neuerwachten, guten Willen in der Brust des Pönitenten (voluntas gratia confortata) das übrige erwarten.

Niemals und unter keinen Umständen hätte ich das Recht, den erkannten monsieur schon vor Beginn der sakramentalen Beicht hart anzulassen. Man könnte sonst Gefahr laufen, dem Pönitenten, der endlich vielleicht in sich gegangen ist und nun reumütig zum Priester kommt und einen milden, mitleidigen und erleuchteten Vater und Führer zu finden hofft, das bitterste und verhängnisvollste Unrecht tun, abgesehen davon, daß mehr denn einmal in solchen Fällen das valedicere sacramentis dem benedicere vorgezogen worden sein soll.

Soviel über den ersten Fall.

ad 2.: Klagt sich N. im allgemeinen über seine Ungerechtigkeiten an und verspricht er Besserung, so ist es Sache des Beichtvaters, durch geeignetes Nachfragen und Zureden die eventuell zweifelhafte Disposition zu einer wenigstens moralisch sicheren gestalten zu helfen. Im übrigen wäre dem Gesagten nichts wesentlich Neues zuzufügen.

Bonn. Albertinus.

VIII. **(Späte Taufe.)** [Eine Mutter, die ihr Kind 5 Wochen nach dessen Geburt zur Taufe bringt.] Der Fall hat sich nicht etwa in den Missionsländern ereignet, sondern in der Diözese L. in O.

Titia, die ihren Mann verlassen hat, findet mit ihren 3 Kindern Aufnahme bei dem ledigen Gaius, dem sie die Wirtschaft führt. Das Verhältnis ist ein Konkubinat in optima forma. Nach einiger Zeit wird Titia Mutter eines Kindes. Die Provenienz des Kindes erklärt sie damit, daß sie vergewaltigt worden sei. Das Kind wird getauft, als Pate figuriert Gaius (!). Das Kind wird in die Taufmatrik als ehelich eingetragen und da der Ehemann der Titia innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhebt, gilt er vor dem Gesetze als der Vater dieses Kindes. Nach Verlauf eines weiteren Jahres geht unter den Leuten wieder das Gerede, daß Titia abermals Mutter werde. Der Pfarrer erwartete schon die Taufe. Man bringt aber kein Kind; dafür erscheint eines Tages ein Gendarm

im Pfarrhofe und fragt, ob die Titia nicht ein Kind geboren habe. Da dem Pfarrer offiziell nichts bekannt ist, so verweist er den Gendarm an die Titia selbst. Diese leugnet und erklärt kategorisch, daß ihr nichts fehle. Auch die Hebamme weiß keine Auskunft zu geben. Ihre Dienste wurden nicht beansprucht. Die Nachbarsleute behaupten aber ganz bestimmt die Geburt eines Kindes. Der Gendarm nimmt die Titia nochmals scharf ins Verhör, sie gibt das Leugnen auf und präsentiert dem Gendarm einen kräftigen Buben, der schon zirka 3 oder 4 Wochen alt ist. Nun erfährt auch der Pfarrer offiziell von der Sache und fordert die Kindesmutter auf, dafür zu sorgen, daß das Kind zur Taufe gebracht werde. Endlich wieder nach einiger Zeit erscheint Titia mit dem nun zirka 5 Wochen alten Kinde zur Taufe, und zwar ohne jede andere Begleitung. Sie hält bei der Taufe ihr eigenes Kind, als Paten gibt sie abermals den Gaius an, als Vater figuriert einstweilen der Ehemann der Titia im Taufbuche. Casus non fictus!

Ob man von Seite der Behörden wegen Geburtsverheimlichung gegen Titia vorgegangen ist, kann Referent nicht sagen. Doch will endlich die Gemeindevorstehung als Sittenpolizei dem Skandal ein Ende machen und die Titia, die in der Nachbargemeinde zuständig ist, aus der Gemeinde ausweisen.

Daß der Pfarrer in beiden Fällen, trotz der Aussage der Mutter im ersten Falle, das Kind ohneweiters als ehelich eingetragen hat, erklärt sich daraus, daß die Ehe zwischen Titia und ihrem Manne nicht gerichtlich, sondern nur faktisch geschieden ist. Es gelten daher die Bestimmungen des § 158 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: „Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Verteidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kurator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen."

Außerdem gelten für unseren Fall nachstehende Entscheidungen des k. k. O.-G.-H.

Entscheidung vom 29. September 1875, Nr. 8486: „Das während einer, wenn auch faktisch getrennten Ehe geborene Kind muß als eheliches betrachtet werden, wenn nicht nach § 156 oder § 158, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, durch den Gatten der Vaterschaft widersprochen wurde."

Erkenntnis des O.-G.-H. vom 5. Dezember 1878: „Das Geständnis der Mutter, daß ein von ihr geborenes Kind ein uneheliches, daß ein Dritter Vater des Kindes sei, hat, wenn der Ehe-

mann nicht nach § 158 die Ehelichkeit des Kindes in der gesetzlichen Zeit bestreitet, keine Bedeutung. Cf. Dannerbauer, S. 585, f.

Der Pfarrer mußte also beide Kinder trotz seiner Ueberzeugung, daß sie unehelich seien, als ehelich eintragen. St.

IX. **(Jejunium und Fleischgenuß.)** Irgendwo in der großen Wiener Kirchenprovinz kam ein junger Geistlicher in der heiligen Fastenzeit zum alten würdigen Pfarrherrn — nennen wir ihn Ignaz — auf etliche Tage zur Aushilfe. Gleich am ersten Tag sitzen der Pfarrer und sein jugendlicher Amtskollege nachmittags bei einem Glas Bier zusammen, als die Köchin zum großen Erstaunen des Auxiliarius ihm und dem Pfarrer Fleisch vorsetzt. Da jener nicht zugreifen will, muntert ihn Herr Ignazius dazu auf. „Aber, Herr Pfarrer, es ist doch Jejunium!" „Weiß ich, weiß ich selbstverständlich", meint der Hausherr, „aber ein bißchen können Sie schon zulangen, ne noceat potus, wie die Moralisten sagen." Der Jüngere, legis ignarus, vertraut auf das Wissen des Pfarrers, formiert so sein Gewissen und ißt zum Bier ein Stückchen Fleisch.

Quid dicendum?

Jejuniumstage ohne Abstinenz sind dispensierte volle Fasttage. Und zwar sind die bloßen Jejuniumstage von der Kirche insoweit dispensiert, als man mittags und abends Fleisch essen darf, selbstverständlich mit dem gebotenen Abbruch. Aber **nur** mittags und abends. Es ist schlechthin verboten, untertags an bloßen Jejuniumstagen Fleisch zu genießen.

Weil Jejuniumstage dispensierte volle Fasttage sind, so dürfen auch diejenigen, die vom Jejunium sich dispensieren lassen, nur zweimal, mittags und abends, Fleisch genießen. Freilich können sie abends sich daran satt essen, sind aber an Fastenspeisen gebunden, wenn sie untertags etwas essen wollen. Es bedarf hier einer eigenen Dispens, um auch außer mittags und abends Fleisch essen zu können.

Wohl aber können alle jene, so oft sie wollen, an Jejuniumstagen Fleisch essen, die vom Jejunium ipso facto, z. B. wegen schwerer Arbeit oder Kränklichkeit, befreit sind. Selbstverständlich gehören in diese Kategorie auch Personen, die eine Erklärung ihres Beichtvaters, Pfarrers ꝛc. haben, daß sie vom Jejunium befreit seien.

Aus diesen Prinzipien ergibt sich die ignorantia des Pfarrers und seines Auxiliarius von selber. Ebenso ist selbstverständlich, daß dieser hätte Fleisch essen dürfen, wenn er an diesem Tage propter laborem gravem vom Jejunium befreit gewesen wäre.

Stift St. Florian. Professor Dr. Gspann.

X. **(Einiges zum Kapitel „Homiletik".)** Ausgehend von dem Grundsatze, daß man von dem Gegner oft die Taktik des Kampfes lernen kann, sollen im nachstehenden aus der Biographie eines protestantischen Pastors, der seinerzeit auch als tüchtiger

Schulmann einen Ruf hatte — Dinter[1]) ist sein Name — einige Sätze als Beiträge zur Homiletik gebracht werden. Da bekanntlich die Predigt das Zentrum des protestantischen Gottesdienstes bildet, so ist es erklärlich, daß in der protestantischen Theologie die Ausbildung in der Homiletik auch den Hauptgegenstand bildet, woher es dann wiederum begreiflich wird, weshalb gerade in den Reihen der protestantischen Prediger so viele tüchtige Homileten sich befinden. Auch der genannte Dinter war seinerzeit ein solcher.

Ueber die Vorbereitung zur Predigt, um gleich medias in res überzugehen, sagte derselbe: „In der Regel überlegte ich Sonntag nachmittags, etwa auf einem Spaziergange, oder im Winter auf meinem Kanapee, was in dieser Woche gepredigt werden sollte. Nur die Hauptideen! Diese standen nun vier Tage mit mir auf und schwebten in jeder müßigen Stunde mir vor. Da sammelten sich Materialien und Sprüche, Exempel, Instanzen wurden ausgewählt, verworfen, geordnet, bis mir das Ganze, wie es werden sollte, vor Augen stand. Freitags, eher nie leicht, wurde niedergeschrieben. Ich fing nie eher an, als bis vom ersten Gedanken bis zum letzten alles klar und geordnet vor mir schwebte. Aber dann wurde auch ununterbrochen der Aufsatz gemacht. Die Predigt, dachte ich, ist wie eine Glocke. Sie muß ohne Unterbrechung gegossen werden. Setzt man ab, so klappt's statt zu klingen. Durch's Ganze muß ein Geist herrschen."

„In den zehn Jahren meiner ersten Amtsführung habe ich alle Predigten, kaum einige Leichenreden ausgenommen, wörtlich konzipiert und fast wörtlich gelernt. Zum Lesen der Predigt (recte Abschreiben, bzw. Auswendiglernen einer gedruckten Predigt) habe ich mich nie erniedrigt." So kam es, daß Dinter als Direktor des Lehrerseminars zu Dresden, wo es ihm zum Konzipieren an Zeit gebrach, auch gut nach Skizzen predigte. Aber er sagt selbst: „Ich hab's an mir selbst erfahren: die gelernte Predigt ist zeitfressend, aber sicherer. Sie muß gelingen. Sie hängt weniger von Stimmung und Laune des Gemütes ab; aber die über Disposition gehaltene wird meist feuriger. Bei jener hat man das Zeitmaß mehr in seiner Gewalt als bei dieser. Jeder junge Mann sollte erst eine Reihe von Jahren konzipieren und memorieren. Dann kann er über Dispositionen predigen. Aus dem Predigen über Disposition entstand bei mir nicht selten der Fehler, daß ich zu lange predigte. Ein Bauer sagte einmal scherzend zu mir: ‚Ich wollte nur, daß unser Herr Pfarrer ein paar Finger erfröre.' Ich:

---

[1]) Christian Friedrich Dinter, berühmter Pädagoge, war geboren am 29. Februar 1760 zu Borna und starb am 29. Mai 1831 zu Königsberg als Konsistorialrat daselbst. Seine gesamten Werke in 43 Bänden sind erschienen 1841/51. Gegenwärtige homiletische Aphorismen sind entnommen seiner Biographie (S. 88—99), die, von ihm selbst geschrieben, dann von R. Niedergesäß neu herausgegeben wurde.

‚Das ist ein christlicher Wunsch, mein Freund! Woher dieser? Er: ‚Dann würden Sie doch wissen, wie sehr wir frieren, wenn Sie so lange predigen.‘“

Sollen die Predigten ihren Zweck erreichen, so muß der Homilet vor allem Freude an seinem Amte haben. „Ich habe immer gerne gepredigt. Von meiner ersten Predigt an, die ich in Schwarzenberg hielt, bis auf die, welche ich 48 Jahre später in Königsberg hielt, habe ich jede mit Freuden gehalten. Mir schwebt immer der Gedanke vor Augen, die Handwerker und der Landmann, sie haben wöchentlich nur diese einzige Stunde, in der etwas für die Fortbildung ihres Verstandes, ihres Willens, ihres Gefühls absichtlich getan wird. Pfarrer, wenn du ihnen diese entziehst, es ist grausam. Wenn du nicht alles tust, um sie ihnen so viel als möglich nützlich zu machen, es ist gewissenlos.“ Wie schön hat doch dieser Mann die Worte des Heilands verstanden.: „Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis, et ego reficiam vos!“ (Matth. 11, 28.) Wie ist es aber in Wirklichkeit oft mit der spiritualis refectio derer bestellt, qui laborant et onerati sunt? Wie kraft- und saftlos ist leider oft nicht das Brot, das ihnen gereicht wird! — Soll die Predigt ferner ihren Zweck erreichen, so muß sie auch der Fassungskraft und den Bedürfnissen der Zuhörer angemessen sein. Anders werden daher die Predigten auf dem Lande, anders in den Städten sein müssen. „Mich freuten immer“, sagt Dinter, „mehr solche Predigten, die gerade nur für diese Gemeinde, für diese Zeit durch ihre Individualität sich eigneten.“ Als Seminardirektor war er in seinen Exhorten darauf bedacht, den Kandidaten den Lehrerstand von der religiösen Seite darzustellen. Einmal hielt er eine Exhorte über: „Das Schulhaus ist ein Bethaus. Schulmeister! macht es nicht zur Mördergrube.“ Ein recht zeitgemäßes Thema z. B. vor Lehramtskandidaten!

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Prediger auf dem Lande eine schwierigere Stellung haben als ihre Kollegen in der Stadt; denn hier kann jeder seinen individuellen Charakter annehmen und ihm treu bleiben. Will die hörende Menge Abwechslung, so kann sie ja leicht einen anderen hören. „Der Dorfpfarrer (das war mein Grundsatz) muß alle Töne in seine Gewalt zu bekommen suchen, und mit dem Tone wechseln. Tut er das nicht, so wird man ihn (man hat nur den einen) überdrüssig.“ Viele Seelsorger geben daher auch ihren Parochianen Gelegenheit, hie und da wiederum einen fremden Prediger zu vernehmen. Fremdes Brot schmeckt eben besser! „Wenn man den heiligen Chrysostomus jahrelang gehört hätte, möchte man doch auch den heiligen Augustinus hören. Omnis variatio delectat. Man tut daher gut, mitunter einen Gastprediger einzuladen“, sagt der „Pater familias“ (S. 132).

Ein weiteres Mittel, die Predigt interessant und fruchtbar zu machen, ist Wechsel in der Materie. „In meinem ersten Amte blieb

ich den Evangelien treu." Später „fing ich an, mit Evangelien und Episteln zu wechseln, auch im dritten Jahre freie Texte zu wählen;" denn „wenn die (evangelischen) Perikopen den Vorteil haben, daß es einen Kreis von biblischen Stellen gibt, bei denen man voraussetzen kann, sie sind dem Volke bekannt, so haben sie doch auch den Nachteil, daß eine Menge herrlicher Stellen der Schrift den niederen Volksklassen ganz unbekannt bleibt". „Zu den seltensten, aber gewiß wirksamsten Abwechslungen, die ich mir erlaubte, gehörten die Liederhomilien." Diese Art Homilie, die bei den Protestanten weit eifriger gepflegt werden dürfte als bei uns, da bekanntlich bei diesen der Gottesdienst nebst der Predigt fast ausschließlich nur aus Gesängen und Liedern besteht, würde übrigens auch bei uns des Nutzens nicht entbehren. Jedenfalls würden die Gläubigen die in ihrer Pfarrkirche gebräuchlichen Lieder mit mehr Verständnis und Wärme singen; das Lied würde zum Gebet werden.

Dinter warnt aber auch vor einigen Fehlern. Er sagt: „Ne quid nimis. Anfangs beging ich nicht selten den Fehler, daß ich bei erläuternden Gleichnissen nur allzulange verweilte." „Ein anderer Fehler, den ich anfangs beging, war, daß ich bisweilen die Ideen so streng aufeinander baute, ineinander verflocht, daß nur die gebundenste Aufmerksamkeit dem Ganzen des Ideenganges folgen konnte." Man soll eben die Wahrheiten und Gedanken so aufeinander folgen lassen, daß den Zuhörern auch Zeit gelassen wird, den einzelnen Gedanken, beziehungsweise die einzelne Wahrheit in sich aufzunehmen, gleichsam zu verdauen.

In Bezug auf die homiletische Rührung sagt Dinter: „Der Bauer ist nicht so gefühllos, als manche Leute sich denken! Und solche Rührungen sind etwas wert." „Ich hielt es (jedoch) für Pflicht, mit Sachen des Gefühls sparsam umzugehen. Wer immer rühren will, rührt gar nicht." Ein weinerlicher Predigtton wird eben mit der Zeit fade.

Mögen die hier angeführten wenigen Sätze genügen. Aus ihnen können wir jedenfalls soviel entnehmen, daß unser protestantischer Pastor nicht bloß in seiner Art ein tüchtiger Homilet war, sondern daß er es mit seinem Amte ernst genommen hat, daß er eine Gewissenhaftigkeit betätigte, die ihm gewiß nur alle Ehre macht, und die um so mehr bei jedem katholischen Prediger zu wünschen wäre, dem doch nur einzig und allein von Christus durch die Kirche die Macht zu lehren und zu predigen übertragen ist. Mögen seine Predigten auch nicht immer von jenem Erfolge begleitet sein, wie er den aufgewendeten Bemühungen entsprechen würde, so wird sich der gewissenhafte Prediger wenigstens sagen können: dixi et salvavi animam meam! und wird sich trösten können mit dem süßen Bewußtsein, vor Gott und seinem Gewissen seine Pflicht getan zu haben, und das ist ja auch schon ein Lohn. P. D.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Enchiridion Historiae ecclesiasticae universae** auctore P. Albers S. J. ad recognitam et auctam editionem Neerlandicam alteram in latinum sermonem versum. Tomus II., aetas altera seu medium aevum annis 692—1517. Neomagi in Hollandia sumptibus S. C. G. Malmberg. Freiburg. 1910. Herder. Preis des kompletten Werkes (3 Bände): M. 11.20 = *K* 13.44; gbd. M. 16.40 = *K* 19.68.

Die Vorzüge dieses Lehrbuches, die wir schon bei Besprechung des ersten Bandes rühmend hervorhoben (Jahrgang 1910, S. 616 ff.), zeichnen auch den zweiten Band aus. Es ist das richtige Maß und die gute Auswahl der Literaturangabe, die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Anordnung des gewaltigen Stoffes von mehr als acht Jahrhunderten, streng wissenschaftliche Kritik und der eminent kirchliche Geist, der den Verfasser beseelt. Die Geschichte des Mittelalters spielt sich nach Albers in den drei Perioden ab: 692—1073; 1073—1303; 1303—1517.

Die tabellae chronologicae sowie der Index mit der genauen Uebersicht der Ereignisse erleichtern ohne Frage dem Schüler das kirchengeschichtliche Studium.

Einige Bemerkungen mögen uns noch erlaubt sein!

In der Literaturangabe dürfte vielleicht noch das eine oder andere eine Erwähnung finden. So vermißten wir im § 61 (Dominium temporale S. Sedis) den sehr instruktiven Artikel von P. Grisar: Ein Rundgang durch die Patrimonien des Heiligen Stuhles um das Jahr 600. Z. f. k. Th., I. Bd., S. 321 ff.; im § 64 und § 65 K. Höflers Werk: Die deutschen Päpste. Regensburg. 1839. 2 Bde. Ferner im § 65 P. Michaels Abhandlung über das Papstwahldekret des Papstes Nikolaus II. Z. f. k. Th., XXII. Bd., S. 761 ff.; im § 94: Der heilige Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury, Mainz 1856 von Buß; im § 120: Das Generalkonzil (zu Pisa) im großen abendländischen Schisma, Paderborn 1904 von Dr. Bliemetzrieder.

Benedikt IX. wird (S. 35) puer duodennis genannt. Doch wird man wohl sagen müssen, daß sich nichts Bestimmtes behaupten läßt darüber, in welchem Alter Teophylakt den Stuhl Petri bestiegen habe.

Die Bulle, wodurch am 22. März 1312 der Templerorden aufgehoben wurde, beginnt mit den Worten: Vox clamantis. (Vgl. Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte, VI. Bd. 2. Aufl. S. 524.) Wenn die Regierungsdauer Gregors XII. (S. 290) von 1406 bis 1417 angegeben wird, so ist dies wohl nicht ganz richtig, da Gregor XII. mit dem Tage seiner Resignation am 4. Juli 1415 sicher aufgehört hat, Papst zu sein.

Da der Verfasser (S. 295) mit Recht sagt: Das Konstanzer Konzil sei erst ökumenisch geworden seit der 42. Sitzung, in der zum erstenmale der neuerwählte Papst Martin V. präsidierte, so kommt der Verfasser mit sich selbst in Widerspruch, wenn er (S. 293 und 405) die Synodus oecumenica Constantiensis seit dem Jahre 1414 datieren läßt.

Eine genaue Revision der Anmerkungen dürfte manche Druckfehler ausfindig machen.

Diese Bemerkungen wollen durchaus nicht den hohen Wert dieser mühevollen Arbeit mindern. Wer aus Erfahrung weiß, was es heißen will, das riesige Material der Kirchengeschichte des Mittelalters sachgemäß zu ordnen und wissenschaftlich zu verarbeiten, der wird dem Verfasser den gebührenden Dank nicht versagen. Ohne Zweifel gehört Albers Enchiridion historiae ecclesiasticae universae zu den besten Kompendien auf diesem Gebiete. Wir

zweifeln nicht, daß man nach Vollendung des dritten Bandes (Schlußbandes) mit Vorliebe nach diesem Werke greifen werde, namentlich in Seminarien, wo das Latein als Vortragsprache eingeführt ist. Daß der Verfasser mit einer gewissen Vorliebe gerade die deutsche Literatur berücksichtigte, dürfte ein Umstand sein, der die Brauchbarkeit dieses Enchiridion noch erhöht.

Mautern. Dr. Josef Höller C. Ss. R.

2) **Lehrbuch der christlichen Kunstgeschichte.** Von Beda Kleinschmidt O. F. M. Mit Titelbild und 308 Abbildungen im Text. Paderborn. 1910 Schöningh. 8°. XXXIV u. 640 S. M. 10.— = K 12.—; gbd. M. 11.20 = K 13.44.

Obwohl wir an kunsthistorischer Literatur, speziell an Leitfaden für Neulinge auf diesem Gebiete wahrlich keinen Mangel haben, fehlte es bisher merkwürdigerweise an einem Handbuche der Kunstgeschichte für die Theologen, die doch die berufenen Hüter der Kunst im Gotteshause sind, in dessen Schatten die Kunst aufgewachsen ist. Denn das Buch von Jakob „Die Kunst im Dienste der Kirche" war von vornherein in einseitiger Weise auf das Mittelalter beschränkt, wie auch die vortreffliche Kunst-Archäologie des protestantischen Pfarrers Otte. Das große Werk von Kuhn und die Kunstgeschichte von Fäh sind nicht für die Bedürfnisse der Theologen eingerichtet. Es ist daher keine Phrase, wenn wir sagen, daß das Lehrbuch der christlichen Kunstgeschichte von Beda Kleinschmidt eine Lücke in der katholischen Literatur ausfüllt. Der Verfasser ist den Lesern dieser Zeitschrift als langjähriger Mitarbeiter bekannt, und seine gründlichen Aufsätze über die verschiedensten liturgischen Gegenstände bürgen dafür, daß auch sein Lehrbuch durchaus allen Anforderungen entspricht, die man an ein solches Werk stellen muß.

Das Buch faßt in einfacher Sprache einen überaus reichhaltigen Stoff zusammen, da der Verfasser nicht nur die Baukunst, Malerei und Skulptur, sondern auch das Kunstgewerbe unter dem Titel „Kirchliche Innenkunst" die ganze innere Ausstattung der Kirche (Altar und Altarausstattung, Paramente, Gefäße, Taufsteine, Grabdenkmäler) und das wichtige Kapitel der Symbolik und Ikonographie behandelt. Es ist hier wirklich eine „Mönchsarbeit" im besten Sinne des Wortes geleistet, wie schon ein Blick auf die reiche, nicht nur zitierte, sondern auch verarbeitete Literatur zeigt. Dabei hat sich der Verfasser von keiner besonderen Vorliebe für diesen oder jenen Stil leiten lassen, sondern mit voller Beherrschung des Stoffes die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Kunstzweige bis auf die neueste Zeit hinabgeführt; fast könnte es allerdings scheinen, als ob er den vielfach so lange geringschätzig behandelten Barockkirchen Süddeutschlands und Oesterreichs mit einem gewissen Nachdruck den verdienten Ehrenplatz angewiesen hätte. Ueberhaupt betont der Verfasser mit Recht vorzüglich die deutsche Kunst, da er ja sein Buch zunächst für deutsche Theologen geschrieben hat. Daß aber auch die die Frühzeit der christlichen Kunst betreffenden Probleme, z. B. die sogenannte byzantinische Frage, d. h. der Einfluß des Orients auf den Okzident, nicht vernachlässigt sind, findet der Kenner bald heraus. Der treffliche Text wird überall begleitet von einer großen Anzahl sorgfältig ausgewählter Bilder, von denen nur ganz wenige an Deutlichkeit zu wünschen übrig lassen. Trotz der reichen Ausstattung ist der Preis des Buches so niedrig, daß seine Anschaffung an den Theologen keine zu hohen Anforderungen stellt. Wir wünschen daher mit einem Kritiker der „Zeitschrift für christliche Kunst", daß das Lehrbuch von Beda Kleinschmidt vor allem bei dem Klerus Hausfreund werde, dem es Lese- und Nachschlagebuch zugleich sein könnte.

Dalheim (Rheinland). F. Zimmermann.

3) **Il progresso dommatico nel concetto cattolico.** Von P. Aurelio Palmieri O. S. A. Florenz. 1910. Libreria editrice Fiorentina. XX u. 303 S. Lire 3.50 = K 3.33.

Eine apologetische Sammlung mit der Darstellung der Entwicklung des Dogmas nach katholischer Auffassung zu eröffnen, war von dem florentinischen Verlage jedenfalls ein glücklicher Gedanke, weil damit dem ganzen Unternehmen Grundlage und Richtung gegeben erscheint; und zwar eine sichere Grundlage und eine klare Richtung. Noch wenige Bücher habe ich mit soviel Genuß gelesen, wie dieses Buch des übrigens bereits rühmlichst bekannten Augustiners Palmieri. Die dem begabten Italiener eigene, helle Auffassungsgabe, verbunden mit einer achtunggebietenden theologischen Bildung und einer ungewöhnlichen Beherrschung aller modernen Kultursprachen, die slavischen eingeschlossen, erhebt auch dieses Werk auf die Stufe erstklassiger Leistungen. Seinen Gegenstand faßt Palmieri an den Wurzeln an und führt als hervorragender Kenner der modernen russischen und griechisch-orientalischen Theologie in die Behandlung der ganzen Frage ein ebenso interessantes, als selten zu treffendes Element ein: die Stellung der „orthodoxen" Kirche zur katholischen Lehre über die Entwicklung des Dogmas. Nachdem er im ersten Kapitel die alt- und neuprotestantische, die Güntherische und die modernistische Theorie über die Dogmenentwicklung dargestellt und widerlegt hat, schickt er der Erörterung der katholischen Lehre zwei grundlegende Sätze voraus: 1. vor der Ankunft Christi hat es einen absoluten Fortschritt, ein wahres Wachstum an dogmatischen Wahrheiten gegeben; 2. mit der Predigt Christi und der Apostel ist die Periode der Heilsoffenbarung für die Kirche abgeschlossen. Im zweiten Kapitel wird die Möglichkeit, Notwendigkeit und Tatsächlichkeit eines relativen Fortschrittes des Dogmas behandelt, welcher darin besteht, daß der vorliegende Offenbarungsgehalt im Laufe der Zeiten erläutert, erklärt und präzisiert wird. Das folgende Hauptstück bringt uns an der Hand von unverdächtigen Zeugen der russischen und griechischen Orthodoxie den Beweis, daß die orientalischen Schismatiker theoretisch eine Entwicklung des Dogmas im selben Sinne zugeben wie wir Katholiken. Aber, wo es sich darum handelt, festzustellen, wer jenen relativen Fortschritt realisieren, d. h. den Glaubenswahrheiten gegen die fortwährend auftretenden Häresien eine authentische und allgemein verbindliche Fassung geben, manches, was früher nur implicite geglaubt wurde, explicite der ganzen Kirche zu glauben vorstellen könne und solle, da versagt die orthodoxe Theologie. Denn weder die Partikularkonzilien noch die faktische Uebereinstimmung der Nationalkirchen sind imstande dazu. Die ersteren nicht, weil sie keine allgemein gültigen Glaubensnormen aufstellen können, und sich, wie der Verfasser geschichtlich nachweist, sogar in sehr wichtigen Beschlüssen widersprechen, die letztere nicht, weil sie nicht existiert.

Selbst jene orthodoxen Theologen, welche das ökumenische Konzil als die kompetente Autorität in Glaubenssachen betrachten, sehen sich in unserer Frage zur Inkonsequenz gedrängt, entweder zu sagen, daß das kirchliche Lehramt die Formulierung und Erklärung der Dogmen mit dem 9. Jahrhundert für immer abgeschlossen habe, weshalb weitere ökumenische Konzilien überflüssig seien, oder aber, daß die Einberufung solcher wegen der politischen Schwierigkeiten heutzutage unmöglich sei. Der wahre Grund dieser Unmöglichkeit ist aber kein anderer, als der Mangel eines auch nur von allen orthodoxen Nationalkirchen anerkannten Hauptes. Sowohl die Hilflosigkeit der orthodoxen Kirchen als auch die gänzliche Unzulänglichkeit des subjektiven „religiösen Erlebnisses", welches die Modernisten als Prinzip des dogmatischen Fortschrittes proklamieren, weist darauf hin, daß einzig und allein das fortlebende höchste Lehramt der Gesamtkirche mit seiner unfehlbaren Autorität in Glaubenssachen berufen ist, den relativen Fortschritt des Dogmas zu verwirklichen. Im 5., 6. und 7. Kapitel wird durch Erledigung von Einwürfen noch deutlicher gezeigt, daß der „relative" Fortschritt keine Einschmuggelung „neuer" Dogmen, z. B. Primat, Unfehlbarkeit des Papstes, Unbefleckte Empfängnis, bedeute und daß er auch gar nicht gegen den berühmten Kanon des Vinzenz von Lerin (semper, ubique et ab omnibus) verstoße, wie in neuerer Zeit russische Theologen der katholischen Kirche vorzuwerfen beliebten. — Sehr gut ist endlich die Abfertigung der Theorie des Modernisten Le Roy. — Alles in allem, eine prächtige Arbeit.

Einige Bemerkungen mehr formaler Natur seien noch gestattet. In dem Zitate auf S. 143 vorletzte Zeile, entspricht die Uebersetzung: „che nessun altro periodo . . . .“ nicht dem deutschen Original, sondern es müßte heißen: che non tutti i periodi . . . . Die Zitation läßt übrigens etwas zu wünschen übrig; denn manchmal muß man wohl ein gutes Gedächtnis haben, um sich das op. cit. aus der vielleicht weit zurückliegenden ersten Zitation in Erinnerung zu bringen. Die deutschen und selbst die griechischen Texte sind ziemlich fehlerlos abgedruckt, was man sonst bei Italienern in der Regel nicht findet. Aber bei der Transkription der russischen Wörter zeigt sich eine störende Inkonsequenz. Was soll der italienische Leser mit dem Monstrum chteh anfangen? (S. 245) das weiche slavische e wird am besten nach dem Tschechischen mit è gegeben. Auch die Verbindung kh hat keinen Sinn.

Zum Schlusse sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß P. Palmieri in seiner Heimat möglichst viele Nacheiferer seines literarischen Schaffens und eine gerechte Würdigung seitens der katholischen Kritik finden möge, damit er nicht noch einmal ein so beschämendes Vorkommnis anzunagen braucht, wie es die Kritik des Referenten der „Unità cattolica“ von Florenz gewesen ist beim Erscheinen seines früheren Werkes „La chiesa russa“.

Mautern (Steiermark). P. Josef Rudisch C. Ss. R.

4) **Neutestamentliche Zeitgeschichte** oder Judentum und Heidentum zur Zeit Christi und der Apostel. Von Dr. Josef Belser, Professor der Theologie zu Bonn. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1910. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 2 Bände. 8°. VIII und 620, IV und 580 S. Brosch. M. 22.— = *K* 26.40, in elegantem Original-Halbfranzband M. 26.— = *K* 31.20.

Ein zeitgenössischer Schriftsteller sagt irgendwo, daß, wenn wir ein Ding richtig verstehen, wissen wollen, *was* es ist, wir auch wissen müssen, *wo* und *wann* und *worin* es ist, oder um es mit einem bei den Modernen so beliebten Fremdworte zu sagen, daß wir auch sein Milieu kennen müssen. Dies gelte auch vom Christentum und der Kirche, nur dürfe man nicht in den Fehler der rationalistischen Religionsforscher verfallen, die mit gänzlicher Beiseitesetzung des Uebernatürlichen Christentum und Kirche als Ergebnis rein natürlicher Entwicklung aus dem damaligen Juden- und Heidentum erklären wollen. In dieses Milieu des Christentums und der Kirche zur Zeit ihrer Entstehung führt uns das vorliegende Werk ein, indem es die „Ereignisse, Zustände und Ideen, welche damals im Judentum und in der griechisch-römischen Heidenwelt bestanden, auf Grund der Quellen darstellt“. Mit dem Judentum beschäftigt sich der erste Band und 233 Seiten des zweiten Bandes. Nach einer kurzen Einleitung über Quellen und Literatur (3—18) bringt der erste Abschnitt eine eingehende Beschreibung des heiligen Landes (19—83) und die politische Geschichte der Juden seit der Eroberung Jerusalems durch die Römer im Jahre 60 v. Chr. bis auf den Kaiser Hadrian und den Aufstand Barkochbas (83—285). Der zweite Abschnitt (S. 286—620) führt uns die inneren sozialen und sittlichen Zustände des jüdischen Volkes vor Augen, die Verfassung der jüdischen Städte Palästinas, den hohen Rat zu Jerusalem, die jüdische Priesterschaft und den Tempeldienst, die Schriftgelehrten, Synagogen und Schulen, das jüdische Parteiwesen, das häusliche und soziale Leben der Juden, die jüdischen Feste und religiösen Vorschriften und Uebungen, die Proselyten, die jüdische Literatur bis zur Zeit Hadrians. — Der dritte, sachlich noch zum ersten gehörige, mit dem zweiten Bande beginnende Abschnitt (S. 3—233) belehrt uns über die theologischen Anschauungen der Juden zur Zeit Christi, über ihre Lehre vom Kanon der heiligen Schriften, von Gott, vom Logos und vom heiligen Geiste, von den Engeln, den Menschen, von ihrer Hoffnung auf den Messias und ihrer Eschatologie. — Die nachfolgenden drei Abschnitte (S. 234—580) beschäftigen sich mit dem römischen Reiche, seinen Kaisern bis

Trajan, seiner Verfassung und Verwaltung, mit den Provinzen Syrien, Aegypten, Kleinasien, Mazedonien, Griechenland und Italien zur Zeit der Apostel (S. 234—412), mit seinen sozialen und sittlichen Zuständen in Familie, Sklaventum, Schauspielen und Verkehrswesen (S. 413—453), endlich mit seiner Religion, wobei die verschiedenen philosophischen Schulen, die philosophisch-religiösen Meinungen der Gebildeten und Ungebildeten, die religiösen Kulte, Mysterienwesen, Wahrsagerei und Zauberei zur Sprache kommen (S. 454—562). — Ein ausführliches Sach- und Namenregister schließt das verdienstliche Buch (S. 563—580).

Aus der Fülle des dargebotenen Stoffes kann man leicht ermessen, daß das Werk nur durch jahrelangen Fleiß geschaffen werden konnte und welche Bedeutung es für das Studium des Neuen Testamentes und für das Verständnis der werdenden Kirche besitzt. Sein Hauptwert aber besteht darin, daß es auf katholischer Seite das erste ist, welches die „neutestamentliche Zeitgeschichte" nach ihrem ganzen Umfange behandelt und darstellt. Der katholische Theologe wird es umso freudiger begrüßen, in vorliegendem Werke einen verläßlicheren Führer zu finden, als das bisher ihm zu Gebote gestandene, gleichnamige (in den neueren Auflagen „Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Christi" genannte) groß angelegte, dreibändige, sonst vorzügliche Werk Dr. Emil Schürers, dem auch Belten alle Anerkennung zollt und das er vielfach benützt, einerseits sich auf das Judentum beschränkt, andererseits trotz alles Strebens nach Objektivität den liberal-protestantischen Standpunkt seines Verfassers vielfach nicht verleugnen kann, indem es z. B. den Bericht des heiligen Lucas über die Schätzung des Quirinius oder über die Hungersnot unter Klaudius geradezu des Irrtums zeiht, oder in den Fragen über den Logos, über den leidenden Messias, über den Einfluß Philos und der jüdisch-hellenistischen Philosophie auf die Schriften des Neuen Testamentes und auf die Entwicklung des christlichen Dogmas zu Ergebnissen kommt, die ein Katholik nicht gut annehmen kann. In diesen und ähnlichen Punkten wirken Beltens Ausführungen gewissermaßen erlösend. Auf Einzelheiten einzugehen, müssen wir uns versagen: Erstens versteht es sich von selbst, daß bei einem so umfangreichen Werke mit so viel Einzelfragen die Verschiedenheit der Ansicht und des Geschmackes, des Urteils über Wert und Sinn und Tragweite der Quellen, über Knappheit oder Ausführlichkeit der Darstellung sich vielfach geltend macht; zweitens müßte man, um ein vollgültiges Urteil abgeben zu können, das ganze Quellenmaterial eben so genau kennen und durchforscht haben wie der Herr Verfasser.

In den folgenden Auflagen, deren wir dem Werke recht viele wünschen, dürfte den meisten Lesern je eine Stammtafel der Hasmonäer und des herodianischen Königshauses, vielleicht auch eine Abbildung des Tempels recht willkommen sein. Auch hoffen wir, daß uns dort der Herr Verfasser mit einem einheitlichen Längenmaß messen wird; die junge Generation weiß mit Fuß und Ellen nicht mehr viel anzufangen; aber auch uns Alte mutet es sonderbar an, wenn uns bald mit Elle, bald mit Fuß oder Schritt, bald mit Meter zugemessen wird. Ebenso werden einzelne stilistische Mängel oder Uebersehen (z. B. S. 237: „Als die letztere [zehnte Legion] ihr Lager am verschanzen war" u. a.) und einige Druckfehler der verbessernden Hand des Autors nicht entgehen. Wir wünschen den beiden Bänden weiteste Verbreitung in allen Theologenkreisen; sie verdienen es.

St. Florian. Dr. Moisl.

5) **Biblische Zeitfragen,** gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr. J. Nikel, Breslau und Prof. Dr. J. Rohr, Straßburg. Dritte Folge. Heft 1: Dausch: Jesus und Paulus. 8°. 44 S. — Heft 2: Meinertz: Das Lucasevangelium. 46 S. Münster in Westfalen. 1910. Aschendorff. Preis pro Heft M. —.60 = *K* —.72. Subskriptionspreis für die dritte

Folge (12 Hefte M. 5.40 = K 6.48 (pro Heft M. —.45 = K —.54).

1. Da die moderne protestantische Theologie den Apostel Paulus vielfach nicht als folgerichtigen Ausgestalter, sondern „als Fälscher der schlichten Jesusreligion", als „Quellenverderber und Irrlehrer" betrachtet und den Ruf ertönen läßt: „Fort mit Paulus, zurück zu Jesus!" so ist es als ein ungemein zeitgemäßes und dankenswertes Unternehmen zu begrüßen, daß Herr Professor Dausch in der ersten der oben angezeigten Broschüren der Frage über das Verhältnis zwischen Jesus und Paulus sein Wissen und Können in Dienst gestellt hat. — Nach einer kurzen Einführung in die Geschichte und Literatur der Streitfrage (S. 3—7) stellt sich die Schrift die Doppelaufgabe, sowohl das persönliche Verhältnis Jesu zu Paulus (8—14), als auch das der Lehranschauungen beider (14—42) in Untersuchung zu ziehen und darzustellen. Bezüglich des persönlichen Verhältnisses ergibt sich aus den Quellen, daß Paulus seit dem Wunder vor Damaskus, welches als reale Erscheinung des erhöhten Christus zu fassen ist, sich in seinem inneren und äußeren Leben in vollständiger Abhängigkeit von Christus weiß und fühlt, als dessen Knecht, Diener, Bote usw., dem er seinen Beruf verdankt, und dem seine ganze Wirksamkeit, sein Leben und Sterben als heiliger Dienst geweiht ist. — Schon dieser Umstand läßt auch die Uebereinstimmung der Lehre erwarten. Der Nachweis dieser Uebereinstimmung, der sich entsprechend den Anwürfen der Gegner besonders auf Christi Gottheit und vorzeitliche Existenz, auf sein stellvertretendes Erlösungsleiden und — Tod, und auf die Rechtfertigung durch den Glauben bezieht, wird, wiederum in Rücksicht auf den Standpunkt der „Kritiker", aus den synoptischen Evangelien geführt und hat zum Ergebnis, daß „im Zentrum, im wesentlichen beide übereinstimmen (42), bei Paulus allerdings eine offenbarungsgeschichtliche Fortentwicklung über Jesus hinaus stattfand, die aber unter dem Einfluß des erhöhten Christus vor sich ging und im Grunde mehr die äußere Form der Lehranschauungen betrifft" (42). So groß die Verdienste des genialen Apostels um das Christentum sind, dessen „zweiter Stifter ist er nicht gewesen" (44). — In drei Punkten vermögen wir dem gelehrten Verfasser nicht beizustimmen: in der Beschränkung der Leugnung der menschlichen Ueberlieferung auf das gesetzesfreie Gnadenevangelium (15), in der Leugnung der paulinischen Färbung des Lucasevangeliums (17) und in der Ausschaltung des Johannesevangeliums bei der Behandlung der vorliegenden Frage. So sehr wir die für letztere geltend gemachten Gründe würdigen, meinen wir doch, daß die Rücksicht auf den bibelgläubigen Leser besonders aus dem Laienstand, maßgebender sei. Ferners bedauerte wohl der Herr Verfasser selbst am meisten, daß seine gelehrte und interessante Arbeit, infolge der Erscheinungsweise der Biblischen Zeitfragen in das Prokrustesbett der drei Druckbogen eingezwängt werden mußte. Doch auch in dieser beschränkten Form wird sie in theologischen Kreisen großen Nutzen stiften; die Hauptfragen des wichtigen Themas sind erörtert, Anregung und Fingerzeige für weitere eingehende und allseitige Durchforschung gegeben. — Was die Gemeinverständlichkeit betrifft, die man der Schrift nachrühmt, so muß Rezensent gestehen, daß er als alter Mann auf Grund seiner Erfahrung hierüber andere Ansichten hat, als der Großteil der Mitarbeiter der Biblischen Zeitfragen zu hegen scheint. Möge die vortreffliche Arbeit einen großen Leserkreis finden!

2. Professor Meinertz behandelt, ohne den Traditionsbeweis ganz beiseite zu lassen, hauptsächlich vom Standpunkte der inneren Kriterien die herkömmlichen „Einleitungsfragen", die Persönlichkeit des heiligen Lucas, die Echtheit, Quellen, Charakteristik, Leserkreis und die Glaubwürdigkeit des Lucasevangeliums. Bei der Untersuchung der Echtheit wird vor allem das sprachliche Element gründlich und eingehend erörtert. Bezüglich der Quellen lehnt Herr Verfasser für die Jugendgeschichte eine direkte Mitteilung Mariens ab, und nimmt schriftliche Nachrichten in Anspruch, die aber dem Lucas nicht mehr in der aramäischen Urform, sondern in griechischer Uebersetzung vorlagen. Für den übrigen evangelischen Stoff ist die Hauptquelle das Markusevangelium gewesen. Recht an-

sprechend ist die Charakteristik des Evangeliums: es ist das Werk eines gewissenhaften Geschichtsschreibers, eines Schülers des heiligen Paulus, der in den Gedankenkreis seines Meisters völlig eingedrungen ist und aus ihm den Universalismus geschöpft hat, der im Evangelium zutage tritt; es ist das Evangelium, das wie kein zweites Barmherzigkeit und Liebe als Grundton durchziehen. — Sonderbar mag es besonders Laienleser der Biblischen Zeitfragen anmuten, daß sie in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Heften einem Leugner (Dausch 17) und einem Verteidiger (Meinertz 30 ff.) des Paulinismus unseres Evangeliums begegnen. — Der V. Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung der Hauptmomente für die Glaubwürdigkeit des Evangeliums und eine knappe Angabe der Stellung des Verfassers zu dem Text des Kodex D. — Möge die fleißige Arbeit recht viele Leser zum eifrigen Studium des Evangeliums anregen, in welchem „Lucas das menschlich liebenswürdigste Bild des Heilandes gezeichnet hat". Moisl.

6) **Bibl. Studien XV. 3. Heft: Das Buch des Propheten Sophonias.** Erklärt von Dr. Josef Lippl, Subregens am bischöfl. Klerikalseminar zu Passau. Freiburg i. Br. 1910. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 8°. XVI u. 140 S. M. 4.40 = K 5.28.

Mit der vorliegenden Arbeit hat der Herr Verfasser gegenüber den Arbeiten der Protestanten auf dem Felde der biblischen Exegese den Beweis erbracht, daß die Katholiken ebenso tätig sind und gleich anerkennenswerte Arbeit leisten und die Arbeit der Vorfahren weiterführen in dem Maße, als die Fortschritte und Errungenschaften der Zeit es zulassen. Wie Reinke im Jahre 1868 eine Monographie über den Propheten Sophonias publizierte, so ist auch dieses Heft der Münchener biblischen Studien demselben Propheten speziell gewidmet. Die Einleitung des Buches bringt auf 6 Seiten den Inhalt und die Zusammensetzung des kleinen Buches Sophonias. Der erste Teil der Arbeit trägt die Ueberschrift „Zeit und Bedeutung des Propheten Sophonias" und umfaßt Seite 7—41. Die Unterabteilung dieses ersten Teiles bespricht den „Propheten Sophonias", die Skythen, den Rest Ba'als, Sophonias und das Deuteronomium, Jahwes Opfergäste, Jahwe und sein Volk, den Tag Jahwes. Als Resultat der vorliegenden Arbeit erscheint unter dem Titel „Die Skythen", daß dieselben schon um 630 ihren Zug nach Chanaan unternommen haben und dieser eine Voraussetzung für den Propheten ist. Alsdann kommt Lippl zu dem Ergebnisse, daß die Wirksamkeit des Sophonias erst nach den Reformbemühungen des Josias stattgefunden hat. Jahwes Opfergäste (cp. 1. 2.) sind nach Lippls Erklärung die Chaldäer-Babylonier. — Der zweite Teil der Arbeit bringt Uebersetzung und Erklärung in vier Unterabteilungen: Die erste von ihnen beschäftigt sich mit den Texten, die zweite mit der Uebersetzung, die dritte mit dem Metrum, die vierte mit der Erklärung. Die letzte nimmt S. 72—140, die Hälfte des ganzes Buches, in Anspruch und bildet die Grundlage für die Einzelbesprechungen des ersten Teiles.

St. Florian b. Linz. Dr. P. Amand Polz.

7) **Commentarius in librum Genesis.** Composuit Pater Michael Hetzenauer O. C. Professor Exegesis in Universitate pontificii Seminarii Romani ad S. Apollinarem. Graecii et Viennae. Sumptibus „Styria". 1910. Gr. 8°. CXXXVI u. 696 S. Brosch. K 16.— = M. 13.60.

Einer der schwierigsten und zugleich anziehendsten Stoffe für die Erklärung, die Genesis, hört nicht auf, die Geister der verschiedenartigsten Richtungen und Anschauungen zu beschäftigen, wie dies ja schon zur Zeit der Kirchenväter, der alten und neuern rabbinisch-talmudischen Schulen, der mittelalterlichen Theologen und in erneutem Aufschwunge der Exegeten aller Hauptbekenntnisse der spätern und neuesten Zeit der Fall war und ist. Da greift

nun der Leser sehr gern nach einem Werke, das den gegenwärtigen Standpunkt der verschiedenen Erklärungen der Berichte in dem so wichtigen Buche Mosis genau beleuchtet. Ein solches Werk ist das vorliegende, stammend aus der Hand des schon bewährten, rühmlichst bekannten Exegeten P. Hetzenauer. Der Kommentar beginnt mit einer Einleitung in 7 Paragraphen mit vorangehendem Gruße, Angabe der Gliederung des Buches und der angewandten Hilfswerke (V—CXXXVI). Diese Einleitung ist auch gesondert unter dem Titel: „Introductio in librum Genesis" (Graecii et Viennae. „Styria". 1910. 8°. [VII u. 120 S.] *K* 2.—) erschienen, wo am Ende einige Werke hinzugefügt sind. Den Kommentar selbst zerlegt der Verfasser in einen Eingang mit zwei Exkursen, 1, 1—2, 3 und in zwei Hauptteile: I. T. (mit 5 Abschnitten) 2, 4—11, 26: Geschichte des ganzen Menschengeschlechtes; II. T. (mit 5 Abschnitten) 11, 27—50, 25: Geschichte des auserwählten Volkes. — Rezensent übertreibt gewiß nicht, wenn er behauptet, daß die Erkenntnis der hier behandelten Gegenstände der Genesis und des Pentateuchs überhaupt gewaltig gefördert wird. Außer der großen, umfangreichen Gelehrsamkeit des Verfassers liefert das ganze Werk einen schönen Beweis von treuer Gesinnung, frommem Tiefblick und unbestechlicher Wahrheitsliebe desselben: der Ton seiner Darstellung bewegt sich durchaus in den Grenzen ruhiger Klarheit und edler, praktischer Popularität. Ganz lobenswert ist sicher die Absicht des Verfassers, das „Buch der Natur" und das der „Heil. Schrift" miteinander in Uebereinstimmung zu bringen, was ihm größtenteils auch gelungen ist. Wenn in manchen Punkten der mehr oder weniger wahrscheinlichen Erklärungen eine andere Meinung besser gefällt, so kann dies bei der Aufgabe der exegetischen und apologetischen Kunst, der historisch-kritischen Schriftforschung, der Vereinbarkeit religiöser und wissenschaftlicher Naturbetrachtung gar nicht auffallen. So hätte z. B. S. 5 auch die hebr. nicht seltene Konstr. des Verb berührt werden können; interessant sind S. 9: 13 Firmament, Paradies): sehr gut der 1. u. 2. Exkurs beleuchtet; auf S. 34 f.; wichtig S. 37 u. a.: Der Mensch wohl nicht aus „Lehm". (S. 48). Bei der Bestrafung der Schlange wäre auf die chald. Version hinzuweisen, wornach der Schlange „die Füße" abgehauen wurden. Ueber die Lebensdauer der Patriarchen wäre eine weitere Erklärung wohl erwünscht. Der Ausdruck „Heva ein typus Mariae in contrarium" bedarf hermeneut. Erörterung.

Die Anführung des N. Test. ist sehr willkommen, nur wäre hie und da eine kurze Lösung der Hauptschwierigkeit (wie Apg. 1, 18 f. „Blutacker": Mt. 10, 9 f. u. a.) vorzuziehen. — Jedenfalls ist Hetzenauers Werk eine wertvolle Fundgrube dessen, was von Exegeten, Theologen und Naturforschern je für und gegen die verschiedenen Anschauungen der biblischen Wahrheit (in ihrer Harmonie mit Natur und Geschichte) geltend gemacht wurde und in unserer Zeit geltend gemacht wird. Welch ein herrliches Bild! Auch die äußere Ausstattung und die Korrektur des vielgestaltigen Textes verdienen vollste Anerkennung. Und so möge das schöne Werk bei Theologen, Naturforschern und Bibelfreunden eine sehr günstige Aufnahme finden und durch dasselbe die Erreichung des großen und erhabenen Zieles, welches der verehrte Verfasser bei allen seinen wissenschaftlichen Arbeiten im Auge hat, in besonderem Maße gefördert werden!

Prag. Leo Schneedorfer.

8 **Erklärung des Johannes-Evangeliums.** Von Dr. M. Seisenberger. Regensburg. 1910. Manz. 8°. IX. 309 S. M. 4.80 = *K* 5.76.

Der Freisinger Lyzealprofessor Seisenberger hat den Theologen lange Jahre hindurch anonym, endlich in der 6. Auflage unter Namensfertigung durch seine erprobte „Einführung in die Heilige Schrift" vortreffliche Dienste geleistet. 1905 erschien sein sehr tüchtiger Schulkommentar zum Markus-Evangelium, nunmehr als posthumes Werk, neben der Erklärung des Hebräerbriefes, der vor-

liegende Kommentar zum Johannes-Evangelium, in dem sich Seisenberger abermals als eminent praktischer Schulmann erwiesen hat. Lehrer und Schüler dürfen gleicherweise für diese neue Gabe danken, zumal wir einen richtigen Schulkommentar zu Johannes, etwa Pölzl ausgenommen, gar nicht hatten. Aber auch der Seelsorger sei auf diese tüchtige, praktische, handliche, klare, solide und doch selbständige Erklärung aufmerksam gemacht, die wir rückhaltlos empfehlen möchten, ohne uns gerade mit jedem Detail zu identifizieren. Einen, wenn auch nicht unbedingt notwendigen, aber doch höchst erwünschten griechischen Text hat doch wohl jeder. Der Druck ist schön und deutlich; der Preis sehr gering.

St. Florian. Dr. Vinzenz Hartl.

9) **Introductio historico-critica in sacros N. T. libros,** cui praemittuntur notae chronologico-criticae de Palaestina tempore Christi. Auctore Ladislaus Babura. Esztergom in Hungaria. 1910. Typis Gustavi Buzárovits. 8°. XVI u. 404 S. In Originalleinwd. *K* 10.— ; in Halbleder *K* 12.—. Zu haben in Ungarn beim Verfasser, extra Hungariam bei Mayer & Co. in Wien.

Der Graner Exeget bietet in diesem äußerst sorgfältig gedruckten Buche den Theologiestudierenden einen verläßlichen und hinlänglich ausführlichen Leitfaden für das neutestamentliche Bibelstudium dar, der neben den notwendig zu besprechenden Fragen ziemlich vieles enthält, das man in anderen speziellen Einleitungen zum Neuen Testament vergebens suchen würde. Es darf dem Verfasser zum Verdienste angerechnet werden, daß er in einem eigenen geschichtlichen Teile (S. 1—63) die Messias- und Heilandshoffnungen bei Juden und Heiden und ihre Quelle darlegt, die Geburtsdaten mit einer relativ ausführlichen Begründung aus der Profangeschichte und Daniels Jahrwochen zu fixieren sucht, die Erfüllung der Weissagungen in Jesus aufzeigt, die Fragen nach der Dauer des Lehramtes Jesu und den Tag des letzten Abendmahles sorgfältig bespricht, wobei er überall ein selbständiges Urteil fällt: Tod des Herodes 753 a. u. c. (1 v. Chr.); Geburt Jesu 752 a. u. (2. v. Chr.); 15. Jahr des Tiberius 781/2 a. u. (28/29 n. Chr.); Taufe Jesus im **16.** Jahre des Tiberius u. zw. am 6. Jänner 783 (30 n. Chr.); Tod Jesu 14. Nisan 786 (33 n. Chr.), während die Juden das Pascha verschoben. Der Paragraph über die „Brüder des Herrn" ist besonders gut gelungen und die sehr sorgfältige Synopse der evangelischen Berichte kann nur begrüßt werden. Daran schließt sich liber II: Palaestina tempore Christi. Die geographischen, politischen und religiösen Zustände werden darin übersichtlich besprochen. Liber III et IV handelt von den gewöhnlichen Materien einer Introduktion, wobei namentlich die sorgfältigen Literaturangaben hervorzuheben sind. Meines Erachtens ist nur die synoptische Frage und das johanneische Problem den Zeitbedürfnissen nicht ganz entsprechend und die Text-Geschichte und die Kritik zu kurz geraten. Eine Zugabe dagegen ist die Besprechung der Inspirationskämpfe der Gegenwart. Babura ist entschieden konservativ. Die Modernen sagen manches Wahre, im übrigen aber gehen sie viel zu weit. Eine genauere Präzisierung der Grenzen fehlt. Alles in allem ein sehr gutes Buch. Dr. Vinzenz Hartl.

10) **Die Pflichten des Ehelebens.** Eine Kundgebung Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Désiré Josef Kardinal Mercier, Erzbischof von Mecheln und Primas von Belgien. Ins Deutsche übertragen mit Genehmigung Sr. Eminenz von P. Bernh. Bahlmann S. J. Mit kirchlicher Genehmigung. Kevelaer. Butzon & Bercker. 8°. 40 S. M. —.40 = *K* —.48.

Mit seltenem Freimut berührt Kardinal Mercier in diesem Hirtenschreiben eine der gefährlichsten Wunden der modernen Gesellschaft, den Neomalthusianismus, der leider auch in deutschen Landen immer mehr sich breitmacht, wie die neueren statistischen Erhebungen nur allzu deutlich beweisen.

Im ersten Teile des Hirtenbriefes behandelt Mercier die Pflichten der Eheleute, während er im zweiten Teile Grundsätze über eine gesunde und und kräftige Erziehung der Kinder aufstellt und den Eltern Mut und Trost zur Erfüllung ihrer Standespflichten spendet.

Leider müssen wir die Broschüre auch für unsere Gegenden empfehlen: denn die Furcht vor reichem Kindersegen ist längst nicht mehr nur eine spezifisch französische Krankheit, sondern beherrscht auch bei uns schon weite Kreise. Besonders den Beichtvätern wird diese Schrift vorzügliche Dienste leisten.

St. Florian. Dr. Gottfried Schneidergruber.

11) **Nova decreta de sponsalibus et matrimonio cum declarationibus authenticis.** Textum edidit et notulas adjecit Dr. Carolus Kiefer, Theologiae Moralis et Pastoralis Professor. Eystadii 1910. Typis Ph. Broenner (P. Seitz). 8°. 16 S. M. —.20 = *K* —.24.

Das Schriftchen enthält, wie schon sein Titel anzeigt, den Text der neuen Ehedekrete „Provida" und „Ne temere" und der auf diese Dekrete sich beziehenden Entscheidungen der Konzils-Kongregation vom 1. Februar, 28. März und 27. Juli 1908. Zur Erklärung sind 53 kurze leichtverständliche Anmerkungen unter dem Striche beigegeben. Den Schluß bilden „Novae legis summa capita et corollaria pro Germanis". Von diesen Korollarien ist das zweite, die Sponsalien betreffende — Sponsalia catholici cum baptizato acatholico (qui fuit semper talis) non indigent forma, si in Germania (ambo) nati ibidem spondent — unrichtig: denn die Konstitution „Provida" bedeutet nur eine Ausnahme für Mischehen, die von in Deutschland Geborenen daselbst formlos eingegangen werden, nicht aber bezüglich der Verlöbnisse (vgl. Anmerkung 49, § 11).

Wegen des kleinen Umfanges eignet sich das Schriftchen vorzüglich als Einlage in jene Lehrbücher des Kirchen-, bezw. Eherechtes, die die neuen eherechtlichen Bestimmungen noch nicht enthalten.

Dr. Gottfried Schneidergruber.

12) **Die Moral in ihren Beziehungen zur Medizin und Hygiene.** Von Dr. med. Georg Surbled. III. u. IV. Bd.: Das geschlechtliche Leben. Berechtigte Uebersetzung nach der zehnten Auflage der französischen Ausgabe von Dr. med. Wilhelm Wilke. Hildesheim. 1910. Borgmeyer. XV u. 209 S. VI u. 202 S. Preis pro Band M. 2.50 = *K* 3.—.

Das vorliegende Werk entspricht einem wirklichen Bedürfnisse der Kenntnisnahme von seiten der berufenen Stände. Es bildet den letzten Teil eines größeren Werkes aus der Feder eines französischen Arztes. Was den katholischen Priester darin besonders anspricht, ist der eminent katholische Sinn, in dem das Buch geschrieben ist und der hohe sittliche Ernst, der das Ganze durchweht. Der Verfasser, der infolge seiner Berufstätigkeit auch die Schattenseiten und Verirrungen des menschlichen Lebens nur allzu sehr kennt, will eben noch retten, was zu retten ist aus der Sündflut des modernen Sodoma und Gomorrha. Für die korrekte kirchliche Auffassung und theologisch richtige Behandlung des Gegenstandes spricht nicht bloß der Umstand, daß geschulte Theologen in das Werk Einsicht genommen, sondern auch, daß nicht wenige Bischöfe Frankreichs den Verfasser mit dem höchsten Lobe auszeichneten. Zu den schönsten und ansprechendsten Kapiteln zählen wir folgende: Die Jungfräulichkeit, die

Keuschheit, die Notwendigkeit des Zölibats, die angeblichen Gefahren des Zölibats, die Möglichkeit und die Verdienste des Zölibats, die Taufe, der Kinderschutz.

Um den Geist zu erkennen, in dem das Werk geschrieben ist, mögen hier einige Aeußerungen des katholischen Arztes eine Stelle finden:

„Unsere Zeit ist der Enthaltsamkeit, welche die Grundlage der Ehelosigkeit bildet, nicht wohlwollend gesinnt. Was schadet das? Die Zeit wird vergehen, aber die Worte Jesu werden nicht vergehen: „Selig diejenigen, welche ein reines Herz haben, denn sie werden Gott anschauen." (III. S. 1) . . . . Warum sollen wir nicht mit unserm Herzen des einfachen Gläubigen, mit unserer Erfahrung des christlichen Arztes an dieser Stelle die überschwenglichen und so ungerechterweise verkannten Verdienste der Jungfräulichkeit preisen? Warum sollen wir nicht die keuschen Seelen lieben, ja sie beneiden? Ist die Jungfräulichkeit nicht die Vollendung der Liebe und das Endziel großer Seelen! (I. S. 9.) . . . Der Mensch, den der Glaube nicht stärkt, ist nicht imstande, die Keuschheit zu bewahren. (I. S. 19.) . . . Der Unzüchtige verletzt durch seine Lust das heilige Gesetz der Ehe und findet bei seinen grobsinnlichen und nichtigen Ausschweifungen nichts als Ekel, Enttäuschungen, Verzweiflung und Tod. (I 29.) . . . Unterdrückt die schändlichen Laster, welche die Menschheit entehren, und die Mehrzahl der Krankheiten, welche sie ruinieren und ihren Bestand bedrohen, werden verschwinden! Wehe! Wohin sind wir gekommen! In der Wissenschaft, in der Philosophie und in den Gesetzen der Staatsmacht sucht man das Heilmittel für alle diese Uebel, während dasselbe einzig und allein in dem Beispiel und den Lehren desjenigen liegt, der für uns am Kreuze starb und die Jungfräulichkeit und Heiligkeit der Ehe verherrlichte. (II. 1.) In Betreff des procurato abortus äußert sich der katholische Arzt: „Die einzige, sichere, wirkliche Garantie bei der Ausübung unseres hohen Berufes ist das Gewissen. Die unverjährbaren Gesetze der Moral prägen sich diesem Gewissen ein und verbieten uns, zu Mördern, d. h. Fruchtabtreibern, herabzusinken. (II. 135.) . . . „Das Kind bedeutet in der Familie Unschuld und Zartheit, es bedeutet aber auch Mühe und Arbeit. Unser vergnügungssüchtiges Zeitalter hört das nicht gern und sucht sich den daraus hervorgehenden Pflichten zu entziehen; es weigert sich, sich der unterdrückten und vernachlässigten Kinderwelt in dem erforderlichen Maße anzunehmen. Trotzdem wird auch hierin Aenderung und Besserung geschaffen werden; denn die edelsten und großherzigsten Geister beschäftigen sich ganz intensiv damit und die Kirche tritt erst recht für die Kinder ein im Namen des göttlichen Meisters, der da sagte und noch immer sagt: „Lasset die Kleinen zu mir kommen." (II. 177.)

Es tut einem Priesterherzen so wohl, wenn es im Zeitalter des krassen Materialismus aus dem Munde eines Vertreters der medizinischen Wissenschaft jene Grundsätze aussprechen hört, die auf göttlichem Gesetze beruhen und von der heiligen Kirche seit Jahrhunderten festgehalten wurden.

Wir zweifeln nicht, daß die gediegene Arbeit in den Händen derjenigen, die von Beruf mit diesen heiklen Fragen, namentlich der Schattenseiten des menschlichen Lebens sich zu beschäftigen haben, großen Nutzen stiften werde zum Wohle der Gesellschaft, wie zum Heile der unsterblichen Seelen, insbesondere zur Rettung der ärmsten aller Menschenkinder, der unglücklichen Sklaven einer unbezähmbar scheinenden Sinnenlust. Wir möchten aber zugleich dringend wünschen, daß das Buch sich nicht verirre in die Hände solcher, denen seine Kenntnis zu nichts anderem dienen dürfte, als zur Befriedigung der Neugierde. Die Uebersetzung liest sich leicht.

So möge denn das gediegene Werk, in dem die Moraltheologie und die praktische Medizin, diese beiden Schwester-Wissenschaften, gemeinsam zur Bestärkung der Wahrheit das Wort führten, etwas dazu beitragen, das erhabene göttliche Sittengesetz wieder zu Ehren zu bringen gegenüber der genußsüchtigen Welt unserer Tage!

Mautern. Dr. Jos. Höller C. Ss. R.

13) **Naturphilosophie.** Von Dr. Leonhard Schmöller, k. a. o. Lyzealprofessor in Passau. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1909. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8°. VIII u. 235 S. brosch. M. 3.— = *K* 3.60.

Vorliegende Naturphilosophie steht durchgehends auf dem Standpunkt des christlichen Dualismus im Gegensatz zum modernen philosophischen Monismus. Mit Vermeidung der Schulform und überflüssiger Gelehrsamkeit, langer Aufzählungen, Einteilungen und Begriffsunterscheidungen orientiert das Werk durch kurze historische Uebersichten über die wichtigsten Fragen der Naturphilosophie und versucht eine systematische Behandlung derselben durch Zurückführung auf die drei Grundbegriffe Ding, Stoff und Form. Im einzelnen werden in fünf größeren Abschnitten behandelt: Sein und Werden (Substanzbegriff); Wirken und Leiden (Kausalitätsbegriff); Zeit und Raum; Zweckbegriff; Wesensform der organischen Körper. In weitem Umfange wird die moderne Physik, Chemie und Naturwissenschaft herangezogen, verwertet und kritisch beurteilt. Wir können der Grundauffassung und systematischen Bearbeitung des Buches nur uneingeschränkte Anerkennung zollen. Absolute Objektivität mit peinlicher Vermeidung rein subjektiver Anschauungen verleiht dem Werke echt philosophische Vornehmheit. Allerdings beanspruchen einzelne Abschnitte, in denen die tiefsten Fragen der Ontologie zur Sprache kommen, philosophische Vertrautheit mit der scholastischen Metaphysik und Terminologie, ohne indes für den weniger Geschulten unverständlich zu werden. Eine besonders gründliche Leistung ist die gegen den Empirismus Humes gerichtete Erörterung des Kausalitätsbegriffes (S. 104 ff.). Etwas eigenartig berührt die Auffassung, daß „im Bereiche des Unorganischen eigentlich keine Individuation vorliege" (S. 80); die vom Verfasser selbst l. c. berührte Individuation des Ortes ist nach unserer Meinung für sich allein schon vollkommen hinreichend, um eine nota individualis zu begründen. Ob die (S. 81 f.) vertretene Ansicht, daß die Wesensform der Organismen, namentlich die menschliche Seele schon an und für sich eine ursprüngliche Individualität besitze, aufrecht erhalten werden könne, möchten wir bezweifeln; Spezies und Individuum fallen bei der rein geistigen Natur der Engel zusammen, bei einer forma corporis organici liegt das Individuationsprinzip doch wohl ausschließlich auf Seiten der Materie.

Weniger angenehm berührt der durchaus gleichmäßige Druck des Werkes, wodurch die Uebersicht wesentlich leidet; auch dürfte sich die Wiedergabe der griechischen Termini sophoi, philosophos, usia, steresis etc. durch griechische Lettern empfehlen.

Berichtigungen: S. 4 Z. **14** lies welcher; Z. **18** galt; S. 10 Z. 6 v. u. fehlt: **bei** (den jonischen); S. 29 Z. 14: Erigena; S. 37 Z. 18 Wolff. Die moderne Orthographie sollte durchgehends berücksichtigt werden.

Linz. Dr. Johann Gföllner.

14) **Philosophia moralis** auctore C. Willems, s. Theol. et Philos. doctore, in seminario Trev. professore; Treviris ex officina ad s. Paulinum. 1908. XVI u. 584 S. brosch. M. 7.— = *K* 8.40; geb. M. 9.— = *K* 10.80.

Vorliegendes Werk bildet einen würdigen Abschluß der beiden früher veröffentlichten Bände der „Institutiones philosophicae" des Autors und hat in denselben als Lebensphilosophie die theoretische Grundlage. Diese Grundlage ist die christliche Weltanschauung über Gott als das α und ω alles Seins und aller Tätigkeit und daher als Norm und Ziel der nach Harmonie und Ausgleich strebenden deontologischen und eudämonologischen Ordnung im einzelnen Menschen und im Kulturendziel der Menschheit.

Die Ausführung erscheint als eine Weiterführung der Summa theol. s. Thomae 2^a 2^{ae} und deren philosophisch-theologischer Bearbeitung in der scholastischen Literatur, welche reichlich angegeben erscheint. Dadurch bildet das

Werk eine Grundlegung der religiösen Ethik. Die parallele Berücksichtigung der modernen religionslosen oder unabhängigen Ethik bietet dem Autor Gelegenheit, das System der christlichen Ethik auf den alten bewährten Grundlagen des Glaubens und der scholastischen Wissenschaft auszubauen und weiter zu führen, indem die Prinzipien auf moderne Verhältnisse des öffentlichen Lebens angewendet erscheinen. — Die fortlaufende Angabe der historischen Phasen der Entwickelung der „unabhängigen Ethiksysteme", ihrer prinzipiellen Haltlosigkeit und antisozialer Folgen, bildet deren wohl begründete Kritik. Auch für diese zeitgemäße Darstellung bringt der Autor ein reiches Literaturmaterial bei. Seine philosophia moralis wird zwar Werke derselben Anlage, z. B. Th. Meyer S. J. Institutiones juris naturalis (Herder, Freiburg), Cathrein, Moralphilosophie usw oder Monographien wie Dr. Gutberlets „Ethik und Religion", Th Meyers Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts u. a nicht entbehrlich machen, aber sie reiht sich denselben würdig an. Er bietet namentlich dem Klerus zu seiner unumgänglichen wissenschaftlichen Weiterbildung und praktischen Anteilnahme an der sozialen Bewegung der Gegenwart einen verläßlichen Leitfaden. — Die Anwendung der religiös-ethischen Grundsätze auf die soziale Frage der Gegenwart (Appendix de quaestione sociali pp. 526—567) überhaupt und der Arbeiterfrage insbesondere nimmt zwar zunächst Rücksicht auf die Staatsgesetzgebung und die Volksverhältnisse im deutschen Reiche; aber die zu Grunde gelegten Prinzipien sind universell und die statistischen Tatsachen ebenfalls vom allgemeinen Interesse.

Die lateinische Sprache, in fließender, leicht verständlicher Form, soll dem Buche auch außerhalb Deutschlands Eingang ermöglichen. Bei dem sehr verbreiteten und intensiven Bestreben der „modernen Wissenschaft" durch die religionslose Ethik das Christentum, ja selbst den bloßen Theismus zu ersetzen, bedürfen auch gebildete Laien in führenden sozialen Kreisen unumgänglich einer solchen wissenschaftlichen Grundlegung der religiösen Ethik.

Prag. Univ.-Prof. Dr. Kordač.

15) **Summa Philosophiae Christianae** auctore Josepho Donat S. J., Dr. Theol. et Professore in Universitate Oenipontana. Oeniponte typis et sumptibus Felic. Rauch. 1910. 8°. Logica VIII et 146. *K* 1.60 = M. 1.39, Ontologia VII et 182 *K* 1.90 = M. 1.62, Psychologia VIII et 288 *K* 3.— = M. 2.55.

Die Summa Philosophiae Christianae stellt ein kleines, einfaches Textbuch der scholastischen Philosophie dar, drei Bändchen sind bis jetzt erschienen; die weiteren drei, Critica, Cosmologia, Theodicea, dürften innerhalb eines Jahres folgen. Sie wurden bereits in den verflossenen Jahren einige Male als Manuskript gedruckt und dienten an der Innsbrucker theologischen Fakultät und bereits auch an anderen theologischen Anstalten als Lehrbuch.

Die Büchlein empfehlen sich in erster Linie durch Kürze und Klarheit, Einfachheit der Sprache und der Beweisführung. Gewisse Ausdrücke und axiomartige Beweisgründe, wie sie uns in älteren scholastischen Lehrbüchern oft begegnen, werden mit Beibehalten der Sache durch eine schlichte, uns näher liegende Sprache ersetzt und so wird das Verständnis derselben dem Anfänger erleichtert. Deutliche Lettern und die Unterscheidung durch Groß- und Kleindruck erhöhen die Uebersichtlichkeit.

Ferner werden in diesen Büchlein die Modernen genau und doch wieder maßvoll berücksichtigt. Daß P. Donat das moderne Geistesleben kennt, hat er durch sein Buch über „die Freiheit der Wissenschaft" (Innsbruck, Rauch 1909) bekundet. Dieses Wissen verwertet er hier in praktischer Weise; er orientiert ohne durch Uebermaß zu verwirren. Brauchbares wird angenommen und dem scholastischen System passend eingefügt. Wie es der Stoff mit sich bringt, mußten in der Psychologie auch die empirischen Forschungen der Neueren berücksichtigt

werden, soweit sie dazu beitragen, als positive Grundlage einer gesunden Spekulation unsere Begriffe über das innerste Wesen der Lebenstätigkeiten, besonders der psychischen, zu klären. Zu diesem Zwecke hat P. Donat das Wichtigste und Sicherste über den Bau des Organismus und besonders der Sinnesorgane, über manche abnorme Zustände des psychischen Lebens usw. in kurzen Artikeln seiner Psychologie eingefügt: auch der menschlichen Sprache, diesem Lieblingsgegenstand der Neueren, ist ein Artikel gewidmet. Im besonderen sei noch auf das Schlußkapitel der Psychologie hingewiesen, das gut und kurz sowohl durch positives als spekulatives Material über die Frage der Abstammung des Menschen orientiert.

P. Donats Büchlein sind dadurch, daß sie in leichter Form vieles bieten, recht geeignet das Interesse der Schüler für den Gegenstand zu wecken, ein Umstand, der ein Textbuch sicher auch empfehlenswert macht.

Preßburg. Fr. Hathever S. J.

16) **Die Grundgesetze der Deszendenztheorie in ihrer Beziehung zum religiösen Standpunkt.** Von Dr. Karl Schneider, a. o. Professor der Zoologie an der Universität in Wien. Freiburg. 1910. Herder. Gr. 8°. XXII u. 266 S. mit 73 Abbildungen und 2 Farbentafeln. M. 7.– = *K* 8.—.

Unter den vielen Werken, die in neuerer Zeit über den Darwinismus und die Deszendenztheorie überhaupt erschienen sind, muß vorliegendes Werk als eines der besten betrachtet werden. Der Verfasser zeigt nicht nur naturhistorische Kenntnisse, sondern auch eine philosophische und theologische Bildung, ein Umstand, der bei der Beurteilung der in Rede stehenden Zeitfrage sehr hoch anzuschlagen ist.

Der Verfasser führt denn auch den logischen Kampf gegen die Auswüchse der Deszendenztheorie, wie namentlich gegen den Darwinismus siegreich durch.

Er legt eingehender dar, daß „Entwicklung" entweder Evolution (Entfaltung der Anlagen oder Keime) oder Epigenese (Entwicklung aus anlagenlosen Keimen) ist und daß die moderne Entwicklungslehre sich auf den Standpunkt der Epigenese stellt, jedoch mit Ausschluß eines jeden inneren Bildungstriebes. Letzterer Ansicht gegenüber kann dem Verfasser gemäß nur die Evolution, und zwar mit ausbildungsfähigen Anlagen, angenommen werden. Das Anlagenproblem betrachtet er als eine Fundamentalfrage der Biologie. Für die Richtigkeit seiner Ansicht bringt der Verfasser viele einleuchtende Beweise und es werden dieselben durch vorzügliche Abbildungen erläutert. Die Ausführungen Dr. Schneiders sind in jeder Beziehung beachtenswert, nur seine weiteren philosophischen Erklärungen, in welchen er dem Platonismus huldigt, können uns nicht trotz der Einschränkungen seines Standpunktes, befriedigen. Die platonische Lehre akzeptiert der Verfasser in dem Sinne, daß er die „Ideen" (nach ihm richtiger: die Idee in ihrer Einheit) „als Produkt des schöpferischen Bewußtseins auffaßt, das beim Schöpfungsakt in die Materie eingesenkt ward und nun sich im Laufe der Generationen und Zeiten in seiner ganzen Anlagenfülle zu realisieren strebt. So ist die Idee den lebenden Individuen immanent, doch kommt sie ganz zur Entfaltung nur in allen Organismen insgesamt; sie individualisiert sich zugleich, indem sie sich evoltiert und tut das auf Grund ihres Gehaltes an Lebensenergie, der beim Schöpfungsakt in sie eingelegt ward". Er erklärt an einer andern Stelle: „Die Idee ist numerisch eine für sich, indem sie die ganze Anlagenfülle der Organismenwelt in sich beschließt und er betrachtet mit Wittmann die Arten als kollektive Einheiten ebenso real — wie die Individuen.

Faßt man diese Sätze Dr. Schneiders in dem Sinne auf, als würde Gott in die ganze Natur die Idee seines Schöpfungsplans hineingelegt haben, so daß er objektiv durch die Normen zum Ausdruck kommt, durch welche das Universum in seinem Bestande und seiner Entwicklung gesichert wird, so möchten

wir an sich dagegen nichts einzuwenden haben. Es ist dies jedoch nichts anderes als die vom Schöpfer in die Natur hineingelegte Harmonie und die gegenseitige Bedingtheit der Naturkörper; aber damit ist noch keine platonische Idee in ihrer eigenen Realität gegeben. Die Annahme einer solchen Idee erscheint uns auch keineswegs notwendig, um (wie der Verfasser erklärt) einige Probleme der Biologie einer besseren Lösung entgegenzuführen.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

17) Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral.

Von Franz Hamm, Doktor der Theologie und Staatswirtschaft, Professor der Moral am bischöfl. Priesterseminar zu Trier. Trier, Paulinus-Druckerei. XVI u. 320 S. M. 6.— = *K* 7.20.

Der Titel des Werkes ist der prägnante Ausdruck des Inhalts: Sittlich rechtliche Grundlage der Steuergesetze und der entsprechenden Steuerpflicht nach historischer Methode dargestellt.

Nach einer geschichtlichen Betrachtung der Finanzentwicklung in Brandenburg, Preußen und im Deutschen Reiche (S. 12—67) gibt der Autor eine Erklärung der nötigsten „Finanzwissenschaftlichen Begriffe und Grundsätze" (S. 71—86) und kommt zur Darstellung der „Geschichte der Steuermoral" im christlichen Altertum (S. 125—169), im Mittelalter (S. 170—22) und in der Neuzeit (S. 225—307).

Aus diesen historischen Prämissen zieht er „positive und relative Endergebnisse" (S. 309—317).

Diese Monographie erscheint als ein sehr schätzenswerter Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Betriebs der christlichen Moral in der Anwendung ihrer unveränderlichen Vernunft- und Glaubensprinzipien auf die steten Flüsse historischer Entwickelung unterworfenen Kulturbedürfnisse des öffentlichen Lebens. Die Anwendung der historisch-kritischen Methode ist eine zeitgemäße und notwendige Ergänzung der vorherrschend spekulativen Methode der Vorzeit. Daher dürfte wohl kein Fachmann dieses neue Glied der Steuermoral-Literatur unbeachtet lassen; das Werk wird aber auch jedem gebildeten Laien eine willkommene Aufklärung über die so allgemein interessierende und so schwer empfundene Steuerpflicht bieten.

Das Endergebnis der Geschichte der Steuermoral kann man in folgende Argumentation zusammenfassen: 1. Der sittliche Rechtsgrund der Steuergesetze und ihrer Verpflichtung liegt im Zwecke des irdischen Gemeinwohls der souveränen Staatsgesellschaft, zu dessen Erreichung die Steuer ein notwendiges Mittel ist. Dieses Notwendigkeit-verhältnis zwischen Mittel und Zweck ist zugleich der Maßstab einer gerechten Steuer; die Staatsautorität ist das unmittelbare und direkte Prinzip der Gewissensverpflichtung zur Steuerleistung, während die Autorität Gottes, als des Urhebers der sozialen Menschennatur, das mittelbare und letzte Verpflichtungsprinzip ist. Diese Vernunftforderung ist in der Offenbarung bestätigt, vor allen in den klassischen Stellen Rom 13, 7: Reddite ergo omnibus debita; cui tributum tributum; cui vectigal vectigal und Matth. 22, 21: Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari . .

Ueber diese Grundsätze der idealen sittlichen Rechtsordnung gab es unter katholischen Moraltheologen in der Sache selbst keine Meinungsverschiedenheit und es kann keine geben. Daher finden sich nicht nur bei den Apologeten und Vätern des christlichen Altertums, sondern auch bei allen katholischen Moraltheologen des Mittelalters und der Neuzeit betreffend dieses Prinzip des schuldigen Untertangehorsams, dessen reale Betätigung und besonderer Ausdruck („signum ejus") die Steuerabgabe ist, nur übereinstimmende Variationen der Offenbarungsworte Rom. 13, 7 und Matth. 22, 21.

Die Scholastik, besonders S. Thom. Summa, 2a 2ae und deren Kommentarien bis zur Neuscholastik der Gegenwart, haben das Verdienst,

diese Vernunft- und Offenbarungspflicht des Untertanengehorsams philosophisch vertieft zu haben.

Die Steuergesetze selbst, als die tatsächliche Applikation dieser ideal-sittlichen Rechtsordnung auf reale Gesellschaftsverhältnisse, entsprechen nicht immer den Bedingungen der Gerechtigkeit, der zur Steuerkraft verschiedener Volksschichten proportionierten Verteilung der Steuerlast durch die legitime Autorität, sondern es werden sich „immer wieder Fehlgriffe . . zum Mißbrauch der Gewalt, zur Erpressung von Abgaben . . fiskalischen Mißhandlung des Volkes" . . ergeben. So gibt der Autor (S. 312) den Tatbestand mit den Worten des Wirtschaftslehrers Schmoller wieder: noch drastischer ist der aus dem 12. Jahrhundert (S. 223) zitierte erschütternde Klageruf de publicis exactoribus eorumque violentia. um zu schweigen von der Ausplünderung und Proletarisierung des Volkes in den römischen Provinzen auch im christlichen Altertum oder des christlichen Volkes nach der Reformation durch moderne Despoten wie Ludwig XIV. in Frankreich u. a.

Daß unser geschätzter Autor mit den Worten der Schrift Rom. 13 und Matth. 22 solchen Steuergesetzgebern kein Recht begründen und deren Untertanen keine Gewissenspflicht auferlegen will. ist nebst innerer Evidenz der Sache auch aus seiner Unterscheidung der beiden Fragen (S. 310, n. 1) klar: 1. „Ist die Steuerpflicht Gewissenspflicht? und 2. Ist die zeitgeschichtliche Ausgestaltung der Steuergesetzgebung ein relativ gerechter Ausdruck?"

Nimmt man noch die Tatsache hinzu, daß die sogenannte Reformation die Rezeption des römischen Rechtes mit seinem antisozialen Begriffe des Eigentums und seiner Despotie des Herrschers als zersetzendes Element in den gesellschaftlichen Organismus des christlich-germanischen Rechtslebens brachte, und daß die Servilität der protestantischen Hoftheologen und die Schmeicheleien der katholischen Hofprälaten nicht bloß das Königtum untergruben, sondern auch die Rechte des christlichen Volkes preisgaben, so wird man der Scholastik in ihren vom Autor zitierten Vertretern Dank wissen dafür, daß sie die wahre Freiheit der moraltheologischen Wissenschaft im Dienste der Wahrheit und des Fortschritts der Kultur gewahrt haben und den Mißbrauch der Fiskalgewalt nicht mit frommen Sprüchen der Schrift verteidigten. — Dieser Stand der Geschichte der Steuergesetzgebung ist dem Autor, welcher mit Recht ein solches Gewicht auf die historische Methode legt, gewiß bekannt und daher halte ich die gegen die Scholastik und die katholischen Moraltheologen überhaupt erhobenen Anklagen nicht für wissenschaftliche Ergebnisse historisch-kritischer Untersuchungen. Z. B den Vorwurf (S. 315, n. 9): „Es geht nicht an, daß die gegenwärtige katholische Moraltheologie, während die Philosophen und Nationalökonomen gleich Protestanten und Griechen und der katholischen Aera des Altertums und Mittelalters die Steuerpflicht als Gewissenspflicht auffassen, zum Teil in den Anschauungen der lex poenalis befangen ist:" ebenso den Vorwurf (S. 275), den der Autor nach dem Artikel „Der Protestantismus und die Steuerpflicht" als Ergebnis seiner Forschung allgemein hinstellt mit den Worten: „Die pönalgesetzliche Theorie der Steuerpflicht katholischer Autoren wird aber einen Vergleich in Bezug auf sittliche Würde der Auffassung mit den dargelegten Anschauungen kaum vollkommen bestehen!" — Doch diese und ähnliche Mängel entwerten nicht den wesentlichen, schon oben gewürdigten Ertrag der wissenschaftlichen Monographie „Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral". Gewiß „lehrt der Vergleich mit der Finanzwirtschaft früherer Jahrhunderte den außerordentlichen Umschwung der Steuerlage, so daß man das ganze System der Steuerwirtschaft — wenn auch nicht für vollkommen adäquaten — so doch als relativ sich nähernden Ausdruck des Moralgesetzes der Steuerpflicht bezeichnen kann." — Mit diesem Fortschritte der Steuergesetzgebung, zumal in den konstitutionellen Kulturstaaten ersten Ranges, muß die Moraltheologie der Gegenwart bei Fixierung der Gewissenspflicht der Steuerabgabe und des Vermögens-Einbekenntnisses

rechnen, um die unwandelbaren Prinzipien der christlichen Sittenlehre auf die wandelbaren Steuerverhältnisse richtig anzuwenden Hiezu bietet der Autor viele schätzenswerte Winke. Univ.-Prof. Dr. Kordač.

18) **Der Leib und sein Recht im Christentum.** Eine Untersuchung des Verhältnisses moderner Körperkultur zur christlichen Ethik und Askese von Franz Walter, Doktor und Professor der Theologie an der Universität München. Donauwörth. 1910. Ludwig Auer. 8°. VIII u. 734 S. Brosch. M. 10.— = *K* 12.—.

Gegenüber den immer wiederkehrenden Vorwürfen von der Mißachtung des Leibes im Christentum, legt der Verfasser in dem voluminösen Bande mit aller Akribie die Stellung der so vielfach angefeindeten katholischen Moral zu den Fragen des Leibeslebens dar. Im ersten Teil wird in drei Kapiteln eine umfassende Basis geschaffen für den zweiten und ausführlichsten (S. 207—734) Teil: Die Arten der Leibespflege. Hier wiederum befaßt sich das erste Kapitel mit der Ernährung, wobei auf den Vegetarismus nahezu 80 Seiten treffen, während der ohnehin schon genügend behandelte Alkoholismus es auf kaum zehn Seiten bringt. Im zweiten Kapitel, das der Kleidung gewidmet ist, nimmt der Verfasser energische Stellung zur „Nacktkultur" (37 S.) und beleuchtet auch die „Nacktheit in der Kunst" in gebührender, von aller Prüderie weit entfernter Weise (48 S.). Das dritte Kapitel führt uns in Kürze (28 S.) die Bedeutung des Wohnungswesens vor Augen. In ausgiebigster Weise, fast 180 Seiten, kommt dann „die Erholung" im vierten Kapitel zur Sprache, wovon auf den Sport allein mehr als 30 Seiten entfallen. Man ist bei der Lektüre des Buches im Ungewissen, ob man den Bienenfleiß des unermüdlichen Autors, mit dem er die Unmasse von Zitaten aus beiden Lagern sammelte, oder aber die bis ins kleinste Detail sich erstreckende Beleuchtung mehr bewundern soll. Jedenfalls bietet das Buch, das allerdings keine Lektüre für den Nachmittagskaffee bietet, sondern ernstlich studiert sein will, eine Fülle von anregenden Gedanken und es wird auch nicht so leicht von einem zweiten ähnlichen Werke verdrängt werden können.

Vilshofen (Niederbayern). P. B. D. O. S. B.

19) **Autorität und Subjektivismus.** Eine Auseinandersetzung mit Foersters Buch „Autorität und Freiheit". Von Dr. Alois Wurm. Regensburg. 1910. 8°. 40 S. M. —.60 = *K* —.72.

Wurm kommt bei seiner gründlichen Untersuchung zu folgendem Ergebnis: Trotz des vielen Schönen, das es bietet, ist das Buch „im Kern verfehlt". Der Protestant wird zum „katholischen Reformer" und behandelt, wie manche andere es auch taten, „isolierte Punkte der Peripherie", losgelöst von der ganzen zentralen Macht des katholischen Glaubenslebens. Er klagt über den Geist des Mißtrauens, der heute Katholiken der einen Richtung gegen Katholiken der andern Richtung erfülle und macht Vorschläge, die dieses Mißtrauen verewigen würden. Die Katholizität und Universalität der Kirche deutet er anders als sie bisher verstanden wurde. „Er sieht darin die Berücksichtigung der verschiedensten Richtungen, vor allem auch der ‚Minoritäten' innerhalb der universalen Kirche gefordert." Zur Anklage des Züricher Pädagogen gegen die Vertreter der kirchlichen Autorität bemerkt Wurm: „Vielleicht fehlt es heute, wenn schon der rechte Geist des Befehlens da und dort vermißt wird, noch viel mehr am rechten Geist des Gehorchens." Scharf wird der Kritiker, wo er Foersters Ansicht bespricht, den Sinn für persönliche Innerlichkeit habe der Protestantismus an sich gerissen und erst die Wiedervereinigung der beiden Konfessionen könne den Schaden endgültig wieder gut machen.

Foerster macht den Gang seiner eigenen Entwicklung und Erfahrungen zur Norm für die religiöse Erziehung aller andern Menschen und vor allem der Jugend Welche Aenderungen müßte das für unsere Katechese ergeben! Ueber den „Intellektualismus" ist er schlecht zu sprechen, aber es kann

nicht geleugnet werden, daß Foersters Art der Abgrenzung zwischen dem Wissens- und Glaubensgebiet für die Wissenschaft in und außerhalb der Kirche geradezu ein Verhängnis wäre."

Die Grundauffassung des Züricher Gelehrten führt „zu einer bedenklichen subjektiven Auslegung der Dogmen".

Er begnügt sich mit der Ausführung des Gedankens, daß der Einzelne nicht zu den höchsten und entscheidenden Wahrheiten durchzudringen vermag, daß er also auf fremde Hilfe angewiesen ist. Daß diese nur bei Christus und der Kirche zu finden sei, wird lediglich insinuiert, nirgends bewiesen.

Das Schlimmste ist, daß Foersters Begriffe von Autorität und Tradition sich als Fiktionen herausstellen. „Alles wirkliche Wesen einer Autorität und Tradition schmilzt völlig dahin, und es bleibt, wenn man die luftigen Wolkengebilde der Foersterschen Gedanken, oder besser Vorstellungen zerstreut hat, nur mehr eines als das Entscheidende: das individuelle subjektive Erlebnis."

„Das absolut Normative der kirchlichen Lehrautorität kommt bei ihm nicht zur Geltung. In einem tiefergreifenden Konfliktsfall würde er nach ernstester Prüfung die Wahrheit nicht bei der ‚unfehlbaren Kirche', sondern bei sich selbst suchen."

Es verlohnt sich, die ruhige Begründung dieser Aufstellungen zu lesen, wenn es auch nicht verwunderlich ist, daß der Protestant uns nicht in die Kirche, sondern nur in die Nähe der Kirche führt. Alois Pichler C. Ss. R.

20) **Gnadentag.** Ansprachen bei der ersten heiligen Kommunion und bei Erneuerung der Taufgelübde. Herausgegeben von Nagel und Nist. Dülmen i. W. 1910. Laumannsche Buchhandlung. IV u. 227 S. M. 2. = *K* 2.40.

Eine Sammlung von Ansprachen, teils von den Herausgebern, teils von anderen Seelsorgern gehalten. Die Vorträge sind so gestaltet, daß sie teils vormittags bei der Feier der ersten heiligen Kommunion, teils nachmittags bei Erneuerung der Taufgelübde benützt werden können. Der Hauptwert liegt darin, daß sie Stoff bieten für vielbeschäftigte Seelsorger, besonders fertige Dispositionen. Sie wortwörtlich zu benützen geht schwerlich an, weil sie teils zu inhaltsreich, teils zu lange, teils auch zu hoch sind. Wegen des reichlich gebotenen Stoffes können vorliegende Ansprachen allen Katecheten sehr empfohlen werden.

Linz. P. Fl.

21) **Christus und Christentum.** 12 religiös-soziale Vorträge, vorab für Handwerksgesellen und Arbeiter von J. B. Knor, Pfarrer. Ravensburg. Alber. 211 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

In zwei Teilen zu je sechs Vorträgen erörtert der Verfasser in leicht verständlicher und doch gründlicher Weise die gerade jetzt hauptsächlich durch die Monisten aufs Tapet gebrachte Frage: Hat Christus existiert, und jene andere gegen die Sozialdemokratie gerichtete Stellung des Christentums zur sozialen Frage. Für Volksbibliotheken, Vereinsbüchereien, wie auch als Vorlage für Reden und Predigten über einschlägige Themen kann das Büchlein warm empfohlen werden.

Vilshofen (Niederbayern.) P. Beda Tanzer O. S. B.

22) **Die Gaben des heiligen Geistes und das wahre Christentum.** Von Eduard Waschitza. Wien. 1910. Kirsch. 8°. 104 S. Brosch. *K* 1.50.

Der Heilige Geist wird in unserer Predigtliteratur unbestritten recht stiefmütterlich behandelt. Um so erfreulicher ist es, wenn dann wieder einmal ein gediegenes Schriftchen wie das vorliegende erscheint. Die Vorträge über die Gaben des Heiligen Geistes sind für Studenten berechnet; können jedoch nach den vom Verfasser selbst gegebenen Winken ohne weiteres auch für andere Stände benützt werden. Nicht einverstanden ist der Rezensent mit der Aeußerung

der Vorrede, daß diese Predigten in einer halben oder dreiviertel Stunden „absolviert werden können". Für Studenten, an die buchstäblich die ganze Woche „hineingeredet" wird, reichen 15, höchstens 20 Minuten vollauf. Im übrigen ist die Frische, Klarheit und Anschaulichkeit der Vorträge sehr geeignet, die Herzen zu gewinnen. P. Beda Danzer O. S. B.

23) **Predigten und Ansprachen zunächst für die Jugend gebildeter Stände.** Von Msgr. Dr. Paul Baron de Mathies (Ansgar Albing). II Band. Predigten vom zweiten Sonntag nach Ostern bis zum Feste Peter und Paul, nebst sechzehn Gelegenheitsreden. Freiburg. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8.° X u. 286 S. M. 3.— = *K* 3.60; gbd. in Leinw. M. 3.60 = *K* 4.32.

Der zweite Band der von Msgr. Dr. P. Baron de Mathies herausgegebenen Predigten und Ansprachen enthält siebzehn Predigten für die Sonntage und Hauptfeste vom zweiten Sonntag nach Ostern bis Peter und Paul, dazu drei Ansprachen an eine marianische Kongregation und vierzehn andere Gelegenheitsreden, z. B. solche an Firmlinge, die Passagiere eines Ozeandampfers, über Sanftmut, Verhalten in der Kirche, Bekenntnispflicht, tägliche Gewissenserforschung, die Kirche in der modernen Welt, das christlich-sittliche Empfinden u. s. f. Die Vorträge sind gehalten an die männliche wie weibliche Jugend höherer Stände in Gegenwart Erwachsener. Auch diese Klasse von Menschen muß für die Heilswahrheiten gewonnen und denselben erhalten werden mitten in den Stürmen des Lebens, den Gefahren der Welt. Im Schranken zwischen Kirchlichkeit und Weltlichkeit soll der gebildete Laie an die wichtigsten katholischen Grundsätze und Heilsmittel erinnert werden und werktätiges Christentum üben. Zu dem Zwecke zeigt der Exhortator in beredter Sprache und überzeugendem Tone die Erhabenheit der Lehre Christi, welche durchaus nichts Unvernünftiges, wohl aber viel Uebervernünftiges enthält. Besonders sei hervorgehoben, daß neben dem heiligen Evangelientext auch die Epistel, beziehungsweise die Liturgie des Tages reichlich Berücksichtigung findet. Einwendungen aus der Naturwissenschaft gegen die Glaubenswahrheiten werden glücklich gelöst. Nicht bloß Religionslehrern an höheren Schulen, noch vielmehr den gebildeten Laien seien diese Predigten und Ansprachen zur geistlichen Lesung wärmstens empfohlen.

St. Peter bei Graz (Steiermark). Dr. Florian Schmid.

24) **Drei Grundlehren des geistlichen Lebens.** Von Moritz Meschler S. J. Freiburg. 1909. Herdersche Verlagshandlung. 8°. VII u. 171 S. M. 2. — = *K* 2.40.

Aller guten Dinge sind drei, sagt das Sprichwort. So können auch die Grundsätze des geistlichen Lebens auf drei zurückgeführt werden, nämlich beten, sich überwinden, den göttlichen Heiland lieben. Dies ist die Aszese in Miniatur. Die Christo feindlich gesinnte Welt will allerdings von derlei Dingen nichts wissen, aber ohne Abtötung, vereint mit Gebet und wahrer Gottesliebe, bildet sich kein Charakter, wird keine starke Persönlichkeit geschaffen. Vielfach herrscht eine falsche Auffassung von der Selbstüberwindung. Letztere hat nicht den Zweck, die Natur zu hindern, zu knechten, zu schädigen und zu zerstören, sondern sie vielmehr zu unterstützen, zu überwachen, leiten, erziehen und kräftigen. Kurzum, Gegenstand der Abtötung ist alles Ungeordnete in der menschlichen Natur. Dieser Kampf gegen die Unordnung kann nicht geführt werden ohne die Gnade Gottes, welche wir durch das Gebet erlangen. Deshalb ist diese erhabene Beschäftigung allen Menschen, ob Priester oder Laie, notwendig. Gebet und Selbstverleugnung sind die beiden Flügeln, auf welchen wir uns emporschwingen zur Vereinigung mit Gott in der Liebe. — Ein Büchlein, welches allen nach wahrer Vollkommenheit Strebenden bestens empfohlen werden kann, welches auch dem Seelenführer, Prediger und Katecheten von großem Nutzen sein wird.

Herders aszetische Bibliothek hat durch vorliegende Schrift eine wertvolle Bereicherung erfahren. Dr. Florian Schmid.

25 **Religionsvorträge, Festreden und Gelegenheitsansprachen.** Von Alex. Horaček. Graz. Moſers Buchhandlung. Broſch. 2 *K*.

Hier werden dem Leſer 22 Anreden für beſondere Gelegenheiten in gehobener, edler Sprache geboten. Sie verteilen ſich auf Schulreden, Reden zum Namenstage des Kaiſers, Militäranſprachen und Trauungsreden. Der für ſolche Gelegenheiten paſſende Ton iſt richtig getroffen; der Inhalt iſt an vielen Stellen geiſtreich. H. St.

26 **Gottes Reich.** Apologetiſche Abhandlungen für Studierende und gebildete Laien. Von Dr. J. Klug. Paderborn. 1909. Schöningh. XI u. 314 S. M. 2.— = *K* 2.40; gbd. M. 2.60 = *K* 3.12.

Den zwei anderen apologetiſchen Schriften von Dr. Klug reiht ſich dieſe dem Gedanken wie der Form nach würdig an. Verfaſſer ſchreibt für gebildete Laien und deshalb ſucht er in formvollendeter Sprache die apologetiſchen Wahrheiten auch dem ſtiliſtiſchen Feinſchmecker mundgerecht zu machen. „Gottes Reich" macht den Leſer mit der Stiftung Chriſti bekannt und entſpricht dem dritten Teile der Apologetik. H. St.

27 **Das euchariſtiſche Triduum.** Von P. Julius Lintelo S. J. Ein Hilfsbuch für die Predigt über die tägliche Kommunion. Ueberſetzt und herausgegeben von P. Joſef Finſter S. J. Saarlouis. 1909. Druck und Verlag von Franz Stein Nachfolger, Hauſen & Co. 192 S. M. 1.25 = *K* 1.50.

Das Dekret der Konzilskongregation Sacra Tridentina Synodus vom 20. Dezember 1905 über die tägliche heilige Kommunion hat eine ziemliche Zahl von Schriften hervorgerufen, die ſich bemühten, den Inhalt des Dekretes der katholiſchen Welt mundgerecht zu machen. Unter dieſen Schriften war eine der erſten und bedeutſamſten die von P. Lintelo. Sie erhielt ein beſonderes Lob von Seite des Heiligen Vaters. Die erſte Auflage von 3000 Exemplaren war in wenigen Monaten vergriffen. Ueberſetzungen ins Flämiſche, Italieniſche, Spaniſche folgten in kurzer Friſt. Die vorliegende Arbeit des P. Finſter hat ſie auch uns Deutſchen zugänglich gemacht. Wir können uns deſſen aufrichtig freuen. Das Buch will ein Hilfsbuch ſein für die Predigt über die tägliche Kommunion. Dazu iſt es vorzüglich geeignet. Es enthält eng zuſammengedrängt alles, was für ſolche Predigten dienlich ſein kann. Zunächſt die bezüglichen kirchlichen Verordnungen lateiniſch und in guter deutſcher Ueberſetzung; dann praktiſche Winke zur Durchführung der Dekrete. Ferner Stoff für Predigten. In fünfzehn Abſchnitten ſind alle Gedanken zuſammengeſtellt, die man diesbezüglich dem Volke vorlegen kann. Es ſind das nicht ausgearbeitete Predigten, ſondern mehr Dispoſitionen. Es iſt kein leerer Wortſchwall, ſondern wirklich gediegenes Material. Der dritte Abſchnitt bietet Mittel zur Förderung der täglichen Kommunion beim katholiſchen Volke überhaupt und beſonders in Erziehungshäuſern.

Das Buch iſt geſchrieben in lebendiger Ueberzeugung von dem großen Nutzen der heiligen Kommunion und es iſt darum auch geeignet, in Prieſter und Volk dieſelbe lebendige Ueberzeugung zu wecken. Wir müſſen dem Ueberſetzer beſonders dankbar ſein, daß er uns nicht eine wortgetreue Uebertragung, ſondern eine etwas freiere Bearbeitung geboten hat, die unſerem Geſchmacke mehr Rechnung trägt. Wer über die tägliche heilige Kommunion oft und gediegen zum Volke ſprechen will, wird das Buch kaum entbehren können. Soll zum Schluſſe noch Wünſchen Ausdruck gegeben werden, ſo wären es folgende zwei: der etwas mißverſtändliche Ausdruck Seite 165: „Wollen wir uns von den Schmerzen, die ſo dem Herzen Jeſu (in der Euchariſtie) zugefügt werden, einen Begriff bilden?" und überhaupt die Ausführungen auf dieſer Seite, die den Eindruck erwecken könnten, als ob Jeſus im heiligſten Sakramente wirklich

leide, möge etwas gemildert werden. Ferner wäre es wünschenswert, daß die Durchführungsbestimmungen, die in den deutschen und deutschösterreichischen Kirchenprovinzen zu dem Dekrete Sancta Tridentina Synodus ziemlich übereinstimmend erlassen worden sind, noch mehr berücksichtigt und verwertet würden.

Linz. Dr. Jos. Grosam, Spiritual.

28) **Die letzte Oelung eine goldene Himmelsbrücke.** Erklärungen und Beispiele für alle Christgläubigen. Von Jul. Müllendorff S. J. Graz. 1910. Styria. 48 S. M. —.40 = *K* —.50. — **Die Ehe.** Belehrungen und Beispiele für Christgläubige, die in den Ehestand eintreten wollen oder sich darin befinden. Von Jul. Müllendorff S J. Graz. 1910. Styria. 78 S. M. —.50 = *K* —.60. — **Wappenschilder.** Leitsterne für die Jugend. Von Jul. Müllendorff S. J. Graz. 1910. Styria. 371. S. M. 2.— = *K* 2.40.

Der fruchtbare askerische Schriftsteller hat drei Büchlein herausgegeben, die ganz Müllendorffs Geist und Wesen atmen. Alle drei haben belehrenden Charakter. In den ersten beiden wendet er sich an die Gläubigen, um sie über zwei wichtige Sakramente zu unterrichten. Gut hat der Verfasser daran getan, einmal das Sakrament der letzten Oelung, sein Wesen und seine Früchte dem christlichen Volke näher zu bringen und zum zeitigen Empfang anzuregen. In dem Büchlein über die Ehe werden die modernen, brennenden Fragen vermißt, deren taktvolle Behandlung wohl auch sehr schwierig ist.

In den „Wappenschildern" wendet sich Verfasser an die Jugend und behandelt in 26 Kapiteln unter dem Titel von Wappenschildern und Devisen wichtige Wahrheiten des christlichen Lebens. Das Büchlein ist recht gefällig, sehr zu empfehlen und eignet sich als Stoffquelle für Ansprachen. H. St.

29) **Exempelbuch für Predigt, Schule und Haus.** Eine Sammlung ausgewählter Beispiele, vorwiegend der neueren Zeit, über sämtliche Lehren des kath. Katechismus. Von Hermann Deutl, Pfarrer. Graz. 1910. R. Mosers Verlag. III. u. 456 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Diese neue Beispielsammlung ist recht zu begrüßen, da die bekannten und viel gebrauchten längst verbraucht sind. Verfasser hat höchst aktuelle Exempel, die vor allem moderne Fragen berücksichtigen, aus verschiedenen religiösen und politischen Zeitungen entnommen. Die Beispiele sind alphabetisch, wenn auch nicht sachlich geordnet. Ein ausführliches Schlagwort-Register am Ende des Buches erhöht noch seine Brauchbarkeit. Das Buch kann jedem Prediger, Katecheten und Vereinspräses empfohlen werden. H. St.

30) **Altarssakraments- und Herz Jesu-Predigten.** Von Dr. Philipp Hammer, Dechant. Paderborn. 1910. Druck u. Verlag der Bonifazius-Druckerei. Gr. 8°. 188 S. brosch. M. 2.— *K* 2.40.

Dechant Dr. Hammer ist ob seiner Sonntags- und Marienpredigten u. dgl. m. bereits bekannt. Es wurden auch seine Werke von der Kritik nicht ungünstig aufgenommen. Man rühmt an ihm den Volksredner, der voll Herz und Gemüt den Volkston zu treffen, durch zahlreich eingeflochtene Beispiele die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu fesseln weiß, dabei aber das Praktische nicht aus dem Auge verliert. Die vorliegenden Predigten behandeln zwei schwierige Themen: Die Mysterien des allerheiligsten Altarssakramentes und des göttlichen Herzens Jesu. Die zwölf Sakramentspredigten behandeln die Gegenwart Jesu im Altarssakramente, verbürgt durch seine Verheißungen; die Güte und Liebe des guten Hirten im Sakrament erfordert des Menschen Gegenliebe und Treue. Leider sind so manche Christen lau und kümmern sich gar nicht um den eucharistischen Heiland. Der Inhalt der achtzehn Herz Jesu-Predigten läßt sich kurz mit folgendem fixieren: Gründe der Herz Jesu-Andacht, Beziehungen des göttlichen

Herzens zu uns Menschen, Nutzen der Herz Jesu-Andacht als Segensquelle für Zeit und Ewigkeit.

Beide Themata sind keineswegs in ihrer inhaltlichen Ausdehnung erschöpfend dargestellt. So manche Predigten scheinen „Gelegenheitspredigten" zu sein, die bei verschiedenen Anlässen entstanden sind. Daher die vielen Wiederholungen, auch die ungleiche Länge der Predigten. So umfaßt die achte Sakramentspredigt 11½ Seiten, die dritte Herz Jesu-Predigt sogar 15 Seiten, hingegen die sechste Herz Jesu-Predigt nur 2 Seiten. Die Gesetze der geistlichen Beredsamkeit finden wohl auch nicht immer und in jeder Richtung hin Beachtung. So sollte die Einleitung oft viel kürzer, der Gegenstand deutlicher angekündigt, die communicatio noch viel besser durchgeführt sein. Die Sprache ist fast durchwegs eine gewählte, die Darstellung durch zahlreiche Beispiele eine lebendige. Doch klingt der Vergleich vom Gasthaus mit dem Gotteshause, bezw dem Herzen Jesu (S. 2, bezw. 118 9) trivial. S. 118/9 ließe sich besser der Ausdruck Herberge gebrauchen. Die Poesie auf der Kanzel zu verwenden ist löblich, doch dürfen die Gedichte nicht unpassend (wie S. 119, „wir sitzen so fröhlich beisammen"), noch zu lange, (vgl. S. 114 und 159) oder zu häufig sein, wie bei der letzten Herz Jesu-Predigt, wo „bloß" acht Gedichte zitiert werden. Bei der fünfzehnten Herz Jesu-Predigt (170) fehlt der Vorspruch. Eine kurze Inhaltsskizze vor jeder Predigt würde die Brauchbarkeit dieses Buches sehr erhöhen. Diese Bemerkungen sollen jedoch keineswegs die Vorzüge der Hammerschen Predigten verdunkeln, sie werden vielmehr wegen des Arsenals von Erzählungen und Beispielen dem Prediger und Katecheten eine ergiebige Fundgrube bieten.

Dr. Florian Schmid.

31 **Die Exerzitienwahrheiten.** Akademische Vorträge. Von H. Bruders S. J. Dr. phil. et theol. Innsbruck. 1909. Felician Rauch. 8°. 483 S. Brosch. M. 3.— = *K* 3.60; gbd. M. 3.80 = *K* 4.60.

Man kennt fast das allbekannte Exerzitienbüchlein nicht mehr in dem neuen hochmodernen Gewande, in dem P. Bruders es uns vorführt. Es ist wirklich ein Buch voll der tiefsten Gedanken, die in ansprechendster Form, durchmischt mit lebhaft sprudelnder Individualität und überraschender Anpassung an die Bedürfnisse unserer Zeit gebildeten Jünglingen dargeboten werden. Eine außerordentlich wertvolle Beigabe sind die Anmerkungen zum 9. Vortrage: „Die Beicht", die allein in gedrängtester Kürze eine vollständige Geschichte dieser Institution geben. Es bleibt nur zu wünschen, daß das Buch auf dem Studiertische und in der Hand recht vieler Akademiker sich finden möge.

Bilshofen (Niederbayern). P. Beda O. S. B.

32 **Jenseitsreligion.** Erwägungen über brennende Frage der Gegenwart: Diesseits- oder Jenseitsreligion, Lebensrichtungen, Religion und Kultur, Zukunftsreligion. Von Dr. Georg Grupp. Freiburg u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8°. XII u. 202 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Das Büchlein, das in einzelnen Stücken schon 10 bis 15 Jahre geschrieben dalag und fort und fort sich neue Verbesserungen gefallen lassen mußte, hat diese lange Wartezeit nicht zu bereuen. Gegenüber den mittelalterlichen Aberglauben in diesem Punkte (vgl. des Verf. Kulturgeschichte II. Schluß) und noch mehr gegenüber den modernen Stürmern, zeigt der Verfasser in klarer und fesselnder Sprache im ersten Abschnitt den Pessimismus als Endziel der Diesseitsreligion, während im zweiten Abschnitt das Sehnen der Seele nach dem Jenseits in meisterhafter Schilderung dargelegt wird. Der dritte Teil zeigt den überaus heilsamen Einfluß der Jenseitsreligion auf die Diesseitskultur und — finis coronat opus — schließlich steht der Katholizismus im vollen Glanze

der segenspendenden Jenseitsreligion da. Das Buch kann weiteren gebildeten Kreisen als anregende Lektüre nur empfohlen werden, um so mehr, als der Verfasser mit den termini technici sehr sparsam ist.

P. B. T. O. S. B.

33) **Die Fülle der Gnaden.** Ein Handbuch der Mystik. Von August Poulerin S. J. Mit Approbation des H. H. Erzbischofs von Freiburg. 1. Teil: Wesen und Arten (12°, XXX und 416 S.); 2. Teil: Begleiterscheinungen (XIV u. 462 S.). Freiburg u. Wien. 1910. Herder. M. 6.— = *K* 7.20.

Der Verfasser hat durch 40 Jahre das Studium der mystischen Zustände sich zu einer besonderen Aufgabe gemacht und durch die kritisch und historisch genaue Darstellung derselben, durch die klaren Begriffsbestimmungen, Einteilungen und Lehrsätze, ebenso sehr die schwierige Wissenschaft der Mystik gehoben, als er anderseits durch bestimmte und kluge Normen die praktische Beurteilung und Behandlung der oft dunklen und gefahrvollen Erscheinungen für die Seelenführer erleichtert hat. Es geht dieses Werk ergänzend und erläuternd vielfach dem neuen Lehrbuch der Mystik von Professor Zahn zur Seite, welcher aus dem französischen Original manche Zitate entnimmt. Letzteres erschien unter dem Titel: Des grâces d'oraison im Jahre 1901, seitdem in sechs Auflagen, und wurde durch ein Belobungsschreiben des Heiligen Vaters Pius X. und durch Empfehlungen vieler französischer Bischöfe und französischer und deutscher Zeitschriften ausgezeichnet, so daß die deutsche Uebersetzung sich gewiß als ein sehr nützliches Handbuch empfehlen wird. Dieselbe schließt sich eng an das Original an, abgesehen von kleinen Zusätzen und Aenderungen, namentlich im bibliographischen Anfang des 2. Teiles, die durch ein Sternchen gekennzeichnet sind.

Das 1. Bändchen bestimmt zuerst klar die Begriffe von Mystik und Aszese in ihren Unterschieden. Sodann werden die Vorstufen der mystischen Vereinigung in den 4 Arten des gewöhnlichen Gebetsverkehrs mit Gott besprochen, worauf die Arten und Grade der mystischen Gnaden, die Kennzeichen der mystischen Vereinigung und die Wirkungen auf Geist und Körper erklärt werden. Die Ausdrüe: Berührung, Umarmung, geistliche Verlobung und Vermählung sind bekannte metaphorische Ausdrücke mystischer Seelen; die Vereinigung mit einer bestimmten Person der Dreieinigkeit (S. 403 u. 404) bei Marina von Escobar mag auch nur ausdrucksweise ihres frommen Sinnes sein.

Sind schon im 1. Teile viele Vorsichtsmaßregeln angegeben, um nicht auf unrichtige Auslegung oder Behandlung zu verfallen, so noch mehr im 2. Teile: Hier werden nach der Beschreibung und Einteilung der Offenbarungen und Visionen zunächst 5 Quellen von Irrtümern in Privatoffenbarungen aufgedeckt, sodann 5 Quellen geradezu falscher Offenbarungen; hierauf folgt die Kritik der Offenbarungen und zwar mit zahlreichen geschichtlichen Beispielen, welche zur Behutsamkeit auffordern, da auch bei heiligen Personen Irrtümer unterliefen. Wichtig sind ferner die Regeln für die Seelenführer und die begnadigten Personen selber, sowie die Prüfungen durch Leiden und Versuchungen. In weiteren Kapiteln finden sich Belehrungen über teuflische Einwirkung und Besessenheit, über natürliche Zustände, über Quietismus und verschiedene psychisch abnorme Phänomene, wie sie auch unter protestantischen, muselmännischen und heidnischen Nationen vorkommen, mit eingestreuten theoretischen und praktischen Einzelfragen, die für die Gegenwart von Interesse sind und vor übertriebenen Anschauungen und Behauptungen warnen. — Bei aller Fernhaltung von Schwärmerei und Leichtgläubigkeit durchzieht das ganze Werk eine besondere Innigkeit und Frömmigkeit des Herzens, welche das echte mystische Leben um so höher erscheinen läßt.

Linz (Freinberg). P. Georg Kolb S. J.

34) **Auf Höhenpfaden.** Aszetische Gedanken für die moderne Welt. Von Josef Könn. Benziger & Co. 1910. 8°. 310 S. M. 2.60 = *K* 3.12.

In drei Zyklen zu je sechs Vorträgen werden am Lebensbilde des heiligen Aloisius, mit dessen Lebensgeschichte der Verfasser innig vertraut ist, die idealen Grundsätze und treibenden Mächte dargelegt, welche überhaupt das religiöse Leben, zumal der studierenden Jugend, zur schönsten Vollkommenheit erheben können. Mit erhabenem Ernste und zugleich lebensvoller Frische läßt der Verfasser die praktischen Wahrheiten für eine höhere Lebensauffassung an den modernen Menschen herantreten, und weiß sie in gewandter Form durch zahlreiche Texte der Heiligen Schrift, namentlich der Lehrbücher des Alten Testamentes, zu bestärken, wie er auch andererseits in eleganter Sprache seine eigenen Gedanken bündig und schlagend zum Ausdruck bringt. Seine Absicht bezeichnet er in der Vorrede mit den Worten: „Es liegt im Wesen (des aloisianischen Charakters) eine imponierende Kraft, eine zielbewußte Energie, eine Innerlichkeit von tiefstem Gehalt, die gerade uns am meisten not tun. Diese Züge dem Auge des modernen Menschen im Lichte unseres heutigen Lebens zu zeigen, ist der Zweck der folgenden Charakterskizzen. Ein reicher Einschlag aus dem heiligen Schatze biblischer Weisheit soll ihnen Kraft und Würze verleihen und sie zugleich mit dem stimmungsvollen Hauche altorientalischer Poesie umwehen." — Wie diese, zu den sechs Aloisius-Sonntagen vorzüglich geeigneten Vorträge oder Lesungen, haben auch die übrigen Schriften des Verfassers (Aufwärts, Sei stark, Tue es nicht) weite Verbreitung gefunden; dessen kürzeres Werkchen der sechs aloisianischen Sonntage ist bereits in 130.000 Exemplaren gedruckt.

Der Inhalt des gegenwärtigen Werkes ist durch die treffenden Titel gekennzeichnet: I. 1. Neues Innenleben („eine Gabe, aber auch Aufgabe," wozu die folgenden Mittel). 2. Beten. 3. Kommunizieren. 4. Gehorchen. 5. Sich bewahren. 6. Ein herrliches Sterben. — II. 1. Wieder rein werden (zuerst wird die Verwüstung geschildert, dann als Gegenmittel). 2. Zwei besondere Andachten (zur Gottesmutter und den Engeln). 3. Das Herz des Gottmenschen (für Opfergeist, Liebe zum heiligen Sakrament). 4. Selbstbewertung (Demut). 5. Nächstenliebe. 6. Glorreiches Nachleben (Nachruhm, den aber Aloisius nicht gesucht). — III. 1. Beruf (Geschichte der Prüfung und Stärkung des Berufes im Leben des Heiligen). 2. Das Irdische (Geld und Gut zum Opfer gebracht). 3. Heilige Gewalt (Abtötung geübt). 4. Gottesliebe. 5. Lektüre (was und wie?). 6. Das rettende Ideal.

P. Georg Kolb S. J.

35) **Die Herrlichkeiten des kostbaren Blutes.** Von P. Tezelin Haluša O. Cist. Leutkirch (Württemberg). 1909. Josef Bernklau. Gr. 25×10 cm. Mit Titelbild, 264 S. gbd. in Leinwand M. 1.80 *K* 2.10.

Vorliegendes Büchlein, das nicht nur der Verehrung des kostbaren Blutes in Theorie und Praxis, sondern auch den heiligen Leidenswerkzeugen, die dereinst von ihm benetzt und geheiligt wurden, das Wort redet, kann den frommen Gläubigen, die sich die Verehrung des kostbaren Blutes zur Lieblingsandacht gewählt haben, wärmstens empfohlen werden. Sie finden darin gründliche Unterweisungen über Aufgabe, Wesen, Geschichtliches ꝛc. bezüglich der Verehrung des kostbaren Blutes, aber auch eine reiche Auswahl von passenden Gebeten und Betrachtungen (für 31 Tage). Für diesen speziellen Zweck gibt es wohl bis jetzt in deutscher Sprache kein brauchbareres Gebetbuch, das namentlich den Mitgliedern der Erzbruderschaft vom kostbaren Blut für ihre Andacht und den Mitgliedern des „Vereines des kostbaren Blutes" im heiligsten Sakramente für ihre wöchentlichen Anbetungsstunden gute Dienste leistet.

N. Silber.

36 **Ein Tropfen aus dem Meere** oder: **Von dem „Geheimnis Jesu Christi“** besonders nach der Lehre des heiligen Paulus. Von S. M. v. B. Freiburg (Schweiz). Kanisius-Druckerei und Verlag, Marienheim. 135 S. 8°. Preis Fr. 0.80 — K 0.76.

Den ersten Titel der vorliegenden Schrift konnte der hochwürdige Herr Verfasser nur wählen mit Rücksicht auf die wahrhaft unerschöpflichen Schätze, welche dem Menschen im Geheimnisse der Menschwerdung des Sohnes Gottes erschlossen sind, und welche nach ihrer Größe darzustellen keine Feder imstande ist.

Der Leser wird sofort wahrnehmen, daß die kleine Schrift eine aus tiefstem Herzen kommende Schilderung der Güter ist, welche wir durch Christus erlangt haben; daß gezeigt wird, wie Christus der Mittelpunkt der ganzen Weltgeschichte, ja der ganzen Schöpfung ist; wie der Anschluß an Jesus Christus, den menschgewordenen Gottessohn, die Bedingung des Heils ist sowohl für den einzelnen, als für die menschliche Gesellschaft, nach den Worten des Propheten Isaias (60, 12): „Das Volk und das Reich, das dir nicht dient, wird zu Grunde gehen.“

Der grundlegende Teil der Schrift ist der erste: „Jesus Christus der wahre Sohn Gottes“, in welchem in großen Zügen der Nachweis der Gottheit Christi und der Menschwerdung als der alles überragenden Großtat Gottes geführt wird: Es fallen in demselben treffliche Streiflichter auf die Phrasen des modernen Unglaubens; unter anderem ist die Beleuchtung des so oft mißbrauchten Schlagworts „freie Forschung“ (S. 33 f.) hervorzuheben.

Der zweite Teil „Die Größe des Menschen in Christus“ zeichnet die Größe der übernatürlichen Bestimmung und Ausrüstung des Menschen, zugleich aber auch, wie dieselbe ganz und gar auf Christus sich gründet und von ihm getragen wird.

Der dritte Teil „Die Größe Mariä in und durch Christus“ ist eigentlich der abschließende Anhang zum zweiten Teil. Das Geheimnis der Menschwerdung kann nicht verstanden werden ohne Maria, in deren Schoß das Geheimnis bewirkt wurde. Wie durch Maria der eingeborene Sohn Gottes uns gegeben, das Haupt der Menschheit geworden, wie durch Maria der ganzen Menschheit die übernatürliche Hoheit zurückgegeben und der Zutritt zum Himmel geöffnet ist; so soll auch durch sie der einzelne Mensch der Wohltaten der Erlösung teilhaftig, sollen die von Christus verdienten Gnaden ihm zugeführt werden: — Dies wird auf den letzten Blättern der vorliegenden Schrift durch theologische Konvenienzgründe treffend dargelegt.

Die Schrift verdient die weiteste Verbreitung, besonders unter den Männern der gebildeten Klassen und denen, die im öffentlichen Leben stehen. Es ist bedauerlich, wie sehr auch sonst gutgesinnte Katholiken aus dem öffentlichen Leben Christus den Herrn fernhalten, und wie sehr sie sich mit dem eigentlich dem Unglauben entstammenden Grundsatze befreunden, daß Religion und Politik zwei absolut getrennte Gebiete bleiben müßten. Dagegen zeigt die gegenwärtige Schrift, daß alle Fragen auch des gesellschaftlichen Lebens, sollen sie eine gedeihliche Lösung finden, von dem Anschluß an Christus müssen beherrscht werden.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

37) **Praxis celebrandi missam aliasque functiones eucharisticas.** Auctore Michaele Gatterer S. J., liturgiae in Universitate Oenipontana professore. Oeniponte. 1910. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. Format $10^1/_2 \times 16$. VIII u. 340 S. brosch. K 2.80, gbd. K 3.80

Ein vollkommen zuverlässiges Enchiridion liturgicum, das in zehn Kapiteln den gesamten eucharistischen Kultus nach der zerimoniellen Seite behandelt: missa lecta, solemnis und cantata, ritus coram Sacramento exposito,

Kommunionritus, Votivmessen, Requiemmessen, missa in aliena ecclesia. Erschöpfende Behandlung, Präzision des Ausdruckes, erklärende Fußnoten, gewissenhafte Zitation der liturgischen Quellen und Dekrete sichern dem Werke Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit. Dabei ist stets Bedacht genommen auf das direktive und präzeptive Moment der Rubriken, auf die ästhetische Seite der liturgischen Funktionen und in sehr dankenswerter Weise auf die aszetische Wertung und Betrachtung aller Vorschriften. Das Format ist handlich, Druck und Ausstattung gefällig.

Auf S. 134 könnte vielleicht der Inzensationsritus (ähnlich wie im Missale und in manchen liturgischen Handbüchern) durch ein schematisches Bild (wie S. 164) veranschaulicht werden. Ueber die statthafte Anzahl von missae privatae in die obitus seu depositionis (S. 313 f.) herrschen auch andere Anschauungen: so folgert Rindfleisch (Die Requiemsmessen nach dem gegenwärtigen liturgischen Rechte S. 26) aus dem Ausdruck: missas privatas, daß „nicht nur eine privilegiert ist wie bei den feierlichen Sterbemessen".

Druckfehler: S. VI Z. 6 purificatio-pyxidis.

Linz. Dr. Joh. Föllner.

38 **Ritus Consecrationis Ecclesiae** nach dem römischen Pontifikale für den Gebrauch des assistierenden Klerus und Sänger. Regensburg. 1910. Pustet. Broschiert M. —.80 = *K* —.96. In Leinwandband M. 1.— = *K* 1.20.

Das Vorteilhafte und Empfehlende liegt darin, daß sämtliche Rubriken und das Inhaltsverzeichnis in deutscher Sprache sind, darum auch für solche, welche des Lateins unkundig sind, z. B. Mesner, Sänger verwendbar.

Linz. P. F.

39. **„Der Aar."** Illustrierte Monatsschrift für das gesamte katholische Geistesleben der Gegenwart. Herausgeber und verantwortlicher Leiter: Kgl. Wirklicher Rat Dr. Otto Denk in Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Abonnementspreis für jährlich 12 Hefte M. 16.— = *K* 19.20.

Eine Zeitschrift wie „Der Aar" scheint mir die beste Lösung des gegenwärtigen Literaturstreites und der damit zusammenhängenden Prinzipienfragen zu sein. Endlich haben die zahllosen Katholiken, die das Treiben der Fortschrittsschule im eigenen Lager mit Mißtrauen und Widerwillen beobachten mußten, im „Aar" ein erstklassiges Organ, das auf unbedingt kirchlichem Boden bleibt und von da aus über alle modernen Geistesströmungen objektiv und allseitig orientiert. Redaktion wie Verlag bürgen dafür, daß die neue Zeitschrift nicht bloß auf der ansehnlichen Höhe des 1. Heftes bleibt, sondern sich stetig aufwärts entwickelt. Wer sich zum „Aar" ein alphabetisches Sachregister anlegt, wird darin ein unschätzbares Arsenal für alle aktuellen Fragen und Probleme finden können. Aus den Artikeln in Nr. 1 „Jakob Balmes" von Universitätsprofessor Dr. Meyer in München, „Die Katholiken im Wirtschaftsleben" von Dr. Rost, „Bewußtsein und Unterbewußtsein" vom Jesuiten P. Beßmer, „Der Monismus in seinem Einfluß auf das moderne Geistesleben" von Universitätsprofessor Dr. Ude, „Zur Psychologie des Eiszeitmenschen" von Universitätsprofessor Dr. Obermaier in Wien u. a. läßt sich eine Fülle von Anregungen und Beweisen zu Vorträgen, Predigten ꝛc. verwerten. Außerdem bringt die Zeitschrift einen Roman „Berge und Menschen" von Heinrich Federer und eine ganze Reihe von Abhandlungen aus allen Gebieten der Kunst, Literatur, Naturwissenschaft, Technik ꝛc. Die Ausstattung ist so, daß sie sich mit allen Revuen messen kann und hat vor „Hochland" das voraus, daß nebst künstlerischen Einschaltbildern auch Illustrationen zu wissenschaftlichen Referaten geboten werden. Obwohl auch der Umfang stärker ist als bei „Hochland", ist dennoch der Preis

der gleiche, nämlich 16 Mark pro Jahrgang. Das erste Heft enthält nicht weniger als 4 Kunstbeilagen und 33 Illustrationen.

Nunmehr ist es an uns Katholiken, namentlich an uns Priestern, für die größte Verbreitung dieser großen Revue tätig zu sein, die den Beruf hat, gegen eine Anzahl ähnlicher Zeitschriften auf protestantischer Seite das Banner katholischer Geisteskultur hochzuhalten und allüberall zur Geltung zu bringen. Nur wenn der „Aar" eifrig unterstützt und abonniert wird, wird auch „Hochland" und seine Richtung wieder ins rechte Geleise gedrängt werden. Und dann umso besser! Nicht konkurrieren, sondern korrigieren, das ist das Ziel des „Aar", neben dem eine zweite wahrhaft katholische Zeitschrift ähnlichen Charakters ganz gut bestehen kann.

Linz. Josef Pfeneberger.

40) **Der irrende Brandstifter hinsichtlich der Ersatzpflicht teils verurteilt, teils freigesprochen.** Im Selbstverlag des Verfassers Heinrich Adams, Pfarrer in Esch, Post Euchenheim bei Bonn a. Rh. 1910. Nur durch ihn zu beziehen gegen vorherige Einsendung von 1 Mark durch Postanweisung oder gegen bewilligte Nachnahme M. 1.30 = *K* 1.30.

Pfarrer Adams will einen Mittelweg zwischen voller Verurteilung und voller Freisprechung des irrenden Brandstifters einschlagen. Seine Lösung lautet: a) Hat der irrende Brandstifter dem Freunde in der Behausung und um dieselbe herum und an derselben so viel verdorben als er dem Feinde verdorben haben würde, wenn er dessen Haus wirklich verbrannt hätte, so muß er eben dies ersetzen. b) Hat er dem Freunde mehr verdorben, so ist er nicht verpflichtet, den Mehrschaden gutzumachen, weil derselbe nie beabsichtigt war. c) Hat er einen geringeren Wert zerstört, als der Wert des Hauses seines Feindes beträgt, so ist jener zu restituieren (S. 17). Ein einheitlicher Maßstab des Ersatzes an den Freund: der Wert der Behausung des Feindes, wie Adams meint, liegt der Lösung nicht zugrunde. Im 3. Fall bildet der Wert des wirklich verbrannten Hauses den Maßstab des Ersatzes. Zur Begründung seiner Theorie führt der Autor an: Das ungeahnte Irren hat den Entschluß, einen ganz bestimmten Wert zu vernichten, nicht beseitigt; einzig in der Ausführung dieses Beschlusses hat der Uebeltäter Schaden angerichtet in der festesten Ueberzeugung (?), sich für so viel ersatzpflichtig zu machen, als der Wert des Hauses des Feindes ausmacht. (S. 16. f.). —

Die S. 4 sich findende Behauptung: „Eine Vermittlung zwischen voller Verurteilung und voller Freisprechung kannte keiner und kennt noch heute keiner unter den Moraltheologen" wird der Wahrheit nicht ganz gerecht. Schindler nämlich, der für die Restitutionspflicht eintritt, fügt sogleich bei: Es werden manche Wirkungen der Schadenshandlung dem (irrenden) Schädiger bei der Tat leicht unerkennbar sein und aus diesem Grunde kann seine Ersatzpflicht eine geringere sein, als wenn die Schädigung der intentierten Person zugefügt würde (Lehrbuch der Moraltheologie. Wien 1910, 2. Bd. S. 424 f.). Vgl. auch Noldin: Si quis per errorem occidit Petrum volens occidere Paulum et si damnum involuntarie occiso reparandum longe maius est quam damnum reparandum Paulo, ad totum reparandum teneri non videtur (Summa theol. moralis[7], Oeniponte 1908, vol. 2. pg. 482).

Linz. Dr. K. Fruhstorfer.

B) Neue Auflagen.

1) **Enchiridion liturgicum in usum clericorum et sacerdotum in sacro altaris ministerio.** Ex libris liturgicis, S. Rituum Congregationis decretis et probatis auctoribus collegit. Josephus Erker, ecclesiae cathedralis Laba-

censis canonicus. Editio altera emendata et aucta. Labaci 1910. Sumptibus Librariae catholicae Labaci in Austria. Literis Typographiae catholicae. 503 S. *K* 4.60; gbd. *K* 5.80.

Soviel Anklang und allgemeinen Beifall hat schwerlich je ein liturgisches Handbuch in theologischen Kreisen gefunden, wie seinerzeit Erkers Enchiridion liturgicum. Zahlreiche geistliche Lehranstalten haben es sofort als Lehrbuch eingeführt und gerade daselbst ist, nachdem das Buch in erster Auflage rasch vergriffen worden war, der wiederholte dringendste Wunsch nach einer neuen Auflage geäußert worden.

Der Verfasser hat nun das Werk bei der katholischen Buchhandlung in Laibach nicht nur in zweiter, sondern auch in wesentlich verbesserter Auflage erscheinen lassen, ein Umstand, der den Weltruf, den das Enchiridion in liturgischer Beziehung besitzt, von neuem erhärten wird.

Drei Momente sind es, denen Erkers Enchiridion seine Beliebtheit verdankt und die es ganz hervorragend von anderen Werken derselben Art auszeichnen. — Vor allem hat der Verfasser sein Buch mit seltener Genauigkeit und Umsicht zusammengestellt. Die gesamte liturgische Literatur (Martinucci, Carpo, Herdt ꝛc.) ist in erschöpfender Weise bereits in erster Auflage herangezogen worden, in der neuen sind sämtliche diesbezügliche Dekrete, wie sie in der bis in die letzte Zeit reichenden Gardellinischen Sammlung, sowie in der neuen Sammlung „Decreta Authentica" vorliegen, bis zur möglichst erreichbaren Vollständigkeit enthalten. Priester, die Erkers Enchiridion besitzen, benötigen deshalb kein anderes Buch ähnlicher Art, da der Verfasser darin sämtliche Dekrete berücksichtigt.

Der Verfasser hat ferner dem etwas spröden Stoff eine so schöne, harmonische Darstellung gegeben, daß schon die Sprache die Seele des Geistlichen erfassen und ihn mit inniger Freude und Frömmigkeit, mit der er die heilige Handlung vornehmen soll, erfüllen muß.

Der dritte Vorteil jedoch, den das Buch bietet, besteht in der Klarheit und Bestimmtheit der ganzen Darstellung, die nicht genug hervorgehoben werden kann. Die betreffenden Bestimmungen und Anordnungen sind so präzise gegeben, daß für den aufmerksamen Leser nicht der mindeste Zweifel bestehen kann, was bei einem liturgischen Werke schwer ins Gewicht fällt. Viel trägt wohl zu dieser Klarheit das leicht verständliche Latein des Herrn Verfassers bei. Mehrere heilige Handlungen werden auch durch Uebersichtstabellen und Situationspläne erläutert.

Die Einteilung des ganzen Buches in vier Abschnitte muß eine sehr zweckmäßige genannt werden. Im ersten Teile spricht der Verfasser in übersichtlicher Reihenfolge von den äußeren Formen der heiligen Handlungen, im zweiten Abschnitte unterweist er die niederen Kleriker für das heilige Amt. Der dritte Teil umfaßt die Lehre von der höheren Assistenz (De ministris sacris) und der vierte ist dem Priester selbst gewidmet. — Der Verfasser gedenkt da der Vorschriften, die der Priester beachten muß, um das heilige Opfer gültig und in würdiger Weise darbringen zu können, belehrt ihn über die Anordnungen, die bei einer stillen und über jene, die bei einer assistierten Messe zu beobachten sind und gibt ihm überhaupt die genaueste Anleitung zur Verrichtung sämtlicher heiligen Handlungen.

Die zweite Auflage des Enchiridion umfaßt 503 Seiten, ist also, da die erste nur 398 Seiten zählt, um mehr als 100 Seiten vermehrt worden, womit der Verfasser dem Wunsche auf möglichste Vollständigkeit und möglichste Brauchbarkeit Rechnung getragen hat. So ist auch eine zusammenhängende Darstellung der zu beobachtenden Vorschriften bei der stillen und solennen Messe in übersichtlicher Weise (S. 416—450) gegeben, was die Kritik bei der ersten Auflage bemängelte.

Ist die Einigkeit und Uniformität, mit der in der Laibacher Diözese, wie auch in anderen Diözesen die heiligen Handlungen verrichtet werden, zum

großen Teile dem Einflusse von Erkers Enchiridion zuzuschreiben, so wird die zweite Auflage wohl viel dazu beitragen, daß diese Einigkeit nicht bloß erhalten, sondern wo möglich noch vervollkommnet wird.

Laibach. A. St.

2 **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. Paderborn. 1909. Ferd. Schöningh. I. Band. Sechste verbesserte Auflage. X u. 551 S. brosch. M. 4.80 = *K* 5.76, gbd. M. 6.— = *K* 7.20. II. Band. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. VIII u. 509 S. brosch. M. 4.20 = *K* 5.04, gbd. M. 5.40 = *K* 6.48.

Das 1897 erschienene Lehrbuch der Moraltheologie, von dem verdienstvollen Professor an der Universität Würzburg, sicherte sich alsbald einen hervorragenden Platz unter den verwandten Fachwerken; die beiden ersten Bände liegen bereits in sechster Auflage vor, eine sechste Auflage des III. Bandes steht bevor. Die den bisherigen Auflagen nachgerühmten Eigenschaften nüchterner Objektivität, systematischer Klarheit, Präzision des Ausdruckes und erschöpfender Berücksichtigung der modernen moraltheologischen Probleme bilden auch in der vorliegenden sechsten Auflage die charakteristischen Vorzüge des Lehrbuches.

Im I. Band bildet das philosophisch äußerst solid fundierte System des Probabilismus wohl eine der besten Partien des ganzen Werkes; beachtenswert scheint uns vor allem die vom Verfasser so präzis formulierte Kernfrage (S. 175): „Geht das dem Menschen mit der Freiheit von Gott verliehene Recht der freien Wahl oder das dem Gesetze als Willensausdruck Gottes inhärierende Recht der Beschränkung vor? Da nun die Freiheit früher ist als das Gesetz, so bleibt die Freiheit so lange im Besitz, bis das Gesetz strikte bewiesen ist. Praktisch lautet darum der Satz: Alles ist erlaubt, was nicht durch ein Gesetz verboten ist; nicht: Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich gestattet ist." In konsequenter Durchführung dieses Axioms kommt denn auch in strittigen Fragen in der Regel die mildere Sentenz zur Geltung; wir erblicken hierin einen Hauptvorzug des Werkes, dessen Brauchbarkeit in seelsorglicher Hinsicht dadurch nicht unerheblich gewinnt.

Es sei uns gestattet, einige Wünsche und Bemerkungen vorzubringen. Eine gedrängte Angabe der Literatur an der Spitze der Hauptabschnitte und einzelner Grundfragen würde vielleicht die etwas störende Einflechtung derselben in den eigentlichen Text überflüssig machen. Die in den neueren biblischen Publikationen übliche Zitation der Bücher der Heiligen Schrift (Mt, Mc, Lc u. ä. für Matth., Marc., Luc. usw.) wäre auch hier empfehlenswert.

Den Ausdruck motus primo-secundi (S. 139, n. 146) geben andere Moralisten (Müller, Lehmkuhl, Noldin) in herkömmlicher und einheitlicher Weise wieder mit motus secundo-primi.

Druckfehler: S. 17 Z. 2 v. u. Gregor. S. 61 Z. 10 v u. zurückzukehren. S. 79 Z. 12 v u. Gesetz, das. S. 110 Z. 1 v. u. Temperament. S. 112 Z. 4 v. o. justificatione, Z 18 beatitudinem. S. 113 Z. 9 v. o. Bewegung des Willens. S. 136 Z. 7 v. o. vordrängende. S. 137 Z. 5 v. o. Begehrungsvermögen. S. 156 Z. 24 v. o. machen, Z. 8 v. u. Anwendung. S. 173 Z. 8 v. u. der Sakramente.

Im II. Band fanden namentlich Fragen aus dem Rechtsgebiete (Versicherungswesen) und der christlichen Sozialwissenschaft eingehendere Behandlung; der praktische Seelsorger findet darum gewiß in den schwierigen und verwickelten Fragen des öffentlichen und privaten Lebens Rat und Weisung (Vorwort). Die Brauchbarkeit würde noch erhöht, wenn nicht nur die einschlägigen Rechtsbestimmungen des deutschen B. G.-B., sondern auch der wichtigsten österreichischen rechtlichen Verordnungen gleichzeitig berücksichtigt würden. Die heikle Materie der sexuellen Perversitäten könnte vielleicht doch kurz (im lateinischen Text der peccata contra naturam) einbezogen werden.

Druckfehler: S. 358 Z. 8 v. o. geschlechtlichen. S. 365 Z. 18 v. o. dele so. S. 377 Z. 11 v. u. humoris.

Linz. Dr. Joh. Föllner.

3) **Handbuch der Pastoralmedizin mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene.** Von Dr. August Stöhr. Fünfte, verbesserte Auflage, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ludwig Kannamüller. (Theologische Bibliothek.) Freiburg und Wien. 1909. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8. XII u. 572 S. M. 7.50 = K 9.—; geb. in Halbsaffian M. 10. — = K 12. —.

Je mehr in der Gegenwart durch die Forschungen der experimentellen Psychologie und der verwandten Gebiete der enge Zusammenhang zwischen Psychischem und Physischem aufgehellt wird, um so mehr tritt auch an die Theologie, besonders die praktische, die unerläßliche Pflicht heran, die Ergebnisse der medizinischen Wissenschaften in den Berührungsgebieten zwischen Seelsorge und Körperpflege gebührend zu berücksichtigen. Mußte daher schon die Neuerscheinung der vorliegenden Pastoralmedizin, die der inzwischen (1890) verstorbenen praktische Arzt und Privatdozent für Geschichte der Medizin in Würzburg, Dr. Aug. Stöhr, 1878 veröffentlichte, als eine schätzenswerte Bereicherung der theologischen Fachliteratur begrüßt werden, so hat sich der ehemalige Schüler des Verewigten, Dr. Kannamüller, praktischer Arzt in Passau, ein unbestrittenes Verdienst durch eine Neubearbeitung in zwei Auflagen (4. u. 5.) erworben. Dies gilt namentlich hinsichtlich einer eingehenderen Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Medizin und Moral (4. Auflage), das in der gegenwärtigen 5. Auflage einen weiteren Ausbau erfahren hat durch die von einigen Rezensionen gewünschte Einbeziehung der „Fürsorge für das geborene Kind". Was an dem Werke als besonders wohltuend empfunden werden muß, ist die von religiösem Ernst getragene Behandlung aller, auch der heikelsten Kapitel, die Beleuchtung der einem Theologen ferne liegenden Fragen durch zahlreiche Einzelfälle des praktischen Lebens, sowie die frisch und anschaulich gehaltene Darstellung, die noch immer den interessanten und lebhaften Ton erkennen läßt, in welchem die dem Werke zugrunde liegenden Vorlesungen gehalten wurden. Mit welcher Wärme der echt katholische Standpunkt in modernen „Streitfragen" gewahrt wird, zeigen u. a. die Abhandlungen über „Zölibat" und „Seminarerziehung". Möge das Werk in dieser neuen Form, vor allem dem Seelsorgsklerus, bestens empfohlen sein.

Bemerkungen: Zu dem Kapitel „Gefahren bei Begräbnissen" (S. 261 wäre vielleicht auch ein ausgiebigerer Hinweis auf die gesundheitliche Seite der längeren Grabreden am Platz im Sinne Hettingers, der (Aphorismen über Predigt und Prediger ² S. 525) sagt: „Eine letzte Erwägung, die meines Wissens noch lange nicht nach Gebühr gewürdigt worden ist. Es ist dies die Rücksicht auf die Gesundheit und selbst das Leben zunächst des Grabredners, dann aber auch der Leidtragenden. Ein seinerzeit in Deutschland vielgenannter Hofprediger starb infolge einer Erkältung, die er sich gelegentlich einer Grabrede zugezogen hatte; ein mir befreundeter katholischer Priester ward aus gleichem Anlasse augenkrank und blind; wie oft mögen solche schwere Schädigungen nicht auch anderwärts vorgekommen sein! Es sind oft nur menschliche Rücksichten oder ein hergebrachter Brauch, was den Prediger zwingt zu sprechen und die Zuhörer, bei Schnee und Eis und scharfem Winde auszuhalten und zuzuhören . . ."

Druckfehler: S. 277 Z. 2 v. o. adde: dies (noch ermöglichte). S. 83 Anm. 2 Kannamüller. S. 467 Z. 11 v. u. konsummierte S. 481 Anm. 1: Der Autor heißt Johann B. Ferreres. S. 506 Z 11 a. u. wehren.

Linz. Dr. Joh. Gföllner.

4) **Compendium Hermeneuticae biblicae.** Auctore Dr. Joanne Doeller, Professore studii biblici V. T. in Universitate Vindobonensi. Editio altera emendata et aucta. Paderbonae. Apud Ferdinandum Schöningh, Typographum et Bibliopolam. MDCCCCX. Roma, Frederico Pustet libreria ponti-

ficia Piazza S. Luigi dei Francesi No. 33; Paris, J. Gamber librairie française et etrangère 7 rue Danton. p. 167. M. 3.20 = *K* 3 84.

Der in der Literatur des Alten Testamentes schon rühmlichst bekannte Herr Verfasser hat hiemit der literarischen Oeffentlichkeit eine Hermeneutik übergeben, welche alles enthält, was in der Gegenwart auf diesem Gebiete erwartet wird. Alle Erscheinungen in der Kirche und außer derselben sind im Auge behalten worden und haben wenigstens ihre kurze Erwähnung gefunden. Die Entscheidungen der römischen Bibelkommission sind in vollem Maße gewürdigt worden, wie sich jeder schon auf S. 85, 86 n. 4 überzeugen kann. Die Enzyklika Providentissimus Deus findet ihre gebührende Erwähnung und Besprechung an vielen Stellen (S. 38, 75, 82, 97, 98, 118, 127, 135, 140, 143, 147). Auch was Pius X. zugunsten der biblischen Hermeneutik verfügt hat, wurde nicht außer acht gelassen (S. 74, 83, 92, 97, 102, 119).

Die außerkirchlichen Erscheinungen, welchen die biblische Hermeneutik ihre Aufmerksamkeit zuwenden muß, finden eine prinzipielle Besprechung in § 33 (S. 99—107). Außerdem sind noch zwei Paragraphe (S. 153—158) gewidmet der protestantischen Exegese vom Beginn des Protestantismus bis zum Auftauchen des Rationalismus, dann von diesem Moment bis zur Gegenwart.

Somit empfiehlt sich das vorliegende Kompendium als ein Buch, welches bei seinem mäßigen Umfange auf der Höhe der Zeit steht.

Was die Besprechung des Lehrstoffes betrifft, so ließ sich das althergebrachte Schema nicht umgehen: der 1. Teil ist die philosophische Einleitung unter der Ueberschrift Noëmatika (S. 19—37) und bespricht den literalen, geistigen und angewendeten Sinn. Der 2. Teil des Werkes ist Heuristik (§ 8 bis 33, S. 37—108) und enthält die größte Maße des Lehrstoffes. S. 39—72 bringen Heuristica rationalis, S. 73—107 aber Heuristica catholica. Der 3. Teil des Buches (§ 34—37) trägt die alte Ueberschrift Prophoristica. Zur Empfehlung der vorliegenden Hermeneutik gereicht es, daß die besprochenen Gegenstände mit passenden Beispielen illustriert sind und die neueste Literatur der Katholiken und Protestanten verschiedener Richtung berücksichtigt worden ist.

Den Abschluß der Arbeit bildet eine Geschichte der Exegese in drei Abschnitten, nämlich bei den Juden, Katholiken und Protestanten (S. 121—159).

Da das vorliegende Buch in lateinischer Sprache abgefaßt ist, so wird es auch außerhalb Deutschland und Oesterreich unter den Freunden der Heiligen Schrift wohlverdiente, gute Aufnahme finden.

Folgende Verbesserungen ließen sich bei einer Neuauflage anbringen: S. 53 Z. 13 v. o. efferre. S. 82 Z. 11 v. o. locos biblicos. S. 92 Z. 8 v. u. Anführungszeichen nach sancire.

St. Florian. Dr. P. Amand Polz.

5) **Der Priester am Kranken- und Sterbebette.** Anleitung zur geistlichen Krankenpflege. Von † Dr. A. Tappehorn. Neu durchgesehen von B. Heinekamp, Domkapitular in Paderborn. Fünfte Auflage. Verlag Schöningh. M. 1.40 = *K* 1.92.

Das Büchlein handelt: Ueber den Krankenbesuch. Ueber die Beichte der Kranken. Ueber die Kommunion der Kranken. Ueber die letzte Oelung. Ueber die Generalabsolution und andere kirchliche Segnungen. Liturgisches. Kirchliche Benediktionsformeln.

Die Ausführungen tragen den Charakter des Praktischen und sind musterhaft. In der Neuauflage ist die öftere Krankenkommunion besonders berücksichtigt. Jeder Seelsorger, der noch kein passendes Krankenbuch besitzt, soll sich dieses Büchlein anschaffen.

Linz. H.

6. **Ehe-Katechismus.** Ein Leitfaden für katholische Braut- und Eheleute. Von Dr. Josef Höller C. Ss. R. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Dülmen i. W. 1909. A. Laumannsche Buchhandlung. Kl. 8°. 80 S. 25 Exemplare M. 4.— = *K* 4.48 (statt M. 5.—); 50 Ex. M. 7.50 = *K* 9.— (statt M. 10.—); 100 Ex. M. 14.— = *K* 16.80 (statt M. 20.—).

Wenn je ein guter Unterricht über das heilige Sakrament der Ehe nottat, so gilt das von unserer Zeit, in der soviel über sogenannte Ehereform gesprochen und geschrieben wird. Einen solchen Unterricht bietet nun der vorliegende Ehekatechismus. Er handelt in 134 Fragen und Antworten über das Wesen und den hohen Wert der christlichen Ehe; über die Art und Weise, sich auf den Ehebund würdig vorzubereiten, denselben in gottgefälliger Weise abzuschließen und endlich im heiligen Ehestande wahrhaft fromm und glücklich zusammen zu leben. Ein Anhang (S. 66—78) enthält Gebete zur Erneuerung der Gnade des heiligen Ehesakramentes und einen Beichtspiegel.

Der Umstand, daß das Büchlein innerhalb weniger Jahre vier Auflagen und eine ungarische, tschechische, polnische, slovenische, italienische und portugiesische Uebersetzung erlebt hat, spricht laut genug für die Gediegenheit desselben und macht jede weitere Empfehlung überflüssig.

Möge das Schriftchen, das ob seiner Billigkeit zur Massenverbreitung sich eignet, recht viel Segen stiften!

St. Florian. Dr. Gottfried Schneidergruber.

7. **Eines Gesellen Irrfahrten.** Von Em. Huch. Innsbruck. Verlag der Kinderfreund-Anstalt. Dritte, verbesserte Auflage. 74 S. Brosch. M.—.72 = *K* —.86.

Das Buch enthält ganz vortreffliche Gedanken über die segensreiche Wirksamkeit der Kolping'schen Gesellenvereine und es wird besonders den Vorstehern derselben empfohlen, zur Verteilung an ihre Schutzbefohlenen. Es erzählt die Lebensgeschichte eines Bäckergesellen, seine Jugend, seine Verirrungen, seine Rettung vom Verderben, seine Besserung und seine Belohnung. Die ganze Schreibart ist spannend, die Sprache edel und gewählt, der Inhalt den tatsächlichen Verhältnissen, in denen mancher bisher unverdorbene Geselle vollständig entsprechend lebt, voll warmer und rührender Teilnahme. Ich konnte es nicht aus der Hand legen, bis ich es zu Ende gelesen hatte. Eine Mutter wird dem in die Fremde ziehenden Sohne kaum ein nützlicheres Unterhaltungsbuch schenken können. Das Büchlein ist recht geeignet, die Jugend vor den Gefahren schlechter Kameraden zu warnen und zu bewahren, solche junge Leute aber, die leider schon auf Irrwege geraten sind, aufzumuntern, daß sie auf den Pfad der Tugend und Religion zurückkehren. Für Volksbibliotheken, Gesellenstuben und Krankenhäuser sollte es in mehreren Exemplaren angeschafft werden.

Rochus-Neisse. P. Zachaeus Grelich O. F. M.

8. **Auf zur Freude!** Von Franz Xaver Kerer. 2. Auflage. (4. und 5. Tausend.) Regensburg. 1910. Verlagsanstalt G. J. Manz. 8°. VIII u. 185 S. Brosch. M. 1.50 = *K* 1.80; in elegantem Original-Leinwandbd. M. 2.10 = *K* 2.52.

Kerers Schriften zeichnen sich vor allem durch gehaltvolle, tiefgründige Gedanken und durch eine kräftige Sprache aus, die in lebhaftem Kontrast zu der Weichlichkeit und Sentimentalität steht, von der unsere Zeit geradezu trieft. Spricht aus Kepplers Buch mehr der feinfühlige Psychologe, so tritt uns in Kerer der Praktiker entgegen, der mutig hineingreift ins volle Menschenleben. Gegenüber dem stets mehr und mehr, zumal bei der sonst so lebensfrohen Jugend, sich breitmachenden Pessimismus, bietet Kerers Buch eine nicht genug zu empfehlende Medizin.

Vilshofen (Niederbayern). P. Beda Danzer O. S. B.

9. **Das Geheimnis der Erziehung.** Pädagogische Winke von Arno Bötsch S. J. Mit einem Anhange: „Die halbe Stunde des Präfekten". Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Innsbruck. 1910. Felician Rauch. Ausgabe A: für Erzieher und Lehrer. Vierte, vermehrte Auflage. VIII u. 48 S. 1 St. *K* —.20 = M. —.17, 100 St. *K* 18.— = M. 15.30.

Dieses Heftchen soll Hunderte von Auflagen erleben! Man kann allen Katecheten, Lehrern, Präfekten und Vorstehern katholischer Erziehungsanstalten nicht warm genug ans Herz legen, ja, man sollte es allen diesen zur Pflicht machen, dieses Schriftchen zu erwerben und sich genau nach demselben zu richten. Unsere Jugend, die Eltern und auch die Erzieher selbst würden bald Dank dafür. Das Büchlein bietet eben nicht bloß die Quintessenz der Lebenserfahrung eines einzelnen Pädagogen, es ist vielmehr die Quintessenz der Erziehungserfahrung unseres größten Erziehungsordens, der Gesellschaft Jesu. Besonders möchte ich noch hinweisen auf „die halbe Stunde des Präfekten". Wer selbst in einem Institut erzogen wurde, sagt sich, daß diese „halbe Stunde", wenn sie von allen Präfekten gehalten würde, viele Mißgriffe, viele folgenschwere Mißverständnisse und viel von der gefährlichen Verschlossenheit der Herzen gewisser Knaben und Pubeszenten verhüten wird.

Innsbruck. P. Adolf Innerkofler C. Ss. R.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Dankgebete für jeden Tag der Woche. Sonntag: Heiligste Dreifaltigkeit, Vater, Sohn und Heiliger Geist, in tiefster Ehrfurcht beten wir dich an und danken dir für deine unendliche Herrlichkeit und Liebe. Von ganzem Herzen sagen wir dir Dank für alle Erweise deiner Liebe zu uns von Anbeginn an bis auf diese Stunde, besonders aber für die Gnade, daß wir dich lieben dürfen. Am heutigen Tage danken wir dir für alle Geheimnisse unseres Glaubens, namentlich für das Geheimnis der Auferstehung unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, welches das Siegel unseres Glaubens, der sicherste Anker unserer Hoffnung ist. Preis und Dank sei dir in Ewigkeit!

Montag: O Heiliger Geist, du bist die persönliche Liebe und Güte in der Gottheit, du ergießest die göttliche Güte durch deine Gnaden und Gaben in Strömen über uns. Dank sei dir in Ewigkeit, denn du gibst uns das Leben der Seele und erhältst es uns in den heiligen Sakramenten. Obgleich wir unwürdig sind deiner Liebe, der wir nicht entsprechen, höreſt du nicht auf, uns zu beseligen und zu heiligen. Deshalb danken wir dir mit dem Vater und dem Sohne am heutigen Tage namentlich für deine unergründliche Barmherzigkeit, die über alle deine Werke geht. Preis und Dank sei dir in Ewigkeit!

Dienstag: Himmlischer Vater, du hast uns in Gnaden zu deinen Kindern angenommen. Du willst uns da droben bei dir an deinem Herzen für immer und ewig mit deiner unbegreiflichen göttlichen Liebe beglücken. Mögen die Engel und Heiligen, die in deinem Besitze schon unendlich selig sind,

für uns dich lieben, für uns dir danken immerfort. Aus dem Staube des Nichts zogest du die Engelwelt bis an deinen himmlischen Thron zur ewigen Glückseligkeit empor. Wir Menschenkinder danken dir für dieses ihr ewiges Glück und danken dir dafür, daß du die himmlischen Geister uns zum Schutze aufgestellt hast, damit auch wir dereinst in ihren Reihen ewig dich lieben, ohne Ende dich genießen. Für diese, und alle deine unzählbaren Wohltaten, danken wir dir mit den Chören der Engel, mit den Scharen der Heiligen für und für!

Mittwoch: Jesus Christus, du Sohn des lebendigen Gottes, danke du im Namen aller Kinder Gottes dem ewigen Vater im Himmel. Er rief uns ins Dasein und machte uns zu seinen Kindern. Erlöst durch dein kostbares Blut, sind wir aufgewachsen und erzogen in dem wahren Glauben. Mit den Gaben der Natur und Gnade hat uns der Heilige Geist gleich den Lieblingskindern Gottes überhäuft. Und wir waren mit so vielen Menschen undankbare Gotteskinder. Deshalb bitten wir dich, den Eingeborenen vom Vater, du wollest deinen göttlichen Dank mit unserm Dank am heutigen Tage vereinigen, damit wir Gott, unsern Herrn, würdigen Dank bieten und würdigen Ersatz für unsere und aller Menschen Undankbarkeit. Preis und Dank sei dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Donnerstag: „Das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt." Dank dir, göttlicher Heiland, du wolltest in deiner Liebe uns ganz gleich sein. Mehr noch hast du uns geliebt, denn da du uns liebtest, liebtest du uns bis ans Ende. Tag für Tag bringst du dich dem Vater für uns auf unseren Altären zum Opfer dar. Ja, du gibst dich uns selbst ohne Unterlaß zur Speise unserer Seelen. Du willst immerfort in uns sein und bleiben. Ewiger Dank sei dir, menschgewordener Gottessohn, verborgen in der Brotesgestalt, für diese deine Liebe bis ans Ende. Ohne Ende preisen wir dich und danken dir!

Freitag: Heiligstes Herz Jesu, wir danken dir für deine Liebe bis in den Tod! Für uns bist du, göttlicher Erlöser, in den Tod gegangen, für uns hast du dein Herzblut vergossen und erlöset uns damit in allen Sakramenten, besonders im Sakrament der Buße. Dank dir, o Jesu, für jeden Tropfen deines Blutes, für alle deine fünf Todeswunden, Dank dir am heutigen Tage namentlich, weil du uns mit der göttlichen Liebe nicht bloß in deine Füße und Hände, sondern auch tief in dein Herz eingeschrieben hast. Laß es nicht zu, daß wir aus deinem Herzen ausgetilgt werden, laß uns leben und sterben in deiner Liebe. Preis und Dank sei dir, Herz Jesu, ohne Ende!

Samstag: O Maria, hoch preisen wir mit dir heute und ohne Unterlaß den Herrn, der Großes tat an dir, der da mächtig und dessen Name heilig ist. Mit dem Engel und mit allen Geschlechtern preisen wir dich selig und grüßen dich, du Gnadenvolle, du unbefleckt Empfangene, die der Dreieinige hoch über alle Engel und Heiligen erhob und zu seiner wahren Mutter machte. Mit dir, o Maria, danken wir dafür dem Vater, dem Sohne, dem Heiligen Geiste.

O Maria, wahre Gottesmutter, unter dem Kreuze hast du deinen Erstgeborenen für uns in den Tod gegeben und bist so unsere Schmerzensmutter geworden. Hilf uns, Maria, mit deiner Liebe, die immer währt, auf daß wir deine Schmerzenskinder mit dir, mit den heiligen Märtyrern und allen Heiligen Gottes, deinem gekreuzigten Sohne treu folgen bis in den Tod. Zeige, daß du unsere Mutter bist und nach dieses Lebens Kreuz und Leid, zeige uns da droben Jesum, die gebenedeite Frucht deines Leibes. Amen.

Abläſſe (zuwendbar): 300 Tage einmal an jedem Tage der Woche für das entsprechende Gebet. — Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man die obige Dankübung einen Monat lang täglich verrichtet. Bedingung: Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius X 6. Mai 1909. — **Acta Ap. Sed. I, 674 ff.**

Zu diesen Dankgebeten ist nicht eine bestimmte Formel vorgeschrieben, wenn dieselben gleichen Inhalt haben wie das Gebetsformular in den Acta Ap. Sed. (l. c.) und vom Bischof eigens gutgeheißen sind, so gewinnt man dadurch die Abläſſe.

2. Die Erzbruderschaft vom Jesuskind in Bethlehem. Auf dem Generalkapitel des Jahres 1905 beschloß die Kongregation der Schulbrüder des heiligen Johannes Baptista de la Salle einen frommen Verein zu gründen zum Heile der Schulkinder. Der Verein sollte den Namen des Jesuskindes tragen und ihm geweiht sein. Die Hauptaufgabe des Vereines sollte es sein, das göttliche Kind durch ständige Gebete zu bewegen, allen Kindern, vornehmlich aber der in religionslosen oder schlechten Schulen gefährdeten Jugend, seinen himmlischen Schutz und Segen zu verleihen.

Infolge dieses Beschlusses erbaute der Provinzialobere der Schulbrüder von Palästina in Bethlehem selbst eine Kapelle zu Ehren des Christkindes und in derselben ward der erste Verein vom Christkind durch den Patriarchen von Jerusalem kanonisch errichtet. Nicht bloß die Schüler der Schulbrüder, sondern die Kinder der ganzen Welt, können in diese fromme Bruderschaft zum seeleneifrigen Wirken für ihre Altersgenossen aufgenommen werden, und am 17. Juni 1908 gab der Heilige Vater Pius X. derselben reiche Abläſſe.

Bald nachher wurde die Bruderschaft in Bethlehem durch Breve Pius' X. vom 26. Juli 1909 zur Erzbruderschaft erhoben, mit dem Rechte, überall gleichartige Bruderschaften sich anzugliedern und denselben ihre Abläſſe mitzuteilen. (**Act. Ap. Sed. I, 757 f.**).

Am 10. April 1910 verlieh alsdann der Papst durch Reskript der heiligen Kongregation des Konzils den genannten Bruderschaften das Recht, nicht bloß Kinder, sondern auch die Eltern der Kinder und überhaupt alle Personen, die für die Erziehung der Kinder ein warmes Herz haben, in dieselben aufzunehmen.

Die der Bruderschaft verliehenen Abläſſe sind folgende:

Abläſſe (zuwendbar): 1 Vollkommene. — Bedingung für alle ist Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes:

1. Am Tage der Aufnahme; 2. am 25. jeden Monats; 3. am Weihnachtsfeste; 4. am Feste der Beschneidung; 5. am Feste der Erscheinung des Herrn; 6. am Feste des Namens Jesu; 7. am Feste der heiligen Familie; 8. am Feste der Flucht nach Aegypten; 9. am Feste der Auffindung Jesu im Tempel; 10. am Feste Maria Verkündigung; 11. am Feste der Mutterschaft Mariä und 12. in der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

II. Unvollkommene: 1. Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen für alle die, welche an den Tagen der oben aufgezählten 11 ersten vollkommenen Abläße die heiligen Sakramente nicht empfangen können, aber den Kirchenbesuch machen und dabei das Gebet verrichten.

2. Ablaß von 100 Tagen, einmal täglich für das Beten einer der drei folgenden Anrufungen: „Durch das Geheimnis deiner heiligen Menschwerdung, erlöse uns, o Jesu!" „Durch deine Geburt, erlöse uns, o Jesu!" „Durch deine Kindheit, erlöse uns, o Jesu!"

3. Ueber die sogenannten Skapulier-Medaillen. In den allerletzten Jahren hatte der Hl. Vater Papst Pius X. einzelnen Priestern die Vollmacht verliehen, Medaillen zu segnen, damit die Gläubigen dieselben, unbeschadet der Abläße und Privilegien, an Stelle aller kleinen Skapuliere, mit denen sie vorher rechtmäßig bekleidet worden waren, bei sich tragen. Auch die Ritenkongregation gewährte im Jahre 1909 eine ähnliche Vollmacht mit einigen Einschränkungen.

Nach dem Motu proprio jedoch vom 7. April 1910 (siehe diese Zeitschrift 1910, S. 642 ff.) stellte die Ritenkongregation die Gewährung dieser Vollmachten vollständig ein und alle bislang ausgestellten Vollmachten mußten dem hl. Offizium zur Beglaubigung vorgelegt werden. Es ist aber bis heute (wo dieses geschrieben wird) von diesen noch keine anerkannt und gutgeheißen worden. Bis zum Erscheinen einer Neuordnung und authentischen Erklärung dürfen nur diejenigen, welche in gültiger Weise die obengenannte Vollmacht, sei es unmittelbar vom Papste oder durch die hl. Ritenkongregation vor dem 15. April 1910 erhalten und sie zur Beglaubigung vor dem 15. Oktober 1910 an das hl. Offizium eingesendet haben, dieselbe weiter gebrauchen innerhalb der Grenzen der ursprünglichen Bewilligung. Sobald das hl. Offizium eine Entscheidung trifft, soll dieselbe hier mitgeteilt werden:

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr. **Bruno Albers** O.S.B. in Monte Cassino (Italien).

(Erste heilige Kommunion der Kinder.) Die S. C. Sacramentorum hat unter dem 8. August 1910 mit Approbierung des Heiligen Vaters Pius X. ein Dekret erlassen, welches für die Zulassung der Kinder zur ersten heiligen Kommunion grundsätzliche Entscheidungen trifft; dieselben sollen im nachstehenden aufgeführt werden.

1. Das Alter der Unterscheidung sowohl zur Zulassung der ersten heiligen Beicht als auch der heiligen Kommunion ist dasjenige, in dem das

Kind anfängt, Schlüsse zu ziehen (ratiocinari); dies geschieht etwa mit dem siebten Lebensjahr, bald etwas früher, bald etwas später. Dies ist auch der Zeitpunkt, bei dem für das Kind die Verpflichtung anfängt, der doppelten Vorschrift der heiligen Beicht und Kommunion nachzukommen.

2. Um zur ersten heiligen Beicht und Kommunion zugelassen zu werden, ist durchaus nicht erforderlich, die volle und ganze Kenntnis des Katechismus (doctrinae christianae). Das Kind ist gehalten, später den ganzen Katechismus (integrum catechismum) nach dem Grade seines Verständnisses nach und nach zu lernen.

3. Die Kenntnis der Religion, welche in dem Kinde gefordert wird, daß es für die erste heilige Kommunion sich geziemend vorbereite, ist diejenige, daß es die zum Heile notwendigen Heilswahrheiten (fidei mysteria necessaria necessitate medii) nach seinem Verständnis begreife (pro suo captu percipiat) und das eucharistische Brot von anderem gewöhnlichen und leiblichen Brote (eucharisticum panem a communi et corporali pane distinguat) und mit der Vorbereitung und Frömmigkeit die Eucharistie empfange, wie es sein Alter mit sich bringt.

4. Die Verpflichtung der Vorschrift, die heilige Beicht abzulegen und die heilige Kommunion zu empfangen, welche auf dem Kinde ruht, fällt in erster Linie auf diejenigen zurück, welche seine Erziehung zu leiten haben, also die Eltern, Beichtvater, Lehrer und den Pfarrer. Dem Vater aber, und wer dessen Stelle vertritt, sowie dem Beichtvater, nach dem römischen Katechismus, steht es zu, das Kind zur ersten heiligen Kommunion zuzulassen.

5. Ein oder mehrere Male im Jahre sollen die Pfarrer Sorge tragen, daß eine General-Kinderkommunion stattfinde, und zwar nicht nur des letzten Jahrganges, sondern auch der anderen, welche, wie oben gesagt, mit Einwilligung der Eltern und des Beichtvaters schon früher die heilige Kommunion empfangen haben.

6. Diejenigen, welchen die Erziehung der Kinder obliegt, sollten aus allen Kräften dafür Sorge tragen, daß nach der ersten heiligen Kommunion dieselben Kinder öfters dem heiligen Tische sich nahen und, wenn das möglich ist, auch täglich, wie das Jesus Christus und die heilige Mutter, die Kirche, wünscht, und daß dies mit jener Frömmigkeit geschehe, welche dem kindlichen Alter eigen ist. Sie sollen sich ferner erinnern, daß ihnen die schwere Verpflichtung obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder fortfahren, an dem Katechismusunterricht teilzunehmen, und falls dies nicht geschehen kann, sollen sie für anderweitige religiöse Erziehung Sorge tragen.

7. Die Gewohnheit, Kinder überhaupt nicht zur heiligen Beicht zuzulassen oder sie niemals loszusprechen, wenn sie zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind, ist durchaus verwerflich. Deshalb sollen die Ordinarien Sorge tragen, daß dieselbe vollständig verschwinde; wenn nötig, sind auch Rechtsmittel dafür zu ergreifen.

8. Vollständig zu verwerfen ist auch die Sitte, den Kindern, welche zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind, das Viatikum nicht zu reichen und die letzte Oelung nicht zu spenden, sowie dieselben ritu parvulorum

zu beerdigen. Diejenigen, welche diesen Mißbrauch nicht einstellen, sind vom Ordinarius zu bestrafen.

Die vorstehenden Vorschriften hat Papst Pius X. nicht nur gutgeheißen, sondern auch bestimmt, daß die Ordinarien dieselben nicht nur den Seelsorgern und Priestern ihrer Diözese zur Kenntnis brächten, sondern auch dem katholischen Volke bekannt machten. Deshalb ist das vorstehende Dekret jährlich in der österlichen Zeit in der Landessprache dem Volke zur Kenntnis zu bringen.

S. Congr. Sacramentorum d. d. 8. Augusti 1910.

(Dispenserteilung für die Zelebrierung von Votivmessen.) Durch Dekret der Konsistorial-Kongregation wurde die Congregatio de Disciplina Sacramentorum für befugt erklärt: 1. Die Erlaubnis, an altersschwache oder sonst kranke Priester — ausgenommen die erblindeten oder halbblinden, über welche schon in den Normen der Röm. Kurie pars 2, cap. 7, art. 3, n. 10—g, Bestimmungen getroffen sind, Votivmessen zu lesen, zu erteilen, 2. und diese Befugnis nicht nur auf die Votivmesse B. M. Virginis und Pro defunctis, sondern auch auf andere vom Heiligen Stuhl approbierte Votivmessen sich erstreckend bezeichnet.

S. Congr. Consist. d. d. 16. Aug. 1910.

(Modernismus.) Am 8. September 1907 hatte der Heilige Vater Pius X. öffentlich vor dem sogenannten „Modernismus" gewarnt und seine Lehren verurteilt. Jetzt hat der Heilige Vater mit einem „Motu proprio" neuerdings den Bischöfen anbefohlen, vor der Irrlehre auf der Hut zu sein, und damit verhindert werde, daß auf irgend eine Weise solche zu kirchlichen Aemtern, Würden oder Ehrenstellen gelangten, welche in irgend einer Weise dem Modernismus anhängen könnten, schreibt er vor, daß fortan von allen, außer der von Pius IV. vorgeschriebenen Professio fidei und dem vom Vatikanischen Konzil angefügten Zusatze, noch eine besondere Eidesleistung stattfinde mittels einer von ihm vorgeschriebenen Formel, welche den Modernismus verdammt. Dieselbe ist abzulegen von:

1. Allen Klerikern, welche die höheren Weihen erhalten sollen. Allen ist je ein Exemplar sowohl der Professio fidei als auch der (neuen) Eidesformel zu übergeben, damit sie sich den Inhalt vorher klar machen und die auf die Verletzung des Eides gesetzte Strafe kennen.

2. Allen Priestern, welche die Beichtfakultät erhalten, ebenso den Predigern, bevor sie die Erlaubnis empfangen, ihr Amt auszuüben.

3. Den Pfarrern, Kanonikern und Benefiziaten, bevor sie von ihrem Amte Besitz ergreifen.

4. Den Offizialen der bischöflichen Behörden und kirchlichen Tribunalen, nicht ausgeschlossen die Generalvikare und Richter.

5. Den Predigern der Fastenzeit.

6. Allen Offizialen der Römischen Kurie, Kongregationen und Tribunalen, vor dem Kardinalpräfekten oder Sekretär derselben Kongregation oder desselben Tribunales.

7. Allen Mitgliedern der religiösen Orden oder Genossenschaften, sei es, bevor selbe als Obere oder als Lektoren angestellt werden.

In der Bischöflichen Kurie ist die erfolgte Eidesleistung einzutragen; bricht einer den Eid, so ist er sofort dem heiligen Offizium in Rom anzuzeigen.

(Modernismus.) Zu dem angeführten „Motu proprio“ des Heiligen Vaters vom 1. September 1910 hat die Konsistorial-Kongregation auf verschiedene Anfragen folgende Entscheide gegeben.

1. Ob die Vorschrift, das fürderhin keiner den theol. Doktorgrad erwerben könne, bevor er nicht die philosophische Doktorwürde erlangt habe, oder wenigstens über das Studium der scholastischen Philosophie sichere Zeugnisse beigebracht habe, strikte zu beobachten sei?

2. Ob die Vorschrift, das Consilium vigilantiae jeden zweiten Monat einzuberufen, ebenfalls strikte zu verstehen sei?

3. Ob allenfalls diejenigen, welche dem Consilium vigilantiae angehören, aber weit vom Bischofssitze wohnen und legitim verhindert sind den Sitzungen beizuwohnen, unter Anfügung des Hindernisses, ihre Relation schriftlich einsenden können?

4. Ist das für die Seminaristen erlassene Verbot, Zeitungen und Zeitschriften, auch die besten, zu lesen, auch auf die Kleriker der Regularorden oder Kongregationen auszudehnen?

5. Sind die Doktoren (Professoren) in den Seminarien verpflichtet, jährlich ihren Bischöfen die Thesen, welche sie im Schuljahre vortragen, einzureichen und ebenso beim Beginne des Schuljahres den Eid abzulegen?

6. Sind dazu auch die Doktoren oder Lektoren ihren Regularoberen verpflichtet, welche in den Klöstern dozieren, bevor sie das Schuljahr beginnen?

7. Sind zur Ablegung des Eides auch diejenigen Pfarrer, Prediger, Benefiziaten, Kanoniker, sowie die Offizialen der Kurie, die Oberen der religiösen Genossenschaften gehalten, welche schon lange im Amte sind?

8. Kann, wenn bestimmte Gründe vorliegen, der Bischof oder Ordensobere einen anderen Welt- oder Ordenspriester, in dignitate constitutum, zur Entgegennahme des Eides delegieren?

9. Sind dem heiligen Offizium diejenigen anzuzeigen, welche sich weigern, den Eid nicht nur abzulegen, sondern auch zu unterschreiben?

10. Können die Bischöfe oder Ordensoberen ihren Untergebenen, welchen anderwärts das Predigtamt untersagt wurde, Zeugnisse ohne eine diesbezügliche Bemerkung ausstellen?

11. Können zur Predigt diejenigen eingeladen werden, welche irgendwo von einem Bischofe improbiert wurden?

Die Antwort lautete für 1.—9. affirmative, für 10. und 11. negative. Hinsichtlich des 8. Zweifels gestattete der Heilige Vater, daß an Orten, die von der bischöflichen Residenz entfernt seien, die Pfarrer, Beichtväter, Doktoren die Eidesformel zugleich mit den Dechanten (Dekanen) unterzeichneten, ebenso die Benefiziaten in den Kollegiatkirchen und die Religiosen in ihren Klöstern mit den Lokaloberen.

Es wurde ferner befohlen, daß alle bis zum 31. Dezember dieses Jahres den Eid abzulegen hätten.

S. Congr. Consistorialis d. d. 25. Sept. 1910.

(Studium während der Zeit des Noviziates.) Die S. Congregatio de Religiosis hat ein vom Heiligen Vater Pius X. bestätigtes Dekret erlassen, wonach bestimmt wird, daß fürderhin:

1. Die Novizen alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eine Stunde privatim dem Studium zu widmen haben.

2. Den Studien steht der P. Magister, der Vizemagister, oder ein geeigneter Professor der alten Sprachen, der entweder selbst im Hause oder doch in der Nähe wohnt, vor. Derselbe hat die Verpflichtung, nicht mehr als dreimal wöchentlich während einer Stunde, die Stunde, welche die Novizen privatim studieren nicht eingerechnet, die Novizen zu versammeln und wie in der Schule dieselben zu unterrichten oder doch wenigstens ihre Fortschritte zu kontrollieren.

3. Obwohl diese Uebung nicht eigentlich als Schule bezeichnet werden kann, so ist sie doch keineswegs eine bloße Uebung der Abtötung. Dieselbe ist also so abzuhalten, daß die Novizen mit wahrem Eifer an derselben teilnehmen und auch wirkliche Fortschritte zu verzeichnen haben. Der Lehrer richte die Uebungen so ein, daß sie dem Auffassungsvermögen der Novizen und dem Geiste des Ordens entsprechen. Es soll namentlich die eigene Sprache, dann Latein und Griechisch betrieben werden; sei es nun, daß die Grammatik wiederholt, sei es, daß die Väter gelesen werden, unter denen St. Augustin, Ambrosius, Hieronymus, Johannes Chrysostomus, sowie Lactantius und Eusebius empfohlen werden; auch das Evangelium des heiligen Lukas und die Apostelgeschichte in der Ursprache werden als Lektüre empfohlen. Auch schriftliche Uebungen, Extemporalien, sollen angestellt werden. Die schriftlichen Uebungen sollen entweder in der eigenen oder in lateinischer Sprache abgefaßt und öffentlich vorgetragen werden. Auch soll außer der eigenen Sprache die lateinische bei der Konversation bisweilen gebraucht werden.

4. Der Vorsteher der Schule notiert schriftlich jedes Novizen Fleiß und Fortschritte und sendet die schriftliche Aufzeichnung an den Generaloberen oder den Provinzial, damit sie den anderen Schriftstücken beigefügt werde, die für die Zulassung des Novizen zur heiligen Profeß in Betracht kommen.

S. Congreg. de Religiosis d. d. 27. Aug. 1910.

(Wahl der Aebtissin oder Priorin.) Bei der Wahl einer Aebtissin oder Priorin werden die Stimmen der Nonnen in einer geschlossenen Urne gesammelt und vom Bischof oder dem Regularprälaten, welchem das Kloster untersteht, mit zwei Priestern, welche als Skrutatoren fungieren, geöffnet. Sind aus irgend einem wichtigen Grunde die Stimmen mündlich abzugeben, so geschieht dies vor dem Prälaten, jedoch im Beisein der beiden Priester als Skrutatoren. Die Priester sollen gereiften Alters und von bewährter Tugend sein. Als Skrutatoren oder Beisitzer des Bischofes oder Regularprälaten können die ordentlichen Beichtväter der Nonnen nicht fungieren.

S. Congr. de Relig. d. d. 27. Aug. 1910.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr. Bonifaz Sentzer O. S. B., Seckau, z. Z. St. Paul, Kärnten.

1. Antikirchliches aus Portugal. — 2. Römische Erlässe. — 3. Nathans Schmähredе und die Proteste dagegen. — 4. Innsbrucker Katholikentag. — 5. Kirchliches Leben in England.

1. Noch steht, da wir dieses schreiben, die Kulturwelt unter dem Eindruck der staatsumwälzenden Ereignisse, die in Portugal einen längst morschen Thron gestürzt und die Greuel der Revolution heraufgeführt haben. „Wehe dir, Land, deß König ein Kind ist." Das Schriftwort hat sich voll erfüllt. Das Kind aber hat kalt lächelnd den Thron seiner Väter verlassen und freiwillig ist es in die Verbannung gezogen, indessen seine wenigen Getreuen eben um ihrer Monarchentreue willen hingeschlachtet wurden. Und sie waren nicht die einzigen Opfer, die der Umsturz forderte. Man mag über die Entthronung des seit 1853 regierenden Hauses Sachsen-Koburg-Kohary denken, wie man will; man mag selbst die Republik, vom Volkswillen herbeigesehnt, wie es heißt, als die Land und Volk geziemendere Staatsverfassung betrachten — der Beweis hiefür steht freilich noch aus — sicher ist, und jeder Tag bringt unabweisbare Belege dafür, daß auch an der Wiege dieser jüngsten „Philosophen-Republik" unmenschliche Grausamkeit, Verbrechen und Knechtung der Kirche und religiöser Freiheit gestanden sind, und es ist eitel Geflunker, von der „friedlichsten aller Revolutionen" zu reden. Nicht einmal der gute Wille zu friedlicher Lösung kann den neuen Machthabern zuerkannt werden. Wohl sollten Leben und Eigentum Privater nach Möglichkeit geschont werden, aber Kirchen, Klöster und Ordensleute beiderlei Geschlechts waren mit Erklärung der Republik vogelfrei geworden und die liberalerseits so hoch gefeierte Regierung tat hier alles, um den Sturm auf die klösterlichen Niederlassungen stets neu zu entfachen. Nicht nur schmeichelte sie den Leidenschaften des Pöbels, sie verlieh ihren antikirchlichen Maßnahmen von Beginn an eine unerhörte Schärfe, schürte den Haß gegen alles Religiöse, alarmierte die Masse durch neu erfundene Schaudermähren und erschwerte und verhinderte in tendenziöser Weise die Berichterstattung über den wahren Charakter der Revolution.

Der Korrespondent des liberalen „Temps" berichtet an sein Blatt: „Ich erhalte die amtliche Mitteilung, daß die Zensur meine Depeschen vom 7. stark verstümmelt hat. Alle Urteile darin, die nicht ganz besonders schmeichelhaft für die Republik waren, sind unterdrückt worden; ebenso eine Anzahl von Tatsachen."

Gleichzeitig sorgte die provisorische Regierung dafür, daß die Welt über ihre wahren Ziele und Mittel irregeführt, sie selbst in ein günstiges Licht gesetzt werde. Auch deutsche Blätter leisteten ihr diesen Dienst und besorgten damit die Geschäfte der Umstürzler. Das „Berliner Tageblatt" schwelgte förmlich in einem revolutionären

Hochgenuß und vermochte seine Genugtuung über die Ausräucherung der „frommen Gottesstreiter" nicht zu verbergen. Stolz verkündete es der Welt: „Der Sturz des Klerikalismus in Portugal ist von weltgeschichtlicher Wichtigkeit."

Was so die revolutionäre Regierung unter Zustimmung vereinzelter liberaler Blätter anderer Länder gegen Klöster und Mönche sich zuschulden kommen ließ und was trotz strenger Zensur davon allmählich in die Oeffentlichkeit drang, ist grauenhaft. Alle klösterlichen Institute wurden aufgelöst, deren Mitglieder innerhalb vierundzwanzig Stunden das Land zu verlassen hatten. Die Klostergüter wurden konfisziert, der Religionsunterricht in den Schulen verboten und selbst dem Weltklerus das öffentliche Erscheinen im priesterlichen Kleide untersagt. Volk und Militär erkannte zu gut die kirchenfeindliche Stimmung der Führer und sie machten sie sich vollauf zu Nutzen. Die Feder sträubt sich, all die Greuel zu beschreiben. Ich setze hieher, was nach Meldung der „Köln. Volkszeitung" der Vertreter des „Daily Expreß" zu berichten wußte: „Ich war Zeuge einer Anzahl geradezu unglaublich wüster Szenen, die sich bei der Zerstörung und Ausraubung von Klöstern und Kirchen abspielten. Man hatte den Eindruck, als ob die siegestrunkene Soldateska, durch ihre Erfolge berauscht, sich nunmehr erst ihrer Kraft bewußt geworden wäre. Auch die letzte Spur von Disziplin war verschwunden. Die Soldaten gaben sich den wildesten Ausschreitungen hin, wie sie während der französischen Revolution nicht schlimmer hätten sein können. Man sah trunkene Männer auf den Altären die Marseillaise singen, während andere Banden, mit Aexten, Messern und Dolchen bewaffnet, in die Kirchen und Klöster eindrangen, plünderten und zerstörten, was ihnen nur in die Hände fiel, und die flüchtenden Priester, Mönche und Nonnen mordeten und mißhandelten. Auch Weiber sah man zahlreich unter diesen Banditen. Sie beteiligten sich an den wüsten Ausschreitungen oder hetzten die Männer durch schamlose Gebärden dazu auf."

Das liberale „Journal des Débats" brachte die Mitteilung: „Man fährt fort mit der Jagd auf die Mönche, und wenn man keine findet, rächt man sich dafür an den Priestern. Die antiklerikale Leidenschaft gibt Anlaß zu den häßlichsten Szenen." Und nachdem es einen grausamen Angriff auf einen Pfarrer geschildert, heißt es weiter: „Vorkommnisse dieser Art sind so häufig, daß man kaum auf sie achtet. Unterdessen gehen fortgesetzt die unwahrscheinlichsten Märchen um über bewaffnete Klosterinsassen und unterirdische Gänge. Wohlunterrichtete Personen, die ich deswegen befragte, mußten mir erwidern, daß Untersuchungen in den verdächtigten Klöstern keinerlei unterirdischen Gang ergeben haben."

Nur vereinzelt rang sich der Abscheu vor diesen Gemeinheiten auch in deutschen liberalen Blättern durch, mochten sie auch anfangs der Revolution noch so günstig gegenübergestanden sein. „Die

Revolution", schreibt die führende liberale „Köln. Zeitung", „kann man milde beurteilen, was die Wegfegung der Dynastie angeht. Härter muß das Urteil über die Pöbelherrschaft lauten, die sich in den letzten Tagen gegen die Geistlichen, Mönche und Nonnen wendet. Taugenichtse haben priesterliche Gewänder angezogen und die Messe verhöhnt, Kostbarkeiten gestohlen und Kunstschätze vernichtet. Die Priester, die sich auf den Straßen blicken ließen, wurden verfolgt und geschlagen. Am schlimmsten wütete der Pöbel in den Klöstern. Die Mönche und Nonnen waren des Lebens nicht mehr sicher und eine ganze Schar von Nonnen mußte zum Schutz in der Marinewerft untergebracht werden . . . Die Ausweisung der Mönche und Nonnen, von der selbst der ehemalige Patriarch von Lissabon, Kardinal Netto, als Franziskaner nicht verschont geblieben ist, erregt Bedenken, insofern es sich um portugiesische Staatsangehörige handelt; was die Ausländer betrifft, so wäre für diese eine Frist zu setzen gewesen, innerhalb der sie ihre Angelegenheiten hätten ordnen können . . . Die Ausschreitungen des Pöbels gegen die Ordensleute machen es fraglich, ob die antiklerikale Politik durchhalten wird; wenn die vorläufige Regierung nicht nachdrücklich die Leute abschüttelt und bestraft, die sich unter Anrufung der Republik tätlich gegen die Mönche vergangen haben, wird ihr das Ansehen fehlen, dessen sie bedarf, um die neue Ordnung der Dinge zu begründen, und wenn sie die Trennung nicht finanziell großmütig und anständig durchführt, muß sie auf einen Rückschlag gefaßt sein, der den Orden und der Kirche zugute kommen wird."

So verschiebt sich uns das zu Anfang in so leuchtenden Farben gemalte Bild der jüngsten Revolution gar sehr zu Ungunsten der neuen Machthaber, die, gleich so vielen Revolutionären, auch den Beginn ihrer Herrschaft mit Blut geschrieben haben, und den Lorbeer, den sie so gern als Retter des Vaterlandes sich um die Stirne winden möchten, verdrängt und verdeckt die phrygische Jakobinermütze.

Aber auch noch in einem anderen Punkte bedürfen die portugiesischen Ereignisse der nachträglichen Berichtigung. Es ist eine bewußte Irreführung und eine Entstellung der Tatsache, wenn gegnerische Blätter, unterstützt von protestantischen, behaupten, eine „reaktionär-klerikale Regierung" habe in Portugal die Revolution verschuldet und das Königtum entthront. Die Wahrheit ist, daß kein Land des europäischen Festlandes demokratischer als Portugal regiert war; daß nirgendswo ein Volk größeren Einfluß auf die Landesregierung hatte, als hier, wo ein nichts weniger als klerikal gesinntes Ministerium die Geschicke der Monarchie leitete. Mit Recht konnte Lorenzo de Mathos, der als die edelste Erscheinung der portugiesischen Journalistik seine Königstreue in der Revolution mit dem Tode büßte, das Ministerium Teixeira „eine unedle Verschwörung gegen das Vaterland" nennen. In flammenden Worten hatte de Mathos in seinem letzten Artikel am Tage vor seinem

Tode die grauenhafte Schwäche der Regierung gebrandmarkt, und so bis zum Tode gegen „die Verräter“ im Ministerium gekämpft. Mit dem Scheiden Frankos, des katholischen Ministerpräsidenten, den noch heute die Revolutionäre mit ihrem Haß verfolgen, war jene eiserne Hand erlahmt, die allein stark genug gewesen wäre, noch einmal die antidynastischen Gelüste zu beschwören. Durch seine Entlassung und durch Berufung des liberalen und energielosen Teixeira ist Manuel II. der Totengräber der Monarchie geworden.

Es wäre müßig, schon jetzt ein Urteil über das fernere Schicksal der Kirche zu fällen, verfrüht auch, an ihrer Zukunft zu verzweifeln. Auch die Republik, selbst wenn sie dauernd über das Königstum siegen sollte, hat in Portugal mit der katholischen Religion zu rechnen, die zu tief mit dem Volkscharakter verwachsen ist, als daß sie völlig ausgeschaltet werden kann. „Die Verhältnisse der jüngsten Republik“, so urteilte noch vor kurzem Professor Kirchenhain im „Berliner Tageblatt“, „liegen, das darf trotz der augenblicklichen Begeisterung nicht vergessen werden, für Jesuitenorden und römische Kirche immer noch günstig“. Freilich für den Augenblick tritt das nicht sichtbar in die Erscheinung. Die revolutionären Gewalthaber schmieden und planen ein antichristliches Gesetz nach dem anderen und schon heute können sie sich rühmen, das freieste Ehegesetz zu besitzen, demzufolge der Geschiedene nach zwei Jahren zu neuer Ehe schreiten kann. Wie sich Volk und Volksvertretung dazu stellen, bleibt abzuwarten. Jedenfalls hat die provisorische Regierung es verstanden, bis heute die Wahl der letzteren hinauszuschieben. Sie gefällt sich offenbar im Herrschergefühl.

2. Für Pius X. mögen diese, wenn auch vielleicht vorübergehenden Bedrängnisse der Kirche Portugals ein schweres Leid bedeuten, das umsomehr, als die kirchlichen Verhältnisse Frankreichs und Spaniens nicht viel besser liegen. Und doch! Wer glauben wollte, daß deshalb des greisen Oberhirten Mut gebrochen sei und er auch nur um Haaresbreite von seinen Forderungen abweichen werde, den mögen wohl die Erlässe der letzten Monate eines Besseren belehrt haben. Viel Einblick in die wirklichen Verhältnisse verrät es also nicht, wenn die protestantische „Kreuzzeitung“ in ihrem Sinne mit Anspielung auf den Enzyklika-Sturm rekapituliert: „Man sollte angesichts der neuesten Ereignisse in den strengkatholischen Ländern Frankreich, Spanien und Portugal meinen, dem römischen Bischof müßte die Lust vergehen, evangelische Völker und Fürsten zu schmähen, (!) unter deren Schutz auch die Glieder der katholischen Kirche sich noch immer am sichersten geborgen fühlen können. Vielleicht ist die Zeit nicht mehr fern, wo ein evangelischer Staat dem römischen Stuhl eine Zufluchtsstätte gewähren muß, weil ein katholisches Land nach dem anderen unrettbar dem Radikalismus der Revolutionäre verfällt. Das wird die edelste Rache der Evangelischen sein für päpstliche Schmähungen ihres Glaubens.“

Bis dahin freilich ist noch ein weiter Weg und der Papst denkt nicht daran und verliert nicht die Lust, auch nur ein Lot kirchlicher Gesinnung weniger zu verlangen als damals, da er der Welt das instaurare omnia in Christo versprach. Es kommt für uns zunächst das Motupropio vom 1. September in Betracht, ein Symbol unerschütterlicher Ueberzeugungstreue. Leider ist das herrliche Dokument, das in großen Zügen die Vorschriften der Modernismus-Enzyklika erneuert, nur lückenhaft und vielfach entstellt dem deutschen Leserkreis bekannt geworden. Die väterlichen Mahnungen und Warnungen, die Vorschriften an die Bischöfe über die wissenschaftlich-asketische Erziehung des Klerus, das Idealbild, das hier Pius vom katholischen Priestertum entwirft, man hat es totgeschwiegen und indem man die sich dem Papst aus seinem Ideal ergebenden Folgerungen und Verbote aus dem Zusammenhang riß — wir denken hier an den neu vorgeschriebenen Eid und das Verbot der Zeitungslektüre für die Priesterkandidaten — hat man versucht, dem Schriftstück und seinem Verfasser den Stempel der Lächerlichkeit, der Borniertheit und Unkenntnis fremder, auswärtiger Verhältnisse aufzudrücken.

Der Sisyphusarbeit unterzog sich, wie zu erwarten stand, vor allem die jüdisch-liberale Presse, an ihrer Spitze die „Neue Freie Presse" und das „Berliner Tageblatt". In Nr. 486 urteilt dieses unter dem Titel: „Ein neuer Vorstoß des Vatikans" in geradezu zynischer Weise über das Papstschreiben. Hier nur einige Sätze: „Das in den jüngsten Tagen veröffentlichte Motupropio des Papstes bildet zweifellos den äußersten Punkt, der im Versuch der Knebelung des menschlichen Geistes bis jetzt erreicht worden ist. Es schreibt einen ‚Eid der Rechtgläubigkeit' vor, den alle Professoren der Theologie, Priester und Priesterkandidaten zu leisten haben, und der dem Modernismus den Garaus machen soll. Man könnte geneigt sein, dieses Motupropio lediglich als eine dogmatische Angelegenheit im Innern der römischen Kirche zu betrachten, und es den Professoren, Priestern und Priesterkandidaten deutscher Nation überlassen, sich mit der geistigen Tortur, der sie unterzogen werden, so gut, wie ihnen möglich, auseinanderzusetzen. . . . . In Wahrheit wendet sich der päpstliche Erlaß gegen die Vertiefung des religiösen Empfindens und gegen den Drang nach Wahrheit, gerade die Güter, die dem deutschen Geiste die teuersten sind . . . . Von den deutschen Mystikern über die Reformatoren und Franziskus von Assisi bis zu dem Kardinal Newman zieht sich die Kette derer, die in ihrem Innern den Bezug der Gottheit gesucht haben. Das läßt der Persönlichkeit immer noch eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Kirche. Aber gerade die Persönlichkeit soll, so will es das Motupropio, jeden Wertes entkleidet werden, der Gläubige soll nur von der äußeren Autorität ihr Licht empfangen. Diesen Verzicht auf das höchste und heiligste Menschenrecht kleidet das Motupropio in die fast höhnischen Worte

des auferlegten Eidschwures: ‚Ich halte mit aller Sicherheit fest und ich bekenne aufrichtig, daß der Glaube kein blinder, religiöser Sinn ist, der aus den dunklen Tiefen des menschlichen Uebergewissens aufsteigt, moralisch informiert unter dem Druck des Herzens und dem Drang des Willens.‘ Das Individuum wird ausgelöscht. Nur durch die empfangene Unterweisung (ex auditu) soll die ‚Zustimmung erlangt werden zu dem, was gesagt, bezeugt und geoffenbart wurde‘. Auf das Brechen der Persönlichkeit versteht sich die Schulung der Jesuiten von jeher vortrefflich. Und jetzt erfolgt in dem Motupropio der letzte Streich, durch den an die Stelle der deutschen Innerlichkeit der starre romanisch-spanische Formalismus gesetzt wird.

Wie weit das Motupropio in das Innere der ihm äußerlich unterworfenen Seelen dringen kann, muß dahingestellt bleiben. Gedanken und Empfindungen zu regulieren, übersteigt selbst die Macht des geistigen Absolutismus, der vom Vatikan aus die Welt zu regieren gedenkt. Man muß die Männer bedauern, die hier in Gewissensnöte gebracht werden und ihnen überlassen, sich einen geistigen Ausweg aus dem über ihr Gewissen geworfenen Netz zu suchen.“

Und in Nr. 459 schreibt dasselbe Blatt: „Die Befreiung von dem moralischen Schreckensregiment, das der Vatikan aufzurichten entschlossen ist, kann nur als die natürliche Gegenwirkung gegen einen unerhörten Geistesdruck erfolgen. Im Sinne einer Entwicklung zu immer reinerer Geistesfreiheit kann man den Vatikan, wie er gegenwärtig arbeitet, nur betrachten als ‚einen Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft‘. Vielleicht wird eine spätere Zeit auch Pius X. zu denen rechnen, die — wider ihren Willen — der Befreiung der Menschheit vom Dogmenzwang unschätzbare Dienste erwiesen haben.“

So viele Sätze, so viele falsche und gehässige Unterstellungen! Man merkt es wohl: das Motupropio, es ist der Todesstoß des Modernismus; daher die Klagen über päpstliche Härte und Unduldsamkeit. Aber wer hat Pius zur Strenge getrieben? Wo Liebe und Güte fruchtlos geblieben, haben von jeher nur radikale Mittel gegen Häresie und Unglauben etwas vermocht. Wie wenig dabei der Papst darauf ausgeht, seine Verordnungen als Belastungsproben anzusehen, zeigen die Ausnahmen, die er, wie gemeldet wird, bezüglich Ablegung des Eides und des Zeitungsverbotes in den Seminarien der von modernistischen Lehren weniger durchsetzten nordischen Länder macht. Ist es zudem wahr, was die Genfer Rivista internazionale ankündigte, daß eine Reihe neuer modernistischer Organisationen unter den Katholiken aller Länder in Bildung begriffen sei, dann zeigen sich des Papstes Verordnungen erst recht als zeitgemäß und von hohem prophylaktischem Wert und billig wird man staunen müssen ob Pius' scharfen Blick in die geistigen Strömungen der Gegenwart.

Die Gefahr des Modernismus bedroht nicht etwa bloß die Gelehrtenkreise, sie ist zu einer Volksgefahr geworden in dem Augenblick, da die neuen Lehren vom Gebiet des Glaubens sich auf jenes der Literatur und Kunst geflüchtet haben. Auch hier ist Pius dem lockenden Verderben entgegengetreten, am nachdrücklichsten wohl in seinem bekannten Schreiben vom 15. September an Professor Decurtins von Freiburg i. Sch., der gerade jene Seite des Modernismus in Artikeln aufdeckte, die er in der Correspondance de Rome unter dem Titel: Lettres à un jeune ami (Briefe an einen jungen Freund) erscheinen ließ. Zur Charakteristik des päpstlichen Schreibens seien hier nur wenige Sätze angeführt: „Seit langem bemerkten Wir unter den verschiedenen Formen, unter welchen sich der Modernismus verbirgt und vorgeht, diejenige der literarischen Komposition: Romane, Novellen, kritische Essays. Diese neue Stütze der modernistischen Propaganda, welche sich unter dem Deckmantel des Literaturbetriebes und der Literaturkritik verbirgt, hat Uns tief betrübt als eine um so gefährlichere Sache, da sie sich leichter verhüllen und verbreiten läßt. Damit ist der Beweis geliefert, daß die Gegner des Glaubens und der katholischen Disziplin kein Mittel vernachlässigen, um zu ihrem bedauernswerten Ziele zu gelangen .... Die modernistische Literatur, welche mit ihrer einschmeichelnden Form und unter dem Vorwand erfinderischer Einbildungskraft, sowie ästhetischer Kritik zur Ausbreitung solcher Irrtümer dient oder wenigstens ihre Verbreitung erleichtert, dieser Aufwand von schönen Sätzen zur Täuschung arglosser Leser muß als eines der traurigsten Mittel betrachtet werden, welches man zur Verbreitung des Irrtums und zur Bekämpfung der Wahrheit erfunden hat. Daher muß sie nachdrücklich zurückgewiesen und bekämpft werden von allen, die sich aufrichtige Katholiken nennen."

Von den übrigen im Laufe des Jahresviertels erschienenen und tief in die kirchlichen Verhältnisse einschneidenden päpstlichen Erlässen verweisen wir hier nur auf jene von der Kinderkommunion und der Amovibilität der Pfarrer. Beide haben weit über geistliche Kreise hinaus Aufsehen erregt und zu mancher Widerrede Veranlassung gegeben. Wir gehen nicht des Näheren darauf ein. Die Frage über das zur Erstkommunion erforderliche Alter ist noch keineswegs endgültig erledigt und auch bei ihr werden wie es jetzt den Anschein gewinnt — in weiser Beachtung der Verhältnisse so manche Ausnahmen gestattet werden. Anders steht es um das zweitgenannte Dekret.

Längst empfand man es hart, daß der Bischof einem renitenten Pfarrer gegenüber nach dem kanonischen Recht so ziemlich machtlos war. (Heiner, Die Versetzung des Pfarrers auf dem Verwaltungswege, Arch. f. kath. Kirchenr. 1905.) Wohl konnte nach den Bestimmungen des Tridentinums jeder kanonisch eingeführte Pfarrer vom zuständigen Bischof auch gegen seinen Willen wegen wichtiger

Vergehen und auf strafrechtlichem Wege seines Amtes enthoben werden; allein die Gründe hiefür waren bisher nicht gesetzlich festgelegt und erschöpfend aufgezählt, daß im praktischen Verfahren Willkürlichkeiten hätten vermieden werden können. Diesem Uebelstande abzuhelfen, galt das Dekret „Maxima cura“ vom 20. August, das in neun Fällen dem Diözesanbischof nach gerichtlichem Verfahren das Absetzungsrecht zuerkennt. Im Sinne einer modernen und jede Willkür ausschließenden Rechtsprechung war deshalb das Dekret mit Freuden zu begrüßen und es ist tief bedauerlich, daß ein katholischer und päpstlich ausgezeichneter Priester Oesterreichs es über das Herz brachte, hier von einer „Pfarrerguillotine“ zu reden, bedauerlicher noch, solche Urteile in einem Standesorgan katholischer Priester zu finden, wie es das „Korrespondenzblatt des katholischen Klerus Oesterreichs“ sein will. Dazu ist es falsch und die öffentliche Meinung irreführend, wenn Herr Prälat Dr Scheicher von einer „ganz neuen, die bisherige Ordnung völlig umstürzenden gesetzlichen Bestimmung“ redet; wir verweisen auf die Ausführung Prof. Triebs in Nr. 244 des „Tag“, wie es unrichtig ist, das Dekret in Verbindung zu bringen mit dem bekannten Fall in Ungarn, wo Bischof Parvy von Zips den Propst Rudnay und Pfarrer Richter unter Androhung der Suspension zur Niederlegung ihrer Reichstagsmandate verhielt. Die Ursache hiefür ist auf anderem Gebiete zu suchen. Als gehässige Stimmungsmache aber ist es zu bezeichnen, wenn Romstedt im „Tag“ die Ausübung auch des österreichischen Reichsratsmandates der Geistlichen mit dem Dekret „Maxima cura“ in Verbindung bringen will und es wird ein wirkungsloser Appell wohl bleiben, wenn er a. a. O. Nr. 223 schreibt:

„Die Interpretation des Dekretes „Maxima cura“ im Sinne des Bischofs Parvy wird aber auch in Oesterreich nicht unbeachtet bleiben. Dem österreichischen Abgeordnetenhause gehören gegenwärtig achtunddreißig katholische Geistliche an. Es liegt im Interesse dieser Herren und der Parteien, denen sie sich angeschlossen haben, die Freiheit der Priester in der Ausübung ihrer politischen Mandate und des passiven Wahlrechtes auch gegen ihre geistlichen Vorgesetzten zu schützen. Gelingt diese Bemühung nicht, dann werden sich in Oesterreich, wie jetzt in Ungarn, Stimmen erheben, die gegen die Wählbarkeit von Personen geistlichen Standes Einsprache erheben.“

3. Greifbarere Gestalt nahmen in letzter Zeit die Angriffe auf das Papsttum an in der Rede Nathans, des Bürgermeisters von Rom, die er zum 40. Jahrestag der Einnahme der ewigen Stadt durch die Piemontesen an der denkwürdigen Bresche der Porta Pia hielt. Es macht den Eindruck, — und kaum jemand wird sich ihm entschlagen können — als ob der gewesene Großmeister der Loge einen längst verhaltenen Groll endlich habe entladen wollen. Nur so läßt sich die enorme Taktlosigkeit erklären, die selbst den Unwillen eines Teiles der eigenen Gesinnungsgenossen erregte, um so mehr,

als sich mit dieser Rede Nathan in den Dienst jener Gewalten stellte, die schon vor dem 20. September die Mauern der ehrwürdigen Roma mit den rohesten Ergüssen gegen Papsttum und Monarchie beschrieben hatten. „Der Vatikan", hieß es auf einem solchen republikanischen Anschlagzettel in den Farben der Revolution, „übt ruhig, ungestört seine Zensorenmission aus und vertreibt aus seinem Bereich, zur Verteidigung seiner Integrität, jede freidenkende Erscheinung. Frankreich triumphiert siegreich über den päpstlichen Hof, Spanien hebt nach dem schweren Schlage sein unter das Priesterjoch gebeugtes Haupt empor und dürstet nach Rache. Und Italien? .... Wir wollen Kampf! Die Bruderschaften nehmen zu, die Jesuitenschulen erziehen die Kinder des Volkes, die religiösen Genossenschaften verdoppeln ungestört ihre Macht. Laßt uns die Fahne der Revolution entfalten, gegenüber der Niederträchtigkeit, der Furcht, des Verrats der Monarchie!"

So war es denn nur eine Fortsetzung, als Nathan, an die Tage des letzten Konzils erinnernd, erklärte: „Es war die Umkehrung der biblischen Darstellung vom Gottessohne: Hier wurde der Menschensohn zum Gott gemacht. Döllinger blieb allein .... Es war die letzte Pilgerfahrt zum Papstkönige. Es war ein Pilgerzug zur Unfehlbarkeit, jener Unfehlbarkeit, die von der Tradition überkommen in die Sitten übergegangen ist und sich heute leider noch im Volke zeigt, das beim Erscheinen von epidemischen Krankheiten zur Madonna betet und die Aerzte abschlachtet; jener Unfehlbarkeit, die die Päpste dazu treibt, das gesetzmäßige menschliche Streben zu boykottieren, dem Suchen nach Kultur, der Kundgebung des Gedankens einen Riegel vorzuschieben, damit das Tageslicht nicht eindringen kann."

Es war der Schmach zu viel gewesen! Noch war der Applaus der Zuhörer nicht verhallt, als sich auch schon laute Stimmen gegen die so gemeine Verhöhnung der Kirche und gegen die Verletzung der Souveränität des Papstes erhoben. Der konservative „Popolo Romano" trat als einer der ersten auf den Plan und widmete der Rede sofort energische Begleitworte: „Wir können es nicht unterlassen, auf die riesige Unzuträglichkeit in der Ansprache Nathans hinzuweisen, der es vergaß, daß er Sindaco ist, offizieller Vertreter der Hauptstadt und aller Römer und der nur allein als ehemaliger Großmeister der Freimaurer und als Haupt des — wir wissen ja alle wie — im Kapitol eingenisteten sozialistischen Logenblocks aufgetreten ist. Wenn man das Datum feiert, das Rom als Hauptstadt aller Italiener, nicht des Italiens der alleinigen Freimaurer und Umstürzler bezeichnet, so hat man die Pflicht, von der mehr oder weniger geheimbündlerischen eigenen Ueberzeugung abzusehen und sich in jene Höhen und ernste Sphären zu versetzen, in der es leicht sein dürfte, die Zustimmung der größten Mehrheit der Nation zu finden. Herr Nathan dagegen erging sich in heftigen Schmähworten politischen und religiösen Charakters, gerade als

ob er eine Predigt in der Loge oder im Klub der Freidenker gehalten hätte. Es tut uns leid für den Sindaco, der wieder einmal schlagend bewiesen hat, daß er der politischen Rücksicht und des Taktes ganz ermangelt, Eigenschaften, welche solchen Leuten eigen sind, die es verstehen, verdienstvoll im öffentlichen Leben ihres Landes zu wirken."

Bei der Verbreitung, die Nathans Rede gefunden hatte, war es nur zu wünschen, daß auch der Papst selbst sich zu ihr äußere. Er tat es in ein einem ebenso würdevollen, wie geharnischten Schreiben an den Kardinalvikar Respighi: „Ein Umstand von außerordentlicher Bedeutung", beginnt der Papst, „drängt Uns heute, das Wort an Sie zu richten, um dem tiefen Bedauern Unserer Seele Ausdruck zu geben. Vor zwei Tagen hat ein öffentlicher Redner bei Ausübung seines Amtes sich nicht damit begnügt, feierlich an die Wiederkehr des Tages zu erinnern, an dem die geheiligten Rechte der päpstlichen Souveränität mit Füßen getreten wurden, sondern seine Stimme erhoben, um die Lehren des katholischen Glaubens, den Stellvertreter Christi auf Erden und die Kirche selbst zu verhöhnen und zu schmähen. Indem er im Namen Roms spricht, das nach feierlichen Erklärungen der geehrte und friedliche Sitz des Papstes sein sollte, hat er direkt Unsere geistliche Jurisdiktion angegriffen, und indem er soweit ging, Akte Unseres apostolischen Amtes der öffentlichen Verachtung preiszugeben und dreist die Petrus und seinen Nachfolgern durch unseren Herrn Jesus Christus übertragene Mission mit gotteslästerlichen Gedanken und Worten zu bestreiten, hat er es gewagt, sich auch öffentlich gegen das göttliche Wesen der Kirche aufzulehnen, gegen die Wahrheit ihrer Dogmen und gegen die Autorität ihrer Konzilien . . . ." Es war die würdige Antwort des in seinem Glauben, in seinem hohen Amte und seiner Stellung beleidigten Papstes und Oberhirten von 260 Millionen Katholiken.

So war denn auch der Eindruck, den der Protest auf die gesamte Welt machte, ein ganz gewaltiger, hier neuen Haß, dort hohe Befriedigung weckend. Wir werden ihn am besten ermessen aus den Worten des „Messagero", des Blattes Nathans und des radikalen Rathausblockes, das in vollen Schalen das Gift seines Hasses über Papst und Kirche ergoß. „Wenn wir dachten, daß die herrliche Rede unseres Bürgermeisters schnell verhallen würde, täuschten wir uns; sie hat die Wichtigkeit eines politischen Ereignisses ersten Ranges angenommen. Wer aber den päpstlichen Brief liest, wird sich des Textes der letzten Enzyklika gegen den Protestantismus erinnern, die Merry del Val so viele Kniebeugungen und so viel Reue kostete und wird lachen müssen über dieses Zeugnis falscher Entrüstung. Aber sollte es dem Vatikan gestattet sein, bei der Feier eines Heiligen beleidigende Kritik an einer Lehre zu üben, der zahllose Christen anhängen, dem Bürgermeister von Rom jedoch verboten werden, die Gedanken der großen Mehrheit der römischen Bürger über jenen Teil der Kirchenlehre auszusprechen, der haß-

erfüllt sich gegen die Einheit unseres Vaterlandes wendet und alle Kräfte gegen den Fortschritt der Menschheit aufbietet? Sollte es niemand erlaubt sein, seinen Zweifel an der Unfehlbarkeit des Papstes auszusprechen? Man soll die Meinung aller achten, aber seit wann ist es fluchwürdig, sie zu bekämpfen? Pius X. hätte Grund, sich zu beschweren, wenn der Bürgermeister für die Katholiken den Scheiterhaufen Giordano Brunos oder die Ketten Galileis gefordert hätte. Aber Nathan hat ja zu seiner Verfügung nicht einmal den Blitzstrahl einer unschuldigen Exkommunikation, die so reichlich in letzter Zeit nach links und rechts verteilt worden ist! Die Glaubensdinge können heute nicht mehr die Gewissen der Völker beschweren und sind keine Waffen mehr in den Händen der weltlichen Obrigkeit. Nur dann hätte der Papst das Recht, sich zu beschweren, ohne an die Geschichte vom Wolf und dem Lamme zu denken, nur dann, wenn die ganze Geschichte der Kirche nicht vom Blute derer befleckt wäre, die sich ihrem Dogma entgegenstellten."

Und den tiefen Eindruck vermochte auch die nachträgliche Erklärung Nathans nicht abzuschwächen mit seiner pathetischen Deklamation: habe er das Gesetz verletzt, so wünsche er sich vor Gericht zu verantworten; handle es sich um eine Verletzung einer Pflicht seines Amtes, so stehe der Bürgerschaft das Urteil zu; wenn er aber Religion und Gewissen verletzt habe, so werde er ruhig sich ohne Vermittler vor Gott verantworten.

Das Schreiben Nathans selbst war nicht geeignet, den üblen Eindruck seiner Rede zu verwischen, im Gegenteil! Selbst die eigenen Gesinnungsgenossen des römischen Bürgermeisters gaben in Protesten unverhohlen ihren Unmut zu erkennen, wie es unter anderen der Breslauer Universitätsprofessor Dr. Arthur Sachs in einem öffentlichen Briefe tat.

Durch die Rede waren nicht nur die Gefühle der Katholiken aufs tiefste verletzt worden, sie bedeutete auch eine Verletzung der Garantiegesetze, kraft deren der Papst in allen seinen Rechten und Freiheiten geschützt werden solle. Der ehemalige Ministerpräsident und nunmehriges Mitglied des römischen Senates, Pellour, sah sich deshalb veranlaßt, in einer Interpellation die Regierung auf den Fall Nathan und seine Folgen aufmerksam zu machen.

Für die Katholiken des Erdkreises waren die Schmähungen ein Anlaß mehr, in zahlreichen Protestkundgebungen ihrer Liebe zum Papst und zur Kirche neuen Ausdruck zu geben. So schon am 25. September 8000 Katholiken zu Viterbo, so zu Bologna, dessen katholische Bewohner ein Protesttelegramm selbst an den italienischen König sandten mit dem folgenden herrlichen Wortlaut: „Majestät! Als Euer hochseliger Großvater sich am 8. September 1870 an Seine Heiligkeit Papst Pius IX. wandte, ‚mit der Liebe eines Sohnes, mit dem Bekenntnis als Katholik, mit der Aufrichtigkeit eines Königs, und sich als Italiener fühlend', war keine Rede davon, daß die

kosmopolitische Revolutionspartei, die übermütig und kühn heranwuchs, die letzten Beleidigungen für Monarchie und Papsttum vorbereitete, sondern er gab gleichzeitig die Versicherung, daß seine Regierung .die Unverletzlichkeit des Heiligen Vaters und seine geistliche Autorität zu beschützen wisse'. 40 Jahre später beschimpfte und beleidigte der Sindaco von Rom, Großwürdenträger der kosmopolitischen Freimaurerei, dessen Wiege nicht in Italien stand, die katholische Lehre und die kirchliche Autorität unter Euren und des Papstes Augen. Es war ein Jubeltag, als das ganze Volk von Bologna dichtgedrängt auf dem Platze, der an die Taten Eures Großvaters erinnert, mächtig bewegt von Eurem Anblick und von dem eines hohen Vertreters der katholischen Hierarchie in spontane Beifallsbezeugungen ausbrach und mit Begeisterung die fortgesetzte Verschmelzung zweier großer Zuneigungen erstrebte: die Liebe zur katholischen Religion und die Liebe zum italienischen Vaterlande. Heute protestiert die Bevölkerung der Stadt und Provinz Bologna in gerechter Entrüstung gegen den Bürgermeister von Rom und erheischt von Ew. Majestät exemplarische Sühne."

In Deutschland stellte sich Kardinal Fischer von Köln an die Spitze der Bewegung. In einem eigenen Hirtenbrief protestierte er feierlich gegen die den Katholiken des Erdkreises in Pius zugefügte Beleidigung und er versprach, bei einer baldigen Romfahrt dem Heiligen Vater persönlich die Gefühle des katholischen Rheinlandes auszusprechen, wie es denn auch geschehen ist. Viel Aufsehen erregte auch die Berliner Protestversammlung, an der in nie gesehener Zahl die Katholiken teilnahmen. Würdig schloß sich, wenn auch spät, jene herrliche Protestversammlung im Wiener Rathaussaal vom 6. November an, deren volle Bedeutung nicht etwa nur in der gewaltigen Zahl ihrer Teilnehmer beruhte, sondern die neues Gewicht erhielt durch die Anwesenheit zweier Kardinäle und zahlreicher Kirchenfürsten, wie auch durch die Tatsache, daß kein anderer als der Vizebürgermeister Wiens, Dr. Porzer, es war, der in flammenden Worten die Schmähungen zurückwies und ebenso laut und zündend Wiens treue Liebe zu Pius feierte. Gewiß, es waren markige und bedeutungsvolle Worte, die da gefallen sind. Mögen sie auch regierenden Kreisen nicht gerade angenehm gewesen sein, so waren sie doch aus dem Herzen jedes katholischen Oesterreichers gesprochen. Ihre Bedeutung wurde erst recht klar, als die Rede selbst zum Gegenstand einer Interpellation in den Delegationen gemacht wurde.

Gewiß, was will es heißen, wenn ein Mann von der Qualität eines Nathan sich in losen Reden gegen Pius X. ergeht; unsere Zeit könnte an ihnen sorglos vorübergehen. Und doch, die Sache liegt tiefer. Pius X. und Ernesto I. — Papst und Gegenpapst! Nicht ohne Grund hat man diese Zusammenstellung gemacht. In der Rede Nathans hat sich uns wieder einmal der Geist der Verneinung in seiner nackten Gestalt gezeigt: Roms Bürgermeister war der

Sprecher für Tausende, die Tag für Tag bereit sind, den Kampf wider die Kirche mit den äußersten Mitteln zu führen. Es war deshalb geraten, mit flammenden Protesten nicht zurückzuhalten und die Bereitwilligkeit der Katholiken offen zu erkennen zu geben, für ihre Weltanschauung jederzeit eintreten zu wollen. Denn Pius und Ernesto, es sind die Vertreter zweier Weltanschauungen, ihre Vorkämpfer. Das hat man auch in gegnerischen Kreisen wohl empfunden. Das „Giornale d'Italia" gibt, wenn auch tendenziös entstellt, dem Gedanken packenden Ausdruck: „Pius X. und Ernesto I. — Es sind zwei Stimmen, die entgegengesetzte soziale Gewissen darstellen, deren lebhafter Exponent sie sind. Die eine Stimme vom italienischen Kapitol wollte die vollendete Entwicklung des modernen Gewissens und die Befreiung der Bürger von einem unerträglichen Joch, das ihnen im Namen der Religion auferlegt war. Die andere Stimme, die noch von der Wiederherstellung der weltlichen Macht spricht, erscheint wie eine Stimme aus dem Grabe, und der Mann, der ehrwürdig auf den Trümmern einer vergangenen Zeit sitzt, wiederholt die bitteren Worte, die so oft und vergeblich schon seine Vorgänger ausgesprochen haben. Hinter den Bronzetüren des Vatikans fühlt man nicht und will man nicht fühlen, daß die menschliche Seele sich vom Joch der Religionen befreien will, daß sie einen Glauben sucht, der nicht die Negation innerer Freiheit ist." —

4. Für kein Land ist die katholische Religion so sehr jenes Band, das ungeachtet aller nationalen Gegensätze und Unterschiede die Völker eint und verbindet, wie für Oesterreich. Daher hier die doppelt hohe Bedeutung der Katholikentage als Einigungs- und Sammelpunkte aller Völker und Nationen der weiten Monarchie. Und was die Theorie verspricht, der 7. allgemeine Katholikentag in Innsbruck hat es gehalten, um so mehr, als noch letzten Jahres, wie erinnerlich, gerade an dem nationalen Streite die geplante katholische Heerschau gescheitert ist. Hätte deshalb die katholische Sache Oesterreichs Innsbruck und seiner Tagung nichts anderes zu danken, als eben diese Zusammenfassung der im Reichsrat vertretenen Staaten, als die gemeinsame Beratung ihrer Vertreter auf religiösem Gebiet, die ja wohl die beste Gelegenheit auch zu einer nationalen Verständigung bietet, die Tagung hätte einen vollen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Dabei aber hat der Katholikentag eine Summe positiver Arbeit geleistet, deren Früchte erst langsam in die Erscheinung treten und der Allgemeinheit zugute kommen werden: die Glaubenswärme und die Begeisterung für den gemeinsamen Glauben, die die Tagung so ganz einzig beseelte; die in all den Tausenden neu geweckte opfervolle Hingabe an die katholische Presse und damit an den Pius- und Bonifatius-Verein, unter deren doppeltem Zeichen der Katholikentag besonders stand.

Dieser so verschieden gearteten Bedeutung entsprach auch die Teilnahme. Neben den deutschen waren tschechische, polnische und

italienische Vertreter erschienen, und auch die Ruthenen und Slowenen fehlten nicht; und bot die Innsbrucker Tagung ein besonderes Gepräge, so war es das ausgesprochene, fast greifbare Bestreben aller, die bestehenden Gegensätze zu überbrücken und getreu dem gemeinsamen Glauben ein einig Volk von Brüdern darzustellen. Wir dürfen unsererseits bei der regen Beteiligung aus priesterlichen Kreisen von Einzelheiten absehen. Wohl aber sei auch hier der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge endlich auch der österreichische Katholikentag zur Jahreserscheinung werden, um nicht nach längerer Unterbrechung immer wieder von neuem die Arbeiten beginnen zu müssen, sondern in gleichmäßigem Flusse aufbauend, Jahr für Jahr die katholische und damit die österreichische Sache mächtig fördern zu helfen. Je mehr die Gegner von einem „Fiasko" der Katholikentage reden, sie überflüssig bezeichnen, oder als „klerikale Geschmacklosigkeit" verschreien, — auf die Tagung von Innsbruck fielen derartige Geschosse hageldicht — um so fester können und müssen die weitesten Kreise Oesterreichs, die leitenden nicht ausgenommen, von ihrer wachsenden Bedeutung und Notwendigkeit durchdrungen sein. War denn nicht der Antikatholikentag zu Innsbruck am 11. Oktober ein glänzender Beweis hiefür? In sich so kläglich und unbedeutend, trotz des Reklameredners Wahrmund und des Jesuitenapostaten Hoensbroech, zeigte er doch das ganze Unbehagen über die christliche Heerschau in den herrlichen Tagen zu Innsbruck und damit indirekt ihre aktuelle Bedeutung.

5. Für England bedeutete die zweite Hälfte des Jahres 1910 einen Fortschritt mehr in Anerkennung und Ausbreitung des katholischen Glaubens. Nicht nur wurde der die Katholiken vielfach verletzende Krönungseid mit großer Stimmenmehrheit abgeschafft und an seine Stelle eine Formel gesetzt, die den Wünschen der römisch-katholischen Minorität Rechnung trug; es wurde auch als ausdrucksvolles Zeichen ihres Aufschwunges die herrliche Kathedrale zu Westminster nach einer glänzend verlaufenen Weihefeier endlich dem Gebrauche übergeben, die aus freiwilligen Spenden in der Höhe von mehr denn sieben Millionen Kronen war erbaut worden. Vor allem aber hat England in der abgelaufenen Periode seinen ersten nationalen katholischen Kongreß gehabt, ein Gegenstück zu unseren Katholikentagen.

Der Vorschlag zur Berufung einer solchen Versammlung war erst letztes Jahr von Erzbischof Bourne zu Manchester ausgegangen und ein Zweifel an dem Gelingen war bei der relativ geringen Zahl der Katholiken gewiß gerechtfertigt. Allein die glücklichen Erfolge, die der „Verein zur Verbreitung der katholischen Wahrheit" seit zwanzig Jahren in seinen jährlichen Versammlungen aufzeigen konnte, waren sehr ermutigend und der Erfolg hat das Kalkül nicht Lügen gestraft. Der Schauplatz der Tagung war die volksreiche Industriestadt Leeds in der Grafschaft York. Der Stadtrat stellte für die

Versammlungen das Rathaus zur Verfügung und da es sich zu klein erwies, öffnete die Universität ihre weiten Hallen für die Sektionsberatungen.

Außer dem Erzbischof von Westminster nahmen 16 Bischöfe, 8 Aebte und viele hervorragende Priester und Laien teil und da unter letzteren auch der katholische Lord-Mayor von London samt seiner Gemahlin sich befand, ward ihm und dem mit ihm reisenden Erzbischofe bei ihrer Ankunft in Leeds vom Mayor der Stadt ein überaus glänzender Empfang bereitet. Mit einer machtvollen Rede, worin er in einem Rückblick auf die letzten sechzig Jahre die glückliche Entwicklung der Kirche Englands darlegte, eröffnete Erzbischof Bourne den Kongreß. In zahlreichen Sektionssitzungen wurden alle die religiösen, kirchlichen und sozialen Fragen erörtert, an deren Lösung die vielen, über ganz England hin zerstreuten Vereine arbeiten, der St. Vinzenz-Verein, die Mäßigkeitsvereine, Jünglingsvereine, Verein zur Verbreitung der katholischen Wahrheit, zur Unterstützung katholischer Sträflinge, zum Schutze jugendlicher Mädchen, die Gewerksvereine (Trade Unionists), der Verein katholischer Schulleiter usw.

Die Bedeutung dieses ersten Kongresses für die erfolgreiche Weiterentwicklung des katholischen Lebens Englands glauben wir nicht hoch genug bewerten zu können. Er war eine Musterung katholischer Kräfte und ein Insaugefassen der Arbeiten und Aufgaben, die noch der Lösung harren; aber er zeigte auch den Nichtkatholiken, daß im Schoße der katholischen Minderheit eine nicht zu unterschätzende Lebenskraft liege, die zum Wohle des gemeinsamen Vaterlandes mitzuwirken eifrig und ernstlich bestrebt ist.

Charakteristisch für die Bekehrung Englands ist noch ein Fall, wie er sich kürzlich in der Diözese Chister abgespielt hat. In einem Hirtenschreiben an seinen Klerus hatte der anglikanische Bischof gewisse gottesdienstliche Gebräuche, die allzusehr an die katholische Kirche erinnerten, verboten: so das Fest Mariä Himmelfahrt, jenes des heiligen Josef, den Allerseelentag, vor allem aber die Feier des Fronleichnamfestes und die Aufbewahrung der Eucharistie zum Zwecke der Anbetung und Besuchung. Das Verbot traf u. a. auch die fünf ritualistischen Priester, zwei Pfarrer und drei Vikare, des vielbesuchten Seebades Brighton an der Südküste Englands. Als der Bischof trotz ihrer gemeinsamen Vorstellung für die öffentliche Feier bei seinem Verbot verharrte, den Geistlichen es freistellend, privatim zu glauben, was sie gelüstet, erhielt er von einem derselben die treffende Antwort: „Ich kann meine Religion nicht trennen; ich habe nicht eine Religion für mein Studierzimmer und eine andere für das Gotteshaus.“ Dem Zwiespalt zu entgehen, legten sie ihre Stellen in die Hände des Bischofs zurück und traten zur katholischen Kirche über. Man glaubt, daß nicht wenige ihrer früheren Pfarrkinder dem gegebenen Beispiel folgen werden. — (Abgeschlossen 20. November.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

Als Einleitung zu diesem Missionsbericht soll eine Mitteilung dienen, die dem Berichterstatter von einem erfahrenen und für die Missionen begeisterten Katecheten zugekommen ist. Der hochwürdige Herr erzählt, wie er auf den Gedanken gekommen ist, im Religionsunterrichte bei jeder Gelegenheit auf die Missionen der Gegenwart hinzuweisen. Er ist, wie er schreibt, durch die Schüler auf diesen Gedanken gebracht worden. Einst erzählte er den Knaben der Oberklasse von den Christenverfolgungen im römischen Reiche. Er schilderte mit Lebhaftigkeit und Ergriffenheit die Leiden der Christen unter Nero und Diokletian, die Gefahren und die Versuchungen, denen die Bekenner ausgesetzt waren, er wies hin auf den Mut und die Standhaftigkeit der vielen Millionen, die lieber in den Tod gingen, als daß sie ihren Glauben verleugnet hätten, und munterte die Schüler zum Schlusse auf, den Glauben, für den so viele Millionen gestorben sind, jederzeit hochzuschätzen, für denselben einzutreten, und wenn es nötig wäre, für den Glauben auch Opfer zu bringen.

Nach dieser Ermahnung setzte er einen Augenblick im Vortrage aus und fragte die Schüler: Wird man denn jetzt auch noch um des Glaubens willen verfolgt? Gibt es denn jetzt auch noch Christenverfolgungen? Die Mehrzahl der Kinder verneinte die Frage. Nur einige scheinen anderer Meinung zu sein. Der eine von diesen erzählt nun, wie zur Zeit der französischen Revolution viele eifrige Christen eingekerket und hingerichtet wurden; der andere ergänzt, daß auch jetzt noch Klosterfrauen und Missionäre aus Frankreich vertrieben werden; ein dritter erzählt, wie er selbst schon verspottet wurde, wann er seinen Glauben öffentlich bekannt hat. Ein vierter und fünfter stimmten diesem zu. Endlich kommt ein sechster zum Worte und erzählt in schlichter Weise, was er in der Missionszeitschrift über die Verfolgungen der Missionäre in China und Hinterindien gelesen. Die ganze Klasse horcht gespannt zu. Der Katechet ergänzt die Erzählungen des Knaben und staunt über das außerordentliche Interesse der Schüler, und als er beim Ertönen der Glocke ein allgemeines „Schade, daß es schon läutet" hört, da verspricht er den Kindern, in jenen Stunden, in denen sie besonders brav gewesen, die letzte Viertelstunde zu Erzählungen aus der Missionsgeschichte zu verwenden. — Der hochwürdige Herr fügt hinzu, daß er dieses Versprechen bisher nicht bereut hat. Im Gegenteil, durch diese Methode hat er nicht nur die Kinder für den Missionsgedanken gewonnen, sondern auch die Eltern, die gerne bereit waren, den Kindern eine Freude zu machen und gleichzeitig zu einem so erhabenen Werke etwas beizutragen. Von den Kindern seiner Anstalt werden jetzt mehrere Missionszeitschriften gelesen, Geld und Gegenstände gesammelt und die Missionsidee mit allem Eifer betrieben.

Der hochwürdige Herr hat schon viel Freude erlebt mit seinen Vorträgen, und daher empfiehlt er diese Methode allen Priestern, besonders den Katecheten.

Die nachfolgende Themensammlung aus den „Katholischen Missionen" möge dem im Missionswesen weniger versierten Priester zur Erleichterung dienen.

III. Amerika.

(Fortsetzung.)

Die Indianer in Britisch-Nordamerika (1873, 51 ff.). — Die Indianer in den Vereinigten Staaten (1876, 58 ff.). — Der Indianeraufstand von 1885 in Britisch-Nordamerika (1886, 113 ff.). — Die Schwestern von St. Lawrence während des Indianeraufstandes (1886, 137 ff., 161 ff.). — Ein Jahr unter den Menomimie-Indianern von Kuschina (Wisconsin) (1893, 147 ff.). — Ein Besuch bei dem Indianerstamme der Conuns d'Alénas in Nordamerika (1887, 188 ff.). — Die Benediktinermission unter den Indianern der „Weißen Erde" (1881, 177 ff.). — Die Indianerreduktionen der Franziskaner in Kalifornien (1873, 73 ff., 87 ff., 125 ff.). — Aus Minnesota (1875, 113 ff.; 1876, 13 ff., 231 ff.). Die Benediktinerabtei St. Vinzenz in Pennsylvanien (1876, 45 ff., 69 ff.). — Aus dem Missionsleben in Süd-Dakota (1895, 49 ff.). — Ein Krankenbesuch in der St. Francis-Mission (Süd-Dakota) (1897, 162 ff.). — Die Kathedrale des hl. Patrik zu New York (1879, 161 ff.). — Das alte Jesuiten-Kollegium von Quebec (1879, 102 ff.). Deutsche Volksmissionen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1880, 29 ff.; 1881, 221 ff.; 1886, 49 ff.). — Die griechisch-katholischen Einwanderer in Amerika (1904/5, 120 ff.). — Die orientalische Kirche in Amerika (1909/10, 266 ff.). — Der Apostel Neu-Granadas (der hl. Ludwig Bertrand) (1884, 1 ff., 75 ff., 153 ff. usw.). — P. Jakob Marquette S. J. und seine Mississippifahrt (1895, 269 ff.).

Bilder aus Mexiko (1890, 2 ff., 27 ff., 191 ff.). — Unter den Trümmern eines untergegangenen Volkes (1893, 3 ff., 54 ff., 162 ff.). — Die vorchristlichen Kreuze in Mexiko und Zentralamerika (1893, 301 ff.). — Das katholische Mexiko (1900/1, 122 ff., 156 ff., 189 ff., 220 ff., 243 ff., 264 ff.). — U. L. Frau von Guadalupe, die Schutzpatronin von Mexiko (1894, 97 ff.). — Bei den mexikanischen Rauchéros am Rio Grande (1904/5, 193 ff.).

P. Henry Gillets S. J. Gefangenschaft in Guatemala (1882, 25 ff., 69 ff., 100 ff.).

Panama (1892, 49 ff., 72 ff.).

Die religiösen Verhältnisse in Columbia (1901/2, 121 ff.). — Bilder aus dem Heldenkampfe der Katholiken Columbias in den Jahren 1899—1902 (1903/4, 73 ff., 105 ff.).

Aus Ecuador (1877, 223 ff.). — Streifzüge ins Gebiet der wilden Indianerstämme von Ecuador (1891, 9 ff., 30 ff., 56 ff., 73 ff.). — Die religiös-politischen Verhältnisse Ecuadors seit Garcia Moreno (1897/8, 1 ff.). — Ecuador in den letzten zehn Jahren (1906/7, 1 ff.).

Skizzen aus Süd-Chile (1883, 137 ff.). — Die Deutschen in Chile (1883, 181 ff.). — Ein Luxemburger Missionär (in Chile) (1905/6, 169 ff., 199 ff., 247 ff.). — Aus dem Missionsleben in Chile (1874, 69 ff.). — Eine Missionsreise im Süden von Chile (1889, 69 ff., 94 ff.). — Die Kapuzinermission unter den Araukanern in Chile (1896, 97 ff., 125 ff., 150 ff., 169 ff.).

Eine neue Mission auf den Falklandsinseln (1877, 59 ff.).

Die Anfänge der Missionen von Paraguay (1892, 6 ff., 30 ff., 53 ff., 74 ff., 98 ff., 187 ff., 230 ff.). — Die Reduktionen von Paraguay (1894, 73 ff., 103 ff., 126 ff., 150 ff., 198 ff., 254 ff., 271 ff.). — Der wirtschaftliche Betrieb in den Reduktionen von Paraguay (1897, 155 ff., 203 ff., 260 ff.). — Vertreibung der Jesuiten aus Paraguay, ein denkwürdiges Blatt der Missionsgeschichte (1899/1900, 10 ff., 32 ff., 55 ff., 98 ff.).

Die Indianermissionen Bolivias im 19. Jahrhundert (1903/4, 146 ff., 174 ff., 226 ff.; 1904/5, 217 ff., 246 ff., 269 ff.).

Die kirchlich-religiösen Verhältnisse Brasiliens (1897/8, 75 ff., 1898/9, 97 ff., 127 ff.). — Manoel da Nobrega, der Begründer der Jesuitenmission

in Brasilien (1890, 25 ff., 76 ff., 185 ff., 206 ff., 228 ff., 250 ff.). — Ein Apostel der Freiheit (P. Antonio Vieira) (1881, 2 ff., 28 ff., 75 ff., 90 ff., 118 ff., 139 ff.). — Die Mission unter den deutschen Katholiken in Rio Grande do Sul (1878, 31 ff., 1888, 166 ff., 245 ff.). — Deutsche Schwestern in Süd-Brasilien (1875, 69 ff.) — Die deutschen Franziskaner im Staate St. Catharina (Brasilien) (1902/3, 145 ff., 1905/6, 6 ff., 31 ff.). — In der deutschen Kolonistenmission von Rio Grande do Sul (1899/1900, 192 ff., 220 ff., 240 ff.). — Ein apostolischer Ausflug nach Torres in Brasilien (1888, 25 ff.). — Ein Wort der Bischöfe Brasiliens (1890, 245 ff.). — Etwas zum Troste aus Brasilien (1891, 118 ff.). — Die Wiederaufnahme der Indianermissionen am mittleren Amazonas (1897/8, 174 ff.).

Skizzen aus Guyana (1888, 190 ff., 209 ff., 236 ff.). — Die Mission in Britisch-Guyana (1880, 45 ff., 133 ff.). — Die Redemptoristenmission in Surinam (Holländisch-Guyana) (1901/2, 175 ff., 200 ff.). — In den Wäldern von Cayenne (1908/9, 6 ff.). — Die Opfer der französischen Revolution in Cayenne (1898/9, 73 ff., 99 ff., 123 ff.). — 22 Jahre unter den Sträflingen von Cayenne (1898/9, 146 ff., 172 ff., 195 ff., 224 ff., 247 ff.).

Venezuelas Hauptstadt und ihre Umgebung (1894, 203 ff., 224 ff.). — Die Kirchenverfolgung von Venezuela (1874, 213 ff.).

Das Waisenhaus St. Dominikus auf Trinidad (1877, 159 ff.). — Das Leprosenhaus von Cocorita (1875, 17 ff.).

Biographien. Der hl. Petrus Claver, Apostel der Negersklaven (1888, 69 ff., 98 ff., 126 ff., 137 ff.). — P. Martin Schmid S. J. (unter den Indianern Südamerikas) (1876, 89 ff., 112 ff., 136 ff.). — Don Bosko (Missionstätigkeit der Salesianer in Südamerika (1888, 113 ff., 140 ff.). — Gedenkblätter aus dem Leben einer starken Frau (Madame Duchesne's) 1881, 226 ff.).

IV. Asien.

Das Christentum in Japan. (1901/2, 265 ff.). — Japan und die Japanesen (1885, 1 ff., 1886, 181 ff., 206 ff., 240 ff., 246 ff.). — Der heilige Franz Xaver in Japan (1887, 10 ff., 75 ff., 139 ff., 157 ff.). Die japanische Kirche im 19. Jahrhundert (1873, 25 ff., 49 ff., 78 ff., 130 ff., 1874, 25 ff.). — Die Freigebung der christlichen Mission unter Kaiser Kanghi (1964/5, 5 ff., 56 ff.). — Heldentod der japanischen Adelsfamilien Minarni und Takeda (1904/5, 146 ff., 175 ff.). — Die 26 japanischen Blutzeugen vom 5. Februar 1597 (1897, 245 ff.). — Die französischen Missionäre in japanischer Gefangenschaft (1904/5, 169 ff.). — Die staatlichen Wirren in Japan (1877, 288 ff.). — Das moderne Japan und das Christentum (1895, 217 ff., 249 ff.). — Die Aussichten des Christentums in Japan (1907/8, 248 ff.). — Japan auf der Suche nach einer Religion (1901/2, 97 ff.). — Die Mission in Japan seit den letzten Verträgen und den neuen kirchenpolitischen Gesetzen (1900/01, 55 ff.). — Die Marianisten und ihre Schultätigkeit in Japan (1907/8, 217 ff.). — Eine Fußreise in Japan (1874, 141 ff. usw.). — Eine Sommerfahrt durch Jeso, die Nordinsel Japans (1897/8, 97 ff., 121 ff., 154 ff.). — Im Lande der Ainos (Nordjapan) (1898/9, 4 ff., 32 ff., 61 ff.). — Jokohama und Kamakuna (1899/1900, 4 ff.). — Von Tokio nach Nikko (1899/1900, 27 ff.). — Die Tempel und Schogurgräber von Nikko (1899/1900, 53 ff., 78 ff., 102 ff.). — Die Aussätzigen von Gotemba in Japan (1909/10, 135 ff.). — Donna Gracia Todaoki (Japan)' (1907/8, 193 ff., 224 ff., 244 ff., 267 ff.).

(Fortsetzung folgt.)

I. Asien.

Kleinasien. Die christliche Bevölkerung Adanas beginnt sich allmählich von den Schrecken des Vorjahres zu erholen. Im Februar dieses Jahres wurde durch den Wali von Adana ein offizielles Versöhnungsfest zwischen Christen und Mohammedanern veranstaltet. An dem Festbankett

von 300 Gedecken beteiligte sich die armenische und türkische vornehme Welt der beiden Städte Adana und Mersina, das Konsularkorps, der protestantische Minister, sowie P. Jouve S. J. als Vertreter der katholischen Mission. Trotz dieser Friedensversicherungen ist die Stimmung der Bevölkerung nicht die zuversichtlichste.

Die den katholischen Missionären von verschiedenen Hilfskomitees zugekommenen Unterstützungen beliefen sich auf 31.000 Franken; die protestantischen Anstalten erhielten aus englisch-amerikanischen Quellen $2^1/_2$ Millionen Franken. (Fr. k. M.)

Palästina. In den katholischen Verhältnissen des Heiligen Landes hat sich in der letzten Zeit keine größere Veränderung ergeben.

Im Auftrage des lateinischen Patriarchen von Jerusalem wurden zwei Kirchen, zu Ramalla und zu Radaba, jenseits des Toten Meeres, erbaut und zwei neue Missionsstationen in der Nähe von Akka eröffnet.

In Jerusalem wurde das Priorat der französischen Benediktiner auf dem Oelberg zur Abtei erhoben. Der neue Abt wurde dann vom Heiligen Stuhle mit der Visitation der maronitischen Klöster auf dem Libanon betraut.

Mehrere katholische Missionsanstalten in Jerusalem und in der Provinz wurden vergrößert, so das Spital der Barmherzigen Brüder von Tantur, das Asyl der Boromäerinnen und das Kloster der Rosenkranzschwestern in Jerusalem, das Institut der Schulbrüder in Bethlehem usw.

Die katholische Mission Palästinas ist im Fortschreiten begriffen. (Fr. k. M.)

Kurdistan. In Aschita, dem Zentrum des nestorianischen Schismas, wo soeben ein verhältnismäßig stattliches Schulgebäude für Knaben vollendet wurde, sollen nun auch einheimische Dominikanerinnen vom dritten Orden aus Mossul einziehen. P. Rhetoré, der Begründer dieser Mission, hofft, daß das Beispiel der Schwestern und ihre Opferwilligkeit einen günstigen Einfluß auf die Frauenwelt Aschitas ausüben wird,

Arabien. Der bisherige Vikar von Arabien, Msgr. Bernhard Thomas Clark, wurde zum Bischofe von Port Viktoria (Seychellen-Inseln) ernannt. Sein Nachfolger im Vikariate Arabien ist P. Philipp Raphael Resulli, Kapuziner von Recinello.

Tibet. Die Missionäre des Pariser Seminares in West-Tibet erwarten von der Flucht des Dalai-Lama nach Darjeeling eine Besserung der Missionsverhältnisse. Bisher blieb die Mission trotz aller Anstrengungen und Opfer auf den Südostwinkel des Landes beschränkt. Die nächste Zeit wird zeigen, ob die Hoffnungen der Missionäre berechtigt sind.

Poona. Unter den Sprengeln Vorderindiens entwickelt sich in letzterer Zeit besonders die unter der Leitung deutscher Jesuiten stehende Diözese Poona. Zu diesem Sprengel gehört auch die Heidenmission von Ahmadnagar, die Ende der 1870er Jahre gegründet wurde und die Mission in den Khamdalabergen. Die letztere ist erst im Entstehen begriffen, die erstere weist schon blühende Christengemeinden auf, so besonders Sangaumner, die Anfang 1910 bereits 3900 in 50 weitentlegenen Dörfern zerstreute Christen zählte.

Goa. Das Patriarchalseminar von Rachol weist im letzten Jahre 565 Alumnen, darunter 103 Theologen, auf. (Fr. k. M.)

Allahabad. Die Englischen Fräulein aus dem Mutterhause von Nymphenburg bei München, die in der Kapuzinermission von Allahabad seit über 50 Jahren segensreich wirken, klagen über einen zu geringen Nachwuchs aus dem Lande selbst. Das Noviziat zählte im letzten Jahre bloß 3 Novizen und 3 Kandidatinnen. (Fr. k. M.

Kaschmir und Kafiristan. Diese von den Missionären von Mill-Hill verwaltete Präfektur zählte im verflossenen Jahre 7150 Getaufte. Die Zahl der Priester betrug 13, die der Schwestern 18, die der Stationen 11.

Assam. Die Salvatorianermission in Assam wurde in diesem Jahre schwer heimgesucht. Ein furchtbarer Orkan zerstörte die erst vor drei Jahren erbaute Kirche in Lamin und die Kirche und Schule der Station Laitkynsen, und verursachte auch in den anderen Stationen bedeutende Schäden. — Dann setzte die diesjährige Regenzeit mit einer außergewöhnlichen Stärke ein und richtete ebenfalls vielfach großen Schaden an. Die erst in diesem Jahre eröffnete neue Bahn, welche Assam direkt mit Kalkutta verbindet, mußte ihren Betrieb auf unbestimmte Zeit einstellen, da während der Regenzeit über 100 Meilen des Bahndammes und 15 Brücken weggewaschen wurden. Im Assamtale wurden ganze Dörfer und Viehherden von dem Wasser mitgerissen. Im Surmatale verunglückte der europäische Teepflanzer von Craigpark, der erst um Ostern dieses Jahres als Protestant in die katholische Kirche aufgenommen wurde, und auf den die Katholiken große Hoffnungen setzten.

Die großen Wassermassen hatten vielerorts noch die schreckliche Cholera im Gefolge, so namentlich in Cherrapoonjee.

Der apostolische Präfekt bittet dringend um Unterstützung, um die eingestürzten Gebäude wieder aufbauen zu können.

Ceylon. Die aus dem päpstlichen Generalseminar von Kandy hervorgegangenen Priester werden von den Bischöfen und Missionären außerordentlich gelobt. Bisher sind bei 100 Priester aus diesem Seminar in die Seelsorge getreten. Für nächstes Jahr haben die Bischöfe Indiens bereits 50 Kandidaten zur Aufnahme empfohlen, von denen jedoch nur 10 aufgenommen werden können. (Fr. k. M.)

Die kleinen Zigarrenmacher von **Jaffna** feierten am Schutzfeste des heiligen Josef das 10. Jahresgedächtnis der Gründung des St. Josefsheims durch eine feierliche Prozession und durch eine Festversammlung, an der der Bischof nebst mehreren Würdenträgern teilnahm.

Philippinen. Das Kolleg San José in Manila, das 1595 zum Zwecke der Heranbildung einheimischer Priester gegründet worden ist, soll endlich wieder seinem ursprünglichen Zwecke dienstbar gemacht werden. Das Institut war nach der Vertreibung der Jesuiten (1768) in den Besitz des Erzbischofes, später in den Besitz der Dominikaner übergegangen. Nach der Besitzergreifung der Inseln durch die Amerikaner wurde es vom Staate beansprucht. Nach langjährigen Verhandlungen ist es gelungen, das Kolleg dem vom Gründer beabsichtigten Zwecke zurückzuerobern. Die Jesuiten sind bereits eingezogen.

Korea. Nach dem letzten Jahresberichte des Pariser Seminares ist die Zahl der Christen in Korea von 68.016 auf 71.252 gestiegen. Die Mission braucht dringend geschulte Lehrer, da die protestantischen Sekten auf diesem Gebiete einen bedeutenden Vorsprung haben.

Bischof Mutel bemüht sich seit mehreren Jahren, die nötigen Kräfte für die höhere Mädchenerziehung zu gewinnen, bis jetzt hat er leider in dieser Richtung keinen Erfolg gehabt.

Die deutschen Benediktiner von St. Ottilien beabsichtigen, in der nächsten Zeit ein Lehrerseminar und eine Schule für Landwirtschaft und Gewerbe zu errichten. Das Lehrerseminar soll schon in der nächsten Zeit eröffnet werden.

Japan. Auch in der japanischen Mission herrscht großer Mangel an Lehrern und Katechisten. So hat die Erzdiözese Tokio augenblicklich nur 21 besoldete Katechisten, die eine Entlohnung von zirka 15 Yen, etwa 60 bis 80 Franken, im Monat beziehen. Geeignete Leute wären leicht zu haben, aber es müßten zuerst die Mittel aufgebracht werden, um diesen Gehilfen eine gesicherte Lebensstellung anbieten zu können.

Die Missionäre gedenken eine eigene Kasse für das Werk der Katechisten zu gründen und aus den Zinsen des gesammelten Kapitales die Auslagen für die Katechisten zu decken. Mögen sie recht viele Wohltäter finden!

China. Die katholischen Ordensleute in Macao haben von der portugiesischen Regierung die Aufforderung bekommen, die Stadt zu verlassen. Die Mehrzahl übersiedelte vorläufig nach Kanton.

Vielleicht kommt die Zeit, daß China die katholischen Missionäre gegen das katholische Portugal in Schutz nehmen muß!

II. Afrika.

Zentralafrika. Die Missionäre von Zentralafrika feierten am 28. Oktober dieses Jahres den 25jährigen Bestand ihrer Kongregation. Die ersten Missionäre dieses Gebietes waren Weltpriester. Bischof Comboni gründete dann für dieses Missionsfeld im Jahre 1866 in Verona ein Seminar unter dem Namen „Missionsinstitut für Nigritien". Am 28. Oktober 1885 wurde diese Vereinigung in eine Kongregation umgewandelt. Im Jubiläumsjahre erfolgte die definitive Approbation der Regel der Kongregation. Die Mitglieder nennen sich „Söhne des heiligsten Herzens Jesu".

In Europa besitzt die Kongregation außer 2 Noviziaten 4 Häuser, davon 2 in Oesterreich, nämlich Milland bei Brixen und Massendorf bei Graz.

Ein Mitglied dieser Kongregation, der aus Oberösterreich stammende P. Franz Brandlmeier, erhielt am 7. August l. J. in der Missionskapelle zu Khartum die Priesterweihe und hielt Sonntags darauf in derselben Kapelle seine erste feierliche Messe.

Eritrea. Der Regierungsdampfer „Zebra", der seit einigen Wochen das Rote Meer durchkreuzt, hat einen guten Fang gemacht. Es

gelang ihm, zwei große Segelschiffe des Sultans von Maskat, auf denen sich 30 Sklaven befanden, zu beschlagnahmen. Die befreiten Sklaven wurden der Regierung übergeben, die Bemannung dem Gerichte überliefert. Die Segler wurden nach Massaua gebracht und unter militärische Bewachung gestellt.

Bagamoyo. Das Gebiet am Kilimandjaro wurde zu einem selbständigen Vikariate erhoben. Erster Vikar wurde P. Ludwig Munsch von den Vätern vom Heiligen Geiste.

Dar-es-Salam. Die im Vikariate Dar-es-Salam gelegene Waugoni-Mission beginnt sich allmählich von den Wunden, die Aufstand und Hunger ihr geschlagen, zu erholen. Viele Flüchtlinge sind im Laufe des Jahres zurückgekehrt und haben ihre Wohnungen wieder aufgebaut. Die letzte Ernte war sehr ergiebig. Für dieses Jahr ist keine Not zu fürchten. Im verflossenen Jahre wurden in dieser Mission 126 Heiden getauft. (St. a. St. Ost.)

Deutsch-Ostafrika. Der Islam macht in Ostafrika große Fortschritte. Von der Küste dringt er langsam in das Innere ein. Der Zwischenhandel ist zumeist in den Händen der Mohammedaner, die es verstehen, die Schwarzen nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in religiöser Beziehung in völlige Abhängigkeit zu bringen.

Um diesem Uebel zu steuern, haben die „Weißen Väter" den Versuch gemacht, unter den einheimischen Christen konkurrenzfähige Handel- und Gewerbetreibende auszubilden. Der Versuch ist gelungen. Die Eingeborenen lassen die arabischen Händler beiseite und wenden sich an die christlichen. Der Einfluß des Islams ist infolge dessen in der ganzen Umgegend im Schwinden begriffen und wird in absehbarer Zeit ganz beseitigt sein.

Möge dieser Versuch in anderen Vikariaten Nachahmung finden!

Ober-Nil (Uganda). Der Rechenschaftsbericht der Missionäre von Mill-Hill über das Jahr 1909 verzeichnet in diesem Vikariate 19.049 Getaufte und 12.389 Katechumenen. Anzahl der Priester 30, Katechisten 231, Schwestern 8.

Ober-Sambesi. Die Mission im Angoniland zählt schon 700 Katechumenen. Den Jesuitenmissionären wurden von den „Weißen Vätern" 8 und von den Vätern von Montfort 3 Katechisten zur Verfügung gestellt, die sehr eifrig arbeiten trotz der geringen Entschädigung von 6 M. monatlich.

Nieder-Cimbebasien. Der Rechenschaftsbericht der Oblaten der seligsten Jungfrau vom 1. April 1910 zeigt, daß auch in dieser äußerst schwierigen Präfektur ein kleiner Fortschritt zu bemerken ist. Die Zahl der eingeborenen Christen belief sich am 1. April 1910 auf 907 gegen 793 am 1. April 1909. Zu diesen 907 Eingeborenen kommen dann 1235 Weiße, so daß die Seelenzahl der ganzen Präfektur 2142 Katholiken beträgt. In der Präfektur wirken 20 Priester, 23 Brüder, 16 Schwestern und 10 Katechisten.

Belgisch-Kongo. Das Missionspersonale von Belgisch-Kongo hat eine erfreuliche Vermehrung erfahren. Zu den acht bereits im Kongo-

staate tätigen Männergenossenschaften sind zwei neue hinzugekommen, nämlich die belgischen Benediktiner und die belgischen Kapuziner. Die letzteren übernahmen den dichtbevölkerten, bisher den Scheutvelder Missionären zugeteilten belgischen Ubangi-Bezirk, die ersteren wollen in dem wichtigen Kupfergebiet Katanga (Südostspitze der belgischen Kongo-Kolonie) eine Abtei gründen.

III. Amerika.

Kanada. In den Tagen vom 9. bis zum 12. August wurde in Humboldt, einem Städtchen der Provinz Saskatchewan, der dritte deutsche kanadische Katholikentag abgehalten: Der wichtigste Punkt der diesjährigen Tagung war die Durchberatung und definitive Festsetzung der Statuten des im letzten Jahre in Winnipeg gegründeten Volksvereins. Der neue Verein ist nach deutschem Muster organisiert. Möge es ihm gegönnt sein, ähnliche Erfolge zu erringen: Möge er sich bald über ganz Kanada ausbreiten!

In der Provinz Saskatchewan wurde ein neues Vikariat, Keewatin, aus Gebieten der Diözesen St. Boniface und Prince Albert errichtet. Erster Vikar wurde P. Ovid Charlebois O. M. J. aus Montreal.

Vereinigte Staaten. Aus den verschiedenen Diözesen Nordamerikas liegen wieder Meldungen über zahlreiche Konversionen vor. Nach offiziellen Berichten soll die jährliche Zahl der Konvertiten 30.000 bedeutend überschreiten. Unter den Konvertiten der letzten Zeit scheinen wieder mehrere hervorragende Namen auf, so der Name eines direkten Nachkommen des gefeierten Quäkerführers aus dem 17. Jahrhundert, William Penn, der seinen Namen der Provinz Pennsylvanien gegeben hat, und der Name einer Enkelin des berühmten englischen Novellisten Charles Dickens, Miß Angela Dickens.

Für die auswärtigen Missionen scheint bei den Katholiken Nordamerikas noch nicht das richtige Verständnis vorhanden zu sein!

Die in den letzten Jahren gegründeten Kirchenausbreitungs-Gesellschaften, zur Hebung des religiösen Bewußtseins, haben schon schöne Erfolge aufzuweisen.

Dakota. Die Katholiken-Versammlung der Sioux-Indianer, die von 4000 Indianern besucht war, verlief glänzend. Am Schlusse überreichte die Versammlung dem Apostolischen Delegaten die Summe von 100 Dukaten als Peterspfennig für den Heiligen Vater.

New-Westmünster (Britisch-Kolumbia). Nicht geringer als bei dem Sioux-Katholikentage war die Begeisterung der Indianer bei dem goldenen Jubiläum, das die Oblaten der seligsten Jungfrau am 14., 15. und 16. August in New-Westminster feierten. An diesem Tage waren es nämlich 50 Jahre, seitdem die Oblaten den Boden des Festlandes von Britisch-Kolumbien betraten, um die Lehre des Kreuzes zu verkünden. Von den Pionieren des Jahres 1860 lebt noch einer, P. Fouquet O. M. J. Ihm wurden von seiten der Indianer besondere Huldigungen dargebracht. An den Festlichkeiten nahm der Erzbischof von Vancouver mit mehreren Bischöfen der Nachbar-Diözesen, der Minister-

präsident von Britisch-Kolumbien, sämtliche Häuptlinge des Missionsgebietes und eine große Menge Indianer teil.

Die Mission, die nur 1860 einige Gläubige zählte, weist jetzt 30.000 Katholiken und 50 Priester mit Schulen und Kollegien auf.

M. Imm.

Peru. Aus dem peruanischen Hinterlande Provinz Heanaco, Mittelperu, meldet sich in dem neuesten Heft der „Katholischen Missionen" ein Tiroler Priester und erzählt recht interessante Dinge über die dort bestehende deutsche Kolonie zu Pozuzo. Die Kolonie wurde vor mehr als 50 Jahren gegründet. Die ersten Ansiedler stammten vom Hunsrück, aus der Eifel und von der Mosel und namentlich aus den bayerischen und deutschtirolischen Bergen. Ihr erster Pfarrer war ein gebürtiger Innsbrucker, der mit ihnen 1857 nach Peru kam und bis zu seinem Tode am 19. März 1905 die Pfarre leitete. Seit 1895 hatte er einen Koadjutor (aus Gschnitz am Brenner gebürtig), der gegenwärtig die aus 700 Seelen bestehende Pfarre leitet. Der Bericht bietet viel Interessantes, namentlich für Tiroler und Bayern.

Brasilien. In der Hauptstadt Brasiliens wurde am 20. Februar dieses Jahres der Grundstein zu einer Kirche der Salvatorianer-Kongregation gelegt. Die feierliche Grundsteinlegung nahm in Verhinderung des Kardinal-Erzbischofes der Bischof der Nachbardiözese Niethevoy, der früher Pfarrer dieses Bezirkes in Rio de Janeiro war, vor. Das Langschiff soll in Bälde dem Gottesdienste übergeben werden.

In der Erzdiözese Pará besteht seit 1903 eine deutsche Mission, die Prälatur Santarem, an deren Spitze gegenwärtig der deutsche Franziskaner Amandus Bahlmann steht. Das Gebiet der Prälatur übertrifft Deutschland an Größe und weist ungefähr 200.000 Weiße und etwa 56.000 Indianer auf, deren Pastorierung 12 deutschen Franziskanern obliegt. In den letzten Monaten ist es dem eifrigen Oberhirten gelungen, einige Klarissinnen aus Rio de Janeiro zu bewegen, in seinem Vikariate eine Niederlassung zu gründen, der Heilige Vater, sowie der Kardinal-Erzbischof von Rio de Janeiro haben die Aenderung der Statuten gutgeheißen, und so wird eine ganz neue Genossenschaft von Missionsschwestern entstehen, deren Arbeitsfeld in erster Linie Brasilien sein wird. Ende dieses Jahres treffen die ersten Schwestern in Santarem ein. Fr. k. M.

Der Bischof der vor drei Jahren errichteten Diözese **St. Catharina** in Südbrasilien wendet sich in einem Rundschreiben an die Bischöfe und Priester Deutschlands und Oesterreichs mit der dringenden Bitte um Unterstützung behufs Errichtung eines Priesterseminares in dieser neuen Diözese. Die Diözese zählt 400.000 Katholiken, zumeist deutsche Einwanderer, aber nur 80 Priester, darunter 3 einheimische. Mögen sich bald recht viele Kandidaten und Wohltäter finden! Fr. k. M.

IV. Australien und Ozeanien.

Viti-Inseln. Die Häuser der Mission auf den Viti-Inseln haben durch einen Orkan am 24. und 25. März dieses Jahres schwer gelitten. In

Nailili (Station Renoa) haben die einstürzenden Gebäude neun Knaben und eine Frau erschlagen. Die Missionäre bitten dringend um Hilfe.

(Kr. u. Chrys.)

Holländisch-Neu-Guinea. Aus Merauke an der Südküste von Holländisch-Neu-Guinea kommt die Nachricht, daß unter dem verwilderten Stamme der Kaia-Kaias im letzten Jahre eine merkliche Bewegung zum Christentum zu bemerken ist. Die Missionäre wirken in diesem Gebiete seit 1905; bis Oktober 1909 hatten sie aber bloß 40 Taufen, zumeist von Sterbenden und Kindern, zu verzeichnen. Möge die Bewegung andauern und die Missionäre entschädigen für die vielen Opfer, die sie in diesem Gebiete schon gebracht haben!

Recht erfreuliche Nachrichten kommen aus der Präfektur **Süd-Borneo**, die seit dem Jahre 1905 von holländischen Kapuzinern (früher Jesuiten) verwaltet wird.

Die Mission zählt jetzt 6 Hauptstationen, 3 (Singkawang, Penanghat und Pontianak) an der Küste, in denen die Patres in erster Linie an der Bekehrung der eingewanderten Chinesen arbeiten, und 3 im Innern (Sedjiram, Landjak und Laham), die Stützpunkte für die Christianisierung der einheimischen Dajaks bilden.

Das Missionspersonale besteht aus 14 Patres, 8 Brüdern und 11 Schwestern.

Die Gesamtzahl der Täuflinge in den sechs Missionsposten betrug im Jahre 1909 260, davon 158 Erwachsene und 102 Kinder.

Die Apost. Präfektur Labuan in **Nord-Borneo** weist 2566 Katholiken in 18 Haupt- und 11 Nebenstationen auf. In der Mission wirken 22 Priester (von Mill-Hill), 2 Laienbrüder, 17 Schwestern und 14 Katechisten.

Das Apost. Vikariat **Batavia** zählte im Jahre 1909 30 Hauptstationen: 13 auf Java, 4 auf Sumatra, 5 auf Flores, 4 auf Celebes, 2 auf Timor, je 1 auf Banka und Soemba. Die Gesamtzahl der Katholiken belief sich auf 60.798, wovon 24.391 europäische Zivilisten, 5491 Militärpersonen, 30.190 Eingeborene und 726 sonstige Asiaten waren. Die Zunahme der eingeborenen Katholiken betrug in den letzten zehn Jahren 4388 Seelen und wurde hauptsächlich auf Celebes erzielt, wo die Katholikenzahl von 6252 auf 8871 stieg.

V. Europa.

Norwegen. Das 50jährige Priesterjubiläum des Bischofes Johannes von Euch wurde mit einer Feierlichkeit begangen, wie sie die katholische Mission im Lande des heiligen Knut seit den Tagen der Reformation nicht gesehen hat. Sämtliche Priester des Inselreiches — mit einer einzigen Ausnahme — waren erschienen, um dem Oberhirten persönlich zu gratulieren und die Geschenke ihrer Gemeinden zu überreichen. Möge es dem hohen Jubilar gegönnt sein, noch recht viele Jahre den Hirtenstab des Vikariates zu führen!

Bosnien. Der Beschluß des bosnischen Landtages, der die Unterstützung des Landes für das Knabenseminar in Travnik von 80.000 auf 30.000 Kronen herabsetzte, hat die kaiserliche Sanktion nicht erhalten.

Türkei. Die höchste Religionsbehörde der Mohammedaner, die ihren Sitz in Konstantinopel hat, beschäftigt sich mit dem Plane, mohammedanische Missionäre in größerer Zahl zu den noch heidnischen Völkern Asiens und Afrikas auszusenden. Zunächst soll mit Japan begonnen werden.

Für die christliche Kirche aller Länder ist dieser Beschluß eine ernste Mahnung, der Missionstätigkeit ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 29.520 *K* 33 *h*. Neu eingelaufen bei der Redaktion der Quartalschrift: Aus Niederösterreich 240 *K*; H. P. und J. K. 100 *K*; Herr Anton Frank in Klausen 40 *K*; Hochw. Professor Desiderius Löbmann im Stifte Ossegg 100 *K*; Herr L. Oellinger in Haag für Marianhill 5 *K*; die Redaktion 2 *K*; Herr Pfarrer J. Luggin für die Franziskanerinnen in Biwasatti (Japan) 20 *K*; „Bosnien, ein armes Missionsland" 3 *K*.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 30.030 *K* 33 *h*. Deo gratias! Um gütige Spenden bittet der Berichterstatter und die Redaktion.

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Der Glaube an die unbefleckte Empfängnis Mariens in der russischen Kirche.)** Es dürfte in weiten Kreisen bekannt sein, daß der † Professor Gustav Bickell den Anstoß zu seiner Konversion in einer Stelle der Lieder des heiligen Ephräm, des Syrers, gefunden hat, aus welcher er sah, daß in der alt-syrischen Kirche die Makellosigkeit der Mutter Gottes gelehrt und geglaubt wurde. Aber nicht bloß in der syrischen, sondern auch in der griechischen Kirche wurde, wie aus dem vom Assumptionisten P. Thibeaut dem marianischen Kongreß von Rom überreichten und später bei Picard in Paris herausgegebenen „Panégyrique de l'Immaculée dans les chants hymnographiques de la Liturgie grecque" hervorgeht, der Sache nach das Dogma von der unbefleckten Empfängnis von Anbeginn gelehrt und geglaubt. Noch im 13. Jahrhundert sprachen sich die griechischen Theologen insgesamt zu dessen Gunsten aus, und einer der letzten byzantinischen Kaiser, Manuel II. Paläologus (1391 bis 1425), verurteilte im vorhinein die Lehre der modernen Griechen, daß Maria erst im Momente der Verkündigung gereinigt worden sei: simul ac nata fuit, sagt der Kaiser, dixerim quoque simul atque concepta beata Virgo, suâ illam gratia implebat, qui sibi futuram praestituerat matrem ... Erst nach dem Konzil von Trient und nach den Maßnahmen Pius V. (1570), Paul V. (1616 u. 1617), Gregor XV. (1621), zu Gunsten des Dogmas hielten die Theologen der Orthodoxie den Augenblick gekommen, im Namen der sieben Konzilien (die über den Gegenstand gar nichts gesagt hatten) gegen die „Kainotomie" (Neuerung), die in den abendländischen Gehirnen aufgesprossen war, Stellung zu nehmen:

im 17. Jahrhundert ist der größte Teil der griechischen Theologen diesem Privilegium der Mutter Gottes feindlich gesinnt. Sie suchten auch die russische Kirche auf ihre Seite zu ziehen, und es gelang ihnen tatsächlich mit Moskau; aber, wie P. Jugie in „Echos d'Orient" vom März 1909 zeigt, im übrigen Rußland, besonders in Weiß- und Kleinrußland, erhielt sich der Glaube an die unbefleckte Empfängnis während des ganzen siebzehnten und die ersten zwanzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Einsetzung des heiligen Synod durch Peter den Großen.

Kleinrußland mit der Metropole Kiew gehörte im siebzehnten Jahrhunderte zu Polen. Daselbst errichtete der schismatische Metropolit Peter Mogilas oder Mohila (1633—47) eine philosophisch-theologische Akademie, welche zwei Jahrhunderte lang die Pflanzschule der orthodoxen Theologen und eingefleischten Gegner der römischen Kirche war. Um die neue Anstalt desto sicherer vor dem lateinischen Einfluß zu schützen, stellte Mogilas sie unter die Autorität des Patriarchen von Konstantinopel.

Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis jedoch, welche die Jesuiten in den polnischen Akademieen lehrten, anzugreifen, waren die Rektoren und Professoren von Kiew während des siebzehnten und der ersten zwanzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts soweit entfernt, daß sie dieselbe vielmehr als unbestreitbare Wahrheit und als Bestandteil des Lehrgutes der alten Kirche betrachteten, und als solche unter wohlwollender Ueberwachung und Gutheißung der Metropoliten in ihren Vorlesungen und Schriften vortrugen. Mogila selbst verfaßte einen Katechismus, welcher 1643 als „orthodoxe Bekenntnisschrift der orientalischen Kirche" anerkannt wurde und großes Ansehen genoß. Er sprach sich in demselben über diesen Gnadenvorzug Mariens nicht mit ausdrücklichen Worten aus, wahrscheinlich um die Empfindlichkeit der orientalischen Bischöfe, welchen die Schrift vorgelegt werden mußte, zu schonen; jedoch bediente er sich Ausdrücke, welche seinen Glauben daran vorauszusetzen scheinen, besonders in der Erklärung des Englischen Grußes: „Die Jungfrau", schreibt er, „wird voll der Gnade, κεχαριτωμένη, genannt, weil sie an der göttlichen Gnade mehr teilhat als jedes andere Geschöpf, weshalb sie auch die Kirche über die Cherubine und Seraphine erhebt." Daß er aber dem Dogma nicht feindlich gesinnt war, erhellt mit voller Bestimmtheit daraus, daß es im Kollegium von Kiew von den Professoren und Rektoren, so von Josef Kononowitsch Gorbatskij (Rektor 1642—45, später Erzbischof von Weißrußland) und Lazarus Baronovitsch (später Bischof von Tschernigow, † 1694) unter seinen Augen anstandslos gelehrt wurde. Letzterer, ein sehr geschätzter Prediger und einer der angesehensten Prälaten seiner Zeit, sagt in einer Predigt (entnommen einer Predigtsammlung für die Hauptfeste des Jahres, herausgegeben zu Kiew 1674 und 1684):

„Wir alle beten das Gebet: In Ungerechtigkeit bin ich empfangen worden und in der Sünde hat mich meine Mutter empfangen. Du bist es allein, o Maria, auf welche dieses Gebet nicht paßt; denn du bist nicht in Ungerechtigkeit empfangen und nicht in der Sünde geboren worden. Es geziemte sich, daß du ohne Sünde empfangen wurdest, da du denjenigen

gebären solltest, welcher die Welt von allen Sünden befreien und alle Ungerechtigkeiten vernichten sollte.

Sollte Gott, der Allmächtige, nicht haben bewirken können, daß seine Mutter empfangen wurde, ohne sich die Erbsünde zuzuziehen? Und wenn er es bewirken konnte, so hat er es auch getan, er, der alles mit Weisheit tut. Es geziemte sich nicht, daß die Mutter Gottes Sklavin der Sünde sei, selbst nur für eine kurze Zeit. — Der Bräutigam sagt zur Mutter Gottes: Ganz schön bist du, und eine Makel ist nicht an dir. Es konnte daher nichts Böses an dir sein. Du hast das Haupt der Schlange in deiner Empfängnis zertreten: sie hat dich nicht verwunden können in deiner unbefleckten Empfängnis . . . Die in der Erbsünde geboren sind, sind Kinder des Teufels: sollte Gott seine Mutter nicht von dieser Sklaverei bewahrt haben?" . . . .

Einer der besten Schüler des Baranowitsch zu Kiew war Johann Galiatowskij, zuerst Professor, dann 1658 und 1659 Rektor, einer der angesehensten Schriftsteller Südrußlands, ein beliebter Redner, aber auch kraftvoller Kämpfer gegen die Lateiner und Unierten. Doch in Bezug auf die unbefleckte Empfängnis schrieb er in seiner „Schlüssel der Erkenntnis" betitelten Predigtsammlung: „Das dritte große Werk, das Gott für die reinste Jungfrau getan, ist gewesen, daß er sie von der Erbsünde bewahrte; denn die reinste Jungfrau ist ohne Erbsünde empfangen und geboren worden. Die Erde, aus welcher der alte Adam gebildet worden war, war reine Erde, die nicht verflucht gewesen war; in gleicher Weise war die reinste Jungfrau, die Erde, aus welcher der neue Adam, Christus, geboren worden ist, rein und konnte durch den Fluch nicht besudelt worden sein." Der Redner weist dann auf die Vorbilder der unbefleckten Empfängnis hin, auf die Arche Noes und das Fell Gedeons, und kommt dann auf den Gruß des Engels zu sprechen: „Das Wort des Engels gibt uns die reine Empfängnis der reinsten Jungfrau zu erkennen. Wenn ein Gefäß voll ist von Oel, ist es nicht mehr möglich, Wasser oder eine andere Flüssigkeit hineinzugießen, weil dafür kein Platz mehr ist; ebenso ist in der reinsten Jungfrau kein Platz mehr, nicht bloß für die Erbsünde, sondern auch für jede andere Sünde, weil sie erfüllt ist von der Gnade Gottes."

Dieselbe Lehre finden wir bei einem anderen Zögling von Kiew, Anton Radivilovskij, später Vikar der berühmten Krotten-Laura und Verfasser eines „Garten Marias, der Mutter Gottes" (veröffentlicht 1676), worin er in einer Predigt über „die unbefleckte Empfängnis der immerwährenden Jungfrau, Mutter Gottes und unserer hochgebenedeiten Frau" unter anderem schreibt:

„Die reinste Jungfrau hat allein diese Gnade empfangen auf Grund der von Gott geschehenen Verheißung: sie wird dir das Haupt zertreten. Sie ist den teuflischen Schlingen der Erbsünde entgangen, und obgleich durch natürliche Abstammung von Adam geboren, hat sie doch die Makel der Erbsünde nicht auf sich genommen."

Nachdem er dann auf einen Ausspruch des heiligen Gregor des Großen hingewiesen, daß die Reinheit Mariens die der Seraphim, Cherubim

und der übrigen himmlischen Heerscharen übersteige, schließt er: „Wenn Maria in ihrer Empfängnis irgend welche Berührung von der Erbsünde erlitten hätte, würde sie die Engel nicht an Reinheit übertroffen haben, die nie durch eine Sünde befleckt worden sind."

So lehrten zu dieser Zeit alle Kiewer trotz einiger Rüffel, die deswegen an sie von Moskau und aus dem Orient ergangen sind. So konnte Javorski nicht zum Patriarchen von Moskau erwählt werden wegen Dositheus', des Patriarchen von Jerusalem, Opposition mit der Begründung, daß er (Javorski) drei papistische Irrlehren, unter diesen die Lehre der unbefleckten Empfängnis, hege. Jasinskij, Archimandrit der Laure, mußte auf strengen Befehl aus Moskau in seinem „Leben der Heiligen" zwei auf die unbefleckte Empfängnis sich beziehende Stellen unterdrücken; er erklärt aber ausdrücklich, daß er dies tat, „um einer Anordnung des Patriarchen zu gehorchen", nicht aber „aus Ueberzeugung, daß die inkriminierten Meinungen falsch wären". Als er dann Metropolit von Kiew geworden war, ließ er während seines Episkopates (1690—1707) die unbefleckte Empfängnis lehren.

Wie Kleinrußland, so gehörte auch Weißrußland im 17. Jahrhundert zu Polen, und die religiösen Kämpfe zwischen den Unierten und Orthodoxen waren daselbst noch heftiger als in Kiew. Aber ebensowenig wie in Kiew war die unbefleckte Empfängnis Gegenstand der Kontroverse; das darf nicht Wunder erregen, da die Bischöfe von Weißrußland alle in Kiew ihre Ausbildung erhalten hatten. — Das unwiderleglichste Zeugnis von dem Glauben Weißrußlands haben wir in einer Kongregation oder Bruderschaft, die zu Polotsk unter der orthodoxen Jugend zur Aufrechthaltung des orthodoxen Glaubens errichtet wurde unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis. Der schon oben genannte Kononowitsch bestätigte als Metropolit 1651 die Statuten. — An der Spitze der Statuten findet sich die Weiheformel an Maria, die Unbefleckte, welche bei der Aufnahme gebetet wurde. Die von P. Jugie mitgeteilte Formel für die Mädchen lautet: „Heiligste Jungfrau Maria, Mutter Gottes und makellose Jungfrau, ich, eine arme Sünderin und unwürdig der Blicke deines hochheiligen Antlitzes, voll Verlangen dir zu dienen und voll Vertrauen auf deine große Barmherzigkeit, weihe mich in Gegenwart deines hochgelobten Sohnes und aller himmlischen Mächte jetzt dir, um auf ewig deine Dienerin und Magd (Sklavin) zu sein in der Bruderschaft deiner unbefleckten Empfängnis, deiner freudenreichen Verkündigung und ganz glorreichen Himmelfahrt. Ich nehme dich zu meiner lieben Mutter, Herrin und Beschützerin und entschließe mich unwiderruflich, mich niemals von dir zu trennen, niemals deinen Ruhm zu verdunkeln, treu zu sein alle Tage meines Lebens deiner unbefleckten und reinsten Empfängnis, sowie auch den Dogmen des allgemeinen orthodoxen Glaubens, bis zu meinem Tode zu verbleiben in der orientalischen, ökumenischen, apostolischen Kirche und in dieser Bruderschaft. Ich bitte dich daher demütig, o heiligste Jungfrau, durch das Leiden und Blut, welches dein eingeborener Sohn Jesus Christus, unser Herr für die ganze Welt und für mich, die fluchbeladene und unwürdige vergossen hat, mich liebevoll und barmherzig aufzunehmen in die Zahl deiner Dienerinnen und Sklavinnen. Stehe mir

gütig bei in allen meinen Anliegen und Nöten und besonders in der Stunde meines Todes, weil du die Mutter der Barmherzigkeit bist, bereit, uns zu-hilfe zu kommen. Amen!"

Der im Jahre 1721 (unter Peter dem Großen) eingesetzte „heilige Synod" einte die russische Kirche unter die Botmäßigkeit des Czaren und unterdrückte nebst anderen auch den Glauben an die unbefleckte Empfängnis. (Vgl. L'ami du clergé 1909, Nr. 46. S. 1009—12.) Moisl.

II. **(Das Dekret „Quam singulari" in Frankreich.)** Welch großen Eindruck, um nicht zu sagen Befremdung und Befürchtung, das Dekret der S. Congr. de sacramentis vom 8. August 1910 über das Alter der Erstkommunikanten beim französischen Klerus hervorgerufen hat, erhellt wie aus anderen Preßberichten so besonders aus den Bemerkungen, welche L'ami du clergé in seiner Nummer 38 vom 22. September d. J., S. 807—08, an die Veröffentlichung des Dekretes anschließt.

Aus diesen Bemerkungen geht zunächst hervor, daß der französische Klerus bei der ersten Lesung des Dekretes geradezu betroffen war, daß er von der praktischen Durchführung des Dekretes üble Folgen, besonders den Niedergang des gemeinsamen, öffentlichen Katechismus-Unterrichtes befürchtete, und daß L'ami — und mit ihm wohl ein Großteil des Klerus — der Ansicht ist, „daß es für Frankreich gemacht ist und, wenn man es sagen darf, sicher und in direkter Weise und beinahe ausschließlich auf die gegenwärtige Ordnung der Kinderkommunionen in allen französischen Pfarreien abzielt".

Nachdem die Zeitschrift sich wegen der ohne ihre Schuld eingetretenen Verzögerung der Mitteilung des Dekretes entschuldigt hatte, bemerkt sie, es sei ihr diese Verzögerung teilweise lieb, weil sie dadurch instand gesetzt wurde, während dieser Zeit die Eindrücke zu sammeln, welche das Dekret auf den Klerus ausgeübt habe, und auf die Einwendungen und Vorurteile zu antworten, welche die neue Gesetzgebung über die Erstkommunion der Kinder in den französischen Pfarrkreisen wachgerufen habe. Als erstes und wichtigstes gibt sie dann den Lesern zu bedenken, daß, da das Dekret ein offizieller Akt des obersten Lehramtes der Kirche ist, dem gegenüber keine andere Haltung möglich sei als: „Man muß sich in Ehrfurcht beugen cogitatione, verbo et opere." Das sei jedem Katholiken, a fortiori jedem Priester klar. Möge auch manchmal der Gehorsam, selbst gegen den Papst, gewissen Geistern, die minder gut veranlagt oder vorbereitet sind, die höheren, legitimierenden Gründe einer Maßregel sofort zu erfassen, schwer erscheinen, er sei und bleibe für das christliche Gewissen sittliche Pflicht und sittliche Klugheit. — Nach kurzer Angabe der Gründe hievon wendet sich der Verfasser an jene Mitbrüder, welche sich durch den Ausblick auf die vorgeblichen, unglücklichen Folgen der praktischen Durchführung des Dekretes in Frankreich zu schnell und zu sehr haben einnehmen lassen, und fragt sie, ob sie denn wahrhaftig nur einen Augenblick haben voraussetzen können, daß weder der Papst, noch die Kardinäle, noch die Konsultoren der Kongregation, noch die zahlreichen offiziellen und offiziösen Mitarbeiter die Schwierigkeiten und die Bedenken

vorausgesehen hätten, denen das Dekret in Frankreich begegnen würde. Handelte es sich doch um ein Dekret, das (wie oben bemerkt) eigens für Frankreich erlassen wurde . . . und sei der Kardinal Ferrata, der Präfekt der Sakramentskongregation, infolge seiner langjährigen Stellung als Nuntius in Paris fast ein Franzose und wie kaum ein Mitglied des Kardinalkollegiums infolge seiner persönlichen Beziehungen und Neigungen stets auf dem Laufenden geblieben mit dem, was in Frankreich geschieht, gedacht und geredet wurde. — „Wenn nun", fährt er fort, „der Heilige Stuhl trotz seiner bewunderungswürdigen Kenntnis der französischen Verhältnisse, der herrschenden Ordnung der Kinderkommunion und der befürchteten Folgen ihrer Unterdrückung geglaubt hat, sich darüber hinwegsetzen zu dürfen und sie so feierlich zu verurteilen, so hat er seine Gründe dazu gehabt, deren Beurteilung nicht uns zusteht; hat eine Verantwortung auf sich genommen, welche unser Gewissen nicht drücken wird, deren wir vollständig ledig sind, was immer auch kommen mag." Darum sei kein Grund zum Klagen und nichts anderes zu tun, als hochherzig zu gehorchen, sei es auch nur, um den Gläubigen öffentlich ein gutes Beispiel der Unterwerfung zu geben. — Das sei allerdings nur das Minimum von Ehrfurcht und gutem Willen. Mit ein wenig mehr übernatürlichem Sinn würde man den Schluß machen: „Nach allem hat der Papst eine bessere Kenntnis und einen weiteren Blick in den die Leitung der Kirche betreffenden Dingen als wir." Die praktischen, zukünftigen Folgen des Dekretes seien schließlich sehr bedingter Natur, von vielen Zufälligkeiten abhängig und schwer vorauszusehen, wie überhaupt, wenn es sich um sittliche, freie Handlungen der Menschen handle, bei welchen das geheimnisvolle Doppelspiel des freien Willens und der übernatürlichen Gnade schon im vorhinein das Voraussehen und Voraussagen der Propheten der natürlichen und naturalistischen Vernunft, die sich nur an ihr eigenes Licht halten, so leicht eitel und zuschanden macht. „Was immer wir in unserer Kurzsichtigkeit urteilen mögen, a priori muß der Papst recht, wir müssen unrecht haben. Darum laßt uns mit Freuden, in aller Biederkeit, mit kindlichem und ganzem Gehorsam zu Werke gehen. Indem wir so handeln, tun wir das Werk des Papstes, daher das Werk Gottes; anders . . würden wir unser Werk tun, welches bei solchem Zusammentreffen ein Werk der Auflehnung und der Sünde wäre. Absit." Um sich den Gehorsam angenehmer und leichter zu machen, heißt es weiter, können und sollen sie sich die entsprechenden Motive recht zu Gemüte führen. Gerade das wolle auch der Heilige Vater, wenn er an die Lehrpunkte, welche die Grundlage des Dekretes bilden, mit einem Aufwande von Genauigkeit, und Klarheit erinnere, der nichts zu wünschen übrig lasse.

Nun folgt das Geständnis: „Wir in Frankreich hatten uns angewöhnt, die zwei Quellen des übernatürlichen Lebens in der christlichen Gesellschaft, die sakramentale und doktrinale, **das Sakrament und den Unterricht,** zu vermengen und zu enge unterzuordnen. Derartig war besonders unser großer Irrtum bezüglich des Sakramentes der heiligen Eucharistie, dessen heiligende Wirkungskraft ex opera operato wir

vielfach vergessen haben, um die entferntere, mehr indirekte, heiligende Kraft der intellektuellen Vorbereitung auf das Werk der Gnade an deren Stelle zu setzen." So notwendig und auf göttlichem Rechte beruhende der Unterricht sei, so dürfe er doch die unmittelbare Heilung der Seele durch die sakramentale Gnade nicht bis zu dem Punkte einschränken, daß er sie ersticke oder lähme. — „Dazu ist es gekommen mit unserem System der gemeinschaftlichen Erstkommunionen zu einem bestimmten und überdies viel zu späten Datum. Man hat alles dem Unterricht geopfert. Man hat in ihrer Religion unterrichtete (?) — das Fragezeichen steht schon im Original — Kinder gebildet: hat man damit in wahrem Sinne des Wortes Kommunikanten gebildet? man hat ihren Verstand bereichert, aber ihr Herz arm sein lassen an all den Gnadenschätzen, welche ihnen die zwei, drei, vier Jahre früher empfangene Kommunion gebracht hätte."

Vom doppelten Gesichtspunkte der katholischen Theologie und der experimentellen Psychologie bewaffne man am besten die Kleinen gegen die ersten moralischen Kämpfe nicht mit Ideen im Geiste, sondern mit übernatürlichen Gnaden im Herzen, in diesem Alter handle es sich vielmehr darum, den Willen zu stärken, als den Geist mit spekulativen Begriffen zu versorgen, die, so gut sie an sich seien, kein zureichendes, moralisches Nährmittel für ihr kindliches Leben abgeben.

Dann erinnert er seine Leser in ähnlicher Weise wie das Dekret, wenn man der Gewohnheit mit Recht eine so große Rolle für das menschliche Leben und Handeln zuschreibe, solle man, um den Kindern die Gewohnheit zu beichten, zu kommunizieren, christlich zu leben, beizubringen, nicht bis zum zehnten, elften, zwölften Jahre warten, wo schon entgegengesetzte, schlechte Gewohnheiten in die Herzen sich eingeschlichen und festgesetzt haben.

Nachdem er endlich seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen hat, daß alle französischen Priester ohne Ausnahme die vorgelegten Erwägungen begreifen und im Grunde des Herzens die Lehre des Dekretes vollkommen billigen und auch dessen praktische Anwendung für ein vollkommenes Ideal betrachten würden, wenn nur dieses Ideal für seine Verwirklichung nicht das schmerzliche Opfer des Katechismusunterrichtes der Jugend in ihrer immensen Majorität zu fordern schiene, bittet er nochmals und inständig und wiederholt seine lieben Mitbrüder, sie möchten sich nicht durch diese Perspektiven, bei denen nur Raisonnement) Schlußfolgerungen rein natürlicher Ordnung einwirken, nicht hypnotisieren lassen, sondern vielmehr und vor allem die Perspektiven der großen sakramentalen Gnaden betrachten, welche aus der Praxis des Dekretes unserer französischen Jugend zufließen werden. Möge auch die Linie, der Gang des öffentlichen Religionsunterrichtes verschoben werden, der Unterricht selbst werde deshalb nicht verschwinden.

Für die praktische Durchführung des Dekretes mögen sie mit Ruhe und Vertrauen auf die Weisungen ihrer Bischöfe warten! — Vereinigen wir uns alle, schließt er endlich, in demselben erhabenen Gedanken des

Glaubens: Roma locuta est! Es lebe Jesus Christus und sein Stellvertreter unter uns, Pius X.

St. Florian. Moisl.

III. **(Zur Geschichte des Ave Maria.)** In dem Artikel „Das Ave Maria" und der „Engel des Herrn" von P. Athanasius Bierbaum O. F. M. (im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 779) heißt es, daß in den Ordensregeln des 13. Jahrhunderts das Ave Maria noch keine Stelle gefunden habe. Diese Behauptung, die man auch sonst öfters liest, bedarf einer Einschränkung. In dem zur Verehrung Marias gegründeten Orden der Diener Marias (Serviten) läßt sich der Gebrauch des Ave Maria als liturgisches Gebet nach dem Pater noster zu Anfang der kirchlichen Tageszeiten schon für das 13. Jahrhundert nachweisen. Die Konstitutionen des heiligen Bonfilius vom Jahre 1244 verfügen: ut diurnas nocturnasque horas Romano ritu celebrarent, addita semper in horarum et lectionum initiis angelica salutatione. (Monumenta Ord. Serv. s. Mariae. t. I. Bruxellis 1897. p. 18.) Die vom 5. Ordensgeneral, dem heiligen Philippus Benitius († 1285) um das Jahr 1280 verfaßten Konstitutionen, die in ihren Grundzügen noch heute in Geltung sind, bestimmen diesen Gebrauch näher. Es heißt da im 1. Kapitel „De reverentiis Beate Marie Virginis": Ebdomadarius ad cuiuslibet hore principium, dicto secreto Pater noster, statim dicat versum Ave Maria, gratia plena, Dominus tecum, in voce qua dicturus est, Deus in adiutorium meum intende, et fratres respondeant, Benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui. (Monumenta O. S. M. I [1897] p. 28.) Auch der Name Jesus wurde verhältnismäßig früh hinzugefügt. Das Generalkapitel von Treviso verordnete 1461, ob reverentiam sanctissimi Nominis Yesu, quod de cetero ubique per orbem in responsoria ad versum Ave Maria, quando respondetur Benedicta tu, adderetur in fine, tam legendo quam cantando, Yesus. (Monumenta O. S. M. II. [1898] 53.) In dieser alten Fassung wird das Ave Maria heute noch im Servitenorden bei Beginn der Horen und der heiligen Messe gebetet.

IV. **(Ein Realpatronat erlischt mit der Löschung der betreffenden Landtafeleinlage.)** Die Parzellierungsbank in Lemberg bestritt wohl nicht, daß mit dem nun ihr gehörigen landtäflichen Gute Gogulow das Patronatsrecht für die katholische Kirche gleichen Namens verbunden war. Sie sollte nun zum Kirchenbau in G. den Patronatsbeitrag leisten, aber weigerte sich hiezu, weil im Zeitpunkte der Konkurrenzverhandlung, 14. Juni 1905, alle Bestandteile des landtäflichen Gutes veräußert und in den Kleingrundbesitz übergegangen waren. Das Tabulargut hatte also als Großgrundbesitz aufgehört und ist daher auch das Patronatssubjekt entfallen. Mit dieser Anschauung erklärte sich der Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnisses vom 1. Mai 1909, Z. 3987, einverstanden. Die Ministerialbehörde hatte zwar darauf hingewiesen, daß die Löschung erst am 28. Juni 1905 erfolgt sei, also am genannten Tage

der Konkurrenzverhandlung nach Inhalt der Landtafel das Gut Gogulow noch Besitzer war. Demgegenüber konstatiert der V.-G.-H., daß nach § 93 G.-B.-G. vom 25. Juli 1871 für die Beurteilung eines Ansuchens der Zeitpunkt entscheidend ist, in welchem das Ansuchen beim Grundbuchsgerichte einlangt. Die Bank hat aber am 10. Juni das Gesuch eingebracht und konnte sie von da an nicht als Eigentümerin des Gutes und Patronatsträgerin angesehen werden.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

V. **(Mitglieder eines Konventes sind individuell zur Fassionslegung für die Personal-Einkommensteuer aufzufordern.)** Die Mitglieder des Konventes der Minderen Brüder in Haraz wurden auf Grund des § 205 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 zur Fatierung für die Bemessung der Personal-Einkommensteuer aufgefordert, jedoch war diese Aufforderung nur an den Konvent als juristische Person gerichtet worden. Dieses Moment machten die Mitglieder des Konventes unter anderen Gründen auch geltend, so daß sie die Aufforderung ganz ignorierten. Der V.-G.-H. gab in seiner Entscheidung vom 7. Mai 1909, Z. 4227, dieser Anschauung recht, denn im § 158, leg. c., heißt es ausdrücklich, daß, wenn ein Einkommen mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, der für jeden einzelnen Teilhaber entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen sei und gilt dieser Grundsatz auch für Mitglieder einer Korporation, die aus deren Gesamteinnahmen die Versorgung genießen. Hieraus ergibt sich, daß dieselben einzeln zu besteuern und aufzufordern sind. Die Zustellung der Aufforderungen zu Handen des Guardians war daher nicht dem Gesetze entsprechend und begründet diese einen wesentlichen Verfahrensmangel. A. P.

VI. **(Heranziehung der Ueberschüsse des Kirchenvermögens zur Seelsorger-Kongrua.)** Das fürsterzbischöfliche Ordinariat Prag hatte die Zustimmung erteilt, daß zur Bedeckung der Kongrua-Abgänge des Pfarrers von Rican, insolange als die Filiale Tehov namhafte Gebarungsüberschüsse ausweist, diese herangezogen werden können. Dagegen beschwert sich das fürstlich Lichtenstein'sche Patronatsamt beim V.-G.-H., wurde aber von diesem mit Erkenntnis vom 7. Juni 1909, Z. 978, abgewiesen. Der Patron betonte, daß in der Nichtberücksichtigung seines Einspruches ein Mangel des Verfahrens liege. Allein im vorliegenden Falle hatte der Patron nicht als Konkurrenzfaktor, sondern als Verwaltungsorgan des Kirchenvermögens eine Ingerenz; der § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 aber schreibt zur Verwendung des Kirchenvermögens zu anderen kirchlichen Zwecken nicht die Zustimmung des Patrons, ja nicht einmal dessen Einvernahme vor. Zur Aenderung über das zu excindierende Vermögen hatte aber der Patron im Laufe des Verfahrens hinreichend Gelegenheit. Nach § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, welches mit dem Kongruagesetze vom 19. September 1898 im sachlichen Zusammenhange steht, wird die Erhöhung (Quinquennien) aus dem Religionsfonds geleistet, insoweit sie nicht durch mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist. Solche Bezüge sind insbesondere jene aus

dem Kirchenvermögen. Die Beschwerde meint, daß der Religionsfonds, beziehungsweise die staatlichen Zuschüsse eine hinreichende Dotation unter allen Umständen sichere. Allein das ist ein Irrtum, denn der Religionsfondsbeitrag ist kein mit dem geistlichen Amte ständig verbundener Bezug, sondern er hat nur als Ergänzung des Minimaleinkommens dann einzutreten, wenn eine hinreichende anderweitige Dotation nicht vorhanden ist, wie z. B. auch entbehrliche Renten des Kirchenvermögens. A. P.

VII. **(Krankenversicherung der Dienstboten eines geistlichen Pensionates oder Unterrichtsanstalt.)** Die Ursulinen in Freiwaldau wurden von der Krankenversicherungspflicht für ihre Personalien freigesprochen, weil das Pensionat, bezw. Unterrichtsanstalt kein erwerbsmäßiges Unternehmen ist, indem das Entgelt der Pensionärinnen den vom Kloster gemachten Aufwand für die Anstalt nicht deckt. Der von der Krankenkasse erhobene Einwand, daß wenigstens die Erwerbabsicht genüge, wurde vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 19. Juni 1909, Z. 4721, als irrig bezeichnet. Seit jeher wird als Gewerbe eine solche Tätigkeit angesehen, die ihrem Gesamtzwecke nach darauf gerichtet ist, bei dem Verkauf einen solchen Preis zu erzielen, daß der sogenannte bürgerliche Gewinn erzielt wird. Planmäßig geordnete Darbietung bestimmter Leistungen an das Publikum können nicht als gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes behandelt werden, wenn lediglich gemeinnützige Zwecke ohne Erzielung eines diesem Zwecke zuzuführenden Gewinnes gefördert werden solle. Weil aber das Pensionat kein Erwerbszwecken dienendes Unternehmen ist, besteht auch für das Dienstpersonale keine Krankenversicherungspflicht. A. P.

VIII. **(Armenfonds einer Gemeinde),** daher auch die Fonds eines kirchlichen Armeninstitutes, sind auch ohne urkundlichen Nachweis vom Gebührenäquivalente frei. Der Armenfonds der Gemeinde Suczawa wurde vom Gebührenäquivalente nicht frei erkannt, weil nicht urkundlich nachgewiesen ist, daß die Nutzungen des Fondskapitals zu Armenzwecken gestiftet, d. i. für immerwährende Zeiten bestimmt sind. Diese Entscheidung hob aber der V.-G.-H. in seinem Erkenntnis vom 18. Mai 1909, Z. 4536, als im Gesetze nicht begründet auf. Die Finanzverwaltung durfte sich der Prüfung der Frage nicht entziehen, ob ohngeachtet des Mangels eines urkundlichen Nachweises über die Dauer der Widmung nicht aus anderen Ausführungen der Partei die nötige Klarheit über diesen entscheidenden Umstand zu gewinnen ist. Nun hat aber die Partei in ihrer Eingabe über die Entstehung des Armenfonds und dessen Gebarung Aufschlüsse gegeben, was aber von der Finanzverwaltung unberücksichtigt blieb. Ihre Rechtsanschauung von der Notwendigkeit eines urkundlichen Nachweises war aber eine irrige und mußte daher ihre Entscheidung aufgehoben werden. A. P.

IX. **(Einbringung einer Giebigkeit zur Kongrua ist im dringenden Interesse der Seelsorge gelegen.)** Raimund H. war von der Bezirkshauptmannschaft verhalten worden, dem Pfarrer in Lobendau die bisherige Giebigkeit zu 6 *K* 90 *h* zu zahlen. Derselbe weigerte sich aber, weil der Pfarrer nicht im ruhigen Besitzstande

sei, weil er schon 1905 und 1906 keinen Dezem erhalten habe, die Pfarre L. notorisch reiche Einkünfte habe und er nur einen Teil der haftenden Realität erworben habe, bei welcher zudem noch das Haus demoliert wurde. Alle diese Gründe bezeichnete der V.-G.-H. in seinem Erkenntnis vom 25. September 1909, Z. 8443, für nicht zutreffend, denn R. habe von 1902—1904 die Gebigkeit bezahlt, 1905 aber, wo er die Zahlung einstellte, habe der Pfarrer sogleich das Begehren um Einhebung gestellt. Sohin kann mit Recht gesagt werden, der Pfarrer sei im ruhigen Besitzstande geblieben. Die ohne konkreten Beweis vorgebrachte Behauptung des R. H. von den reichen Einkünften des Pfarrers wurde dahin richtiggestellt, daß diese nicht einmal zur Deckung der Kongrua hinreichen. Gemäß § 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 mußte die Hintanhaltung einer Schmälerung der gesetzlichen Kongrua als „eine im dringenden Interesse der Seelsorge gelegene Maßregel" erkannt werden. Was aber die Aenderungen in der haftenden Realität anbelangt, so hat der Beschwerdeführer anfänglich selbst an sich den Bestand der Gebigkeit anerkannt und keine Einleitung zur Verminderung derselben bei der Behörde getroffen. A. P.

X. **(Personal-Einkommensteuer. Auslagen bei Erlangung einer kirchlichen Würde sind nicht abzugsfähig.)** Der Fürsterzbischof von Salzburg hatte die Auslagen bei seiner Ernennung zum Kardinal im Betrage von 25.000 *K* unter die Ausgaben seines Bekenntnisses zur P.-E.-St. eingestellt, da sie wesentlich und kausal mit dem kirchlichen Amte eines Fürsterzbischofes zusammenhängt, ohne welches Amt er die Kardinalswürde nie erlangt hätte. Der V.-G.-H. aber hat in seinem Erkenntnis vom 17. Mai 1909, Z. 3873, ex 1908, den genannten Betrag nicht als Abzugsposten bezeichnet, da nach der grundsätzlichen Bestimmung der § 159 und 160 des P.-E.-St.-G. derselbe nicht „zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens" verwendet wurde. Es kann aber nicht bestritten werden, daß der zur Erlangung der Kardinalswürde bestrittene Aufwand zur Sicherung und Erhaltung der dem Fürsterzbischof zufließenden Dotation nicht gemacht und daß dieser Aufwand mit keinem Teile „zur Bestreitung der Erfordernisse des Dienstes" — des Dienstes als Fürsterzbischof — hervorgerufen wurde (§ 168 Abs. 2 P.-E.-St.-G.). A. P.

XI. **(Alkoholfreier Wein keine materia valida et licita.)** Eine Frage, die in der Quart.-Schr. 1902, S. 624, bereits behandelt und verneint wurde, wurde vom Erzbischof von Olmütz neuerdings dem Apostolischen Stuhle zur definitiven Erledigung vorgelegt. In der Erledigung vom 1. Juni 1910 heißt es nun: „In congregatione generali S. R. U. Inquisitionis proposito suprascripto dubio, an scilicet vinum, etsi de vite sit, cui tamen artis ope omnis vini spiritus (alcool) adimitur, sit adhuc valida ac licita consecrationis materia, Emmi ac Rssmi Domini Cardinales in rebus fidei ac morum universales Inquisitores respondendum

mandarunt: Negative.“ Die Lösung des erwähnten Kasus wurde also autoritativ bestätigt. Die aufgeworfene Frage ist nun definitiv erledigt.

A.

XII. **(Was ist der Zufall?)** Offenbar nicht ein Ereignis, für das ein zureichender Grund fehlt; denn die Geltung des Gesetzes des hinreichenden Grundes ist allgemein und ohne Ausnahme.

Aber diesen hinreichenden Grund ausfindig zu machen, ist nicht so leicht. Weshalb? Wegen der Natur des Zufalles. Denn ein zufälliges Ereignis ist eine Tatsache, zu deren Herbeiführung zwei voneinander unabhängige Kausalreihen mitwirken. Ein Mensch geht z. B. über die Straße; an einer gegebenen Stelle löst sich ein vom Sturm der vorhergehenden Nacht gelockerter Ziegel los, fällt nieder und tötet den Vorübergehenden. Ist das Vorbeigehen des Verunglückten von wirksamem Einflusse auf den Fall des Ziegels gewesen? Keineswegs. Ist das Herabfallen des Ziegels und der Sturm der verflossenen Nacht Wirkursache für das Vorübergehen des Verunglückten und zwar an jener Stelle? Mit nichten! Und doch müssen die beiden Kausalreihen, von denen die eine mit der anderen nichts zu tun hat, sich treffen und kreuzen, auf daß das erwähnte Unglück eintreffen kann. Was verbindet sie denn? Offenbar nichts in ihnen Liegendes; dann aber auch gewiß nicht (a fortiori) etwas außer ihnen in den Dingen Befindliches. Wenn wir also nicht auf alle Erklärung verzichten und den Zufall Vater des Zufalles wollen sein lassen, so bleibt nichts übrig, als eine höchste, universale, alle partikulären Kausalreihen beherrschende Ursache anzunehmen.

Der Zufall spielt eine große Rolle in den religionsfeindlichen Kosmogonieen alter und neuer Philosophen, eines Lukrez de la Metrie, Vogt, Moleschott, Häckel usw. Welche Opfer des Intellektes diese Forscher doch bringen müssen, um dem Wissen, das zu Gott führt, zu entgehen!

Holtum.

Nachtrag zu den kirchlichen Zeitläufen: „Die Franziskaner und der Weltklerus in Bosnien“.

Im III. Hefte 1910 brachten wir einen kurzen Bericht über die kirchliche Lage in Bosnien. Wie vorauszusehen war, fühlten die Franziskaner durch denselben sich nicht angenehm berührt und nach Verlauf von mehreren Monaten baten zwei derselben persönlich, eine Erwiderung bringen zu dürfen. Die Redaktion läßt selbstverständlich das audiatur et altera pars gelten, hält es aber für ihre Pflicht, die Verteidigung des zitierten Artikels zu führen.

I. Erwiderung aus Mostar:

Es ist Tatsache, daß über Bosnien und die Herzegowina nicht immer so geschrieben wurde, wie es in Wirklichkeit war. Daß die katholische Kirche in unserer Heimat durch Jahrhunderte eine Märtyrin war, ist historische Wahrheit. Es ist kaum glaublich, daß sie im 20. „aufgeklärten“ Jahrhunderte eben so viel leidet, jedoch nicht von Andersgläubigen, sondern von ihren eigenen Kindern, die sich leidenschaftlich befehden, was ein großes Aergernis im Volke verursacht! In neuester Zeit hat man in fremde Blätter geradezu tendenziös gegen die zwei Franziskanerprovinzen in Bosnien und der Herzegowina geschrieben, als wenn sie selbst solche Skandale hervorgerufen hätten. Eine solche unwillkürliche

Unrichtigkeit kam, wer weiß wie, in die hochgeschätzte „Quartalschrift" (63. Jahrg., H. III, S. 663. ff.).

Da ist weit und breit die Rede vom Zwiespalte zwischen den Franziskanern und dem Weltklerus. An der Spitze der ersten stehen der „liberale" Advokat Dr. Nikolaus Mandić und dessen Schwager, Advokat Dr. Sunarić; auf der anderen Seite steht der Erzbischof von Sarajevo Dr. Josef Stadler mit dem gesamten Weltklerus, auch der Diözesen Mostar und Banjaluka. Die Spaltung existiert und ich habe nicht die Absicht, sie zu leugnen; doch will ich nicht versuchen zu erforschen, wie sie entstanden ist. Vielleicht wird sich eine andere Gelegenheit bieten und dann werde ich auf Verlangen ausführlicher über denselben Gegenstand die deutsche Oeffentlichkeit informieren. Diesmal bringe ich das Notwendigste: die Widerlegung der Ausführungen des bosnischen Informators.

Meines Erachtens sind die Hauptfehler im erwähnten Artikel folgende:

1. Auf Seite 664 sagt der Berichterstatter: „Sie (die Franziskaner) möchten um jeden Preis verhindern", daß sie „in ihre Klöster zurückgedrängt werden" und die „allermeisten" Franziskaner „schauen das Kloster fast wie ein Gefängnis an". Ich will zugeben, daß die Franziskaner viele, sehr viele Pfarreien administrieren wegen Mangel an Weltpriestern, aber daß die Franziskaner, und gerade die „allermeisten", das Kloster als Gefängnis anschauen, ist nicht richtig. Ich bin selbst Mitglied der herzegowinischen Franziskanerprovinz und weiß ganz bestimmt, daß die allermeisten Franziskaner das klösterliche Leben im Geiste des Ordens innig lieben. Es gibt freilich auch solche, die nicht gerne im Kloster leben wollen, welche ich übergehen möchte, denn solche gibt es in jeder menschlichen Institution. Judas, einer von den 12 Jüngern Jesu Christi, hat ihn verraten. Es ist also keine Regel, wenn einige von uns das Kloster meiden, wie es der Referent berichtet. Ich kenne mehrere unserer Franziskaner, die ungern auf den Pfarreien dienen, obwohl auch sie „an das freie Leben als Pfarrer gewöhnt" sind. Ein jeder Pater unserer Provinz kommt nach 3 oder 6 Jahren ins Kloster zurück und zwar gerne. Dann wird behauptet, daß wir „keine Laienbrüder haben". Ich erlaube mir das als falsch zu bezeichnen. In der Herzegowina sind 3 Klöster und in jedem sind je 2 oder 3 Laienbrüder.

2. Seite 665 wird gesagt, daß die Franziskaner den Krieg gegen den Erzbischof und die Jesuiten führen. Gerade von denjenigen Franziskanern, welche sich säkularisieren wollten und vom Erzbischof nicht aufgenommen wurden, werde er jetzt am heftigsten bekämpft, sagt der Schreiber des Aufsatzes. Die Tatsache aber ist, daß der Erzbischof selbst ein Schreiben an die Franziskaner gerichtet hat, in dem die Franziskaner zur Säkularisierung eingeladen wurden. — (Cfr. „Vrhbosna", offizielles Organ des Erzbischofs. April 1898.) — Einige Franziskaner gingen darauf ein. Das rief große Erbitterung unter den Franziskanern hervor. Die Verfolgungen und der Austilgungswille sind der eigentliche Grund der Selbstverteidigung von Seite der bosnisch-herzegowinischen Franziskaner und die eigentliche Ursache des jetzigen ärgernisvollen Kampfes der Katholiken in Bosnien und in der Herzegowina.

Was die Errichtung der Gymnasien in Visoko (und Široki brijeg) durch die Franziskaner anbelangt, um in der Bildung nicht hinter den Weltpriestern zurückzubleiben und um derzeitigen Verhältnissen des Landes entgegenzukommen, ist meines Erachtens nach der katholischen Moral eine mindestens erlaubte Konkurrenz. Nach der Ansicht des Herrn Referenten sündigten ja die Franziskaner, als sie junge Leute auf verschiedene Universitäten schickten, was aber für die Disziplin des Ordens nicht vorteilhaft gewesen sein soll. Ich möchte wohl dem geehrten Herrn versichern, daß unsere Universitätsbesucher gerade die Säulen der Provinz sind und musterhafte Eiferer der Disziplin des Ordens. Und wenn die Franziskaner für ihre Existenz sorgen, ist das eine Sünde?

3. Was vom Versprechen der Doktoren Mandić und Sunarić gesagt ist, so ist das alles einfach eine ersonnene Anekdote. Die Franziskaner stifteten die „Hvratska Narodna Zajednica“ mit der katholischen weltlichen Intelligenz, um das katholische autochthone Volk wirtschaftlich zu heben, aber jede Politik war ausgeschlossen. Im Bunde war die ganze katholische Bevölkerung vertreten, der Erzbischof nicht ausgenommen. Er verlangte die ausdrückliche Erwähnung des katholischen Namens, was der führende Ausschuß annahm und am 22. Februar 1908 folgende Erklärung abgab: „In religiösen und kulturellen Fragen hält die „Hrvatska Narodna Zajednica“ an den Prinzipien des katholischen Glaubens und der katholischen Moral fest. (Cfr. „Hrv. Zajednica“ I. Jahrg. Nr. 1.)

4. Nun kommt der wichtigste Punkt zur Besprechung. Der geehrte Referent sagt ganz richtig: „Die Seelsorger haben nämlich in Bosnien und der Herzegowina keinen Gehalt, sondern müssen vom Almosen des ohnehin blutarmen Volkes leben. Ein solches Leben erfordert nicht selten große Opfer.“ Aber aus welchem Grunde fühlten das nicht die Franziskaner „in gleicher Weise“? Die Beweisführung dafür ist nach meinem Dafürhalten nicht hinreichend und nicht überzeugend. — „Erstens“, wird dort gesagt, „hätten sie sich die besseren Pfarreien behalten und die schlechteren den Weltpriestern überlassen“. Wie ist das möglich? Die Franziskaner behielten die besseren Pfarreien! Das sieht so aus, als ob die Franziskaner die Vollmacht hätten, alles nach Belieben zu disponieren, ohne irgend welche Ingerenz des Ordinariates! Dann ist die Behauptung selbst nicht richtig, wie sich ein jeder überzeugen kann, der die Pfarreien kennt! — Zweitens „wissen sie sich die Abgaben, die meistens in Naturalien bestehen, leichter zu verschaffen“. Diese Abgaben nennt der Referent ironisch nur „freiwillige“, welche mit der Osterbeicht verknüpft sind. Und nur, wenn der Hausvater die „genau fixierte Summe erlegt hat, dann bekommt er den Erlaubnisschein zur Beicht“ für sich und seine Familie. Warum eine solche Sitte, welche wahrlich allgemein ist, bei uns unhaltbar sei, sehe ich nicht ein. Dieselbe Gewohnheit herrscht in Kroatien, Slavonien und wie es scheint in Krain, mit diesem einzigen Unterschiede, daß bei uns, wie es der Referent selbst zugibt, die Franziskaner „leicht eine Entschuldigung gelten lassen“. Wenn die Pfarrer einen solchen Mißbrauch treiben können, folgt daraus nicht, daß sie es wirklich tun, oder tun müssen. Ich bitte schön, was für eine Handlung des Priesterstandes ist nicht den gräßlichsten Mißbräuchen ausgesetzt? Aber wir setzen die Gewissenhaftigkeit voraus. Ich begreife einfach nicht, wie der Referent zu diesem Schlusse kam: „Dieser ganze Modus, sich den notwendigen Lebensunterhalt zu erbetteln, gleichsam zu erzwingen, ist den Weltpriestern höchst unangenehm.“ Wie gesagt, die Pfarrkinder, welche die Abgaben erlegen, bekommen den Zettel; diejenigen aber, welche dem Seelsorger nichts zum Lebensunterhalt geben und nichts geben können, solche bekommen auch den Beichtschein; diejenigen endlich, welche etwas geben können, aber nicht wollen, erhalten keinen Zettel. Und ein solcher kümmert sich gewiß auch nicht um den Zettel. Es ist also keine Simonie, wie es manche aus der Darstellung des Artikelschreibers folgerten. Die Weltpriester „taten alles“, um die Einführung der Kongrua zu erreichen — da widersprachen die Franziskaner. Der Kenner unserer Verhältnisse kann dieses nicht unterschreiben, weil es nicht wahr ist. Der gesamte Konsistorialrat in Mostar, an dessen Spitze der Weltpriester Msgr. Lazar Lazarević steht, genehmigte nicht die vom Erzbischof vorgelegte Kongrua, aus dem einfachen Grunde, weil dadurch die Erhaltung des Welt- und Regularklerus nicht verbessert, sondern verschlimmert worden wäre. Das Wohl des Weltklerus liegt den Franziskanern am Herzen.

5. Von der „Hrvatska katolička udruga“ des Erzbischofs Stadler will ich lieber schweigen. Sie ist wenigstens nicht nötig. Der Organisation „Hrvatska Narodna Zajednica“, welcher zwei Bischöfe von Mostar und Banjaluka angehören, dürfen, nachdem der Zentralausschuß im katholischen Sinne die Erklärung abgegeben hat und weil die Organisation als solche ganz und gar

nichts gegen den katholischen Glauben getan hat, meines Erachtens auch die Franziskaner angehören.

Meiner festen Ueberzeugung nach hat der geehrte Referent „sonst gut katholische deutsche Blätter nicht richtig informiert".

II.

Darauf antwortet unser Gewährsmann:

Auf diese „Widerlegung" haben wir folgendes zu bemerken:

Unsere Zeitschrift informierte ihre Leser erst dann genau über den Streit zwischen den Franziskanern und dem Weltklerus in Bosnien, nachdem bereits seit längerer Zeit in verschiedenen deutschen, slawischen und ungarischen Blättern die kirchlichen Zustände Bosniens in einem falschen Lichte dargestellt und ein feindseliger Kampf gegen den Erzbischof Stadler zu Gunsten der Franziskaner geführt wurde. Wir waren bemüht, in unserem Referate so manche wunde Stelle mit dem Mantel der christlichen Liebe zu bedecken und haben so manche traurige Tatsache in christlicher Zurückhaltung mehr angedeutet, als in offenen Worten ausgesprochen. Es tut uns leid, wenn wir dadurch vielleicht Veranlassung geboten haben, daß man den Mut gefunden hat, „tendenziöse" und „unwillkürliche Unrichtigkeiten" in unserem Artikel zu finden. Herausgefordert, müssen wir allerdings etwas näher und klarer auf den unheilvollen Streit eingehen. Wir wollen auch jetzt - und es ist dies keine Phrase — in zahlreiche Einzelheiten nicht eingehen. Aber wenn trotzdem die an die Zeitschrift eingeschickte „Widerlegung" bei unseren Lesern in einem schiefen Lichte erscheinen und manch betrübender Umstand zu Tage kommen wird, so lehnen wir die Verantwortung dafür von uns ab. Tu l'as voulu. George Dandin.

1. Zuerst wendet sich der berichtigende Artikel gegen unsere Behauptung, daß „die allermeisten Franziskaner in Bosnien) das Kloster fast wie ein Gefängnis anschauen". Sie genießen eben auf den Pfarreien eine fast ganz unkontrollierbare Freiheit, weshalb „der weitaus größte Teil von ihnen so sehr an den Pfarreien hängt, daß sie den Kampf um die Beibehaltung derselben einfach als Kampf um ihre Existenz ansehen". Den Ausdruck „Gefängnis" haben wir gebraucht, weil in Franziskanerkreisen das Zurückberufen von der Pfarre ins Kloster als „nach Zenica gehen" bezeichnet wird. Zenica ist eine Stadt in Bosnien, wo sich die Landesstrafanstalt befindet.

Diese Behauptung sucht unser Gegner durch die gegenteilige Erklärung zu widerlegen, daß „die allermeisten Franziskaner (in der Herzegowina) das klösterliche Leben im Geiste des Ordens innig lieben". Traurige Ausnahmen gibt er zu; aber sie bilden einen minimalen Bruchteil: ein Judas unter den zwölf Aposteln.

Wir wollen nicht besonders betonen, daß wir in unserem Referate und infolge dessen auch in der belangten Behauptung zunächst nicht die Verhältnisse der Herzegowina, sondern diejenigen Bosniens vor Augen hatten, wie schon der Titel unseres Aufsatzes besagt. Denn uns galt es, die Ursachen jenes verderblichen Kampfes wahrheitsgemäß zu nennen, der sich in erster Linie gegen die Person des Erzbischofs Stadler und seines Weltklerus richtet, das heißt jenes Kampfes, der sich vor allem und in besonders scharfer Weise in der Erzdiözese Vrhbosna abspielt. Wir könnten deshalb die Gegenbehauptung ruhig bei Seite schieben, denn sie ist unserer Behauptung nicht direkt entgegen, mithin keine Widerlegung derselben. Allerdings hätten wir auch das gute Recht für die gegen uns aufgestellte Behauptung, einen Beweis zu erbitten, der nicht in der bloßen Affirmation abschließt, sondern durch objektive, nach außen erkennbare Gründe erhärtet wird. Doch wie gesagt, der gegen uns vorgebrachte Ausspruch ist nicht direkt gegen uns.

Insoweit aber unser Gegner seine Behauptung, daß „die allermeisten Franziskaner das klösterliche Leben im Geiste des Ordens innig lieben", auch auf Bosnien und die Erzdiözese Vrhbosna ausdehnen will, müssen wir leider offen eingestehen: „Die Kunde hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube."

Zum Beweise dessen können wir nun allerdings nicht alle Franziskaner der Reihe nach hernehmen, bei jedem einzelnen untersuchen, ob er das Kloster als Gefängnis oder als Lieblingsaufenthalt betrachtet und dann die Bilanz ziehen, welche ergeben soll, auf welcher Seite die „allermeisten" stehen. Das kann Niemand von uns verlangen, denn es wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Allein wir meinen wohl, daß auch solche, das innere Leben berührende Behauptungen aufgestellt werden können, ohne daß man den erwähnten Beweisgang antritt.

Denn wir bosnischen Priester sehen ja das alles mit eigenen Augen. Auch verkehren wir oft mit den Franziskanern und hatten oft Gelegenheit, die Franziskanerklöster zu besuchen und das Klosterleben darin zu sehen; wir sind also wohl in der Lage, uns in diesem Punkte ein ruhiges Urteil zu bilden. Ein Urteil, welches nicht erst in den letzten Monaten entstanden ist, um vielleicht durch die Leidenschaft des Bruderkampfes getrübt zu sein, sondern welches in der heutigen Fassung schon seit Jahren besteht, wo von einem offenen Kampf noch nichts zu sehen war. Wir glauben, daß wir da wahrheitsgemäß und mit ruhigem Gewissen sagen müssen: „In ore duorum vel trium testium stat omnis veritas."

Wir können uns ferner zum Beweise unserer Behauptung auf einen Kronzeugen berufen, dessen Glaubwürdigkeit über allen Zweifel erhaben ist. Wir meinen den Erzbischof Stadler selbst. Die Sache könnten wir natürlich überhaupt nicht berühren, denn es handelt sich um eine Frage, über die der Erzbischof als Ehrenmann, Christ, Priester und Richter seiner Diözese das strengste Stillschweigen der Oeffentlichkeit gegenüber zu halten hatte. Und er hat es selbstverständlich gehalten. Aber die ganze Angelegenheit ist durch einen unqualifizierbaren Vertrauensbruch von seinen Gegnern in die Oeffentlichkeit gezerrt worden. Da brauchen wir auch kein Stillschweigen mehr zu beobachten.

Um es kurz zu sagen: Vor beiläufig 14 Jahren schickte Erzbischof Stadler seiner Verpflichtung gemäß einen Bericht nach Rom ein über den Stand seiner Diözese und über die Lage der Kirche in Bosnien. In diesem offiziellen Akt hat nun der Erzbischof auch von der religiösen Disziplin in den Franziskaner-Klöstern seiner Diözese gesprochen und das Ordensleben in denselben als ein solches geschildert, welches besonders inbezug auf die Armut und den Gehorsam sehr viel zu wünschen übrig lasse. Als besonderes Uebel bezeichnete er aber das Leben der Ordensleute auf den Pfarreien; denn die übergroße Freiheit und Selbständigkeit auf denselben sei der Tod eines echten Ordenslebens. Deshalb bat er, der Heilige Vater möge zur Wiederherstellung des darniederliegenden Ordenslebens den Franziskanern sämtliche Pfarreien entziehen und ihnen auftragen, sich in das gemeinsame Leben des Klosters zurückzuziehen. Im Schreiben betonte er ausdrücklich, er tue dies aus Liebe zum Heile der unsterblichen Seelen. Dies alles wohlgemerkt vor 14 Jahren.

Rom hat dann die Geklagten zur Verantwortung gezogen und damit ihnen alle Beschwerdepunkte klar seien, wurde der Bericht des Erzbischofs an den Provinzial der bosnischen Franziskanerprovinz überschickt. Diesen Bericht haben die bosnischen Franziskaner dem Erzbischof nie vergessen und verziehen. Indes ruhte der erwähnte Akt im Provinzialarchiv volle 12 Jahre, und volle 12 Jahre wußte die breite Oeffentlichkeit nichts von diesem Berichte. Vor zwei Jahren aber erschien plötzlich in dem liberalen Agramer Blatt „Obzor" der ganze Bericht in wörtlicher Uebersetzung. Von da an hat sich die vielleicht früher versteckte Animosität in offene Feindschaft umgewandelt, bis sie durch eine gewissenlose Hetze, durch Entstellungen und Verleumdungen, die in liberalen Zeitungen verbreitet wurden, in einen förmlichen Haß ausartete. Der Erzbischof hat zwar sofort beim Provinzial Protest gegen die Veröffentlichung seines Berichtes eingelegt und strenge Bestrafung des Schuldigen verlangt, bekam aber nur die Antwort, daß „die Franziskanervorstehung sorgfältig und genau den Herausgeber des offiziellen Aktes gesucht hat, aber ohne Erfolg; wäre er entdeckt worden oder falls man ihn finden wird, so hätte ihm die Vorstehung die ver-

diente Strafe nicht erlassen und wird es nicht tun, besonders deshalb, weil er ihn im unkatholischen „Obzor" veröffentlicht hat". (Cfr. das offizielle Organ der bosnischen Franziskaner „Serafinski perivoj", 1909, Nr. 4, Seite 61.)

Nun, wir glauben, daß aus dieser wahrheitsgetreuen Darstellung des tieftraurigen Falles zur Genüge hervorgeht, ob die Triebfeder des Kampfes gegen den Erzbischof und den Weltklerus von Seiten der Franziskaner das krampfhafte Festhalten am Besitze der Pfarreien und die Antipathie gegen das gebundene, gemeinschaftliche Klosterleben ist, oder ob sie in den unglückseligen Zwiespalt dadurch hineingetrieben wurden und in demselben festgehalten werden, daß sie „das klösterliche Leben im Geiste des Ordens innig lieben". Oder wird es vielleicht jemand wagen zu behaupten, der Erzbischof habe in einem offiziellen Schreiben an den Heiligen Vater die Unwahrheit gesprochen?

Außerdem wird unsere Behauptung von der Klosterfurcht der Franziskaner durch die allgemein bekannte Tatsache erhärtet, daß die Guardiane, Definitoren, Provinziale und Theologie- oder Gymnasiallektoren nach Ablauf ihrer Amtszeit nichts Eiligeres zu tun haben, als sich eine Pfarrei zuzusichern. Die anderen Fratres stehen zwar in diesem Streben keineswegs nach, aber die erwähnten Dignitäre haben, wie es in Bosnien unter den Priestern allgemein bekannt ist, den Vorzug vor den anderen, sich eine besonders gute Pfarrei zu erwählen. Ein Blick in den Schematismus überzeugt uns davon; so sind z. B. im heurigen Ausweis (1910) in der Erzdiözese Vrhbosna unter 47 Pfarrern und Kaplänen 35 emeritierte Dignitäre und Lektoren. Daß dieser Umstand in einer „innigen Liebe zum klösterlichen Leben" seine Erklärung und Begründung hat, ist wohl schwer einzusehen.

Schließlich können wir zum Beweise unserer Behauptung kurz die geschichtliche Tatsache erwähnen, daß die Franziskaner Bosniens in diesem Kampfe um die Pfarreien und um das unabhängige Leben von ihren Bischöfen eine alte Vorgeschichte hinter sich haben. So ist es im 17. (mit dem Franziskanerbischof Fra Moravić) und im 18. Jahrhunderte (mit den Franziskanerbischöfen Fra Dragičević und Fra Ilić) gewesen; so ist es besonders um die Mitte des 19. Jahrhundertes gewesen, wo sie den heftigsten Kampf gegen den Franziskanerbischof Fra Barišić bei der Hohen Pforte führten, weil er im Auftrage der römischen Propaganda die Ordensreform bei ihnen durchführen wollte. Auch in diesem Kampfe beschwerten sie sich in ausdrücklichen Worten bei der Hohen Pforte, daß ihnen Bischof Barišić ihre Pfarreien nehmen wolle und daß er deshalb auf jeden Fall Bosnien verlassen müsse. Doch es möge genügen, darauf kurz hingewiesen zu haben; denn im Rahmen unserer heutigen Erwiderung ist ein genaueres Eingehen auf diesen Fall nicht möglich.

Daß aber auch bei der feindlichen Stellungnahme gegen den Erzbischof Stadler ganz andere Motive maßgebend und bestimmend waren, als „die innige Liebe zum klösterlichen Leben", geht mit Evidenz daraus hervor, daß ungefähr 80, d. h. fast die Hälfte der in der Erzdiözese Vrhbosna lebenden Franziskaner den Erzbischof um Säkularisierung und Aufnahme in den Weltklerus baten, als er im Auftrage Roms in der zweiten Hälfte der Neunziger-Jahre die Reform ihres Ordenslebens durchführen wollte. Und als der Erzbischof vielen Bittstellern die Aufnahme in seinen Weltklerus verweigerte, verschärfte sich der Kampf gegen ihn in besonderer Weise; und auch heute stehen diese Abgewiesenen in den ersten Kämpferreihen. Hinc illae lacrimae illique furores! Doch wir kommen auf diese Sache im 2. Punkte ausführlicher zurück.

Um den ersten Punkt der Widerlegung von Seiten unseres Gegners zu absolvieren, erwähnen wir nur ganz kurz, daß wir in unserem Artikel den Abgang von Laienbrüdern nur deshalb erwähnten, um ihn als Milderungsgrund vorzubringen, aus welchem die Franziskaner „das Kloster fast wie ein Gefängnis anschauen", da sie im Kloster besonders zur Zeit der Krankheit aus Mangel an Laienbrüdern der wünschenswerten Pflege entbehren müssen. Falls die Franziskanerklöster Herzegowinas heute in der glücklichen Lage sind, daß jedes von ihnen 2 oder 3 Laienbrüder hat, wie uns in der Berichtigung ver-

sichert wird, so haben wir keinen Grund, an der Wahrheit dieser Aussage zu zweifeln und gratulieren zu diesem glücklichen Umschwung. Denn vor einigen Jahren war es gewiß anders. Nach dem Schematismus vom Jahre 1903, der uns vorliegt, starben vom Jahre 1846—1903, also in einem Zeitraum von 57 Jahren in der ganzen herzegowinischen Ordensprovinz nur zwei Laienbrüder, was jedenfalls auf eine minimale Zahl schließen läßt. Uebrig geblieben ist nach demselben Schematismus nur ein einziger Laienbruder, und dieser war kein Herzegowiner, sondern ein geborner Italiener. Es ist mithin, nach der gegnerischen Aussage, ein ganz bedeutender Umschwung in den letzten sieben Jahren eingetreten, der uns natürlich mit Freude erfüllt. Doch wie gesagt, wir hatten zunächst die Verhältnisse in Bosnien vor Augen. Und da ist es allerdings Tatsache, daß nach dem Schematismus von 1895 in der ganzen bosnischen Ordensprovinz mit 11 Häusern nur zwei Laienbrüder sich befanden, von denen der eine im Jahre 1856, der andere 1857 eingekleidet worden ist. In den letzten sechs oder acht Jahren wurde ein deutscher Laienbruder aus Oesterreich ausgeliehen, der sich mit der Renovierung von Altären, Statuen und Bildern beschäftigte, jetzt aber seit einigen Jahren wieder in seine Ordensprovinz zurückgekehrt ist. Heute gibt es, soviel uns bekannt ist, in allen 11 Klöstern der bosnischen Ordensprovinz einen einzigen Laienbruder, den gewesenen Diener des Erzbischofs Stadler.

Dies möge zum 1. Punkt der „Widerlegung" genügen. Von zahlreichen Einzelfällen, die uns zu Gebote stehen und die uns einen Schluß auf den allgemein herrschenden Geist erlauben, wollen wir Abstand nehmen. Allein wir glauben genügend dargelegt zu haben, daß wir uns in der ersten vom Gegner angegriffenen Behauptung keine „willkürliche Unrichtigkeit" haben zu Schulden kommen lassen.

2. Im 2. Punkte seiner „Widerlegung" verfährt unser Gegner ebenso, wie im 1. Punkte, d. h. er stellt unbewiesene und unbeweisbare Gegenbehauptungen auf. Es handelt sich hier um eine Sache, welche mit der im Vorhergehenden behandelten Frage aufs innigste zusammenhängt, nämlich um die Errichtung der kirchlichen Hierarchie, welche die erste Ursache der Feindseligkeiten gegen den Erzbischof bildete, da sich die Franziskaner durch die Einführung des Weltklerus von ihren Pfarreien abgedrängt und zum Klosterleben verurteilt sahen. Es handelt sich um den eigentlichen Stein des Anstoßes.

In Bezug darauf wird nun in der „Widerlegung" behauptet, daß der Erzbischof selbst die Franziskaner zum Verlassen ihres Ordens dadurch ermuntert hat, daß „er ein Schreiben an die Franziskaner gerichtet hat, in dem sie zur Säkularisierung eingeladen" wurden. Dieses Vorgehen des Erzbischofs habe „eine große Erbitterung unter den Franziskanern hervorgerufen". Der Erzbischof selbst also sei die Ursache des Zwiespaltes. Denn wegen seiner „Verfolgungen und (seines) Austilgungswillens" mußten die Franziskaner zur „Selbstverteidigung" schreiten und deshalb in den Kampf gegen ihn eintreten.

Auf diese Behauptung soll diesmal eine offene Antwort gegeben werden. Denn dieselbe Beschuldigung des Erzbischofes war in den letzten Jahren in den liberalen Zeitungen oft zu lesen. Kann es vielleicht angenommen werden, daß sie aus Unkenntnis der wahren Sachlage vorgebracht worden ist? Zu diesem Urteil könnten wir uns nicht entschließen. Jedenfalls aber tragen wir kein Bedenken, offen zu erklären, daß sie an sich genommen eine starke Verleumdung des Erzbischofes und eine grobe Entstellung des tatsächlichen Sachverhaltes ist.

Was nun unseren Gegner anbelangt, möchten wir ihm vor allem in Erinnerung bringen, daß so ungeheuere Anschuldigungen eines Erzbischofes, er lasse sich in seinem Handeln von Verfolgungssucht der Franziskaner treiben und von dem Willen, sie auszutilgen, nicht durch die einfache Behauptung erledigt werden, sondern sehr starker, objektiver Beweise bedürften, um geglaubt zu werden. Uebrigens dürfte wohl in einer ernst zu nehmenden Berichtigung nicht mit solchen Insinuationen operiert werden. Und nun lassen wir die Dokumente sprechen.

Wir entnehmen unter anderem unsere Daten dem Artikel „Die Pfarrfrage in Bosnien", der im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" (1883, 50. Band, S. 447 ff.) erschienen ist und den damaligen Kanonikus von Serajevo, Dr. Anton Jeglić, zum Verfasser hat. Dieser Artikel wurde von ihm geschrieben als Abwehr und Richtigstellung der Behauptungen, welche zu Gunsten der Franziskaner im „Salzburger Kirchenblatt" 1883, Nr. 20 u. 21, veröffentlicht und auch im Archiv für katholisches Kirchenrecht in demselben Band S. 146 ff. abgedruckt wurden. Aehnlich brachte auch das Wiener „Vaterland" im Jahre 1882 in Nr. 100 eine franziskanerfreundliche Darlegung der Streitfrage, wie dies ja vor kurzem auch geschehen ist im „Vaterland" Nr. 394 („Die Franziskaner in Bosnien") als Entgegnung auf den Artikel in dieser Zeitschrift. Wir müssen uns natürlich möglichst kurz fassen und verweisen zur genauern Information auf den erwähnten Artikel des Dr. A. Jeglić.

Leo XIII. hat am 5. Juli 1881 durch die Bulle „Ex hac augusta" die kirchliche Hierarchie in Bosnien errichtet und dadurch an Stelle der bisher durch den Franziskanerorden geleisteten Seelsorge den Weltklerus eingeführt. In der Bulle selbst wird dem ersten Erzbischof Dr. Stadler der Auftrag erteilt, daß „sofort (nulla mora interiecta) in der Erzdiözese ein Klerikerseminar errichtet werde". Der Erzbischof tat dies mit großen Opfern. Am 10. Dezember 1881 erhielt er vom Heiligen Vater ein Dekret, in dem festgesetzt wird, daß „in Zukunft die Provision der im Erzbistum sich befindenden Pfarreien liberae collationis sein soll und er sie mithin einem jeden geeigneten und würdigen Priester verleihen könne, wie er es im Herrn für gut befinden würde". Zwei Klauseln werden im Dekret beigefügt: 1) ausgenommen sind nur die den Franziskanerkonventen angegliederten Pfarren (exceptis iis tantummodo, quae adnexae sunt Conventibus eorundem Franciscalium Religiosorum); und solcher Pfarren gibt es in der Erzdiözese nur sechs; 2) es soll den Franziskanern der Weg offen bleiben, innerhalb Jahresfrist beim Heiligen Stuhle den Beweis zu erbringen, „ob sie vielleicht in Bezug auf die dem Erzbischof zur freien Kollation überwiesenen Pfarren besondere Rechte hätten (iura specialia)", worauf in diesen Pfarren auch nur Regularpfarrer angestellt werden sollten.

Der Erzbischof, der im nächstfolgenden Jahre (14. Januar 1882) inthronisiert wurde, wollte die Pfarrangelegenheit auf gütlichem Wege durch einen Vergleich lösen, um der inzwischen von Seite der Franziskaner eröffneten Agitation ein gutes Ende zu bereiten. Er schrieb einen diesbezüglichen Brief am 22. Februar 1882 an den damaligen Franziskanerprovinzial. Dieser nahm das Schreiben sehr gut auf und antwortete im beifälligen Sinne am 1. März 1882. Allein die Franziskaner selbst wollten von einem Vergleich und von einer Herausgabe der Pfarreien nichts wissen und gaben die Losung aus, es sollen auf alle Pfarreien iura specialia nachgewiesen werden. In dem oben zitierten Artikel im „Salzburger Kirchenblatt" schrieben sie sogar (im folgenden Jahre 1883), daß die Franziskaner beim Heiligen Stuhle nur „ihre etwaigen Rechte" auf alle Pfarreien in ganz Bosnien zu beweisen hätten, erklärten siegesbewußt, daß diese Rechte „leicht nachweisbar" seien. Gewiß, die etwaigen. Denn wenn sie durch Jahrhunderte die Pfarreien als die einzigen Seelsorger administrierten, so wußte wohl der Heilige Vater und jeder vernünftig Denkende, daß sie „etwaige Rechte" auf alle Pfarreien hatten. Zu beweisen waren aber „iura specialia" auf diejenigen Pfarren, in denen sie weiters Pfarrer bleiben wollten und konnten. Und sagen wir es gleich, den Beweis haben sie bis heute nicht erbracht, ja sie haben es nicht einmal versucht, ihn anzutreten.

Die Erledigung des gütlichen Vergleiches verzögerte sich. Deshalb drängte der Erzbischof zum Abschlusse, worauf der Franziskanerprovinzial auf den 23. Juni 1882 das Definitorium zusammenrief. Noch waren nicht alle Väter beisammen, da kam der Franziskanergeneral selbst mit Reformprojekten in Bosnien an. Er verhandelte mit dem Erzbischof auch über die Pfarrfrage und beide kamen darin überein, daß die auf den abgetretenen Pfarren angestellten

Weltpriester durch 25 Jahre dieselbe Taxe an die Franziskanerklöster zahlen sollten, wie dies früher von den Regularpfarrern geschah. Diesen Vorschlag machte der Erzbischof selbst, wodurch er deutlich zeigte, daß er nicht auf die Austilgung des Franziskanerordens ausging.

Darauf wurde in Gegenwart des Ordensgenerals in Fojnica eine Beratung gehalten, an der viele Franziskaner teilnahmen. Das Resultat derselben wurde am 6. August 1882 dem Erzbischof mitgeteilt: Die Väter erklärten sich bereit, in der Erzdiözese Vrhbosna 16 Pfarreien abzutreten unter der Bedingung, daß die angestellten Weltpriester durch 25 Jahre die bis jetzt übliche Taxe an die Klöster zu zahlen hätten.

Die damalige Zahl der Pfarreien in der Erzdiözese Vrhbosna betrug 71. Es waren deshalb die 16 abgetretenen Pfarren doch zu wenige. Ueberdies wurden gerade die allerelendesten ausgesucht und dem Erzbischof offeriert. Deshalb lehnte Dr. Stadler in einem Schreiben an den Franziskanergeneral vom 2. September 1882 den Antrag ab und schlug seinerseits vor, die Franziskaner mögen in der Erzdiözese Vrhbosna die Hälfte der Pfarreien abtreten, wobei sie ganz nach eigener Wahl vorgehen sollen. Der Franziskanergeneral bedauerte in dem Antwortschreiben vom 7. September die Ablehnung und erklärte, die Sache aufs neue dem Definitorium vorlegen zu wollen. Später erklärte jedoch der neue, vom General ernannte Provinzial dem Erzbischof mündlich, daß keine einzige Pfarrei mehr abgetreten werden könne.

So blieb es bis November. Da kam am 11. November 1882 ein neues Schreiben vom Provinzial an den Erzbischof, wo ihm erklärt wurde, daß er auf Drängen einer hohen Persönlichkeit bereit ist, ihm noch 8 Pfarreien abzutreten, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1) Der Franziskanerprovinzial samt seinem Definitorium behalten sich das Recht vor, auf alle Regularpfarren den Administrator zu ernennen und vorzuschlagen, dem Erzbischof bliebe nur das ius examinandi und confirmandi; 2) sollte eine Regularpfarre dismembriert werden, so sollte auch die neue Pfarre eine Regularpfarre sein und das ganze jetzige Territorium der Franziskanerpfarren sollte denselben für immer gesichert verbleiben; 3) weder der Weltpriester ist schuldig, dem ihm etwa folgenden Regularpfarrer die Hausgerätschaften und Zimmereinrichtung umsonst zu überlassen, noch umgekehrt; 4) wenn ein Franziskaner wieder auf eine Säkularpfarre angestellt werden sollte, so ist er verpflichtet, die bisherige Taxe an sein Kloster zu zahlen. Die Zahlung der Taxen von Seite der Weltpriester wird im Schreiben nicht erwähnt.

Der Erzbischof konnte aber aus verschiedenen wichtigen Gründen auf diesen Vorschlag nicht eingehen.

Sowohl er, als auch der Franziskanerprovinzial wandten sich nach Rom und durch das Dekret vom 14. März 1883 wurde entschieden, daß in der Erzdiözese Vrhbosna 26 Pfarren liberae collationis Ordinarii sind. Durch dieses Dekret wurde also jenes vom 10. Dezember 1881 dahin modifiziert, daß nicht mehr alle, sondern nur 26 Pfarreien dem Erzbischof zur freien Verfügung übergeben wurden. Doch wurde dem Erzbischof von einem in der Kurie hochangesehenen Kardinal versichert, daß dadurch das frühere Dekret nur „ad interim suspendiert" wird. Es steht nämlich fest, daß dieses neue Dekret durch den Druck der Diplomatie unter dem damaligen Minister Kallay erflossen ist.

Somit war die Angelegenheit inzwischen entschieden. Die vom General aus Rom mitgebrachten Reformen wollten aber keinen Fortschritt machen. Rom urgierte. Bis zum 1. November 1898 mußten sich auch die bosnischen Franziskaner infolge Dekretes Leo XIII. für das gemeinsame Klosterleben und für eine strengere Disziplin entscheiden. Aber da versagte ganz die von unserem Gegner oben erwähnte „innige Liebe zum klösterlichen Leben". Um der Reform zu entgehen, meldeten sich beim Erzbischof ungefähr 80, d. h. fast die Hälfte der damaligen Franziskanerpatres, die in der Erzdiözese Vrhbosna lebten, zur Aufnahme in den Weltklerus. Diese Säkularisierungs-Gesuche kamen in Zwischenräumen daher und der Erzbischof konnte nicht jeden einzelnen Fall im besonderen be-

antworten. Er erließ deshalb am 25. März 1898 ein Schreiben an alle Franziskaner in seiner Erzdiözese. Es ist dasselbe, von dem unser Gegner oben behauptet, daß der Erzbischof durch dasselbe „die Franziskaner zur Säkularisierung einlud" und aufmunterte, und daß deshalb die Franziskaner „in großer Erbitterung" zur „Selbstverteidigung" schreiten mußten, um von seiner „Verfolgung und seinem Austilgungswillen" befreit zu werden.

Um diese totale Entstellung der Wahrheit und diese Insinuation ins rechte Licht zu stellen, genügt es, folgende Stelle aus dem Schreiben des Erzbischofs zu zitieren: „Da sich viele Franziskaner beim hiesigen Ordinariat angemeldet und erklärt haben, daß sie lieber in den Weltklerus eintreten (als die Reform annehmen) wollen, so wird allen diesen und jenen, die noch im Sinne haben, sich zu melden, bekannt gegeben, daß sie sich vom heutigen Tage an gerechnet längstens bis Ende Mai dieses Jahres zu melden haben und zugleich ihre Wünsche äußern mögen, worauf sie reflektieren. Auf spätere Bittgesuche wird keine Rücksicht genommen werden, außer es würde der Bittsteller beweisen, daß ihm dieses Schreiben unbekannt gewesen ist. Obgleich dieses Ordinariat immer dagegen war, daß sich die einzelnen säkularisieren, was es auch durch die Tat bewiesen hat, indem es bisher keinen einzigen in den Weltklerus aufgenommen hat: so muß es diesmal eine Ausnahme machen, da es der Heilige Vater gestattet hat, daß diejenigen, welche sich nicht für eine strengere Disziplin und für das gemeinsame Leben berufen denken, dieses nicht tun und es ihnen deshalb freisteht, in den Weltklerus einzutreten. Wenn einmal die Reform im Sinne des Heiligen Vaters durchgeführt werden wird und die vom Ordinariat festgesetzte Zeit vorübergeht . . . : dann wird dieses Ordinariat keinen Franziskanerkleriker, keinen Franziskaner aufnehmen, und wenn er auch vom Heiligen Vater die Erlaubnis bekäme, aus dem Orden auszutreten, denn dieses wäre zum Schaden der Ordensdisziplin und des gemeinsamen Lebens." Aus diesen Worten spricht das apostolische Herz des Erzbischofs und seine Liebe zum Heile der Seelen und zugleich seine Liebe und Hochschätzung des Franziskanerordens. In diesem Schreiben dem Erzbischof Verfolgungssucht und Austilgungswillen des Franziskanerordens imputieren, das kann man nur tun, wenn man die offenen Worte eines offiziellen Schreibens als Verstellung und Heuchelei interpretiert. Unseres Wissens hat der größte Feind des Erzbischofs bisher noch nie an seiner Wahrheitsliebe und Ehrenhaftigkeit gezweifelt.

Und dennoch ist die Verleumdung, der Erzbischof wolle den Franziskanerorden vernichten, in liberalen Blättern oft wiederholt worden. Und dennoch wurde sie in der vor einem Jahre erschienenen Broschüre „Erzbischof Stadler und die Franziskaner", vom pseudonymen Autor Prosperus Dalmata aufs neue vorgebracht. Alle Kenner der tatsächlichen Verhältnisse haben dieselbe als Hetzschrift schlimmster Art verurteilt und ein nichtbosnischer Franziskaner, der in Gelehrtenkreisen Weltruf genießt, hat dieselbe sofort als ein „schändliches Pamphlet" bezeichnet. Und dennoch hat vor wenigen Monaten der vorige herzegowinische Provinzial Fra Ambro Miletić in einer Zeitung geschrieben, „daß die Broschüre „Erzbischof Stadler und die Franziskaner" noch nicht widerlegt ist"; und dennoch hat auch unser Gegner dieselbe Beschuldigung ausgesprochen. Eine solche Kampfesweise muß jeder ehrlich Denkende aufs schärfste verurteilen.

Auf andere, sehr charakteristische Fälle in diesem Kampfe gegen den Erzbischof wollen wir nicht eingehen. Oder sollen wir unserem Gegner die Affäre über das passive Wahlrecht der Franziskaner in den bosnischen Landtag ins Gedächtnis zurückrufen? Der Heilige Stuhl hat den Franziskanern verboten, sich in den Landtag wählen zu lassen. Sofort wurde in den Blättern geschrieben, der Erzbischof sei daran Schuld. Um die Hetze zu vergrößern, erklärte der Führer der liberalen Katholiken, Dr. Mandić, er werde alles tun, um entgegen der päpstlichen Entscheidung den Franziskanern das passive Wahlrecht zu erobern. Und das ganze Professoren-Kollegium des Franziskaner-

gymnasiums in Visoko dankte ihm öffentlich dafür. Kein Vorgesetzter hat sich gefunden, um ein solches Vorgehen gebührend zu bestrafen. Ja, als der Erzbischof gegen diese Tat in einem öffentlichen Schreiben protestierte, erließ der Franziskanerprovinzial eine Erklärung, in welcher er dieses Vorgehen entschuldigte und in Schutz nahm, da er in demselben nichts Ungehöriges erblicken könne. (Cfr. Serafinski perivoj. 1910, Nr. 4, S. 61). Da die Angriffe gegen den Erzbischof, er habe die Entziehung des passiven Wahlrechtes verschuldet, kein Ende nahmen, veröffentlichte er das diesbezügliche Schreiben des päpstlichen Nuntius selbst (Wien, 21. Jänner 1909), worin ausdrücklich gesagt wird, daß „der Heilige Vater trotz der vom Erzbischof für das passive Wahlrecht der Franziskaner vorgebrachten Gründe, dasselbe den Ordensleuten nicht gestatten könne". Und der Erfolg? Man wagte es, die Behauptung auszustreuen, der Erzbischof und der päpstliche Nuntius hätten selbst dieses Schreiben gemacht, um dadurch die Machinationen des Erzbischofs in Rom gegen die Franziskaner zu verdecken! Eine solche Kampfesweise braucht nicht mit ihrem wahren Namen charakterisiert zu werden.

Von der Affäre, die sich im Dezember 1908 bei der Audienz der bosnischen Katholiken beim Kaiser und beim Thronfolger abgespielt hat, wollen wir doch lieber schweigen. Sie ist in ihrem Anfang so läppisch und lächerlich, und in ihren Begleiterscheinungen so tieftraurig, daß es besser ist, sie nicht näher zu erwähnen. Aber aus ihr, sowie aus all dem früher Gesagten folgt allerdings mit Evidenz die unleugbare Tatsache, daß Haß, Verfolgungssucht und Austilgungswillen nicht auf Seiten des Erzbischofs stehen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf eine Tatsache aufmerksam machen, die oft zu Tage tritt. Fast immer nämlich, wenn in der Oeffentlichkeit etwas zur Verteidigung der Franziskaner vorgebracht wird, werden in besonderer Weise die großen Verdienste des Franziskanerordens für Bosnien hervorgehoben: „sie haben viel durch Verfolgung gelitten", „das Volk hing an ihnen mit Leib und Seele", „sie kämpften für den Glauben und bewahrten das katholische Element vor vollständigem Untergange", „deshalb konnte das Volk ohne die Franziskaner nicht einmal leben", „Bosnien-Herzegowina, mit Franziskanerblut getränkt, rettete den Katholizismus" (auf dem Balkan) usw. usw. Diese Art und Weise der Verteidigung war auch wieder vor kurzem im Wiener „Vaterland" Nr. 394 zu lesen, wo eine Entgegnung auf den Artikel in dieser Zeitschrift erschien. Nun, ein offenes Wort zu dieser Verteidigungsweise.

Die Verdienste des Franziskanerordens für Bosnien sind gewiß sehr groß, ihre Arbeiten und Leiden unter der türkischen Herrschaft ebenfalls. Es ist aber noch niemand eingefallen, dies zu leugnen, dem Erzbischof Stadler am allerwenigsten. Das stete Hervorkehren der ehemaligen Verdienste ist deshalb bei einer sachlichen Abwehr zum mindesten überflüssig, und das fortwährende Pochen auf den einstigen Ruhm wirkt mit der Zeit ermüdend. Für die jetzt lebenden Franziskaner wäre es gewiß sachlicher und ehrenvoller, an den Gegenwartslasten frisch anzupacken und durch ernste Arbeit das Volk religiös, kulturell und wirtschaftlich zu heben, statt sich in Lobsprüchen auf vergangenen Ruhm zu ergehen. Es wäre größer, durch die Tat sich „als die demütigen Söhne des heiligen Franziskus, die dem heiligen Stuhle und dem Erzbischof in Gehorsam und Unterwürfigkeit zugetan sind", zu erweisen, wie dies oft in Worten öffentlich von ihnen versichert wird. Die Hierarchie und mit ihr die pfarrliche Seelsorge durch Weltpriester hat ja doch der apostolische Stuhl selbst eingeführt, dem die Verdienste und Rechte der Franziskaner in der Kirche Bosniens gut bekannt waren. Der Erzbischof hatte nur die Pflicht, die päpstlichen Anordnungen durchzuführen. Wozu also dieser Widerstand, wozu das krampfhafte Festhalten an den einstigen Verhältnissen? Niemand will die Franziskaner aus Bosnien vertreiben: es gibt eben für Franziskaner und Weltpriester in der Kirche Bosniens übergenug zu tun, wenn auch an Stelle der früher ausschließlichen Pfarrseelsorge durch Ordenspriester die Weltpriester eintreten sollen. Im Gehorsam gegen die Anordnungen des apostolischen Stuhles

und im weisen Anpassen an die veränderten Zeit- und Landesverhältnisse sollte man seinen Ruhm suchen.

Was die Vergangenheit anbelangt, so hatten die Franziskaner unter der Türkenherrschaft gewiß viel zu leiden. Nichtsdestoweniger hat bei der heurigen Budgetdebatte im bosnischen Landtag der gegenwärtige Provinzial der bosnischen Ordensprovinz, als er für die den Franziskanerschulen zuerkannte 30 000 Kronen dankte, dem moslimischen Abgeordneten Sulejmanpošić „die Hand zum Brudergruße gereicht und das 400jährige freundschaftliche Verhältnis zwischen Moslims und Franziskanern" zugegeben. Vielleicht sind also die ehemaligen Zeiten bisweilen doch nicht gar so schlimm gewesen.

Gewiß haben die Franziskaner in der Vergangenheit für den katholischen Glauben viel gearbeitet, das leugnet niemand. Aber man sollte ebenso unparteiisch zugeben, daß sie ihrer Pflicht, einen einheimischen Weltklerus heranzubilden, nicht nachgekommen sind. Und doch heben die päpstlichen Bullen und Privilegien deutlich den Umstand hervor, daß ihnen die Seelsorge in Bosnien übertragen wird, solange keine Weltpriester vorhanden sind, ja, daß sie dieselbe in Abhängigkeit von dem etwa vorhandenen Weltklerus ausüben sollen. Von Zitaten sehen wir ab. Und ebenso sollte man unparteiisch und wahrheitsgemäß zugestehen, daß im bosnischen Volke eine geradezu trostlose Unwissenheit in religiösen Dingen herrscht, und daß dem Volke das Bewußtsein einer Gewissensverpflichtung auch in den elementarsten Geboten gar sehr abgeht. Das bosnische Volk bleibt in religiösen Dingen bei Aeußerlichkeiten stehen. Gewiß, die Schuld liegt nicht bei ihm; eine vierhundertjährige Türkenherrschaft ist eine harte Zeit. Aber es sollte an seiner Hebung ernstlich und mit Aufopferung gearbeitet werden.

In seinen „Memoiren vom Balkan" schreibt Gjurgjević, ein Zeitgenosse jener Tatsachen, die er berichtet, auf S. 75: „Die Katholiken hatten in Serajewo eine konfessionelle Volksschule und die eine oder andere in der Provinz. Die Serben schickten ihre Jugend auf höhere Studien nach Rußland, Belgrad, Triest, in die Schweiz, während sich die Katholiken darum nicht kümmerten, und es war auch niemand da, der sie dazu angeleitet hätte. Die verdienstvollen PP. Franziskaner sorgten nicht für eine allgemeine Kultur, seltene Fälle ausgenommen."

Was dann noch weiter im zweiten Punkte der „Widerlegung" gesagt wird, daß nämlich nach unserer Ansicht „die Franziskaner sündigen, wenn sie junge Leute auf verschiedene Universitäten schicken", um mit den Weltpriestern „in Konkurrenz" treten zu können, braucht nicht weiter beachtet zu werden. Denn so etwas hat niemand behauptet.

Wenn aber unser Gegner die jüngere Franziskanergeneration, die besonders als Professoren in Visoko und auch in Sarajevo wirken, „die Säulen der Provinz und musterhafte Eiferer der Ordensdisziplin" nennt, so wollen wir ihn in seiner Ueberzeugung nicht stören. Aber wir möchten ihm das skandalöse Auftreten des gesamten Professorenkollegiums in Visoko in Erinnerung bringen, wie es sich voriges Jahr anläßlich der passiven Wahlrechthetze gezeigt hat. Wir haben es oben teilweise erwähnt und wollen hier nur noch hinzufügen, daß das besagte Professorenkollegium öffentlich und mit vollzähliger Namensunterschrift das erzbischöfliche Diözesanblatt „eine Konkubine des ‚Pokret' (des antiklerikalen Führerblattes in Agram) und ein freimaurerisches Blatt" genannt hat, „welches ärger ist als die ärgsten kroatischen Blätter, die am meisten die Kirche und den Glauben angreifen". Von dem arroganten Auftreten dem Erzbischof gegenüber wollen wir schweigen. Auch da hat sich kein Vorgesetzter gefunden, der das Aergernis gutgemacht hätte; weder der damalige Guardian des Klosters von Visoko und jetzige Provinzial, noch der damalige Provinzial, der auf wiederholte Vorstellungen nur das eine sagte: „Was kann ich tun? Bei uns herrscht Anarchie. Will ich sie strafen, so bekomme ich zur Antwort: Hier hast du den Habit zurück." Und erst als der Erzbischof unter Androhung von Suspension den Widerruf des Professorenkollegiums von Visoko verlangte, erschien ein solcher, der zwar ungenügend war, aber vom Erzbischof aus Liebe

zum Frieden angenommen wurde. Von anderen Einzelfällen, welche über die auf Universitäten gebildeten Franziskanern vorliegen, wollen wir schweigen. Aber wenn dies „die Säulen der Provinz" sind, dann ist es um dieselbe eigentümlich bestellt.

3. Das von uns erwähnte Versprechen der liberalen „Zajednica" an die Franziskaner wird im 3. Punkte der „Widerlegung" eine „einfach ersonnene Anekdote genannt". Nun, vor uns liegt das Protokoll über die am 18. und 19. September 1909 gehaltene 2. ordentliche Sitzung des Ausschusses der liberalen „Zajednica". Anwesend waren 11 Mitglieder. Darunter der liberale Advokat Dr. Mandić, sein Schwager, Advokat Dr. Sunarić und drei Franziskaner. Dem Protokoll gemäß beantragt Dr. Sunarić, „das Zentralkomitee möge beschließen, daß die Kongruafrage, welche laut Zeitungsnachrichten in Angriff genommen ist, noch nicht opportun und reif ist, sondern daß diese Frage den künftigen katholischen Vertretern im bosnischen Landtag überlassen werden soll". Der Antrag auf Verhinderung der Kongua wurde fast einstimmig angenommen: ein Mitglied stimmte dagegen, ein Franziskaner enthielt sich der Stimmenabgabe. Die von der liberalen Katholikenpartei den Franziskanern versprochene Verhinderung der Kongrua ist also wohl mehr als eine „einfach ersonnene Anekdote".

Was noch in diesem Punkte über die Einführung der „Zajednica" gesagt wird, soll seine Erklärung unten (Punkt 5) finden.

4. Im 4. Punkt behandelt die „Widerlegung" die „wichtigste" Frage, nämlich die Sustentationsfrage der bosnischen Priester. Es erübrigt uns nicht an Raum und Zeit, um diese und die mit ihr zusammenhängende Kongruafrage ausführlicher darzulegen. Hier soll in kurzem auf die gegnerischen Bemerkungen eingegangen werden, insoweit die Sache nicht schon im Vorhergehenden erledigt ist.

Vor allem entsetzt sich unser Gegner über die Behauptung, daß „sich die Franziskaner die besseren Pfarren behalten hatten". Und verwundert ruft er aus: „Das sieht aus, als ob die Franziskaner die Vollmacht hätten, alles nach Belieben zu disponieren ohne irgendwelche Ingerenz des Ordinariates!" Nun dieses Staunen wird wohl abgedämpft werden, wenn er aufmerksam die von uns oben (Punkt 2) in gedrängter Uebersicht aktenmäßig behandelte Pfarrfrage liest. Wenn er aber noch hinzufügt, daß unsere Behauptung „nicht richtig ist, wie sich ein jeder überzeugen kann, der die Pfarreien kennt", so könnten wir ihm ganz leicht das gerade Gegenteil beweisen.

Wir berufen uns dafür auf den oben zitierten Artikel des Dr. A. Jeglić, der die von den Franziskanern abgetretenen Pfarreien die „allerelendesten" nennt. Wir könnten ihm eine genaue Zusammenstellung der Einkünfte auf den Weltpriesterpfarren im Vergleich zu den Regularpfarren bringen; doch würde das natürlich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Wir möchten ihm in Erinnerung bringen, daß bei den Verhandlungen über die Einführung der Kongrua die Franziskanerpfarrer wenigstens ein Jahreseinkommen von 6000 Kronen forderten, ein Zeichen, daß ihre Pfarreien nicht gerade die schlechtesten sind. Wir machen ihn aufmerksam, daß ein herzegowinischer Franziskanerpfarrer, dessen Name uns vorliegt, erklärte, daß keine herzegowinische Pfarre weniger als 4000 Kronen trägt. Und ein anderer, ebenfalls dem Namen nach bekannter bosnischer Franziskaner wunderte sich darüber, daß die „jetzigen jungen Leute auf der Pfarre X. nicht leben können, denn als er dort gewesen sei, habe er nur für die Zettel zur Osterbeicht 700 Kronen bekommen". Ja, wir könnten uns auf seine eigenen Worte berufen, in denen er eingesteht, daß in der Herzegowina die vom Erzbischof vorgelegte Kongrua „aus dem einfachen Grunde nicht genehmigt wurde, weil durch dieselbe die Lage des Welt- und Ordensklerus nicht verbessert, sondern verschlimmert" worden wäre. Nun die in der Herzegowina lebenden Weltpriester sind durchwegs in Bezug auf ihre Pfarreien der gegenteiligen Ansicht und sind zur eigenen Erhaltung und zur Bestreitung der Kirchen- und Pfarrhauskosten vielfach auf fremde Almosen angewiesen.

Unser Gegner sieht ferner nicht ein, daß die von uns erwähnten Zustände bei der Einsammlung der Naturalienabgaben und der Verabfolgung der Osterbeichtzettel „unhaltbar" sein sollen. Darauf könnten ihm freilich die bosnischen Bauern die Erklärung abgeben.

Zur Osterzeit kommt der Hausvater zum Pfarrer, um für die Erwachsenen seines Hauses, welche schon zur Beicht gehen, die Osterbeichtzettel zu bekommen. Diese „Beichtzettel" sind aber nicht zu verwechseln mit den auch in andern Ländern gebräuchlichen Beichtzetteln, sondern sie sind formelle Erlaubnisscheine, ohne die für gewöhnlich die Beicht des Betreffenden nicht angenommen wird. Für den Beichtschein selber wird freilich nur eine Kleinigkeit gezahlt; jedoch ist die Verabreichung desselben mit der Vereinigung der Jahresabgaben verknüpft. Deshalb wird vom Pfarrer das Einschreibebuch aufgeschlagen, um nachzusehen, ob der Bauer seine verschiedenen Abgaben bereits entrichtet hat. Da gibt es nun zahlreiche Rubriken. Wir bringen im folgenden ein konkretes Beispiel aus einer Pfarre Mittelbosniens, woraus die Jahresabgaben eines für bosnische Verhältnisse reichen und eines armen Katholiken ersichtlich sind.

Für das Mittagessen, das jedes Haus dem Pfarrer einmal im Jahre zu geben verpflichtet ist, zahlte der Reiche 1 Krone 28 Heller, der Arme 1 Krone. Für den Segen, der den Feldern gespendet wird, 1 Lamm, der Arme 30 Heller. Für Wachs und Oel in der Kirche 2 Kronen, resp. 30 Heller. Dann kommen die verschiedenen Naturalienabgaben: an Heu 80 Oka (altes türkisches Gewicht gleich $1^1/_4$ Kilogramm), der Arme zahlte nichts; Holz, entweder in Natur, oder in unserem Falle der Reiche 2 Kronen, der Arme 1 Krone 20 Heller: Weizen 40 Oka, resp. 5; Gerste 40, resp. 5 Oka; Kukuruz 50 Oka; Hafer 30, resp. 5 Oka. Dazu kommen die drei Jahreskollekten: Pfingstkollekte (Käse, Butter, Schmalz, Eier, Wolle); Frauenkollekte, zur Zeit des Großfrauentages im August (dasselbe, wie bei der Pfingstkollekte); schließlich die Herbstkollekte, welche der Pfarrer in eigener Person sammelt (Erbsen, Weizen, Nüsse, Aepfel, Birnen). Jährlich hat der Bauer auch ein junges Huhn zu liefern. Diese Abgaben sind für ein blutarmes Volk, wie es unser Gegner selbst zugesteht, gewiß nicht leicht.

Wenn wir nun bedenken, daß der bosnische Bauer teils aus Armut, teils aber auch aus nicht entschuldbarer Nachlässigkeit und Indolenz seine Abgaben nur ungern und oft gar nicht entrichtet, und wenn infolgedessen der Streit zwischen dem Pfarrer und den Bauern sich oft bis in die Kirche hinein verpflanzt, wo dann am Sonntag der Pfarrer vom Altare aus die Säumigen mit Namen zur Zahlung auffordert, und diese ihm ebenso laut vor der ganzen Gemeinde antworten: „Ich bin dir nichts mehr schuldig" usw.: dann werden wir es wohl begreifen, daß solche Zustände auch für Bosnien unhaltbar sind. Diese Fälle sind keineswegs vereinzelt.

Wenn unser Gegner diese Verhältnisse nicht unhaltbar findet, gut. Aber den Weltpriestern kommen sie unhaltbar vor. Sie meinen, daß der Pfarrer zwar vom Volke ernährt werden muß, da er für dasselbe arbeitet, aber sie halten zugleich dafür, daß der Pfarrer kein Steuereintreiber ist, sondern daß dieses odiose Geschäft der weltlichen Obrigkeit anzuvertrauen sei, die dann den Betrag in Form einer Kongrua dem Pfarrer auszahlt.

Daß wegen dieser Art und Weise der Sustentation der Pfarrer „im Kontakt mit dem Volke" verbleibt, wie dies im zitierten Artikel des Wiener „Vaterland" Nr. 394 gesagt wird: daß er gleichsam „gezwungen wird ein bonus pastor fieri und in größter Eintracht mit dem Volke zu leben", darüber wird wohl so mancher, der die faktischen Verhältnisse wahrheitsgemäß eingestehen will, schmerzlich den Kopf schütteln. Wenn aber in demselben Artikel behauptet wird, daß durch Einführung der Kongrua der Priester „mehr einem Söldling als einem Pastor" gleichen würde, so werden sich für diesen Ausspruch wohl alle Priester, die von der Kongrua leben, schön bedanken.

Unser Gegner meint zwar, „dieselbe Gewohnheit herrsche auch in Kroatien-Slavonien und, wie es scheint, in Krain". Allein wir glauben, daß die Pfarrer der betreffenden Länder dagegen protestieren werden. Aber ein „einziger Unter-

schied" soll doch bestehen, daß nämlich in Bosnien „die Franziskaner leicht eine Entschuldigung gelten lassen". Gewiß, es gibt ehrenvolle Ausnahmen! Aber wir könnten zahlreiche Fälle, aus denen man auf die Allgemeinheit schließen kann, erwähnen, in denen die Pfarrkinder die bittersten Klagen über diese Sustentationsabgaben führen; zahlreiche Fälle, wo die Osterbeicht wegen der nicht entrichteten Jahresabgabe verweigert worden ist und wo die Leute oft Tagereisen zurücklegen mußten, um nach Jahren wieder einmal bei einem Nicht-Franziskaner beichten zu können. Das sind traurige Sachen, aber sie sind Tatsachen. Nein, auch in Bosnien muß die Kongrua eingeführt werden, um diesen Zuständen ein radikales Ende zu bereiten. Denn, wenn unser Gegner meint, „wir setzen Gewissenhaftigkeit" von Seite der Pfarrer bei dieser Sustentationsweise voraus, so ist doch die Versuchung zum Gegenteil gar zu groß. Jedenfalls sind die von den Franziskanern ins Treffen geführten Gegengründe (vgl. z. B. „Vaterland" Nr. 394) nichtig.

5. Zum Schlusse kommt die „Widerlegung" auf die Hrvatska Katolička Udruga (Partei des Erzbischofs) zu sprechen und will sie „lieber stillschweigend" übergehen. „Sie ist zum wenigsten nicht nötig." Was diesen Punkt anbelangt, so glauben wir, daß die Oeffentlichkeit bereits genügend über den wahren Sachverhalt informiert ist, und wir verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Wiener „Freistatt" (1909, Nr. 32, Seite 510 f. und 1910, Nr. 15, Seite 230 f.). Das eine ist sicher: die Gegenpartei, die Hrvatska Narodna Zajednica, wurde vom Erzbischof erst dann gebilligt, nachdem die Führer derselben versprochen haben, die katholischen Prinzipien auch im öffentlichen Leben zu betonen und zu halten. Das Versprechen wurde leider niemals gehalten. Statt dessen wimmelt es im Parteiorgan von Ausfällen gegen katholische Wahrheiten. Der Erzbischof konnte im öffentlichen Leben Bosniens, wo die religiösen Gegensätze noch so stark sind, kein verwaschenes Christentum billigen. Deshalb gründete er die Katolička Udruga auf katholischer Grundlage.

Es mag sein, daß unserem Gegner die Gründung derselben trotzdem „nicht nötig" erscheint. Aber wie will er die maßlosen Angriffe im Organ der Gegenpartei gegen den Erzbischof und den Weltklerus entschuldigen? Wie ist es möglich, daß die Franziskaner und ihre Obern trotz öffentlicher Aufforderung niemals jenem Mißbrauche, den man zu Agitationszwecken mit ihrem Namen getrieben hat, in entschiedener Weise entgegengetreten sind? Die Kämpfe der letzten Monate haben durch die Schuld der Franziskaner eine grenzenlose Verwirrung und Demoralisation in das katholische Volk Bosniens hineingetragen. Durch Zuschriften, mit vollem Namen gezeichnet, haben die Franziskaner im liberalen Parteiorgan fortwährend neues Oel ins Feuer gegossen. Der Erzbischof hat allen Priestern seiner Erzdiözese, auch den Franziskanern, den Beitritt oder das Verbleiben in der „Zajednica" und die Agitation für dieselbe im heurigen Fastenhirtenbriefe verboten. Es hat nichts genützt. Die Franziskaner traten zwar als förmliche Mitglieder aus der „Zajednica" aus, agitierten aber seither für dieselbe stärker denn je. In letzter Zeit werden sogar ihre Theologie studierenden Kleriker auf das Agitationsfeld geworfen; es sind die unglaublichsten Dinge vorgekommen. Das Maß ist übervoll. So kann es unmöglich weiter gehen. Hier heißt es: entweder biegen oder brechen. Das Unheil aber, das im katholischen Volke Bosniens angerichtet wurde, wird einst seine Früchte tragen.

Die letzte Phase des Kampfes gegen den Erzbischof, dem man durch Streichung von 30.000 Kronen seine beiden Seminare vernichten will, findet nicht ihresgleichen in der ganzen katholischen Welt. Hier hat blinder Haß statt der Vernunft gesprochen. Und dennoch hat sich der jetzige bosnische Franziskanerprovinzial im Landtage für eine solche Unterstützung der Ordensschulen bedankt. Und damit dem Landtag jedes „Zurück" abgeschnitten werde, hat auch der herzegowinische Provinzial in einem Schreiben an den Landtag seinen Dank ausgesprochen, während das Professorenkollegium von Visoko dasselbe auf telegraphischem Wege getan hat. Gott sei Dank, der Kaiser hat dieses Gesetz nicht sanktioniert.

Wenn unser Gegner zur Entschuldigung schreibt, daß „auch die zwei Bischöfe (beide Franziskaner) von Mostar und Banjaluka“ der liberalen „Zajednica“ angehören, so ist dies vom Mostarer Bischof nicht wahr, da er nach außen hin niemals seine Anhängerschaft an die liberale Partei ausgesprochen hat. In Bezug auf den Bischof von Banjaluka beruht die Aussage allerdings auf Wahrheit, denn er hat sich in einer offenen Erklärung, die im liberalen Parteiblatt veröffentlicht wurde, für die radikale Gegenpartei des Erzbischofs ausgesprochen. Aber angesichts der traurigen Tatsachen, die von Seiten der Liberalen verübt werden, kann die Approbation des Bischofs von Banjaluka keine Entschuldigung für die Franziskaner bieten. Ebensowenig kann die oft wiederholte Behauptung, daß „die (liberale) Organisation nichts gegen den katholischen Glauben getan hat“ vor dem Richterstuhle der Wahrheit bestehen. Allgemein bekannte und in die Oeffentlichkeit geschleuderte Tatsachen sind dagegen. Jedenfalls aber konnte kein Franziskaner der Erzdiözese Vrhbosna für die „Zajednica“ agitieren, nachdem der Erzbischof allen Priestern nicht nur die Mitgliedschaft, sondern auch jegliche Agitation für dieselbe ausdrücklich verboten hat. Hier war nichts anderes zu tun, als zu gehorchen.

Wir sind am Schlusse. Sollte es wirklich unseren Gegner gelüsten „bei einer andern Gelegenheit die deutsche Oeffentlichkeit ausführlicher zu informieren“, so wird er uns stets bereit finden, für Wahrheit und Recht freimütig einzustehen. Zu lange schon wurde dem unheilvollen Treiben stillschweigend zugesehen. Der Stein ist ins Rollen gekommen. Nun lassen wir nicht mehr locker.

III.

Noch eine Erwiderung auf den Artikel im III. Heft aus Sarajewo.

Im III. Hefte der angesehenen Quartalschrift (Linz 1910) ist eine Besprechung der Verhältnisse in den annektierten Ländern erschienen. In dieselbe sind auch die bosnischen Franziskaner hineingezogen, und ihnen so manches zugemutet, was jeder Grundlage entbehrt.

Zuerst wird ihnen „freies Leben“ zugeschrieben. Das „freie Leben“ der Franziskaner besteht darin, daß dieselben noch als Pfarrer wirken und außerhalb der Klöster wohnen. Dies geschieht aber mit Bewilligung des Heiligen Stuhles und wir glauben, man habe keinen Grund, denselben das freie Leben vorzuwerfen. — Ueber das Leben der Franziskaner als Pfarrer haben sich zwei Ordensgeneräle sehr lobend geäußert. Sie werden jährlich einer kanonischen Visitation des Ordensoberen, Dekans und Archidiakons zugezogen, sind verpflichtet, gerade so zu leben wie die Mitbrüder in den Klöstern, und infolgedessen fällt es ihnen nicht schwer, auch in den Klöstern ihr Leben zu führen.

Die Franziskaner führten seit jeher die vitam communem und nicht erst seit der Reformation. Beweise dazu liefern so viele Bauten, welche nur in Folge der vita communis zustande haben kommen können.

Was die Laienbrüder anbelangt, wahr ist es zwar, daß wir an denselben einen Mangel haben, und erst in der neuesten Zeit sind einige als solche erworben worden. Aber es entspricht nicht der Wahrheit, daß es deswegen öfter an der nötigen Krankenpflege mangle. Denn es wird in einem jeden Kloster ein Pater für Krankenpflege bestimmt, dem zur strikten Aufgabe die Krankenpflege gemacht wird.

Das Gymnasium in Visoko ist nicht aus dem Grunde errichtet worden, auf daß die Franziskaner in der Bildung dem Weltklerus nicht nachstünden, denn sie erfreuten sich auch früher einer solchen, sondern aus dem Grunde, auf daß sie sich den Ordensnachwuchs sichern und dasselbe den modernen Anforderungen gemäß einrichten, was im alten Gymnasium aus mehreren Gründen nicht durchführbar war.

Durch die Sendung der jüngeren Kräfte auf die Universitäten wird die Ordensdisziplin nicht beeinträchtigt, da dieselben in den Klöstern ihre Wohnung haben, wo sie auch ein ihrer Regel und Konstitutionen entsprechendes Leben

führen sollen. Die anderen Orden schicken auch ihre Mitglieder auf die Universitäten und es fällt niemandem ein, dem Orden die Beeinträchtigung der Disziplin vorzuwerfen.

Was des Ordensnachwuchses Erhaltung angeht, ist selbstverständich, daß wir ein Recht dazu haben, dieselbe zu sichern; doch dachten wir niemals daran, jemanden in seiner Existenz zu bedrohen. Das hat am klarsten der jetzige Ordens-Provinzial in seiner Rede, die er in Sabor am 19. Juli d. J. gehalten, geäußert.

In Betreff der Kongrua ist der Standpunkt der Franziskaner folgender:

Die vorgeschlagene Kongrua fand keinen Widerhall von Seite der Franziskaner, und zwar nicht als Kongrua in sich genommen, sondern wegen ihrer Durchführbarkeit, wie die Franziskaner auch an kompetenter Stelle sich geäußert haben. Bei der Kongruadurchführung soll auch das Volk und seine Verhältnisse berücksichtigt werden. Bosnien ist agrikulturelles Land, das Geben also in Natur ist für die Einwohnerschaft viel bequemer wie im Gelde. Die vorgelegte Summe ist zum Lebensunterhalt zu klein, als daß sie imstande wäre, allen Bedürfnissen des Pfarres zu genügen. Dazu kommt, daß die Klöster und Lehranstalten der Franziskaner vollständig außer acht gelassen worden sind. Diese aber bezogen ihre Erhaltungsmittel von den Pfarrern; wenn diesen also die angewiesene Summe recht schwer ausreichen würde, was würde denn dann mit den Klöstern und Lehranstalten geschehen? Es muß noch ein anderer Umstand angeführt werden, daß der jetzige Papst Pius X. dem Klerus Frankreichs dieselbe Erhaltungsweise anempfahl, da dieselbe den Priestern und der Kirche die vollständige Freiheit zusichere, den beständigen Kontakt des Priesters mit dem Volke aufrechthalte, und anderseits denselben eine Anspornung gebe, ihren Pflichten desto gewissenhafter nachzukommen.

Anderseits waren die Franziskaner stets eingenommen für die Melioration des materiellen Zustandes des Kuratklerus in Bosnien und schlugen folgendes vor:

Die bisherige Lebenserhaltungsweise soll aufrechterhalten werden, vom Ordinariat und der Landesregierung bestätigt; die Landesregierung soll weiters aufgefordert werden, den Pfarrern im Falle des Rekurses an die Hand zu gehen: den Nachlässigen behördlich zu zwingen zu der Gabe, die er nicht freiwillig hat leisten wollen.

Die ärmeren Pfarreien sollen im Einverständnis mit der Landesregierung mit einer Dotation aus Landesmitteln versehen sein. Die Eingewanderten sollten mit 10% zum Kultusfonds besteuert werden, wodurch eine nicht zu verschmähende Abhilfe geleistet würde.

Was die Osterbeicht betrifft, ist die Sache verdreht worden und soll folgendermaßen lauten: Wahr ist es zwar, daß gelegentlich der Osterbeicht eine Abgabe an die Pfarrer geschehe, und das widerspricht nicht im mindesten den kirchlichen Vorschriften. Denn „cuique suum“, also dem Pfarrer dasselbe, daß aber diese Gaben „erzwungen“ werden, ist absolut unwahr, denn die Franziskaner tun zuerst die Beicht hören und nachher mit den Familienvätern die Sache in Ordnung bringen.

Was die Beichtzettel betrifft, haben dieselben einen doppelten Zweck. Zuerst verschafft sich dadurch der Pfarrer eine Orientierung über das Wissen der Glaubenswahrheiten von Seite seiner Pfarrkinder, indem nämlich die zur Beicht Erschienenen einer Prüfung aus dem Katechismus unterzogen werden, und wenn sie die gestellten Fragen beantworten, werden sie auch zur heiligen Beicht zugelassen, andererseits ist er imstande, wissen zu können, ob alle seine Pfarrkinder der österlichen Pflicht nachgekommen seien oder nicht. Es entspricht also nicht der Wahrheit, daß der Familienvater „einen Beichtzettel für sich, seine Frau und Kinder“ bekäme. Der Familienvater bekommt ihn für sich allein, die anderen aber anläßlich der bestandenen Katechismusprüfung. Daß der Familienvater eine genau fixirte Summe für Familienmitglieder zu entrichten habe, ist auch übertrieben, denn widrigenfalls müßten diese Summen zu groß sein, entsprechend der Familienmitgliederzahl, die sich öfters auf 20 bis 50 beläuft.

Zuletzt — sollte wirklich der Fall des „Erzwingens der Lebenserhaltungsmitteln“ sein — würde das Volk dagegen entschieden protestiert oder sich von den Franziskanern weggewendet haben, oder man würde von kirchlicher Seite gegen dieselben verfahren sein. Und angenommen, daß der eine oder andere in dieser Beziehung sich hätte verschuldet, dieselbe Schuld allen zuzuschreiben, ist nicht brüderlich, läßt sich nicht mit der katholischen Moral vereinbaren.

Das Politische – eine zu kitzelige Sache — lassen wir bei Seite.

Diese Berichtigung ist in dem vorhergehenden schon berichtigt, so daß wir schließen können mit dem Wunsche, es möge bald der Friede in Bosnien hergestellt werden.

Redaktionsschluß: 30. November 1910. — Ausgabe: 5.—20. Dezember 1910.

Inserate.

Herausgabe von Bischof Rudigiers Werken, Linz a. D., Rudigierstrasse 10.

Venerabilis Servi Dei Franc. Jos. Rudigier, Episc. Linc. **Exercitia Spiritualia.** Editio quarta. S. VII. und 250. Preis K 2·40.

Meditationes de Missae sacrificio et de cultu B. V. M.
(Suppl. ad exercitia I. et. II. editionis.) — S. IV u. 88. — K 0·40.

Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier.
Von Konrad Meindl. S. VIII u. 1783. — K 3·— statt K 12·—.

Franko-Zusendung gegen Einsendung des Betrages.

Zur gefl. Beachtung!

14. u. 15. Auflage Schüch, Pastoral

betreffend, erschien soeben eine **Broschüre** enthaltend Titel, Vorrede, Inhaltsverzeichnis und Sachregister nebst **Porträt des P. Schüch O. S. B., des P. Virgil Grimmich O. S. B. und Dr. P. Amand Polz O. S. B., mit päpstl. und bischöflichen Empfehlungen, 48 Seiten, gratis** und **franko** in jeder Anzahl zu haben beim

Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Maßregeln Pius' X. gegen den Modernismus nach der Enzyklika **Pascendi** vom 8. Sept. 1907 in Verbindung mit dem **Motu proprio** vom 1. Sept. 1910 verteidigt und erläutert von Dr. **Franz Heiner,** Auditor der Röm. Rota, Apost. Protonotar und päpstl. Hausprälat. VIII u. 100 S. gr. 8°. Preis geheftet M. 1.50 = K 1.80.

Im Vorworte sagt der hochw. Herr Verfasser: „Vorliegende Arbeit verfolgt einen doppelten Zweck. Zunächst wollte ich meinem schon vor drei Jahren dem Heiligen Vater gegebenen Versprechen endlich nachkommen, eine Arbeit über die Enzyklika Pascendi erscheinen zu lassen. Dies war mir bisher nicht möglich . . . Den Hauptzweck meiner Arbeit bildet . . . die Aufklärung über, bezw. die Beseitigung von Mißverständnissen und damit die Beruhigung der Geister in Deutschland und Oesterreich, die durch das Dekret vom 1. Sept. 1910 . . . von neuem entstanden sind. Ich werde zeigen, daß die einzelnen Maßregeln des Apostolischen Stuhles gegen den Modernismus durchaus gerechtfertigt sind, einige aber gar nicht deutsche oder österreichische Verhältnisse im Auge haben . . .“

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Verlagsanstalt Benziger u. Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Katechesen

für die vier oberen Klassen der Volksschule.

Im engsten Anschluß an den Churer (Rottenburger) Katechismus ausgearbeitet und gehalten von P. Coelestin Muff, O. S. B.

I. Band: **Katechesen über den Glauben.** 296 Seiten. 8°. In Original-Leinwandband M. 2.80 = K 3.36.

☞ Soeben ist erschienen:

II. Band: **Katechesen über Gnade und Gnadenmittel.** 256 Seiten. 8°. In Orig.-Leinwandb. M. 2.80 = K 3.36.

☞ Druckbereit liegt vor und wird nächstens erscheinen:

III. Band: **Katechesen über die Gebote und das Gebet.** 256 Seiten. 8°. Orig.-Leinwandb. M. 2.80 = K 3.36.

Auszüge aus Preßstimmen:

. . . Diese Katechesen sind die Frucht einer 30jährigen Praxis und verdienen in den beteiligten Kreisen hohe Beachtung. (Prediger u. Katechet, Regensburg.)

. . . Die Katechesen schließen sich im allgemeinen den „Formalstufen" der sog. Münchener Methode an, aber nicht ohne einige Abweichung und Ergänzung, wie sie das selbständige Eindringen in den Gegenstand und die reife Erfahrung an die Hand gab . . . (Amtsblatt für die Erzdiözese München-Freising.)

. . . Ein wirklich praktisches, mit großem pädagogischem Geschick und Fleiß ausgearbeitetes und von warmem, religiösem Geiste erfülltes Werk . . . Man muß die Katechesen durchweg als Musterleistungen bezeichnen . . . (Büchermarkt, Crefeld.)

. . . Es findet sich in dem Buche keine Katechese, welche nicht die Feuerprobe der Praxis bestanden hätte . . . (Kustos, Feldkirch.)

. . . Kein Katechet wird es bereuen, sich diese von P. Coelestin Muff so sorgfältig durchdachten Katechesen beizulegen, denn sie werden die schwierige Arbeit des Katechisierens ungemein erleichtern . . . (Schlesische Volkszeitung, Breslau.)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Soeben erschienen:

Summa philosophiae christianae,

auctore **Josepho Donat** S. J. Dr. theol. et professore in Universitate Oenipontana. Cum Approbatione Episcopi Brixinensis et Superiorem ordinis. 8°. Vol. I. **Logica.** VIII et 150 pag. K 1.60 = M 1.36. Vol. III. **Ontologia.** VIII et 182 pag. K 1 90 = M. 1.62. Vol. V. **Psychologia.** VIII et 268 pag. K 3.— = M. 2.55.

Verlag von **Felizian Rauch, Innsbruck,** zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien: **Wichtig für jeden Kanzelredner!**

Hirtenbriefe des deutschen Episkopats anläßlich der Fastenzeit 1910

mit einem ausführlichen Sachregister. gr. 8°. 270 S. Preis eleg. kart. M. 2.— = K 2.40.

Die Sammlung kann dem hochw. Klerus bestens empfohlen werden, bilden doch die Hirtenbriefe in ihrer vollendeten Form immer wieder eine Fülle neuer Anregungen. Durch die Behandlung der brennendsten Zeitfragen enthalten die Hirtenbriefe einen besonderen praktischen Wert und sind so geeignet, die Stellung der Kirche zu den großen Zeitproblemen den Gläubigen klar und eingehend erläutern zu helfen. Die Verwendbarkeit der Sammlung, die sich in einer hübschen, handlichen Ausstattung präsentiert, wird durch ein übersichtliches, sorgfältig bearbeitetes Sachregister noch bedeutend erhöht.

Junfermannsche Buchhandlung, Paderborn.

Neu! Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Juli 1909, Z. 30.277 und vom 22. Juli 1910, Z. 27.380, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Oesterreich zugelassen. **Neu!**

erschienen: **Geschichte der göttlichen Offenbarung.**

Ein Unterrichtsbuch für Mittelschulen von **Peter Waldegger**, Religionsprofessor am k. k. Staatsgymnasium in Innsbruck. Mit Genehmigung des fb. Ordinariates Brixen. I. Teil: Der Alte Bund oder das vorbildliche Reich Gottes 8°. 115 Seiten. Mit 3 Bildern und Karte. In Leinwandband K 1.— = 85 Pfg. II. Teil: Der Neue Bund oder das Gottesreich des Erlösers. 8°. 251 Seiten. Mit 2 Karten und 26 Bildern. In Leinwandb. K 2.— = M. 1.70.

Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien in neuer Auflage:

Homiletische Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien von **A. Perger**, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit kirchl. Approbation. **Erster Band: Homiletische Predigten über die sonntäglichen Evangelien.** 4. Auflage. XXVI u. 468 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 4.80 = K 5.76; geb. in Halbfranz M. 6.50 = K 7.80. **Zweiter Band: Homiletische Predigten über die festtäglichen Evangelien.** 3. Auflage. XVI u. 332 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 3.60 = K 4.32, geb. in Halbfranz M. 5.20 = K 6.24.

Die über die ersteren Auflagen vorliegenden Rezensionen sind voll des Lobes über die Gediegenheit und Brauchbarkeit der Predigten. So u. a. die des „Literarischen Handweiser", „Prediger und Katechet", „Theol.-prakt. Quartalschrift", „Niederrheinische Volkszeitung", „Priester-Konferenz-Blatt" ꝛc.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg

durch jede Buchhandlung zu den gleichen Preisen zu beziehen:

Neuauflagen 1910:

Horae Diurnae 24°.

Ausstattung: Echt indisches Papier. Sehr handliches, gefäll. Format. **Alle Vespern** des **Commune** ausgesetzt, ebenso an Feria II. bei den Laudes und Vespern auch die Kapitel und Hymnen der Advent-Quadragesimal- und Passionszeit. An Epiphanie, Ostern u. Pfingsten ist die II. Vesper ganz ausgesetzt wie an Weihnachten. Die neuesten Feste überall an Ort und Stelle. Anhang pro aliquibus locis bedeutend vermehrt.

Preise einschließlich Einband: Nr. 1 in schwarzem Leder mit Rotschnitt Mk. 6.20 = K 7.44. — Nr. 2 in schwarzem Leder mit Goldschnitt Mk. 7.— = K 8.40. — Nr. 3 in schwarzem Chagrin m. Goldsch. Mk. 8.— = K 9.60. — Durch Beigabe eines **Propriums** erhöhen sich die Preise um die Kosten desselben.

Rituale parvum 24°.

continens Sacramentorum administrationem, infirmorum curam et Benedictiones diversas. Auf indischem Papier. In Leinwandband mit Rotsch. Mk. 2.— = K 2.40, in Lederbd. m. Goldsch. Mk. 2.50 = K 3.—.

Rituale Romanum 24°.

Auf indischem Papier mit den neuesten Benediktionsformularen. In Leinwandbd. m. Rotsch. Mk. 3.80 = K 4.56, in Lederbd. m. Goldsch. Mk. 5.20 = K 6.24, in Chagrinbd. m. Goldsch. Mk. 6.— = K 7.20. Beide Ritualien enthalten erstmals den neuen vatikanischen Choral.

Kostenlos bitte ich gefäll. zu verlangen den soeben erschienenen Prospekt über meine neuesten Ausgaben des

Breviers ▭ Diurnale ▭ Missale.

Zur Feier der heiligen Messe

erschien soeben, vorzüglich empfohlen für Priester und Kandidaten des Priestertums:

Praxis celebrandi missam aliasque functiones ecclesiasticas.

Auctore **Michaele Gatterer S. J.**, Liturgiae in Universitate Oenipontana professore. 18°. 1910. 340 pag. Broschiert K 2.80 = M. 2.40, in biegsamem Leinwandbd. Rotschn. K 3.80 = M. 3.20. Diese systematische Zusammenstellung aller den eucharistischen Kult und besonders die Feier der hl. Messe betreffenden Vorschriften läßt an Vollständigkeit u. Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der Neuling im Heiligtum des Herrn, ebenso aber der längst in Aktivität getretene Priester wird gern nach der leichtverständl., dabei auf dem genauesten Quellenstudium aufgebauten Darstellung des Meßritus etc. greifen.

Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ulr. Moser (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler, Graz.

Neuigkeiten unseres Verlages:

Commer, Prälat Ernst. **Heinrich Schrörs' „Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen" im Lichte der kirchlichen Lehre und Gesetzgebung.** *K* 2.—.

Haring, Prof. Dr. J. B., **Einführung in das Studium der Theologie.** *K* 1.80.

Cizek. **Kathol. Liturgik.** Zweite Aufl. Illustr. Geb. *K* 1.30.

Fizia. Dr. B., **Die Krankenpflege im Hause und im Spitale.** Zweite Aufl. gebd. *K* 3.60.

Griessl. Dr. Ant., **Das Gebührenäquivalent** für das Dezennium 1911 bis inkl. 1920. *K* 1.20. Für den Gebrauch des Klerus zusammengestellt.

Planer Ed., **Recht und Richter in den innerösterreichischen Landen Steiermark, Kärnten und Krain.** *K* 7.50, geb. *K* 9.30.

Smolle. L., **Wilh. v. Tegetthoff,** ein Held zur See. Geb. *K* 2.—.

Dominikuskalender für 1911. Von P. R. Schultes. *K* —.70.

Madonnen-Blockkalender für das Jahr 1911. *K* 1.—.

Unter der Presse:

Horaček, **Relig. Vorträge für die reifere Jugend.** I. Zweite Aufl. *K* 3.60.

Wagner, Dr. Ant., **Doctrina de Gratia Sufficiente.** Zirka *K* 6.—.

Soeben ist die **11., verbesserte** und **bedeutend vermehrte** Auflage erschienen von:

Aichner Dr. Sim., compendium juris ecclesiastici ad usum Cleri.

gr. 8°. (968 S.) Preis brosch. K 10.—, geb. K 12.40.

Obiges Kirchenrecht ist jetzt das einzige, welches alle neuen Verordnungen und Bestimmungen enthält und darf daher in keiner Bibliothek fehlen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie durch den Verlag:

A. Weger's Buchhandlung

Brixen a. E., Südtirol.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Bardenhewer, Dr. O., Professor an der Univ. München, **Patrologie.** Dritte, großenteils neu bearbeitete Auflage. gr. 8° (XII u. 588) M. 8.50 = K 10.20; geb. in Halbsaffian M. 11.— = K 13.20.

Ziel und Aufgabe des Buches ist eine zuverlässige Orientierung über das Gesamtgebiet der altkirchlichen Literaturgeschichte. Für diese Auflage sind die griechischen Kirchenschriftsteller des 4. Jahrhunderts völlig neu bearbeitet worden; im ganzen Werke sind nur wenige Seiten unverändert geblieben

Belser, Dr. J. Ev., Professor an der Univ. Tübingen. **Der zweite Brief des Apostels Paulus an die Korinther.** Uebersetzt und erklärt. gr. 8° (VIII u. 382) M. 7.— = K 8.40; geb. i. Leinw. M. 8.— = K 9.60.

Das Buch bietet ein reiches Material für Predigt und Katechese, so daß die in der gewohnten Meisterschaft gebotene Auslegung neben dem Exegeten von Fach und den Studierenden auch der Seelsorge zugute kommen wird.

Calvet, A., S. J., P. Paul Ginhac S. J. Deutsche Bearbeitung von **O. Werner** S. J. Mit 6 Abbildungen. 8° (XII u. 412) M. 3.60 = K 4.32; geb. in Leinw. M. 4.60 = K 5.52.

In diesem Lebensbilde des P. Ginhac († 1895) lernen wir einen heiligmäßigen Ordensmann der Gegenwart kennen. In Glaubens- und Berufstreue an der eigenen Heiligung wie an der des Nächsten unablässig arbeitend, von klarem Verstande und kraftvollem Willen, wird P. Ginhac uns zum Vorbild. Der Biograph schöpft seine Angaben aus den besten Quellen, schreibt warmherzig, doch frei von jeder Ueberschwenglichkeit

Geschichte der Jesuiten in Portugal unter der Staatsverwaltung des Marquis von Pombal. Aus Handschriften herausgegeben von **Chr. G. v. Murr.** Neue, verbesserte Ausgabe von J. B. Haskemeyer S. J. Lex.-8° (172) M. 4.— = K 4.80.

Ein ergreifendes, durch schlichte Anschaulichkeit ausgezeichnetes Bild der Verfolgung der Jesuiten in Portugal im 18. Jahrh. Die Handschrift des ungenannten Berichterstatters, eines Augenzeugen, wurde 1787/88 erstmals durch den protest. Gelehrten Chr. G. v. Murr in Nürnberg herausgegeben, jetzt aber durch P. Haskemeyer neuerdings kritisch geprüft.

Kirch, C., S. J., Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae, quod in usum scholarum collegit. 8° XXX u. 636) M. 8.— = K 9.60; geb. in Leinw. M. 9.— = K 10.80.

Der Enchiridion will den Studierenden der Kirchengeschichte die Einsicht der Belegstellen ermöglichen, auf die der Vortrag sich stützt. Aus den zahlreichen und oft schwer zugänglichen Autoren werden die Texte bequem und gut gesammelt nach den besten Ausgaben wiedergegeben. Dem Griechischen ist immer die lateinische Uebersetzung beigefügt.

Knöpfler, Dr. A., o. ö. Professor der Kirchengeschichte a. d. Univ. München. **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Karte: Orbis christianus Secc. I–IV. gr. 8° (XXVIII u. 850) M. 12.— = K 14.40; geb. in Leinw. M. 13.50 = K 16.20.

„. . . Was die Knöpflersche Kirchengeschichte besonders auszeichnet, das ist die ungeschminkte Wahrheitsliebe, die sich überall, auch bei heikleren Partien, vorteilhaft zur Geltung bringt. Sodann ist es die große Uebersichtlichkeit, sowohl in der Anordnung des riesigen Stoffes nach innen wie auch in der praktischen Verwendung des Petitsatzes nach außen . . .“

(Literar. Beilage zur Augsburger Postzeitung 1906, Nr. 1 über die 4. Aufl.)

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Münster, Schwester **Maria Paula**, O. F. M., **Geschichte der Kongregation der Franziskanerinnen** von der Buße und der christlichen Liebe (**Heythuizen-Nonnenwerth**). Mit einem Vorwort von P. Dr. L. Lemmens, O. F. M. Mit vier Bildern und fünf Karten. 8° (XVI u. 460) M. 4.40 = K 5.28; geb. in Leinw. M. 5.40 = K 6.48.

Die Geschichte dieser weitverzweigten Kongregation, deren Unsumme geräusch- und rastloser Arbeiten und Opfer (auf dem Gebiete der Krankenpflege und des Schulwesens) vor der weiten Welt verborgen bleibt, findet hier aus der Feder eines ihrer Mitglieder eine gediegene, in edler Sprache geschriebene Darstellung.

Peters, Dr. **N.**, Professor an der philosoph.-theol. Fakultät zu Paderborn, **Die jüdische Gemeinde von Elephantine-Syene und ihr Tempel** im 5. Jahrh. vor Chr. Geburt. gr. 8° (IV u. 58) M 1.50 = K 1.80.

Auf die Papyrusfunde von Elephantine aufbauend, gibt die Schrift unter Berücksichtigung aller anderen sachbezüglichen Veröffentlichungen und der einschlägigen Notizen der alten Schriftsteller eine zusammenfassende Darstellung dessen, was wir heute über die jüdische Gemeinde von Elephantine-Syene wissen.

Reck, Dr. **F. X.**, Domkapitular in Rottenburg a. N., **Das Missale als Betrachtungsbuch**. Vorträge über die Meßformularien. gr. 8° IV. Bd.: Feste und Ferien. (VIII u. 592) M. 7.— = 8.40; geb. in Leinw. M. 8.20 = K 9.84.

Früher sind erschienen: I: Vom 1. Adventsonntag bis zum 6. Sonntag nach Ostern. M. 6.— = K 7.20; geb. M. 7.20 = K 8.64. II: Vom Pfingstsonntag bis zum 24. Sonntag nach Pfingsten. M. 4.60 = K 5.52; geb. M. 5.80 = K 6.96. III: Das Commune Sanctorum. — Auswahl aus dem Proprium Sanctorum. M. 7.— = K 8.40; geb. M. 8·20 = K 9.84.

„. . . Ein Buch, das wir mit wärmster Freude begrüßen dürfen und jedem Priester und Alumnus auf den Tisch, — nein, auf seinen Betschemel wünschen als ein Manna quotidianum . . ." (Katechet. Blätter, München 1910, 2. Heft.)

Schulte, P. **J. Chr.**, O. M. Cap., **P. Martin von Cochem 1634—1712.** Sein Leben und seine Schriften nach den Quellen dargestellt. (Freiburger Theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der Theologischen Fakultät herausgegeben von Dr. G. Hoberg und Dr. G. Pfeilschifter, 1. Heft) gr. 8° (XVI u. 208) M. 3.— = K 3.60; geb. in Leinw. M. 3.60 = K 4.32.

Die auf Grund eines reichen Quellenmaterials geschriebene Biographie des bekannten religiösen Volksschriftstellers des 17. Jahrhunderts ist für Kirchen- und Literarhistoriker sowie für weitere Kreise, welche die religiösen Denkrichtungen des kath. Glaubenslebens der beiden letzten Jahrhunderte historisch begreifen lernen wollen, von großem Interesse.

Seipel, **E.**, Religions- und Oberlehrer am Lehrerseminar in Alzey, **Das Brot des Lebens.** Erklärung und Anleitung zur homiletischen Verwendung der neutestamentlichen Texte über das allerheiligste Altarssakrament. 8° (X u. 248) M. 2.50 = K 3.—; geb. in Leinw. M. 3.20 = K 3.84.

Der Verfasser gibt eine ausführliche Erklärung der das allerheiligste Altarssakrament betreffenden biblischen Texte, behält stets die praktische Anwendung im Auge und bietet reichlichen Stoff zur Betrachtung sowie für Predigt und Katechese.

Heinrich Kirsch

vormals Mechitaristen-Buchhandlung (Inhaber Oskar Kirsch)

Wien, I., Singerstrasse 7.

Bei mir erscheinen:

Blätter für Kanzel-Beredsamkeit

(„Chrysologus")

in Verbindung mit mehreren Geistlichen herausgegeben von Prälat Dr. Berlage, Dompropst in Köln. XXXI. Jahrg. Jährlich 12 Hefte

Preis pro anno inklusive Zusendung K 7.50.

Wie Euer Hochwürden hieraus zu ersehen belieben, werden die **„Blätter für Kanzelberedsamkeit"** ab Band 31, anstatt wie bisher zehnmal, fortal zwölfmal jährlich erscheinen, ohne dass der Preis erhöht wird. Die P. T. Abonnenten werden künftighin also quantitativ mehr erhalten als bis jetzt und auch qualitativ ist zu hoffen, dass der gebotene Stoff befriedigen wird.

Ich empfehle die **„Blätter für Kanzelberedsamkeit"** bestens zum Abonnement und sehe recht zahlreichen Neuanmeldungen entgegen; die bisherigen Abnehmer bttte ich höflichst, **treu** zu bleiben. **Probeheft steht zu Diensten!**

Im Jänner 1911 erscheint das 1. Heft der

Grundfragen der Katechetik.

Herausgegeben von der katech. Sektion der österr. Leo-Gesellschaft
Redigiert von Emmerich Holzhausen. Preis zirka K 3.—.

Dieses Werk wird in etwa 4 Heften von je zirka 8 Druckbogen erscheinen. Es ist die erste Frucht der durch den Gedanken katechetischer Kongresse zustande gekommenen Vereinigung von Katechetikern Deutschlands, der Schweiz und Oesterreich-Ungarns.

Heft 1 wird die Behandlung folgender Themen enthalten: **Ziel des Religionsunterrichtes.** Von Dr. Jos. Göttler. — **Die Methoden des Katechismusunterrichtes.** Von Viktor Keller. — **Behandlung des Katechismusunterrichtes in der Volksschule.** Von P. J. Linden S. J. — **Allgemeine Dogmatik oder Apologetik?** Von Dr. Adolg. Schatz O. S. B. — **Die Uebung.** Von Pfarrer Phil. Hofer. — **Stand des elementaren Religionsunterrichtes im kroatischen Sprachgebiete.** Von Prof. F. Heffler. — **Stand des elementaren Religionsunterrichtes in England.** Von P. Lamb. Nolle O. S. B. — **Die psycholog. Grundlagen der religiösen Bildung der Jungfrau.** Von M. Vinc. Neusee.

Haben P. T. schon Ihre Subskription auf das

„Oesterreichische Klosterbuch" von P. Alph. Zák

angemeldet? Bitte nicht zu unterlassen!

Dieses Werk gehört nicht nur in alle Klosterbibliotheken, sondern auch in alle Pfarrbibliotheken und in die Hand vieler Geschäftsleute, die darinnen einen Schematismus über alle österreichischen Klöster finden.

Verlangen Sie Prospekt.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1911.
64. Jahrgang. — II. Heft. —

Das religiöse Gefühl.

Von Universitätsprofessor Dr. G. Reinhold in Wien.

Auf dem naturgetreuen großen Gemälde, das die Encyclica Pascendi von der modernen Auffassung über Religion und Christentum entwirft, nimmt das religiöse Gefühl einen sehr breiten Raum ein. Es ist der das ganze Bild beherrschende verschwommene Hintergrund, der sein unklares Kolorit auch auf alle Einzelfiguren überträgt, die sich auf dem Bilde zeigen. Nachdem man der theoretischen Vernunft die Flügel derart beschnitten hat, daß sie sich nicht mehr über das Gebiet der sinnlichen Erscheinungen zu einer obersten Ursache derselben aufzuschwingen vermag, kann die Religion nur mehr als eine Tatsache des menschlichen Innenlebens und der seelischen Erfahrung in Betracht kommen, für welche ausschließlich psychologische Untersuchungen den Grund, das Wesen und die Berechtigung anzugeben vermögen. Der Grund, aus welchem der Baum der Religion emporwächst, sind nicht mehr klar erkannte Vernunftwahrheiten, sondern das geheimnisvolle Dunkel der Gefühlswelt, das sich nicht mit Worten beschreiben, sondern eben nur fühlen und erleben läßt. Dieses religiöse „Gefühl" ist der Faden, durch welchen das Unerkennbare und Unendliche, das man sonst Gottheit genannt hat, mit dem Menschen in Verbindung steht, ihn über sich selbst hinaus erhebt und in ihm weihevolle Stimmungen auslöst. Der Mensch fühlt sich als winziges Teilchen des unendlichen Ganzen, aber doch als unzertrennlich mit ihm verbunden und teilnehmend an seiner geheimnisvollen Macht und seinem unbezähmbaren Willensdrang, mit dem es sich in allen Erscheinungen des Weltprozesses auswirkt. Das religiöse Fühlen ist dasselbe, was man sonst Offenbarung genannt hat, und auch die Offenbarung in

Christus bedeutet nichts anderes, als die vorbildliche Darstellung des religiösen Gefühls in seiner Vollkommenheit, durch dessen suggestive Kraft ein gleiches oder ähnliches Gefühl auch in anderen geweckt wird, so daß sich von selbst, nicht erst durch eine äußere Autorität, etwa eine Anordnung Christi, eine kirchliche Gemeinschaft bildet, deren leitende Gewalt ebenfalls nur das Resultat des religiösen Gesamtfühlens und von diesem abhängig ist. Die sogenannten Dogmen sind nur der symbolische Ausdruck für das, was innerlich gefühlt und erlebt wird; sie „dekretieren nicht, was äußerlich für wahr gehalten werden soll, sondern sie berichten, was innerlich erfahren ist und erfahren zu werden pflegt, sie sind nicht Glaubensbefehle, sondern Glaubensberichte".[1]) Weil das unsagbare Gefühl niemals durch Worte adäquat beschrieben werden kann und weil es außerdem oftmals wechselt, so enthalten die Dogmen als seine symbolische Formeln keine absolute, unveränderliche Wahrheit, sondern müssen sich eine stete Revision gefallen lassen, weshalb es gerade im Interesse der Religion liegt, wenn eine vollkommen freie Aussprache über die religiösen Erfahrungen und eine ebenso freie Kritik aller bestehenden Dogmen jedem einzelnen Gläubigen gestattet wird, um so zur Weiterentwicklung und zum unbegrenzten Fortschritt des Dogmas beitragen zu können. Ein versteinertes Dogma wäre der Tod des religiösen Lebens. Nur die innere religiöse Erfahrung gibt eine wahre und unmittelbare Gewißheit von der Existenz des Göttlichen durch das Gefühl der Liebe, der Freude und des Trostes und dieses Gefühl erweitert und beseligt das Herz, während die kalte Vernunft uns die Gottheit nur als fremdes Objekt gegenüberstellen könnte. Existiert die Religion nur im Gefühl, das sich mit Worten nicht beschreiben läßt, so ist ihr Gebiet von dem des Wissens durchaus geschieden, denn dieses letztere hält sich allein an die äußeren Erscheinungen und kann religiöse Fragen nur insoweit zum Gegenstande seiner Untersuchung machen, als sie gewisse äußere Erscheinungen des religiösen Gefühles betreffen, wie es bei den dogmatischen Formeln der Fall ist, deren Terminologie dem jeweiligen Stande der Philosophie angepaßt sein muß. Eine weitere Konsequenz dieser Gefühlstheorie ist endlich die Unbrauchbarkeit aller äußeren Kennzeichen der Offenbarung und die Reduzierung der sogenannten Schriftinspiration auf die innere religiöse Erfahrung

[1]) Hunzinger, Prof. in Erlangen, Die relig. Krisis der Gegenwart. 1910, S. 144 u. 149.

der Hagiographen, die sich vom religiösen Fühlen der übrigen Menschen nur dem Grade nach, nicht wesentlich unterscheidet.

So spielt also das subjektive Gefühl in den Anschauungen der Modernen über Religion eine Hauptrolle und daß die Schilderungen der Enzyklika keine Fiktionen, sondern dem Leben und der Wirklichkeit entnommen sind, ist jedem Kundigen klar. In katholischen Kreisen wird allerdings der Ausdruck „religiöses Gefühl" häufig im Sinne von religiöser Ueberzeugung genommen, aber die protestantische Theologie und Philosophie versteht das Wort immer im strengen Sinne, wenn sie von der Religion als einem Gefühle spricht. Die protestantische Theologie hat von Anfang an durch ihre allerdings durchaus schriftwidrige und von keiner Erfahrung bestätigte Lehre von der subjektiven Heilsgewißheit der Einzelnen auf Grund des Fiduzialglaubens die Religion auf das Gebiet der inneren Erfahrung und des Gefühles hinübergeschoben und der Philosoph des Protestantismus, Kant, unternahm es, die philosophische Begründung dafür zu liefern: die theoretische Vernunft vermag uns in den religiösen Grundfragen nichts zu sagen, weil ihr der Hauptgegenstand der Religion, der persönliche Gott, unerreichbar ist, aber dieser Mangel wird durch die praktische Vernunft mit ihren Postulaten ersetzt. Für die theoretische Vernunft sind Gott, Freiheit und Unsterblichkeit nur angeborene Ideen ohne objektiven Wert, erst durch die Forderungen der praktischen Vernunft, das heißt der unmittelbaren, inneren Erfahrung, werden wir ihrer Realität gewiß. So ziemlich alle einzelnen Sätze des in der Encyclica Pascendi beschriebenen modernistischen Systems lassen sich bei den freisinnigen, protestantischen Theologen der Gegenwart nachweisen und speziell die Auflösung der Religion in bloße Gefühle begegnet uns in den Schriften aller, auch der konservativsten Protestanten. Diese Anschauungen sind das natürliche Entwicklungsprodukt der von Luther proklamierten Befreiung des Individuums von allen objektiven Schranken göttlicher Autorität, jener „Freiheit eines Christenmenschen", die jedem Individuum in Sachen der Religion die vollste Selbstherrlichkeit einräumt. Auf dem Boden dieser schrankenlosen, subjektiven Freiheit konnten sich in der protestantischen Philosophie nacheinander die sich diametral gegenüberstehenden Systeme des extremen Idealismus und des Materialismus breit machen, während die freisinnige, protestantische Theologie einem konsequent durchgeführten Naturalismus anheimfiel, der sich in der

Richtung des Hegelschen Entwicklungspantheismus bewegt. Dieser moderne Geist spiegelt sich selbstverständlich auch in den Werken der großen deutschen Klassiker wieder, deren Koryphäen dem Protestantismus angehören, und besonders Goethe hat die Hauptsätze des Modernismus in klassisch schöner Form seinen Werken einverleibt. In Wilh. Meisters Wanderjahren (2. Buch, 1. Kap.) wird das Wesen der wahren Religion in die Ehrfurcht vor sich selbst, also in das Gefühl verlegt, die wieder aus drei anderen Ehrfurchten entspringt, aus der Ehrfurcht vor dem, was über uns (heidnische Religion), vor dem, was uns gleich (philosophische Religion) und vor dem, was unter uns (christliche Religion) ist, und nach einer Aeußerung Goethes zu Lavater (Wahrheit und Dichtung, 3. Teil, 14. Buch) „kommt beim Glauben alles darauf an, daß man glaube; was man glaube, sei völlig gleichgültig. Der Glaube sei ein großes Gefühl von Sicherheit für die Gegenwart und Zukunft und diese Sicherheit entspringe aus dem Zutrauen auf ein übergroßes, übermächtiges und unerforschliches Wesen. Auf die Unerschütterlichkeit dieses Vertrauens komme alles an; wie wir uns aber dieses Wesen denken, dies hänge von unseren übrigen Fähigkeiten, ja von den Umständen ab und sei ganz gleichgültig." Auf die Frage, ob es in seiner Natur sei, der Person Christi anbetende Ehrfurcht zu erweisen, antwortet der Dichterfürst: „Durchaus! Ich beuge mich vor ihm als der göttlichen Offenbarung des höchsten Prinzips der Sittlichkeit. Fragt man mich, ob es in meiner Natur sei, die Sonne zu verehren, so sage ich abermals: Durchaus! denn sie ist gleichfalls eine Offenbarung des Höchsten und zwar die mächtigste, die uns Erdenkindern wahrzunehmen vergönnt ist."[1])

Durch die klassischen Werke der Geistesheroen des Protestantismus sind diese Anschauungen auch in die katholischen Kreise verbreitet worden und haben hier vielfach einen gewissen Indifferentismus erzeugt, in einzelnen Fällen auch Zustimmung gefunden.

Daß das Gefühl in der Religion eine große Rolle spielt, wird kein Vernünftiger leugnen; es fragt sich nur, ob seine Funktion die erste und einzige ist, die bei der Religion in Betracht kommt. Welch eine reiche Fülle von Affekten spricht sich z. B. aus in der heiligen Schrift beider Testamente! Wie rührend sind die Gefühle des Gottvertrauens, der Bewunderung und des Lobes, der Sehn-

[1]) Eckermann, Gespr. mit Goethe, 3. Bd., S. 263, Reklam.

sucht und der Liebe, des Dankes, der Bitte und der Reue, von denen die Psalmen voll sind! Wie lebhaft ist der Kampf der Affekte des Zornes, der Trauer, der Hoffnung und der Ergebung im Buche Job, wie trostvoll die Verheißungen der messianischen Zeit bei den Propheten! Und im Neuen Testamente, wie herzbewegend sind die Worte der Einladung des Heilands an alle Mühseligen und Beladenen, die Seligpreisung der Armen, Trauernden und Verfolgten, der rührende Hinweis auf die gütige Vorsehung, welche die Vögel des Himmels ernährt und die Lilien des Feldes kleidet! Nicht bloß bei seinen Jüngern wußte der Heiland diese zarten Gefühle wachzurufen, auch er selbst ist allen edlen Affekten zugänglich: ihn erbarmt der hungernden Menge, die Tage lang bei ihm aushielt, er vergießt Tränen des Mitleids über die Verblendung Jerusalems und über den Tod seines Freundes Lazarus, er ist bis zum Tode betrübt am Oelberge und er genießt die Wonne des inneren Friedens, den er auch allen seinen Gläubigen verheißt: „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch." Der heilige Augustinus, von dem das schöne Wort stammt: „Du hast uns, o Herr, für dich geschaffen und unser Herz ist unruhig, bis es ruht in dir", spricht in seinen Bekenntnissen (10, 3) von den heftigen Gemütsbewegungen und von den Tränen, die ihm die kirchlichen Gesänge im Anfange seine Bekehrung verursachten, und jeder von uns erinnert sich aus eigener Erfahrung an so manchen Augenblick religiöser Rührung und Ergriffenheit, in denen die Gefühlssaiten seines Herzens mächtig erbebten. Bei gar manchen ist eine derartige heftige Gemütsbewegung auch der Anstoß zu einer durchgreifenden Lebensänderung geworden, wie bei jenem jungen Studenten in Ingolstadt,[1]) der nach einer durchschwärmten Nacht gegen Morgen an einer Kirche vorbeikam, in welcher der Chor der Mönche die Laudes sang. Ja, es ist wahr, in den Tiefen des Gemütes fühlt die Seele die Nähe ihres Gottes, der sie beruhigt, tröstet und erleuchtet.

Aber trotz alledem kann dem Gefühl bei der Betätigung des religiösen Sinnes ebensowenig wie auf anderen Gebieten des Lebens die erste und ausschlaggebende Rolle zugeschrieben werden. Die Religion ist kein Schwelgen in erhabenen oder süßlichen Phantasien und Gefühlen, sondern die bewußte Unterordnung unter Gott und die Hinordnung unseres ganzen Sinnes und Lebens auf ihn als unser

[1]) Jakob Balde S. J. † 1668.

letztes Ziel und höchstes Gut. Dieselbe vollzieht sich naturgemäß durch Akte des Willens, die ihrerseits wieder gewisse theoretische Erkenntnisse zur Voraussetzung haben. Die Religion ist der Wechselverkehr der Seele mit Gott entsprechend den zwischen Mensch und Gott bestehenden Beziehungen und zwar nicht bloß in vorübergehenden Augenblicken der religiösen Erbauung, sondern jedesmal, so oft wir unserer Beziehungen zu Gott aktuell gedenken. Diese innere Zwiesprache der Seele mit Gott, die unter allen Umständen auf den Ton der Demut und der Unterwerfung unter seinem heiligsten Willen gestimmt sein muß, wird ihre Wirkung auf die ganze Lebensführung des Menschen äußern und unter Umständen auch sinnliche Affekte hervorbringen, aber nur als Folgeerscheinungen des Erkennens und Wollens, ohne daß das Wesen der religiösen Betätigung in ihnen zu suchen wäre.

Erfahrungsgemäß sind die Gemütsbewegungen die natürliche Resultante aus anderen Vorgängen im Seelenleben, sie sind abhängig von körperlichen Dispositionen und darum in hohem Grade veränderlich und sie haben einen durchaus passiven Charakter. Nach scholastischer Lehre gibt es kein besonderes Gefühlsvermögen, dessen Betätigung die Gemütsbewegungen wären, sondern die letzteren entstehen im sinnlichen Teil des Menschen durch das Hereinwirken des geistigen Erkennens und Wollens, wenn sich dasselbe auf Gegenstände von großer Wichtigkeit bezieht. Alltägliche unbedeutende Erlebnisse pflegen keine Gemütsbewegungen herbeizuführen, wohl aber treten die letzteren sofort ein, wenn der Gedanke an bedeutungsvolle Wahrheiten und Tatsachen in der Seele lebendig wird, die unser Wohl und Wehe in hervorragender Weise berühren. Solche Gedanken können allerdings bisweilen auch durch an sich unbedeutende Wahrnehmungen hervorgerufen werden. Wenn der erwachsene Sohn am offenen Grabe des Vaters oder der Mutter steht und die ersten Erdschollen dumpf auf den Sarg fallen, dann steigt vor seinem geistigen Auge das Bild der Kindheit auf mit allen den zahllosen Beweisen treuer Elternliebe, die für das Kind uneigennützig gesorgt, die sich gefreut hat an seinen Fortschritten, die seine Freude und Trauer mehr als ihre eigene empfand. Diese Erkenntnis setzt zunächst den Willen in Bewegung, der durch sie bestimmt wird zur Gegenliebe und zur Dankbarkeit, nun aber keine andere Weise der Betätigung mehr findet als Gebet und treues Gedenken. Die einzig-

artige Bedeutung dieses Gegenstandes seines Erkennens und Wollens zieht auch den sinnlichen Teil seines Wesens, mit dem ja die Seele substantiell vereinigt ist, in Mitleidenschaft, das Herz krampft sich zusammen, die Tränen brechen mit Gewalt hervor, die Affekte und Gemütsbewegungen treten in ihre Rechte. Aus dieser ihrer Entstehungsart erklärt sich die verschiedene Intensität des Gefühlslebens je nach der größeren oder geringeren Feinfühligkeit des Organismus, beziehungsweise des Nervensystems und der Phantasie; in besonderem Grade sind Frauen und Kinder Gefühlserregungen zugänglich, in allen Fällen aber ist die Heftigkeit des Gefühlsausbruches durch den jeweiligen körperlichen Zustand bedingt. Damit ist auch die leichte Veränderlichkeit und rasche Vergänglichkeit der Gemütsbewegungen gegeben: es braucht nur ein Gedanke entgegengesetzter Art lebhaft vor die Seele zu treten und er wird ebenso leicht und rasch auf die sinnliche Seite des Menschen seine Wirkung äußern, daher man z. B. Kinder so leicht in andere Stimmungen versetzen und ihnen ein herzliches Lachen entlocken kann, während an ihren Wangen noch die eben geweinten Schmerzestränen perlen. Entschließungen, die lediglich aus Gefühlserregungen hervorgegangen sind, werden in der Regel ebenso leicht wieder aufgegeben, als sie gefaßt wurden und dort, wo zwar ein Vernunftmotiv zu Grunde lag, das aber die Phantasie mit dem Schimmer erträumten Glückes umkleidete, pflegen schwere Enttäuschungen die Folge zu sein. Es gilt von diesen Gemütsbewegungen ohne vernünftige Grundlage das Wort des Dichters: „Sehnsucht und der Träume Weben sind der weichen Seele süß, doch edler ist ein starkes Streben und macht den schönen Traum gewiß.“ Alle diese Tatsachen beweisen den durchaus passiven Charakter des Gefühlslebens und damit den vollständigen Mangel seiner Eignung zur zielbewußten und verantwortlichen Leitung des Menschenlebens, die nur der klaren Vernunfteinsicht zukommen kann. Das gilt selbstverständlich voll und ganz auch für die Religion und hier in noch höherem Maße, weil die Religion uns über unser und aller Dinge letztes Ziel orientieren und ihm näher führen soll. Auf keinem Gebiete würde man ein Gefühl, das sich auf kein vernünftig faßbares Motiv gründet, als berechtigt und als einen gesunden Seelenzustand anerkennen: wer Freude oder Traurigkeit, Dankbarkeit oder Reue empfindet, ohne einen Grund dafür angeben zu können, gilt allgemein als geistig nicht normal.

Was man auf allen anderen Gebieten für das Selbstverständliche hält, daß nämlich Gefühl und Affekt als natürliche Folge- oder Begleiterscheinung des Erkennens und Wollens erst in dritter Reihe in Betracht kommen, das darf man für die Religion nicht ins Gegenteil verkehren, wenn man voraussetzungslos und vorurteilslos vorgehen will. Ein religiöses Gefühl, das kein vernünftig erkennbares Motiv zur Quelle hat, könnte weder seine eigene Existenz rechtfertigen, noch sich von anderen Gefühlsarten unterscheiden; der Intellektualismus ist darum in der Religion unentbehrlich, wenn sie menschenwürdig geübt werden soll, und seine Notwendigkeit erhellt auch daraus, daß selbst jeder Versuch, das Gegenteil davon nachzuweisen, sich nur auf Vernunftgründe stützen kann, wenn er wirksam sein oder überhaupt verstanden werden will.

Nach all dem Gesagten kann das Gefühlsleben in der Religion nur insoweit Anspruch auf Beachtung und Würdigung erheben, als es durch klar erkannte, theoretische Wahrheiten in Bewegung gesetzt und geleitet wird; anderenfalls ist es unberechtigt und führt in die Irre. Dort wo die religiöse Mystik sich in Widerspruch setzt mit der Vernunftwahrheit und mit der göttlichen Offenbarung, wie sie von der Kirche vorgelegt wird, oder wo sie die Grenzen zwischen dem Geschöpf und dem Schöpfer verwischt, kennzeichnet sie sich eben dadurch als Selbsttäuschung, die zu den unsittlichsten Konsequenzen führen kann. Die wahre Mystik ist charakterisiert durch ebenso tiefe Demut als glühende Liebe und ein heiliger Paulus, der von sich sagen konnte: „Ich lebe, aber nicht ich, sondern Christus lebt in mir", hat dabei die demütige Erkenntnis bewahrt, daß er der geringste Apostel und nicht würdig sei, ein Apostel zu heißen. Um von den schweren, sittlichen Entgleisungen in der außerkatholischen Mystik zu schweigen, so haben die Beguarden und Beghinen, die von einer unmittelbaren beseligenden Anschauung Gottes bereits in diesem Leben träumten, geglaubt, damit die freieste geschlechtliche Unmoral vereinigen zu können; scheußlicher noch sind die Aufstellungen eines Michael de Molinos, der so viel vom inneren Leben und von der Vereinigung mit Gott redete und dabei in einen Sumpf von Unsittlichkeit geriet, der gerade Entsetzen erregt. Die Irrtümer der Erstgenannten wurden durch das Konzil von Vienne (1311), die des Letzteren durch Innozenz XI. (1687) verurteilt.

Die vorstehenden Ausführungen beweisen zugleich das Ungenügen der bloß subjektiven Kriterien für den göttlichen Ursprung irgend

einer religiösen Erfahrung und die Notwendigkeit einer Bezeugung durch äußerlich konstatierbare Gottestaten, wie es die Wunder und Weissagungen und in weiterer Folge die Autorität der sichtbaren Kirche sind. Allerdings kann die Beweiskraft der Wunder schließlich auch nur durch subjektive Erkenntnisakte eingesehen werden und somit nur eine subjektive Gewißheit erzeugen, aber diese Gewißheit hat einen ungleich höheren Grad von Festigkeit und Zuverlässigkeit, als wenn sie sich allein auf das eigene individuelle Urteil stützt. Aeußere Tatsachen unterliegen der Beobachtung und Beurteilung auch anderer Personen, die mit verschiedenen Anschauungen und Interessen daran gehen und pflegen eine Reihe von ebenso äußerlich kontrollierbaren Folgewirkungen zu haben. Ihre Beurteilung ist darum eine vielfache sowohl hinsichtlich der Subjekte als auch hinsichtlich des Gegenstandes und durch sie wird ein Irrtum ungleich sicherer ausgeschlossen als durch das individuelle Urteil des Einzelnen, mit dem allein die innere Erfahrung und das subjektive Gefühl gemessen werden kann. Das ist auch der innere Grund, warum die göttliche Vorsehung, trotz der Möglichkeit und häufigen Wirklichkeit einer unmittelbaren Spendung der Gnade an die Seele, dennoch als ordentliches Organ der religiösen Führung des Menschengeschlechtes die Kirche eingesetzt hat, welcher die werkzeugliche und ministeriale Fortsetzung der Mission Christi durch ein sichtbares Lehramt und durch äußerlich wahrnehmbare Sakramente obliegt. Etwaige Selbsttäuschungen z. B., welche den Splitter im Auge des Nächsten entdecken, den Balken im eigenen Auge dagegen nicht beachten, werden von dem objektiv und ohne persönliches Interesse urteilenden Stellvertreter Christi im Bußsakramente aufgedeckt werden. Der Heiland selbst, den die freisinnige protestantische Theologie nur als Typus des religiösen Innenlebens gelten lassen will, hat in seiner großen Abschiedsrede beim letzten Abendmahl so rührende Worte über das innere Gnadenleben der Seele, also über die innere Erfahrung, gesprochen, die bedingt ist durch die Verbindung mit ihm in tatkräftiger Liebe, ähnlich der Verbindung der Rebe mit dem Weinstock, und er hat der ihn liebenden Seele als kostbares Gegengeschenk innere Offenbarungen und seine eigene und des himmlischen Vaters gnadenvolle Einkehr in sie verheißen (Joh. 14, 21, 23) und er hat früher schon hingewiesen auf die innere Ruhe und den Frieden, der denen zuteil werden soll, die sich bemühen, Sanftmut und Demut von ihm zu lernen (Matth. 11, 29),

aber nichtsdestoweniger leitet er in eben jener Abschiedsrede die Gewißheit von der Wahrheit seiner göttlichen Sendung in erster Linie ab von den Wundern, die er vollbracht: „Wenn ich nicht gekommen wäre und zu ihnen gesprochen hätte, so hätten sie keine Sünde; nun aber haben sie keine Entschuldigung für ihre Sünde. Wer mich haßt, der haßt auch meinen Vater. Hätte ich nicht Werke vor ihnen vollbracht, wie sie kein anderer vollbracht hat, so hätten sie keine Sünde. So aber haben sie diese Werke geschaut und doch mich und meinen Vater gehaßt" (Joh. 15, 22). Und so wie er selbst sich durch äußere Werke beglaubigte, so vermag auch nur die werktätige Liebe zu ihm, d. h. die Erfüllung seiner Gebote, nicht aber sterile Affekte und Worte, die Gewißheit vom göttlichen Ursprung seiner Lehre zu geben: „Wer meine Gebote hat und sie beobachtet, der ist es, der mich liebt" (Joh. 14, 21). „Nicht wer zu mir sagt: Herr, Herr, wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters tut, der im Himmel ist" (Matth. 7, 21). „Wenn jemand den Willen dessen, der mich gesandt hat, tun will, der wird auch von der Lehre erkennen, ob sie aus Gott sei oder ob ich aus mir selber rede" (Joh. 7, 17). Derselbe heilige Johannes, der eine Belehrung durch die falsche Gnosis für überflüssig erklärt wegen der Salbung, mit der Christus in den Herzen seiner Jünger redet (I. Joh. 2, 27), beruft sich für die Gewißheit von der göttlichen Sendung Jesu auf dessen Wunder: „Noch viele andere Wunderzeichen, die nicht in diesem Buche beschrieben sind, hat Jesus vor seinen Jüngern vollbracht. Diese aber sind beschrieben, damit ihr glaubet, daß Jesus sei der Christus, der Sohn Gottes, und damit ihr durch diesen Glauben das Leben habet in seinem Namen" (Joh. 20, 30). Desgleichen hat der Apostelfürst in seinem ersten Sendschreiben (1, 8) von der unsagbaren Freude gesprochen, welche der Glaube an Christus gewährt und von der Süßigkeit des Herrn, die seine Jünger verkosten (1, 2, 3), andererseits aber die Gewißheit von seiner göttlichen Sendung nicht aus diesen inneren Erlebnissen allein, sondern aus der Auferstehung des Herrn (3, 21) abgeleitet, deren Wahrheit ihm durch sinnfällige äußere Tatsachen kundgeworden war (act. 10, 41). Diesen Gedankengängen des Heilandes und seiner Apostel gemäß hat die Kirche von jeher das von den Protestanten so genannte innere Erlebnis im Sinne der unbedingten Hingabe des Willens an Gott und sein Gesetz als die selbstverständliche Art der Betätigung der

Religion aufgefaßt, dabei aber auch dem intellektuellen Momente seine gebührenden Rechte gewahrt.

Allerdings bei denjenigen, welche sich von vornherein auf den atheistischen Standpunkt stellen, wird sich das Urteil über die Natur und die Betätigung der Religion wesentlich anders gestalten. Gibt es keinen persönlichen, von der Welt verschiedenen Gott, so ist die Religion eine Verirrung der Menschheit, die „große Phantasmagorie des menschlichen Geistes", eine schöne, aber nichtige Illusion, entstanden aus dem unstillbaren Hunger nach Glück, den die Wissenschaft nicht sättigen kann. Die religiösen Gefühle sind von diesem Standpunkt aus eine pathologische Erscheinung, eine Sehnsucht nach etwas, das nicht existiert, und ein noch lebender Mediziner der Wiener Schule, dessen ärztliche Kunst ihn vor solchen vermeintlichen Krankheiten bewahrt, hat sich nicht gescheut, die Religion eine allgemeine Zwangsneurose zu nennen. Geradezu abstoßend ist es, wenn der kürzlich verstorbene Professor der Harward-Universität William James, der die religiösen Gefühle aus dem Dunkel des Unterbewußten hervorgehen läßt, die religiöse Mystik in Parallele stellt mit den Wirkungen, welche der Alkohol im menschlichen Gehirn hervorbringt. „Seinen Einfluß auf das Menschengeschlecht verdankt der Alkohol ohne Frage seiner Macht, die mystischen Fähigkeiten seiner Natur anzuspornen. Die Nüchternheit vermindert, unterscheidet und sagt Nein, die Trunkenheit erweitert, vereinigt und sagt Ja. Sie ist in der Tat die große Erregerin der Ja-Funktion im Menschen. Sie bringt ihren Anhänger von der kalten Peripherie der Dinge zu dem strahlenden Kern. Sie macht ihn für den Augenblick Eins mit der Wahrheit. Nicht aus reiner Verworfenheit laufen ihr die Menschen nach. Für die Armen und Ungebildeten steht sie an der Stelle der Symphonie-Konzerte und der Literatur" (bei Wilh. Schmidt, die verschiedenen Typen relig. Erfahrung und die Psychologie, Gütersloh, 1908, S. 93). So zynisch hat man von den Höhen der Wissenschaft aus wohl noch selten die höchsten Geistesgüter der Menschheit in den Kot gezogen. Wenn die Religion in das Gebiet der Nervenkrankheiten gehört, so muß man konsequenterweise vor allem die Stifter der Religionen den geistig Kranken zuzählen und man hat sich ja bekanntlich nicht gescheut, auch den Heiland des Christentums der Narrheit zu zeihen. Die Wahrmund-Broschüre spricht von ihm als „jenem seltsamen Manne", nachdem D. Fr. Strauß das Vorhandensein einer Dosis Schwärmerei

bei ihm als möglich erklärt hatte, und in neuester Zeit ist bekanntlich ein Roman „Der Narr in Christo“ erschienen.

Solche Ergüsse stammen wahrlich aus der Region des Unterbewußten und des Unbewußten, denn die Vernunft hat keinen Teil daran. Von ihnen gilt das Wort des Heilandes: „Sie kennen weder den Vater noch mich“ (Joh. 16, 3) und er, der aus rohem Munde sich anspeien ließ, wird in seiner unendlichen Barmherzigkeit sein Gebet am Kreuze auch auf diese Modernen ausgedehnt haben: „Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“

Mit diesen Theorien ist man in der neueren Zeit glücklich wieder auf den Standpunkt Luthers zurückgekommen, welcher erklärt hat, man müsse der Vernunft als der Teufelsbraut den Hals umdrehen und die Bestie erwürgen. Entsprechend der seither weit vorangeschrittenen Zivilisation gebraucht man jetzt nicht mehr so starke Ausdrücke, aber man hat dafür ein anderes Machtwort erfunden, das die Vernunft ebenso mundtot macht, das heißt Agnostizismus. Während die moderne Wissenschaft sich anheischig macht, alle Rätsel der Welt zu lösen und die Menschheit von allem Wahn und Irrtum zu befreien, beschneidet dieselbe Wissenschaft der Vernunft die Flügel, sobald das Forschen nach Wahrheit sie in die Region des Göttlichen führt. Man hat angeblich den ganzen Weltprozeß bis in seine letzten Anfangsgründe durchschaut, man hat dort von Ewigkeit her existierende und unvergängliche Atome verschiedener Ordnung des unendlich Kleinen oder auch ausdehnungslose Kraftpunkte mit primitiven Anlagen von Erkennen und Wollen gefunden, die sich von selbst in endloser Folge zu immer neuen und höheren Formen gruppieren; man will das Urwesen beobachtet haben, wie es aus dem seligen Nichts emporsteigt und sein bestimmungsloses Wesen durch alle möglichen Prozesse bestimmt und entfaltet, man hat mit Sicherheit in die Zukunft geschaut und das Weltziel entweder in der totalen Vernichtung alles Seins oder in der endlosen Annäherung an das Kulturideal erkannt, man hat für alles, auch für das Unmögliche und Wahnsinnige, einen zureichenden Grund gefunden, um nur keinen zureichenden Grund für die Annahme des persönlichen Gottes finden zu müssen. Wenn die Vernunft, die soviel geleistet hat und soviel weiß, nach einem zureichenden Grunde für die Existenz und die Beschaffenheit der Welt selbst fragt, so tönt ihr ein donnerndes Halt auf der ganzen Linie der Aufgeklärten entgegen: an dieser Stelle

wird die Vernunft als blind erklärt, weil man eben nicht will, daß sie sehe. „Die Menschen liebten eben mehr die Finsternis als das Licht“ (Joh. 3, 19). Der Irrtum liegt hier nicht im Erkennen, sondern im Wollen. Aus den zusammenfassenden Schlußsätzen in Schopenhauers Abhandlung über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde ist ersichtlich, daß die Abhandlung nur zu dem Zwecke geschrieben wurde, um zu beweisen, daß dieser Satz ein synthetischer a priori sei und daher nicht auf das Ganze der daseienden Dinge, auf die Welt, angewandt werden dürfe, und auch bei Kant ist eine gewisse Animosität nicht zu verkennen, wenn er bemüht ist, im kosmologischen Gottesbeweis ein „ganzes Nest von dialektischen Anmaßungen“ aufzuzeigen, so daß die Vernunft vergeblich ihre Flügel ausspanne, um über die Sinnenwelt durch die bloße Macht der Spekulation hinauszukommen. Hume hatte der Vernunft die Befähigung, objektive Wahrheit zu erkennen, noch belassen und seinen Agnostizismus mehr in der Form des Zweifels vorgelegt, mit Berufung auf die Beschränktheit des uns zugänglichen Erfahrungsgebietes und auf die Ungewißheit der Prämissen, aus denen die Vernunft ihre Schlüsse zieht. Kant und seine Nachfolger dagegen wollen die Unfähigkeit der Vernunft, über Dinge jenseits der Erscheinungswelt zu urteilen, aus der inneren Natur unserer Erkenntnisfähigkeiten ableiten, die als solche jederzeit nur subjektiven Schein bieten können, und nach Schopenhauer „widerspricht das Erkanntwerden dem Ansichsein der Dinge und jedes Erkannte als solches ist nur Erscheinung“ (Welt als Wille und Vorstellung II. 229 Reclam).

Daß mit diesen extrem idealistischen Theorien jedes Wissen auch innerhalb der Erscheinungswelt unmöglich gemacht und alles Erkennen in grundlose subjektive Träumereien aufgelöst wird, liegt auf der Hand. Ist alles Erkannte als solches nur Erscheinung ohne objektive Realität, so gilt das auch für die Werke von Kant und Schopenhauer: wer ihre Ideengänge liest und verfolgt, der träumt, ohne es zu wissen. Auch die behauptete Einsicht in die reine Subjektivität der aus der vermeintlichen Außenwelt aufgenommenen Kenntnisse ist selbst wieder etwas rein Subjektives und wir haben statt des Mannes der Wissenschaft den Träumer, welcher träumt, daß er träume. Wenn die Verteidiger des reinen Subjektivismus sich bemühen, alle möglichen Gründe für die Wahrheit desselben anzugeben, so setzen sie eben voraus, daß sowohl diese Gründe als

auch das, was durch sie bewiesen werden soll, objektiv wahr seien. Wer das bestimmte Urteil fällt, daß außerhalb der Erscheinungswelt kein Boden mehr für unsere Erkenntnisfähigkeiten gefunden werde, der schreibt gerade dadurch seiner Vernunft die Fähigkeit zu, die Erscheinungswelt zu überschreiten: über eine Sache, deren Erkenntnis ihm absolut versagt ist, könnte er überhaupt kein Urteil abgeben. Aehnliches gilt von den Aufstellungen Humes. Er meint, daß unsere Vernunft nicht das einzige, sondern nur eines von den verschiedenen Prinzipien (— als solche nennt er außer der Vernunft noch Instinkt, Zeugung und Wachstum —) sei, aus dem Ordnung und Zweckmäßigkeit hervorgehen können. Aber schon dieser eine Satz beweist, daß Hume die Vernunft zur obersten Richterin auch über diese anderen Prinzipien macht und ihr die Befähigung, über sie objektiv wahr zu urteilen, zuschreibt; denn ohne diese Voraussetzung könnte er über das Verhältnis der Vernunft zu jenen anderen Prinzipien überhaupt kein Urteil aussprechen. Um sagen zu können, wie Hume es tut, die kleine Bewegung des Gehirns, welche wir Denken nennen, habe nicht das Vorrecht, daß sie zum Modell des ganzen Universums gemacht werde, muß er schon vorher seinem Gehirn dieses Recht tatsächlich zuschreiben, weil er ja wirklich nur mittelst seines Gehirns diese Aussage macht und nach ihm das Mögliche und Unmögliche in der Welt beweist.

Sowohl die Gefühlstheorie in der Religion als auch der extreme Idealismus mit seinen agnostizistischen Folgerungen gehen in letzter Linie auf einen verfeinerten Materialismus zurück, der nur die Sinneseindrücke als real gelten läßt. Das Gefühl als solches ist eine rein sinnliche Wirkung, ebenso wie die „Erscheinungswelt" der Kantschen Philosophie, die sich uns durch die aprioristischen Erkenntnisformen der Sinnlichkeit, Raum und Zeit, aufdrängt. Diese Theorien widerlegen sich selbst: schon zu ihrer Aufstellung und Begründung bedarf es des Lichtes der Vernunft und je mehr Argumente dafür vorgebracht werden, um so deutlicher zeigt sich das Vorrecht der Vernunft, als unsere eigentliche und einzige Führerin im Geistesleben aufzutreten. Die katholische Kirche hat diese führende Stellung der Vernunft jederzeit anerkannt und sie, die man so gerne als rückschrittlich und wissenschaftsfeindlich schilt, muß in der Gegenwart durch eine Art Ironie des Schicksals das Recht der Vernunft gegen gewisse Männer der Wissenschaft in Schutz nehmen.

Auf ihrem Schild trägt sie als Devise das Wort des Herrn: „Ich bin das Licht der Welt: wer mir folgt, der wandelt nicht im Finstern." Sie wird auch in Zukunft denen, die guten Willens sind, die rechten Wege weisen, wenn das Unbewußte und Unterbewußte in seinem eigenen Gefühlsnebel erstickt sein wird.

Das nordische Kolleg in Linz.

Zum 200. Gedenktage seiner Eröffnung.

Von Joh. B. Metzler, Kopenhagen.

Wohl keine Institution war für die Erhaltung der katholischen Religion in dem skandinavischen Norden von solch weittragender Bedeutung, wie das nordische Kolleg in Linz. Durch Seeleneifer und christliche Wohltätigkeit ins Leben gerufen, begann es mit schwachen Kräften und fristete anfangs nur kümmerlich sein Dasein. Freudige Opferwilligkeit und echt katholische Hochherzigkeit gewährten ihm aber schon bald reiche Unterstützung. Das in die Erde gelegte Samenkorn schlug tiefer und tiefer Wurzeln, gelangte zu Kraft und Stärke und trug als edler Fruchtbaum herrliche Früchte, welche insbesondere den drei nordischen Reichen zu großem Segen gereichten. Indes nur allzufrühe wurde der Baum das Opfer einer unseligen Zeitströmung. Stürme entlaubten ihn, knickten sein Gezweige und entstellten seinen Stamm. Wohl behielten die Wurzeln, gleichfalls verletzt und beschädigt, noch soviel Leben und Triebkraft, um unter günstigeren Verhältnissen einige Schößlinge zu treiben. Aber der Baum selbst hat sich nicht von seinem Unglücke erholt. Sein verstümmelter Stamm steht nur noch da als ein lautsprechendes Wahrzeichen aufopfernder Liebe hingeschiedener Geschlechter für die nordischen Missionen.

Dies ist in kurzen Worten der Inhalt nachfolgender Ausführungen: Die Geschichte des nordischen Kollegs zu Linz. Wohl sind über diese Institution bereits eingehende Arbeiten veröffentlicht worden.[1]) Doch stellt keine derselben die Geschichte der Anstalt im Rahmen der nordischen Missionsgeschichte dar, in den sie absolut gehört. Vorliegende Abhandlung sucht dieser Forderung Genüge zu leisten und dürfte darum gerade jetzt, da zwei

[1]) Erwähnung verdienen besonders folgende Arbeiten: *Jos. Gaisberger*, Zur Geschichte milder Stiftungen im Lande ob der Enns: II. Das Kollegium Nordicum zu Linz (in den Museumsberichten des Francisco-Carolinum, 14. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns 1859, Seite 20—60). — *Dr Otto Schmia*. Das ehemalige Kollegium der Gesellschaft Jesu zu Linz (im „Linzer Volksblatt", November 1881, Nr. 244—258). — *Georg Kolb S. J.*, Mitteilungen über das Wirken der PP. Jesuiten und der marianischen Kongregationen in Linz während des 17. u. 18. Jahrhunderts (Linz 1909) S. 113—129.

Jahrhunderte seit der Eröffnung dieser eigenartigen Stiftung verflossen sind, nicht unwillkommen sein.

I. Kurze Vorgeschichte des nordischen Kollegs.

Unter König Johann III. von Schweden hatten sich für die katholische Religion, die im Herzen des schwedischen Volkes noch immer fortlebte, wieder günstigere Aussichten eröffnet. Gegen Ende des Jahres 1577 sandte darum Gregor XIII. einen eigenen Legaten in der Person des Jesuiten Anton Possevin, um die mit dem apostolischen Stuhle angeknüpften Verhandlungen fortzusetzen.[1]) Bei seinem Aufenthalte in Schweden lernte der weitblickende Reformator die Notlage der nordischen Länder aus eigener Anschauung kennen. Sollte Schweden, sollte dem Norden überhaupt geholfen werden — darüber war P. Possevin sich vollständig klar — dann bedurfte es vor allem tüchtiger, eingeborener Priester, die mit der Kenntnis der Landessprache, eine gute Schulung in der katholischen Theologie, sowie eine warme Begeisterung für die Kirche und die Ideale eines reinen priesterlichen Lebens vereinigten.

Versuche, solche Priester in Schweden selbst heranzubilden, waren gescheitert. Es blieb deshalb nichts anderes übrig, als Bildungsanstalten zu diesem Zwecke außerhalb des Landes zu errichten.

Anfangs schickte man die jungen Leute, welche Priesterberuf zeigten, in das Collegium Germanicum nach Rom. Die große Entfernung der ewigen Stadt, sowie der eigentliche Zweck des deutschen Kolleges boten jedoch nicht geringe Schwierigkeiten. Johann III. kam deshalb mit P. Possevin überein, die Priesterkandidaten in Zukunft vorzüglich nach Braunsberg und Olmütz zu schicken. Hier besaß nämlich die Gesellschaft Jesu bereits seit 1565 beziehungsweise 1567 blühende Lehranstalten, die nur einer geringen Erweiterung bedurften, um vortrefflich gebildete Priester nach dem ganzen Norden aussenden zu können.[2])

Im Mai 1578 verließ Possevin Schweden, nachdem er Johann III. in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen hatte. In Braunsberg angelangt, erstattete er am 25. Juni dem Heiligen Vater Bericht über seine Mission. Zugleich setzte er den Plan auseinander, Seminare zu gründen, in denen junge Leute, vorzüglich germanischen Blutes, zu Priestern und Missionären für die fast gänzlich protestantisch gewordenen Reiche des Nordens erzogen werden sollten.

Am geeignetsten hierfür erschien ihm in erster Linie Braunsberg. Mitten zwischen den verkehrsreichen Handelsstädten Danzig

---

[1]) *Aug. Perger*, Jesuiterpateren Laurits Nielssen, saakaldt Klosterlasse (Kristiania 1896) S. 50 ff., 63 ff.

[2]) *Aug. Theiner*, Schweden und seine Stellung zum Heiligen Stuhle unter Johann III., Sigismund III. und Karl IX. (Augsburg 1838) Erster Teil S. 530—534. — *B. Duhr*, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge (Freiburg 1907) Bd. I, S. 179—182.

und Königsberg gelegen, stand diese Stadt in steter und leichter Verbindung mit dem benachbarten, in Klima und Lebensweise nicht besonders verschiedenen Schweden und Dänemark. Außerdem hatte sich, teils des Handels, teils anderer Geschäfte halber, in Danzig eine Menge dänischer, schwedischer, norwegischer und finnischer Familien angesiedelt, deren Söhne durch Errichtung eines nordischen Konviktes vielleicht zu dem Besuche der Braunsberger Schule bewogen und so zugleich mit ihren Angehörigen für die katholische Kirche wiedergewonnen werden könnten.[1])

Olmütz hatte Vorzüge anderer Natur. Hierher konnten jene Jünglinge gesandt werden, die infolge ihrer Rückkehr zur alten Mutterkirche den Nachstellungen ihrer Verwandten ausgesetzt waren. Denn in Braunsberg hätten sie nur zu leicht Opfer dieser Verfolgungen werden können.

Gregor XIII., der Stifter so vieler Missionsseminarien in allen Teilen der Welt, bewilligte sofort die nötigen Summen zum Bau eines Hauses, und die geforderte Dotation. Infolgedessen konnte P. Possevin noch vor seiner Rückkehr nach Schweden im Sommer 1579 die neuen Bildungsanstalten für junge Nordländer — gewöhnlich päpstliche Seminare genannt — feierlich inaugurieren.[2])

Den vom 10. Dezember 1578 datierten Statuten gemäß sollten durchschnittlich 50 Jünglinge in jedes der genannten Seminare aufgenommen werden, vorzüglich „Schweden, Goten, Vandalen, Norweger, Dänen, Pommern, Preußen, Livländer, Moskowiter, Russen, Litauer und Ungarn", ohne jedoch andere, sei es aus dem höheren Norden, sei es aus dem niederen Sachsen, gänzlich auszuschließen. Sie waren frei in der Wahl des Lebensstandes und deshalb durch keinen Eid zu verpflichten, ebenso nicht zu geistlicher Tracht anzuhalten.[3]) Am 26. September 1584 erfuhren die ursprünglichen Regeln wesentliche Aenderungen. Die Aufzunehmenden mußten fortan schwören und Bürgschaft stellen, daß sie vor ihrer Entlassung aus dem Seminare die Priesterweihe empfangen wollten.

Auf P. Possevins Vorschlag erhielten auch die Jesuitenkollegien in Wilna und Fulda von Gregor XIII. eine ansehnliche Unterstützung, um arme Jünglinge für die nordischen Missionen unentgeltlich zu erziehen.[4])

Der berühmte Braunsberger Zögling Johannes Messenius, der „Vater der schwedischen Geschichte", konnte darum später schreiben: „Quandoquidem novus Antistes (de futuro Archiepiscopo Upsaliensi ad annum 1579 loquitur) non paucis opus haberet coopera-

---

[1]) *Aug. Theiner*, a. a. O. S. 533—534 Anm. 19.

[2]) *Aug. Theiner*, a. a. O. Urkundenbuch S. 313 - 329.

[3]) Vgl. Ratio et leges Gregorii XIII Pontificis Maximi nomine promulgatae in Fundatione Seminariorum Olomuci in Moravia et Brunsbergae in Prussia. *A. Theiner*, a. a. O. Urkundenbuch S. 153—155.

[4]) *A. Theiner*, a. a. O. Urkundenbuch S. 13—16, 25—26, 28—30.

riis. adolescentes nobilioris ingenii ex toto passim regno collecti ad Gymnasia Jesuitica Romam, Olomuciam, Vilnam et Brunsbergam catervatim transmittuntur.“[1]) Ganz ähnlich äußerte sich 1629 ein ehemaliger Olmützer Zögling, der aus Arup in Jytland gebürtige Dompropst an St. Stephan zu Wien, Christianus Laurentius Oern.[2])

Studierten auch nicht wenige Dänen, Schweden und Norweger in Olmütz,[3]) Wilna, Wien und Graz,[4]) so entwickelte sich doch vorzüglich das Braunsberger Kolleg zu einer wahren Hochburg des katholischen Glaubens im Norden. „Kaum“, so schreibt der lutherische Kirchenhistoriker Fr. Münter, „hatten die Jesuiten das so berühmte Kollegium zu Braunsberg gegründet, als dieses für den protestantischen Norden dasselbe ward, was ehedem das Kloster Corvey für den heidnischen gewesen war; die Pflanzschule, in welcher junge Leute aus allen drey Reichen im Glauben der alten Kirche erzogen, zum Theil auch ausdrücklich zur geheimen Verbreitung ihrer Lehrsätze gebildet wurden.“[5])

Der Ruf des Kollegs verbreitete sich in der Tat bald über ganz Skandinavien, so daß selbst reiche Lutheraner kein Bedenken trugen, ihre Söhne nach Braunsberg zu schicken. Nicht wenige traten zur katholischen Kirche über und verbreiteten nach ihrer Rückkehr, jeder in seinem Kreise, die Prinzipien der katholischen Religion.)

[1]) Scondia illustrata (1700—1705) B. VII, S. 54.

[2]) Kirkehistoriske Samlinger. Tredie Række, I. Bd. (Kjöbenhavn 1874—1877) S. 632.

[3]) Nomina, cognomina, aetas, patria, distinctio per classes et dies receptionis Alumnorum Smi Domini nostri, qui sub cura Olomucensis Collegii versantur. *A. Theiner*, a. a. O. Urkundenbuch S. 315—317.

[4]) Kirkehistoriske Samlinger Bd. VI, S. 753—762; Bd. VII, S. 834—838; Tredie Række Bd. I, S. 625 ff.

[5]) *Fr. Münter*, Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Des zweyten Bandes Viertes Stück (Altona 1796) S. 11.

[6]) Im Anschlusse an die oft hervorgezogene „Dissertatio de Studiosis Suecis in seminariis Jesuitarum versus finem seculi XVI. Quam venia ampl. facult. phil. Ups. præside *Mag. Erico M. Fant* pro gradu p. p. Johannes Wulff in audit. Gust. Maj. D. V. Mart. 1794 Upsaliæ“ sei hier bemerkt, daß dies eine überaus unzuverlässige Quelle ist. Identifiziert doch Fant die Mar. Kongregation zu Braunsberg mit dem Kollege daselbst. Was er gefunden hat und veröffentlicht, ist nicht die Matrikel des Kolleges, sondern nur ein Namensverzeichnis der Mar. Kongregation. Daß er dem Historiker zumutet, das Braunsberger Kolleg heiße „Congregatio B. V. M. annuntiatae in Collegio Brunsbergensi“ ist schon stark. Um so mehr zu verwundern ist es, daß selbst angesehene Historiker aus dieser Quelle die Zahl der nordischen Schüler in Braunsberg bestimmen. Bekanntlich finden in die Mar. Kongregation nur Katholiken Aufnahme. Es steht aber fest, daß in Braunsberg sehr viele protestantische Skandinavier studierten. Man vergleiche nur: „Catalogus eorum, qui ex Regnis et tractu Septentrionis ad Seminarium Pontificium Brunsbergense venerunt ab haeresi, ut ibi excolerentur in fide catholica, vel ad alia Seminaria mitterentur. *A. Theiner*, a. a. O. Urkundenbuch S. 327—329. Anderseits führt Fant den einen oder anderen als Braunsberger Zögling auf, der wohl auf besonderen Wunsch der dortigen Kongregation einverleibt wurde, aber nie an einer der Braunsberger Anstalten studierte. Dies gilt beispielsweise von König Sigismund III., dem Sohne Johannes III., welcher nach den Litterae annuae 1584 um Aufnahme in die Kongregation zu Braunsberg bat.

Insbesondere in Dänemark stand das Braunsberger Kolleg in großem Ansehen. Der Hauschronist glaubte dies 1599 in den Litterae annuae ganz besonders hervorheben zu müssen. Er schreibt: „Bonum scholarum nostrarum nomen ad exteros etiam ac potissimum in Daniam permanavit. Quo excitati primores Hafniae nonnulli suos ad hoc collegium direxerunt liberos, in id enixe incumbentes, ut in Pontificiorum referrentur alumnorum numerum.“[1])

Selbstverständlich jagte diese Tatsache der lutherischen Geistlichkeit Dänemarks großen Schrecken ein. Als indes Bischof Peder Winstrup von Roskilde bei König Christian IV. über den Besuch der Jesuitenschulen vorstellig wurde, antwortete der König, „er täte besser daran, sich mit seinen Schülern gegen die der Jesuiten zu rüsten und sie, wenn er könne, durch Disputieren zu besiegen.“[2])

Durch diesen Bescheid wurde der Verfolgungsgeist der lutherischen Prediger gegen die Braunsberger Missionsbestrebungen natürlich nur geschürt. Einer der ersten, welcher die Trommel rührte, um auf die der Landeskirche drohende Gefahr aufmerksam zu machen, war Bischof Mogens Madsen von Lund. Gelegentlich einer Landsynode hielt er am 29. Juni 1602 eine ausführliche Rede „De secta Jesuitica“. Hierin warnt er besonders vor der Schule in Braunsberg, wo die Jesuiten „gleich Spinnen ihre Netze ausgespannt hätten, um unfertige junge Leute aus dem Norden darin zu fangen“.[3]) Die anderen Bischöfe folgten seinem Beispiele, so daß sich Christian IV. am 6. Oktober 1604 entschloß, gegen das Studium in Braunsberg einzuschreiten. Keiner, der in Jesuitenkollegien studiert hatte, durfte in Zukunft zu einem Amte in Kirche oder Schule befördert werden.[4]) Obwohl diese Maßregeln unter dem 19. Juni 1613 auch aufs neue eingeschärft wurden, dauerte der Besuch des Braunsberger Kollegs dennoch fort. Die Jesuiten wußten die Verbote der Regierung dadurch zu umgehen, daß sie ihre Abiturienten auf kurze Zeit an die Universität in Königsberg sandten, da sie dort ein Testimonium erhielten, mit dem sie getrost in die Heimat zurückkehren konnten. Kaum hatte man jedoch Kenntnis hiervon erhalten, als das Verbot, das Kolleg

---

[1]) Litterae annuae Societatis Jesu 1599 p. 469; vgl. 1600 p. 540, 1601 p. 772, 1602 p. 725. — *Fr. Münter*, Den Danske Reformationshistorie (Kjöbenhavn 1802) Anden Del S. 639. — *A. Theiner*, a. a. O. B. I, S. 447, B. II, S. 3 f. — Zeitschrift für Kirchengeschichte (Gotha 1893) S. 360 ff. — *Fr. Hipler*, Literaturgeschichte des Bistums Ermland, S. 167 f. — *Jos. Bender*, Geschichte der philosophischen und theologischen Studien in Ermland (Braunsberg 1868) S. 51—52.

[2]) Litterae annuae S. J. 1601 (Antverpiae 1618) p. 772.

[3]) *Magnus Matthiae*, Tessaradecas orationum quae Lundiae olim in Synodis anniversariis habitae sunt (Hafniae 1604) p. 142—143.

[4]) *E. Pontoppidan*, Annales Ecclesiae Danicae, Dritter Teil (Kopenhagen 1747) S. 610—611. — Kirkehistoriske Samlinger, Bd. VI, S. 758; Band VII, Seite 838—841. — *J. E. Rietz*, Skaanska Skoleväsendets Historia (1848) S. 614—616. — *H. Fr. Rördam*, Kjöbenhavns Universitets Historie fra 1537—1621. Tredie Del (Kjöbenhavn 1873—77) S. 151—177.

in Braunsberg zu besuchen, am 28. Februar 1624 nicht bloß erneuert, sondern auch dahin erweitert wurde, daß die im Auslande studierenden Dänen nicht mehr in Preußen studieren durften.[1])

In Schweden war man schon viel früher gegen den Besuch ausländischer katholischer Unterrichtsanstalten eingeschritten. Bereits 1593 hatte die Upsalamöde bestimmt, daß kein Schwede, der an ausländischen Jesuitenseminarien studiere, in die Heimat zurückkehren dürfe. 1617 wurde diese Verordnung dahin erweitert, daß man sogar jenen, die ihren Söhnen oder Mündlingen rieten, sich an jesuitische oder papistische Lehranstalten zu begeben, mit Landesverweisung und Verlust des Eigentums drohte.[2]) Wenngleich dieses Gesetz des öfteren neu eingeschärft wurde, so wußte man doch auch hier wie in Dänemark dasselbe zu umgehen.

1626 nahmen die Schweden Braunsberg ein, vertrieben die Jesuiten, brachten ihre kostbare Bibliothek nach Stockholm und versuchten ihre Anstalt in eine protestantische umzuwandeln. Erst nach Beendigung der schwedischen Okkupation und der am 3. Oktober 1635 erfolgten Zurückgabe der Stadt nahm der Orden wieder Besitz von seinen Anstalten. Schon bald gelangten dieselben zu einer Blüte, wie nie zuvor.

Als die Dominikaner nach Gründung der Congregatio de propaganda fide im Jahre 1622 einen Missionsversuch in Dänemark machten,[3]) empfahlen dieselben zur Förderung ihrer Bestrebungen vor allem die Gründung eines nordischen Seminars. „Dignabuntur Illustrissimi ac Reverendissimi Domini in s. Congregatione de propaganda fide intelligere, unicum vel praestantissimum medium stabiliendae missionis istius esse erectionem seminarii pro partibus septentrionalibus", schrieb Jakob de Brouwer am 20. Oktober 1623 von Antwerpen nach Rom. Als kurz darauf die ersten Missionäre in die dänische Mission abgingen, schärfte ihnen darum der Brüsseler Nuntius Giovanni Francesco, Erzbischof von Patras, dem Dänemark und Norwegen unterstanden, ganz besonders ein, zwei bis drei talentvolle Jünglinge nach Antwerpen zu schicken, wo ein nordisches Kolleg angelegt werden müsse.[4]) Da jedoch dieser Missionsversuch scheiterte, kam auch das projektierte Kolleg nie zustande.

---

[1]) *H. Fr. Rórdam*, Danske Kirkelove. III. Del. No 19 S 16—17; No 21 S 20; No 42 S 38—39; No 48 S 42—43; No 51 S 47—48; No 108 S. 104—107.

[2]) *H. Levin*, Religionstvaang och Religionsfrihet i Sverige 1686—1782 (Stockholm 1896). S. 2.

[3]) Cf. Itinerarium Danicum. Scribebat Antverpiae *F. Nicolaus Jansenius*, ordinis F. F. Praedicatorum, missionis Danicae commissarius. 1622 Oct. Findet sich im Propagandaarchive unter Scritture originali riferite nella congregazione generale 296 f. 16—31. Vgl. f 39, 50 ss.

[4]) *Fr. Münter*, Magazin f. Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Des zweyten Bandes Viertes Stück (Altona 1796) S. 25—26.

Erst ein halbes Jahrhundert später begegnen wir wieder einem ähnlichen Plane. Als nämlich Urban Cerri, Sekretär der Propagandakongregation, 1677 Papst Innocenz XI. über die der Kongregation unterstellten Missionsdistrikte Bericht zu erstatten hatte, empfahl er zur Förderung der katholischen Sache im Norden ganz besonders die Gründung eines nordischen Kollegs und zwar in Paris. „Bei alledem", so schließt er sein Referat über die Missionsverhältnisse Dänemarks, „halte ich folgenden Vorschlag für das wirksamste Mittel: Es müßte ein eigenes Kollegium für diese Nation gestiftet werden, wie dergleichen für andere Nationen bestehen, unter denen trotz der grausamsten Verfolgungen der Glaube nie aufgehört hat. Dies ließe sich sogar ohne Unkosten für den apostolischen Stuhl bewerkstelligen. Namentlich müßte man einen eifrigen, aufmerksamen Protektor für alles das ernennen, was zwischen den Dänen und dem apostolischen Stuhle zu verhandeln wäre. Andernfalls würde man sich wohl eine Zeitlang mit dieser Nation beschäftigen, sie aber nachher über anderen Gegenständen vergessen."[1]) Ganz ähnlich schließt Cerri seinen Bericht über Schweden: „Das zweite Mittel, das man versuchen könnte, nämlich ein Kolleg für dieses Volk zu stiften, ist weit bequemer und zweckmäßiger und wird in der Folge größere und sichere Früchte tragen, besonders wenn diese Angelegenheit mit Eifer und unermüdetem Fleiß betrieben wird. Ich glaube auch, daß dies ohne Kosten für den heiligen Stuhl geschehen könnte. Falls nämlich Ew. Heiligkeit den König von Frankreich ersuchen ließen, in Paris ein Kollegium für Schweden und Dänen zu stiften, würde dieses sehr bald errichtet werden. Es würde auch viel zur Wiedereinführung der Religion in diesem Reiche beitragen, wenn man dem nach Italien und Rom reisenden Adel mit aller möglichen Höflichkeit begegnete und ihn auf alle mögliche Weise zu gewinnen suchte. Was aber von Dänemark gesagt wurde, gilt noch weit mehr von Schweden, daß es nämlich unumgänglich notwendig ist, dieser Nation einen eifrigen Prokurator zu geben. Dieses Amt könnte P. Lorenz aus Schweden im Kloster Ara coeli bekleiden. Denn dieser Mann besitzt alle hierzu erforderlichen Eigenschaften: ‚Gelehrsamkeit, Gottesfurcht und Eifer' in vollkommener Weise. Ebenso kennt er genau diese Länder, sowie die Mittel, ihnen zu helfen. Infolgedessen vermag er besser als irgend ein anderer die besten Mittel zur Vervollkommnung dieses Werkes vorzuschlagen, das ohne Ernennung eines Prokurators für Schweden sicherlich nie ausgeführt wird."[2])

Für den Augenblick fand Cerris etwas gar optimistischer Vorschlag keine weitere Beachtung. Wohl klagte 1685 Bischof Hans Bagger von Kopenhagen beim Könige, daß sich im Staate Leute fänden, „die gar eifrig seien, Kinder zu stehlen, die von lutherischen

[1]) *Urbain Cerri*, Etat de l'église romaine dans toutes les parties du monde (Amsterdam 1716) p. 28—29. — *Fr. Münter*, Magazin a. a. O. S. 45.
[2]) *Urb. Cerri*, a. a. O. p. 31—32. — *Fr. Münter*, a. a. O. S. 49—50.

Eltern geboren seien, um sie in der papistischen Ketzerei und Irrung erziehen und später nach Frankreich entführen zu lassen. Auf diese Weise wären im laufenden Jahre zwölf Kinder von ziemlichem Alter geraubt und mit der Bagage des letzten Gesandten Marquis de Villars kürzlich nach Paris gesandt worden; dort seien sie dann in verschiedenen Klöstern untergebracht worden."[1]) Es handelte sich hier offenbar um die katholische Erziehung dieser Kinder in sogenannten Konvertitenhäusern, deren Paris mehrere besaß, und nicht um die Gründung eines nordischen Kolleges.

Erst gegen Schluß des Jahrhunderts erhielt Cerris Plan durch die beiden Jesuiten Martin Gottseer und Johann von Galdenblad eine bedeutend konkretere Fassung, weshalb Innocenz XII. ihm auch größeres Interesse schenkte.

II. Gründung des Nordicums zu Linz.

Im Spätjahre 1690 wandte sich der neuernannte kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am schwedischen Hofe, Franz Ottokar Graf von Starhemberg,[2]) ein Halbbruder des heroischen Verteidigers von Wien, an den Provinzialobern der österreichischen Jesuiten mit dem Ersuchen, ihm einen tüchtigen Priester als Legationskaplan nach Stockholm mitzugeben. „Umfassende Kenntnis der Apologetik und Unterscheidungslehren zwischen Katholiken und Protestanten, Sprachenkunde, die Gabe der Beredsamkeit, sowie gewisse gesellschaftliche Talente, um auch mit den Hohen und Großen dieser Erde gut und nützlich verkehren zu können", seien sehr erwünscht.

Die Wahl fiel auf P. Martin Gottseer — andere Aktenstücke nennen ihn Gottscheer — der bereits hinlänglich bewiesen hatte, daß er alle diese Vorzüge in hohem Grade in seiner Person vereinigte. Geboren am 6. Dezember 1648 zu Kirchau in Niederösterreich, war er, 20 Jahre alt, in die Gesellschaft Jesu eingetreten, hatte nach Beendigung seiner Studien zuerst in Graz Poesie gelehrt, war dann Feldkaplan der kaiserlichen Truppen in Ungarn, Gesandtschaftskaplan in Dresden und zuletzt Professor der Philosophie in Linz, beziehungsweise Graz.[3]) So hatte Gottseer bereits eine gründliche Vorschule durchgemacht, als ihn der Gehorsam auf die äußerst schwierige Vorpostenstellung im hohen Norden berief.

Alle Versuche, in Schweden für die dort lebenden Katholiken eine Mission zu gründen, waren bisher gescheitert. Jedem katholischen Missionär drohte Tod durch Henkershand. Jeder Uebertritt wurde

[1]) Kirkehistoriske Samlinger Tredie Række Bd. III, S. 156—157.

[2]) *C. v. Wurzbach*, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich Bd. XXXVII, S. 176.

[3]) Vgl. Litterae annuae Societatis Jesu 1731 p. 541—576. — *Joseph Stöcklein S. J.*, Neuer Welt-Bott. Dritter Bund. (Augspurg und Grätz 1732) Nr. 514—520, S. 141—187. — *C. Platzweg S. J.*, Lebensbilder deutscher Jesuiten in auswärtigen Missionen (Paderborn 1882) S. 68—110. — Die katholischen Missionen 1880, S. 201—207, 228—231, 246—249.

an Gut und Blut gestraft. Die einzige Gelegenheit für einen katholischen Priester, sich im Lande aufzuhalten, bot auch hier, wie in allen größeren Städten des Nordens, der Posten eines Kaplans bei einem katholischen Residenten. Daß dieser ein Zimmer seines Hauses zur Kapelle einrichte und unter seinem Personal einen Geistlichen halte, konnte man nicht immer hindern, wohl aber das Zugeständnis, auf den Residenten und dessen Hausgenossen beschränken. Kein Schwede durfte unter Androhung schwerer Strafen der Predigt oder heiligen Messe beiwohnen, kein Gesandtschaftsgeistlicher außerhalb des Hauses Sakramente spenden. Verschiedentliche Uebertretung dieser Bestimmungen hatte 1671 eine sehr große Einschränkung der Religionsprivilegien der fremden Gesandten, sowie Verbannung der Jesuiten auf ewige Zeiten zur Folge gehabt.

P. Gottfeers Stellung war darum äußerst schwierig. Feiner Takt, große Klugheit und vor allem brennender Seeleneifer ließen ihn jedoch während seiner achtjährigen Tätigkeit in Stockholm trotz der mannigfachsten Verwicklungen[1]) immer wieder Mittel und Wege finden, um sich auch den armen Katholiken der Stadt und Umgebung nutzbar zu machen.

Bereits hier reifte in ihm der Plan, ein nordisches Kolleg zu gründen. Zu seinem größten Schmerze mußte er nämlich sehen, wie trotz des hingebendsten Eifers der Missionäre die Gefahr des allmählichen Erlöschens des Katholizismus immer größer wurde. Die Schwierigkeiten, die alte Mutterkirche vor dem gänzlichen Aussterben zu bewahren, standen lebhaft vor seiner Seele; denn er hatte das nordische Luthertum sattsam kennen gelernt. Um wenigstens einigen Familien den katholischen Glauben zu erhalten, schickte er verschiedene Jünglinge in deutsche Konvertitenhäuser, damit sie dort unterrichtet und namentlich katholisch erzogen würden. Sein Biograph schreibt hierüber: „Damit nun auch künfftighin nach seinem Todt der wahre Catholische Glauben ewiglich, zum wenigsten in einigen Sprossen erhalten wurde, erachtete er nichts könnte hierzu besser dienen, als wann junge Schweden nach Teutsch-Catholischen Ländern über Meer geschickt: Allda in Wissenschafften, Künsten und Handwercken wohl ausgeübt: im wahren Römischen Glauben gründlich unterwisen, ein und anderer aus ihnen zu Priestern geweyhet: Nachmahlen aber alle in ihr Vatterland zuruck gesandt wurden, jedoch also, daß jene, die weltlich verbleiben wolten, keine anderen als Catholische und annebens gottsförchtige Braut zur Ehe nehmen dürfften. Dieser Streich hat ihm mit verschidenen Jünglingen, so entweder durch Ihrer Eltern Todt verwayset, oder von ihm mit Gutthaten waren angelockt worden, und er auf Prag, auf Düsseldorff, auf Brunsperg, und anderwerts

---

[1]) S. *H. Levin*, Religionstvaang och Religionsfrihet i Sverige (Stockholm 1896) S. 31—33.

in Städt, wo derley Stifftungen seynd, abgefertiget hatte, wohl gelungen."[1])

Da jedoch die Aufnahme in diese Häuser nicht immer so leicht möglich war, und die Einrichtung sowie der nächste Zweck derselben nicht ganz seinen Wünschen entsprach, faßte P. Gottfeer den Plan, ein eigenes Institut für junge Schweden, Dänen und Sachsen zu gründen, um diese Leute zu sammeln und mit vereinten Kräften dem vorgesteckten Ziele entgegenzuführen.

P. Gottfeer teilte diesen Gedanken dem Grafen Starhemberg mit, der ihn nicht nur freudig billigte, sondern auch alles zu seiner Verwirklichung aufbot. Der kaiserliche Gesandte wandte sich sofort an Papst Innocenz XII. mit dem Ersuchen, in Rom ein Kolleg errichten zu dürfen, in dem Jünglinge aus dem Norden, welche Priesterberuf zeigten, ihre Ausbildung erhielten.

Es fügte sich, daß ein junger, edler Schwede in Rom, Johannes von Galdenblad, sich um dieselbe Zeit mit einem ähnlichen Gedanken trug. Derselbe war als Edelknabe der Königin Christine von Schweden nach Rom gekommen, nach dem Beispiele seines Bruders, des hochgebildeten Geheimsekretärs der Fürstin, katholisch geworden und nach ihrem Hinscheiden am 19. April 1689 in die Gesellschaft Jesu eingetreten.

Anders, Lars und Johann von Galdenblad waren Söhne des Bürgermeisters Lars Anderssson zu Skara in Schweden und hießen ursprünglich Brovall. Anders hatte durch Vermittlung des französischen Gesandten mit einigen anderen Jünglingen bei den Jesuiten seine Ausbildung erhalten und wurde später von Königin Christine zum Sekretär ernannt.[2]) In dieser Stellung beschäftigte er sich sehr eifrig mit dem Gedanken der Rückkehr Schwedens zum alten Glauben und gewann viele seiner Landsleute zu Rom für die katholische Kirche. In den Adelsstand erhoben, nannte er sich von Galdenblad. Auch seine beiden Brüder, welche er zu sich genommen hatte, und die unter seinem Einflusse konvertierten, nahmen diesen Namen an. Lars trat in der Republik Venedig in Kriegsdienste, ward Oberst und zuletzt Festungskommandant. Sein bedeutendes Vermögen erbte Johann, dem es in seinen Missionsbestrebungen sehr zu statten kam.[3])

Wie P. Gottfeer, so beseelte auch Galdenblad die aufrichtige Sehnsucht, seiner Nation in der Bewahrung des katholischen Glaubens

---

[1]) *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 166. — Vgl. Indice generale degli Atti della Sagra Congregazione 1692 p. 177, 14; 1696 p. 249, 6; 1698 p. 304, 11. (Im Propaganda-Archiv.)

[2]) Svensk Mercurius 1760, S. 39; 1761, S. 548.

[3]) *And. Fryxell*, Berättelser ur svenska Historien. Tionde Delen (Stockholm 1842) S. 319 - 321. — Biographiskt Lexikon öfver namnkunnige Svenska Män (Upsala 1839), B. V, S. 124—125.

durch Gründung eines Seminars für junge Konvertiten, wie es England beispielsweise in Douay besaß, zu Hilfe zu kommen.[1])

Papst Innocenz XII. war für den Vorschlag so begeistert, daß er sofort die Einkünfte einer im 14. Jahrhundert von der heiligen Birgitta in Rom für schwedische Pilgrimme gegründeten Stiftung zur Verfügung stellte und Kardinal Johann Franz von Albani, den Protektor der schwedischen Nation, mit der Ausführung des Unternehmens betraute. Diesem ursprünglichen Plane gemäß sollte in einem der deutschen, katholischen Länder eine Pflanzschule errichtet werden, von der aus die nordischen Zöglinge als Laien in ihre Heimat zurückkehren könnten, jene aber, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, in das nordische Kolleg zu Rom geschickt werden sollten.

Ganz erfüllt von diesem Plane eilte Galdenblad 1694 nach dem Norden, um Teilnahme zu wecken und Unterstützung zu sammeln. Insbesondere bemühte er sich, junge Schweden für das neue Institut zu gewinnen, was ihm indes nicht gelang.[2])

Erst ein Bittgesuch des Grafen Starhemberg und seines Kaplans an den Papst, das die mißliche Lage der katholischen Kirche in Schweden offen darlegte, hatte zur Folge, daß P. Gottseer der Auftrag ward, einige talentvolle Knaben auszuwählen.[3])

Bei seiner Rückkehr aus Schweden im Herbst des Jahres 1698 brachte dieser sechs Jünglinge mit sich und ließ sie durch milde Beiträge des späteren Kardinals Sigismund Grafen von Kollonitsch und anderer Wohltäter einstweilen in dem seiner Leitung unterstellten Seminar des heiligen Ignatius zu Linz erziehen.[4]) Fünf derselben erwählten den geistlichen Stand und gingen später nach Rom. Der sechste, Petrus Hock, ein Sohn des königlichen Geheimschreibers, trat zuerst bei der kaiserlichen Gesandschaft zu Rom und hierauf in der kaiserlichen Armee in Dienst.[5])

War hiermit auch der Anfang zu einem nordischen Kollege gemacht, so war doch noch kein Seminar, noch keine Pflanzschule geschaffen. Sowohl als Regens des Seminars vom heiligen Ignatius zu Linz (1698—1702), wie als Theologieprofessor (1703—1709) und Tertiariermeister ebendaselbst (1709—1710) arbeitete P. Gottseer

---

[1]) Das Seminar in Douay war 1568 von Wilhelm Kardinal Allen errichtet worden und wurde später nach Rheims verlegt. Vgl. „The first and second diaries of the English college Douay" in *Thomas Knox*, Records of the English catholics under the penal law. Vol. I. Ähnliche Seminarien wurden 1589 in Valladolid, 1592 in Sevilla, 1593 in St. Omer, 1606 in Madrid, 1611 in Paris und 1622 in Lissabon gegründet. *A. Bellesheim*, Wilhelm Kardinal Allen (Mainz 1885) S. 238 ff.

[2]) *J. G. Meusel*, Historische Literatur für das Jahr 1781. Drittes Stück (Erlangen 1781), S. 274.

[3]) *Seb. Insprugger*, Austria mappis geographicis distincta. Pars II (Viennae 1728), S. 102.

[4]) *J. G. Meusel*, a. a. O. S. 275.

[5]) *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 166; ferner Indice generale degli Atti della Sagra Congregazione 1699 p. 186, 27. (Im Propaganda-Archiv.)

darum aufs eifrigste daran, dem zu errichtenden Kollege eine sichere Grundlage zu geben. Die erste Gabe, ein Kapital von 1000 fl., überreichte der edle Graf Starhemberg. Andere Mitglieder des österreichischen Adels, wie die Fürstin von Ditrichstein und die Gräfin von Lamberg, folgten seinem hochherzigen Beispiele.[1])

Der Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges 1702 bis 1713 bereitete dem begonnenen Werke ernste Schwierigkeiten. Aber die Vorsehung wachte. Am 23. November 1700 hatte Kardinal Albani, der vertraute Freund der Königin Christine von Schweden und eifrige Förderer der nordischen Missionen, als Clemens XI. den päpstlichen Thron bestiegen. Kaum hatte er von der hilflosen Lage P. Gottfeers Kenntnis erhalten, da schickte er Johann von Galdenblad, der unterdessen zur Priesterwürde gelangt war, mit warmen Empfehlungsschreiben an den kaiserlichen Hof nach Wien. Hier fand derselbe in Thomas Gundacar Graf von Starhemberg, einem Bruder des 1699 verschiedenen Grafen Franz Ottokar, einen mächtigen Fürsprecher, da dieser in ganz vorzüglicher Weise das Vertrauen seines Monarchen besaß. Es zeigte sich, daß die Großmut der Habsburger auch mitten in den Kriegsnöten für Unternehmungen des Seeleneifers eine offene Hand hatte. Die Urkunde vom 15. Oktober 1707, worin Kaiser Josef dem zu stiftenden Institute durch eine Anordnung an das Obermautamt zu Linz und die obderennsische Landeshauptmannschaft sichere Grundlage gewährt, ist das sprechendste Zeugnis hierfür.[2])

P. von Galdenblad wandte sich nun auch an verschiedene andere deutsche Fürsten um milde Beiträge. Er fand um so eher Unterstützung, als der Papst den angesehensten geistlichen Fürsten, dem Kardinal-Fürstbischofe von Passau, den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Salzburg, sowie dem Bischofe von Trient die Angelegenheit in einem eigenen Schreiben vom 14. Juni 1707 aufs wärmste empfohlen hatte.[3])

Infolgedessen sah sich P. Gottfeer imstande, am 13. September 1708 in der damaligen Schliechtlgasse am unteren Graben ein Haus nebst Hofraum und Garten für 7000 fl. und am 4. Februar 1710 das daneben liegende gräflich Cavrianische Freihaus für 20.000 fl. käuflich zu erwerben.

Auf die Bitte P. Gottfeers bestätigte Kaiser Josef durch Erlaß vom 28. März 1710 neuerdings die ganze Einrichtung. Seinem Wunsche gemäß wurde das Kolleg zu Ehren der drei heiligen Könige des Nordens: Erich von Schweden, Kanut von Dänemark und Olaf von Norwegen „Seminarium S. S. Trium Regum“ genannt. Außerdem wurde die heilige Birgitta als Schutzpatronin erwählt. Deshalb zeigt auch das noch vorhandene Siegel des Nordicums diese vier Patrone.

---

[1]) *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 166. — Cf. Indice gen. 1709 p. 366, 32.

[2]) *Jos. Gaisberger*, Zur Geschichte milder Stiftungen im Lande ob der Enns, S. 24—25.

[3]) Clementis XI. Epistolae et Brevia selectiora (Romae 1729) p. 403.

Die erneute kaiserliche Bestätigung förderte das Gedeihen der jungen Anstalt so sehr, daß dieselbe noch im Laufe des Jahres 1710 mit P. Gottseer als erstem Regens feierlich eröffnet werden konnte.[1] Der Kaiser behielt sich das Präsentationsrecht für drei nicht katholische Knaben, sowie das Inspektions- und Änderungsrecht vor.

Wie Franz Ottokar Graf von Starhemberg, erwies sich auch dessen Sohn Konrad Sigismund Anton als ein eifriger Förderer der neuen Institution. Durch Stiftungsbrief vom 31. Mai 1710 vermehrte er die nordische Stiftung um 6000 fl., für die an jedem Quatember ein feierliches Requiem für die Seelenruhe seines Vaters abgehalten, sowie ein vom jedesmaligen Majoratsherrn zu präsentierender Zögling beköstigt werden sollte. — Die obderennsischen Landstände gewährten infolge Beschlusses vom 27. November 1710 jährlich 600 fl. zur Unterhaltung von zwei Priestern der Gesellschaft Jesu.[2] Aus demselben Gelde mußte aber auch ein von den zwei obersten Ständen ernannter junger Herr erhalten und gebildet werden.[3] Am 7. Februar 1711 stiftete der deutsche Ordensmeister Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg 2000 fl., damit unter dem Namen des deutschen Ordens ein Zögling aus Livland oder einem der nordischen Länder erhalten werde.[4]

Um diese Zeit wurde noch ein anderes Kapital flüssig, das P. Gottseer früher angelegt hatte. Die fünf ersten Zöglinge, welche von Linz nach Rom gegangen waren, kehrten nämlich als Priester und Doktoren der Theologie zurück, bereit, in der neuen Anstalt zum Heile ihrer Landsleute zu wirken.

Da brachte der am 17. April 1711 erfolgte Tod Josef I. das so günstig begonnene Unternehmen wieder ins Stocken. Tiefbetrübt wandte sich darum Clemens XI. in einem Briefe vom 16. Januar 1712 an Kaiser Karl VI. mit der Bitte um Unterstützung. Ueberbringer war P. Johann von Galdenblad.[5] Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes überreichte dessen Bruder Andreas von Galdenblad der Mutter Karl VI., Eleonora Magdalena Theresia.[6]

Die Fürbitte des Heiligen Vaters blieb nicht fruchtlos. Durch Erlaß vom 3. August 1712 bestätigte Karl VI. nicht bloß die Stiftung seines Bruders, sondern ordnete überdies an, daß die jährlichen Zinsen eines Kapitals von 20.000 fl., nämlich 1000 Gulden, dem Seminar zur Unterhaltung dreier Knaben zugewandt werden sollten.[7]

[1] Fr. Münter läßt das Nordicum schon 1690, also 20 Jahre vorher, entstehen Vgl. dessen Reformationshistorie, Anden Deel (Kjöbenhavn 1802) S. 691.

[2] *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 166.

[3] *K. A. Reichenbach*, Das k. k. Konvikt zu Kremsmünster und seine Stiftungen (Linz 1842) S. 188.

[4] *Reichenbach*, a a. O. S. 182.

[5] Clementis XI. Epistolae et Brevia selectiora p. 1615—1616.

[6] Ibidem p. 1616—1617.

[7] *J. Stöcklein*, a a O. S. 166. — P. Gottseers Bericht über den günstigen Fortgang des Unternehmens an die Propaganda-Kongregation findet sich im Propaganda-Archive: Indice gen. 1712, 104, 19. Vgl. dazu auch Indice gen. 1712 p. 397, 3; 338, 11; 53, 10; 507, 22; 591, 2.

Dieses erhabene Beispiel regte zur Nachahmung an. Im Verlaufe des Jahres 1713 stifteten sowohl der Bischof von Eichstädt, Johann Anton Freiherr von der Leyen, wie der von Würzburg, Johann Philipp von Greifenklau, je einen Platz für einen nordischen Zögling mit 3000 fl. Kapital.[1]) Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, ein Oheim Karl VI., vermachte 7000 fl. zur Fundierung von zwei Plätzen zur Unterhaltung eines schwedischen Zöglings und eines Theologiestudierenden.[2]) Der Erzbischof von Mainz, Lothar Franz von Schönborn, schenkte 3000 fl., der Erzbischof von Köln, Joseph Clemens, Herzog von Bayern, 4000 fl. Die Erzbischöfe von Prag und Salzburg, sowie der Bischof von Münster und Paderborn gaben je über 3000 fl.[3])

Hocherfreut über diese Erfolge, zögerte Clemens XI. nicht länger, das neue Seminar durch Breve vom 12. Juni 1715 unter dem Namen der heiligen drei Märtyrerkönige des Nordens feierlich zu bestätigen. Es wurde der Privilegien und Immunitäten der päpstlichen Erziehungsinstitute teilhaftig erklärt und unter den Schutz des apostolischen Stuhles gestellt.[4]) So erhielt das Nordicum endlich eine feste Grundlage und war nun imstande, etwaige Stürme, von welcher Seite sie auch kommen mochten, auszuhalten. Clemens XI. blieb dem neuerrichteten Kollege zeitlebens ein warmer Freund und Förderer und bot alles auf, um ihm zur Blüte zu verhelfen. Bereits vor der Bestätigung hatte er sich in einem Schreiben vom 15. März 1715 an den Kurfürsten Max Emmanuel von Bayern gewandt mit der Bitte, auch seinerseits dem Nordicum Schutz und Unterstützung angedeihen zu lassen.[5]) Würdig seiner Ahnen, vermachte der Kurfürst durch Stiftungsbrief vom 7. September 1715 die bedeutende Summe von 12.000 Gulden zur Fundierung von drei Freiplätzen. Am 14. November 1716 folgte der Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz diesem hochherzigen Beispiele durch Schenkung von 4000 fl. zur Unterhaltung eines adeligen Zöglings. Die gleiche Summe vermachte am 12. Februar 1717 Herzog Leopold von Lothringen, wofür ihm der Papst unter dem 11. Mai 1717 seine hochachtungsvolle und dankbare Gesinnung ausspricht.[6]) Am 28. Oktober desselben Jahres vermehrte der am 20. Februar 1716 zum Erzbischofe von Trier erwählte Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ordens seine frühere Stiftung um 2000 fl.[7])

---

[1]) *Reichenbach*, a. a. O. S. 183—184.
[2]) *Reichenbach*, a. a. O. S. 182.
[3]) *J. Gaisberger*, a. a. O. S. 31 f.
[4]) Das Breve „Pastoralis officii" ist abgedruckt bei *J. Gaisberger*, a. a. O. S 32—33. Anm.
[5]) Clementis XI. Epistolae et Brevia selectiora p. 2058—59.
[6]) Clementis XI. Epistolae et Brevia selectiora p. 2234.
[7]) *Reichenbach*, a. a. O. S. 183.

Daß gleichzeitig, während die Anstalt sich durch neue Stiftungen erweiterte, auch der Um- und Ausbau des Hauses, sowie der Bau der Kollegskirche rüstig voranschritt, liegt auf der Hand. Am 1. August 1712 konnte P. Gottseer in dem 1709 begonnenen Gotteshause zum ersten Male das heilige Opfer darbringen.[1]) Er weihte es dem göttlichen Kinde von Bethlehem, „da er der in den nordischen Reichen verfolgten Kirche zu Linz ein Bethlehem schaffen wollte". Im Laufe der Jahre wurde die sogenannte Bethlehemskirche, welche auch in ihrem Aeußern der von der heiligen Helena über der Geburtsstätte erbauten Basilika glich,[2]) prachtvoll ausgestattet. Unter dem höherstehenden Hochaltar ließ P. Gottseer wie zu Bethlehem eine Grotte anlegen, wohin zu beiden Seiten Wendeltreppen hinabführten. Der Apostolische Stuhl bereicherte das Heiligtum durch Verleihung verschiedener Ablässe und Privilegien, sowie durch die Uebersendung kostbarer Reliquien, so daß es in Linz und Umgebung bald ein beliebter Ort der Andacht und Erbauung wurde. Doch hören wir hierüber den alten Bericht. „Außerhalb deß Stadt-Grabens hat P. Gottscheer ein schönes Bet-Hauß zur Andacht seiner Jugend nach Gestalt deß Krippen-Doms gebauet, und zu Ehren des Kinds Jesus Bethlehem genannt: Sintemal er biß in den Todt zu seinem Jesulein und dessen Krippen ein zarteste Andacht gepflogen, auch diese in deren Lintzern Hertzen so tieff eingepfropft, daß um den Adel samt der Burgerschaft zu begnügen die geistliche Obrigkeit sich länger nicht währen konnte diesen heiligen Ort jedermänniglich zu eröffnen, und mit den Freyheiten einer allgemeinen Kirch zu versehen, welch er mit vierzehen Altären mit allem hierzu erforderten Gewand, Leuchtern, Kelchen, Geschirren sehr prächtig ausgeschmückt, ja überdiß mit herrlichem von Rom erlangtem Ablaß und mit unterschidlichen Heiligthümern zumahlen deß Heil. Schwedischen Königs Erici bereichert hat."[3]) Eine sehr kostbare Reliquie besaß die Bethlehemkirche auch in dem Leibe des heiligen Märtyrers Felix, welcher auf Befehl des Papstes Clemens XI. aus dem pontianischen Cömeterium erhoben und dem Nordicum geschenkt worden war.

Außerdem ließ P. Gottseer es sich aufs eifrigste angelegen sein, die Andacht zu den Heiligen des Nordens in seiner Gründung besonders zu fördern. „Sonst", so berichtet sein Biograph, „verehrte er nebst dem Jesus-Kind auch verschidene Heiligen, absonderlich aber diejenigen, so vor Zeiten als Beschirmer deß Schwedischen Reichs, als diß noch Catholisch war, alldort seynd angeruffen worden. Er

---

[1]) Die Konsekration erfolgte jedoch erst zwei Jahre später.

[2]) Diesem Gedanken gibt ein um diese Zeit, wahrscheinlich von P. Gottseer veröffentlichte Schrift Ausdruck: Bethlehem Austriae supra Onasum seu fundatio Nordica Lincencis similis Bethlehemo Judaico. Lincii. Jo. Casp. Læidenmayr 12°. welche auch in deutscher Ueberseßung bekannt ist. Vgl. *C. Sommervogel*. Bibliothèque de la Compagnie de Jésus, tom. IV, p. 1850.

[3]) *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 166.

hat deroselben Bildnußen offters abmahlen, auch zum Theil schnitzen und in Kupfer stechen, wie nicht weniger mit solchen sein Bet-Hauß zu Stockholm und sein liebes Bethlehem zu Lintz ausschmücken lassen ... Auf daß ihre in Schweden erlöschte Ehr in Osterreich bewahrt wurde."[1]) Außerdem schrieb er „ein die Christliche Lehr, schöne Kirchen-Gebeter und heilige Gesänger in sich enthaltendes Werck unter dem Titel Nordischer Andacht, welches öffters ist nachgedruckt worden". Dasselbe ist mit Kupferstichen der nordischen Heiligen geschmückt.[2])

Zehn Jahre lang leitete P. Gottseer das nordische Kolleg mit großer Klugheit und Weisheit. Ueber die Zahl der unter seiner Leitung aufgenommenen und herangebildeten Jünglinge finden wir leider keine genaue Angabe. Daß sie jedoch nicht gering war, geht aus folgender Tatsache hervor, welche in seiner Lebensbeschreibung erzählt wird. „Er hatte aus Hertzweicher Barmhertzigkeit vor genugsamer Stifftung mehr Nordische Knaben zu Lintz aufgenommen, als die Einkünfften ernehren konnten: Womit dann geschehen, daß er zweymal in der Frühe nicht wußte, was er auf Mittag seinen Jünglingen auf den Tisch setzen solte. So gar das liebe Brod gieng ab. Er wendete sich unter währender Meß zu seinem Jesus-Kind, wessen Hochwürdigsten Leib er in der rechten Hand gehalten und vor der Communion mit folgenden Worten angesprochen hat: Herr Jesu Christ, du eingefleischter Gott! der du dich würdigest allhier unter den Gestalten deß Brods und Weins gegenwärtig zu seyn, gibe doch meinen Kindern zu essen. Brod, o Jesulein, um Brod bitt ich. Kaum war er mit der Meß fertig worden, als ein Beamter des Stadt Magistrats zu Lintz in dessen Nahmen ein Allmosen von tausend Reichsthalern das erstemal, das zweyte aber ein anderer in gleicher Noth ihm fünfhundert zu einer Hauß-Steuer gebracht und erlegt hat."[3])

Im Herbste des Jahres 1721 glaubten die Obern dem hochbetagten Regens die Seminarsleitung abnehmen und eine ruhigere Stellung geben zu müssen. Aber noch volle zehn Jahre entfaltete er auf der Kanzel und im Beichtstuhle zu Graz eine sehr segensreiche Wirksamkeit. Hier starb er am 21. September 1731 während des abendlichen Litaneigebetes, kniend und mit gefalteten Händen betend,

---

[1]) *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 171. In der katholischen Kapelle zu Stockholm prangten folgende Gemälde: Der hl. Ansgar, Apostel des Nordens; die heilige Birgitta; der hl. Erich; die hl. Katharina von Wadstena; der hl. Olaf; der hl. Heinrich, Apostel der Finnländer; der hl. Aeschil von Norrköpping; der hl. Siegfried von Wexiö; der hl. David; der hl. Bodwin; der selige Heringar; der hl. Simon von Birka; der selige Witmar und der selige Rituard. *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 187.

[2]) Vgl. *C. Sommervogel*, a. a. O. Bd. III., S. 1628—30. — *Joh. Nep. Stöger*, Scriptores Provinciae Austriacae Societatis Jesu (Wien und Regensburg 1856) S. 102.

[3]) *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 170—171.

in der Mitte seiner Brüder plötzlich an einem Schlagflusse. „Er war", so schließt der alte Bericht hierüber, „der weitschichtigen Provintz Österreich Decanus Professorum. das ist der älteste Profeß: Auf beyden hohen Schulen zu Wienn und Graitz der älteste Doctor, Professor und Promotor: Item der älteste Kayserliche Feld-Kriegs-Caplan: Wie nicht weniger der älteste Priester, Missionarius und Prediger; mit einem Wort ein in alle Weeg Ehrwürdiger Alt-Vatter."[1])

Von den 83 Jahren seines tatenreichen Lebens hatte P. Gottfeer nicht weniger als 18' teils zu Stockholm, teils im Seminare zu Linz an der Aufrechterhaltung der katholischen Religion im skandinavischen Norden gearbeitet. Ein Oelgemälde sollte darum den Zöglingen des Nordicums die edlen Züge ihres großen Wohltäters festhalten. Dasselbe befindet sich heute im Linzer Museum.[2]) Das Antlitz des heiligmäßigen Greises atmet lauter Milde und Güte, die all sein Tun und Lassen beseelt hatten. Im Vordergrund prangt das Nordicum, in der Ferne sehen wir das Meer mit verschiedenen Schiffen, die dem Norden zueilen. Die Unterschrift lautet, soweit sie überhaupt lesbar ist: „Martin Gottscheer, primus fundationis Nordicae Aut or ac Institutor, vir apostolicis laboribus per Sueciam, Saxoniam et Hungariam per 16 annos meritus, eruditione, virtutibus (clarus) post erectum superatis difficultatibus mira providentia Dei, septemtrionis bono, (rexit) in annos 18 Nordicum (et 21. Sept. 1731 Graecii obiit."[3])

III. Weitere Entwicklung und Blüte des nordischen Kollegs.

Wie das Ignatianische Seminar zu Linz, so bildete auch das nordische Institut kein selbständiges Kolleg, sondern war dem großen akademischen Kolleg der Gesellschaft Jesu an der Ignatiuskirche zugeteilt. An der Spitze beider Anstalten stand deshalb auch kein Rektor im Sinne des Ordens, sondern nur ein dem Rektor des großen Kollegs untergeordneter Regens.

P. Gottfeers Nachfolger in diesem Amte war P. Mayrhauser. Derselbe trat jedoch schon nach einem Jahre die Leitung der Anstalt an den bereits öfters erwähnten P. Johann von Galdenblad ab, der mit vollem Rechte der Mitbegründer des Nordicums genannt werden darf. So lange es in seiner Macht stand, hatte er die für den ganzen Norden so bedeutungsvolle Institution aus seinem und seiner Brüder Vermögen unterstützt. Wie seinen Augapfel hatte

[1]) *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 147.

[2]) Vorzimmer des Saales X, Bild Nr. 31.

[3]) Wahrscheinlich ist dieses Bild identisch mit jenem, von dem der alte Bericht folgendes erzählt: „Nicht wenig Manns-Personen wolten ihn (P. Gottfeer) nach dem Todt, bevor man den Leichnam in den Sarch verschlossen, noch einmal sehen. Zwei Mahler haben mit solcher Gelegenheit seine Gestalt abgefasset, und der eine zwar die vielmalen abcopierte Bilder theuer verkaufft: Der andere aber mir seinen Abriß verehrt, den ich in Kupffer stechen und diesem Weltbott die Abdrück . . . hab einverleiben lassen." *J. Stöcklein*, a. a. O. S. 172.

er sie stets behütet und bewahrt und unermüdet für sie gesprochen und gehandelt. Noch weit eifriger tat er dies jetzt, nachdem sie seiner Leitung unterstellt worden war. Wie früher, so ließen darum auch jetzt hohe und höchste Gönner dem Nordicum ihre reichste Unterstützung zuteil werden, so daß P. von Galdenblad schon bald zu der notwendig gewordenen Erweiterung der Gebäulichkeiten schreiten konnte. Er gab ihnen jene Gestalt, die sie bei der Ordensaufhebung besaßen.

Eine zweifelsohne durch die rege Bautätigkeit P. von Galdenblads veranlaßte Revision der Vermögensverhältnisse des Seminars stellte seine Verwaltung nur in das glänzendste Licht.[1]) Was Leitung, Zucht und Disziplin betraf, so war alles in bester Ordnung.

Große Sorge bereitete hingegen dem Regens die Lösung der Frage, wie am besten für stetigen Nachwuchs aus den nordischen Ländern gesorgt werden könne. Anfangs waren auf Kosten der obderennsischen Landstände alle drei Jahre einige Männer nach dem Norden gereist, um taugliche Jünglinge nach Linz zu bringen. Als Kaiser Karl VI. am 21. August 1716 auf die Bitte Galdenblads gestattet hatte, daß die Hinterlassenschaft des Herrn von Hansee, nämlich 7000 fl., zur Stiftung eines Missionärs in Dänemark und den angrenzenden Ländern verwandt werden dürfe, wurde diesem zugleich die Aufgabe zuteil, taugliche Knaben auszuwählen und bei Erledigung eines Stiftsplatzes nach Linz zu senden. Bei den strengen Landesgesetzen in Schweden, Dänemark und Norwegen war es für einen katholischen Priester in diesen Ländern jedoch mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, dieser Aufgabe befriedigend gerecht zu werden.

So wurde im Jahre 1726 der Jesuitenpater Mützon, Legationskaplan des Grafen Freytag in Stockholm, angeklagt, einen schwedischen Knaben um 300 Reichstaler gekauft und außer Lands gesandt zu haben, um ihn in der papistischen Lehre erziehen zu lassen. Die Sache verhielt sich folgendermaßen: Ein Sohn des verabschiedeten Leutnants Max war auf der Reise nach Linz in Lübeck angehalten und dem dortigen Residenten Schwedens ausgeliefert worden. Dieser berichtete die ganze Angelegenheit sofort an seine Regierung, worauf gegen den Vater des Jungen Klage erhoben wurde. Konnte derselbe auch nicht des Verbrechens überführt werden, das ihm zur Last gelegt wurde, so konnte er doch auf Grund des oben erwähnten Drebrogesetzes von 1617 mit Verlust seiner Habe und Landesverweisung bestraft werden. Da Max indes sehr arm war und man befürchtete, er möchte im Auslande katholisch werden, wurde er schließlich zu 14 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilt. P. Mützon entging merkwürdigerweise jeder Bestrafung. Da ihm jedoch die lutherische Geistlichkeit auf Schritt und Tritt nachging, sah sich Graf Freytag schließlich gezwungen, ihn der Sicherheit halber wegzusenden.[2])

[1]) Vgl. *J. Gaisberger*, a. a. O. S. 36–38.

[2]) *H. Levin*, Religionstvang och Religionstvaang och Religionsfrihet i Sverige (Stockholm 1896) S. 77—79.

Nicht so glimpflich erging es Mützons Nachfolger als Legationskaplan, P. Johannes Ring, einem dänischen Konvertiten. Nachdem derselbe in den Jahren 1731 und 1732 nicht weniger als zweimal aus Schweden ausgewiesen worden war, hatten ihn seine Obern zum Minister des Nordicums ernannt. Auf P. Galdenblads Vorschlag wurde er jedoch bald abermals nach Schweden gesandt, um sich in Verbindung mit mehreren jungen Leuten zu setzen, welche um Aufnahme ins nordische Seminar gebeten hatten, und die besten auszuwählen. Unter dem angenommenen Namen Johannes Riebrod war es ihm auch beinahe gelungen, sich seines Auftrages zu entledigen. Schon waren zwei Jünglinge aus Alingsaas und Göteborg im Begriffe, das Land zu verlassen; vier andere aus Alingsaas warteten nur noch auf den Reisepaß, als die Regierung Lunte roch. Sofort wurden der Landeshauptmann in Malmö und Venersborg von der Sachlage unterrichtet mit dem Bedeuten, wohl auf der Hut zu sein. Die Folge war, daß P. Ring auf dem Rückwege ertappt und festgenommen wurde. Zwar konnte er weder durch Zeugen noch durch andere Beweismittel der Anklage überführt werden, „junge Leute aus dem Lande gelockt und zum Abfalle verleitet zu haben". Nichtsdestoweniger wurde er unter Berufung auf das Oerebrogesetz und andere Erlasse zu einer Geldbuße von 300 Reichstalern verurteilt, „weil er ungeachtet zweimaliger Ausweisung wieder ins Land gekommen sei und unreife, zarte Kinder zum Aufenthalte an verbotenen Stätten verleitet habe". Sei er nicht imstande, die Geldstrafe zu entrichten, so solle an ihre Stelle 14 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot treten. — Am 14. Januar 1736 wurde dieses Urteil des Göta Hofgerichtes vom kgl. Ministerium bestätigt. Wohl erbot sich der kaiserliche Gesandtschaftssekretär Antivari, sobald ihm die ganze Sache zu Ohren kam, die Geldsumme für P. Ring zu erlegen. Als Armer Christi hatte dieser aber zu Malmö bereits seine Strafe abgesessen. Von hier aus wurde er im März 1736 auf die dänische Seite befördert mit dem Bedeuten, „falls er es nochmals wage, ins Land zu kommen, verfalle er lebenslänglichem Zuchthause".[1])

Um dieselbe Zeit klagte Bischof Christian Worm in Dänemark über „die Entführung nicht weniger Kinder und anderer Einfältigen durch Hinterlist derer Legations Prediger des Frantzösischen Gesandten de Plelo und des Kayserlichen von Kevenhüller bey Hofe".[2]) Durch eine kgl. Verordnung vom 18. Juni 1745 wurden darum „nicht nur alle vorige Verfügungen wider den Eingriff derer Papisten wiederholet und eingeschärffet, sondern auch die Entführung derer Kinder ernstlich untersaget und denen Predigern anbefohlen, beyzeiten dafür zu sorgen, daß die Kinder von ungleicher Ehe ja in Lutherischen

[1]) *H. Levin*, a. a. O. S. 81—83.

[2]) Daß dies in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts gewesen sein muß, geht daraus hervor, das Plelo von 1731—1734 und Kevenhüller von 1734—1737 Gesandter in Kopenhagen war.

Schulen erzogen und zur Erkenntniß der Evangelischen Wahrheit angeführt werden".[1])

Um allen Unzuträglichkeiten soweit als möglich aus dem Wege zu gehen, beschloß P. von Galdenblad, außerhalb, jedoch unweit der drei nordischen Reiche eine Art Vorschule für Linz ins Leben zu rufen, in der die Aufnahmekandidaten geprüft und vorbereitet werden könnten. Er richtete sein Augenmerk auf Schwerin, wo P. Karl von Stöcken 1731 durch Ankauf der Hofreite der Frau von Bibow eine geräumige Wohnung nebst Kapelle erworben hatte.[2]) Infolge der guten Verbindungen mit Stralsund in schwedisch Pommern und besonders durch die Nähe Dänemarks schien dieser Ort ganz besonders geeignet. Es wurde darum von seiten des Nordicums mit P. von Stöcken das Abkommen getroffen, daß gewöhnlich 4 Jünglinge aus Schweden, Dänemark und Norwegen, welche für das nordische Seminar tauglich schienen, bis zu ihrer Uebersiedelung nach Linz hier unterhalten werden sollten. Alljährlich wurden über die Leistungen dieser vier Konviktoristen, welche der Leitung des zweiten Missionärs unterstellt waren, Bericht erstattet. War in Linz ein Platz frei, so wurde einer der Schweriner Zöglinge unter sicherem Geleit dahin gesandt und in Schwerin ein neuer Konviktorist aufgenommen. Das Nordicum bezahlte nicht bloß die Kosten für den zweiten Priester, sondern auch 100 fl. für jeden der Zöglinge. Außerdem hatte es Wohnhaus samt Kapelle herzuhalten. Hiefür wurden im ganzen jährlich 720 fl. an die Schweriner Missionäre entrichtet.[3])

Einige interessante Aufschlüsse über das Schweriner Konvikt gibt ein im Pfarrarchive von Fredericia aufbewahrter Brief des P. Anton Zukorn S. J. vom 13. Januar 1744 an P. Superior Ignatius Rymsdyk daselbst. Nachdem er diesem und seinem Kollegen P. Theodor Haakmann ein glückseliges neues Jahr gewünscht hat, teilt er mit, daß Karl Bianco wenigstens einstweilen noch nicht im Schweriner Konvikt ankommen könne.[4]) Hierauf gibt er folgende Aufschlüsse:

---

[1]) *E. Pontoppidan*, Annales Ecclesiae Danicae. Des vierten Theils erster Band, S. 56. — Vgl. *H. Levin* a. a. O. S. 90.

[2]) *B. Lesker*, Aus Mecklenburgs Vergangenheit (Regensburg 1880), S. 95—100.

[3]) *J. G. Meusel*, a. a. O. S. 275. — Vgl. auch Hamburger „Katholisches Kirchenblatt", 1864, Nr. 4.

[4]) Karl Bianco war das fünfte oder sechste der 12 Kinder des angesehenen italienischen Kaufmannes Pietro Bianco und seiner Ehefrau Charlotte Elisabeth Belmann aus Bremen. Er wurde am 22. April 1731 in Fredericia getauft, wo sich sein Vater neun Jahre zuvor niedergelassen hatte. Später verheiratete er sich mit Maria Eva Ganz und wohnte längere Zeit in Kopenhagen. Seine Schwester Susanna Lucia (getauft den 22. September 1737 zu Fredericia, gestorben den 21. Oktober 1766 zu Mainz) vermachte ihr Vermögen zur Erbauung der katholischen Sankt Kanutskirche in Fredericia. Sein unverheirateter Bruder Christian Peter (geboren den 3. Oktober 1745 zu Fredericia, gestorben den 2. Juli 1813 zu Kopenhagen) ist der Stifter der katholischen St. Ansgarskirche und St. Ansgarsschule in der dänischen Hauptstadt. Vgl. *Hector Boeck*, Familien Bianco i Danmark in „Personalhistorisk Tidskrift". Femte Række, 5. Bind (Kjöbenhavn 1908), S. 172—175.

„Pro convictoribus dant parentes 100 florenos pro victu annuo, tot enim pro alumnis solvit R. P. Regens Lincensis[1]); additur pro ingressu et oeconomia honorarium; pro libris item, papyro, pulvere crinibus inspergendo etc. fiunt rationes mittunturque parentibus quolibet semestri, quando etiam solvi debet ex consuetudine medius victus anticipato. — An alumnis post absoluta studia provideatur de titulo: hactenus mihi ignotum, hoc certum, quod libere statuere possint et permittantur frequentare vel Jus utrumque vel Theologiam: quibus in scientiis si excellant, pronum est iudicare, quod illis provideatur de titulo ordinationis vel alio officio . . . . . Sigebertus ex 6 imperialibus huc allatis aliquot florenos numeravit residuos Lincium abiens; optime se habet, velut literis inde datis doceor . . .

Valeat R. va cum R. P. Haakmann et mei meminerint in SS. Sacrificiis

Servi in Xto

Suerini 13tia Jan. 1744 Ant. Zukorn S. J.

P. S. Ignoscat calamo properanti ad annuas et rationes semestres Lincium destinandas Serius mittuntur utraeque ppter mortem tristissimam amantissimi P. Wurzen.

Schwerin war jedoch keine notwendige Vorschule für Linz. Auch andere Missionäre pflegten Knaben aus dem Norden für die Aufnahme ins Nordicum vorzubereiten. So berichten beispielsweise die Litterae annuae Hamburgenses im Jahre 1768: „Erepti sunt pupilli sex praesenti salutis amittendae periculo, quos inter tres filii, quos Buxtehudo Hamburgum avehi curavimus. Horum natu maior honesto applicatus opificio; duo post exceptam sex mensium instructionem, missi Lentiam, ubi, quia nobiles Sueci, ad seminarium sunt admissi.“[2])

Doch kehren wir zum nordischen Seminare selbst zurück. Nach Gottseers und Galdenblads Idee, sowie gemäß der päpstlichen Bestimmung sollte der Zweck des Nordicums zunächst der sein, Priester für Dänemark, Schweden und Norwegen heranzubilden. Jene Zöglinge aber, die keinen Beruf für den geistlichen Stand zeigten, sollten in der katholischen Religion bestärkt und in den Wissenschaften, schönen Künsten und anderen Fertigkeiten ausgebildet werden, damit sie, in ihre Heimat zurückgekehrt, dem katholischen Glauben treu blieben und je nach ihrem Stande für denselben wirkten. Außer dem Glaubensbekenntnisse pflegten die Alumnen deshalb beim Eintritte in das Seminar das eidliche Versprechen abzulegen, nach der Ausbildung in ihr Vaterland zurückzukehren, sich — wenn es ihr Beruf sein

[1]) Hieraus geht hervor, daß Karl Bianco keinen der 4 „gestifteten“ Plätze erhalten sollte. In der Tat unterhielt das Schweriner Konvikt gewöhnlich 5—7 Zöglinge.

[2]) *L. Dreves*, Annuae Missionis Hamburgensis (Friburgi Brisgoviae 1867) p. 232.

sollte — nach katholischem Ritus zu verheiraten, die Kinder katholisch erziehen zu lassen und den katholischen Glauben auf jede nur mögliche Weise zu befördern.[1])

Wie wir bereits hinreichend gesehen haben, blieb die für diesen Zweck begonnene Anstalt nicht ohne Unterstützung. Großmütige Schenkungen und eigentliche Stiftungen erfolgten, die unter Gottfeers und Galdenblads Nachfolgern nicht unbedeutend vermehrt wurden. P. von Galdenblad starb am 1. Januar 1736, 69 Jahre alt, nachdem er fast 16 Jahre das Seminar der heiligen drei Könige mit großer Umsicht geleitet hatte. Die folgenden Regenten waren nach P. Kolbs Zusammenstellung Johannes Bapt. Putz[2]) (1736), Michael Mayr (1736—1738), Max Galler[3]) (1739—1750), Wolfgang Valvasor (1750—1751), Joseph Socher[4]) (1752), Hieronymus Torthoudt (1752—1754), Jakob Jocky[5]) (1755), Anton Hallerstein[6]) (1756 bis 1757), Ignaz Jagerhuber[7]) (1757—1762), Dominik Fichtl (1762 bis 1769), Ludwig Becceler[8]) (1769—1771), Siegmund von Hohenwart (1771—1777) und als letzter Ignaz Schiffermiller (1777 bis 1787).

Unter diesen Patres kamen zu den schon bestehenden Stiftungen mehrere neue hinzu. Die bedeutendste ist jene des Kardinalfürstbischofes von Passau, Joseph Dominicus von Lamberg, der am 17. Februar 1747, bezw. 21. September 1748 sechs Freistellen für Zöglinge des Adels oder auch bürgerlicher Eltern aus dem Lande ob der Enns mit 38.250 fl. fundierte.[9]) Wolf Martin Fortunat Freiherr von Ehrmann auf Falkenau vermachte am 1. Oktober 1759 zur Unterhaltung eines Alumnen 3000 fl.[10]) Die letzte der eigentlichen Stiftungen ist jene des ehemaligen k. k. Oberkriegskommissärs Johann von Christiani, der durch Urkunde vom 10. Juli 1769 zur Fundierung von zwei Freiplätzen 10.000 fl. stiftete.[11])

Kam auch bei verschiedenen, insbesondere den Lambergschen Zöglingen der ursprüngliche Zweck des Nordicums nicht zur Geltung, so wurde doch für die Mehrzahl der Hauptzweck des nordischen Seminars immer vor Augen gehalten.

---

[1]) Instruktion vor die Nordische Fundation, deren heyligen Erici, Canuti und Olai, zu Linz an der Donau, S. 2, § 2; S. 6, § 3.

[2]) *C. Sommervogel*, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. t. VI, p. 1318.

[3]) *C. Sommervogel*, a. a. O. t. III, p. 1122.

[4]) *C. Sommervogel*, a. a. O. t. VII, p. 1343—44. — *C. von Wurzbach*, Biogr. Lexikon, Bd. 35, S. 229—230.

[5]) *C. Sommervogel*, a. a. O. t. III, p. 820—821.

[6]) *C. Sommevvogel*, a. a. O. t. IV, p. 49.

[7]) *C. Sommervogel*, a. a. O. t. IV, p. 725—726. — *C. von Wurzbach*, a. a. O. Bd. 10, S. 42.

[8]) *C. Sommervogel*, a. a. O. t. I, p. 1112.

[9]) *Reichenbach*, a. a. O. S. 181.

[10]) *Reichenbach*, a. a. O. S. 185.

[11]) *Reichenbach*, a. a. O. S. 187.

Ganz entgegen der Bestimmung des Nordicums war eine Anordnung der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1754, die, hervorgerufen durch die Zeitumstände, die Zahl der Zöglinge und Einnahmen auf eine lange Reihe von Jahren herabdrückte. Infolge einer Verfügung der Regierung wurde nämlich die von Karl VI. zur Erziehung von drei Knaben gestiftete Summe einfach zur Unterhaltung von zwei Missionären im Lande verwandt. Erst am 22. Mai 1773 erreichte der damalige Regens, P. Siegmund von Hohenwart, durch seine persönlichen Vorstellungen in einer Privataudienz bei Maria Theresia, daß diese drei Freiplätze wieder nach der Intention ihres Stifters besetzt wurden.

Trotz dieser und anderer bureaukratischen Einmischungen behielt die Anstalt ihre Blüte. Im Jahre 1781 beliefen sich die sämtlichen gewissen und ungewissen Einkünfe auf 14.328 fl., wofür 32 Knaben unterhalten wurden. Alle Kapitalien waren sicher angelegt, und von jeder Stiftung lag der Stiftungsbrief in dem k. k. Depositenamt in Verwahrung.[1])

Infolge einer Verfügung der Landeshauptmannschaft vom 15. November 1749 waren die Patres gehalten, „alljährlich den status activus und passivus fundationis der landesfürstlichen Buchhalterei in Linz zur Einsicht vorzulegen".

Da das Stiftungskapital ein sehr verschiedenes war, hatte man schon frühe die Konviktoren in zwei Pensionate geschieden. Zur ersten Abteilung gehörten die sechs kaiserlichen, die sechs Lambergschen und die adeligen Konviktoren aus dem Norden, ebenso der erste Konviktor der Landstände. Da für diese Stiftlinge jährlich je 200 fl. vorgesehen waren, erhielten sie bessere Kost, Kleidung usw., desgleichen eine schöne Uniform. Jene der nordischen Zöglinge war silberfarbig. Der glatte Hut war mit einer silbernen Schlinge versehen. Die weißen Uniformstrümpfe waren aus sächsischer Baumwolle. Außerdem erhielten sie jedes dritte Jahr einen tüchernen Uniformmantel von grauer Farbe, der mit Börteln eingefaßt war. — Die übrigen Konviktoren, für welche nur je 120 fl. gerechnet waren, speisten einfacher beim sogenannten zweiten Tische. Doch war auch für sie in jeder Beziehung so gut gesorgt, daß sie mit Freude in der Stiftung sein konnten.[2])

Die geistliche und wissenschaftliche Tagesordnung im Nordicum war ähnlich der in unseren Knabenseminarien. Entsprechend ihrer Vorbildung besuchten die Zöglinge die unteren und höheren Lyceumsklassen. Sie zeichneten sich stets vorteilhaft aus und waren neben den Alumnen des Ignatianischen Seminars regelmäßig die ersten. — Zu Hause hatten sie gleichfalls verschiedene Stunden, welche durch den Subregens, Präfekten oder einen entsprechenden Fachlehrer

[1]) *J. G. Meusel*, a. a. O. S. 276.

[2]) Vgl. Instruktion vor die Nordische Fundation, deren heyligen Erici, Canuti und Olai, zu Linz an der Donau, S. 17, § 3—4.

erteilt wurden. Sie erhielten Unterricht in der Musik und im Tanze, die älteren außerdem auch im Reiten und Fechten. An bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden mußten sie sich ferner in ihrer Muttersprache, bezw. der deutschen, lateinischen und französischen Sprache üben. — Großer Beliebtheit erfreuten sich endlich in Linz und der ganzen Umgebung die öffentlichen Disputationen und geistlichen Schauspiele der Zöglinge, welche bereits P. Gottseer eingeführt hatte.

IV. Die letzten Jahre des nordischen Kollegs.

In schönster Weise hatte das Nordicum bis zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu seinem Zwecke gemäß gewirkt. Von seinen ersten Anfängen an immer von Jesuiten geleitet, verblieb es darum auch nach dem Jahre 1773 unter der Leitung der säkularisierten Patres.

Gerade der letzte Regens vor der Ordensaufhebung, P. Siegmund Anton Graf von Hohenwart, bildet eine der schönsten Zierden unter den Leitern des nordischen Seminars. Geboren am 2. Mai 1730 auf dem Schlosse Gerlachstein in Krain war er, 16 Jahre alt, zu Laibach in die Gesellschaft Jesu eingetreten. Noch im selben Jahre kam er nach Wien, wo er mit Michael Denis bekannt wurde. 1749 siedelte er nach Graz über, um daselbst Philosophie zu studieren. 1752—53 lehrte er in Triest Grammatik, 1754 zu Laibach Humaniora. Hierauf widmete er sich in Graz dem Studium der Theologie. Nach der Priesterweihe wirkte er zunächst einige Jahre in der Seelsorge. 1761 wurde er Präfekt an der Theresianischen Akademie zu Wien und trieb nebenbei eifrig Geschichte und Altertumskunde. Im Herbste des Jahres 1771 zum Regens des Nordicums ernannt, gab er sich mit allem Eifer seinem neuen Amte hin und leitete die Anstalt selbst über das Unglücksjahr 1773 hinaus noch eine Zeit lang.

Doch schon bald zogen sich unheilschwangere Wolken zusammen, welche nichts Gutes ahnen ließen. Am 27. August 1774 erging nämlich an die Landeshauptmannschaft der Auftrag, Vorschläge einzureichen, wie „das nordische Kolleg in Zukunft administriert und auf ein der studierenden Jugend nützlichere Weise zum Genuß gebracht werden konnte". Da jedoch sowohl Leitung, wie Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung vortrefflich waren, berichtete die Landeshauptmannschaft am 25. November 1774 in freimütigster Weise an die Regierung, daß sie nicht in der Lage sei, „einen gedeihlicheren Plan zu entwerfen, nach dem die Administration des Stiftes geführt oder dessen Verfassung — ohne dem Willen der Stifter zu nahe zu treten — auf einen nützlicheren Fuß gesetzt werden könnte." Infolgedessen blieb alles beim alten. P. von Hohenwart wurden aus den Einkünften des Institutes jährlich 500 fl., dem Subregens Anton Joseph von Zanetti 300 fl. als Gehalt zugestanden.

Als Regens erwarb sich P. von Hohenwart überaus große Verdienste um das Seminar. Namentlich als Administrator muß er Ausgezeichnetes geleistet haben. Sonst wäre es ihm — ohne eine Ein-

schränkung einzuführen — sicherlich nicht möglich gewesen, am 1. Jänner 1777 zur größten Freude der mit kindlicher Liebe an ihm hängenden Jugend seinen längst gehegten Lieblingswunsch zu realisieren und das schöne Bergschlößchen bei Linz anzukaufen, das er bereits seit dem 1. September 1773 als Villa für das Nordicum gepachtet hatte.

Um so größer war der Schmerz der Zöglinge, als ihr geliebter Regens schon im folgenden Jahre abberufen wurde. Die Vorsehung hatte ihn zu höherem bestimmt. Zunächst ward P. von Hohenwart von Maria Theresia an den Hof des Großherzogs von Toscana gesandt, um die vier ältesten Prinzen, darunter auch den späteren Kaiser Franz II. in Geschichte und Religion zu unterrichten. 1790 kam er mit Leopold II. nach Wien. 1792 wurde er zum Bischofe von Triest, 1794 zu dem von St. Pölten erhoben, mußte aber schon bald (1804) den fürsterzbischöflichen Stuhl bei St. Stephan in Wien besteigen und wurde noch durch das Kardinalat und andere Würden der Kirche ausgezeichnet. Er starb am 30. Juni 1820 in den Armen eines Priesters der wiederhergestellten Gesellschaft Jesu, der er seine erste Liebe bewahrt hatte. Als Hauptzüge seines Charakters bezeichnen die Biographen wahre, ungeheuchelte Frömmigkeit, inniges, teilnehmendes Gefühl für Recht, warme Liebe für Kunst und Wissenschaft, große Milde und Wohltätigkeit, weshalb er sich auch allgemeiner Beliebtheit erfreute.[1])

Zu Hohenwarts Nachfolger am nordischen Seminar ernannte Maria Theresia unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines k. k. Rates den gelehrten Exjesuiten Ignaz Schiffermiller, welcher seit 1759 an der Theresianischen Ritterakademie zu Wien gewirkt hatte.[2]) Auch unter seiner Leitung erlebte die Anstalt noch etliche schöne Jahre.

Der berüchtigte Aufklärer Friedrich Nikolai, welcher 1781 das Nordicum besuchte, läßt sich in seinen Reisebeschreibungen folgendermaßen über die Anstalt aus.

„Auf der Rückreise von Wien . . besah ich besonders das nordische Stift, welches vor dem Schmidthore bey der Bethlehemskirche liegt. Ich erinnere mich nicht, daß ich irgendwo von dieser merkwürdigen Stiftung eine Anzeige gefunden hätte. Sie ist, unter dem den Jesuiten so sehr ergebenen Kaiser Leopold, 1690 [?]) durch einen Jesuiten Martin Gottseer angelegt worden, um im Norden, besonders in Schweden, Dännemark und Norwegen immer einen Samen der katholischen Religion zu unterhalten; und bleibt selbst nach Aufhebung dieses Ordens in den Händen desselben. Diesem Stifte sind so reiche Einkünfte angewiesen, daß noch jetzt die Einkünfte auf 22.000 fl. geschätzt werden.[3]) Es sind 32 Stellen für junge Herren gestiftet, welche daselbst Wohnung, Kost, Kleidung und Unterweisung frey haben. Sieben Stellen sind für junge Herren aus alten adelichen österreichischen Familien, und 25 Stellen für junge katholische Schweden, Dänen und Norweger gestiftet Die von Adel haben den Vorzug. In Ermangelung desselben nimmt man auch unadeliche. Die katholischen Geistlichen, oder wie man sie mit einem bedeutungsvollen Worte nennet, die Missionarien

[1]) S. *C. v Wurzbach*, Biogr. Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. IX. S. 208—210. — *C. Sommervogel*, a. a. O. t. IV, 430.

[2]) *C. v. Wurzbach*, a. a. O. Bd. 29, S. 295—296.

[3]) Nach Meusels Angabe betrugen sie 1781 in Wirklichkeit nur 14.328 fl.

(gleichsam in partibus infidelium) zu Hamburg und zu Kopenhagen haben den Auftrag, unter der Hand junge Leute zu den Stellen im nordischen Stifte herbey zu schaffen. Man hat mich, nicht zu Linz, sondern in einem ganz anderen Theile von Deutschland glaubwürdig versichert, daß die Missionarien in diesem Geschäfte sehr thätig sind, und daß zuweilen deshalb besondere Personen nach Norwegen und nach Schweden reisen. Man will Exempel wissen, daß anstatt katholischer auch junge Leute von protestantischen Familien ausgesucht worden, welche entweder katholisch zurückgekommen, oder doch bey gewissen Vorfällen sich so bezeigt haben, ob sie gleich äußerlich die protestantische Religion bekannten. Ich lasse dieß dahin gestellet seyn. So viel ist gewiß, daß der Eifer der Missionarien in Hamburg und Kopenhagen thätig seyn müsse; denn es waren alle Stellen besetzt, und außerdem noch 23 Kostgänger da, die entweder aus eigenen Mitteln oder von mildthätigen Leuten, welchen die Ausbreitung der katholischen Religion am Herzen liegt, unterhalten werden.

Es ist sonderbar, daß diese Anstalt ganz in der Stille schon seit neunzig und mehr Jahren existiert, ohne daß die Protestanten in Dännemark und Schweden gewußt haben, wie man, von dem so weit entfernten Oesterreiche aus, die katholische Religion in diesen äußerlich ganz protestantischen Ländern zu unterhalten sucht. Diese Anstalt hat vielleicht Wirkungen gehabt, die man derselben nicht zuschreibt. Man erinnere sich, was die katholischen Seminarien zu Douay, St. Omer und an anderen Orten für England und Schottland gewirkt haben, und gewiß noch wirken, ob man gleich jetzt nicht darauf Acht gibt, bis wieder eine Zeit kommen wird, daß man darauf wird Acht geben müssen. Ich sage nicht, daß das nordische Stift in Linz völlig von eben der Art sey: indessen möchte es nützlich seyn, daß die Protestanten das simple Faktum wissen, daß eine so sonderbare Stiftung, und welche wohl nicht die einzige in ihrer Art ist, noch jetzt im vollen Flore stehet." [1])

Nach einer Expektoration über die Unmöglichkeit einer Vereinigung „der römisch katholischen und protestantischen Religion" entwirft Nicolai folgendes Bild von dem inneren Leben des Nordicums.

„Den Zweck abgerechnet, welcher den Protestanten in Schweden und Dännemark allerdings bedenklich seyn muß, scheint dieses Stift, als Anstalt betrachtet, äusserlich in recht gutem Stande zu seyn. Der Direktor desselben ist seit 1777 Herr Abbé Ignaz Schiffermüller, K. K. Rath, ein gewesener Jesuit, der durch einen 1772 gedruckten Versuch eines Farbensystems [2]), und durch sein Vorhaben in Gesellschaft des berühmten Denis die Oesterreichischen Insekten abzubilden und zu beschreiben, den Gelehrten bekannt ist.[3]) Eben Herr Denis in Wien, den ich schon so lange durch Korrespondenz kannte, und ihn durch persönliche Bekanntschaft noch mehr schätzen gelernt habe, hatte mir ein Empfehlungsschreiben an seinen Freund Herrn Schiffermüller mitgegeben, und dieser zeigte mir mit ungemeiner Gefälligkeit alles, was in dieser Anstalt merkwürdiges ist. Die Direktion der ganzen Anstalt stehet unter dem Herrn Abbé, sowohl was die Anordnung der Studien und Lehrart und der übrigen Erziehung der jungen Herren, als auch was die Direktion der ganzen Wirtschaft, und der Verwendung der sämtlichen Einkünfte zu diesem Zwecke betrift. Nur insofern steht das Stift unter dem Landeshauptmanne zu Linz, daß derselbe die Rechnungen quoad calculum abnimmt, und die Richtigkeit derselben verificirt, ohne sich in die Disposition der Einkünfte weiter zu mischen. Unter dem Direktor stehen acht Hofmeister. Die jungen Herren besuchen die öffent-

[1]) *Fr. Nicolai*, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Zweyter Band (Berlin und Stettin 1783), S. 496—500.

[2]) Wien 1772. 8°.

[3]) Systematisches Verzeichnis der Schmetterlinge der Wiener Gegend (Wien 1776) 4°. Schiffermiller vollendete dies Werk in Gemeinschaft mit seinem ehemaligen Mitbruder Michael Denis, dem berühmten Dichter und Bibliographen. — Vgl. *C. Sommervogel*, a. a. O. t. VII, p. 780—781.

liche Schule oder das Lyceum in Linz. Dahin müssen die Hofmeister sie begleiten, und mit ihnen zu Hause zu gesetzten Stunden die Kollegien repetiren. Im Hause haben sie Lehrer des Italiänischen, Französischen und Engelländischen, desgleichen Unterweisung in der Musik und im Zeichnen. Die ganz kleinen Anfänger, welche das Lyceum noch nicht besuchen können, werden im Hause von einem Hofmeister unterwiesen. Es wohnen auf jeder Stube entweder drey oder sechse, und dabei zugleich ein Hofmeister. In der Stube hat jeder seine Stelle zum Studiren, und in der Kammer sein Bette mit Vorhängen. Alles war sehr reinlich und ordentlich. Zum Behufe der jungen Leute ist in diesem Stifte auch eine schöne Sammlung von ausgestopften Vögeln, und ein guter Anfang zum Naturalienkabinette. Wenn die jungen Herren im Lyceum bis zur Philosophie, oder bis zur höchsten Klasse gestiegen sind, gehen sie nach Wien oder nach einer anderen katholischen Universität, und werden daselbst unterstützt, bis sie in ihr Vaterland zurückkehren.

Dieses Stift besitzt auch ein artiges Gütchen, eine Viertelmeile vor der Stadt, welches auf einer Anhöhe sehr angenehm liegt, das Bergschlößl heißt, und eine sehr schöne Aussicht über die Donau und die umliegende reizende Gegend hat. Der Herr Graf Hohenwart, auch ein Exjesuit, welcher des Herrn Abbé Schiffermüller Vorfahr beym Stift gewesen, und jetzt Hofmeister der jungen Prinzen von Toscana ist, hat dieß Gut fürs Stift gekauft. Der Abbé Schiffermüller, welcher es ziemlich wild vorfand, hat es sehr verbessert, manches gebaut, den Garten sehr artig angelegt, und arbeitet noch beständig daran, denselben zu verschönern. Insbesondere gefiel mir, daß er eine große Menge Obstarten aus dem Kerne gezogen, und sie zufolge des Linneischen Systems der Blüten hintereinander in eine Allee hat pflanzen lassen, in deren Mitte man eine ziemliche Anzahl amerikanischer Sträuche und Bäume sieht. Dieß ist zum Unterricht der jungen Herren in der Botanik sehr bequem.[1] Sie speisen hier im Sommer oft des Abends, und bringen die Herbstferien hier ganz zu, daher Anstalt gemacht ist, daß sie alle nebst den Hofmeistern hier schlafen können. Der Abbé Schiffermüller hat gewiß viel Verdienst um die Verschönerung dieser Anstalt, und ich muß die Gefälligkeit rühmen, mit der er uns alle Merkwürdigkeiten der Häuser zeigte. Von den jungen Herren sahen wir nur die Kleinen, weil die anderen im Lyceum waren."[2]

In den Zusätzen zu diesen Ausführungen kann es der berüchtigte Verfasser jedoch nicht sein lassen, gegen das Nordicum und das Schweriner Konvikt die Trommel zu rühren. Namentlich rechnet er es sich zu einem besonderen Verdienste an, zuerst auf diese Anstalten aufmerksam gemacht zu haben.[3]

Der lutherische Theologe Heinrich Sanders, welcher am 15. April 1782 dem nordischen Seminar einen Besuch abstattete, berichtet nicht viel Neues. Was die Herkunft der Konviktoren angeht, schreibt er: „Es waren Grafen, Barone ꝛc. meist aus dem Norden, und meist Majoratsherrn, oder einzige Söhne — die Hoffnung vieler Familien."[4]

Zwei Jahre später besichtigte auch ein dänischer Theologe, der Kirchenhistoriker *Frederik Münter*, offenbar veranlaßt durch Nikolais

---

[1] Schiffermüller hat selbst eine Beschreibung des von ihm angelegten ökonomisch-botanischen Gartens veröffentlicht in *Schranks* „Briefen naturhistorischen, physikalischen und ökonomischen Inhaltes".

[2] *Fr. Nicolai*, a. a. O. S. 508—511.

[3] *Fr. Nicolai*, a. a. O. Bd. III. S. LIV—LV.

[4] *Heinrich Sanders*, Beschreibung seiner Reisen, II. Bd. (Leipzig 1784), S. 463.

Alarm, das Nordicum. In seiner Reformationsgeschichte äußerte er sich später über die Anstalt folgendermaßen:

„Nikolai fand das nordische Stift in Linz so gefährlich, weil er nicht hinreichend von dessen Beschaffenheit unterrichtet war. Es waren nämlich zwei Stifte in einem Hause, unter einem Vorsteher und gemeinsamen Lehrern vereinigt, obwohl der Erziehungsplan in beiden völlig verschieden war. Das eine war ein kaiserliches Stift für den österreichischen Adel und war sehr reich. Das andere war das nordische Stift, welches arm war und aus dem Ueberflusse des ersten Nutzen zog. In diesem Stifte sollten die Kinder katholischer Eltern aus den nordischen Ländern erzogen werden.[1]) Die Institute in Schwerin und Stralsund standen in Verbindung damit und unter der Aufsicht der dort lebenden katholischen Geistlichen. Junge Leute, die Talente hatten, wurden daselbst geprüft; fand man sie hoffnungsvoll, so wurden sie nach Linz geschickt; aber dort gab es nicht viele Plätze und die Eltern mußten viele Jahre ansuchen, oft sogar vergebens, bis ihre Kinder aufgenommen werden konnten. Als ich im Jahre 1784 in Linz war, fand ich dort außer einem Lübecker und einem Hamburger zwei junge Schweden und zwei Söhne eines in Jytland ansässigen katholischen Kaufmannes. Einen von diesen traf ich 1791 als Doctor iuris in Mainz wieder, ein sicherer Beweis dafür, daß das . . . Stift wenigstens in seiner letzten Periode nicht mehr das Ziel verfolgte, seine Schüler zu Missionären zu erziehen, falls es überhaupt je zu diesem Zwecke bestimmt war. Hat man doch hiervon während des ganzen Jahrhunderts — und so lange bestand es — nicht die geringste Spur entdeckt."[2])

Daß Münter 1784 nicht mehr viele Nordländer in Linz traf, war eine Folge des Josephinischen Regimentes. Wie so manches andere Stiftungskapital frommer Vorfahren, war auch das nordische unter der Regiererei Josephs II. und der Illuminaten dem Stiftungszwecke entfremdet worden. Durch eine Verordnung vom 19. Dezember 1781 sollten nämlich jene gestifteten Plätze, die nicht ausdrücklich für ausländische Konvertiten bestimmt waren, in Zukunft inländischen Bedürftigen und Befähigten verliehen werden. Daß man es jedoch hierbei nicht bewenden ließ, lag auf der Hand.

Am 27. September 1785 erging die Anordnung, alle Stiftungen, in denen Jünglinge beisammen lebten, seien aufzulassen und die Fonds in Handstipendien umzuwandeln.

Hiermit hatte auch für das Nordicum die letzte Stunde geschlagen. Am 21. August 1787 wurde es aufgehoben. Acht Tage zuvor war durch ein Reskript das Verfahren in Bezug auf die Verwendung der Stipendien geregelt worden. Demzufolge sollten sich die nordischen Stipendienbewerber in Zukunft an die an den nordischen Höfen befindlichen Gesandten und Geschäftsträger wenden.[3]) Daß die Umgestaltung der Stiftungen in Handstipendien gegen den ausdrücklichen Willen der Stifter war, welche die Erziehung in Konvikten und Seminarien gewollt hatten, darum kümmerte man sich nicht weiter.

[1]) Die Schiefheiten in dieser Darstellung dürften nach unseren obigen Ausführungen klar auf der Hand liegen.

[2]) *Frederik Münter*, Den Danske Reformationshistorie, Anden Deel (Kjöbenhavn 1802), S. 693—695.

[3]) *J. Gaisberger*, a. a. O. S. 48.

Mit der Aufhebung des nordischen Seminars zu Linz war natürlich auch das Schweriner Konvikt zwecklos geworden. Es wurde deshalb ebenfalls aufgehoben.[1])

Einige Federstriche gewissenloser Aufklärer zerstörten so in wenigen Augenblicken, was christliche Opferwilligkeit und Hochherzigkeit in einer langen Reihe von Jahren mühsam aufgebaut hatten. Am 28. November 1788 wurde das Stiftsgebäude samt Kirche und Garten um den geringen Preis von 7150 fl. verkauft und die eingelöste Summe dem Studienfond zugewiesen. Der Turm der prächtigen Bethlehemskirche wurde abgetragen und die Kirche selbst in einem Trakt Privatwohnungen umgewandelt. Wohin das kostbare Inventar kam, ist nicht immer leicht zu ermitteln. Die reichvergoldete Gnadenstatue der Gottesmutter, welche schon zu P. Gottfeers Zeiten verehrt ward, befindet sich heute auf dem Marienaltar der Kapuzinerkirche.[2]) — Die ehemalige Bibliothek des nordischen Seminars überließ man kostenlos dem Stifte Kremsmünster mit der einzigen Verpflichtung, in Linz eine öffentliche Bibliothek zu errichten.

Der letzte Regens des Nordicums, Ignaz Schiffermiller, wurde 1789 Pfarrer und Dechant zu Waizenkirchen. Hierhin nahm er den Leib des heiligen Felix mit, der jedoch erst am 31. August 1892 unter dem Altartische des neuen Kreuzaltares feierlich beigesetzt wurde. Schiffermiller starb 1806 im hohen Alter von 79 Jahren als Titulardomherr in Linz.

* * *

Noch heute erinnern das gewaltige Nordicumgebäude und die Bethlehemstraße in Linz durch ihre Namen an die großartige „Nordische Stiftung", welche fast ein ganzes Jahrhundert hindurch sowohl dem Lande ob der Enns wie dem Norden unsagbaren Segen brachte, welche so vielen dänischen, schwedischen und norwegischen Jünglingen die Gnade des wahren Glaubens bewahrte und nicht wenige zu den Pforten des Priestertums führte. Aber nur ein geringer Teil des gewaltigen Stiftungskapitales von ehedem kommt heute noch den nordischen Missionen zugute. Mehr und mehr wurden die einzelnen Stiftungen ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet.

Als Joseph II., um dem Mangel an Feldkaplänen vorzubeugen, angeordnet hatte, dazu befähigte Jünglinge in den Generalseminarien zu erziehen, wurden durch Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1789 auch 10 Stiftungen des Nordicums hierzu verwandt. Sie ergaben die Summe von 35.900 fl. Nach Auflassung der Generalseminarien wurde am 30. August 1801 Bischof Joseph Anton Gall von Linz ge-

---

[1]) *Fr. Schlie*, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin II. Band (Schwerin 1898), S. 597.

[2]) Vgl. Das Kapuzinerkloster zu Linz (1906) S. 38. — *G. Kolb*, Marianisches Ober-Oesterreich (1889), S. 322. — *Ders.*, Mitteilungen über das Wirken der PP. Jesuiten und der marianischen Kongregationen in Linz während des 17. und 18. Jahrhunderts (Linz 1909), S. 165—166.

stattet, dieses unterdessen auf 47.467 fl. angewachsene Kapital zum unzureichenden Alumnatsfond seiner Diöcese zu ziehen.[1])

Kaiser Franz wollte die Stiftsgelder wieder nach dem Willen der Stifter verwendet sehen. Er ließ daher, wo die ehemaligen Erziehungshäuser nicht wieder hergestellt werden konnten, neue substituieren und dahin alle Stiftungen, bei denen die Stiftungsbriefe bestimmt auf die Erziehung in Konvikten und Seminarien lauteten, überführen.

Im Frühjahre 1803 wurde deshalb der Abt von Kremsmünster, Wolfgang Leuthner, um die Errichtung eines Konviktes ersucht, an das die nordischen und verschiedene andere Stiftungen übergehen sollten. Am ersten November 1804 konnte dasselbe eröffnet werden.[2]) Gemäß Reskript am 10. April 1804 sollten jene vier Stiftungen, die ausdrücklich für die nordischen Länder lauteten, nämlich die Eichstädtische, Würzburgische und Kurfürstlich-Pfälzische, immer nordischen Jünglingen verliehen und die Interkalarbeträge zur Vermehrung der Stiftplätze verwandt werden. Zur Bestreitung der Reisekosten wurde am 3. Dezember 1804 für jeden Zögling ein Betrag von 150 fl. ausgemittelt, der aus den Ueberschüssen der nordischen Stiftung gedeckt werden sollte.

Am 6. September 1848 wurden die Stiftungen indes wieder in Handstipendien umgewandelt. Das Unterrichtsministerium, welches 1849 folgte, konnte das Geschehene nicht mehr ungeschehen machen. Es ordnete jedoch an, daß „das Eigentum und die Rechte der Stiftungen gewissenhaft gewahrt bleiben, abgesondert verrechnet und die Ueberschüsse zu den eigenen Zwecken verwendet werden sollten". Nur für die vier oben erwähnten nordischen Stiftungen wurde am 8. Juli 1851 bestimmt, daß sie wieder wie früher verwaltet und die Stiftlinge im Konvikte zu Kremsmünster unterhalten werden sollten. Auf Wunsch der interessierten apostolischen Vikare traten in der Folgezeit verschiedene Male Aenderungen ein, auf die wir jedoch hier nicht weiter eingehen können. Es genüge zu bemerken, daß bis auf den heutigen Tag Jünglinge aus Schweden, Dänemark und Norwegen die Nutznießer dieses letzten Restes der großartigen nordischen Stiftung zu Linz sind.

A. M. D. G.

Die Wahrheit der heiligen Geschichten.

Von Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian.

In Anbetracht der eminenten Wichtigkeit der biblischen Frage unserer Zeit sei es mir gestattet, an die aufklärenden Erörterungen, welche Weihbischof Dr. Franz Egger auf meine Rezension seines Buches hin in

---

[1]) *J. Gaisberger*, a. a. O. S. 49.

[2]) S. *Th. Hagn*, Das Wirken der Benediktinerabtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst- und Jugendbildung (Linz 1848), S. 84, 214, 229, 234 288, 303.

dieser Quartalschrift 1910, S. 248 ff., veröffentlichte, einige Bemerkungen anzuschließen. Dabei sehe ich über alles hinweg, was nur auf meine Person und die Rechtfertigung meiner Rezension Bezug haben würde und beschäftige mich nur mit demjenigen Punkte, in welchem die gegenwärtige Kontroverse unmittelbar berührt wird. Das ist die Stellungnahme des Hochwürdigsten Herrn Verfassers zur Geschichtlichkeit der Einzelerzählungen.

Bezüglich des ersten Punktes aber („Was inspiriert ist, ist auch für das Heil förderlich") konstatiere ich bloß mit Freude, daß Dr. Egger nach seinen diesbezüglichen Erklärungen tatsächlich nicht mehr sagen wollte, als jeder Katholik, auch die modernsten Fortschrittlichen nicht ausgenommen, behauptet. Allein der Ausdruck „für das Heil förderlich" ist an sich so stark, daß es nicht nahelag zu glauben, er solle nicht mehr sagen, als Kleutgen an der von E. zitierten Stelle meint mit seiner Behauptung, daß manches deshalb in die heilige Geschichte verwoben wurde, um „diese angenehmer zu machen". Auch bezeichnet „für das Heil förderlich" im gewohnten Sprachgebrauch den Gegensatz zu dem, was in der Heiligen Schrift enthalten, aber an sich „für das Heil belanglos" ist. Da nun E. in der unmittelbar darauffolgenden Zeile gerade diesen Gegensatz „für das Heil belanglos" zur Grundlage einer neuen Schlußfolgerung macht, so erweckte dies dergestalt den Verdacht, er wolle auch bei dem Ausdrucke „für das Heil förderlich" die sonst allgemein übliche Wortbedeutung beibehalten, daß ich mir auch die auf S. 301 seines Buches enthaltenen Ausführungen als im Widerspruch mit S. 18 stehend notiert hatte.

Wenn jemand gegen eine Richtung polemisiert, so setzt man nur zu leicht voraus, daß er nicht dasselbe sagen wolle, als die Gegner alle zugeben. Es ist nämlich nicht richtig, daß die fortschrittlichen Exegeten bezüglich dessen, was „für das Heil belanglos" ist, die Inspiration leugnen. Sie behaupten nur, daß darüber Gott dem Hagiographen keine besondere Offenbarung geben mußte und gab, wie sich der H. H. V. leicht aus dem Wortlaute seines Zitates aus Lagrange überzeugen wird und S. 229 seines Buches offen zugegeben hat. Nun zum eigentlichen Thema: Die objektive Wahrheit der einzelnen biblischen Geschichten!

1.

Vor allem muß nochmals konstatiert werden, daß die Formulierung und Begründung des „biblischen Glaubensbekenntnisses" des H. H. V. (Absolute oder relative Wahrheit der Heiligen Schrift? S. 387 f.) tatsächlich „mißverständlich" ist und den Schein erwecken mußte, daß E. die Möglichkeit der Ungeschichtlichkeit einer Einzelerzählung nur als eine illusorische hinstellen wollte. Es genügt zu dem Zwecke den Wortlaut seiner Ausführungen zu wiederholen, wobei ich mir nur die Freiheit nehme, die irreführenden Sätze im Drucke ersichtlich zu machen. S. 387 lesen wir: „Solange hat der Katholik **am Glauben** an die

historische Wahrheit nicht bloß der biblischen Geschichte im allgemeinen, sondern auch im einzelnen festzuhalten, bis **konstatiert ist**, daß die Kirche sie **freigegeben**. — Man wird zwar dagegen einwenden, daß schon die Möglichkeit eines späteren Nachweises, daß diese oder jene Erzählung einmal als unhistorisch sich erweisen könnte, den Glauben an ihre Tatsächlichkeit erschüttere. — Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Ich frage, ist es denn nicht möglich, daß eine zur Anbetung auf dem Altare ausgesetzte Hostie aus irgendeinem Grunde nicht konsekriert ist . . .? Gewiß ist es möglich. Folgt etwa daraus, daß man der heiligen Hostie die Anbetung verweigern, und den Glauben an die Gegenwart Christi versagen dürfe? Gewiß nicht, und warum nicht? Weil der Glaube von solchen **absoluten Möglichkeiten** absieht und **unvernünftige Zweifel** ausschließt.[1]) Es liegt dies schon in der Natur der moralischen Gewißheit. So würde ein Kind nicht bloß töricht, sondern auch sündhaft handeln, wenn es die Eltern nicht für seine wirklichen Eltern hielte . . , wegen der **bloßen Möglichkeit**, daß sie es vielleicht nicht sind. Trotz **dieser Möglichkeit** ist das Kind verpflichtet, diese als seine wirklichen Eltern zu verehren. **Auf analoge Weise** halte ich den Katholiken nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, die historische Wahrheit der einzelnen biblischen Erzählungen, trotz der **absoluten Möglichkeit** des Gegenteils, so lange festzuhalten, bis das Gegenteil **bewiesen** ist oder vielleicht besser gesagt, bis die Kirche davon abzugehen erlaubt." In der darauffolgenden Nr. 262 weist dann E. noch als sehr bedeutsam darauf hin, daß faktisch die bloße Möglichkeit der Ungeschichtlichkeit eines Einzelberichtes noch nie zur Wirklichkeit geworden ist.

Wenn die menschliche Sprache überhaupt Worte besitzt, um den Begriff von Möglichkeiten, die ein vernünftiger Mensch unbeachtet läßt, auszudrücken, so hat sie E. hier angewendet: Er spricht von „bloßen" und „absoluten" Möglichkeiten, die mit „unvernünftigen" Zweifeln identifiziert werden, deren Beachtung „nicht bloß töricht, sondern auch (eventuell) sündhaft" ist. Wenn er also von der „Möglichkeit eines späteren Nachweises" der Ungeschichtlichkeit eines Einzelberichtes spricht, so kann der Leser eben nichts anderes als eine „absolute" Möglichkeit verstehen, von der man im vorhinein nicht erwarten kann, daß sie eintreffen werde und von welcher E. ausdrücklich sagt, daß sich noch nie eine in unserer Frage verwirklicht hat (Nr. 262). Aber war dann nicht der Hinweis auf Hurter I. n. 502 deutlich genug, daß man das Gegenteil hätte annehmen dürfen? E. scheint dies anzudeuten (hier S. 255), aber mit Unrecht. Denn Hurter spricht dort an erster Stelle von einer propositio particularis, die im allgemeinen Satze bedingungslos enthalten ist! Der Satz: „Petrus ist in der Erbsünde geboren", ist dergestalt im Dogma: „Alle Menschen

[1]) Vergl. darüber Hurter, Compend. Theolog. Dogmaticae, I. n. 502.

sind in der Erbsünde geboren" eingeschlossen, daß ein Zweifel daran theoretisch unvernünftig wäre. An zweiter Stelle führt Hurter das Beispiel von der einzelnen konsekrierten Hostie an, also einen Fall, bei welchem theoretisch ein Zweifel möglich ist, pro praxi aber die gegenteilige Möglichkeit mindestens ebensowenig Beachtung verdient wie bei dem von Egger selbst auch gebrachten Hinweis auf den sündhaften Zweifel eines Kindes an seinen Eltern. Beispiele also von einem theoretisch unvernünftigen Zweifel und von einer praktisch utopischen Möglichkeit können doch nicht die Vermutung begründen, daß der scharfsinnige und gelehrte Verfasser, welcher sonst die Sprache meisterhaft beherrscht, das Gegenteil von absoluten Möglichkeiten gemeint habe.

Dazu kommt noch folgender Umstand, auf den ich besonders aufmerksam machen möchte. E. hat S. 367—378 aus der Heiligen Schrift, dem Beispiel Christi und der alt- und neutestamentlichen Hagiographen den dogmatischen Beweis geführt, „daß sowohl die christliche als jüdische Tradition die ganze biblische Geschichte **in allem, was sie erzählt**[1]), als **absolut** wahre und glaubwürdige Geschichte angesehen hat. **Nirgends** begegnet uns eine Unterscheidung zwischen der Wahrheit der Erzählung **im großen ganzen und in Einzelfällen**, zwischen dem Kern der Tatsachen und ihren Umständen; im Gegenteil werden oft aus sehr unscheinbaren Einzelheiten und Umständen die wichtigsten sittlich-religiösen Wahrheiten abgeleitet" (S. 377). Nach E. ist es somit dogmatisch bewiesen, daß alles in den biblischen Geschichten, Kern und Umhüllung, die Erzählung wie „im großen ganzen" so „in Einzelfällen" **„absolut wahre** .. Geschichte" ist. Kann denn ein solcher Gelehrter, wenn er zehn Seiten später fordert, daß jeder Katholik „am Glauben an die historische Wahrheit .. auch im einzelnen festhalte", überhaupt von einer anderen „Möglichkeit eines späteren Nachweises" der Ungeschichtlichkeit von Einzelberichten reden als von einer solchen, die laut vorhergehenden dogmatischen Beweises gar nie eintreten wird?

2.

Es ist also wohl sicher, daß ein Leser das „biblische Glaubensbekenntnis" des gelehrten Verfassers kaum anders verstehen konnte, als ich es getan habe. Wenn nun aber E. jetzt gezeigt hat, daß seine Worte nicht so gemeint waren, so hat er eben dadurch mein Urteil bestätigt, daß diese Stelle „mindestens mißverständlich" ist; hat aber auch der biblischen Streitfrage unserer Zeit gegenüber einen theologischen Standpunkt eingenommen, auf dem ich gerade ihn mit besonderer Freude begrüße. Er schreibt S. 254, 1: Die biblischen „Detailangaben können fide divina geglaubt werden, **sobald man gewiß ist**, daß der Hagiograph dieselben als geschichtliche Tatsache berichten

[1]) Die Hervorhebung im Druck ist teilweise von mir.

wollte". Also ist es nicht von Anfang an ohneweiters gewiß, daß die biblischen Geschichten — denn von solchen spricht er hier — als solche auch schon absolute Wahrheit enthalten müssen, obwohl sie im Berichte des Hagiographen selbst enthalten sind. Somit kann Eggers Beweis, den er in seinem Buche für die absolute Wahrheit der heiligen Geschichte geführt hat, nur unter gewissen Unterscheidungen Gültigkeit haben, wie ich sie in meiner Argumentation (hier 1908, S. 540 ff.) gemacht hatte. Denn „es ist immerhin möglich, daß einzelne Detailangaben, die bisher als streng geschichtlich galten, dies nicht sind, sondern einer anderen literarischen Art zugewiesen werden müssen" — wie die römische Bibelkommission voraussetzt (S. 254, 2). Also kann der dogmatische Beweis für die objektive Wahrheit der heiligen Geschichte, wie ihn E. in seinem Buche S. 367 ff. geführt hatte, „daß alles in den biblischen Geschichten, Kern und Umhüllung, die Erzählung im großen ganzen und in Einzelfällen **absolut** wahre .. Geschichte ist" (S. 377), nicht aufrecht erhalten werden, sondern man muß auch hier schon „Frucht und Schale" an dem „für das Heil förderlichen" auseinander halten, wie ich es getan hatte.

„Die Wahrheit der biblischen Geschichte überhaupt" kann nämlich auch Glaubenssatz bleiben, „wenn ihre einzelnen Erzählungen wenigstens der Hauptsache nach .. geschichtlich wahre Erzählungen" sind. (Egger, hier S. 255, 3). Ist aber dogmatisch stringent bewiesen, daß „Kern und Umhüllung" absolut wahre Geschichte sind, dann kann im Ernste die Möglichkeit des Beweises des Gegenteiles überhaupt nicht mehr statthaben.

3.

Also, eine Unterscheidung in der Argumentation muß unbedingt gemacht werden. Soll man nun aber dieselbe von der Untersuchung der literarischen Art abhängig machen? Dann müßte der sichere Gebrauch der Heiligen Schrift dem einfachen Manne, ja auch dem Priester und sogar dem Fachmanne unmöglich werden! Christus und die Apostel und die Väter haben keine Studien des literarischen Charakters angestellt oder empfohlen; vielmehr haben sie ohne jedes Zaudern und jede Untersuchung überall „oft aus sehr unscheinbaren Einzelheiten und Umständen die wichtigsten sittlich-religiösen Wahrheiten abgeleitet" (Egger, Abs. o. rel. Wahrheit S. 377) und uns eben dadurch den festen Grund gezeigt, auf dem ein Nachgeben nicht möglich ist. Wir müßten aufhören christlich zu denken, wenn wir anfangen würden zu prüfen, ob irgend eine religiöse Lehre der heiligen Geschichte doch auch wirklich auf Tatsachen beruht oder nicht. Als das Wesentliche, als „die Hauptsache" in der biblischen Geschichte muß sowohl „im großen ganzen" wie in den einzelnen Geschichten alles dasjenige gelten, was das Ganze wie das Detail für die religiöse Belehrung wertvoll macht, sodaß sich der Leser, sei es in der dogmatischen Argumentation, sei es in der

praktischen Verwertung für das Leben mit voller Unbefangenheit bewegen kann, heute und nach tausend Jahren nicht minder wie in der Wiegenzeit der Kirche und im Zeitalter der Synagoge. Diese feste Basis muß intakt bleiben, mag sich auch ein ganzes „Buch" als freiere Erzählung oder eine Episode als bisher nicht erkanntes Zitat herausstellen.

4.

Man könnte dagegen einwenden, es sei (a) allzuwenig vom Geschichtsgut der heiligen Schrift, was (b) durch ein derartiges Kautschuk-Kriterium dem Gelehrtenstreit entzogen und dem frommen Gebrauch zugesichert werde. Was A für religiös bedeutsam, werde B für belanglos erklären und so würden in der heiligen Schrift an Objektiv-Wahrem gar klägliche Reste übrig bleiben.

ad a.

Wir können aber zunächst darauf hinweisen, daß wir Katholiken sind und eine unfehlbare Richterin über diese Frage besitzen; daß es also eine schrankenlose Willkür nicht geben könne, da der gläubige Gelehrte nur lehren kann salvo ecclesiae sensu und vom streng geschichtlichen Sinne nur auf „gründliche Beweise" hin abgehen kann.

Man wird einwenden: Bis ein jedesmal die kirchliche Entscheidung fällt, bis dahin ist es weit und Gelegenheit in Fülle für die ärgste Verwirrung.

Antwort: Es hat bisher der christlichen Exegese und dem Glauben der Katholiken keinen Eintrag getan, daß sich die Exegeten in der Erklärung der heiligen Geschichte nur in rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium an den Väterkonsens gebunden erachteten, während sie im Uebrigen, innerhalb der Schranken der geoffenbarten Lehre bleibend, sich frei bewegten. Ist der Umfang der res fidei et morum für die Beurteilung des Sinnes der heiligen Schrift kein Kautschuk-Kriterium, warum sollte dies auf einmal rücksichtlich des Urteils über die Geschichtlichkeit der einzelnen Details anders werden?

ad b.

Es darf eben nicht übersehen werden, daß der Maßstab des religiösen Lehrwertes von den Christen nicht in anderem Ausmaße an die Bibel gelegt werden darf als von Christus und den Aposteln, welche auch scheinbar ganz geringfügige Details zur Grundlage ihrer Belehrung und Argumentation gemacht haben. Dieses Ausmaß ist in der Kirche nicht verloren gegangen, sondern schon von den Vätern und später von den Theologen ständig gehandhabt worden. Wer nur je einen Blick geworfen hat in die Lehr- und Erbauungsschriften der Väter, insbesondere in ihre Homilien, der wird bestätigen müssen, daß dieses Ausmaß bei ihnen kein geringeres geworden ist und auch die Katenen und die Kommentare bis auf unsere

Tage haben die dogmatische Verwertung und die Anwendung der heiligen Schrift für die Heiligung der Herzen, welche sie bei den Vätern fanden, treu behütet und liebevoll gehegt und fortgesetzt, wie es die Kämpfe der Zeit ihnen nützlich erscheinen ließen. In diesem ganzen traditionell abgegrenzten Umfange steht daher die heilige Geschichte auf Grund jenes Kriteriums intakt vor uns und die Wissenschaft kann und darf ihm nicht das Fundament abgraben.

Damit ist die objektive Wahrheit, die **Geschichtlichkeit** der heiligen Schrift in einem imponierend größeren Umfang gesichert als der **Sinn** derselben. Ueber den Sinn der für Glauben und Sitten verwendbaren Texte gibt es fast überall mehr als eine oder zwei in der Kirche geduldete Erklärungen; die objektive Wahrheit aber aller jener biblischen Geschichten, welche Christus und die Apostel, die Väter und die Kommentatoren als Ausgangspunkt religiös-sittlicher Belehrung verwendet haben, steht in jenem ganzen Umfang unversehrt und unversehrbar da, in welchem sie bisher benützt worden ist, mögen sich die Väter und Kommentare über den genauen Sinn derselben geeinigt haben oder nicht, denn in dem Punkte waren sie einig, daß eine religiöse Belehrung darin enthalten ist.

5.

Sollte das noch nicht jedem Katholiken Bürgschaft genug sein, so beachte er noch folgendes: Ich habe in meiner Abhandlung von der Möglichkeit gesprochen, daß in der heiligen Geschichte Episoden vorkommen können, in welchen der Hagiograph den Bericht eines nicht inspirierten Schriftstellers herübergenommen und ohne ausdrückliche Angabe unverändert beibehalten hat, ohne aber für jedes Detail die volle Bürgschaft zu übernehmen, in der richtigen Voraussetzung, daß sich seinen zeitgenössischen Lesern das Stück sogleich oder doch bei einiger Achtsamkeit als fremdes Gut von dem eigenen Texte (des Hagiographen) abheben werde. Es ist nun ohne weiters klar, daß diese Anleihen nicht einen Großteil des heiligen Buches ausmachen können, sondern daß sie umso sicherer Ausnahmen bleiben müssen, je geringer etwa die Bürgschaft wäre, die der Hagiograph dafür übernimmt; daß umgekehrt aus dem größeren Umfang des Entlehnten auf die größere Billigung seines Inhaltes geschlossen werden müßte. Denn wenn ich einen anderen für mich sprechen lasse, so tue ich es, weil er seine Sache wenigstens im allgemeinen sehr gut gemacht hat, und je weniger ich sein Werk billige, desto weniger werde ich es benützen. Damit ist auch schon gesagt, daß sich die Bürgschaft des Hagiographen umso weiter **über den religiösen Inhalt hinaus** auch auf das rein Geschichtliche erstrecken müßte, je mehr er nach seiner Quelle erzählen würde, und je ärmer etwa die entlehnte Episode an eigentlich religiösem Gehalte wäre. Auch nach diesem Gesichtspunkte also ist eine Gefährdung des allgemein geschichtlichen Charakters der heiligen Geschichte und der heiligen Geschichten nicht zu erwarten.

6.

Ist man aber deshalb verpflichtet, „an der objektiven Wahrheit der Detailangaben solange festzuhalten, bis die Beweise (der Ungeschichtlichkeit) erbracht und die Kirche ein Abgehen davon entweder ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend zugibt"?[1]) Bischof Egger bejaht diese Frage bedingungslos und bezieht sich in dieser Sache mehrmals auf das von Professor Hurter angeführte Beispiel, wie denn der allgemeine Lehrsatz von der Gegenwart Christi im heiligsten Altarssakramente anzuwenden ist auf das Verhalten des Christen gegen eine einzelne zur Anbetung ausgesetzte heilige Hostie. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich annehme, daß dieser hochverdiente Theologe sein Beispiel nicht ohneweiters auf Eggers Lehrsatz anwenden würde. Vor allem unterscheidet Hurter den actus fidei und den actus religionis, der in der Anbetung des heiligsten Sakramentes besteht. Für einen Akt der Tugend fordert man eben nicht exclusionem omnis dubii, wohl aber für einen absoluten Glaubensakt (Hurter, a. a. O. 502, 2). In unserer Frage aber handelt es sich nicht um einen Tugendakt, sondern direkt um die Frage: „Ist die Einzelgeschichte Gegenstand des Glaubens oder nicht?"

Was aber diesen Glaubensakt anbelangt, so hat Hurter sein Beispiel dafür angeführt, „si comprehensio propositionis particularis in universali a multiplici pendet conditione (ibid.). Von diesem Falle sagt er: „De fide quidem est a) propositio universalis: omnis hostia rite consecrata est corpus Christi; b) propositio particularis sub conditione est de fide: haec hostia, si rite est consecrata, est corpus Christi; non vero c) absolute" wegen der praktischen Unmöglichkeit des Beweises der wirklich erfolgten Konsekration. Von dem Glaubensakte aber zu unterscheiden ist die Frage des praktischen Verhaltens (ibid.). Nun kann es freilich sein, daß sich später herausstellt, daß eine heilige Hostie, welche bisher angebetet worden ist, faktisch nicht konsekriert ist, ohne daß dadurch der Christenglaube eine Aenderung erfährt, weil ja die Aenderung nicht die Glaubenslehre selbst betrifft, sondern die Bedingung und Voraussetzung, unter welcher die Glaubenslehre auf den speziellen Fall angewendet wurde. Bei einer solchen Aenderung bleibt die christliche Lehre in eodem sensu.

Ganz anders steht die Sache in unserer Frage! Die Schlußfolgerung lautet, wenn ich vom Standpunkte der Beweisführung in Eggers Buch rede: Die heilige Geschichte „im großen ganzen und im Einzelnen" ist absolut wahr. Atqui diese Einzelgeschichte ist ein Stück aus der heiligen Geschichte. Ergo ist diese Einzelgeschichte absolut wahr. Sobald der Obersatz so allgemein formuliert ist, ist der Schlußsatz bedingungslos darin enthalten, also unveränderliche Wahrheit, die nicht etwa der Katholik von heute gläubig fest-

[1]) Egger hier S. 256.

halten muß, die Kirche der Zukunft aber umstoßen kann, ohne de eadem veritate ein gegensätzliches Glaubensbekenntnis auszusprechen. Außerdem bleibt mein Einwand in Kraft, daß diejenigen, welche im Gewissen verpflichtet sind, eine Lehre festzuhalten, nicht den Beweis liefern können und dürfen, daß sie falsch ist.

Soll also das Beispiel von der heiligen Hostie auf unseren Fall anwendbar sein, so muß auch hier die Subsumption der propositio particularis in universali eine bedingte sein und die Bedingung muß eine problematische, nicht aber eine dogmatisch gesicherte sein. Demnach muß diese Bedingung auch schon in die propositio universalis aufgenommen sein wie bei dem Lehrsatz: „omnis hostia rite consecrata est corpus Christi". Von der propositio particularis aber gilt dann die Regel: „propositio particularis sub conditione est de fide", respektive (da es sich hier um kein formelles Dogma handelt) tenenda, „non vero absolute".

Wenn also Egger sein letztes Urteil also ausdrückt: „Nicht bloß die biblische Geschichte, sondern auch die biblischen Geschichten sind festzuhalten" (hier S. 255), so wollen wir lieber gleich unterscheiden: „Die biblischen Geschichten im Einzelnen sind als geschichtlich festzuhalten, auch wenn zwingende Beweise der nicht strengen Geschichtlichkeit vorliegen": subdist: insoweit von ihnen die religiöse Belehrung abhängig ist, concedo; sonst nego;[1]) wenn keine solchen Gründe vorhanden sind, subdist: absolute, nego; sub conditione, concedo.

Es ist aber selbstverständlich, daß man in praxi diese Bedingung nicht jedesmal ausdrücklich beifügen wird. Nur wo es sich darum handelt, ob man verpflichtet ist, präzise diese bestimmte Episode in strenggeschichtlichem Sinne gläubig hinzunehmen, wird man mit Christian Pesch (De inspiratione sacrae Scripturae, Freiburg i. B. 1906, S. 419, n. 2, b) diese Frage bejahen, unter der Bedingung, „si certe constat, quid et quo sensu a Deo dictum sit". Denn wenn einer blindlings den nächstbesten Text auf Grund der Inspiration für absolut wahr halten würde — „posset misere errare. Nam ante talem actum fidei plura requiruntur: 1. ut textus secundum sensum sit is, quem hagiographus scripsit; 2. ut sensus grammaticalis verborum sit sine ambiguitate clarus; 3. ut certo constet, quid Deus his verbis ut suam sententiam affirmare voluerit. Quia vero in textibus ad fidem et mores non pertinentibus saepe haec tria minime certa sunt, ideo generatim de iis melius actus fidei in specie non elicitur, cum recta applicatio principiorum criticorum et hermeneuticorum in his rebus difficilis sit, et ex altera parte Deus hos textus non ideo scribi voluerit, ut de iis per se actus

[1]) Daß in der Beurteilung der Stringenz der Gründe die Kirche das oberste Recht besitzt, übergehe ich hier der Einfachheit halber.

fidei elicerentur, sed ut servirent tamquam vestitus eorum, quae per se credenda proponuntur. Ideo satius erit fidem in specie de iis elicere, quae ecclesia in specie credenda proponit, alia vero, quae per accidens tantum credenda sunt, generali illa formula comprehendere: Quaecumque Deus revelavit".

7.

Darf nun aber ein Katholik jetzt anfangen, die heilige Geschichte in Bausch und Bogen als eine unverläßliche zu behandeln? Das wäre in der Tat ein „ungesundes exegetisches Prinzip". Schon bei einem profanen Geschichtschreiber wird die Wissenschaft „nicht leicht und ohne Grund" annehmen, daß er seinen Bericht aus lauter Quellberichten kritiklos zusammengestoppelt habe. Beim Hagiographen aber habe ich von Anfang an die dogmatische Gewißheit, daß der Grundstock seines Berichtes, alles das, um dessentwillen er seine Geschichte erzählt, göttlich gewiß objektiv wahr ist; nichts von dem, woraus der Heiland, die Apostel und in moralischem Konsense, die Väter und Theologen ihre sittlichen und doktrinären Konsequenzen abgeleitet haben, darf in Frage gestellt werden. Ja, da es klar ist, daß Quellberichte, für welche der Zitierende nicht volle Garantie übernimmt, bei jedem halbwegs sorgfältigen Erzähler nicht Regel, sondern umso seltenere Ausnahmen sind, je objektiver er sie wiedergibt, so ist es unabweisliche Folge, daß der Exeget das geschichtlich nicht absolut gesicherte Gut als wirkliche Ausnahmen zu betrachten hat, stets freilich mit dem schweigenden Geständnis, daß er niemandem wehren würde, wenn er für diesen oder jenen Text den Beweis bringen wollte, daß präzise an dieser Stelle kein strenggeschichtlicher Bericht vorliegt. Kurz, wenn wir mit den heil. Vätern das beneficium progressus wahren in Dingen, in welchen die Glaubens- und Sittenlehren nicht in Frage kommen, haben wir praktisch genug getan.

* * *

Bischof Egger hat mir durch seine Ausführungen willkommene Gelegenheit geboten, meinen Standpunkt, den ich hier einst (1908, S. 540 ff.) dargelegt habe, noch etwas genauer zu präzisieren. In der Annahme, daß dieser verdiente Gelehrte mit voller Aufrichtigkeit die Möglichkeit als eine durchaus beachtenswerte anerkennt, daß es außerhalb des eigentlichen Lehrgutes der heiligen Geschichte Züge geben kann, welche, in den Bericht des Hagiographen selbst verflochten, dennoch nicht in ihrer Gänze objektive Wahrheit enthalten, lade ich den hochwürdigsten Verteidiger der konservativen Sache ein, in dieser seiner Eigenschaft sich mit einer Unterscheidung zu versöhnen, welche ein allerdings an Wissen und Erfahrung Geringerer als notwendig verteidigt hat in dem dogmatischen Beweise, daß an der objektiven Wahrheit der Heilsgeschichte als solcher nicht gerüttelt werden kann.

Zur Notwendigkeit des Bußsakramentes.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo.

III. (Schluß.)

Es erübrigt, die nunmehr wohl ausreichend sichergestellte These noch näher zu erklären, einigen Einwänden zu begegnen, und die Bedeutung der hier vertretenen Lehre für das christliche Leben aufzuzeigen.

1. Da die necessitas medii des Bußsakramentes, wie dargetan wurde, aus der Einsetzung des Sakramentes entspringt, so ist ihr Eintritt und Bestand von jedem positiven Gebote unabhängig; das positive göttliche und kirchliche Gebot resultiert vielmehr aus dieser Notwendigkeit, insoferne eben der erwachsene Mensch verpflichtet ist, sein Heil zu wirken und daher jene Mittel anzuwenden, die objektiv heilsnotwendig sind; ja einen direkten Beweis für das göttliche Beichtgebot wird man in den Quellen der Offenbarung kaum finden. Daraus folgt, daß die necessitas medii des Bußsakramentes selbst auch durch den Umstand nicht angetastet wird, daß jemand eine rechtfertigende Reue erweckt hat, daß sie insbesondere durch diesen Umstand nicht zu einer bloßen necessitas praecepti herabgedrückt werden kann. Es ist also die einfache Disjunktion: entweder das Sakrament oder dessen Votum, unhaltbar, indem es dem Sünder eben nicht freigestellt ist, nach Belieben auf die eine oder die andere Weise zur Rechtfertigung zu gelangen, und an dieser verfehlten Auffassung scheitern alle Deduktionen Vasquez', De Lugos und ihrer Anhänger: sie verkennen die Grundtatsache, daß die Einsetzung direkt und in erster Linie das Sakrament selbst zum medium necessarium unicum primarium erhebt. Allerdings rechtfertigt die Liebesreue (mit dem von selbst darin eingeschlossenen Votum des Sakramentes) auch nach und trotz dieser Einsetzung, und ist daher eine gewisse disjunktive Notwendigkeit anzuerkennen: aber dieselbe hat dahin zu lauten, daß der Sünder in der gegenwärtigen Heilsordnung entweder das Sakrament selbst empfangen oder wenigstens eine Liebesreue mit dem Votum des Sakramentes erwecken müsse. Zufolge der necessitas medii des Sakramentes ist es also dem Sünder, welcher das Sakrament kennt, an das Sakrament denkt, und außerdem die Gelegenheit vor Augen hat, es wirklich zu empfangen, nicht freigestellt, sich die Rechtfertigung nach Belieben auch durch die Reue zu erwerben, mit dem Votum, das Sakrament selbst erst dann zu empfangen, wann er durch das positive Gebot hiezu verhalten sein wird. Wie könnte denn auch noch im Ernste von einer necessitas medii des Sakramentes die Rede sein, wenn z. B. (wie dies Billot a. a. O. unverhüllt ausspricht) ein Sünder selbst angesichts des Beichtstuhles, angesichts also der vollen Gelegenheit, das Sakrament in re zu empfangen, sich trotzdem dem Sakramente durch eine sogenannte contritio cum

voto entziehen könnte? Wir sagen, durch eine sogenannte contritio; denn mit St. Augustin und St. Thomas vermögen wir nicht einzusehen, wie ein Sünder, der ernstlich die Gnade sucht, der außerdem das von Christus als heilsnotwendig eingesetzte Mittel der Rechtfertigung kennt, und der endlich die Gelegenheit, es wirklich zu empfangen vor Augen sieht, der aber trotzdem das Sakrament nicht empfangen, will, solange nicht das positive göttliche oder kirchliche Gebot an ihn herantritt[1]), wie ein solcher Sünder eine wahre contritio mit einem ernstlichen Votum des Sakramentes haben könne: unter solchen Umständen ein ernstliches Votum des Sakramentes haben wollen, ist eitle Selbsttäuschung.

2. Die gegenteilige Ansicht aus dem Tridentinum ableiten zu wollen, ist ein vergebliches Bemühen. Das Konzil lehrt zwar die rechtfertigende Kraft der vollkommenen Reue mit dem Votum des Sakramentes (sess. 14., De Poen. cp. 4.), stellt aber diese rechtfertigende Reue ganz offenbar als Ersatz des zufolge seiner Einsetzung heilsnotwendigen Sakramentes in die zweite Linie; man erwäge nur die Worte des Konzilsdekretes: „Etsi contritionem aliquando caritate perfectam esse contingat, hominemque Deo reconciliare, priusquam hoc sacramentum actu suscipiatur, ipsa nihilominus reconciliatio ipsi contritioni sine sacramenti voto, quod in illa includitur, non est adscribenda“; damit vergleiche man ebd. cp. 2. und besonders cp. 6., sowie cn. 6. (Denzinger-Bannwart, Enchir. [10] n. 895. 901. 916.). Namentlich aber das vielberufene Dekret der 13. Sitzung (cp. 7.. Enchir. n. 880.) spricht entschieden zu unseren Gunsten: Wer zur heiligen Kommunion hinzutreten will, heißt es daselbst, muß nach dem Worte des Apostels (1. Cor. 11, 36) zuvor sich selbst prüfen; „ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem esse necessariam, ut nullus sibi conscius mortalis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram Eucharistiam accedere debeat. Quod a christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, haec sancta synodus perpetuo servandum esse decernit, modo non desit illis copia confessoris. Quod si necessitate urgente sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quam primum confiteatur.“ Wir fragen: wenn es trotz der Einsetzung des Bußsakramentes dem Sünder freisteht, nach Belieben auch ohne Beichte durch die Reue zur Gnade zu gelangen, worauf basiert dann diese gewiß nicht rein disziplinäre Bestimmung des Konzils? Mit der Würde des Altarssakramentes, welche verlangt, daß man sich auf seinen Empfang in der besten und sichersten Weise vorbereite, ist das Dekret keineswegs befriedigend erklärt, solange

[1]) Und das war bis zum Laterankonzil von 1215, welches erst das allgemeine Kirchengebot der jährlich wenigstens einmaligen Beicht erließ, an sich nur in erkannter Todesgefahr der Fall!

man im Sinne unserer Gegner die contritio cum voto dem wirklichen Sakramente gleichstellt; sobald man aber anerkennt, daß nach göttlicher Einsetzung das Sakrament der Buße selbst als eigentliches und primäres Mittel der Rechtfertigung zu gelten habe, wird die strenge Bestimmung des Konzils begreiflich. — Wohl ist die Lehre des Baius verurteilt, wonach eine vollkommene Reue mit dem Zustande der Verdammnis bestehen könne;[1]) aber wenn sich unsere Gegner auf diese Verurteilung berufen, so ziehen sie eine Schlußfolgerung, die über die Prämissen hinausgeht. Wir bestreiten nämlich durchaus nicht, daß der Akt der vollkommenen Reue unter allen Umständen sofort die Rechtfertigung mit sich bringt; aber wir bestreiten, daß ein Sünder, der sich in der vorhin bezeichneten Lage und Stimmung befindet, eine wirklich vollkommene Reue habe oder auch nur haben könne: die mit einer wahren, vollkommenen Reue notwendig gegebene Disposition des Willens ist psychologisch unvereinbar mit der gleichzeitigen bewußten Nichtbeachtung des von Christus als heilsnotwendig eingesetzten Mittels. Was wir also beschränken, ist nicht die sündentilgende Wirksamkeit der Libesereue, sondern deren Existenzmöglichkeit; und auch diese beschränken wir keineswegs auf den Notfall: wir anerkennen vielmehr, daß sehr häufig auch ohne jeden Notfall eine wahre Liebesreue erweckt und dadurch auch ohne Empfang des Sakramentes selbst die Rechtfertigung erlangt werden könne; es sind dies vor allem jene zahlreichen Fälle, wo der Sünder das Sakrament entweder nicht kennt, oder nicht daran denkt; dann die gewiß nicht minder zahlreichen Fälle, in welchen keine opportunitas des Sakramentsempfanges vorhanden ist (die mangelnde opportunitas begründet ja an sich noch lange keinen Notfall); endlich ist auch der Fall ganz gut möglich, daß ein Sünder, welcher in Kenntnis des Sakramentes und angesichts der Beichtgelegenheit eine rechtfertigende Reue erweckt, also den ernstlichen Willen gehabt hat, das Sakrament auch wirklich zu empfangen, seinen Willen hinterher ändert und das Votum nicht in die Tat umsetzt. Aber damit ist der Satz nicht erschüttert, daß im Augenblicke der vollkommenen Reue der ernstliche Wille des Sakramentsempfanges vorhanden sein muß; und daß dieser Wille, wenn die Gelegenheit zu seiner Ausführung vorliegt, unter normalen Umständen auch zur Tat führen müsse, liegt auf der Hand. — Auch mit der (besonders bei den Moralisten beliebten) Berufung auf das Pontificale Romanum ist der gegnerischen Theorie nichts gedient. Allerdings heißt es daselbst in der Instruktion über die Firmung: „Adulti deberent prius peccata

[1]) Prop. damn. 31. 32. 33. 70. und besonders 71. (Denzinger-Bannwart, n. 1031. 1032. 1033. 1070. 1071.). Der verurteilte Satz 71 lautet: „Per contritionem etiam cum caritate perfecta et cum voto suscipiendi sacramentum coniunctam, non remittitur crimen, extra casum necessitatis aut martyrii, sine actuali susceptione sacramenti."

confiteri, et postea confirmari, vel saltem de mortalibus, si in ea inciderint, conterantur.“ Allein erstens ist es überhaupt ein mißliches Beginnen, aus einer gelegentlichen Rubrik unserer liturgischen Bücher ein entscheidendes Argument für eine derartige These ableiten zu wollen; zweitens finden wir, daß vielmehr gerade unsere Anschauung der zitierten Rubrik zugrunde liegt, indem sie besagt: die Erwachsenen sollten an und für sich zuvor beichten, wenn nicht, müssen sie wenigstens eine vollkommene Reue erwecken, d. h. die Rubrik steht durchaus nicht auf dem Standpunkte der einfachen Disjunktion im Sinne von Vasquez und Lugo; endlich handelt die in Rede stehende Instruktion von der Firmung, welches Sakrament zu gleicher Zeit vielen gespendet zu werden pflegt, zumal gelegentlich der bischöflichen Visitationsreisen, und insbesondere bei diesem in alter Zeit[1]) leider ziemlich selten gebotenen Anlasse kann sich gar wohl eine so bedeutende Zahl von Firmlingen einfinden, daß die vorhandene Seelsorgsgeistlichkeit nicht imstande ist, ihnen allen die Beichte abzunehmen, und daher mancher Firmling tatsächlich das Bußsakrament nicht in re empfangen kann. Uebrigens möchten wir unsere Gegner fragen, ob sie das Vorgehen eines Pfarrers billigen würden, der ganz im Sinne ihrer Theorie, seinen Firmlingen[2]) sagte, es stehe ihnen frei, entweder zu beichten oder eine vollkommene Reue zu erwecken?

3. Wenn somit die Rechtfertigung des getauften Sünders an den ernstlichen Sakramentswillen geknüpft ist, dergestalt, daß unter den oben angegebenen Voraussetzungen (Kenntnis des Sakramentes und erkannte Gelegenheit des Empfanges) die rechtfertigende Reue einen Sakramentswillen einschließen muß, der an und für sich zum wirklichen Empfange des Sakramentes führt, so entsteht nun die weitere Frage, welche opportunitas vorliegen müsse, um die Notwendigkeit eines solchen Willens herbeizuführen. Auf diese Frage ist selbstverständlich zu antworten: die Gelegenheit muß eine solche sein, daß ihre wissentliche Vernachlässigung eben in dem Mangel des ernstlichen Sakramentswillens ihren psychologischen Grund hätte. Stehen also hic et nunc dem wirklichen Empfange des Sakramentes derartige Hindernisse oder Schwierigkeiten entgegen, daß deren Nichtüberwindung noch mit einem ernstlichen und aufrichtigen Willen des Sakramentes vereinbar ist, so kann der Sünder zur Rechtfertigung gelangen, auch ohne den Willen, das Sakrament hic et nunc zu empfangen; seine Reue schließt in diesem Falle den Willen ein, das Sakrament zu empfangen, wenn sich die Gelegenheit dazu böte, d. h. er ist kraft seiner Reue so gestimmt,

---

[1]) Das Pontifikale ist von Klemens VIII. und Urban VIII. herausgegeben, von Benedikt XIV. revidiert. — [2]) „Adulti“ im theologischen Sinne sind alle, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben, und daher in schwere Sünden fallen konnten, d. h. konkret gesprochen nach der heutigen Disziplin fast alle unsere Firmlinge.

daß er, soferne nur eine als solche erkannte Beichtgelegenheit vorhanden wäre, ipso facto auch bereit wäre, sie zu benützen. Im Falle eines derartigen Hindernisses verlangen wir also keineswegs, daß das Votum den möglichst baldigen Empfang des Sakramentes zum Gegenstande habe[1]): wir verlangen das Votum des Sakramentes eben nur, insoweit es die aufrichtige und ernstliche Anerkennung des heilsnotwendigen Sakramentes in dem Augenblicke in sich schließt, da der Sünder die Rechtfertigung erlangen will; psychologisch wird allerdings die erwähnte Stimmung zugleich mit der Erkenntnis der augenblicklichen Unmöglichkeit zu dem weiteren Entschlusse führen, das Sakrament bei nächster Gelegenheit zu empfangen; doch das hat mit unserer Frage an sich nichts zu tun. — Im einzelnen Falle zu entscheiden, ob ein ernstlicher Sakramentswille mit der Nichtüberwindung eines konkreten Hindernisses noch bestehen könne, oder aber durch die Außerachtlassung einer bestimmten Gelegenheit bereits als illusorisch gebrandmarkt sei, das ist allerdings wie in sovielen moralischen Dingen nicht immer leicht; es gibt da offenbar ein Gebiet, wo die Grenzlinie nicht scharf gezogen werden kann, sowie ja auch z. B. die Materie der schweren und läßlichen Sünde einer mathematischen Abgrenzung nicht zugänglich ist. Sicherlich spielen im konkreten Falle die Lage und die Auffassung des Sünders die Hauptrolle, indem ihm subjektiv ein Hindernis als bedeutend erscheinen kann, das objektiv nicht so belangreich wäre.

4. Und nun kehren wir zum eingangs gestellten Problem zurück: wenn jemand nach Maßgabe des Gesagten durch die Reue ohne wirklichen Empfang des Sakramentes gerechtfertigt worden ist, in welchem Sinne bleibt für ihn trotzdem nicht nur die necessitas praecepti, sondern auch eine wahre necessitas medii des Sakramentes re suscepti bestehen? Wir antworten: a) Nach den Quellen der Offenbarung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die durch eine wahre contritio erlangte Rechtfertigung in jedem Falle eine absolute, nicht an die Bedingung des nachherigen Sakramentsempfanges geknüpfte ist (so daß bei schuldbarem Nichtempfange des Sakramentes die Sünden wiederaufleben würden): eine bedingte Sündennachlassung gibt es, wenigstens in der gegenwärtigen Heilsordnung, überhaupt nicht. Es ist aber gerade deshalb keine befriedigende Lösung der Frage, mit Suarez, Billot und anderen Auktoren zu sagen, die Sündennachlassung sei in der Reue eben nur „sub sponsione“ des Sakramentes, d. h. gleichsam in Kraft eines Gott gegebenen Versprechens erteilt worden; zudem geht eine in der Natur der Sache begründete Notwendigkeit, wie es die necessitas medii ist, jeder menschlicherseits übernommenen Verpflichtung

[1]) Selbstverständlich ist immer nur von dem Sünder die Rede, welcher das Sakrament kennt und daran denkt; wo diese Bedingungen fehlen, ist natürlich ein votum explicitum überhaupt nicht möglich und daher auch nicht erfordert.

voraus, und wird nicht erst durch sie wirksam. b) Ebensowenig wird die Frage befriedigend gelöst mit der Antwort, daß die schuldbare Unterlassung des Sakramentsempfanges eine neue schwere Sünde herbeiführe: denn es handelt sich ja darum, die necessitas medii des Sakramentes in Ansehung der früheren Sünden zu erklären; und außerdem sieht man sich mit dieser Antwort vor die weitere Frage gestellt, warum denn die Unterlassung des Sakramentsempfanges eine neue schwere Sünde bedeute, eine Frage, welche durch den Hinweis auf das Gebot nicht gelöst, sondern auf ein ganz anderes Gebiet verschoben wird. c) Es ist somit zu sagen: Da der wirkliche Empfang des Sakramentes kraft der Einsetzung heilsnotwendiges Mittel ist, und diese seine objektive Stellung durch die Reue nicht einbüßt, so entsteht in dem Moment, da ein getaufter Mensch eine schwere Sünde begeht, von selbst eine objektive Exigenz des Sakramentsempfanges; kraft derselben muß das eventuell eintretende Ersatzmittel der vollkommenen Reue durch das Votum (saltem implicitum) auf das Sakrament als auf ihr Ziel hingeordnet sein; und diese Exigenz kommt erst dann zur Ruhe, wenn das Ziel erreicht, wenn das Sakrament wirklich empfangen ist, wenn der Sünder das notwendige Mittel, welches anzuwenden er den ernstlichen Willen haben mußte, auch tatsächlich als solches anerkannt hat. — Obwohl also in dem Falle der bereits durch vollkommene Reue erfolgten Rechtfertigung das Sakrament nicht mehr notwendig ist zur Vergebung der bereuten Sünden, ist und bleibt es notwendig als das in der gegenwärtigen Heilsordnug objektiv angeordnete eigentliche und definitive Mittel der Gnade, welches als solches durch den wirklichen Empfang anzuerkennen der Sünder auch abgesehen von jedem positiven Gebote gehalten ist, wenn er sein ewiges Heil erlangen will: ebenso wie z. B. ein Häretiker, der zur Erkenntnis der wahren Kirche gekommen ist, auch ganz abgesehen von jedem Gebots und auch wenn er im Stande der Gnade ist, doch durch den wirklichen Eintritt in die Kirche der von Christus objektiv gegebenen Ordnung genügen muß. Dazu kommt noch der richterliche Charakter des neutestamentlichen Bußinstitutes, wodurch die schwere Sünde eines Getauften zu einer Rechtssache wird, welche nicht mehr durch einen rein privaten Akt des Sünders, sondern nur durch den Richterspruch des Bußgerichtes endgültig beigelegt werden kann. — Wenn somit der getaufte Sünder, der bereits durch eine vollkommene Reue die Rechtfertigung erlangt hat, hinterher den Empfang des Sakramentes selbst in einer solchen Weise verabsäumt, daß eine schwere Mißachtung der von Christus eingesetzten Ordnung vorliegt, so versündigt er sich, auch abgesehen von jedem positiven Gebote, schwer gegen sein Seelenheil und geht der Gnade verlustig. Wann eine solche schwere Mißachtung der necessitas medii des Sakramentes vorliege, ist freilich im einzelnen Falle wiederum nicht leicht zu bestimmen, doch

sind jedenfalls zwei Sätze sicher: erstens, eine schwere Versündigung gegen die göttliche Ordnung wäre es, wenn sich der Sünder wissentlich dem Sakramente überhaupt entziehen wollte, was mindestens dann der Fall wäre, wenn er (obwohl schon durch die Reue gerechtfertigt) auch in erkannter Todesgefahr das Sakrament in re nicht empfangen wollte: und daraus resultiert die von allen Theologen anerkannte necessitas praecepti divini; zweitens, mit der Erfüllung des kirchlichen Gebotes leistet der durch die Reue gerechtfertigte Sünder unter den oben dargelegten Voraussetzungen auch der necessitas medii des Sakramentes Genüge.

Aus dem Ganzen aber ergibt sich der praktische Schluß: Wenn man in Katechese und Predigt die vollkommene Reue behandelt — ein gewiß ebenso wichtiges als nützliches Thema — so stelle man dieselbe nicht als Mittel der Rechtfertigung einfach in die gleiche Linie mit dem Bußsakramente; dadurch würde man, da die Beicht der gefallenen menschlichen Natur ohnehin wenig zusagt, nur zu leicht den Eindruck erwecken, als ob es der Sünder in der Hand hätte, nach Belieben auch ohne Beichte gerechtfertigt und gerettet zu werden, d. h. man würde damit indirekt der protestantischen Anschauung Vorschub leisten, welche gewisse „aufgeklärte" Katholiken, wenn sie zur Aussöhnung mit Gott durch Empfang der Sakramente gemahnt werden, in die Worte kleiden: Das mache ich mit meinem Herrgott allein ab, dazu brauche ich keinen Priester!

Die thomistisch-skotistische Kontroverse und die Absolution der Bewußtlosen.

Vom pastorellen Standpunkt aus beleuchtet.

Von Prof. Dr. Johann Gföllner in Linz.

Seit dem 13. Jahrhundert besteht eine bisher nicht endgültig geklärte dogmatische Kontroverse über die Bedeutung der actus poenitentis (Reue, Beichte, Genugtuung) beim Empfang des Bußsakramentes. Der heilige Thomas von Aquin sieht in den genannten Akten eine eigentliche sakramentale Materie: materia proxima huius sacramenti sunt actus poenitentis[1]); nur wird in diesem Sakramente die Materie nicht wie in anderen Sakramenten durch eine körperliche Sache, sondern wie im Sakrament der Ehe durch eine sinnlich wahrnehmbare Handlung gebildet.[2]) Im Anschluß an den heiligen Thomas (mit fast wörtlicher Wiederholung aus dem Opusc. 5 de articulis fidei et eccl. sacram.[3]) lehrt das Dekret

[1]) S. th. 3. p. qu. 84. art. 2. — [2]) l. c. art. 1 ad 1: In illis sacramentis, quae habent effectum correspondentem humanis actibus, ipsi actus humani sensibiles sunt loco materiae, ut accidit in poenitentia et matrimonio. — [3]) Quartum sacramentum est poenitentia, cujus quasi materia sunt actus poenitentis, qui dicuntur tres poenitentiae partes.

Eugen IV. pro Armenis: „Quartum sacramentum est poenitentia, cuius quasi materia sunt actus poenitentis, qui in tres distinguuntur partes.“[1]) Das Tridentinum wiederholt wörtlich: „Sunt autem quasi materia huius sacramenti ipsius poenitentis actus, nempe contritio, confessio, satisfactio. Qui quatenus in poenitente ad integritatem sacramenti ad plenamque et perfectam peccatorum remissionem ex Dei institutione requiruntur, hac ratione poenitentiae partes dicuntur (Sess. 14 c. 3).“[2]) Der entsprechende Can. 4. besagt: „Si quis negaverit, ad integram et perfectam peccatorum remissionem requiri tres actus in poenitente quasi materiam sacramenti poenitentiae, videl. contritionem, confessionem et satisfactionem, quae tres poenitentiae partes dicuntur . . .: A. S.“[3]) Daß der Ausdruck quasi materia nicht im Sinne einer uneigentlichen, nur tropisch so genannten Materie zu verstehen sei, ersieht man am besten aus der Erklärung des Catechismus Romanus (p. II. c. 5. n. 13): „Neque vero hi actus quasi materia a sancta synodo appellantur, quia verae materiae rationem non habeant, sed quia eius generis materia non sint, quae extrinsecus adhibeatur, ut aqua in baptismo et chrisma in confirmatione.“ Eine weitere Bestätigung der thomistischen Auffassung kann man mit Recht in den Worten des Tridentinum (Sess. 14 c. 3) finden, denen zufolge die Kraft des Sakramentes vornehmlich in der Form gelegen ist: „docet praeterea sancta Synodus, sacramenti poenitentiae formam, in qua praecipue ipsius vis sita est, in . . . ministri verbis positam esse.“[4]) Die sakramentale Kraft liegt also zwar vornehmlich, aber doch nicht ausschließlich in der Absolutionsformel; also kommt die sakramentale Wirkung auch noch durch ein anderes Moment zustande; darunter kann aber nur die Materie im eigentlichen Sinne verstanden sein: denn wie das Decretum pro Armenis ausdrücklich sagt, ist zum Zustandekommen eines Sakramentes außer der Form und Intention (des Spenders) auch die Materie erforderlich, bei deren Mangel die Gültigkeit eines Sakramentes sofort in Abrede gestellt werden müßte: „Omnia sacramenta tribus perficiuntur, videlicet rebus tamquam materia, verbis tamquam forma, et persona ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi, quod facit Ecclesia: quorum si aliquod desit, non perficitur sacramentum.“[5]) Wo anders als in den actus poenitentis soll diese Materie gesucht werden? Will man endlich die thomistische Sentenz innerlich begründen, so kann mit vollem Grunde das Wesen des Gerichtes geltend gemacht werden. Dazu sind nämlich ganz gewiß als wesentlich konstitutive Momente erforderlich: Anklage, Verteidigung, Zeugen-

[1]) Denzinger-Bannwart ench. 699 (594). — [2]) l. c. 896 (776). — [3]) l. c. 914. — [4]) l. c. 896 (776). — [5]) l. c. 695 (590).

schaft. Während sich beim weltlichen Gerichte diese drei gerichtlichen Akte in der Regel auf drei Personen (Kläger, Advokat, Zeuge) verteilen, fallen sie beim Bußgerichte notwendig bei ein und derselben Person des Pönitenten zusammen und liegen offenbar in der confessio dolorosa. Wesentlich konstitutives Element eines Sakramentes ist aber außer der Form (und Intention) nur die Materie; das Wort des heiligen Augustin: Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum[1]) — gilt auch umgekehrt: accedit elementum (= materia) ad verbum (= forma) et fit sacramentum. Die genannten Akte des Pönitenten können aber offenbar nur im Sinne der Materie als wesentlich konstitutive Elemente des Bußsakramentes gelten.

„Dieser (thomistischen) Auffassung folgen nicht nur alle Thomisten, wie z. B. Gonet und Billuart, sondern auch fast sämtliche Jesuitentheologen, wie z. B. die Kardinäle Bellarmin und Toletus, Suarez, De Lugo, Ch. Pesch, Tepe usw., ja sogar einzelne Skotisten, wie Mastrius und Brankatus de Laurea."[2])

Dieser Auffassung steht mehr formell als sachlich gegenüber die skotistische Theorie, die der berühmte Franziskanertheolog und scharfsinnige Kritiker des heiligen Thomas, Duns Scotus, im Anschluß an seinen großen Ordensgenossen, den heiligen Bonaventura (4. dist. 17. p. 2. art. 1. qu. 3), in die Worte kleidet: „Ista tria (scil. contritio, confessio, satisfactio) nullo modo sunt partes sacramenti, quia ponitentiae sacramentum est illa absolutio facta certis verbis. Huius autem nulla pars est contritio . . . neque confessio . . . neque satisfactio . . . Haec tamen tria ad sacramentum poenitentiae ad hoc, ut digne recipiatur, requiruntur vel praevia vel sequentia."[3]) Die eigentliche materia (proxima) liegt also nach Skotus in den Absolutionsworten, insofern sie einen äußeren, sinnenfälligen Ritus (Klang von Worten) darstellen; die ihnen anhaftende Bedeutung erhebt sie sodann zur sakramentalen Form. Die Akte des Pönitenten haben nur die Bedeutung einer Disposition zum würdigen Empfang, höchstens die Bedeutung einer conditio sine qua non auch zum gültigen Empfang des Bußsakramentes. Fragt man, ob diese Akte des Pönitenten in irgend einer Weise auch sinnfälliger Natur sein müssen, so bejahen dies namentlich die älteren Skotisten[4]) mit dem Hinweis darauf, daß die Natur des Bußgerichtes ein (reumütiges) Sündenbekenntnis erfordert; neuere, namentlich P. Ant. Ballerini[5]) verneinen es — und wie uns scheint, in konsequenter Durchführung des skotistischen Grundgedankens; bilden nämlich die Akte des Pönitenten nicht die konstitutiv-wesentliche Materie des notwendig sinnenfälligen Sa-

[1]) tract. 80. in Jo. n. 3. — [2]) Pohle, Dogmatik, III[1], S. 421. — [3]) In 4. dist. 16. qu. 1. n. 7. — [4]) Bosco, Sporer, Holzmann, Andreas Vega, Hiquäus, Henno (bei Tepe, instit. theol. IV, S. 412 ff.). — [5]) Ballerini-Palmieri, op. theol. mor. V n. 9.

kramentes, sondern nur eine erforderliche Vorbedingung im Sinne einer innerlichen Disposition, so ist wahrlich nicht einzusehen, warum sie auch nur irgendwie in einer sinnfälligen Erscheinung sich kundgeben sollen; denn nur die sakramentalen Elemente verlangen dies, damit ein signum sensibile zustande komme.

Wie Kardinal Sforza Pallavicini S. J. in seiner Geschichte des Konzils von Trient ausdrücklich erwähnt, wurde die obschwebende Kontroverse absichtlich nicht entschieden, sondern in der vorerwähnten dogmatischen Fassung belassen: „Nec parum disceptatum, qua ratione actus poenitentis declarandi essent partes sacramenti, nihil ob id perstricta Scoti sententia, cui neque pariter officere voluerat Synodus Florentina; ac postremo ea ratio fuit adhibita, quae habetur in capite tertio doctrinae et in canone quarto.“[1])

Die Skotisten suchen ihre Anschauung durch die Autorität des Tridentinum geradezu zu stützen; es bezeichnet ja die genannten Akte nur als quasi materia, nur als partes poenitentiae (= Bußfertigkeit), nicht als partes sacramenti; für letzteres bilden sie nach dem Wortlaut des Konzils höchstens partes integrantes; auch kann der Ausdruck materia ebensogut die materia circa quam (= materia remota) als die materia ex qua (= pars essentialis sacramenti) bedeuten.

In seiner Epikrise der beiden Anschauungen kommt Pohle[2]) zu dem Ergebnis: „Wägt man beide Theorien nach dem Gewicht ihrer Gründe gegeneinander ab, so kommt man zum Ergebnis, daß keine auf theologische Gewißheit Anspruch erheben kann, solange das kirchliche Lehramt nicht deutlicher als bisher eine authentische Erklärung erläßt. Somit wird der unparteiische Theologe der thomistischen, wie der skotistischen Auffassung das Recht wahren, innerhalb der Wahrscheinlichkeitsgrenzen, worin sie sich bewegen, auch fürderhin sich Ansehen und Geltung zu verschaffen ... Richten wir den vergleichenden Blick auf die inneren Gründe selbst, welche von beiden Schulen in geschickter, oft scharfsinniger Weise formuliert werden, so scheint es uns vom dogmatischen Standpunkte aus zweifellos, daß der thomistischen Auffassung die Palme gebührt ... Aus allem ergibt sich das Fazit, daß das Zünglein der Wage sich entschieden auf die Seite der thomistischen Doktrin hinabneigt und zwar so stark, daß die skotistische mit der Zeit aus den Schulen zu verschwinden droht.“ Man versteht auch den Wunsch des P. Palmieri[3]): Res eo adducta est, ut facile cuilibet desiderium suboriatur alicuius authenticae declarationis.

So theoretisch und spekulativ nun auch die erörterte Kontroverse auf den ersten Blick scheinen mag, so bedeutungsvoll ist sie

---

[1]) l. c. 12 c. 10 n. 27 (ad a. 1551). — [2]) Dogm. III[1] S. 424. — [3]) l. c. S. 213.

immerhin auf dem Gebiete der praktischen Sakramentenspendung, wenn der Empfänger des Sakramentes entweder in den Zustand der Bewußtlosigkeit verfallen oder sonst außerstande ist, ein äußeres, sinnenfälliges Zeichen seiner inneren reumütigen Gesinnung an den Tag zu legen.

Allerdings vom Standpunkt der jüngeren Skotistenschule aus besteht keine erhebliche Schwierigkeit. Denn wenn die Intention des Schwerkranken, sei es als aktuell (oder virtuell) kundgegeben, sei es als habituell fortbestehend, erwiesen ist oder mit einiger vernünftiger Wahrscheinlichkeit feststeht, kann an der (bedingt) erteilten Absolution, was den valor anlangt, kein Zweifel bestehen; die actus poenitentis bilden ja nach dieser Anschauung weder eine eigentliche Materie noch brauchen sie überhaupt in sinnlich wahrnehmbarer Weise kundgegeben zu sein; sie sind und bleiben eine rein innerliche Disposition, deren Vorhandensein im allgemeinen, namentlich bei Schwerkranken, leicht angenommen werden kann. Schwieriger gestaltet sich die Lösung im Sinne der älteren Skotistenschule, die wenigstens eine äußerliche Kundgebung der inneren Dispositionsakte verlangt; wie kann man aber bei einem vollständig Bewußtlosen, bei einem, der ganz regungslos daliegt, eine solche manifestatio doloris vernünftiger Weise annehmen? Wenigstens für den Fall, daß der Betreffende nicht unmittelbar vor dem Zustand der Bewußtlosigkeit ein diesbezügliches Zeichen gegeben, z. B. selbst nach dem Priester verlangt hat, scheint keinerlei Berechtigung für diese Annahme vorzuliegen. Wenn von mancher Seite versucht wurde, in einzelnen Fällen aus den schmerzhaften Bewegungen, Zuckungen, Blicken und Seufzern eines mit dem Tode Ringenden eine solche manifestatio doloris „herauszukonstruieren", so kann dagegen geltend gemacht werden, daß es immerhin auch eine Anzahl von Fällen gibt, in denen selbst diese scheinbaren Zeichen von Reue vollkommen fehlen, anderseits scheint es in sich unhaltbar, solche physische Reaktions- und Reflexbewegungen im Sinne psychischer Zeichen umzudeuten: zunächst und ihrer ganzen Natur nach sind sie doch nichts anderes als bloße Aeußerungen sinnlicher, somatischer Unlustgefühle und nichts berechtigt, darin Aeußerungen innerer Reuegesinnung zu erblicken; die bloße Möglichkeit darf auch bei der Sakramentenspendung nicht mit der Wahrscheinlichkeit verwechselt werden. Noch mehr scheint die Schwierigkeit zu wachsen, wenn der thomistischen Auffassung zufolge eine manifestatio externa doloris auch für die gültige Absolution eines solchen Bewußtlosen erforderlich ist: und daran kann nicht gezweifelt werden, wenn die actus poenitentis wirklich als eigentliche Materie des Bußsakramentes zu gelten haben; denn leichter läßt es sich (im Sinne der jüngeren Skotistenschule) begreifen, daß auf diese manifestatio externa überhaupt verzichtet werden kann, falls es sich dabei eben nur um eine innere Disposition handelt, als daß man an einer materia

vera festhält und gleichzeitig auf den sinnenfälligen Charakter derselben verzichtet; denn eine materia sacramentalis insensibilis ist ein innerer Widerspruch mit dem signum sensibile. Tatsächlich zog denn auch die (ältere) thomistische Auffassung diesen Schluß und noch zu Lebzeiten des bekannten Theologen Franz de Lugo S. J. († 1652) galt der strengere Grundsatz: non posse conferri absolutionem sacerdotalem nisi ex parte poenitentis praecedat saltem petitio seu desiderium confitendi.[1]) Die gegenwärtige, nunmehr über zwei Jahrhunderte geübte Praxis scheint denn auch auf den ersten Blick nur unter Zugrundelegung der skotistischen Doktrin ihre innere Berechtigung und theologische Erklärung zu finden; allerdings ist man versucht, namentlich in der jüngeren skotistischen Auffassung ein der kirchlichen Praxis mehr angepaßtes Argument, wenn nicht gar ein argumentum ad hoc, zu erblicken!

Es wäre indes unzulässig, wegen scheinbarer Schwierigkeiten, die die Praxis nahelegt, die in sich sehr wahrscheinliche thomistische Theorie einfach aufzugeben und die gegenteilige skotistische Theorie zu akzeptieren. Zunächst bietet auch die Theorie der älteren Skotistenschule in dieser Beziehung keinen erheblichen Vorsprung vor der thomistischen Auffassung: denn beide verlangen eine äußere, sinnenfällige Kundgebung der inneren reumütigen Gesinnung: ob letztere als Materie oder als bloße conditio aufgefaßt wird, verringert die Schwierigkeit nicht im geringsten. Sodann läßt sich die thomistische Doktrin mit der kirchlichen Praxis ebensogut wie die ältere skotistische Theorie vereinbaren.

Daß man eine manifestatio doloris, ein desiderium confessionis entschieden annehmen müsse, wenn der jetzt Bewußtlose vorher ausdrücklich nach dem Priester begehrt hat, ist klar. Liegt aber dies nicht vor, so muß man wohl unseres Erachtens darauf verzichten, im Zustande der Bewußtlosigkeit selbst nach irgend einem wahrscheinlichen Zeichen zu suchen, aus dem eine materia vere sensibilis nicht so sehr herausgefunden, als vielmehr künstlich herauskonstruiert werden könnte. Es liegt aber auch gar keine Notwendigkeit vor, sich gerade auf das längere oder kürzere Stadium der Bewußtlosigkeit zu beschränken; vielleicht lassen sich schon vor Eintritt desselben die nötigen Elemente feststellen, die in ihrer moralischen Einheit eine wirkliche materia sensibilis bilden, so daß die Gültigkeit der Absolution im Zustande der Bewußtlosigkeit keine unüberwindliche Schwierigkeit mehr bietet.

Nehmen wir zunächst den Fall, wo es sich um plötzlich eingetretene Bewußtlosigkeit eines braven Katholiken handelt, der bis zu diesem Augenblick ein wahrhaft frommes, erbauliches Leben geführt hat. Wir wollen nicht das Hauptgewicht legen auf die

[1]) De poenit. disp. 17 sect. 3. n. 19.

immerhin sinnenfällige Tatsache, daß er durch das signum sensibile baptismi mit der Kirche, einer societas visibilis, in äußeren Verband getreten und darin bis zu diesem Augenblick gelebt hat; denn diese Tatsache, für sich allein genommen, bietet wahrlich nicht mehr als eine bloße conditio absolutionis validae, die immerhin ihrer ganzen Natur nach eine conditio sensibilis (= externe manifestata) ist; aber in ihr, wenn auch nur virtuell, die Akte des Pönitenten, die dolorosa confessio, zu erblicken, geht nicht an und reicht zur Erklärung einer materia sensibilis proxima nicht hin. Wohl aber bildet diese, bis zum Eintritt der Bewußtlosigkeit freiwillig fortgesetzte und festgehaltene Tatsache das sichere und unerläßliche Substrat für jene weiteren Momente, die zum mindesten virtuell, wenn nicht formell und aktuell eine wahre Materie in sich bergen. Was zunächst die Intention, das Bußsakrament zu empfangen, anlangt, genügt die intentio habitualis. Ist nun der Bewußtlose ein wahrhaft frommer Christ gewesen, so läßt sich das Vorhandensein einer solchen kaum in Abrede stellen. Sicher hatte ein solcher zum mindesten den festen habituellen Willen, jene praecepta divina et ecclesiastica zu erfüllen, die bei herannahender Todesgefahr sub gravi verpflichten; dazu zählt aber an erster Stelle das praeceptum divinum confessionis in periculo mortis. Es mag sein, daß er diese Intention nicht gerade explicite und formaliter erweckt hatte, was übrigens bei keinem Sakrament zum gültigen Empfang erforderlich ist; aber jedenfalls liegen eine Reihe von psychischen und moralischen Tatsachen vor, in denen dieses desiderium confessionis virtualiter (habitualiter) et implicite enthalten ist.

Nicht nur einmal, sondern oftmals, vielleicht täglich war der ernste, sehnliche Wunsch nach einer glücklichen Sterbestunde vorangegangen; darin war aber gewiß vor allem der Wunsch enthalten, dem Willen Gottes und dem Wunsch der Kirche gemäß unter priesterlichem Beistande zu sterben, d. h. die Sterbesakramente zu empfangen, auch für den Fall, daß keine schwere Sünde vorliegen sollte. Jedes andächtige Ave Maria („jetzt und in der Stunde unseres Absterbens"); die oft gestellte Bitte in der Allerheiligenlitanei: a subitanea et improvisa morte, libera nos Domine; die zahlreich verrichteten „Gebete um eine glückliche Sterbestunde", wie sie jedes Gebetbuch bei Meß- und Kommunionandachten in mehr oder minder großer Ausführlichkeit enthält; viele Stoß- und Ablaßgebete („Jesus, Maria, Josef! stehet mir bei im letzten Todeskampfe"); die Verehrung besonderer Sterbepatrone (Josef, Barbara); besondere Andachtsübungen (Kreuzweg, monatliche Vorbereitung auf einen guten Tod) und kirchliche Feierlichkeiten (Allerseelenmonat, Karwoche, Leichenbegängnis, Missionen, Predigten über die letzten Dinge, besonders den Tod, das Gebetläuten am Donnerstag und Freitag, das Läuten des Zügenglöckleins und ähnliches), die den Ernst der Todesstunde verkünden, die Seele im

Innersten ergreifen und in ihr wie von selbst reumütige Gesinnung wecken: müssen diese und ähnliche religiöse Anlässe nicht immer und immer wieder in der wahrhaft christlichen Seele den sehnlichen Wunsch entflammen: „Wenn ich nur in meiner Todesstunde das große, unschätzbare Glück hätte, unter priesterlichem Beistand zu sterben, noch ein letztesmal eine reumütige Beichte abzulegen und so wahrhaft christlich zu sterben!" Und da alle die genannten religiösen Akte eine mehr oder minder deutliche Beziehung auf die Sterbestunde erkennen lassen, können sie nicht nur als ein unbestimmtes, vages desiderium sacramentorum gefaßt werden, sondern geradezu als ein desiderium virtuale confessionis in periculo mortis, so daß die Intention, ein bestimmtes Sakrament (die absolutio in periculo mortis) zu empfangen, vorliegt.

Gehen wir einen Schritt weiter. Welchen inneren Sinn und endgültigen Zweck hat denn überhaupt eine wahrhaft christliche Lebensführung? Welch höherer Kunst dient denn die Kunst, christlich zu leben? Zielt nicht alles im christlichen Tugendleben mehr oder minder bewußt auf einen christlichen Tod? Das christliche Tugendleben hat schließlich doch nur dann einen wahren, praktischen Wert, wenn es durch einen christlichen Tod gekrönt wird. Dieses desiderium mortis christianae schließt aber gewiß vor allem den wesentlichen Wunsch in sich, in der Gnade Gottes zu sterben, also jedenfalls die eventuell verlorene Gnade wieder zu erlangen. Wenn nun dies auch die contritio perfecta bewerkstelligen kann, so ist immerhin in letzterer das desiderium et votum virtuale sacramenti (confessionis) enthalten; um so mehr als eben in periculo mortis der Empfang des Bußsakramentes, wenn möglich in re, kraft des praeceptum divinum drängt. Aber ein wahrhaft frommer Christ hat gewiß auch den Wunsch, die Sterbesakramente zu empfangen, wenn er sich im Stande der Gnade befindet und demnach ein praeceptum divinum confessionis nicht vorliegt: er will ja in der sichersten Weise sterben und ein möglichst großes augmentum gratiae sich noch im letzten Augenblick sichern. Man kann daher dem gelehrten Papste Benedikt XIV. nur beistimmen, wenn er in den vorausgegangenen christlichen Tugendakten, namentlich in dem öfteren Empfang der heiligen Sakramente, ebensoviele Willensäußerungen erblickt, der Betreffende wolle auch, ja ganz vorzüglich in periculo mortis die Absolution empfangen: „Circa alios vero, qui repentino mortis casu correpti, nullum poenitentiae signum dare valent, censuere communiter antiqui theologi multique adhuc censent, dandam illis non esse absolutionem ob defectum actuum poenitentis, qui requiruntur ut proxima sacramenti materia ... Dandam tamen esse illis absolutionem, modo christiane vixisse et sacramenta frequentasse constet, docuit celebris Joannes Morinus[1]) hac

[1]) Oratorianer (Konvertit † 1659) und Verfasser des für die Geschichte der Bußdisziplin grundlegenden Werkes: Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae.

ratione: quia jam receptum est, ut absolvatur poenitens, de quo testificantur adstantes, confessionem verbo aut signis postulasse ante confessarii adventum: ergo similiter vel a fortiori absolvendus is, de cuius voluntate suscipiendi sacramenta in mortis articulo tot sunt testimonia, quot actus christianarum virtutum et susceptiones eorumdem in vita sacramentorum.“[1])

Daß also in einem wahrhaft christlichen Leben eine vera intentio sacramentalis vorliegt, kann wohl nicht bezweifelt werden. Die Intention genügt nun allerdings zum bloßen Empfang eines Sakramentes, aber an und für sich noch nicht zum Empfang des Bußsakramentes; denn einerseits müssen im Sinne der thomistischen und auch der älteren skotistischen Anschauung die vorgenannten religiösen Akte, aus denen die intentio suscipiendi sacramenti erschlossen wird, einen sinnenfälligen Charakter tragen, anderseits müssen sich gerade die zum Empfang des Bußsakramentes erforderlichen drei Akte: contritio, confessio, satisfactio (= dolorosa confessio) in denselben nachweisen lassen. Was den sinnenfälligen Charakter anlangt, dürfte kaum eine erhebliche Schwierigkeit bestehen. Sinnenfällig ist nicht nur die äußerlich vollzogene und dokumentierte Zugehörigkeit zur Kirche, die freilich nur als conditio sine qua non in Betracht kommt; sinnenfällig sind auch die vorgenannten religiösen Akte, da sie teils in mündlichen Aeußerungen, teils in anderen sinnenfälligen Handlungen bestanden und zwar auch hinsichtlich ihrer Beziehung zum periculum mortis: denn wie schon früher bemerkt, sind sie sämtlich äußere Kundgebungen des inneren Willens, christlich zu sterben; so wurden sie von den Betreffenden selbst aufgefaßt, aber auch andere sahen darin tatsächlich den Willen dokumentiert, eines christlichen Todes zu sterben. Unmittelbar und formell waren es zwar bloß sinnenfällige Akte bestimmter christlicher Tugenden, mittelbar und virtuell aber trugen sie auch den Charakter einer entfernteren Vorbereitung und Disposition zu einem christlichen Tod; die Tugend ist ja nicht im Sinne Kants ethischer Selbstzweck, sondern ethisches Mittel, um den eigentlichen, letzten Zweck des menschlichen Lebens zu erreichen: für das Diesseits ist dieser Zweck unmittelbar in einem christlichen Tode zu suchen, auf den eo ipso die Erreichung des letzten Zieles im Jenseits folgt. Diese Auffassung des christlichen Tugendlebens als einer virtuellen Vorbereitung auf einen christlichen Tod drückt in bekannter Prägnanz Thomas von Kempen aus (Imit. Chr. I. 23): „Sic te in omni facto et cogitatu deberes tenere, quasi statim esses moriturus . . . Beatus, qui horam mortis suae semper ante oculos habet et ad moriendum se quotidie disponit . . . Cum mane fuerit, puta te ad vesperum non perventurum . . .

[1]) Ben. XIV. de syn. dioec. l. 7. c. 15. n. 9. Lehmkuhl (theol. mor. II[10] n. 514) findet in diesen Worten quandam exaggerationem!

Semper taliter vive, ut numquam imparatum te mors inveniat.“ Die christliche Lebensführung ist ja schließlich nichts anderes als eine stete Befolgung der Mahnworte des Herrn: „Vigilate ergo, quia nescitis qua hora Dominus vester venturus sit“ (Mt. 24, 42). Wo ist in Wirklichkeit der fromme Christ, der nicht oft und oft im Leben seinen christlichen Werken und Tugenden diese Beziehung zu einer „glücklichen“ Sterbestunde gegeben? Geschah es nicht immer in direktem und reflexem Bewußtsein, so doch in indirektem und virtuellem, wenigstens aber in habituellem: letzteres reicht zum gültigen Empfang des Sakramentes aus.

Insofern es sich also nur darum handelt, in dem vorausgegangenen christlichen Leben eine sinnenfällige Kundgebung des Wunsches (intentio) nach einem christlichen Tode zu finden, dürfte kaum eine erhebliche Schwierigkeit bestehen. Schwieriger gestaltet sich auf den ersten Blick die zweite, bereits oben angedeutete Frage: Sind in den vorausgegangenen christlichen Tugendakten, ihren sinnenfälligen Charakter und ihre wenigstens habituelle Beziehung zum Tod vorausgesetzt, auch die drei genannten actus poenitentis erkennbar, so daß eine materia proxima im thomistischen Sinne erkennbar ist? Die satisfactio kann füglich unbeachtet bleiben; denn sie ist wesentlich in der contritio eingeschlossen als voluntas acceptandi et implendi satisfactionem. Die confessio (= Sündenbekenntnis) kommt nur insoweit in Betracht, als sie in casu necessitatis (Bewußtlosigkeit) gefordert werden kann; daß hier die weitestgehende integritas formalis genügt, wie sie in jedem äußerlichen Zeichen reumütiger Gesinnung (Klopfen an die Brust) und des allgemeinsten Sündenbekenntnisses (ich bin ein Sünder, ich bekenne alle Sünden meines Lebens) gelegen ist, gilt als unbestrittene, allgemeine Lehre: die confessio omnino generica genügt. Freilich kann der Bewußtlose vielfach nicht einmal eine solche ganz allgemeine Beichte ablegen, solange er im Zustande der vollen Bewußtlosigkeit und Regungslosigkeit daliegt; aber es ist dies auch gar nicht nötig, wenn sich nachweisen läßt, daß diese confessio generica schon vor dem Eintritt der Bewußtlosigkeit vorhanden war und nicht widerrufen wurde. Es kommt hier selbstverständlich nicht der Fall in Betracht, wo der Bewußtlose noch kurz vor dem Eintritte dieser Bewußtlosigkeit irgend ein zuverlässiges Zeichen dieser confessio generica gegeben hat; denn in diesem Falle ist kein Zweifel an einer wirklichen confessio generica, wie sie schon in dem bloßen Verlangen gesehen werden kann: „Ich möchte beichten — ruft mir einen Priester!“ Immerhin treten Fälle genug ein, wo ein solches desiderium explicitum confessionis, eine solche confessio generica nicht konstatiert werden kann. Da bietet eben die vorher berührte Idee des früheren christlichen Lebens neuerdings den Schlüssel zur Lösung. Wie oft doch hat sich ein wahrhaft frommer Christ in seinem Leben wenigstens als Sünder

bekannt und somit ein ganz allgemeines Schuldbekenntnis (confessio generica) abgelegt. „Bitt für uns arme Sünder“ — dieses Sündenbekenntnis ist in unzähligen Variationen vorausgegangen: in zahlreichen Gebeten, im reumütigen Brustklopfen, in allen Aeußerungen des demütigen Bewußtseins, daß wir Gottes Barmherzigkeit für unsere Sünden brauchen, liegen ebensoviele Zeugnisse eines reumütigen: peccavi. Mit Recht sagt darum Benedikt XIV. (a. a. O.), die vorausgegangenen Akte des Pönitenten könne man mit demselben Rechte als gegenwärtige annehmen, wie eine vorausgegangene Bitte, den Priester zu rufen als noch immer gegenwärtig (intentio habitualis) gelte: „Quodsi etiam necessaria sacramenti materia in hujusmodi actibus (sc. contritione, confessione, satisfactione) constitui deberet, ipsi iam antea praecessisse dicendi essent et tunc pro praesentibus haberi possent: non secus ac petitio absolutionis, quam poenitens ante confessarii adventum emisit, sed coram eo amplius exprimere aut repetere non potest, pro praesenti habetur ad eundem effectum, ut sc. confessarius ejusmodi poenitentem, iam sensibus et loquela destitutum, absolvere non dubitet.“ Die notwendige Beichte ist also nach dieser Darlegung bereits vorausgegangen in der Form des wiederholten allgemeinen Sündenbekenntnisses. Ja, selbst in dem aktuell oder virtuell geäußerten Wunsch, unter priesterlichem Beistand zu sterben, liegt eine confessio generica; der priesterliche Beistand ist offenbar in erster Linie die absolutio sacramentalis; in dem desiderium absolutionis a peccatis liegt aber sicher die virtuelle allgemeine Beichte: „ich habe in meinem Leben oft gesündigt, von allen diesen Sünden wünsche ich ein letztes Mal in periculo mortis von einem Priester losgesprochen zu werden.“

Was endlich den dritten und wichtigsten actus poenitentis, den dolor contritionis anlangt, verweisen wir zuerst auf die bekannte dogmatische Lehre, daß die Reue bezüglich des Bußsakramentes in zweifacher Weise in Betracht kommt: als dispositio interna und als pars sacramenti externa. Als Disposition gefaßt, ist sie wesentlich innerer, nicht sinnenfälliger Natur und kommt zunächst nur für den fruchtreichen Empfang des Sakramentes in Betracht; als Mitbestandteil der materia sacramenti dagegen muß sie sich in einem sinnenfälligen Zeichen darstellen: und nur in dieser Hinsicht bedingt sie die Gültigkeit der priesterlichen Lossprechung. Abgesehen nun von der mindestens sehr probablen Anschauung älterer und auch neuerer scholastischer Theologen[1]), daß jede vera attritio, etiam non appretiative summa, als pars materiae in poenitentiae sacramento ausreiche, so daß auch dieses Sakrament validum und informe sein kann: als signum sensi-

[1]) Billot, de eccl. sacram., (tom. II. S. 156) nennt hiefür: Thomas, Candidus, Soto, Suarez, Capreolus, Cajetanus, Ledesma, Canus, Gonet, Durandus und noch eine Reihe anderer.

bile (materia proxima) betrachtet, verlangt die Reue zunächst nur eine äußere manifestatio doloris, die nicht in bewußt sakrilegischer Weise als fictio doloris erscheint; daß sie auch innerlich den erforderlichen Grad der Vollkommenheit erlangt hat oder nicht, hat für die tatsächliche remissio peccatorum (infusio gratiae) Bedeutung, nicht aber für die unmittelbare Gültigkeit der Absolution, die sich formell und begrifflich nicht deckt mit der tatsächlichen remissio peccatorum, sondern zunächst nur ein juridisch erwirktes Anrecht auf letztere begründet; liegt die Reue als interna dispositio gefaßt in ihrer erforderlichen Vollkommenheit vor, so tritt die infusio gratiae ein; fehlt dieser Grad der Vollkommenheit, so bleibt es zunächst beim sacramentum validum et informe, das aber hernach, remoto obice, durch Nachergänzung der erforderlichen Vollkommenheit, in ein sacramentum formatum übergeht und in diesem Sinne wieder auflebt.

Wird dieser Unterschied der Reue als dispositio und als pars materiae festgehalten, so gelingt es unschwer, auch beim Bewußtlosen in den vorausgegangenen christlichen Tugendakten, in dem Verlangen, christlich, d. h. unter priesterlichem Beistand zu sterben, auch die zum Begriff einer materia sacramentalis erforderliche Reue vorzufinden, es genügt, daß eine manifestatio doloris externa vorausgegangen sei, deren Beziehung zum periculum mortis feststeht, und daß sie noch habituell andauert. Wenn nun, wie bereits gezeigt wurde, das Vorhandensein einer confessio generica sensibilis auf Grund des christlichen Lebenswandels feststeht, so folgt wie von selbst daraus, daß eine solche confessio nur als confessio dolorosa denkbar ist. In der Tat tragen jene Momente, die zusammen eine confessio generica bilden, nicht nur den Charakter eines Sündenbekenntnisses, sondern eines reumütigen Sündenbekenntnisses; gingen sie doch sämtlich hervor aus dem Wunsche, die priesterliche Lossprechung in periculo mortis zu ermöglichen, was nur auf Grund eines reumütigen Sündenbekenntnisses möglich ist. Dazu kommt noch, daß nach einer sehr probablen Meinung die Erweckung der Reue nicht notwendig in Hinsicht auf die abzulegende Beichte geschehen muß; es genügt, daß sich mit dem Bekenntnisse der Sünden tatsächlich Reue, als manifestatio externa doloris, verbinde; daher können diese beiden Momente sachlich auch auseinander liegen und werden sie durch die tatsächliche Verbindung in der Beichte hinreichend geeint. Wenn also selbst jene Kundgebungen der Sündhaftigkeit im Leben nicht immer gleichzeitig von Reuekundgebungen begleitet gewesen wären, so genügen zur confessio dolorosa jene anderen, im christlichen Leben überaus zahlreichen manifestationes doloris, denen gleichfalls eine Beziehung zur absolutio in periculo mortis nicht abgesprochen werden kann.

So bildet denn das vergangene christliche Leben, aufgefaßt als ernst gemeinte Vorbereitung auf ein christliches Sterben, das aus-

reichende Substrat für die genannten tres actus poenitentis, die zusammen die materia proxima sensibilis bilden; letztere kommt also nicht erst im Stadium der Bewußtlosigkeit zustande, sondern war bereits vor Eintritt derselben hinreichend vorhanden, so daß eine (bedingte) Absolution keine Schwierigkeit bietet.

Was aber, wenn das vorausgegangene Leben ein weniger christliches, vielfach sogar ein unchristliches war? Daß in diesem Falle die Existenz einer materia proxima, namentlich was die manifestatio doloris anlangt, unter Umständen sehr zweifelhaft erscheinen kann und die Gültigkeit der Absolution im selben Verhältnisse erheblich an Wahrscheinlichkeit verliert, soll nicht bestritten werden; daß aber unter allen Umständen jede Probabilität geschwunden sei, wird sich ebensowenig erweisen lassen und eine probabilitas tenuis genügt in diesem Notfall zur erlaubten absolutio conditionata. Gerade die manifestatio doloris als ernst gemeintes Verlangen nach priesterlicher Absolution in periculo mortis ist jenes Element, das am wenigsten Schwierigkeit bietet. Wie oft hört man doch selbst von lauen und nachlässigen Christen äußern: „Ich kümmere mich wenig um Gott, Kirche und christliche Pflichten; aber wenn ich einmal zum Sterben komme, dann will ich ganz gewiß versehen werden." In diesen und ähnlichen Aeußerungen liegt ein unzweideutiges desiderium absolutionis in articulo mortis vor, das weder durch den Eintritt der Bewußtlosigkeit, noch durch eine unmittelbar vorher begangene schwere Sünde an und für sich zurückgenommen, widerrufen wurde. Oder sagen nicht manchmal auch andere, die wissentlich und freiwillig eine schwere Sünde begehen, sie wollten zwar jetzt sündigen, wollten aber ganz gewiß diese Sünde baldigst oder wenigsten suo tempore beichten? Die aktuelle Sünde verträgt sich ganz wohl mit der aktuellen Intention, von dieser Sünde sakramental losgesprochen zu werden. So ist auch das noch so sündhafte Leben eines Christen, ja nicht einmal ein unmittelbar vor der Bewußtlosigkeit begangenes Verbrechen kein zwingender Gegenbeweis, daß kein desiderium absolutionis mehr vorliege.

Allerdings eine andere Schwierigkeit erhebt sich in diesem Falle: Das desiderium absolutionis ist zwar nicht aufgehoben; aber wird nicht durch die schwere Sünde jede Reue aufgehoben? Tritt nun der Zustand der Bewußtlosigkeit während oder unmittelbar nach der schweren Sünde ein, so ist infolgedessen jede Möglichkeit einer attritio interna ausgeschlossen, da hiezu ein actus humanus erforderlich ist, der aber mit völliger Bewußtlosigkeit unvereinbar ist; oder wäre es, wie de Lugo mit Recht bemerkt[1]), nicht lächerlich zu glauben, jemand wolle heute schon die morgen zu begehende Sünde bereuen und in Kraft dieser Reue losgesprochen werden?

[1]) Disput. 17 sectio 3 n. 39.

Gewiß hebt die schwere Sünde die Reue hierüber auf — sonst wäre ja die Sünde unmöglich; aber einerseits läßt sich nicht die Unmöglichkeit beweisen, daß dennoch nachträglich wieder das Bewußtsein im Innern und damit Reue eintrete, anderseits liegen, wie Lehmkuhl[1]) hervorhebt, eine Anzahl ganz auffallender Tatsachen vor, aus denen zur Genüge erhellt, daß wenigstens noch in den letzten Augenblicken innere Reue eingetreten sei. Nach dem Grundsatz: sacramenta propter homines, in extremis extrema sunt tentanda, ist daher auch in diesem Falle die Möglichkeit und Erlaubtheit einer absolutio conditionata nicht abzuleugnen; die Wahrscheinlichkeit der absolutio valida et fructuosa ist allerdings eine sehr geringe. Wenn man übrigens an der früher erwähnten, von Billot vertretenen Ansicht festhält, daß zum valor absolutionis jede attritio, etiam non appretiative summa, genüge, ergibt sich eine noch befriedigendere Lösung. Wenn in dem Augenblick, wo möglicherweise bei dem bewußtlos gewordenen Sünder eine attritio interna eintritt, diese letztere noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht hat, den sie als dispositio zum fruchtreichen Empfang des Sakramentes notwendig aufweisen muß, so ist zwar zunächst die absolutio nur valida, aber informis; gewinnt aber nach Weggang des Priesters die Reue unter Einfluß der gratia actualis, die in diesen entscheidenden Augenblicken sich als letztes und darum auch als besonderes kräftiges Rettungsmittel erweisen wird, die erforderliche Vollkommenheit (attritio super omnia), so wird nach der allgemein angenommenen Theorie der obex gratiae entfernt, das Sakrament „lebt auf" und die vorher gültig erteilte Absolution verschafft dem jetzt disponierten Sünder auch den fructus gratiae justificationis: er wird durch die Absolution für ewig gerettet!

Wesentlich anders liegt die Sache bei demjenigen, der nicht nur Zeit seines Lebens die christlichen Pflichten verabsäumt hat, sondern entweder aus der Kirche formell ausgetreten ist oder noch bis zum letzten Augenblick unverkennbare Zeichen der Unbußfertigkeit gegeben hat. Hier noch ein desiderium absolutionis anzunehmen, geht wohl nicht an, es fehlt jede probabilitas etiam tenuis. Allerdings bleibt noch immer die Möglichkeit offen, daß auch ein solcher noch eine ganz außergewöhnlich große Gnade der Bekehrung im letzten Augenblick erhalte: aber auf bloße Möglichkeiten, die in den Bereich des ministerium extraordinarium fallen, kann die Sakramentenspendung nicht aufgebaut werden; für den minister sacramenti ist wenigstens eine probabilitas tenuis nötig, daß das Sakrament gültig sein könne; eine solche fehlt aber in vorliegendem Falle gänzlich, da alle Anzeichen gegen das desiderium absolutionis, keines pro intentione sacramenti spricht.

---

[1]) Theol. mor. II[10] n. 514. Lehmkuhl verweist l. c. auf das Schriftchen: Briefe über das Fegfeuer (Regensburg, Pustet, 1883).

Zur Reform der Moraltheologie.

Kritik der Schrift H. Gerigks: Die wissenschaftliche Moral und ihre Lehrweise (Paderborn 1910).

Von Dr. Karl Fruhstorfer, Linz.

Was ist die Moraltheologie? Die Antwort: eine rückständige Wissenschaft ist nicht neu. Jüngst hat wieder in diesem Sinn der Verfasser obgenannter Schrift sich geäußert. Gerigk möchte vor allem die Grenzpfähle der Moraltheologie bedeutend weiter gesteckt sehen;[1]) er legt derselben ein „gutes", ein überfließendes Maß von Stoff in den Schoß. Hören wir! Die Moraltheologie soll dartun: die Beweisbarkeit Gottes, das Gesetz vom hinreichenden Grund, die Möglichkeit und Schwierigkeit der Gotteserkenntnis, ... die Erkennbarkeit der Kirche; sie soll die scheinbaren Widersprüche zwischen Glauben und Wissen lösen, das göttliche und menschliche Moment in der Heiligen Schrift aufzeigen (S. 148 f.). Sie hat den Ursprung der Religion anzugeben und die naturalistische Erklärung derselben zu widerlegen; sie hat mit den religiösen Anschauungen bei den verschiedenen Völkern vertraut zu machen und die Frage zu beantworten, ob es Völker ohne Religion gebe (S. 147). Bricht Gerigk nicht der Fundamentaltheologie die Spitze ab, macht er sie nicht zum Torso, während er die Moraltheologie mit einer Flut heterogener Elemente übersättigt? Die Stoffeinheit verbietet das Hereinziehen jener Materien selbst dann, wenn im Lehrplan die Moral der Apologetik vorangeht, was sich übrigens nicht empfiehlt: denn iustus ex fide vivit. Mit Fug dagegen betont Gerigk (S. 61 und 149), daß die wissenschaftliche Moral, wo sie sich mit der Tugend des Glaubens befaßt, des Wahnsystems des Modernismus nicht vergessen darf.

Der Verfasser verlangt ferner, daß die Moralwissenschaft aus der Dogmatik die Lehrstücke vom Endziel des Menschen, von den eingegossenen Tugenden und vom Wesen der Sünde herübernehme (S. 14). Allein das ist ja längst geschehen! Müller, Lehmkuhl, Noldin, Schindler, sie alle beginnen mit dem Abschnitt vom Endziel des Menschen. Wie ausführlich verbreitet sich zumal Müller über die eingegossenen Tugenden, wie lichtvoll erörtert besonders Schindler das dunkle Wesen der Sünde! Aber Gerigk hat in seine Stoffanordnung das Lehrstück von der Endbestimmung des Menschen nicht expresse aufgenommen!

Endlich soll die Moraltheologie in ihre Sphäre einbeziehen und ausführlich darstellen: Papsttum und Kultur, Schule und Kirche (S. 16), Kirche und Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Bedeutung der Wissenschaft für Religion und Glaube; Kirche und Kunst, Entwicklungsgeschichte des Theaters; die Phantasie im Dienste

[1]) Hier greifen der erste Teil der Schrift: Geltungsbereich (S. 5—17) und der letzte: Stoffanordnung S. 120—165) ineinander.

des Religionsunterrichtes, der Beredsamkeit und Kunst (S. 161 f.); das katholische Ordensleben und seine geschichtliche Ausgestaltung (S. 140); die sozialen Leistungen der Kirche; die soziale Frage und ihre Lösung (S. 156). — Auf wie viele Semester denkt sich Gerigk den Moralunterricht ausgedehnt? Betrachtet er die Lehrkanzeln der Kirchengeschichte, Katechetik, Pädagogik und Rhetorik für aufgehoben? Würde durch Behandlung der vielverzweigten sozialen Frage im Rahmen der Moral nicht der Zusammenhang mit den vorausgehenden und nachfolgenden moraltheologischen Partien allzusehr unterbrochen? Uns erscheint es weit angemessener, eigene Vorlesungen über christliche Gesellschaftslehre zu halten, wie es z. B. an der theologischen Fakultät der Wiener Universität seit einer Reihe von Jahren geschieht.

Das von Gerigk entworfene Programm verwirklichen, hieße vielleicht ein Buch über die katholische Weltanschauung schreiben, aber sicher keine Moraltheologie.

Nachdem der Autor die Grenzbestimmung der Moral vorgenommen, geht er im zweiten Teil (S. 18—119) zur Stoffbehandlung über. Der katholische hochschulmäßige Moralunterricht soll zunächst theologischen und spekulativen Charakter tragen durch ausgiebige und beständige Verwertung der übernatürlichen und philosophischen Erkenntnisquellen (S. 18—30). Ganz gewiß; denn es ist wahrlich kein Lob, wenn von Moralwerken mit Schrörs gesagt werden muß: „Immer steht an ihrer Spitze die stolze Erklärung zu lesen, daß ihre Quellen Schrift, Tradition und Vernunft seien, und wie wenig ist davon zu spüren!“[1]) Wir möchten hinzufügen, daß um so mehr vom Tradieren oft zu merken ist. Damit aber der Tradition — das Wort im dogmatischen Sinn verstanden — die gebührende Beachtung im Moralunterricht zuteil werden könne, muß unserer Ansicht nach zuerst eine Ethik der Kirchenväter geschrieben werden. Wer eine Monographie über den moraltheologischen Gehalt der Schriften eines Kirchenvaters verfaßt, leistet der katholischen Wissenschaft einen ungleich größeren Dienst als jener, der die große Zahl der moraltheologischen Lehrbücher um ein „tradierendes“ vermehrt.

Wir geben daher Gerigk Recht, wenn er von der Handhabung der historischen Methode auf moraltheologischem Gebiet reichen Ertrag und nicht geringen Fortschritt erwartet (S. 41—58). „Die historische Methode schärft den Blick und fördert die Sicherheit des Urteils (S. 41 und 54). Nur durch historische Betrachtungen kann es gelingen, die scheinbaren Gegensätze kirchlicher Entscheidungen moraltheologischer Natur aufzuklären und zu begründen (S. 53). Erschließt uns die geschichtliche Betrachtungsweise das volle Verständnis für die gegenwärtige Lage der Dinge, so beruht auf ihr auch die gesunde und tatkräftige Weiterentwicklung der Lehre“ (S. 51).

---

[1]) Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen. Paderborn 1910, S. 230.

Ja, die Moralwissenschaft darf nicht zur Archäologie werden, sie darf nicht in der Vergangenheit sich verlieren, sondern muß in erster Linie zeitgemäß sein (S. 59—63). Gerigk macht hier unter andern billigerweise auf die Frage nach den Störungen der Willensfreiheit aufmerksam (S. 61). Er hätte gut getan, bei dieser Gelegenheit auf den Artikel „Die krankhaften Hemmnisse der Willensfreiheit" von J. Beßmer in den „Laacher Stimmen" (1908, S. 241—258) hinzuweisen. Denn derselbe zeigt, wie die herkömmliche Darstellung der Hindernisse der Freiwilligkeit durch die Ergebnisse der Psychopathie auszubauen ist. Uebrigens haben, z. B. Noldin und Schindler, die von Gerigk nie genannt werden, ferner Göpfert in ihren Moralwerken den Forschungen auf jenem Gebiet Rechnung getragen.

Die Moraltheologie wäre nicht zeitgemäß, wenn sie die ihr gegnerischerseits gemachten Beschuldigungen unberücksichtigt ließe, mit anderen Worten, wenn sie nicht apologetisch vorginge. Doch verknüpft Gerigk die beiden Gesichtspunkte: Apologetik (S. 30—40) und Zeitgemäßheit nicht innerlich.

Sehr bedauerlich findet Gerigk „das Zurücktreten des positiven Momentes der Tugendlehre, so daß wir es fast nur mit einer ausführlichen Darlegung der verschiedensten Sündenarten zu tun haben, während wir von der Tugend, wenn sie nicht ganz übergangen wird, in der Regel weiter nichts hören, als daß eine kurze Definition gegeben wird" (S. 64). Als abschreckendes Beispiel ist die Moraltheologie Gurys genannt. Wir leugnen mit aller Entschiedenheit, daß in den neueren Moralwerken die Vernachlässigung der Tugendlehre die Regel bildet. Neben Simar, den unser Autor selbst als löbliche Ausnahme anführt (S. 66), haben auch Müller, der in dessen Fußstapfen wandelnde Göpfert, weiter Lehmkuhl, Noldin und Schindler über der Schatten- und Nachtfolie die Lichtseite nicht vergessen. Dann darf man nicht übersehen, daß es mehr Sünden als Tugenden gibt, da die Tugend in der Mitte liegt und mithin wider sie durch ein Ueber- und Untermaß gefehlt werden kann.

„Die Moraltheologie sei aszetisch!" (S. 68—76). Unsere Ansicht geht dahin, daß im hochschulmäßigen Moralunterricht die Heranziehung aszetischer Ideen und Erfahrungen nur kurz geschehen könne und dürfe. Denn die Hauptaufgabe desselben besteht darin, dem Verstand klare Begriffe und Prinzipien zu bieten, wie ja auch Gerigk zugesteht (S. 75). Die Entfaltung des erbaulichen und gemütbelebenden Stoffes, aus dem auch die Homiletik größten Nutzen zieht, muß nach unserer Meinung dem Spiritual des Seminars überlassen werden. — Der Hinweis auf „das durch geistvolle Meditation ausgezeichnete Moralwerk Hirschers" (S. 75) würde besser unterblieben sein. Der Honig der Mystik muß Prinzipien beigesellt sein, die auf dem festen Grund der kirchlichen Lehre ruhen, so daß gesagt werden kann: **De forti egressa est dulcedo.**

Gelegentlich der aszetischen Aufgabe der Moraltheologie berührt der Verfasser das formal-sprachliche Moment, indem er sagt, daß die Einwirkung auf Gemüt und Willen auch in warmer und erhebender Sprache zum Ausdruck kommen sollte (S. 76). Da nicht immer silbern die Schale ist, in der goldene Früchte gereicht werden, hätte jenes Moment eigens behandelt werden sollen. Manche Moralisten belieben eine dunkle und schwer verständliche Ausdrucksweise, andere kümmern sich nicht um Stilreinheit.

Zum Besten, was Gerigk bringt, gehört der Abschnitt über die Kasuistik (S. 77—109), der in den Grundzügen mit einem Artikel Harings[1]) sich deckt. Nur wäre auch im Schlußresumé hervorzuheben gewesen, daß die Kasuistik nicht in Kleinigkeiten sich verlieren oder, wie Schrörs so treffend sagt (S. 230), nicht in Auszirkelung zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem ausarten darf. Denn darin die Aufgabe der Moral erblicken,[2]) bedeutete diese der Lächerlichkeit preisgeben und auf das Niveau der pharisäisch-talmudistischen Kasuistik herabdrücken. Zudem ist das Auszirkeln vielfach vergebliche Mühe, oder läßt sich die Grenze zwischen schwerer und läßlicher Sünde auszirkeln? Augustin wenigstens bezeichnet es als unmöglich.[3])

Der dritte und letzte Teil der Schrift, die uns beschäftigt, enthält eine neue Stoffanordnung. Wir stimmen vollständig der Behauptung des Verfassers bei, daß die sinaitischen Zehngebote kein System der Sittenvorschriften, das als Grundlage für die wissenschaftliche Behandlung der Moral zu nehmen wäre, darbieten wollen (S. 132 f.). Die Systematisierung nach dem Dekalog taugt mehr für ein kasuistisches als für ein streng wissenschaftliches Werk. Billigenswert ist weiter, daß Gerigk von vier Elementen oder Prinzipien der Moralität redet: Objekt, Umstände, Zweck und Motive des Handels (S. 139). Denn häufig sieht man von einer Definition des Motives ab, indem man unterläßt, dasselbe vom Zweck zu unterscheiden, obschon das Motiv der erste und innerlichste Akt der Seele bei jeder freien Handlung ist.[4]) Hingegen erregt Befremden der Satz: „Eine neuere, ins Auge zu fassende krankhafte Entartung des Gewissens ist die Skrupulosität" (S. 136). Nein, die Skrupulosität ist nichts neues, nicht alt aber und dennoch gut ist es, bei Aufzählung der Ursachen derselben die Zwangsvorstellungen zu erwähnen, die zu Zwangsbefürchtungen und Zwangsantrieben führen. Gar nicht gefallen will uns das Auseinanderreißen der drei theologischen Tugenden. Wir glauben, daß auch da gelte: Was das Wort Gottes verbunden (1. Cor. 13, 13), soll der Mensch nicht trennen. Die überragende, einzigartige Stellung der drei göttlichen Tugenden

---

[1]) Die Kasuistik in der Moraltheologie (Theologisch-praktische Quartalschrift 1898, S. 596—601). — [2]) So der Dogmatiker Commer in seinem Buch: Heinrich Schrörs' „Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen" im Lichte der kirchlichen Lehre und Gesetzgebung. Graz 1911, S. 113. — [3]) De civ. Dei l. 21. c. 27. 5. — [4]) Eingehend zergliedert Schindler den Begriff des Motives (Lehrbuch der Moraltheologie. 1. Bd. Wien 1907, S. 110).

und der zwischen denselben obwaltende innere Zusammenhang verlangt, daß Glaube, Hoffnung und Liebe unmittelbar nacheinander vor den übrigen Tugenden behandelt werden. Der Keil, mit dem Gerigk jene auseinandersprengen will, ist erstens die Vermehrung der Zahl der göttlichen Tugenden um Anbetung, demütige Unterwerfung, Dankbarkeit, Frömmigkeit, Gehorsam usw., zweitens die Einteilung der Tugenden in Erkenntnis- und Willenstugenden; zu ersteren rechnet er den Glauben, zu letzteren die Hoffnung, Liebe . . . (S. 145 f.). Der Verfasser fügt nun an den Abschnitt vom Glauben sofort den über die Gottesverehrung, als deren Akte die Anbetung Gottes, Ehrfurcht vor Gott, die Gottesliebe, das Gottvertrauen, die Hoffnung und die Gottesfurcht bezeichnet werden (S. 149 f.). Wir bemerken, daß der christliche Glaubensakt, obgleich formal ein Akt der Erkenntnis, doch zugleich in seinem Werden ein Akt des freien Willens ist;[1]) ferner, daß auch die Uebung des Glaubens Verehrung Gottes in sich schließt, endlich, daß es bloß drei göttliche Tugenden gibt: Glaube, Hoffnung und Liebe.[2])

Auf Gerigks Schrift paßt das Wort: Vinum tuum mistum est aqua. Der Wein aber ist, wie die häufigen Zitate bezeugen, vielfach von Mausbach bezogen.

Zur Anwendung der Entwicklungsgeschichte auf den Menschen in körperlicher Beziehung.

Von R. Handmann S. J. in Linz.

Da der vorzüglichste Wesensteil der menschlichen Natur, wie früher (vgl. diese Zeitschrift 1909, III. H.) nachgewiesen wurde, die geistige Seele des Menschen durch Entwicklung aus dem Tierreich unmöglich entstanden sein kann, so hat dadurch wohl auch schon die Frage über den Ursprung des Menschen überhaupt eine endgültige Lösung gefunden.

Ist einmal ein Naturforscher zur Erkenntnis gelangt, daß der Mensch seiner geistigen Seite nach nicht aus dem Tierreich entstanden sein kann, so wird er auch nicht mehr von einem „Ursprung des Menschen aus dem Tierreich“ reden und höchstens nur in Bezug auf die Entstehungsweise des menschlichen Körpers einer Meinungsverschiedenheit huldigen können, und dies wird auch nur dann stattfinden, wenn er einerseits die charakteristischen Merkmale des menschlichen Körpers unterschätzt und andererseits die in einigen Merkmalen ausgesprochene Tierähnlichkeit des menschlichen Körpers über-

[1]) Vgl. Vatic. sess. 3. can. 5 de fide. — [2]) Historisch unrichtig ist die Behauptung auf S. 121, daß die Beichtstuhlmoral erst durch Raimund von Pennaforte ins Leben gerufen wurde. Denn derselbe hat ein in den Jahren 1217—26 verfaßtes kasuistisches Werk eines Ungenannten benützt, das somit als die erste grundlegende Leistung der kasuistischen Moralmethode betrachtet werden darf. Vgl. A. Koch, Lehrbuch der Moraltheologie[3], Freiburg i. Br. 1910, S. 25.

schätzt, beziehungsweise diese Merkmale nur entwicklungsgeschichtlich und rein zoologisch erklärt wissen will.

Da die moderne Naturforschung auf diese äußerlichen Aehnlichkeiten das Hauptgewicht legt, so wollen wir nach Behandlung einer Vorfrage und Darlegung des exegetisch theologischen Standpunktes in nachstehendem untersuchen, ob sie vielleicht aus einigen Gründen zu dieser Auffassung berechtigt erscheint, und welche die besonderen Hauptgründe sind, eine direkt tierische Abstammung des Menschen, beziehungsweise seines Körpers anzunehmen.

Teilen wir wieder des besseren Verständnisses wegen den Gegenstand, den wir hier besprechen wollen, in einige besondere Abschnitte:

1.

Die Sonderstellung des Menschen in der Natur.

Der Mensch hat in der Natur eine von allen anerkannte Sonderstellung. Die geistige Seele des Menschen mit ihren spezifischen Fähigkeiten erhebt ihn ersichtlich über alle vernunftlosen „Tiere“; aber auch dem Körper nach besitzt der Mensch ganz spezifische Eigentümlichkeiten, wodurch er erkenntlich ist und mit keinem „Tiere“ verwechselt werden kann. Es mögen hier nur einige charakteristische Merkmale des menschlichen Organismus hervorgehoben werden. Die menschliche Hand ist ihrem Baue nach ein Meisterwerk eines Greiforgans. Der anatomische Bau, in dem Knochenskelett mit den Muskeln und Sehnen der menschlichen Hand, mit ihrer Beweglichkeit, schönen Ebenmäßigkeit und Feinfühligkeit stellt eben ein Greiforgan eines vernünftig handelnden Wesens dar, eine eigentliche „Hand“.[1] Es kann hier beigefügt werden, daß die Größenwerte in den Abteilungen der menschlichen Hand ganz dem Verhältnisse des goldenen Schnittes entsprechen[2] und merkwürdige mathematische Beziehungen aufweisen,

[1] Auch Dr. Moritz Hörnes, welcher sonst in seinem Werke: „Natur und Urgeschichte des Menschen“ (Wien, 1909, 1, 139), für die tierische Abstammung des Menschen eintritt, kann nicht umhin, das in der „Hand“ liegende spezifische Merkmal des Menschen anzuerkennen. Er schreibt: „Tatsächlich ist die menschliche Hand unendlich vollkommener als irgend eine Affenhand. Der Fuß der Affen — denn so müssen wir ihn nennen — ist der menschlichen Hand nur ähnlich, weil er zum Klettern geschickt, mit einer großen Beweglichkeit ausgestattet ist.“

[2] Das Verhältnis des goldenen Schnittes findet sich namentlich in der größten Länge und Breite der menschlichen Hand ausgesprochen. Das Verhältnis des goldenen Schnittes ist bekanntlich 1:1,618 . . . Das diesbezügliche Verhältnis der menschlichen Hand ist nahezu 109:177, dieses Verhältnis steht dem obigen sehr nahe 1:1·62. Das Verhältnis des goldenen Schnittes ist das Verhältnis des Ebenmaßes und der Harmonie; man kann daher schon von vorneherein erwarten, daß es in dem Organismus des menschlichen Körpers erscheinen werde: es findet sich hier auch häufig. Damit ist nicht gesagt, daß das Verhältnis des goldenen Schnittes nur im Organismus des Menschen vertreten ist, es ist auch bei Pflanzen und Tieren nicht selten, jedoch nicht in so charakteristischer und bedeutungsvoller Weise, als wie bei dem Organismus des Menschen. (S. u.) — Vgl. Dr. Pfeifer, „Der goldene Schnitt“ (Augsburg, 1885). Dr. Gutberlet, der Kosmos 1908), S. 439 ff. Vgl. „Natur und Offenbarung“, 1887 ꝛc.

wie z. B. zu den Seiten der regelmäßigen Vielecke. Eine solche menschliche Hand findet sich bei keinem Tiere; dieses hat nur einen Greiffuß, der wegen seiner charakteristisch langen Knochen dem Fuße nahesteht, wenn auch eben der Greiffuß seiner Bedeutung nach, besonders durch die Einrichtung des Mittelknochensystems, an die Einrichtung der Hand erinnert.

Auch der Fuß des Menschen besitzt seine spezifischen Eigentümlichkeiten, die dem Tierfuße fehlen. Der Tierfuß der höheren Affen ist platt und zeigt lange, dünne Knochen, der Menschenfuß ist fester gebaut und zeichnet sich durch seine Wölbung und Beweglichkeit aus; der Fuß kann sich infolgedessen leicht an den Boden anschmiegen und die ganze Bewegung ist elastischer; er hat wie ein dreifüßiger Meßtisch drei Hauptstützpunkte und er ist mit den übrigen Beinknochen fähig, den ganzen Körper mit Leichtigkeit zu tragen. Diese Fußeinrichtung entspricht ganz dem aufrechten Gange des Menschen; kein höherer Affe zeigt diesen aufrechten Gang des Menschen. Bei einem eigentlich aufrechten Gang kommen Rumpf, Ober- und Unterschenkel fast in eine gerade Linie zu liegen und es nehmen so ihre Längsachsen eine senkrechte Richtung zur Standfläche ein. Die Ansatzstellen der seitlichen Kniegelenkbänder liegen beim Menschen auch derart, daß er im Kniegelenk nur bei gestrecktem Fuß eine Stütze hat, daher auch nur mit gestrecktem Beine stehen und gehen muß. Der Affe kann demgegenüber nicht in derselben Weise aufrechtstehen wie der Mensch; er kann sich zwar aufrichten, so daß der Rumpf zur Standfläche eine ziemlich normale Lage einnimmt, Ober- und Unterschenkel dagegen liegen dabei nicht in einer Linie und haben nicht die senkrechte Richtung, sondern es bilden hier der Rumpf, Ober- und Unterschenkel sowie die Standfläche einen größeren oder kleineren Winkel; der Affe steht immer geknickt, er hat bei Streckung des Fußes im Kniegelenk keine feste Stütze wie der Mensch; die Ansatzstellen der Kniegelenkbänder sind vielmehr beim Affen derart gelegen, daß diese nur bei gebeugtem Fuß straff gespannt sind und bei Streckung des Fußes wieder erschlaffen; der Affe bewahrt so immer seine typisch vierfüßige Stellung. Es beruht daher auch die Annahme, daß einige fossile Affen, wie z. B. der Pithecanthropus erectus, ebenso aufrecht gegangen sind wie der Mensch, auf einer falschen Deutung der gefundenen Reste (S. u.).

Dieser spezifisch aufrechte Gang des Menschen steht aber auch mit dem ganzen Bau und der Lage des menschlichen Kopfes in unmittelbarem Zusammmenhang.

Zunächst ist bei dem Schädel des Menschen der Gehirnteil in ebenmäßiger Rundung stark gewölbt und entsprechend der großen Gehirnentwicklung sehr groß, dagegen der Gesichtsteil des Schädels mit seinen Sinneswerkzeugen (Auge, Nase, Mund) zurücktretend. Beim Affenschädel ist umgekehrt der Gehirnteil zurücktretend und die Gehirnkapsel mit dem Gehirn viel kleiner, dagegen der Gesichtsteil

des Schädels mit den Sinneswerkzeugen mächtig entwickelt und schnautzenartig verlängert.[1]) Dieser verschiedenen Gehirnentwicklung entsprechend ist die Ansatzstelle der Wirbelsäule mit dem Rückenmark (dem sogenannten Hinterhauptsloch, das Foramen magnum) beim Menschen von unten, beim Tiere (Affen) aber seitlich oder von hinten. Diesen Verhältnissen entsprechend wird daher auch der Gang des Menschen ein aufrechter sein und der Kopf gerade getragen werden müssen; beim Tiere dagegen wird der Kopf, seiner vierfüßigen Stellung gemäß in der Rückenmarksachse und deshalb schief gegen unten oder abwärts gerichtet sein. In dieser natürlichen Lage sind dann auch beim Menschen sowohl als auch beim Tiere die Augen nach vorne gerichtet.

[1]) Dieses absolute Uebergewicht des Gehirnteils des Menschenschädels über den Gesichtsteil (als Sitz für die Organe des Gesichts, des Geruchs ꝛc.) muß als eine der hervorragendsten Merkmale des menschlichen Organismus betrachtet werden. Es wurden darüber auch sehr eingehende Untersuchungen und Messungen angestellt. (Man vgl.: E. Wasmann. Die moderne Biologie ꝛc., S. 478 ff.). — J. Ranke, Der Mensch (2. Aufl. 1894) ꝛc. — J. Bumüller, Mensch oder Affe? (Ravensburg, 1900); Die Entwicklungstheorie und der Mensch ꝛc, München, 1907). Auch in der relativen Größe der Schädelhöhle übertrifft der Mensch die Vertreter der menschenähnlichen Affen um mehr als das Doppelte (Bumüller). Dasselbe gilt in Bezug auf die relative Schwere des Gehirns (im Verhältnis zum Rückenmark). Dr. Bumüller betrachtet diese als eine der wichtigsten Eigenschaften beim Vergleich des menschlichen und tierischen Organismus und als eines der hervorragendsten Resultate der modernen Anthropologie, beziehungsweise der vergleichenden Anatomie des Menschen. Das Gehirn des Menschen ist nämlich nicht nur das größte, sondern auch das schwerste des tierischen Gehirns: es übertrifft jenes des Gorillas mehr als das Doppelte, vielleicht das dreifache. (Vgl. Ranke, Vergleichung des Rauminhaltes der Rückgrat- und Schädelhöhle ꝛc., 1896). Auch andere Verhältnisse sind untersucht worden, wie z. B. das Verhältnis des Gehirngewichtes zu jenen der Sinnesorgane, so z. B zu den beiden Augen ꝛc. (vgl. Ranke, Zur Anthropologie des Rückenmarks ꝛc., 1895. — Zeiller, Beiträge zur Anthropologie der Augenhöhle, München, 1899). Beim Menschen ist das Gehirn fast 100 mal schwerer als beide Augen, bei verschiedenen Säugetieren nur 8—17 mal, beim Sperling 2 mal schwerer, beim Frosch 3—4 mal, beim Schellfisch 13 mal ꝛc. Bei Affen wurde diese Messung noch nicht angestellt, dafür wurden aber die Augenhöhlen in Betracht gezogen. Demgemäß übersteigt beim Menschen die relative Größe der Gehirnhöhle im Vergleich zu den Augenhöhlen die Gehirnhöhle der menschenähnlichen Affen um mehr als das Doppelte bis zum Vierfachen (Zeiller.) — Dr. Bumüller („Entwicklungstheorie" ꝛc., S. 27 f.) stellt die Hauptunterschiede zwischen den menschenähnlichen Affen und dem Menschen übersichtlich zusammen und kommt zum Schlusse, daß dem „Tier" als „Rückenmarkstier" gegenüber der „Mensch" als „Gehirntier" bezeichnet werden könne. Entsprechender bezeichnet Ranke („Ueber die aufrechte Körperhaltung der menschenähnlichen Affen" ꝛc., Korresp. d. Deutsch. anthrop. Ges. 1894, 22, S 154 ff.) den Menschen als ein „Gehirnwesen" und den Affen als ein „Darmwesen". In diesem Sinne schreibt auch Dr. M. Hörnes (l. c., S. 140), wie schon oben bemerkt, sonst ein Verteidiger der tierischen Abstammung des Menschen: „Der typische Bau des menschlichen Körpers beruht auf der mächtigen embryonalen und nachembryonalen Entwicklung des Gehirns, während die Körperbildung bei den menschenähnlichen Affen und der übrigen Tiere abhängig ist von der im embryonalen, namentlich aber im nachembryonalen Leben immer mächtigeren Entwicklung der vegetativen Organe, welche unter anderen den Darmfunktionen dienen."

Diese soeben angeführten besonderen Merkmale des menschlichen und rein-tierischen Organismus sind wohl die vorzüglichsten Eigentümlichkeiten, durch welche beide Lebewesen scharf voneinander geschieden sind und in welchen einerseits das spezifisch-menschliche, andererseits das spezifisch-tierische zum Ausdrucke kommt. Andere Unterschiede beider Organismen kann man in einigen Werken angegeben finden.[1])

Wie tiefgreifend dieser morphologische Unterschied zwischen Mensch und Affe ist, zeigen neuere genaue Untersuchungen, wie z. B. jene von O. Walkhoff.[2])

Derselbe bemerkt: „Der prinzipielle Unterschied geht so weit, daß man aus jeder Röntgenaufnahme von einem Frontalschnitt, ja selbst von einem ganzen Knochenstück analytisch feststellen kann, ob derselbe von Menschen oder vom Affen stammt, mit anderen Worten ob das betreffende Individuum gewöhnlich aufrecht ging oder nicht." Es beruht dies auf dem künstlichen Knochenbau, hier besonders auf dem der Tragknochen, bei welchen das Prinzip der Kurvenkonstruktion im Gewölbebau durch sich kreuzende Verstrebungen (Trajektorien) in Anwendung gebracht ist.

Es wären hier auch andere organische Einrichtungen, wie z. B. jene des Muskelsystems des Menschen in Anschlag zu bringen, ein diesbezüglicher Vergleich zeigt ebenfalls ganz spezifisch-menschliche Eigentümlichkeiten.[3])

Diese spezifischen Merkmale des menschlichen Körpers entsprechen auch ganz seinem Lebensprinzip, der geistigen Seele des Menschen; der ganze Organismus des Menschen ist eben ein „Menschenleib"; und dieser hat seinem Lebensprinzip, einer geistigen Seele, als Organ zu dienen, er wird daher auch ihrer höheren Funktionen wegen ebenfalls höher modifiziert sein. Dieses höhere Moment kommt deshalb in der ganzen äußeren Erscheinung des Menschen, namentlich aber in dem Antlitz des Menschen, zu einem prägnanten Ausdruck. Die mathematischen Proportionen[4]) des menschlichen Antlitzes sind auch ganz auffallend und wunderbar. Genaue Messungen haben ergeben, daß hier eine alle Abschnitte umfassende Proportion des goldenen Schnittes und dies mit erstaunlicher Exaktheit durch-

[1]) Vgl. Dr. J. Bumüller: „Mensch oder Affe"? (Ravensburg, 1900), „Das menschliche Femur" ꝛc. (Augsburg, 1899), „Die Entwicklungstheorie und der Mensch" (München, 1907), J. Ranke, „Der Mensch"; E. Wasmann, „Die moderne Biologie" (Freiburg, 3. Aufl. 1906)

[2]) „Studien über die Entwicklungsmechanik des Primatenskelettes" ꝛc., in: „Biolog. Zentralbl.", 1905, Nr. 6).

[3]) Vgl. „Zeitschr. f. Naturw.", Bd. 42, Jena, 1907.

[4]) Das mathematische Verhältnis des goldenen Schnittes (S. ob.) besteht darin, daß sich von zwei ungleichen Teilen (Major und Minor) eines Ganzen der kleinere Teil zum größeren verhält, wie der größere zur Summe beider Teile oder des Ganzen. Der größere Teil bildet so immer die mittlere geometrische Proportionale zwischen dem kleineren Teile und dem Ganzen. Ist a der Major und b der Minor, so ist hier das Verhältnis: $b : a = a : (a + b)$.

geführt ist. (S. u.) Mathematisch ausgedrückt erhält man folgende zusammenhängende Proportionsreihen:

219 : 136 : 83 : 51, 5 : 35, 8 : 19, 5 : 12 : 7, 5 : 4, 5.
63 : 39 : 24 : 15.

In der obigen Zahlenreihe geben dem Proportionsverhältnisse des goldenen Schnittes gemäß (wenn man je zwei Glieder, von den niedrigsten angefangen, zusammen addiert) das nächst höhere Glied, wie z. B.::

4, 6 + 7, 5 = 12 7, 5 + 12 = 19, 5 12 + 19, 5 = 31, 5 ꝛc.

Aus der oben angeführten Progressionsreihe ergibt sich folgendes:

1. Die ganze Gesichtslänge (in ausgedehnter Messung) wird durch die Nasengrube (oder durch die Augenlinie) in dem Verhältnisse des goldenen Schnittes geteilt, wobei als Abschnitte (Minor und Major) die Stirnhöhe und der untere Gesichtsteil auftreten mit den Verhältniszahlen.

219 : 136 : 83.

2. In weiterer, absteigender Progression erscheint der nächstfolgende Major (51, 5) der wieder nach dem Verhältnisse des goldenen Schnittes geteilten Stirnhöhe (83 : 51, 5): a) In dem Abstande des äußersten Augenwinkels von der Nasengrube; b) in der Länge der Mundspalte; c) in der Nasenlänge (in Projektion); d) im Längendurchmesser der Ohrmuschel.

3. Der nächstfolgende kleinere Major, das fünfte Glied der Progression (31, 8), erscheint: in dem Abstande des Augensternes (Mitte) von der Nasengrube, und in der (mittleren) Breite der Ohrmuschel; das folgende, das sechste Glied der Progression (19, 5): in dem Abstande des Augensternes (Mitte) vom äußersten Augenwinkel, sowie in dem Abstande der Nasenscheidewand (Mitte) vom Ende des Nasenflügels. Es findet sich ferner der weitere Major, das siebte Glied der Progression (12, 5): in dem Abstande des Augensternes (Mitte) vom inneren Augenwinkel, in dem Durchmesser der Iris und in der Höhe der Nasenflügel; das achte Glied (7, 5) in der Breite der Nasenscheidewand, im Lippenrot der Unterlippe; endlich das neunte Glied der Progression (4, 5): im (mittleren) Durchmesser der Pupille und im Lippenrot der Oberlippe.

4. Die Mundspalte — mit dem Lippenrot der Ober- und Unterlippe, deren Größen selbst im Verhältnis des goldenen Schnittes (4, 6 : 7, 5) geteilt sind, teilt auch in demselben Verhältnis die untere Gesichtslänge (in der Projektion), d. i. die Länge von der Nasenbasis bis zum Kinnende (63 : 39), und es erscheint der weitere Major in absteigender Progression wieder in der Teilung durch die Kinngrube (24 : 15). Es zerfällt dadurch

5. die Gesichtslänge noch in zwei andere Hauptschnitte, wobei die Linie durch die Nasenbasis die Trennungslinie bildet: dadurch erscheint einerseits der obere Gesichtsteil durch die Augenlinie und andererseits der untere Gesichtsteil (in Projektion) durch

die Mundspalte (mit dem Lippenrot gerechnet) nach dem Verhältnis des goldenen Schnittes geteilt; dabei kommt wieder die untere Hälfte — in ausgedehnter Messung (83) — dem Major der oberen Hälfte (der Stirnhöhe) gleich. Schließlich ergeben

6. die Proportionen der Gesichtslängen mit den Proportionen der Hand verglichen, daß: a) die Handlänge (177 *mm*) der Gesichtslänge (in Projektion) gleich ist; daß ferner b) die einfache Handbreite (109 *mm*) der äußersten Augendistanz und c) die doppelte Handbreite ($109 \times 2 = 218$) der Gesichtslänge (in ausgedehnter Messung) gleichkommt. Da diese Verhältniszahlen noch wenig bekannt zu sein scheinen, aber ihrer Bedeutung wegen die Kenntnis derselben mehr verbreitet zu werden verdient, so wurden sie auch hier etwas ausführlicher mitgeteilt.

Wir haben nun hier eine ganze Kette ineinander verschlungener Proportionsglieder in Bezug auf alle Abschnitte des menschlichen Antlitzes; dadurch ist aber auch das schöne, harmonische Ebenmaß desselben in vorzüglicher Weise bedingt. Diese Ueber- und Unterordnung der einzelnen Abschnitte ist wohl nicht ohne innere Bedeutung; es sollen hier einige Beziehungen mehr hervorgehoben werden. Die Stirnhöhe (die sichtbare Gehirnkapsel) bildet als Major den größeren, überwiegenden Teil, während die Länge für die Sinnesorgane (Auge, Geruch ꝛc.) als zugehöriger, untergeordneter Minor auftritt; mit letzterem zusammen bildet wieder die Stirnhöhe den Major zu dem zugehörigen Minor der unteren Gesichtslänge (den Mund ꝛc.). Dadurch ist wohl die Ueberlegenheit des höheren inneren Lebens der geistigen Seele des Menschen über das sinnliche Leben zum Ausdrucke gebracht. In dem Gehirn liegt aber zugleich der Schwerpunkt des ganzen übrigen Organismus des Menschen; aus dieser überwiegenden Gehirnentwicklung kann nach Ranke selbst physiologisch der aufrechte Gang des Menschen abgeleitet werden. Diese Merkmale kennzeichnen den Menschen als die Krone, den König der sichtbaren Schöpfung; in denselben ist auch die ganze Idee des Menschen ausgesprochen. Die menschliche Natur ist, wie in Kürze gesagt werden kann, nichts anderes als eine gewisse „Vergeistigung des Sinnlichen". (Irenäus.) Der Mensch ist auf diese Weise schon diesen natürlichen Eigenschaften zufolge ein Ebenbild des höchsten Herrn der Schöpfung selbst, ein sichtbares Ebenbild Gottes, mit Seele und Leib.[1])

Berücksichtigen wir hier auch die übernatürliche Ordnung, so erhebt sie den ganzen Menschen noch viel mehr über seinen natürlichen Zustand; seine Vergeistigung und Ebenbildlichkeit Gottes wird zu einer gewissen Vergöttlichung, in einem verhältnismäßig noch höheren und näheren Sinne. In dem ersten Zustande war auch der Leib des Menschen in diese übernatürliche Ordnung der Dinge hineingezogen und so namentlich mit der Gabe der Unsterblichkeit ausgezeichnet.

---

[1]) Vgl. Scheeben, Dogm. II. § 146, ff.

Aus dem Gesagten ergibt sich wohl zur Genüge, daß der Mensch in der sichtbaren Natur eine bemerkenswerte Sonderstellung einnimmt, die auch in der Organisation seines Leibes zum Ausdruck kommt; dieser Leib ist ein spezifisch-menschlicher Leib, das entsprechende Organ einer innewohnenden geistigen Seele. Da nun aber diese charakteristischen Eigenschaften in der geistigen Seele des Menschen ihre eigentliche und volle Begründung haben, so müssen wir daraus schließen, daß der menschliche Organismus, wie er uns entgegentritt, zugleich mit der menschlichen Seele entstanden sein müsse, also nicht etwa früher ein gleich organisierter Tierleib gewesen sein konnte. Dieser Tierleib hätte zwar Aehnlichkeiten mit dem menschlichen Organismus aufweisen können, aber er hätte der charakteristischen Eigenschaften entbehrt, durch welche der spezifisch-menschliche Organismus gezeichnet ist.

Dieser aus dem Vorhergehenden gezogene Schluß ist gewiß berechtigt und er findet auch durch die nachfolgenden Erörterungen seine Erhärtung.

Wenden wir uns jetzt in dem folgenden Abschnitt dem theologischen Standpunkt beziehungsweise unserer Frage zu.

2.

Exegetisch-theologischer Standpunkt bezüglich der Frage über die erste Entstehung des menschlichen Leibes.

Es erscheint notwendig, in unserer Frage auch den exegetisch-theologischen Standpunkt zu erörtern, beziehungsweise darzulegen, was die heiligen Schriften darüber berichten und welche Ansichten über diesen Gegenstand die Exegeten und Theologen ausgesprochen haben.

1. Der Bericht der heiligen Schrift über den Ursprung des ersten Menschen ist folgender: „Formavit Dominus Deus hominem de limo terrae“ (nach dem Hebräischen: Deus formavit Adam pulverem v. limum de Adamah). Der Leib des ersten Menschen ist also diesem Berichte gemäß „de limo terrae“ genommen; daher heißt er auch „terrigena“ (Sap. 7, 1; γηγενής), und: „primus homo de terra terrenus“ (1. Cor. 15. 47). Auf diesen Ursprung des Menschen weisen auch andere Stellen der heiligen Schrift hin, so u. a. Pred. 12, 7: „Revertatur pulvis in terram suam, unde erat“. Vgl. Pred. 3, 19 ff., 1. Tim. 2, 13 etc.).

Die Exegeten erklären nun, daß hier auch die Entstehungsweise des menschlichen Leibes deutlich angegeben sei, nämlich eine unmittelbare aus dem Staube der Erde, also nicht aus einem anderen etwa früher gebildeten lebenden Wesen. Deshalb heißt es auch im Schöpfungsbericht nach Erschaffung der Tiere und des ersten Menschen (Adams): „Non est bonum esse hominem solum; faciamus ei adjutorium simile sibi“, also eine Hilfe, die ihm ähnlich sei, die ihm gleiche, weil eben keines der erschaffenen Tiere „menschenähnlich“ war. Die Theologen stellen daher auch allgemein die These

auf: „Primi parentes a Deo immediate conditi sunt.“ Sie berufen sich auch dabei auf das Zeugnis der heiligen Väter und anderer Kirchenlehrer.

Es erscheint zweckdienlich, einige diesbezügliche Ausführungen im besonderen anzuführen.

Dr. Scheeben äußert sich bezüglich der Erklärung der Schriftstellen wie folgt.

„Die Formierung des Leibes durch Gott bezeichnet zunächst: a) inwiefern sie unmittelbar den organischen Stoff zur Grundlage nimmt, daß der Mensch auch dem Leibe nach, als ein Wesen eigener Art, nicht durch Zeugung aus anderen organischen Wesen abstammen konnte und sollte. Inwiefern b) gesagt wird, daß Gott den Menschen aus dem Lehme der Erde bildete, ist noch ausdrücklicher betont, daß der Organismus des Menschen nicht zufällig so geworden, sondern eigens für ein Wesen dieser Art eingerichtet ist. Dadurch aber, daß die Bildung des Leibes für sich von der Belebung desselben unterschieden und diese als ein besonderer Akt hergestellt wird, während bei den übrigen irdischen Lebewesen bloß von einer einfachen Schaffung (Gen. 1, 21) oder Hervorbringung derselben die Rede ist, wird deutlich zu verstehen gegeben, daß es sich hier nicht um einen Organismus handle, in dem das ihm zugedachte Lebensprinzip gleichsam absorbiert würde, und daher auch die Entstehung des letzteren in der Entstehung des Organismus selbst als mitgesetzt angenommen werden dürfte. Vielmehr zeigt die Selbständigkeit des Aktes der Bildung an, daß nicht zwar der Leib der Seele gegenüber, wohl aber die Seele dem Leibe gegenüber eine selbständigere Stellung haben soll, als in den übrigen animantia, so daß die Bildung des Leibes hier die Herrichtung einer würdigen Wohnung und eines geeigneten Werkzeuges für ein von außen zu ihm hinzutretendes höheres Lebensprinzip bedeutet. Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Hervorbringung des Menschen um die Herstellung eines göttlichen Bildes handelt, legt sich auch von selbst der Gedanke nahe, daß das „formavit“ hier die kunstvolle würdige Gestaltung der Außenseite oder des Rahmens dieses Bildes bezeichne, die als solche zwar auf das innere Bild berechnet ist, aber auch nur als Vorbereitung zur Aufnahme desselben dienen soll. Es ist aber dann durchaus nicht nötig, die Akte der Bildung und der Belebung zeitlich auseinanderfallen zu lassen; im Gegenteil spricht alles dafür, daß das nicht nur die Vollendung der Organisation des Leibes mit der Belebung in demselben Augenblick zusammenfiel, sondern auch die Belebung selbst als Akt des allmächtigen Willens in einem Augenblick vor sich ging.“

Weiter unten bemerkt Scheeben: „Im Anschlusse an diese Lehre der Offenbarung über die göttliche Produktion des Menschen sind folgende kirchliche Dogmen, respektive theologische Lehren über die wesentliche Konstitution der menschlichen Natur hervorzuheben und näher zu begründen und zu erklären. Bezüglich des ersten

Bestandteils des Menschen, des Leibes, bestätigt die Offenbarung nebst dem kirchlichen Dogma durch ihre Lehre vom Ursprung des ersten Menschen, die sie selbst mittelbar auf alle übrigen von diesem abstammenden Menschen ausdehnt, die natürlich gewissen und zum Teil sogar sinnlich konstatierbaren Sätze, daß der Leib seinem Grundstoffe nach der Erde, respektive den irdischen Elementen entnommen ist; daß er aber seine bestimmte Organisation als menschlicher Leib nicht durch blind oder zufällig wirkende physische Kräfte erhält, sondern nach einer besonderen und bestimmten göttlichen Idee entweder von Gott unmittelbar, wie bei den ersten Menschen, oder mittelbar durch die plastische Kraft eines zeugenden Prinzips derselben Art." — Scheeben fügt bei: „Hiernach ist es schon eine Häresie, wenn man nur eine tatsächliche „Abstammung des Menschen vom Affen" hinsichtlich des Körpers auf dem Wege allmählicher Umbildung der Formen annehmen wollte, mag man auch gleichzeitig eine bei vollendeter Umbildung der Form hinzutretende göttliche Schöpfung für die Seele ansetzen. Abgesehen von der Offenbarung, ist es sogar schon eine philosophische Absurdität, selbst nur zu behaupten, daß eine solche Umwandlung der Typen der Organismen, wie sie für die menschlichen erforderlich wäre, nach den feststehenden Naturgesetzen möglich, oder daß es mit der Weisheit Gottes vereinbar sei, den zum Tempel seines Ebenbildes bestimmten Organismus sich aus niederen und fremdartigen Organismen entwickeln zu lassen."

Diese Ausführungen Dr. Scheebens sind gewiß sehr sachlich und tief durchdacht; nur die zuletzt von ihm vertretene Ansicht dürfte nicht von allen geteilt werden.[1])

Auch ist bekannt, daß Prof. Mivart[2]) in England selbst die Schriftstellen über den Ursprung des Menschenleibes in einem anderen Sinne erklärt und den Menschenleib entwicklungsgeschichtlich entstanden sein läßt. Er hält es nicht als eine dem Glauben widersprechende Lehre, wenn jemand annehmen würde, der Mensch leite seinen Ursprung nicht zwar seine Seele, aber seinem Leibe nach vom Tiere ab, oder es hätte sich ein Tierorganismus immer mehr und mehr entwickeln und vervollkommnen können, bis er geeignet gewesen wäre, eine von Gott erschaffene, vernünftige Seele aufzunehmen. Diejenigen Exegeten, welche den Schöpfungsbericht zum Teil in einem mehr figürlichen und symbolischen Sinne erklären zu können erachten,

---

[1]) Vgl. P. Wasmann, Die moderne Biologie ꝛc., S. 448 ff., wo die Ansicht des heiligen Thomas v. Aquin über die Reihenfolge der Wesensformen im menschlichen Keime besprochen wird. Der heilige Thomas schreibt in seiner Summa theologica 1. quest. 118., a. 2. ad 2.: „Et ideo dicendum est, quod anima praexistit in embryone a principio quidem nutritiva, postmodum autem sensitiva, et tandem intellectiva."

[2]) Mivart, Genesis of species 1871; — Lessons of Nature 1876; — Dublin Review, 1872. Jan. — Vgl. Mazzella, De Deo creante (1880 p. 348 ff., 369 ff.).

werden vielleicht die Ansicht Mivarts nicht als schriftwidrig bezeichnen.[1])

Gleichwohl müssen wir diese freiere Erklärungsweise einiger Exegeten als unhaltbar bezeichnen, wenn wir auch mit P. H. Hurter S. J.[2]) dafür halten, daß die Ansicht Mivarts nicht schon, wie Scheeben meint, gegen ein Dogma des christlichen Glaubens verstoße. Abgesehen davon, daß wir diese freiere Schrifterklärung nicht verteidigen zu können glauben, widerspricht diese Auffassung vom tierischen Ursprung des menschlichen Leibes der Sonderstellung des Menschen in der Natur, die oben etwas näher auseinander gesetzt worden ist. Die Parallelstellen verbieten uns ferner den Genesisbericht über die Entstehungsweise des menschlichen Leibes nur in einem figürlichen und symbolischen Sinne zu verstehen.[3]) Es hat deshalb auch wohl kein Theologe der Vorzeit eine solche Entstehungsweise des menschlichen Leibes verteidigt.[4])

Endlich trat für die unmittelbare Erschaffung des ersten Menschenpaares auch das kirchliche Lehramt ein. Nach P. Hurter (l. c.) scheint selbst eine diesbezügliche feierliche Erklärung des Kölner Konzils vorzuliegen.[5])

Dazu kommt die neueste Entscheidung des kirchlichen Lehramtes vom 30. Juni 1909 bezüglich des Charakters der drei ersten Kapitel der Genesis.[6])

---

[1]) Vgl.: „Biblische Studien" ꝛc., 13. Bd. 1. H., von Dr. Al. Schulz, Freiburg, 1908, Herder.

[2]) Hurter, Theologiae Dogm. t. II. n. 307. „Cui opinioni certe neque materialismi neque incredulitatis notam inurimus, eam tamen reprobamus" etc.

[3]) Selbstverständlich sind einige Ausdrücke des Genesisberichtes nicht im wörtlichen Sinne zu nehmen, so z. B. die Bildungsweise des Menschenleibes aus der Erde ꝛc. — Vgl. S. Aug. de Gen. ad litt. l. 6. c. 11, 12. S. Wasmann, Biol. S. 445. Anm.

[4]) Der heilige Augustinus warf die Frage auf, ob etwa die menschliche Seele aus einer Tierseele entspringen könne (vgl. de Gen. c. Man. 2, 7; de Gen. ad litt. l. 6, 12, 6, l. 5. 6. 75.; 7, 20); aber die Frage, beziehungsweise der Abstammung des menschlichen Leibes von einem Tierleibe berührt er nicht, als ob, wie P. Hagen S. J. (Lexicon Bibl. vol. 1., „Adam") bemerkt, der heilige Lehrer ganz davon überzeugt gewesen wäre, daß der Leib des ersten Menschen der heiligen Schrift zufolge unmöglich aus einem Tierleibe entstanden sein könnte. Wenn der heilige Augustin bemerkt, daß auch der Mensch „secundum causales rationes" entstanden ist, so muß man dies nach S. Thomas v. Aqu. (1. p q. 91. a. 2) nicht von der potentia activa, sondern von der potentia passiva verstehen, insofern der Körper des Menschen aus der Materie gebildet werden kann.

[5]) Hurter (l. c.): „Opinio, quam rejicimus, videtur solemniter damnari in concilio Coloniensi, quod tit. 4. c. 14. statuit: „Primi parentes a Deo immediate conditi sunt. Itaque Scripturae s. fideique plane adversantem illorum declaramus sententiam, qui asserere non verentur, spontanea naturae imperfectioris in perfectiorem continuo ultimoque humanam hanc immutatione hominem, si corpus spectes, prodiisse."

[6]) Vgl. Linz. Quartalschr. 1. 1910, S. 186 ff.

In dieser Erklärung wird der historische Charakter der drei ersten Kapitel der Genesis festgestellt und dabei ausdrücklich auf die besondere Erschaffung des Menschen und der Bildung des ersten Weibes aus dem ersten Menschen („peculiaris creatio hominis, formatio primae mulieris ex primo homine") hingewiesen. Demzufolge kann eine figürliche oder symbolische Entstehung des ersten Menschenpaares nicht mehr ohne Widerspruch mit einer allgemeinen kirchlichen Erklärung verteidigt werden.[1])

[1]) Welche Erklärungen hier noch gestattet sind, ergibt sich aus einigen Antworten auf die gestellten Fragen. Es erscheint zweckdienlich, dieselben hier anzuführen. Sie lauten:

4. Utrum in interpretandis illis horum capitum locis, quos Patres et Doctores diverso modo intellexerunt, quin certi quippiam definitique tradiderint, liceat, salvo Ecclesiae judicio servatacque fidei analogia, eam quam quisque prudenter probaverit, sequi tuerique sententiam? R. Affirmative.

5. Utrum omnia et singula, verba videlicet et phrases, quae in praedictis capitibus occurrunt, semper et necessario accipienda sint sensu proprio, ita ut ab eo discedere nunquam liceat, etiam cum locutiones ipsae manifesto appareant improprie, seu metaphorice vel anthropomorphice, usurpatae, et sensum proprium vel ratio tenere prohibeat vel necessitas cogat dimittere? R. Negative.

6. Utrum supposito litterali et historico sensu, nonnullorum locorum eorundem capitum interpretatio allegorica et prophetica, praefulgente SS. Patrum et Ecclesiae ipsius exemplo, adhiberi sapienter et utiliter possit? R. Affirmative.

7. Utrum, cum in conscribendo primo Geneseos capitite non fuerit sacri auctoris mens intimam adspectabilium rerum constitutionem ordinemque creationis completum scientifico modo docere, sed potius suae genti tradere notitiam popularem, prout communis sermo per ea ferebat tempora, sensibus et captui hominum accommodatam, sit in horum interpretatione adamussim semperque investiganda scientifici sermonis proprietas? R. Negative.

Mit diesen Entscheidungen muß auch jene bekannte Ansicht des heiligen Augustin über das Sechstagewerk in Einklang gebracht werden. In dieser Beziehung kann hier bemerkt werden, daß der heilige Kirchenlehrer den historischen Hintergrund des Genesisberichtes keineswegs leugnet: er selbst schreibt (de Gen. ad Litt. lib. 8. c. 1): „Narrationem Moysis in libro Geneseos non esse genus figuratarum rerum, sicut in cantico canticorum, sed esse expositionem rerum omnino gestorum, sicut in libris Regum."

Dr. Scheeben hat in seiner katholischen Dogmatik (2. Band Nr. 285 ff.) die Gründe zusammengestellt, welche den Heiligen zu seiner singulären Auffassung bewogen haben, und er geht auch näher auf die eigentliche Ansicht des Kirchenlehrers ein. Nach Dr. Scheeben will Augustin selbst nicht behaupten (l. c. L. 5. c. 4.), daß vor der effektiven Hervorbringung der Organismen diese schon in der Erde seminaliter enthalten gewesen seien. Die von ihm im Unterschied von der seminalen gedachte potentiale Hervorbringung kann daher nach Scheeben nur höchst uneigentlich eine Hervorbringung genannt werden, und überhaupt nichts anders bedeuten, als daß der Geist Gottes nach der Bildung der Erde in ähnlicher Weise über dieser „brütete", wie er nach Gen. 1, 2 über den „Wassern" brütete, um die Erde zu bilden. (Vgl. S. 326, Anm. 4).

Wenn Augustin über die Hervorbringung der Eva aus der Rippe Adams schreibt (Gen. 2. 18. — De Gen. c. Man. 12.): „Sive ergo ista figurate dicta sint, sive etiam figurate facta sint, non frustra hoc modo dicta vel facta sunt, sed sunt plane mysteria et sacramenta, sive hoc modo quo tenuitas nostra conatur, sive aliquo alio meliore, secundum sacram tamen fidem, sunt interpretanda et intelligenda", so will er nicht das Faktum leugnen, sondern nur dieses Faktum auch in einem mystischen Sinn aufgefaßt wissen.

In demselben Sinne sprechen sich auch andere Theologen, wie z. B. Kardinal Mazella[1]), Palmieri[2]) u. a. aus.

Wir können, ja müssen demnach es als eine sichere Wahrheit betrachten: Der Leib des ersten Menschen ist nicht zuvor ein Tierleib von gleicher Organisation als wie der Menschenleib gewesen, sondern der Mensch ist vielmehr mit Seele und einem entsprechenden, spezifisch-menschlichen Leib von Gott ins Dasein gesetzt worden.

Aber sprechen nicht für die tierische Abstammung des Menschen wenigstens seinem Leibe nach so viele und sichere Gründe, daß diese Abstammung des Menschen nicht mehr geleugnet werden kann und deshalb in wissenschaftlichen Kreisen auch schon als eine „naturhistorische Tatsache" betrachtet wird?

Wir werden in nachfolgendem diese Gründe eingehender prüfen, wollen jedoch schon jetzt im allgemeinen eine Antwort auf die gestellte Frage geben.

Will man unter diesen „wissenschaftlichen Kreisen" nur moderne und monistische Naturhistoriker oder reine Zoologen verstehen, also Forscher, die bei wissenschaftlichen Untersuchungen keine andere Wissenschaft höheren Ranges anerkennen wollen, so kann hier von „wissenschaftlichen Kreisen" keine Rede sein, wie schon früher einmal ausführlicher dargelegt worden ist. „Wissenschaftliche" Forschungen können nur dort Anspruch auf diesen Namen machen, wo die sicheren Resultate einer jeden anderen Wissenschaft die gebührende Anerkennung finden. Wie die Resultate dieser Wissenschaften lauten, wurde schon oben auseinandergesetzt.

Da die moderne Naturforschung, bemerken wir ferner, die Frage der tierischen Abstammung des Menschen auch auf die menschliche Seele ausdehnt, so kann von einer „wissenschaftlichen Tatsache" noch viel weniger die Rede sein. Die Annahme einer allseitigen Abstammung des Menschen enthält einen evidenten Widerspruch mit den Denkgesetzen der Vernunft; mit offenbaren Widersprüchen aber kann keine Erklärung in Einklang gebracht werden. Doch derartige Ausdrücke („historische Tatsache" ꝛc.) finden sich fast nur in unkritischen, für das Volk bestimmte Ausgaben naturhistorischer Werke, wie z. B. in jenen des Monisten Haeckel.[3]) Deshalb erklären selbst Naturforscher, die sonst ganz auf entwicklungsgeschichtlichem Standpunkt stehen,

---

[1]) Kard. Mazzella (De Deo creante, Prop. 17.): „Primi parentes, prout ex divina revelatione constat, non modo quoad animam, sed etiam quoad corpus, immediate a Deo conditi sunt. Quam certissimam veritatem frustra evertere et infirmare nituntur, qui nunc audiunt transformistae" etc.

[2]) Palmieri (De Deo creante, thes. 25.): „Nobilissimum creationis opus inter visibilia est homo. Certum est autem, ipsum non incepisse existere veluti terminum cujusdam evolutionis organicae aut animalis, sed immediate in sua specie conditum esse a Deo."

[3]) Vgl. Wasmann „Die moderne Biologie" ꝛc., S. 485 f., i. auch: „Der Kampf um das Entwicklungsproblem" ꝛc., S. 115.

wie z. B. Dr. Konrad Günther („Vom Urtier zum Menschen", 1908, S. 6.). Behauptungen, wie: „Es ist eine Tatsache, daß der Mensch von tierischen Vorfahren abstammt", u. a., seien „einfach Unwahrheiten, die keinem Schriftsteller, der ernst genommen zu werden wünscht, passieren sollten!"

Wir müssen nach Dr. Günther festhalten, daß „die Lehre von der Umwandlung der Organismen und Abstammung der Tiere von andersgestaltigen Formen immer eine Theorie bleibt und bleiben muß, daß sie nie zur Tatsache werden kann, wenn sie auch noch so fest gestützt wird".

Doch auch Dr. Günther ist von der allgemeinen Deszendenztheorie noch zu sehr eingenommen. Die Abstammungslehre im allgemeinen ist noch keine „Theorie" im eigentlichen Sinne, sondern nur eine „Hypothese", eine Annahme und dies auch nur in Bezug auf die organische Welt der Pflanzen und Tiere; in Bezug auf einzelne Pflanzen- oder Tier-Gruppen mag diese Hypothese immerhin schon eine „Theorie" genannt werden; in Bezug auf die Abstammung des Menschen jedoch kann die Entwicklungslehre weder eine Theorie, noch eine Hypothese genannt werden. Eine „Hypothese" muß eben auch eine gute Begründung haben, sonst kann sie nicht einmal als „Hypothese" aufgestellt werden; es wäre dies nur eine unbegründete Annahme, aber keine annehmbare Hypothese.

Aber ist die tierische Abstammung des Menschen, wenigstens seinem Körper nach, so unbegründet, daß sie nicht einmal als „Hypothese" angenommen werden kann?

Untersuchen wir daher jetzt die naturhistorischen Gründe selbst, die von der modernen Naturforschung für die tierische Abstammung des Menschen seinem Leibe nach geltend gemacht worden sind.

3.

Die von Seite der modernen Naturforschung vorgebrachten Beweise für die tierische Abstammung des Menschen, seinem Leibe nach.

Die Gründe der modernen Naturforschung für die tierische Abstammung des Menschen können im allgemeinen auf vier zurückgeführt werden; sie sind nämlich teils morphologischer, teils entwicklungsgeschichtlicher, teils chemisch-physiologischer, teils paläontologischer Natur.

a) Morphologische Gründe.

Die allgemeine Organisation — Knochen, Muskeln, Nerven ꝛc. — und die daraus hervorgehende Gestalt des menschlichen Leibes ist dem der Säugetiere, in näherer Beziehung dem Leibe der anthropoiden oder menschenähnlichen Affen (Orang, Gorilla, Schimpanse ꝛc.) sehr ähnlich. Die modernen Naturforscher stellen daher den Menschen einfach in das Tierreich, an die Spitze der Säugetiere. Diese äußere

Aehnlichkeit des menschlichen Leibes mit dem Leibe eines hochentwickelten Säugetieres wird besonders von Haeckel und seinen Anhängern, namentlich von Wiedersheim[1]), als Beweis für die tierische Abstammung des Menschen hervorgehoben.

Es gibt kaum ein Organ des menschlichen Leibes, das nicht Wiedersheim, wie P. Wasmann gut bemerkt, von seinem Standpunkt aus zu einem Zeugnis für die tierische Abstammung des Menschen zu stempeln versucht hätte; nach Wiedersheim wäre eigentlich der Mensch nur ein Mosaikbild, aus lauter tierähnlichen Stücken und rudimentären Organen zusammengesetzt, die er von seinen tierischen Vorfahren geerbt hat. Nicht wenige Naturforscher von Fach haben bereits die unkritischen Annahmen und Phantasien der obengenannten Darwinisten in gebührender Weise zurückgewiesen, so z. B. Hamann[2]), Ranke[3]), Virchow[4]), Wasmann[5]) u. a. m.

Ranke hat, um hier einiges im besonderen hervorzuheben, die vorgeblichen „tierähnlichen" (theromorphen) Bildungen des Menschen einer genauen Prüfung unterzogen und gezeigt, daß dieselben, soweit sie nicht auf Phantasie beruhen, nur als Hemmungsbildungen der typisch-menschlichen Entwicklung aufzufassen sind. Wenngleich der Anatom Virchow den Menschen seiner körperlichen Organisation nach von den Säugetieren nicht trennen will, so erklärte er doch in gleicher Weise in seinem Vortrage (gehalten zu Wiesbaden), daß die Deszendenzlehre für die Anthropologie noch nichts gebracht habe, als den Nachweis, „daß gewisse Hemmungs- und Exzeßbildungen, mögen sie nun einen pithekoiden Charakter haben oder nicht, bei einzelnen Volksstämmen häufiger sind als bei anderen".

Es ist auch keineswegs wissenschaftlich, immer nur, wie Wasmann richtig bemerkt (a. a. O.) in einer übertriebenen und zum Teil sogar ganz falschen Weise die längst bekannten Aehnlichkeiten zu betonen, die zwischen dem Menschen und den höheren Tieren in körperlicher Beziehung bestehen, während man sich andererseits bemüht, die ganz unleugbaren Verschiedenheiten totzuschweigen. Gerade bei entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen müssen die spezifischen Unterschiede vor allem anderen in Betracht gezogen werden. Es wurden schon oben (n. 1.) die spezifisch-menschlichen und die spezifisch-tierischen Merkmale näher auseinandergesetzt. Diese Merkmale unberücksichtigt zu lassen, verbietet die wissenschaftliche Forschung; dieses Vorgehen ist wohl einer tendenziösen Naturfälschung gleichzuhalten.

---

[1]) Haeckel, Anthropogenie ꝛc. Wiedersheim, Der Bau des Menschen als Zeugnis für seine Vergangenheit, 1887, 3. Aufl. 1902.

[2]) Hamann, Entwicklungslehre und Darwinismus, 1892.

[3]) Ranke, Der Mensch. (3. Aufl. 1902.)

[4]) R. Virchow, Vortrag auf der 60. Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte, Wiesbaden, 1887.

[5]) Wasmann, Offener Brief an Pr. Haeckel (Die mod. Biologie, Anhang, S. 451 f.).

Wir fragen hier übrigens einen erfahrenen Anatomen, der vergleichende Studien betrieben hat, ob es ihm nicht leicht ist, verschiedene Tier- und Menschen-Knochen, die ihm vermischt vorgelegt werden, zu sichten und genau anzugeben, welche aus diesen Knochen diesem oder jenem Tier und welche einem menschlichen Skelette angehören? Auch bei anderen Organen wird er ohne große Mühe erkennen, ob dieses von einem Tier oder einem Menschen herstammt. Wie kann man nun da behaupten, es sei zwischen dem Organismus des Menschen und eines wenn auch höchstentwickelten Tieres kein oder nur ein verschwindender Unterschied, dem keine Bedeutung beizumessen ist?

Die morphologischen Unterschiede des menschlichen und tierischen Organismus können daher auf keine Weise verwischt oder ausgeglichen werden und wir sind auch nicht berechtigt, mit gänzlicher Uebergehung der spezifischen Merkmale auf Grund gewisser Aehnlichkeiten mit dem tierischen Organismus für den Menschen dieselbe tierische Abstammung zu folgern.

b) Entwicklungsgeschichtliche Gründe.

Einige Naturforscher betrachten den Entwicklungsgedanken so begründet und mit ihrem ganzen System so verwachsen, daß sie glauben, die ganze Natur überhaupt beruhe auf Entwicklung und könne nur entwicklungsgeschichtlich erklärt werden; es dürfe daher auch der Mensch in seinem Ursprung und in seinem ganzen Wesen keine andere Erklärung finden.

Wir sprechen dem Entwicklungsgedanken keineswegs seine Berechtigung ab; vieles in der Natur beruht ja offenbar auf Entwicklung, aber damit ist doch noch nicht gesagt, daß alles ohne Unterschied und auf gleiche Weise sich eines aus dem anderen entwickelt haben müsse. Es verrät einen sehr unkritischen Geist, eine derartige allgemeine Entwicklung selbst dort anzunehmen, ja auch nur eine „Entwicklung" als wahrscheinlich zu bezeichnen, wo Denkgesetze und Erfahrung das Gegenteil beweisen. Dieser Widerspruch herrscht aber bei Annahme einer rein zufälligen Entwicklung ohne Entwicklungsgesetze, ebenso bei Annahme einer allseitigen rein mechanischen Entwicklung; es widerspricht ferner unseren Denkgesetzen, eine Entwicklung der menschlichen Seele aus den vernunftlosen Organismen anzunehmen; wir können endlich auch nicht einmal annehmen, daß sich der spezifisch-menschliche Leib tatsächlich aus einem Tier-Organismus entwickelt habe. Wir haben die betreffenden Gründe schon näher auseinandergesetzt.

Doch welche nähere Gründe können hier für die Entwicklung des menschlichen Leibes aus einem Tierleib angegeben werden?

Es wurde oben von den rudimentären Organen des menschlichen Leibes gesprochen; sie werden von den Anhängern der allgemeinen Entwicklungstheorie wohl als die Hauptbeweise für die tierische Abstammung des Menschen betrachtet.

Als „rudimentäre" Organe werden im allgemeinen solche bezeichnet, die ganz oder doch zum Teil verkümmert sind und so ihre ursprüngliche Funktion eingebüßt haben. Zum besseren Verständnisse kann folgendes bemerkt werden.

Ein organisches Vermögen, wie z. B. das (sinnliche) Gedächtnis, nimmt (wenn jede Ueberanstrengung vermieden wird) an Stärke um so mehr zu, je mehr und länger es geübt wird, es nimmt dagegen an Stärke ab, oder wird schwächer, wenn diese Uebung nicht fortgesetzt oder ganz unterlassen wird. Ferner bestätigt die Erfahrung, daß, wenn ein Vermögen auf diese Weise außer Funktion gesetzt wird, ein anderes dafür an Stärke gewinnt, so daß es unter Umständen dessen Stellvertretung übernehmen kann. In der physiologischen Psychologie unterscheidet man deshalb auch das Prinzip der „stellvertretenden Funktion" und das Prinzip der „einübenden Funktion" (der „Uebung"). In der Entwicklung der Natur sehen wir auch manche Einrichtungen verkümmern, während andere zur Ausbildung gelangen. So tritt z. B. der Blumenkelch bei fortschreitender Fruchtbildung allmählich außer Funktion, und man sieht dann nur an der Frucht die verkümmerten und vertrockneten Reste der Kelchzipfel (Apfel, Birne ꝛc.). Bei anderen, besonders hybriden Pflanzen sehen wir die Staubgefäße zu einfachen Blattorganen verkümmern ꝛc.

Auf ähnliche Weise erklären die Deszendenztheoretiker viele Einrichtungen der animalen Organismen als „rudimentär", oder als verkümmert, rückgebildet und mehr oder weniger außer Funktion gesetzt, um schließlich als nutzlose und zwecklose Organe ganz ausgeschieden oder durch andere Neubildungen ersetzt zu werden. Hieher rechnen sie z. B. die verkümmerten Augen unterirdisch lebender Tiere, die Flügel und Federn der flugunfähigen straußartigen Vögel, die verkümmerten, kleinen, oft selbst verwachsenen Flügel einiger Insekten, die sogenannten „Griffelbeine" einiger Pferdearten ꝛc.[1])

Beim menschlichen Organismus hat man als „rudimentäre" Organe besonders bezeichnet: den Wurmfortsatz des Blinddarms, einige Drüsen (Thymus- und Schilddrüse, Zirbeldrüse, Milchdrüse z. T. ꝛc.), die zurückgebildeten Ohrmuskeln ꝛc. Derartige rudimentäre, außer Funktion gesetzte, zwecklose und überflüssige Organe finden nun, wie die Deszendenztheoretiker behaupten, nur dann eine naturgemäße Erklärung, wenn man sie als ein Erbstück der Vorfahren ansieht und im Sinne einer allgemeinen Entwicklung auffaßt. Diese Erklärung ist nun keineswegs einwandfrei und in nicht wenigen Fällen ist auch die Voraussetzung als unbegründet und falsch erkannt worden.[2])

---

[1]) Vgl. Spitzer, Zeitschrift für Philos. und Päd. von O. Flügel und W. Rein. 1895, 3. H. — Dr. Gutberlet, Der Mensch, 2. Aufl. 1903, S. 18 ff.

[2]) Vgl. Wasmann, Die mod. Biologie, S. 454. — Der Kampf um das Entwicklungssystem, S. 41 f, 94 ff. — Gutberlet, Der Kosmus, 1908, S. 281 ff. — Der Mensch, 1903, S. 18. — J. Ranke, Der Mensch (I. 437 ff., II. 3 ff., 203 ff. ꝛc.), 3. Aufl., 1902). S. u.

Hören wir, wie sich über die rudimentären Organe des menschlichen Leibes, die hier zunächst in Betracht kommen, ein zuverlässiger Zoologe, Dr. H. Dekker[1]) im „Kosmos", einer bekanntlich keineswegs entwicklungsfeindlichen Zeitschrift, seinen Kollegen gegenüber geäußert hat. Er schrieb: „Man macht den Einrichtungen des Menschenleibes zum Vorwurf, daß ein Teil von ihnen zwecklos und überflüssig, ein anderer unvollkommen und für seine Aufgabe ungeeignet sei, ein dritter sogar direkt schädlich. Ich weiß nicht, woher man den Mut nahm, schlankweg eine Reihe von Organen zwecklos zu nennen, wenn nicht aus der beschämenden Tatsache, daß man über sie nichts wußte, sie nicht erklären konnte. Keck wurde behauptet, daß die Schilddrüse, die Thymus . . . die Nebenniere, der Hirnanhang, die Milz, das Netz für den Körper durchaus nutz- und zwecklose Anhängsel seien. Freilich ist es schon einige Jahre her, daß man dieses behauptete. Heute ist man doch schon recht kleinlaut geworden, da eine stattliche Anzahl von Forschern mit der Fackel der Erkenntnis hell in das Dunkel dieser rätselhaften Organe hineingeleuchtet hat. Heute wissen wir, daß die Schilddrüse und Nebenschilddrüse für den Körperhaushalt unbedingt notwendig und unentbehrlich sind. (Kosmos, 1906, 5); heute wissen wir, daß die Thymus für den sich entwickelnden Menschen eine große Bedeutung hat (wenn wir auch noch keine Ahnung haben, worauf diese Bedeutung beruht), daß sogar bei Funktionsstörungen der Thymus plötzliche Todesfälle eintreten können. Ueber die Funktion des Hirnanhanges wissen wir zwar noch nichts, aber das wissen wir, daß er an gewissen Wachstumsstörungen im Körper nicht ganz unschuldig und also auch nicht bedeutungslos ist. Und das Netz, eine eigentümliche Schürze, die im Leibe über den Därmen sich hinunterzieht, von dem man früher annahm, daß es nutzlos zur Dekoration im Leibe hängt, hat durch neuere Untersuchungen eine besondere Wichtigkeit bekommen, weil man gesehen hat, welch große Rolle es in der Bekämpfung von Infektionen der Leibeshöhle spielt. Man hat auch das Labferment für eine törichte und zwecklose Sache erklärt. Es ist dies der chemische Stoff, der von den Zellen der Magendrüsen bereitet, die Gerinnung der Milch im Magen besorgt. Wie töricht, so sagte man, welch überflüssige Arbeit, die Eiweißstoffe der Milch erst im Magen zu Klumpen ballen, wenn sie hinterher im Darm doch wieder bei der Verdauung aufgelöst werden müssen. Nun, dem könnte man entgegenhalten, daß das Milcheiweiß ja doch nicht so von dem Körper aufgenommen werden kann, es muß erst assimiliert, in Menschen-Eiweiß umgewandelt werden. Und woher wissen wir denn, daß es dem Magen größere Schwierigkeiten macht, geronnenes Eiweiß zu verdauen, als flüssiges? Vielleicht würde die geronnene Milch den Darm zu rasch verlassen, also nicht genügend ausgenützt werden."

[1]) Dr. Herm. Dekker, Unzweckmäßige Einrichtungen im menschlichen Leibe, in: Kosmos (Handweiser) 1908, n. 6.

„Nach den mit der ‚Zwecklosigkeit' gemachten Erfahrungen wollen wir doch recht bescheiden sein und daraus, daß wir Menschenkinder die Zweckmäßigkeit des Labfermentes noch nicht einsehen können, nicht ohneweiters schließen, daß es bedeutungslos sei." In ähnlicher Weise antwortet Dr. Dekker auf die Einwürfe, die man bezüglich einiger „mangelhafter" Einrichtungen der Sinnesorgane und des Menschen vorbringen zu können glaubte. Er schließt diese seine Untersuchungen sehr richtig mit den Worten: „Sie sind, sage man was man will, schlechthin zweckmäßig."

Dieses Zeugnis aus fremdem Lager ist von nicht geringer Bedeutung; es mahnt uns zur Vorsicht, nicht gleich alle sogenannten „naturwissenschaftlichen Resultate" als schon zu Recht bestehend anzuerkennen; auch in anderen Fragen wird die „Naturwissenschaft", wie wir hieraus zu schließen wohl berechtigt sind, von falschen Voraussetzungen ausgehen und so für die daraus gezogenen Schlüsse keinen wissenschaftlichen Wert beanspruchen können.

Dürfen wir also im menschlichen Organismus gar keine rudimentären Organe annehmen?

Dieser Schluß folgt noch nicht aus dem Gesagten, noch folgt aus einigen rudimentären Organen des menschlichen Leibes, daß er nicht „zweckmäßig" eingerichtet ist, wie dies die Monisten hieraus folgern zu können glauben, oder daß, wie sie behaupten, ein solcher Organismus unmöglich von einem höchst weisen Wesen, d. i. Gott, geschaffen werden konnte.

Der menschliche Leib unterliegt, wenigstens in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, denselben organischen Gesetzen, wie die Organismen überhaupt.

Ist dies der Fall, so werden auch im menschlichen Organismus unter Umständen bei ähnlichen Ursachen auch ähnliche Umbildungserscheinungen wie bei anderen Organismen sich bemerkbar machen, wenn auch schon von vorneherein wir zu der Annahme berechtigt sind, daß pflanzliche und tierische Organismen, die von äußeren Umständen gänzlich abhängig sind und keine anderen Schutzmittel besitzen, als die ihnen von der Natur gebotenen, diesen äußeren Einflüssen vielmehr ausgesetzt sein werden, als der Organismus des mit Vernunft begabten Menschen. (S. u.) Werden daher gewisse organische Vermögen, z. B. infolge einer persönlichen oder allgemein üblich gewordenen Lebensweise oder Gewohnheit, nicht oder nicht mehr in der rechten Weise geübt, so wird das obenerwähnte Prinzip der einübenden Funktion zur Geltung kommen und es werden die betreffenden organischen Einrichtungen eine gewisse Umbildung oder Verkümmerung erleiden; es kann dann offenbar auch leicht geschehen, daß diese organischen Umbildungen durch Vererbung immer mehr an Ausdehnung gewinnen. Auf diese Weise können ganz gut „rudimentäre" Organe auch im menschlichen Organismus sich ausbilden; ob und inwieweit dies stattfindet, müssen genaue Beobachtungen lehren.

Ob der sogenannte Wurmfortsatz des Blinddarms als ein solches Organ zu betrachten ist, wie man für gewöhnlich der Ansicht ist, dürfte noch keineswegs ausgemacht sein. Den Untersuchungen zufolge dient er als ein besonderes Verdauungsorgan der Cellulose. Seine nähere Bedeutung dürfte in der Absonderung eines dazu geeigneten Fermentes liegen. Deshalb ist er auch namentlich für Tiere von besonderer Wichtigkeit, die auf Pflanzennahrung angewiesen sind.[1])

Vielleicht ist deshalb beim Menschen eine gewisse Verkümmerung des Wurmfortsatzes eingetreten, wenn man die diesbezüglichen Verhältnisse als eine Verkümmerung auffassen kann, und können selbst gefährliche Entzündungen desselben sich zeigen, weil man gegenwärtig sich mehr von Fleisch als von Pflanzen zu nähren pflegt, und überhaupt die heutige Lebensweise dazu mehr als in der früheren Zeit disponiert. Vor etwa 50 Jahren waren, wie Dr. Dekker berichtet, die jetzt häufig vorkommenden Blinddarmentzündungen fast unbekannt.

Wenn nun alle diese Umstände bezüglich des in Frage stehenden Organs des menschlichen Leibes sich erst allmählich herausgebildet haben, was hat dies mit der tierischen Abstammung des Menschen zu tun, etwa von Tieren, bei welchen dieses Organ noch seine volle Funktion ausübt? Es ist vielmehr die Zurücktretung der entsprechenden Funktion beim Menschen ein ganz natürlicher Vorgang, der auch sonst infolge organischer Gesetze eingetreten wäre, wenn gar keine pflanzenfressende Tiere in der Vorzeit gelebt hätten.

Wie kann man da behaupten, daß dieser organische Prozeß nur eine entwicklungsgeschichtliche Erklärung finden könne? Hieraus dürfte auch wohl zu ersehen sein, daß auch andere Organe des menschlichen Leibes, wenn sie auch sicher als rudimentär zu betrachten wären, nicht schon deshalb für eine tierische Abstammung des Menschen sprechen, weil sie bei einigen Tieren in einer volleren Ausbildung vorzukommen pflegen. Das Tier ist eben auf die Sinne angewiesen und hat deshalb gewöhnlich eine schärfere Ausbildung derselben, als dies beim Menschen stattfindet, wo für vieles seine Vernunft eintreten und manche, sonst vollkommenere Ausbildung des Sinnenlebens ersetzen soll.

Was gewisse „Mängel" des menschlichen Organismus betrifft, so muß zunächst beachtet werden, daß ein Optimismus überhaupt nicht angenommen werden kann. Ein Geschöpf, was immer für einer Art, wird jederzeit endlich sein und so auch immer „Unvollkommenheiten" aufweisen. Absolut vollkommen ist eben nur Gott allein, die unendliche Vollkommenheit. Jede Vollkommenheit eines Geschöpfes ist relativ; es ist in seiner Weise vollkommen, wenn es seinem Zwecke entspricht. Gleichwohl existieren sehr verschieden vollkommene Wesen. Es ist ein Wesen um von so höherer Vollkommenheit, als ein anderes, je höher der Zweck ist, dem es dienen soll.

[1]) Vgl. die diesbezüglichen Untersuchungen von Bergmann, Ustjanzew Zuntz ꝛc. (Sitz.-Ber. der Berl. Ges. Naturf. Fr.) — W. Ellenberger in: Archiv f. Anat. u. Physiologie, 1906.

Der Schöpfer und Weltordner hat jedem Wesen nicht nur sein besonderes Ziel, sondern auch noch verschiedene Mittel anheimgestellt, um dieses sein Ziel zu erreichen. Bei den mit Vernunft begabten Wesen ist es ihrem Willen überlassen, mit diesen Mitteln mitzuwirken, und wo dies nicht gestattet ist, wie z. B. bei den rein organischen Funktionen des Menschen, sowie auch bei den Pflanzen und Tieren, ist es teils inneren Entwicklungsgesetzen, teils manchen äußeren Umständen und ihren gegenseitigen Einflüssen aufeinander überlassen, ihr Ziel in dieser oder jener Weise zu erreichen. Bei dieser Weltordnung, in die auch noch die natürlichen Prozesse der Anordnung des Schöpfers gemäß und aus höheren Zwecken manche Hindernisse und Störungen verursachen können, wird es wohl nicht wundernehmen, wenn manche Mängel und Unvollkommenheiten sich einstellen, abgesehen von den direkt schädlichen Einflüssen, die der Mensch selbst in vielfacher Beziehung teils durch eigene Schuld, teils auch unbewußt auszuüben imstande ist.

Daß nun eine solche Weltordnung einem höchst weisen Wesen, Gott dem Schöpfer und Weltordner, widersprechen soll, ist nicht einzusehen. Im Gegenteil, gerade bei dieser Weltordnung kann sich die Weisheit des höchsten Wesens in vielfacher und vorzüglicher Weise offenbaren. Die Mängel und Unvollkommenheiten als solche sind freilich nicht auf Rechnung des höchsten Wesens selbst zu setzen; sie sind nur der Unvollkommenheit der Geschöpfe zuzuschreiben; unter Umständen jedoch, wo nicht etwas Unmoralisches oder Sündhaftes vorliegt, kann das höchste Wesen diese Mängel in seinen Schöpfungsplan mit aufnehmen; das moralisch Böse aber kann es aus höheren Zwecken zulassen oder nicht verhindern. Es ist daher nur Unverstand, zu behaupten, diese Mängel und Unvollkommenheiten könnten mit der Weisheit des höchsten Wesens nicht in Einklang gebracht werden. Es dürfte hier zweckdienlich sein, das Gesagte durch ein Beispiel zu beleuchten. Betrachten wir die Einrichtungen unseres Auges!

Diesen Gegenstand hat besonders H. v. Helmholtz untersucht; er glaubt dabei manche optische „Fehler" und „Mängel" gefunden zu haben.[1]) Er hat diese Unvollkommenheiten bekanntlich in einer sehr unschönen Weise kritisiert.[2])

---

[1]) H. v. Helmholtz, Populäre, wissenschaftliche Vorträge, 2. Heft. Als solche Fehler bezeichnet er: Farbenzerstreuung, Astigmatismus, Lückenhaftigkeit im Gesichtsfelde, Gefäßschatten, unvollkommene Durchsichtigkeit der Medien und schließlich Fluoreszenz der Hornhaut.

[2]) H. v. Helmholtz a. a. O. Er äußert sich hier wie folgt: „Es ist nicht zu viel gesagt, daß ich einem Optiker gegenüber, der mir ein Instrument verkaufen würde, welches die letztgenannten Fehler hätte, mich vollkommen berechtigt halten würde, die härtesten Ausdrücke über die Nachlässigkeit seiner Arbeit zu gebrauchen und ihm sein Instrument mit Protest zurückzugeben . . . Der Umstand, daß sie mir trotz ihrer Fehler unersetzlich sind, verringert offenbar, wenn wir uns einmal auf den freilich einseitigen, aber berechtigten Standpunkt des Optikers stellen, doch die Größe dieser Fehler nicht."

Wie unberechtigt v. Helmholtz gewesen, dieses abfällige Urteil zu fällen, wurde schon von mehreren Seiten gerügt.[1]) Gleichwohl fügt der Physiologe bei, daß seine Auseinandersetzungen der Unvollkommenheiten unseres Auges nicht deshalb geschehen seien, um „die Leistungen dieses kleinen Organs herabzusetzen und die Bewunderung dafür zu vermindern".

„Alle diese Unregelmäßigkeiten", bemerkt er ferner, „würden in einer künstlichen Camera obscura oder in dem in ihr erzeugten photographischen Bilde äußerst störend sein. Im Auge sind sie es nicht, so wenig, daß es teilweise recht schwer war, sie überhaupt zu finden . . . Auch beim Sehen mit einem Auge und beim Einäugigen ist das Anschauungsbild, was wir vom Gesichtsfelde haben, frei von den Störungen, welche die Unregelmäßigkeiten des Grundes sonst veranlassen könnten . . . . Daß wir diese und andere, dem Auge selbst angehörige Gesichtserscheinungen so schwer bemerken, ist eine andere, sehr wunderliche und paradoxe Eigentümlichkeit unserer Sinneswahrnehmungen, die nicht bloß beim Gesichtssinn, sondern auch bei anderen Sinnen sich regelmäßig wiederholt . . . Was also die Anpassung des Auges an seinen Zweck betrifft, so ist sie im vollkommensten Maße vorhanden und zeigt sich gerade auch in der Grenze, die seinen Fehlern gezogen ist". Soweit v. Helmholtz. Wenn ein Organ so vorzügliche und bewunderungswürdige Leistungen aufweist, so ist man doch nicht berechtigt, von einer „Nachlässigkeit" der Arbeit zu sprechen. Durch die letzteren Worte hat v. Helmholtz eigentlich seine Anklage unseres Auges zurückgenommen, und scheint mit sich selbst in einen Widerspruch geraten zu sein. Die Erklärung der angeführten Tatsachen liegt wohl darin, daß v. Helmholtz nur das äußere Auge und zwar, wie er selbst zugibt, von einem einseitigen Standpunkte betrachtet, während doch unser Auge kein starres, optisches Instrument, sondern ein lebensvolles Organ ist, mithin auch von seiner inneren physiologischen Seite zu beurteilen ist. Als Sehorgan entspricht es vollkommen seinem Zwecke. Die von Helmholtz gerügte Farbenzerstreuung, um einen Fall im besonderen hervorzuheben, entdecken wir bei unserem Sehen nicht im geringsten; das Auge ist imstande, die feinsten Linien ohne alle Farbenzerstreuung wahrzunehmen. Auch kann bemerkt werden, daß einige der gerügten „Fehler" unseres Auges oder einige mit ihnen zusammenhängende Eigenschaften, wie z. B. der Glanz und das Feuer des Auges, als besondere Vorzüge desselben gerühmt worden sind.

Wir wollen damit nicht in Abrede stellen, daß unser Auge in seiner äußeren Einrichtung nur als optischer Apparat, also, wie v. Helmholtz selbst bemerkt, von einem einseitigen Standpunkte aus betrachtet, gewisse Unvollkommenheiten zeigen kann, was immer die

[1]) Vgl. R. Handmann, Das Helmholtz'sche Urteil über das Sehorgan des Menschen, in: Natur und Offenbarung, 39. Band, S. 742 ff. (Münster, 1893).

Ursache derselben sein mag; man darf aber niemals vergessen, daß das Auge in seiner ganzen Bedeutung oder physiologisch als „Sehorgan" betrachtet, trotz aller äußeren Unvollkommenheiten ohne alle Störung funktioniert. Wir müssen ferner auch entschieden der Erklärung entgegentreten, daß diese „Mängel" nur entwicklungsgeschichtlich aufgefaßt werden können und daß, abgesehen von dem wunderbaren Bau und den äußerst zweckmäßigen Einrichtungen des Auges, das Auftreten derartiger Unvollkommenheiten der Weisheit des höchsten Wesens widerspricht. Dasselbe kann auch in bezug auf andere Einrichtungen des menschlichen Organismus gesagt werden.

Es schien uns von nicht geringer Wichtigkeit, diesen Gegenstand etwas eingehender dargelegt zu haben. Die Monisten betrachten ihn als eine Hauptstütze ihres Lehrsystems.

2. Eine große Beweiskraft liegt ihnen zufolge auch in der embryonalen Entwicklung des menschlichen Organismus.[1])

In der Embryologie haben bekanntlich einige Physiologen ein Entwicklungsgesetz aufgestellt, das den Namen: „Das biogenetische Grundgesetz" erhalten hat. Es wurde von Fritz Müller erfunden und besonders von E. Haeckel durchgeführt. Diese Durchführung ist aber dem Jenaer Zoologen nicht gelungen; man weiß auch, welch unlauterer Mittel und welch unwürdiger Kampfesweise er sich seinen Gegnern gegenüber bedient hat.[2])

Das biogenetische Grundgesetz besagt, daß die Tiere in ihrer embryonalen Entwicklung in rascher Aufeinanderfolge nochmals alle jene Entwicklungsstufen durchlaufen, die ihre Vorfahren einst in ihrer Stammesgeschichte durchgemacht haben. Nach Haeckel hat diese Entwicklungsstufen auch der Mensch durchlaufen. Seine „Anthropogenie" führt 22 stammesgeschichtliche Stufen auf, die der menschliche Embryo bis zu seiner Geburt „rekapituliert" hat. Diese Ahnenstufen des Menschen sind bei Haeckel bereits auf 30 angewachsen; er nennt sie die „Progonotaxis des Menschen".

Es haben sich nun gegen die Gültigkeit des biogenetischen Grundgesetzes, besonders in seiner Anwendung auf den Menschen, sehr viele Anatomen von Fach sehr abfällig ausgesprochen, so daß uns schon dieses Zeugnis genügen kann, die Entwicklungsstadien des menschlichen Embryo als einen Beweis für seine tierische Abstammung zurückzuweisen.

Es ist, wie Wasmann[3]) bemerkt, völlig unhaltbar, das biogenetische Grundgesetz als allgemeines Gesetz zur ursächlichen Er-

[1]) Vgl. Wasmann, Die moderne Biologie ꝛc., S. 455. — Gutberlet, Der Mensch, S. 52. (S. u.)

[2]) Vgl. Prof. Dr E. Dennert, Die Wahrheit über E. Haeckel und seine „Welträtsel". (Anhang: Die Affäre Braß-Haeckel.) 1909. — Dr. Arn. Braß, E. Haeckel und die Wahrheit. Stuttgart. — Das Affen-Problem. Professor E. Haeckel, seine Fälschungen der Wissenschaft ꝛc. 1909. — E. Wasmann, Biologie ꝛc. (S. 464). — O. Hamann, Entwicklungslehre und Darwinismus, 1892.

[3]) Wasmann, Biologie, S. 458. Vgl. auch: Kampf um das Entwicklungssystem, S. 37 ff., 115 ff., 142.

klärung der individuellen Entwicklung (Ontogenie) aus der hypothetischen Stammesgeschichte (Phylogenie) aufzustellen. Mit dieser vorausgesetzten Phylogenese haben die vorkommenden Aehnlichkeiten in der Embryonalentwicklung verschiedener Tierarten gar nichts zu tun. Wasmann bezeichnet deshalb einfach die ganze Zusammenstellung bezüglich des Stammbaumes des Menschen, die Haeckel in seinen Werken gegeben[1]) hat, als „Unfug" und „Schwindel".[2])

Oskar Hertwig[3]) erklärt: „Wir müssen den Ausdruck Wiederholung von Formen ausgestorbener Vorfahren fallen lassen und dafür setzen: Wiederholung von Formen, welche für die organische Entwicklung gesetzmäßig sind und vom einfacheren zum komplizierten fortschreiten. Wir müssen den Schwerpunkt darauf legen, daß in den embryonalen Formen ebenso wie in den ausgebildeten Tierformen allgemeine Gesetze der Entwicklung der organisierten Lebenssubstanz zum Ausdruck kommen."

T. Garbowski[4]) schreibt: „Das Meiste, was man auf das sogenannte biogenetische Grundgesetz zurückzuführen pflegt, beruht auf Täuschung, insofern alles Unentwickelte, Unvollkommene einander mehr oder minder gleichen muß." In demselben Sinne hat sich dem Verfasser gegenüber ein Physiologe geäußert, der besondere embryologische Studien betrieben hat. Es sind ihm zufolge eben alle Anfangsstadien einander, weil sie von einfachen Bildungen ausgehen, mehr oder weniger einander gleich; es sind allgemeine Bildungen, deren physiologische Bedeutung nicht in diesen noch unbestimmten Aehnlichkeiten liegt, sondern nur aus den weiteren Entwicklungen erklärt werden können. Bei diesen Anfangsstadien der Organismen ist wegen der noch sehr undeutlichen und noch wenig spezialisierten äußeren Differenzierung eine Deutung eines Organs von vornherein überhaupt nicht möglich. Die eigentliche Organnatur ergibt sich erst aus der Entfaltung dieser Anfänge, aus der weiteren organischen Ausbildung der inneren Anlage, die bei allen organischen Entwicklungen schon in den allerersten Anfängen zugrunde liegt und angenommen werden muß. Es sind deshalb, um auch hier einen besonderen Fall zu erwähnen, die sogenannten „Kiemenspalten" des menschlichen Embryo von einer ganz anderen physiologischen Bedeutung, als dieser ihr Name besagt. Diese Spalten oder Faltungen wurden deshalb später (von Reichert) bezeichnender „Viszeralspalten" genannt, welcher Name nach Dr. E. Brücke[5]) den Vorzug

[1]) Haeckel, Ueber Entstehung und den Stammbaum des Menschengeschlechts. 1868; Anthropogenie, zwei Bände, 1874, 5. Aufl., 1903; Gemeinverst. Vorträge und Abhandlungen aus dem Gebiete der Entwicklungsgeschichte, zwei Bände, 1902 (Ueber unsere gegenwärtige Kenntnis vom Ursprung des Menschen, 1899); — Der Kampf um den Entwicklungsgedanken, 1905 ꝛc.

[2]) Wasmann, Biologie, 457.

[3]) O. Hertwig, Allgemeine Biologie, 1906.

[4]) Garbowski, Morphologische Studien, Jena, 1903.

[5]) Brücke, Vorlesungen über Physiologie, Wien, 1887. Bd. 2. S. 320 ff.

verdient, „weil eben der Embryo der höheren Wirbeltiere zu keiner Zeit Kiemen oder auch nur Andeutungen derselben hat". So wachsen einige dieser Gebilde zur Mundhöhle und Teilen unseres Gehörorgans aus.[1])

Auch das Haarkleid[2]) des menschlichen Embryo soll nach den Anhängern der allgemeinen Entwicklungstheorie einen Beweis für die tierische Abstammung des Menschen bilden. Dieses Haarkleid ist keineswegs in diesem entwicklungsgeschichtlichen Sinne zu erklären; es ist wohl als ein Schutzmittel des Embryo anzusehen, wie wir dies an den jungen Pflanzenblättern beobachten können. Nach einer Erklärung liegt die physiologische Bedeutung des Haarkleides der Organismen, besonders im Jugendzustande, darin, daß es die zu große Wärmeentwicklung zu regulieren, beziehungsweise zu verhindern hat.

Wir sehen wohl aus dem Gesagten, daß wir das „biogenetische Grundgesetz", wenigstens in der Erklärung Haeckels und in seiner Anwendung auf den Menschen, weil gänzlich unbegründet, weder annehmen müssen, noch auch annehmen können.

Ob dieses biologische Entwicklungsgesetz bei der embryonalen Entwicklung einiger Tierarten eine wenigstens beschränkte Gültigkeit hat, brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen.[3])

---

[1]) Vgl. Wasmann, Biologie, S. 462 f. — Ranke, Der Mensch, I., S. 145 f. — Denert, Die Wahrheit über E. Haeckel ꝛc., S. 29 f., 119 ꝛc.

[2]) Vgl. u. a. Dr. Dahl, Naturwiss. Woch. 1909, 29. — Dr. Günther, Vom Urtier zum Menschen, II. 84. — Dr. Gutberlet (Der Mensch, S. 52 ff. ꝛc.) Wie das Haarkleid, so wird auch die Anlage überzähliger Wirbel des Embryo als ein Beweis für die tierische Abstammung des Menschen angeführt. (Vgl. Dahl, a. a. O. — Gutberlet, l. c. ꝛc.) Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Verschmelzung der Endwirbel als feste Stütze der Wirbelsäule dient; dabei erhält sie auch durch die dazuführenden Muskeln eine entsprechende Elastizität. Kommen schwanzartige Anhänge vor, so sind dies nach Virchow u. a. Mißbildungen des Körpers. (Vgl. J. Ranke, Der Mensch, I., S. 185, 2. Aufl.) — Wenn darin eine Tierähnlichkeit besteht, so kann dies ganz entsprechend in dem einheitlichen Bau der höheren Tiere und des Menschen eine Erklärung finden. (S. u.)

[3]) P. Wasmann (Biologie, S. 461) ist der Ansicht, daß diese Annahme bei einigen Tieren berechtigt sei. Er schreibt: „Es gibt zwar in der individuellen Entwicklung mancher Tiere gewisse Stadien, welche in der Tat nur als eine Wirkung der Stammesgeschichte ursächlich erklärt werden können. Wir verweisen hierfür auf unsere früheren Ausführungen ‚Konstanztheorie oder Deszendenztheorie?'" (S. 315 ff.), wo wir bei der termitophilen Dipterengattung Termitoxenia das vorübergehende Auftreten einer wirklichen Flügeladerung in der individuellen Entwicklung der Thorakalanhänge fanden und dasselbe daraus erklären mußten, daß die Vorfahren von Termitoxenia einst wirkliche Zweiflügler waren. (Biol. S. 390 ff. — Vgl. Verhandl. d. Deutschen Zool.-Gesellschaft. 1903, 113 ff.) — Aehnliche Beispiele finden sich, allerdings sehr selten, auch bei höheren Tieren. Geoffroy St. Hilaire (vgl. R. Keller, Das Leben des Meeres 1895, S. 301) hat schon vor einem Jahrhundert (1807) die interessante Entdeckung gemacht und Kükenthal hat sie neuerdings bestätigt, daß die Bartenwale im Embryonalstadium Zähne besitzen, während die erwachsenen Wale bekanntlich keine Zähne, sondern Barten aus ‚Fischbein' ihr eigen nennen. Anderseits haben die paläontologischen Funde ergeben, daß die älteren fossilen Wale der

Es sprechen daher, wie aus dem Gesagten erhellt, wichtige naturwissenschaftliche Gründe gegen die Anwendung der Theorie der „rudimentären" Organe, sowie des „biogenetischen Grundgesetzes" auf den Menschen und wir müssen deshalb auch den hieraus gezogenen Folgerungen für die Annahme einer tierischen Abstammung des Menschen eine jede Beweiskraft absprechen.

Tertiärzeit sämtlich zu den Zahnwalen gehörten, die zeitlebens ihre Zähne behalten. Wir sind daher nicht bloß berechtigt, sondern nahezu gezwungen, zu schließen, daß unsere heutigen Bartenwale von ehemaligen Zahnwalen abstammen, und daß die Embryonalzähne der ersteren ein stammesgeschichtliches Andenken seien, welches im übrigen keinen biologischen Zweck hat, da die Embryonen der Wale ebensowenig etwas zu ‚kauen' haben, wie diejenigen anderer Säugetiere." „Derartige Beispiele", fügt Wasmann hinzu, „lassen wir gerne als schwerwiegende Wahrscheinlichkeitsbeweise zugunsten der Deszendenztheorie gelten, weil sie bloß eine eindeutige Erklärung im Sinne der Abstammungslehre zuzulassen scheinen. Wenn man uns demnach auch in der individuellen Entwicklung des Menschen solche Stadien nachweisen könnte, welche wirklich nur als eine Nachwirkung der ehemaligen Stammesgeschichte erklärlich sind, so würde dadurch ein nicht zu unterschätzender Wahrscheinlichkeitsbeweis geliefert sein, daß der Mensch seinem Leibe nach von tierischen Vorfahren abstammt. Aber derartige Erscheinungen kennt man beim Menschen nicht." Soweit P. Wasmann.

Es ist nicht zu leugnen, daß derartige Bildungen sehr auffallend erscheinen. Gleichwohl scheint uns, kann auch noch eine andere Erklärung derselben gegeben werden.

Was zunächst die Flügeladerung der Thorakalanhänge bei Termitoxenia betrifft, so könnte diese Bildung immerhin als eine für die Ernährung des Embryo dienende Einrichtung oder als ein Schutzmittel, ähnlich wie das Haarkleid des menschlichen Embryo, oder endlich auch als eine spezielle Bildung betrachtet werden, die früher bei den ausgewachsenen Insekten selbst noch vorhanden, später aber rudimentär und abfällig geworden, die aber doch in dem energievolleren Embryonalzustand immer wieder noch zum Vorschein kommt. Es wäre dies zwar auch ein entwicklungsgeschichtliches Faktum, aber doch von anderer Bedeutung in dieser Erklärung, als in der allgemeinen, oben gegebenen. Uebrigens scheint es, müßten die diesbezüglichen Beobachtungen noch mehr fortgesetzt werden, um hier ein sicheres und endgültiges Urteil fällen zu können.

In bezug auf die Embryonen der Bartenwale kann folgendes bemerkt werden: Die Verhältnisse der bei den Embryonen der Bartenwale vorkommenden Zahnbildung scheint noch nicht vollständig untersucht und aufgeklärt zu sein. Die fossile, in den Tertiär-Ablagerungen gefundene Gruppe der Zeuglodonten oder Jochzähner (Zeuglodon, Squalodon 2c.) besitzt ausgesprochene kegelförmige Schneidezähne und mehrzackige Backenzähne: die Zähne der embryonalen Wale sind dagegen abgerundet, napfförmig. Schon diese morphologische Verschiedenheit spricht gegen eine nähere Verwandtschaft dieser beiden Tiergruppen. Es wäre auch noch genauer die eigentliche Natur dieser Zähne zu untersuchen. Diese „Zähne" stellen offenbar selbst einen Anfangszustand der Entwicklung dar, zeigen daher noch nicht deutlich die eigentliche Struktur; da sie jedoch zu Barten auswachsen, so muß bei dieser sog. monophyodonten Zahnbildung (ohne Zahnwechsel) schon eine diesbezügliche Anlage vorhanden sein; man dürfte deshalb bei einer genaueren (chemischen und mikroskopischen) Untersuchung der stofflichen Zusammensetzung, bezw. der Struktur der Längs- und Querschnitte dieser Zahngebilde auch schon einige Andeutungen der hornartigen Bartennatur (faserige Zusammensetzung, gegen Säuren widerstandsfähige, dagegen eine mit Alkalien sich verbindende und in Wasser lösliche Keratin-Substanz 2c.) entdecken. Sie würden dann aber keine eigentlichen, aus Kalk und Knorpel bestehenden oder aus Zahnsubstanz gebildeten Zähne, sondern nur zahnähnliche, embryonale Gebilde der

c) Physiologische Gründe (Blutreaktionen).

Ein nicht geringes Aufsehen erregte in unseren Tagen die Entdeckungen Dr. Uhlenhuths und Dr. Friedenthals bezüglich einiger Blutreaktionen. Man hat aus denselben eine direkte Abstammung des Menschen vom Tiere ableiten wollen. Zum klaren Verständnisse des Gegenstandes ist es notwendig, hier in Kürze die diesbezüglichen Versuche darzulegen.

Dr. Uhlenhuth[1]) spritzte in etwa wöchentlichen Zwischenräumen Kaninchen beiläufig zehn Kubikzentimeter defibrierten (von Blutkörperchen und Fibrin befreiten) Rinderblutes (Serum) ein[2]) und schon nach fünf derartigen Einspritzungen konnte von dem Blute ein geeignetes Serum gewonnen werden. Der Experimentator stellt hierauf mit Anwendung einer 1.6%igen Kochsalzlösung verdünnte, rötlich gefärbte, klare Blutlösungen von mehreren Tierarten her (Rind, Pferd, Hund, Katze, Hirsch, Kaninchen, Maus, Huhn, Taube u. a.) und auch von Menschenblut. Wenn er nun diesen Blutlösungen sechs bis acht Tropfen vom Serum des mit defibriertem Rinderblut behandelten Kaninchens zusetzte, so entstand nur in der Rinderblutlösung eine deutliche Trübung, alle übrigen Blutlösungen blieben vollkommen klar. Normales (von nicht behandelten Tieren stammendes) Kaninchenserum trübte ebenfalls die Rinderblutlösung nicht. Wurden nun die Kaninchen in der oben angegebenen Weise mit Menschenblut behandelt und das Kaninchenserum in die verschiedenen Blutlösungen geträufelt, so zeigte sich die Trübung wieder nur in der Menschenblutlösung. Hierauf gründet sich eine der Angabe nach sichere Methode, Tier- von Menschenblut durch chemische Reaktion zu unterscheiden. Der Gerichtsarzt, welcher die Aufgabe hat, festzustellen, ob ein Blutfleck Menschenblut ist oder nicht, wäscht denselben mit einer 1·6%igen Kochsalzlösung aus und setzt der Lösung das Serum eines Kaninchens zu, dem Menschenblut eingespritzt ist. Tritt eine Trübung ein, so rühren die Blutspuren von Menschenblut her, bleibt die Lösung hingegen klar, so hat man es mit Tierblut zu tun. Um weiter die Art des getöteten Tieres nachzuweisen,

---

Barten darstellen. Uebrigens wäre auch abzuwarten, ob außer jener Gruppe der Zeuglodonten später vielleicht auch noch andere Waltiere (ohne Zähne) aufgefunden werden. Schließlich muß es, wenn das „biogenetische Grundgesetz" auf die Tier-Embryonen eine Anwendung hat, sehr auffallen, daß dies so selten vorkommt, wenn die oben gebrachten Fälle als eine solche Anwendung angesehen werden. Aber dann ist es kein eigentliches „Gesetz", sondern nur eine besondere Eigentümlichkeit gewisser Tierarten, oder diese Erscheinungen dürften eher Rück- oder Mißbildungen, als regelmäßige, individuelle Ausbildungen sein. Diese Bemerkungen können hier in bezug auf den besprochenen Gegenstand genügen.

[1]) Vgl. Deutsche medizinische Wochenschrift, 1901, 6.

[2]) Das Blut der Säugetiere besteht aus einer mit roten (eisenhältigen) Blutkörperchen vermischten, gelblich weißen Flüssigkeit (Blutwasser, Serum): letztere enthält einen Stoff, den Faserstoff (Fibrin), welcher die Ursache des Gerinnens des Blutes ist. Das Blutserum besitzt gewisse Fermente (Alexine), welche Bakterien und fremde Zellen zu zerstören befähigt.

müßte man eine Anzahl Kaninchen zur Verfügung haben, die mit den verschiedensten Blutarten behandelt worden sind; wird eine dieser verschiedenen Blutlösungen getrübt, so rührt die Blutspur von jener Tierart her, von dessen Blut die betreffende Lösung bereitet wurde und mit dessen Blut zugleich das Kaninchen behandelt worden ist.

Dr. Friedenthal[1]) führte ähnliche Versuche aus.

Es sei vorausgeschickt, daß Blutinfusionen, die bisweilen bei schweren Blutverlusten in Anwendung gebracht werden, nur von Erfolg sind, wenn den Kranken defibriertes Menschenblut eingespritzt wird, während die Transfusion von Tierblut stets mit einem Mißerfolg endet, da die Blutkörperchen des letzteren von dem menschlichen Blutserum aufgelöst werden.[2]) Aehnliches kann bei verschiedenen Tieren beobachtet werden. In dieser auflösenden Eigenschaft des Blutserums glaubte man daher auch ein sicheres Mittel gefunden zu haben, die Verwandtschaftsverhältnisse der verschiedenen Tiere zu prüfen und mittelst der schon oben angeführten Methoden auf künstlichem Wege, durch chemische Blutreaktionen (Fällungsreaktionen) darüber nähere Aufschlüsse zu erhalten. Es hat sich bei diesen Versuchen wenigstens im allgemeinen herausgestellt, daß Blutkörperchen eines Tieres nur mit dem Serum von Tieren derselben Art oder auch sehr nahe verwandten Arten gemischt werden können, ohne der Auflösung zu verfallen. So zeigten z. B. Maus und Ratte (Arten derselben Gattung Mus) keine Blutunterschiede (Blutreaktionen), d. i. weder löste Mäuseblutserum Rattenblutkörperchen, noch Rattenserum Mäuseblutkörperchen auf. Dagegen wurden die Blutkörperchen des Meerschweinchens (Gattung Cavia) vom Kaninchenserum (Gattung Lepus) und umgekehrt gelöst, während wieder Hase und Kaninchen (beide Lepus) eine Blutmischung gestatteten. Dasselbe trat auch ein bei Hund (Canis familiaris), Fuchs (Canis vulpes) und Wolf (Canis lupus), während Hundeblutkörperchen vom Katzenserum aufgelöst wurden. Die Versuche mit Menschenblut ergaben folgendes:

Menschenblut löste die Blutkörperchen des Aales, des Frosches, der Ringelnatter, der Taube, des Pferdes, des Rindes ꝛc., ferner auch die Blutkörperchen vom Vari (Halbaffenart) und mehreren echten Affen (Klammeraffen, Babuin, Hutaffen, Makak ꝛc.) und wies so „jede nähere Verwandtschaft mit ihnen ab". Dagegen wurden die Blutkörperchen der sogenannten Menschenaffen, wie Orangutan, Gibbon ꝛc., vom Menschenblutserum nicht gelöst. „Der Mensch steht also", schloß man hieraus, „zu diesen Menschenaffen in demselben verwandtschaftlichen Verhältnis, wie die Maus zur Wanderratte, der Hund zum

[1]) Hans Friedenthal, Ueber einen experimentellen Nachweis der Blutsverwandtschaft ꝛc. (Archiv für Anatomie und Physiologie, 1900, 494 ff). — Neue Versuche zur Frage nach der Stellung des Menschen im zoologischen System (Sitzungsber. der kgl. Akademie der Wissenschaft. Berlin, 35, 830, 1902).

[2]) Diese Bluttransfusionen werden jetzt durch Infusion einer 1%igen Kochsalzlösung ersetzt.

Fuchs und Wolf, der Hase zum Kaninchen" ꝛc. Dr. Friedenthal zieht aus seinen Versuchen einfach folgenden Schluß: „Wir stammen nicht bloß vom Affen ab, wir sind selber echte Affen."

Dieser chemisch-physiologische Beweis für die Abstammung des Menschen aus dem Tierreich, ja für seine nächste „Blutverwandtschaft" mit den anthropoiden Affen, erscheint auf den ersten Blick sehr überraschend und einfach; aber bei näherer Prüfung ist er keineswegs so einfach, ja die diesbezüglichen Versuche müssen selbst als nichtbeweisend abgelehnt werden,[1]) aus ihnen kann kein sicherer Schluß auf eine eigentliche „Blutverwandtschaft" gezogen werden.

Aus der ganzen Darstellung der Versuche ergibt sich zunächst, daß es sich hier nicht um eine „Blutverwandtschaft", sondern nur um eine „chemische Verwandtschaft des Blutes" handelt. Dr. Friedenthal legt selbst in seiner Erwiderungsrede auf die Vorträge P. Wasmanns seinen Versuchen diese wesentliche Bedeutung zugrunde, indem er bemerkte: „Der Naturforscher Wasmann meint, daß die Versuche über Blutverwandtschaft nichts ergeben hätten als eine überraschende chemische Aehnlichkeit zwischen Mensch und Affe. Damit ist gerade eine neue Seite der Stammverwandtschaftslehre erforschbar gewesen und mehr sollten und konnten meine zitierten Versuche auch nicht beweisen."[2])

Zeigen nun auch diese Blutreaktionen gewisse Beziehungen zu „verwandten" Tierarten, so ist doch diese „Verwandtschaft" eine solche, die sich gänzlich nur auf die morphologischen Eigenschaften der betreffenden Tierarten gründet; jene Versuche bedeuten daher nichts anderes, als eine Aehnlichkeit der Eigenschaften des Blutes verschiedener Organismen, die einander auch in den morphologischen Eigenschaften ähnlich sind.

Man kann deshalb höchstens hieraus den Schluß ziehen, daß bestimmten Eigenschaften des Blutes eine große Bedeutung für den Aufbau des ganzen Organismus zukommt, oder daß ähnlichen Bluteigenschaften im allgemeinen auch ein morphologisch ähnlicher Organismus entspricht. Aber andere Versuche als die oben gebrachten haben dargetan, daß diese Korrellation keineswegs ein allgemeines Gesetz ist. In Fällen, in denen der Theorie zufolge bestimmte Blutreaktionen zu erwarten waren, erfolgten sie nicht. So löste z. B. das Blutserum eines Halbaffen (Macacus sinicus) in einigen Fällen die roten Blutscheibchen des Menschenblutes auf, in anderen dagegen nicht. Nach Dr. Friedenthals eigenen Versuchen vermochte das Blut von Krustazeen (des Taschenkrebses Cancer pagurus) oder von Röhren-

[1]) Vgl. u. a.: E. Wasmann, Biologie, S. 465 ff.; Kampf um das Entwicklungsproblem, S. 85 ff., 137 ff. — R. Rösle, Die Bedeutung der Immunitätsreaktionen für die Entwicklung der systematischen Verwandtschaft der Tiere. (Biolog. Zentralbl., 1905, Nr. 11.)

[2]) Vgl. Wasmann, Der Kampf um das Entwicklungsproblem ꝛc., S. 137 (Schlußwort). — Plate, Ultramontane Weltanschauung ꝛc., S. 90.

würmern (Arenicola piscatorum) die roten Blutkörperchen der Silbermöve oder der Ratte nicht aufzulösen, wie dies sonst bei entfernten Tierklassen zu geschehen pflegt. Auch berichtet Friedenthal, daß nach Versuchen Uhlenhuths in einigen Fällen das Serum von Kaninchen, welchem Menschenblut einverleibt war, außer mit Menschenblut auch mit Affenblut eine Trübung gab, wenn auch weniger deutlich. Ihm zufolge gelingt es auch nicht immer ohne Anwendung von Kunstgriffen, die Einwirkung verschiedener Blutarten aufeinander sichtbar zu machen, und neuerdings hat er selbst hervorgehoben, daß die auflösende Wirkung des Serums einer Tierart auch von anderen Faktoren abhängig ist, die mit der genealogischen Verwandtschaft nichts zu tun haben. Er hat übrigens schon früher darauf hingewiesen, daß die blutkörperchenlösenden Stoffe als gewisse Fermente anzusehen sind, also gewisse Stoffe, die im Blute vorkommen und die Fähigkeit besitzen, eine chemische Wirkung auszuüben. Aus der Anwesenheit verschiedener Fermente, welche der neueren Bakterientheorie zufolge „Enzyme" von verschiedener chemischer Wirkung abscheiden, folgt wohl noch nicht eine eigentliche „Blutverwandtschaft" jener Organismen, von welchen gleiche oder ähnliche Enzyme ausgeschieden werden. Wenn daher auch diese Blutreaktionen von wissenschaftlichem und praktischem Interesse sind (s. oben), so muß doch andererseits ihnen die Bedeutung abgesprochen werden, die einige Physiologen ihnen zugeschrieben haben; deshalb ergeben nach dem Urteil anderer Forscher diese Blutreaktionen „nur einen Maßstab von geringer absoluter Wertigkeit für den Grad der Verwandtschaft". (Rößle.)

Daß ähnliche Blutarten in zoologisch nahestehenden Tierarten sich vorfinden, ist ebenso begreiflich, wie die Aehnlichkeit dieser Tierarten in ihrem Skelettbau oder in anderen organischen Einrichtungen. Diese chemische Blutähnlichkeit wird daher auch durch gewisse Reaktionen nachgewiesen werden können, etwa wie der Eisengehalt der roten Blutkörperchen bei den Warmblütern. Aber wie es hier wieder spezifische Unterschiede gibt, so kann von einer Identität des Blutes verschiedener Organismen keine Rede sein, wenn die Blutarten derselben nicht nur in bezug auf eine chemische Reaktion des Blutserums, sondern auch in allen anderen Stücken wesentlich übereinstimmen. Einzelnen chemischen, künstlich eingeleiteten Blutreaktionen kann doch hier schon von vorneherein kein apodiktischer Wert zugemessen werden. Man hat erst angefangen, derartige genauere Untersuchungen der verschiedenen Blutarten anzustellen. Nach dem Urteile des Physiologen v. Bunge[1]) könnte nur eine ausgedehnte vergleichende Analyse uns in den Stand setzen, die Ergebnisse der vergleichenden Morphologie durch die wahre Blutverwandtschaft zu kontrollieren. Es sei auch erwähnt, daß nach den neueren ultramikroskopischen Untersuchungen Raehlmanns[2]) die roten Blutkörperchen verschiedener Tiere und

[1]) Gust. v. Bunge, Lehrbuch der Physiologie des Menschen, 2 B. 1905.
[2]) Vgl. W. Berg, Ultramikroskopie (Naturwiss. Rundschau 1906 n. 28).

des Menschen sehr erhebliche Unterschiede aufweisen; insbesondere sind die Blutkörperchen des Menschen durch ein oder zwei Polkörperchen ausgezeichnet, die sich bei denen der Tiere nicht finden und hier durch ganz andere Gebilde ersetzt werden. Das Gesagte kann hier genügen.

Aus allem ergibt sich wieder, daß auch diese physiologischen, aus einigen Blutreaktionen hergeleiteten Gründe keinen sicheren Beweis für die tierische Abstammung des Menschen zu liefern imstande sind, wie dies unsere Gegner behaupten wollen.

d) Paläontologische Gründe.

In vielen, besonders in sogenannten populär-wissenschaftlichen Werken der Gegenwart, findet man gewöhnlich die Ansicht ausgesprochen, daß durch die historische Geologie oder die paläontologischen Ergebnisse, die man auf Grund der in den früheren Erdschichten gefundenen fossilen Reste von Pflanzen und Tieren gewonnen hat, die Darwinistische Abstammungslehre vollkommen bestätigt sei. Diese Ansicht muß als unrichtig und schlechthin als falsch bezeichnet werden.

Es haben schon mehrere Paläontologen der neuesten Zeit sich offen dahin ausgesprochen, daß die Ergebnisse der Paläontologie keineswegs der Darwinischen Entwicklungstheorie günstig sind, ja einige Tatsachen derselben direkt widersprechen.

Eines der wichtigsten Ergebnisse der neueren paläontologischen Forschungen ist zunächst die erwiesene Tatsache, daß die in der Reihenfolge der Erdschichten vorkommenden fossilen organischen Reste im gegenseitigen Vergleiche zueinander allerdings eine gewisse Entwicklung zeigen, diese Entwicklung aber vielfach darin besteht, daß die Organismen im allgemeinen zwar anders werden, aber nicht darin, daß sie eine höhere Organisationsstufe ersteigen. Daran schließen sich zwei andere wichtige Tatsachen: 1. Daß sich nicht wenige Pflanzen und Tierarten von den ältesten Schichten an, mehrere Formationen oder Erdbildungsperioden hindurch selbst bis zur Gegenwart fast ohne alle Veränderung erhalten haben; daß 2. nicht nur alle Pflanzen und Tierstämme, sondern auch alle Klassen und ebenso oft selbst die Ordnungen unvermittelt in fertigen Typen und schon in verschiedenen Formen von größter Spezialisation auftreten.[1])

Diese paläontologischen Tatsachen stimmen nicht mit der Darwinischen Selektionstheorie, besonders nicht mit der Annahme der-

[1]) Vgl. Huxley, On the Persistens types ꝛc. 1859); Persistente Lebenstypen (Reden und Aufsätze 18). — Joh. Walter, Ueber Entstehung und Besiedelung der Tiefseebecken (Naturwiss. Wochenschr. 1904). — Derflein, Ergebnisse und Beobachtungen eines Naturforschers in China, Japan und Ceylon (1906). — Dr. L. Waagen, Die Entwicklungslehre und die Tatsachen der Paläontologie (Natur und Kultur 1908). — Dr. A. Schmitt, Das Zeugnis der Versteinerungen gegen den Darwinismus, 1908. — Vgl. auch: E. Koken, Paläontologie und Deszendenzlehre.

selben, daß sich die organische Welt allmählich von den untersten Formen bis zu den höchst spezialierten unter unzähligen Veränderungen entwickelt habe. Was die Entwicklung der höchsten Klasse der Wirbeltiere, die Säugetiere betrifft, so sei im besonderen bemerkt, daß uns die Paläontologie über den Ursprung der Stämme nach dem Urteil der namhaftesten Geologen der Neuzeit schlechthin keine Auskunft gibt.

Ist es mit der Paläontologie, als einen Beweis für die allmähliche Entwicklung der organischen Welt, so schlecht bestellt, so entfällt damit zunächst auch die Basis für die Annahme, daß der Mensch in diese unerwiesene allgemeine Entwicklung der Organismen als ein Glied eingefügt werden oder selbst als eine Entwicklungsstufe betrachtet werden müsse.

Wir können deshalb schon von vorneherein erwarten, daß die näheren paläontologischen Beweise für die tierische Abstammung des Menschen von geringer Bedeutung sein werden.

Doch bevor wir diese „Beweise" näher untersuchen, hören wir, wie zuversichtlich über diesen Gegenstand sich E. Haeckel in seinen „Welträtseln" ausspricht. Er schreibt hier: „Die wichtige historische Tatsache der Abstammung der Säugetiere von Amphibien der Steinkohlenzeit ist durch zahlreiche neuere Forschungen zweifellos festgestellt."[1] „Dem sachkundigen und urteilsfähigen Morphologen ist sonnenklar, daß die Säugetiere mit Inbegriff des Menschen aus einer Wurzel entsprungen sind." — „Die Abstammung des Menschen vom Affen ist eine wissenschaftlich erkannte historische Tatsache." — „In den beiden letzten Dezennien sind gut erhaltene versteinerte Skelette von Halbaffen und Affen in ziemlicher Zahl entdeckt worden, darunter befinden sich alle die wichtigen Zwischenglieder, welche eine zusammenhängende Ahnenkette von den ältesten Halbaffen bis zum Menschen hinauf darstellen" 2c. 2c.

Viele Anhänger Haeckels sprechen diese seine Worte kritiklos nach. Wir müssen alle diese sogenannten „Tatsachen" — mit etwaiger Ausnahme einiger fossilen Affenskelette — als unerwiesen oder erdichtet erklären.[2]

Wir können hier nicht auf alle Punkte näher eingehen. Für unseren Zweck kommt vor allem anderen der „fossile Mensch" in Betracht, und es entsteht die Kardinalfrage: Gibt es überhaupt fossile Menschenreste?

Das Wort „fossil" kann in einem weiteren und einem engeren Begriffe aufgefaßt werden. „Fossil" im allgemeinen heißen alle jene Reste, die aus den Erdschichten ausgegraben werden, insbesondere aber aus jenen Erdschichten, die man als gleichlaufend

---

[1]) Vgl. Waagen, Die Entwicklungslehre, S. 26 f.
[2]) Vgl. Wasmann, Biologie, S. 585 ff.

mit den geologischen Formationen betrachtet, wie u. a. die Ablagerungen der Tertiär- und Diluvialzeit.[1])

Sonst wird wohl auch „fossil" als Gegensatz von „historisch" angesehen. Aus diesen Erklärungen dürfte sich ergeben, daß man von „fossilen" Menschenresten nicht reden kann, wenn man letzterer Auffassung ist. Es scheint aber andererseits nichts entgegenzustehen, von einem Diluvial- oder selbst Tertiär-Menschen zu sprechen, wenn man jene Auffassung der jüngeren geologischen Schichten teilt, wie diese vom Verfasser früher einmal gegeben worden ist.[2])

Doch welchen Sinn wir auch damit verbinden wollen, es handelt sich in unserer Frage vorzüglich darum, ob gewisse Reste gefunden worden sind, die eine fortschreitende Entwicklung des Tierorganismus bis zum vollkommenen Organismus des Menschen beweisen würden.

Es sind nun bekanntermaßen verschiedene Knochenfunde gemacht worden. Sind dies Reste von Tieren oder Menschen? Tragen sie das spezifisch Menschliche an sich, so sind sie als „Menschenknochen" wohl Reste von „Menschen". In zweifelhaften Fällen werden beigelegte Artefakte die Frage entscheiden können; aber auch hier muß erwiesen werden, daß jene Artefakte nicht zufällig mit tierähnlichen Knochen zusammengekommen oder auch daß sie nicht mit Absicht von Menschen selbst diesen Resten beigegeben worden sind. Dabei muß selbstverständlich auch außer Zweifel gestellt sein, daß die Artefakte als wirkliche Artefakte und nicht etwa nur als natürliche Absonderungsformen, wie z. B. bei manchen Gesteinen, angesehen werden können.

Da in bezug auf diese Umstände nicht immer genaue Kritik geübt worden, so hat man auch derartige Funde in sehr verschiedener Weise erklärt.[3])

Indem wir auf die unten zitierten Werke verweisen, mögen hier einige Stellen hervorgehoben werden.

Der Hauptinhalt des Vortrages, den Branco, Direktor des geologisch-paläontologischen Instituts der Universität Berlin (1901),

---

[1]) Man unterscheidet ein geologisches und ein biblisches Diluvium. Beides wird nicht für identisch angesehen. Vgl. diese Zeitschr. 1909, III., S. 509.

[2]) Vgl. diese Zeitschrift 1909, III., S. 510.

[3]) Vgl. Dr. Konr. Günther, Vom Urtier zum Menschen, Band 2, S. 126 ꝛc. — Dr. Mor. Hörnes, Natur- und Urgeschichte des Menschen, zwei Bände, 1909. — L. Reinhardt, Vortrag über die Chronologie der Eiszeit (Juli 1907) am internat. Anthropolog. Kongreß in Köln; vgl.: „Himmel und Erde" 1909, 5. — J. Ranke, Der Mensch, 2, 482 ff. — H. Obermayer, Les restes humaines etc. (l'Anthropologie 1905). — Mitteil. d. geolog. Ges. in Wien, I. 1908. — Dr. Joh. Bumüller, Die Entwicklungstheorie und der Mensch, (München 1907). — Das menschliche Femur (Augsburg 1899) ꝛc. — E. Wasmann, Biologie (S. 470, Der Kampf um das Entwicklungssystem ꝛc., S. 46 ꝛc.). — W. Branco, Der fossile Mensch (Vortrag auf dem V. Intern. Zoolog. Kongreß am 16. August 1901). — Dr. C. Gutberlet, Der Mensch, 1903 (S. 259 ꝛc.). S. auch: Dr. F. Birkner, Der diluviale Mensch („Natur und Kultur" VII., 1910, H. 7 u. 8.) ꝛc.

gehalten, gipfelte nach P. Wasmann (a. a. O.) in folgenden bemerkenswerten Ausführungen: Der Mensch tritt uns als ein wahrer Homo novus in der Erdgeschichte entgegen. Während die meisten Säugetiere der Gegenwart lange fossile Ahnenreihen in der Tertiärzeit aufweisen, erscheint der Mensch plötzlich und unvermittelt in der Diluvialzeit. . . . Der Diluvialmensch tritt bereits als ein vollendeter Homo sapiens auf. Die meisten dieser ältesten Menschen besaßen einen Hirnschädel, auf den jeder von uns stolz sein könnte; sie hatten weder längere affenähnliche Arme, noch längere, affenähnliche Eckzähne, der Diluvialmensch war jeden Zoll ein echter Mensch! Branco nahm damals den Neandertalschädel und das Skelett von Spy aus, aber mit Unrecht, da, wie Wasmann bemerkt, der „Homo primigenius", auf welchen jene von Branco erwähnten Ausnahmen sich beziehen, nur als eine ältere Rasse des rezenten Menschen sich herausstellte. Auf die Frage: Wer war der Ahnherr des Menschen? gibt Branco einfach zur Antwort: „Die Paläontologie sagt uns nichts darüber, sie kennt keine Ahnen des Menschen."

Was die oben erwähnten Ahnenreihen der Säugetiere betrifft, so müssen wohl noch einige kritisch durchgearbeitet werden, bis sie definitiv angenommen werden können. Auch die vielfach aufgestellte Formenreihe der „Pferde" ist einer Revision bedürftig.[1])

Bei der Ordnung der Affen scheint die diesbezügliche Reihe begründeter zu sein. Die Paläontologie kennt hier eine sehr auffallende und bedeutungsvolle Tatsache. Zittels „Grundzüge der Paläontologie" zählen schon 30 Gattungen von fossilen Halbaffen und 18 Gattungen von fossilen echten Affen (vom Eozän an bis zum Ende der Diluvialzeit); aber darunter findet sich zwischen einer hypothetischen Stammform und dem heutigen Menschen nirgends ein Bindeglied; der ganze hypothetische Stammbaum des Menschen weist keine einzige fossile Gattung, keine einzige fossile Art auf! Dazu bemerkt sehr richtig P. Wasmann (a. a. O. S. 473): „Wenn der Mensch wirklich aus einer gemeinsamen prähistorischen Stammform mit den heutigen Affen entsprungen wäre,[2]) dann müßte

[1]) Vgl. Waagen, Die Entwicklungslehre ꝛc., S. 34 f.

[2]) Während einige Naturforscher eine unmittelbare Verwandtschaft des Menschen mit den höheren Affen annehmen und dafür besonders die oben besprochenen Blutreaktionen als Beweis bringen, wollen andere nur eine entferntere Stammesverwandtschaft des Menschen mit den Affen gelten lassen. (S. Wasmann, Biologie, S. 464 ff., S. 470 ff.). — Letztere nehmen für Mensch und Affe eine gemeinsame Stammform an, aus welcher beide sich selbständig entwickelt haben. (Vgl. W. Klaatsch, Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts, in: „Weltall und Menschheit", her. von H. Krämer 1903, 1 ff.). Mehrere Forscher der Neuzeit scheinen sich zu dieser Meinung hinzuneigen, und wohl die meisten erklären, daß bei der Annahme der tierischen Abstammung des Menschen nicht einer der jetzt lebenden höheren Affen als Stammform anzusehen sei, sondern eine andere in einer früheren Zeitepoche erschienene, die sich dann in zwei Nebenstämme (Mensch und Affe) abgezweigt hätten. (Vergleiche M. Alsberg, Die Abstammung des Menschen ꝛc., Kassel 1902 ꝛc.).

sich doch auch jener Ast des Stammbaumes paläontologisch nachweisen lassen, der zum Menschen geführt hat, nicht bloß derjenige, der zu den Affen der Gegenwart geführt hat."[1])

Uebrigens ist die „gemeinsame Stammform" eine reine Annahme. Deshalb konnte auch Johannes Ranke auf dem Anthropologen-Kongreß zu Lindau 1899 öffentlich erklären: „Während uns hier ein schönes Bild der Vergangenheit und vielleicht der Zukunft gezeigt, während uns hier ein phantasievolles Gemälde nach allen Seiten hin ausgeführt wird, suchen wir im allgemeinen nicht nach Theorien, sondern nach Tatsachen. Diese Tatsachen aber, auf welche die geistvolle Theorie des Herrn Klaatsch aufgebaut werden soll, sind bis jetzt keineswegs vorhanden, und ich muß dagegen protestieren, als ob von seiten der Zoologie und Paläontologie diese Tatsachen bis jetzt geliefert seien, ebensowenig wie von seiten der Anatomie ... Alles andere ist für uns zunächst noch Hypothese und wenn daraus schon ein wirklich vollkommenes Bild abgeleitet werden will, so ist das eine Phantasie."[2])

Die Theorie der tierischen Abstammung des Menschen nach Klaatsch u. a. ist zwar weit annehmbarer als die „Affentheorie" einer unmittelbaren Stammesverwandtschaft, aber, wie aus dem bisher Gesagten erhellt, ist sie ebenfalls nur eine unerwiesene Hypothese, der tatsächlich überzeugende Gründe für die nicht-tierische Abstammung des Menschen entgegenstehen.

Wie wenig alle diese Gründe bei vielen Naturforschern der Neuzeit Verständnis finden, zeigen immer wieder die Darlegungen unserer Gegner, auch selbst in neuesten naturwissenschaftlichen Werken; wir werden später auf diese fast unerklärliche Erscheinung zurückkommen.

In diesem Abschnitte müssen wir noch im besonderen die paläontologischen Funde zur Sprache bringen, denen für die Beurteilung unserer Frage die größte Bedeutung zugeschrieben worden ist; es sind die bei Trinil auf Java von Eug. Dubois 1894 aufgefundenen Reste des Pithecanthropus erectus, des „Aufrechtgehenden Affenmenschen". Diese Funde waren schon Gegenstand vielfacher Besprechung.[3])

Zunächst muß bemerkt werden, daß die Funde kein tertiäres, sondern ein posttertiäres oder quartenäres Alter besitzen.[4])

Ferner sind sie nicht als Menschen- sondern als Affenknochen konstatiert worden. Es wäre daher der Name „Pithecanthropus"

---

[1]) Vgl. „Stimmen aus Maria-Laach", 1900, 471 ff.

[2]) Es kann hier bemerkt werden, daß Ranke auch schon die Knochenreste des Pithecanthropus erectus gekannt hat; diese Funde wurden bereits auf dem III. internationalen Zoologen-Kongreß zu Leiden 1895 besprochen.

[3]) Vgl. G. Schwalbe, Die Vorgeschichte des Menschen, 1904; Richard Hertwig, Lehrbuch der Zoologie, 1905; O. Schultze, Sitzungsber. der physikal.-medizin. Ges. zu Würzburg, 1896, 9; K. Günther, Vom Urtier ꝛc., 2. Bd. 127; E. Wasmann, Biologie, S. 474 ff.; G. Gutberlet, Der Mensch, S. 262 ff. Joh. Bumüller, Die Entwicklungstheorie ꝛc., 1907 ꝛc. ꝛc.

[4]) Vgl. Natur und Offenbarung, 55. Bd., S. 248 f.

in seinen ursprünglichen „Anthropithecus“ zu ändern. Auch der Differentialname „erectus“ ist nicht entsprechend. Da dieser Gegenstand von besonderer Bedeutung erscheint, so muß darüber folgendes bemerkt werden:

Dr. Günther bringt in seinem Bilderatlas „Vom Urtier zum Menschen“ eine Abbildung des Oberschenkelknochens, und zwar von einem Gorilla, vom Pithecanthropus und von einem Europäer und gibt dazu die Erklärung, daß „der Affenschenkel kaum, der Pithecanthropusschenkel etwas, der Menschenschenkel beträchtlich nach vorn gekrümmt ist“. Aus diesem Umstande sowie aus der Bildung des Pithecanthropusschädels folgert Günther den aufrechten Gang dieses anthropoiden Affen. Für die Pariser Weltausstellung wurde auch nach den Angaben von Dubois ein Standbild eines aufrechtstehenden „Pithecanthropus“ angefertigt, den man aus den wenigen Knochen (Schenkelknochen und Schädeldach) rekonstruiert hat. Günther bezeichnet selbst diese Rekonstruktion als ein „Phantasiestück“. Gleichwohl bemerkt er: „Was die Rekonstruktion des Gesichtsschädels betrifft, so scheint sie glücklich getroffen zu sein. Das Nasenbein ist eingedrückt und die Kiefer springen vor, auch ist sonst keine Kinnbildung vorhanden, alles wie beim Affen. Hingegen muß die Wirbelsäule von unten an den Schädel herangetreten sein. Das lehrt die Bildung des Hinterhauptes. Der Schädel balanzierte also auf der Wirbelsäule und sein Gesicht war nach vorne und hinten gleichmäßig verteilt, wie beim Menschen. Aus dieser letzteren Eigenart des Pithecanthropusschädels folgt der überraschende und interessante Schluß, daß der javanische Affenmensch aufrecht gegangen sein muß. Und diese Folgerung bestätigt der Oberschenkel des Wesens; denn dieser besitzt eine so bedeutende Aehnlichkeit mit dem entsprechenden menschlichen Knochen, daß man ihn zuerst für einen solchen hielt.“ — „Mit diesem Pithecanthropus haben wir die letzte Vorstufe zum Menschen erreicht, es ist das letzte Bild unserer tierischen Ahnengalerie.“ Soweit Doktor Günther.

Diese von Günther gegebene Darstellung ist jedoch keineswegs der Natur der Wahrheit entsprechend.

Die mehr kritischen Untersuchungen anderer Forscher haben ganz andere Resultate ergeben. Dr. Bumüller, der als Fachmann diese Frage eingehender untersucht hat (Die Entwicklungstheorie ꝛc.), äußert sich in bezug auf den Gesichtsschädel des Pithecanthropus (a. a. O. S. 35) wie folgt: „Eine gewisse Annäherung an den Menschen dürfte unzweifelhaft vorhanden sein, doch ist nicht mehr zu eruieren, wie weit dieselbe über den bisher bekannten äffischen Typus hinausgegangen ist. Man muß sich sehr hüten, hier zu weitgehende Schlüsse zu ziehen; denn der Schädel des Pithecanthropus weist trotz seiner Größe doch auch einige sehr niedrige Merkmale auf. Es ist dies die niedrige Höhe, welche mit jener der niederen Affen identisch ist, die schwache Krümmung des Stirnbeins, welche auf einen

bei weitem nicht menschlich entwickelten Stirnlappen des Gehirns hinweist, und vor allem das Stirnbein-Relief, das bei manchen anderen Affen sogar eine höhere Stufe der Entwicklung aufweist (Schwalbe)."

In bezug auf das Hinterhaupt, dem die größte Bedeutung zur Lösung unserer Frage zugeschrieben werden muß, bemerkt Bumüller: „Die Lage des Hinterhauptloches läßt sich gleichfalls nicht mehr bestimmen. Jedenfalls besitzt die hintere Schädelpartie nicht die menschliche Rundung, sondern setzt in einer Kante scharf nach unten in schiefer Richtung ab. Das weist darauf hin, daß das Hinterhauptloch in dieser schiefen Ebene liegt, die Rückenachse also halb von hinten, halb von unten und keineswegs wie beim Menschen senkrecht von unten kommt. Diese Richtung der Rückenachse wird sich bei einem Tiere finden, das beim Klettern auf den Bäumen gewöhnlich eine halbaufgerichtete Stellung annimmt. Dies wird aber bei einem großen und schweren Affen wie Pithecanthropus der Fall sein, der sich nicht wie ein kleiner Affe auf allen Vieren auf den Baumästen bewegen kann, sondern sich in halbaufgerichteter Stellung von Ast zu Ast hanteln muß. Jedenfalls weist gerade das Hinterhaupt nicht auf aufrechten Gang hin. Dem widerspricht auch die Form des Oberschenkelknochens. Ich habe schon in einer Arbeit („Das menschliche Femur nebst Beiträgen zur Kenntnis der Affen-Femora") gezeigt, daß bei Pithecanthropus nach der Bildung der unteren Gelenkrollen zu schließen, Ober- und Unterschenkel im Knie wie bei den Vierfüßlern regelmäßig gegeneinander gebeugt waren und nicht wie beim Menschen zu einer gemeinschaftlichen Senkrechten gestreckt werden konnten. Die Spezies-bezeichnung „erectus" paßt also auf keinen Fall, Pithecanthropus war nicht aufrecht gehend im menschlichen Sinne."

Es war also auch ein voreiliger Schluß, den javanischen Menschenaffen als einen solchen zu bezeichnen, der wie der Mensch aufrecht gegangen ist.

Schließlich soll hier noch jener „Entdeckung der ältesten bisher nachgewiesenen Skelettreste des Menschen", wie L. Reinhardt[1]) sie erklärt, gedacht werden.

Reinhardt hält nun dafür, daß das hier in Frage stehende Skelett der sogenannten Archeuléenkultur aus der Frühperiode der ältesten Steinzeit stamme, die wenigstens 400.000 Jahre hinter der Gegenwart zurückliegt, wie er seiner Ansicht nach auf seinem Kölner Vortrage „den Nachweis zu führen vermochte". Diese Zeitbestimmung beruht ihm zufolge auf einer noch mäßigen Annahme, in Wirklichkeit

[1]) L. Reinhardt, Der Mensch zur Eiszeit in Europa und seine Kulturentwicklung bis zum Ende der Steinzeit, München, 2 Aufl. 1908. Vgl. dessen Vortrag über die Chronologie der Eiszeit im Juli 1907 am intern. Anthrop.-Kongreß in Köln; „Gaea", 1909, 2; „Himmel und Erde", 1909, 5.

sei sie noch viel größer zu veranschlagen. Er glaubt in allem Ernste schreiben zu können: „Allerdings in unzweideutig von ihm (dem Menschen), wenn auch in äußerster Roheit zugeschlagenen Werkzeugen aus Feuerstein, kann seine Anwesenheit in Europa bis ins mittlere Tertiär, d. h. auf wenigstens 7 bis 8 Millionen Jahre (!) zurückverlegt werden."

Abgesehen von den exorbitanten Zeitbestimmungen, die hier gegeben werden, ist auch die Begründung eine sehr unkritische. Dieser „Mensch" war eigentlich nach Reinhardt selbst noch kein eigentlicher Mensch; er hatte noch nicht eine völlig aufrechte Körperhaltung und war im Knie gebogen wie die Menschenaffen.

Die Kieferteile ragten gleichfalls wie bei den Menschenaffen „schnauzenartig weit vor"; ein Kinn fehlte gänzlich, ebenso war die organische Grundlage des Sprachvermögens noch „sehr wenig ausgebildet": bei diesem „Urmenschen" waren daher auch die aus Feuerstein zugeschlagenen Werkzeuge von „äußerster Roheit" 2c.

Dieser Schilderung gemäß möchte man doch glauben, daß hier nicht menschliche, sondern unzweideutig tierische Knochenreste vorliegen. Was die Werkzeuge betrifft, so ist keineswegs erwiesen, daß es wirkliche Artefakte sind. Diese „Eolithe" werden wohl von den kritischen Forschern allgemein als „unecht" zurückgewiesen.[1])

Reinhardt ereifert sich sehr, daß seine Annahmen von anderen nicht akzeptiert werden und bricht in die Worte aus: „Es ist ganz derselbe Kampf, der im jüngstvergangenen Jahrzehnt von dem belgischen Geologen und Prähistoriker **A. Rutot** in Brüssel und seiner Schule gegen dieselbe konservative zünftige Wissenschaft mit allen Mitteln geistigen Scharfsinns und überzeugender handgreiflicher Beweise geführt werden mußte, bis es ihm endlich gelang, die bis mittlere Tertiär im Miocän, ja teilweise im Oligozän zurückgreifende Eolithen, d. i. Steinwerkzeuge der menschlichen Kultur als wirklich von im übrigen jedenfalls noch recht tierischen Vorfahren des Menschen zugeschlagene Artefakte nachzuweisen. Immer hat die Forschung mit der vielfach rückständigen führenden offiziellen Wissenschaft sich reiben müssen, bis die neuen Ideen auch bei diesen endlich Anerkennung fanden."

In diesen Worten Reinhardts selbst schon liegt unseres Erachtens ihre Widerlegung.[2])

Der Raum gestattet es nicht, den Gegenstand noch weiter auszuführen; für unseren Zweck scheint jedoch das Gesagte hinlänglich zu genügen. Aus der ganzen Darstellung ersehen wir wohl, daß auch die „paläontologischen" Gründe nicht als ein Beweis für die tierische Abstammung des Menschen angesehen werden können.

---

[1]) Vgl. Dr. F. Birkner, Der diluviale Mensch (in: Natur u. Kultur VII., H 7 u. 8, 1910). — Vgl. auch: „Globus", 1910, Nr. 19.

[2]) Vgl. Prof. Dr. W. Branco (Branca?, in: Zeitschr. d. deutsch. geolog. Gesellsch., Bd. 56, 4. — S. „Stimmen aus Maria Laach", 1911, 2. H, S. 183 ff.

e) Die für die nichttierische und für die tierische Abstammung des Menschen vorgebrachten Gründe im allgemeinen.

Zieht man alle Gründe, welche für und welche gegen die tierische Abstammung des Menschen vorgebracht werden, in Erwägung, so kann kein Zweifel sein, daß ein kritischer Forscher eine jede tierische Entwicklungstheorie des Menschen als unerwiesen, ja selbst als falsch abweisen wird. Dieser ihrer Ueberzeugung folgend, haben daher auch viele Naturforscher von Fach, von denen schon mehrere angeführt worden sind, sich offen gegen eine tierische Abstammung des Menschen ausgesprochen.

Zu den letzteren müssen wir auch J. H. F. Kohlbrugge zählen, der in einer „fachwissenschaftlichen Arbeit",[1]) wie P. Wasmann (Laach. Stimmen, 1909, 9) sie nennt, alle neueren entwicklungsgeschichtlichen Theorien prüft und zu dem Resultate kommt, „daß wir eigentlich noch nichts Sicheres von dem großen Problem der Evolution wissen, daß wir dessen Antlitz noch nicht geschaut haben". „Alles muß — nach Kohlbrugge — von neuem wieder aufgebaut werden."

Freilich sucht man auf gegnerischer Seite derartige kritische Untersuchungen abzuschwächen und die tierische Abstammung des Menschen als etwas Unzweifelhaftes hinzustellen.

So glaubt G. Schwalbe (Globus 1908, 22) einfach schreiben zu können: „Außer Kohlbrugge (?) dürfte wohl niemand (!) daran zweifeln, daß die Formenverwandtschaft vom Menschen und Affen und wie die physiologischen Merkmale (Uhlenhuth, Nuttal, Friedenthal) ergeben haben, auch die Blutverwandtschaft vollständig gesichert ist. Dies ist für jeden, der die Tatsachen der Embryologie und vergleichenden Anatomie reden läßt, selbstverständlich. Nur Kohlbrugge bezeichnet diese Untersuchungen als ‚Hypothesenbrauerei'". Auch Doktor Friedenthal ist diese Abstammung ganz selbstverständlich. Er schreibt:[2])

„Mit dieser Einteilung (der Primaten), die schon durch die vergleichende morphologische Betrachtung der verschiedenen Primatengattungen gerechtfertigt wird, erledigt sich für den zoologischen Systematiker die Frage, ob der Mensch vom Affen abstammt, ganz von selbst. Ebensowenig wie für ein anderes Glied der Ordnung der Primaten oder Affen besitzt für die Gattung Homo sapiens die Frage nach der Abstammung von einem Affen einen Sinn ꝛc."

---

[1]) Die morphologische Abstammung des Menschen. Kritische Studie über die neuen Hypothesen. (Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde, unter wissenschaftlichen Leitung von G. Buschan, 2.) Stuttgart 1908.

[2]) Hans Friedenthal, Neue Versuche zur Frage nach der Stellung des Menschen im zoologischen System. (Sitzungsber. d. k. preuß. Akademie d. Wiss. 1902, S. 830 ff.)

Auch Dr. M. Hörnes[1]) ist dieser Ansicht und schreibt:

„Mit Recht findet er (Uhlenhuth), daß dieser biologische Beweis für die Blutverwandtschaft zwischen Menschen- und Affengeschlecht allen übrigen, die aus der Paläontologie, vergleichenden Anatomie und Entwicklungsgeschichte sich ergeben, würdig an die Seite zu stellen sei, ja er dürfte der eklatanteste und verblüffendste sein, da man ihn jedermann im Reagenzglas ad oculos demonstrieren kann."

Diese und andere Stellen verschiedener Forscher beweisen zur Genüge, daß bei ihnen trotz allen Gegenbeweisen die tierische Abstammung des Menschen als ausgemacht gilt, und daß derjenige, welcher die von ihnen vorgebrachten Gründe kritisch prüft und zu abweichenden Resultaten kommt, schon Gefahr läuft, in die Acht erklärt und als Naturforscher ausgeschlossen zu werden.[2])

Durchblättern wir die Werke dieser für die tierische Abstammung des Menschen so begeisterten Forscher, so suchen wir zu unserem größten Erstaunen vergebens eine sachliche Würdigung der gegen sie vorgebrachten Gründe; entweder werden diese gänzlich ignoriert oder es werden so unkritische, oft ganz allgemeine Bemerkungen oder auch unbegründete und falsche Behauptungen entgegengehalten, daß man hieraus nur zu deutlich sieht, man ist vielfach nicht einmal befähigt, einen logisch durchgeführten Beweis richtig zu verstehen,[3]) geschweige zu widerlegen. Es fehlt eben leider größtenteils an einer gründlichen philosophischen Schulung sowie an den Fundamentalprinzipien einer wahren, wissenschaftlichen Forschung. Vielfach tragen zu dieser Verworrenheit der Begriffe die falschen Erkenntnistheorien bei, denen unsere Gegner zu huldigen pflegen. Es sind meist materialistische oder sensualistische Systeme, die dabei zugrunde liegen, so daß von diesen Forschern schon von vorneherein abgewiesen wird, was nicht sinnlich aufgefaßt oder mechanisch erklärt werden kann. Es ist dann selbstverständlich, daß hier metaphysische Denkgesetze keinen Platz finden, wenn man auch damit jede wahre, wissenschaftliche Forschung aufgibt und dafür phantasiereiche oder nur mögliche Annahmen schon als „Beweise" oder doch als „sachliche Gründe" ansieht.

---

[1]) Mor. Hörnes, Natur- und Urgeschichte d. Menschen 1909, S. 195 ff.

[2]) In dieser Beziehung hat Dr. Plate (vgl. Ultramont. Weltanschauung 2c. 1907) wohl das höchste geleistet, indem er P. Wasmann als einen solchen bezeichnet, „der kein echter Naturforscher und kein wahrer Gelehrter ist", ja sich zu dem allgemeinen Satze versteigt: „Echte Naturforschung und ultramontane Kirche sind unvereinbar". Wie aus früheren Darstellungen sich ergibt, hat sich Plate selbst durch sein Bekenntnis, daß er in der Metaphysik nichts verstehe, aus der Reihe „wissenschaftlicher Forscher" gestrichen.

[3]) P. Wasmann mußte wohl wegen der fortwährenden Mißverständnisse, die am Berliner Diskussionsabend im Februar 1907 in den Gegenreden zutage traten, nicht wenig betroffen worden sein, und er hat sich darüber auch öffentlich in seiner Schlußrede geäußert (vgl. „Der Kampf um das Entwicklungssystem" 2c., 126). Selbst die nichtkatholische „Deutsche Tageszeitung" (n. 84 v. 19. Februar) konnte nicht umhin, damals zu schreiben: „Es erschienen die einzelnen Diskussionsredner, an P. Wasmann gemessen, fast wie Zwerge" 2c. 2c.

Wie wenig selbst Gegner, trotz ihrer Zuversicht, die sie sonst bei Darlegung ihrer Ansicht zur Schau tragen, die von ihnen für die tierische Abstammung des Menschen vorgebrachten Gründe abschätzen und als „beweisend" betrachten, erhellt aus ihren offenen Erklärungen, die sie bei verschiedenen Anlässen gegeben haben.

So hat u. a. Dr. Plate[1]) in seiner Antwort auf die Vorträge P. Wasmanns auf dem bekannten Berliner Diskussionsabend öffentlich ohne Einsprache der Anwesenden erklärt:

„Von einem Beweise (für die tierische Abstammung des Menschen) kann keine Rede sein." Ein anderer, Dr. Friedenthal, führte aus:[2])

„Für die Schilderung vergangener Ereignisse gibt es nur Wahrscheinlichkeitsbeweise .... Beweis in der Abstammungslehre bedeutet für jeden Forscher „Analogieschluß". Demselben Redner zufolge entbehrt auch „im Reiche der Naturwissenschaften die gesamte Biologie in den wichtigsten Dingen der allein zwingenden Beweise".[3])

In demselben Sinne hat sich Professor Dr. Dahl[4]) ausgesprochen. Er bemerkte: „Herr P. Wasmann sagt uns: Wir können nicht beweisen, daß der Mensch mit der Tierwelt im Zusammenhange stehe. Es ist das ganz richtig, von einem Beweise kann keine Rede sein." Derselben Ansicht sind wohl auch andere Naturforscher der Neuzeit.

Wenn nun diese Forscher für die tierische Abstammung des Menschen keine zwingenden Beweise, sondern nur Analogieschlüsse anführen können, wenn demgegenüber die kritischen Wissenschaften, wie wir die metaphysischen Wissenschaften nennen müssen, reelle und stichhaltige, also wahre und eigentliche „Beweise" als Gegenbeweise bringen: wie erklärt sich dann die Erscheinung, daß die Naturforschung unserer Tage die tierische Abstammung des Menschen in jeder Beziehung und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln so eifrig verteidigt? Es wurden schon oben dafür einige Gründe, wie besonders der Mangel logischen Denkens, neben falschen Erkenntnistheorien angegeben und hieraus wenigstens zum Teil diese Abwege der modernen Naturforschung zu erklären gesucht. Dazu kommt aber auch noch die Unkenntnis der vernunftgemäßen Glaubensprinzipien und der darauf gebauten christlichen Offenbarung. Diese Offenbarung kann sich auf unsere Frage bezüglich der Abstammung des Menschen erstrecken und sie umfaßt sie auch tatsächlich. Wir sind auf diese Weise imstande, die Frage mit noch viel größerer Sicherheit zu lösen und diese Offenbarung wirft auch auf andere damit zusammenhängende Fragen ein

[1]) Plate, Ultram. Weltanschauung 2c., S. 85.
[2]) Plate, a. a O., S 90.
[3]) Friedenthal fügt hier erklärend hinzu: „Nämlich der Zurückführung auf Sinneseindrücke", als ob keine anderen Beweise möglich wären. (S. oben).
[4]) Plate, a. a. O., S. 85.

helles Licht. Erst in diesem Lichte versteht man die Natur. Die moderne Naturforschung ist von ihrem Standpunkte aus gar nicht fähig, die Natur richtig zu erklären. Die Natur, das herrliche Gotteswerk, versucht sie nur von ihrer Außenseite zu ergründen und der eigentliche innere Gehalt bleibt ihr gänzlich verschlossen.

Eine solche Naturforschung gleicht einem Studium der Malerei, das nur die Farben und ihre Mischung zu erkennen sucht, aber von einem Verständnis des eigentlichen Kunstwerkes nicht einmal eine Ahnung hat.

Doch wir wollen zu einem Abschlusse unserer Erörterungen kommen. (Schluß folgt.)

Zur Frage über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen.

Von Johann Roth S. J., Professor des Kirchenrechts in Krakau.

IV.

Welche Festtage haben die Ruthenen zu feiern?

Das Kirchenjahr beginnt im ruthenischen Ritus mit dem 1. September. Wie in der lateinischen Kirche, sind auch in der ruthenischen bewegliche und unbewegliche Feste zu unterscheiden. Nach dem im Jahre 1891 zu Lemberg abgehaltenen ruthenischen Provinzialkonzil[1]) gelten für die Ruthenen folgende Feste, an denen außer der Vorschrift über das Anhören der heiligen Messe alle knechtlichen Arbeiten untersagt sind:

1. Unbewegliche Feste:

8.	September:	Maria Geburt.	1.	Jänner:	Beschneid. des Herrn.
14.	„	Kreuzeserhöhung.	6.	„	Theophanie.
26.	„	Uebertragung des hl. Johannes Ev.[2])	30.	„	Drei Heilige (Basil., Chrys., Greg.).
1.	Oktober:	Maria Schutz.	2.	Februar:	Lichtmeß.
26.	„	Heiliger Demetrius Mart.	25.	März:	Maria Verkündigung.
31.	„	Hl. Josaphat Mart.[3])	23.	April:	Heil. Georg Mart.[3])
8.	November:	Heiliger Michael Erzengel.	8.	Mai:	Heil. Johannes Ev.[2])
21.	„	Maria Opferung.	24.	Juni:	Heiliger Johannes der Täufer.
6.	Dezember:	Heiliger Nikolaus.	29.	„	Heiliger Petrus und Paulus.
9.	„	Unbefl. Empfängnis.	20.	Juli:	Heil. Elias Prophet.[3])
25.	„	Geburt Christi.	6.	August:	Verkl. des Herrn.
26.	„	Gedächtnis Mariä und des heiligen Joseph.	15.	„	Maria Himmelfahrt.
27.	„	Heiliger Stephan.	29.	„	Johannes Enthaupt.

---

[1]) Acta et decreta Syn. prov. Ruthenorum tit. IV. cap. VI. p. 62 sq.
[2]) Wird auf den nächstfolgenden Sonntag transferiert.

2. Bewegliche Feste:

1. Palmsonntag.
2. Karfreitag.
3. Ostern (drei Tage).
4. Sonntag des heiligen Thomas (Weißer Sonntag).
5. Himmelfahrt Christi.
6. Pfingsten.
7. Heil. Dreifaltigkeit (Pfingstsonntag).
8. Fronleichnamsfest.[1])

Außerdem feiert jede Pfarrei ihr eigenes Kirchweihfest, das entweder stabil an einem bestimmten Tage des Jahres wiederkehrt oder, wie es an manchen Orten Sitte ist, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt wird.

Wir wollen nun die Frage erörtern, in welchem Verhältnisse die unter Lateinern wohnenden Ruthenen zur lateinischen Festordnung stehen, ob und unter welchen Umständen sie verpflichtet sind, auch die lateinischen Feste zu begehen.

Bekanntlich hat Benedikt XIV. den Griechen in Italien, die lateinischen Ordinarien unterstehen, befohlen, außer den griechischen auch die gebotenen Festtage der lateinischen Kirche, in der sie leben, zu beobachten,[2]) und hat Pius X. den Ruthenen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in bezug auf die Festordnung die Anpassung an den lateinischen Ritus gestattet.[3]) Indes darf die für die Italogriechen erlassene Bestimmung Benedikts XIV. auf die übrigen Orientalen nicht angewandt werden. Sie ist ihrem Inhalt nach eine lex odiosa und läßt als solche eine extensive Interpretation nicht zu. Die Verordnung Pius X. hinwiederum hat offenbar den Charakter eines lokalen Privilegs und kann daher von den außerhalb der Vereinigten Staaten von Nordamerika ansässigen Ruthenen nicht für sich beansprucht werden. Für die Lösung der uns beschäftigenden Frage sind demnach die Ausnahmsbestimmungen für die Griechen in Italien und die Ruthenen in Nordamerika belanglos; wir müssen sie auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Rechtsnormen versuchen.

Nun steht einerseits fest, daß die Disziplinargesetze der lateinischen Kirche für die Orientalen keine verpflichtende Kraft haben, wenn sie für dieselben nicht ausdrücklich miterlassen sind oder sich nicht über Gegenstände verbreiten, die auf Grund der kirchlichen Dogmen selbstverständlich auch die Orientalen verpflichten.[4]) Anderseits besitzt, wie oben gezeigt wurde, jeder orientalische Ritus mit seinen vom lateinischen abweichenden Sitten und Gebräuchen für seine Angehörigen ausschließliche Gesetzeskraft und sind diese verpflichtet, die ihrem Ritus eigentümlichen Vorschriften zu beobachten, wofern nicht der Heilige Stuhl anders verfügt hat oder wichtige, vom Gesetzgeber gebilligte Gründe eine Akkommodation an den lateinischen Ritus gestatten, beziehungsweise zur Pflicht machen.

[1]) Wird auf den nächstfolgenden Sonntag transferiert.
[2]) Const. Etsi pastoralis § 9 n. 6 (l. c. I. 81).
[3]) Litt. Apost. Ea semper cap. IV. art. 26 (A. S. S. 1908. 9).
[4]) Decr. Innoc. X., 4. Julii 1631 (A. S. S. 1908. 82).

Aus diesen beiden Grundsätzen ergibt sich, daß die eingangs gestellte Frage entschieden verneint werden muß, wenigstens für den Fall, daß die genannten Ruthenen eine eigene Pfarrei besitzen. So entschied die Kongregation der Propaganda bereits am 4. Februar 1664 für die unter Lateinern in eigenen Pfarreien lebenden Griechen: Die Griechen seien zur Feier der lateinischen Feste nicht verpflichtet, dürfen vielmehr die Feste nach griechischem Ritus feiern, wenn sie nur keine Feste von Personen begehen, welche die Kirche verworfen hat.[1] Wie weit der Heilige Stuhl in seinem Eifer, die Rechte der orientalischen Riten auch in diesem Punkte zu wahren, geht, dafür liefert eine Entscheidung der Propaganda aus neuerer Zeit den schlagendsten Beweis. Auf die Anfrage des Apostolischen Delegaten von Mesopotamien, ob die Orientalen, welche einen lateinischen Missionär zum Pfarrer haben, die Festordnung des lateinischen Pfarrers oder die orientalische befolgen müssen, antwortete die Propaganda am 25. Juli 1887, auch in diesem Falle sei für die Orientalen einzig und allein die orientalische Festordnung maßgebend.[2] Unter der gleichen Voraussetzung, d. h., wenn am Orte eine ruthenische Pfarrei besteht, dürfen demnach selbst ruthenische Ehegatten, die bei oder nach der Eheschließung den Ritus des lateinischen Ehegatten nicht angenommen haben, ruthenische Kinder in rituell gemischten Ehen, und ruthenische Dienstboten und Arbeiter, die bei Lateinern in Dienst stehen, die Feier der ruthenischen Feste nicht willkürlich unterlassen. Dazu benötigen sie der Dispens. Diese kann jedoch, wie aus mehreren amtlichen Kundgebungen der Propaganda hervorgeht, vom Ortsordinarius oder Missionär nur kraft spezieller, vom Heiligen Stuhl erbetener Vollmacht erteilt werden.[3]

---

[1] Le donne latine santificano non solo le nostre feste e nel proprio giorno, ma anche le feste del rito greco e le communi ne' giorni dei greci. Per contrario i greci non osservano mai le feste secondo il nostro rito . . . R. Ad 3. De observatione festorum iuxta ritum graecum videtur tolerandum, dummodo non celebrent festa virorum damnatorum (Collect. Prop. I n. 156).

[2] Utrum indiscriminatim dicti orientales sub cura missionariorum constituti sese conformare debeant ieiuniis et festis ritus latini, an proprii? R. Ad 5. Negative ad 1. partem; Affirmative ad 2. (Collect. Prop. II. n. 1679).

[3] S. Congr. Prop. 7. Febr. 1624: Petente Archieppo Chioviensi, an praxis, qua Eppi rutheni uniti cum suis subditis, latinis dominis inservientibus, dispensent, ut, dum in eo servitio permaneant, possint festa cebrare iuxta calendarium gregorianum, et si propriam culinam non habeant, ieiunia latinorum servare, esset legitima: SSmus de consilio et consensu S. Congregationis de Prop. Fide respondit, praxim praefatam quoad causam dispensationis esse legitimam, et ideo Archieppis et Eppis ruthenis unitis hanc dispensandi cum suis subditis facultatem praedicta ex causa concessit (Collect. Prop. I n. 8). — S. Congr. Prop. 25. Julii 1887: Utrum pro dispensandis famulis et opificibus apud dominos diversi ritus commorantibus supra ieiunia et observantiam festorum requiratur necessario dispensatio specialis necnon facultas expressa dispensandi, quin sufficiat dispositio iuris communis circa familiares? R. Ad 1. Affirmative ad 1. partem; Negative ad 2. (Collect. Prop. II n. 1679). — S. Congr. Prop. 25 Julii 1887: Utrum

Steht es einerseits den Ruthenen, die eine eigene Pfarrei haben, nicht frei, dem lateinischen Ritus in der Uebung der Feste zu folgen, so daß sie die des eigenen Ritus darüber vernachlässigen, so können sie anderseits nicht gezwungen werden, die lateinischen Feste mitzufeiern und sich der knechtlichen Arbeiten zu enthalten. Immerhin wird es ihre, beziehungsweise ihrer Arbeitgeber Sache sein, Sorge zu tragen, daß jedes Aergernis ferngehalten wird. Umgekehrt können ruthenische Arbeiter und Dienstboten an ihren eigenen gebotenen Festtagen ohne Sünde zur knechtlichen Arbeit nicht angehalten werden.

Unseren bisherigen Ausführungen lag die Voraussetzung zu Grunde, daß die Ruthenen am Orte ihres Wohnsitzes eine eigene Pfarrei haben. Anders gestalten sich die Verhältnisse, wo sie einer eigenen Pfarrei entbehren. Da es sich hier um das Domizil, nicht um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, und im allgemeinen jeder sich den Sitten und Gesetzen seines Wohnortes anpassen soll, ferner die Beobachtung der Feste des am Orte vorherrschenden Ritus weder einen Uebertritt zu demselben noch eine Ritenvermischung involviert, so kann und muß die Beobachtung der Feste der Mehrzahl der katholischen Bevölkerung von einzelnen dort domizilierten Angehörigen des ruthenischen Ritus mit Fug und Recht gefordert werden.[1]) Benedikt XIV. gestattete dies ausdrücklich den Italogriechen, die keine eigene Pfarrei haben.[2]) Auch der Umstand spricht hierbei mit, daß für die Ruthenen im fraglichen Falle sonst die Gefahr bestehen würde, kein Fest der Kirche wirklich zu begehen. Daraus ergibt sich der weitere Schluß, daß da, wo die Ruthenen keine eigene Pfarrei haben, ruthenische Dienstboten auch an einem Tage, der eigentlich bloß für die lateinische Herrschaft, nicht für die Diener Festtag ist, zu knechtlichen Arbeiten nicht angehalten werden dürfen.[3])

---

mulier, quae non potuit vel non voluit sequi seu adoptare ritum viri sui, nihilominus eidem sese conformare valeat in ieiuniis et diebus festis propter necessitatem vel sine necessitate? Quaenam proinde necessitas requirenda et quae licentia? R. Ad 3. Negative absque Apostolica dispensatione (Collect Prop. II. n. 1678). In der Lemberger Kirchenprovinz erteilen die Bischöfe beider Riten Dispens kraft päpstlichen Indults (S. Congr Prop. 6 Oct. 1863 = Concordia D. c.). Vgl. auch Pii X Litt. Apost. Ea semper l. c.

[1]) Dieselbe Meinung vertreten nebst anderen Carolus Franc. a Breno, Manuale missionariorum orientalium Venetiis 1726 t. II l. 1 cap. 3 q. 30; Hergenröther, Rechtsverhältnisse a. a. O. VII. 189; Arndt in Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1899. 857.

[2]) Const. Etsi pastoralis § 9 n. 7 (l. c. I. 81).

[3]) Den ruthenischen Arbeitern, die alljährlich in großer Zahl nach Deutschland gehen, gestattete der hochwürdigste Metropolit von Lemberg am 24. Februar 1909, mit Ausnahme des Weihnachts- und Epiphaniefestes die lateinische Festordnung zu befolgen.

V.

Wie haben sich die Ruthenen betreffs des Fastengebotes zu verhalten?

Bedeutend größere Differenzen, als in der Festordnung, bestehen zwischen der lateinischen und ruthenischen Kirche bezüglich der Fastendisziplin. Im großen und ganzen beobachten die Ruthenen noch heute die Fastenordnung der morgenländischen Kirche, wiewohl deren ursprüngliche Strenge mit Rücksicht auf die veränderten Zeit- und Ortsverhältnisse einer milderen Praxis gewichen ist. Auf der letzten Synode im Jahre 1891 wurde die Fastendisziplin für die Ruthenen der galizischen Kirchenprovinz neuerdings festgestellt und in einigen Punkten modifiziert. Hiernach gibt es im ruthenischen Ritus folgende Fastenzeiten:[1])

1. Die vierzigtägige Fastenzeit vor Ostern. Sie beginnt mit dem Montag nach Quinquagesima (Dom. Tyrophagii) und endet am Freitag vor dem Palmsonntag. Um volle 40 Tage zu erhalten, wird nach gegenwärtiger Praxis auch an den in diese Zeit fallenden Samstagen und Sonntagen gefastet.

2. An diese Quadragesima schließt sich das Paschafasten an, das vom Montag in der Karwoche bis zum Karsamstag inklusive dauert. Nach einer alten Sitte werden aber auch der Palmsonntag und der voraufgehende Samstag als Fasttage betrachtet.

3. Der Quadragesima wird dann noch eine Woche, vom Montag nach Sexagesima (Dom. Creophagii) bis zum Sonntag Quinquagesima, mit leichterer, Laktizinien gestattender Abstinenz als Vorbereitung vorausgeschickt.

4. Die vierzigtägigen Fasten vor Weihnachten, vom 15. November bis 24. Dezember.

5. Die Fasten vor dem Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Sie beginnen am Montag nach Allerheiligen, d. h. nach dem ersten Sonntag nach Pfingsten und dauern bis zum Feste, auf das sie vorbereiten.

6. Die Fasten vor Maria Entschlafung, vom 1. bis 14. August.

7. Ferner wird an den Festen der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers (29. August) und der Kreuzeserhöhung (14. September) gefastet, selbst wenn sie auf einen Sonntag fallen.[2])

8. Endlich sind die Mittwoche und Freitage des Jahres Fasttage. Ausgenommen sind indes die Mittwoche und Freitage zwischen Weihnachten und Theophanie, in der Woche vor Septuagesima (inter Dom. publicani et filii prodigi), in der Osterwoche und Pfingstoktav, denn in diesen Zeiten dispensiert die Kirchenordnung vom Fasten und von der Abstinenz.

---

[1]) Acta et decreta Syn. prov. Ruthenorum. tit. XI. n. 2—4 p. 162 sqq.

[2]) Vgl. Felic. Bran, De ieiunio ecclesiastico in genere deque ieiuniis ecclesiae orientalis in specie. Magno-Varadini 1889. 81.

Welche von den aufgezählten Fasttagen strenge Fasttage sind und an welchen bloß Abstinenz zu halten ist, sagt die Provinzialsynode nicht. Sie erwähnt zwar den Unterschied zwischen ieiunium und abstinentia, verweist aber bezüglich des ersteren auf die consuetudo et necessitas locorum. Tatsächlich kennen die Ruthenen in der Praxis kein ieiunium strictum, zu dessen Wesen die einmalige Sättigung gehört, und sind alle ihre Fasttage bloße Abstinenztage.

Während nach der allgemeinen Praxis der morgenländischen Kirche an allen oben erwähnten Fasttagen Fleischspeisen, Eier und Laktizinien untersagt sind und für die Quadragesima und alle Mittwoche und Freitage des Jahres die Xerophagie vorgeschrieben ist, die auch den Gebrauch von Oel und mit Oel zubereiteter Speisen ausschließt und nur trockene Speisen, Brot, Salz, Früchte und Kräuter ohne weitere Zubereitung gestattet[1]), wurden von der Lemberger Provinzialsynode auf Grund spezieller, vom Heiligen Stuhl erteilter Fakultäten folgende Milderungen gewährt:

1. In den Quadragesimen vor Ostern und Weihnachten, sowie in der Fastenzeit vor dem Feste der Apostelfürsten Peter und Paul und Maria Entschlafung wird an den Montagen, Mittwochen und Freitagen der Gebrauch von Laktizinien, an den übrigen vier Wochentagen der Fleischgenuß gestattet. An den letztgenannten vier Tagen sollen aber die Kleriker den Ps. 50, die übrigen Gläubigen 5 Pater und 5 Ave vor dem Mittag- und Abendessen beten.

2. Die im vorhergehenden aufgestellten Normen betreffs des Gebrauches von Laktizinien gelten auch für die übrigen Fasttage des Jahres.

3. Von dieser allgemeinen Regel sind jedoch auszuscheiden: die erste Woche des vierzigtägigen Fastens vor Ostern, d. h. vom Montag nach Quinquagesima bis zum nächsten Samstag inklusive, und die Karwoche vom Montag bis zum Karsamstag. In diesen beiden Wochen ist der Fleischgenuß absolut verboten, jedoch sind am Dienstag, Donnerstag und Samstag Laktizinien gestattet, während an den übrigen drei Tagen nur trockene Speisen genossen werden dürfen.

4. In der Woche vor Quinquagesima ist am Montag, Mittwoch und Freitag der Gebrauch von Laktizinien, an den übrigen vier Tagen nach Verrichtung der oben bezeichneten Gebete der Genuß von Fleischspeisen erlaubt.

Daß die Ruthenen an Orten, wo sie eine von den Lateinern getrennte Pfarrgemeinde bilden, die auf der Lemberger Provinzialsynode vorgeschriebene Fastenordnung beobachten müssen und es ihnen ohne päpstliche Erlaubnis nicht gestattet ist, ihre Fasttage mit den lateinischen zu vertauschen, bedarf nach dem, was oben über das Verbot der Ritenvermengung gesagt wurde, keines weiteren Beweises.

---

[1]) Felix Bran, l. c. 26.

Nie hat die römische Kirche ihre Fastendisziplin anderen Kirchen aufdrängen wollen, wie schon Nikolaus I. in seiner Antwort auf die Fragen der neubekehrten Bulgaren zeigt[1]; sie hat vielmehr die abweichende Disziplin anderer Kirchen hierin stets anerkannt und selbst gegen orientalische Patriarchen und Bischöfe, die aus eigener Machtvollkommenheit eine Akkommodation an den lateinischen Ritus vorschrieben, beschützt.[2] Die Italogriechen sogar sind nicht zur Beobachtung der lateinischen Fasten verpflichtet, da wo sie eigene Pfarreien haben und wo kein Aergernis eintritt. Klemens VIII. erklärte zwar in seiner für die Italogriechen erlassenen Instruktion, „es wäre am besten, wenn diese zur Befolgung der Fasten und Vigilien der lateinischen Kirche bewogen werden könnten", fügte jedoch hinzu, „sie seien dazu nicht zu zwingen."[3] Und Benedikt XIV., der das Verhältnis der Italogriechen zum lateinischen Ritus in umfassender Weise regelte, verbot Privatpersonen, da wo sie eine griechische Parochie haben, nach der Sitte der Lateiner zu fasten, gestattete hingegen die Befolgung der lateinischen Fastenordnung nur unter der Bedingung, wenn die ganze Pfarrgemeinde oder wenigstens die Mehrzahl der Laien mitsamt den Pfarrern und Priestern es wünschen.[4]

Abgesehen von der Bestimmung, welche Pius X. für die Ruthenen der Vereinigten Staaten von Nordamerika getroffen hat[5], hält der Heilige Stuhl auch heute noch an dem Grundsatze fest, daß sich die Orientalen, die ihre eigenen Pfarreien haben, in Sachen der Fastendisziplin streng an die Gesetze ihres Ritus halten sollen. Wie bereits erwähnt wurde, erklärte die Propaganda, daß Orientalen, selbst wenn sie einen lateinischen Priester zum Pfarrer haben, nebst der eigenen Festordnung auch die orientalischen Fasten zu beobachten verpflichtet sind, und daß auch orientalische Frauen, die nicht zum Ritus ihrer lateinischen Männer übergetreten sind, sowie orientalische Dienstboten und Arbeiter, die bei Lateinern in Dienst stehen, nur mit Dispens des Heiligen Stuhles nach lateinischer Sitte fasten dürfen.[6]

Wie steht es aber mit jenen Ruthenen, die keinen eigenen Pfarrer, noch eine eigene Kirche haben? In einer ähnlichen Lage, wie heute viele Ruthenen, befanden sich im XVIII. Jahrhundert die

---

[1]) Ad consulta Bulgarorum cap. 4. sq.

[2]) Vgl. Innoc. IV. Const. Sub catholicae 6. Mart. 1254 § 12 (Bullar. ed. Taurin. III. 582); Bened. XIV. Const. Demandatam § 6 (l. c. I. 130). Allatae § 47 (l. c. IV. 136). Inter gravissima 7. Mart. 1746 (Jus pontif. de Prop. Fide III. 262). Praeclaris 18 Mart. 1746, durch welche die von der Propaganda am 15. Februar 1746 erlassene Istruzione per la nazione greco-melchita bestätigt wurde (Collect. Prop. I. n. 356).

[3]) Instr. Sanctissimus 30. Aug. 1595 § 6 al. 7 (Bullar. ed. Taurin. X. 213).

[4]) Const. Etsi pastoralis § 9 n. 7 (l. c. I. 81); S. Congr. Prop. 10 Mart. 1760 (Collect. Prop. I. n. 426).

[5]) Litt. Apost. Ea semper l. c.

[6]) S. Congr. Prop. 25. Julii 1887 (Collect. Prop. II n. 1679 ad 5; 1678 ad 3).

Gräcomelchiten der Levante. An zahlreichen Orten waren diese auf die geistliche Hilfeleistung seitens lateinischer Priester angewiesen. Infolge des allgemeinen Mangels an Geistlichen des griechisch-melchitischen Ritus und durch die Berührung mit Lateinern wurden viele ihrem Ritus allmählich entfremdet und betrachteten sich sogar als Lateiner, weshalb sie auch Latinizantes genannt wurden. Besorgt um die Erhaltung des griechisch-melchitischen Ritus, befahl Benedikt XIV. im Jahre 1743, alle Latinizantes sollten öffentlich und bestimmt erklären, welchem Ritus sie angehören wollen, und alsdann ohne alle Aenderung unverbrüchlich bei diesem verbleiben. Zugleich verordnete derselbe Papst, daß von nun an (1743) Griechen, die nur im Notfall und in Ermangelung eines Geistlichen ihres Ritus die Taufe oder sonst ein Sakrament von einem lateinischen Priester empfangen haben, deshalb noch nicht als Angehörige des lateinischen Ritus betrachtet werden dürfen, sondern den Ritus, dem sie durch die Geburt angehören, beizubehalten und, solange die geschilderte Notlage andauert, wenn möglich in allem, besonders aber in den Fasten zu befolgen haben.[1]) Im Anschluß an diese Verordnung schärfte die Propaganda den lateinischen Missionären einige Jahre später nochmals ein, die Gräcomelchiten seien zur Beobachtung des griechischen Ritus zum mindesten in den Fasten und Abstinenzen verpflichtet, selbst wenn sie aus Mangel an Priestern des eigenen Ritus die Sakramente von lateinischen Priestern zu empfangen gezwungen sind.[2])

Wie den Gräcomelchiten, so wird man wohl auch den Ruthenen, die von lateinischen Priestern pastoriert werden, nicht verwehren können, ihre eigene Fastendisziplin zu befolgen. Nur müßten sie allenfalls die Fastenzeiten nach dem gregorianischen, nicht nach dem julianischen Kalender ordnen. Denn sind sie, wie oben gezeigt wurde, verpflichtet, an Orten, wo für sie keine besonderen Parochien bestehen, die gebotenen Kirchenfeste mit den Lateinern, also nach dem gregorianischen Kalender zu feiern, dann werden sie den letzteren auch ihrer Fastenordnung schon deshalb zu Grunde legen müssen, weil sie sonst z. B. einen Teil der Quadragesimen sowie der Fasten vor Peter und Paul und Maria Himmelfahrt noch zu halten gezwungen wären, nachdem diese Feste schon längst vorüber sind. Eine solche Zerteilung der Fasten aber dürfte dem Gesetze, insofern es durch sie eine Vorbereitung auf die erwähnten Feste bezweckt, wohl kaum entsprechen.

Es fragt sich aber, ob für die Ruthenen im vorliegenden Falle überhaupt die Verpflichtung besteht, die eigene Fastendisziplin zu

[1]) Et eum (ritum graecum) quidem, durante praedicta necessitate, in omnibus rebus, quibus possunt, et praecipue in ieiuniorum observatione retineant (Const. Demandatam § 18 [l. c. I. 131]).

[2]) . . . sebbene per i suddetti motivi ricevano i sagramenti dalli latini, dovranno almeno osservare il rito greco ne' digiuni ed astinenze ed in tutte le altre cose, che non riguardano i sagramenti (Istruz. per la nazione greco-melchita 15 Febr. 1746 [Collect. Prop. I. n. 356]).

befolgen. Und diese Frage glauben wir mit Recht verneinen zu können. Zwischen den Gräcomelchiten des XVIII. Jahrhunderts und den heutigen, unter Lateinern wohnenden Ruthenen besteht nämlich der Unterschied, daß, während jene ihre eigenen Bischöfe hatten und innerhalb ihrer eigenen Diözesen von lateinischen Missionären pastoriert wurden, diese außerhalb ihrer Diözesen weilen und daher in allem der Jurisdiktion der lateinischen Ortsordinarien unterworfen sind. Es stellte bereits Hergenröther den Lehrsatz auf: „ohne päpstliche Erlaubnis ist es den unierten Griechen, die ihre eigenen Bischöfe haben, nicht gestattet, ihre Fasttage mit den lateinischen zu vertauschen."[1] Somit steht es denjenigen Orientalen, die weder einen eigenen Bischof, noch einen eigenen Pfarrer haben, frei, sich auch in bezug auf das Fasten dem lateinischen Ritus zu konformieren, wie dies seinerzeit durch die Konstitution Benedikts XVI. Etsi pastoralis[2] den Italogriechen, die keine eigene Parochie haben, gestattet wurde. Daß insbesondere die Ruthenen von dieser den Italogriechen gewährten Vergünstigung Gebrauch machen können, dafür spricht unter anderem auch der Umstand, daß Benedikt XIV.[3] die in der erwähnten Konstitution erlassenen Bestimmungen nur auf jene Orientalen auszudehnen verbot, die Bischöfen ihres eigenen Ritus unterstehen.

VI.

Welchen Rechtsbestimmungen unterstehen die Ruthenen bezüglich der Verlöbnis- und Eheschließung?

Es erübrigt nunmehr zu untersuchen, welche Rechtsbestimmungen über die Form der Konsensabgabe gegenwärtig auf diejenigen Ruthenen Anwendung finden, die außerhalb ihrer Kirchenprovinz[4] sei es untereinander, sei es mit Lateinern ein Verlöbnis oder eine Ehe schließen.

Mit dem christlichen Glauben hatten die Ruthenen gegen Ende des X. Jahrhunderts auch das Eherecht von den Griechen angenommen, wie es zu jener Zeit in verschiedenen Kompilationen, ins-

---

[1]) Rechtsverhältnisse a. a. O. VII. 190.

[2]) Neque privatis personis fas sit, ubi parochiam graecam habent. ibi contra proprium ritum Latinorum more ieiunia et vigilias servare . . . Ubi vero propriam parochiam non habent, ibi libere et licite possunt in omnibus latino ritui sese conformare, sive laici sint sive presbyteri, excepto graeco ritu. qui in Missis ac divinis officiis a presbyteris est servandus (§ 9 n. 7 [l. c. I. 81]).

[3]) Const. Etsi pastoralis § 9 n. 24 (l. c. I. 82); Const. Allatae § 15 (l. c. IV. 126).

[4]) Wir berücksichtigen hier zunächst bloß die Ruthenen, die der Lemberger Kirchenprovinz entstammen. Welche Gebiete diese umfaßt, wurde bereits in der Einleitung gesagt. Hier sei nur noch erwähnt, daß die Krakauer St. Norbertuspfarrei nicht mehr, wie dort aus Versehen angegeben wurde, dem Heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, sondern gegenwärtig zur Przemyśler Diözese gehört. Außerdem besteht noch in Wien eine ruthenische Pfarrei an der St. Barbarakirche, die der Jurisdiktion des Lemberger Metropoliten unterworfen ist (Nilles, Symbolae II 1064).

besondere aber in dem von einem unbekannten Verfasser stammenden Nomokanon in 50 Titeln und in einem weiteren Nomokanon in 14 Titeln, der die Grundlage des späteren Nomokanons des Photius bildete, enthalten war. Wie im Oriente, so fand dann auch in Rußland der Nomokanon des Photius frühzeitig Eingang. Schon Wladimir I. berief sich in einer Verordnung vom Jahre 992 auf den griechischen Originaltext desselben. Daß bald darauf Uebersetzungen in das Slawische entstanden, läßt sich vermuten[1]); bekannt ist, daß im Jahre 1270 der bulgarische Despot Svjatoslav dem russischen Metropoliten Kyrill III. eine slawische Uebersetzung schickte und diese mitsamt dem Kommentar des Alexius Aristenus von der in Wladimir an der Kljasma 1274 abgehaltenen Synode im ganzen Reiche eingeführt wurde.[2]) Neben dem Nomokanon des Photius gelangten ferner auch in Rußland zu hohem Ansehen das von Matthäus Blastares im Jahre 1335 verfaßte Syntagma, sowie die älteren Kommentare des Johannes Zonaras und des Theodorus Balsamon, des bedeutendsten Kanonisten der orientalischen Kirche. In der Kormczaja Kniga[3]), die bereits in das XIII. Jahrhundert zurückführt, deren Drucklegung aber erst unter dem russischen Patriarchen Nikon in Moskau 1653 vollendet wurde, erhielten die slawisch-orientalischen Kirchen schließlich ihr eigentliches Corpus iuris canonici. Neben den übrigen Nomokanones erlangte dieses Rechtsbuch ein so überwiegendes Ansehen, daß es selbst für die gegenwärtige kirchenrechtliche Praxis der slawischen schismatischen Kirchen fast ausnahmslos zur Grundlage dient.

Aus den Quellen ergibt sich, daß die orientalische Kirche, weit entfernt, das Verlöbnis als einen rein zivilrechtlichen Akt zu betrachten, es vielmehr als einen integrierenden Teil der Ehe ansah und daher das Recht beanspruchte, bei der Verlobung zu intervenieren und an sie ihre Bedingungen und Vorschriften zu knüpfen. Sie anerkannte zwar die Gültigkeit der ohne Euchologie eingegangenen Verlöbnisse, aber volle Kraft und eine der Ehe fast gleiche Bedeutung legte sie bloß denjenigen bei, die unter ihrer Intervention geschlossen wurden.

Wie im Abendlande, so war auch in der morgenländischen Kirche die Sitte, die Ehe unter religiösen Zeremonien und Feierlichkeiten zu schließen, ohne Zweifel schon im IV. Jahrhundert eine verbreitete. Als eine wesentliche Bedingung zur Schließung einer

[1]) Vgl. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864. 69.

[2]) Vgl. Mašciuch, Cerkowne prawo supruże. Peremyśl 1910. 69.

[3]) Das 50. Kapitel der Kormczaja Kniga enthält eine Abhandlung des schismatischen Metropoliten von Kiew, Petrus Mogila (1633—1647), über das Sakrament der Ehe und die Verwandtschaftsgrade. Merkwürdig ist an dieser Abhandlung, daß ihr Verfasser den Begriff der Ehe dem Catechismus Romanus entlehnt und die Bestimmungen über die Zulassung der Nupturienten zur Trauung fast wörtlich aus dem Rituale Romanum übersetzt hat. Vgl. Mašciuch a. a. O. 70. 567 ff.

gültigen Ehe wurde aber die kirchliche Einsegnung (Krönung) zuerst durch die 89. um das Jahr 893 von Leo dem Philosophen erlassene Novelle ausdrücklich geboten. Diese Vorschrift erstreckte sich indes ursprünglich nur auf die Ehen der Freien und wurde die Vornahme der Euchologie bei den Ehen der Leibeigenen erst im Jahre 1095 durch Alexius I. vorgeschrieben.[1])

Demgegenüber scheint in Rußland die priesterliche Einsegnung der Ehe bis zum Ende des XI. Jahrhunderts bloß zur Hebung der Feierlichkeiten üblich und ein Privileg der Fürsten und Bojaren gewesen zu sein, während die Ehen des gemeinen Volkes ohne kirchliche Einsegnung geschlossen wurden. Erst Johann II., Metropolit von Kiew (1080—1089), schreibt ausnahmslos die Eheschließung in Gegenwart des Priesters vor und befiehlt, jedes Ehepaar, das eine klandestine Ehe geschlossen, einer Kirchenbuße zu unterwerfen. Der Erzbischof von Novgorod, Elias-Johann, fordert überdies die nachträgliche Einholung der kirchlichen Einsegnung. Während noch im XIII. Jahrhundert der Metropolit Maximus (1283—1305) bloß das allgemeine Gebot der kirchlichen Trauung wiederholt, enthalten erst die Verordnungen des russischen Metropoliten Photius um das Jahr 1410 die entschiedene Bestimmung, daß Ehen, bei denen die kirchliche Einsegnung unterlassen worden, zu trennen seien[2]), und bestimmt die Kormczaja Kniga[3]) im Anschluß an das Rituale Romanum: „. . . . heimliche und alle übrigen Ehen, die ohne kirchliche und vorschriftsmäßige Einsegnung seitens des eigenen Seelsorgers, d. h. ohne Bekränzung durch den Bischof oder den Geistlichen, in dessen Parochie die Trauung stattfindet, in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen gemäß den Synodalbestimmungen und der Lehre der Väter geschlossen werden, sind widerrechtlich oder, besser gesagt, ungesetzlich und nichtig."

Obschon die Ruthenen nach der im Jahre 1595 zu Brest vollzogenen Union mit der römischen Kirche grundsätzlich an dem Eherechte der slawisch-orientalischen Kirche festhielten, so rezipierten sie doch allmählich fast das gesamte Eherecht der lateinischen Kirche.[4]) Was insbesondere die Form der Eheschließung anbetrifft, wurden unter dem katholischen Metropoliten Benjamin Rutzki auf der Diözesansynode von Kiew 11. Oktober 1619 und dem Provinzialkonzil von

[1]) Vgl. Zhishman a. a. O. 159.

[2]) Vgl. Pamiatnyki drewne russkago kanonyczeskago prawa in der Russkaja istoryczeskaja biblioteka t. VI. St. Petersburg 1880, S. 18, 142, 272, 279; Suworow, Kurs cerkownago prawa. Jaroslaw 1890. t. II. 324 not. 219; Derš. Uczewnik cerkownago prawa. Moskwa 1902. 373 sq.; Goetz, Kirchenrechtl. und kulturgeschichtl. Denkmäler Altrußlands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts in Stutz' Kirchenrechtl. Abhandlungen. Heft 18, 19, Stuttgart 1905, S. 164, 376; Abraham, Forma zawarcia zaręczyn i małżenstwa. Lemberg 1909. 129[1].

[3]) Cap. 50 n. 4. Vgl. Maściuch a. a. O. 569 sq.; Milasch, Das Kirchenrecht d. morgenländ. Kirche. 1905. 194[14].

[4]) Maściuch a. a. O. 75.

Kiew 6. August 1626 die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Konzils von Trient in ihrem ganzen Umfange akzeptiert und die Publikation derselben, jedoch ohne Erwähnung des tridentinischen Konzils, in den einzelnen Pfarreien angeordnet. Rom aber erklärte am 2. Dezember 1628 und 20. März 1629 diese Beschlüsse der ruthenischen Synoden für nichtig und die klandestinen Ehen bei den Ruthenen für gültig, weil das tridentinische Dekret nicht in der vorgeschriebenen Weise bei ihnen publiziert worden und daher diese Ehen nicht kraft des tridentinischen Dekretes ungültig sein könnten, eine Partikularsynode aber ein neues Ehehindernis einzuführen oder eine neue Form der Eheschließung mit vernichtender Wirkung für den Uebertretungsfall vorzuschreiben nicht befugt sei. Zu gleicher Zeit erließ Urban VIII. ein doppeltes Breve in Sachen der Eheschließung der Ruthenen. Das eine befahl die ausdrückliche Publikation des tridentinischen Dekretes in den ruthenischen Pfarreien, das andere schrieb die tridentinische Form der Eheschließung ganz mit den Worten des Konzils und mit ausdrücklicher Erwähnung desselben vor. Beide Breven wurden an den Nuntius in Polen gesandt mit dem Auftrage, wofern nicht Unruhen und Gefahren seitens der schismatischen Bevölkerung zu befürchten seien, sich des ersteren zu bedienen, im entgegengesetzten Falle aber dafür zu sorgen, daß das zweite Breve — nicht als Dekret des Konzils von Trient, sondern als päpstliches Gesetz — in jeder Pfarrei verkündet werde und 30 Tage nach dieser Verkündigung in Kraft trete.[1])

Der Apostolische Nuntius ließ das zweite Breve Urbans VIII. publizieren. Auf diese Weise wurde das Ehehindernis der Heimlichkeit im Sinne des Trienter Konzils in den ruthenischen Pfarreien des damaligen Königreiches Polen nicht auf Grund des tridentinischen Dekrets, sondern kraft päpstlichen Gesetzes eingeführt.

Die nach Erneuerung der Union im Jahre 1720 zu Zamosz gefeierte Provinzialsynode setzt denn auch das tridentinische Gesetz über die Eheschließungsform in der ruthenischen Kirche als verkündet voraus und verbietet den Pfarrern, von der gebräuchlichen Form abzuweichen.[2]) Denselben Standpunkt nimmt auch das Lemberger Provinzialkonzil vom Jahre 1891 ein. Es begnügt sich damit, die Seelsorger zur genauen Beobachtung der Disziplin und Lehre des Trienter Konzils und der Synode von Zamosz bezüglich der Ehe zu ermahnen.[3])

Nach dem Gesagten kann kein Zweifel darüber bestehen und wurde auch bislang von niemandem erhoben, daß das tridentinische Gesetz, welches als wesentliche Form der Eheschließung die Konsenserklärung vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen fordert und jede nicht in dieser Weise eingegangene Verbindung als

[1]) Bened. XIV., De Syn. dioec. l. 12 cap. 5 n. 7—12.
[2]) Tit. III. § 8 De matrimonio (Collect. Lac. II. 42).
[3]) Tit. II. cap. 7 n. 1.

klandestin bezeichnet und für null und nichtig erklärt, in den ruthenischen Pfarreien, die im ehemaligen Königreich Polen lagen, rechtmäßig verkündet worden ist und wenigstens bis zum 19. April 1908, an welchem Tage die Bestimmungen des Dekrets Ne temere in Kraft getreten sind, in Geltung war. Alle vor diesem Zeitpunkt von Ruthenen, sei es untereinander, sei es mit Lateinern, geschlossenen Ehen müssen demnach bezüglich ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit nach dem tridentinischen Recht beurteilt werden.

Durch das Dekret Ne temere erfuhr jedoch das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Ruthenen und Lateinern hinsichtlich der Verlöbnis- und Eheschließungsform eine nicht unwesentliche Aenderung. Art. XI § 1 des genannten Dekrets verpflichtet alle „Katholiken" der ganzen Welt bei Eingehung von Verlöbnissen und Ehen untereinander zur Beobachtung der im Dekret aufgestellten Normen. Indessen bestand von vornherein kein Zweifel darüber, daß hier unter „Katholiken" nur diejenigen gemeint sein können, die durch den Empfang der Taufe oder durch den Uebertritt von der Häresie oder dem Schisma die formelle Zugehörigkeit zur katholischen Kirche des Abendlandes in irgend einer den in Betracht kommenden Verlöbnis- oder Eheschließungen vorausgehenden Zeit erlangt haben. Auf die Katholiken orientalischen Ritus konnte sich das vom Gesetzgeber gebrauchte Wort „Katholik" nicht beziehen. Denn haben die Disziplinargesetze des Heiligen Stuhles, wie oben dargelegt wurde, für die Orientalen nur dann verpflichtende Kraft, wenn sie für dieselben ausdrücklich miterlassen sind, dann mußte die Tatsache, daß im zitierten Paragraphen, wie überhaupt im ganzen Dekrete der Orientalen eine ausdrückliche Erwähnung nicht geschieht, zu der Annahme nötigen, der Gesetzgeber habe die Katholiken orientalischen Ritus nicht an das Dekret Ne temere binden wollen, wenigstens insofern sie untereinander Verlöbnisse und Ehen eingehen.

Anders liegt jedoch die Sache, wenn es sich um rituell gemischte Verlöbnisse und Ehen, d. h. solche handelt, die zwischen Orientalen und Lateinern geschlossen werden.

Im Gegensatz zu dem früher geltenden Rechtsgrundsatz, daß, wenn ein Nupturient von dem die Klandestinität untersagenden Gesetze frei ist, er seine Immunität wegen der Einheit und Untrennbarkeit des Kontraktes auch dem anderen Nupturienten mitteilt, stellte das Dekret Ne temere den Grundsatz auf, daß eine solche Mitteilung gänzlich ausgeschlossen ist und infolgedessen der Teil, welcher an das Gesetz gebunden ist, den von demselben Gesetz für seine Person freien Teil nach sich zieht. Diesen Grundsatz hat das Dekret Ne temere in Art. XI § 2 allerdings zunächst nur auf die Verbindungen zwischen Katholiken des lateinischen Ritus mit getauften oder ungetauften Akatholiken ausdrücklich angewandt, jedoch lag die Annahme nahe, daß derselbe auch dann zu gelten habe, wenn ein Katholik des latein-

schen Ritus mit einer katholischen Person eines orientalischen Ritus ein Verlöbnis oder eine Ehe eingeht.[1])

Jeder Zweifel über die Anwendbarkeit des Dekrets Ne temere auf die Angehörigen der orientalischen Riten wurde endgültig gehoben durch eine doppelte Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar und 28. März 1908. In der ersteren entschied die Kongregation, die Katholiken der orientalischen Riten seien an das Dekret Ne temere nicht gebunden;[2]) in der zweiten hingegen erklärte sie, daß eine Ehe, welche ein Katholik des lateinischen Ritus mit einer katholischen, dem orientalischen Ritus angehörigen Person schließt, ohne die Beobachtung der im Dekret Ne temere vorgeschriebenen Form ungültig sei.[3])

Da die Orientalen also wenigstens indirekt an das neue Gesetz gebunden sein sollten, so war es selbstverständlich, daß der Heilige Stuhl bei der Uebersendung des Dekrets an den katholischen Episkopat die orientalischen Bischöfe nicht übergehen konnte und daher auch diesen das Dekret Ne temere mitteilte.

Die ruthenischen Bischöfe der Lemberger Kirchenprovinz veröffentlichten in der Folge das Dekret Ne temere in ihren Diözesanverordnungsblättern, fügten jedoch den Auftrag an die Pfarrgeistlichkeit hinzu, besagtes Dekret in den einzelnen Pfarrkirchen zu verlesen, dem Volke zu erklären und vom Ostersonntag 1908 an bei Verlöbnis- und Eheschließungen ihrer Parochianen zu befolgen, trotzdem die Konzilskongregation ihre Entscheidungen vom 1. Februar und 28. März bereits hinausgegeben hatte.[4])

Es wiederholte sich hier somit dasselbe, was früher auf den ruthenischen Synoden im XVII. Jahrhundert geschehen war. Die Bischöfe verpflichteten ihre Untergebenen zur Beobachtung eines Gesetzes, das für diese nach dem ausdrücklichen Willen des obersten Gesetzgebers keine verpflichtende Kraft haben sollte.

---

[1]) Vgl. Roth, Forma, zaręczyn i małżenstwa. Kraków 1908. 95 sq.

[2]) An decreto Ne temere adstringantur etiam catholici ritus orientalis? R. Ad 1. Negative (A. S. S. 1908. 80).

[3]) Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma a decreto Ne temere statuta? R. Ad 1. Negative (A. S. S. 1908. 287).

[4]) In der ruthenischen Erzdiözese Lemberg wurde das Dekret Ne temere am 22. Nov. 1907 in den Lwiwsko-archieparchialne Widomosti Nr. XIII, eine Instruktion zu dem Dekret aber am 9. April 1908 ebend. Nr. IV veröffentlicht, nachdem die Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Febr. 1908 schon im Februarheft der A. S. S. erschienen war. Desgleichen würde auch in der Przemysler Diözese erst nach Erscheinen der erwähnten Entscheidung sowohl das Dekret Ne temere als auch eine Instruktion zu demselben veröffentlicht in dem Wistnyk peremy-koj eparchij 1908 Nr. III, IV. Der ruthenische Bischof von Stanislau promulgierte das Dekret schon am 31. Oktober 1907 im Wistnyk stanyslawowskoj eparchij Nr X, befahl jedoch nach Veröffentlichung der Entscheidung vom 1. Febr. 1908, sich bei Eheschließungen wie vorher nach dem tridentinischen Recht zu richten (Wistnyk 1908, Nr. III). Vgl. Gromnicki, Forma zawierania zaręczyn i małżenstw. Kraków 1910. 300.

Um die hierdurch entstandene Kollision zu beseitigen, sahen sich die ruthenischen Ortsordinarien veranlaßt, in einem Kollektivschreiben sich an die Propaganda mit der Bitte zu wenden, dieselbe möchte die in den ruthenischen Pfarreien vollzogene, jedoch durch die Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1908 außer Kraft gesetzte Publikation des Dekrets Ne temere nachträglich gutheißen und dasselbe auf die Ruthenen der Lemberger Kirchenprovinz ausdehnen. Darauf erfolgte jedoch am 2. August 1909 die abschlägige Antwort: Die Propaganda erachte es für angezeigt, an dem status quo der genannten Provinz vorläufig nichts zu ändern, bis sie sich definitiv darüber wird ausgesprochen haben, ob die Ausdehnung des Dekrets Ne temere auf die orientalischen Riten opportun sei.[1])

So bleiben also die Ruthenen der Lemberger Kirchenprovinz bis auf weiteres an das tridentinische Recht gebunden.

Nach dem Gesagten lassen sich die für die außerhalb der Lemberger Kirchenprovinz wohnhaften Ruthenen gegenwärtig geltenden Rechtsnormen bezüglich der Verlöbnis- und Eheschließungsform in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Wie in der Lemberger Kirchenprovinz, so ist auch außerhalb derselben für die Ruthenen, die untereinander Sponsalien eingehen, eine besondere Form nicht vorgeschrieben; es genügt vielmehr zur Gültigkeit und Erlaubtheit der Verlobung, daß der Wille und das

---

[1]) Wir geben hier den Originaltext des Reskriptes der Propaganda an den ruthenischen Metropoliten von Lemberg: S. Congregazione de Propaganda Fide pergli affari di rito orientale. Roma 2. Agosto 1909. N. 26754. Circa il decreto „Ne temere". Illmo e Rmo Signore. Nella lettera del 22 giugno p. p., firmata dalla S. V. e dagli Ecmi Vescovi suoi suffraganei, si domanda, che venga confermata da questa S. Congregazione la promulgazione del decreto „Ne temere" gia fatta a suo tempo in codesta provincia ecclesiastica e poi sospesa per la decisione della S. Congregazione del Concilio, con la quale si dichiarava, che al decreto „Ne temere" non erano obligati gli orientali; e ciò „ad evitandam iterationem promulgationis, quae mira videretur et ansam praeberet interpretationum et explicationum". — Però, tutto ben ponderato, la Propaganda crede opportuno, che per ora in codesta provincia ecclesiastica rutena si lasciano le cose allo statu quo, finché la medesima S. Congregazione non si sia pronunziata definitamente intorno alla opportunità di estendere il decreto „Ne temere" anche ai cattolici dei diversi riti orientali. — Pertanto Le auguro . . . . Fr. G. M. Card. Gotti Pref.-Girolamo Rotteri Segrio. mp. — Maściuch a. a. O. 403[20] sieht in der Antwort der Propaganda eine „provisorische" Ausdehnung des Dekrets Ne temere auf die Ruthenen in Galizien. (Dieselbe Ansicht scheint der Rezensent des „Eherechts" von Maściuch in Cerkownyj wostok 1911. 60 zu vertreten). — Wir haben diese Anschauung eingehend widerlegt in der Gazeta kościelna (Lemberg 1911, Nr. II. III. 13 sq.). Abgesehen von dem klaren Wortlaut des Reskriptes, der das gerade Gegenteil von dem besagt, was Maściuch behauptet, spricht gegen diesen auch der Umstand, daß das Reskript nicht die Bestätigung des Heiligen Vaters trägt, was nach der Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 (A. Ap. S. 1909. 18) unerläßlich gewesen wäre, wollte das genannte Reskript der Propaganda für die Ruthenen, wenn auch nur provisorisch, ein neues Recht schaffen. Gegen Maściuchs Auffassung hat sich auch Gromnicki a. a. O. 301 geäußert.

Versprechen der zukünftigen Ehe in irgend einer Form zum Ausdrucke gelange.

2. Weil das tridentinische Gesetz in der lateinischen Kirche seine Geltung verloren hat und den Ruthenen nur in den Pfarreien des ehemaligen Königreichs Polen[1]) promulgiert worden ist, so hat es für die im Ausland weilenden Ruthenen als Lokalstatut keine, als Personalgesetz eine bloß bedingungsweise Geltung.[2]) Demnach sind ruthenische Nupturienten, die beide mit Beibehaltung ihres Domizils ihren Wohnungsort verlassen und im Auslande sich aufhalten, an die tridentinische Form gebunden, wenn sie am Trauungsorte weder ein Domizil noch ein Quasidomizil erworben haben. Der Pfarrer ihres Domizils hat darum dem Pfarrer ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes die Trauungsvollmacht auszustellen. Besitzen beide oder wenigstens ein Teil am Abschließungsort ein Domizil oder Quasidomizil, dann sind sie an die Bestimmungen des tridentinischen Rechts nicht gebunden und ist auch eine geheim geschlossene Ehe gültig.[3]) Den Fall der Notwendigkeit ausgenommen, wäre aber eine solche klandestine Ehe unerlaubt infolge der Bestimmungen des vortridentinischen Rechtes.[4])

3. Gültige Verlöbnisse und Ehen zwischen Ruthenen und Lateinern können auch im Auslande nur unter Beobachtung der durch das Dekret Ne temere vorgeschriebenen Form zustande kommen.[5])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Schmuggler und Grenzwache.)** Anfrage. Ein Grenzwächter ist nachts bei einer Eisenbahnbrücke allein, weit von seinen Genossen entfernt. Da gewahrt er eine Schar Schmuggler. Auf die Frage: „Wer da", hört er eine Stimme: „Wenn Sie sich rühren, sind Sie tot." Infolge dessen verläßt er heimlich seinen Platz und läßt die Schmuggler ruhig vorbeimarschieren. Mußte er fliehen? Oder durfte er fliehen, oder mußte er bleiben und mit Lebensgefahr Alarm machen?

---

[1]) In den zu Rußland gehörigen Teilen des ehemaligen Polens bestehen seit der gewaltsamen Unterdrückung der Union keine ruthenischen Pfarreien. Die dort ansässigen Ruthenen haben keine ruthenischen Pfarrer, in der Regel ist es ihnen auch moralisch unmöglich, das tridentinische Gesetz zu beobachten.

[2]) Vgl. S. Off. 14. Dec. 1851 (A. S. S. 1893. 256).

[3]) Vgl. Roth, Forma zaręczyn i małżeństwa 97. Daß die gegen meine Ausführungen von Abraham a. a. O. 132[2] vertretene Ansicht weder im tridentinischen, noch im neuen Recht begründet ist, hat Gromnicki a. a. O. 292 ff. eingehend nachgewiesen.

[4]) Conc. Later. a. 1215 cap. 51 (= c. 3 X De cland. d-sp. IV. 3); S. Off. 6 Jul. 1817, 15 Jan. 1874 (A. S. S. 1893. 254 sq.). Vgl. Wernz, Jus decret. IV. 219; Leitner, Lehrb. d. kath. Eherechts 1902. 301.

[5]) Decr. Ne temere art. XI § 2; S. C. C. 1. Febr. 1908 ad 1. Vgl. Roth a. a. O. 98.

Antwort. Hätte es sich um einen Soldatenposten gehandelt, der gegen feindlichen Angriff zu verteidigen gewesen wäre, dann hätte der Posten auch mit Lebensgefahr Alarm machen, also bleiben müssen. Allein die Grenzwache zur Verhinderung des Schmuggels hat doch nicht dieselbe Pflicht, ihr Leben in die Schanze zu schlagen. Nur wenn Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, dürfte alsdann die Pflicht vorliegen, mit Lebensgefahr gegen Schmuggler, die sich zur Wehr setzen, voranzugehen. War also diese nicht vorhanden, so durfte in unserem Falle der Grenzwächter fliehen oder sich ruhig verhalten. Allein, daß er, um sein Leben in Sicherheit zu bringen, verpflichtet gewesen sei, so zu handeln, läßt sich deshalb noch nicht behaupten. Jene Drohungen der Schmuggler sind manchmal nur Drohungen; dann war nicht ausgeschlossen, daß durch den Alarm, den der Grenzwächter gemacht hätte, die anderen Genossen aufmerksam gemacht wären und daß die Schmuggler eine tatsächliche Ausführung ihrer Drohung nicht hätten wagen können. War also eine irgendwie gegründete Aussicht vorhanden, die Schmuggler wirksam in ihrem Vorhaben zu stören, so lag eine Pflicht, das eigene Leben in Sicherheit zu bringen, nicht vor.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Beichten vor der Kommunion ein göttliches oder ein rein kirchliches Gebot?)** Auf der Pastoralkonferenz in N. behauptet P. Barnabas: „Das Gebot, nach begangener Todsünde vor dem Empfange der heiligen Kommunion zu beichten, wird allgemein als ein bloß kirchliches und nicht als ein göttliches Gebot angesehen." Da meldet sich P. Lukas zum Worte und sagt: „Ich will dem Satze, daß dieses Gebot rein kirchlich und nicht göttlich sei, nicht jede Probabilität absprechen, allein, daß dies die allgemeine Lehre sei, kann ich nicht zugeben, da so viele höchst angesehene Autoren ganz entschieden das Gegenteil lehren."

Frage: Wie kann Lukas seine Behauptung beweisen?

Es handelt sich hier um das Gebot, welches das Tridentinum, Sitzung XIII., Kapitel 7 und Kanon 11, allen Gläubigen, auch den zelebrierenden Priestern einschärft: „Wer zur Kommunion gehen will, rufe sich sein (des Apostels Paulus) Gebot ins Gedächtnis: „Probet autem se ipsum homo etc. I. Cor. 11, 28. Dann fährt das Konzil fort und sagt: „Die Gewohnheit der Kirche aber erklärt diese Prüfung in der Weise notwendig, daß niemand, der sich einer schweren Sünde schuldig weiß, mag er auch was immer für große Reue zu haben meinen, ohne vorhergegangene sakramentale Beicht zur heiligen Kommunion gehen darf."

Der berühmte Dogmatiker Peich S. J. (Praelect. dogmat. VI. n. 792) sagt über dieses Gebot: „Hoc praeceptum non est primo latum a conc. trid., quia concilium ipsum dicit. hanc esse consuetudinem ecclesiasticam. Quamvis autem theologi disputent, utrum hoc praeceptum sit ecclesiae an divinum, tamen proba-

bilius dicendum est, ipsum Christum Dominum hoc ita ordinasse, quia ex una parte fuit semper observatum in ecclesia et ex altera parte nullum apparet indicium, a quo vel quando hoc praeceptum sit impositum."

Der heilige Alfonsus bespricht unsere Frage l. VI. 256 und sagt: „Einige behaupten, das Gebot der Beicht sei nur ein kirchliches, da das Konzil dasselbe nicht als ein Gebot Christi, sondern des Apostels bezeichne. Allein die allgemeine und wahre Sentenz (communis tamen et vera sententia) lehrt, dieses Gebot sei ein göttliches, und er beruft sich einerseits auf die Worte des Konzils, nach welchen das Gebot der Beicht von der kirchlichen Gewohnheit aus dem Gebote des heiligen Paulus erklärt, nicht aber eingeführt worden sei, andererseits aber auf das Zeugnis des Apostels selbst, der ausdrücklich sagt, daß er dasselbe vom Herrn empfangen habe." I. Cor. 11, 23.

Bei den älteren Theologen fand der heilige Lehrer für seine Meinung: „praeceptum divinum" ein solches Uebergewicht von inneren und äußeren Gründen, daß er sich gezwungen sah, dieselbe als die „sententia communis et vera" zu bezeichnen, ein Ausdruck, den er nach seiner eigenen Erklärung: „Monitum ad lectorem" dann gebraucht, wenn ihm die entgegengesetzte Meinung nicht einmal als solid probabel erscheint.

Jene Autoren, auf die sich die Meinung des heiligen Alfonsus besonders stützt, als z. B. Suarez, die Salmanticenser usw., standen der Zeit nach den Beratungen der Väter des Tridentinums viel näher als wir und waren dadurch wohl in der Lage, über Sinn und Bedeutung der tridentinischen Erklärung sicherer als wir zu urteilen.

Von den neueren Autoren, welche unsere Frage besprechen, steht die Mehrzahl entschieden für das praeceptum divinum ein, und zwar vielfach mit der Bezeichnung des heiligen Alfonsus: „sententia communis et vera." So der italienische Weltpriester Galani im Jahre 1771, n. 30, der Redemptorist Panzuti im Jahre 1824, n. 148, der Kanonikus Petrus Scavini, dessen „theologia moralis universa" in vier Bänden Pius IX. am 7. April 1847 besonders belobte und die im Jahre 1874 schon die XII. Auflage erlebt hatte; seine Worte sind: „communis autem et vera sententia docet. praeceptum praemittendi confessionem non esse tantum ecclesiasticum, sed etiam divinum." n. 143. Ferner der in weitesten Kreisen bestens bekannte Jesuit Gury, Comp. II. n. 577, Neyengurt n. 462, Schmitt „Epinome" § 37: „affirmatur probabilius"; Ninzatti n. 1435, Gabriel de Verceno und in neuester Zeit Aertnys und Marc. Auch der Dogmatiker Dr. Gihr nennt die Beichtpflicht vor der heiligen Kommunion ein „positiv göttliches Gebot".

Mehrere von den eben genannten Moralisten haben zwar nur die Lehre des heiligen Alfonsus in einem Kompendium wiedergegeben,

aber das hinderte sie nicht, es wenigstens zu bemerken, wenn eine Meinung des Heiligen durch neue Gegengründe ihr Gewicht verloren zu haben scheint, was aber hier nicht der Fall ist.

Auch die Ausnahme von diesem Gebote: „si desit copia confessoris", welche das Konzil macht, beweist das Gebot nicht als ein bloß kirchliches, ebensowenig als die causae excusantes ab integritate confessionis ein Beweis sind, als würde die Vollständigkeit der Beicht nicht aus göttlichem, sondern bloß aus kirchlichem Gebote verpflichten. Auch die Bemerkung, die man hören kann, die Frage, ob göttliches oder nur kirchliches Gebot, sei für die Praxis ohne jede Bedeutung, ist nicht richtig; denn schon der berühmte Kardinal de Lugo macht disp. XIV. n. 79 darauf aufmerksam, daß vom Beichtgebote, wenn es ein rein kirchliches wäre, durch den Papst dispensiert werden könnte, ähnlich wie vom Gebote der natürlichen Nüchternheit zur heiligen Kommunion nicht so selten dispensiert wird, aber vom Beichtgebote sei eine solche Dispens niemals erteilt oder auch nur begehrt worden: „imo nec petita aut intenta fuit." Dazu kann noch beigefügt werden, wäre das Beichtgebot in unserem Falle ein bloßes Kirchengebot, so könnte es ja möglicherweise durch eine gegenteilige Gewohnheit sogar außer Kraft gesetzt oder wenigstens modifiziert und namhaft gemildert werden. Damit hofft Lukas zur Genüge gezeigt zu haben, daß die Behauptung des Barnabas, wenn er ihr auch nicht jede Probabilität absprechen will und kann, doch keineswegs als allgemeine Lehre gelten kann.

Wien. P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

III. **(Nationaler Selbstmord.)** „Nationalen Selbstmord" nennt A. Knoch, Professor der Pastoraltheologie und Regens des großen Seminars in Lüttich, jenes Laster, das Frankreich seit Jahren zu entvölkern droht und welches schon zweimal, 1891 und 1907, „mehr Särge als Wiegen" notwendig machte, d. h. die Ursache ist, daß die Sterblichkeitsziffer die Geburtsziffer weit übertraf. Im Jahre 1909 haben die belgischen Bischöfe, um dem Laster in ihrem Lande, das durch die Nähe Frankreichs stark bedroht ist, vorzubeugen, eine gemeinsame Instruktion für den Seelsorgsklerus erlassen, um ihn zu einem gemeinsamen Vorgehen anzuleiten. Zu dieser Instruktion hat Knoch eine Art Kommentar geschrieben, der jetzt in neuer Auflage bei Desoeur in Lüttich und Paris bei Magnier erschienen ist. Er schildert zuerst an der Hand der Statistik und am Beispiel Frankreichs die große Gefahr, die auch Belgien bedroht (S. 1—13). Dann rückt er denen zu Leibe, welche mit mehr oder weniger guter Absicht für die Abnahme der Geburten Einflüsse verantwortlich machen, die hiefür entweder gar nicht oder für das Gegenteil in Betracht kommen.

Als solche möchte man anführen die christliche Auffassung von der Enthaltsamkeit und insbesondere vom Zölibat. Aber einmal sind diese Ideen schon seit vielen Jahrhunderten wirksam, während diese schlimmen Erscheinungen der Neuzeit angehören. Die

Enthaltsamkeit vieler öffnet anderen den Weg zur Ehe. Sie lehrt den Wert der Keuschheit und Reinheit und heiligt dadurch auch das Familienleben und mehrt dadurch die Fruchtbarkeit der Ehe. Schon S. Ambrosius (De virgin. n. 36) hat darauf aufmerksam gemacht: Si quis igitur putat consecratione virginum minui genus humanum, consideret, quia ubi paucae virgines, ibi etiam pauciores homines: ubi virginitatis studia crebriora, ibi numerum quoque hominum esse majorem. Er weist dann auf die alexandrinische und afrikanische Kirche hin und fährt fort: Pauciores hic homines prodeunt, quam illic virgines consecrantur. Ex ipsius igitur orbis terrarum usu non inutilis virginitas existimatur, praesertim cum per virginem salus venerit orbem fecundatura Romanum (vgl. Goepfert, Moral I n. 41).

Man weist hin auf die erhöhten Ansprüche, welche in unserer Zeit der Haushalt an die Eheleute stellt, und man kann ja zugeben, daß die Besorgnis, mehr Kinder nicht ernähren zu können, zu einer Beschränkung der Kinderzahl veranlassen kann, und es ist dies nicht einmal unerlaubt, wenn keine unrechten Mittel angewendet werden und die Gefahr der Unenthaltsamkeit ausgeschlossen ist (Goepfert, III n. 278). Der Einwand selbst aber widerlegt sich mit der Erfahrung, daß Familien mit zahlreicher Nachkommenschaft in Wohlstand leben, während bei solchen, welche die Kinderzahl beschränken, oft Notstand herrscht; und dann ist es eine Tatsache, daß dieses Laster gerade in den gut situierten Familien und in den großen Städten herrscht, wo sich die großen Reichtümer und die hohen Löhne finden.

Von mehr Bedeutung ist ein anderer Grund, nämlich die Schwierigkeit, in der Stadt für kinderreiche Familie eine Wohnung zu finden, eine Schwierigkeit, welche vor allem arme, aber auch mittlere und bessere Familien erfahren. Man hat sich auch darauf berufen, daß auch und gerade bei besseren Familien die Verfeinerung der Kultur und die dadurch bedingte Ueberreizung der Gehirnnerven die Lebensenergie und Zeugungskraft ungünstig beeinflussen; ebenso bedinge bei den höheren Ständen die späte Erreichung einer sicheren Lebensstellung eine spätere und dem Alter nach ungleiche Heirat und damit eine Minderung der Geburten. Es mögen diese und andere Gründe nicht ohne Bedeutung sein; aber die Hauptgründe liegen nicht auf sozialem und physiologischem, sondern auf dem moralischen Gebiet.

Man will die Lust der Ehe ohne deren Lasten, der Mann scheut zurück vor der Sorge für die Ernährung der Kinder; er will, daß seine Gattin nicht frühzeitig verblühe und altere. Die Frau fürchtet gleichfalls das letztere, scheut die Beschwerden und Schmerzen der Schwangerschaft, die Behinderung in ihren Vergnügungen. Vielleicht fürchten beide bei wachsender Kinderzahl das Mitleid solcher, die dem Laster fröhnen.[1]) Es besteht das Bestreben, den Reichtum

[1]) In den letzten Ferien saßen dem Schreiber dieser Zeilen und einem anderen Priester in der Eisenbahn zwei Damen gegenüber, die ganz offen über diese Dinge sich aussprachen.

zusammenzuhalten, der bei vielen Kindern zu sehr geteilt wird. In diesen Gründen liegen die Wurzeln des Verderbens, das in jedem Falle mit allen Mitteln bekämpft werden muß.

II.

In welcher Weise kann und soll nun dies der Beichtvater im Bußsakramente tun. Davon handelt nun der zweite Teil der Schrift in mehreren Fragen:

1. Kann bei onanistischen Eheleuten guter Glaube angenommen werden?

Nach den allgemeinen Prinzipien der Moral kann bei den näheren Folgerungen aus den höchsten Grundsätzen eine unüberwindliche Unwissenheit in der Regel nicht angenommen werden, außer unter besonderen Umständen bei ungebildeten Personen für kurze Zeit. Das gilt auch hier, wo die erste Pflicht des ehelichen Verkehrs verletzt wird. Ohnehin geht der Unterricht im Brautexamen, bei Missionen, die Behandlung der Frage in der Presse voraus. Es ist also nicht leicht guter Glaube anzunehmen. Nichtsdestoweniger kann guter Glaube vorhanden sein, insbesondere, weil die angeführten Gründe so leicht die erwünschte und vorteilhafte Selbsttäuschung begünstigen.

2. Soll man die Beichtkinder, die in gutem Glauben sind, aufklären?

Nach den Prinzipien der Moral und den Entscheidungen der römischen Kongregationen regelmäßig: Ja! (Goepfert, III. n. 157.) Der Irrtum wird nicht lange dauern, es kommen Zweifel, Aufklärung. Dann aber steht der Besserung die Gewohnheit gegenüber, die gesteigerte Begierde, die heilige Scheu und Schamhaftigkeit sind gemindert, die täuschenden Gründe haben eine gewisse Kraft erlangt. Auch das Gemeinwohl kann insofern in Betracht kommen, als das Verhalten des Beichtvaters bekannt und dadurch auch andere in ihrem Treiben bestärkt werden. Umsoweniger darf der Beichtvater die Handlungsweise des Beichtkindes direkt oder auch nur indirekt billigen, letzteres dann, wenn das Schweigen unter den angegebenen Umständen als Billigung angesehen wird. Ausnahmsweise, wo keine Besserung zu erwarten und sonst keine Gefahr zu befürchten ist, kann der Beichtvater schweigen.

3. Soll man den Pönitenten, der sich über diese Dinge nicht anklagt, fragen?

Die Prinzipien schreiben für die Fragen wegen des sechsten Gebotes vor: Parce, caute, caste! Aber das Notwendige muß geschehen. Man muß also fragen, so oft ein begründeter Zweifel an der Vollständigkeit der Beicht vorliegt, auch auf die Gefahr hin, daß der vorhandene gute Glaube gestört und der Pönitent von den Sakramenten abgeschreckt wird. Ein solcher Zweifel kann entstehen aus gewissen, allgemeinen, unbestimmten Redewendungen des Pönitenten über Vernachlässigung der Pflichten gegen die Ehegattin usw. Wenn

der Pönitent ganz schweigt, kommen in Betracht zuerst seine persönlichen Verhältnisse, sein Alter, sein Geschlecht, seine ganze religiös-sittliche Lebensführung, dann die allgemeinen Verhältnisse, die Umgebung, die Gegend. In einer Stadt oder Gegend, wo das Laster herrscht, muß man eher fragen, als auf dem Lande, wo die Familien viele Kinder haben. Doch wird in unserer Zeit auch das flache Land durch derartige Belehrungen in Zeitungen und Broschüren bedroht. (S. Poenit. 14. Dec 1876; 10. Mart. 1886.)

4. Wie aber soll man fragen?

Die Frage soll zuerst allgemein sein, um das Laster festzustellen, ohne einstweilen auf das einzelne einzugehen, aber doch auch unter Wahrung der Diskretion und Keuschheit so bestimmt und klar, daß der Pönitent sie versteht und ebenso bestimmt und klar antworten muß. Knoch meint, die Frage soll zu dem Zwecke ein Zweifaches enthalten: 1. Die Erwähnung des Kindes, 2. ein direkt moralisches und religiöses Moment, der Wille Gottes, die Vorsehung, Gewissensbisse, Heiligkeit der Ehe usw. Knoch schlägt folgende Fragen vor: Sie sind verheiratet, beachten Sie den Willen in Bezug auf die Zahl Ihrer Kinder? Mißtrauen Sie nicht der göttlichen Vorsehung aus Furcht, noch Kinder zu bekommen? Mißbrauchen Sie nicht die Heiligkeit der Ehe in der Art, daß Sie keine Kinder mehr bekommen? Oder andere Fragen, die er aber weniger billigt, offenbar als nicht bestimmt genug: Leben Sie christlich in der Ehe? Kommt nichts vor, was den Verpflichtungen der Ehe entgegen ist? Haben Sie nicht Schwierigkeiten in Bezug auf die Standespflichten? Manchmal muß man gewisse Mütter, welche für ihre Person die falsche Praxis geübt haben, fragen, welche Ratschläge sie ihren jungen Töchtern und Söhnen bei der Verheiratung geben.

III.

Was die Behandlung solcher Pönitenten im Beichtstuhl angeht, so gelten zunächst alle sonstigen Regeln. Wer dem Laster freiwillig huldigt, ist zu behandeln, wie ein Rückfälliger bei anderen schweren Sünden auch. Wer nicht ernste Zeichen der Reue und des Vorsatzes gibt, ist nicht zu absolvieren. Wenn aber der Arzt erklärt, eine neue Schwangerschaft bringe der Mutter den Tod? Gewiß sind das Fälle, die unser ganzes Mitleid mit solchen Eheleuten in Anspruch nehmen; aber erstens sind viele Aerzte leicht da mit dieser Behauptung, dann helfen oft alle Vorsichtsmaßregeln nichts, es erfolgt trotzdem Schwangerschaft. Ein sehr großer Teil der Frauenkrankheiten hat gerade im Mißbrauch der Ehe ihren Grund. Die Fortschritte der Chirurgie rücken bei rechtzeitigem Eingreifen die Gefahren doch mehr in die Ferne. Sonst bleibt nichts anderes, als die Enthaltsamkeit. Die von Capellmann angeratene fakultative Sterilität, Enthaltung zu bestimmten Zeiten (14 Tage nach der letzten Menstruation bis 4 Tage vor der nächsten) bietet wenig Sicherheit und kann höchstens im äußersten

Falle angeraten werden, nicht ohne die Unsicherheit des Mittels angedeutet zu haben.

Was die Frage der gegenseitigen Mitwirkung unter den Ehegatten angeht, so ist sie ebenfalls nach den allgemeinen Prinzipien zu entscheiden. Der Mann ist der Haupthandelnde und kann nie von einer Sünde entschuldigt werden. Ebenso ist eine formelle Mitwirkung der Frau, die den Mißbrauch will, wünscht, approbiert, verlangt direkt oder indirekt (durch Klagen über die Beschwerden der Schwangerschaft, die vielen Kinder usw.), niemals zu entschuldigen. Aber auch die materielle Mitwirkung, daß sie sich nie passiv verhält, ist niemals erlaubt, wenn der Mann durch künstliche Mittel, seien es mechanische oder chemische, die Empfängnis hindert. Der Akt ist von Anfang an in sich schlecht, darum muß sie Widerstand leisten, wie auch sonst eine vergewaltigte Person. Wird die Sünde durch Unterbrechung des Aktes begangen, so muß auch hier die Frau durch wiederholte Bitten, Zureden usw. den Mann zur richtigen Ausübung seines Rechtes zu bestimmen suchen; erreicht sie das nicht, so kann sie sich passiv verhalten. Der Akt ist von Anfang an gut, kann auch gut beendigt werden und wird nur durch die Bosheit des Mannes verderbt. Da aber doch eine materielle Mitwirkung zur Sünde vorliegt, muß eine wichtige Ursache vorhanden sein, wie Gefahr eigener Unenthaltsamkeit, schwerer Streit, Unfriede, Mißhandlung. Die Frau kann hier auch der entstehenden delectatio zustimmen; sie darf zwar auch nicht innerlich der Sünde des Mannes zustimmen, darf sich aber doch über die ihr angenehmeren Folgen, geringeren Beschwerden, Sorgen freuen. Verpflichtet in einem solchen Falle, dem Manne das debitum zu leisten, wie der heilige Alfons meint, ist die Frau nicht; sie ist bloß verpflichtet zum rechten Gebrauch der Ehe.

Um hierüber die Frau zu belehren, genügt nicht eine allgemeine und unbestimmte Phrase, und ist zuerst festzustellen, um welche Art der Mitwirkung es sich handelt. Es genügt etwa die Frage: „Geschieht dies durch einfaches Abbrechen des Aktes, Sichzurückziehen?" Immer ist das Bewußtsein des unrechten Gebrauches festzuhalten und der richtige zu betonen. Man soll insbesondere nicht unter dem Vorwande, wenigstens die Frauen noch am Beichtstuhle festzuhalten, ihnen zu viel einräumen, während man die Männer definitiv von der Absolution ausschließt. Nähere Ausführung der hier ausgezogenen Gedanken wolle man in der Schrift selber lesen. Man sieht aber auch hier wieder die segensvolle Wirkung der Kirche und ihrer Sakramente. Ohne sie würden gerade unsere Kulturvölker an ihrer eigenen Ausrottung arbeiten.

Würzburg. Prälat Prof. Dr. Goepfert.

IV. **(Meßstipendien-Versendung.)** An den Pfarrer A. kam eines Tages aus Süditalien ein Schreiben; der Absender, ein Kanonikus, bat um Meßstipendien. Der Pfarrer B. erhielt aus einer nördlichen Diözese das Bittschreiben eines Amtsbruders um Meß-

intentionen; ein ordentlich ausgestelltes Empfehlungsschreiben des Bischofes war beigelegt. Durften diesen beiden Petenten Meßintentionen übersandt werden?

In der neueren Gesetzgebung der Kirche über Persolwierung und Weitergabe bestellter Messen (vgl. die Dekrete der S. C. C. „Ut debita" vom 11. Mai 1904 und „Recenti" vom 22. Mai 1907) wird mit aller Strenge unter Androhung von Strafen jede Form des Handels und Gewinnes, das maßlose Sammeln und Anhäufen und endlich das leichtfertige Weitergeben von Meßstipendien bekämpft; diese Mißbräuche müssen in der Wurzel ausgerottet werden. In Bezug auf letzteren Fehler heißt es im Dekrete „Recenti": „Sunt reperti, qui a lege discedentes expressa num. 5. Decreti („Ut debita") missas celebrandas commiserint, non modo copiosius quam liceret largiri privatis, sed etiam inconsideratius; quum ignotis sibi presbyteris easdem crediderint, nominis titulive alicuius specie decepti vel aliorum commendationibus permoti, qui nec eos plane nossent nec assumpti oneris gravitatem satis perspectam haberent".

Die Konzilskongregation wendet sich dann an die Bischöfe und alle anderen Ordinarien (Regularprälaten und Ordensvorsteher für die Regularen), daß sie in so wichtiger Sache alle Wachsamkeit aufwenden, daß sie den Klerus auf die Gefahren, welche aus der Außerachtlassung der kirchlichen Vorschriften entstehen, sowie auf die strenge Verpflichtung im Gewissen aufmerksam machen; niemand möge die Anordnungen der Kirche, die durch bittere Erfahrungen veranlaßt wurden, seiner Meinung und Ansicht nachsetzen; man soll Schuld und festgesetzte Strafe bedenken.

Welche Vorschriften bezüglich des Weitergebens von Meßstipendien müssen beobachtet werden? Wenn jemand nach dem Willen der Stipendiengeber oder nach der Anordnung der Kirche Meßintentionen weitergeben muß, so kann dies geschehen durch Uebergabe derselben an einen anderen Priester oder an seinen Ordinarius. Im ersteren Falle ist vorgeschrieben (vgl. Dekret „Ut debita" n. 5. 6.): 1. daß der Empfänger persönlich bekannt sei, 2. daß er ein zweifellos vertrauenswürdiger, gewissenhafter Priester sei, und 3. daß er über die Persolwierung der übernommenen Messen dem Vermittler eine mündliche oder schriftliche Bestätigung gebe. Für die genaue Einhaltung dieser Vorschriften haftet der Priester, der die Stipendien übergeben hat, mit seinem Gewissen und seinem Vermögen. Damit ist eigentlich das Versenden von Meßstipendien sehr eingeschränkt. Absolut ausgeschlossen ist, daß man auf der Reise, z. B. in Italien, einem Ersuchen um Meßstipendien seitens dortiger Geistlicher willfahre; verboten ist ebenfalls, daß man einem fremden Priester, der auf der Reise daherkommt, ohne die nötigen Dokumente vorzuweisen und seine Gewissenhaftigkeit in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise durch Gewand, Benehmen, Reden zum Ausdruck zu bringen, Intentionen

übergibt. Will man an Säkular- oder Regularpriester außerhalb der Diözese Meßstipendien schicken, so muß dies geschehen, wie die Konzilskongregation vorschreibt (Dekret „Recenti" I), „per eorum Ordinarium, aut ipso saltem audito atque annuente." Und wer, Bischof oder Priester, an Bischöfe oder Priester im Oriente Meßintentionen senden will, muß dies durch Vermittlung der Congregatio propagandae fidei (n. III) oder des Apostolischen Delegaten tun (Antwort der S. C. C. vom 9. September 1907). Nur Vorsteher von Orden und religiösen Instituten dürfen nach derselben Antwort der S. C. C. an ihre Ordensangehörigen, die sich im Oriente befinden, unmittelbar Meßintentionen mit dem dazu gehörigen Almosen übersenden.[1]) Wer an einen gewöhnlichen Priester Stipendien gibt, haftet für deren Persolvierung bis zum Eintreffen der Bestätigung, daß sie gelesen sind; wer an einen Bischof oder Ordensvorsteher (eventuell den Heiligen Stuhl, die Propagandakongregation oder den Apostolischen Delegaten) Messen weitergegeben hat, ist vor Gott und der Kirche jeder Verpflichtung los und ledig (S. C. C. 27. Februar 1905). Aus diesem Grunde wird ein Priester, wenn er an jemanden außerhalb der eigenen Diözese Meßstipendien schicken will, dies durch Vermittlung des Ordinarius des Empfängers tun; dann genügt die bloße Empfangsbestätigung (S. C. C. 27. Februar 1905).

Am einfachsten ist es, wenn jemand Stipendien abgeben muß, sie an den eigenen Bischof oder an den Ordensobern zu senden. In diesen beiden Fällen hört jede weitere Verpflichtung und Verantwortung auf, sie wird voll und ganz vom Ordinarius übernommen.

Der Bischof oder Ordensobere muß zwei Bücher führen: eines, in welchem die eingesandten Meßintentionen mit dem dazu gehörigen Stipendienbetrag verzeichnet werden („Ut debita" n. 7) und ein zweites, in welchem die Priester verzeichnet werden, welche Meßintentionen erhalten haben, und ferner die Anzahl der übergebenen Stipendien bemerkt wird. („Recenti" II.) Letzteres soll deshalb geschehen, damit nicht einer ungebührlich viel Meßstipendien ansammeln

---

[1]) Die Worte des Dekretes „ad Antistites aut presbyteros ecclesiarum, quae in Oriente sitae sunt" finden in einem Briefe des Propagandapräfekten Kard. Gotti an den Missions-Bischof Alois Benziger vom 5 November 1908 eine Erklärung dahin, daß darunter nur zu verstehen seien die Bischöfe und Priester der orientalischen Riten, nicht aber die Apostolischen Vikare und Präfekten und alle Bischöfe des lateinischen Ritus, wenn sie auch im Oriente ihren Sitz haben. Da es im Dekrete heißt: „missas, quarum exuberet copia", so ist es nicht gegen die kirchliche Vorschrift, wenn einige wenige Meßintentionen an einen orientalischen Bischof oder Priester unmittelbar gesandt werden, wenn nur derselbe bekannt und ganz sicher ist und über die Persolvierung die geforderte Bestätigung einschickt. Nach einer Instruktion der S. C. de Prop. Fide vom 15. Juli 1908 ist es ferner zulässig, an einen wirklichen Ordinarius nicht Titularbischof oder Patriarch (vikar oder Oberen orientalischer Orden) für dessen Diözesanpriester Meßstipendien zu senden, aber nur im Einverständnisse mit dem betreffenden Apostolischen Delegaten.

könne. Der Ordinarius soll dann für die möglichst baldige Persolvierung der Messen sorgen und zwar sollen zuerst die eigentlichen Manualmessen gelesen werden und dann jene Stiftmessen, welche, weil sie in der Heimatskirche nicht gelesen werden können, rechtlich oder mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles an andere Priester übergeben werden dürfen. Die Stipendien sollen entweder an den einheimischen Klerus verteilt werden, können aber auch an andere Bischöfe, respektive Ordensvorsteher, ja auch an Priester außerhalb der Diözese, dummodo sibi noti sint omnique exceptione majores, geschickt werden. Von den gewöhnlichen Priestern muß der Ordinarius eine Bestätigung der Persolvierung verlangen („Ut debita" n. 7): bei Uebersendung an einen anderen Ordinarius ist dies nicht notwendig (S. C. C. 27. Februar 1905). An und für sich ist es genügend, wenn der Ordinarius die Meßstipendien mit einer sogenannten General-Intention (ad intentionem dantium) weitergibt und die Priester auf die Meinung des Ordinarius zelebrieren. „Melius tamen esse, si patefiant sacerdotibus intentiones praescriptae" heißt es in der Antwort der S. C. C. vom 27. Februar 1905 auf die diesbezügliche Anfrage des ruthenischen Erzbischofs von Lemberg. Die Führung der beiden Bücher, das Abschreiben und Weitergeben der Intentionen, die Ueberwachung und Eintragung der Bestätigung über die Persolvierung der versandten Messen wird einige Arbeit verursachen, die einen Priester für längere Zeit beschäftigen dürfte. Nachdem dem Erzbischof von Tarragona auf fünf Jahre gestattet wurde, daß der bischöfliche Verwalter der Meßstipendien 3% als Remuneration behalten dürfe (S. C. C. 8. März 1905), könnte wohl auf Ansuchen des Bischofs auch in anderen Diözesen diese Begünstigung erlangt werden. Daß die Uebersendungskosten dem Empfänger zur Last fallen, ist wohl selbstverständlich.

Die Verpflichtung betreffs der Zeit, innerhalb der die Messen gelesen werden müssen, beginnt von dem Tage, an welchem die Meßintentionen vom Ordinarius empfangen wurden. (S. C. C. vom 27. Februar 1905 ad III.) Aus den angeführten Vorschriften der Kirche ist nun leicht zu entnehmen, ob die Pfarrer A. und B. Meßstipendien an die betreffenden Bittsteller senden durften. A. durfte dem ihm ganz unbekannten, außerhalb der Diözese befindlichen Kanonikus absolut keine Meßintentionen schicken. (In einem bestimmten Falle wurden dem italienischen Kanonikus Meßstipendien geschickt, später stellte sich heraus, daß er ein Schwindler war, es mußte daher in Rom um Kondonation angesucht werden und dieselbe wurde gewährt.) Pfarrer B. konnte seinem Amtsbruder Intentionen senden. Wenn aus dem beigelegten Bestätigungsschreiben des Bischofes erhellt, daß der Petent ein gewissenhafter Priester ist, und wenn der Bischof dem Ersuchen um Meßstipendien seine Zustimmung erteilt hat, so ist eben Pfarrer B. durch den Bischof des Bittstellers gedeckt. Nur soll B. nicht vergessen, von dem Empfänger die Bestätigung der Persol-

vierung der übergebenen Messen zu verlangen, und diese Bestätigung dem Messen-Journal beilegen.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

V. **(Kontraktbrüchig.)** Zu diesem Kasus in H. IV. (1910), S. 852, sei folgendes bemerkt:

Herr Prof. Dr. Gspann betont zunächst mit Recht, daß, wenn der Fall nicht in tribunali confessionis vorgebracht worden ist, wohl zuerst gefragt werden müßte, ob nicht der Kaufmann zur Restitution verpflichtet sei. Er beantwortet die Frage mit Ja und begründet dieses damit, daß es sich handelt „um einen eklatanten Kontraktbruch und noch dazu in einem Punkte, den die Gesellschaft als conditio sine qua absolute non aufgenommen hatte". „Und weil er in erster Linie reicher geworden ist re aliena und noch dazu der jubens, so ist er auch in erster Linie zur Restitution verpflichtet." Es handelt sich hier um eine ungerechte Beschädigung als Titel der Restitutionspflicht. Dazu ist erforderlich, daß die Handlung zunächst ungerecht sei. Für unseren Fall dürfen wir dieses als offenbar zutreffend bezeichnen: Der Kaufmann verstößt gegen einen unanfechtbaren Vertrag, wie bereits bemerkt worden ist. Von der Bedingung, daß theologische Schuld vorliege, wollen wir absehen, denn sie ist aus der Darstellung nicht ersichtlich. Es bleibt noch eine andere Forderung, daß nämlich die Handlung wirksame Ursache des Schadens sei; aber dieses ist ja gerade in unserem Falle ausgeschlossen. Das Petroleum ist nicht nur nicht Ursache des Brandes, sondern auch nicht einmal einer mehr oder weniger großen Ausdehnung, kurz, es scheidet als Brandursache ganz aus. Es besteht somit für den Kaufmann keine Verpflichtung zur Restitution. Demgegenüber betont Herr Prof. Gspann, daß der Kaufmann den Vertrag gröblichst verletzt und dadurch das Anrecht auf Entschädigung verwirkt habe; das ist wenigstens der Sinn obenangeführter Begründung. Bewirkt nun jeder schwere Verstoß gegen einen Vertrag dessen Ungültigkeit, respektive verliert jeder, der auf diese Weise den Vertrag verletzt, jedes Anrecht auf die in ihm enthaltenen Begünstigungen? Wir möchten unterscheiden zwischen dem inneren Gewissensforum und dem äußeren, eventuell Gerichtsforum. Nach De Lugo[1]) ist der Versicherungsvertrag dem Verkaufvertrag gleich zu achten, wo der Preis der Leistung entsprechen muß, hier also der Größe der Gefahr. Tatsächlich ist die Gefahr, die sich aus dem Vorhandensein des Petroleumdepots ergeben konnte, unbegründet, gleich Null gewesen; das Aequivalent für andere mögliche Gefahren hat der Kaufmann geleistet. Die Ursache des Brandes war eine solche, für die die Versicherungsgesellschaft tatsächlich aufkam. Zweifellos hätte die Gesellschaft, wenn ihr evident nachgewiesen worden wäre, daß das Petroleum gar keine neue Gefahr begründe, den Vertrag doch geschlossen. Die Substanz, das Wesen des Vertrages steht mit dieser Auffassung in Uebereins-

[1]) Vgl. Noldin, De Praeceptis[8], S. 635.

stimmung. Allerdings war der Vertrag anfechtbar und das Gericht hätte sehr wahrscheinlich der Gesellschaft, die die Entschädigung verweigert hätte, Recht gegeben: das Gericht hält sich nämlich an den Wortlaut, an die äußere Form, nicht als ob diese der Wahrheit näherkäme, sondern um überhaupt Verträge schützen zu können. — Wir könnten zur Bekräftigung unserer Distinktion auf den Unterschied zwischen dem error substantialis und dem error accidentalis dans causam contractui aufmerksam machen. Ersterer macht den Vertrag ungültig, letzterer secund. sentent. probabilior.[1]) läßt den Vertrag bestehen, der errans wäre hier die Gesellschaft. Wenn der Kaufmann nicht zur Restitution verpflichtet ist, ist es dann vielleicht der Beamte? Herr Prof. Gspann stellt den Beamten als mutus, also als negativ Mitwirkenden hin. Er schließt deshalb, daß ihm in zweiter Linie die Restitutionspflicht obliegt, d. h. für den Fall, wo der Kaufmann versagt. Würden wir in dem Beamten auch nur einen negativ Mitwirkenden erblicken, so wäre die Frage ja gleich entschieden, allerdings in einem entgegengesetzten Sinne, der Beamte wäre nicht restitutionspflichtig. Aber es zeigt sich da eine Schwierigkeit. Muß der Beamte, der zur Untersuchung der Brandursache ausgeschickt worden ist, nicht im Interesse seiner Firma handeln, d. h. ist er nicht ex iustitia verpflichtet, alles anzugeben, was eventuell die Firma von einer Zahlungspflicht entbinden könnte? Wird er nicht ein iniustus damnificator dadurch, daß er nur unvollständig, respektive falsch berichtet? Daraus, daß der Kaufmann nicht ex iustitia verpflichtet ist zu restituieren, ergibt sich, daß die Firma kein striktes Anrecht mehr (auf die 10.000 K) hat; es ist ihr also auch kein sicherer Schaden durch den Kaufmann zugefügt worden. Durch das Verschweigen des unwesentlichen Brandumstandes beraubt der Agent seine Firma nicht eines strikten ius ad rem, d. h. in diesem Falle, die Entschädigung nicht zu bezahlen. Nun ist es aber noch eine iniusta damnificatio, wenn ich ein ungerechtes Mittel gebrauche, um jemanden zu verhindern, eine Sache sich anzueignen, auf die er kein striktes Anrecht hat. Trifft letzteres im vorliegenden Falle zu? Es ist moralisch sicher, daß die Firma keine Entschädigung zu zahlen hat, wenn der Beamte den betreffenden Umstand angibt; eine Gerichtsentscheidung, wenn der Kaufmann sie herbeiführen wollte, würde sehr wahrscheinlich zu ihren Gunsten ausfallen. Praktisch geht unsere Frage dahin: muß ein Beamter und zwar ex iustitia auch den Vorteil seiner Vorgesetzen zu wahren suchen? Dies können wir wohl verneinen, wenn es sich, wie in diesem Falle, um untergeordnete Beamte handelt. Eine solche Verpflichtung erwähnt kein Autor. Selbst wenn der Vertrag eine Wahrnahme der Interessen der Firma forderte, so würde sich der Zuwiderhandelnde nur gegen die fidelitas verstoßen, und das ist, so weit wir die Sache zu überschauen vermögen, hier wohl der

[1]) Vgl. Génicot, Theol. Moralis, vol. I.[6] S. 534.

Fall; es sei denn, daß ausdrücklich auch hierin eine Verpflichtung ex iustitia auferlegt und auch angenommen worden sei. — Nach unserer Auffassung, wie wir sie dargelegt haben, kann der Beamte die 1000 K Schweiggeld behalten. Es handelt sich um einen contractus turpis, der zur Ausführung gelangt ist; ist eine in ihm vorgesehene Entschädigung bereits hinterlegt worden, so darf der Besitzer sie behalten: das ist wenigstens die verbreitetste Ansicht der Theologen.[1]) Auf die verschiedenen Möglichkeiten, die Herr Prof. Gspann erwähnt, brauchen wir nicht einzugehen, denn sie sind für uns belanglos.

Luxemburg. P. Rogmann.

VI. **(Andacht zu einer armen Seele.)** Zum Pfarrer Quirinus kommt eine fromme, gottesfürchtige Frau ad confessionale und fragt ihn confessis peccatis in einem Gewissenszweifel um Rat. Sie habe die feste Ueberzeugung, daß ihre jüngst verstorbene Freundin Marianne G. im Fegefeuer sei. Sie sei eine tadellose Katholikin gewesen und es sei menschlich gesprochen unmöglich, daß sie auf ewig verworfen worden sei. Ob sie, die Fragestellerin, diese arme Seele um ihre Fürbitte anflehen dürfe? Ob die armen Seelen überhaupt für die Lebenden bei Gott etwas erflehen können?

Der Pfarrer gibt der Frau nach einiger Ueberlegung zur Antwort: Die armen Seelen haben im Reinigungsort zu büßen und erst wenn sie zur Anschauung Gottes gelangt sind, können sie bei Gott für uns fürsprechen und bitten. Die Fragestellerin solle ihrer verstorbenen Freundin mit guten Werken zu Hilfe kommen, dann werde diese einstens als Heilige sicher bei Gott für sie bitten.

Die Frau dankt für die Aufklärung, verspricht den Rat des Priesters zu befolgen und geht.

* * *

An und für sich ist die Antwort des Quirinus theologisch nicht unkorrekt. Der heilige Thomas von Aquin vertritt die Ansicht, daß die armen Seelen für uns Menschen auf Erden Fürbitte nicht leisten können. Auf den Einwurf, daß die armen Seelen im Fegefeuer auch Freunde Gottes seien wie die Heiligen, sagt er: „Illi, qui sunt in purgatorio, nondum fruuntur visione Verbi, ut possint cognoscere ea, quae nos cogitamus vel dicimus, et ideo eorum suffragia non imploramus orando, sed a vivis petimus colloquendo.“[2]) Auf den zweiten Einwurf aus der Unfündlichkeit repliziert der Aquinate: „Illi, qui sunt in purgatorio, etsi sint superiores nobis propter impeccabilitatem, sunt tamen inferiores quantum ad poenas, quas patiuntur, et secundum hoc non sunt in statu orandi, sed magis ut oretur pro eis.“[3]) Doch fehlt es keineswegs an großen Theologen, die das Gegenteil verteidigen. Suarez[4]) und Bellarmin[5]), zwei Jesuiten, die sich auch neben dem Engel

[1]) ibid., S. 529. — [2]) S. th. II^{da} II^{dae} q. 83 a. 4 ad 3. — [3]) S. th. II^{da} II^{dae} q. 83 a. 11 ad 3 — [4]) De oratione l. 11. — [5]) De purgatorio. II 16.

der Schule auf dogmatischem Gebiet sehen lassen können, verteidigen den Satz, daß die armen Seelen für uns lebende Menschen auf Erden Fürbitte einlegen können und uns durch die Fürbitte geholfen werden könne.

Deswegen ist pro praxi nicht die Handlungsweise des Quirinus zu empfehlen, sondern was Pohle[1]) in seinem vorzüglichen Lehrbuch der Dogmatik schreibt: „Fromme Leute, welche in ihren Anliegen privatim die armen Seelen anrufen oder ihnen Seelenmessen versprechen, sind in ihrem gutgemeinten Eifer nicht zu stören, da auch die (der Meinung des heiligen Thomas entgegengesetzte) Ansicht gewiß nicht der Wahrscheinlichkeit entbehrt und Gott auf Grund der guten Werke und versprochenen Seelenmessen sowohl den armen Seelen als den anrufenden Menschen helfen kann, ohne daß erstere um jene Hilfeleistung wissen."

Stift St. Florian. Prof. Dr. Gspann.

VII. **(Ein Weihekasus.)** Fabius, ein Priester, der aber schon seit längerer Zeit nicht mehr echt priesterlich gelebt hat, macht Exerzitien und legt eine Lebensbeichte ab; am Ende seiner Beichte bringt er folgenden Zweifel vor:

Vor meiner Priesterweihe wurden uns sehr strenge Exerzitien gehalten und uns besonders die Größe und Erhabenheit des Priestertums und die furchtbare Verantwortung eines unwürdigen Priesters vor Augen geführt. Da ich es aber während meiner Studienzeit nicht recht ernst mit der Vorbereitung auf das Priestertum genommen und mir manches hatte zu schulden kommen lassen, so fühlte ich jetzt meine ganze Unwürdigkeit und machte die Intention, das Sakrament der Priesterweihe nicht zu empfangen, wenn ich nicht im Stande der Gnade wäre. Ich habe mich dann mit den anderen Seminaristen weihen lassen und mich um die gemachte Intention weiter nicht gekümmert. Jetzt beurteile ich bei ruhiger Ueberlegung die Sache doch ganz anders; ich fürchte wirklich bei der Priesterweihe nicht im Stande der Gnade gewesen zu sein, und bin nun im Zweifel, ob ich Priester bin und ob nicht alle Sakramente, die ich gespendet habe, und die anderen Amtsverrichtungen ungültig sind.

Die erste zu untersuchende Frage ist: war die Weihe des Fabius gültig? Antwort: Sie ist nur zweifelhaft gültig u. zw. aus einem doppelten Grunde: 1. Die Bedingung, wenn ich im Stande der Gnade bin, ist de praesenti quidem, sed occulta et soli Deo nota. Ohne besondere Offenbarung weiß ja niemand, ob er im Stande der Gnade sei.

Es ist aber nicht gewiß, ob ein mit einer solchen Bedingung gespendetes oder empfangenes Sakrament gültig ist. Unter den Theologen besteht darüber eine doppelte Ansicht.

---

[1]) III[2] 698 ff.; die Zitate 1) 2) 3) u. 4) ebda.

Coninck (de sacr. a. 8. dub. 2. concl. 4), Dicastillo, Tournely, Concina und andere halten ein solches Sakrament unter allen Umständen für ungültig. Man könne nämlich nicht voraussetzen, daß Gott den Menschen eine solche Macht gegeben; denn da die Menschen in ihrem weiteren Verhalten sich darnach richten müssen, ob sie ein Sakrament empfangen haben oder nicht, so müssen diese auch so gespendet, beziehungsweise empfangen werden, daß es uns Menschen möglich ist, ihren wirklichen Empfang zu konstatieren. Diese Ansicht hält der heilige Alfons für die wahrscheinlichere. (De sacr. 26.)

Dagegen meinen Suarez (de sacr. disp. 13. sect. 3. n. 9.), Lacroix (de sacr. 81.) und andere, eine solche Bedingung allein mache das Sakrament noch nicht ungültig. Die Gültigkeit, beziehungsweise Ungültigkeit, hänge allein davon ab, ob die Bedingung sich verifiziere oder nicht. Unsere Kenntnis oder Unkenntnis, sagt Suarez, sei in dieser Hinsicht von keiner Bedeutung; wir wüßten ja z. B. auch nicht, ob die Bedingung „wenn du getauft bist" sich bewahrheite. Diese Autoren bestreiten indes die Probabilität der ersten Ansicht nicht. Dies tat allein Arriaga. Die Salmanticenser (curs. theol. disp. VII. dub. II. n. 43.), die zwar auch die zweite Meinung vertreten, heben ausdrücklich hervor, daß ein solches Sakrament wiederholt werden müsse, weil man eben doch nicht wissen könne, ob die Bedingung sich bewahrheitet habe.

Aus alledem geht hervor, daß ein so gespendetes Sakrament als zweifelhaft betrachtet werden muß, und zwar nicht bloß wegen der Probabilität der ersten Ansicht, sondern selbst, wenn die zweite Ansicht ganz sicher wäre. Die Gültigkeit der Weihe des Fabius ist also unsicher und dies, wenn er auch tatsächlich im Stande der Gnade gewesen wäre.

Nun kommt aber 2. noch dazu, daß Fabius nicht nur wie jeder Mensch keine Sicherheit hat über seinen Gnadenstand, sondern „bei ruhiger Ueberlegung fürchten muß, wirklich nicht im Stande der Gnade gewesen zu sein". Wenn Fabius sich noch erinnert, ob er nur aus Menschenfurcht vor der Weihe nicht zurücktrat, dann erscheinen seine Befürchtungen evident als begründet. Oder wenn er damals in der Beichte über seinen Zustand sprach, dann hätte man Anhaltspunkte, um sich über seine Befürchtungen ein Urteil zu bilden. Sonst ist es schwer. Denn auf der einen Seite spricht der Umstand, daß er die Weihe lieber gar nicht als unwürdig empfangen wollte, für eine gute Disposition. Anderseits jedoch ist es auch möglich, daß er vor der einen Sünde, zu der ihn keine Leidenschaft drängte, zurückschreckte, und sich dort von anderen Sünden, zu denen ihn eine geheime Leidenschaft hinzog, nicht entschieden abwandte, oder wenigstens nicht so entschieden, wie es bei einem Weihekandidaten nötig gewesen wäre. Denn allem Anscheine nach gehört er zu jenen Menschen, die zwar nicht aus Bosheit fehlen, sondern mehr aus Schwachheit und Sinnlichkeit; die sich zwar keine gröberen, äußeren Verstöße zu schulden

kommen lassen, aber im übrigen gemächlich und gedankenlos dahinleben und sich nie klar und entschieden Rechenschaft geben von dem, was sie wollen und sollen. Bei einem solchen ist es wohl möglich, daß er bei strengen Exerzitien ergriffen wird von der Hoheit des Priestertumes und dann dort nicht sich klar und entschieden sagt, daß er sich entweder nicht oder nur mit einem bestimmten und festen Vorsatz der Besserung weihen lassen dürfe, sondern zu so einem seltsamen Ausweg seine Zuflucht nimmt.

Gewiß, es kann auch sein, daß er bei der Exerzitienbeichte wenigstens eine attritio hatte, daß er dies infolge des lebhaft empfundenen Widerstrebens gegen eine Lebensänderung nur nicht gewahr wurde oder nicht glaubt.

Indes was wirklich der Fall war, das muß Fabius selber wissen. Und wenn er, der doch gewiß nicht skrupulös veranlagt ist, bei ruhiger Ueberlegung an der Gültigkeit seiner Weihe zweifelt, so darf man wohl seine Bedenken nicht einfachhin als unbegründet zurückweisen, sondern müßte auch aus diesem Grunde seine Weihe als praktisch zweifelhaft betrachten und ihn veranlassen, sich noch vor Rückkehr in seine Pfarrei noch einmal sub conditione weihen zu lassen. (Noldin de sacr. 27.) Damit ist aber der Fall noch nicht erledigt. Es erhebt sich jetzt die Frage: wie steht es mit den Amtshandlungen und den verschiedenen Verrichtungen, die Fabius bisher vorgenommen hat? sind sie auch alle als ungültig zu betrachten und was ist zu tun, um den eventuellen Schaden wieder gut zu machen? Diese Handlungen können nicht nach einem einzigen Prinzip beurteilt werden, weil sie zum Teil vom priesterlichen Charakter, zum Teil nur von der Jurisdiktion oder von anderen Vollmachten abhängen, die auch Nicht-Priester besitzen können. Wir müssen sie daher im einzelnen prüfen und beurteilen.

1. Die Taufen des Fabius sind selbstverständlich alle gültig. Dazu ist der priesterliche Charakter nicht notwendig.

2. Die Gültigkeit der Konsekration dagegen hängt allein vom Charakter ab. Darum sind die heiligen Messen des Fabius alle nur zweifelhaft gültig gewesen. Aber wie steht es dann mit der Verpflichtung den Stipendiengebern gegenüber? Für den Fall, sagt Ballerini (th. mor. IV. tr. X.), wo die heilige Messe deshalb nur wahrscheinlich gültig ist, weil nur eine Spezies konsekriert worden ist, (Cf. s. Alph. n. 306.), gelte das Prinzip: debito certo satisfieri non potest solutione incerta. Das ist ein für alle Vertragsverhältnisse geltendes Prinzip und in diesem Sinne lehren die Moralisten, daß man in materia justitiae den Probabilismus nicht anwenden dürfe. Wenn jemand also einen sicheren Rechtsanspruch hat, kann man diesem nicht genügen durch eine Handlung, deren Natur man sicher kenne.

Man darf nun nicht sagen, das gilt nur vorher, nicht aber, nachdem jemand im guten Glauben seine Schuld beglichen hat durch

eine wenigstens wahrscheinlich gültige Leistung, insofern nämlich durch eine solche Leistung dem Recht des anderen wahrscheinlich entsprochen worden sei und dann der Grundsatz gelte: obligationi. cui jam probabiliter satisfeci. non amplius satisfacere debeo.

So kann man nicht sagen. Denn, wie alle zugeben, darf man nicht von vorneherein so handeln. Aber der Grund hiefür liegt doch zunächst in der Handlung selber, darin nämlich, daß sie nach dem Obengesagten dem Rechtsanspruch des anderen nicht genügt. Diesen Defekt kann auch der gute Glaube nicht beheben. Dieser macht nur, daß der so Handelnde nicht sündigt, ändert aber die Handlung nicht. Diese ist und bleibt ungenügend dem Rechte des anderen gegenüber. Wenn aber das, dann bleibt das Recht des anderen nach wie vor bestehen und verlangt nach wie vor Befriedigung. Die Wahrscheinlichkeit der Befriedigung jenes Rechtsanspruches, die post factum besteht, ist darum höchstens eine spekulative, aber keine praktische; praktisch ist eine solche zweifelhafte Begleichung einer Schuld ganz wertlos, und läßt das Recht des anderen ganz intakt, macht es darum nicht unsicher und so nichtig.

Es ist nun freilich wahr, daß manche Moralisten in dubio de facta solutione den Schuldner von jeder weiteren Verpflichtung freisprechen. Cf. Gury-Ballerini I. 7. 21.

Aber ganz abgesehen davon, daß die Mehrzahl diese Ansicht nicht teilt, so ist das auch gar nicht derselbe Fall. Nehmen wir zwei Beispiele.

Der A schuldet dem B 100 Mark; eines Tages bringt er ihm einen Hundertmarkschein, den B unbesehen in den Schrank legt. Nach einiger Zeit prüft er ihn aber und findet ihn so schadhaft, daß er nur noch zweifelhaften Wert besitzt. So liegt die Sache in unserem Falle.

Ein zweites Beispiel: C schuldete einmal dem D 100 Mark; sie lebten einige Zeit der Meinung, die Schuld sei beglichen, bis sich eines Tages schwerwiegende Zweifel erheben; Sicheres indes läßt sich nicht mehr ermitteln. So liegt die Sache bei der Frage quid in dubio de facta solutione: und da kann man vielleicht sagen, der C braucht nichts mehr zu tun. Hier ist es nämlich wahrscheinlich, daß der C dem D einmal echte 100 Mark gebracht und dadurch dem Rechtsanspruch des anderen voll genügt hat, dann ist es aber auch wahrscheinlich, daß das Recht des anderen nicht mehr besteht: es ist unsicher und darum praktisch nichtig.

Aber im ersten Beispiel ist es sicher, daß A seine Schuld noch nicht beglichen hat: denn der B hat nicht bloß das Recht auf irgend einen, sondern auf einen sicher echten Hunderter. Einen solchen hat ihm aber A sicher noch nicht gebracht und ist ihm nach wie vor einen sicher echten schuldig; seine Schuld besteht also sicher noch.

Man kann also die Lehre jenes Moralisten nicht auf unseren Fall anwenden.

Aus dem Gesagten ergibt sich für Fabius, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber den Stipendiengebern nicht ledig ist. Denn diese hatten ein sicheres Recht auf eine heilige Messe, und diejenigen, die er bisher gelesen hat, waren zweifelhafter Natur. Die heiligen Messen müßten darum, wenigstens streng genommen, noch einmal gelesen werden. Viele werden gegenstandslos geworden sein und die Zahl wird er wohl auch nicht mehr genau wissen. Soweit sie nun gegenstandslos geworden sind, müßte er die Intention zum allgemeinen Besten der betreffenden Stipendiengeber oder deren Angehörigen formulieren, und soweit er über die Zahl keine Sicherheit mehr erlangen kann, braucht er nur soviele nachzulesen, als er noch sicher konstatieren kann. Denn insoweit er die Zahl nur mutmaßlich angeben kann, ist auch die Verpflichtung nicht sicher und eine Verpflichtung, von der man nicht nachweisen kann, ob sie überhaupt einmal existiert hat, braucht man auch in materia justitiae nicht zu erfüllen. (S. Alph. de praec. 700.)

Wir glauben indes, daß Ballerini l. c. mit Recht lehrt, man dürfte in einem solchen Falle von Seiten des Stipendiengebers Condonation präsumieren. Es wäre jedoch gut, in Rom ausdrücklich um solche nachzusuchen.

3. Was nun die von Fabius gespendeten Absolutionen betrifft, so sind auch sie alle zweifelhaft; denn außer der Jurisdiktion ist zur Gültigkeit derselben der priesterliche Charakter nötig und diesen hat Fabius nur wahrscheinlich. Da indes Sünden, von denen schon einmal wenigstens wahrscheinlich gültig losgesprochen worden ist, nicht mehr gebeichtet werden müssen (Nold. 290), und außerdem die Gläubigen nur zu ihrem großen Aergernis über die zweifelhaft gültigen Absolutionen aufgeklärt werden könnten, so müßten sie in ihrem guten Glauben an die Gültigkeit der empfangenen Absolutionen belassen werden. Fabius könnte höchstens zur Ablegung einer Generalbeicht anhalten, vielleicht zu diesem Zwecke eine Mission abhalten lassen. Eine strenge Pflicht aber liegt nicht vor, wenigstens nicht aus diesem Grunde. Aus einem anderen Grunde bestände wohl die Liebespflicht, eine solche abhalten zu lassen: um nämlich den Schaden gut zu machen, den vielleicht manche Seelen infolge der ungültigen Absolutionen gelitten haben, und der in anderer Weise vor der nächsten allgemeinen Beichte kaum gut gemacht werden kann. Wenn dies aber ohne größere Schwierigkeiten nicht geschehen könnte, dann dürfte man auch diese Pflicht nicht urgieren.

4. Die letzte Oelung und das Viatikum sind aus dem gleichen Grunde nur zweifelhaft gültig; wenn darum ein Kranker, dem er sie gespendet hat, noch am Leben wäre, und es ohne Aergernis geschehen kann, so müßte er sie noch einmal spenden lassen, beziehungsweise nach seiner Weihe selber spenden.

5. Anders sind die Trauungen, die er vorgenommen hat, zu beurteilen. Sie sind alle gültig. Denn Fabius ist vom Bischof zum

Pfarrer bestellt worden und wird allgemein als solcher betrachtet; es liegt also wenigstens ein error communis cum titulo colorato vor, und in einem solchen Falle ist es sicher, daß die Kirche die Vollmachten suppliert. (Noldin de sacr. 354.) Man vergleiche hiezu Reiffenstuel in libr. III. Decret. tit. 43 quid de parocho non baptizato. wo es als einstimmige Lehre hingestellt wird, daß die reinen Jurisdiktionsakte eines solchen Pfarrers, der nicht einmal getauft ist, sicher gültig sind. Um so mehr gilt das von Fabius, der ja wenigstens sicher Diakon ist. Fabius selbst weiß allerdings um den Fehler seiner Weihe, nämlich um die Bedingung; allein er weiß nicht, daß dieselbe vielleicht irritierend ist, und zudem, wenn er es auch wüßte, gälte dasselbe. Vgl. Sanchez de matr. l. III. disp. 22. n. 56. u. 62. Und zwar sind auch jene Trauungen gültig, wo er nur durch Delegation die nötige Vollmacht besaß. Sanchez l. c. n. 61. u. s. Alphons l. 6. n. 572.

6. Gültig sind ebenso die Weihungen und Aufnahmen in Bruderschaften, sowohl diejenigen, die er von amtswegen, als die, welche er mit delegierter Vollmacht vornahm. Diese Vollmachten setzen ja den priesterlichen Charakter nicht voraus nnd die Kirche suppliert nicht bloß die streng jurisdiktionellen Vollmachten, sondern auch alle anderen. Cf. Lehmkuhl in Zeitschrift f. kath. Th. 1882, S. 677 n. 690. Ob die Segnung mit einem Ablaß verbunden ist, macht keinen Unterschied aus, weil auch dann der höhere Obere den Ablaß verleiht. Man hat zwar geltend gemacht, die Kirche suppliere nur in Notfällen und als solche könnten die eben erwähnten Funktionen nie bezeichnet werden. Allein die Kirche suppliert die nötige Vollmacht, auch wenn nur ein vernünftiger Grund vorliegt: Noldin l. c. 358; um so mehr also um eines großen Nutzens willen, und um einen solchen handelt es sich hier gewiß.

7. Erwähnen wir noch die Handlungen bezüglich der Benefizialgüter. Die zu den Verwaltungsarten nötige Vollmacht ist im Gegensatz zu dem bisher Erwähnten privater Natur. Indes aus Sanchez l. c. n. 39. scheint hervorzugehen, daß die Kirche auch solche suppliert. Bei der Nutznießung sodann war er bona fide. hat also schon deshalb keine Ersatzpflicht.

Stift Seckau. P. Pl. Blumm O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

1 **Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae,** quod in usum scholarum collegit Conradus Kirch S. J. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis et Superiorum Ordinis. Freiburg i. Br. und Wien. Herdersche Verlagshandlung. 8°. XXX u. 636 S. M. 8.— = *K* 9.60; gbd. in Leinwand M. 9.— = *K* 10.80.

Die Dogmatiker hatten seit 56 Jahren ihren „Denzinger", der es Lehrern und Schülern ermöglichte, beim Studium der kirchlichen Doktrin stets auf den Wortlaut der authentischen Lehrentscheidungen zurückzugehen. Man muß sich fast wundern, daß für das Studium der Kirchengeschichte nicht längst ein ähnlicher Behelf geschaffen wurde; denn das Bedürfnis, eine geeignete Auswahl kirchengeschichtlicher Quellen in verläßlicher Textausgabe in einer kleinen Sammlung zur Hand zu haben, ist in dieser Disziplin umso größer, als das Quellenmaterial immens angewachsen und vielen, vielleicht den meisten Theologiestudierenden unzugänglich ist. Aber eben die große Schwierigkeit, eine rechte Auswahl zu treffen bei einem Material, das Bibliotheken füllt, mochte einen „Denzinger der Kirchengeschichte" als Ding der Unmöglichkeit erscheinen lassen.

P. Kirch hat den Versuch dennoch gewagt, und zunächst für die Geschichte des christlichen Altertums ein Enchiridion fontium geboten. In sorgfältiger, sachkundiger Auswahl bringt es die wichtigsten Texte aus kirchlichen und profanen Schriftstellern, Konzilsbeschlüsse und -Dekrete, päpstliche Erlässe, kaiserliche Gesetze und Reskripte, Märtyrerakten, Inschriften, Papyri, die als Belegstellen für die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der Kirche, der Entwicklung ihrer Lehre, Disziplin, Verfassung, Liturgie in den ersten sechs Jahrhunderten von den Kirchenhistorikern angezogen werden. Für eine Reihe strittiger Fragen: Ursache und Umfang der Neronianischen Verfolgung; Aufenthalt, Tod und Primat Petri in Rom; Geschichte der legio fulminatrix, der Bekehrung und Taufe Konstantins; Kirchenbuße des Theodosius; Liberius- und Honoriusfrage; Zusammentreffen Leo I. mit Attila, bietet das Enchiridion das vollständige Textmaterial.

In der äußeren Ausstattung, in der chronologischen Anordnung der Stücke, in der laufenden Marginal-Numerierung und der Anlage des Namens- und Sachregisters präsentiert sich das Enchiridion als würdiges Gegenstück zu Bannwart-Denzingers Enchiridion symbolorum et definitionum, das soviel Beifall gefunden hat.

Es mögen sich beim praktischen Gebrauch des Buches noch manche Wünsche einstellen nach Aufnahme dieses und jenes Quellentextes u. dgl.; aber darüber kann schon jetzt kein Zweifel sein, daß Kirch mit diesem Enchiridion dem theologischen Studium, zumal in den Seminarien, denen komplette theologische Bibliotheken oft mangeln, einen unschätzbaren Dienst erwiesen hat. Man wird wohl in kurzer Zeit sagen können, daß Kirchs Enchiridion neben dem von Denzinger-Bannwart zum eisernen Bestand des Bücherschatzes jedes Theologen gehört.

Linz. Dr. W. Grosam.

2) **Enchiridion Historiae ecclesiasticae universae** auctore P. Albers S. J. ad recognitam et auctam editionem Neerlandicam alteram in latinum sermonem versum. Tomus III., aetas tertia seu nova tempora annis 1517 — hodiernum diem. Neomagi in Hollandia sumptibus L. C. G. Malmberg. 1910. 8°. 382. pg. Zu beziehen durch Herder, Freiburg. Preis des kompletten Werkes (3 Bände): M. 11.20 = *K* 13.44; gbd. M. 16.40 = *K* 19.68.

Der trefflichen Eigenschaften dieses Lehrbuches gibt es, wie wir schon bei Besprechung des ersten und zweiten Bandes hervorgehoben haben (Jahrgang 1910, S. 616 ff., und Jahrgang 1911, S. 144 f.), nicht wenige. Sie zeichnen auch den Schlußband aus.

Die große Fülle des kirchengeschichtlichen Stoffes der Neuzeit teilt der Verfasser in zwei Perioden, deren Scheidegrenze das Jahr 1789 bildet. Auch dem dritten Bande sind wertvolle Tabellae Chronologicae, sowie ein Index mit genauer Uebersichtsangabe der wichtigsten Ereignisse beigegeben.

Einige Bemerkungen für eine Neuauflage mögen uns gestattet sein!

Die Geschichte des Protestantismus in Zisleithanien erwähnt der Verfasser mit keinem Worte und von der neuesten Kirchengeschichte Oesterreichs ist die in das kirchliche Leben so tief einschneidende Gesetzgebung von 1867, 1868 und 1874, sowie die denkwürdige Allokution Pius IX. vom 22. Juni 1868 gänzlich übergangen worden.

Die Protestationsbulle Innocenz X.: Zelo domus Dei ist nicht vom 26. Oktober 1648, sondern vom 20. November datiert. Siehe Bullarium Romanum. editio Taurinensis, tom. XV. pg. 606.

Bei Aufzählung der päpstlichen Erlässe gegen die Freimaurer (pg. 238), hätte noch die Bulle Pius VIII.: „Traditi" vom 29. Mai 1829 eine Erwähnung verdient.

Pg. 217 heißt es von der Josefinischen Klosteraufhebung: monasteria in Moravia 42, in Austria 700 interierunt. Das Moravia dürfte auf einem Versehen beruhen. Vielleicht wollte der Verfasser die Zahl der in Hungaria aufgehobenen Klöster angeben.

Daß Leo XIII. (pg. 317) das Vatikanische Konzil für geschlossen erklärte, ist dem Referenten neu.

Was die Angabe der Literatur anbelangt, erlauben wir uns den Wunsch auszusprechen, es möchte manchmal eine kurze Bemerkung über die Richtung angegeben werden, welche die zitierten Werke verfolgen. Denn es macht einen eigentümlichen Eindruck, wenn z. B. bei Angabe der Literatur über die Freimaurerei (pg. 237) neben dem Freimaurer Findel unmittelbar der Kardinal Dechamps genannt wird. So würde auch das von Franz Kraus so gehässig geschriebene Werk: Cavour. Die Erhebung Italiens im XIX. Jahrhundert (pg. 266), eine entsprechende Bemerkung verdienen. Es dürfte manchmal das eine oder andere Schlagwort genügen, ohne daß deshalb ein übermäßiges Anwachsen des Buches zu befürchten wäre.

Die Statistik in Betreff der Redemptoristenkongregation möge auf Grund des letzten (1908 erschienenen) Catalogus dahin abgeändert werden, daß gegenwärtig die Kongregation 3834 Mitglieder in 17 Provinzen zählt.

An Druckfehlern sind uns aufgefallen:

Pg. 144 not. 2.: Tannoza statt Tannoza; pg. 121 not 1.: **13.** Februar statt **24.**; pg. 217 not. 1.: Rittmair statt Hittmair; pg. 238, dritte Zeile von unten: 183**5** statt 183**2**; pg. 269 steht 18**8**4 statt 18**6**4 (der Syllabus Pius IX.).

Von Interesse ist die Ansicht, die P. Albers von den beiden Napoleonischen Ehen festhält (pg. 256). Die Zivilehe mit Josefine sei pro foro interno ungültig, pro foro externo gültig, die Ehe mit Maria Luise von Oesterreich pro foro externo ungültig gewesen.

Von Bedeutung scheint uns der Nachweis zu sein, daß das bekannte Aufhebungsbreve: Dominus ac Redemptor nicht, wie bisher allgemein angenommen wurde, vom 21. Juli 1773 datiert ist, sondern aus der Zeit zwischen dem 8. und 17. Juni (pg. 233 not. 1.).

Da der Verfasser im wahrhaft kirchlichen Geiste schreibt, die wissenschaftliche Kritik voll und ganz zu ihrem Rechte kommt, der Stoff klar und übersichtlich disponiert ist und der Stil des Lehrbuches sich leicht liest, so dürfte sich das nunmehr abgeschlossene Werk recht bald die Sympathie der Professoren wie der Schüler erobern, namentlich in Kollegien, wo die Vortragsprache die lateinische ist. Wir wünschen dem Enchiridion eine weite Verbreitung!

Mautern. Dr. Jos. Höller C. Ss. R.

3) **Im Bannkreis Babels.** Panbabylonistische Konstruktionen und religionsgeschichtliche Tatsachen. Von F. X. Kugler S. J. Münster i. W. 1910. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. gr. 8°. XX u. 165 S. Mit 7 Abbildungen. M 4.— = K 4.80; geb. M. 5.25 = K 6.30.

Vorliegendes Werk wendet sich gegen den „Panbabylonismus", d. h. jenes System, dessen Vertreter wie H. Winckler, A. Jeremias annehmen, daß alles irdische Sein, Werden und Vergehen vom Himmel abzulesen sei, daß also kurz:

Himmelsbild = Weltbild, Makrokosmus = Mikrokosmus sei und daß auf diese Weise die babylonische Himmels- und Götterlehre uns das Verständnis der Mythologien und Sagen aller Völker, die ein geschlossenes und tiefer durchdachtes Weltsystem zeigen, erschließe. An der Hand eines reichen Materials zeigt Kugler, der durch seine assyriologischen und astronomischen Kenntnisse auf diesem Gebiete wie kaum ein zweiter Autor kompetent ist, daß dieses System den Tatsachen nicht entspreche, daß die Babylonier nicht im entferntesten daran gedacht haben, zwischen Himmel und Erde eine lokale Harmonie anzunehmen. Damit will aber Kugler den mächtigen Einfluß, den die babylonische Kultur auf die antike Welt ausgeübt hat, keineswegs in Abrede stellen. Ja, der Einfluß der babylonischen Astronomie z. B. erstreckte sich, wie der Verfasser an einem eklatanten Beispiel zeigt, bis nach China hinüber.

Kugler übt an den Schriften der Vertreter des „Panbabylonismus" eine vernichtende Kritik, indem er ihnen nicht bloß astronomische und mythologische Unrichtigkeiten, beziehungsweise Ungenauigkeiten, sondern auch methodische Mängel nachweist. So zeigt er z. B. die Haltlosigkeit der Ansicht, daß die Babylonier nicht bloß die vier Monde des Jupiter, sondern auch die Phasen der Venus erkannt haben. Nach Winckler wäre Nergal (statt Ninib!) Gott des Planeten Saturn, während er in Wirklichkeit der Gott des Mars ist. Ein grober methodischer Fehler aber ist es, wenn Winckler oft ein paar Zeilen aus dem Zusammenhang reißt, um dann seine vorgefaßte Meinung hineinzulegen. In einem Anhang wendet sich der Verfasser gegen Jensens Gilgameschmanie und zeigt an einem Beispiele mit Ludwig IX., wie leicht sich die gesuchten „religionsgeschichtlichen" Parallelen herstellen lassen, um auch Ludwig IX. zu einem babylonischen Sonnenheros zu machen.

Für den Alttestamentler haben besonderes Interesse die Abschnitte: Das babylonische Neujahrsfest und das Purimfest der Juden (S. 24—35); der Marduk-Tiamat- und der David-Goliath-Kampf (S. 35—45). — S. X u. XI ist statt „Orientalische Literaturzeitung" zu lesen „Orientalistische L.". Dem Verfasser gebührt der Dank der wahren Wissenschaft, an der Hand vieler Beispiele gezeigt zu haben, daß phantastische, willkürliche Aufstellungen noch lange nicht Wissenschaft seien.

Wien. Univ.-Prof. Dr. J. Döller.

4) **Das Buch Exodus,** übersetzt und erklärt von Dr. Johann Weiß, o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität Graz. Graz. 1911. Styria. 8°. LXXI u. 363 S. *K* 6.—.

Die Zahl der Kommentare, welche das Buch Exodus zum Gegenstand haben, ist nicht groß, wodurch allein schon der vorliegende Kommentar gerechtfertigt ist. Ein Vorzug des Kommentars besteht zuerst darin, daß der Verfasser, wie er in der Vorrede sagt, nicht nur den Exegeten bei der eigentlichen Schriftauslegung, sondern auch den Schüler bei der Uebersetzung unterstützen will. Dies geschieht durch treffende Hinweise auf die hebräische Grammatik von Gesenius-Kautzsch, wodurch die auftauchenden sprachlichen Schwierigkeiten und Eigentümlichkeiten erklärt werden.

Ein seltener und noch nützlicherer Vorzug dieses Kommentars besteht darin, daß er nicht nur bei der bloßen Exegese stehen bleibt, sondern auch die Tatsachen und Aussprüche der Heiligen Schrift aszetisch verwertet, indem an passenden Stellen „Sittlich-religiöse Erwägungen" eingeschaltet sind. Daß dies mit gutem Rechte geschieht, zeigt ja schon der heilige Paulus, wenn er sagt: „Alles, was geschrieben ist, ist zu unserer Belehrung geschrieben."

Man kann den vorliegenden Kommentar durch drei Worte kennzeichnen: Sobrius, justus, pius. Der Kommentar ist im guten Sinne nüchtern, indem er regelmäßig fortschreitend die nötigen Erklärungen gibt, dabei aber doch das Maß des Nötigen nicht überschreitet und den Leser nicht überladet oder ermüdet. Gerecht ist der Kommentar in der Verwertung und Beurteilung der exegetischen Arbeiten anderer und der neuesten Ergebnisse der Bibelforschung, aber auch

gerecht in der Berücksichtigung der neuesten Erlässe und Entscheidungen der Kirche über die Heilige Schrift, im besonderen über den Pentateuch, wofür die Vorrede ein Beweis ist, wo die einzelnen Hypothesen über den Ursprung des Pentateuchs in echt kirchlichem Sinne beurteilt werden.

Endlich fromm verdient der Kommentar genannt zu werden, weil er durch die beigefügten sittlich-religiösen Erwägungen den geistigen Nutzen des Lesers fördert. Die Prediger und überhaupt alle Priester werden deshalb diesen Kommentar mit großem Vorteil benützen können. Besonders schön sind die Gedanken, die auf Seite 116 (Parallele zwischen Moses und Christus), S. 141 (das Manna und die Kommunion) und S. 153 (Die Gesetzgebung auf Sinai) gebracht werden.

Graz. Dr. Edmund Heger C. M.

5 **Der kirchliche Zivilprozeß.** Nach geltendem Rechte praktisch dargestellt von Dr. Franz Heiner, Auditor der Röm. Rota, päpstlicher Hausprälat u. Apost. Protonotar. Köln. Verlag J. P. Bachem. kl. 8°. 144 S. M. 2.20 = *K* 2.64.

Heiner will einem praktischen Zwecke dienen, indem er obiges Buch herausgegeben hat. Es soll ihm bald der kirchliche Strafprozeß, dann der Eheprozeß folgen und schließlich ein Heftchen über die kirchlichen Strafen beigegeben werden. Wer mit diesen Dingen zu tun hat, wird die Herausgabe dieser Schriften dankbar begrüßen. In der Stellung, welche Prälat Heiner an der Römischen Kurie einnimmt, ist er in die Möglichkeit versetzt, das Richtige und besonders Praktische des betreffenden Gerichtsverfahrens zu treffen. Wenn man weiß, daß gerade auf diesem Gebiete vieles sich in statu fieri befindet, und der Verfasser dabei beteiligt ist, kann man mit Beruhigung diese Publikation in die Hand nehmen. Sie sei also bestens empfohlen.

Linz. M. Hiptmair.

6 **Die Maßregeln Pius X. gegen den Modernismus** nach der Encyclica Pascendi vom 8. September 1907 in der Verbindung mit dem Motu proprio vom 1. September 1910 verteidigt und erläutert. Von Dr. Franz Heiner. Paderborn. 1910. Bonifatiusdruckerei. 8°. VII u. 100 S. M. 1.50 = *K* 1.80.

Wenn ein Mann, wie Verfasser, der die Absichten Roms, aber auch die Verhältnisse Deutschlands, Oesterreichs usw. wohl kennt, die Maßregeln des obersten Hirten gegen die unheilvollen Lehren des Modernismus ausführlich darlegt, erklärt und begründet, so wird sicherlich jeder Katholik eine solche Schrift dankbar begrüßen. Sie dient ja zur eigenen Aufklärung und Beruhigung, bietet Hilfsmittel zum Schutze und zur Verteidigung des heiligen Glaubens, erweckt und stärkt dankbare Liebe und Verehrung für den Stellvertreter Christi.

Wie haben sich selbst Geistliche durch unberufene Sionswächter in Aufregung bringen lassen, z. B. durch das Verbot des Zeitungslesens der Theologen! Wenn sie nun lesen, was der Verfasser Seite 55 ff. schreibt, so werden sie dem Heiligen Vater aus Ueberzeugung vollauf beistimmen, werden aber auch dem Verfasser zustimmen, wenn er zum Schlusse sagt: „Anders stehen in dieser Beziehung die Verhältnisse in Deutschland und Oesterreich.“ Und man kann ruhig erwarten, daß unsere Bischöfe, die berufenen Durchführer der päpstlichen Weisungen in ihren Diözesen, diese anderen Verhältnisse berücksichtigen werden.

Betreffs des Eides, der gegen den Modernismus als Häresie gerichtet ist, sagt der Verfasser (S. 99): „Es ist deshalb auch nicht einzusehen, warum hier eine Ausnahme für eine bestimmte Klasse von Professoren stattfinden soll.“ Die Erklärung, die Verfasser gibt, läßt diese Schlußfolgerung vollauf berechtigt erscheinen.

So viele interessante, aktuelle, praktische Sachen kommen in dem Buche zur Besprechung, daß man ernstlich wünschen muß, es mögen Geistliche und

gebildete Laien das Buch und dessen Inhalt sich zu eigen machen. Ein Realindex sollte einer folgenden Auflage beigegeben werden; er würde den Reichtum des Inhaltes aufzeigen und die Benützung des Buches erleichtern.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

7) **Elementa Theologiae Fundamentalis** iuxta Pontificiam Praescriptionem Studiorum Reformandorum. F. Clemens Carmignani ab Orentano O. F. M. Florentiae. Libreria Editrice Fiorentina 1911. gr. 8°. XXXII u. 353 S. brosch. L. 4.50 = *K* 4.50.

Das Buch, welches dem Kardinal Maffi von Pisa gewidmet ist, verdankt, wie aus dem Titel hervorgeht und auch in der Einleitung bemerkt wird, seine Entstehung der durch Pius X. für die italienischen Seminarien vorgeschriebenen Studienordnung.

In einer ziemlich weitläufigen Einleitung gibt der Verfasser eine recht gute Abhandlung über den Begriff der Theologie und ihre Geschichte. Die Fundamentaltheologie wird dann in drei Abschnitten behandelt. Der erste Abschnitt bietet eine ausführliche Abhandlung über die Religion im allgemeinen, der zweite beweist die Wahrheit der christlichen Religion besonders gegenüber dem Islam und Buddhismus, der dritte bringt die demonstratio catholica.

Im ganzen Werke, besonders in der Einleitung, bekämpft der Verfasser den Modernismus, der ja in Italien selbst in die Seminarien sich eingeschlichen hat. Die einschlägige Literatur kennt der Verfasser ziemlich gut. Es werden auch Fonck, Pesch, Schanz, Harnack zitiert. Weitaus die meisten Zitate sind italienisch.

Den Gebrauch des Buches erleichtert eine sehr ausführliche Inhaltsangabe, sehr übersichtliche Anordnung des Stoffes und leicht verständliches Latein, Eigenschaften, die das Werk sehr geeignet zu einem Lehrbuch der Fundamentaltheologie machen. Es kann aber auch zum Selbststudium bestens empfohlen werden.

St. Florian. Dr. Stephan Feichtner.

8) **Religiosi juris capita selecta** adumbravit Raphael Molitor O. S. B. Abbas S. Joseph in Guestfalia. Ratisbonae 1909. Pustet. gr. 8°. VIII u. 560 S. M. 6.— = *K* 7.20; gbd. M. 8.— = *K* 9.60.

Wie der hochwürdigste Verfasser, Abt Rafael Molitor von St. Josef bei Billerbeck in Westfalen, im Vorwort eigens betont und schon der Titel des Buches anzeigt, soll dasselbe nicht etwa das gesamte Regularenrecht darstellen, sondern nur jene Fragen desselben behandeln, welche von den jüngeren Kanonisten meist nur kurz berührt oder ganz übergangen werden.

In sieben Kapiteln werden folgende Materien abgehandelt: I. De professione religiosa. II. De variis, quae exstant, professionis religiosae generibus. III. De statu religioso. IV. De verborum significatione. V. Qualis sit religionum potestas regiminis. VI. De variis religiosorum familiis. VII. De Abbatia regulari.

Es ist ganz erstaunlich, welche Fülle interessantesten Materials der ungemein belesene Verfasser in diesem Werke zusammengetragen und verarbeitet hat; nimmt doch das Verzeichnis der benützten päpstlichen Konstitutionen und Bücher allein nahezu zwanzig Seiten ein.

Jeder, der sich für das Regularenrecht interessiert oder von Amts wegen sich mit demselben befassen muß, sollte sich das in elegantem Latein, gründlich und klar geschriebene Werk anschaffen und fleißig studieren.

Wenn wir einen Wunsch äußern dürfen, so wäre es der: Der hochwürdigste Verfasser möge recht bald in einem weiteren Bande andere noch dunkle Kapitel des Regularenrechtes behandeln und aufhellen.

St. Florian. Dr. Gottfr. Schneidergruber.

9. **Geschichte der Verehrung Marias im 16. und 17. Jahrhundert.** Ein Beitrag zur Religionswissenschaft und Kunstgeschichte. Von St. Beissel S. J. Mit 228 Abbildungen. Freiburg. 1910. Herder. gr. 8°. X u. 518 S. M. 12.— = *K* 14.40; gbd. M. 14.50 = *K* 17.40.

In rascher Folge auf die im Jahre 1909 erschienene Geschichte der Marienverehrung in Deutschland während des Mittelalters, worüber die „Linzer theol.-prakt. Quartalschrift" im gleichen Jahre (S. 830–832) berichtete, erschien nun als Fortsetzung oder vielmehr als ein selbständiges Werk der vorliegende Band und läßt noch auf einen baldigen Schlußband hoffen, den der unermüdliche Verfasser in folgenden Worten (S. 4) ankündigt: „Die zweite Hälfte dieses Werkes wird noch einiges nachholen, was sich zwar auf das 16. und 17. Jahrhundert bezieht, jedoch besser im Anschluß an spätere Aeußerungen der Marienverehrung im Zusammenhang behandelt wird, besonders die Wallfahrten und Vereine. Dann soll es die Verehrung der Gottesmutter im 18. und 19. Jahrhundert schildern." Ueber das Verhältnis des vorliegenden zum vorhergehenden Werke äußert sich der Verfasser (S. 3), daß es den Gesichtskreis über die ganze katholische Kirche erweitere, während das frühere sich auf Deutschland beschränke. Der Grund dieses Hinausgehens über die Grenzen des ehemaligen deutschen Reiches liege vor allem in der Tatsache, daß seit dem 16. Jahrhundert die Verbindung der einzelnen christlichen Länder eine engere geworden ist, darum auch die Art der Verehrung der Gottesmutter in mancher Hinsicht sich internationaler gestaltete ... Wie im früheren Werke, sind aber auch hier mehr als gewöhnlich die Werke der Malerei und Bildhauerei hervorgehoben, weil sie eine wichtige Quelle der Erkenntnis über die Art der Marienverehrung sind. Die christliche Kunst ist geboren an den Stufen der Altäre. Sie ist gleichsam die Phantasie des christlichen Volkes; was das Volk denkt, liebt und begehrt, zeigt sich in den Werken seiner Kunst. In der Anlage dieses Werkes ist auch immer auf Sinn und Zweck der Darstellung Gewicht gelegt, was um so nötiger ist, weil heute gar viele kaum einen Unterschied machen zwischen religiösen und profanen Kunstwerken. Hier werden sie aus den Zeugnissen jener erklärt, durch die und für die sie hergestellt wurden und für deren Marienverehrung sie also Zeugnis ablegen sollen.

Diese leitenden Ideen vorausgeschickt, wird jedermann abschätzen können, welch reichen Schatz von Kenntnissen nicht nur für Religions- und Kunstgeschichte, sondern auch für die Apologie unseres katholischen Glaubens dieses Werk enthält; besonders zeigt dieser Band, wie der altchristliche und mittelalterliche Kern der Marienverehrung im 17. und 18. Jahrhundert verblieb und nur in manchen Einzelheiten der Zeit entsprechend neue Gestalt annahm und in entsprechende Formen nicht ohne Einreden der Glaubensneuerer gleichsam umgegossen wurde. Die folgenden Abschnitte geben dafür die einzelnen Proben: Im ersten Kapitel wird die fortschreitende Ausbildung und Erweiterung des Ave in seinem letzten Teile dargelegt, im zweiten Kapitel die Einführung und Verbreitung des Angelus-Läutens. Das dritte, vierte und fünfte Kapitel beschäftigt sich mit der Einführung und Verbreitung verschiedener Rosenkränze, wozu (wie zum Ave) schon das vorhergehende Werk zu vergleichen ist. Die Birgitten- und Schmerzensrosenkränze, die zu den Lebensjahren und Gliedern Christi und Mariä, zu den Engeln und Heiligen, die der verschiedenen Orden, die Ausbildung mit den Geheim-

nissen durch Alanus und Dominikus Pruthenus, die Einführung der drei Ave vor demselben und die Einfügung des Gloria, die Rosenkranz-Büchlein, -Bilder und -Bruderschaften finden mannigfache Besprechung. Im sechsten Kapitel wird die allmählich anwachsende Bekämpfung der Marienverehrung durch die Protestanten in mehrfachen Zitaten dargelegt, aber auch das Entgegentreten der Katholiken und die Richtigstellung falscher Auffassungen. Das siebte und achte Kapitel bespricht die Darstellungen Mariä durch deutsche und italienische Maler im 16. und 17. Jahrhundert, das neunte Kapitel die plastischen Darstellungen. Der Autor sucht so viel als möglich zwischen den so sehr entgegengesetzten Urteilen der Kritiker über den Naturalismus der Künstler zu vermitteln und das Richtige und Erbauliche zu treffen (vgl. S. 130 ff.), gibt aber auch zu, daß z. B. viele (kleinere) von Raffael gemalte Marienbilder keine Andachtsbilder sind, sondern Spiegelbilder des natürlichen Familienglückes aus jener Zeit in Italien (S. 139). Sie wurden von den Malern zu Florenz aufgefaßt als Porträts einer Mutter mit ihrem Kinde, die sich ungezwungen gehen lassen und nicht daran denken, sich verehren zu lassen (S. 140). Die Engel verlieren immer mehr ihre hohe Würde und Bedeutung und sinken herab zu unbekleideten Putten. Auch die Königin der Engel wird vom Himmel herabgezogen auf diese Erde . . . (S. 128). Wurden ja dafür als Modelle öfters Frauen benützt, die sich nicht einmal eines guten Rufes erfreuten. Auch das ganz unbekleidete Christkind in allen möglichen Stellungen und der unbiblisch dazu herbeigezogene Johannesknabe läßt sich nicht ohne weiteres entschuldigen. Vom 10. bis 15. Kapitel wird die Darstellung des Lebens Mariä in Geschichte und Kunst gegeben. Die Entwicklung des Festes der Unbefleckten und die Formen ihrer Bildnisse sind besonders interessant durch die vielen Daten, welche der Verfasser bringt. Zu S. 227, worin Mariä Empfängnis als Titel einer Kirche zuerst in Frankreich (Passais, Diözese Séez) im Jahre 1475 erscheint, hätten wir gern zwei Daten aus unserer Nähe noch gewünscht, die dem Verfasser unbekannt geblieben sind. Darüber berichtet das „Marianische Oberösterreich" S. 203 und auch S. 76; desgleichen die „Linzer theol.-prakt. Quartalschrift" Jahrg. 1897, S. 835—841: „Der Glaube an die Unbefleckte Empfängnis Mariä in der Vergangenheit Ungarns." In letzterem Lande erscheint schon im Jahre 1202 die Kirche zu Sáros-Patak als der Unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht, in ersterem die Kirche von Dorf der „vom Anfang ihrer Empfängnis immer und ewiglich Gott geheiligten" im Jahre 1481 zu Ehren geweiht. Vgl. auch „Linzer theol.-prakt. Quartalschrift" 1903 „Blüten und Früchte des Immakulata-Kultus". Die Darstellungen der Schmerzhaften in den verschiedenen Szenen der Abnahme, Beweinung und Grablegung des heiligen Fronleichnams nehmen viel Raum ein, wenig dagegen die Brustbilder der Dolorosa allein. Mit Recht werden in der Darstellung der Himmelfahrt Mariä die Knäuel der Engel getadelt (bei Correggio und schon Tizian als ein wahres „Froschschenkelragout"), wie man auch in Michelangelos jüngstem Gericht mit A. Stolz eher „eine Fleischbank" und besonders im Richter eher einen muskulösen „heidnischen Jupiter" erkennen könnte. Auf Befehl Paul IV. und folgender Päpste wurden freilich die anstößigsten Dinge in der Sixtina übermalt, aber Rubens trieb den Kult des Nackten in seinen Gerichtsbildern noch weiter, selbst zu verführerischen Gestalten. Das 16. Kapitel bespricht die symbolischen Marienbilder, worunter sich am meisten die Vermählung der heiligen Katharina mit dem Jesuskinde der Beliebtheit erfreute. Der Autor sucht öfters hiebei wie anderorts zwischen Andacht und Verweltlichung zu vermitteln, doch gesteht er auch (S. 399), daß vor solchen Bildern sich die Geister scheiden . . . Sehr mannigfaltig sind die Schutzmantelbilder der Orden und besonders der Rosenkranzbruderschaft, desgleichen die Votivbilder bei Abwendung von Pest. Das 17. Kap. verbreitet sich eingehend über das heilige Haus von Loreto, dessen Echtheit der Autor annimmt, obwohl er auch alle neueren Einwürfe erörtert. Auch zahlreiche Loretokirchen und -Kapellen anderer Länder finden ihre Aufzählung Im 18. Kap. werden die verschiedenen alten Marien-Litaneien, besonders die lauretanische, in Bezug auf Inhalt und Ent-

sichtigung eingehend besprochen, sowie im 19. (Schluß-)Kapitel die in den früheren Jahrhunderten beliebten Salve-Andachten. Zu S. 487 wäre es von großem Interesse gewesen, das „Asma poëticum Litaniarum Lauretanarum“ näher zu beschreiben, welches die Linzer Marianischen Studenten-Sodalen im Jahre 1634 dem Abte von Wilhering gewidmet hatten und das zu jeder Invokation einen feinen Kupferstich sowie eine poetische Umschreibung in 1—2 Strophen, ein Orakulum eines Kirchenvaters in Prosa u. s. f. enthält. Das kostbare Büchlein (zu 126 Blättern und 57 Kupfern durch den genannten hohen Gönner in Druck gegeben) findet sich noch in einem Exemplar im Archiv des Stiftes Wilhering, in der Bibliotheca publica in Linz, in der Diözesanbibliothek und in der Kollegiumsbibliothek von Freinberg. (Vgl. mehreres in den „Mitteilungen über das Wirken der Jesuiten und Marianischen Kongregationen in Linz“ S. 58 und 59.)

Linz-Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

10) **Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten.** Ein Beitrag zur Kultur- und Kunstgeschichte des 16., 17. u. 18. Jahrhunderts von Josef Braun S. J. Zweiter Schluß-Teil: Die Kirchen der oberdeutschen und der oberrheinischen Ordensprovinz. Mit 18 Tafeln und 31 Abbildungen im Text. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach“ 103, 104.) Freiburg i. B. 1910. Herdersche Verlagshandlung. Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien u. St. Louis, Mo. gr. 8°. XII u. 390 S. M. 7.60 = K 9.12.

Von diesem zweiten und Schluß-Teil läßt sich dasselbe sagen, wie vom ersten. Mit jeder hieher gehörigen Kirche wird sorgfältigst zu Werke gegangen; es wird möglichst genau ihre Baugeschichte erhoben, oft aus noch unbenützten Quellen; nicht selten haben sich noch Pläne erhalten, auch nicht ausgeführte, beide Arten werden besprochen, insbesondere auch solche von zwar erbauten, jedoch längst abgetragenen Jesuiten-Kirchen. Mitunter konnten auch die Baukosten noch mitgeteilt werden, was heute großes Interesse bietet. Oefters werden bisher in Beschreibungen fortgeschleppte Irrtümer berichtigt, sei es betreffs der baulichen Abänderungen und späteren Zutaten oder betreffs der Meister des Baues und der inneren Ausstattung. Als Autodidakten im Baufache begegnen uns wiederholt Ordensbrüder, welche in der Welt nur Schreiner waren, jedoch im Orden sich zu Baumeistern fortbildeten: um so öfter schufen sie die Altäre, Kanzeln und alles Gestühl ihrer Kirchen: andere Ordensmitglieder taten sich in der Malerei hervor. Immer aber wird die alte Fabel von einem eigenen Jesuiten-Baustil widerlegt. Ordens- und Laien-Baumeister waren Kinder ihrer Zeit und ihrer Umgebung und schwammen im herrschenden Strome; „höchstens von einem Typus in Bezug auf die Raumdispositionen und gewisse praktische bauliche Anlagen“ kann nach dem Verfasser die Rede sein. „Was man anstrebte, waren praktisch eingerichtete, das Volk zur Andacht anregende und ihres hohen Zweckes würdig ausgestattete Volkskirchen.“ (S. 363.) Es gibt ja Jesuitenkirchen im gotischen, barocken und Rokoko-Stil.

Sehr dankenswert ist gerade heute, wo mehr und mehr wieder Marianische Kongregationen entstehen, der „Anhang“ (S. 364—382): „Die Kongregationssäle in der ehemaligen oberdeutschen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu.“ Laut „Vorbemerkung“ wurden daselbst die Kongregationen 1576 durch den ehrwürdigen P. Jakob Rem eingeführt. „Anfangs nur für die Schüler der Jesuiten bestimmt, wurden sie allmählich auch auf andere Berufsstände ausgedehnt, und so entstanden neben den Akademiker- und Gymnasiasten-Kongregationen nach und nach auch Sodalitäten für die Bürger, für junge Handwerker, zuletzt selbst für Frauen und Jungfrauen, ja hie und da für Soldaten.“ Diese Säle wurden meist prächtig eingerichtet, jedenfalls mit Altar, Kanzel und Bildern ausgestattet. Wer nach Altötting kommt, besucht jedenfalls auch den freundlichen Kongregationssaal hart neben der ehemaligen Jesuitenkirche, und wer nach München reist, besichtigt gewiß auch die geräumige Bürgersaalkirche und erlangt so eine Vorstellung von

den einstigen Kongregationssälen. Die vorgenannten werden nebst anderen im „Anhang" eingehend beschrieben und die nachmaligen Aenderungen gleichfalls mitgeteilt. „Vor allem aber liefern die Kongregationssäle ein reiches Material für das Studium des Rokoko, in dessen verschiedenen Phasen, vom zierlichen Frührokoko an bis zum ausgebildeten Muschelschnörkelrokoko, Stuckarbeiten wie Mobiliarstücke." Aus allen Beschreibungen kann der Kunstjünger die einzelnen Stilphasen gut unterscheiden lernen. Auch dieses Buch ist wieder hochinteressant, gründlich bearbeitet und angenehm zu lesen. Möge ein künftiges auch unsere ehemaligen Jesuitenkirchen so behandeln! — Die letzten acht Seiten bieten ein „Personen- und Sachregister".

Steinerkirchen a. d. Tr. P. Joh. Geistberger, Pfarrvikar.

11) **Katholische Sittenlehre.** I. Allgemeiner Teil. Nach den bewährtesten Gottesgelehrten für den Schulgebrauch der Theologiestudierenden zusammengestellt von P. Thomas Villanova Gerster, Kapuziner, Lektor der Moraltheologie. Brixen. 1910. Tyrolia. IX u. 165 S. *K* 3.—.

Obschon das vorliegende Moralbändchen wiederholt an Schindler und Noldin sich anlehnt, eignet ihm dennoch ein Moment, durch das es von anderen moraltheologischen Lehrbüchern absticht: die fortlaufenden Hinweise auf den doctor seraphicus geben demselben das Stigma der Franziskus-Schule. Anfänger werden an dem bleichen Gerippe der unausgesetzt aufeinander folgenden Prinzipien weniger Vergnügen finden. Hingegen wird die Schrift als Repetitionsbüchlein gute Dienste leisten. Sie gliedert sich in fünf Abschnitte, denen eine kurze Einleitung vorausgeht: 1. Das Subjekt der Sittlichkeit; 2. die objektive Norm der Moralität; 3. die subjektive Norm der Sittlichkeit; 4. die Uebereinstimmung des Handelns mit dem Gesetze und Gewissen; 5. die Störung der sittlichen Ordnung. Der Verfasser vermeidet, sich offen zum einfachen Probabilismus zu bekennen.

Wenn das involuntarium als ein Tun definiert wird, wobei sich der Wille nicht betätigt, weil die Erkenntnis fehlt (S. 17), so lassen sich darunter nicht jene Akte subsumieren, die durch absoluten äußeren Zwang hervorgerufen werden (S. 18). Das S. 20, Z. 5, gebrauchte Beispiel ist in einer Neuauflage durch ein anderes zu ersetzen. Allzu flüchtig wird die Leidenschaft abgetan (S. 24). S. 38 vermißt man die lateinische Bezeichnung des päpstlichen Amtsblattes, durch das nun die kirchlichen Gesetze promulgiert werden. S. 47 behauptet der Autor schlechthin, daß das natürliche Sittengesetz indispensabel ist; bald darauf aber sagt er, daß von manchen Verboten desselben Gott zur Erreichung eines höheren Zweckes dispensierte. Unter den Ursachen der Skrupulosität (S. 94 f.) wären auch die Zwangsvorstellungen zu nennen gewesen, die zu Zwangsbefürchtungen und Zwangsantrieben führen. Wenn eine Ansicht im Widerspruch mit der Vernunft, mit dem göttlichen Gesetz oder mit der Lehre der Kirche steht, so ist sie nicht improbabel (S. 104), sondern falsch. Infolge der Angriffe der Jansenisten schlossen sich viele dem Probabiliorismus an (nicht dem Probabilismus: S. 109). Innozenz XI. hat kein Dekret gegen den Probabilismus erlassen. Was vom Verfasser Dekret genannt wird (S. 109), war in Wirklichkeit das Protokoll einer Sitzung der Kongregation des heiligen Offiziums. Vgl. A. Koch, Lehrbuch der Moraltheologie[3], Freiburg 1910, S. 104. Die Erörterung des Wesens der schweren und läßlichen Sünde (S. 145 f.) scheint uns minder gut gelungen. Sehr lichtvoll verbreitet sich über dasselbe Schindler, Lehrbuch der Moraltheologie, 1. Bd., S. 242 f. Wien 1907. S. 150, Anm. 6, sollte es heißen: Daher gilt auch hier der Spruch: Omnes vulnerant, ultima necat. „Ein Priester, der im Zustand der Todsünde nacheinander mehrere Beichten hört und die Absolution erteilt, begeht nur eine Sünde, weil er es in einer Amtshandlung tut" (S. 154). Nein, er setzt eine Reihe von Amtshandlungen, wie der weltliche Richter, der

z. B. zehn nacheinander verurteilt. Unglücklich stilisiert sind die Sätze: „Gewöhnlich hat eine tiefere (!) geistige Entwicklung auch eine geringere Entfaltung des sittlichen Bewußtseins und darum eine geringere Moralität zur Folge" (S. 15). „Das Gesetz entspringt dem rechtmäßigen . . . Obern" (S. 36).

Die Literaturangaben sind manchmal mangelhaft; z. B. vermißt man Lutz, Die kirchliche Lehre von den evangelischen Räten, Paderborn 1907. Reichmann, Der Zweck heiligt die Mittel, Freiburg 1903. Aug. Huber, Die Hemmnisse der Willensfreiheit², Münster 1908. K. Werner, Geschichte der katholischen Theologie, München 1866. Bei Behandlung der Frage nach dem letzten Grund aller wahren Pflicht (S. 40) hätte vor allem auf Schindler verwiesen werden sollen, der diesen Gegenstand klar und erschöpfend zur Darstellung bringt (1. Bd., S. 137 f.). Nicht nach der neuesten Auflage sind zitiert: Denzinger, Enchiridion Symbolorum und Müller, Theologia moralis.

Linz. Dr. K. Fruhstorfer.

12 **Theologia dogmatica orthodoxa** (ecclesiae graeco-russicae ad lumen catholicae doctrinae examinata et discussa de Aurelio Palmieri O. S. A. Tom. I. Prolegomena. Florentiae: Libreria editrice florentina 1911. gr. 8°. XXVI et 806 pag. 20 Lire = *K* 20.—.

Ein Werk, das immer zu den bedeutendsten des 20. Jahrhunderts und zu den wichtigsten der gesamten theologischen Literatur zählen wird, nimmt hier seinen verheißungsvollen Anfang. Ein gelehrter Augustiner unterzieht sich mit Gottes Hilfe und vertrauend auf seine gründlichen dogmatischen, dogmenhistorischen und sprachlichen Kenntnisse der Riesenaufgabe, alle dogmatischen Unterschiede zwischen der römisch-katholischen und der griechisch-nichtunierten Kirche darzulegen. Welche Bedeutung einer solchen Arbeit zukommt, mag man daraus ermessen, daß seit 1054, dem Zeitpunkte der endgültigen Trennung der griechisch-nichtunierten Kirche von der katholischen, noch kein Werk erschienen ist, das eine Uebersicht über alle dogmatischen Differenzen der genannten Kirchen böte.

Ist Palmieri seiner Mission gewachsen? Ohne Zweifel! Erstens beherrscht er jene Sprachen, deren Kenntnis für sein epochemachendes Buch unerläßlich ist, die lateinische, griechische, russische ꝛc. Er bekennt im Proömium, daß er die meisten der russischen Werke, die er zitiert, selbst in Händen gehabt habe. Zweitens hat Palmieri für sein geplantes opus umfassende Vorstudien gemacht. Ein Jahr weilte er eigens zu diesem Zwecke in Petersburg und arbeitete fleißig in der kaiserlichen Bibliothek und in manchen Privatbibliotheken. Hervorragende russische Theologen haben den Autor mit Rat und Tat unterstützt. Von den Bibliotheken, die in bereitwilliger Weise Bücher und Handschriften zur Verfügung stellten, nennt Palmieri dankend: Berlin, Leipzig, Halle, Dresden, Hamburg (?), Stockholm.

Drittens ist er auf dem angegebenen Gebiet durchaus kein Neuling. Erst im Jahre 1908 erschien zu Florenz ein voluminöses Werk, (XV und 759 Seiten) betitelt: La chiesa russa, le sue odierne condizioni e il suo riformismo dottrinale, das eine rasche Orientierung über äußeres und inneres Leben der russischen Kirche ermöglicht.[1]) Auch die protestantische Kritik nahm die Arbeit als eine gelehrte, durchwegs auf der Höhe der Gegenwart und der Forschung stehende, mit großem Beifall auf.[2]) Auch durch viele kleinere Abhandlungen in Zeitschriften, besonders im „Bessarione" hat Palmieri sowohl seine Tüchtigkeit bewiesen als auch seinem Zwecke vorgearbeitet.

Der vorliegende Band behandelt die Prolegomena; im ganzen wird das Werk vier Bände umfassen. Mit welcher Akribie der Autor arbeitet, ersieht man gleich aus dem 1. Kapitel: De theologiae definitione. Weiter „rückwärts" kann man nicht mehr gehen. Um dem Leser eine — vielleicht willkommene — Einsicht

[1]) Vgl. diese Zeitschrift 1909, S. 393 ff. — [2]) Theologische Rundschau XIII, 1910. S. 108 f. — Literarisches Zentralblatt 1908 n. 37 Kol. 1188. — Monatsblätter für den gesamten, deutschen Protestantismus 1910, 8. S. 489 f.

in den Inhalt dieses I. (Prolegomena) Bandes zu bieten, registriere ich die Kapitelüberschriften. I. De theologiae definitione. II. De notione, definitione et divisione dogmatum in theologia orthodoxa. III. De progressu dogmatico juxta theologos sive catholicos sive orthodoxos.[1]) IV. De necessitate, methodo ac divisione theologiae apud scriptores orthodoxos. V. De compendiis theologicis in ecclesia orientali graeco-russicâ. VI. De theologia scholastica ac de usu rationis in rebus fidei. VII. De theologia symbolica ac de veteribus documentis symbolicis in ecclesiis orientalibus. VIII. De recentioribus documentis symbolicis ecclesiarum orthodoxarum (Umfaßt weit über 200 Seiten!). IX. De natura, definitione ac vitiis theologiae polemicae, scriptoribus catholicis vitandis. X. De scientiis necessariis ad studium theologiae polemicae rite ineundum. XI. De theologia polemica generali apud Graecos et Russos.

Das ganze Buch durchweht ein edel-ireniſcher Geiſt. Man leſe z. B. die herrlichen Worte, die der Autor dem Griechenvolke widmet. Palmieris Standpunkt iſt der allein richtige: Bei aller Betonung der katholiſchen Glaubenslehre, von der er kein Strichlein und kein Häkchen preisgibt, hört man die Untertöne zum Frieden und zur Vereinigung. Die Union der griechiſch-nichtunierten Kirche mit der römiſchen Mutterkirche iſt zeitlebens ein Lieblingsgedanke des gewaltigen Pontifex Leo XIII. geweſen. Man kennt ſeine diesbezüglichen Arbeiten und Bemühungen. Möge Gott Zeit und Kraft geben, daß Palmieri ſein Säkularwerk zu Ende bringe und den Uniongedanken mächtig fördere!

Stift St. Florian. Prof. Dr. Gſpaun.

13) **Das feierliche Gelübde als Ehehindernis mit ſeiner geſchichtlichen Entwicklung** dargeſtellt von Dr. Anton Scharnagl (Straßburger theolog. Studien, IX. Bd., 2. u. 3. Heft). Freiburg. 1908. Herderſche Verlagshandlung. gr. 8°. M. 5.60 = K 6.72.

Die wertvolle Hilfeleiſtung, welche die Unterſuchung kirchenrechtlicher Fragen der hiſtoriſchen Methode verdankt, hat wohl keine Zeit beſſer zu würdigen verſtanden, als die Zeit der ſogenannten hiſtoriſchen Richtung. Geradezu ein Schulbeiſpiel dafür bietet das Ehehindernis des feierlichen Gelübdes und die damit eng verknüpfte Gelübdetheorie. Wie unzulänglich ſich hier die juridiſch-dogmatiſche Methode erwies, beweiſt am beſten der Umſtand, daß dieſe Frage noch heute zu den vielumſtrittenen zählt. Freiſen hat wohl als erſter in ſeiner klaſſiſchen „Geſchichte des kanoniſchen Eherechtes“ das in Rede ſtehende Hindernis ausführlich behandelt. Immerhin beſchränkte ſich ſeine Darſtellung faſt nur auf das gedruckte Quellenmaterial der Synodalbeſchlüſſe und päpſtlichen Dekretalen. Wer den Einfluß zu würdigen weiß, den in der klaſſiſchen Zeit des kanoniſchen Rechtes die Ausführungen der Gloſſatoren auf die Entwicklung des kanoniſchen Rechtes nahmen, wird vorliegende Schrift Dr. Scharnagls als ebenbürtige Ergänzung des bisher Geleiſteten begrüßen. Der Verfaſſer hat die Literatur der Gloſſatoren, deren Werke zum großen Teil noch ungedruckt ſind, in reichſtem Maße herangezogen. Aus mehr als 21 Handſchriften kommt eine gleiche Zahl Theologen und Dekretiſten zum Wort. Auch die entſprechenden Beſtimmungen des älteren weltlichen Rechtes werden gebührend berückſichtigt, ſo daß ein möglichſt vollſtändiges Bild der Entwicklung geboten werden konnte. Dementſprechend kommt der Verfaſſer zu folgendem Reſultate: In den erſten Jahrhunderten wurde das Keuſchheitsgelübde nur als Eheverbot aufgefaßt. Erſt mit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts beginnt in doppelter Hinſicht eine Periode, die in der Gelübdebedeutung und der parallel damit verlaufenden Zuteilung verſchiedenrechtlicher Wirkungen zum Ausdruck kommt. Die Ausbildung des Keuſchheitsgelübdes zum trennenden Ehehindernis war in beſtimmten

[1]) Auf dieſem Gebiete: „Dogmatiſcher Fortſchritt“ hat den Verfaſſer ebenfalls ſchon in rühmlicher Weiſe von ſich reden gemacht durch das Werk Il progresso dommatico nel concetto cattolico. Florenz 1910. (XX. u. 303 S.) Vgl. dieſe Zeitſchrift 1911, S. 145 ff.

Worten auf dem Lateranense II. ausgesprochen. Hier war es, wo die kanonistische Wissenschaft anknüpfte und die praktisch geübte Gelübdeunterscheidung durch den Konkurrenzkampf der Pariser und Bologneser Schule bis zur endgültigen Annahme der Gratianischen Distinktion von votum simplex und sollemne ausbildete. Durch die Entscheidung Bonifaz VIII. gelangte der Streit zum endgültigen Abschluß. Beachtenswert sind die Darlegungen des Verfassers über das Verhältnis des ordo sacer zum votum sollemne und die Frage über den eigentlichen Rechtsgrund des Zölibates. Scharnagl kommt auf Grund seiner Forschung zu dem Resultat, daß die Zölibatspflicht lediglich eine kirchliche Verordnung sei und zwar unabhängig von jeder Gelübdeverpflichtung. Die Schrift beansprucht das größte Interesse für die Klärung der noch immer vielumstrittenen Frage und bietet manch neue wertvolle Anhaltspunkte.

Mautern. P. Hellmuth Hertsch C. Ss. R.

14 **Alle Ablaßstoßgebete,** 1. zum heiligsten Herzen Jesu, 2. zum eucharistischen Heiland, 3. zur seligsten Jungfrau Maria, 4. zum heiligen Josef, nach authentischen Quellen zusammengestellt von Arno Bötsch S. J. Je vier Druckseiten mit entsprechendem Bild auf feinem Kunstdruckpapier. M.-Gladbach. Verlag B. Kühlen. Je 100 Stück M. 1.50 = *K* 1.80.

Die oben angezeigten vier kleinen Editionen empfehlen sich selber dreifach: einmal durch das schöne, zweckentsprechende Bild, unter dessen Fahne die Gebete gehen und die dem rühmlichst bekannten Kunstverlag von B. Kühlen neue Freunde gewinnen werden; zweitens durch die kernigen, kräftigen Stoßgebetchen, welche hier, insoweit dieselben mit Ablaß versehen sind und zu dem jedesmaligen Gegenstand passen, vollzählig aufgeführt werden (das Josefsbildchen bringt außerdem auch noch die neue Litanei zu Ehren dieses Heiligen); drittens aber und vor allem muß die genaue und gewissenhafte Angabe der Abläße lobend hervorgehoben werden. Besonders dieser letzte Umstand hat es bewirkt, daß die Bildchen bereits zu Tausenden verbreitet sind, denen ohne Zweifel andere ungezählte Tausende nachfolgen werden.

Rom. Josef Hilgers S. J.

15 **P. Joseph Kleutgen S. J.** Sein Leben und seine literarische Wirksamkeit. Von J. Hertkens. Herausgegeben von P. V. Lercher. Mit Approbation. Regensburg. Fr. Pustet. 8°. 192 S. Brosch. M. 1.50 = *K* 1.80, in Leinwandband M. 2.20 = *K* 2.64.

Wer P. Kleutgen persönlich gekannt, wer ihn als Lehrer gehabt, wer seine Werke studiert hat, der wird mit Freuden das Buch zur Hand nehmen. Es besteht aus zwei Teilen. Zuerst Kleutgens Leben: Das Vaterhaus und die ersten Jugendjahre. — Auf der Hochschule. — Eintritt in die Gesellschaft Jesu. — Kleutgen als Ordensmann. Dann: Die literarische Wirksamkeit. — Die kleineren Werke. — Größere Werke und deren Beikagen. — Namen und Sachregister. — Werke von Kleutgen übersichtlich zusammengestellt.

Schöne Erinnerungen tauchen bei der Lektüre des Buches auf. Man sieht ihn, den großen Philosophen und Theologen, wie er war; sein Lebensgang, seine Schicksale sind von großem Interesse; es zieht ein Stück theologischer Zeitgeschichte an uns vorüber, und Wahrheiten werden wieder zum Bewußtsein gebracht, die gerade heute von hoher Wichtigkeit sind. Schade, daß Kleutgens Bildnis nicht beigegeben ist.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

16 **Psychologie des christlichen Glaubens** nach der Darstellung der Heiligen Schrift. Von Dr. th. Josef Adrian. Selbstverlag. Erfurt. 1910. Buchdruckerei August Bever. gr. 8°. II u. 110 S. M. 1.25. = *K* 1.50.

Mehr als früher beschäftigt sich unser Zeitalter mit psychologischen Problemen. An alle Erscheinungen und Wirklichkeiten legt man den psychologischen Maßstab, bei allen Formen des Könnens und Wissens wird die Frage wohl erwogen. Wie stellt sich die menschliche Seele dazu?

Wie lehrreich und interessant muß die Untersuchung sein: Wie stellt sich die Seele zum Wichtigsten, zum Glauben? Wie ist die Seele durch Sinn, Verständnis, Fühlen, Wollen, Lieben, Leben, Wirken an dem sonst übernatürlichen Glauben beteiligt? Welchen Anteil nehmen am übernatürlichen Glauben (Akt, Habitus, virtus) die sozialpsychologischen und erzieherischen Faktoren: Gewöhnung, Beispiel, Belehrung, Mahnung, Warnung, Drohung, Gebot, Verbot, Ueberwachung, Zucht 2c. ?

Dieser schwierigen Untersuchung hat sich Adrian unterzogen und das Problem in ganz vorzüglicher Weise gelöst. Es zeigt aber nicht nur die Durcharbeitung des Themas von gediegener theologischer Bildung, ich halte auch die Methode für eine sehr glückliche. Der Autor gibt zunächst eine gute Analyse jeder Lebensbejahung bis zum katholischen Glauben.

Für den Glauben nimmt er die Definition des Weltapostels Hebr. 11, 1, er ist „der Keim der zu hoffenden Dinge, die Bürgschaft für das, was man nicht sieht". Auf diesem Grunde stehend, zimmert Adrian mit künstlerischer Hand das Gebäude der Psychologie des christlichen Glaubens, die Bausteine der Heiligen Schrift entnehmend. Um den reichen Inhalt nur anzudeuten, seien die Kapitelüberschriften notiert: A. Der Glaube im Alten Testamente. I. Der Glaube im Paradiese. — II. Der Glaube in der Patriarchenzeit. — III. Der Glaube in der mosaischen Zeit. — B. Der Glaube im Neuen Testamente. Ueberleitung. — IV. Der Glaube der heiligen Jungfrau. — V. Der Glaube der Zeitgenossen Jesu: der Glaube des heiligen Petrus: der Glaube nach Johannes. — VI. Der Rechtfertigungsglaube bei Paulus. — VII. Der Glaube im Organismus der Kirche. — VIII. Die überweltliche und theozentrische Bedeutung des christlichen Glaubens. — C. Die Glaubenserklärung von Hebr. 11, 1 in der Folgezeit.

Ich beglückwünsche den gelehrten Verfasser zu dieser Arbeit, die Rezensierung war mir sans phrase ein Vergnügen. Die Lektüre wird aber nicht nur den Theologen vom Fach, sondern jeden gebildeten Katholiken interessieren.

Stift St. Florian. Professor Dr. Gspann.

17) **Sonnenkraft.** Der Philipperbrief des heiligen Paulus in Homilien für denkende Christen dargelegt von Dr. Franz Keller. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8°. VIII u. 128 S. M. 1.60 = *K* 1.92; geb. in Leinwand M. 2.— = *K* 2.40.

In zwölf Homilien macht uns der Autor bekannt und vertraut mit dem Inhalte des Philipperbriefes, „des brieflichsten aller Briefe Pauli". Die Sonnenkraft der Religion des Gekreuzigten bringt dem Apostel selbst in der Gefangenschaft wahre, übergroße, himmlische Freude. In dieser freudigen Stimmung hat der Apostel sein Sendschreiben an die Philipper abgefaßt. Keller will nun nicht bloß selbst, sondern jedem Leser etwas von der in diesem paulinischen Briefe verborgenen Sonnenkraft der Freude mitempfinden und miterleben lassen. Und in der Tat! mit immer größerem Interesse, mit wachsender Begeisterung folgt man dem Homileten, der in vollen Zügen geschöpft hat aus den Tiefen des gewaltigen Apostels. Frei vom breiten Predigtton läßt Keller den großen Gotteszeugen Paulus lebendig zu unserer Seele sprechen, die Sonnenkraft christlicher Freude so mächtig ausstrahlen, daß jeder empfängliche Leser davon erwärmt wird. Dies um so mehr, da Keller den ganzen Apostelbrief in die Perspektive der Gegenwart stellt, den Apostel zu den Menschen des zwanzigsten Jahrhunderts reden läßt. Die vorliegenden Homilien enthalten so manche kostbare Perlen des geistigen Lebens und eignen sich sehr zur frommen Lesung für Priester wie Laien, um unser Seelenleben herauszuheben „aus den Niederungen des Stoffwechsels, hinauf

in die Gottesgemeinschaft, wo das wahre Leben ist".— Der Inhalt des Büchleins ist durch packende Aufschriften der einzelnen Kapitel angezeigt: „Teilnahme am Evangelium", „Fortschritt des Evangeliums", „Christus — das Leben", „Würdig des Evangeliums", „In Demut", „Gehorsam", „Mitarbeiter", „Die Gerechtigkeit aus Gott", „Das Ziel", „Unser Wandel im Himmel", „Der Friede Gottes", „Reich". Noch sind deutlicher Druck und übersichtliche Anordnung erwähnenswert.

St. Peter bei Graz. Dr. Florian Schmid.

18. **Confessarius Polyglottus**, compilatus a Cooperatore C. Schwarz. Wien. 1910. Kirsch. *K* 1.— .

In lateinischer Sprache ist zuerst das Allernotwendigste bezüglich Gewissenserforschung und Reue angegeben. Dieses wird dann in 11 Sprachen und in den slowakischen Dialekt — slavice — übersetzt. Recht gut ist es, daß bei der englischen Sprache auch die Aussprache, und zwar nach dem irischen Dialekte, angegeben ist. Ein Wunsch wäre, daß bei einer Neuauflage auch kurze Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe beigegeben werden. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Werkchen größte Verbreitung verdient.

Linz. P. Florentin O. Fr. M.

19. **Manuale theorico-practicum pro minoribus poenitentiariis apostolicis** necnon pro aliis privilegiatis confessariis Pagellam S. Poenitentiariae praesertim habentibus confectum et ad mentem Const. „Apostol. Sedis" ac iuxta recentiora SS. Congregationum oracula redactum a R. P. Andrea Tarani a Spalannis O. F. M. Rom. Fr. Pustet. XVI u. 680 S. 8°. Frks. 6.— = M. 5.— = *K* 6. .

Unseres Wissens gibt es kein Werk, wo der Beichtvater, welcher die facultates S. Poenitentiariae (Pagella) besitzt, über den Umfang seiner Vollmachten einen so gründlichen, klaren, genauen und sicheren Aufschluß findet, wie in diesem. Der Titel legt allerdings das Werk zunächst in die Hände der apostolischen Beichtväter zu Rom, Assisi usw. Dasselbe berücksichtigt aber fortwährend jene Beichtväter, welche obenerwähnte Vollmachten (Pagella) besitzen. Die notwendige Unterlage für die Erklärung dieser Vollmachten der privilegierten Beichtväter bildet ein mustergültiger Kommentar zur Const. „Apost. Sedis". Nebenbei bemerkt, wird man kaum eine für die praktischen Bedürfnisse des Beichtvaters bessere Auslegung der kirchlichen Zensuren finden als die vorliegende ist. Der Verfasser geht den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege, sondern sucht sie in allen Winkeln auf. Da findet man Sachen, die man sonst in den Büchern vergeblich sucht und die auch der Autor nicht gefunden hat. Während der 17 Jahre, welche er als apostolischer Pönitentiar am Lateran in Rom zubrachte, mußte er bei Abfassung seines Werkes oft zu den lebenden Theologen seine Zuflucht nehmen, da er bei den toten keinen genügenden Aufschluß fand. In den Dispensen und Vollmachten der S. Poenitent. oft vorkommende Ausdrücke und Formeln, z. B. poenitentia gravis. longa, salutaris. gravissima; iniunctis aliis de iure iniungendis usw. werden hier erklärt, verbunden mit dem Hinweise auf die Anwendung. Dem ausgezeichneten Werke ist die Approbation des Zensors der S. Poenitent. vorangestellt. Zwei gute Register schließen das Buch.

3.

20. **Sonntagsweihe.** Unterweisungen über die Sonntagsevangelien für das katholische Volk von Pet. Hub. Esser, Pfarrer. Köln, J. P. Bachem. 16°. XVI u. 367 S. gbd. M. 2.40 = *K* 2.88.

Der hochw. Herr Verfasser hat Recht, wenn er in der Vorrede sagt: „Unsere Zeit liebt keine langen Auseinandersetzungen". Aber eine kräftige Erinnerung an die ewigen Wahrheiten des Glaubens ist gerade in unserer Zeit mehr und öfter nötig als je; sonst wird auch der katholische Mann zu sehr fortgerissen vom Strudel der irdischen Geschäfte und des weltlichen Lebens.

Hier Hilfe zu bieten, bezweckt das gegenwärtige Büchlein. Je zwei Unterweisungen lehnen sich an die im Text mitgeteilten Evangelien der Sonntage des ganzen Kirchenjahres an. Seine Verbreitung und Benützung in den christlichen Familien kann unnennbar viel Gutes stiften. Zwar ist das vornehmste Mittel, den Besitz der Glaubenswahrheiten im Christen lebendig zu erhalten, die Predigt; dieser darf sich auch die Männerwelt nicht entziehen. Doch neben dieser kann eine kurze Privatlesung von großer Tragweite sein, zumal da dort der Leser bei den ihn eigens treffenden Stellen beliebig verweilen kann. Erst recht aber kann sie notwendig werden für diejenigen, welche durch Zeit und Umstände von der Predigt dauernd ferngehalten werden: diese zählen leider heutzutage nach Tausenden. Obiges Büchlein darf daher recht empfohlen werden. So viel Zeit, als die bedächtige Lesung eines Abschnittes von höchstens zwei bis drei Seiten erfordert, kann jeder auch noch so sehr Beschäftigte an Sonn- oder Festtagen jedenfalls erübrigen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

21 **Homiletische Gedanken und Ratschläge.** Von Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Freiburg i. Br. u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8°. VI u. 114 S. M. 1.20 = *K* 1.44; gbd. in Leinwand M. 1.80 = *K* 2.16.

Der erste homiletische Kursus, der vom 13. bis 15. Sept. 1910 unter großer Beteiligung aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz in Ravensburg abgehalten wurde, zeitigte eine köstliche literarische Frucht, die in den vorliegenden „Gedanken und Ratschlägen" Homiletikern und Predigern geboten wird. Die Publikation ist eine zusammenfassende Darstellung der 12 Leitsätze, die der hochwürdigste Herr Verfasser in drei Vortragsstunden auf dem genannten Kursus seinem Thema über die Predigt der Gegenwart zu Grunde legte: mit den nötigen Ergänzungen und Erweiterungen ergaben sich daraus folgende 21 homiletische Essais in aphoristischer Form: Predigtmüdigkeit, moderne Wissenschaft, soziale Strömung, Persönlichkeitskultur, moralisches Milieu, unsere Aufgabe, die feste Substanz der Predigt, Glaubensstandpunkt, Glaubenszweifel, Ewigkeitsgehalt, lehrhaft — aber nicht doktrinär, wehrhaft — aber nicht polemisch, Moralpredigt, soziale Predigt, Seelsorge, Trostpredigt, unser Eigenes und Bestes, reine Absicht, homiletische Form, Vortrag, die Parrhesie als Predigttugend.

Hiemit sind wohl die Grundgedanken und Hauptprobleme für die Predigt der Gegenwart erschöpft; die Lösung derselben ist inhaltlich und formell eine so gründliche und lichtvolle, daß jeder Theoretiker und Praktiker auf homiletischem Gebiet dem hochwürdigsten Herrn Verfasser zu aufrichtigem Dank verpflichtet bleibt für den apostolischen Freimut, die orientierende Uebersicht, die unerschütterliche Festigkeit, womit Aufgabe und Eigenschaften einer „modernen Predigt" gezeichnet erscheinen. Nicht sachlich, nur formell hat sich die Predigt der „Moderne" anzubequemen: nicht homiletischer Pessimismus, sondern apostolische Parrhesie ist am Platz: diese beiden Gedanken kehren immer wieder. Die einzelnen Kapitel enthalten eine Fülle konzentrierter Gedanken und praktischer Anregungen; sie wollen studiert sein und sollen beherzigt werden.

Lies S. 4 Z. 18 alles (allem); S. 50 letzte Zeile Reinlichkeit (.); S. 61 Z. 26 es (er).

Linz. Dr. Johann Gföllner.

22 **P. Paul Ginhac S. J.** Von Arthur Calvet, Priester der Gesellschaft Jesu. Deutsche Bearbeitung von Otto Werner S. J. Mit 6 Abbildungen. Freiburg u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8°. XII u. 412 S. M. 3.60 = *K* 4.32; gbd. in Leinwand M. 4.60 = *K* 5.52.

Je älter man wird, desto größer wird die Ueberzeugung, daß man das Leben hervorragender Männer, besonders Heiliger lesen muß, um den priester-

lichen Geist zu erhalten und zu stärken. Nach den heiligen Exerzitien gibt es wohl kein wirksameres Mittel als diese Lektüre. Und als solche empfiehlt sich in hohem Grade das hier angezeigte Buch. Nicht ein großer Gelehrter, nicht ein gewaltiger Redner oder sonst Aufsehen erregender Mann wird geschildert, es wird nur das Leben und Wirken eines Ordensmannes erzählt, der zumeist Novizenmeister und Leiter der Probationäre gewesen ist. Aber man erfährt, wie gewissenhaft, wie abgetötet, wie aus dem Glauben lebend er gewesen und wie er so ein leuchtendes Vorbild seiner Untergebenen, eine Zierde seines Ordens geworden ist. Das Buch bietet fürwahr eine nützliche Lektüre.

Linz. Dr. M. H.

23 **Sklavenlos und alte Kirche.** Von Dr. Alfons Steinmann. Eine historisch-exegetische Studie über die soziale Frage im Urchristentum. M.-Gladbach. 1910. Volksverein. 8°. 96 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Die Gegenüberstellung des Sklavenloses im Heidentum zur Behandlung des gewöhnlichen Volkes seitens des göttlichen Heilandes, sowie zur Beurteilung und Fürsorge für die Sklaven im jungen Christentum, besonders durch den Apostel Paulus: dieses Thema, auf Grund der Heiligen Schrift, einer ausgedehnten Profanliteratur und eines im großen Maße herangezogenen Inschriftenmaterials zur Erörterung gebracht, hat nicht bloß wissenschaftlichen, sondern auch praktischen Wert. So manch interessanter Vortrag für Vereine verschiedener Art läßt sich daraus entnehmen zur Belehrung und zur Verteidigung der katholischen Kirche.

St. Florian. Professor Asenstorfer.

24 **Liebe Kinder, betet an!** Neun gemeinsame Anbetungsstunden für die Kinder, dann eine gemeinsame Meßandacht, Beicht- und Kommunionandacht, zwei Singmessen, Predigtlied 2c. Zusammengestellt von Martin Hölzl, Kooperator in Altenmarkt bei Radstadt, Salzburg. 17.—34. Tausend. Druck und Verlag von Karl August Seyfried & Cie. München. 19°. Vorwort und 131 S. In Papier gbd. und Weißschnitt *K* —.25 = M. —.20, mit Goldschnitt *K* —.36 = M. —.30; in Leinwand mit Weißschnitt *K* —.40 = M. —.35, mit Goldschnitt *K* —.60 = M. —.50.

Ein allerliebstes Büchlein, von einem kranken Kinderfreund geschrieben. Eignet sich zum Chorbeten für Kinder, besonders bei Anbetungstagen, wenn Kindern gemeinsame Halb- oder Viertelstunden der Anbetung zugewiesen sind. Die große Auflage, 34.000 solche Büchlein sind schon in Kinderhänden, ist wohl mit ein Beweis der Brauchbarkeit.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

25 **Katechesen** für die vier oberen Klassen der Volksschule. Im engsten Anschluß an den Churer Rottenburger Katechismus ausgearbeitet und gehalten von P. Cölestin Muff O. S. B. I. Band: Katechesen über den Glauben. 8°. 293 S. M. 2.80 = *K* 3.36. II. Band: Katechesen über Gnade und Gnadenmittel. Einsiedeln. 1910. Benziger & Cie. 8°. 249 S. M. 2.80 = *K* 3.36.

Muff geht nicht ausgetretene Geleise. Seine Katechesen sind von einer interessanten Originalität (besonders in der Konstruktion methodischer Einheiten und in der Titelgebung derselben, sowie in der Disposition der Darbietungen) und von einer frappanten Kürze. So behandelt er z. B. in einer Katechese über das Altarsakrament die Themen: 1. Wer da gegenwärtig ist, 2. wer Jesus Christus ist, 3. wie er im heiligsten Sakrament gegenwärtig ist, 4. was das heiligste Sakrament ist, 5. wo es aufbewahrt wird. Und das noch dazu

für Erstkommunikanten. — Als Praktiker, der in Stadt- und Landschulen unterrichtet hat, bewährt sich der Verfasser dadurch, daß seine Anforderungen an die Schüler das Mittelmaß nicht übersteigen, somit die Katechesen auch bei minder gut qualifiziertem Schülermaterial recht gut verwendbar sind.

Methodisch sind die Katechesen gearbeitet in der Stufenfolge: Vorbereitung (meist ein Geschichtchen), Darbietung (stets recht sinnfällig gegliedert), Zusammenfassung, Anwendung (praktisch und abwechslungsreich). — Die Sprache ist frisch und präzis, doch bedarf sie in grammatikalischer Hinsicht an vielen Stellen der Verbesserung. Besonders in der Fragestellung ist der Verfasser häufig nicht glücklich, besonders bei der „Zusammenfassung", z. B. S. 12: „Was tut die Gnade entweder - oder?"; S. 56: „Was hat der Christ in der Taufe erhalten? (Heiligmachende Gnade.) Was muß er sie jetzt? Auch bewahren.) Welche Tugend hat er . . . noch erhalten? (Den Glauben.) Was soll er diesen Glauben?"; S. 78: „Welche Fragen da beantwortet?". Im Unterrichte selbst werden inkorrekte Fragen hie und da unterlaufen können; da werden sie, weil „in der Hitze des Gefechtes" gefallen, entschuldigt werden dürfen, aber in gedruckten Katechesen, die ja zu richtigem Katechisieren anleiten sollen, können und müssen sie vermieden werden. Unkorrekt ist z. B. auch: „Endlich noch etwas tut die Taufe" (S. 46). — Bezüglich des Kommunionunterrichtes sei noch bemerkt: Muß gibt in der ersten diesbezüglichen Katechese den Begriff des Altarsakramentes, in der zweiten dessen Einsetzung, in der dritten seine Verheißung. Der umgekehrte Weg (Verheißung, Einsetzung, Begriff) ist besonders beim Erstkommunionunterricht natürlicher, zielführender, für die Kinder gangbarer. Für eine zweitmalige Durchnahme dieses Lehrstoffes wird Muffs Lehrgang recht akzeptabel sein. — Billig bezweifeln darf man die Richtigkeit der Behauptung, daß die Einsetzung der Taufe schon „bei der Taufe Jesu im Jordan" (S. 42) geschehen sei.

Wien. W. Jakisch.

26) **Gottes Reich.** Apologetische Abhandlungen für Studierende und gebildete Laien. Von Dr. J. Klug. Paderborn. 1909. Schöningh. XI u. 314 S. M. 2.— = *K* 2.40; gbd. M. 2.60 = *K* 3.12.

Den zwei anderen apologetischen Schriften von Dr. Klug reiht sich diese dem Gedanken wie der Form nach würdig an. Verfasser schreibt für gebildete Laien und sucht deshalb in formvollendeter Sprache die apologetischen Wahrheiten auch dem stilistischen Feinschmecker mundgerecht zu machen. „Gottes Reich" macht den Leser mit der Stiftung Christi bekannt und entspricht dem dritten Teile der Apologetik. H. St.

27) **Jesus in psychiatrischer Beleuchtung.** Eine Kontroverse von Dr. H. Schaefer, Oberarzt a. D. der Irrenanstalt Friedrichsberg in Hamburg. Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin W 35. 178 S. geheft. M. 2.40 = *K* 2.88; schön gbd. M. 3.20 = *K* 3.84.

Nach der Lektüre dieser Schrift muß man gestehen, daß der Verfasser den Gegenstand gemäß dem Motto sine ira et studio behandelt hat, keine Ausfälle persönlicher Art macht und objektiv von seinem Standpunkt aus die Sache darlegt.

Verfasser ist Kantianer, der mit seinem Meister „das Dasein Gottes nicht beweisen, aber auch nicht widerlegen kann; sein Glaube ist der des alten ἓν καὶ πᾶν" (S. 9).

Die Schrift übt Kritik an de Looften (Dr. G. Lomer), der Jesum für einen Paranoiker erklärt, unter Berücksichtigung der Gegenschrift von Professor Kneib (Würzburg), ebenfalls kurz an Raßmussen, für dem der göttliche Heiland ein Epileptiker ist.

Methodologisch wirft er Professor Kneib vor, daß dieser auf die aprioristische Weltanschauung zu sprechen komme, an eine Ekstase im physiologischen Sinne, an böse Geister, an Hellsehen, Blick in die Zukunft glaube. Er meint, Kneib

dürfe bei der Wunderfrage nicht Theismus und Monismus, sondern Glauben und Wissen gegenüberstellen. Als Axiom stellt er auf, daß es nach der Wissenschaft keine Wunder gebe; in der sichtbaren Welt laufe alles nach bestimmten Gesetzen ab. Was an Jesus als wunderbar bezeichnet werde, müsse man nach wissenschaftlichen Regeln zu erklären suchen (S. 21 ff.). Er leugnet die Inspiration, nimmt Widersprüche im Evangelium an, unter denen aber das Wesentliche, das Charakteristische von Jesu Person, nicht leide.

Im einzelnen widerlegt er geschickt Loosten und zeigt, daß man die Diagnose auf Geisteskrankheit an Jesum nicht stellen dürfe. In dieser Beziehung findet sich viel wertvolles, apologetisches Material in dem Buche.

Für Dr. Schaeler aber ist der göttliche Heiland ein genialer Mensch, der bedeutendste Mann der Weltgeschichte, einem Napoleon vergleichbar, der religiöse Reformator. Das Selbstzeugnis von seiner Gottheit, seiner Kirche sind nur abstrakte Begriffe, als Wundertäter ist er unsern geschickten Wunderärzten zu vergleichen u. s. f.

Nach all dem muß das Buch zu jenen gerechnet werden, die unter die Indexregeln fallen, und Leser, die nicht gründlich philosophisch und theologisch geschult sind oder deren Glaube nicht fest ist, können durch die Lektüre dieses Buches, zumal es durch seine Ruhe imponiert, den größten Schaden nehmen.

Steyl. P. Stolte S. V. D.

28) **Sittliche Tugenden.** Geistliche Erwägungen von Martin Hagen S. J. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Freiburg. (Aszetische Bibliothek). Freiburg und Wien. Herdersche Verlagshandlung. 1910. 12°. X und 228 S. M. 1.60 = *K* 1.92; gbd. in Kunstleder M. 2.20 = *K* 2.64.

Ein aszetisches Werk, das mit hohen Lobsprüchen bedacht werden muß. Aufgebaut auf dem soliden Fundament der Anweisungen der Heiligen Schrift und tüchtiger Theologen, des heiligen Thomas und Christian Pesch, abgefaßt in einer edlen, wohlklingenden Sprache, zeichnet es in 16 Unterweisungen je eine sittliche Tugend, wobei es sich vor Extremen hütet. Alle Tugenden konnten natürlich auf diesem engen Raum nicht behandelt werden, aber die Tugend des Gehorsams hätte wegen ihrer bevorzugten Stellung, der Schwierigkeiten bei ihrer Betätigung ausführlicher abgehandelt werden müssen, als durch jene kurze Bemerkung in Erwägung 1 „Die Kardinaltugend der Klugheit". Auch vermisse ich die Tugend der Keuschheit, während die Kapitel „Klugheit des heiligen Paulus, Hochherzigkeit, Heiligung des Wissensdranges" das Gepräge des Neuen an sich tragen.

Steyl. P. Stolte.

29) **Deutsche Mystiker.** Band I: Seuse. Ausgewählt und herausgegeben von Dr. Wilhelm Oehl. Kempten und München. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. kl. 8°. 204 S. Gbd. in Leinen M. 1. – = *K* 1.20.

In die allseitig anerkannte „Sammlung Kösel" ist als 33. Nummer „Deutsche Mystiker" aufgenommen worden. In dem vorliegenden Bändchen findet sich eine Auswahl aus Seuses „Vita", „Büchlein von der ewigen Weisheit" und dem „Briefbüchlein", die Dr. Karl Bihlmeyers textkritischer Gesamtausgabe entnommen ist. Dem Ganzen ist eine kurze Einführung über Seuses Leben und Persönlichkeit als Mystiker vorausgeschickt. Die Verlagshandlung macht sich durch diese Neuausgabe um die deutsche Literatur, um die christliche Aszetik und Mystik sehr verdient und ihr Unternehmen ist aller Anerkennung wert.

P. Stolte.

B) Neue Auflagen.

1 **Josef Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Vierte Auflage, neu bearbeitet von Dr. J. P. Kirsch. Theologische Bibliothek. Freiburg i. Br., Herder. Zweiter Band: „Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft." Mit einer Karte: Provinciae ecclesiasticae Europae medio saeculo XIV. 1904. gr. 8°. XII u. 1104 S. M. 15. – = *K* 18. – gbd. M. 18. – = *K* 21.60. Dritter Schluß-Band: „Die Kirche nach dem Zusammenbruch der religiösen Einheit im Abendlande und die Ausbreitung des Christentums in den außereuropäischen Weltteilen." Mit einer Karte der Konfessionen um das Jahr 1600. 1909. gr. 8°. XII u. 1176 S. M. 17.50 = *K* 21. –; gbd. M. 20.50 = *K* 24.60.

Die Theologen sowohl wie die gebildeten Laien werden Prälat Kirsch großen Dank wissen für die nunmehr vollendete, äußerst gelungene Neubearbeitung der hochberühmten Kirchengeschichte Hergenröthers. Der gelehrte Herausgeber ließ sich in seiner gewiß schwierigen Aufgabe von dem Grundsatze leiten, einerseits die Arbeit des großen Kardinals wenigstens dem Wesen nach unverändert darzubieten, andererseits aber auch den Anforderungen der modernen Geschichtswissenschaft gerecht zu werden. Beides ist ihm ausgezeichnet gelungen. In Bezug auf den Inhalt wurden in der neuen Auflage keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen; nur einige minder wichtige Partien wurden etwas gekürzt, dafür wichtigere erweitert und das Werk bis in die neueste Zeit fortgeführt, so daß auch noch die bedeutendsten Ereignisse aus dem Pontifikat Pius X. zur Behandlung kamen. Dagegen wurden hinsichtlich der Einteilung des „Stoffes" in der Neubearbeitung bedeutende Aenderungen getroffen. Während nämlich in den früheren Auflagen große Perioden nur in drei Kapiteln abgehandelt wurden, wurde in der neuen Auflage der Stoff in zahlreiche kleinere Abschnitte zerlegt und jedem derselben eine kurze Charakteristik des betreffenden Zeitabschnittes vorangestellt. Auf diese Weise hat das ganze Werk an Klarheit und Uebersichtlichkeit ungemein viel gewonnen. Jedem Paragraphen sind, streng geschieden, Quellen- und Literaturangaben vorausgeschickt, die sich durch große Genauigkeit und erstaunliche Reichhaltigkeit auszeichnen und bis in die jüngste Zeit herauf reichen; können dieselben auch nicht auf absolute Vollständigkeit Anspruch erheben, was sie übrigens auch gar nicht wollen, so wurde doch nichts von Bedeutung übergangen. Als ein sehr glücklicher Griff muß es auch bezeichnet werden, daß jedem Bande ein eigenes ausführliches Personen- und Sachregister beigegeben wurde, während früher alle drei Bände nur ein gemeinsames Register besaßen. Jeder Band hat auch eine gute Karte. Die „Chronologische Uebersicht", die früher dem dritten Bande angehängt war, wird mit Tabellen in einem eigenen Ergänzungsband erscheinen.

Druck, Papier, kurz die ganze Ausstattung des Werkes, machen der Herderschen Verlagshandlung alle Ehre, wie man dies übrigens bei diesem Verlage längst gewohnt ist.

Ohne die anderen hinlänglich bekannten Vorzüge des in Rede stehenden Werkes lange aufzuzählen, glauben wir — nach gründlicher Prüfung — ohne Uebertreibung sagen zu können: Hergenröthers Handbuch der Kirchengeschichte in der neuen Auflage ist das Ausführlichste und Gediegenste, was wir deutsche Katholiken auf diesem Gebiete besitzen. Es sei darum jedermann aufs wärmste empfohlen.

St. Florian. Dr. Gottfr. Schneidergruber.

2) **Historicae et criticae Introductionis in U. T. libros sacros Compendium** s. theologiae auditoribus accomodatum auctore Rudolpho Cornely S. J. Editionem sextam recognovit et complevit Martinus Hagen S. J. Parisiis, sumptibus P. Lethielleux. 1909. gr. 8°. XIV u. 712 S. Fr. 8.— = *K* 8. –

Cornely gab das Kompendium der Einleitung zum erstenmale 1888 heraus. Seither hat dieser „Leitfaden" in fünf Auflagen sehr vielen Theologie studierenden die besten Dienste geleistet. Es ist nicht bloß als ein Akt der Pietät gegen den Verstorbenen († 3. März 1908), sondern auch als ein verdienstliches Werk gegen die Kirche zu begrüßen, daß M. Hagen, der sich schon durch sein Lexicon biblicum einen rühmlichen Namen erworben hat, dieses Kompendium einerseits ganz im konservativen Geiste seines Vorgängers, andererseits dem Fortschritte der Forschungen entsprechend, neu herausgegeben hat. Im einzelnen wird man da und dort anderer Meinung sein können, aber im großen und ganzen ist diese Einleitung eine der allerbrauchbarsten. Die Aenderungen, welche Hagen vorgenommen hat und im Vorwort genau notiert, sind durchwegs wirkliche Verbesserungen. Die katholische Literatur ist sehr sorgfältig gesammelt. Daß unter den Leben Jesu Sepp und unter den Johanneskommentaren Belser fehlt, ist wohl nur ein Versehen. Belsers neutestamentliche Einleitung scheint Hagen wenig beachtet zu haben, wie man z. B. aus seiner Beurteilung der Herkunft des Markusschlusses mutmaßen muß. Daß dieses Buch ganz in der kirchlich überlieferten Inspirationsauffassung geschrieben ist, kann demselben nur als Empfehlung dienen.

St. Florian. Dr. Vinzenz Hartl.

3) **Brevis explicatio Psalmorum** usui Clericorum in seminario Tridentino accommodata. Von Dr Josef Nigl(utsch. Editio quarta emendata. Trient. Johann Seiser. 1910. Preis *K* 4. –

Das vorliegende Buch verfolgte von Anfang an das Ziel, den studierenden Klerikern und jenen Priestern zu dienen, welchen Zeit und Mittel fehlen, umfangreiche Werke über die Psalmen zu erwerben und zu studieren. Die vorliegende vierte Auflage ist ein Beweis dafür, daß dieses Ziel ein richtig erkanntes war und das Buch sich Freunde erworben hat. Der Herr Verfasser weist sich auf Seite V über die von ihm benützte Literatur aus. Das Buch erschien zu früh, um noch die neueste Entscheidung der Bibelkommission (1. Mai 1910) aufzunehmen und entsprechend zu verwerten. Die Verwertung dieser Entscheidung hätte stellenweise mehr Autorität gebracht, an sachlicher Richtigkeit hätte sich nichts gewinnen lassen. Die ersten 24 Seiten des vorliegenden Werkes über die Psalmen sind eine allgemeine Einleitung und handeln von der Benennung, Einteilung und Zählung der Psalmen, von ihren Ueberschriften und Verfassern, von ihren Sammlungen, ihrem Inhalt und dem darin begründeten Unterschiede der Psalmen, ferner vom Urtexte und den alten Uebersetzungen der Psalmen, schließlich vom Nutzen derselben für das geistige Leben und der Verwendung im Alten und Neuen Testamente. Den Abschluß der Einleitung machte eine Besprechung der dichterischen Form der Psalmen und eine Angabe von Regeln, die beim Erklären der Psalmen von großem Werte sind. Nach dieser Einleitung wird Psalm für Psalm erklärt nach dem Schema: Autor, Inhalt, Erklärung, liturgische Verwendung. Bei manchen Psalmen ist es dem Erklärer möglich, die historische Veranlassung und das Subjekt des Psalmes näher zu beleuchten. Um Platz für die Erklärung zu gewinnen und den Kaufpreis niedriger zu stellen, ist vom Abdrucke des lateinischen Textes mit Recht Umgang genommen, weil jeder Freund der Psalmen sich denselben sehr leicht beschaffen kann. Hebräische Zitate finden sich in lateinischer Transkription. Kenntnisse, welche die neueren Forschungen im Oriente vermittelt haben, sind auch gewissenhaft verwertet, wie S. 54 Note 1 oder „S. 73 Ps. 21, V. 22 bis vox ass. remu". Die Fußnoten

geben den Beweis, daß die neuen, für den Gegenstand der Besprechung notwendigen Quellen zu Rate gezogen worden sind.

So sei denn das Werk beglückwünscht zu seinem vierten Gange durch die literarische Oeffentlichkeit; möge es sich neue Freunde erwerben und alle zum Lobe Gottes begeistern!

St. Florian. Dr. P. Amand Polz, Professor.

4 **Flosculi.** Von Ottavio Principe S. J. Zehnte Auflage. Modena, Tip. Pontif. Lire 1.60 = *K* 1.60.

Nach den liturgischen Gebeten der Kirche gibt es keine empfehlenswerteren als die Ablaßgebete. Diese vereinigen in sich zwei wichtige Momente: Das Bedürfnis des Einzelnen und die Intention der Kirche. Der ersten Forderung entsprechen sie durch ihren Reichtum an Zahl und durch die Mannigfaltigkeit des Inhalts, der zweiten dadurch, daß sie kirchlich genehmigt sind und dem Betenden die Ablaßschätze der Kirche zuteil werden lassen; die zuwendbaren Ablässe bieten eine schöne und leichte Gelegenheit zu Werken der geistigen Barmherzigkeit. Gebetbücher dieser Art empfehlen sich für Leute jeden Standes, sie sind wahre, duftende Blumensträuße für christliche Häuser.

So auch das vorliegende Werklein „Flosculi" „Blüten". Diese zehnte Auflage, vermehrt und verbessert, enthält in einer Sammlung neben den früheren auch sämtliche Ablässe der letzten Jahre. Im ersten Teile bietet das Büchlein die Ablaßgebete selbst mit genauer Angabe des Ablasses nebst seinem Ursprung. Dann folgt eine sehr willkommene Aufzählung der wichtigsten vollkommenen Abläße, außerdem die nötigen Erklärungen über die Art und Weise, die Abläße zu gewinnen, und zuletzt ein Unterricht über das Gebet im allgemeinen, nach klassischen Meistern auf diesem Gebiet.

Das Büchlein mit seinen 284 Seiten verdient empfohlen zu werden, so gediegen ist der Inhalt, so gut getroffen und praktisch die Zusammenstellung. Priestern und Laien werden die „Flosculi" sicher große Dienste leisten, denn wer nur das Buch durchblättert, fühlt sich schon angezogen, das Gebetsleben zu pflegen; die Leichtigkeit beim Gewinnen der Gnadenschätze der Kirche, die Mannigfaltigkeit, Andacht und Schönheit der Gebete müssen notwendig mächtige Anregung geben.

Rom. X.

5 **Manuale sacerdotum.** Diversis eorum usibus, tum in privata devotione, tum in functionibus Liturgicis et Sacramentorum administratione accommodavit P. Josephus Schneider, S. J. sac. Congreg. indulg. et S. Reliqu. Consultor. Editio Septimadecima 1910. Cura et studio Augustini Lehmkuhl, S. J. Coloniae (Bachem). Superioribus eccl. approbantibus. Pars I. Ascetica. Pars II. Liturgica et pastoralis. Gebunden M. 8.— = *K* 9.80, M. 8.50 = *K* 10.20, M. 9.— = *K* 10.80, M. 10.50 = *K* 12.60.

Preces pro aegrotis et moribundis iisdem characteribus, charta et forma impressae sunt lingua Germanica, Gallica, Italica, Polonica, Anglica, Neerlandica, Lusitana, Hispanica, Hungarica, Illyrico-Croatica, et etiam ab omnibus bibliopolis in una harum linguarum cum appendice hujus libri gratis dantur.

Es genügt, daß wir dieses einzigartige, höchst praktische Buch anzeigen. Wer es kennt, wird eine kleine Bibliothek darin finden. Für junge Priester ist es ein wahrer Schatz und ältere nehmen es mit Nutzen in die Hand.

Linz. Dr. M. H.

6 **Die geschichtliche Existenz Christi.** Von Dr. Franz Meffert. Fünfte bis achte Auflage. M. Gladbach. 1910. Volksverein. 8°. 191 S. M. 1.80 = *K* 2.16.

Nachdem von Seite der Monisten, Freidenker und Sozialisten nicht bloß die Gottheit Christi, sondern auch die Existenz Christi bestritten und geleugnet wird, nachdem man ein Christentum ohne Christus konstruierte, auf essentielle Abhängigkeit vom Buddhismus hinwies, ist es Pflicht aller Christus-Gläubigen, besonders der Priester, der modernen antichristlichen Agitation mit entsprechenden Beweisen entgegenzutreten. Der Verfasser, der die hieher gehörige Literatur ausführlich berücksichtigte, bietet in dem angezeigten Buche, das gegenüber den früheren Auflagen ganz umgearbeitet und um das Doppelte vermehrt wurde, vortreffliche Hilfsmittel in diesem Kampfe für Christus und die Wahrheit. Mögen sie recht oft benützt werden!

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

7 **Schöpfungsgeschichtliche Theorien.** Von Dr. Albert Gockel, Professor an der Universität Freiburg Schweiz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Köln. 1910. Verlag und Druck von J. P. Bachem. gr. 8°. 166 S. M. 2.40 = *K* 2.88; geb. M. 3.— = *K* 3.60.

Der Verfasser verfolgt mit der in zweiter Auflage vorliegenden Schrift den Zweck, „zu zeigen, wie viel, oder besser gesagt, wie wenig wir über die Entstehung unseres Erdballs oder gar des Weltgebäudes Sicheres wissen, und darzulegen, daß alle schöpfungsgeschichtlichen Theorien, angefangen von der Kantschen bis zu den neuesten Meteoritentheorien nichts anderes sind, als mehr oder weniger wahrscheinliche Hypothesen". Sie haben ihre Berechtigung, nur dürfen sie nicht als unanfechtbare Ergebnisse der Wissenschaft hingestellt werden: sie sind Werkzeuge beim Wahrheitsuchen, aber nicht die Wahrheit selbst. Dies auch wissenschaftlich dargetan zu haben, ist nicht von geringem Werte. Denn mit angeblichen Resultaten der Naturwissenschaft wird oft viel Humbug getrieben, indem man sie gegen den biblischen Schöpfungsbericht ins Treffen führt. Wer immer sich für schöpfungsgeschichtliche Theorien interessiert, wird diese populäre Darstellung mit Befriedigung zur Hand nehmen.

St. Peter bei Graz. Dr. Florian Schmid.

8 **Religiös-wissenschaftliche Vorträge.** Von Professor Dr. W. Koch und Dr. C. Wecker. Erste Reihe: Die Natur und Gott. Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofes von Rottenburg. Zweite Auflage. Verlag Bader, Rottenburg. 8°. IV u. 80 S. Elegant kartoniert. M 1.— = *K* 1.20.

Der lebhafte Wunsch, daß diese religiös-wissenschaftlichen Vorträge auch wirklich und von recht vielen gelesen werden, wird wohl einem jeden kommen, der sie aufmerksam durchliest. Vier einleitende Vorträge über Indifferentismus, Glauben und Wissen bereiten den Weg zu folgenden Aufsätzen, welche sich alle schon mit ihren treffenden und Interesse weckenden Aufschriften von selbst empfehlen: 1. Anfang und Ende. 2. Das Leben. 3. Die Gesetzmäßigkeit und Zielstrebigkeit der Natur. 4. Die Entwickelung der Gesamtnatur. 5. Die Entwickelungslehre und der Mensch im allgemeinen. 6. Die Stellung des Menschen in der Welt die Entwickelungslehre und der Menschengeist. 7. Atheismus. 8. Das sittliche Bewußtsein. Ueberall bekundet der Verfasser genaueste Kenntnis des wissenschaftlichen Standes der einschlägigen Fragen und klare logische Beweisführung in lebendiger und begeisternder Sprache. Weitere Vorträge über „Christentum und Weltreligionen", über das „prinzipielle Verhältnis von Katholizismus und Protestantismus" werden nachfolgen. Katholische Akademiker, für welche die Vorträge bestimmt sind, werden dem weisen Sirach beistimmen und recht geben, wenn er ihnen zumutet: Viator sitiens ad fontem os aperiet.

Innsbruck. P. Linus Mader, O. Cap. s. Theol. Lector.

9) **Ausgeführte Katechesen über die katholische Sittenlehre.** Von Heinrich Stieglitz. Fünfte verbesserte Auflage. Kempten und München. 1910. Verlag Jos. Kösel. 8°. VI u. 415 S. M. 3.20 = *K* 3.84; gbd. M. 3.90 = *K* 4.68.

In 54 Katechesen, die teils für die Mittel-, teils für die Oberstufe berechnet sind, wird die Lehre von den Geboten, der Sünde, Tugend und Vollkommenheit behandelt. Mit besonderer Anerkennung sei erwähnt, daß die Katechesen auf das praktische Kindesleben reichlich Bezug nehmen und die Gebote nicht bloß nach ihrer negativen, sondern auch nach ihrer positiven Seite würdigen.

Wien. W. Jakisch, Katechet.

10) **Erklärung des österreichischen mittleren Katechismus.** Von P. Silv. Lugger. Zweite und dritte Auflage. Innsbruck. 1909. Fel. Rauch. 8°. X u. 440 S. brosch. *K* 2.60, gbd. *K* 3.40.

Lugger bietet multa; er sagt fast zu jeder der 746 Fragen des mittleren Katechismus etwas, hauptsächlich Wort- und Satzerklärungen: die Einwirkung auf Gemüt und Willen der Schüler wird der Katechet aus diesem Handbuch kaum erlernen. Lobenswert ist, daß Lugger auf das praktische Kindesleben öfter Bezug nimmt. W. Jakisch.

11) **Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg.** Von Msgr. K. Möhler. Zweiter Band: Von den Gnadenmitteln. Vierte, umgearbeitete Auflage. Rottenburg. 1910. W. Bader. gr. 8°. VIII u. 296 S. brosch. M. 3.80 = *K* 4.56.

Möhler bietet multum; er erklärt eingehender und macht die Katechese durch Beispiele, Erzählungen u. dgl. anschaulich. Im übrigen sei auf die Besprechung des ersten Bandes in der „Quartalschrift" 1910, S. 399, verwiesen. W. Jakisch.

12) **Enzyklopädie der theologischen Wissenschaften nebst Methodenlehre.** Zu akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. Von Dr. Cornelius Krieg, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg. 1910. Herder. gr. 8°. XIV u. 232 S. M. 5. - = *K* 6. -; gbd. M. 6.20 = *K* 7.44.

Die 1899 erstmals erschienene systematische Enzyklopädie weist in dieser zweiten Auflage eine dankenswerte Verbesserung und Ausgestaltung auf. Bei der immer weitergehenden Spezialforschung auf allen Gebieten wird eine enzyklopädische Zusammenfassung nach systematischen Gesichtspunkten geradezu eine dringende, wissenschaftliche Notwendigkeit: die zentrale Stellung, welche die Theologie auf dem Gebiete der Wissenschaften einnimmt, tritt dadurch sichtbar und greifbar hervor. Besonders für Anfänger bietet das Werk eine fast unentbehrliche Orientierung.

Unbeschadet des Inhaltes könnte der Text immerhin noch eine gewisse Kürzung erfahren und dadurch die Aufnahme einer reichhaltigeren Literatur ermöglichen, die selbstverständlich aus pädagogischen Rücksichten bei einem solchen Werke niemals erschöpfend sein kann; an die Stelle weniger bedeutender und älterer Werke könnten neuere treten. Aeltere Auflagen sind vielfach durch neuere zu ergänzen, z. B. S. 171 Posen—Kaulen; S 194 Marx, Lehrbuch der Kirchengeschichte; S. 274 u. 275 die Werke von Göpfert, Schindler (vollständig) Noldin, Lehmkuhl; S. 285 Schüch (Polz), Pruner. Herders Konversationslexikon (S. 20) ist auf neun Bände zu ergänzen, Lehmen (S. 105) auf vier Bände usw. Eine diesbezügliche Nachprüfung sämtlicher Literaturangaben dürfte sich empfehlen.

Linz. Dr. Joh. Göllner.

C. Literarischer Anzeiger.

Mixtur gegen Todesangst. Von Alban Stolz. Für das gemeine Volk und nebenher für geistliche und weltliche Herrenleute. Kalender für Zeit und Ewigkeit 1843. Fünfundzwanzigste Auflage. Freiburg u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8°. 148 S. M. —.80 = *K* —.96.

Die fünfundzwanzigste Auflage ist die beste Empfehlung des Büchleins.

Auswahl empfehlenswerter Bücher und Schriften für katholische Lehrerinnen. Von Wilhelm Käser, S. J. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg u. Wien. Herdersche Verlagshandlung. 8°. XII u. 92 S. M. —.30 = *K* —.36.

Accessus ad altare et recessus seu preces ante et post celebrationem missae. Editio quinta, castigata et aucta. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis. Freiburg u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 16°. VIII u. 192 S. M. 1.20 = *K* 1.44; gbd. in Leinwand M. 1.70 = *K* 2.04; in Leder M. 2.50 = *K* 3.—.

Jesus, der Kinderfreund. Illustriertes Gebetbüchlein für die Kleinen. Von Wilhelm Färber. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 32°. VI u. 98 S. Gbd. M. —.45 = *K* —.54

Clericus Devotus. Orationes, Meditationes et Lectiones Sacrae ad usum Sacerdotum ac Clericorum. Accedit Extractum ex Rituali Romano. Editio secunda recognita et aucta. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis. Freiburg. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 32°. XVI u. 572 S. Gbd. in Leinwand Fr. 3.—, in Leder Fr. 4.—.

Der geistliche Kampf. Von P. Laurentius Scupoli. Mit einer kurzen Biographie des gottseligen Verfassers. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariats Würzburg. Zweite durchgesehene Auflage. Würzburg. F. X. Bucherische Verlagsbuchhandlung. 12°. I/XI. 341 S. Geh. M. —.90 = *K* 1.08 eleg. gbd. M. 1.20 = *K* 1.44.

Das Dekret der Congregatio Consistorialis de amotione administrativa ab officio et beneficio curato. Mit einem Kommentar versehen von Josef Schmelcher. Paderborn. Ferdinand Schöningh. M. —.80 = *K* —.96.

Der selige Hartmann, Bischof von Brixen und Stifter des Chorherrenstiftes Neustift-Brixen. 8°. 96 S. Verlagsanstalt Tyrolia. Brixen. *K* 1.20.

Ueber einige Aufgaben der katholischen alttestamentlichen Exegese. Von Zapletal O. P. Professor an der katholischen Universität Freiburg (Schweiz). Freiburg. Universitätsbuchhandlung Fr. 1.— = *K* 1.—.

Blütenlese aus den Werken Abrahams a sancta Clara. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80 = *K* 3.36.

Lose Blätter. Aphorismen zur Pädagogik der Familie, der Schule und des Lebens von Dr. Lorenz Kellner. Gesammelt und geordnet von Adam Görger. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60 = *K* 4.32

Archiv für Präsides. Vierteljahrschrift für geistliche Leiter von Jugend- und Arbeitervereinen. Herausgegeben von der Zentralstelle des katholischen Volksbundes in Wien I., Predigergasse 5. Preis per Jahr *K* 4.—.

Heinrich Bernhard von Andlaw, ein badischer Politiker und Vorkämpfer des Katholizismus in seinem Leben und Wirken geschildert von Franz Dor. Mit einem Geleitswort von Freiherrn Albrecht von Stotzigen. Mit Andlaws Bildnis. Freiburg im Breisgau. Herder. 8°. X u. 220 S. M. 2.60 = *K* 3.12; gbd. in Leinwand M. 3.20 = *K* 3.84.

Die Liebe bis ans Ende. Gedanken über die heilige Eucharistie. Von Dr. Otokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. 1910. Kempten. Joi Köselsche Buchhandlung. M. 1.20 = *K* 1.44.

Das himmlische Vaterhaus. Unterweisungen über die Freuden des Himmels. Von P. Ludwig Lercher S. J. Regensburg. Verlag von Friedrich Pustet. Brosch. M. 1.30 = *K* 1.56; gbd. in Leinwand M. 2.— = *K* 2.40.

Seelenspiegel. Kurze Betrachtungen für alle Tage des Jahres mit einer Zugabe von Gebeten. Von P. Hubert Scheufens, Benediktiner der Beuroner Kongregation. Einsiedeln. 1910. Benziger. 928 S. M. 2.20 = *K* 2.64.

Martin von Cochem und sein Leben Jesu. Von Dr. Stahl. Bonn. Peter Hanstein. Brosch. M. 4.50 = *K* 5.40.

Predigtentwürfe über die Wechselgesänge bei der heiligen Messe an den höchsten Festtagen. Von Viktorin Schedlbaur. Wien und Leipzig. 1910. Verlag von Heinrich Kirsch. 109 S. *K* 1.80.

Unsere Liebe Frau von Lourdes. Andachtsbüchlein mit 5 Bildern und einem Anhang von Liedern. Herausgegeben von Johann Bernhard. Mit oberhirtlicher Approbation. Linz a. d. Donau. Druck und Kommissionsverlag der Zentraldruckerei. 16°. 408 S. Gbd. *K* 1.20.

Theologische Studien der Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Franz M. Schindler (20.): Augustinus Bartholomäus Hille, Bischof von Leitmeritz. Ein Lebensbild von Franz Reike, Spiritual im bischöflichen Seminar in Leitmeritz. Wien. 1910. Ambr. Oppitz Nachfolger. 180 S.

Johann Michael Sailer, seine Maßregelung an der Akademie zu Dillingen und seine Berufung nach Ingolstadt. Von Dr. Remigius Stölzle. Kösel. Kempten und München. 1910. 8°. VI u. 178 S. M. 4.40 = *K* 5.28.

La Cindad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Año XXXI. vol. LXXXIV. Real monasterio del Escorial. Madrid. Pags. 78. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Eskorial. Jährliches Abonnement 25 Pesetas.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Verlag Fr. Pustet. Regensburg und New York. Monatlich 2 Hefte à 30 Pf. = 36 *h*, komplett M. 7.20 = *K* 8.64.

Alte und neue Welt. Illustriertes Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger & Co. Einsiedeln (Schweiz). 45. Jahrgang. Monatlich 2 Hefte. Preis des Heftes 35 Pf., 45 *h*, 45 Cts.

Der Aar. Illustrierte Monatsschrift für das gesamte katholische Geistesleben der Gegenwart. Regensburg. Fr. Pustet. Vierteljährig M. 4.— = *K* 4.80; einzelne Hefte M. 1.50 = *K* 1.80.

Christlich-pädagogische Blätter. Monatschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katecheten-Verein. Erscheint am 5 jeden Monates. Ganzjährig *K* 4.— = M. 5.— = Fr. 5.—.

Kirchliches Eherecht mit besonderer Rücksicht auf das Recht der griech.-kathol. Kirchenprovinz von Halicz, der morgenländischen autokephalen Kirche und in Berücksichtigung der Gesetze von Oesterreich und Ungarn, ruthenisch verfaßt von Dr. Basil Masciuch, suppl. Professor des Kirchenrechtes an der griech.-kath.-theol. Diözesanlehranstalt in Przemysl. Przemysl 1910. XVI u. 671 S. *K* 9.—.

Verdient sowohl wegen seiner gründlichen wissenschaftlichen, theoretisch-praktischen Bearbeitung und des gediegenen theologischen Apparates, als auch wegen Angabe einschlägiger Vorschriften der spezifisch morgenländischen Kirche und seltener, am Schlusse angeführter diesbezüglicher historischer, mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand eruierter Dokumente allgemeine Anerkennung.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Neues Privileg der Associatio perseverantiae sacerdotalis. Der Heilige Vater Papst Pius X. verlieh in einer Privat-

audienz vom 11. November 1910 allen Mitgliedern des genannten Priestervereines das Privileg: einmal im Jahre nach Belieben entweder am Donnerstag nach Sexagesima oder am Dienstag nach Quinquagesima die Messe „Exsurge Deus“ „Reparationis injuriarum SS. Cordi Jesu in SS. Eucharistiae Sacramento illatarum“ als Hochamt oder als stille Messe zelebrieren zu dürfen, wenn nicht auf diese Tage ein Fest des Herrn oder ein festum primae classis fällt. Die Messe wird alsdann mit Gloria, Kredo und nur einer Oration gefeiert. — Korrespondenz der Associatio XXXI (1910, 153. — Die obige Messe „Exsurge Deus“ kann separat von Pustet in Regensburg bezogen werden. In den neuesten Meßbüchern findet sie sich bereits unter den Messen pro aliquibus locis.

2. Generalabsolution in den Versammlungen der dritten Orden. An bestimmten Tagen können die Mitglieder der dritten Orden (auch solcher, welche ein gemeinsames Leben führen) sich versammeln, um nach ihrer Regel die sogenannte Generalabsolution oder auch den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse zu empfangen. Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 15. Dezember 1910 hat nunmehr der Heilige Vater für den Fall, daß bei dieser Gelegenheit der eigentlich dazu bevollmächtigte Priester aus irgend einem Grunde abwesend sein sollte, jedem Welt- oder Ordenspriester, der Approbation zum Beichthören hat, die Vollmacht verliehen, diesen Segen den Versammelten beiderlei Geschlechtes rechtmäßig zu spenden. — Act. Ap. Sed. III. 22.

3. Kruzifixe mit dem Sterbeablaß toties-quoties.[1] — **Neue Vollmacht für alle Seelsorgspriester.** Bis vor wenigen Jahren waren die Kruzifixe mit dem Sterbeablaß toties-quoties nur zum Gebrauche der Priester gestattet. In selteneren Fällen wurde auch wohl in der letzten Zeit anderen, z. B. Krankenschwestern, ein solches Kruzifix zugestanden. Der Heilige Vater Papst Pius X. aber hat sich auch hierbei freigebiger als irgend ein Papst vor ihm gezeigt. Zunächst verlieh er selber den Kruzifixen, die er persönlich weihte, den Sterbeablaß in der Weise, daß alle Schwerkranken, von wem immer denselben das Kruzifix gereicht wird, diesen Ablaß gewinnen können. Auch ward nirgendswo und niemals gesagt, daß diese Kruzifixe den Ablaß verlören beim Tode ihres eigentlichen Besitzers. Ueberdies gab Pius X. schon seit einigen Jahren Bischöfen und selbst einfachen Priestern die Vollmacht, Kruzifixen in ebenderselben Weise durch einfache Segnung mit dem Kreuzzeichen diesen toties-quoties-Sterbeablaß mitteilen zu können. Schließlich gestattete er in der allerletzten Zeit, daß alle Priester, welche ständige Seelsorge haben, vor allem die Pfarrer, ebendieselbe Vollmacht durch das heilige Offizium erlangen können.

Es kann aber die erlangte Vollmacht, wie andere ähnliche, nur de consensu episcopi, mit Zustimmung des Bischofs, gebraucht werden. Der Schwerkranke jedoch kann sich immer eines solchen geweihten Kruzifixes

[1] Vgl. Beringer: Die Abläße, 13. Aufl., S. 370 ff., Hilgers, Kl. Ablaßbuch S. 355 f.

bedienen, es sei denn, daß ein Priester ihm beisteht, der ihm den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß spenden kann. Die Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses sind dieselben wie überhaupt bei der Gewinnung des Sterbeablasses: dieselben sind auch in dem Bewilligungsdokumente eigens angegeben.

Die Bittschrift zur Erlangung der Vollmacht lautet wie folgt:

Beatissime Pater.

N. N. ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humillime petit facultatem benedicendi Crucifixos cum Indulgentia plenaria, vulgo toties-quoties nuncupata, id est a quocunque ex fidelibus in mortis articulo constitutis lucranda. Et Deus etc.

4. Dekret über die Medaillen, die man an Stelle der Skapuliere tragen darf.[1]) Da die heiligen Skapuliere viel zur Hebung des religiösen Lebens unter den Gläubigen beitragen und immer mehr Verbreitung finden, wünscht der Heilige Vater sehr, daß die bisherige Form derselben beibehalten werde. Doch setzte er, bestimmt durch die zahlreichen an ihn gerichteten Bitten, nach vorher eingeholtem Rate der Väter des heiligen Offiziums in einer Audienz des Assessors dieser Kongregation am 16. Dezember 1910 folgendes fest:

Alle Gläubigen, die mit einem oder mehreren eigentlichen und vom Heiligen Stuhle approbierten Skapulieren (ausgenommen allein die der 3. Orden) in der vorgeschriebenen Weise schon bekleidet sind oder noch bekleidet werden, können in Zukunft an Stelle der Skapuliere aus Wollzeug, eine einzige Medaille aus Metall bei sich tragen, entweder am Halse oder auf eine andere geziemende Weise. Durch das Tragen dieser Medaille wird man genau wie beim eigentlichen Skapulier aller Ablässe und Privilegien teilhaftig, das sogenannte privilegium sabbatinum des Karmelitenskapuliers nicht ausgenommen.

Die Vorderseite dieser Medaille muß das Bild des göttlichen Heilandes mit seinem heiligsten Herzen, die Rückseite das der seligsten Jungfrau Maria tragen.

Dieselbe muß mit soviel besonderen Segnungen geweiht sein, als sie Skapuliere ersetzen soll.

Jede dieser Segnungen kann mit einem einzigen Kreuzzeichen vollzogen werden, entweder bei der Aufnahme sogleich nach der Bekleidung mit dem Skapulier oder später je nach Gelegenheit und Verlangen. Es kommt dabei auch nicht auf die Reihenfolge der Segnungen an. Ein jeder Priester, der die betreffenden Skapuliere weihen kann, hat auch die Vollmacht, Skapuliermedaillen zu weihen und es ist durchaus nicht erfordert, daß dies der nämliche Priester tue, der die Aufnahme und Einkleidung vollzogen hat. Doch gelten hiebei alle Bedingungen und Einschränkungen der ursprünglichen Vollmacht ꝛc. ꝛc.

Das Dekret ist gegeben zu Rom am 16. Dezember 1910.

Unterzeichnet: Aloisius Giambene
Substitut für die Abläße.

[1]) Vgl. diese Zeitschrift H. I. S. 179.

Erklärungen zu dem Dekret über die Skapuliermedaillen.

Bezüglich der schon vor dem 16. Dezember 1910 geweihten Skapuliermedaillen und bezüglich der Vollmacht, diese Medaillen zu weihen, sei sie nun vom Heiligen Vater unmittelbar oder durch irgend eine Behörde des Heiligen Stuhles oder auf sonst irgend eine Weise erteilt, hat der Heilige Vater folgendes bestimmt:

1. Medaillen, die von dazu Bevollmächtigten früher, d. h. vor dem 16. Dezember 1910, geweiht wurden, können auch in Zukunft anstatt der Skapuliere getragen werden, in der Weise und unter den Bedingungen, welche die ursprüngliche Vollmacht angab.

2. Alle Welt- und Ordenspriester ohne Ausnahme dürfen ihre Vollmacht, Skapuliermedaillen zu weihen, nach Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Erteilung an gerechnet, nicht mehr ausüben. Während dieser Zeit jedoch können sie, auch wenn sie nicht die Vollmacht haben, Skapuliere zu weihen, überall diese Medaillen weihen, doch unter der Bedingung, daß sie sich in allem, sowohl was die Bilder der Medaillen betrifft, als auch in den anderen Bedingungen genau an die Vorschriften des vorstehenden Dekretes halten.

3. Die Vollmacht der Subdelegation erlischt mit der Veröffentlichung dieses Dekretes und dieser Erklärungen; denn es ist durch das Dekret selbst schon genügend für das geistliche Wohl der Gläubigen gesorgt. Act. Ap. Sed. III. 22ff.

5. **Bemerkungen** zu den obigen neuen Verordnungen über die Skapuliermedaillen:

1. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Heilige Vater ausdrücklich und nachdrücklich wünscht, die Gläubigen möchten trotz der neuen Zugeständnisse die althergebrachte Art und Weise der Skapuliere aus Wollstoff beibehalten. Dankbar zu begrüßen ist jedoch die Neuerung nicht so sehr für manche vornehme Damen, als vielmehr für die christlichen Neger Afrikas und so viele brave katholische Arbeiter in den Minen und Bergwerken, an den Hochöfen und in den Fabriken der alten wie der neuen Welt.

2. Alle kleinen Skapuliere — nicht aber die Skapuliere der dritten Orden — können gültigerweise durch eine Medaille ersetzt werden: Also nicht bloß die fünf bekanntesten (das sogenannte fünffache Skapulier), sondern auch das Herz Jesu-Skapulier, das Skapulier der Mutter vom guten Rate, des heiligen Josef usw.

3. Eine einzige Medaille genügt zum Ersatz für alle Skapuliere. Dieselbe muß von Metall sein und auf der einen Seite die Darstellung des Heilandes mit seinem heiligsten Herzen, auf der Rückseite eine beliebige Darstellung der Mutter Gottes haben. Man muß dieselbe ständig bei sich tragen, entweder am Halse hängend oder auf andere geziemende Weise. Trägt man dieselbe am Rosenkranze, den man stets bei sich führt, so scheint es nicht notwendig, bei Nachtzeit den Rosenkranz irgendwie sich umzuhängen: man kann denselben in den Kleidern lassen oder sonst in seiner Nähe haben.

4. Die Weihe dieser Medaille geschieht durch eine einfache Segnung mit dem Kreuzzeichen, die so vielmal gegeben werden muß, als die Medaille Skapuliere ersetzen soll. Doch kann die Medaille diese Segnungen zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Priestern erhalten. Dieselben brauchen auch nicht in Gegenwart dessen, der die Medaille erhält und trägt, gesegnet zu sein.

5. Nur derjenige, welcher vorher gültigerweise mit einem Skapulier bekleidet wurde, kann statt dessen die Medaille erhalten. Es ist nicht notwendig, daß die Weihe der Medaille der Weihe des Skapuliers unmittelbar folge und daß derselbe Priester die Medaille segne, welcher das Skapulier geweiht hat. Irgend eines besonderen Grundes bedarf es nicht, um die gesegnete Medaille anstatt der Skapuliere tragen zu dürfen.

6. Jeder Priester, welcher die Vollmacht besitzt, Skapuliere zu weihen und anzulegen, hat nunmehr mit denselben Einschränkungen und unter denselben Bedingungen auch die Vollmacht, die Medaille zum Ersatze dieser Skapuliere zu segnen. Darf er z. B. das Karmeliterskapulier nicht weihen dort, wo sich ein Kloster der Karmelitenpatres findet, so darf er ebendort auch nicht die Medaille zum Ersatz für dieses Skapulier segnen.

In Betreff der Skapuliermedaillen, welche vor dem 16. Dezember 1910 gesegnet, und der Vollmachten, welche vor diesem Datum erlangt wurden, genügen die Erklärungen des heiligen Offiziums (s. oben).

7. Alle Ablässe und Privilegien, welche für die Skapuliere bewilligt sind, können in derselben Weise durch das Tragen der Medaille gewonnen werden.

8. Die neuen Verordnungen wurden am 16. Dezember 1910 erlassen, allein erst am 16. Jänner 1911 in den **Acta Apostolicae Sedis** (III. 22 sqq.) promulgiert; von diesem Tage an haben sie eigentlich Gesetzeskraft und Geltung. Da aber diese Verordnungen schon früher bekannt wurden, besonders durch die Veröffentlichung im „**Osservatore romano**“, so erklärte der Heilige Vater, daß alle, welche schon vor dem 16. Jänner 1911 nach der neuen Verfügung Medaillen gesegnet hätten, nicht behelligt werden sollten. So weit es notwendig ist, hieß der Heilige Vater diese Segnungen gut, bezw. sanierte dieselben.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr. **Bruno Albers** O.S.B. in **Monte Cassino** (Italien).

(Fastengebot.) Der Bischof von Barcellona hat, um allen Zweifeln ein Ende zu machen, unlängst bei der Konzilskongregation angefragt:

1. Ist es erlaubt, an Tagen, an denen der Fleischgenuß verboten ist, auch wenn ein Indult nicht besteht, wie an den Freitagen der Fastenzeit, ohne weiteres Fleischbrühe und Fische zu genießen?

2. Ist es erlaubt, wenn der Genuß der Laktizinien verboten ist, Fleischbrühe zu genießen?

3. Dürfen die Fastenspeisen am Mittag und Abend mit Fett oder Schmalz zubereitet werden?

Auf diese Anfragen gab die S. Congregatio Concilii am 6. August 1910 folgende Entscheide:

Ad 1 und 2 Negative, doch darf Fleischbrühe an Fasttagen bei der Mittagsmahlzeit zugleich mit Fischen genossen werden von denen, welche die Erlaubnis haben, Fleisch zu essen.

Ad. 3 Affirmative, auch am Abend dürfen für die Fastenspeisen Fett und Schmalz verwendet werden, wenn die Anwendung dieser Zubereitungsmittel überhaupt für die Fasttage erlaubt ist.

(Modernisteneid.) Die S. Congregatio Consistorialis hat am 17. Dezember 1910 folgende Erklärung hinsichtlich des Eides der durch das Motu proprio „Sacrorum Antistitum" vorgeschrieben wurde, erlassen:

1. Die Religiosen, welche die höheren Weihen empfangen sollen, haben den Eid vor dem Bischofe abzulegen, welcher sie weiht.

2. Die Religiosen, welche zum Beichthören oder Predigen approbiert werden, haben den Eid vor demjenigen abzulegen, welcher ihnen die Beichtfakultät erteilt, respektive die Erlaubnis zum Predigen gibt.

3. Die diesbezüglichen Dokumente sind in dem Archive desjenigen Ordinarius aufzubewahren, der den Eid entgegennimmt.

In derselben Angelegenheit erging eine frühere Erklärung unter dem 25. Oktober 1910. Durch dieselbe wurde folgendes bestimmt:

1. Diejenigen, welche mehrere Aemter oder Benefizien erhalten, brauchen den Eid nicht wieder abzulegen, doch müssen sie die Ablegung des Eides demjenigen, der ein Recht auf dasselbe hat, beweisen.

2. Die Ordensoberen, Generale oder Generaloberen eines Ordens oder einer religiösen Genossenschaft haben den Eid vor den Generaldefinitoren oder den Generalassistenten abzulegen. Die Ordensoberen, welche künftig gewählt werden, vor dem Präsidenten des Generalkapitels.

3. Der Generalvikar kann von dem Bischof bevollmächtigt werden, den Eid entgegenzunehmen, nachdem er ihn selbst in die Hände des Bischofes abgelegt hat.

4. Es genügt, daß die Eidesformel von einem gelesen wird und von dem einzelnen die Eidesformel und die Unterschrift geleistet wird.

5. Diejenigen, welche als Vikare der Seelsorger, als Beichtväter oder Prediger jährlich aufs neue bestätigt werden, brauchen den Eid nicht jährlich zu wiederholen.

6. Die Pfarrer müssen in Zukunft den Eid in die Hände desjenigen ablegen, von dem sie das Benefizium erhalten.

7. Die Benefiziaten sind nur gehalten, die neue Eidesformel, nicht die Professio fidei zu unterschreiben.

(Laienbrüder der Religiösen Orden.) Für die Laienbrüder der Orden und Kongregationen sind folgende wichtige Bestimmungen erlassen worden:

1. Die Generaloberen können den Provinzialoberen, so oft als notwendig, erlauben, junge Leute als Laienbrüder anzunehmen, welche gerade das 17. Lebensjahr vollendet haben.

2. Keiner kann zum Noviziat zugelassen werden, der nicht wenigstens ein zweijähriges Postulat, falls die Regeln kein längeres vorgeschrieben haben, gemacht hat, bei Strafe der Ungültigkeit der späteren Profeß.

3. Das Noviziat kann vor dem 21. Lebensjahre überhaupt nicht begonnen werden und dauert ein oder zwei Jahre, je nach den Bestimmungen des Ordens.

4. Nach Beendigung des Noviziates und unter Beobachtung der kanonischen Vorschriften können die Laienbrüder zur einfachen Profeß zugelassen werden. Diese Gelübde sind dauernde von seiten des Boventen, sechsjährige für den Orden.

5. Nachdem sechs Jahre verflossen sind und der Laienbruder wenigstens das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht eher, unter Strafe der Nullität, können die Laienbrüder, wo es Gebrauch ist, zur feierlichen Profeß zugelassen werden.

6. Was in vorhergehenden Artikeln hinsichtlich der einfachen und feierlichen Profeß bestimmt ist, ist jetzt schon von denjenigen Laienbrüdern zu beobachten, welche schon im Orden sind und noch nicht die einfachen, respektive feierlichen Gelübde abgelegt haben.

Diesen sechs Bestimmungen fügt die Kongregation noch die folgenden Kautelen hinzu. Die Ordensoberen müssen, ehe der Kandidat zugelassen wird, sich über dessen eheliche Abstammung, sittliche Aufführung, dessen guten Ruf in der Gemeinde und Tüchtigkeit zum Ordensstande, sowie Absichten überzeugen. Sind die Informationen allseits günstig und empfehlen die beigebrachten Dokumente den Kandidaten praehabita de more maiorum licentia, so kann der Kandidat mit Erlaubnis der Ordensoberen zum Postulat zugelassen werden.

Den Laienbrüdern ist ein eigener Praepositus zu geben, welcher dieselben nicht nur im religiösen Leben zu unterrichten hat, sondern auch in allem anderen, was zu einem wohlanständigen Benehmen gehört. Den Postulanten und Novizen-Laienbrüdern ist von ihren respektiven Oberen der römische Katechismus (des Konzils von Trient) zu erklären, außerdem sind sie über die Obliegenheiten ihres Standes, Verpflichtung der Gelübde usw. genau zu unterrichten. Besondere Anleitung ist ihnen für die Betrachtung zu geben, sowie sie in den Geist des Gebetslebens einzuführen sind. Für die Betrachtung ist eine eigene Zeit festzusetzen, die Zeit der heiligen Messe soll nicht dafür verwendet werden. Damit den Laienbrüdern ferner alle Gelegenheit zur Ueberhebung genommen werde, sollen ihnen nur bei dringender Notwendigkeit wichtige Geschäfte zur Besorgung überlassen werden und auch dann nur in vollständiger Abhängigkeit und Ueberwachung eines älteren Paters, dem sie von ihrer Tätigkeit treulich Rechnung ablegen müssen.

(S. C. De Religiosis d. d. 1. Jan. 1911.)

(Militärdienst der Religiosen.) Hinsichtlich des Militärdienstes sind unter Gutheißung des Heiligen Vaters folgende Bestimmungen für die Religiosen getroffen worden:

1. In den Orden mit feierlichen Gelübden können einfache Professen nicht eher zu den feierlichen Gelübden, respektive höheren Weihen, zugelassen

werden, bevor sie nicht ein oder zwei Jahre, je nachdem die Berufung erfolgt, ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben und nach dem Militärdienst nicht wenigstens ein Jahr noch als einfache Professen im Orden zugebracht haben. Für die Laienbrüder gilt die obengenannte neue Konstitution.

2. In den Instituten mit einfachen Gelübden können die Novizen nur temporäre Gelübde ablegen, bis zur Vollendung der Dienstzeit. Während der Militärjahre können sie die einfachen Gelübde nicht erneuern. Nach Entlassung aus dem Militärdienste legen sie Profeß für ein Jahr ab, dann können sie die einfachen dauernden Gelübde ablegen.

3. Damit die jungen Leute, welche der Militärpflicht genügen, ihren Beruf nicht verlieren, sollen sie sich von allem fern halten, was denselben gefährden kann, die heiligen Sakramente fleißig empfangen und katholische Zirkel oder Rekreatorien fleißig besuchen.

4. Ist an dem Orte, wo sie Militärdienste leisten, ein Haus ihres Ordens oder Kongregation, so sollen sie dasselbe besuchen und stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Oberen dieses Hauses. Ist kein Haus ihres Institutes da oder sind sie verhindert, dasselbe aufzusuchen, so sollen sie unter der Aufsicht eines vom Bischof hiezu ernannten Priesters stehen, damit sie, falls ein Wechsel im Dienstorte eintritt, ein schriftliches Zeugnis von diesem über ihr Verhalten beibringen können. Ist kein vom Bischof ernannter Priester an dem Orte, so sollen sie sich selbst einen Priester aussuchen und den Namen desselben ihren Oberen anzeigen, welche alsbald beim Bischofe über die Person desselben Erkundigungen einziehen. Außerdem sollen sie regen Briefwechsel mit ihrem Ordensoberen oder mit einem anderen Ordensmitgliede, der dazu Auftrag vom Oberen erhalten hat, pflegen.

5. Die Ordensoberen, Provinziale oder Lokaloberen sollen entweder selbst oder durch einen Priester ihres Institutes über Leben und Sitten des Kandidaten während seiner Militärzeit Erkundigungen einziehen, namentlich mit Hilfe des obengenannten Priesters, damit sie sich vergewissern, daß der Kandidat sich seinem Berufe treu erwiesen hat.

6. Nach Vollendung der Militärzeit sollen sie sofort in ihr Ordenshaus zurückkehren und, falls ihre gute Aufführung feststeht, nach einigen Tagen geistlicher Uebung die temporären Gelübde ablegen. In den religiösen Orden sollen sie unter die jüngeren Professen oder Kleriker eingereiht werden, die der direkten Aufsicht eines Ordensmitgliedes unterstehen, der Priester sein muß, und zwar die ganze Zeit, welche bis zur Ablegung der feierlichen Gelübde vorgeschrieben ist. Hiebei wird die Zeit der einfachen, temporären Gelübde angerechnet, nicht aber die Militärzeit.

7. In dieser Zeit sollen sie den Studien obliegen, die Lokaloberen aber sollen sie genau prüfen hinsichtlich ihres Eifers, Sittenreinheit, Lehren und Fleißes, damit sie hierüber den Ordensoberen vor Ablegung der feierlichen Profeß ein eidliches Zeugnis ablegen können.

8. Wer während des Militärdienstes oder nach Beendigung desselben vor Ablegung der einfachen dauernden oder feierlichen Gelübde Zweifel über seinen Beruf hat aufkommen lassen oder die Kautelen während der Militärzeit nicht beobachtet hat oder sonstwie von der Sitten- oder Glaubens-

reinheit abgewichen ist, soll vom General mit Beistimmung seines Beirates entlassen werden. Die Gelübde sind durch die Entlassung ohne weiters gelöst. Wünschen die Kandidaten selbst die Lösung ihrer Gelübde, so haben die Generaloberen als Legaten des Heiligen Stuhles die Vollmacht, dieselben zu lösen, wenn es sich um Klerikalinstitute handelt: handelt es sich um Laieninstitute, so gelten die Gelübde gelöst durch einen Brief des Ordensoberen, durch welche die Erlaubnis gegeben wird, zur Welt zurückzukehren.

9. Die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften ist auch für diejenigen religiösen Genossenschaften verpflichtend, welche keine Gelübde haben, sondern nur durch ein Versprechen ihre Mitglieder verpflichten.

10. Im Falle eines Zweifels ist an diese Kongregation in jedem einzelnen Falle zu rekurieren.

(S. C. De Religiosis d. d. 1. Jan. 1911.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

Zu den beliebtesten Themen in den antikatholischen Blättern und den Abfallsversammlungen gehört das Thema von der Rückständigkeit und Schlechtigkeit der kath. Kirche. Nach den Schilderungen solcher Blätter und Redner hat sich die Kirche überlebt, sie hat keine Existenzberechtigung mehr, weil sie die innere Kraft verloren hat, sie ist dem Untergang verfallen und schon im Stadium der Auflösung; sie ist nur mehr eine Ruine, die bald gänzlich verschwinden wird, um einem neuen modernen Bau Platz zu machen.

Wie man nun zu einem verkommenen Menschen, der daran ist, gänzlich abzuwirtschaften, kein besonderes Vertrauen hat, wie es keine besondere Ehre ist, Mitglied eines Vereines zu sein, in dem kein rechtes Leben ist und in dem es gar nicht vorwärts geht, so ist es auch keine besondere Auszeichnung, Glied einer Kirche zu sein, die im Rückgange begriffen ist und der Jahr für Jahr Tausende der „Allerbesten" den Rücken kehren. Daher ist es das Vernünftigste — das ist der Refrain aller Reden und Artikel — das Beispiel der „Edelsten" nachzuahmen und ebenfalls aus dieser Kirche auszutreten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß solche, zumeist mit Pathos und im Brusttone der Ueberzeugung vorgetragene Schilderungen geeignet sind, bei weniger Unterrichteten, namentlich jugendlichen Lesern und Zuhörern, die für Freiheit und Fortschritt schwärmen, das Vertrauen zur Kirche zu erschüttern, ein Gefühl der Abneigung und des Hasses gegen dieselbe zu erzeugen und so den Abfall vorzubereiten.

Für den Priester erwächst daher die Pflicht, im Unterrichte und in der Predigt dieser Fälschung entgegenzutreten und oft und in eindringlichen Bildern die Lebenskraft der Kirche vor Augen zu führen.

Anlässe bieten sich genug, so bei Besprechung der charitativen Tätigkeit, der sozialen Einrichtungen usw. Ganz besonders geeignet zur Veranschaulichung der Lebenskraft der Kirche scheint mir aber die Missions-

kunde zu sein. Da kann man ihre Tätigkeit Schritt für Schritt verfolgen und die großartigen Erfolge sind der beste Beweis für die innewohnende Kraft.

Der Berichterstatter hat vor einigen Jahren zwei einfache Karten angefertigt über den Stand der kath. Kirche in Nordamerika, Australien, Ostasien und Afrika in den Jahren 1800 und 1900 und er erinnert sich noch recht lebhaft des Eindruckes, den diese einfache Zusammenstellung auf die Schüler der 8. Klasse eines Gymnasiums gemacht hat. Wenn die Zuhörer hören, daß Kanada und die Vereinigten Staaten im Jahre 1800 je 1 Bistum, im Jahre 1900 aber 4 Erzbistümer und 27 andere kirchliche Sprengel, bezw. 12 Kirchenprovinzen, 62 Bistümer und 7 apostolische Vikariate, daß Australien im Jahre 1800 keine einzige kath. Gemeinde, im Jahre 1900 aber mit Einschluß von Ozeanien 2 Kirchenprovinzen und 25 kirchliche Sprengel gehabt hat, so werden sie selber bald herausfinden, was von der Fabel über den „Rückgang" der Kirche zu halten ist.

Und hätten wir doch eine Karte, welche uns den Besitzstand der kath. Kirche im Jahre 1900 und 1910 veranschaulichte! Nach der „Gerarchia cattolica" des Jahres 1911 gibt es gegenwärtig 1751 kirchliche Sprengel. Von diesen sind nicht weniger als 80 8 Erzdiözesen, 37 Diözesen, 3 Abteien und Prälaturen, 18 apost. Vikariate und 14 Präfekturen unter dem Pontifikate Pius X., also in den allerletzten Jahren, errichtet worden. Die Errichtung von 80 Diözesen in sieben Jahren ist doch ein Zeichen jugendlicher Lebenskraft!

Durch die Errichtung dieser neuen Diözesen sind die alten Sprengel keineswegs geschwächt worden: im Gegenteil. Durch die Verkleinerung war nun die Möglichkeit einer intensiveren Arbeit gegeben und diese hat bewirkt, daß sich die Zahl der Katholiken in vielen Vikariaten verdoppelt, verdreifacht, ja sogar verzehnfacht hat. Wer hört, daß die jährliche Zunahme der Katholiken in den Vikariaten Chinas allein 100.000 übersteigt, wer hört, daß die Konversionen hochgestellter Personen in England und Nordamerika Jahr für Jahr in die Tausende gehen, wer hört, daß in Rußland eine Bewegung eingesetzt hat, die der kath. Kirche in absehbarer Zeit 10 bis 12 Millionen neue Mitglieder zuführen dürfte — dem werden dann die 40, 200 oder 1000 Apostaten nicht imponieren, selbst wenn es die „Allerbesten" wären.

Der Priester wird bei seiner Belehrung nicht versäumen, hinzuweisen, daß noch unendlich mehr geschehen könnte, daß die Erfolge noch bedeutend größere sein könnten, wenn die nötigen Arbeitskräfte und Mittel vorhanden wären.

Zum Beweise seiner Behauptung lese er seinen Zuhörern einige Berichte vor, in welchen die Missionäre um Errichtung von Schulen und Kirchen angefleht werden.

Für die Leser, die nicht im Besitze von Missionszeitschriften sind, erlaube ich mir drei solche Berichte hieher zu setzen. Der erste stammt von einem Jesuitenmissionär aus Armenien und ist dem letzten Jahrgange der „Katholischen Missionen" entnommen. Der Missionär schreibt:

„An vielen Orten ruft die armenische Bevölkerung dringend nach katholischen Priestern. Das Herz blutet einem, wenn man auf alle diese flehentlichen Bitten um kath. Schulen nur eine ausweichende Antwort, ein unbestimmtes Versprechen geben kann, von dem man weiß, daß es vorläufig unerfüllt bleiben muß. Sollten wir alle Bitten erfüllen, so müßten wir unsere Zahl nicht verdoppeln, sondern verzehnfachen. Wären wir nur wenigstens imstande, die gute, schlichte Landbevölkerung regelmäßig zu besuchen, um sie etwas in der Religion zu unterrichten, ihnen von Gott zu reden. Aber unsere Zahl genügt kaum für die Arbeit in den Städten, geschweige denn für das weite flache Land. Dazu kommt der Mangel an Mitteln. Der Missionär reist so einfach als möglich; er begnügt sich mit der Nahrung der armen Bauern: einem Brei aus geschrotetem Korn und geronnener Milch. Er übernachtet in ihren elenden Hütten, die sie mit Pferd und Esel teilen und schläft auf schmutzigen Matten. — Trotzdem kosten diese weiten Rundfahrten Geld — mehr Geld, als dem Missionär zur Verfügung steht."

Ein ähnlicher Bericht kommt aus dem Osten Asiens, aus Korea, von P. Bonifatius Sauer O. S. B. vom 1. September 1909:

„Viele ganz heidnische Völker bitten um kath. Missionäre, die überall ein ganz außergewöhnliches Vertrauen genießen, und ersuchen sie, bei ihnen eine kath. Schule einzurichten. Man muß sie abweisen, weil keine Lehrer zur Verfügung stehen, obschon die Leute sich bereit erklären, die Lehrer zu bezahlen. Es tut weh, sehen zu müssen, wie ein Volk, das so reif war für die Ernte, verloren geht, weil es an Arbeitern und vor allem am nötigen Gelde fehlt."

Aus Afrika schreibt der Apostol. Präfekt von Togo unter dem 22. November 1910:

„Augenblicklich herrscht überall im Lande eine äußerst günstige Strömung der Schwarzen zur Annahme der christlichen Lehre. Selbst aus gänzlich abgelegenen Dörfern kommen sie bitten um Lehrer. Leider konnten nur wenige Bitten erfüllt werden."

Aehnliche Berichte liegen noch aus Assam, Ozeanien usw. vor. Ueberall dieselbe Erscheinung. Wie viele Millionen könnten der Kirche in wenigen Jahren zugeführt werden, wenn hinreichende Mittel vorhanden wären!

Und dabei handelt es sich nicht um Scheinbekehrungen, sondern um Bekehrungen, denen eine mehrjährige Probezeit vorangeht. Wie ernst es die bekehrten Völker mit dem Christentum nehmen, möge noch an einem Beispiele gezeigt werden. Es ist ebenfalls den „Kath. Missionen" entnommen und zeigt uns das religiöse Leben der Christen von Uganda in Afrika. Der Bericht lautet:

„Das Fasten wird in Uganda in der ursprünglichen strengen Form beobachtet. Von Aschermittwoch bis Ostern kommt kein Fleisch und Fett auf den Tisch der Baganda, und zudem findet die Mahlzeit, gerade wie in christlicher Vorzeit, erst abends statt. Von Dispens ist selten die Rede; niemand fällt es ein, um eine solche zu bitten, jeder würde sich dessen schämen. Dem Osterfeste geht eine achttägige Volksmission voraus. Gegen 3000 Gläubige nahmen das letztemal daran teil, hörten täglich drei Predigten und beteten gemeinsam den Kreuzweg. Am Osterfeste mußte man einen Altar unter freiem Himmel errichten, da dem Hochamte 6000—7000 Christen beiwohnten.

In der Hauptstadt Rubaga gehen am Herz Jesu-Freitag jeden Monats über 500 zu den hl. Sakramenten.

Im Apostol. Vikariate der Weißen Väter trafen im Jahre 1908 auf 98.000 Katholiken 483.774 Beichten, das macht auf die Person, selbst wenn man die noch nicht beichtpflichtigen Kinder einbezieht, eine Durchschnittszahl von fünf Beichten im Jahre. Die Kommunionen beliefen sich auf 634.587. Aehnlich steht es mit dem Sakramentenempfang im Missionsgebiete der Väter von Mill Hill.

Auf die 16.568 dieses Missionsgebietes kommen im selben Jahre (1908) 58.757 Beichten und eine Gesamtsumme von 59.307 Kommunionen."

Das war vor dem Kommuniondekret Pius X., wie groß mag die Zahl der Kommunionen jetzt sein?

Eine Kirche, der es gelingt, in so kurzer Zeit soviele neue Sprengel zu errichten und solche Christen zu erziehen, sollte keine Lebenskraft haben, sollte der Auflösung nahe sein? Nur Unverstand oder Bosheit kann etwas derartiges behaupten oder glauben.

Die Missionskunde ist die beste Apologie der Kirche!

IV. Asien.

(Fortsetzung.)

Korea. Geographisches und Ethnographisches. Einführung des Christentums in Korea. Die Zeit der Verfolgung (1839—1874) (1875, 139 ff., 159 ff., 177 ff.). — Korea (1894, 217 ff.). — Der erste Priester in Korea (1896, 1 ff.). — Ein Fest in Korea (1887, 103 ff., 123 ff.). — Gefangenschaft und Befreiung Msgr. Ridels, Apost. Vikars von Korea (1879, 189 ff., 206 ff., 228 ff.).

Chinesisches. Die Zünfte und Korporationen. Die Verwaltung in China und die Mandarine. Die Pagoden und die Bonzen usw. (1874, 58 ff., 80 f., 146 f., 191 f., 234 ff.; 1875, 58 ff.; 1876, 98 ff., 142 ff., 162 ff.). — Eine Reise in Zentralasien (1885, 33 ff., 54 ff.). — Briefe aus China (1900/01 1 ff.). — Die chinesischen Staatsministerien (1900/01, 261 ff.). — Geheime Gesellschaften in China (1892, 69 ff.). — Der Kindermord in China (1893, 69 ff.). — Chinesische Namen und Namengebung (1904/5, 172 ff.). — Bonzen und Bonzenklöster in China (1905/6, 53 ff.). — Die gottgeweihten Jungfrauen in China (1906/7, 121 ff.). — Das Opium und die Missionen Chinas (1895, 178 ff.). — Die Mission von Peking und Petscheli von deren Gründung im 16. Jahrh. bis auf unsere Tage (1878, 69 ff., 94 ff., 119 ff., 133 ff., 162 ff., 181 ff., 203 ff., 226 ff.). — Die Mandschurei und ihre Missionäre (1896, 155 ff., 177 ff., 197 ff., 249 ff., 269 ff.). — Geschichte einer mongolischen Christengemeinde (1897/8, 9 ff., 31 ff.). — Unter den Thumet-Mongolen (1898/9, 270 ff.) — Msgr. Ferdinand Hamer, Apost. Vikar der Südwest-Mongolei, ein Apostel und Märtyrer der Neuzeit (1901/2, 1 ff., 37 ff., 78 ff., 124 ff., 148 ff.). — P. Johann Adam Schall von Bell (1873, 11 ff., 35 ff., 54 ff.). — Der sel. Peter Märtyrer Sanz und seine Gefährten aus dem Dominikanerorden, Märtyrer in China (1893, 157 ff.) — Der sel. Johann Gabriel Perboyne, Märtyrer in China (1890, 1 ff., 30 ff., 51 ff.). — Die Ermordung der barmh. Schwestern in Tientsin (1874, 7 ff.). — Der sel. Franz Fernandez de Capillas, Missionar und Märtyrer in China (1908/9 207 ff. 241 ff.). — Ein chinesischer Aufruf gegen die Christen (1876, 15 ff.). — Die Christenverfolgung in Ning-ko (1877, 13 ff.). — Die Wirren in Süd-Kiangsi (1907/8, 146 ff.). — Die Boxer in Südost-Tschili (1900/01, 28 ff.). — Die Schreckenstage in den Missionen Chinas (1900/01 49 ff.). — Die Belagerung des Petang (1900/01, 73 ff., 98 ff.). — Die Kaiserstadt Peking (1900/01, 117 ff.). — Leiden und Verluste der Mission in Nordchina (1900/01, 142 ff.). — Die Eröffnung Chinas und die chinesische Mission (1899/1900, 69 ff.). — Der Kampf zwischen der chinesischen und europäischen Astronomie am Kaiserhofe zu Peking (1901/2, 25 ff., 53 ff., 105 ff.). — Die neuesten kaiserlichen Dekrete in China (1901/2, 61 ff.) — Chinesische Schulreformen (1903/4, 122 ff.). — Die neue Schulordnung in China (1910/11, 78 ff., 105 f.). — Die Tätigkeit weiblicher Orden in China (1879, 1 ff.) — Die Katechistenfrage in China (1907/8, 173 ff.). — Die apostol. Vikariate Chinas (1881, 113 ff.). — Die Mission von Kianguan im Jahre 1873—1874 (1875, 182 ff., 210 ff., 231 ff.). — Der Wahlfahrtsort Mariahilf auf dem Soie in Kianguan (1878, 89 ff.). — Die Christenlehrschulen (Katechumenate) in Kianguan (1903/4, 53 ff.). — Schantung und die Bucht von Kiautschou (1897/8 193 ff.).

— Die Mission der deutschen Franziskaner in Nord-Schantung (1907/8 121 ff., 152 ff.). — Die Mission von Süd-Schantung (1905/6, 1 ff., 27 ff.). — Die Franziskanermission von Ost-Schantung (1905/6, 103 ff., 219 ff.). — Ein Ritt durch Ost-Schantung (1906/7, 152 ff.). — Kanton (1881, 12 ff., 50 ff., 99 ff., — Macao (1882, 34 ff., 55 ff.). — Hongkong (1883, 206 ff.). — Das Apost. Vikariat von Honan (1878, 1 ff.). — Yünnan, Geschichte und Reisen durch Yünnan (1884, 37 ff., 123 ff.). — Bei dem Lolo in Yünnan (1895, 12 ff., 31 ff., 58 ff., 86 ff.). — Das Bergvolk der Miaotse in Yünnan (1900/01, 170 ff., 194 ff.). — Das Trappistenkloster U. L. Frau vom Trost im Norden Chinas (1898/9, 193 ff., 219 ff.). — Die große Glocke von Nanking (1889, 123 ff.). — Die neue dem heiligsten Erlöser geweihte Kathedrale in Peking (1889, 147 ff.). — Die transsibirische Bahn (1903/4, 169 ff.). Chinesische Skizzen (die Zukunft Chinas) (1904/5, 76 ff.). — Formosa (1879, 12 ff.). — Geschichte der Insel (1895, 182 ff., 198 ff.). — Sameian (1873, 121 ff.).

Tibetanisches (1873, 15, 85 f.). — Tibet und seine Missionäre (1897, 123 ff., 166 ff., 207 ff., 252 ff.).

Die Philippinen unter spanischer Herrschaft (1897, 1 ff., 28 ff.). — Das Christentum auf den Philippinen (1880, 1 ff., 92 ff., 162 ff., 207 ff., 223 ff., 241 ff.). — Die Philippinen unter spanischer „Mönchsherrschaft" (1904/5 198 ff., 223 ff., 250 ff.). — Die Bevölkerung der Philippinen und die Ursache des Aufstandes (1897, 83 ff., 99 ff.). — Die kath. Religion auf den Philippinen (1901/2, 9 ff.). — Der Verkauf der philippinischen Klostergüter (1905/6, 265 ff.). — Die augenblickliche Lage und der Stand der älteren Orden unter der amerikanischen Herrschaft (1910/11, 70 ff.). — Die Mission von Mindanao (1889, 157 ff., 187 ff., 250 ff.). — Die Moros auf Mindanao (1890, 6 ff.). — Die Mamanuas oder die Ureinwohner von Mindanao (1890, 103 ff.). — Die Mission unter den Mandayas (1890, 158 ff.). — Die heidnischen Manobos auf Mindanao (1892, 95 ff., 123 ff.).

Borneo. Land und Leute. Christianisierung (1887, 201 ff., 225., 250 ff.). — Die Katastrophe in der Sundastraße (1884, 10 ff.). — Das Waisenhaus und die Klosterschule von Sermawang (Java) (1873, 82 ff., 107 ff., 134 ff.).

Malakka. Der sel. P. Diongysius von der Geburt und der sel. Bruder Redemptus vom Kreuze, zwei Missionäre und Märtyrer des Karmeliten-Ordens (1900/01, 25 ff., 80 ff.). — Die Mission auf Pulo-Pinang (Prinz von Wales-Insel) (1877, 4 ff.). (Fortsetzung folgt.)

I. Asien.

Kleinasien. Die katholischen Missionen Kleinasiens haben einen harten Kampf zu bestehen, da sie hier zahlreiche und mächtige Gegner und Rivalen haben, die in sämtlichen wichtigeren Provinzialstädten der asiatischen Türkei Kollegien, Spitäler, Kliniken u. dgl. haben. Neben mehreren kleinen, protestantischen Sekten ist es besonders die große amerikanische Missionsgesellschaft American Board of Foreign Missions, die eine emsige und umfassende Tätigkeit entwickelt, besonders auf dem Gebiete der Schule. Die meist prächtigen, luftigen, praktisch eingerichteten und mit allen modernen Schulmitteln reich ausgestatteten Anstalten üben zumal auf die strebsame armenische Jugend eine starke Anziehungskraft aus und zählen Tausende von Studenten.

Von den katholischen Missionären kommen besonders die französischen Jesuiten in Betracht, die in sechs Städten (Adana, Kaisarieh, Sinaal, Tokat, Amasia und Marsievan) je 2 Knaben- und Mädchenschulen, also zusammen 24 Anstalten mit 4075 Zöglingen haben. Diese Kollegien verursachen der Mission bedeutende Auslagen, da von den Zöglingen nur 727 zahlen, die übrigen aber von der Mission erhalten werden müssen. Die Mission bedarf nachhaltiger, kräftiger Unterstützung.

Palästina. In Palästina entwickeln neben den protestantischen und schismatischen Sekten auch die Juden eine außerordentliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Schule. Ihre Tätigkeit erstreckt sich von den Kindergärten bis zur höheren Mittelschule. Dadurch hoffen sie eine führende Stellung zu erlangen und die fremden Angestellten zu verdrängen. Frb. k. M.

Mesopotamien. Der Erzbischof von Mosul Msgr Butros Habra hat 20 Waisenkinder aus Syrien in die salesianischen Häuser Italiens gesandt, damit sie sich hier ausbilden und dann den Gedanken Boscos in ihre Heimat Mesopotamien verpflanzen.

Das Blindenheim in Bagdad wurde erweitert, indem im letzten Jahre ein eigenes Frauenheim mit Schlaf- und Arbeitssaal errichtet wurde.

Vorderindien. Der Radscha von Travancore, der über 2,600,000 Untertanen gebietet, feierte am 19. August 1910 sein 25jähriges Regierungsjubiläum. Die Katholiken, die sich im Reiche Travancore ungestörter Freiheit erfreuen, nahmen an den Festlichkeiten lebhaften Anteil. Der Erzbischof von Verapolu erließ ein eigenes Hirtenschreiben zur Hebung der Festlichkeiten, und der Bischof Benziger von Quilon überreichte dem Fürsten ein Handschreiben des Apost. Delegaten von Indien und ein Glückwunschtelegramm Papst Pius X. Der Fürst ehrte den Bischof dadurch, daß er ihn als letzten aller Gratulanten, d. h. als die am meisten geschätzte Persönlichkeit, in Audienz empfing. Frb. k. M.

Die „Kols"mission in Westbengalen entwickelt sich recht erfreulich. Das Beispiel und der Erfolg des „Apostels der Kols" (P. Lievens S. J., der den Eingeborenen zeigte, wie sie sich der drückenden Tyrannei der herzlosen Wucherer entziehen können, veranlaßte andere Missionäre, in ihren Sprengeln Aehnliches zu versuchen. So wurde in derselben Mission Chota Nagpur mit der Gründung von Raiffeisenschen ländlichen Darlehenskassen begonnen. Die Missionäre sind mit der bisherigen Entwicklung zufrieden.

Im Bezirke Bijapur, Präsidentschaft Bombay, wurde von dem deutschen Jesuiten P. Josef Winkhold eine Genossenschaft der Weber errichtet.

Die von dem Belgier P. Louwyck S. J. in Kalkutta gegründete Schreinergenossenschaft geht gut, aber langsam voran. Frb. k. M.

Assam. Die Präfektur von Assam zählte im letzten Jahre 3015 Katholiken unter diesen 312 europäischer Abstammung und gegen 500 Katechumenen. Getauft wurden in diesem Jahre 121 erwachsene Heiden davon 17 in Todesgefahr, 50 Heidenkinder davon 9 in Todesgefahr, 91 Kinder eingeborener, christlicher Eltern und 12 Kinder christlicher Europäer. Das Missionspersonal bestand aus 1 Präfekten, 10 Missionären, 3 Brüdern, 9 Schwestern, sämtliche aus der Genossenschaft des göttlichen Heilandes, aus 5 Engl. Fräulein aus Irland und 35 eingeborenen Katechisten.

Die Mission umfaßt 8 Hauptstationen mit 6 Kapellen und 14 Nebenstationen mit 11 Kapellen. Der Ort Shillong, der bisher nur im Range einer sogenannten „Station" war, wurde zur Stadt erhoben. In den aus 15 Mitgliedern bestehenden Stadtrat wurde auch der Apost. Präfekt berufen.

Salv. Mitteil.

Hinterindien. Die Missionen in Tongking und Kotschinchina entwickeln sich trotz der kirchenfeindlichen Kolonialpolitik Frankreichs ganz günstig. Sie zählen fast 900.000 Katholiken.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den westlichen und südlichen Gebieten von Laos und in Kambodscha. Das im Jahre 1899 errichtete Apost. Vikariat Laos zählte im letzten Jahre zirka 13.000 Christen und zirka 1000 Katechumenen. Die Missionäre — 37 Priester, 24 Schwestern und 55 Katecheten — reichen kaum aus, um die an der Grenze liegenden 24 Missionsbezirke mit etwa 80 Posten zu pastorieren. An eine wirksame Missionierung der zahlreichen noch halbwilden Stämme des Inneren ist dermalen gar nicht zu denken.

Noch undankbarer als Laos ist das Arbeitsfeld von Kambodscha. Das Vikariat zählt zwar zirka 40.000 Christen, das sind aber fast durchwegs eingewanderte Chinesen oder Annamiten; auf das eigentliche Königreich Kambodscha entfallen kaum 14.000. Und auch das sind zumeist später eingewanderte Stämme. Von der Urbevölkerung — den Khmers, Tschams und Malaien — konnten seit 1849 nur etwa 50 Personen getauft werden.

(Frb. k. M.)

Philippinen. Auf den Philippinen beginnen die religiösen Verhältnisse sich allmählich wieder besser zu gestalten. Nach einer Statistik des spanischen Augustiners P. Hyacinth Torres stehen heute noch mehr als 300 — ungefähr die Hälfte des früheren Standes — spanische Ordensleute im Dienste der katholischen Kirche auf den Philippinen. Von den älteren Orden bestehen noch die Dominikaner, Franziskaner, Benediktiner, Lazaristen, Kapuziner und Augustiner (beschuhte und unbeschuhte). Sie stellen insgesamt 450 bis 500 Mann. Jesuiten zählte man auf den Philippinen 144, davon 83 Priester.

China. In China macht die katholische Mission in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte. Während in den Neunziger-Jahren des verflossenen Jahrhundertes die jährliche Zunahme der Katholiken ziemlich schwach war, schwankt sie seit einigen Jahren zwischen 80.000 und 100.000. Treten nicht unvorhergesehene störende Ereignisse ein, so wird die Zunahme bald jedes Jahr regelmäßig die Zahl 100.000 übersteigen.

Eine beachtenswerte und interessante Zusammenstellung im Jännerheft (1911) der „Kathol. Missionen" zeigt die Entwicklung der einzelnen Vikariate in den letzten 20 Jahren.

Die größten Erfolge zeigen die vier Vikariate von Tschili und das Vikariat Kianguan, die eine Zunahme von 186.995, beziehungsweise 81.049 Getauften aufweisen. Am ungünstigsten stehen die Vikariate Yünnan (+ 1053 Getaufte), Tibet (+ 1213) und die beiden Vikariate Schansi mit einer Zunahme von 1954 Christen.

Die Zahl der einheimischen Priester ist in den letzten 20 Jahren um 302 gestiegen und beträgt jetzt in ganz China 631. Die europäischen Priester sind von 608 auf 1379 (+ 770) gestiegen. Zwei Vikariate — Kwangsi und Tibet — haben bisher keinen einheimischen Klerus.

Sämtliche Vikariate zählten nach der erwähnten Statistik:

		1889	1909	Zunahme
Christen		542.664	1,210.054	667.390
Europäische Priester		608	1.379	771
Einheimische Priester		329	631	302

Nach den bisher eingetroffenen Jahresberichten hat die günstige Entwicklung auch im Jahre 1910 angehalten. An der Spitze steht wiederum das von Jesuiten geleitete Vikariat **Kiangnan**, das (nach Abzug der Verstorbenen) eine Zunahme von 9134 Seelen zu verzeichnen hat. Die Mission zählt jetzt 193.498 Katholiken und 112.909 Katechumenen in 1202 Christengemeinden. Auch das Missionspersonal hat sich vermehrt. Es bestand aus 204 Jesuiten (davon 157 Priester), 47 einheimischen Weltpriestern, 74 kleinen Brüdern Mariens, 390 Ordensfrauen (darunter 257 Chinesinnen) und gegen 880 gottgeweihten Jungfrauen, die sich dem Missionsdienste widmen.

Tschekiang. Das Vikariat Tschekiang, das im Jahre 1909 28.280 Getaufte zählte, wurde wegen seiner großen Ausdehnung in zwei Vikariate, Ost- und West-Tschekiang, geteilt. Die Verwaltung des letzteren wurde Msgr. Paul Faveau aus der Kongregation der Lazaristen übertragen.

Setschuen. Von Süd-Setschuen wurde ein Gebiet abgetrennt und zu einem selbständigen Vikariate Kientschang erhoben. Erster Vikar wurde Msgr. J. B. de Guebriant aus dem Pariser Seminar.

Die Provinz Setschuen zählt nun 4 Vikariate, die im Jahre 1909 106.644 Christen und 236 Priester aufwiesen.

Nord-Hunan. Zu den Vikariaten, in denen die Mission sich nur sehr langsam entwickelt, gehört das von Augustinern verwaltete Vikariat Nord-Hunan. Auf eine Einwohnerzahl von ca. 11 Millionen kommen nur 30 Priester (davon 2 einheimische) und 3779 Getaufte neben 4635 Katechumenen. Der Zuwachs an Christen betrug im letzten Jahre 772 Seelen.

Schantung. In den drei Vikariaten der Provinz Schantung muß die Mission bedeutende Fortschritte gemacht haben. Im Jahre 1909 wiesen alle drei Vikariate 88.447 Christen auf; nach den Jahresberichten von 1910 weisen die zwei Vikariate Nord- und Süd-Schantung (von Ost-Schantung liegt der genaue Ausweis noch nicht vor) allein 87.528 Getaufte auf und zwar Nord-Schantung 28.615 und Süd-Schantung 58.913. In Nord-Schantung wirken unter 28 europäischen 20 einheimische Priester, während Süd-Schantung nur 13 einheimische Priester gegen 65 europäische zählt.

Der Bezirk Lajang des Ost-Vikariates war durch zwei Monate der Schauplatz heftiger Bauernunruhen. Die Missionäre haben sich bei Schlichtung der Streitigkeiten sehr verdient gemacht. Zum Zeichen der Anerkennung dieser Friedenspolitik wurde der apost. Vikar Msgr. Cäsar Schang O. F. M. vom Kaiser zum Sanpin-tinglai oder Mandarinen ersten Grades ernannt.

Tscheli. Das Vikariat Südwest-Tscheli erhielt in diesem Jahre einen wertvollen Zuwachs von sechs neuen einheimischen Priestern. Die Gesamtzahl der Gläubigen beläuft sich auf 70 Tausend. Im letzten Jahre wurden 6408 Erwachsene getauft.

Korea. Das Vikariat Korea weist in den letzten 20 Jahren eine Zunahme von 52.600 Getauften auf. Im Jahre 1889 zählte es nur 15.416 Christen, im Jahre 1909 dagegen 68.016 und im Jahre 1910 ist die Zahl auf 71.252 gestiegen. Die Zahl der europäischen Priester ist in derselben Zeit von 14 auf 46 gestiegen; einheimische Priester zählt das Vikariat 10, im Jahre 1889 keinen einzigen.

Durch die Einverleibung Koreas in das japanische Reich dürfte die günstige Entwicklung des Vikariates kaum gehindert sein.

Japan. Im Vergleich zu Korea und China zeigt Japan nur eine schwache Entwicklung zum Katholizismus. Während die Vikariate Chinas von 1889 bis 1909 eine Zunahme von 667.390 und Korea eine solche von 52.600 Getauften verzeichnet, weist Japan in der gleichen Zeit nur eine Zunahme von 28.181 Christen auf. Die Gesamtzahl der Getauften in ganz Japan betrug im Jahre 1909 65.741, also um 2306 weniger als in Korea.

Das Missionspersonal hat sich dagegen bedeutend vermehrt. Aus den 64 europäischen Priestern sind 161 geworden; die Zahl der einheimischen Priester ist von 8 auf 34 gestiegen. Das berechtigt zur Hoffnung, daß es endlich doch gelingen wird, ein rascheres Tempo in die Christianisierung Japans zu bringen.

Die Missionäre schlagen bei ihrer Missionierung verschiedene Wege ein. Die Trappisten von „Unserer Lieben Frau vom Leuchtturm" in Hakodate wollten in wirtschaftlicher Hinsicht wirken. Leider ist das Kloster vor einigen Jahren niedergebrannt und die Trappisten befinden sich dermalen in so bedrängter Lage, daß der apost. Vikar Berlioz sich genötigt sah, die Trappisten seines Vikariates in einem eigenen Aufruf dem besonderen Wohlwollen der Katholiken Deutschlands zu empfehlen.

P. Dronart de Legey versuchte eine populär-wissenschaftliche Aufklärungsliteratur zu schaffen und gab daher eine Reihe von Flugschriften heraus, die großen Anklang fanden.

Ein anderer Missionär Japans, H. Demangelle, sucht die Japaner beim Herzen zu fassen und hat daher zu Sekiguchi eine Wallfahrt mit einer Lourdeskirche errichtet, die Ende Dezember 1910 eingeweiht werden sollte.

Die größten Hoffnungen knüpft man an die Errichtung einer Hochschule durch die Missionäre aus dem Jesuitenorden. Pius X. hat in seinem Jubeljahr den Grund zu diesem Werke gelegt und die Bischöfe Deutschlands haben dieses Werk durch ein gemeinsames Hirtenschreiben den deutschen Katholiken in besonderer Weise empfohlen.

Japan nimmt in der gesamten Entwicklung Ostasiens den ersten Platz ein, daher ist seine Christianisierung auch bedeutungsvoll für den ganzen Osten.

Japan gehört dermalen zu den Missionen, die eine Unterstützung am dringendsten brauchen.

II. Afrika.

Eritrea. Durch Dekret der hl. Propaganda vom 4. Dezember 1910 wurde der hochw. P. Franziskus da Bassano O. Cap. zum apost. Präfekten von Eritrea als Nachfolger des vor wenigen Monaten verstorbenen P. Michael da Carbonara ernannt. (Echo a. Afr.)

Bagamoyo. Die Mission zählte bis zur Errichtung des Vikariates Kilimandjaro 21 Stationen, auf denen 71 Priester, 26 Brüder, 79 Schwestern und 194 Katecheten tätig waren. Die Zahl der Getauften betrug 16.400.

Nach der Abtrennung hat das Vikariat folgende Stationen: 1. Bagamoyo, 2. Mardera, 3. Mhondo, 4. Maskati, 5. Ilongo, 6. Moregoro, 7. Marienfels (Mguto), 8. Matomba, 9. Tunumgo, 10. Widunda, 11. Ussandawi,

12. Burunge. Widunda, Ussandawi und Burunge sind Neugründungen des letzten Jahres.

Kilimandjaro. Das neuerrichtete Vikariat bekam folgende Stationen zugewiesen: 1. Tanga, 2. Mlingano, 3. Gare (Neu-Köln), 4. Kilomeni (Neugründung), 5. Komao-Fischerstadt, 6. Kilemo, 7. Kiboscho, 8. Uhiousi (Neugründung), 9. Irangi (Neugründung.) Das Missionspersonal besteht aus 18 Patres, 12 Brüdern und 24 Schwestern. Christen zählt das Vikariat 4300.

Nyassa zählte im letzten Jahre 10 Stationen und zwei Klöster der weißen Schwestern.

In den neuen Stationen Ntakataka, Likuni, Chilubi und Ugumbo wurden im Laufe des Berichtsjahres die ersten feierlichen Taufen gespendet. Kapatu besteht noch nicht vier Jahre.

Von besonderer Bedeutung für dieses Vikariat sind die Katechisten — über 180 — die den Missionären fleißig vorarbeiten.

(Echo a. Afr.)

Tanganjika. Auf 11 Hauptstationen wirken 32 Patres, 11 Brüder, 25 Missionsschwestern (darunter 7 schwarze) und 93 gutgeschulte Katechisten. Die Zahl der Christen hat sich um 422 vermehrt und beläuft sich jetzt augenblicklich auf 6269. Die Zahl der Katechumenen ist mit 6626 angegeben.

Die Genossenschaft der schwarzen Schwestern „Unsere Liebe Frau von Afrika" in Karema, die mit drei Mitgliedern (darunter Unda, die Schwester des jetzigen Königs Kiratu) angefangen hat, zählt jetzt 8 Postulantinnen, 5 Novizinnen und 7 Profeßschwestern. (Gott will es.)

Mariannhiller Mission. Die Statistik dieser Mission wies am 1. Juli 1910 folgende Zahlen auf: 61 Priester (darunter 3 schwarze), 25 sonstige Chorreligiosen, 228 Konversbrüder, 325 Missionsschwestern, 45 weiße und 47 schwarze Lehrer, 4 weiße und 40 schwarze Katecheten. Selbständige Stationen gab es 28, Katechumenen 3029.

(Vergißmeinnicht.)

Basutoland. Statistik 1910: Katholiken 10.632, Taufen 1117, Stationen 11. 1. Roma, 2. Korokoro, 3. St. Monika, 4. Sion, 5. Gethsemani, 6. St. Michael, 7. Loretto, 8. Samaria, 9. Emmaus, 10. Mont Olivet, 11. St. Gabriel.

Portugiesisch-Unter-Sambesi. Gegen die Ausweisung der zumeist deutschen und österreichischen Jesuitenmissionären aus Boroma und den benachbarten Stationen durch die portugiesische Republik wurde von Deutschland und Oesterreich Protest eingelegt. Die Jesuitenmissionäre dürfen vorläufig bleiben und sollen später durch einen anderen Orden abgelöst werden.

Zentral-Madagaskar. Die Nachrichten aus diesem Vikariate melden einen außerordentlichen Aufschwung des religiösen Lebens, der sich allenthalben bemerkbar macht.

Die Schwestern von der Vorsehung haben die kanonische Errichtung eines Noviziates erlangt; am 6. April fand die Einkleidung der ersten einheimischen Novizinnen statt. (Fr. k. M.)

Nieder-Cimbebasien. Die Missionäre PP. Gotthard und Bierfert und die Brüder Ruß, Raub und Heckmann O. M. J. sind am 22. Mai 1910 in Janyana am Okawango angekommen und überall freudig aufgenommen worden.

Die Diriko zeigen sich den Missionären sehr gewogen, besonders die Häuptlingsfamilie. Auch der Häuptling von Andara, dessen Gebiet die Missionäre voriges Jahr verlassen mußten, hat jetzt um Lehrer gebeten.

(Mar. Imakul.)

Namaqualand. Diese Mission hatte im Jänner 1910 drei Stationen mit einer einzigen Kapelle. Ende des Jahres zählte sie fünf Missionsstationen mit einer Kirche (in Gabis) und drei Kapellen. Zu den drei Stationen Heirachabis, Warmbad und Gabis kamen zwei neue hinzu Aminnis und Lüderitzbucht. Warmbad soll in der nächsten Zeit eine Kirche bekommen. (Licht.)

Angola und Portug.-Kongo. Die Väter vom hl. Geist besitzen in diesen Ländern 26 schöne Missionen mit 76 Patres und 35.000 Christen. Infolge der portugiesischen Revolution scheinen diese sehr gefährdet zu sein. Die Generalleitung der Genossenschaft hat nun den Missionären die Instruktion gegeben, diese Missionen um jeden Preis zu halten und zu verteidigen. Würden den Missionären auch ihre Gebäulichkeiten genommen, so sollen sie sich in Hütten von Eingeborenen zurückziehen und nur der Gewalt weichen.

Man wird ja sehen, ob die Republikaner diesen traurigen Mut haben!

Katanga. Diese junge Mission wurde zur apost. Präfektur erhoben. Apost. Präfekt wurde P. Johann de Hemptienne.

Ubangi-Schari. Ueber Einladung des Häuptlings Hetman des Mbomugebietes unternahm der apost. Präfekt von Ubangi-Schari, P. Cotel, eine Forschungsreise in das Gebiet des Mbomu, des nördlichen Grenzflusses der belgischen Kolonie, und drang fast bis zu den Grenzen des Vikariates Aegyptischer Sudan vor. Der Missionär wurde überall herzlich empfangen. Die Araber, mit denen die Häuptlinge dieser Gebiete früher in enger Beziehung standen, haben keine Spur ihrer Religion hinterlassen. Das läßt hoffen, daß die Arbeiten der Missionäre nicht vergeblich sein werden.

(Fr. k. M.)

Togo. In der Präfektur Togo ist das kath. Missionswerk in gesunder Entwicklung begriffen. Die Zahl der Getauften, die im Jahre 1906 4052 und im Jahre 1909 8180 betrug, ist auf 10.124 gestiegen. Die Mission zählt 9 Haupt-, 144 Außen- und 4 Schwesternstationen, auf denen 39 Priester, 12 Laienbrüder, 21 Schwestern und 166 Katechisten als Lehrer wirken. Die Zahl der Kirchen ist von 3 (im Jahre 1906) auf 9 gestiegen, die der Kapellen von 10 auf 15.

Der Zuwachs an neuen Christen stammt, wie uns der hochwürdigste P. Präfekt mitteilt, aus dem alten Arbeitsfeld, wo bereits das Christentum seine durchführende Kraft beweist. In einer Anzahl Dörfer erhalten die Christen bereits die Oberhand, so daß die Diener des alten Fetischismus sich ohnmächtig zurückziehen. Augenblicklich herrscht überall im Lande eine äußerst günstige Strömung für das Christentum; selbst gänzlich abgelegene Dörfer bitten um

Lehrer. Leider war die Mission nicht in der Lage, sämtliche Bitten zu erfüllen: sie mußte im Gegenteil 14 Schulen schließen, um das Missionspersonal in größeren Orten zu verwenden.

Die Mission von Togo sei dem Wohlwollen der deutschen Katholiken aufs angelegentlichste empfohlen!

Französisch-Sudan. Die Genossenschaft der Missionäre von Afrika (Weiße Väter) hat einen schweren Verlust erlitten durch den Tod des verdienten apost. Vikars Msgr. Bazin von Franz.-Sudan.

III. Amerika.

Alaska. Aus der nördlichsten Station der kath. Mission Amerikas — Unsere Liebe Frau von Lourdes zu Marys Iglov — berichtet P. Josef Bernard S. J. im 3. Hefte der „Katholischen Missionen" recht interessante Dinge.

Die bekehrten Eskimos legen großen religiösen Eifer an den Tag und bringen große Opfer, um dem christlichen Unterrichte und dem Gottesdienste beiwohnen zu können. Nicht geringer sind die Opfer, welche die Missionäre in diesen unwirtlichen Gegenden bringen. (Der Artikel eignet sich recht gut zum Vorlesen in der Schule.)

Keewatin. Die Konsekration des ersten apost. Vikars Msgr. Ovid Charlebois O. M. J. fand am 30. November 1910 statt. Als Residenz ist die Station Pas, am südlichen Ufer des Saskatjewanflusses, in Aussicht genommen. Das Personal der Mission besteht augenblicklich aus 12 Patres und 6 Brüdern. Die Zahl der Stationen beträgt 9. Die Bevölkerung des Vikariates wird auf 9—12.000 Seelen geschätzt. Zwei Drittel sind bereits bekehrt. (Mar. Imakul.)

Kanada. Alle Nachrichten über den eucharistischen Kongreß von Montreal stimmen darin überein, daß die ganze Festlichkeit, besonders aber die hl. Messe auf offenem Felde und die Riesenprozession am Abende von überwältigender Wirkung waren.

Die ganze Kraft und Innigkeit des altkanadischen Glaubenslebens trat bei dieser Gelegenheit in ihr schönstes Licht.

Ueber die Entwicklung der kath. Kirche in Kanada geben die „Etudes Franciscaines" (1910) Aufschluß. Nach diesen zählt Kanada bei 3 Millionen Katholiken, die von 2654 Welt- und 1146 Ordenspriestern pastoriert werden. Männerorden gibt es 34 (20 Priester-, 14 Brüdergenossenschaften) mit zusammen 4117 Mitgliedern; Frauengenossenschaften 62 mit 15.728 Schwestern, was eine Gesamtzahl von 19.845 Ordensleuten ergibt.

Mexiko und Südamerika. Nach den landläufigen Darstellungen, die auch in Europa allgemein verbreitet sind, sind die Länder des einstmaligen „Lateinisch-Amerika" auf allen Gebieten rückständig. Katholische Missionäre haben wiederholt hingewiesen, daß die kirchlich-religiösen Verhältnisse unvergleichlich besser seien, als in diesen oberflächlichen Berichten behauptet wird. Daß diese Darstellungen auch auf anderen Gebieten nicht zutreffen, zeigt ein Aufsatz des Nordamerikaners John Barett, der als ehemaliger Gesandter in Siam, Argentinien, Columbia usw. und als gegenwärtiger Direktor des „Internationalen Bureaus der amerikanischen Republiken" in besonderer Weise berufen ist, in dieser Frage sein Urteil abzugeben.

Uns interessiert vor allem das Urteil über den angeblichen sittlichen Tiefstand dieser lateinischen Völker. Barett nimmt als Maßstab und Prüfstein für die sittliche Höhe eines Volkes die Heiligkeit der Ehe und die Festigkeit der Familienbande und schreibt nun diesbezüglich:

„Ehescheidung ist in Lateinisch-Amerika fast unbekannt und von Rassenselbstmord gar nicht die Rede. Die Durchschnittsfamilie auch der höheren Klassen weist einen reichen Kindersegen von 5 bis 10 Sprößlingen auf. Die Frauen sind treffliche Mütter und treue Gattinnen und in den Familien herrscht ein schönes, herzliches Verhältnis zwischen Ehegatten und Kindern.

Die Zahl der Ehescheidungen in der einen Stadt Chicago in einer Woche ist größer als die aller lateinisch-amerikanischen Städte in einem Jahre."

Auch in wirtschaftlicher Beziehung sind diese Völker nicht zurückgeblieben — doch das gehört nicht mehr zu unserem Thema. Wer sich näher interessiert, der greife nach dem Jännerhefte der „Katholischen Missionen".

Brasilien. Von der großen Diözese von Amazonas wurden wiederum zwei Gebiete abgegrenzt und zu Apostol. Präfekturen erhoben. Die eine Präfektur erhielt den Namen Teffe und wurde den Vätern vom heiligen Geist übergeben; die zweite heißt Ober-Schimoes und wird von Kapuzinern verwaltet.

Unterm 16. August 1910 wurden die ersten Präfekten ernannt; für Teffe P. Alfr. Mich. Barrat C. S. Sp., für Ober-Schimoes P. Evangelist O. Cap.

IV. Australien und Ozeanien.

Karolinen. Stand der Mission im September 1910: Katholiken 1783, Katechumenen 79, Patres 10, Brüder 12, Schwestern 10. Hauptstationen 9, Nebenstationen 7.

Nord-Salomonen. Auf Buka, dem zweitgrößten Eilande der deutschen Salomoneninseln, wurde unter großen Opfern eine neue Station errichtet und St. Bonifatius-Station genannt. Die Missionäre aus der Genossenschaft der Maristen, die jetzt mit der Herstellung der wichtigsten Bauten beschäftigt sind, hoffen, bald mit der eigentlichen Missionstätigkeit beginnen zu können.

Gilbert-Inseln. In der neu errichteten Station auf Ananuka, einem Eilande des Gilbert-Archipels, wurden am 18. Juli 1910 die ersten Erwachsenen — 20 an der Zahl — getauft. Die Zahl der Katholiken ist im letzten Jahre auf 14.037 gestiegen. Auf 70 Haupt- und Nebenstationen wirken 1 Bischof, 21 Patres, 13 Brüder, 20 Schwestern und 98 Katecheten und Katechetinnen. („Monatshefte U. L. Frau.")

Tahiti. Im Vikariate Tahiti wurden in der letzten Zeit von der Piepus-Genossenschaft drei neue Stationen errichtet, die erste auf der Insel Makatea im Tuamotu-Archipel, die zweite auf dem Manihiki- oder Peerhyn-Archipel, die dritte zu Raiatea auf den Inseln unter dem Winde in Nordosten von Tahiti. Manihiki zählte im Juli 1910 34 Bekehrte; auf Raiatea wurde das erste Kirchlein am 7. August eingeweiht.

Neu-Pommern. Auch in diesem Vikariate wurde eine neue Station errichtet, und zwar inmitten der Sulkas, die den nordöstlichen Teil der Gazellenhalbinsel bewohnen. Die Mission dürfte mit großen Schwierigkeiten

zu kämpfen haben. Das Vikariat zählte im letzten Jahre 18.258 Katholiken und 2403 Katechumenen. Das Missionspersonal bestand aus 1 Bischofe, 34 Patres, 43 Brüdern, 31 Schwestern, 76 Katecheten und 47 Katechetinnen. („Monatshefte U. L. Frau".)

Britisch-Neu-Guinea. Die Mission von Britisch-Neu-Guinea feierte am 1. Juli 1910 das 25jährige Jubiläum ihres Bestandes. Die Mission erwies sich von Anfang an als schwierig; 9 Patres, 13 Laienbrüder und 13 Schwestern mußten ihren Missionseifer mit dem Tode bezahlen.

Im Jubiläumsjahre betrug die Zahl der Katholiken 5000, die zu 41 Stämmen gehörten und sich auf 220 Dörfer verteilten. Katechumenen zählte man 2300. Missionspersonal: 2 Bischöfe, 21 Patres, 24 Brüder, 35 Schwestern, 4 Katecheten und 2 Katechetinnen. 12 Haupt- und 20 Nebenstationen.

Deutsch-Neu-Guinea. Die Steyler Missionsgesellschaft hat im Laufe der letzten Jahre vier neue Stationen errichtet: zu Metuka, Sankt Johann, Megiar und Malol. Die neuen Stationen, die sämtlich an der Südküste, westlich vom Kap Croisilles, liegen, dürften sich nur langsam entwickeln.

Holländ.-Neu-Guinea. Diese Präfektur zählte im Berichtsjahre 3500 Getaufte und 360 Katechumenen. Die Zahl der Stationen betrug 55 (13 Haupt- und 42 Nebenstationen.) Das Missionspersonal bestand aus 20 Patres, 15 Brüdern, 10 Schwestern, 35 Katecheten und 18 Katechetinnen.

Marshall-Inseln. In dieser Präfektur wirken auf 5 Haupt- und 2 Nebenstationen 6 Patres, 7 Brüder und 15 Schwestern. Die Zahl der Katholiken beträgt 720, die der Katechumenen 140.

V. Europa.

Rußland. Aus St. Petersburg kommt die erfreuliche Nachricht, daß zwischen dem Primas der katholischen Kirche Rußlands und den Bischöfen der „Altgläubigen", einer Sekte der orthodoxen Kirche, die den Glauben noch sehr rein bewahrt und der katholischen Kirche sehr nahe steht, Verhandlungen wegen Vereinigung mit der Kirche gepflogen werden. Für die Kirche wäre das ein Zuwachs von 10 bis 12 Millionen Seelen.

Mehrere hervorragende Mitglieder der Altgläubigen — darunter zwei Bischöfe — haben bereits offiziell den Primat des Papstes anerkannt und mit Rom eine Union abgeschlossen.

Diese Einzelübertritte von Bischöfen und Priestern mit ihren Gemeinden scheinen die allgemeine Union des ganzen Bekenntnisses vorzubereiten.

Eine Verbindung der „Altgläubigen" mit der Staatskirche wurde auf einer Konferenz in Nischni-Nowgorod abgelehnt.

Die vor fünf Jahren feierlich zugesagte Religionsfreiheit wurde durch einen neuen Ministerialerlaß wieder bedeutend eingeschränkt. Um die Austritte aus der orthodoxen Staatskirche und den Uebertritt zur katholischen Kirche zu erschweren, wurde schon vor Jahren die Forderung gestellt, daß die Betreffenden ihren Willensentschluß vorher den Behörden anzeigen und sich einem Staatsgeistlichen zu einer vorausgehenden „Ermahnung" stellen müßten.

Jetzt hat ein neuer Ministerialerlaß verfügt, daß jeder, der zu einem Bekenntnis außerhalb der Staatskirche übertreten wolle, eine diesbezügliche Bitte an den betreffenden Gouverneur richten müsse. Damit ist die Entscheidung ganz der Willkür der Staatsbeamten anheimgegeben. Sehr viele Bittgesuche dieser Art bleiben einfach unbeantwortet. Wer nicht den Mut hat, mit den Beamten mündlich und energisch zu verhandeln, darf eben die Gewissensfreiheit nicht verkosten.

Türkei. Die barmherzigen Schwestern von Adrianopel befinden sich in großer Not. Sie haben einen unbedingt notwendigen Neubau für 300—400 Mädchen begonnen, infolge der außerordentlichen Steigerung der Preise und Löhne gingen ihnen jedoch die Mittel aus, ehe der Bau halb fertig geworden. Die Oberin bittet daher dringend um gütige Unterstützungen. Spenden nehmen die „Kathol. Missionen" und die „Linzer Quartalschrift" entgegen.

Bosnien. Zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Erzbischof und den Franziskanern wurde von Rom aus ein eigener Delegat nach Bosnien entsendet. Möge es ihm gelingen, diesen bedauernswerten Streit baldigst beizulegen!

Dänemark. Anläßlich des 50jährigen Priesterjubiläums des Bischofes Johannes von Euch wurde auch eine Festschrift herausgegeben, die die Entwicklung des Vikariates schildert. Ergebenen Dank für die gütige Spende. Bitten, die kleine Entgleisung zu entschuldigen.

Deutschland. Bei dem vom 6.—8. Oktober 1910 in Berlin abgehaltenen Kolonialkongreß wurde auch der Missionstätigkeit in anerkennenswerter Weise gedacht.

Im Anschluß an diesen Kongreß fanden dann drei katholische Missionsversammlungen in Friedrichshain, der „Neuen Welt" und in Moabit statt, die gut besucht waren und recht begeistert verliefen.

England. Bei dem im Vorjahre in Edinburgh abgehaltenen Welt-Missions-Kongreß wurde von mehreren Mitgliedern der englischen Hofkirche auf die ersprießliche Tätigkeit der kathol. Kirche hingewiesen und ein gemeinsames Vorgehen angeregt. Bei den romhassenden Dissenters erregte diese Anerkennung heftigen Widerspruch und einer der Teilnehmer, Sir George Mac Alpine, äußerte sich darüber in einer Versammlung der Baptisten:

„Man kann sich unmöglich der Ansicht derer anschließen, welchen die Mitwirkung der römischen Kirche bei der Evangelisierung der Welt als wünschenswert erscheint. Ihre Finsternis ist zu dicht und ihre Irrtümer zu kraß, als man sie für einen geeigneten Träger des Erlösungswerkes in Ländern ansehen könnte, die kaum in einer ärgeren Finsternis liegen als sie selbst."

Es ist gut, daß die kathol. Kirche bei solchen Leuten nicht anzufragen braucht, wenn sie missionieren will.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 30.030 *K* 33 *h*. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Bruno Schmid, reg. Chorherr, Kooperator in Korneuburg 15 *K*; Hochw. Herr Direktor Rudolf Hager in Steyr für die Jesuiten-Mission in Adana und Bosnien je 3 *K*; Hochw. Herr Professor Ignaz Schachermair von den Schülern der I. u. II. Klasse im Konvikt von Kremsmünster für die Heidenkinder *K* 10.80; Hochw. Herr Kanonikus Joh. Geisler in Seekirchen für „die

ärmsten Missionen" 300 *K*; durch die Redaktion der Quartalschrift: Missionspriester, Graz, Mariengasse 48, für die ärmsten auswärtigen Missionen 100 *K*; Hochw. Herr Joh. Badik, Pfarrer in Sziklaszoros, Diöz. Neutra in Ungarn 70 *K*, v. zw.: 10 *K* für die Lyoner-Mission, 10 *K* für den Bonifaziusverein, 10 *K* für den Leopoldinenverein, 10 *K* für den Kindheit-Jesuverein, 10 *K* für die Kustodie des Hl. Grabes in Jerusalem, 10 *K* für die Mission in Indien, 10 *K* für Bosnien; aus Ohlstorf, Ob.-Oestr., 20 *K* für Bosnien, 30 *K* für den Hl. Vater.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 30.592 *K* 33 *h*. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr. Bonifaz Sentzer O. S. B., Seckau, z. Z. St. Paul, Kärnten.

1. Der Fall Prinz Max. — 2. Modernisteneid. — 3. Oesterreich: Krakauer Universitätskampf; erzbischöflicher Vereinserlaß. — 4. Frankreich: Verschärfung der antiklerikalen Gesetze: Armut der Geistlichen. — 5. England: Kirchliches Leben. — 6. Spanien: Kulturkämpferisches.

1. Prinz Max von Sachsen hatte in der ersten Nummer der neugegründeten, den Interessen des kirchlichen Orientes dienenden Zeitschrift, „Roma e Oriente", seine Gedanken und Anschauungen über eine eventuelle Glaubenseinigung des Morgen- mit dem Abendlande niedergelegt. Pensées sur la question de l'union des Eglises war der Artikel überschrieben. Wenn einer, durfte wohl der Freiburger Professor dazu berufen erscheinen, seine Stimme zur Lösung dieses wahrhaft katholischen Problemes zu erheben, er, der das Studium orientalisch-kirchlichen Lebens zu seiner Lebensaufgabe erhoben, der wie kein zweiter sich in orientalische Denkweise eingelebt hatte, dazu in zahlreichen Reisen mit den kirchlichen Vertretern des Orientes in nahe Berührung getreten war. Daß den fürstlichen Autor hiebei die Liebe zu den getrennten Brüdern und seine irenischen Bestrebungen zu weit gehen ließen in Nachgiebigkeit und Entgegenkommen, daß er die römischen Einigungsbestrebungen mehr in orientalischer Beleuchtung erfaßte und darstellte und so sich zu manch hartem Urteil über Rom und die Kurie verleiten ließ, war menschlich. Seine rasche Bereitwilligkeit, sich von autoritativer Seite eines Besseren belehren zu lassen, sein rückhaltloser Schmerz über das ungewollte Aergernis und über die dem Papste angetane Beleidigung, die Eile, mit der er seine Irrtümer eingestand und widerrief, das alles — und darüber darf kein Zweifel bestehen — hat der Ehrenhaftigkeit des fürstlichen Charakters nichts benommen, wie es ihm auch die volle Gunst des Heiligen Vaters neuerdings gesichert hat.

Für den Katholiken war damit „der Fall Prinz Max" erledigt und gewiß sollte er es auch für jeden außerhalb der Kirche Stehenden sein, wie ja die ganze Angelegenheit eine rein persönliche, höchstens rein innerkirchliche gewesen ist. Freilich so dachten wir und mit uns manch vorurteilsfreier Nichtkatholik. Die protestantische „Kreuzzeitung" hatte den Mut, es auszusprechen: „Es handelt sich

(in der Prinzenaffäre) um eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche." Eine kurze Darstellung dessen, wie eine gewisse Presse sich den Fall des Prinzen trotzdem zunutze machte, um ihrem Hasse gegen Kirche und Papst wieder einmal die Zügel schießen zu lassen, darf wohl auf einiges Interesse rechnen.

Prinz Max besaß ehedem die Sympathie antikirchlicher Kreise nie. Seine Kirchentreue, sein Seeleneifer, sein echt priesterliches Leben schützten ihn davor. Aber kaum drangen die ersten Nachrichten über die Alpen, daß der fürstliche Priester in Gegensatz zu Papst und Kirche getreten sei, als man auch schon den deutschen Prinzen vor römischen Uebergriffen schützen zu müssen glaubte. „Nun haben", stieß das jüdisch-liberale „Berliner Tageblatt" in die Posaune, „die vatikanischen Intransigenten es fertig gebracht, sogar den streng orthodoxen Priester Prinzen Max von Sachsen öffentlich der Ketzerei zu beschuldigen". Der Protest der Redaktion der Zeitschrift „Roma e Oriente" ward als derbe Abkanzlung stigmatisiert, die in direktem Auftrag des Heiligen Stuhles erfolgt sein soll.

Vierundzwanzig Stunden später — die Ereignisse folgten sich Schlag auf Schlag — und Prinz Max hatte seine Unterwerfung erklärt. Allein das Schauspiel, daß ein deutscher Prinz nach Recht und Billigkeit der kompetenten kirchlichen Behörde die Beurteilung seiner Arbeit überließ, war gewissen Kreisen das, was dem Stier das rote Tuch. „Der Bußgang des Ketzerprinzen", „Der Kanossagang", „Prinz Max zu den Füßen des Papstes", das waren so die Schlagworte, unter denen die Welt von dem Ereignis unterrichtet wurde und die Witzblätter wetteiferten in zynischer Darstellung des Bußganges.

Man vermeint das Knirschen des Verfassers der Wochenrundschau im „Berliner Tageblatt" (8. Jänner) zu vernehmen, da er die Worte niederschrieb:

„Die Behandlung, die Papst Pius X. dem Prinzen Max von Sachsen wegen seines Versuches, den Orient und Okzident wieder zusammenzuführen, angedeihen ließ, hat in protestantischen Kreisen sehr unangenehm berühren müssen. Schon daß ein deutscher Prinz, der Bruder eines deutschen Königs, der unter Umständen selbst den sächsischen Thron besteigen könnte, sich dazu herbeigelassen hat, den Pantoffel des Papstes zu küssen, mußte gerade in diesen Kreisen als eine Schmach empfunden werden; nicht minder auch die demütige Unterwerfung des sächsischen Königshauses, die noch dazu unter Mißachtung der konstitutionellen Regeln erfolgte.

Noch peinlicher mußte die neueste, an die Bischöfe des Orients gerichtete Enzyklika des Papstes empfunden werden, da sie mit den härtesten Ausdrücken gegen den ketzerischen Prinzen um sich warf, ihm „freche Entstellung der Tatsachen", „Hoffahrt" und „verderbliche Ehrsucht" vorwarf und ihn so vor aller Welt demütigte."

Prinz Max war zum Feigling geworden, zum Verräter an deutscher Fürstenehre. Man schrie nach der Diplomatie und glaubte es nicht ruhig hinnehmen zu dürfen, daß ein Sprosse aus deutschem Fürstenhaus sich vor dem Papste demütige.

Nicht ohne Nebenabsicht druckte man mit breitem Behagen die Schilderung des Korrespondenten des „Corriere della Sera" ab, die er vom Empfang des Prinzen durch den Papst entwarf, wahrhaft eine dramatische Szene: Der Prinz wirft sich dem Papst zu Füßen, umklammert seine Knie, gibt in stammelnden Worten seiner Reue und Zerknirschung über den dem Papste bereiteten Kummer Ausdruck. Dieser hebt den Knienden auf, tröstet ihn gütig und spricht ihm freundlich zu. Der Fall ist erledigt.

Anders weiß das „Giornale d'Italia" die Szene zu malen und im Gegensatz zu den reichsdeutschen Blättern hält die „Neue Freie Presse" sich mehr an diese Schilderung. Darnach ist „Prinz Max zweimal, am 23. und 24. Dezember, vom Papste empfangen worden. Er hätte ohne weiteres zugegeben, daß

er besser getan hätte, den Artikel nicht zu schreiben, wäre aber nicht zu bewegen gewesen, die dogmatischen und historischen Irrtümer, die der Artikel angeblich enthielt, zu widerrufen. Unter diesen Umständen hätte sich der Heilige Stuhl mit einer lakonischen Erklärung begnügt, wenn in elfter Stunde nicht doch ein beide Teile befriedigender Ausgleich zustande gekommen wäre. Im Vatikan sagt man demgegenüber, die Meldung des „Giornale d'Italia" sei unrichtig, denn der Prinz habe sich den Kirchensatzungen und dem Willen des Papstes in jeder Hinsicht unterworfen."

Prinz Max war zu den Toten geworfen: er hatte Rom zu einem neuen Triumph verholfen. Deshalb der Leitartikel in Nr. 660 des „Berliner Tageblattes" mit der pompösen Aufschrift: „Das triumphierende Rom."

„Wenn Pius X.", beginnt er feierlich, „die künstlerischen Neigungen Wilhelm II. teilte, so hätte er jetzt Gelegenheit, seinem Hofmaler einen hübschen Auftrag zu geben. In der Tat, der ‚historische Moment' wäre schon der Verewigung wert: auf hohem Stuhle der Papst, zu seinen Füßen, demütig im Staube, dem Heiligen Vater den Pantoffel küssend, ein deutscher Prinz, just aus dem Hause, das einst seine Hand schützend über den Mönch von Wittenberg gehalten hat und darunter das Datum ‚Dezember 1910'. Die heutigen deutschen Fürsten", wird jammernd bedauert, „sind artiger und folgsamer geworden als damals, da Kardinal Hohenlohe auf eine Drohung Pius IX. hin die stolze Antwort gab: ‚Auch wenn ich nicht mehr Kardinal sein werde, so bleibe ich doch noch ein deutscher Fürst.' Heute macht man es dem ‚Gefangenen im Vatikan' nicht allzu schwer über Fürsten zu triumphieren." Zum Beweise dafür, daß solche Auslassungen keine hohlen Tiraden sind, läßt man sich aus Rom von einer „durchaus kompetenten vatikanischen Persönlichkeit, die Dinge und Menschen sehr objektiv beurteilt" drahten und kündet es der Welt unter der neuen Aufschrift: „Der Triumph Roms?"

In vatikanischen Kreisen herrsche das Gefühl unverhohlenen Triumphes und vollstes Siegesbewußtsein. „Man war von vornherein überzeugt", so die vatikanische Persönlichkeit, „daß Prinz Max, dank der absolut katholischen Erziehung der sächsischen Prinzen, keinen Augenblick zögern würde, sich dem Papste zu Füßen zu werfen. Als mystisch veranlagtes Gemüt", heißt es, „konnte sich Prinz Max eine Zeit lang vom Zauber des orientalischen Ritus umnebeln und hypnotisieren lassen, aber die Stimme Roms genügte, ihn sofort bußfertig auf den rechten Weg zurückzuführen. Man hatte das auch gar nicht anders erwartet vom Sprößling einer Königsfamilie, deren Frömmigkeit und Anhänglichkeit an Rom nicht ihresgleichen hat."

Energisch glaubte man sich gegen diesen Triumph Roms aufbäumen zu sollen. Der ehemalige Bauernjohn von Rieje steht gegen deutsches Fürstenblut auf und verurteilt in einer eigenen Enzyklika die falschen Ansichten eines Prinzen. „Es gehört schon ein ziemlich dickes Fell dazu, um sich Dinge sagen zu lassen, wie sie Pius X. in seiner neuesten Enzyklika dem sächsischen Prinzen Max, dem Bruder des Königs von Sachsen ins Gesicht geschleudert. „Verdammte Irrtümer", „schwerer Tadel", „schweres Aergernis", „schmerzliches Erstaunen", „freche Entstellung", das sind so einige von den Kraftworten, die dem früheren zum Priester gewordenen Gardeoffizier an den Kopf geworfen werden. Zum Schlusse allerdings wird der „geliebte Verfasser" dafür gelobt, daß er seine „Irrtümer" mißbilligt und dem Heiligen Stuhle seine Unterwerfung erklärt habe, aber von väterlicher Liebe ist in dem zornigen Schreiben des Papstes sonst nichts zu spüren." (Berl. Tagebl. Nr. 5, 1911.) Und weshalb die Entrüstung des Papstes? Mit nichten wegen der Leugnung von Dogmen; nicht wegen der irrigen Darstellung des unheilvollen Einflusses Roms auf die Geschichte der Unionsbestrebungen. „Das alles hätte indessen Pius X. wohl noch hingehen lassen, so unangenehm es ihm sein mochte, daß Prinz Max die Irrwege der römischen Kirche schonungslos aufdeckte. Aber er erkühnte sich auch, den römischen Päpsten den Vorwurf der Herrschgier zu machen, und dieser Vorwurf schlug dem Faße den Boden aus. Wie darf man auch das Papsttum, das selbst heute noch an seinem Anspruch

auf den Kirchenstaat festhält, der Machtgier beschuldigen. Wie darf man den Finger in die schlimmste Wunde der römischen Kirche legen. Und der sächsische Prinz ist noch weiter gegangen und hat dem Papsttum nachgesagt, daß es mit falschen Dokumenten operiert habe. Auch das ist historisch erwiesen. Aber wer darf im Hause des Gehängten vom Strick sprechen?" (ib.)

So ist denn Prinz Max in letzter Linie nur ein Opfer päpstlicher Herrschsucht geworden, wie vor ihm schon mancher deutsche Fürst. Man beachte nur die ganze Aufmachung und es wird kaum noch zweifelhaft bleiben, daß der „Fall Prinz Max" nur ein willkommener Anlaß war, Rom etwas am Zeuge zu flicken. Deutlich zeigt uns das seine Schlußphase. Prinz Max hatte die wohlgemeinten Ratschläge, die moralische Unterstützung der bewußten Presse in den Wind geschlagen, hatte sich ein anderes Mal als katholischer Priester gezeigt; Pius hatte die falschen Anschauungen verworfen und dem Bereuenden seine Gunst wieder zugewendet. Wie ganz anders hätte das alles kommen können! Welche Perspektive eröffnete die Aussicht auf einen im Irrtume verharrenden Priester aus königlichem Hause! Eitel Hoffen! Daher aber der Umschlag! Pius zeigte sich gegen den Prinzen zu milde! „In manchen vatikanischen Kreisen (?)", weiß der famose Berliner Tagblatt-Korrespondent zu erzählen, „wird übrigens bemängelt, daß derselbe Heilige Stuhl, der die Modernisten so hart anfaßt, so milde Saiten aufzieht, wenn es sich um einen königlichen Prinzen handelt". Und prompt läßt man die päpstliche Staatskanzlei erwidern: „Der Vatikan müsse sich in der Sache des Prinzen von Sachsen von Gründen der Diplomatie leiten lassen, von den gleichen Gründen, die den Vatikan auch in der Sache der Enzyklika zum Nachgeben bestimmten. Der Vatikan habe nämlich ein Interesse daran, dem deutschen Katholizismus keine Schwierigkeiten zu bereiten und die Gefühle Kaiser Wilhelms II., wie im vorliegenden Falle auch die Gefühle des in so delikater Lage befindlichen Königs von Sachsen zu schonen. Allzuscharfes Auftreten gegen den Prinzen Max könne den Interessen des Heiligen Stuhles in Deutschland ernstlich schaden und möglicherweise einen neuen Konflikt heraufbeschwören." (Berl. Tagebl. Nr. 655.)

Ein reuiger Prinz, der die Fürstenehre mit Füßen tritt, ein Zelotenpapst, triumphierend über deutsche Fürstenhäuser, diplomatischer Kuhhandel, so summiert sich den jüdischen Zeitungsredakteuren die Prinzenaffäre; von Glauben und Glaubensidealismus, von Recht und Billigkeit, von göttlichem Gesetze keine Spur' Man merkt die Absicht und bedauert ein solches Irreführen deutscher Leser.

2. Neben dem „Fall Prinz Max" war es die Frage über Modernismus und Modernisteneid, welche auch im abgelaufenen Jahresviertel die Geister innerhalb und außerhalb der beteiligten Kreise stark bewegte. Das um so mehr, als mit dem 31. Dezember 1910 durch den neu auferlegten Eid gleichsam eine Scheidung der Geister eintreten sollte und gegnerische Blätter an dieses Datum bereits weitgehende Erwartungen knüpften, ja im Geiste schon eine Spaltung im deutschen Katholizismus sahen. Ueber die Berechtigung des Papstes, den Eid zu fordern, hier kein Wort. Pius X. als Haupt der Kirche und als Träger ihrer Gewalt — es muß das für jeden Katholiken außer Zweifel stehen — ist berufen dazu, mit den von ihm unter den jeweiligen Umständen notwendig erkannten Mitteln seines Amtes zu walten und sich in religiös bewegten Zeiten seiner Getreuen besonders zu versichern. Und der Inhalt des Eides? Er enthält keine Neuerung, nichts, was nicht schon früher Glaubensgegenstand gewesen wäre. Selbst die zu beschwörende Verpflichtung, die Vorschriften und

Erklärungen der Modernistenerlässe „Pascendi“ und „Lamentabili“ anzuerkennen und anzunehmen, braucht keinen Geistlichen stutzig zu machen. Wir werden sehen, wie angesehene Theologen mehrerer Fakultäten gerade diesen Punkt betonen.

Im ersten Hefte dieser Zeitschrift (S. 187—190) haben wir die Bewegung bis zu jenem Zeitpunkte verfolgt, da man in den einzelnen Diözesen sich rüstete, den Eid in die Hände der kirchlichen Obern abzulegen. Soweit bisher durch die Tagespresse bekannt wurde, verlief in den meisten in- und ausländischen Diözesen die Eidesleistung ohne jede merkliche Erregung, von einer prophezeiten Katastrophe gar nicht zu reden. Was will es heißen, wenn unter tausenden angestellten Seelsorgern — und auf sie kam es an — kaum ein Dutzend den Eid verweigerten? Schon hatte die Kraus-Gesellschaft in München einen Hilfsfonds zur Unterstützung der Opfer des Modernisteneides gegründet und in einem „Aufruf an alle deutschen Volksgenossen“ zu Beiträgen aufgefordert. Im Prophetentone hieß es hier: „Wohl haben viele Geistliche den Schwur schon geleistet. Vielen barg er auch keinerlei Schwierigkeiten. Auf eine kleine Schar indes darf man rechnen, die fest entschlossen ist, eher alle Drangsale zu erdulden, als sich mit einem Schwur zu belasten, gegen den ihr Gewissen sich sträubt. Weitere können noch im letzten Augenblicke vor stummer Resignation bewahrt bleiben, wenn sie erfahren, daß sie nicht allein stehen, sondern daß ihnen hilfreiche Hand geboten wird ...“ Und auch sonst fehlte es nicht an Bestrebungen, den Abtrünnigen helfend zur Seite zu stehen. Das „Berliner Tageblatt“ konnte von sich bekennen, „alle Bestrebungen unterstützt zu haben und noch zu unterstützen, die denjenigen Geistlichen Hilfe schaffen wollen, die, um dem Eideszwange zu entgehen, die äußersten Konsequenzen gezogen haben oder ziehen wollen, ganz gleich, aus welchen Gründen.“ (7. Jänner 1911.) Eitle Liebesmühe! Der Klerus Oesterreichs, Deutschlands, Italiens, Frankreichs und Englands — voll Genugtuung sagen wir es — hat seine Pflicht erkannt. Die ob des Eides abtrünnig wurden, sie lassen sich an den Fingern der beiden Hände zählen. In Bayern erregte die Eidesverweigerung der beiden Brüder Kaplan Konstantin und Dr. Franz Wieland, Subregens am Seminar zu Dillingen, einiges Aufsehen. Ersterer hatte in einem Schreiben an das Augsburger Ordinariat die Gründe für seine Verweigerung angegeben, die wir kurz dahin zusammenfassen können: Die im Modernisteneide aufgestellten Sätze sind bis jetzt vom unfehlbaren Lehramte der Kirche noch nicht als verbindliche Glaubenswahrheiten definiert worden und können somit als Glaubenspflicht nicht angesehen werden. Viel Glück und Ehre war mit dieser Sophistik nicht einzulegen gewesen, und so willkommen auch der Verräter war, den Verrat haßte man. Die Tagespresse bezeichnete übereinstimmend Wielands Ausflucht als Hintertürchen. Das „Berliner Tageblatt“ stand nicht an, offen zu gestehen: „Doch sind jene Männer sympathischer, die den Eid als

der Menschenwürde zuwider grundsätzlich ablehnen, als solche, die mit theologischer Spitzfindigkeit um die Leistung des Eides herumzukommen suchen."

Aber selbst sie müßten uns um vieles sympathischer erscheinen, als jene andere Klasse — wenn sie überhaupt existiert — von der Schnitzer der „Stampa" gegenüber Meldung getan haben soll. Er spricht von modernistisch gesinnten Geistlichen, die formell den Modernisteneid leisten werden, ohne darum auf ihre antikatholischen Aspirationen zu verzichten. Der Ort, wo die deutschen Modernisten mit Erfolg kämpfen könnten, sei eben innerhalb des Klerus und der Kirche, nicht außerhalb. Hoffen wir, daß solch Charakterloser es keine gibt in unseren Reihen und daß Schnitzers Aeußerung nur der Ausfluß einer nichts weniger als edlen Denkweise, aber auch ein Zeichen der Geringschätzung des deutschen Klerus bleibt, die dieser nicht verdient.

Eine Entzweiung und Scheidung innerhalb des Katholizismus, hervorgerufen durch den Modernisteneid, die Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Wollte man retten, was nach gegnerischer Auffassung zu retten war, konnte es nur mit Hilfe der Regierungen geschehen. Im preußischen Abgeordnetenhause vom 14. Jänner d. J. stellte der nationalliberale Wortführer Dr Friedberg an den Kultusminister die Anfrage: „Wie steht es um die Theologen an den Universitäten? Soll ihre Lehrfreiheit leiden? Erstreckt sich der Eid auch auf die weltlichen Religionslehrer? Nach dem Eide sollen auch die Professoren gehalten sein, ihre Kollegheste und Thesen dem Bischofe vorzulegen. Es wäre unerhört, wenn auch die Universitätsprofessoren dazu verpflichtet würden, wenn sie einer nicht staatlichen Behörde Rechenschaft geben müßten ....." Die Antwort des Kultusministers v. Trott zu Stolz mußte jedem selbstverständlich erscheinen, wie auch eine weitere Diskussion über die Frage ausschalten. Da die katholischen Professoren, erklärte er, nicht zum Eide gehalten seien, so würden auch die Beziehungen zwischen den theologischen Fakultäten und den Bischöfen nicht geändert. „Es bleiben vielmehr", fuhr er fort, „die bestehenden Bestimmungen aufrechterhalten. Die Statuten weisen ja schon seit jeher den katholischen Fakultäten eine von den übrigen Fakultäten einigermaßen abweichende Stellung zu. Das hat seine Ursache darin, daß die theologischen Fakultäten die Stätten sind, an denen die angehenden Geistlichen für ihren zukünftigen Beruf ausgebildet werden, und gerade darin liegt auch der Wert der katholischen Fakultät für den Staat, denn wenn die zukünftigen katholischen Geistlichen nicht allein an geistlichen Anstalten ausgebildet werden, sondern wenn sie auch die Universitäten beziehen und dort mit anderen Dingen und anderen Menschen in Berührung kommen, so ist das jedenfalls zum Vorteile des Staates. Ebenso ist es für den Staat wünschenswert, daß auch die Lehrer dieser Geistlichen mit den Vertretern anderer Disziplinen und mit der übrigen Welt in Verbindung treten. Das sind die Gründe gewesen, welche bisher trotz vielfachen Widerspruches dazu geführt haben, an den katholisch-theologischen Fakultäten festzuhalten. Das sind auch die Beweggründe gewesen, welche Männer wie Paulsen und Harnack veranlaßt haben, sich für die Erhaltung der katholisch-theologischen Fakultäten auszusprechen. Wenn diese Fakultäten aber ihren Zweck erfüllen sollen, so können sie es nur dann, wenn sie im Einklange stehen mit den Glaubenslehren der katholischen Kirche. Im anderen Falle könnten sie ihre Aufgabe nicht erfüllen, und sie würden nicht in der Lage sein, junge Geistliche auszubilden." („Neue Freie Presse" Nr. 16667.)

Schwer erklärlich bleibt es, wie diese durchaus logische Antwort, zumal in ihren letzten Sätzen, auf den leidenschaftlichsten Widerspruch der Liberalen stoßen konnte. Sollen denn etwa die Lehren der katholischen Fakultäten nicht im Einklang mit dem Glauben stehen?

Jede Einmischung hier muß als empfindsame Störung des konfessionellen Friedens angesehen werden, und wäre mit völliger Loslösung der katholischen Fakultät von der Kirche und deshalb mit ihrer Vernichtung gleichbedeutend.

Etwas freilich fruchtete der liberale Widerspruch doch, insofern als der Kultusminister in einer zweiten Erörterung seine erste prinzipielle Stellung in etwa modifizieren zu wollen schien. Er gab zu, daß wie bisher die Professoren der katholischen Theologie aus jenen Kreisen zu nehmen seien, die den Modernisteneid geschworen hätten. Deshalb aber sei doch einzig das Interesse des Staates für die Beibehaltung der Fakultät maßgebend: Hier aber müsse es sich erst zeigen, ob der Nutzen, den die katholischen Fakultäten dem Staate bringen, größer sei, als die entgegenstehenden Bedenken. Es würde sich darum handeln, ob die Erwägungen, die seither zur Beibehaltung dieser Fakultäten geführt hätten, auch ferner unter veränderten Verhältnissen noch zuträfen. —

Das war keine offene Absage an die katholischen Fakultäten, wohl aber ein Hinweis, daß sich aus dem geforderten und geleisteten Modernisteneid eventuell doch noch Verwicklungen mit den Staatsbehörden ergeben könnten. Ihnen zuvorzukommen, hat mit Recht Abgeordneter Dr. Porsch, sowohl im Reichstage wie im Abgeordnetenhause, alsbald entschieden Stellung genommen und gezeigt, daß doch wohl über Inhalt und Umfang des katholischen Glaubens nur die katholische Kirche zu bestimmen habe. Doppelt zu akzentuieren waren hiebei die Worte: „Von dem Modernismus und Modernisteneid haben die meisten Leute, die davon reden, auch nicht einen blauen Dunst."

Als dann im preußischen Landtag der fortschrittliche Abgeordnete Dr. Pachnicke gleichfalls den Modernisteneid in die Debatte zog, war es Graf Praschma, der in bekannt temperamentvoller Form den Störefried abführte.

„Wenn Sie", apostrophiert er den Abgeordneten, „zum Modernisteneid etwas sagen wollten, dann hätten Sie sich fragen müssen, inwieweit er in die staatlichen Interessen eingreift. Das war der einzige springende Punkt, aber auf ihn sind Sie nicht eingegangen. . . Aber das will ich Ihnen noch zum Schlusse sagen, Herr Pachnicke, wir verbitten uns auf das allerentschiedenste, daß Sie hier Lehren und Vorschriften der katholischen Kirche vor das Forum der Parlamente ziehen. Ich bin überzeugt, daß auch ein großer Teil der evangelischen Bevölkerung mit mir der Ansicht ist, daß den Landtag und den Reichstag der Modernisteneid gar nichts angeht. Ziehen wir etwa die Vorschriften und Lehren der evangelischen Kirchen oder der jüdischen Religion vor das Forum der Parlamente? Wir sind an der Grenze unserer Geduld angelangt. Es geht Sie und Ihre Freunde absolut nichts an, was die katholische Kirche von ihren Angehörigen verlangt, welchen Zwang sie ihnen auferlegt, welches Maß von Gewissensfreiheit sie ihnen lassen will. Darin ist die Kirche vollständig selbständig. Die Kirche hält keinen, der sich ihren Vorschriften nicht fügen will. Aber dann hat sie doch das volle Recht zu sagen: Wenn du zu uns gehören willst, mußt du dich so und so verhalten. Der Staat muß allerdings insoweit darauf Rücksicht nehmen, daß er als Lehrer der katholischen Religion nur Männer anerkennt, die die Kirche selbst zu ihren Angehörigen rechnet. Glauben Sie, daß wir dagegen protestieren würden, wenn die jüdische Religionsgemeinschaft einen sich plötzlich zum Christentum bekennenden jüdischen Religionslehrer nicht Unterricht erteilen lassen wollte. Nein, wir denken nicht daran, wir wollen die Freiheit aller Religionsbekenntnisse." („Köln. Volksztg." Nr. 54.)

Dem stürmischen Beifall des Zentrums mag wohl das gesamte katholische Deutschland sich angeschlossen haben, wie dem Proteste gegenüber Versuchen, sich unberufen in die innersten Angelegenheiten der Kirche einzumischen.

Für den Einsichtigen kann es in dieser Frage keinem Zweifel unterliegen, weshalb man sich außerhalb der Kirche so sehr für den Modernisteneid interessierte. Die Besorgnisse um die Freiheit der Forschung werden wir trotz aller gegenteiligen Beteuerungen kühnlich ausscheiden dürfen. Wer von den Rufern im Streite hat an einer gesunden Fortentwicklung der theologischen Disziplinen ein tieferes Interesse? Und welch eine Vorstellung muß der von den Verpflichtungen des neuen Eides haben, der den Fortschritt gefährdet glaubt? Wie sagte Dr. Porsch, wir haben die Worte bereits angeführt: „Von dem Modernisteneid haben die meisten Leute, die davon reden, auch nicht einen blauen Dunst!" Dr. Mausbach, Professor zu Münster, hatte sich der dankenswerten Mühe unterzogen, den „Modernisteneid und die theologische Wissenschaft in ihrem gegenseitigen Verhältnis" einer Untersuchung zu unterziehen und in zwei formvollendeten, gedankentiefen Artikeln der „Köln. Volksztg." (Nr. 39 u. 44) hat er das Resultat niedergelegt. Catholica sunt! Von unseren Gegnern blieben sie anscheinend unbeachtet. Wie wäre es sonst möglich, Sätze wie diese niederzuschreiben, die wir einem Leitartikel des „Berl. Tagebl." entnehmen: „Der Modernisteneid enthält eine ausdrückliche Verleugnung der modernen Wissenschaft auf historischem, naturwissenschaftlichem und philosophischem Gebiet. . ." Und einige Zeilen später: „Es ist kein Zweifel, daß der Modernisteneid ganz besonders auf deutsche Verhältnisse gemünzt ist, denn die deutsche Wissenschaft ist ja der Feind, den Rom vor allem fürchtet und verfolgt."

Fast wäre man versucht zu glauben, es sei die ausdrückliche Erklärung des Papstes, Professoren staatlicher Anstalten seien vom Eid entbunden, sofern sie nicht eine priesterliche Tätigkeit als Prediger oder Beichtvater ausüben, oder ein kirchliches Benefizium bekleiden, nur deshalb erflossen, um solchem Un- und Mißverstand vorzubeugen. Sicher ist, daß durch sie jeder Vorwand zu einem Angriff auf die theologischen Fakultäten ausgeschaltet werden sollte. Nichtsdestoweniger hielt es Pius X., wie aus seinem sogenannten Silvesterbrief an Kardinal Fischer-Köln hervorgeht, für geziemend, ohne deshalb eine Verpflichtung aufzuerlegen, daß gerade öffentliche Theologieprofessoren im Gehorsam gegen den Heiligen Stuhl mit gutem Beispiel vorangehen sollten. „Uebrigens", so die Worte des Papstes, „ist es Unsere Ueberzeugung, daß diejenigen, denen Wir den Eid erlassen haben, zur Bekundung ihres mannhaften Charakters in der Ablegung des Eides die ersten sein und keine Bedenken tragen werden, nötigenfalls auch Schmähungen zu erdulden; denn leicht könnten sie sich selber als des christlichen Lehramtes unwürdig vorkommen, wenn sie sich schämten, zu den Dienern unseres Herrn Jesu Christi zu zählen."

Zu den ersten, welche trotz staatlicher Anstellung dem Wunsche des Papstes entsprachen, gehörten die Professoren der theologischen Fakultät zu Wien, die mit Ausnahme des Hofrates und Professors Dr. v. Scherer den Eid leisteten. Darob natürlich großes Geschrei. Allen voran die „Neue Freie Presse": „Die Ableistung des Antimodernisteneides durch die Wiener Theologieprofessoren" heißt es hier, „wird die wichtige Frage nach der Stellung der theologischen Fakultäten im Rahmen der Universitäten ins Rollen bringen müssen. Die Zweifel werden sich immer stärker regen, ob die theologischen Fakultäten, von denen die unabhängige Forschung verbannt ist, noch weiter im gleichen Range mit den anderen Fakultäten bestehen können."

Was anfangs vermieden werden sollte, traf somit ein. Dem Beispiel der „Neuen Freien Presse" folgend, ging ein Sturm los wider jene Fakultäten, deren Mitglieder den Eid geleistet hatten. Am 7. Jänner erklärte der Ausschuß des Hochschullehrertages in Leipzig, Mitglieder akademischer Lehrkörper, welche den Modernisteneid geschworen hätten, könnten nicht Mitglieder dieser Vereinigung sein, „weil sie damit den Verzicht auf unabhängige Erkenntnis der Wahrheit und Betätigung ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung ausgesprochen und so den Anspruch auf die Ehrenstellung eines unabhängigen Forschers verwirkt haben". Seitdem sind zahlreiche Universitäten dem Leipziger Beschlusse beigetreten, Wien, Innsbruck, München, Prag usw. Die Namen der Schwörenden wurden nicht ohne Nebenabsicht veröffentlicht, gleichsam an den Pranger gestellt. Ehre den Wackeren! Sie haben nach den Worten des Papstes einen mannhaften Charakter bekundet, haben die Menschenrücksicht nicht über freiwilligen Gehorsam gestellt und sich nicht feige der Autorität jener gebeugt, die „aus Haß gegen das katholische Bekenntnis" den Eid nicht leisteten.

Man verstehe uns recht. Wir sind voll der Bewunderung für diese Männer, ohne deshalb jene zu verurteilen, die, von der direkten Dispens des Papstes Gebrauch machend, den Eid nicht abgelegt haben. Nie und nirgends halten wir uns für berechtigt, deshalb auf eine modernistische Richtung zu schließen. Am wenigsten, wenn, wie von der theologischen Fakultät zu Münster, der sich seither die Bonner Fakultät angeschlossen hat, eine eigene Kundgebung erfließt, um einesteils die Gründe der Eidesunterlassung anzugeben, nämlich die Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung und die besonderen Aufgaben der theologischen Fakultäten, andererseits zu beteuern, daß die Mitglieder der Fakultät sich keineswegs der Befreiung rühmen, als „erblickten sie in der Ablegung des Eides eine Preisgabe echter Geistesfreiheit und wahrhaften Forschersinnes oder eine Aenderung der bisherigen Grundlagen des Glaubens und Forschens". Nirgends wäre „Modernistenschnüffelei" weniger am Platze, als hier. So mancher unserer katholischen Hochschullehrer, auf anderen Platz gestellt, würde mit Freuden den Eid geleistet haben.

Freilich, die Form der Münsteraner Kundgebung will uns weniger zusagen, wie ja ein Protest gegen ein päpstliches Schreiben immer etwas eigentümlich anmutet. Und als ein solcher wurde die Erklärung von Münster allenthalben aufgefaßt. Glücklicher im Ausdruck war die Loyalitätserklärung der Breslauer theologischen Fakultät, die auch die volle Zufriedenheit und volle Würdigung des Heiligen Stuhles fand.

„Seine Heiligkeit", lautete die Antwort aus dem Staatssekretariat, „hat die von den Breslauer Professoren ausgedrückten Gefühle mit väterlichem Wohlwollen aufgenommen, und wenn ihn auch die unterschiedslos von allen Geistlichen der Welt vollzogene Leistung des Modernisteneides nur mit Freude erfüllen kann, so findet er doch diejenigen Priester der Breslauer Universität nicht tadelnswert, die, sofern sie nur Professoren der Universität sind, sich eventuell des Schwures enthalten sollten. Denn sie würden damit von der milden Auffassung des vom Papste erlassenen Gesetzes, ja beinahe von einem Rechte Gebrauch machen. Auch geben sie sich nicht den Anschein, daß sie sich solcher Lizenz gern bedienen, und gebärden sich auch nicht als Opfer elender Menschenfurcht. Im Gegenteil, sie haben mit der ausführlichen Erklärung ihre richtige Denkweise über diesen Punkt dargetan, und hätte der Oberhirte der Kirche sie nicht in Gnaden vom Eide entbunden, so hätte, wie Eure Eminenz bezeugt, keiner von ihnen gezögert, mutig dem päpstlichen Gebote zu gehorchen. Dieses hervorragende Bekenntnis des Glaubens und der Einigkeit mit dem Heiligen Stuhl war dem Heiligen Vater willkommen, der nicht zweifelt, daß diese edlen Gefühle der Treue niemals aufhören werden."

Ueberblickt man gegenwärtig die Lage der Dinge, möchte man fast wünschen, es hätten auch die übrigen deutschen Universitäten gleich jener zu Breslau sich so glücklich mit Rom ins Einvernehmen gesetzt, ohne den Eid abzulegen. So mancher Anfeindung wäre vorgebeugt worden. Wird der Eid nur von der Seelsorgegeistlichkeit verlangt, wird auch nicht einmal scheinbar ein Recht des Staates verletzt. Anders aber steht es um die Angestellten staatlicher Lehranstalten. Erst mit dem Silvesterbrief an Kardinal Fischer drohten ihretwegen ernste Verwicklungen und die Veröffentlichung desselben hat zur Beruhigung der Gemüter wenig beigetragen. Von dem Augenblicke seiner Bekanntgabe an ward die Situation verschärft. Man glaubte die Eidesenthebung der staatlichen Professoren nicht ernst nehmen zu dürfen und schloß von neuem auf kirchliche Eingriffe in staatliche Rechte. Wieder begannen die Debatten im preußischen Landtag sowohl, wie in der württembergischen zweiten Kammer, und da wir dieses schreiben, ist die Bewegung noch nicht völlig zum Stillstand gekommen.

In welche nervöse Erregung, mag sie auch vielfach eine künstliche gewesen sein, man sich zumal in Deutschland hineingearbeitet hatte, zeigt am besten die Polemik über die Kaiserrede des beim Vatikan akkreditierten preußischen Gesandten von Mühlberg.

Nach authentischen Berichten hatte der Gesandte in seiner Rede, auf den Enzyklikasturm des letzten Jahres anspielend, von einer Belastungsprobe gesprochen, welche damals die Beziehungen zwischen Berlin und Rom wie seit zwei Dezennien nicht zu bestehen hatten. „Wenn es", fügt er bei, „im vergangenen Jahre noch einmal glücklich gelungen ist, den Sturm in unserem

Vaterland zu beschwichtigen und die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und meiner Regierung zu erhalten, so ist dies dem hohen Sinne des Papstes und der starken Hand des Kaisers zuzuschreiben. Beide mächtigen Herrscher haben es verstanden, sich in ihrem Vorgehen Schranken anzulegen und so unserem Vaterland das kostbare Gut des konfessionellen Friedens zu bewahren."

Es ist erstaunlich, und gewiß nur aus der herrschenden Erregung erklärlich, was alles, zumal die liberale Presse, in diesen Worten finden wollte. Auf jede Weise sollte der Gesandte eine offene Kriegserklärung abgegeben haben und um die ernste, aber gewiß nicht feindliche Rede dahin umzustempeln, schrak man selbst vor „groben hetzerischen Fälschungen, deren Zweck zu durchsichtig ist, als daß man darüber noch ein Wort verlieren müßte", nicht zurück („Augsburger Postzeitung" Nr. 30.). Heute ist die Situation schon bei weitem geklärter, wenn auch die Diskussion über den Modernisteneid noch lange nicht abgeschlossen erscheint. Der Eidesstreit ist zum Fakultätenstreit geworden.

3. Auch Oesterreich hatte ein anderesmal seinen Universitätskampf gehabt und auch hier lief letzten Endes der Streit auf die Forderung hinaus, die theologischen Fakultäten aus dem Universitätsbetrieb auszuschalten. Diesmal war Krakau der Ausgangspunkt. Die Veranlassung ist bekannt. Professor Zimmermann war von Posen an die theologische Fakultät in Krakau berufen worden. Hier hielt er neben seinem theologischen Fach Vorlesungen über christliche Soziologie, zu deren Besuch, außer den Theologen, auch die Hörer der philosophischen und juridischen Fakultät verhalten waren. Die freiheitliche Studentenschaft erblickte darin einen Versuch der Unterrichtsverwaltung, den Lehrstuhl für Soziologie in den Händen eines Theologen zu belassen. Es gab für sie nur ein Mittel dagegen, das leider seit langem, dank einer schwerverständlichen Rücksichtsnahme der Hochschulbehörden den Studierenden gegenüber, in Oesterreich an der Tagesordnung ist: gewaltsame Verhinderung der Vorlesungen und Tyrannisierung der Arbeitsamen, mögen dagegen Besonnene und ältere Studenten auch noch so sehr protestieren. Gerade in Krakau ist es erwiesen, daß blutjunge Hörer des ersten Jahrganges der drei weltlichen Fakultäten, die eben erst aus den Gymnasien mit ihren freidenkerischen Schülerverbindungen gekommen waren, die Hauptunruhestifter gewesen sind.

Sie fanden, wie kaum mehr anders zu erwarten ist, in den Kreisen Freiheitlicher volles Verständnis und moralischen Rückhalt, der ihnen auch im Abgeordnetenhause zuteil wurde. Es wäre müßig, nach der Ursache dieser Sympathie zu forschen. Die nötigen Schlagworte waren bald gefunden und eine bestimmte Presse übernahm ihre Popularisierung. So sprach man von „Einschleichen der klerikalen Eroberer in die Universitäten", von den gemaßregelten Studenten aber als von „den Opfern der gegenwärtigen Unterrichtspolitik" usw. Von diesen selbst wurde gerühmt, daß sie „eine gute Sache

vertreten und sich wehren gegen die klerikale Verfassung, die sich verdorrend und versteinernd über die österreichischen Universitäten auszubreiten droht." („Neue Freie Presse.")

Nichtsdestoweniger schritt die Krakauer Disziplinarkommission mit aller Entschiedenheit gegen die Demonstranten ein, Grund genug, um sich das Mißfallen der Katholikenfeinde zuzuziehen, davon auch Unterrichtsminister Graf Stürgkh seinen Teil abbekam, der zum „Helfer der Klerikalen" gestempelt wurde.

Einiges Aufsehen erregte, zumal in Niederösterreich, der Vereinserlaß des Erzbischof-Koadjutors Dr. Nagl für die Erzdiözese Wien oder besser, auch er mußte dazu dienen, eine unbefugte Einmischung in staatliche Gerechtsame konstruieren zu können. Eine engere Zusammenfassung und schärfere Kontrolle des weitverzweigten katholischen Vereinslebens konnte den einzelnen Vereinen nur zum Segen gereichen, ihre Wirksamkeit nach außen hin nur fördern und damit ihre Daseinsberechtigung erhöhen. Es sollte damit weder auf veraltete Vereinsgesetze zurückgegriffen, noch eine unwürdige Bevormundung ausgeübt werden. So weit bekannt wurde, stieß die erzbischöfliche Maßregel auf keinen wie immer gearteten ernstlichen Widerstand. Der „Neuen Freien Presse" nur und ihren Nachbetern, die sich längst als die offizielle Hüterin und Schützerin des Katholizismus und der Katholiken aufspielt (lies: zum Kampf wider Papst und Kirche aufzureizen sucht), war der bischöfliche Erlaß ein starker Dorn im Auge, wie erst recht die Person seines Urhebers. In zwei längeren Artikeln (Nr. 16.670 und 16.672) sollte gegen ihn Stimmung gemacht und die kirchliche Behörden als die anmaßenden Feinde der staatlichen Ordnung dargestellt werden.

„Der Erlaß des Koadjutors Dr. Nagl", heißt es in dem ersten (Nr. 16.670), „ist zweifellos ein weiteres Anzeichen für die seit seiner Bestellung in der Wiener Diözese zur Herrschaft kommende schärfere Tonart. Die einzelnen im Erlasse vorgeschriebenen Maßregeln sind anscheinend zwar ein technischer Behelf, um eine Uebersicht über die katholischen Vereine zu erhalten, allein die Einleitung des neuen Erlasses des Koadjutors Dr. Nagl, die erklärt, daß die katholischen Vereine unter Aufsicht und Leitung des Oberhirten der Erzdiözese sich zu einer geistigen Einheit zusammenfinden müssen, läßt deutlich hervortreten, daß hier ein weiterer Schritt zur Organisierung äußerer kirchlicher Machtmittel getan wird . . . Der Erlaß ist sonach darauf angelegt, die weltliche Macht der kirchlichen Behörden zu stärken. Aus ihm spricht der Geist des politischen Katholizismus."

War damit zunächst Stimmung gegen die jüngste Verordnung des Erzbischofes gemacht, so sollte in einem weiteren Leitartikel die ganze Gefährlichkeit und Anmaßung des Erlasses gezeigt werden. Diesmal erhielt ein Universitätsprofessor und hervorragender Verwaltungspolitiker das Wort, um den Erlaß unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Verwaltungsrechtes zu zerzausen. Das Resultat, zu dem der Professor kommt, ist natürlich ein durch und durch vernichtendes. Nicht nur ist der Erlaß in seinem Aeußeren eine Nachahmung jener Form, in der staatliche Gesetze erlassen werden, stellt also eine Anmaßung dar, sondern er sucht auch letzten Endes die Staatsgesetz-

gebung bezüglich der Vereine geradezu zu verdrängen, oder doch in kluger Berechnung sich über das Vereinsgesetz zu erheben. Befremdend ist nur, wie den offenbar jüdischen Schreiber wieder einmal eine kirchliche Verfügung so in Harnisch bringen kann. Einer Anmaßung aber gleichen seine Aeußerungen dort, wo er einem fürsterzbischöflichen Ordinariate die Art des schriftlichen Verkehres mit den Untergebenen vorschreiben will. „Das ist nicht", heißt es in echt orientalischer Ueberhebung, „der Ton eines liebevollen Seelenhirten, so spricht ein Vorgesetzter zu seinen Untergebenen, ein Schulmeister zu Schulbuben, — wenn es die katholischen Vereine sich gefallen lassen, so verdienen sie auch diese Tonart". Geradezu empörend ist es, wenn dann am Schlusse der „Herr Koadjutor" der Lüge noch geziehen wird. Es genüge, die Worte hieher zu setzen; das Urteil über sie dürfen wir dem Leser ruhig anheimstellen:

„Zum Schlusse gestattet sich der fromme Erlaß noch eine kleine Abweichung von der strengen Wahrheit: er spricht „namentlich im Hinblicke auf die große Macht, welche die antichristlichen Parteien durch ihre stramme Organisation erlangt haben", und tut so, als ob es sich bloß um eine Notwehr gegen diese stramme Organisation handle. Nein, Herr Koadjutor, es gibt eine stramme Organisation und eine große Macht, und gerade die ist ausschließlich bei der kampfbereiten katholischen Kirche, die nun ihr ganzes Vereinswesen in den Dienst ihrer Organisation stellen will, und der vorliegende Erlaß selbst zitiert eine einzige Bibelstelle (Johannes-Evangelium, Kapitel 17, Vers 21): „Ja, in der Einigkeit liegt Macht" — von der Heiligung durch Wahrheit, die im Vers 17 desselben Kapitels besprochen wird, ist in diesem famosen Erlasse nicht die Rede; auch nicht von der christlichen Liebe. Dieser Erlaß ist vielmehr der Ausdruck des Machthungers."

4. Die in französischen wie deutschen Zeitungen verbreitete Nachricht, die Tochter der wegen Gattenmordes angeklagten Madame Steinheil habe den Schleier bei den Karmeliterinnen in Troyes genommen, regte allenthalben die Frage an: Gibt es in Frankreich seit der Kirchentrennung noch geistliche Orden oder Klöster? Man wäre versucht, mit Nein zu antworten. Allein, da wir dies schreiben, wurde das Ministerium Briand eben wegen der gesetzlich abgeschafften Klöster gestürzt. Der radikale Abgeordnete Malvy und der Sozialist Paul Meunier hatten eine Interpellation eingebracht, dieser über die Mangelhaftigkeit der Kongregations-Gesetzgebung überhaupt, jener über die Anwendung der Kongregationsgesetze aus dem Jahre 1904. Meunier behauptete in seiner Rede, daß die Ausführung des Kongregationsgesetzes seit dem Jahre 1904 völlig ins Stocken geraten sei: daß seit dieser Zeit keine der Kongregationen mehr um Autorisierung nachgesucht habe, viele andere Ansuchen dem Senate überhaupt nicht vorgelegt worden seien. Bis zur Stunde aber seien noch 2800 Ansuchen geistlicher Genossenschaften unerledigt. Dabei hätten viele der aufgelösten Klöster sich sofort nach der Auflösung wieder rekonstruiert.

Noch günstiger stellt sich die Lage der katholischen Kirche bezüglich der Schulen dar, wenn anders wir den Worten Malvys glauben dürfen. Nach ihm sollen heute die Kongregationsschulen ebenso blühen,

wie vor der Trennung von Kirche und Staat. In allen Departements sollen an Stelle der Jesuitenschulen Privatschulen getreten sein, ja nach den Akten der Präfekturen seien 6114 Schulen mit demselben Personal in denselben Häusern wieder hergestellt worden.

Fassen wir den Inhalt der beiden Reden zusammen, so läßt sich auf ihrer Grundlage die Situation heute etwa so deuten: Die Orden und Kongregationen, welche durch die Gesetzgebung offiziell abgeschafft wurden, sind durch eine weniger rigorose Anwendung der Gesetze wieder nach Frankreich zurückgekehrt. Gewiß ist das Land deshalb nur zu beglückwünschen. Tausende von Schulen sind ihm dadurch erhalten geblieben, die unmöglich von Staatswegen hätten sofort übernommen werden können. Und wenn Briand und sein Ministerium heute fällt, fällt er als Opfer seiner Kirchenpolitik, die er zum offensichtlichen Nutzen des Landes nicht mit jener Konsequenz durchführte, wie die Radikalen sie gewünscht hätten. Er selbst hat das in seiner Erwiderung in der Kammer mit den edlen Worten zugestanden: Es ziemt dem Sieger nicht, seinen Sieg übermäßig auszunützen. Indem nun die radikale Richtung im Senate wieder die Oberhand gewann, dürfen wir für die allernächste Zeit einen zweiten, diesmal radikaleren Klostersturm in Frankreich erleben.

Aber mögen auch die Kongregationen es verstanden haben, sich unter irgend einem Vorwande im Lande zu erhalten, so ist doch die allgemeine kirchliche Lage eine tieftraurige. Darüber hilft keine Täuschung hinweg. Der Akademiker Bazzes interpellierte am 17. Jänner in der Kammer wegen der Kirchen, die seit der Trennung von Kirche und Staat dem Zerfalle entgegengehen und abgebrochen werden müssen, wenn anders die Gläubigen nicht die Mittel fänden für die notwendigen Reparaturen. Wie es hier mit den Gebäuden aussieht, so auch mit dem Unterhalte der Geistlichen. Mag es auch in den Städten damit nicht so schlimm bestellt sein, auf dem Lande und in den ärmeren Gegenden ist die Notlage eine große. Bereits haben sieben Bischöfe seit der Trennung von Kirche und Staat resigniert, und nicht zuletzt haben finanzielle Schwierigkeiten zu dieser Entschließung mitgewirkt. Durch die Abhängigkeit von der Gnade der Diözesanen, die allein sein Budget versorgen und den verschiedensten politischen Parteien angehören, ist der Bischof vielfach die Zielscheibe mancherlei Anfeindungen geworden und in seiner Amtsführung zum guten Teil behindert. Die Not aber unter der Seelsorgegeistlichkeit soll z. B. in den Niederalpen einen solchen Umfang angenommen haben, daß sich der Bischof von Digne entschloß, außerhalb seiner Diözese Geld für den Unterhalt seiner Priester sammeln zu lassen. Der Kultuspfennig versagt in diesen Gegenden vollständig. Dabei sind die Klöster und Kirchengüter gewissenlosen Betrügern in die Hände gefallen. Noch immer schwebt der Prozeß gegen den früheren Liquidator Duez, der betrügerischer Machenschaften bei der Liquidation von Klostergütern beschuldigt ist. Die Betrügereien stellen sich nachträglich als so be-

deutend heraus, daß sich damit das Schwurgericht zu befassen haben wird. Die Anklage lautet auf Urkundenfälschung, Verwendung gefälschter öffentlicher Urkunden und Unterschlagung.

5. Nach dem „Catholic Directory“ für 1911 leben unter dem englischen Banner in den verschiedenen Teilen des britischen Weltreiches 12,155.000 Katholiken, für deren kirchliche Leitung 190 bischöfliche Sitze bestehen, mit Einschluß der apostolischen Vikariate und Präfekturen. Die jüngsten derselben sind das Bistum Gibraltar, ehedem ein apostolisches Vikariat, das in dem Benediktiner P. Gregor Thomson seinen ersten Bischof erhielt. Das Erzbistum Simba in Indien, zu dessen ersten Inhaber der englische Kapuzinerpater Anselm Renealy ernannt wurde; ferner die neu errichtete apostolische Präfektur Nord Transvaal, die dem Benediktiner P. Ildefons Lansdorf übertragen wurde.

Die von uns im letzten Hefte erwähnte Bewegung „Hin zu Rom“, welche zu Brighton einsetzte, hat zwar nicht die große Bedeutung, wie seinerzeit die berühmte Oxford-Bewegung, aber sie gibt doch den Anstoß zu vielen Konversionen. In kurzer Zeit sind 10—12 anglikanische Pfarrer und Kapläne zur Kirche zurückgekehrt und in Brighton selbst sind 200 erwachsene Anglikaner dem Beispiel ihrer früheren Hirten gefolgt. Eine ähnliche Bewegung zeigt sich seit mehreren Jahren in der protestantischen Episkopalkirche der Vereinigten Staaten Nordamerikas. Eine Reihe von Pfarrern resignierten auf ihre Pfründen, so am 5. November der Rev. Arth. Richey, den der Erzbischof von St. Louis in die Kirche aufnahm und eine Anzahl Seminaristen des anglikanischen bischöflichen Seminars zu Philadelphia traten in das katholische Seminar vom hl. Karl Borromäus ein. Im Staate Newyork hat die Oberin einer anglikanischen religiösen Frauengenossenschaft mit fünf ihrer Schwestern, nachdem sie das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt hatten, um Aufnahme als Postulantinnen in einem Konvent der Franziskanerinnen von der Sühne.

Während sich so die Kirche eines stetigen Wachstums erfreut, konstatieren die Nonkonformisten, d. h. anglikanischen Sekten der Baptisten, Kongregationalisten, Wesleyanischen Methodisten u. a. seit vier bis fünf Jahren einen bemerkenswerten allgemeinen Rückgang in der Zahl ihrer Glaubensgenossen. So verloren z. B. die Baptisten im verflossenen Jahre 3775 Mitglieder. Ein hervorragendes Mitglied einer dieser Sekten findet den Grund dafür einesteils in der ungenügenden Ausbildung der Prediger, andernteils in der Tatsache, daß unter den Arbeiterkreisen, die das Hauptkontingent zu diesen „Kirchen“ stellen, immer mehr sozialdemokratische Anschauungen sich Eingang verschaffen und ausbreiten.

6. Am 23. Dezember wurde das sogenannte Sperr- oder Riegelgesetz nach langer Debatte mit 108 gegen 20 Stimmen von der Kammer Spaniens angenommen. Es besagt:

„Keine neue Vereinigung, welche den religiösen Orden oder Korporationen angehört, die durch die kanonischen Gesetze anerkannt werden, wird errichtet werden, bis ihre rechtliche Lage endgültig geregelt ist, außer mit Genehmigung des Justizministers durch königliches Dekret. Diese Genehmigung wird nicht erteilt, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der neuen Vereinigung Ausländer sind. Dieses Gesetz tritt außer Kraft, wenn innerhalb der nächsten zwei Jahre ein neues Vereinsgesetz verkündigt worden ist."

Canalejas glaubte damit den ersten Teil seines Programms verwirklicht und bot deshalb am letzten Tag des Jahres die gesamte Demission des Kabinetts an, gleichzeitig dem König die Vertrauensfrage stellend. Der König erneuerte ihm sein Vertrauen und überwies ihm auch diesmal die Bildung des Kabinetts, worauf der Ministerpräsident sein weiteres Programm für den zweiten Teil seiner Aufgabe entwickelte. Uns interessieren nur zwei Punkte desselben: Die Reform des Unterrichts und die Schaffung eines Vereinsgesetzes, dem in Zukunft die Orden unterstehen sollen. Wie verlautet, ist der Entwurf desselben dem Waldeck-Rousseauschen Gesetz nachgebildet, und untersagt jede ewige Gelübde fordernde Vereinigung, mag sie sich nun auf das Konkordat stützen oder nicht. Die Ordensmitglieder sollen das Recht behalten, jederzeit wieder in die Welt als gewöhnliche Bürger zurückzukehren. Köstlich ist dabei, daß Canalejas in den ewigen Gelübden die Unterwerfung unter eine fremde Macht erblickt, ein Mangel an Sachverständnis, wie er in einem Ordensreformator sich nicht finden sollte. Dagegen soll eine freie Vereinigung ohne Gelübde von Personen, die sich religiösen Zwecken widmen wollen, wie Gebetsübungen, Kranken- und Armenpflege, gestattet sein.

Von welcher Gesinnung sich hiebei der Ministerpräsident leiten läßt, dafür sei folgender Ausspruch hier zitiert: „Ich glaube, daß wir Menschen alle religiös sind, daß wir die Religion brauchen, wie das tägliche Brot. Aber meine unerschütterliche Ueberzeugung ist es, daß es nicht notwendig ist, katholisch zu sein, um fromm zu sein. Ich glaube vielmehr, daß man um so religiöser sein kann, je weniger man katholisch ist."

So spricht ein Mann, der an der Spitze eines durchaus katholischen Landes steht, dessen Königshaus katholisch ist und dessen Königin zur katholischen Religion übergetreten ist. Es mag weiter interessieren, wie Canalejas überhaupt über die Orden denkt:

„Was sind", hat er in seiner geschwätzigen Art gesagt, „was sind die Brüder der religiösen Orden? Sie verleugnen das Vaterland! Sie verleugnen die Welt! Indem sie sich in ein Leben des Geizes (!), in ein Leben der Ausbeutung (!), in die Einsamkeit zurückgezogen haben, haben sie darauf verzichtet, die Welt zu befruchten. Von der Rechten der Cortes wird behauptet, diese Weltflucht, dieser Geiz der Mönche sei der spanischen Menschheit genehm. Das ist nicht wahr. Kein Verständiger verlangt von den Mönchen ein solches Verhalten. Die Frauen der spanischen Bauern, denen tief in der Seele der Glaube wohnt, verabscheuen die Mönche, weil sie sie mit ihrem Aussaugesystem um ihr Brot gebracht haben. Wenn ich demnach die Orden bekämpfe, mache ich mich zum Dolmetsch der volkstümlichsten Gefühle. Wenn die Rechte der Cortes sich diesen Gefühlen verschließt, so ist sie taub und blind zugleich." („Köln. Vtzg." Nr. 21.)

Die Tage Canalejas scheinen aber gezählt zu sein. Schon jetzt spricht man von einer nahe bevorstehenden Ministerkrise. Ob das das unrühmliche Ende eines der erbittertsten Gegner der Kirche in unseren

Tagen ist? Der Monat März muß es zeigen. Gerade an der Schaffung des Vereinsgesetzes könnte des Ministerpräsidenten Macht zerschellen. Oder will er in letzter Stunde noch einlenken? Wie die neuesten Nachrichten lauten, hat die spanische Regierung an die Kurie die Anfrage gestellt, ob diese geneigt wäre, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Allein die Antwort Mery del Vals soll ein entschiedenes Nein gewesen sein. Solange Spanien nicht Fragen, wie die Reform des Konkordates, oder über die Vorlage des Vereinsgesetzes im Einverständnis mit dem Vatikan erledigt, lehnt es der Staatssekretär ab, irgendwelche Verhandlungen wieder aufzunehmen.

(Abgeschlossen am 1. März.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Eheschließung russischer Staatsangehöriger in Oesterreich.)** Ehefähigkeitszeugnisse. Hierüber findet sich in den „Acta curiae episcopalis Brunensis" annus 78 1910 p. 76 folgender Erlaß der k. k. mährischen Statthalterei:

An das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat in Brünn!

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Februar 1910, Zl. 28.005 07, anher eröffnet, daß nach einer im diplomatischen Wege eingeholten neueren Auskunft der kaiserlichen russischen Regierung die in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden russischen Staatsangehörigen nunmehr in der Lage sind, im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, Pol. Ges.-Slg., Band 42, Nr. 108, das Zeugnis einer heimatlichen Behörde des Inhaltes beizubringen, daß die beabsichtigte Ehe nicht im Widerspruch mit den russischen Gesetzen sei.

Zur Ausstellung dieser Ehefähigkeitszeugnisse sind nunmehr dieselben Funktionäre ermächtigt und berufen, welche den in Deutschland eine Ehe eingehenden Russen das bezügliche Zertifikat ausstellen, nämlich:

für Angehörige des orthodoxen griechisch-katholischen oder des evangelischen Bekenntnisses der Gemeindegeistliche des Wohnortes oder des letzten russischen Wohnortes des Verlobten;

für Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses die Polizeibehörde dieses Ortes;

für Israeliten der Rabbiner dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist;

für Mohammedaner der Religionsdiener dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

Die Statthalterei beehrt sich, das hochwürdigste Ordinariat . . zu ersuchen, hievon die Seelsorgegeistlichkeit zur entsprechenden Darnachachtung bei vorkommenden Trauungen russischer Staatsangehöriger in geeigneter Weise verständigen zu wollen.

II. **(Kein impedimentum catholicismi.)** Die Israelitin Berta F. schloß vor dem Magistrate in X. mit dem konfessionslos gewordenen Katholiken Leopold T. eine Zivilehe. Diese wurde vom k. k.

Bezirksgerichte P. von Tisch und Bett geschieden. Sie ging ein Verhältnis mit dem Katholiken Rudolf R. ein, der der militärgeistlichen Jurisdiktion untersteht. Berta T. änderte mit behördlicher Bewilligung ihren Namen in Berta W., trat aus dem israelitischen Glauben aus und wurde Protestantin des Augsburgischen Bekenntnisses. Das aus dem Verhältnisse mit Rudolf R. entsprossene Kind wurde nach Augsburgischem Bekenntnisse getauft. Später verließ sie das Augsburgische Bekenntnis und trat zum katholischen Glauben über, in welchem ihr das noch nicht siebenjährige Kind folgte. Um mit Rudolf R. sich verheiraten zu können, mußte das Zivilehband getrennt werden. Der Advokat gab ihr den Rat, aus der katholischen Kirche auszutreten, da dann die Trennung leichter vor sich ginge. Nach der Praxis der österreichischen Gerichte, die nach der Aussage eines christlichen Advokaten ganz unbegründet ist, kann ein katholisch gewordener Eheteil nicht auf Trennung des Zivilehebandes nach § 115 klagen, sondern müßte warten, bis der protestantisch oder konfessionslos gewordene Gegenteil klagt. Berta W. setzte die Trennung ihrer Zivilehe durch. Nach Ansicht mehrerer Seelsorger bestand zwischen dem ledigen Katholiken Rudolf R. und der inzwischen nach der Ehetrennung wieder katholisch gewordenen Berta W., solange Leopold T. lebt, das nur dem österreichischen bürgerliche Eherecht bekannte impedimentum catholicismi. Ein getrennter Eheteil darf zu Lebzeiten des getrennten Gegenteiles nur einen Akatholiken heiraten. Die k. k. Statthalterei in Z. erklärte, daß die Hofdekrete vom 26. August 1814 D.-G.-S. 1099 und vom 17. Juli 1835 Nr. 61 D.-G.-S. strikte zu interpretieren seien und sich nur auf protestantische Ehen beziehen. Es konnte also Rudolf R. und Berta W. nach vorausgegangenem Aufgebote bei dem kompetenten Militär- und Zivilseelsorger die Ehe in der Zivilpfarre der Braut schließen. Hoffentlich bleiben jetzt beide katholisch.

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Kraſa, Kooperator.

III. **(Der Franziskanerorden.)** Im Jahre 1909 erfolgte eine genaue „Volkszählung" dieses Weltordens. Darnach bestehen im Orden zwölf große Bezirke, sogenannte Zirkumskriptionen, deren jeder in dem zu Rom residierenden Ordensrat durch einen Generaldefinitor vertreten wird. Jeder dieser zwölf Bezirke zerfällt wieder in verschiedene Ordensprovinzen, an deren Spitze je ein Provinzial steht, dem in der Leitung ein P. Kustos und vier Definitoren zur Seite stehen. Die Zahl der Ordensprovinzen beträgt 80, die der Ordensniederlassungen (teils Konvente, teils Residenzen) 1487. Man zählte ferners 8571 Patres, 2211 Fratres, 3969 Laienbrüder, 468 Klerikernovizen, 165 Brudernovizen und 1584 Tertiaroblaten. Demgemäß hat der Franziskanerorden 16.968 Mitglieder und außerdem noch 2497 Zöglinge in den Ordenskollegien. In den auswärtigen Missionen sind gegenwärtig über 3000 Franziskaner tätig, nämlich 598 in Europa (Türkei), 213 in Afrika, 628 in Asien, 95 in Ozeanien, 2296 in Nord- und Südamerika. — Der Heilige Vater Pius X. hat erst jüngst den ungemein segensreich wirkenden Franziskanerorden semper juvenescens genannt. In den an-

geführten Zahlen und in der angegebenen Verteilung auf alle Erdteile finden diese Worte ihre glänzende Bestätigung.

(Nach der „Köln. Volksz." mitgeteilt von Dr. Gspann.)

IV. **(Schadenersatz für den Rücktritt vom Verlöbnis.)** Der Oberste Gerichts- und Kassationshof hatte sich mit der Frage des Schadenersatzes für den Rücktritt vom Verlöbnis zu befassen. Der Geklagte hatte sich mit der Klägerin verlobt und die Hochzeit für den Fasching 1909 in Aussicht genommen. Infolgedessen lehnte die Klägerin die Annahme einer ihr angebotenen Stellung als Kinderfräulein ab und klagte, als der Bräutigam später ohne begründete Ursache vom Verlöbnis zurücktrat, diesen auf Schadenersatz für den entgangenen Verdienst. Die beiden ersten Instanzen wiesen die Klage ab, weil der Geklagte keinen Einfluß darauf genommen hat, daß die Klägerin die Stelle nicht antrat, und weil der Verlust dieser Stelle kein wirklich entstandener Schaden, sondern bloß Entgang eines Gewinnes im Sinne des § 1293 a. b. G.-B. ist. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch dem Revisionsbegehren stattgegeben und diese Entscheidung folgendermaßen begründet: Die Ansicht, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Ablehnung des Postens durch die Klägerin und dem erst im Fasching 1909 zu erfüllenden Eheversprechen des Geklagten objektiv nicht gefunden werden kann, sondern daß die Ablehnung lediglich in dem subjektiven Willen der Klägerin gelegen war, ist irrig. Der Eintritt als Bonne in eine Familie geschieht unter der Voraussetzung einer längeren Dauer dieses Dienstverhältnisses. Wenn die Klägerin nach erfolgtem Verlöbnis den ihr angetragenen Posten mit Rücksicht auf die bevorstehende Verheiratung ablehnte, so war eben das Verlöbnis die Ursache dieses Entschlusses, und zwar eine vollkommen gerechtfertigte Ursache, weil die Klägerin mit Rücksicht auf die für den Fasching 1909 in Aussicht gestellte Verehelichung den einen längeren Bestand voraussetzenden Dienst als Kinderbonne nicht antreten konnte und die Heirat einer Frauensperson auch allerlei Vorbereitungen beansprucht. Der Klägerin wurde ein Betrag von 360 Kronen für Lohnentgang und Entschädigung für die ihr gebührende Verpflegung zuerkannt und der Geklagte überdies zum Ersatz der gesamten Prozeßkosten zweiter und dritter Instanz verurteilt.

Linz. F. A.

V. **(Auch ein Motiv für Priester zur öfteren Beichte.)** Ein Exerzitienleiter in Lainz ermunterte seine Zuhörer zur öfteren Beichte und führte dafür unter anderem folgendes Motiv an: „Hochwürdige Herren!" sagte er, „wenn Sie wollen, daß die Leute gerne zu Ihnen zur Beicht gehen, so gehen Sie selbst gerne beichten. Vor Jahren waren wir im Steirischen auf Mission. Die Zeit der Männerbeichte war da. Wir saßen im Beichtstuhl und warteten. Da kam der junge Herr Kaplan und kniete an der Kommunionbank nieder. Dann kam er zu mir in den Beichtstuhl und als er wieder an der Kommunionbank sein Bußgebet verrichtet hatte, setzte er sich in den Beichtstuhl. Die Männer hätten Sie nun sehen sollen! Alle kamen vorwärts und stellten sich zu

dem Beichtstuhl des jungen Herrn; ich hatte aber meine Freude daran." In der Tat ist es gut, wenn die Gläubigen es wissen, daß der Seelsorger beichten geht, wenn er auch selbstverständlich dies nie beabsichtigen darf.

Linz. F. A.

VI. **(Seelsorgekollektaneum.)** Die Kartothek läßt sich sehr gut zu einem Seelsorgekollektaneum benützen. Man stellt alsdann die Karten mit der Schmalseite nach oben auf, schreibt über die Notizen, die man auf den Karten aufzeichnen will, ein entsprechendes Stichwort, z. B. „Bittgebet" oder „Kongregation" (Marianische) oder „Genossenschaftswesen" usw. und ordnet die Karten nach diesen Stichworten alphabetisch ein unter Zuhilfenahme jener alphabetischen „Leitkarten". Man sollte alles sammeln, was irgendwie für die Seelsorge dienlich scheint, also für Predigt, Katechese, Vereinswesen, ja alles, was den Sammler überhaupt besonders interessiert; denn ein wahrer Seelsorger wird alles, was ihn interessiert, in sich geistig so verarbeiten, daß er es über kurz oder lang auch seelsorglich verwerten kann. Dabei ist es wegen des Zeitverlustes und der Arbeit weniger ratsam, lange Anekdoten u. dgl. aufzuschreiben. Sehr wichtig aber ist es, alle einschlägige Literatur zu verzeichnen, u. zw. in der Weise, daß man außer genauer Zitation kurz die Disposition des Gelesenen angibt oder mit ein paar Worten wiedergibt, welches der Inhalt z. B. eines gelesenen Artikels ist, was daran besonders bemerkenswert ist usw. Welch eine Menge von herrlichen Zeitschriften lesen wir Seelsorger! Wie mancher Gedanke zündete und regte uns an, ähnliches zu versuchen, und doch unterblieb es! Warum? Man vergaß es oder wußte nicht mehr, wo man von der Sache gelesen hatte. Hebt man aber in seinem Kollektaneum alle diese Goldkörner, die man gefunden hat, unter einem entsprechenden Stichwort auf, dann kommt so etwas nicht mehr vor. Durch den häufigen Gebrauch wird man immer an dies und jenes erinnert. Zudem genügt es, ein paar synonyme Stichwörter nachzuschlagen, um sich zu überzeugen, ob man über eine Sache Material in seinen Notizen hat. Je eifriger man sammelt, desto mehr Freude wird man an seinem Kollektaneum haben. Denn man wird durch dasselbe fast immer in der Lage sein, etwas zu bieten, wenn es heißt, eine Predigt, einen Vortrag u. dgl. zu halten. Wenn es gilt, sich schnell über ein Gebiet zu orientieren: im Kollektaneum findet man die notwendigen Literaturangaben! Handelt es sich darum, etwas Wichtiges, eine Kongregation, einen Arbeiterverein und ähnliches einzuführen: im Kollektaneum werden sich Fingerzeige bieten, wie die Sache anzufassen ist. Auf diese Weise wird das Kollektaneum zum treuen und zuverlässlichen Berater, welcher den Seelsorger in den Stand setzt, die Freundschaftsdienste, welche seine treuesten Freunde, die Bücher, ihm anbieten, auch wirklich zu verwerten.

Ein praktischer Pfarrkalender.

Bekanntlich hat man in manchen Pfarreien, namentlich der großen Städte, die sogenannten „Kirchen"- oder „Pfarrkalender" verbreitet. Es sind das kleine Hefte in Oktavformat oder etwas größer, welche auf zwölf

Seiten das kirchliche Kalendarium der zwölf Monate enthalten und zwar in der Art, daß die Kalenderangaben nur die linke Hälfte der Seite einnehmen, während auf der rechten Seite alle pfarrkirchlichen Ereignisse neben den Tagen, an welchen sie stattfinden, verzeichnet sind. Auf weiteren Blättern enthält der Pfarrkalender Angaben über die verschiedenen Vereine der Pfarrei, sowie über die sozialen und charitativen Einrichtungen derselben, bisweilen auch einige kurze Artikelchen. Die Hefte werden zu einem geringen Preis, meist 10 Pf. pro Heft, abgegeben: der Rest der Unkosten wird durch beigedruckte Firmenreklamen gedeckt. Auf den ersten Blick leuchtet ein, wie viele gute Dienste solch ein Pfarrkalender leisten kann. Nur ein Mangel haftet ihm an: so ein Heftchen wird nur zu leicht verlegt und verloren; ist es nicht gleich zur Stelle, so wird man sich vielfach nicht die Mühe geben, es zu suchen. Jener Pfarrer der Stadt T., bei welchem sich das Familienkartensystem vorfand, hat auch bezüglich dieser Schwierigkeit Rat gewußt. Er ließ den Pfarrkalender in Form eines Abreiß-Kalenders herstellen. Auf dem Karton war oben gleich unter dem Titel: Pfarrkalender usw. eine hübsche Abbildung der Pfarrkirche zu sehen. Daneben links und rechts standen Empfehlungen und Bezugsbedingungen der beiden katholischen Zeitungen der Stadt. Auf dem übrigen Raum des Kartons rings um den Block herum waren in gedrängter Form sämtliche Vereine und sozial-charitative Einrichtungen der Pfarrei genannt nebst Angabe der Aufnahmebedingungen, des Präses, des Versammlungslokales usw. Durch roten Druck war alles Wichtigere wirkungsvoll hervorgehoben. Der Kalenderblock enthielt nicht für jeden Tag, sondern für jede Woche ein Blatt, auf welchem das Kalendarium der Woche anfangend mit Montag und endigend mit dem folgenden Sonntag abgedruckt war. Rechts neben den einzelnen Tagen standen dann die pfarrkirchlichen Ankündigungen. Auf diese Weise hatte der Besitzer des Kalenders eine ganze Woche lang vor Augen, was in der Woche und namentlich, was am nächsten Sonntag „los" sein würde. Vielleicht würde es noch zweckmäßiger sein, jedesmal den Sonntag der laufenden Woche und den Sonntag der folgenden Woche auf ein Blatt zu drucken. Ein solches Blatt würde dann etwa so aussehen.

Nov. 24. Sonntag n. Pfingsten. Ev.: Vom Senfkörnlein. Mt. 11, 31—35.

14. S. Josaphat	14. 7 Uhr Kommunion der Erstkommunikanten; 3½ Uhr Arbeiterverein, Andacht mit Predigt.
15. M. Albert	15. Von heute an beginnen die heiligen Messen an den Wochentagen um 6½, 7½ und 8½.
16. D. Edmund	
17. M. Gregor, Mariä Opfer.	17. 13stündiges Gebet.
18. D. Odo	
19. Fr. Elisabeth	
20. S. Felix	
21. S. Kolumban	21. 3½ Uhr Jungfrauenkongregation, Andacht mit Predigt.

Das nächste Blatt würde wieder beginnen 21. S. Kolumban usw. An Stelle der Reklame für die katholischen Blätter könnte man auch, besonders da, wo die katholische Presse gut verbreitet ist, die Gottesdienstordnung setzen. — Für Reklame bietet sich allerdings bei einem solchen Kalender nicht so viel Raum. Allenfalls könnten die Rückseiten der Abreißblätter dazu verwertet werden. Weil aber der beschriebene Pfarrkalender einen hübschen Zimmerschmuck darstellt, so wird man ruhig den Herstellungspreis dafür fordern können. Auch könnte man den Kalender in einer vornehmen und in einer einfachen Ausstattung drucken lassen und den Preis für die bessere Ausgabe so hoch stellen, daß man die einfache Ausgabe zu möglichst geringem Preis an die weniger Bemittelten abgeben könnte. Auch dürfte man nicht verfehlen, die Pfarrangehörigen frühzeitig auf das Erscheinen des Pfarrkalenders aufmerksam zu machen.

Dois Irmãos, Rio Grande do Sul. Franz Murmann S. J.

VII. **(Das Ehehindernis adulterium cum sponsalibus de futuro nach Erlaß des Dekretes „Ne temere“.)** Zu wiederholtem Male wurde dem Gefertigten folgender Rechtsfall vorgelegt. Beim Informativexamen wird das Impedimentum criminis, u. zw. adulterium cum sponsalibus de futuro, entdeckt. Nun hat aber das Dekret „Ne temere“ n. I. eine wesentliche Form für die Eheverlöbnisse festgesetzt. Ist es nun zum Bestand des Hindernisses notwendig, daß die zum adulterium hinzutretenden Sponsalia de futuro nach den Bestimmungen des Dekretes „Ne temere“ abgeschlossen worden sind, oder genügt der einfache Konsens? Eine authentische Entscheidung fehlt. Doch glauben wir die Frage in dem Sinne beantworten zu können, daß der einfache Konsens, eine Ehe eingehen zu wollen, als Qualifikation des adulterium hinreicht u. zw. aus folgenden Gründen: 1. Das in Rede stehende Sponsal ist ja immer ein ungültiges, weil vorausgesetzt wird, daß ein Teil noch in gültiger Ehe lebt. Es liegt kein Grund vor, bei einem ungültigen Sponsal das Hindernis anzunehmen und bei einem anderen ungültigen Sponsal in Abrede zu stellen. — 2. Lehren die Kanonisten (v. Scherer, K. R., II. 394; Wernz, Jus decretalium, IV, 793) bei einem anderen Falle des impedimentum criminis, nämlich bei adulterium cum sponsalibus de praesenti, daß der einfache Konsens, eine Ehe einzugehen genügt, mag auch die notwendige Form: Gegenwart des zuständigen Pfarrers und der zwei Zeugen, fehlen.

Graz. Prof. Dr. Joh. Haring.

VIII. **(Der Vertrag bei Religionsverschiedenheit.)** Die gemischten Ehen werden von der katholischen Kirche nicht gewünscht, doch werden sie von ihr geduldet, nur müssen die vorgeschriebenen Kautelen von den Brautleuten erfüllt werden. Dazu gehört, daß die Brautleute vor dem Pfarramte in Gegenwart von zwei Zeugen einen Vertrag abschließen, welcher an das bischöfliche Ordinariat eingesendet wird, und die Grundlage bildet zur Dispensation des Hindernisses der Religionsverschiedenheit. Der Vertrag kann etwa folgenden Wortlaut haben:

„Vertrag der Brautleute Andreas Born, Arbeiter, katholisch, geboren zu Weißenbach 18. Jänner 1884, wohnhaft in Neudorf, und der Julie Taus, Arbeiterin, geb. 12. Februar 1885 zu Sopron, Ungarn, protestantisch; A. B. wohnhaft in Mühlfeld, behufs Erlangung der Dispens vom Hindernisse der Konfessionsverschiedenheit:

Wir zwei unterschriebene Brautleute verpflichten uns und versprechen hiemit durch unsere Unterschrift vor den zwei anwesenden Zeugen:

1. Daß die akatholische Braut dem katholischen Bräutigam nicht die geringsten Hindernisse bei der Ausübung seiner religiösen Pflichten bereiten werde;

2. daß sie alle Kinder beiderlei Geschlechtes katholisch taufen lassen und katholisch erziehen wollen;

3. daß keine akatholische Vor- oder Nachtrauung stattfinden wird. Ueberdies verspricht der katholische Bräutigam ein tadelloses religiöses Leben zu führen, und wird er sich bemühen, seine zukünftige Ehegattin von der Wahrheit der katholischen Religion zu überzeugen.

Pfarramt N . . . Andreas Born, Bräutigam, Julie Taus, Braut, N. N., Zeuge, N. N., Zeuge. Coram me: N. N., Pfarrer."

Schwechat bei Wien. Fr. Riedling.

IX. **(Eine minorenne Witwe.)** Die Braut A. ist Witwe, 22 Jahre alt. Sie hatte vor zwei Jahren geheiratet und damals, weil ihr Vater bereits gestorben und sie österreichische Untertanin war, die Bewilligung zur Verehelichung durch die Vormundschaftsbehörde erhalten. Genügt diese Heiratsbewilligung auch für die zweite Ehe? Nein. Die Ehebewilligung wird minorennen Brautleuten nur für den einen speziellen Fall erteilt. Würde diese Ehe nicht zustande kommen und käme ein anderer Bräutigam in Betracht, so wäre für diesen Fall neuerdings um die Bewilligung anzusuchen. Auch wenn sich der Vater am Leben befände, müßte er zu jeder Trauung seine Einwilligung geben, denn die väterliche Gewalt dauert bis zur Großjährigkeit fort und wird bei der Heirat an den Ehegatten gewissermaßen übertragen. Der § 175 des allg. bürg. Gesetzbuches sagt: „Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelicht, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes, in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Kurators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt."

Nur wenn die Minderjährige für volljährig erklärt wurde, ist sie eigenberechtigt und bedarf keiner weiteren Ehebewilligung mehr.

Fr. Riedling.

X. **(Wiedereintritt in die Kirche.)** Das Zivil-Landesgericht in Wien hat über die Form des Wiedereintrittes in die Kirche in einem speziellen Falle eine Entscheidung gefällt.

A. B. war 1903 aus der katholischen Kirche ausgetreten und konfessionslos geworden. Als er sich 1906 mit einer Protestantin verheiraten wollte, ging er zur magistratischen Bezirksbehörde in Wien und widerrief seinen Austritt. Er wollte sich nun in der katholischen Kirche mit der

Protestantin verkünden lassen. Der Pfarrer, welcher den Taufschein mit der Klausel des Austrittes und des Widerrufes dieses Austrittes in die Hand bekam, verweigerte die Verkündigung. Der Ehewerber ging nun zur Bezirksbehörde, ließ sich dort verkündigen und schloß die Ehe vor dem evangelischen Pastor in Wien. Nachträglich wollten beide Teile diese bürgerlich gültige Ehe lösen, vielmehr ungültig erklären lassen, weil die Ehe zwischen einem Konfessionslosen und einer Christin ungültig ist. Die Erklärung des Bräutigams, daß er wieder in die Kirche eintritt, ist aber vor dem katholischen Seelsorger nicht abgegeben worden, zudem war das Bezirksamt für den Bräutigam nicht die kompetente Behörde. Und trotzdem hat das Zivil-Landesgericht entschieden, daß die Ehe bürgerlich gültig sei und dieses also motiviert:

Der Eintritt in eine Religionsgenossenschaft ist zwar nach Artikel VI des Gesetzes vom 25. Mai 1868 dem Vorsteher oder Seelsorger persönlich zu erklären, doch müsse diese Erklärung nach Ansicht des Senates keine ausdrückliche sein, sondern könne auch durch konvenient Handlungen erfolgen. Eine solche Handlung liege aber zweifellos darin, daß der Bräutigam beim katholischen Seelsorger erscheint und von ihm das Aufgebot der Ehe verlangt.

Die katholische Kirche ist aber strenger, sie verlangt mindestens die Ablegung des Glaubensbekenntnisses. Fr. Riedling.

XI. **(Leistungsansprüche aus dem Titel des Pfarrverbandes entscheiden die Administrativbehörden.)** In Lussinpiccolo hatte die Pfarrgemeinde das Quartiergeld, welches sie bisher bestritten hatte, verweigert und als die politische Behörde sie zur Zahlung verhielt, darauf hingewiesen, daß dieselbe hiezu inkompetent sei und die Angelegenheit vor das Zivilgericht gehöre. Doch der V.-G.-H. wies in seinem Erkenntnisse vom 18. Dez. 1909, Z. 10.051, darauf hin, daß nach § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Kultuszwecke, wenn eine solche aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden, wenn sie hiegegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden werden. Die Eingabe des Pfarramtes enthält keinen Hinweis auf einen speziellen Rechtstitel, ferner wurde der Anspruch nur aus den Bedürfnissen der Seelsorge und dem Titel des Pfarrverbandes erhoben. Bei dieser Sachlage waren die politischen Behörden berechtigt und verpflichtet, festzustellen, ob die bisherigen Leistungen auf einer von der Pfarrgemeinde dauernd übernommenen Verpflichtung beruhen oder wer sonst zur Quartiergeldleistung verhalten werden könne.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XII. **(Gebührenäquivalent. Kurswert der bei Kirche und Pfründe am häufigsten vorkommenden Wertpapiere.)** Zum Einbekenntnis der Kirchen-Obligationen für das VII. Dezennium hat die k. k. Finanzdirektion Linz den Wert derselben nach dem maßgebenden Stande am 31. Dezember 1910 wie folgt bekannt gegeben: einheitliche Staatsschuld Mai—November-Termin für je 100 K

K 93.45, Jänner—Juli-Termin *K* 93.40, Silber-Rente mit April bis Oktober und Notenrente mit Februar—August-Zinstermin *K* 97.40, Kronen-Rente *K* 93.35, 3½% Investitions-Anleihe *K* 82.95, 1860er Fünftellose 428 *K*, ganze 500 fl.-Lose 1660 *K*, o.-ö. Landes-Anlehen *K* 97.50, Pfandbriefe der Landes-Hypothekenanstalt zu 4% *K* 95.50, zu 3½% *K* 87, Landes-Kommunal-Kreditanstalt *K* 95, 3% Hofkammer-Obligationen aus den Jahren 1810 und 1811 *K* 44.86. A. P.

XIII. **(Gebührenäquivalent-Fonds mit Zuwendungen sub modo sind befreit.)** Die evangelische Kirchengemeinde in Lemberg hatte zwei Fonds zu verwalten, den einen zugunsten der Witwen und Waisen, den anderen zugunsten des Pastors und Lehrer. Von diesen Fonds wurde nun das Gebührenäquivalent bemessen, wogegen das Presbyterium Beschwerde erhob, weil es sich hier um keine Stiftungen handelt und nur diese nach T. P. 106 B e 1 gebührenpflichtig seien. Der V.-G.-H. gab mit Erkenntnis vom 21. Dezember 1908, Z. 4388, der Beschwerde Folge und hob die Bemessung als gesetzlich nicht begründet auf. Tatsächlich seien die betreffenden Fonds keine Stiftungen. Zum Wesen einer solchen gehört, daß ein Vermögen bestimmten Zwecken dauernd dienstbar gemacht wird und daß ihr die Eigenschaft einer Persönlichkeit zukomme. Dies ist aber bei den Fonds nicht der Fall. Denn es ist nicht nachgewiesen, daß die in Rede stehenden Spenden nach dem Willen der Geber dauernd dem besagten Zwecke dienen sollen in dem Sinne, daß hiezu zur Schonung der Substanz nur die Erträgnisse der gewidmeten Kapitalien verwendet werden dürfen. Die Widmungen als Zuwendungen sub modo sind in das Eigentum der Kirchengemeinde übergegangen. Vom Standpunkte der Kirchengemeinde wird von einer Stiftung erst dann gesprochen werden können, wenn bestimmte Verm.-Objekte aus deren Vermögen rechtsverbindlich ausgeschieden und dem besagten Zwecke unwiderruflich und dauernd gewidmet sein werden. Auch liegt ein Nachweis darüber, daß das gewidmete Vermögen nach dem Willen der Spender die Eigenschaft einer juristischen Person empfangen soll. A. P.

XIV. **(Gebührenäquivalent. Ist die am Schlusse des Jahres 1910 bei der Kirche vorhandene Barschaft zur Bemessung einzubekennen?)** Nach § 16 der Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1910 wohl nicht, denn dort heißt es in dem letzten Alinea: „In den Fällen jedoch, wo die laufenden, nach dem 1. Jänner 1911 fällig werdenden Zinsen stiftungsgemäß nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen von vornherein nicht zur Vermehrung des Vermögensstandes der juristischen Person, sondern zur Deckung der laufenden Auslagen bestimmt sind, sind diese Zinsen, ebenso wie die korrespondierenden laufenden Auslagen bei der Bemessung des Gebührenäquivalents außer Anschlag zu lassen." Dies hat namentlich in Bezug auf das Vermögen der Kirchen, insoweit dessen Erträgnis zur Deckung der laufenden Kirchenerfordernisse und nicht zu kapitalisieren ist, zu gelten. A. P.

XV. **(Personaleinkommensteuer. Bezüglich der Einkünfte der Geistlichen aus Dienstbezügen ist das Gutachten der politischen Landesstelle für die Veranlagungs-**

organe nicht bindend.) Der ar.-kath. Pfarrer in Smerekoro beschwert sich, daß sein Einkommen nicht in der Weise zur Besteuerung angenommen, wie es bei der Ermittlung der Kongruaergänzung behördlich festgestellt worden ist. Der V.-G.-H. führt in seinem Erkenntnis vom 26. Nov. 1909, Z. 10.542, aus, daß nach § 20 b, Abs. 3, P.-E.-St.-G., insofern es sich um die Einschätzung Geistlicher aus Dienstesbezügen handelt, das Gutachten der politischen Landesstelle nach Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde einzuholen ist. Hiemit wurde aber eine Einschränkung der Steuerveranlagungsorgane zur selbständigen Würdigung des Erhebungsergebnisses nicht ausgesprochen, in der Weise, daß sie an ein solches Gutachten gebunden wäre. Die einzige Ausnahme macht nur der § 202, Abs. 5, der bestimmt, daß die Stolbezüge in der Höhe anzunehmen sind, in welcher sie in der behufs Erlangung einer Kongruaergänzung zu legenden Fassion enthalten sind. Im vorliegenden Falle kommen aber diese nicht in Betracht, weil es sich nur um die Höhe des Holzbezugswertes und den freiwilligen Gaben handelt. Hiebei wurde aber nach Vorschrift das Gutachten der Landesstelle und des bischöfl. Ordinariates eingeholt. Gleichwohl aber mußte die Ministerial-Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden, weil der bezüglich des Einkommens und Kapitalvermögens gemachte Vorhalt nicht begründet war, denn nach § 210 des P.-St.-G. sind zu demselben auch die Gründe, d. h. jene konkreten Umstände, welche zum Vorhalt Anlaß gaben, mitzuteilen. A. P.

XVI. **(Gebührenäquivalent. Das zum Zwecke der Erweiterung oder Verschönerung einer Kirche bestimmte Vermögen ist nicht befreit.)** Der Verein in Pratz hat die Absicht, die Pfarrkirche daselbst auszubauen und auszuschmücken und verlangt für sein Vermögen die Gebührenfreiheit, weil das Vermögen nicht im Wege des Rechtsgeschäftes erworben wurde und weil der Verein eine Stiftung zu Humanitätszwecken gleichzuhalten sei. Der V.-G.-H. wies aber mit Erkenntnis vom 13. März 1906, Z. 2917, die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet ab. Die Meinung, daß der Verein nach Anmerkung 3 T. P. 106 B e (Beginn nach 10 Jahren infolge Rechtsgeschäftes[1]) nicht gebührenpflichtig sei, hat schon der oberste Gerichtshof im Hinblick auf § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 als unzulässig erklärt. Weiters hat der Verein in letzter Linie die Förderung des religiösen Kultus, also kirchliche Zwecke im Auge, welche nach dem allgemeinen Sprachgebrauche mit Humanitätszwecken nicht identifiziert werden können.[2])

XVII. **(Gebühren-Aequivalent. Veränderungen während des Dezenniums. Ausnahme hievon.)** Nach Absatz 5, § 35, der Finanzministerialverordnung vom 10. Oktober 1910 gilt

[1]) Siehe Linzer Quartalschrift 1908, S. 671. — [2]) Dieser Entscheidung dürfte man wohl aus dem Wege gehen können, wenn man nach der vorhergehenden Mitteilung Nr XIII die Widmungen und Spenden als Fonds behandelt, die den Charakter von Stiftungen nicht besitzen. Wir verweisen auf den Kirchenbauverein in Reichraming, dem das codabire bezahlte Gebührenäquivalent zurückvergütet wurde. (Linzer Quartalschrift 1904, S. 459.)

als Regel, daß Verminderungen oder Erhöhungen des Vermögensstandes im Laufe des Dezenniums keinen Anlaß für die Aenderungen der Geb.-Aequiv.-Vorschreibung zu bilden haben. Eine Ausnahme findet nach dem zitierten Paragraph nur dann statt, wenn im Laufe des Dezenniums ein bewegliches in unbewegliches oder umgekehrt verwandelt wird. Die mährische Hypothekenbank hatte im Laufe des Dezenniums mehrere Liegenschaften erworben und hatte daher die Abschreibung des entsprechenden Teiles des Geb.-Aequiv. begehrt, welche auch bewilligt wurde. Die Bank war nun der Meinung, daß bei der Abschreibung der zur Bemessung der Immobiliengebühr angenommene, gegen den Kaufpreis höhere Betrag hätte zu Grunde gelegt werden sollen. Der V.-G.-H. wies aber mit Erkenntnis vom 23. Oktober 1909, Z. 9169, diese Anschauung als irrtümlich zurück. Nur das für die Liegenschaften als Kaufpreis hingegebene Vermögen ist in unbewegliches verwandelt worden, nicht mehr, nicht etwa jener Teil des beweglichen Vermögens, um welchen der Wert des erworbenen unbeweglichen Vermögens größer ist, als der Wert des dafür hingegebenen beweglichen. Nicht auf den Wert des unbeweglichen Vermögens, in welches bewegliches, sondern auf den Wert des beweglichen, welches in unbewegliches verwandelt wird, kommt es an. A. P.

XVIII. **(Pfingst-Communicantes.)** Dr. Praxmarer, Friedberg-Hessen, macht im „Katholik", 12 H. 1910, S. 484, aufmerksam, daß statt der offiziellen Lesung im Communicantes der Pfingstoktav: diem sacratissimum Pentecostes celebrantes, quo Spiritus Sanctus Apostolis **innumeris** linguis apparuit, in manchen alten Drucken, die er leider nicht namhaft macht, **„in igneis linguis"** gelesen werde und meint, daß die jetzige Lesung auf einen nicht beachteten Druckfehler zurückgehe. Die offizielle Lesung stehe nämlich im Widerspruch mit dem Berichte der Heiligen Schrift über die Herabkunft des Heiligen Geistes. Da es Apg. 2, 3 heiße: Et apparuerunt illis dispertitae linguae tamquam ignis, seditque supra singulos eorum, so sei von keiner „unermeßlichen" Zahl der feurigen Zungen die Rede, sondern nach den Regeln der Grammatik übersetzt heiße das soviel, als es seien so viele Zungen gewesen, als es Personen waren, über die der Heilige Geist herabkam. Die Vorsilbe „dis" und die Anwendung des Wortes „singulos" könne nichts anderes sagen. Nun sei es aber auch nicht denkbar, daß in dem Text eines offiziellen kirchlichen Gebetes von vornherein ein solcher Fehler gemacht worden sei; sehr leicht dagegen sei es möglich, daß infolge eines Druckfehlers aus dem „in igneis" ein „innumeris" geworden sei. Gegen diese Annahme stände nur die Erwägung, daß in liturgischen Büchern doch alles genau revidiert werde und ferner, daß die Lesart „innumeris" nun in so vielen tausend Büchern sich finde und daß der Fehler nie bemerkt worden sei. Darauf sei zu erwidern, daß auch in liturgischen Büchern schon Druckfehler vorgekommen seien. So sei in der ersten Ausgabe des Votivoffiziums von den Engeln jahrelang ein Druckfehler gewesen, indem ein „et" in der Antiphon zum Benedictus stehen geblieben sei, welches in der Antiphon zum Feste der hl. Schutzengel, wo es schon früher in Gebrauch war, ganz am Platze

gewesen, bei der im neuen Offizium vorgenommenen Kürzung des Satzes aber ganz unmotiviert dagestanden sei . . Erst nach Jahren merkte man, so meint Dr. Praxmarer, auch an offizieller Stelle den Irrtum und in den neueren Votivoffizien blieb das „et“ weg. „Jedenfalls“, so schließt er, „kann ich mir viel eher denken, daß im Pfingst-Communicantes ein Druckfehler stehe, als anzunehmen, daß in einem liturgischen Gebete des Kanon eine Schriftwidrigkeit sich finde“.

Ob das „et“ in der Antiphon des Votivoffiziums auf einen Druckfehler zurückzuführen sei, lassen wir dahingestellt sein. In Bezug auf die Variante des Pfingst-Communicantes dagegen hat die Annahme Dr. Praxmarers viel für sich und wollen wir dagegen nicht streiten. Doch notwendig, wie es uns dünkt, ist sie nicht und die Lesart innumeris nicht gerade „schriftwidrig“. Denn da Apg. 2, 1 steht: erant omnes pariter in eodem loco, im vorausgehenden Kapitel V. 15 es aber heißt: erat autem turba hominum simul, fere centum viginti, so waren höchstwahrscheinlich bei der Herabkunft des Heiligen Geistes nicht bloß die zwölf Apostel, sondern (nach Chrys., Didym., Lap., Becl., Tatr., Felt., Knabenb. ꝛc.) eben die 120 gegenwärtig und für diese ließe sich auf Grund populärer Hyperbel das innumeris rechtfertigen.

St. Florian. Moisl.

XIX. **(Praefatio und Communicantes bei Votivmessen.)** Es ist liturgische Regel, daß bei der Votivmesse, wenn eine eigene Präfation bestimmt ist, diese genommen werden muß, z. B. bei der Missa Votiva de SSmo. Sacramento die Praefatio de Nativitate, bei einer Missa Votiva de Beata die Präfation für die Muttergottestage, ebenso bei der Missa Votiva de Apostolis die Praefatio de Apostolis. Ist keine bestimmt, so ist an Wochentagen die Praefatio Communis, an Sonntagen die de Trinitate, in der österlichen Zeit die Praefatio paschalis, in der Quadragesima und Tempore Passionis die für diese Zeit bestimmte zu nehmen. Ist z. B. am Mittwoch in der Osteroktav bei Gelegenheit des 40stündigen Gebetes eine Missa Votiva Solemnis de SSmo. gestattet, so ist die Praefatio de Nativitate zu nehmen; Communicantes ist aber von der Osteroktav, ebenso in der Pfingstoktav. Karl Krasa, Kooperator.

Zeitschriftenschau.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo.

Laacher Stimmen, 1910, 5. Heft. Beissel bespricht (477 ff.) den auf dem Tage für Denkmalspflege zu Trier 1909 zutage getretenen Gegensatz zwischen den Konservativen und den Modernen, und zieht daraus die Nutzanwendung, man solle sich in Ansehung katholisch-kirchlicher Kunstdenkmale keine modernen Uebergriffe gefallen lassen. — Kneller, „Kritische Schwierigkeiten in der Apologetik“, 486 ff. Kennzeichnung unserer heutigen Gegner, welche nunmehr die Echtheit aller jener Texte leugnen, in denen die Einsetzung der kirchlichen Obergewalt ausgesprochen ist. Die Apologetik der Kirche braucht sich mit dieser Gegnerschaft nicht zu befassen; denn sie hat es als solche mit gläubigen Protestanten zu tun, welche doch die Texte zugeben müssen, während

der Rationalist sie nicht zugeben kann: übrigens verwickelt sich der Rationalismus selbst in die ärgsten Widersprüche. — Gietmann berichtet (499 ff.) über die neue Ausgabe der Briefe der Anette v. Droste-Hülshoff von Cardauns, und macht einige ergänzende Bemerkungen. — Linwurzky, „Die Religionspsychologie, ein neuer Zweig der empirischen Psychologie", 505 ff. Entstehung, Geschichte, Wesen, Aufgabe, Grenzen und Methode derselben. Grundsätzlich ist gegen diese neue Wissenschaft als solche nichts einzuwenden; doch muß gewarnt werden vor der rationalistischen Verflachung der Religion, vor der Ueberspannung des Zieles, vor dem Indifferentismus in der Einschätzung der religiösen Vorstellungen und Anschauungen, vor dem Mißbrauche mit dem Unterbewußtsein als Erklärungsgrund. — Gruber schließt (520 ff.) seine Studie über den Kampf um die Volksschule in Frankreich ab: Nachweis, daß die eigentlich treibende Kraft in dem Kampfe die Freimaurerei gewesen; die weiteren Etappen des Kampfes, der mit unglaublicher Heuchelei im Namen der Freiheit geführt wurde. — Baumgartner widmet (531 ff.) der von Dreves gesammelten, von Blume herausgegebenen Blütenlese aus den Analecta hymnica eine Besprechung.

6. Heft. Meschler, „Die Pilgerfahrt ins heilige Land", 1 ff. Die deutsche Pilgerfahrt 1910: Gründung, Geschichte, Zweck, Erfolge und Bedeutung des Vereines zur Unterstützung des heiligen Landes: Beweggründe zur Unterstützung dieses Vereines und Mittel dazu. — Kempf, „Die Ratlosigkeit in der modernen Philosophie", 21 ff. Blinde Verehrung Kants, der doch in den wichtigsten Fragen unklar ist, so daß seine Jünger unter sich gänzlich uneins sind: übrigens hat Kant nur zerstörend, nicht aufbauend gearbeitet. Darlegung der Verwirrung, die mangels eines einheitlichen Systems in den wichtigsten Fragen der Weltanschauung unter den Vertretern der modernen Philosophie herrscht. — Reichmann, „Der Kreuzzug gegen das Duell", 32 ff. Scharfe Stellungnahme auch der protestantischen Kreise aller Richtungen gegen das Duell, welches übrigens auch vom Judentum und vom Islam verurteilt wird; Beleuchtung des abscheulichen Duellzwanges in der deutschen und österreichischen Armee; die Fortschritte der Antiduelliga, Empfehlung ihrer Bestrebungen. — v. Dunin-Borkowski, „Der Religionsunterricht an den Gymnasien", 50 ff. Gedanken über Ziel, Aufgabe und Behandlung des Unterrichtes, die Lehrbücher und die Auswahl des Lehrstoffes. — Lippert bespricht das neueste Buch von Förster über Autorität und Freiheit (62 ff.)

7. Heft. Deneffe widmet (123 ff.) Jac. Balmes eine biographische Skizze zum Zentennarium seiner Geburt: Würdigung seiner Werke, Ankündigung der Jahrhundertfeier in Vich. — Braun, „Die liturgische Gewandung in der englischen Staatskirche", 134 ff. Die Bestrebungen zur Wiedereinführung der alten kathol. liturgischen Gewandung und der vergebliche Kampf dagegen seit 1866 bis herauf zu dem der Sakralkleidung günstigen Berichte der fünf Bischöfe der Provinz Canterbury; der Bericht unterschätzt die dogmatische Bedeutung der Sakralkleidung, steht aber in der Rechtsfrage auf dem richtigen Standpunkte. — Kempf, „Der Bankerott der modernen Erkenntniskritik", 146 ff. Nachweis, daß der modernen Philosophie der Wahrheitsbegriff fehlt; daher ist ihre Erkenntnistheorie trostlos idealistisch und subjektivistisch

und endet im lächerlichen Solipsismus; auch die Frage nach den Grenzen unserer Erkenntnis bleibt ungelöst. — Acker, „Robinson Crusoe als Jugendschrift", 157 ff. Die so ungeheuer verbreitete Schrift hat einen zwar nicht uneingeschränkten, aber doch bedeutenden Wahrheitsgehalt und sittlichen Wert; auch literarisch ist sie bedeutend und dem Verständnisse des Kindes vorzüglich angepaßt. — Braunsberger bietet (172 ff.) an der Hand des ersten Bandes der Geschichte der Gesellschaft Jesu in Italien ein Bild der religiösen Wiedergeburt im Cinquecento: die religiösen und kirchlichen Zustände Italiens waren in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts vielfach traurig, gegen Mitte des Jahrhundertes tritt auf allen Gebieten eine gewaltige Aenderung zum Besseren ein.

8. Heft. Przibilla beleuchtet (273 ff.) die Selbsttäuschung, die den Menschen so vielfach beherrscht, hinsichtlich der Motive und Eigenschaften seines Handelns, hinsichtlich seiner Meinungen. Ihre Wurzel die falsche Eigenliebe; psychologische Erklärung dieser Bewußtseinslüge; ihre Gefährlichkeit und die Mittel zu ihrer Ueberwindung. — Väth, „Die protestantischen Missionsbestrebungen der Gegenwart", 253 ff. Bericht über den Missionskongreß von Edinburg 1910; Vorbereitung und Verlauf desselben; die wichtigsten Beschlüsse zielen auf eine mächtige Entfaltung des Missionswesens ab und werfen ein Licht auf die Methode der protestantischen Missionsarbeit. Stärken und Schwächen derselben; das Grundübel: Uneinigkeit und Vernachlässigung des religiösen Momentes. Die Aussichten trotz alledem nicht glänzend und für uns nichts zu fürchten. — Kempf, „Endstationen der modernen Philosophie", 268 ff. Die Folge der allgemeinen Verwirrung sind alle möglichen Abstufungen des Skeptizismus, den man auf verschiedene Weise zu rechtfertigen sucht: Pragmatismus, biologische Nützlichkeit, reine Illusion. — Overmans bespricht die historisch-kritische Ausgabe der Werke Platens, durch welche auch auf des Dichters inneres Leben viel Licht fällt. — Pfülf berichtet (290 ff.) über den fünften Band der Akten der Wiener medizinischen Fakultät, welcher die Jahre 1605—1676 umfaßt; Mitteilung interessanter Details betreffend den kirchlichen Geist, den wissenschaftlichen Betrieb und die sonstige Tätigkeit der Fakultät, besonders im Kampfe gegen Schwindler und Kurpfuscher.

9. Heft. Pfülf widmet (349 ff.) dem am 5. Sept. dahingeschiedenen P. Alex. Baumgartner einen Nachruf: Lebens- und Bildungsgang, Leistungen und Charakter des bedeutenden Mannes. — Beissel gibt (372 ff.) eine Uebersicht über die neueste Literatur zur Frage der Echtheit des „hl. Hauses" zu Loreto; Abwägung der von den Verteidigern und Gegnern erzielten Ergebnisse im Zusammenhalt mit den quellenmäßigen Tatsachen; ein abschließendes Resultat ist noch nicht erzielt. — Zimmermann, „Die neue Theosophie", 387 ff. Skizzierung der Lehre, deren Gottesbegriff durchaus pantheistisch ist; Geschichte der neueren theosophistischen Bewegung. — Cathrein, „Die Action populaire von Reims", 401 ff. Die Action populaire, eine der erfreulichsten Erscheinungen in Frankreich, ist unpolitisch, treibt auch nicht direkt religiöse Propaganda, sondern arbeitet auf katholischem Boden zum sozialen Besten der arbeitenden Klassen; Tätigkeit, Leistungen, Fortschritte und Erfolge des Unternehmens. — Deneffe, „Zwei Parallelen in den Gottesbeweisen", 408 ff.

Der Gang und die wissenschaftliche Berechtigung der Gottesbeweise wird illustriert durch zwei Beispiele aus der Astronomie: Existenz, Umlaufzeit, Größe ꝛc. des Planeten Neptun wurden, bevor der Planet selbst gesehen werden konnte, auf Grund des Kausalitätsgesetzes erschlossen; aus der Verschiebung der Spektrallinie des veränderlichen Sternes Algol erschloß man das Vorhandensein eines Trabanten, der bis heute und wohl für immer unsichtbar ist.

Zeitschrift für kath. Theologie, 1910, 2. Heft. Michael schildert (241 ff.) den einfachen Baubetrieb der romanischen Kunstperiode. Zugleich mit dem Aufkommen des gotischen Stiles kam naturgemäß auch die Bauhütte auf, deren Organisation wohl auf die Klosterhütte der romanischen Zeit zurückgeht; ihre wichtigsten Mitglieder, die „Steinmetzen", waren nicht Handwerker, sondern Künstler. Organisation und öffentliche Stellung der Bauhütte. — Maurer setzt (257 ff.) die Arbeit über Lohn und Honorar für sündhafte Handlungen fort: Untersuchung der Frage, wie ein rechtsgültiger Vertrag über den Sündenlohn zustande kommen könne; geschichtlicher Ueberblick über die Kontroverse; Nachweis, daß der hl. Alfons mit der sententia communis naturrechtlich wenigstens einen Geldwert der sündhaften Handlungen zugibt und daher auch den Besitz des Sündenlohnes für erlaubt hält. Die Pflicht, den versprochenen Sündenlohn auszuzahlen, ist daraus zu erklären, daß ein rechtsverbindliches Versprechen erst bei und durch den Vollzug der sündhaften Handlung abgegeben wird: durch die Sünde kommt ein neuer Vertrag zustande, der kein eigentlicher contractus turpis ist. — Biederlack, „Zur Frage von der sittlichen Erlaubtheit der Arbeiterausstände", 286 ff. Stellungnahme zu dem Buche von Treitz, welcher die kath. Moral anklagt, der Frage keine genügende Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, und die Ansicht vertritt, daß der Streik als eine Vergewaltigung des Arbeitgebers nur zur Erreichung gerechter, auf anderem Wege nicht erreichbarer Arbeitsbedingungen, nicht aber zur Verbesserung des gerechten Lohnes sittlich zulässig sei. Es wird dagegen gezeigt, daß die bedeutendsten Autoren die Frage gar wohl behandelt haben und daß sie durchaus nicht den Standpunkt von Treitz teilen: Treitz verwechselt Rechts- und Liebespflicht, und dehnt auch die etwa vorhandene Liebespflicht viel zu weit aus: die Gründe für die Erlaubtheit eines Meliorationsstreikes. — Dorsch setzt (307 ff. seine Studie über den von Wieland aufgestellten „vornizaenischen" Opferbegriff fort: Kritik der theologischen Gründe, welche Wieland gegen den herkömmlichen und für seinen neuen Opferbegriff anführt.

3. Heft. Paulus, „Die Ablaßlehre der Frühscholastik", 433 ff. Die Untersuchung der Lehre einer ganzen Reihe hervorragender älterer Autoren (Petrus Cantor, Alanus v. Lille, der Kanonisten Alanus, Praepositinus, Wilhelm v. Auxerre ꝛc.) ergibt, daß schon damals allgemein in der Hauptsache die spätere und heutige Lehre galt. — Stiglmayr setzt (473 ff.) seine Untersuchung des Opus imperfectum in Matthaeum fort: Die Schrift ist in Konstantinopel zu Anfang des 5. Jahrh. entstanden; Verfasser ist der arianische Priester Timotheus: der lateinische Text ist eine freie Ueberarbeitung, wahrscheinlich von B. Martin von Bracara † 580. — Holzmeister untersucht (500 ff.) die zum Beweise von objektiven Unrichtigkeiten in der Bibel durch Schulz aufgestellte Behauptung, daß 1. Kor. 1, 14 und 16 einen Widerspruch enthalten:

Beurteilung der verschiedenen möglichen Lösungsversuche; Autor entscheidet sich dafür, den Vers 14 als innerlich abhängigen Kausalsatz zu fassen, und beide Verse als Ausdruck der subjektiven Erinnerung resp. Meinung des Apostels, so daß ein Widerspruch nicht vorliegt. — Bruders „Allmähliche Einführung läßlicher Sünden in das Bekenntnis der Beicht", 526 ff. Geschichtlicher Ueberblick der Entwicklung in der Unterscheidung zwischen läßlichen und schweren Sünden. Die fördernden Vorbedingungen, welche die Beichte läßlicher Sünden ermöglichten oder begünstigten: der Vergleich der Sünde mit der Wunde, der Buße mit dem Heilmittel, des Priesters mit dem Arzt; Betonung des Beichtgeheimnisses; Kampf gegen den Rigorismus; Reaktion gegen den Laxismus; neue Sündeneinteilung; die theoretische Behandlung läßlicher Sünden durch Klemens Alex., deren praktische Behandlung zunächst im Mönchsleben; Uebergang zur Devotionsbeichte bei den Griechen und Lateinern.

Tübinger Quartalschrift, 1910, 3. Heft. Weber verteidigt (327 ff.) seine schon in mehreren Schriften dargelegte These, wonach der Galaterbrief vor dem Apostelkonzil, und zwar für die Gemeinden Südgaliens geschrieben ist, gegen die Argumente von Steinmann. — Euringer, „Abessynien und der hl. Stuhl", 339 ff. Untersuchung des abess. „Königsbuches", worin die Anerkennung des päpstlichen Primates ausgesprochen erscheint; das angeblich vom Nicaenum herstammende Buch ist egyptischen Ursprunges, aus dem Arabischen übersetzt, im 13. Jahrh. durch den Kopten Ibn al' Assal kompiliert und vielleicht schon zu Beginn des 14. Jahrh. ins Abessynische übertragen. Quellen und Inhalt des Buches; das Kapitel, betr. die Patriarchen, worin die Stellen über den Primat vorkommen, ist großenteils den 84 pseudonicaenischen „arabischen" Kanones entnommen, die griechischen Ursprunges sind, in Persien rezipiert waren, und wahrscheinlich von Maruta († 420) kompiliert sind; in ihnen tritt eine vollständige Abhängigkeit der abessynischen Kirche von der alexandrinischen zutage. Der den Papst betreffende Kanon 44 scheint klar den Primat anzuerkennen, doch ergibt ein Vergleich mit anderen Kanones, daß dem Papste nur ein officium inspectionis, aber kein eigentlicher Jurisdiktionsprimat zuerkannt ist; die Schismatiker behaupten gewöhnlich, der Papst habe als Häretiker (nämlich als Dyophysit) den Primat verloren. — Pfättisch, „Platos Einfluß auf die Rede Konstantins", 399 ff. Verteidigung dieses von dem Autor behaupteten Einflusses gegen E. Schwartz durch eine neuerliche Nachprüfung der Anhaltspunkte. — Wecker, „Christlicher Einfluß auf den Buddhismus?", 417 ff. Dahlmann glaubt Entlehnungen des Buddhismus aus dem Christentum nachweisen zu können; er stützt sich dabei auf die neuentdeckten Werke der Kunst von Gandhara, welche helleniſtisch-römischen Einfluß zeigen; allein der neue Inhalt dieser Kunst, nämlich der persönliche Kult Buddhas, womit eine ganze Umwandlung des ursprünglichen Buddhismus gegeben ist, nicht mit Dahlmann durch Entlehnung aus dem Christentum zu erklären; es genügt zur Erklärung die natürliche Entwicklung des Buddhismus; dafür sind auch positive historische Anhaltspunkte gegeben, indem schon frühzeitig die Person Buddhas stark hervortritt: der Kult seiner Reliquien, die Legende, die dogmatischen Anschauungen und Spekulationen leiten hinüber zum neuen Buddhismus.

An unsere hochverehrten Abonnenten und Leser!

Aus der ersten Seite des Umschlages des gegenwärtigen Heftes ist zu entnehmen, daß in der Redaktion der „Quartalschrift" ein partieller Wechsel eingetreten ist. Der hochw. Herr Msgr. Dr. Matthias Hiptmair, der seit 1893 als Chefredakteur an der Spitze der Zeitschrift gestanden ist, hat aus Gesundheitsrücksichten mit Beginn dieses Jahres diese Stelle zurückgelegt. Wir können dem scheidenden Redakteur unsere, mit Bedauern vermischten Dankgefühle nicht besser zum Ausdruck bringen und das Wirken desselben auf diesem Gebiete nicht besser schildern, als dies unser katholisch-politisches Zentralorgan, das „Linzer Volksblatt", getan hat; dasselbe schrieb in der Nummer 15 des heurigen Jahrganges (19. Jänner 1911):

„Der unermüdlichen und umsichtigen Hingabe des scheidenden Redakteurs verdankt es die Zeitschrift in erster Linie, daß sie unter den theologischen Fachzeitschriften ähnlichen Charakters stets einen der ehrenvollsten Plätze behauptete, was sowohl ihre numerische Verbreitung als ihren gediegenen Inhalt anlangt. Gelehrte und Theologen ersten Ranges, wie Lehmkuhl, P. Albert M. Weiß, Hammerstein, Göpfert, Beringer, Cathrein, sowie zahlreiche andere tüchtige Mitarbeiter des Säkular- und Regularklerus sicherten durch ihre wissenschaftlichen und praktischen Beiträge den literarischen Ruf und den praktischen Wert der Zeitschrift. Namentlich die ehedem von Scheicher und Weiß und seit 1896 von dem bisherigen Chefredakteur in so mustergültiger und interessanter Weise gearbeiteten „Kirchlichen Zeitläufe" boten stets eine reichhaltige Uebersicht über die wichtigsten Fragen und Ereignisse der kirchlichen Gegenwart.

Die kirchlich korrekte Haltung, welche die Zeitschrift auftauchenden theologischen Divergenzen und liberalisierenden Richtungen gegenüber unentwegt einnahm, setzte modernistischen Unterströmungen des In- und Auslandes einen Damm entgegen, der ein weiteres Eindringen unkorrekter und unkirchlicher Richtungen verhinderte. Wissenschaft und kirchliche Kreise schulden daher dem scheidenden Redakteur gleichen Dank für seine mühevolle und von so reichem Erfolg gekrönte Arbeit."

Indem wir dem hochw. Herrn Msgr. Dr. Hiptmair eine baldige und dauernde Stärkung seiner Gesundheit wünschen, bitten wir die hochverehrten Herren Mitarbeiter, Abonnenten und Leser der „Quartalschrift", ihr auch in Zukunft getreu zu bleiben. Die Richtung dieser Zeitschrift bleibt dieselbe wie bisher.

Die Redaktion

der

theologisch-praktischen Quartalschrift.

NB. Redaktion sowie Administration und Expedition der „Quartalschrift" befinden sich in Linz, Stifterstraße 5.

Redaktionsschluß: 9. März 1911. — Ausgabe: 22. März bis 9. April 1911.

Inserate.

Soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Das neue Kommunion dekret „Quam singulari" der S. Congr. Sacram. vom 8. August 1910 über das **Alter der Erstkommunikanten** in deutscher Uebersetzung. 8°. 14 Seiten. Einzelpreis M. —.20 = K —.24, 50 Stück M. 8.— = K 9.60, 100 Stück M. 15.— = K 18.—.

Die heiligen Kirchenväter im Brevier. Betrachtungspunkte der Lesungen, mit Angabe der Stellen im Brevier und der Bücher der heiligen Väter, gesammelt und erklärt von Karl Rieger, Pfarrer. 8°. 132 Seiten. M. 1.50 = K 1.80; in Leinwandband M. 2.20 = K 2.64.

In diesem Buche zeigt der Verfasser, welch reichhaltige, großartige Schönheit das Breviergebet gerade in den Lektionen in sich schließt. Zu diesem Zwecke sind sämtliche heilige Väter (37) angeführt, von welchen im Breviere Lesungen aus ihren Schriften vorkommen. Der genauen Aufzählung der einzelnen Stellen ist eine kurze biographische Skizze über den betreffenden Kirchenvater vorausgeschickt.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.

Vereinsbuchhandlung und -Buchdruckerei in Innsbruck.

Soeben ist erschienen:

De polytheismi origine quae sit doctrina sacrarum litterarum patrumque ecclesiae.

Scripsit **F. X. Kortleitner**, abbatiae Wiltinensis canon. regul. 8°. IX und 149 Seiten. Preis Mk. 3.50 = K 4.20 = Fr. 4.50.

Schon oft haben sowohl katholische Gelehrte, wie gläubige Protestanten die Anwendung der sogenannten Evolutionstheorie auf dem Gebiete der Religionsgeschichte als ganz unberechtigt erwiesen. Der Verfasser des genannten Werkes legt unter sorgfältiger wissenschaftlicher Erklärung der einschlägigen Schriftstellen und fortwährender Bezugnahme auf die Werke der Kirchenväter und ältesten Kirchenschriftsteller dar, daß die Vielgötterei infolge Abfalls vom ursprünglichen wahren Gottesglauben entstand, und erörtert sodann aus denselben Quellen die Fragen über die genauere Entstehungszeit und den Entstehungsort des Götzendienstes. Er kommt nach Zurückweisung mehrerer Meinungen zum Schlusse: die größte Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß schon vor der Sintflut, und zwar zur Zeit des Enos, die Verehrung falscher Götter den Anfang genommen und bereits die Nachkommen Kains dem Götzendienste ergeben waren.

Der beichtende Christ oder: **Wie löst man die Gewissenszweifel im christlichen Leben?** Von P. Hockenmaier O. F. M. **Mit Gebetsanhang. 132. Tausend. Drei Ausgaben:** 1. Taschengebetbuchformat; 2. Mitteldruckform (804 Seiten), gbd. M. 2.50 = K 3.—; Großdruckform, gbd. M. 3.— = K 3.60.

„Ein Seelsorger, der dieses Buch in seiner Gemeinde verbreitet, muß die guten Erfolge im Konfessionale bald wahrnehmen." **Salzburger Kirchenz.** „Das Werk ist ein ausgezeichneter Treffer, berechnet für alle Bedürfnisse gebildeter Katholiken und doch verständlich auch für Ungebildete. Schon vielen Seelen hätte das Buch zahlreiche Gewissensängste und Bedenken lösen können, wenn sie es zur Hand gehabt . . . Angenehm berührt die große und weitgehende Milde des Verfassers." **Katechet. Blätter. Oktober 1910. Zur Zeit werden 11 fremdländische Ausgaben** hergestellt: einige davon können schon jetzt bezogen werden durch die **Missionsdruckerei in Steyl (Post Kaldenkirchen, Rheinland).**

Wichtige Neu-Erscheinung.

:: Das Dekret der S. Congregatio Consistorialis ::
De amotione administrativa ab officio et beneficio curato. Mit einem Kommentar versehen von Pfarrer Josef Schmelcher. Preis M. —.80 = K —.96.
In allen Buchhandlungen zu haben.
= Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. =

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Münster i. W.

Neuheiten. Jede Buchhandlung liefert:

Die Geschichte der Geburt und Kindheit Christi und ihr Verhältnis zur babylon. Mythe. Eine relig.-gesch. Unters. von Dr. Steinmetzer. VIII u. 218 S. geh. Mk. 5.70 = K 6.84. (Neutestamentl. Abhandlung herausgegeben von Prof. Meinertz II. Bd. Heft 1/2.)
Der Diakon Stephanus. Von Dr. R. Schumacher. XII u. 136 S. Mk. 3.70 = K 4.44. (Neutest. Abh. hrsg. v. Prof. Meinertz III. Bd. Heft 4.)
Die babylonische Kosmogonie und der biblische Schöpfungsbericht. Von Dr. A. Kirchner. IV u. 76 S. Mk. 2.— = K 2.40. (Altest. Abhdlg. hrsg. von Prof. Nickel III. Bd. Heft 1.)
Kilian Leib, Prior von Rebdorf. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der deutschen Reformation. Von Dr. Jos. Deutsch. XVI u. 208 S. Mk. 5.60 = K 6.72. (Reform.-geschichtl. Studien und Texte hrsg. von Prof. Greving Heft 15/16.)
Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus, bes. der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters. Von Dr. J. Löhr. VIII u. 120 S. Mk. 3.20 = K 3.84. (Reform.-geschichtl. Studien und Texte hrsg. von Prof. Greving Heft 17.)
Frauenbildung und Frauenstudium im Lichte der Zeitbedürfnisse und Zeitgegensätze von Prof. Dr. Mausbach. 40 S. 75 Pfg. = 90 h.
Über den Ursprung des Trinitätsbekenntnisses. Von Prof. Dr. Franz Diekamp. 32 Seiten 60 Pfg. = 72 h.
Eröffnung des Akadem. Missionsvereines zu Münster i. W. Ein Beitrag zur Geschichte der Missionsbewegung. 52 S. 50 Pfg. = 60 h.

Ulr. Moser (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler, Graz.

Neuigkeiten unseres Verlages:

Bobelka, Pfarrer, Frz., **Kommunionunterricht** für Schule und Christenlehre. Geb. K 2.— (M. 1.80).
Čižek, Pfarrer, Al., **Katholische Liturgik** für den Religionsunterricht an Bürgerschulen und verwandten Lehranstalten. Zweite illustr. Aufl. (Approbiert.) Geb. K 1.30 (M. 1.30).
Horaček, Akademiepfarrer, Frz., **Religiöse Vorträge** für die reifere katholische Jugend. I. Zweite Aufl. k 4.— (M. 3.40).
Schlör, Dr., Al., **Der heilige Kreuzweg** unseres Herrn Jesu Christi. Zum Gebrauche für Landkirchen, insbesondere in der heiligen Fastenzeit. Fünfte Aufl. Geb. K —.50 (M. —.50).
Schultes, P. Reg. M., **Die Unfehlbare Kirche.** Zehn Konferenzen. K 1.60 (M. 1.40).
Smolle, Leo, **Wilhelm von Tegetthoff,** ein Held zur See. Historische Erzählung. Mit 20 Abbild. Geb. K 2.— (M. 1.80).

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben wurde vollständig:

Göpfert, Dr. F. A., Univ.-Prof., **Moraltheologie.**
Sechste, verm. und verbesserte Aufl. 3 starke Bände. Mit kirchl. Druckerlaubnis. br. M. 15.20 = K 18.24; geb. M. 18.80 = K 22.56.

Diese neue Auflage stellt sich als das erste, die neuen Verhältnisse berücksichtigende Moralwerk dar. Alles, was durch die Gesetzgebung Pius' X. auf den verschiedensten Gebieten des kirchl. Lebens, besonders aber im Eherechte notwendig geworden ist, ist in dieser Auflage berücksichtigt.

Wertvolle Predigtliteratur, mit vielen Empfehlungen.

Hurter, P. Hugo, S. J., Entwürfe zu Fastenpredigten über die Worte Christi am Kreuze. (1. Zykl. der Predigtskizzen.) 8°. 45 S. 40 h = M. — 34.

Entwürfe zu Marienpredigten. 1. Zyklus für den Maimonat. (2. Zyklus der Predigten.) 2. Aufl. 8°. 103 S. 80 h = M. —.70.

Entwürfe zu Herz Jesu-Predigten. Vier Zyklus. (3. Zyklus der Predigtskizzen.) 2. Aufl. 8°. 139 S. K 1.10 = M. —.95.

Entwürfe zu Betrachtungen für achttägige geistl. Uebungen. (4. Zyklus der Predigtskizzen.) 2. Aufl. 8°. 212 S. K 1.80 = M. 1.50.

Beiträge zu geistlichen Uebungen für Priester und Kleriker. (5. Zyklus der Predigtskizzen.) 8°. 176 S. K 1.30 = M. 1.10.

Patiß, P. Georg, S. J., Marien-Predigten. 6. Aufl. 8°. III u. 580 S. K 4.80 = M. 4.10.

Stecher, P. Chr., S. J., Mater admirabilis. Maipredigten, neu herausgegeben von P. Eduard Fischer S. J. 3. Aufl. 8°. 352 S. Broschiert K 3.60 = M. 3.—. In Leinwandband Rotschnitt K 4.50 = M. 3.80.

Katalog über ausgezeichnete Katholika gratis zu haben.

Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben sind erschienen:

Katechesen für die Oberstufe

höher organisierter Volksschulen, für Bürger- und Fortbildungsschulen sowie

für die Christenlehre,

von **Joh. Ev. Pichler,** emer. Pfarrer, Katechet in Wien. (Verfasser der in drei Auflagen erschienenen „Katholischen Volksschulkatechesen".)

I. Teil: Glaubenslehre.

8°, 295 und VII Seiten. Preis brosch. K 2.80, gebunden K 3.60, mit Postzusendung um 20 h mehr.

Ein Hilfsmittel neuer Art, das besonders auch die Beweise für den Glauben eingehend, einfach und diskret behandelt.

Verlagshandlung „St. Norbertus"
Wien, III., Seidlgasse Nr. 8.

Eine zeitgemäße wichtige Erscheinung!

Jesus Christus.

Apologie seiner Messianität und Gottheit gegenüber der neuesten ungläubigen Jesus-Forschung

:: von **Dr. P. Hilarian Felder, O. M. Cap.** ::

Erster Band: **Das Bewußtsein Jesu.**

Mit kirchl. Druckerlaubnis. 535 S. gr. 8° br. M. 8.50 = K 10.20; gbd. M. 9.70 = K 11.64.

Der Versuch einer Gesamtuntersuchung, die sich auf alle Probleme der Christusapologie erstreckt, durchwegs die jetzige Fragestellung ins Auge faßt und die gesamte gegnerische Literatur der neueren und neuesten Zeit berücksichtigt.

In allen Buchhandlungen zu haben.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Der Aar

Illustrierte Monatsschrift für das gesamte kathol. Geistesleben der Gegenwart, vollendet mit dem soeben erschienenen März-Heft den 1. Band (Heft 1—6) seines 1. Jahrganges 1910/11.

Die Besprechungen der Presse sind ausnahmslos günstig. Anbei einige Auszüge aus vielen:

Theolog. prakt. Monatsschrift, Passau: . . . Wenn der Aar so fortfährt, wie bisher, so wird er ein Sammelpunkt tiefgründigen Wissens 2c.

Augsburger Postzeitung, Augsburg: Man macht sich keiner Uebertreibung schuldig, wenn man den Aar zu den besten Zeitschriften seiner Art rechnet.

Custos, Feldkirch: . . . . Ein prächtiges, erfreuliches Unternehmen.

Westfäl. Merkur, Münster: . . . Mit wahrer Freude liest und blättert man in diesem Heft 2c.

Neue Tiroler Stimmen, Innsbruck: Es ist kein Zweifel, daß der Aar bald an erster Stelle der kath. Zeitschriften stehen wird.

Monatlich ein Heft im Umfang von 9 Bogen = 144 Seiten Großoktav. Die bereits erschienenen Hefte können jederzeit nachbezogen werden, ebenso die Original-Einbanddecke für den 1. Band. Abonnementspreis jährlich für 12 Hefte Mark 16.— = K 19.20.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung und Postanstalt entgegen.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.

Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie.

XXXV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* = 5 M.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Abhandlungen. E. Michael, Über Glocken, namentlich deutsche, im Mittelalter S. 1
H. Wiesmann, Der zweite Teil des Buches der Weisheit S. 21
S. Bernhard, War Judas der Verräter bei der Einsetzung der hl. Eucharistie gegenwärtig? S. 30
A. Schmitt, Vasectomia S. 66
H. Bruders, Mt. 16,19; 18,18 und Jo. 20,22. 23 in frühchristlicher Auslegung. Afrika bis 251 S. 79

Rezensionen. A. Innerkofler, Ein österreichischer Reformator — L. Lemmens, Der hl. Bonaventura (A. Kröß) S. 112. — Thom. Villan. Gerster, Katholische Sittenlehre (J. Biederlack) S. 117. — W. Rothes, Christus (B. Geppert) S. 119. — H. Holland, Ludwig Richter — J. Damrich, Weihnachten in der Malerei — U. Schmid, Das kathol. Kirchenjahr in Bildern — Die christl. Kunst — Der Pionier (B. Geppert) S. 122. — J. Felten, Neutestamentliche Zeitgeschichte (M. Flunk) S. 126. — L. Babura, Introductio in N. T. (U. Holzmeister) S. 133. — R. Cornely, Compendium Introductionis (U. Holzmeister) S. 136. — R. Cornely, Comment. in l. Sapientiae — P. Heinisch, Griech. Philosophie im B. der Weisheit (J. Linder) S. 37. — Fr. X. Kugler, Im Bannkreis Babels (J. Linder) S. 139. — Fr. S. Gutjahr, Der erste Brief an die Korinther — Joh. Ev. Belser, Der zweite Brief an die Korinther — G. Laperrine, Les Epitres aux Corinthiens (J. Linder) S. 144.

Analekten. Bemerkungen zum 1. Buche Samuels (H. Wiesmann) S. 151. — Salzburger Predigten um die Mitte des 15. Jahrh (H. Weishäupl) S. 161. — Eine wertvolle Schöpfung deutscher Tafelmalerei (E. Michael) S. 175. — Baedekers Palästina und Syrien (J. Linder) S. 177. — Catholic Encyclopedia VI. VII, VIII (F. Siedenburg) S. 179 — Zur Geschichte der Aufklärung (H. Hurter) S. 180. — Erziehung und Unterricht, Pädagogik und Didaktik (Fr. Krus) S. 185. — Arbeit und Ware im Lichte der kath. Theologie (J. Biederlack) S. 191.
Kleinere Mitteilungen S. 263

Literarischer Anzeiger Nr. 126 S. 1*

In unserem Verlage erschien soeben:

Jesus Christus in seinem Leiden und Sterben.

Gemeinverständliche Vorträge mit exegetischen Anmerkungen von

P. Alfons Nestlehner,

Benediktiner-Ordenspriester des Stiftes Seitenstetten.

XVI u. 608 Seiten gr. 8°. Preis broschiert M. 6.— = K 7.20; gebunden M. 7.80 = K 9.36.

Das Werk mit seinem reichen Inhalt (18 Zyklen zu je 6 Vorträgen) erscheint als die Frucht der Meditation und gründlichen, wissenschaftlichen Studiums. Die Sprache ist lebendig, die Darstellung plastisch und mit zahlreichen historischen Beispielen gewürzt. Der Verfasser kennt die Bedürfnisse unserer Zeit: er ist originell, praktisch, modern im besten Sinne des Wortes. Wer selbst in das Mysterium Crucis immer tiefer einzudringen strebt und wer andere Seelen zur Liebe Christi und zu einem christlichen Leben führen will, der wird mit Nutzen zu diesem Buche greifen und sich davon anregen lassen.

Prof. Dr. P. Petrus Ortmayr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn. Bonifacius-Druckerei.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1911.
64. Jahrgang. —o III. Heft. o—

Die religiöse Krisis des Protestantismus in der Gegenwart.

Von Universitätsprofessor Dr. G. Reinhold in Wien.

Eine der wunderbarsten Einrichtungen im Bereiche des organischen Lebens ist die Naturheilkraft, welche jede Störung des Lebensprozesses so rasch als möglich zu beseitigen und den normalen Zustand der Gesundheit wieder herbeizuführen trachtet. Wie bei jedem Kampfe zwischen zwei einander feindlichen Mächten kommt auch bei diesem Heilungsprozesse schließlich eine Phase, wo die beiderseitigen Anstrengungen ihren Höhepunkt erreichen und die Entscheidung nach der einen oder der anderen Seite hin unausweichlich fallen muß. Diese Phase des Kampfes nennen wir die Krisis. Ist der Organismus selbst in seinen wesentlichen Bestandteilen und Funktionen intakt, so wird er die Krisis überstehen und zur Lebensfrische zurückkehren, so wie die Blütenkelche sich wieder öffnen, wenn die rauhe Reifnacht vorüber ist. Sind aber wesentliche Organe verletzt oder zerstört, so wird auch die sorgfältigste ärztliche Pflege den Untergang des Lebens nicht aufhalten können. Im ersteren Falle siegt das Leben über vorübergehende Störungen, im letzteren Falle vollendet der Tod sein Werk, das schon von Anfang an im lebensunfähigen Organismus grundgelegt war.

Diesen Vergleich dürfen wir anwenden auf das religiöse Gebiet, speziell auf das Christentum und die Kirche. Der heilige Paulus nennt mit Vorliebe die Kirche den Leib Christi, die einzelnen Gläubigen seine Glieder und Christus selber hat sein Werk so oft mit dem organischen Leben verglichen. Erinnern wir uns an die Parabeln vom Samen, der auf verschiedenen Grund fällt, vom Weizen

und vom Unkraut, vom Senfkörnlein, vom Weinstock und von den Reben. Seine Kirche hat viele Stürme erlebt, die über sie dahin brausten, ihr viele Aeste und Zweige abrissen, ihr so manche Wunde schlugen. Sie ist oftmals unter die Räuber gefallen, welche sie auszogen, wundschlugen und halbtot liegen ließen. Aber ihre Lebenskraft hat immer wieder gesiegt, denn ihr Organismus besitzt reine, unverdorbene Lebenskraft, welche ihr derjenige verleiht, der selbst, wie der Weg und die Wahrheit, so auch das Leben ist und der als barmherziger Samaritan Oel und Wein in ihre Wunden gießt. Ihre Glieder sind die Rebzweige, welche in lebendiger Verbindung mit Christus, dem Weinstock, stehen, aus ihm ihre unverwüstliche Lebenskraft ziehen und nur noch fruchtbarer werden, wenn der himmlische Weingärtner an ihnen gewisse Auswüchse beschneidet. Inmitten aller Krisen blickt die katholische Kirche, wenn auch leidend und trauernd, dennoch jederzeit mit siegesgewisser Zuversicht auf den Urheber und Vollender ihres Glaubens, der seinen Aposteln gesagt hat: „Ihr werdet Trübsal haben in der Welt; aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden“ (Joh. 16, 33).

Sehr wenig zuversichtlich, ja geradezu trostlos hingegen lauten die Berichte, die wir vor kurzem aus dem Lager des gläubigen Protestantismus über eine dort bestehende Krisis hörten. Im vorigen Jahre erschien bei Deichert in Leipzig eine Schrift von Professor Hunzinger in Erlangen über „Die religiöse Krisis der Gegenwart“. Das Schlußkapitel dieser Schrift liest sich wie eine Beschreibung der Agonie des protestantischen Landeskirchentums und hat für uns um so mehr Interesse, als gerade bei uns in Oesterreich protestantische Emissäre eifrig bemüht sind, für den Protestantismus Propaganda zu machen. Wir wollen darum die Schilderung dieser Krisis hier etwas ausführlicher skizzieren.

I.

„Eine keineswegs leichte Krisis,“ heißt es in der genannten Schrift, „ist gegenwärtig über die Kirche hereingebrochen. Natürlich meine ich damit die evangelische Kirche, nicht die katholische. Es soll freilich nicht etwa geleugnet werden, daß auch diese einer solchen Krisis ausgesetzt ist. Die äußerlich feste und massive Gestalt der katholischen Kirche darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß an dem innern Bestand dieses festgefügten Reiches der moderne Geist kaum minder stark rüttelt, als an den Mauern der evangelischen Landes-

kirche. Indessen bedeutet eine Krisis auf römisch-katholischem Boden etwas ganz anderes, als auf protestantischem. Beide Kirchen lassen sich hinsichtlich ihrer kritischen Lage nicht nach denselben Grundsätzen betrachten. Auch liegt uns, wiewohl wir keineswegs die religiöse Bedeutung des Katholizismus für unser Volksleben, wie das jetzt so beliebt ist, unterschätzen, doch zu allererst das Wohl der deutschen Reformationskirchen am Herzen."

Zunächst gibt Hunzinger eine Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des protestantischen Kirchentums bis zur Gegenwart. Das Idealbild der mittelalterlichen Christenheit mit der vom Papst in Rom beherrschten Kirche als der Sonne, vor der sich Mond und Sterne, d. h. nicht bloß die weltlichen Herrscher, sondern auch alle Wissenschaft und Kultur demütig und einträchtig neigten, das noch einmal um die Wende des 19. Jahrhunderts nicht nur die sehnsüchtigen Blicke der Romantiker, sondern auch die Dichterfürsten Goethe und Schiller einigermaßen in seinen Bann zog, hält Hunzinger von seinem Standpunkt aus für ein trügerisches Phantasiegebilde und er meint, damals im Mittelalter, wo die Verkirchlichung der Welt in eine Verweltlichung der Kirche umgeschlagen war, sei die wahre Frömmigkeit, wie wir sie an einem Franz von Assisi, einem Suso, einem Meister Eckhart und einem Thomas von Kempis bewundern, zwar nicht ausgestorben, aber doch in der Kirche gefangen gewesen und man habe eigentlich nur im Widerspruch mit der Kirche fromm sein können. Luther habe dann das mittelalterliche Ideal mit Bauernfaust zerschlagen und die Frömmigkeit aus ihrem mehr als tausendjährigen Gefängnis befreit. Der Reformator sagte, die Frömmigkeit sei nicht in Rom und nicht in den Domkapiteln, nicht im Beichtstuhl und am Altar mit seinen sieben Sakramenten, nicht in Tetzels Ablaßkasten, nicht bei den Scholastikern und theologischen Fakultäten, nicht in den päpstlichen Kanones und nicht in den Dekreten der Konzilien, sondern allein in den vom Worte Gottes wiedergeborenen Herzen. Von dem alten System habe Luther nichts übrig gelassen als Röm. 3, 28 („Wir halten dafür, daß der Mensch gerechtfertigt werde durch den Glauben ohne die Werke des Gesetzes"). Mit dem Glauben wurde nach Hunzinger auch die weltliche Kultur frei, denn der Glaube konnte nur so auf eigene Füße gestellt werden, daß er von dem ganzen Ballast der Weltkultur abgelöst wurde. So habe Luthers Glaubenstat zu einer grundsätzlichen Scheidung der An-

gelegenheiten des Glaubens von denen des natürlichen Lebens geführt. Politik und Gesellschaftsordnung, Kunst und Wissenschaft, ja selbst die Ehe seien weltliche Geschäfte geworden, die den Glauben nichts angingen, und so sei aus dem Schoße der Reformation nicht nur ein neues Glaubensbekenntnis, sondern auch ein neues, ein „protestantisches" Kulturideal herausgeboren worden, das nicht die unselige Verquickung geistlicher und weltlicher Dinge kennt. Nach Luthers Meinung hätte allerdings trotz dieser reinlichen Scheidung zwischen Christentum und natürlichem Leben, ja gerade durch sie, der selbständig gewordene Glaube von innen heraus, in Freiheit des Geistes, ein Sauerteig werden sollen, der ohne äußeren Zwang, nicht durch das Gesetz des Buchstabens, sondern durch den Einfluß christlicher Persönlichkeiten das ganze Volksleben durchdringt.

Luther hat sich in dieser Hoffnung getäuscht. Die Erfahrungen, die er machte mit den Humanisten, mit den Bauern, den Wiedertäufern, den Schwarmgeistern und der Ritterschaft, bewiesen ihm nur zu klar, daß die weltliche Kultur sich fast mit derselben Entschiedenheit von ihm abwandte wie von Rom, und es gehörte sein ganzer Glaubensmut dazu, in der Einsamkeit, in welche die reformatorische Sache geraten war, fest und treu auszuharren. In der nachreformatorischen Zeit ist dann die anfängliche Scheidung der Gebiete des Glaubens und der weltlichen Kultur immer mehr zu einem Gegensatz geworden. Die Schuld daran schreibt Hunzinger zum Teil der neuen Kirche selbst, zum größeren Teil allerdings anderen Faktoren zu. Durch das unter dem Drucke der Verhältnisse entstandene Staatskirchentum sei die bereits grundsätzlich abgewiesene Verquickung religiöser und weltlicher Angelegenheiten in veränderter Form auf protestantischem Boden wieder aufgetaucht und die weltliche Obrigkeit, welche zugleich auch kirchliche Obrigkeit wurde, habe nicht nur die Kirche, sondern auch die weltliche Kultur in Abhängigkeit von sich gebracht. Nicht nur religiöse Abweichungen seien unter die weltliche Jurisdiktion gestellt und auf exekutivem Wege beseitigt worden, sondern auch neue Lehren der weltlichen Wissenschaft, welche den maßgebenden Instanzen verdächtig schienen, seien gewaltsam entrechtet worden. Die Vertreter der kopernikanischen Astronomie seien nicht nur von den Kirchenbehörden Roms, sondern in gleicher Weise von denen der evangelischen Kirche verfolgt worden und das Schicksal, das die württembergische Kirche einem Kepler bereitete, sei grundsätzlich dasselbe wie

jenes, das einen Galilei in Rom ereilte. Auf diese Weise sei auch auf protestantischem Boden eine Art von Inquisition entstanden.

Der größere Teil der Schuld an der Entfremdung zwischen Kirche und weltlicher Kultur und Wissenschaft sei allerdings anderen Faktoren zuzuschreiben. Der kirchen-, ja christentumsfeindliche Geist, der zwar auch früher dagewesen war, aber auf mittelalterlichem Terrain nicht die Möglichkeit hatte, sich offen geltend zu machen, habe nun auch auf protestantischem Boden die Fesseln abgeworfen, sich anfangs vielfach in die Lehre von der doppelten Wahrheit eingehüllt, der zufolge ein Satz theologisch richtig, aber philosophisch falsch sein könne, sei aber schließlich stark genug geworden, um zum offenen Angriff gegen das Christentum, ja gegen die Religion überhaupt, vorzugehen. Durch den Rationalismus hindurch mit seiner bodenlosen Verflachung des religiösen und völligen Verwahrlosung des sittlichen Lebens sei man bis zur Voltaireschen Freigeisterei und Frivolität und schließlich zum krassen Materialismus gekommen, der in der französischen Revolution das Christentum von Staats wegen abschaffte. In Deutschland habe sich der Gegensatz zwischen der weltlichen Wissenschaft und der christlichen Anschauung erst im 19. Jahrhundert aufs höchste verschärft. Unter der Flagge des Monismus, einer scheinbar wissenschaftlichen und einheitlichen Weltbetrachtung, sucht sich eine Reihe „moderner Weltanschauungen" im Bewußtsein der gebildeten Welt Geltung zu verschaffen. Der gemeinsame Charakter dieser verschiedenen und in sich selbst höchst widerspruchsvollen Weltanschauungen ist die bedingungslose Diesseitsstimmung, welche unaufhörlich den Untergang des Christentums und der Kirche weissagt und eine rücksichtslose Agitation in der Tagespresse, auf dem Büchermarkt, in öffentlichen Vorträgen und auf dem Wege der Vereinsbildungen entfaltet. Der Sozialismus, welcher mit seinen Plänen vom Zukunftsstaat als erbitterter Feind der Kirche mitten unter uns steht, begnügt sich keineswegs mit der politischen Propaganda, sondern er sammelt eifrig auch die sogenannten „Resultate der Wissenschaft", soweit sie gegen Christentum und Kirche verwendbar sind. Alle diese Tendenzen vereinigen sich, um die Kirchen- und Schulgesetzgebung in antikirchlichem Sinne zu beeinflussen und so eine Generation heranzuziehen, mit der sich das Zukunftsprogramm verwirklichen läßt. Von einer bereits vollzogenen Entchristlichung und Entkirchlichung unseres Volkes, von einer Ueberwindung des Christentums und ähnlichen Ueber-

treibungen könne man, wie Hunzinger meint, allerdings nicht reden, denn Christentum und Kirche besitzen noch immer eine große und tatkräftige Anhängerschaft, welche durch eine rastlose Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, des Vereinslebens, der theologisch-wissenschaftlichen und kirchlich-praktischen Literatur von der Lebenskraft der Kirche Zeugnis ablegt, aber trotzdem ist nach Hunzinger nicht zu leugnen, daß eine akute Krisis über die Kirche hereingebrochen sei, und die Kirche darf sich der Tatsache nicht verschließen, daß sie mit ihrer Predigt in weitesten Kreisen des Volkes den Boden verloren habe. An einer anderen Stelle wirft Hunzinger geradezu die Frage auf, ob man von dem deutschen Volke noch mit Recht als von einem christlichen Volke reden dürfe. Diese Lage sei noch wesentlich dadurch verschlimmert, daß die Krisis innerkirchlich geworden ist und im verfassungsmäßigen Leben der evangelischen Kirche zum Teil recht radikale Richtungen Boden gewonnen haben.

Wenn schon dieser geschichtliche Ueberblick manche Inkonsequenzen in der Lutherschen Auffassung über Christentum und Kirche hervortreten läßt, so wird deren Zahl noch vermehrt durch die Darlegungen, mit welchen Hunzinger die Frage beantwortet: „Warum halten wir an der Landeskirche fest?" Durch dieses Festhalten, erklärt er, soll nicht eine ein- für allemal bindende Verpflichtung ausgesprochen werden, denn das, was unter allen Umständen festzuhalten ist, das ist nach Artikel VII. und XXVIII. der Augsburger Konfession immer nur das Bekenntnis selbst, niemals irgend eine Verfassungsform. Die Gründe, weshalb wir an der geschichtlichen Gestalt der Landeskirche festhalten, können niemals in unserem Glauben selbst gelegen sein. Das Luthertum vermag auch in der freikirchlichen Gestalt zu leben, ja in mancher Beziehung weit besser zu gedeihen als in der Landeskirche. In der landeskirchlichen Verfassung ist eine eigentümliche Verbindung von weiser Wahrnehmung hervorragender kirchlicher Lebensinteressen und von sehr bedenklichen Zugeständnissen an den Staat und sein Oberhaupt in die Erscheinung getreten. Als Vorteile der landeskirchlichen Verfassung betrachtet Hunzinger die leichtere Möglichkeit, den gesamten Volkskörper, so wie Luther es wollte, mit dem Evangelium zu durchdringen, während durch den Uebergang zur Freikirche der Zusammenhang des Volkes mit der Kirche rettungslos zerschnitten würde; ferner die kirchenrechtliche Sicherung des Bekenntnisses durch den landesherrlichen Schutz, durch die Bekenntnisverpflichtung nicht

nur der Amtsträger, sondern auch jedes einzelnen Kirchengliedes, durch die im Notfall geübte Lehrzucht und durch die konfessionelle Schule. Dadurch sei ein starkes, objektiv-kirchliches Gegengewicht gegen den Subjektivismus der Geistlichen, Lehrer und überhaupt der Kirchenglieder geschaffen und das Bekenntnis komme in der Verfassung, in der Ordnung des Gottesdienstes, in Liturgie und Agende, im Katechismus, Gesangbuch und überhaupt in den kirchlichen Lehr- und Unterweisungsmitteln zum Ausdruck. Das alles werde durch die lutherische Landeskirche den Gemeinden garantiert und im äußersten Falle könne jeden Tag die Rechtsinstanz gegenüber der allzu extravagierenden Irrlehre geltend gemacht werden. Endlich biete die Landeskirche den Bekennern der evangelischen Lehre gewisse innere und äußere Vorteile, die zwar für letztere nicht lebensnotwendig, aber dennoch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für ihren inneren Bestand, für ihre Stellung im Kulturleben und für ihren Einfluß auf das allgemeine Geistesleben seien; dazu rechnet Hunzinger die Zugehörigkeit der theologischen Fakultäten zu den staatlichen Universitäten, die wirtschaftliche Existenzfrage und die amtliche Selbständigkeit der Kirchendiener aller Arten.

Aber größer fast als die Vorteile sind die Nachteile, welche Hunzinger im System des Landeskirchentums findet. Die Personal-Union von Staat und Kirche, die der landeskirchliche Summepiskopat notwendig enthält, bringt für die Kirche ungeheure Gefahren mit sich, denn durch diesen letzteren wird dem Oberhaupt des Staates eine derartige Gewalt über die Kirche verliehen und andererseits die Kirche unter Umständen zu einer derartigen Unselbständigkeit verurteilt, daß dadurch zuzeiten so ziemlich alle guten Früchte des Landeskirchentums in Frage gestellt worden sind. Alles hänge hier von der Person des Landesherrn und von seiner Auffassung der übernommenen Pflichten und Rechte der Kirchenregierung ab. So unendlich viel die lutherische Landeskirche treuen und demütigen Landesherren zu danken hat, so viel hat sie unter einer angemaßten Kirchenhoheit zu leiden gehabt, von der ersten Praxis des scheußlichen cujus regio, illius religio an bis zur Einführung der Union und bis auf unsere Tage. Immer wieder sind Landesherren der großen Versuchung erlegen, die ihnen anvertraute Kirchenregierung im Interesse ihres Eigennutzes, ihrer Hauspolitik oder gegenwärtig des Staates auszunützen. Ein klassisches Beispiel dafür sei in neuerer Zeit eben die Einführung der Union

(der Lutheraner und Reformierten 1817) gewesen, die zur hochpolitischen Konstruktion der Nationalkirche führen sollte, die aber prinzipiell und naturnotwendig nivellierend und neutralisierend auf das Bekenntnis einwirken mußte. Zur notorisch starken Erweichung des Bekenntnisstandes in den meisten lutherischen Landeskirchen habe dann außer der Union noch eine Reihe anderer Faktoren mitgewirkt, die teils aus der Entwicklung des modernen Geisteslebens, teils aus der kolossalen Umwälzung des politischen und des wirtschaftlichen Lebens der Neuzeit hervorgewachsen sind. Was die erstere Gruppe betrifft, so ist es Tatsache, daß die immer weiter fortschreitende antisupranaturalistische Denkweise, wie sie die moderne Naturwissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft beherrscht, mit ihren immanenten wissenschaftlichen Methoden immer konsequenter und radikaler in die Theologie eingedrungen ist und dort natürlich in hohem Maße reduzierend gewirkt hat. Vor allem hat die moderne historistische Schule, die in der Theologie weithin herrschend geworden ist, besonders in ihrer neuesten religionsgeschichtlichen Phase, der kirchlichen Dogmatik den geschichtlichen Boden zu entziehen gesucht. Diese letztere hat es nicht verhindern können, daß eine Periode dogmatischer Unfruchtbarkeit, ein dogmatischer Agnostizismus und Skeptizismus herrschend geworden ist, der geradezu erschreckend wirkt. Diese theologische Krisis hat sich von selbst auf die Kirche übertragen und dort bis in die positivsten Schichten hinein zersetzend und verwischend auf den Bekenntnisstand gewirkt. Es ist eine allgemeine dogmatische Verwirrung entstanden, die erst die Geistlichen und dann immer mehr auch die Laienwelt ergriffen hat. Weit und breit die größte Unsicherheit des Bekenntnisstandes, das ist die Signatur der gegenwärtigen Lage und heute das größte Leiden der Kirche. Die Kirche ist bereits der Schauplatz sämtlicher theologischen Richtungen von heute geworden. Die ungeheuere Popularisierungstendenz und -praxis unserer Zeit trägt mit Blitzesschnelle alle Fragen und ihre neuesten Lösungen, vor allem die radikalen, in die breiten Schichten des Volkes. Die Lehrerwelt ist zum großen Teil stark infiziert, die Presse ist ganz theologisch geworden, wenn auch mit Unverstand. Wir haben sogar das Schauspiel erlebt, daß landeskirchliche Pastoren sich dem Monistenbunde angeschlossen haben und als Führer und Agitatoren desselben aufgetreten sind und noch auftreten. Theologen und Laien vereinigen sich, um öffentlich die Gleichberechtigung der Richtungen zu fordern. Daß es sich aber

nicht bloß um „Richtungen“ handelt, nicht bloß um methodische, sondern um religiöse Gegensätze, haben Männer wie Troeltsch und Walther Köhler längst zugestanden. Der Bremer Protestantenverein hat die Erklärung abgegeben, daß es für unser religiöses und christliches Leben zuletzt gleichgiltig sei, ob Jesus gelebt habe oder nicht. Die lutherischen Landeskirchen sind trotz der rechtlichen Giltigkeit des Bekenntnisses in ihnen heute nicht mehr lutherische Bekenntniskirchen im ursprünglichen Sinne des Wortes. Eine Landeskirche, in der 14.000 Volksschullehrer die Beseitigung des lutherischen Katechismus aus dem Religionsunterricht der Schule fordern, ist nicht mehr im alten Sinne des Wortes lutherisch. Der andere Faktor, welcher mit zur Abschwächung des Bekenntnisstandes beigetragen hat, ist die politische und wirtschaftliche Veränderung im öffentlichen Leben. Der moderne Staat mit seinem paritätischen Charakter und seinem negativen Freiheits- und Toleranzbegriff muß seiner ganzen Natur nach in seiner gegenwärtigen Verbindung mit der Kirche erweichend auf den Bekenntnisstand einwirken. Er denkt in kirchlichen Dingen, soweit dabei nicht seine eigenen Interessen in Betracht kommen, individualistisch und indifferentistisch und er fordert durch seine bloße Existenz die Gleichgiltigkeit gegen das Bekenntnis. Noch mehr haben die wirtschaftlichen Neuerungen in unserem Volksleben der alten Bekenntniseinheit der Landeskirche den Boden entzogen. Die großkapitalistische und industrielle Entwicklung mit ihrer Freizügigkeitsgesetzgebung und Großstadtzüchtung hat alle Kirchen sozusagen durcheinandergewürfelt, so daß, zumal in unseren Städten, eine reinliche Scheidung der Bekenntnisse ein Ding der Unmöglichkeit ist. Besonders die Kreise der sogenannten Intelligenz, des Gelehrtentumes und des Großbesitzes pflegen Kirchen anzugehören, ohne im geringsten aus ihrem Unglauben ein Hehl zu machen.

In diesem Zustande allgemeinster Unsicherheit des kirchlichen Wahrheitsbesitzes tritt die tiefste Not unserer Landeskirchen in die Erscheinung, denn wir wissen, daß das Bekenntnis die durch nichts zu ersetzende Grundlage der Kirche ist. Auf die Dauer ist dieser Zustand unerträglich. Durch das etwaige Zugeständnis der Gleichberechtigung der Richtungen, die in Wahrheit von Grund aus verschiedene Glaubensweisen, vor allem der Christusglaube und die Jesus-Religion sind, würde dieser Zustand in Permanenz erklärt werden und die Landeskirchen müßten zerfallen. Der erste Schritt

dazu würde die Emanzipation des Religionsunterrichtes in den Schulen von Bekenntnis und Kirche sein, die gegenwärtig mit Nachdruck, ja Hochdruck von bestimmten Parteien in und außer der Lehrerwelt betrieben wird. Wenn die Landeskirche ihre Bekenntnisgrundlage und ihren Einfluß auf die religiöse Bildung der Jugend preisgibt, so verdient sie zu Grunde zu gehen. Auf der anderen Seite will aber Hunzinger keineswegs eine schneidige Handhabung der Lehrzucht empfehlen. Weil uns vor allem die Entwicklung des modernen Geisteslebens in ihren neuesten kritischen Strömungen ungewollt in diese akute theologische und kirchliche Krisis hineingebracht hat, so darf man die kämpfenden Geister nicht mit dem Schwerte scheiden wollen; sondern nur von innen heraus, mit geistigen Waffen kann sich der Kampf entscheiden. Auch darf man die Meinung nicht aufkommen lassen, als müßten die Pfarrer gegen ihre Ueberzeugung predigen. Die Gemeinden sind selbst gespalten und stellen sich, wie sich bisher bei fast allen Lehrdisziplinarfällen gezeigt hat, zum großen Teil auf die Seite ihrer ungläubigen Seelsorger, sie würden eventuell auch die Konsequenz des Austrittes aus der Kirche ziehen. Das würde von selbst zur allmählichen Auflösung der Landeskirche führen. Auch läßt sich nicht leugnen, daß gegenwärtig recht zahlreiche Kirchenglieder nur noch durch liberale Pfarrer in Zusammenhang mit Kirche und Christentum gehalten werden. Endlich ist gerade auf der positiven Seite das Vertrauen unentbehrlich, daß unter allen Umständen die Wahrheit siegen und das Reich Gottes kommen müsse. Darum ist Hunzinger gegenwärtig durchaus ein Gegner kirchenregimentlicher Maßregeln, wiewohl es Fälle geben kann, wo sie unvermeidlich sind. Wir brauchen in unseren theologischen Kämpfen Freiheit und Vertrauen. Nur eine Regeneration von innen heraus, nur die theologische Ueberwindung des gegenwärtigen Skeptizismus, Relativismus, Agnostizismus oder wie diese Zeitgeisterscheinungen alle heißen, kann uns aus dieser Misere der Bekenntnisunsicherheit heraushelfen. Wir brauchen eine entschlossene kirchliche Theologie im Sinne der Gegenwart, eine Theologie, die Ernst macht mit dem alten Glauben und doch mit beiden Füßen auf dem Boden der Gegenwart steht. Ist diese Synthese unmöglich, so werden wir auch die Landeskirche nicht halten. Hat die kirchliche Theologie nicht mehr die innere Kraft, des Zeitgeistes Herr zu werden, so verdient sie den Untergang.

Trotz der zahlreichen mehr als bedenklichen Symptome der Auflösung haben wir dennoch bis jetzt noch nicht[1]) das Recht, von einem unaufhaltsamen Zerfall zu reden, wohl aber von einer gefährlichen Erschütterung des landeskirchlichen Organismus. Es ist noch viel edle Kraft und unverzagter Mut in unserer Landeskirche lebendig. Man darf und muß hoffen, daß die Landeskirche noch nicht dem Untergange geweiht ist, sondern des Zeitgeistes und seiner regierenden Macht Herr werden wird. Vielleicht werden schon die nächsten Jahre zeigen, wohin wir steuern. Das ganze Schwergewicht fällt dabei auf die zwei Fragen: Wird die Landeskirche in der Bekenntnis- und Schulfrage halten, was sie noch hat, und wird das Bekenntnis in zahlreichen Personen erstarken? Zwei sehr verschiedene Fragen, aber sie gehören zusammen. Die Festigkeit der Institutionen nützt nichts ohne die Qualifikation der Personen. Wir halten an der Landeskirche fest unter der Bedingung, daß sie vor allem am Recht ihres Bekenntnisses und an ihrem Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder festhält und dem Staate gegenüber Rückgrat zeigt in der Ueberzeugung, daß weder mit kirchenrechtlichen noch mit kirchenpolitischen Maßnahmen ihr innerer Zustand gebessert werde, sondern daß nur eine praktisch-theologische Regeneration von innen heraus helfen kann, in der Hoffnung, daß ihr gegenwärtiger Schwächezustand nicht der Anfang ihrer Auflösung, sondern ein kritisches Uebergangsstadium ist und daß die in ihr noch vorhandene Kraft mit Gottes Hilfe die Krisis überwinden wird. Wir halten an ihr fest mit einem starken „dennoch", weil wir glauben, daß Gott es will und solange Gott es will. Er wolle uns in diesem Willen zum Festhalten heiligen Mut, guten Rat und rechte Werke geben.

II.

Wie schon oben bemerkt, haben diese von Hunzinger gelieferten Schilderungen der gegenwärtigen Krisis des Protestantismus in mehr als einer Hinsicht für uns Katholiken Interesse. Zunächst berührt der warme Ton sympathisch, mit dem Hunzinger das Schwinden des lebendigen Glaubens an Christus, den göttlichen Erlöser, aus tiefstem Herzen bedauert. Ebenso anerkennenswert ist die bei protestantischen Autoren nicht immer vorhandene Zurückhaltung in der Verurteilung katholischer Lehren, die ihm als unrichtig erscheinen. Dann finden sich so ziemlich alle von Hunzinger beschriebenen Symptome des modernen

[1]) Von Hunzinger selbst gesperrt.

Geistes, soweit sie allgemein religiöse und christliche Fragen betreffen, auch in einem großen Teile der katholischen Laienwelt, der seiner Kirche entfremdet ist. Endlich legt sich uns aus den Darlegungen Hunzingers die Erkenntnis nahe, daß die schwere Krisis des gläubigen Protestantismus nicht auf vorübergehende äußere Störungen, sondern auf innere organische Mängel zurückzuführen ist, die nur durch die Rückkehr zur katholischen Auffassung behoben werden können. Unter diesem letztgenannten Gesichtspunkt hat Hunzinger, ohne es zu wollen, eine Apologie der katholischen Kirche, speziell auch hinsichtlich der Modernisten-Angelegenheit, gegeben.

Wie aus den übrigen Partien seines Buches hervorgeht, steht Hunzinger voll und ganz auf dem Boden des Glaubens an die Gottheit Christi. Die Schilderung, welche er im zweiten Kapitel von der Persönlichkeit Jesu entwirft, beweist ein verständnisvolles und tiefes Eindringen in das religiöse Innenleben des Heilandes, dessen „geschichtliche Gestalt ihresgleichen nicht hat, in unverminderter Kraft durch die Jahrhunderte auf uns wirkt und sich aus den Milliarden gleichförmiger Menschen riesengroß, unnennbar und unbegrenzbar heraushebt und in die Ewigkeit hinein- oder aus der Ewigkeit hereinragt in unsere Wirklichkeit". Nur scheint es uns, daß hier wohl die inneren Gesinnungen und Ziele des Erlöserherzens meisterhaft und mit aufrichtiger Jüngerliebe vor uns ausgebreitet werden, nicht aber auch die verschiedenen Maßnahmen, die der Erlöser zur Verwirklichung seiner Ziele, zur wirksamen Erhaltung und zum Ausbau seines Reiches getroffen hat. Wir lesen kein Wort von irgendeiner Betrauung der Apostel, besonders des Petrus, mit der stellvertretenden Ausübung der Lehrgewalt, des priesterlichen und des Hirtenamtes, nichts von einer den Aposteln und ihren Nachfolgern bis ans Ende der Zeiten verheißenen Gegenwart Christi und des heiligen Geistes zum Zwecke der Reinerhaltung des Glaubens, nichts vom Gebete des Herrn um die Einheit aller seiner Jünger im Glauben und ebenso nichts von der Einsetzung von Gnadenmitteln durch Christus, und doch stehen die diesbezüglichen Angaben ebenso deutlich und sicher im Neuen Testamente, wie alle übrigen, auf welche Hunzinger sein Glaubensgebäude aufbaut. Dies muß um so mehr befremden, als er das Hauptübel, an dem die protestantische Landeskirche gegenwärtig krankt, gerade in der „allgemeinsten Unsicherheit des kirchlichen Wahrheitsbesitzes" und in der „Erweichung des Bekenntnisstandes" erblickt.

Diese Tatsachen stehen in diametralem Gegensatze zu den bestimmten Aeußerungen des Heilandes über die notwendige Einheit seiner Kirche im Glauben und über ihre Erhaltung bis zum Ende der Welt und müssen jeden, der nicht voreingenommen ist, zum Nachdenken darüber veranlassen, ob denn die protestantische Kirche wirklich die Anordnungen und Verheißungen Christi an sich erfüllt sieht und sich auf dem rechten Wege befindet, den Christus selber zeigt.

Die Darstellung der Geschichte des allmählichen Abfalles von Kirche und Christentum in der neueren Zeit wird von Hunzinger ganz zutreffend gegeben und der gegenwärtig weit verbreitete Skeptizismus, Relativismus und Agnostizismus, sowie das ganze „Chaos" von modernen Weltanschauungen, die Hunzinger einen „wahren Rattenkönig von widerstrebenden Elementen" nennt, sind leider auch in katholischen Kreisen nur zu wohl bekannt und von Pius X. sehr richtig als die Grundlage des „Modernismus" beschrieben worden. Wir stimmen mit Hunzinger auch vollkommen überein hinsichtlich seiner Anschauungen über das Verhältnis zwischen Vernunftwissenschaft und Christenglauben, wenn er erklärt, daß „zwischen recht verstandener Wissenschaft und recht verstandenem Glauben kein Widerspruch bestehen kann". Die Behauptungen gewisser Vertreter der Naturwissenschaft von der Unendlichkeit der Welt im Raume, von der Anfangs- und Endlosigkeit der Welt in der Zeit, von der kausal-mechanischen Geschlossenheit alles Geschehens in Natur und Geschichte sind nach Hunzinger nichts anderes als unbewiesene und unbeweisbare Hypothesen und nicht im entferntesten gesicherte Resultate der Wissenschaft. Speziell die materialistische Weltauffassung, welche nur eine Form der Erfahrung, nämlich die äußere sinnliche anerkennt und das ganze Gebiet geistiger innerer Erfahrung, wie es sich im religiösen Glauben am tiefsten erschließt, aber auch schon auf ethischem, ästhetischem und wissenschaftlichem Gebiet in die Erscheinung tritt, kurzerhand als nicht existierend ablehnt, beweist dadurch ihre geistige Armut und Flachheit. Aber Hunzinger selbst gibt durch gewisse Aeußerungen berechtigten Anlaß zu der Frage, ob nicht gerade die Reformation redlich mit dazu beigetragen hat, daß ein großer Teil der Vertreter der Wissenschaft sich feindselig gegen Christentum und Kirche stellt und daß der schwankende Nebel des Skeptizismus, Relativismus und Agnostizismus so vielfach an die Stelle eines klaren und festen Gottesglaubens getreten ist. Nach Hunzinger sind die „beiden größten Er-

rungenschaften der neueren Zeit, der Protestantismus und die Wissenschaft, aus dem Zweifel geboren, und die Kritik an der religiösen und geschichtlichen Wahrheit des Katholizismus liegt unseren Reformatoren im Blute. Gerade die Reformation ist die Mutter der modernen Geschichtsforschung geworden dadurch, daß sie einen kritischen Maßstab an die katholische Geschichtsschreibung und Tradition legte. Man begann dann auch alles Uebernatürliche in der Geschichtsschreibung in Natürliches aufzulösen und machte auch vor der Bibel nicht Halt." Durch die Abschaffung des von Christus eingesetzten autoritativen kirchlichen Lehramtes ist jeder Damm nicht nur gegen eine „allzu extravagierende Irrlehre", sondern auch gegen jede andere extravagierende Anschauung niedergerissen worden, weil keinerlei unverrückbare Grundlage und Norm in Fragen der Welt- und Lebensanschauung mehr übrig blieb. Mit der protestantischen Auffassung von der „Freiheit eines Christenmenschen" hat auch das moderne Persönlichkeitsideal, wie es Hunzinger so richtig zeichnet, eine gewisse Stammesverwandtschaft durch seinen ausschweifenden Individualismus, der im Dienste der Selbstvergötterung alle hindernden Schranken niederreißt und dessen Ethik sich auf die unbedingte Treue gegen die Wirklichkeit des eigenen Selbst beschränkt, wobei unter Umständen auch Sünde und Schuld als Lebensnotwendigkeit und Pflicht gelten können. Und wenn Hunzinger im Anschlusse an Kant sagt, ein Wissen von Gott lasse sich wissenschaftlich nie erreichen, und wir leiden trotz Kant an einer fabelhaften Ueberschätzung der Wissenschaft, so wird der Agnostizismus hinsichtlich der Grundfrage jeder Weltanschauung gerade von jener Seite als zu Recht bestehend anerkannt, die ihn bekämpfen will.

Der Hauptmangel in der protestantischen Glaubensauffassung scheint uns jedoch in der Art und Weise zu liegen, wie dieser Glaube begründet wird, beziehungsweise wie die Realität seines Gegenstandes (Wirklichkeit Gottes, der Gottheit Christi und der geistigen Wiedergeburt) vor der Vernunft gerechtfertigt werden soll. Der „Glaube" ist nach Hunzinger weder Lehre, noch Weltanschauung, noch Lebensauffassung, sondern ein innerer Zustand der Gottesgemeinschaft oder Gotteskindschaft, der uns als Erlösung, Versöhnung, Rechtfertigung und Wiedergeburt zum Bewußtsein kommt. Dieser Zustand schließt in sich einen grundsätzlichen Bruch mit unserer Vergangenheit, einen Umschwung in unserem Leben. Weil sich dieser Umschwung im Wider-

spruch mit unserem Denken und Wünschen vollzogen hat, so kann er nicht eine bloße Illusion sein, sondern nur die reale Wirkung einer ebenso realen außer uns befindlichen, beziehungsweise von uns verschiedenen Macht, die uns die Wirklichkeit des lebendigen Gottes zugleich in seiner richtenden Heiligkeit und in seiner rettenden Gnade empfinden läßt. Aus diesen Empfindungen entsteht eine Erfahrung, ein Erlebnis, dessen Werdegang sich nicht mit psychologischen Formeln beschreiben, sondern eben nur empfinden oder fühlen läßt, aber doch eine vollkommene Gewißheit bietet, sowie jemand nach einer Krankheit volle Gewißheit von der wiedererlangten Gesundheit als dem normalen Zustande besitzt. Die äußere Macht, welche so auf uns einwirkt, ist erfahrungsgemäß das Offenbarungswort unseres Gottes, das in der christlichen Gemeinde als Vater- und Mutterwort, als Zeugnis der Schule und Kirche, christlichen Wandels und christlicher Sittlichkeit lebt, aber seine Heimat in der Heiligen Schrift hat, wo es am reinsten sprudelt. Ueberall, wo sich der Glaube einstellt, ist er regelmäßig und ausschließlich durch dieses Offenbarungswort bewirkt und auch diese Regelmäßigkeit und Gleichartigkeit der Entstehung und Erhaltung des Glaubens ist ein Beweis dafür, daß er keine Illusion ist und daß sein Gegenstand Realität besitzt. Ferner bezeugt uns die innere Erfahrung, daß das Offenbarungswort seine Macht, die innere Wiedergeburt zu bewirken, jederzeit nur aus Jesus Christus schöpft und zwar aus dem geschichtlich-biblischen Christus, dem gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Heiland. Das Offenbarungswort ist nur die Mittelursache, während Jesus Christus selbst die letzte eigentliche Ursache ist, die den Glauben bewirkt und zwar insoferne, als er allein der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. Darum kann auch Christus selbst, der solche reale Wirkungen in uns hervorbringt, keine Illusion, sondern er muß wirklich das sein, als was er sich unserer Erfahrung kundgibt, wenn nicht alle unsere Selbstgewißheit zusammenbrechen soll. Sowie Christus schon während seines irdischen Lebens viele Menschenseelen mit Gott versöhnt und zu Gott gebracht hat — als Beispiele führt Hunzinger den Petrus, den römischen Hauptmann, den Zachäus und den Schächer an — so finden noch heute Menschen unter dem Kreuze ihre Seelen wieder und kommen aus dem Tode zum Leben. Es gibt keine Menschenseele unter der Kanzel am Karfreitag, in der nicht etwas nachzitterte von den Worten: „Er ist um unserer Sünden willen geschlagen und

gemartert worden; die Strafe liegt auf ihm, auf daß wir Frieden hätten, und durch seine Wunden sind wir geheilt." Selbst ein Philosoph wie Paulsen hat in seiner Einleitung in die Philosophie bekannt, daß ihm der Sinn des Lebens erst durch Jesus aufgegangen sei. Wo solche Wirkungen unerschöpflich und unversiegbar immer wieder hervorbrechen, da müssen gewaltige Ursachen hinter ihnen stehen, geschichtliche Wirklichkeit von ungeahnter Kraft und Tiefe. Wenn es möglich wäre, daß von der Person Christi seit Jahrhunderten und Jahrtausenden ununterbrochen bis auf unsere Tage überall, wo Menschen gefunden werden, mit unerhörter Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit die beschriebenen Wirkungen ausgehen, Wirkungen höchster Befreiung, Erneuerung, Erhebung und Beseligung, höchster sittlicher Macht und geistiger Kraft, und wenn dabei alles nur auf einen eingebildeten Christus und einen eingebildeten Glauben hinausliefe, dann gäbe es für uns überhaupt keine Zuverlässigkeit der Erfahrung, keine Gesetzmäßigkeit des Geschehens, keine Norm des Erkennens, keine Gewißheit mehr! Bindend können diese Schlußfolgerungen allerdings nur für den sein, der mit uns auf dem Boden der Glaubenserfahrung steht. Wer diesen Erfahrungen fremd und verständnislos gegenübersteht, dem fehlt die Vorbedingung, den hinreichenden Grund unseres Glaubens zu würdigen. Die Glaubenserfahrung können wir niemand anbeweisen, die will erlebt sein. Ist sie aber erlebt, dann bietet sie eine feste Unterlage für den Nachweis, daß unser Glaube keine Illusion ist. Die Wirklichkeit, die Göttlichkeit und Erlösungsmacht Jesu bezeugt sich ohne alle Wissenschaft, ja trotz aller über das Ziel hinausschießenden Wissenschaft, durch sich selbst so unmittelbar, wie sich das organische Leben, die Sonne und das Gewissen durch ihr Dasein bezeugen, so daß der Christ in seinem Urteil über Jesus von Nazareth, über seine geschichtliche Existenz und seine göttliche Größe von den jeweiligen Hypothesen der Geschichtswissenschaft ganz unabhängig ist.

Nach dieser Fundierung des Glaubens und seiner Wahrheit und Gewißheit auf das rein innere Erleben und Erfahren ist es nur konsequent, wenn man keine anderen Dogmen anerkennt als die, welche diese Erlebnisse und Erfahrungen in Worten darstellen. In den Dogmen bekennt die Gemeinde, was sie erlebt hat an dem Evangelium von Jesu Christo. Die Dogmen dekretieren nicht äußerlich, was für wahr gehalten werden soll, sondern sie berichten, was innerlich erfahren ist und erfahren zu werden pflegt. Dadurch

unterscheidet sich der protestantische Dogmenglaube wesentlich vom katholischen. Der letztere ist nach Hunzinger lediglich ein Autoritätsglaube, ein Erkennen, das kein Erkennen ist, sondern den Verzicht auf das Erkennen bedeutet. Während das protestantische Dogma nur der normale Ausdruck gemeinsam an der Offenbarung Gottes in Christo erlebter Glaubenserfahrung ist und deshalb nur regulative, messende Bedeutung für die Bewertung gesunder religiöser Ueberzeugung innerhalb der Bekenntnisgemeinde oder Kirche besitzt, ist das katholische Dogma eine rein äußerlich herantretende statutarische Glaubensvorschrift, eine fertige überlieferte Erkenntnis, die nicht nur durch ihre eigene innere Wahrheit, sondern auch durch kirchenrechtliche, ja staatsrechtliche Bestimmung verpflichtende Kraft hat. Bei den Laien begnügt sich die katholische Kirche mit der sogenannten fides implicita, d. h. mit dem ein- für allemal gebrachten Opfer des Verstandes oder mit der erklärten Bereitwilligkeit, auch die unbekannten, ja sogar die erst künftig einmal von der Kirche aufzustellenden Dogmen für wahr zu halten, wodurch nach Hunzinger der religiöse Erkenntnisstand der Christen auf ein jammervolles Niveau herabgedrückt wird, denn sie glauben nicht an Gott und den, den er gesandt hat, sondern an die Kirche und bekunden dadurch eine gewisse Furcht vor dem Denken, welche sie veranlaßt, unter die Autorität der Kirche und die Unfehlbarkeit des Papstes zu flüchten. Das katholische Dogma ist stagnierend und versteinert, das lebendige protestantische Dogma hingegen unterliegt als Ausdruck der Glaubenserfahrung einer permanenten und stets von neuem aufzunehmenden Revision, die allerdings kein Neubau unter Trümmern sein darf, sondern die Kontinuität der dogmengeschichtlichen Entwicklung zu wahren hat.

Was ist an diesen protestantischen Auffassungen über Glaube und Dogma berechtigt? Was ist daran unhaltbar?

Zweifellos richtig ist an dieser Theorie der Gedanke, daß die Verbindung des Menschen mit Gott und der Wechselverkehr mit ihm, worauf alle Religion abzielt, formell ausschließlich nur durch innere Akte des Menschen vollzogen werden kann. Eine andere Art von Verbindung ist zwischen geistig-persönlichen Wesen als solchen gar nicht denkbar, und alle äußeren Handlungen können nur entweder Kundgebungen der inneren Gesinnung oder Mittel zu ihrer Hervorbringung sein. Das liegt in der Natur der Sache und wird in der Heiligen Schrift an zahlreichen Stellen ausgesprochen. Christus will

keine bloße Verehrung mit den Lippen, sondern mit dem Herzen (Marc. 7, 6) und er vergleicht die Scheinheiligkeit der Pharisäer mit übertünchten Gräbern, die unter einem gefälligen Aeußeren nur Moder bergen (Matth. 23, 27). Denselben Sinn hat das bekannte Wort des Herrn, daß man Gott, der ein Geist ist, im Geiste und in der Wahrheit anbeten müsse (Joh. 4, 24). Ebenso richtig ist es, daß Religion und Glaube sich nicht in bloß theoretischer Erkenntnis erschöpfen. Das theoretische Erkennen zeigt uns den Gegenstand gewissermaßen nur aus der Ferne und im Bilde, schließt aber nicht notwendig eine reale Verbindung mit ihm ein. „Du glaubst, daß es nur Einen Gott gibt: du tust gut daran, aber auch die Dämonen glauben und zittern dabei, denn der Glaube ohne Werke ist tot" (Jak. 2, 19).

Aber aller Erfahrung ebenso wie der Heiligen Schrift widersprechend ist zunächst die protestantische Behauptung, daß die inneren seelischen Vorgänge, durch welche sich Religion und Glaube betätigen, ausschließlich nur das Bewußtsein oder das Erlebnis einer Rechtfertigung, Versöhnung, Erlösung und Wiedergeburt zum Inhalt haben. Von einem solchen Erleben weiß die Erfahrung nichts. Erfahrungsgemäß beschränkt sich vielmehr das innere Erleben eines Menschen, der vom Stande der Sünde aus dem Offenbarungsworte Gottes williges Gehör schenkt, auf das Bewußtsein der Schuld und der Erlösungsbedürftigkeit und auf das sehnsüchtige Verlangen, mit Gott vereinigt, bezw. wieder versöhnt zu sein; aber ob uns tatsächlich die Schuld erlassen und die Gotteskindschaft wieder gewährt wurde, das könnte uns nur eine ausdrückliche Offenbarung Gottes bezeugen, eine solche jedoch wird auch den Gläubigen in der Regel nicht zu teil. Wenn in mir, wie Hunzinger so schön sagt, am Karfreitag unter der Kanzel das Wort nachzittert: „Er ist um unserer Sünden willen geschlagen und gemartert worden", so mag wohl aufrichtige Reue über meine Sünden und dankbare Liebe zum Heiland meine Seele erfüllen, es mag auch der ernste Vorsatz einer aufrichtigen Lebensbesserung in mir erwachen, aber eine sichere Botschaft von der tatsächlich gewährten Verzeihung und Wiederannahme zur Gotteskindschaft ist mir damit nicht gegeben. Die Rettungsmöglichkeit und Rettungssehnsucht ist noch nicht die tatsächliche Rettung. Was in der gläubigen Seele in solchen Momenten, wo sie sich unter dem Einfluß der zuvorkommenden Gnade wieder Gott zuwendet, vorgeht, ist einzig das, was das Konzil von Trient (sess. 6. cap. 6) im Anschluß an

die Heilige Schrift beschreibt: Zu dem Glauben an die göttlichen Offenbarungen und Verheißungen, besonders hinsichtlich der Rechtfertigung durch die Erlösungsgnade Christi, gesellt sich zunächst das Bewußtsein der eigenen Sündenschuld und die Furcht vor dem göttlichen Richter, dann aber die Hoffnung auf Verzeihung durch die göttliche Barmherzigkeit und das Erwachen der Liebe zu Gott als dem Urquell aller Gerechtigkeit, woraus von selber Haß und Abneigung gegen die Sünde und der feste Entschluß hervorgeht, ein neues Leben zu beginnen und die göttlichen Gebote zu beobachten. Ein Bewußtsein der tatsächlich bereits vollzogenen Rechtfertigung und Versöhnung ist in diesen seelischen Vorgängen nicht enthalten, denn zur tatsächlichen Rechtfertigung ist außer dem guten Willen und der Reue des Sünders noch die Annahme dieser Reue und die Gewährung der Verzeihung von Seiten Gottes erforderlich, für welche Gott allein die Bedingungen festsetzen kann und festgesetzt hat. Der Seele bleibt auch im Moment der reuigen Rückkehr zu Gott einzig die Frage des Jünglings im Evangelium (Matth. 19, 16): „Was muß ich tun, um das ewige Leben zu erlangen?" und die von Christus gegebene Antwort lautet nicht: „Du hast weiter nichts zu tun, denn du bist bereits gerechtfertigt, versöhnt und wiedergeboren", sondern: „Wenn du in das Leben eingehen willst, so halte die Gebote." Noch weniger als die Tatsächlichkeit der erhaltenen Rechtfertigung und Versöhnung kann die Gewißheit davon uns durch das innere Erleben kund werden. Die Heilige Schrift schließt eine solche Gewißheit geradezu aus und gerade der heilige Paulus, der bei den Protestanten als erste Autorität in Sachen der Rechtfertigungslehre gilt und der ein reiches inneres Gnadenleben führte, erklärt ausdrücklich (I. Kor. 4, 4), er sei sich zwar nichts bewußt, aber deshalb noch nicht gerechtfertigt, sein Richter sei der Herr.

So ist also schon die Grundtatsache, auf welche der Protestantismus seine Glaubenstheorie stützt und durch welche er der Realität von Gott und Christus gewiß sein will, nämlich das innere Erleben einer Erlösung, Versöhnung, Befreiung und Wiedergeburt, in Wirklichkeit eine reine Fiktion und der ganze stolze Bau entbehrt des sicheren Fundamentes. Aber auch wenn man den Inhalt des „Erlebnisses" nur auf die vom Konzil von Trient angegebenen seelischen Vorgänge des Glaubens, der Reue, der Furcht, der Hoffnung, der anfänglichen Liebe und des guten Vorsatzes einschränken wollte, so bieten

auch diese nicht die entsprechende Sicherheit, durch welche sie geeignet würden, die unerschütterliche und einzige Grundlage des Beweises für die Realität des Gegenstandes unseres Glaubens zu sein. Abgesehen davon, daß diese seelischen Vorgänge nicht jederzeit nach Belieben zur Verfügung stehen und daß die innere Sammlung, während der allein sie gedeihen, zu leicht und zu oft gestört werden kann, ist das Urteil über ihre Wirkursache keineswegs so sicher und unzweideutig wie etwa die Empfindung der Gesundheit bei einem, der von einer Krankheit genesen ist. Die Affekte von Reue, Furcht, Hoffnung und Liebe gehören in das Gebiet der Stimmungen, die ihrerseits wieder von mancherlei uns selbst oft verborgenen Einflüssen, selbst körperlicher Art, abhängig und darum auch sehr unbeständig und wechselvoll sind. Gerade von ihnen gilt die Warnung des Apostels (I. Joh. 4, 1): „Trauet nicht jedem Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind!" Ferner liegt es auf der Hand, daß sowohl die vom Protestantismus als inneres Erlebnis bezeichneten, als auch die vom Konzil von Trient beschriebenen seelischen Vorgänge sich nur auf den Rechtfertigungsprozeß eines Menschen beziehen, der sich im Zustand der Sünde befindet und, von der Gnade angeregt, sich wieder zu Gott bekehren will. Dieser Akt der Umkehr oder des Umschwunges und der Wiedergeburt, wie Hunzinger sich ausdrückt, ist naturgemäß nicht das Einzige und Letzte, was Christus durch sein Offenbarungswort von uns verlangt, sondern nur die notwendige Voraussetzung und der Ausgangspunkt für das Leben aus dem Glauben, durch das allein unsere Gottesgemeinschaft und Gotteskindschaft aufrecht erhalten werden kann. Die „intime Herzensangelegenheit", worauf der Protestantismus die Religion und den Glauben reduzieren möchte, und das „innere Erleben" ist nach dem Offenbarungsworte Christi nur der fruchtbare Keim, aus dem das Glaubensleben hervorwächst, und ist so wenig imstande, uns Sicherheit über unsere Gottwohlgefälligkeit zu geben, daß umgekehrt erst die Früchte der sittlich guten Handlungen einen sicheren Rückschluß auf die Echtheit unseres inneren Erlebens gestatten. Sowie Christus selbst seine Liebe zum Vater durch die Gehorsamstat seines Lebens, seines Leidens und Todes bewies und sowie es seine Speise war, den Willen dessen zu tun, der ihn gesandt hat, so verlangt er auch von uns nicht innerliche süße Empfindungen und weiche rührselige Stimmungen, sondern ein starkes Wollen und opferwilligen Gehorsam. „Nicht wer

zu mir sagt: Herr, Herr, wird ins Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters tut, der im Himmel ist" (Matth. 7, 21). „Wer meine Gebote hat und sie befolgt, der ist es, der mich liebt" (Joh. 14, 21). Das ist der Inhalt und das Ziel aller seiner evangelischen Reden. Auch das innere Erlebnis, von dem er bei Joh. 7, 17 spricht: „Wenn jemand den Willen meines Vaters tun will, so wird er erkennen, ob meine Lehre aus Gott sei oder ob ich aus mir selber rede", zieht die Gewißheit von der Wahrheit seines Gegenstandes nicht aus dem inneren Seelenzustande selbst, sondern aus der Gehorsamswilligkeit gegen Gottes Gebote. Nicht das innere Erleben ist die Norm für die Richtigkeit des Weges, den wir gehen, sondern umgekehrt, der beharrlich festgehaltene Weg des Gehorsams ist die Garantie für die Echtheit dessen, was wir infolge davon innerlich erleben. Ebenso ist bei Matth. 11, 29: „Nehmet mein Joch auf euch und lernet von mir, daß ich sanftmütig bin und demütig von Herzen, und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen" das innere Erleben des Friedens erst die Folge und die Frucht der Willenstat.

Die Sicherstellung der Wahrheit unseres Glaubens kann nach der Natur der Sache und nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift, das auch die gläubigen Protestanten als Autorität gelten lassen, im tiefsten Grunde nicht durch Gefühlserlebnisse, sondern nur durch klare Vernunfterkenntnis erfolgen. Das Dasein und die Wirklichkeit des persönlichen Gottes wird uns gewiß durch die Betrachtung seiner Schöpfung, und Christus selber beruft sich zur Beglaubigung seiner Gottessohnschaft jederzeit auf seine Wunder. Diese vernünftig faßbaren Argumente waren für die ersten Jünger Jesu der Grund ihres Glaubens an ihn und sie waren und sind es auch für die Gläubigen aller folgenden Zeiten. Ohne solche durch das Vernunfterkennen feststellbare Wahrheiten und Tatsachen wäre auch ein inneres Erlebnis unmöglich. Einer Erlösung, Versöhnung, Rechtfertigung und Wiedergeburt kann man nur dann sich bewußt werden, wenn schon vorher die Tatsache der Existenz Gottes, der geschichtlichen Existenz Christi, seiner Gottheit, seines Erlösungswerkes, unserer Schuld und Erlösungsbedürftigkeit feststeht. Um jemand veranlassen zu können, daß er sich auf den Boden der Glaubenserfahrung stelle, damit er durch sein inneres Erleben der Wirklichkeit des Glaubensgegenstandes gewiß werde, muß ihm schon vorher die Wahrheit aller jener Tatsachen gewiß und muß ihm jeder vernünftige Zweifel daran benommen sein.

Daraus ergibt sich auch die wahre Bedeutung der Dogmen, in denen die religiösen Wahrheiten, welche zur Gottesgemeinschaft des Glaubens vorausgesetzt werden oder aus ihr folgen, zum Ausdruck kommen und deren Bekenntnis Hunzinger selbst als die durch nichts anderes zu ersetzende Grundlage der Kirche bezeichnet. Nur wenige von ihnen sind Berichte über subjektive innere Erlebnisse, d. h. über die unter dem Einfluß der Gnade erzeugten Vorgänge im Seelenleben, wie z. B. die oben erwähnte Tridentinische Erklärung über die Rechtfertigung; die Mehrzahl von ihnen betrifft objektive Wahrheiten und Tatsachen, wie z. B. die Dreifaltigkeit, Menschwerdung, Erlösung, das künftige Gericht, das Endschicksal der Menschen, welche niemals Gegenstand des subjektiven inneren Erlebens sein können. Aber auch diese letztgenannten Dogmen können nur insofern von außen herantretende Glaubensbefehle genannt werden, als sie Wahrheiten aussprechen, die unabhängig von uns durch göttliche Offenbarung feststehen und ohne deren Festhalten ein Leben aus dem Glauben überhaupt nicht möglich wäre. Wie jede objektive Wahrheit und jede wirkliche Tatsache sind auch die Heilswahrheiten und Heilstatsachen unabänderlich und der Vorwurf der Versteinerung kann sie ebensowenig herabwürdigen, als etwa die Denkgesetze oder die erwiesenen Tatsachen der Geschichte. Die grundlegenden Heilstatsachen sind in der Heiligen Schrift enthalten und schon von alters her im apostolischen Glaubensbekenntnis kurz zusammengefaßt worden. Alle späteren Dogmenbildungen der katholischen Kirche beziehen sich nicht auf irgendwelche neue Inhalte, sondern nur auf Neuformulierungen der alten apostolischen Wahrheit, wie sie in der Regel durch neuauftauchende Irrtümer veranlaßt wurden. Da diese neuen Formeln nichts sachlich Neues enthalten, so ist ihre ausdrückliche Kenntnis auch nicht allen Gliedern der Kirche notwendig, sondern nur jenen, welchen die Verteidigung des Glaubens obliegt, und da auch die in Zukunft noch etwa zu formulierenden Dogmen zur alten Glaubenslehre nichts inhaltlich Neues hinzufügen können, so verliert der Spott, als ob die katholischen Laien sich von vornherein durch ein Opfer des Intellekts auch allen künftig erst aufzustellenden Dogmen blindlings unterwerfen müßten, jeden Anschein von Berechtigung. Sowie der Mensch nach der natürlichen Seite hin ein volles und ganzes Menschenleben leben kann, auch wenn er nicht in alle Details der Anatomie, Physiologie und Psychologie eingeweiht ist, so kann der einfache

Gläubige voll und ganz im Glauben leben, wenn er auch nicht alle Formeln kennt, in denen sein Glaube den verschiedenen Irrtümern jemals gegenübergestellt wurde oder in Zukunft gegenübergestellt werden kann.

Wenn wir all das Gesagte nochmals kurz zusammenfassen sollen, so müssen wir sagen, daß die protestantische Art der Begründung des Glaubens und der Wirklichkeit seines Gegenstandes nach unserer Ueberzeugung durchaus verfehlt ist und weder mit den Tatsachen der Erfahrung noch mit der Heiligen Schrift in Einklang gebracht werden kann. Es wird die Geschichtlichkeit der Person Christi, seine Gottheit, der Offenbarungscharakter seiner Lehre und die Autorität der Heiligen Schrift zugegeben, dann aber aus dem Ganzen der Lehre Christi ein winziger Bruchteil herausgehoben, während alles übrige einfach als nicht existierend betrachtet wird. Der Beweis für die Wirklichkeit Gottes und für die Gottheit des geschichtlichen Christus wird auf eine Basis gestellt, wie sie schwächer und unsicherer nicht sein kann, auf innere Gefühlserlebnisse, für welche jede Möglichkeit einer sicheren Feststellung ihres Ursprungs fehlt und welche weder Christus selbst noch seine unmittelbaren Jünger jemals als Kennzeichen der Wahrheit seiner Religion hingestellt haben. Die Betätigung des Seelenlebens, durch welche sich die christliche Gottesgemeinschaft vollzieht, wird in Widerspruch mit den klaren Aussagen der Heiligen Schrift auf eine Heilsgewißheit und auf das Bewußtsein einer geistigen Wiedergeburt bezogen, von der keine Erfahrung etwas Sicheres weiß, während sie in Wirklichkeit nach der Natur der Sache und nach der ausdrücklichen Lehre Christi nur in energischen Willensentschlüssen besteht, die sich durch werktätigen Gehorsam gegen Gottes Gebote als fruchtbar erweisen, der seinerseits wieder nur durch sichere Vernunfterkenntnisse von nicht bloß subjektiven, sondern objektiv realen und der allgemeinen Beurteilung unterliegenden übernatürlichen Tatsachen bewirkt sein kann. Die ganze Reihe der Veranstaltungen, welche Christus zur Erhaltung seines Gottesreiches, zur Reinerhaltung seiner Lehre und zur Pflege und Vermehrung des Gnadenlebens getroffen hat, werden einfach ignoriert und entgegen allen Anordnungen Christi wird den einzelnen Gläubigen volle Freiheit des Urteils über das ganze Christentum eingeräumt und damit eine „Regeneration von innen heraus“ von vornherein unmöglich gemacht. Der Protestantismus trägt noch immer in sich den Geist der auf-

geregten kirchlichen Verhältnisse und des Kampfes, aus dem er geboren wurde: der damals vielfach bestehenden Veräußerlichung und Verweltlichung der Kirche, welche eine Reform derselben an Haupt und Gliedern notwendig zu machen schien, stellte man das an und für sich durchaus berechtigte Prinzip der Innerlichkeit und Herzensgläubigkeit entgegen, aber in einseitiger Uebertreibung, unter Beseitigung der von Christus angeordneten Nahrungsmittel des inneren Gnadenlebens und unter Abtragung des festen Gerüstes, an dem allein sich das zarte Pflänzchen des inneren Lebens orientieren, festhalten und zum Sonnenlichte der erleuchtenden und erwärmenden Gnade ungehindert emporwachsen kann. An die Stelle des von Christus eingesetzten Einen obersten Hirten, der seine Autorität von Christus hat und im Namen Christi ausübt, wird die Autorität der Staatsoberhäupter gesetzt, welche Christus für das religiöse Gebiet niemals anerkannt hat, und an die Stelle des einheitlichen, lebendigen Organismus, den Christus durch das Symbol des Weinstocks und der Reben, Paulus durch das Symbol des menschlichen Körpers veranschaulichte, tritt ein Konglomerat von Individuen, die sich nicht an die von Christus eingesetzte Form seines Reiches, sondern nur an ihre eigenen subjektiven Erlebnisse halten und naturnotwendig nicht den lebendigen Zusammenhang des Leibes Christi, sondern den rein äußerlich nebeneinanderliegenden Flugsand darstellen, der bei jedem leisen Winde nach allen Richtungen auseinanderstiebt. Der Protestantismus hält sich nicht an das Wort des Herrn bei Joh. 14, 21, er will mit Christus nur vereinigt sein durch süßliche Affekte und weihevolle Stimmungen, aber seine Gebote nicht allseitig erfüllen. Zu dem Agnostizismus, Skeptizismus und Relativismus der atheistischen Philosophie, der alle Religion überhaupt aufhebt, gesellt der Protestantismus das Element der religiösen Immanenz, wodurch speziell das Christentum seiner festen Grundlagen beraubt und das System des Modernismus vollendet wird. Nach unserer Ueberzeugung ist die Krisis des Protestantismus in der Gegenwart nicht ein bloßes Uebergangsstadium, sondern die Folge seiner inneren Halbheit und Inkonsequenz, und es kann darum der Reformationskirche kein anderes Los beschieden sein als das, welches so manche andere große Häresie im Laufe der zweitausendjährigen Geschichte des Christentums ereilt hat, der unausbleibliche Untergang. An der wahren, der katholischen Kirche allein wird sich das Wort des Herrn erfüllen: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen."

Zur Leichenverbrennung (Weltstatistik).

Von Professor Dr. Johannes Gspann in Stift St. Florian.

Die Leichenverbrennung, euphemistisch Toteneinäscherung genannt, macht in den nichtkatholischen Ländern immer weitere Fortschritte. Ich habe in der Quartalschrift bislang neben dem prinzipiellen Standpunkt der katholischen Kirche zu diesem modernen neuheidnischen Problem und einer Geschichte der Feuerbestattung nur die Fortschritte der Kremation in Deutschland und Oesterreich erörtert. Heute sei es gestattet, eine etwas größere Rundschau[1]) zu halten.

Um kurz zu rekapitulieren: In unserem Vaterlande **Oesterreich** gab es 1908 im ganzen 1857 Mitglieder des „Vereines der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ in Wien. In Prag existiert ein czechischer Verein mit rund 1000 Mitgliedern. Vom 31. März 1907 bis 31. März 1908 sind aus Oesterreich 64 Leichen verbrannt worden. (Im Laufe des heurigen Jahres wird über den Stand des Jahres 1910 noch berichtet werden.)

In **Deutschland** gab es am 15. Jänner 1909 **16** Krematorien. Im einzigen Jahre 1908 sind in allen Ländern Deutschlands insgesamt 4050 Leichen feuerbestattet worden. Gegen das Jahr 1907 bildet diese Zahl ein Mehr von 1073, das sind **36** vom Hundert.

Im Jahre 1909 beträgt die Gesamtsumme der Kremationen 4779, gegen das Vorjahr um 729 mehr, das sind **18** vom Hundert. Demnach weist die Progression gegen 1908 trotz der 729 dazugekommenen Feuerbestattungen einen erfreulichen Rückgang auf. Die Krematorienzahl ist 19 gegen 16 im Vorjahre.

Das männliche Geschlecht war an diesen 4779 Einäscherungen mit 2977, das weibliche mit 1802 Fällen beteiligt Das weibliche Geschlecht partizipiert also an der Gesamtsumme mit über 37 %. Hier hat sich der Prozentsatz leider zu ungunsten des weiblichen Geschlechtes verändert.

Interessantes lehrt wiederum die Konfessionsstatistik. Von den 4779 waren:

Evangelische . .	3727	Dissidenten . . .	68
Katholiken . . .	401	Buddhisten ꝛc. . .	11
Altkatholiken . .	38	Konfessionslos . .	249
Israeliten . . .	220		4779
Freireligiöse . .	65		

Im Verhältnis zur Gesamtzahl machen die 401 Katholiken etwas über 8 % aus. Im Jahre 1908 waren unter 4050 Verbrannten 299 Katholiken, also über 7 %. Aber, wenngleich auch hier die Verhältniszahl zu ungunsten der Katholiken größer geworden ist, so hat

[1]) Mit Benützung der Zeitschrift „Die Flamme“ Nr. 421, 428 und 441.

noch niemand ein Recht zu schreiben, daß die Katholiken sich für die Bewegung interessieren. Erstens ist 401 im Vergleich zu den fast 21 Millionen Katholiken eine lächerlich kleine Zahl. Von 21 Millionen (Katholiken) sterben jährlich ca. 550.000. Die 401 machen 0·07% dieser Zahl. Eine derartig verschwindende Anteilnahme heißt man nicht Interesse. Zweitens müßte man eine klare Einsicht in den Katholizismus der Verbrannten haben, um vom Interesse der Konfession als solcher zu sprechen. Verdorrte Zweige und falbe Blätter sind nicht Zeichen eines lebensvollen Baumes.

Die Flamme[1]) hebt mit Genugtuung hervor, daß bei 80 vom Hundert religiöse Trauerfeier im Krematorium stattgefunden habe. Das ist ja recht lehrreich für die Standhaftigkeit der protestantischen Pastoren! Den katholischen Geistlichen ist eine Trauerfeier im Krematorium absolut verboten. Die jüdischen Rabbiner orthodoxer Richtung verweigern ebenfalls schlechthin eine rituelle Feier bei Kremationen. Bei Dissidenten kann von religiösen Trauerfeiern überhaupt keine Rede sein. Die 38 Altkatholiken machen nicht einmal ein Prozent aus.

Man kann nach all dem behaupten, daß bei über $^2/_3$ aller Kremationen religiöse protestantische Trauerfeierlichkeit stattgefunden hat. Sic tempora mutantur! Vor erst 12 Jahren, im Jahre 1898, hatte die Eisenacher Kirchenkonferenz, an welcher Vertreter aller 28 deutschen Landeskirchen teilnahmen, mit 28 von 41 Stimmen die These aufgestellt: „Dem Geistlichen sei die amtliche Beteiligung bei einer Feuerbestattung und allen mit dieser zusammenhängenden Feierlichkeiten nicht zu gestatten." —

Die **Schweiz** schaut heute auf 20 Jahre krematorischer Bestrebungen zurück. Die beiden Feuerbestattungsvereine in St. Gallen und Genf waren im Jahre 1890 gegründet worden.

Bevor wir die Fortschritte der Kremationsfreunde besprechen, ein Wort über die konfessionelle Schweiz. Die gesamte Eidgenossenschaft umfaßt 25 Kantone mit weit über 3 Mill. Einwohnern. Davon leben mehr als 50% Katholiken in 13 Kantonen. Eine große Majorität bilden die Protestanten in nachfolgenden Kantonen: Zürich (80·2%), Bern (86·0%), Glarus (75·4%), Basel-Land (77·0%), Schaffhausen (82%), Außerrhoden (90·1%), Thurgau (68·2%), Waadt (86·3%) und Neuenburg (85·0%).

Bis zum Schlusse des Jahres 1908 kamen von den schweizerischen Kantonen für die Leichenverbrennung folgende fünf in Betracht: Basel,[2]) Bern, Genf, St. Gallen und Zürich. Es sind vier davon sogenannte protestantische Kantone. Nur in dem einzigen St. Gallen ist das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten wie 60·1:39·6. Dafür ist St. Gallen der viertgrößte Kanton.

---

[1]) Vgl. Flamme Nr. 428, S. 6102. — [2]) Stadt und Land? Das Krematorium ist in der Stadt.

In Genf halten sich Katholiken und Protestanten so ziemlich das Gleichgewicht. Die Fortschritte sind wie folgt:

	1905	1906	1907	1908	Zusammen
Basel	43	42	72	77	234
Bern	—	—	—	15	15
Genf	110	122	162	152	546
St. Gallen . .	60	67	124	139	390
Zürich	270	294	363	382	1309
					2494

In den aufgezählten 5 Kantonen sind also im Zeitraum von 4 Jahren 2494 Leichen feuerbestattet worden. Die erste Verbrennung auf schweizerischem Boden geschah im Jahre 1889 im Krematorium zu Zürich. Die Zahl aller Toteneinäscherungen in der Schweiz beträgt seit 1889 nur: 4227. Daraus ersieht man leicht, daß die Bewegung gerade in den allerletzten Jahren unheimlich zunimmt.

Eine traurige Bestätigung erhält dieser Schluß aus der trockenen Statistik, wenn man die Verbrennungen des Jahres 1909 ebenfalls mit in Rechnung zieht. Am 13. Mai 1909 kam zu den bereits vorhandenen 5 Krematorien ein sechstes hinzu in Lausanne,[1]) am 11. November ein siebentes in La Chaux-de-Fonds[2]). Die Statistik des Jahres 1909 hat folgendes Gesicht:

Zürich	391	Bern	89
Basel	108	Lausanne	29
Genf	165	Chaux-de-Fonds .	9
St. Gallen . .	123		

im ganzen 914 Einäscherungen gegen 765 im Vorjahre.

Wie steht es in **England?** Im Verhältnis zu den aufgezählten 7 schweizerischen Kantonen ist das ungeheuere britische Reich glücklicherweise noch sehr weit zurück. Statt weiterer Reflexionen möge der geneigte Leser die statistische Tabelle der letzten 4 Jahre (bis zum Jahre 1909) überschauen.

	1905	1906	1907	1908
Birmingham (522.182)	20	21	33	18
Bradford (279.809)	1	13	13	6
Darlington (44.496)	4	13	8	6
Glasgow (760.423) Schottland . .	35	45	30	28
Hull (240.259)	15	17	29	37
Leeds (428.968)	16	15	16	24
Leicester (211.579)	16	12	12	14
Liverpool (684.958)	35	46	34	32

[1]) Lausanne ist die Hauptstadt des Kantons Waadt (Protestanten 86·3%). — [2]) Chaux-de-Fonds, Hauptstadt des Kantons Neuenburg (Protestanten 85·0%).

	1905	1906	1907	1908
London Golders Green	252	298	290	364
„ Ilford (41.234)[1]	9	23	18	19
„ Woking (16.244)[2]	95	140	108	119
Manchester (543.872)	97	90	96	116
Sheffield (380.712)	7	6	18	12

Um das Bild zu beleben, habe ich im Sperrdruck die Zahl der Einwohner der Stadt, in welcher sich das Krematorium befindet, beigefügt.[3]) Von den 13 Krematorien weisen im Jahre 1908 gegen das Vorjahr **6** einen Rückgang, gegen 1906 weisen **3** einen Rückgang auf. Nirgends bemerkt man bis 1. Jänner 1909 einen Fortschritt von auch nur einiger Bedeutung; denn was soll auch ein plus von 74 in dem ungeheueren London!

Auch das Jahr 1909 bringt weder eine Vermehrung der Krematorien noch einen Fortschritt der Feuerbestattungen. Im Gegenteil deuten die Prozentzahlen auf einen nicht unerheblichen Rückgang. Im Jahre 1908 betrug die Zahl sämtlicher Einäscherungen 795 gegen 705 im Vorjahr, das sind um 90 Verbrennungen mehr (das sind **12·6% vom Hundert).**

Im Jahre 1909 sind die gleichen Zahlen 855 gegen 795 im Jahre 1908, um 60 Verbrennungen mehr (also nur **6·2% vom Hundert)!**

Im einzelnen gibt England für das abgelaufene Jahr 1909 folgendes Krematiosbild:

Birmingham 30 (+ 12), Bradfort 13 (+ 7), Darlington 9 (+ 3), Glasgow 30 (+ 12), Hull 15 (— 22) Leeds 19 (— 5), Leicester 19 (+ 5), Liverpool 46 (+ 14), London Golders Green 421 (+ 57), Ilford 24 (+ 5), Woking 105 (— 14), Manchester 106 (— 10), Sheffield 18 (+ 6).

Den besten, üppigsten Boden für das giftige Unkraut der Leichenverbrennung böten die romanischen Länder **Italien** und **Frankreich**, so sollte man meinen! Ich hatte schon bei Abfassung der Geschichte der Feuerbestattung Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß das Kind der modernen Toteneinäscherung in den stürmischen Revolutionsjahren geboren wurde und seine Wiege in Frankreich stand, Paten waren nur Freidenker und Freimaurer. Die Ziele der italienischen Maurerei zeigt uns in erschreckend deutlicher Weise der Freimaurerkongreß zu Neapel (eröffnet am 8. Dezember 1869).[4])

So darf man sich auch über die Ergebnisse der Kremationsbewegung in Italien und Frankreich erfreulicherweise verwundern.

Im Königreich Italien sind derzeit 28 Krematorien in Tätigkeit. Einzelziffern konnte ich nicht bekommen. Die Zahl der Krema-

[1]) Liegt nur 13 km nordöstlich von der Londoner Paulskirche. — [2]) In Woking liegt ein 800 ha großer Friedhof Londons; darin ist das Krematorium erbaut. — [3]) Nach der Zählung von 1901. — [4]) Vergl. Quartalschrift 1906 II 326.

torien — so viel kann berichtet werden — ist vom Ende des Jahres 1886 bis zum Ende des Jahres 1906, also in 20 Jahren von 15 auf 28 gestiegen. Die Zahl sämtlicher Verbrennungen in Italien beträgt bis zum Jahre 1907: 6251. Die Zahl verteilt sich auf 30 Jahre, denn die erste Kremation in Italien erfolgte am 22. Jänner 1876 in „dem ersten modernen Krematorium der Welt" zu Mailand.

Die Bewegung hat seit 1886 zugenommen, denn 1886 hatte Italien erst 787 Kremationen. Aber im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Königreiches ist 6251 doch eine sehr kleine Zahl. In Italien sind normal (abgesehen von außerordentlichen Ereignissen wie Kriege und Erdbeben) vom 1. Jänner 1876 bis zum Ende 1906 ca. 24,000.000 Menschen gestorben. Die 6251 Verbrennungen bilden also nur 0·026% sämtlicher Leichen. Dabei sind noch viele davon aus oft sehr fernen Ländern eigens nach Italien gebracht worden.

In Italien ist die Feuerbestattung gesetzlich anerkannt und trotzdem sind die Erfolge der Freimaurer verhältnismäßig gering.

Noch weit mehr jedoch als über Italien trauern die Krematisten über Frankreich. Bis zum Schluß des Jahres 1908 sind in Paris gegen Bezahlung 5058 Leichen verbrannt worden — seit 1889 also in vollen 20 Jahren in der kolossalen Millionenstadt! Anatomieleichen und Embryos verbrannte man seit 1889 in Paris im ganzen 95.678.

Ansonsten verbrannte man in den beiden Krematorien zu Rouen im ganzen Jahr 1908 nur 5 (!) Leichen, 2 in dem einen und 3 in dem anderen. Für das Pariser Krematorium ist die Zahl für 1908 nur 403 (Anatomieleichen und Embryos aber 6165).

Von den beiden Krematorien zu Rouen (einer Stadt mit über 100.000 Einwohnern) ist eines im Jahre 1899, das zweite im Jahre 1908 erbaut worden. In beiden zusammen sind bis heute noch nicht 60 Leichen verbrannt worden.

Für das Jahr 1909 lauten die Berichte womöglich noch kläglicher. Der Generalsekretär der Société pour la propogation de l'Incinération in Paris, Georges Salomon, berichtete bei der Hauptversammlung des Pariser Vereines am 22. Mai 1910, daß nach den sonst bei modernen Krematorien gebräuchlichen Formen im ganzen 394 Leichen (285 Männer und 109 Frauen) feuerbestattet wurden; im Jahre 1908 waren es noch 403. Die Zahl der Einäscherungen in allen 1909 bestehenden Krematorien ist: Paris 394, Rouen 5, Reims 0, Lyon (war erst im Bau begriffen), Marseille 23.

Anatomieleichen (Leichenteile aus der Anatomie) wurden in Paris im Jahre 1909 verbrannt 2541 gegen 2653 im Vorjahr, Frühgeburten 3424 gegen 3512 im Vorjahr.

Resumé: Auf „Wunsch der Familie" wurden in allen 5 französischen Krematorien im Jahre 1909 422 Leichen feuerbestattet. Frankreich hat bei 39,000.000 Einwohner, demnach die normale Sterbeziffer pro Jahr beiläufig eine Million. Von der ungeheueren

Summe einer vollen Million Leichen nur 422 Kremationen, das sind 0·04%'

Trotzdem in Frankreich fieberhaft gearbeitet worden ist, um die Idee der Feuerbestattung zu propagieren und im Volke „warmes" Interesse dafür zu wecken, trotzdem die Einäscherung gesetzlich anerkannt und zugelassen ist — ein so minimaler Erfolg! Nach zwanzigjähriger, ja man kann sagen fast dreißigjähriger Arbeit[1]) haben die Kremationsfreunde es glücklich auf 0·04% aller Leichen gebracht. Parturiunt montes . . . Proficiat in dieser Richtung auch für die Zukunft!

In den Kinderschuhen steckt die Bewegung noch im Norden Europas. In **Dänemark** fungiert ein einziges Krematorium in der Hauptstadt Kopenhagen. Es wurde dem Betrieb übergeben im Jahre 1893. Seitdem fanden Verbrennungen statt im Jahre 1893: 4, 1894: 15, 1895: 18, 1896: 21, 1897: 14, 1898: 18, 1899: 28, 1900: 28, 1901: 34, 1902: 44, 1903: 51, 1904: 47, 1905: 73, 1906: 77, 1907: 75, 1908: 102; in allen 16 Jahren 649.

Dänemark hat bei 2½ Millionen Einwohner. In 16 Jahren sterben ungefähr eine Million Menschen. Davon bilden 649 nur 0·06%. Das Land ist stocklutherisch, nur 1½% der Bewohner sind Katholiken.

Ueber **Schweden** erfahren wir aus Bulletin Nr. 19 des Herrn Georges Salomon, daß dort zwei Krematorien bestehen, in denen im Jahre 1909 81 Einäscherungen stattgefunden haben (in Gotenburg und Stockholm). In **Norwegen** fungieren gleichfalls 2 Krematorien, die Zahl der Verbrennungen im Jahre 1909 beläuft sich auf 58; davon entfallen 38 auf das erst am 24. Mai 1909 in Betrieb gesetzte Krematorium in Christiania, das 2. norwegische ist in Bergen.

Sonst konnte ich über Schweden und Norwegen keine Daten bekommen.

Von den außereuropäischen Ländern marschieren in der vordersten Reihe die **Vereinigten Staaten von Nordamerika.** Dort gibt es 33 Krematorien. In allen zusammen wurden bis zum Schluß des Jahres 1906 34.548 Leichen eingeäschert.

In **Mexiko** bestehen 2 Oefen nach dem System Rich. Schneider, einer davon ist bestimmt für Einäscherungen gegen Bezahlung, der andere für Massenbestattungen. Der erste Ofen wird wenig in Anspruch genommen, im zweiten werden im Durchschnitt täglich 10 Leichen eingeäschert.

In **Argentinien** gibt es 1 Krematorium in der Hauptstadt Buenos Aires. Die Zahl der in diesem Ofen verbrannten Anatomieleichen erreichte im Jahre 1909 die Höhe von 424.

---

[1]) 1880 wurde in Paris der erste Verein für Feuerbestattung begründet, seit 1889 ist das erste Krematorium auf dem Père-Lachaise in Tätigkeit.

In **Tunis** wurde im Jahre 1909 die Genehmigung zur Errichtung eines Krematoriums auf dem Friedhofe der Europäer erteilt.

In letzter Stunde bekam ich noch den Bericht über die Fortschritte der Feuerbestattung in Dänemark im Jahre 1909 zu Gesicht. Die Zahl der Einäscherungen beträgt in diesem Jahre 105 gegen 102 im Vorjahre.

Außer den aufgezählten oder statistisch notierten Krematorien in Europa, Asien und Afrika sind noch in folgenden Städten der Welt Krematorien in Tätigkeit: in Montreal, Rio de Janeiro, Montevideo, Adelaide, Bombay, Calcutta, Shanghai. Betriebsziffern von den Krematorien dieser Städte konnte ich leider nicht erhalten.

* * *

Damit wäre den Lesern eine Uebersicht über die Bewegung der modernen Kremation auf der ganzen Erde geboten, soweit mir die Berichte zugänglich sind. Die Statistik ist lehrreicher, als sie auf den ersten Einblick scheint. Sie lehrt nach wie vor, daß der stärkste Damm gegen den heidnischen Greuel der Leichenverbrennung die katholische Religion ist. Wem es genehm ist, möge im 3. Heft 1906 dieser Zeitschrift nachlesen, was ich über das Problem geschrieben habe: Warum lehnt die katholische Religion die Feuerbestattung ab?

Weitaus die meisten Fortschritte in der Kremation weist das Deutsche Reich auf. Wer sich vergegenwärtigt, wie sehr der alte, orthodoxe Christusglaube unter den deutschen Protestanten im Schwinden begriffen ist, kann sich darüber nicht wundern. In dem angezogenen Bulletin Nr. 19 des Herrn Salomon nimmt Deutschland einen größeren Raum ein als das ganze übrige Ausland. Zum Schluß sei noch etwas mitgeteilt, das für die Krematisten, die sich mit Händen und Füßen dagegen wehren, daß die Feuerbestattung besonders bei den Freidenkern in Gunst stehe, recht bezeichnend ist.

Der neue Vorsitzende Barrier der Société pour la propagation de l'Incinération hielt bei der 29. Generalversammlung zu Paris am 22. Mai 1909 eine lange Rede. An die Rede knüpft der deutsche Berichterstatter folgendes an: „Eine Trauerfeier, wie sie in den deutschen Krematorien üblich ist, „mit Gottesdienst" oder auch nur Ansprachen von Laien, Orgelspiel, Gesang, Ausschmückung der Halle ꝛc. scheint man bis jetzt in Paris nicht zu kennen und Herr Salomon (der schon öfters genannte) erwartet mit Recht von der Einführung dieser Aeußerlichkeiten den größten Vorteil für die Sache."

Familienbuch und Familienkartothek.

Von P. Franz Murmann S. J. in Dois Irmaos (Brasilien).

Wie mancher Seelsorger hat schon die Erfahrung gemacht, wie schwer es oft hält, Verwandtschaftsverhältnisse, z. B. bei Brautpaaren, aufzuklären. Meistens stehen dazu nur die Tauf-, Trau- und Sterbematrikel der eigenen und fremder Pfarreien zu Gebote. Schon in

dem günstigsten Falle aber, daß die Nupturienten, oder um wen es sich sonst handelt, persönlich wissen, wann sie geboren sind, wie Eltern und Großeltern hießen, wann dieselben geboren waren u. dgl., ist es eine recht mühselige Arbeit, die notwendigen Daten aus jenen Matrikeln zusammenzusuchen. Die genannten Matrikel sind eben ihrer Natur nach Bücher, in denen lediglich bestimmte kirchliche Handlungen amtlich aufgezeichnet werden, damit darüber jederzeit ein authentisches Dokument ausgestellt werden kann. Zur Feststellung von Verwandtschaftsverhältnissen aber dienen sie nur aus Notbehelf, weil es an anderen tauglichen Hülfsmitteln fehlt. Und doch ist es für den Seelsorgeklerus von heutzutage nicht nur wichtig, daß er alle überflüssige, zeitraubende Nachschlagearbeit vermeide, sondern es ist auch aus anderen pastoralen Gründen für ihn wünschenswert, jederzeit rasch einen Ueberblick über den Stand der einzelnen Familien im Pfarrbezirk zu haben.

Diesem Bedürfnis wird in ausgezeichneter Weise das sogenannte Familienbuch gerecht. Es hat sich in manchen Pfarreien als vorzügliches Hülfsmittel bewährt. In der Diözese Trier ist es seit einigen Jahren sogar amtlich vorgeschrieben. Ein solches Buch ist natürlich um so brauchbarer, je älter es ist, je höher hinauf also seine Daten reichen. Für seine Brauchbarkeit ist aber der Inhalt nicht allein maßgebend. Sehr ins Gewicht fällt auch seine äußere Einrichtung. Ein zweckmäßig eingerichtetes Familienbuch, welches Formulare mit Vordruck für alle wissenswerten Familiendaten enthält, bringt die Paulinusdruckerei in Trier in den Handel. Es ist so eingerichtet, daß es auf jeder Kleinfolioseite Formulare für die Daten von zwei Familien enthält. Für jedes Ehepaar, das in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat oder nimmt, wird ein solches Formular ausgefüllt und im Laufe der Zeit weiter ergänzt. Dem Buch ist rückwärts ein alphabetisches Register beigegeben, in welchem die Namen der Familienhäupter und die Seitenzahl eingetragen werden, um rasch den Namen einer Familie finden zu können. Damit das Familienbuch wirklich brauchbar ist, ist unbedingt nötig, daß jede Eintragung in eine der drei oben genannten Matrikel auch gleichzeitig im Familienbuch erfolgt, oder daß wenigstens in regelmäßigen Zeitabschnitten, z. B. alle Monate die Angaben der Matrikel ins Familienbuch übertragen werden. Für diese kleine Mehrarbeit wird der Seelsorger reichlich entschädigt durch die Erleichterungen, die das Familienbuch ihm in zahlreichen Fällen gewährt.

So empfehlenswert ein Familienbuch auch ist, so hat es dennoch gewisse Nachteile, die seine Verwendungsmöglichkeit in etwa einschränken. Es ist lästig, doppelt eintragen zu müssen, im Buch selbst und im Register; es ist lästig, stets zuerst einen Namen im Register und dann erst im Buch suchen zu müssen. Eine alphabetische Ordnung der Familiennamen im Buche selbst würde die Gebrauchsfähigkeit der Einrichtung und damit die Freude am Gebrauch wesentlich erhöhen; sie

ist aber schlechterdings unausführbar. Sodann steht das Familienbuch — praktisch wenigstens — nur dem Pfarrer zur Verfügung; denn eine stete Mitbenutzung von seiten anderer wäre doch allzu belästigend. In einer Gemeinde aber, wo neben dem Pfarrer noch Kapläne arbeiten, ist es nötig, daß auch diese stets ein so wichtiges Hilfsmittel zur Hand haben.

Diese Nachteile werden glücklich vermieden und außerdem eine Reihe neuer Vorteile geboten, wenn man statt des Familienbuches ein Kartensystem, eine „Familienkartothek", einrichtet. Der Verfasser dieser Zeilen fand dieselbe bei einem Pfarrer der rheinischen Industriestadt D. vor. Allerdings waren die Angaben der dort benutzten Karten zu dürftig, so daß die Kartothek von vornherein an Brauchbarkeit verlor. Es sei darum zur Erläuterung der ganzen Einrichtung ein anderes Formular hier beigedruckt, welches mehr Angaben enthält. Vor dem Formular des Familienbuches der Paulinusdruckerei dürfte es den Vorzug größerer Uebersichtlichkeit haben.[1])

Name des Mannes und der Frau	geboren	vermählt	Eltern	Gewerbe Wohnort	gestorben
Hoffmann Karl	18./1. 47	9./4. 74 in X.	Peter Hoffmann * 19./12. 20 † 13./5. 77 Elisabeth Brenner * ? † 6. 8. 79	Schreiner	
Maria	7./8. 53		Jakob Görtz * 8./7. 30 † 30./4. 88 Katharina Heim * 3./2. 31 † 2./2. 79	Bergstr. 6	
Kinder:			Bemerkungen:		
1. Karl	5./6. 75		Verheiratet mit Rosa Neumann in G.		
2. Maria	9. 11. 76		Trat Herbst 96 bei den barmh. Schw. in X. ein		
3. Elisabeth	29. 12. 78		Erhielt die Nottaufe		30./12. 78
4. Heinrich	13./4. 80				
5. Eduard	7./7. 82				
6. Gertrud	8./3. 85		Verheiratet mit Josef Klein hier		
7.					
8.					
9.					

[1]) In betreff der Karten wende man sich an die Firma Glogowski & Cie., Berlin, W. Friedrichstraße 83, oder an eine ihrer zahlreichen Filialen in Deutschland und Oesterreich. Das Wort „Kartothek" und das Multiform-Kartothek-Bausystem hat sich die Firma gesetzlich schützen lassen. Die Karten sind stark und schön in der Form (nach dem goldenen Schnitt geteilt). Für unseren Zweck geeignet dürften die Karten sein von der Größe 101 : 152 $^{m}/_{m}$. Den Aufdruck der Formulare dürfte die Firma übernehmen.

Auf dieser Karte finden sich also die Namen von Mann und Frau und von deren Eltern sowie die Namen der Kinder der Familie. Ferner von allen Genannten das Geburtsdatum und gegebenen Falles das Sterbedatum. Außerdem die Angabe, wann und wo das Paar sich vermählte, wo der Mann wohnt und welches Gewerbe er betreibt. Endlich noch allerlei wissenswerte Angaben über die Kinder. Auf der Karte ist Platz für die Namen von 9 bis 10 Kindern. Sind mehr zu vermerken, so benutzt man die Rückseite und schreibt auf der Vorderseite unten ein verte! Die zweite Hälfte der Rückseite kann man für Stammbaumnotizen verwerten oder auch für Notizen über einzelne Hauseinwohner, wenn man dafür nicht eine eigene Karte anlegen will. Beim Namen der Eltern des Ehepaares ist der Ausdruck „geboren" durch ein *, der Ausdruck „gestorben" durch ein † gegeben. Dem Namen eines unehelich geborenen Kindes kann man das Zeichen (ill) = illegitim oder auch ein beliebiges anderes Zeichen, z. B. ⁀ beifügen. Für jede in der Pfarrei ansässige Familie sowie für jede selbständige Person wird eine solche Karte angefertigt. Für die erste Anlage läßt man etwa durch die Schulkinder zur Ausfüllung Zettel mit nach Hause nehmen, welche (etwa hektographiert) denselben Formularaufdruck tragen, wie die eigentlichen Karten. Von diesen vorläufigen Zetteln werden die Angaben auf die Karten übertragen. Zur weiteren Ausfüllung werden dann die Pfarrbücher herangezogen. Gute Dienste leisten auch die standesamtlichen Nachrichten, welche die Pfarrer vielerorts allmonatlich von den Standesämtern zugeschickt erhalten.

Die Karten werden in alphabetischer Reihenfolge in einem Kasten aufgestellt, welcher nicht ganz die Höhe der Karten hat. Am besten stellt man sie nicht senkrecht, sondern vermittelst eingestellter schiefer Klötzchen etwas nach hinten geneigt. Zwischen diesen sogenannten „Merkkarten", auf welchen die Familiendaten vermerkt sind, stehen etwas dickere Karten, die sogenannten „Leitkarten", welche oben, über die andern Karten hervorragend, die Buchstaben des Alphabetes tragen. Hinter der A-Leitkarte werden also alle Karten aufgestellt, welche Familiennamen enthalten, die mit A beginnen, hinter der B-Leitkarte die mit B beginnenden usw. Natürlich sind die Karten desselben Buchstaben auch unter sich wieder alphabetisch zu ordnen wie die Wörter in einem Wörterbuch.

Hat man aus der Kartothek eine Karte herausgenommen, so stellt man an ihre Stelle eine sogenannte „Sperrkarte", d. h. eine oben spitze und zugleich durch Farbe auffallende Karte. Auf diese Weise ist das Wiedereinstellen der entnommenen Karten in wenigen Augenblicken geschehen. Man sollte deshalb ein paar Dutzend solcher Sperrkarten zur Verfügung haben.

Sollte übrigens einmal die eine oder die andere Karte verloren gehen, so ist der Schaden nicht allzugroß, da es sich nicht um Dokumente handelt und die Karten in den meisten Fällen sich wiederherstellen lassen.

Karten, welche aktuell keine Bedeutung mehr haben, kann man alphabetisch geordnet in einen besonderen Kasten stellen.

Die beschriebene Einrichtung der Kartothek ermöglicht es sozusagen auf den ersten Griff, eine beliebige Familienkarte zu finden. Sie ermöglicht aber auch eine Teilung. In Pfarrbezirken, wo viele Außenposten zu versehen sind, kann man zweckmäßig für jeden derartigen Posten ein eigenes Kästchen mit eigenem alphabetischen System einrichten. In Städten, wo man zum Zweck der Hausseelsorge jedem Kaplan ein bestimmtes Revier angewiesen hat, führt jeder sein System über seinen Bezirk. Finden Umzüge von einem Bezirk in den andern statt, so werden die Karten einfach ausgetauscht. Ja, falls mehrere Pfarreien dieses Kartensystem haben, können die Pfarrer sich die Karten von verzogenen Familien durch die Post zuschicken, wenn sie es nicht vorziehen, sich Abschriften auf den vorher erwähnten Zetteln zu übermitteln. Zur Ausübung der Hausseelsorge bietet die Kartothek einen willkommenen Anlaß; der betreffende Geistliche steckt eine Reihe jener provisorischen Zettel zu sich und besucht Haus um Haus, „um seine Familienkarten zu ergänzen".

Die Verwendungsmöglichkeit der Karten ist sehr groß. Kommt ein Brautpaar, bei dem Verwandtschaft vermutet wird, so braucht der Seelsorger nur die entsprechenden Karten aus seiner Kartothek zu nehmen und zu vergleichen. Natürlich sind eventuell auch Angaben von andern Pfarreien nötig. Will ein Pfarrer wissen, wann ein Kind seiner Pfarrei geboren ist; ob es unehelich ist; mit wem und wann ein Mitglied seiner Pfarrei getraut ist; ob ein Jüngling oder eine Jungfrau ins Kloster getreten ist; bei wem und wann; wann jemand gestorben ist usw., so belehrt ihn über alles das ein Griff in seine Kartothek. Denn alle die genannten Angaben finden sich dort schriftlich vermerkt.

Andere Angaben, die nur zeitweiligen Wert haben, z. B. ob einer protestantisch getraut ist, ob er seine Kinder protestantisch erziehen läßt, ob er notorischer Sozialdemokrat ist, ob er seine Osterpflicht vernachlässigt, können in leichter und übersichtlicher Weise vermerkt werden dadurch, daß man auf die Karten sogenannte Stahlreiterchen von verschiedener Form und Farbe aufsetzt. Z. B. könnte man sozialdemokratische Familien durch rote, solche mit protestantischer Kindererziehung durch blaue Reiterchen kennzeichnen. Die Reiterchen werden in schöner Ausführung von der genannten Firma geliefert; sie haften ganz fest auf den Karten, ohne jedoch dieselben zu verletzen.

Die Familienkartothek ist geeignet und brauchbar sowohl für das Dorf wie für die Großstadt. Bei stark fluktuierender Bevölkerung wird es ja nicht gelingen, ein lückenloses System herzustellen; allein auch das, was sich erreichen läßt, hat seinen Wert und jede Karte mehr, die man ausfüllt, verleiht der Kartothek eine erhöhte Brauchbarkeit. Dieser Umstand weckt zudem den Sammelreiz und gibt einen neuen Ansporn, die Kartothek auszubauen.

Möchten die vorstehenden Zeilen manche Seelsorger veranlassen, einen Versuch zu machen. Sie werden finden, daß die Familienkartothek ein brauchbares Hilfsmittel ist, die so dornenvolle und doch so eminent wichtige Seelsorgearbeit zu erleichtern. In der kaufmännischen Welt und in den Verwaltungen sind jene Kartensysteme in großem Maßstabe zur Einführung gekommen. Warum sollten wir, die Kaufleute Christi, nicht auch solche Mittel verwerten bei unseren Bemühungen, unsterbliche Seelen zu gewinnen?

Auf dem Wege nach Loreto.

Von Professor Gebhard Kresser in Rottweil a. N.

Der ganze Kampf, der sich in unseren Tagen gegen Loreto erhob, hat kein einziges Argument gebracht, das die Annahme der Tradition unmöglich machen würde; im Gegenteil: die internationale Loretoverteidigung hat auch positiv viel Günstiges gefördert, das man früher nicht kannte. Das ist sicher ausgesprochen in den Worten, mit welchen P. Beissel S. J. in den „Stimmen aus Maria-Laach" (1910, H. 9, S. 386) den wissenschaftlichen Ertrag der neuesten Untersuchungen ebenso vorsichtig als unparteiisch zusammengefaßt hat: „Die Loretoforschung ist jedenfalls noch nicht abgeschlossen; denn es bleibt noch vieles ohne Erklärung." Das ist wenigstens nicht mehr Chevaliers stolze Totenansage vom Jahre 1906.[1]) Wie viel Gerölle, wertloses Material wissenschaftlich unhaltbarer Einwände, Mißbrauch des argumentum e silentio mußte in den letzten Jahren durch ernstes Studium vom Loretowallfahrtswege weggeschafft werden! Daß dies geschehen, bedeutet sicher zugleich eine Bewahrung der katholischen Forschungstätigkeit vor späteren Vorwürfen und ist eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen eine altehrwürdige Position im Gebetsleben der katholischen Christenheit. „Es ist gewiß gut, die Beweisstücke für die Ueberlieferungen des heiligen Hauses zu sammeln, so lange eine Ver-

[1]) Aehnlich schrieb vor kurzem über meine Abhandlung „Fortschritte in der Loretokunde" (diese Zeitschrift 1909, 573 ff.) ein holländischer Forscher in der „Revue d'histoire ecclésiastique" von Löwen, 1910, S. 783: „M. Kresser se réjouit des corrections et des additions que les études désinteressées ont apporté au livre de M. Chevalier dans lequel, d'ailleurs, l'expression a pu parfois dépasser la pensée; nous nous en réjouissons avec lui et nous le félicitons de les avoir résumées d'une façon objective et sans répétitions inutiles. A notre avis cependant le bien fondé de la tradition n'est pas encore établi" — so Fierens, der selbst über Loreto geschrieben: „Loreto, een markwaardig geschiedkundig vraagpunt". Separat aus „Dietsche Warande en Belfort" 1908 t. II. — Vgl Beissel S. J., Geschichte der Verehrung Marias im 16. u. 17. Jahrh., Freiburg 1910, S. 423—465. — Histor. Polit. Blätter 1911, H. 2, S. 157: „Wie sich's gebührt, wurde (von Beissel) auch das heilige Haus zu Loreto, u. zw. im Gegensatz zu Ulysse Chevalier in konservativem Sinne, in die Darstellung einbezogen." (Bellesheim, Aachen.) Vgl. Linzer theol.-prakt. Qu.-Schr. 1911. H. 2, S. 398: „ . . . dessen Echtheit der Autor annimmt, obwohl er auch alle neueren Einwürfe erörtert" (P. Kolb S. J.).

teidigung möglich bleibt; denn seit mehr als 400 Jahren haben viele Päpste, Fürsten und Heilige, zahllose Pilger Loreto besucht und gerühmt, dort gebetet in der festen Ueberzeugung, jenes Haus zu sehen, in dem Maria vom heiligen Geist empfing und das Wort Fleisch annahm",[1]) „sacrum illud hospitium, ex quo omnis mortalium felicitas originem traxit."[2])

Also nichts Peremptorisches gegen die Legende, viel Günstiges für sie; dazu die historisch unbestreitbare Kette von Wundern, „magna et stupenda et paene infinita miracula". Wunder, „wie sie der Allerhöchste — so heißt es in der Bulle Pauls II. vom 12. Februar 1470 — bisher gewirkt hat und Tag für Tag wirkt", dazu die geschichtlich nachweisbare Gewogenheit der Kirche: ein solcher Spruch der Geschichtswissenschaft wäre zweifellos, sofern mehr nicht zu erreichen wäre, auch fortan ein vernünftiges Fundament für begeisterte Andacht zum heiligen Haus. Eine ehrerbietig aufgefaßte Freiheit soll ja so wie so immer bleiben in einer Sache, die nur zur fides humana gehört, freilich eine vernünftige Freiheit, die sich nicht historischen Tatsachen verschließt oder Verachtung kirchlicher Praxis wäre.[3]) Man wird nicht einmal diejenigen tadeln können, die sich der Schlußfolgerung des neuesten Loretoverteidigers, P. Ilario Rinieri S. J., anschließen (La s. Casa di Loreto, P. I, Torino 1910. p. VIII): „disfatte le macchine di assedio, la Santa Casa riapparisce nello stato libero di prima", d. h.: Da die Belagerungsmaschinen der Gegner zerschlagen sind, erscheint die belagerte Position in ihrer vorherigen Freiheit.[4]) Ueber die innere Möglichkeit des gewaltigen Wunders von Loreto habe ich mich in meinem Vortrage auf dem Salzburger internationalen marianischen Kongreß im Juli 1910 wieder ausgesprochen; ein genaueres Studium der Zeitgeschichte vermag die Ueberzeugung nur zu verstärken.[5])

---

[1]) P. Beissel l. c. p. 374.

[2]) Pauli Segneri S. J. Panegyrici sacri, ex postrema edit. ital. latine reddidit P. M. Rassler S. J., Dilingae 1703 (Panegyricus in honorem Sanctae Domus Lauretanae Firmi dictus), p. 169—174.

[3]) Benedikt XIV. spricht z. B. von Loreto unter der Rubrik „De concessione officiorum propriorum ..." § 15—21 (De servorum Dei beatificatione, Lib. IV, part. II, cap. 10).

[4]) Neuestens hat sich auch P. G. Golubovich so geäußert. „È un vero piacere per noi il vedere il sapiente ed erudito P. Golubovich — Verfasser einer „Bio-Bibliographie des Heiligen Landes" — schierarsi francamente nel campo opposto alla tesi ... del Chevalier" (Red. der Annali della S. Casa di Loreto, Aug. 1910, S. 175).

[5]) Vgl. den Bericht über den Kongreß: Kresser, Loreto nach dem Zeugnis der Geschichte. Es heißt dort: „Wie ich in meiner Abhandlung: Loreto im Heilsplane Gottes (Linzer Qu.-Schr.) entwickelt habe, sind mächtige Beweggründe und Zwecke solch außerordentlichen, göttlichen Eingreifens denkbar, mag man hinschauen auf die Würde dieser heiligen Reliquie selbst, dieser „stillen Klause" der heiligsten Personen, mag man hinschauen auf die Folgen dieser Weltwallfahrt im Abendlande, zuerst im engeren Kreise des Slavonierlandes, dieses gefährdeten Teiles der Kirche, der bis ins Ungarland hinein

Man streife auch einmal ab so allgemeine, fast abenteuerliche Urteile über jene Blütezeit unseres Mittelalters, als ob es fast eine Zeit mythischer Art gewesen wäre: in den neu edierten Acta Aragonensia, welche gerade das Ende des 13. Jahrhunderts betreffen, spricht der verdiente Herausgeber Dr. Finke in Freiburg i. Br. (Einl. S. II) „von dem (überraschenden) Strome modernen Empfindens, der hier aus echt mittelalterlicher Zeit hervorquillt".[1])

Aber wie nun? wenn die Argumente von selber noch weiter tragen? — Es gilt, die Folgerungen zu ziehen aus den jetzt zugestandenen Sätzen, u. zw. in einer Frage über Nazareth und in einer über Loreto selber.

I.

Die Verkündigungskirche in Nazareth war „sehr früh über dem Orte erbaut worden, an dem Gabriel zu Maria eingetreten ist (Luk. 1, 28)". Das ist das Ergebnis der bisher von Freund und Feind geführten Untersuchungen, sagt Beissel (St. aus M. L. 1910, 376). Und ebenso unbestritten ist jetzt, daß man den Pilgern im linken, d. i. nach Norden gelegenen Seitenschiff der Basilika „eine Höhle — sagen wir besser eine Krypta — zeigte, in der gemäß der alten und feststehenden Ueberlieferung der Engel Maria die Botschaft brachte" (l. c.). Es freut mich, dies jetzt zum Ausgangspunkt nehmen zu können.[2]) Aber

einflußreiche Wirkungen ausübte; dann in Italien, und erst recht unmittelbar vor und während der traurigen Zeiten der Reformation. Welch mächtigen Wall bildete da nach dem unwiderleglichen Zeugnis der Geschichte gerade Loreto und sein Wunder gegenüber leichtsinnigem Wegwerfen übernatürlicher Güter und Wahrheiten!" — In seiner dissertatio 60: „Quaenam haereses saeculis rudibus Italiam divexaverint" erinnert Muratori, Antiqq. tom. V, p. 89 sqq. (Mediol. 1741) an „Peregrini Prisciani libri mscr.". Danach waren die Hauptirrtümer, die gerade auch auf die Mark Ankona sich erstreckten: „Quod Christus non habuit nostras poenalitates"; „quod Christus non est filius B. Mariae"; „B. Maria non fuit mulier"; „quod Christus non fuit verus homo . . . ., non comedit corporaliter"; „quod ecclesia materialis non est bona nec ibi orandum"; „quod matrimonium malum etc. etc. . . ."

[1]) Ueber das kritische Vorgehen der „überall eingerichteten kirchlichen Inquisition" damaliger Zeit vgl. Muratori Antiqq. V, 141 sqq.; und Finke, Acta Arag. (II) p. 902, Nr. 580: Kardinalbischof Wilhelm von Sabina an Jayme II (Avignon 1317, Oct. 27): Freude über seinen Eifer für die Kanonisation Raimunds von Pennaforte; Ernennung einer Kommission; die vom Inquisitor mitgeteilten Wunder seien nicht genügend, da die Zeugen fast alle gestorben seien und die fides certa de continuatis miraculis fehle; Aufforderung, bessere Beweise beizubringen.

[2]) Kresser, N f L (= Nazareth, ein Zeuge für Loreto), Graz 1908, S. 15—22; über die Authentizität des Ortes als der historischen Stätte der Verkündigung und über den Bau der Kirche siehe meine Abhandlung: Das Haus der heiligen Familie in Nazareth, Tüb. Th. Qu.-Schr. 1909, S. 215—221. Vgl. gute Einzelheiten bei F. Thomas O. M. C., La s. Casa dans l'histoire, Ie étude: L'authenticité de la s. Casa à Nazareth, Lyon-Paris 1909 (478 Seiten). Inzwischen ist der 2. Band des Buches von P. Rinieri erschienen. Letzterer, „già conosciuto e stimato nel campo storico per altre opere di sommo valore e di vasta e profonda erudizione", war von seinen Oberen zur speziellen Information nach Nazareth und Loreto geschickt worden.

was umfaßte nun diese Krypta nach den vorliegenden Dokumenten? Als Resultat der **Ausgrabungen** meldet Franz Quaresmio in seinem 1626 geschriebenen geschätzten Buche, vor der Grotte der Verkündigung stehe jetzt eine Kapelle des Erzengels Gabriel. Unter dieser Kapelle habe man die Grundmauern einer älteren, größeren Kapelle gefunden, welche mit dem Grundriß der lauretanischen Kapelle übereinstimmten. Diese Grundmauern seien die Fundamente des ehemaligen Hauses (casa) der Gottesmutter, welches nach Loreto übertragen worden sei und an das sich die Kammer (camera, cubiculum) im Felsen angeschlossen habe, so Beissel in seinem neuesten Werke.[1]) Er fährt fort: „Die neuesten durch den Franziskaner Prosper Viaud gemachten Ausgrabungen haben die Funde des Quaresmius bestätigt"; dasselbe ergaben die Ausgrabungen des P. Vlaminck: man fand vor der eigentlichen Felsgrotte, welche mehr als unterirdischer Teil der Wohnung der Gottesmutter gezeigt wurde, „die Grundmauern eines viereckigen, gemauerten Raumes; derselbe wurde als erster, ehemals überirdischer Teil der Wohnung der Gottesmutter angesehen" (Beissel, l. c. S. 455). Das sind fürwahr Ergebnisse, wie sie für Loreto nicht günstiger sein könnten; denn die S. Casa ist ganz von der Art eines solchen Vorbaues, $9^1/_2$ Meter lang, 4·1 Meter breit.[2]) Ueber diesem Raume wurde „nach Wiedererlangung des heiligen Ortes" die sogenannte Engelskapelle erbaut, „nicht unmittelbar auf die alten Fundamente, sondern innerhalb derselben auf dem Fußboden des vorher vorhandenen Hauses". (Quaresmius 7, 1; N f L 70 f.)

„Aber stammen jene Grundmauern, fragt Beissel, l. c. S. 460, aus der Zeit Christi und umschlossen die auf ihnen erbauten Wände den Ort, an welchem Gabriel zu Maria kam — und hat sich dies Gemach bis zum Jahre 1291 dort erhalten?" Darüber müssen uns die **Pilgerberichte** belehren. Es seien hier nur kurz die wichtigsten von jenen angeführt, welche ausdrücklich von einem „Hause" — oder, wie Beissel lieber übersetzen will, von einer „Wohnung" Mariä erzählen; es ist das umso nötiger, als erst letzthin die A. C. (München-Gladbach, letzte Nummer von 1910) in einem Referat über P. Beissels Standpunkt in katholischen Zeitungen u. a. den horrenden Satz verbreitete: „In Nazareth kennt man als Ort der Verkündigung nur eine Grotte und kein Haus, (!) u. zw. das ganze Mittelalter

[1]) Beissel, Gesch. d. Marienverehrung, S. 459. Vgl. Die Stellen aus Quaresmius in N f L, 70 f. 79 f.

[2]) „Longue(s) d'environ 10 mètres sur 4 et demi de large" (Le Hardy, Nazareth, Paris 1905, S. 112). „Loreto hat 31 Fuß $3^5/_8$ Zoll × 13 Fuß $4^1/_2$ Zoll" (Beissel, Marienv. 464, A. 1). Kleine Variationen, auch bei den Fundamenten in Nazareth, erklären sich doch leicht aus den etwas verschiedenen Maßgrößen früherer Zeiten. — Zur Uebereinstimmung der Dimensionen in Loreto und Nazareth vgl den „Bericht des Thomas von Novara über Nazareth i. J. 1620" in „Revue de l'Orient latin" (tom. XI-1905 1908, p. 389 ff.); vor dieser Veröffentlichung war er noch nicht ganz bekannt. N f L, S. 71 f.

hindurch. Alle Pilgerberichte seit dem 4. Jahrhundert stimmen darin überein." Das sind Uebertreibungen, wie man sie freilich vor einigen Jahren noch bekämpfen mußte. „Das Haus Mariä ist eine Basilika" (Antonius Martyr, ca. 570). Wie dies zu verstehen ist, sagt z. B. der Grieche Phokas (ca. 1180): „Dieses Haus des Josef (= der heiligen Familie) wurde nachher in eine prachtvolle Kirche umgebaut", u. zw. so, daß es im linken Seitenschiffe der gewaltigen Basilika eine Krypta bildete: „links ist eine Krypta, heißt es ebendort, und wenn man nun durch diesen Eingang in die Krypta eingetreten ist, so steigt man einige Stufen hinab und dann sieht man dieses einstige Haus des Josef, in welchem der Erzengel sie begrüßte". Im 12. Jahrhundert schreibt ein arabischer Pilger, Abul Hassan Aly el Herewy: „Nazareth ist die Stadt, wo sich das Haus Mariä, der Tochter Imrans, befindet .... Diese Stadt hat den Christen ihren Namen gegeben."[1]) Im Jahre 1233 schildert der heilige Sabas, Gründer der Kirche Serbiens, seine Reise und sagt: „In Nazareth besucht man das Haus der Verkündigung."[2]) Es war sicher konstante Tradition im Morgen- und Abendlande, was eine neu gefundene Vita Constantini aus der Zeit zwischen 700 und 800 und nach ihr der Kirchenhistoriker Nikephorus Kallistus im 14. Jahrhundert erzählt: „St. Helena kam nach Nazareth, und als sie das Haus der Verkündigung gefunden, errichtete sie der Gottesgebärerin eine prächtige Kirche."[3]) Was ist nun unter dem Namen „Haus"

[1]) Aus Arch. Or. lat. I. 596 (bei Chevalier auch übersehen).

[2]) Das ist wörtliches Zitat (gegen Allmangs Bedenken im Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft, 1911, 1. Heft). Ich habe schon in der Tüb. Theol. Qu.-Schr. l. c. p. 233, Anm. 2, darauf hingewiesen.

[3]) Rinieri, Di una guida officiale in Terra Santa del secolo IV in Annali della S Casa di Loreto, Juni 1910, p. 145—149 (p. 147 der Titel: „Leben und Regierung der heiligen, ruhmreichen und frommen Kaiser und Kaiserin Konstantin und Helena", griechischer Text, Verfasser sichtlich aus Konstantinopel; nach Inhalt und Gräzität „nicht später als 8. Jahrh." — behandelt in der „Unità Cattolica" vom 29 Juni 1910 durch P. Golubovich, und vorher neu veröffentlicht durch Prof. Guidi im 16 Band, 1907, der Rendiconti della reale accademia dei lincei. Classe di scienze morali, storiche e filosofiche, pp. 306 sqq. und 646 sqq.). — Text unserer Stelle: „Als (Helena) das Haus gesucht hatte, in welchem die hehre Gottesmutter vom Erzengel Gabriel die Heilsbotschaft erhielt, ließ sie dort der hochheiligen Gottesmutter einen wunderbaren Tempel errichten" (Annali, p. 148). Vgl. über die Ausführungen von F. Nau, welcher die Vita ins 10. Jahrh. verlegte, Tüb. Th. Qu.-Schr. 1908, S. 536 f. Daß dieser Bericht aber nicht „abzulehnen" ist, weil „er sich mit dem des Eusebius und der übrigen Kirchenhistoriker des Altertums kaum (!) vereinigen ließe ꝛc." (Zeller a. a. O.), darüber vgl. z. B. Rinieri, p. 9—15 und Kresser in Tüb. Th. Qu.-Schr. 1909, S. 217, A. 1. „Die heilige Helena brachte in Jerusalem und im anderen Palästina wenigstens zwei Jahre zu" (Rinieri 15). Die Annahme einer allzugroßen, ausschließlichen Macht der Juden in Galiläa nach einer Stelle des Epiphanius bekämpft höchst wirksam Rinieri 16—21 und Aless. Monti in seinen vorzüglichen Ausführungen A traverso la questione lauretana, welche neuestens auch in den Annali 1910 veröffentlicht werden, besonders auch durch Hinweis auf vorliegende gegenteilige Dekrete, darunter eines von Konstantin selbst (Cod. Theodos., tit. 8. De Judaeis . . .).

zu verstehen? Beissel denkt auch an den Begriff „Dom". Aber abgesehen davon, daß dieser Gebrauch nur für Klöster und bischöfliche Kirchen nachweisbar ist, erscheint er jedenfalls bei einer großen Zahl obiger Stellen schon nach dem Wortlaute als gänzlich unmöglich.[1]) Darum ist es richtig, sagt Beissel selbst, l. c. 455: „in vielen älteren Berichten wird sicher von einer zu Nazareth erhaltenen Wohnung, von einem eigentlichen Hause der Gottesmutter geredet, in das der Engel zu ihr hineintrat." Aber ist am Ende unter „Wohnung" nur „die Wohnung in der Höhle verstanden, die man noch heute als Ort der Verkündigung verehrt?" (Beissel, 453.) „Wo findet sich irgend eine sichere Nachricht, daß ein Pilger vor 1291 eben dieses viereckige Gemach .... als Stätte der Verkündigung verehrt hat?" Könnten nicht jene ausgegrabenen Mauerreste, welche Loreto entsprechen, „diejenigen einer älteren oder jüngeren vor der Grotte erbauten Kapelle sein?" (Beissel, l. c. 460, 461).

Ich habe nie aus dem Worte „Haus" allein argumentiert; aber ich frage jetzt doch zunächst: erwecken die oben vernommenen Zeugnisse so vieler Pilger nicht eher den Eindruck, daß sie jedenfalls einen beträchtlichen Teil der ursprünglichen Wohnung als noch vorhanden bezeichnen wollen? Warum lesen wir nie etwa den Ausdruck „Ueberreste des Hauses" ꝛc.? Das wäre bei jener Annahme doch zu erwarten, da jedenfalls das ursprüngliche Haus nie und nimmer nur aus einer oder zwei Höhlen nebeneinander bestanden haben kann, selbst wenn man die sogenannte „Küche Marias" hinzurechnen dürfte, was aber unhistorisch wäre. (Ich werde nachher nochmals auf diesen letzten Punkt eingehen müssen.) Man darf die Armut der heiligen Familie nicht übertreiben, wie es im Reformationszeitalter geschehen ist. Ein dauerndes Wohnen in einigen solchen unterirdischen Höhlen wäre einem Kasemattengefängnis vergleichbar. Das war mein unmittelbares Empfinden beim Besuche des Heiligtums in Nazareth im Jahre 1904. Jeder Augenzeuge wird — zugleich der historischen Bauweise Nazareths entsprechend — der heiligen Familie unter allen Umständen auch einen größeren, gemauerten Raum verwilligen.

Nun betont aber z. B. Phokas so stark als nur möglich die Kongruenz und Identität der Krypta im 11. Jahrhundert mit dem ursprünglichen Hause; also muß auch später mindestens der Hauptteil der Wohnung vorhanden gewesen sein. Das folgt auch aus zwei weiteren Erwägungen, die ich immer als Hilfsbeweis zum Ausdruck „Haus" hinzugenommen habe: 1. Warum finden wir nach 1291, wo ja dieser Felsenteil allein als Rest der ursprünglichen Wohnung erhalten war, nie den Ausdruck „Haus" auf ihn angewandt, auch nicht auf die Höhle mitsamt der Engelskapelle?

[1]) Auch bei Antonius Martyr: „Domus S. Mariae basilica est" ist diese Uebersetzung schon wegen der gleich darnach genannten anderen Reliquien unwahrscheinlich „et multa ibi fiunt beneficia de vestimentis eius".

Offenbar, weil man diesen gemauerten Raum der Engelskapelle als später erkannte und die Höhle allein nicht „Haus" nennen zu können glaubte. Das legt doch den Schluß nahe, daß eben vor 1291, wo der Ausdruck „Haus" so viel gebräuchlich ist, nicht die Felsenhöhle allein vorhanden war.[1]) Das ist der Hilfsbeweis aus der Vergleichung.

2. Was erfahren wir über die Größenverhältnisse? Da ist sofort ein folgenschwerer Irrtum Beissels zu berühren: Wiederholt läßt er verstehen, daß er auch die sogenannte „Küche Mariä", eine heute durch einen weiten Gang mit der Verkündigungsgrotte verbundene, weit hinter ihr gelegene Höhle, zur „Wohnung Mariä" gerechnet wissen will; „daß auch diese schon im 4. oder 5. Jahrhundert als Heiligtum angesehen wurde, sagt er, scheint aus der Tatsache zu folgen, daß sie innerhalb der alten, schwarz gezeichneten Fundamente liegt" (St. aus M. L. S. 377).[2]) Aber in seinem genauen Bericht über die Ausgrabungen meldet uns Vlaminck: „Später mußte man, um (von der Verkündigungsgrotte) zum (heutigen) Altar des Josef zu kommen, einen neuen Durchgang schaffen; und dieser Durchgang führte auch zu der „Küche" Mariä genannten Grotte. Ehemals war keinerlei Verbindung zwischen dem Heiligtum und der Küche unserer lieben Frau; dieses letztere Gemach erhielt Luft durch ein Dachfenster und eine runde, ins Gewölbe gebrochene Oeffnung ... Der Eintritt zu ihr war gegen Osten gelegen, aber heute ist dieser Eingang vermauert."[3]) Gewiß konnte also z. B. Phokas nicht auch diese Höhle meinen, als er schrieb, wenn man einige Stufen hinabsteige, sehe man dieses einstige Haus des Josef, und keiner der von ihm oder von Daniel genannten Teile der Krypta kann jene

[1]) Daß immer wieder der Ausdruck „gebaut" bei der Erwähnung der Engelskapelle hinzugesetzt wird, dafür die Belege in Tüb. Th. Qu. Schr. 1909, 240 f. — Bei einem Pilger 1291, Poggibonsi vom Jahre 1345, glaubt Beissel, Geschichte ꝛc., S. 457, A. 1, sei zwischen Haus (casa) und zwischen der Kammer der Gottesmutter (camera) nur scheinbar unterschieden. Jener Pilger sagt aber doch ausdrücklich: Die camera der Verkündigung sei sehr klein ꝛc.; damit kann er nur die heute noch in Nazareth befindliche Grotte der Verkündigung meinen. Wenn er also fortfährt: „und das Haus war angelehnt (appoggiata) ad una grotta di sasso" (N f L 59), was soll dann diese letztere Grotte sein können? Allem nach denkt Beissel an die sogenannte Küche Mariä, die aber nicht in Betracht gezogen werden darf (siehe unten).

[2]) Beissel, Geschichte der Marienv. ꝛc. S. 456, A. 2, verweist — gewiß nur irrtümlich — auf Chevalier 33, 52 und Kresser, Nazareth 49; bei beiden ist keine Andeutung auf diese „Küche Mariä" gemacht. S. 459 spricht Beissel von „jener Höhle (e f g), welche der Gottesmutter freilich auch als Wohnung diente" (g = „Küche Mariä"). Diese Einbeziehung von g ist gegen alle Pilgerberichte. Daniel sagt, daß die Räume, die er von einem Eingang aus beschreibt, der Platz sei, innerhalb dessen sich alles zutrug, also sämtliche Teile umfassen, die den Hauptbestandteil der Wohnung bildeten; also kann nicht auch die Höhle g dazu gehört haben.

[3]) Text von Vlamincks „Bericht über die Ausgrabungen ... im Heiligtum von Nazareth, I. Veröffentl. — Kommissariat des Heiligen Landes, Washington D. C. 1900", französisch bei Faurax, La translation miraculeuse, IV. Lyon-Paris 1909, S. 81—91. Unsere Stelle S. 90.

„Küche Mariä“ gewesen sein; zu ihr zu kommen, hätten ja diese Pilger in ihrem Berichte den Leser wieder heraus- und zu einer anderen, äußeren Pforte wieder hineinführen müssen. Von der eigentlichen Verkündigungsgrotte nun, d. h. vom Felsteile, wissen wir, daß sie sehr klein war; so sagte uns z. B. oben Poggibonsi im Jahre 1345; und sowohl im Berichte des Belardo di Askoli (1112), als im Itinerarium des Bartol. Rustici (1425), also vor und nach der Translation, erscheint dieser Felsteil in gleicher Ausdehnung „vier Schritte lang und ebensoviele breit“ — „8 Fuß lang und 7 Fuß breit“ (μικρὸς οἰκίσκος bei Phokas). Nach 1291 und bis heute ist dieser Teil des Verkündigungsraumes noch in Nazareth vorhanden — das sagt am allerdeutlichsten Suriano (1485). **Aber vor 1291?** Gleich der älteste Bericht, der uns über die „Wohnung Mariä“ Einzelheiten bringt, der aus Silvia (4. Jahrh.) genommene Anonymus des Petrus Diakonus, erzählt von der spelunca = dem in eine Unterkirche verwandelten Raume, in dem Maria wohnte (habitavit), (σπήλαιον bei Phokas), daß sie „groß und lichtvoll ist“.[1]) Kann das jene Felsenhöhle allein sein? Diese erhielt ihr Licht zudem nur durch jenen Eingang, der, als der einzige, vom gemauerten Vorbau in den Felsteil, d. i. die Verkündigungsgrotte im engeren Sinne führte. (Vlaminck, l. c. 91.) Unter allen Umständen weisen auch auf größere Dimensionen der Krypta hin die Worte des Daniel (1106—1108): „Es sind drei Sagenen von der Türe bis zu dem Orte, wo sich Gabriel befand.“ Auch Tobler (Nazareth, S. 138) rechnet 21 Fuß = zirka 6 Meter; ebenso Le Hardy, Nazareth (Paris, 1905), S. 67: „trois sagènes“ (6·42 *m*). Die gleiche Distanz gibt Daniel auch an für den Raum zwischen dem Orte der Geburt und dem der Krippe in Bethlehem. Man mag darüber streiten, ob Daniel wirklich die Entfernung zwischen Maria und Gabriel angeben will (Tobler, Le Hardy); jedenfalls war danach die Krypta groß. Auch nach Phokas reichte sie ins Seitenschiff herein, u. zw. nach den Ausgrabungen so weit, daß sie bei liturgischen Feiern eine gewisse Behinderung verursachen konnte (Beissel, St. aus M. L. S. 377 nach Viaud). Wenn nun Silvia sagt, dieser große Raum bilde die Wohnung, und Daniel, der von der beschriebenen Krypta eingenommene Platz sei das Haus gewesen, „wo alles sich vollzog“, und wenn Phokas diese ganze Krypta dem ursprünglichen Hause gleichstellt, wer will dann mit irgend welchem Rechte für eine bloße Nachbildung oder spätere Erweiterung der Felshöhle plaidieren? Daß die Pilger sämtlich von einer Grotte reden können, ist selbstverständlich; wenn sie scheinbar sich widersprechen, so „bildet eben den Schlüssel zum Verständnis aller Itinerarien die gewissenhafte Unterscheidung von Grotte im engeren und weiteren Sinne“, d. h. von

[1]) Vgl. Tüb. Th. Qu.-Schr. 1909, 225—230: Jedenfalls muß diese Stelle in die Zeit vor den Kreuzzügen gehören.

Grotte = bloßer Felsteil und Grotte = Krypta, Unterkirche (N f L 77). Man kann also gewiß sagen: keiner der Pilger erscheint als Zeuge gegen Loreto, „auch wenn er über den Ort der Verkündigung zu Nazareth nur von einer Höhle zu reden scheint" (Beissel, St. aus M. L. S. 380). Gar manche sind direkte Zeugen für die Tradition, weil sie einen größeren Raum und diesen als ursprünglichen Teil des Hauses verbürgen.[1]) Daß ein solcher, als Krypta geschützt, erhalten werden konnte und erhalten wurde, das ist nach allen Seiten schon besprochen — und von niemand das Gegenteil erwiesen worden.[2]) Auch die S. Casa selbst, ihre Ausdehnung, ihre Materialien, der Mangel an Fundamenten ꝛc., ist nach Eschbachs Wort ein Zeuge für Loreto, und Surianos Bedenken haben sich auch hier als unbegründet erwiesen (vgl. meinen Vortrag auf dem Salzburger Kongreß, wo auch die Untersuchung der Steine und des Mörtels durch die Delegation der Görresgesellschaft nach italienischen Berichten besprochen ist: es ist dort auch auf die Bekehrung eines anglikanischen Forschers

[1]) Es ist geradezu unverständlich, wie ein Anonymus in der „Wissensch. Beilage" der Germania 1910, Nr. 44, die Bedenken, die Beissel, St. aus M. L. 381, nur bedingterweise ausspricht, als feste Sätze auslegen kann.

[2]) Nazareth war keine Festung und daher weniger Gefahren ausgesetzt: bei den nachweisbaren Katastrophen, besonders 1263, war gerade die Nordseite der Kirche, die Ecke mit der Krypta und dem bischöflichen Palaste, am meisten verschont worden (Quaresmius 7, 3 ff.; und Tobler, Naz. 119: „Die Zerstörung war eine mehr auf die Südseite beschränkte"). Das habe ich auch durch Hinweis auf den Vertrag von 1263 nachgewiesen; man denke auch an die gewaltigen Quadermauern eines solchen Werkes abendländischer Architektur gegenüber den damaligen Zerstörungsmitteln! (Vgl. die Ruinen von Kirchen aus Nordafrika ꝛc.) Zudem war die „Krypta im Norden, Süden und Westen von sehr alten Mauern gestützt (fulcitur)" (Quaresm. 7, 1); und die Mohammedaner handelten nachweisbar nicht aus Haß gegen das Heiligtum; im Gegenteil wird durchgehends in den Pilgerberichten verschiedener Jahrhunderte sogar von der Andacht der Moslemin gegen diese Marien-Wallfahrtsstätte und von wunderbaren Erhörungen derselben erzählt (N f L 51—57 ꝛc.). — „Kann ein eventuelles Losreißen des heiligen Hauses von einigen Mauerverbindungen bei der Translation mehr Auffallendes haben, als das Losreißen von den Fundamenten?" (N f L 80). — Gänzlich unwirksam ist der nochmalige Widerspruch P. Allmangs (Hist. Jahrb. 1911, S. 90, A. 2) gegen meine bekannte Erklärung der Stelle Arkulfs: ecclesia in eo habetur fabricata loco, ubi illa domus fuerat constructa (= gebaut worden, statt: gebaut gewesen war). „Mit Kresser wird man gerne zugeben, sagt er, daß der Satz: Collegium Germanicum, quod Romae constitutum fuerat, nichts gegen das Fortbestehen des Kollegs besage Wer wird aber behaupten, der Ausdruck: Collegium Gallicum in eo habetur fabricatum loco, ubi Coll. Germ. fuerat constructum beweise nichts gegen das Fortbestehen des Germanikums?" Damit soll durch einen logischen Fehler mein jetzt überall angenommener „philosophischer Exkurs" entkräftet werden: die Vergleichung von ecclesia und domus einerseits, Collegium Gallicum und Coll. Germ. andererseits ist nur richtig, wenn das Coll. Gallicum auch 20—30mal größer gedacht ist. Dann kann der Umbau ein fabricari genannt werden, ohne daß deshalb das Coll. Germ. in seinen wesentlichen Teilen niedergerissen werden müßte. Dann bliebe sein Fortbestehen möglich; so auch das des Hauses der Verkündigung. Und wahrscheinlich wird die Erhaltung des letzteren schon durch die Tatsache, daß die Kirche gerade wegen jenes Geheimnisses erbaut wurde; und unbestreitbar ist sein Fortbestehen, weil andere Berichte (s. o.) es bezeugen.

Faller hingewiesen, für welche gerade die Untersuchung des Materials und besonders des Mörtels der S. Casa der Anlaß geworden ist.[1])

II.

Bei Theiner, Cod. diplom. Dominii temporalis S. Sedis (Rom, 1862, Bd. II, Nr. 325, p. 338—348) finde ich eine interessante Beschreibung von Rekanati aus dem Jahre 1356: „Civitas Recanati habet infrascripta castra et villas, et sunt hec, videlicet: Roccha Portus, Turrimassonii, Roccha Montis Florum; Ville S. Martini, Montis Azani, Fornelli, Petra, Montis Cicoli et S. Marie de Laureto“ (p. 340). Nach einem alten Register („secundum antiquum Registrum Camere Romane Ecclesie“) ist dann (p. 343) die Zahl der fumantes = familiae oder domus (Du Cange) für die einzelnen Städte und Stadtteile angegeben: „commune Racanati IIIIM (4000 Familien) Mons Florum 550 und S. Martini 200“; das entspricht wohl einer Einwohnerzahl von zirka 20.000 Personen (Mons Florum 2500 ꝛc.). Von Loreto ist die Zahl und der Betrag der Steuer nirgends angegeben, wohl weil es Rom gegenüber steuerfrei war. Aber die Analogie kann zeigen, daß man sich das Gebiet, zu dem der Wallfahrtsort auf dem Hügel gehörte, von Anfang an nicht als zu klein vorstellen darf (jetzt hat Loreto zirka 8000 Einwohner), daß es also selbstverständlich — doppelt nach italienischen Begriffen — viele Kirchen, auch leicht mehrere Marienkirchen haben konnte. Für Rekanati und sein Territorium zählt das Buch Leopardis über die Bischöfe von Rekanati bis zu 19 Marienkirchen auf (11 andere erscheinen noch außerdem als zerstörte);[2]) in Muratoris Antiquitäten (I P. I. Mediol. 1723. p. 580) finde ich eine Zusammenstellung der Ablaßkirchen „der Stadt und des Distriktes von Ravenna“; darunter treffen wir 17 Marienkirchen. Es ist also zunächst jedenfalls nicht unmöglich, daß ein Unterschied besteht zwischen dem „Heiligtum von Loreto“ im engeren Sinne und zwischen der „ruralis ecclesia S. Marie de Laureto“ („in fundo Laureti“), wie sie 1193, 1285 und 1320 in Urkunden genannt ist.[3]) Beissel in seinem neuesten Werke sagt jetzt zu meiner Freude wenigstens (S. 423, A. 2): „Poisat hat dargetan, daß es keineswegs feststeht, diese Marienkirche (vom Jahre 1193 oder 1194) sei das heutige „heilige Haus“, oder habe an dessen Stelle gestanden.“ Also kann man jedenfalls nicht behaupten, daß Loreto schon vor 1291 eine ähnliche Wallfahrt gewesen sei. Ich will die durchschlagenden Gründe nicht wiederholen, welche darlegen, daß jene ältere

[1]) Vgl. auch „Fortschritte in der Loretokunde“, Separatabz. 7, A. 1.

[2]) Bei Eschbach, La vérité sur le fait de Lorette. Paris 1909, S. 379, A. 2.

[3]) Bei Chevalier 141; 143; 485 (zusammengestellt bei Fierens, l. c., Sonderabz. 8). — Die Wallfahrtskirche auf dem Berge ist in Tausenden von Dokumenten nie: S. Maria in fundo Laureti genannt.

Kirche, schon weil sie nachweisbar eine Pfarrkirche war, die spätere Wallfahrtskirche gar nicht gewesen sein kann; sie lag auch an einem anderen Orte. Ich mache nur aufmerksam auf eine neue Urkunde zu dieser Frage, die ich bei Theiner, l. c., I, 488, Decr. No. 646, gefunden habe: Excerpta ex processibus factis contra rebelles Marchiae Anconitanae et comitatis Urbini tempore Joannis P. P. XXII. Aus diesen Dokumenten geht mit Notwendigkeit hervor, daß noch um 1318/20 neben der Loreto-Wallfahrtskirche jene andere Kirche „S. Marie de Laureto" fortbestanden hat und darum ist Chevaliers Wort auch von dieser Seite aus unrichtig (p. 487): „Diese ecclesia ruralis S. Mariae de Laureto, in der Diözese Rekanati, ist wohl jene Wallfahrtskirche, welche 1313/14 verwüstet wurde." Es ist unhistorisch zu sagen, die jetzige Loreto-Wallfahrtskirche sei nur die gleiche Kirche, wie vor 1291. Die Stelle bei Theiner lautet: „Condempnationes facte contra Racanetenses tempore domini Amelii (welcher Generalrektor der römischen Kirche und prepositus Marchiae Anconitanae war): Jaco (Jacob) et Bernardus domini Percevalli cum XVIII sociis de Racaneto, contra quos processum fuit (= der Prozeß eröffnet wurde) ad denuntiationem Philipputii de Montegranario, procuratoris domini Phylippi de S. Justo, in eo quod accesserunt ad ecclesiam S. Mariae de Laureto et derobati fuere et acceperunt omnes oblationes seu offertas venientes ad dictam ecclesiam pertinentes ad dictum dominum Phylippum, ideo condempnati in D libr. pro quolibet." Darnach gehören die Opfergaben dieser Kirche einem anderen als diejenigen der Marien-Wallfahrtskirche vom Jahre 1313/14, bei welcher ausdrücklich bemerkt ist, daß sie „unmittelbar („immediate") zur mensa des Bischofs" von Rekanati gehöre und daß dieser einen besonderen capellanus sive presbyter aufgestellt hatte „ad colligendas oblationes dicte ecclesie", und daß die mehrmalige Beraubung dieser Kirche „im August und September 1313 und im Februar und März 1314" „in non modicum damnum et preiudicium dicti domini episcopi et episcopatus" geschehen sei (bei Chev. 156 f.). Also wiederum das Resultat: neben der ebengenannten, der Loreto-Wallfahrtskirche, gab es noch eine andere im Gebiete „Se Marie Laureti"; und es wird auch in den Protokollen über die beiden verschiedenen Sakrilegien genügend unterschieden durch die Angabe ihrer beiderseitigen Zugehörigkeit.[1]) Die Beraubung des Loretoheiligtums hatte einige Jahre vorher durch dieselben Räuber — während ihrer mehrjährigen Tyrannis — stattgefunden, im Jahre 1313/14; diejenige der alten Pfarrkirche (St. Mariae

[1]) Vgl. Fierens, l. c. 11, welcher — wegen mangelnder Unterscheidung, wie er meinte — schloß „uit de identiteit van den naam (aus der Identität der Namen) tot de identiteit van de zaak (auf die Identität der Sache)"; damit fallen auch seine Schlußfolgerungen S. 11.

de Laureto) in jener neuen Urkunde im Jahre 1317 oder 1318 im September (vgl. Theiner, Decr. 644 und 645, l. c.).[1])

Also „die Loreto-Wallfahrtskapelle (nicht die alte Marienkirche) besaß bereits im Beginn des 14. Jahrhunderts so reiche Gaben, daß 1313 ein Heerhaufen der Ghibellinen das Heiligtum überfiel und mit reicher Beute heimkehrte. Er raubte geopfertes Geld, Kerzen, Votivbilder aus Wachs oder aus Silber, kostbare Stoffe aus Sammet und Seide, sowie die silbernen Ketten und Kleinodien, womit das Gnadenbild damals geschmückt war" (Beissel, l. c. 425): daß in einer schriftlichen Anklage wegen Raubes nicht notwendig auf die eigentliche Reliquie, das heilige Haus selbst, eingegangen werden mußte, ist selbstverständlich. Im Salzburger Vortrage habe ich hingewiesen auf ein Strafprotokoll gegen die mehrfach genannten Räuber, aus dem man erfährt, daß die im Marienheiligtum gestohlenen Opfergaben auch schon von Pilgern aus fernen Landen herrührten: gerade „peregrini Theotonici" waren es im Jahre 1318, „deutsche Pilger", von denen jene Urkunde erzählt, daß ihnen jene Bande „in strata maris" aufgelauert und sie zum größten Teile erschlagen oder erschossen habe.[2]) Dadurch fällt auch ein neues Licht auf eine Stelle in der Bulle Klemens V. vom 18. Juli 1310 über die Gründung eines Karmeliterklosters in Weinheim („provinciae inferioris Germaniae") im Bullarium Carmelitanum (II. p. VII): danach hatten deutsche Adelige eine Palästinareise unternommen und auf dem Heimwege „coram miraculosa Lauretana diva Virgine Maria" das Gelübde jener Klostergründung gemacht. Die Pilgerfahrt fiel dem Zusammenhange nach schon zirka 1305, stark zirka 10 Jahre nach dem angenommenen Datum der wunderbaren Uebertragung. „So konnte damals in Loreto

[1]) Ist nicht etwa zu lesen, statt Phylippucius, Philipp Botius? Letzterer ist genannt in einer Urkunde von 1320 und erscheint als solcher, welcher als neuer Domherr von Rimini ein Recht habe auf die Einkünfte einer Präbenda in den Kirchen des heiligen Jakobus und des heiligen Lazarus von Rekanati sowie von St. Maria de Varagna, „et medietatis ruralis ecclesie Sancte Marie de Laureto, quibus per quosdam tirampnos illarum partium, Ecclesie romane rebelles, spoliatum fore te asserit, rector existit." („Dilecto filio Botio".) Und procurator (sonst nach Du Cange: = parrochialis ecclesiae rector) wäre hier vielleicht gleich juristischer Vertreter, dem — nach der Urkunde von 1320 — die Hälfte der Einnahmen zufallen mußte (die Urkunde bei Chevalier, p. 485 sqq.). (Der Name S. Maria de Laureto mußte wohl als Gattungsname deshalb beibehalten werden, weil „S. Maria de Laureto" der Ortsname war.) Da Vogel-Leopardi diese Kirchen nicht unterschieden, wie viele Urkunden können dadurch verwechselt worden sein, bloß wegen des Namens S. Maria de Laureto! Daher ist wohl eine neue Sichtung derselben notwendig.

[2]) Theiner, I, 488 f.: „Vannes domini Rainaldi . . . gerentis se pro Potestate Racaneti, Jaco et Bernardus domini Percevalli cum multis sociis de Racaneto insidias in strata maris posuerunt contra peregrinos Theotonicos, et quamplures occiderunt et quam plures percusserunt, ideo condempnati quilibet ipsorum in M M libr. Rav." (Die Räuber kamen bei ihren Schandtaten nicht über die genannten Bezirke hinaus; also wird man doppelt nicht zweifeln können, daß es sich um Loretopilger handeln muß.)

jedermann, die Kinder ausgenommen, das Wunder bezeugen," so schrieb Prof. Dr. Alex. Monti in Genua vor zirka einem Jahre im „Cittadino" von Genua.[1])

Man sieht: wir sind sehr nahe dem Jahre 1294. Aber wer bezeugt uns nun, daß diese Marien-Wallfahrt von 1305 und 1315 der Santa Casa galt und von ihr ihren Ursprung erhalten hatte? Jedenfalls muß die Ursache dieser Marien-Wallfahrt eine ganz außerordentliche gewesen sein: ein solches Kapellchen mit Mauern von roher Bauart in so abgelegener Gegend übt solche Anziehungskraft aus, daß es in ganz kurzer Zeit, wenn auch nicht gleich ein Allerwelts-Wallfahrtsort, so doch ein weither besuchtes Wallfahrtsziel wird: ist das anders denkbar als infolge einer „causa clamorosa e grande", wie sich Leopardi einmal ausgedrückt hat? Gab es doch tausend und abertausend Marienheiligtümer mit Gnadenbildern im damaligen Mittelalter! Woher dieser Vorrang unseres Loretoheiligtums vor gar allen anderen Italiens, innerhalb eines oder zwei Dezennien?

Diese causa grande für die Entstehung und den großen Aufschwung Loretos war das Wunder der Uebertragung. Wie weit reichen hier die Beweise? Chevalier (S. 502) hatte den Verteidigern aufgegeben, „im Abendland die geringste Spur des Ereignisses der Uebertragung in einem echten Dokument vor dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts (also vor 1475) zu entdecken!" Man hat, besonders in Italien, nicht versäumt, ernstlich nach Beweismitteln zu forschen — und schon Crescenzi, der sonst die Opposition noch stützen wollte, hat vor drei Jahren diese Erklärung Chevaliers

[1]) Daß die Bulle nicht deshalb für unecht erklärt werden kann, weil sie — wie so viele andere — nicht in den Registern Klemens V. steht, wird jeder Geschichtsforscher sofort bestätigen. Z. B. Finke, Act. Cong. (1908) p. CXIX: „So ist denn auch wahrscheinlich eine prozentual viel stärkere Registrierung, beim spanischen Hofe, erfolgt als in der päpstlichen Kanzlei (gerade Klemens V.)". „Aber — auch dort — wurde nicht jedes Stück registriert." Dazu l. c. CXXII, A. 2: „daß für Aufzeichnung der Supplikeu — um eine solche handelt es sich in unserem Dekrete — nicht gesorgt war, geht mit Sicherheit daraus hervor, daß er von einzelnen später nichts wußte." Cfr. l. c. CXIX: „In der päpstlichen Kanzlei lag die Registrierung in den meisten Fällen im Interesse des Urkundenempfängers; darum hatte er für sie zu sorgen." — Vgl. Rivista Araldica, Rom, Sept. 1909, S. 573 f.: „Non si capisce quale motivo poterono avere i compilatori del Bollario nel 1718 . . . a falsificare una bolla che (damals) non era di alcuna utilità all' Ordine . . ." (gegen Chevalier, Un document en faveur de Lorette (1310), Rome, Cuggiani 1907, S. 11). Daß „diva Mater" von Maria nicht erst in der Renaissancezeit gebaut ist, hat mir zuletzt auch Zeller (Tüb. Th. Qu.-Schr. 1909, 480) zugegeben. Von den drei im Hist. Jahrb. 1907, 604, besprochenen Gründen bleibt also nur noch der dritte zur Diskussion gestellt, ob wirklich die dort genannten Personen viel später lebten. Ich konnte diese Frage noch nicht untersuchen; hat es wohl Allmang getan, da er so zuversichtlich sagt, Chevalier habe diese Bulle „als eine plumpe Urkundenfälschung nachgewiesen, die kaum ins 17. Jahrh. zurückgeht?" (Hist. Jahrb. 28, S. 603). Uebrigens kurz darauf (1313) erscheint Loreto jedenfalls als Wallfahrtsort mit Weihgeschenken (s. o.).

als „zu kategorisch“ bezeichnen müssen.[1]) Auch P. Beissel sagt nun: „Solche Kritik (Chevaliers) geht . . viel zu weit“ (l. c. S. 430). „Ist es denkbar, daß alle Zeugen ein von Tolomei (i. J. 1472) ersonnenes, bis dahin unerhörtes Märchen plötzlich als sichere Wahrheit hinnahmen? Wenn seine Nachrichten nicht schon lange im Volksmunde lebten, ist eine freudige Annahme durch Geistliche und Laien, Reiche und Arme, Einheimische und Auswärtige unerklärlich. Daß die Nachricht von der Uebertragung des heiligen Hauses durch Engel in Italien schon seit dem 14. Jahrhundert weit und breit begeisterten Glauben fand, zeigen die von Kreiser angeführten bildlichen Darstellungen einer von Engeln getragenen Kapelle zu Gubbio (angeblich) aus dem Schlusse des 14. Jahrhunderts), Castelletto d'Orba bei Genua (aus der Zeit um 1400), Atri in den Abruzzen (um 1410), Volaterra (1411), Savona (1480) . . . .“ Und heute kann ich **ein neues Loretogemälde** aus Jesi bei Ankona (also unweit Loreto) veröffentlichen. In der Zeitschrift „Picenum, Rivista Marchigiana illustrata“ 1910, fasc. 7) findet sich S. 241 ff. eine bedeutsame Abhandlung von Prof. Don Cesare Annibaldi: „La chiesa di San Marco di Jesi e i suoi affreschi Giotteschi tra cui uno rappresentante la S. Casa di Loreto“. Der Freundlichkeit des genannten Herrn, der durch Herausgabe bisher unbekannter Handschriften des Tacitus (Agricola und Germania) auch bei den deutschen Philologen rühmlich bekannt geworden ist, verdanke ich die Photographie, nach der die nebenstehende **Abbildung** gefertigt werden konnte. Die Kirche gehört dem 10. Jahrhundert an (in der Fassade gleicht sie ganz der oben genannten, sehr alten Kirche von Castelletto); im Jahre 1437 war sie als Franziskanerkirche schon verlassen. Das Fresko befindet sich links vom Altar der Verkündigung und ist 1·9 Meter hoch, 52 Zentimeter breit. „Zwei aufrecht stehende Engel, vollständig symmetrisch, 79 Zentimeter hoch, halten, der eine mit der Rechten, der andere mit der Linken, auf ihren Handflächen die kleine casa . . hinter ihr erhebt sich der tradizionale, immancabile campaniletto mit dem entsprechenden Glöckchen“. „Das Gemälde gehört zweifellos, wie alle anderen Gemälde dort, dem Zeitalter Giottos, **dem 14. Jahrhundert und zwar vielleicht der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (zirka 1350)** an“, sagt Annibaldi und er begründet dies näher nach der kunsthistorischen Seite[2]) und trifft sich dabei mit

[1]) Crescenzi, Iconografia lauretana in der Rivista storico-critica delle Scienze teologiche, Roma, 1908, p. 769.

[2]) Picenum, l. c. p. 251: „Das Gemälde ist zweifellos „giottesco“ aus der Schule Giottos, welcher 1266—1337 lebte, sowie alle anderen (der Kirche) und sogar von derselben Hand: die beiden Engel tragen in ganz einziger Weise, sia ne' contorni sia nelle pieghe sollevate e addentrate alte e basse“, das Gepräge der Schule Giottos. Man brauche z. B. nur zu vergleichen die „Ascensione“ der Cappella dell' Arena in Padua (bei Venturi, storia del-

Crowe-Cavalcaselle.[1]) Aber ist es sicher, fragen wir mit Annibaldi (S. 252), daß unser Bild das heilige Haus von Loreto darstellt? Was uns schon die unmittelbare Nähe des Gemäldes der Ver-

Loretogemälde von Jesi bei Ankona (zirka 1350).

kündigung und die ganz leicht erkennbare Eigenart des kleinen Kapellchens über der ehrerbietig erhobenen Hand der Engel annehmen läßt,

---

l'arte vol. 5, p. 460): dort finde man zwei ganz ähnliche (fliegende) Engel (p. 251), gerade wie auch die „crocifissione" und die „annunziazione" in jener Kirche von Jesi viel an die Cappella d'Arena erinnere (p. 250).

[1]) „Geschichte der italienischen Malerei", deutsche Original-Ausgabe von M. Jordan, Leipzig, 1869, Bd. II. S. 369: „Das Franziskanerkloster bei Jesi ist vorzeiten mit Fresken ausgeschmückt gewesen; einige davon existieren noch in der Apsis und dem rechten Querschiff — in letzterem befindet sich auch unser Loretobild, — darunter eine figurenreiche Kreuzigung: sie sind leider vor kurzem restauriert worden, doch läßt sich der Charakter des Trecento

das findet sich ausgesprochen bei dem Architekten caval. Angelucci von Todi, der im Jahre 1854 vom Bischof von Jesi mit der Leitung der Restauration beauftragt, nicht etwa nur einen elenco oder ein inventario darüber aufgestellt, sondern „eine gewissenhafte, genaue Beschreibung der einzelnen Figuren der betreffenden Fresken im Zustande vor der Restauration gegeben hat": „Das ganze Innere (dieses äußersten Flügels der Kirche) war ... al fresco bemalt mit Szenen aus dem Leben der Madonna und Jesu Christi ... Die Figuren an dem Pfeiler gegen die östliche Wand stellen zwei Engel dar, welche das heilige Haus von Loreto tragen." Aus einem Streit zwischen der Gemeinde und den Franziskanern über eine alte Glocke jener alten Kirche ergibt sich, daß man jedenfalls damals gerade in dieser Kirche Maria unter dem Titel „S. Maria de Laureto" verehrte.[1]) Wie hier, so habe ich bei den bisher veröffentlichten Bildern wohl unterschieden zwischen dem Alter der Kirche und dem des Bildes; über den Inhalt derselben — über dem von Castelleto d'Orba steht ausdrücklich die Inschrift: S. Maria de Laureto — hat Prof. Alex. Monti genaue Nachweise aus den Archiven über die Geschichte der betreffenden Kirchen und Bilder und dem Gutachten der Sachverständigen gegeben,[2]) und die ganz typische Art der Darstellung, besonders der Casa selbst, auf diesen Fresken, dem von Gubbio und Jesi (zirka 1350) bis zu dem von Savona (zirka 1480), macht es zweifellos, daß es sich um Loretobilder handelt. Wie ganz anders ist das Bild der Kirche auf der (in St. aus M. Laach, wie in der „Geschichte der Marienverehrung") von Beissel beigegebenen Miniatur, die Kirchweihe darstellend! Wie ganz anders die Darstellung von eigentlichen Kirchen bei den gleichzeitigen Malern gegenüber unserem Loretokapellchen, wie es auf allen von mir publizierten Loretogemälden hervortritt! Ich habe zur Vervollständigung der bisherigen Beobachtung besonders die ganz neue Kunstgeschichte von Venturi (Mailand 1907) durchgesehen. Wie reichlich ist z. B. (dem

---

und die Vortragsweise eines Giottisten von guten Intentionen noch heraus erkennen." (Ganz dasselbe Urteil enthält über die Hauptbilder der Kirche die neue Ausgabe: Cavalcaselle, G. B. e S. A. Crowe, Storia Della pittura in Italia dal sec. II al sec. XVI, vol. IV., Firenze, 1887, p. 31, in Picenum, l. c. 249.)

[1]) Arch. Communal. Riformanze, vol. 5, 1452—1454. c. 81 (in Picenum, l. c. 253). — Es heißt dort, „usque ad S. Mariam de Laureto" sollen die Franziskaner die Glocke noch auf dem Turme der alten Kirche lassen, sichtlich deshalb, weil zwischen dem Termin des Beschlusses (8. resp. 22. Nov.) und dem Loretofest (10. Dez.) nicht Zeit war zur Beschaffung einer neuen.

[2]) Auch für Savona habe ich Nachweise zitiert in „Loretokunde", S. 16 f. In seiner neuen Schrift: A traverso la questione Lauretana, Monza, Typogr. Artigianelli. 1910. p. 142—144. beschäftigt sich Professor Dr. Alessandro Monti auch wieder mit diesem Gemälde und deren unbegreiflichem Einspruch des P. Allmang im „Lit. Handweiser" 1908, 314. Er verweist u. a. auf Accinelli, Liguria sacra I, 495 (ms. della Bibl. Civica-Berio, Genova) und Verzellino, delle memorie particolari ... di Savona I, 3 bisq., Savona, 1890.

Loretokirchlein gegenüber) selbst die Darstellung einer Kapelle in Padua (Cappella d'Arena)![1]) Auch bei dem Gemälde von Gubbio („zirka 1350") muß meines Erachtens jeder Zweifel schwinden, als ob es etwas anderes bedeuten könnte, nachdem jetzt auch andere Gemälde zum Vergleiche beigezogen werden können; es enthält zweimal ganz dasselbe, von Engeln getragene Kirchlein; daß es eine Uebertragung bedeutet, ist ebenfalls von niemand mehr bestritten. Auch daß es sich — wie das von Jesi — in einem Franziskanerkloster, zudem nicht sehr weit von Loreto, befindet, ist nur zu begreiflich, nachdem jetzt die überraschende Tatsache feststeht, daß immer wieder die Bilder des heiligen Franziskus mit Loretos Heiligtum in Beziehung gebracht sind (Kresser, Loretokunde 20 f.).

Sagen wir uns nun: vor 1294 war der Loretohügel gar keine Kirche; 1305, 1315 und 1318 finden wir schon ein von weiter Ferne besuchtes Heiligtum daselbst; zirka 50—70 Jahre später ist die Uebertragung der Casa Santa als der Grund aller Loretowallfahrten sicher nachweisbar. Wird jemand annehmen wollen, daß diese Uebertragung nicht von Anfang an der Grund der Wallfahrt gewesen? Wahrlich, hätte man in jenen 50—70 Jahren die Wallfahrt aufgebracht — sei es absichtlich oder durch Täuschung — hätte dann nicht eine ganze Schar älterer Leute die Sache mit Hohn zurückweisen können? Und nun noch über einen Gedanken, dem Beissel wiederholt — freilich in stark hypothetischer Weise — Ausdruck gegeben hat: Wenn zirka 1350 oder wenigstens zirka 1380 die Legende der Uebertragung durch die Engel schon weit weg von Loreto und, das ist wohl zu beachten, nicht bloß im Volksmunde, sondern in Pfarrkirchen, Franziskanerkirchen ꝛc. nachweisbar ist, wie soll man dann auch nur von ferne annehmen können, daß erst etwa unter dem Bischof Angelus von Rekanati (1383—1412) eine Uebertragung eines älteren Kirchleins stattgefunden hätte und so

[1]) l. c. III, 394 (Fig. 323): L'offerta di Enrico Scrovegni: „Enrico Scr. presenta l'oratorio alle tre sante persone." Kein einziges Kirchlein, ähnlich dem stets wiederkehrenden von Loreto, befindet sich z. B. unter den 818 Abbildungen des III. Bd. Am ähnlichsten — aber nur dem Charakter der Einfachheit nach — ist die Kapelle auf Alvernia (z. B. l. c. III, fig. 224). Vgl. dagegen die reiche Ausführung über fig. 204: Assisi „il santo che dona a un povero il proprio mantello" oder fig. 206 („Francesco in S. Damiano") oder vollends fig. 213 (Stadt Arezzo) ꝛc. — Am meisten habe ich mich gewundert, wie die „Kritik" des Referenten in der Germania-Beilage (s. o.) so schnell befriedigt ist, sofern er nur einen fernen Schein für negative Lösung der Loretofrage entdecken zu können glaubt: Was Beissel sichtlich nur als Mahnung zur Vorsicht verstanden wissen will, wird unter seiner Feder sofort zur Ablehnung der bisher bekannt gewordenen Loretobilder: „(Beissel) gibt eine durchaus annehmbare Erklärung der Bilder, auf denen Engel eine Kapelle tragen oder stützen, die man vielfach auf Loreto bezogen hat." (!) — Die Kirche (auf dem genannten Bilde der Kirchweihe bei Beissel) ist deutlich „festgemauert in der Erden", Beter sind in der Kirche ꝛc.; bei den Loretobildern ist auch überall die Beziehung zu Maria durch typische Abbildung der Madonna über dem Kapellchen oder wenigstens durch die unmittelbare Nähe der Verkündigung angedeutet.

Engel in die Geschichte der Uebertragung gebracht worden wären? Ein solches Mißverständnis wäre höchstens denkbar, wenn die Regierung eines solchen Angelus etwa 100 Jahre früher fallen würde. Solange noch die sogenannte Schwindelhypothese Chevaliers von einer absichtlichen Irreführung der Welt im Jahre 1472 Glauben fand, ließ sich etwa noch an die genannte Möglichkeit denken. Da aber Beissel jene selbst vollständig abgelehnt, ist auch sein Hinweis auf jenen Bischof Angelus doppelt hinfällig geworden.

Auf die anderen Beweise, welche neben unseren ikonographischen ernstlich in Betracht kommen, kann ich der Kürze halber leider nicht näher eingehen; aber wenn gleichzeitig mit jenen Bildern von „Wallfahrt zum heiligen Hause" und ähnlich gesprochen ist, so kann man der Tragweite solcher Stellen nicht entgehen mit dem Hinweis, daß auch Spitäler 2c. ähnlich genannt worden seien. Auch ist keineswegs richtig, daß in den päpstlichen Bullen nur von einer Statue der mater Lauretana die Rede sei. Erst im Februar 1470 ist von einer solchen gesprochen, zugleich aber auch von der „ecclesia B. Marie de Laureto miraculose fundata". Am allerwenigsten begreife ich einen Einwand, den Beissel (nach Zeller) dem Umstande entnehmen will, daß die Berichterstatter über Besuche in Nazareth (besser gesagt die Palästinapilger) erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts ausdrücklich von der Uebertragung reden, umsomehr, als „die genauesten und zuverlässigsten Zeugen italienische Pilger sind, denen die Loretolegende hätte wohlbekannt sein müssen". Muß man — nach den vorliegenden historischen Daten — nicht umgekehrt schließen: die ersten Mitteilungen durch Palästinapilger über Loretos Heiligtum, außer Suriano, rühren gerade von Ausländern her. Warum wohl? Gerade deshalb, weil die italienischen in ihren Berichten das nicht besonders sagen wollten, was alle Welt in ihrer Heimat wußte! Der erste Italiener, Suriano (1485), kommt darauf sichtlich nur deshalb zu sprechen, weil er — aus zwei Gründen, die beide jetzt als unrichtig nachweisbar sind — gegen die Tradition protestierte. Und sein Bericht enthält selbst gerade in jener merkwürdigen Loreto-Unterredung mit seiner Schwester den Satz: „Ich wundere mich, sagt die Schwester, daß du sagst, diese Kapelle sei dort, wo die Jungfrau gegrüßt worden, da doch alle glauben, daß sie wunderbar aus jenen Ländern entschwunden ..." (Vgl. Tüb. Theol. Qu.-Schr.: Kresser, das Haus der heiligen Familie in Nazareth, S. 244 f.) Ist die letztere Angabe nicht unumstößlich bekräftigt durch das Zeugnis des Zeitgenossen des Suriano, Hieronymus von Raggiolo, der im Jahre 1478 an den berühmtesten der berühmten Medici, Lorenzo il Magnifico, eine kleine Abhandlung „super quibusdam Virginis templis" schrieb? (Tüb. Th. Qu.-Schr. 240, A. 1.)[1])

[1]) Am allerwirksamsten offenbar eifert gegen Loreto der Berichterstatter im „Theol. Jahresbericht" (Heinsius, Leipzig, 1908, Bd. 28, S. 435): Daraus, daß in der lauretanischen Liturgie des Erasmus und dem Briefwechsel darüber

Ich muß schließen: Man kann wünschen, daß besonders für die Zwischenperiode 1294 bis zirka 1370, vielleicht durch neue Akten über die großen Jubiläen, die noch bestehenden Lücken der Beweisführung ausgefüllt werden.[1]) Aber niemand wird leugnen, daß die Sache Loretos immer günstiger geworden ist, je mehr die Forschung in die Tiefe gegangen. Wenn man Loreto fernerhin antasten will, muß man es mit neuen Mitteln versuchen. Was jetzt noch fehlt, das ist meines Erachtens besonders eine Aktensammlung über Nazareth-Loreto und — ein gutes Loretogebetbuch mit historischen Loretobildern und den altehrwürdigen orationes Lauretanae.

---

auf das heilige Haus nicht Bezug genommen ist, schließt er mit souveräner Sicherheit, daß damals (1524) „nicht der Besitz des Hauses in L., sondern nur die allgemeine Berühmtheit des Wallfahrts- und Gnadenortes für Deutschland bekannt geworden war". Als ob nicht das Wunder schon über 40 Jahre vorher in deutschen Reiseberichten erzählt würde! Dabei darf man noch als Zensor anderer auftreten! — Aehnliche Manieren zeigt ein Dr. Peregrinus Suevus in der „Theol.-prakt. Monatsschrift", Passau, 1911, 280 ff. u. 343 ff.; für ihn ist noch „in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Legendenbildung in frischem Fluß" (348); wie er meine Darlegungen über Terfato mißhandelt, das ist einer Widerrede gar nicht wert. — In „Archives de l'Orient latin, II. Bd. S. 237—249, sind enthalten „Pièces relatives au passage de Pèlerins de Terre Sainte", Verträge der Reisenden mit Venezianischen Schiffsgesellschaften; danach gab es eine ziemlich regelmäßige Route. Und warum so lange Zeit „Loreto" nicht darin einbezogen wurde, erklärt vielleicht — neben anderen Tatsachen — folgender Satz (p. 244): Falls die Pilger „hic (in Venedig) non poterint habere (passagium), sunt dispositi ire in Anchonam ad inveniendum passagium, quod totis spiritibus evitare debemus tam pro honore civitatis nostrae quam pro utilitate patronorum navigiorum nostrorum." Dazu die oft beklagten Gefahren der Landung bei Ankona ꝛc.

[1]) Dann darf man aber nicht mit leeren Behauptungen vorgehen, wie das z. B. bei dem Brief des Einsiedlers vom Jahre 1297, einem Berichte des Wunders drei Jahre nach dem hergebrachten Datum an seinen König, geschehen ist. Der Brief wurde nicht von allen ernsten Forschern, auch von Trombelli nicht, für eine sichere Fälschung erklärt — es gab tatsächlich um jene Zeit Eremiten gerade auch in der Mark Ankona, und zwar auch einen Eremiten „Paulus"; es bestand ein Briefwechsel zwischen Karl II. von Neapel und diesen Eremiten und über sie; und der wenig einfache Stil mit seinen Zitaten aus der Heiligen Schrift ist so entsprechend dem Charakter jener Eremiten, welche gebildete Franziskanerpatres waren, daß ein späterer Fälscher ihn sogar nicht getroffen haben würde. (Man vergleiche zu all diesen Sätzen die „historia septem tribulationum ordinis minorum", wie sie P. Ehrle im II. Bd. des Archivs für Lit. u. Kgsch. d. M. A. veröffentlicht hat, besonders S. 116; 129; 155, und dazu Bd. I, 530 (über „Paulus"). Die Anrede „rex (Sire) mit einem einzigen Wort" bezeichnete Chevalier 151) einfach für unmöglich in der Zeit des Mittelalters. Demgegenüber hat Prof. Dr. Monti A traverso la questione hingewiesen auf Archives de l'Orient lat. I, 390 sq., wo ein Brief des Großmeisters der Templer — Hugues Revel „au très haut et puissant monseigneur par la grace de Dieu, noble conte de Flandres" vom 17. Mai 1273 mitgeteilt ist, mit dem Anfang: „Sire! nous faisons assavoir . . . ." — Ueber alle jene früheften „Documents suspects" (Eschbach) ist noch ernstes Studium angebracht, bevor sie für echt oder unecht erklärt werden; das verlangt die wahre Kritik.

Zur Anwendung der Entwicklungsgeschichte auf den Menschen in körperlicher Beziehung.

Von R. Handmann S. J. in Linz.

4.

Schlußwort und Rückblick.

Es wurde im ersten Teile dieser Arbeit über die Anwendung der Entwicklungslehre auf den Menschen[1]) zunächst der Ursprung der Seele des Menschen besprochen und dargetan, daß nach Vernunft und Offenbarung der Ursprung der menschlichen Seele nicht durch Entwicklung aus einem, wenn auch noch so hoch organisierten „Tiere" erklärt werden könne, sondern daß angenommen werden müsse, der Mensch seiner geistigen Seele nach könne nur von Gott unmittelbar geschaffen worden sein.

In dem zweiten Teile unserer Arbeit war zu untersuchen, ob der Mensch wenigstens seinem Körper nach nicht von einem anthropoiden Tiere sich entweder unmittelbar oder mittelbar entwickelt haben könne. Auch in dieser Einschränkung zeigte es sich, daß wichtige Vernunftgründe (S. 317 ff.) in Uebereinstimmung mit der Offenbarung (S. 323 ff.) gegen eine solche tierische Abstammung des Menschen sprechen, diese daher ebenfalls abgelehnt werden müsse.

Es schien jedoch zweckmäßig, ja notwendig, wenigstens die Hauptgründe, welche die moderne Naturwissenschaft für die tierische Abstammung des Menschen vorzubringen pflegt, eingehender auf ihren wissenschaftlichen Wert zu prüfen.

Es wurden deshalb die hier gewöhnlich angeführten morphologischen (S. 329 ff.), entwicklungsgeschichtlichen (S. 331 ff.), physiologischen (S. 342 ff.) und paläontologischen (S. 346 ff.) Gründe in Erwägung gezogen. Diese Gründe erwiesen sich keineswegs als einwandfrei und stichhaltig, ja nach dem eigenen Geständnis der Anhänger und Verteidiger der tierischen Abstammung des Menschen besitzen alle diese Gründe keine eigentliche „Beweiskraft", sie bedingen niemals eine „historische Tatsache", sie beruhen nur auf gewissen „Analogieschlüssen" ꝛc. (S. 354 ff.).

Dem gegenüber haben wir den Gründen für eine nichttierische Abstammung des Menschen eine volle Beweiskraft zuerkennen müssen.

Die auffallende Erscheinung, daß die moderne Naturforschung trotzdem auf ihren Ansichten beharrt, konnten wir mit Fug und Recht auf einen Mangel philosophischer Durchbildung und die Annahme falscher Erkenntnistheorien zurückführen.

So sehr wir auch den allgemeinen Entwicklungsgedanken, in vernünftiger Weise aufgefaßt und durch sichere Tatsachen bestätigt, als zurecht bestehend anerkennen mußten und denselben

[1]) Vgl. diese Zeitschr., III. 1909, S. 532 ff.

auch nicht in Zweifel ziehen wollten, so glaubten wir doch überall strenge Kritik üben zu sollen; wir sahen uns aber gezwungen, gerade infolge wissenschaftlicher Kritik den Menschen von einer Entwicklung auszunehmen, die naturwissenschaftlich nicht erwiesen ist und gegen welche andererseits wichtige und sichere Gegengründe vorgebracht werden können.

Sind auch nicht alle diese Gegengründe rein naturwissenschaftlichen Charakters, so gehören sie doch wenigstens zum Teil hierher; andere fußen auf naturwissenschaftlichen Ergebnissen, andere endlich sind sichere Lehren höherer Wissenschaften, welche auch die Naturforschungswissenschaft, wenn sie anders nicht ihren wissenschaftlichen Standpunkt selbst aufgeben will, nicht unberücksichtigt lassen darf; eine jede Wissenschaft hat ja die Ergebnisse und sicheren Lehren einer jeden anderen Wissenschaft anzuerkennen. Wir haben auf diese Weise unsere eigentliche Untersuchung zum Abschluß gebracht; gleichwohl erübrigt uns hier noch die Lösung einer Frage, die nicht umgangen werden kann.

Wenn der Mensch nicht durch Entwicklung aus dem Tier entstanden ist, wie erklärt sich dann die wenigstens in vieler Beziehung ausgesprochene Tierähnlichkeit des menschlichen Leibes und seiner organischen Wachstumsverhältnisse, die bei „Mensch" und „Tier" in wesentlich fast gleicher Weise in die Erscheinung treten?

„Wenn wir," bemerkte Dr. Dahl,[1]) „einen allmächtigen Schöpfer annehmen, so wäre es doch sonderbar, daß dieser Schöpfer den Menschen, wenn er ihn unabhängig von der Tierwelt geschaffen hätte, so ganz und gar nach dem Bilde des Tieres gemacht hätte".

Sehen wir, ob dieser Einwurf begründet ist und wie die Tierähnlichkeit des Menschen bezw. seines Leibes eine entsprechende Erklärung finden kann.

In dieser sichtbaren Schöpfung können die einzelnen Glieder oder besonderen Schöpfungstypen in bezug auf ihre Reihenfolge oder Vollkommenheitsgrade in einer ab- und in einer aufsteigenden Ordnung aufgefaßt werden. Zu einem besseren Verständnis dieser zweifachen Auffassung möge folgendes beachtet werden.

In der christlichen Offenbarung und Mystik ist Christus, der Gottmensch = θεάνθρωπος, das Ur- und Vorbild der ganzen Schöpfung sowie einer jeden sichtbaren Kreatur im einzelnen, vor allem anderen der menschlichen Natur.

Von dem Gottmenschen, als dem allgemeinen Mittelpunkte aus, ziehen sich immer weitere Peripherien, in einer bestimmten Unter- und Ueberordnung und in einer gegenseitigen Harmonie zu einander. Es offenbart sich darin ein großer, einheitlicher Schöpfungsplan, eine ideelle oder geistige Einheit trotz aller Verschiedenheit der einzelnen Glieder und Vollkommenheitsstufen. Die ganze Schöpfung erscheint daher wie aus einem Gusse, alle ihre Einzelglieder hängen wie Ketten-

[1]) Vgl. Wasmann, Der Kampf um das Entwicklungssystem ꝛc., S. 79.

glieder in einer fest verschlungenen Reihe zusammen, sie bedingen sich gegenseitig, das eine trägt das andere.

Steigen wir nun von dem vollkommenen Urbilde herab bis zu den niedersten Vollkommenheitsstufen, so finden wir immer Einfacheres und weniger Differenziertes, bis wir bei den Pflanzen sowohl als auch bei den Tieren, gleichsam entsprechend der Lage konzentrischer Kreise, zu einer Einzelzelle kommen, die zwar auch schon ihre besondere, wenn auch einfachere Differenzierung[1]) besitzt, aber doch als niederste Einheit des organischen Lebens bezeichnet werden kann.

Eine solche Einzelzelle stellt z. B. eine Bakterie (Pflanze) und eine Amöbe (Tier) dar. Während bei den höchst spezifizierten Pflanzen und Tieren die verschiedensten Organe und besondere Einrichtungen sich finden und so eine bestimmte Arbeitsteilung stattfindet, zeigen die niedersten Organismen keine derartige Gliederung und es muß die einfache Zelle selbst die verschiedenen Arbeiten oder Funktionen ausführen und verrichten.

Wir können nun auch bei unserer Naturbetrachtung den umgekehrten Weg einschlagen und somit die einzelnen Typen oder Vollkommenheitsstufen in aufsteigender Ordnung in Betracht ziehen, indem wir von den unvollkommensten oder einfachsten Einzelwesen dieser Schöpfung allmählich bis zu den vollkommensten oder höchst organisierten uns erheben.

Schon die Natur selbst zeigt uns diesen Weg, indem sie vom Einfachen zum Zusammengesetzten, von gewissermaßen noch Unbestimmtem und Allgemeinem zum Bestimmten und Besonderen fortschreitet. Wir beobachten dabei wenigstens vielfach eine Entfaltung und Entwicklung, wie uns diese besonders in der Keimentwicklung, der Fortpflanzung und den Wachstumsverhältnissen der Organismen überhaupt vor Augen geführt wird. Diese aufsteigende Ordnung finden wir sehr prägnant und übersichtlich in den natürlichen Systemen der Botanik und Zoologie zusammengestellt. Verfolgen wir diese Anfänge der Entwicklung, so zeigt sich eine immer höhere Organisierung mit einer immer mehr spezifizierten Arbeitsteilung. Aus den hier auftretenden Beziehungen kann oft die eigentliche Natur gewisser Gebilde erkannt werden. Es ist aber hier von besonderer Wichtigkeit, bei den Einzelwesen der organischen Welt ihre reelle oder genetische Entwicklung von einer bloß ideell oder geistig gedachten Entfaltung oder Entwicklung zu unterscheiden, wie diese nicht selten ins Auge gefaßt wird, eine Auffassung, die auch in bezug auf den Menschen gestattet ist. Zu dieser wenn auch nur ideellen Auffassung der menschlichen Natur sind wir um so mehr berechtigt, da auch der Mensch selbst gewisse Entwicklungsstufen aufweist, besonders seinem Organismus nach.

Der Mensch ist eben dem Plane des Schöpfers gemäß als das vorzüglichste Glied in diese sichtbare Schöpfung eingereiht und es

[1]) Vgl. Wasmann, Biologie, S. 49 ff., 183 .

wurde deshalb auch sein Leib „de limo terrae“ (Gen. 2, 7) genommen, woraus auch die übrigen Wesen der Erde gebildet wurden.

Deshalb aber auch die äußere Tierähnlichkeit des Menschen in körperlicher Beziehung, deshalb auch wenigstens in gegenwärtiger Ordnung die Unterstellung des menschlichen Organismus unter eben dieselben Gesetze, von denen die organische Welt überhaupt beherrscht wird. Hieraus erklärt sich nicht nur die Tierähnlichkeit des menschlichen Leibes, sondern auch seine natürlichen Schwächen und Unvollkommenheiten, gewisse Miß- und Rückbildungen in seinem natürlichen Entwicklungsgang, sowie endlich auch sein fortwährender Kampf gegen die feindlichen Elemente der Natur.

Doch betrachten wir des besseren Verständnisses wegen die höheren Organismen und im besondern den Organismus des menschlichen Leibes dieser ideellen Auffassung gemäß noch etwas näher!

Der Wirbeltierkreis gliedert sich bekanntlich in fünf Hauptklassen: Fische, Lurche, Kriechtiere (Reptilien), Vögel und Säugetiere. Von den Fischen hinauf zu den Säugetieren differenziert und vervollkommnet sich immer mehr der Organismus, so besonders das Nervensystem (Gehirn und Rückenmark 2c.), das Atmungs- und Gefäßsystem (Kiemen, Lungen, Herz 2c.) sowie das Knochen- und Bewegungssystem (Skelett, Gliedmaßen). Die Organe der höheren Tierklassen können nun als eine gewisse ideelle Umbildung und Anpassung der niederen Klasse für ihren besonderen Zweck aufgefaßt werden.

Diesen Gegenstand legt in bezug auf alle einzelnen Organe die vergleichende Anatomie dar und es suchte dies u. a. Dr. K. Guenther in seinem Bilderatlas („Vom Urtier zum Menschen“) zu veranschaulichen.[1])

Da sehen wir z. B., wie der Fisch in seiner ganzen Organisation auf das vollkommenste dem Wasserleben angepaßt ist; der Vogel ist eine Umbildung und wunderbare Anpassung des Wirbeltiertypus an das Luftleben oder für den Flug; die Landsäugetiere ihrerseits an das Leben auf dem Lande, und zwar wieder entweder als Lauftiere (Pferd, Antilope 2c.), oder als Klettertiere (Affe 2c.).

Es mögen hier tatsächlich einige genetische Entwicklungsstufen vorkommen; wir haben aber schon früher einmal auseinandergesetzt, daß derartige Entwicklungsstufen nur unter gewissen Einschränkungen angenommen werden können und daß, wenn überhaupt eine organische Evolution des Tierreiches angenommen werden kann, höchstens eine vielstammige als wahrscheinlich betrachtet werden könne, d. i. eine

---

[1]) Der genannte Zoologe verwechselt leider in seinem sonst instruktiven Werke die ideelle Auffassung der einzelnen Tierklassen mit der wirklichen Abstammung der höheren Klasse von der niederen. Gewisse Aehnlichkeiten in der Organisation berechtigen noch keineswegs, dieselben entwicklungsgeschichtlich aufzufassen. Dieser Irrtum ist um so größer, als er auch den Menschen hereinzieht und ihn als das höchste Entwicklungsglied des Säugetierstammes hinstellt.

solche, welche schon vom Anfange an die verschiedenen Hauptstämme der Tiere, und so auch der Wirbeltiere als gegeben voraussetzt, demgemäß also auch den Fisch-, Vogel- und Säugetier-Typus ꝛc.

Die Umbildung des Wirbeltiertypus zu einem Vogel- oder Säugetier-Organismus ist deshalb auch nicht im eigentlichen, sondern nur in dem oben erklärten ideellen Sinne aufzufassen.

Nichts verbietet uns nun, auf ähnliche Weise auch den menschlichen Organismus als eine gewisse Umbildung und Anpassung des Wirbeltiertypus an das spezifisch menschliche Leben, so insbesondere an ein Gehirnwesen mit aufrechtem Gange zu betrachten. (S. S. 319.)

Welche Umbildung müßte hier geschehen?

Das obere Schädeldach müßte sich stark wölben, die unteren Partien zurücktreten und das „Foramen magnum" unten zu stehen kommen, damit der ganze Schädel gerade getragen und die Augen nach vorne gerichtet werden können.

Die Wirbelsäule müßte ferner zu einer elastischen Stütze umgeformt werden, daher u. a. der oberste Wirbel zum leichten Tragen der verhältnismäßig großen und schweren Schädelkapsel dienlich sein, die untersten dagegen müßten einen festen und elastischen Stützpunkt bilden, somit verwachsen und mit einem beweglichen Muskelsystem umgeben sein, gerade in der Weise, wie die Wirbelsäule des menschlichen Organismus eingerichtet ist. Es müßte übrigens das ganze Bein mit seinen Knochen und Muskelansätzen so eingerichtet sein, daß sie alle mit der Wirbelsäule in eine gerade Linie zu stehen kommen. (S. S. 318.) Auch der Fuß selbst muß zum leichten Tragen des Körpers und die Gehwerkzeuge überhaupt müßten für ihren Zweck bei der geraden Haltung des Rumpfes eine entsprechende Ausbildung erhalten. Bei dem aufrechten Gang müßten endlich die vorderen Extremitäten den längeren Beinen gegenüber verkürzt und der „Fuß" zur „Hand" umgebildet werden.

So hätte es bei einer Umbildung des Wirbeltiertypus geschehen müssen, um ihn in einen spezifisch menschlichen Organismus umzugestalten. Dies sind einige der Umbildungen, die mit dem aufrechten Gang im Zusammenhang stehen.

Da somit der menschliche Organismus tatsächlich so eingerichtet ist, wie dies eine Umbildung des Wirbelorganismus verlangen würde, um einen spezifisch menschlichen Typus zu erhalten, so können wir wohl auch den menschlichen Organismus, wenn nicht in einem reellen, so doch in einem ideellen Sinne als eine Umbildung und weitere Vervollkommnung des Wirbeltiertypus betrachten.

Bei dieser Auffassung des menschlichen Organismus erhellt wohl auch zur Genüge, daß die Tierähnlichkeit desselben nur eine solche ist, die mit dem ideellen Schöpfungsplane im Zusammenhange steht und in der nur die Zusammengehörigkeit oder Harmonie der

ganzen sichtbaren Schöpfung zum Ausdruck gelangen soll; sie beruht daher nicht auf einer entwicklungsgeschichtlichen Tatsache, bezw. auf der Abstammung des Menschen vom Tiere, sondern auf einem viel höheren Momente, auf der künstlerischen und harmonischen Durchführung des göttlichen Schöpfungsplanes in der ganzen Natur.

Hat aber diese Auffassung auch eine sachliche Begründung? Wir glauben, dies bejahen zu können.

Da einmal die Tierähnlichkeit des menschlichen Organismus eine Tatsache ist und andererseits eine Abstammung des Menschen vom Tiere nicht angenommen werden kann, so muß wohl diese Tierähnlichkeit des menschlichen Leibes auf einem höheren Momente beruhen. Es kann aber kein anderes als das oben angeführte angegeben werden.

Dieses Moment scheint auch im Genesisberichte selbst angedeutet zu sein.

Nachdem erzählt wird, wie in aufsteigender Ordnung die Pflanzen, die Wassertiere (Fische 2c.), die Vögel und die Landtiere (unter letzteren daher auch wohl die anthropoiden oder menschenähnlichen Affen), endlich auch der Mensch von Gott ins Dasein gesetzt worden sind, wird weiter berichtet, daß Gott der Herr die Tiere zu Adam führte: „Appellavitque Adam nominibus suis cuncta animantia et universa volatilia coeli et bestias terrae," (Gen. 2, 20) und es wird hinzugefügt: „Adae vero non inveniebatur adjutor similis ejus." In diesen letzteren Worten scheint nun ausgedrückt zu sein, daß trotz der äußeren Aehnlichkeit einiger Tiere (der menschenähnlichen Affen) mit dem Menschen doch keines dieser Tiere eine völlige und ebenbürtige Aehnlichkeit mit dem Menschen zeigte, sowohl seiner Seele als auch seinem Leibe nach. Es mußte daher noch ein anderes, aber völlig ähnliches und dem Menschen ebenbürtiges Wesen (Eva) erschaffen werden. Der Mensch sollte also einerseits seinem Körper nach eine Tierähnlichkeit besitzen und dadurch mit der sichtbaren Natur in einer harmonischen Verbindung stehen, andererseits aber auch wieder ein ganz anderes, gottähnliches Wesen sein. Der Mensch ist so ein Bindeglied zwischen Materie und Geist, ja durch den Menschen soll die ganze sichtbare Schöpfung zu Gott dem Schöpfer selbst zurückgeführt werden.

Auf diese Weise ist auch wieder der Mensch zu seinem Vor- und Urbild zurückgekehrt, von dem als der Urquelle alles ausgegangen ist.

Wir können hier noch folgendes hinzufügen.

Ist eine Entwicklung der Tierwelt aus einigen Haupttypen anzunehmen, und so auch die jener menschenähnlicher Tierordnung, der Affen, so ist der Mensch erst dann erschaffen worden, nachdem dieser Zweig der Tiere sich soweit entwickelt hat, daß der Organismus derselben jenem des Menschen nahe gekommen, wenn er auch immer und jederzeit seinen spezifisch tierischen Typus bewahrt hat. Dieser menschenähnliche Organismus wurde dann, in der Weise, wie oben

näher auseinandergesetzt worden ist, in einen spezifisch menschlichen Organismus umgebildet, also nicht in dem Sinne, daß irgend ein menschenähnlicher Tierleib tatsächlich in einen Menschenleib umgewandelt worden und dieser Menschenleib früher ein Tierleib gewesen ist, sondern in dem Sinne, daß der Menschenleib dem Plane des Schöpfers gemäß zwar eine Tierähnlichkeit, aber auch zugleich eine solche Vollkommenheit aufweisen soll, als würde jener Organismus eine Umbildung und Anpassung an das spezifisch menschliche Leben erfahren haben. Es ist keine tatsächliche, sondern geistig gedachte, ideelle Umbildung.

Bei dieser Auffassung des menschlichen Organismus — wir glauben dazu berechtigt zu sein — ist die an sich auffallende Tierähnlichkeit des menschlichen Körpers ohne die Hypothese der tierischen Abstammung des Menschen zur Genüge erklärt.

Die hier dargelegte Theorie kann auch, wie oben gezeigt worden ist, mit einer vielstämmigen Entwicklung der Tierwelt in Einklang gebracht werden.

Diese Deszendenztheorie mit ihren notwendigen Beschränkungen wird vielleicht ein moderner Naturforscher als eine „kirchliche Abstammungslehre", ja als eine „Verstümmelung" der Deszendenztheorie bezeichnen, wie sich in diesem Sinne Dr. Plate[1]) den Ausführungen P. Wasmanns gegenüber geäußert hat; wir erachten jedoch, daß sie wenigstens in ihren wesentlichen Momenten und besonders der monistischen Auffassung gegenüber, als die einzig vernünftige und daher auch allein wissenschaftliche Entwicklungslehre betrachtet werden müsse, da sie allen an sie gestellten Anforderungen von Seite der Vernunft sowohl als auch von Seite der Naturwissenschaft selbst genügt und in jeder Weise entspricht.

Wir müssen mit Rücksicht auf das früher Gesagte wohl gerechten Zweifel hegen, ob P. Wasmann von Dr. Plate verstanden worden ist. Wir unsererseits können nicht umhin, die monistische Abstammungslehre, der Dr. Plate huldigt, als eine wahre „Karikatur" zu bezeichnen, da sie sowohl der gesunden Logik als auch den reellen naturwissenschaftlichen Tatsachen widerspricht.

Es handelt sich in unserer Frage, wie noch schließlich bemerkt werden muß, nicht um die absolute Möglichkeit der tierischen Abstammung des Menschen seinem Körper nach, sondern um die Tatsächlichkeit oder Wirklichkeit. Dr. Gutberlet[2]) spricht sich hier in nachfolgender Weise aus:

---

[1]) L. Plate schreibt (Ultram. Weltanschauung ꝛc., S. 58 ff.): „Wir konstatieren mit Genugtuung: Im Prinzip gibt P. Wasmann die Richtigkeit der Deszendenzlehre zu. Leider nur im Prinzip, denn in Wirklichkeit nimmt er an ihr solche Verstümmelungen vor, daß seine „Kirchliche Abstammungslehre" ein jammervoller Krüppel ist! Er entstellt sie derartig, daß man sich fragt, ob diese theoretische Mißgeburt noch als Abstammungslehre gelten kann" ꝛc. — [2]) C. Gutberlet, „Gott und die Schöpfung", Regensburg, 1910, S. 176 f.

„Aus dem Tier kann kein Mensch mit geistiger Seele sich entwickeln. Die geistige Seele kann, wie wir sahen, nur von Gott geschaffen werden. Eine andere Frage ist allerdings die, ob nicht der Mensch nach der körperlichen Seite vom Tiere abstammen könne. Es gibt christliche Philosophen und katholische Theologen, welche glauben, der Deszendenztheorie dieses Zugeständnis machen zu dürfen. Aber eine andere Frage ist die absolute Möglichkeit, und eine andere die Tatsächlichkeit. Man kann die absolute Möglichkeit einer solchen Abstammung wohl nicht leugnen, wenigstens dann nicht, wenn man auch nur eine beschränkte Evolution zugibt. Wenn durch ein von Gott in die Organismen gelegtes Gesetz dieselben sich nach und nach zu höheren Formen entwickeln konnten, dann konnte auch eine sehr vollkommene Tierform einmal einen menschlichen[1]) Organismus hervorbringen, dem dann Gott die Seele einhauchte. Etwas Aehnliches nehmen ja die Scholastiker für die Bildung des menschlichen Leibes im Mutterschoße an. Zuerst wird nach ihnen nur ein vegetatives Wesen durch die Zeugung gesetzt; später tritt die sinnliche Seele an die Stelle der Pflanzenform, und noch später gießt Gott nach weiterer Entwicklung zu einem menschlichen Organismus die vernünftige Seele ein. Aber von dieser absoluten Möglichkeit zur Wirklichkeit ist ein sehr weiter Schritt. Die Entwicklungslehre selbst ist eine bloße Hypothese, eine Annahme von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit. Sie kann also jedenfalls nicht gegen den bestimmten Wortlaut der Heiligen Schrift ins Feld geführt werden. Aber gerade beim Menschen versagt selbst die Wahrscheinlichkeit. Denn was gegen die allgemeine Deszendenz so schwere Bedenken macht, der Mangel an Uebergangsformen, das tritt beim Menschen besonders stark hervor."

Auch wir wollen nicht leugnen, daß es, anstatt einen menschenähnlichen Tierorganismus nur, wie oben auseinandergesetzt worden ist, ideell zu einem menschlichen umzubilden, d. h. einen tierähnlichen Menschenleib zu erschaffen, in Gottes Allmacht stand, einem schon wirklich vorhandenen menschenähnlichen Tierleib eine vernünftige Menschen-Seele einzugießen, und diesen Organismus auf eine solche Weise zu einem spezifisch-menschlichen, den höheren Ausdruck einer innewohnenden geistigen Seele tragenden Organismus umzubilden. Aber daß diese Entstehungsweise des menschlichen Leibes in Wirklichkeit auch erfolgt sei, lag, wie wir aus allem annehmen müssen, nicht im Plane des Schöpfers; die Zugehörigkeit des Menschen zu dieser sichtbaren Welt sollte nur in der Tierähnlichkeit des menschlichen Körpers, aber nicht auch in der genetischen Abstammung dieses Körpers vom Tiere zum Ausdrucke gelangen. Als Grund hievon könnte angegeben werden, daß dadurch auch hervortrete, der Mensch als Vernunftwesen, als ein Bindeglied zwischen Geist und Körper, habe auch in bezug auf seinen körperlichen Bestandteil einen ihm mehr ent-

[1]) Wenigstens sehr nahestehenden (Anm. des Verf.).

sprechenden, höheren Ursprung, es sei so der „Mensch" ein Nachbild des Gottmenschen, ein Ebenbild Gottes selbst in seiner ganzen Erscheinung.

Auch die moralische Seite kann hier in Anschlag gebracht werden. Ist der „Mensch" seiner Hauptidee nach eine „Vergeistigung des Sinnlichen", eine Vergeistigung, die im Christentum noch erhöht wird und zu einer Art „Vergöttlichung" wird, so liegt hierin auch die ganze sittliche Vervollkommnung des Menschen, sein sittliches Ideal, seine sittliche Hoheit und Stärke. Wendet sich der Mensch von diesem Ideale ab, so verliert er seine Gottähnlichkeit, ja anstatt sich zu vergeistigen, wird er tierähnlich und befriedigt nur seine tierischen Triebe, ganz entgegengesetzt seiner Natur, die schon von ihrem Ursprunge an den göttlichen Adel trägt.

Diese Auffassung der menschlichen Natur muß auf die sittliche Vervollkommnung des Menschen einen bedeutenden Einfluß ausüben.

Wie entsittlichend dagegen die Lehre über die Abstammung des Menschen vom Tiere wirkt, zeigen die verderblichen Irrlehren, die man hieraus gezogen hat.

Diese praktischen Konsequenzen werden gezogen, so sehr man auch von gegnerischer Seite[1]) der Ansicht entgegentritt, dem monistischen System liege ein Anarchismus auf geistigem Gebiete völlig fern. Die Masse des Volkes hat es und wird es anders verstehen. Ja, auch sonst wissenschaftlich gebildete Männer scheuten sich nicht, aus der Abstammungslehre die Folgerungen zu ziehen. Der Darwinist Hellward nennt sie eine „Radikalkur gegen alle idealistische Moral"; Dühring bezeichnet sie daher auch als ein „Gift, welches alle Moral zerstört".[2])

Schon aus diesem Grunde erscheint es von hoher Wichtigkeit, die Unberechtigkeit und Irrtümlichkeit einer Lehre aufzudecken, die schon unter den Volksschichten Verbreitung gefunden hat. Es ist deshalb unumgänglich notwendig, daß auch die Theologen eine nähere Kenntnis dieser, wenn auch mehr naturwissenschaftlichen Gegenstände besitzen, um auf diese Weise um so nachhaltiger auch apologetisch vorgehen und aufklärend wirken zu können.

Dies war auch der Zweck der gegenwärtigen Erörterungen, soweit sie hier gegeben werden konnten.

Inwieweit und wie sollen die Kontroverslehren im Religionsunterricht Berücksichtigung finden?

Von einem alten Katecheten.

In unseren Tagen der großen Glaubensgefahren für die katholische Jugend ist obige Doppelfrage gewiß von eminenter Bedeutung, weshalb zur besseren Beantwortung derselben folgendes vorläufig dienen mag.

[1]) L. Plate, Ultram. Weltanschauung ꝛc., S. 141. — [2]) Vgl. C. Gutberlet, Der Mensch, S. 139 ff. (Paderborn 1903).

Zieht man die Geschichte der Kirche zu Rate, so findet man, daß fast alle Lehren unseres Glaubens zeitweise Kontroverspunkte waren, indem ein Konzilium oder der Papst allein, erst dann eine von Christus gelehrte Wahrheit als Dogma gleichsam technisch formulierte, wenn sie von irgend einem Gegner angegriffen wurde. So war es mit der Lehre über die Person Jesu Christi, des Heiligen Geistes usw. Weiter ergibt sich aus ihrem Studium, daß jede Zeitepoche ihre eigenen Kontroverslehren hatte, die einerseits besonders heftig angegriffen, anderseits durch Belehrung und Gebet in den Gläubigen um so sorgsamer befestigt wurden, während andere Lehren mehr und mehr aus der Zahl der Kontroverspunkte hinaus in den Kreis der unangetasteten, gleichsam ruhigen eintraten. Es ist also vor allem für unseren Zweck sehr wichtig zu bestimmen, welches denn in gegenwärtiger Zeit noch Kontroverslehren, wenigstens die am meisten angegriffenen seien, damit man die Schüler teilweise schon für jetzt, jedenfalls aber für das spätere Alter mit den nötigen Waffen zur Erhaltung ihres Glaubens versehen kann. Nun ist aber dies unbestreitbar: wir stehen jetzt lange nicht mehr auf jenem Standpunkt, auf dem die treugebliebenen Katholiken zur Zeit der Reformation standen. Damals war der Glaube an einen persönlichen Gott, Schöpfer aller Dinge, an Jesus Christus als den Sohn Gottes, auch bei den Abgefallenen im allgemeinen noch ganz fest. Seither ist bei den noch gläubigen Protestanten manches so anders geworden, daß sie in mehr als einem Punkte sogar das genaue Gegenteil von dem als wahr annehmen, was die Reformatoren ursprünglich gelehrt hatten. Bei den meisten aber tritt mehr und mehr jener Stand der Dinge ein, der den Glaubensneuerern schon vor drei Jahrhunderten von großen katholischen Männern der damaligen Zeit prägnostiziert wurde, nämlich totale Glaubenslosigkeit. Das ist also der besondere Charakter unserer Zeitepoche, welcher durch das protestantische Reformertum und die Freimaurerei hauptsächlich mittelst der zumeist jüdischen Presse geschaffen wurde. Außer der katholischen Kirche werden unter den Völkern deutscher Zunge, abgesehen von etwelchen Ausnahmen, eigentlich alle Punkte der Religion, auch die fundamentalsten, in Frage gestellt, angezweifelt, geleugnet; ein förmlicher religiöser Nihilismus ist eingerissen und breitet sich täglich mehr aus. So ist das früher fast Unerhörte und vielerorts unter Todesstrafe Verbotene bald etwas Gewöhnliches, daß nämlich bis in die höchsten Bergdörflein hinauf von getauften Christen sogar über die Existenz Gottes in frivolster Weise absprechend disputiert wird und gemeine Winkelblättchen Stoff und Feuer dazu bis in die abgelegensten Häuser tragen. Leider, aber doch leicht begreiflich, steht es auch in Bezug auf die Sittenlehren nicht viel besser; denken wir nur, wie furchtbar durch Wort und Schrift und Beispiel das VI. Gebot in der modernen Welt angefeindet wird, und wie Betrügereien aller Gattungen mehr und mehr als erlaubt, ja als von den gegenwärtigen Zeitumständen geradezu geboten hingestellt werden.

Erste Frage: Inwieweit sollen die Kontroverslehren im Religionsunterricht behandelt werden?

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in unserer Zeit das Gebiet der Kontroverslehren sehr groß ist, weshalb es nicht einmal möglich, geschweige denn empfehlenswert erscheint, in der gewöhnlich kurz bemessenen Unterrichtszeit vor Schülern alle zu behandeln. Also, welche unter den vielen sollen ausgewählt werden? Da wird der Katechet die Taktik befolgen, die überhaupt im Kriege zur Anwendung kommt: Wie jeder kluge Feldherr vorzüglich jene Gefechtspunkte im Auge behält und sicherzustellen sucht, welche am gefährdetsten sind, so wird es eine Grundregel des Religionsunterrichtes sein, den Zöglingen vor allem jene Lehren des Glaubens und auch der Moral gründlicher einzuprägen, welche in ihren Lebensverhältnissen schon jetzt oder voraussichtlich bald am meisten Angriffen ausgesetzt sind.

1. Leben sie also in einer paritätischen Gemeinde mit einem reformerischen Pastor, der den Erlöser als bloßen Weisen hinstellt und die Wunder verblümt oder unverblümt leugnet, so werden immer manche Protestanten auch vor Katholiken über die neuen Lehren bald zweifelnd, bald zustimmend sprechen. Bedenkt man nun einerseits, wie rasch dergleichen aufregende Behauptungen einer ganzen Reihe von katholischen Familien zur Kenntnis kommen und anderseits, wie sehr der Mensch infolge der Erbsünde und ihrer verhängnisvollen Einwirkung auf Verstand und Willen zum Zweifel geneigt ist, so ergibt sich von selbst, daß der Seelsorger bei Auswahl der Kontroverslehren ganz besonders die Gottheit Jesu Christi, die Möglichkeit und Wirklichkeit der Wunder, kurz jene Lehren eingehender behandeln muß, welche durch den Wolf im Schafspelz angegriffen und daher wenigstens mittelbar auch bei seinen Anvertrauten gefährdet werden. — Ist der protestantische Geistliche zwar noch orthodox, aber voll Eifersucht auf die katholische Kirche und entsprechend tätig im Losziehen gegen spezifisch katholische Lehren, wie: gegen die Unfehlbarkeit des Papstes, gegen das heiligste Altarssakrament, die Verehrung der Mutter Gottes, das Rosenkranzgebet und die Prozessionen; bietet er gar bezügliche Traktätchen herum, daß sie gratis auch in katholische Hände geraten mögen, so ist dem katholischen Religionslehrer wieder klar vorgezeichnet, wo Befestigung des Glaubensbewußtseins besonders not tut. Wie die Defensive in diesen beiden und den noch folgenden Fällen zu führen sei, wird nachher noch angedeutet werden.

2. Eine der allergrößten Gefahren für den Glauben bieten gegenwärtig, namentlich in Städten und Städtchen, die liberalen Zeitungen. Manche derselben greifen ihn freilich selten oder fast nie ostentativ an; alle aber kommen darin überein, daß sie die Kirche nur so als eine eigenartige religiöse Erscheinungsform hinstellen, die zwar ihre Vorzüge vor vielen anderen besitzen möge, im übrigen

aber nicht mehr Existenzberechtigung habe, als andere Religionsgenossenschaften. Mit feiner Berechnung mischen sie Lob und Tadel durcheinander, um die getreuen Katholiken nicht abzustoßen und ihnen doch nach und nach vollständigen Indifferentismus beizubringen. In Wirklichkeit, wenn solche Blätter heute eine Skandalgeschichte über Geistliche oder Klöster mit gleisnerischem Mitleiden vorbringen, nach acht Tagen den Mohammedanismus als dem Christentum mindestens ebenbürtig hinstellen, bald darauf ein schreckliches Sakrilegium mit hämischen Glossen berichten, so werden gleichsam naturnotwendig viele Zweifel über die wichtigsten Glaubensgeheimnisse, Mißtrauen gegen Hierarchie, Geringschätzung der Kirche und ihrer Gebote, Lauigkeit im Benutzen der Gnadenmittel in den Herzen gar vieler katholischer Leser entstehen, so daß der religiöse Pulsschlag immer matter wird und endlich ganz aufhört. Eine traurige Erfahrung in allen Ländern zeigt unwidersprechlich, daß dem so ist und zwar regelmäßig in dem Verhältnis mehr, als diese Giftpflanzen in jeder einzelnen Gemeinde an Boden gewinnen. Wird der Religionslehrer das unberücksichtigt lassen dürfen? Unmöglich; denn fast in allen Häusern lesen ja die vorgerückteren Schüler oft mit einer wahren Gier die Zeitungen, obschon ihnen sogar das Lesen konservativer Tagesblätter oft genug nachteilig, ja zuweilen verderblich ist. Er wird also unter den angegebenen Verhältnissen seine Katechumenen besonders darüber belehren, wie notwendig es dem Menschen sei, Gott recht zu verehren und ihm zu dienen, d. h. die wahre Religion zu haben und zu üben; wohin die Menschen vor der Ankunft des Welterlösers ohne dieselbe gekommen; was aus jenen jetzt wieder allmählich werde, welche sie aufgeben; wie widersinnig, dem Beispiel aller Märtyrer und sonstiger Heiligen widersprechend, den feierlichsten Aussprüchen des Heilandes ganz entgegen es sei zu meinen, alle Religionen seien gleich gut: wie die katholische Kirche mit ihren Merkmalen der Echtheit so einzig, gleich der Sonne am Himmel dastehe; wie in ihr allein Wunder geschehen und Heilige sich heranbilden bis auf den heutigen Tag und schon bisher so manche Prophezeiungen Jesu Christi ganz augenscheinlich erfüllt seien, zum Pfande, daß die anderen über ihre Dauer bis ans Ende der Welt und das Weltgericht sich ebenso sicher erfüllen werden. — Es ist nun freilich keine Kleinigkeit, den Schülern dergleichen Wahrheiten bündig, klar und interessant vorzutragen und unvergeßlich einzuprägen, aber gegenüber dem alles überschwemmenden Indifferentismus und der so verheerenden Pest des liberalen Zeitungswesens gleichwohl von unberechbarer Wichtigkeit; auch lassen sich dieselben an verschiedenen Stellen des Katechismus, namentlich im neunten Glaubensartikel, leicht einschieben. Weitere Erörterungen darüber, wie unsäglich wichtig und notwendig es sei, die kirchenfeindliche Presse auf alle Weise zurückzudrängen, um den katholischen Glauben unserer Nachkommenschaft zu bewahren, fallen außer den Bereich des gegebenen Themas und werden deshalb übergangen.

3. Große Berücksichtigung im Religionsunterricht erheischen auch die unseligen konfessionslosen oder gemischten Schulen, wo immer sich solche finden. Schon der Umstand, daß in denselben außer der etwa noch eingeräumten Zeit des Religionsunterrichtes jede Nährung und Stärkung des Glaubens durch fromme Gesänge, erhebende Erzählungen aus dem Leben der Heiligen, Berücksichtigung der Kirchenfeste, gemeinsame Gebete und christliche Gebräuche aufhört, bildet wahrlich ein bedeutendes lucrum cessans im Glaubensleben der Kinder. Dazu kommt erfahrungsgemäß die der katholischen Kirche so häufig ungünstige oder übelwollende, ja nicht selten bis zu diabolischem Haß gesteigerte Gesinnung des Lehrers, die in der langen Schulzeit auf tausend Seiten schädigend einwirkt und durch ihren Gesamteindruck wahres Verderben stiften kann. Das gleiche gilt von den meisten Lehrbüchern solcher Schulen, die alles religiös Erhebenden und Erbauenden bar, oft genug von Ideen des krassen Materialismus förmlich triefen. Und doch ist auch das nicht alles. Bekanntlich macht im modernen Protestantismus das Reformertum riesige Fortschritte. Infolge davon, hauptsächlich wegen der Ungültigkeit der Taufe, wird nach wenig Jahren in tausend Gemeinden eine ganz neuheidnische Generation mit all jener inneren Lasterhaftigkeit aufwachsen, welche die Abkehr von Christus unfehlbar zur Folge hat. Steht nun das katholische Kind durch die Schule jahrelang mit diesem gottentfremdeten, unbegnadigten Geschlecht in inniger Beziehung, so läßt sich ahnen, was für Nachteile und Gefahren für den Glauben ihm daraus erwachsen. Nicht umsonst haben mancherorts die Katholiken so staunenswerte Opfer gebracht, um durch Freischulen das drohende Unheil abzuwenden. Doch was ist zu tun, wenn es, einmal vorhanden, aus Mangel an Mitteln oder gutem Willen bei den Eltern nicht mehr so gehoben werden kann? Es ergibt sich von selbst, daß die Schüler, je nach dem Grade der Glaubensgefahr, auf ihr Verhältnis zu den anderen Kindern, auf den Wert ihres Glaubensschatzes, aber auch auf die Gefahren, denselben zu verlieren, aufmerksam gemacht und ihnen insbesondere die im vorhergehenden Punkte schon angedeuteten Kontroverslehren möglichst tief eingeprägt werden, wie es ja auch der Heiland mit seinen Jüngern gegenüber den ungläubigen Juden wesentlich ebenso machte. Das weitere aber wird man dem Elternhaus und den religiösen Anlässen in der Kirche, dem Gebet und der Gnade und schließlich den geheimen Gerichten und Fügungen Gottes überlassen müssen.

4. Endlich findet man auch Gemeinden, in denen der Glaube noch ziemlich fest gegründet erscheint, die aber moralisch herabgekommen, zuweilen einem ausgegrabenen Torfmoos und seinen Sumpfpflanzen nicht unähnlich aussehen. Mit einem gewissen Grauen schaut der Religionslehrer in die Zukunft seiner kindlichen Katechumenen, allzureich an schon gemachten tränenwürdigen Erfahrungen. In einem solchen Falle möge er wenigstens wohl beachten, daß jede

sittliche Verkommenheit unfehlbar auf einen krankhaften Zustand im Glaubensbewußtsein hinweist, indem mehr oder weniger Glaubenslehren, besonders jene über die letzten Dinge des Menschen, entweder förmlich über Bord geworfen oder nur noch theoretisch vorhanden, praktisch aber gemordet sind. Er wird also seinen Zöglingen diese mit besonderer Sorgfalt vortragen, begründen, ans Herz legen; denn sie sind Kontroverslehren eigener Art, deren ärgste Feinde tief im Herzen der Menschen selber verborgen Krieg führen. — Aber auch in ganz guten Gemeinden, in denen sich noch kein einziger der genannten schreienden Uebelstände zeigt, wird der Katechet dennoch klug handeln, wenn er manche der genannten und noch andere Kontroverslehren schärfer betont; denn die katholischen Zeitungen referieren ja häufig über Angriffe gegen den Glauben, ohne eine Widerlegung folgen zu lassen, oder mit einer so kraftlosen, daß die Kirche ausrufen möchte: „Bewahre mich, o Herr, vor meinen Freunden, mit meinen Feinden will ich schon fertig werden!" So werden die modernen, tollsten, gottlosesten Ideen, z. B. über die Affentheorie, es gebe für den Menschen keine Sünde, alles was er tue geschehe naturnotwendig, bis in die elendesten Hütten gleich Unkrautsamen vom Winde hingetragen. Endlich weiß man bei der Beweglichkeit der heutigen Generation nie, ob ein Pfarrkind gar bald in die böse Welt hinaus und damit in schwere Gefahren verschlagen werde, oder ob in den nächsten Tagen ein Unbekannter, wie vom Satan getrieben, in die stille Gemeinde einziehe, um in Privatkreisen ansteckend „aufklärend" zu wirken. Jedenfalls wird der Religionslehrer gut tun, wenn er nach Maßgabe seiner Unterrichtszeit und der besonderen Verhältnisse seines Wirkungskreises auch noch folgende Fragen eingehender behandelt, die er zur eigenen Mahnung im Katechismus mit einem roten Strichlein markieren mag. Bei der Frage über die Notwendigkeit des Glaubens berücksichtige er das so gangbare Schlagwort: „Es ist gleich, was man glaube, wenn man nur recht tut." Es bildet gleichsam den Embryo des ganzen modernen Indifferentismus oder der religiösen Charakterlosigkeit, die vorzüglich in den höheren Ständen schrecklich um sich greift und das ganze Christentum auf eine so laxe Allerweltsgerechtigkeit reduziert, daß es jeder Heide leicht ausführbar findet. Ferners möge er besonders betonen: Die Bedeutung der Tradition als Glaubensquelle, ohne welche sogar die Heilige Schrift ihr Ansehen als göttliches Buch verliert — die Unsterblichkeit der Seele gegenüber dem Satz, nach dem Tode sei alles aus — die unumgängliche Notwendigkeit der Gnade für Glaube und christliches Leben gegenüber der hochmütigen Selbstgenügsamkeit — die göttliche Vorsehung gegenüber: „Alles ist Zufall" — die Existenz höllischer Geister und ihrer verderblichen Einwirkungen gegenüber: „Das sind veraltete Märchen" — den gegenwärtigen Stand des gesunkenen Menschen gegenüber dem Irrtum, es habe keine Erbsünde gegeben. Weiter, in Bezug auf die christliche Hoffnung, wird der Katechet so scharf

als möglich hervorheben: Die Notwendigkeit des Gebetes und dessen Wirksamkeit gegenüber der blasphemischen Behauptung, der Mensch habe nichts von oben zu erwarten, er sei auf sich allein angewiesen — die große Aufgabe, Gott zu verherrlichen gegenüber der ungeheuren Gleichgültigkeit gegen Gottes Ehre und Dienst — die innere Tiefe und Schönheit des Rosenkranzgebetes gegenüber dessen Verspottung als eines leeren Geplappers. Rücksichtlich der christlichen Liebe und der Gebote sei hier nur noch hingewiesen auf die Wichtigkeit der Nächstenliebe im Vergleich zum modernen eisigen Egoismus und auf die Macht der Kirche, auch Gebote zu geben, gegenüber der auf ganz falscher Basis beruhenden Ausflucht, Menschen wie der Papst und die Bischöfe hätten kein Recht, Gewissensvorschriften zu machen. Daß bei der Lehre von den heiligen Sakramenten die Notwendigkeit der recht gespendeten Taufe zum Heil, die Gegenwart Jesu Christi im heiligsten Altarssakrament, die Einsetzung und Bedeutung des neutestamentlichen Opfers, die Macht des Priesters im Bußsakrament und seine besondere Weihe, wodurch er sich überhaupt von protestantischen Geistlichen wesentlich unterscheidet, die Unauflöslichkeit der Ehe — sehr scharf herauszuheben sind, bedarf kaum der Erwähnung. Endlich sei noch auf das Wesen und die Wirkungen der Todsünde gegenüber der Behauptung, sie sei nur eine Schwachheit, die Gott unmöglich ewig bestrafen könne, auf die Notwendigkeit des Gnadenstandes und der guten Werke zum Heile, insbesondere auf die Bedeutung des Fastens und auf den Wert und die Würde des Ordenslebens, worüber häufig so verkehrte Ansichten geäußert werden, zur Berücksichtigung im Religionsunterricht hingewiesen.

In neuerer Zeit sind eine Menge Werke und kleinere Schriften herausgegeben worden, die in Sachen treffliche Dienste leisten. Um nicht nach der einen oder anderen Seite unbillig zu werden, unterlassen wir es, einzelne wenige anzuführen.

Zweite Frage: Wie sollen die Kontroverslehren im Religionsunterricht behandelt werden?

1. Die eine Weise besteht darin, daß man den Kindern kurz und klar den Einwurf gegen eine Glaubenslehre vorträgt und dann die Widerlegung desselben sogleich folgen läßt, z. B.: Es gibt, liebe Kinder, heutzutage schlimme Menschen, die sagen: „Man darf Böses tun, wie man will; denn es gibt keine Hölle, worin man dafür bestraft würde.“ — Vor allem sei nun gesagt, daß diese direkte Weise, Kontroverslehren vor Kindern zu behandeln, meistens etwas sehr Mißliches an sich hat, ja unter Umständen geradezu bedenklich erscheint. Vergegenwärtigt man sich nämlich, daß das Kind noch wenig Gewandtheit besitzt, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, daß wegen der Verheerungen der Erbsünde an Verstand und Wille sogar ein umheimlicher Zug zum Verkehrten, besonders wenn es punkto Unschuld beim Schüler nicht mehr weit her ist, in ihm schlummert, daß das Kind häufig zwar den Einwurf wegen seiner Neuheit kräftig

erfaßt, aber die Widerlegung, sei es aus Unachtsamkeit, sei es aus Mangel an Kapazität, nicht versteht, so wird jedermann zugeben müssen: Es ist im allgemeinen nicht ratsam, dem bisher harmlosen Kindersinn Einwürfe gegen den Glauben in der exemplifizierten Weise zu präsentieren. Es kann sogar geschehen, daß der Schüler beim Anhören des Einwurfes denkt: „Ja, so ist es," oder: „O, das ist recht!", dadurch für den Augenblick in eine materielle Häresie verfällt und erst durch die folgende Widerlegung mühsam wieder herausgehoben wird, vielleicht so mangelhaft, daß ungeachtet aller Anstrengung des Katecheten ein gewisses Gefühl zweifelnder Unbehaglichkeit im bisher ruhigen Kindesgemüt wie ein schmerzender Splitter stecken bleibt. Gleichwohl sei es ferne zu behaupten, diese Methode dürfe vor Kindern nie angewendet werden. Mit Nutzen mag sie Verwendung finden, wenn der Einwurf gar plump, in die Augen springend falsch ist, wenn die Kinder sicher den Einwurf schon gehört haben oder sehr bald vernehmen werden und man schon gefirmte, also im Glauben befestigte, nach der Ausdrucksweise des heiligen Thomas von Aquin „dem Soldatenstande" in der Kirche angehörende Kinder vor sich hat. — Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß Schüler in der Kirche aus den angegebenen Gründen zuweilen großen Nachteil aus der Predigt ziehen, wenn nämlich der Prediger, sie gänzlich ignorierend, Objektionen gegen den Glauben so schroff oder gar verfänglich vorträgt, daß selbst die Erwachsenen durch all die aufgeworfenen Hindernisse nur mit Mühe den richtigen Weg zum Wahren finden. Jene Kinder, welche alsdann anderes zu tun haben, als dem ungenießbaren Prediger zuzuhören, dürfte man beinahe glücklich preisen. Auch dieser Punkt verdient gewiß alle Beachtung.

2. Eine andere Weise, Einwürfe gegen den Glauben zu widerlegen, ist folgende: Der Katechet behält das, was man gegen seine gerade vorzutragende Lehre gewöhnlich einwendet, scharf im Auge, sagt aber davon den Kindern nichts, sondern setzt nur die katholische Wahrheit möglichst lichtvoll auseinander, zeigt, wie wohlbegründet sie ist, so daß ein Schüler, der schon Gegengründe vernommen hat, sie zu seiner Ueberraschung dahinsinken sieht, ein anderer aber, der bald solche vernimmt, nun die Waffen zur eigenen Verteidigung erhält. Selbstverständlich enthält dieser Modus, Kontroverslehren zu behandeln, gar nichts Gefährliches noch Gehässiges; der Katechet braucht auch nicht zu fürchten, daß, wenn die Kinder daheim vom Gehörten erzählen, halbprotestantische oder toleranzschwärmende Eltern über ihn schimpfen werden. Anderseits hat diese Methode etwas Ueberraschendes an sich und ist, recht angewandt, von bewunderungswürdiger Kraft. Daher empfahl sie auch der heilige Franz Xaverius, der große Apostel von Indien, so sehr und wandte dieselbe der heilige Franz von Sales, der 72.000 Andersgläubige zur Kirche zurückführte, fast ausschließlich an. Sie gab eben seinem

Grundsatz: Die Wahrheit wirkt nur dann, wenn sie mit Liebe gepaart ist, so recht bequemen Spielraum. Endlich hat die katholische Wahrheit, geziemend dargestellt, in sich eine große Leuchtkraft; das christliche Gemüt wird instinktmäßig zu ihr hingezogen, wenn auch verdorbene Neigungen dasselbe noch so sehr für sich zu gewinnen suchen. Und wie ein gesunder Organismus schädliche Kräfte und Säfte stetsfort zu paralysieren und auszuscheiden sucht, so wird das Kindesherz, einmal mit der wahren Lehre genährt und gekräftigt, von der Gnade unterstützt, sich von selbst gegen Irrtum und Lüge abwehrend verhalten. Wenigstens geschieht das so lange, als es noch nicht durch gewisse Sünden entweiht, selbst mit Absicht die Finsternis mehr liebt als das Licht. Haben also diese großen heiligen Männer der indirekten Methode selbst dann weitaus den Vorzug gegeben, wenn sie vor Erwachsenen und mit den Irrtümern ihrer Zeit Wohlvertrauten Kontroversfragen behandelten, so ist sie a fortiori bei Kindern anzuwenden, seltene oben angedeutete Fälle etwa ausgenommen. Nur das sei noch bemerkt, daß man beide Methoden zuweilen sehr wirksam miteinander verbinden kann, indem man vorerst eine Unterscheidungslehre den Kindern so faßlich und überzeugend als möglich darstellt, also den indirekten Modus anwendet, dann auf einmal den Einwand der Gegner vorträgt, nachdem man ihn tatsächlich schon widerlegt hat und nun die Katechumenen über dessen Hohlheit selbst das Urteil fällen läßt. Das bricht der Gefahr die Spitze ab und erfüllt die Kinder mit Freude und Siegesbewußtsein.

Sollte nun einer der Leser erwarten, daß die genannten Kontroverslehren in Bezug auf Art und Weise der Behandlung einzeln nochmals durchgegangen werden, so mag er freundlich entschuldigen, wenn das nicht geschieht; denn dazu wäre der Raum eines eigenen Buches nötig und nicht bloß ein paar Seiten einer periodischen Zeitschrift. Es gibt übrigens Bücher genug, welche die ganze katholische Lehre, also auch die kontrovertierten Lehren behandeln; daraus mag der Katechet für deren Erklärung und Begründung vor Kindern nach Gutdünken Stoff schöpfen und dann im Unterricht die angegebenen Grundsätze berücksichtigen.

3. Dagegen sei noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht, die bei Behandlung der Unterscheidungslehren im Religionsunterricht auch bedeutsam auf das „Wie?" sich beziehen:

a) Es kann nämlich der Katechet bei diesen Gegenständen unvermerkt dazu verleitet werden, mit den Kindern eine Art Religionsphilosophie zu treiben, bis sich in ihnen schließlich die fatale Meinung bildet, sie sollten alle Lehren der katholischen Kirche mit ihrem Verstande erfassen können, ja es sei ihnen erlaubt, über dieselben abzuurteilen und eventuell sie so zu modeln, bis sie ihnen verständlich vorkommen. Dagegen sagt aber schon der heilige Augustin, der religiöse Unterricht müsse wesentlich eine narratio, eine ganz objektive Darstellung christlicher Wahrheiten sein, welche sich aus-

schließlich auf die Autorität Gottes und der Kirche stützt und darauf ausgeht, in den Kindern die eingegossene übernatürliche Tugend des Glaubens auszubilden. Möge sich also der Katechet ja hüten, alle Glaubenswahrheiten als der Vernunft so leicht faßlich, gleichsam als natürliche Vernunftprodukte hinzustellen, sonst wird er die Glaubenskraft und -freudigkeit der Kinder nicht stärken, sondern schwächen, ja endlich vernichten. Unterwerfung des erschaffenen Geistes unter die Oberhoheit des Schöpfers, das Gefühl der unbedingtesten Abhängigkeit alles endlichen Erkennens von dem Erkennen der unerschaffenen Weisheit, mit anderen Worten: Demut der Gesinnung und Einfalt des Herzens in den Kindern nähren, pflegen, zu möglichst hoher Vollkommenheit bringen, das muß immer die vorzüglichste Sorge des Priesters sein und führt allein zum Siege. „Haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra.“ Wären wir dagegen zur Erhaltung des Glaubens nur auf die Vernunfteinsicht unserer Katechumenen angewiesen, so stände unsere Sache zum Verzweifeln schlecht, und nimmer würden wir ihnen den Glauben gegenüber seinen modernen Anfeindungen erhalten können (cf. Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit II. Bd. cap. 12, § 1).

b) Wie aus dem Gesagten schon erhellt, ist Vorbereitung auf den Unterricht über Kontroverslehren sozusagen doppelt notwendig. Es kommt ja alles darauf an, daß er möglichst gründlich, faßlich, interessant, ja für spätere lange Jahre der Hauptsache nach unverwüstlich im Geiste der Kinder haften bleibe. Wie wäre das aber erreichbar, wenn man vorher nicht ernstlich durchdenkt, was man über die vorzutragende Lehre sagen, durch welche Beweise man sie stützen, durch welche Gleichnisse und geschichtliche Züge namentlich aus der Heiligen Schrift man sie anschaulich machen, wie man die Herzen der Kinder für treue Festhaltung in allen, noch so ungünstigen Lagen des Lebens gewinnen wolle! Zudem haben Schulkinder ihre eigene Sprache, die zu treffen und zu sprechen für den Katecheten wichtig und doch nicht so leicht ist. Selbst wer sie lange Zeit durch Ablauschen, durch Rückerinnerung an seine Jugendzeit, durch Anhören oder Lesen und Vergleichen vieler Katechesen, sowie durch öfteres Nachdenken und praktische Uebungen im allgemeinen ganz gut gelernt hat, wird in den einzelnen Katechesen noch einen bedeutenden Unterschied wahrnehmen, je nachdem er sich darauf besonders vorbereitet hat oder nicht. Uebrigens präpariert sich jeder gewissenhafte Priester auch auf die Predigt, selbst wenn er eine ausgezeichnete theologische Bildung genossen hat und eine große Sprachgewandtheit besitzt, und doch sagt Jais in seinen Bemerkungen über den Seelsorger (pag. 133): „Die Katechesen sind noch weit wichtiger, weit nützlicher und notwendiger als die Predigten. Mit den letzteren müssen wir am Christentum der Zuhörer nur so pfuschen, in der Katechese aber wird für dieses Christentum der Grund gelegt.“ Noch energischer spricht sich Michael Sailer in seinen Vorlesungen über Pastoraltheologie aus

(Bd. II, pag. 262): „Bitten und beschwören muß ich alle meine Zuhörer, daß sie die Vorbereitung für eine der allerwichtigsten aus den Berufsarbeiten eines Seelsorgers ansehen möchten." Diesen edlen Jugendfreunden werden wir ihre Mahnungen wahrlich nicht verargen, wenn wir an die Hast und das unheimliche Feuer denken, womit in Redaktionsstuben die Ausarbeitung korrumpierender Jugendschriften und Zeitungsartikel voll verbissener Wut gegen die religiöse Erziehung von so vielen hunderten durch die Hölle angestellter Schreiberseelen betrieben wird. Wie bald stehen zudem die jungen Leute, die wir vor uns haben, als Erwachsene in allen möglichen Lebensstellungen, die alle das Gemeinsame haben, daß in ihnen viele und oft furchtbar heftige Anstürme gegen den Glauben und seine Anforderungen an den Christen auszustehen sind, in denen ein gründlicher, seelenvoller, oder ein oberflächlicher, die Bedürfnisse der Gegenwart außer acht lassender Religionsunterricht unberechenbare Konsequenzen hat. Ungemein bemerkenswert und nach dem Angedeuteten doch wieder leicht begreiflich ist deswegen, was der heilige Paulus in seiner Abschiedsrede an die Epheser sagt: „Per triennium nocte et die non cessavi cum lacrimis monens unumquemque vestrum" (Act. Ap. c. 20, 31). Jeder einzelne von den sechs Ausdrücken in diesem Satz ist aller Beachtung wert und wirft ein blendendes Licht auf den Eifer dieses Weltapostels im Unterricht der Katechumenen einer einzigen Gemeinde und in der Sicherstellung ihres Glaubens gegen die Irrtümer der damaligen Zeit. Hätten auch wir die gleiche so hohe Erleuchtung über die undenkliche Wichtigkeit für jede Seele, ihr Heil zu wirken, so würden wir selbst nicht anders handeln. Aber noch ein größeres Beispiel! Maria von Agreda — und mit ihr stimmt die fromme Katharina von Emmerich überein — behauptet in ihrer so berühmten und lehrreichen „Geistlichen Stadt Gottes" (V. Buch, Nr. 849), der Erlöser habe nicht allein unmittelbar vor seinem Leiden, sondern öfters im Leben Blut geschwitzt, wenn er nämlich sich der Seelen erinnerte, die verloren gehen. Welche Bedeutung hat aber nicht der Religionsunterricht für die Gestaltung und das Endergebnis eines menschlichen Lebens! Ein wahres Geheimnis! So ist denn die Frage, ob die Zeit, welche der Priester zur Vorbereitung auf den Unterricht in den wichtigsten Punkten der ganzen Religion, in den Kontroverslehren verwendet, gut angewendet werde, hiemit wohl eingehend genug beantwortet. Eigentlich wäre die Frage angezeigter, ob es im priesterlichen Leben außer den Funktionen seines Amtes überhaupt eine bessere Verwendung derselben nur gebe.

c) Bei allem Eifer für die heilige Sache wollen wir die Worte unseres Meisters nie außer acht lassen: „Sine me nihil potestis facere." Wirklich können wir mit unseren Worten nur das äußere Ohr des Kindes treffen. Er allein gibt das Verständnis und die Kraft zum Behalten, Bewahren und Befolgen der vernommenen Lehren. Zudem: woher nehmen wir jene Weihe und Eindringlichkeit,

jenen eigenartigen Reiz der Tiefe und Schönheit unserer Lehren, der die Kinderherzen unwiderstehlich fesselt, jenen sanften milden Ton, der fern von Sentimentalität und Süßlichkeit ihnen so väterlich traut vorkommt und sie schon für die Wahrheit gewinnt, noch ehe dieselbe ganz ausgesprochen ist? — Auch das sind in gewissem Sinne Charismen-Geschenke des Herrn, die uns um so reichlicher zufließen, je inniger wir mit ihm, dem wahren Weinstock, durch Glaube, Liebe, Demut, Vertrauen vereint leben. So tritt und bleibt die übermenschliche Kraft, die dem katholischen Priestertum innewohnt, in Aktion auf die Kinderherzen und wirkt Wunder der Wirkung in allen, die noch etwas guten Willen haben: „Confidite, ego vici mundum!“ Wer aber in diesem rauch- und blutlosen und doch so riesigen und schauerlich folgenschweren Kampfe die Jugend erbeutet, dem gehört die — Zukunft, diesseits und jenseits.

Die Schulkinder und die schmerzhafte Mutter Gottes.

Maximilian, ein Priester voll des glühendsten Eifers für die Unschuld der Kinder; voll sehnsüchtigen Verlangens, die Liebe zur schmerzhaften Mutter in die Kinderherzen unaustilgbar einzusenken und so den jungen Seelen einen Anker mitzugeben, von dem sie kein Sturm losreißen kann: Maximilian besitzt eine eigene Kunst, den Kindern das Verständnis zu wecken für die Liebe zur Buße. Es ist unsagbar, welch einen Abscheu seine Schulkinder vor der Sünde haben; welch ein Wetteifer in dem Streben, dem lieben Gott eine Genugtuung zu bieten für die Sünden und Frevel, welche stündlich allerorten begangen werden; welch eine rührende Trauer das Auge und Antlitz dieser Kinder verklärt, wenn Maximilian mit seinen Kindern seine Gebetsübungen vornimmt; welch ein Verständnis diese glücklichen Kleinen für eine wahre Reue beim Empfang des Bußsakramentes an den Tag legen und endlich, welch einen nachhaltigen Eindruck die Buße der Schulkinder auf die Erwachsenen, besonders auf Unzüchtige macht.

I.

Maximilian ging täglich mit den Kindern zum Sakramentsaltar nach seiner heiligen Messe, angetan noch mit Alba und Stola und betete als einen Teil seiner gratiarum actio mit den Kleinen die üblichen Gebete, wie sie für die Besuchung des heiligsten Sakramentes für Kinder geeignet sind. Denn er ist ein sehr beschäftigter Seelsorger und Katechet und kann nach der Schulmesse keine Zeit verlieren. Er sagt sich einfach: Eine schönere gratiarum actio für mein Meßopfer und meine Kommunion kann ich nicht verrichten, als wenn ich dem Kinderfreunde die Kleinen zuführe und im Gebete selbst werde wie ein Kind. Stola und Alba behält er an. Er macht dabei die Erfahrung, daß diese Art, die Kinder in der

Pause zwischen Schulmesse und Schulstunde zu beschäftigen, auf den Unterricht den heilsamsten Einfluß übt und besser ist, als eine Besuchung nach vollendetem Vormittagsunterricht, wo erstens er selbst viel mehr Zeit verlieren würde und zweitens den Kindern ½ Viertelstunde verloren geht, die viele gut brauchen könnten, um bei den Eltern die Mahlzeit einzunehmen. Er bemerkt auch, daß manche Erwachsene bei dieser Kinderandacht bleiben und daß namentlich einige Mütter in immer mehr wachsender Zahl gern mit ihren Kindern beten und so mit diesen lernen, wie man die Besuchung macht. Nach der Schule aber hätte er die Erwachsenen nicht mehr.

Ein halbes Jahr schon setzte Maximilian diese Uebung fort. Da kam der erste Freitag in der Fasten. Maximilian machte diesmal die Besuchung etwas kürzer; dann stand er auf, bedeckte sich mit dem Birett, wandte sich an die Kinder und sprach: „Geliebte Kinder! Sehet an das heilige Kreuz! (Er hielt in seiner Linken ein Holzkruzifix, das bei der denudatio crucis am Karfreitag verwendet zu werden pflegte). Es war um die dritte Stunde, als die Juden den Herrn Jesus gekreuzigt haben. Sie rissen ihm die Kleider vom Leibe, daß das heiligste Blut aus den Geißel-Wunden herabfloß. Und Maria, die Mutter Jesu, sah es und konnte ihm nicht helfen. Dann nagelten sie ihm die rechte Hand an und die linke Hand (Maximilian zeigt darauf) und Maria sah es und konnte Jesus nicht helfen. Dann nagelten sie ihm den rechten Fuß an und den linken (Maximilian zeigt darauf) und die Hammerschläge gingen Maria durch Mark und Bein; aber sie konnte Jesus nicht helfen. Und es kamen die Menschen und verfluchten Jesus und nannten ihn einen Verführer; Maria hörte es und konnte es nicht wehren. Und Jesus hing am Kreuze sechs Stunden lang und krümmte sich wie ein zertretener Wurm und Maria konnte ihm nicht helfen. Und Jesus sprach: „Mich dürstet" und Maria hatte keinen Tropfen Wasser, seine Zunge zu benetzen. Geliebte Kinder: Seit dieser Stunde kann Maria jedem helfen, weil sie die Pein ertragen hat, daß sie Jesus nicht helfen konnte. Darum betet mir jetzt nach: (Er gab das Kruzifix ab, entblößte das Haupt, kniete sich wieder nieder und die Kinder knieten auch wie auf Kommando, und sprach langsam und mit großem Ernste):

„Schmerzhafte Mutter, rette meine Seele!"

Die Kinder wiederholten: „ „ „ „ „

Maximilian: „Schmerzhafte Mutter, rette die Seelen meiner Eltern!"

Die Kinder: „ „ „ „ „ „ „

Maximilian: „Schmerzhafte Mutter, rette die Verzweifelnden!"

Die Kinder: „ „ „ „ „

Maximilian: „Schmerzhafte Mutter, rette die Verführten!"

Die Kinder: „ „ „ „ „

Maximilian: „Schmerzhafte Mutter, rette mich vor der Sünde!"

Die Kinder: „ „ „ „ „ „ „

Maximilian: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Gelobt sei Jesus Christus!"

Als Maximilian in die Sakristei kam, trat ein Herr heran: „Hochwürden, ich möchte beichten."

Seitdem wiederholte Maximilian dieselbe Uebung an jedem Freitag in der Fasten, fast genau mit denselben Worten. Die Wendung: „Und Maria sah es und konnte ihm nicht helfen", sprach er mit mitleidvollstem Tone. Er brauchte zu dieser ganzen Uebung netto vier Minuten.

II.

Als die Fasten vorüber war, baten die Mütter den Katecheten, er möge auch künftig mit ihren Kindern also für sie beten. Es waren nach und nach immer mehr Mütter und selbst Väter geworden, die gerade am Freitag zur Schulmesse kamen und nicht fortgingen, bis die Kinder das Gotteshaus verlassen hatten. Maximilian aber predigte jetzt also: „Geliebte Kinder! Als die schmerzhafte Mutter unter dem Kreuze stand, da litt ihr Herz unsäglich. Da schrie sie aus innerstem Herzen auf, obwohl es kein Menschenohr hörte: „Du nimmst mir jetzt, o großer Gott, Jesum, mein Eins und Alles! Nun bin ich verlassen, einsam und arm; wie kann ich das tragen und leben?" Da blickte sie Jesus vom Kreuze an und sprach zu ihr und Johannes: „Weib, o siehe deinen Sohn!" „Sohn, siehe deine Mutter." Seit dieser Stunde gibt es kein schrecklicheres Leid für Maria, als wenn eines ihrer Kinder zu Grunde geht. Daher wollen wir wieder beten: „Schmerzhafte Mutter, rette meine Seele!"

III.

„Als unser Herr Jesus", so sprach Maximilian nach mehrmaliger Wiederholung des zweiten Vortrages zu seinen Kleinen, „als unser Herr Jesus am Kreuze hing, da lästerten ihn seine Feinde. O, wie weh tat jedes Spottwort seiner heiligsten Mutter! O, wie weh tat es Maria, daß sogar niemand war, der Jesus gegen diese abscheulichen Reden in Schutz genommen hätte. Da kam ihr in dieser Not der rechte Schächer zu Hilfe, der neben Jesus am Kreuze hing. Denn als auch der linke Schächer anfing, Jesus zu lästern und mit seinem Spotte zu peinigen, da sprach Dismas zu ihm mit Tränen im Auge: „Ja, fürchtest denn auch du Gott nicht, da du doch dieselbe Kreuzesstrafe leidest und der Tod dir schon im Herzen sitzt? Und wir leiden mit Recht, denn wir empfangen nur, was unsere Sünden verdient haben. Dieser aber hat nichts Böses getan." O, liebe Kinder, was war das für ein Trost für das Herz der Mutter Jesu, daß doch einer den Mut hatte, Jesus in Schutz zu nehmen; wenn es auch nur ein reumütiger Sünder gewesen ist. Seit dieser Stunde ist Maria die Zuflucht der Sünder, die dem bußfertigen Schächer gleichen, ihre Sünden offen gestehen und für sie büßen. Darum

wollen wir wieder mit großer Liebe jetzt beten zur Zuflucht der Sünder:

„Schmerzhafte Mutter, Zuflucht der Sünder, erbarme dich meiner!“ usw.

IV.

Nachdem abermals Maximilian durch fünf Freitage dieselbe Lehre den Kindern eingeprägt hatte: „Geliebte Kinder, ich muß euch nochmals sagen, wie die schmerzhafte Mutter die Zuflucht der Sünder geworden ist . . .“; da begann er am 1. Freitag des nächsten Monats also: „Geliebte Kinder! Unter dem blutigen Kreuze Jesu hat Maria uns als ihre Kinder angenommen, weil Jesus sagte: Siehe da deinen Sohn' — Unter dem blutigen Kreuze Jesu hat Maria vom himmlischen Vater die Macht bekommen, daß sie allen helfen kann in jeder Not, weil sie Jesus so schrecklich gepeinigt sah und ihm nicht helfen durfte. — Unter dem blutigen Kreuze Jesu hat Maria, die schmerzhafte Mutter, im Herzen geschworen, daß sie keinen reumütigen Sünder im Tode verlassen wird, weil ein sterbender Büßer, der rechte Schächer, ihren Jesus im Sterben in Schutz genommen hat. — Als nun der rechte Schächer den unbußfertigen Verbrecher getadelt hatte, da sagte er zu Jesus: „Herr, gedenke meiner, wenn du in dein Reich kommst.“ Und Jesus sah ihn an und sprach: „Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein.“ O, liebe Kinder, wie hat das die schmerzhafte Mutter getröstet, als sie hörte, wie Jesus dem reumütigen Sünder verziehen hat. Jetzt hat sie gewiß gewußt, daß sie auch dem schwersten Sünder sogar noch im letzten Augenblick die Verzeihung erbitten kann, wenn er reuig ist. Daher wollen wir jetzt die schmerzhafte Mutter dringend bitten, daß sie uns im Sterben zu Hilfe komme:

„Schmerzhafte Mutter, rette im Sterben meine Seele, . . . meinen Vater, . . . meine Mutter, . . . die Verzweifelnden, . . . die Verführten. . . . Im Namen des Vaters . . . Amen.“

V.

„Geliebte Kinder! Als den 40 Märtyrern die Glieder zerschlagen worden waren,[1]) da war noch Leben in dem jüngsten. Die anderen warf man auf den Scheiterhaufen zum Verbrennen; den jüngsten ließ man liegen. Da nahm ihn seine eigene Mutter auf den Rücken und trug ihn zum Scheiterhaufen, damit auch er die Marterkrone erlange. O, wie weh wird dieser frommen Mutter das getan haben! O, wie weh hat es erst der schmerzhaften Mutter Maria getan, als sie Jesus so furchtbar hat leiden sehen! Aber Maria, die Mutter der Schmerzen, hat ausgehalten unter dem Kreuze, sie ist fest gestanden unter dem Kreuze und hat gedacht in ihrem Herzen: O Gott! wenn Jesus nicht leiden würde für die Sünden

[1]) Maximilian hatte in der Katechese das Beispiel genau erzählt.

der Menschen, so würde ich die Henker bitten, daß sie mich für Jesus martern: denn schreiendes Unrecht begehen alle Sünder an Dir, o Gott im Himmel, und seit dem Brudermörder Kain häuft ein Mensch nach dem anderen Sünde auf Sünde. Mord, Haß, Ungerechtigkeit, Lüge, Lästerung, Gottesraub und Unkeuschheit lieben die Menschen mehr als Dich, den lebendigen Gott. O mein Herr und Gott! Jesus leidet nicht mehr, als die Menschen mit ihren Sünden verdient haben. Gerecht bist Du, o Gott, im Tode meines Sohnes und barmherzig bist Du in der Pein meiner Seele! Laß mich leiden, so lange Du willst, laß mich sterben, wann und wie Du willst. Nimm hin den letzten Tropfen Blut aus Jesu Herz und Wunden, nur mache, daß kein Sünder mehr auf Erden wird gefunden."

Seit dieser Stunde bittet die schmerzhafte Mutter Jesum unausgesetzt für die unschuldigen Kinder, auf daß sie nicht in Sünden fallen; für die reumütigen Sünder, auf daß sie Buße tun bis zum Tode und nie mehr eine schwere Sünde begehen. Darum wollen auch wir jetzt Maria anrufen:

„Schmerzhafte Mutter, — sei meine Mutter, — bleibe meine Mutter!
Hilf mir, daß ich unschuldig lebe; —
Hilf mir, daß ich unschuldig sterbe; —
Sei meine Mutter im Leben und Tod." — So betete Maximilian. Bei jedem „—" wiederholten die Kinder die Worte ihres geistlichen Lehrers und die Stimme der Kleinen drang zum Throne Gottes, ja bis zum Herzen der Eltern.

* * *

Ich bin zu Ende! Denn Maximilian ist bis heute in seinen Uebungen nicht weiter gekommen. Er weiß auch noch nicht, was er in künftigen Monaten seinen Kindern als neue Betrachtungspunkte der Schmerzen Mariens bieten wird; aber das weiß er, daß er nie mehr davon ablassen wird. Denn der Eindruck, den der absichtlich einfache, schlichte Ton seiner Worte auf Kinder und Erwachsene gemacht hat, obwohl er grundsätzlich letztere gar nicht beachtet; der Eindruck, den die rührenden Bitten der Kinder auf alle Zuhörer hervorgebracht haben, ist ein so überraschender, daß er die beste Predigt weit hinter sich läßt. Und doch dauert die Uebung nur 4—5 Minuten, an geeigneten Tagen der „Vakanz" manchmal sechs; denn am Freitag bliebe ihm kein Kind weg, und wäre auch in der ganzen Woche sonst wegen der Ferien größere Leere.

Maximilian hat auch nichts dazu beigetragen, daß diese Methode in der Quartalschrift einen Anwalt finde. Und dieser selbst hat sie nicht veröffentlicht in der Meinung, daß sich die hochwürdigen Herren Mitbrüder sklavisch an Methode und Worte halten, sondern nur, um sie zu eigenen Versuchen zu ermuntern, in der stillen Hoffnung, daß sie nächstens selbst viel schönere, kindlichere, eindringlichere Worte aus Kinderherzen den Lesern der Quartalschrift vorlegen werden mit

einem ehrlichen „probatum est“. Aber das Kruzifix nimm jedesmal in die Hand, lieber Bruder, mit Alba oder Rochett und Stola bekleide dich; sprich langsam aus vollem Herzen; ohne Seitenblick auf die Erwachsenen; stelle dich unmittelbar vor das Auge der Kinder und vergiß nicht zu wiederholen, damit die Kinder diese Gedanken auch behalten, und dann bist du, wenn auch nicht der Erste, so doch sicher nicht der Letzte, der mit vollem Erfolge seine Mühe gekrönt sieht.

Devotionsbeichten der Jugend.

Von P. Beda Danzer O. S. B. in Vilshofen (Nbbn.)

Die Kommuniondekrete der Jahre 1905 und 1906 haben allseits lebhaften Anklang gefunden und die Schriften, die sich mit der öfteren heiligen Kommunion beschäftigen, wachsen bereits ins Ungemessene. Ein Punkt jedoch, der zwar streng genommen nicht hieher gehört, aber auch von der öfteren Kommunion nicht getrennt werden kann, ist, soweit der Schreiber dieses es beurteilen kann, recht stiefmütterlich dabei behandelt worden, und das ist die heilige Beichte.

Der Heilige Vater hat ausdrücklich auf die Jugend hingewiesen und, um die Jugend für sich zu gewinnen, ist auch ein heftiger Kampf zwischen den Vertretern der gläubigen und der ungläubigen Richtung unserer Zeit entbrannt. Wir Katholiken haben in diesem Ringen eine uneinnehmbare Position, um die unsere Gegner uns vergebens beneiden, und das ist die heilige Beichte. Diese Position ein wenig zu beleuchten, ist der Zweck dieser wenigen Zeilen, die weder auf Wissenschaftlichkeit noch auf Vollständigkeit Anspruch machen, sondern lediglich der Ausfluß eines für die Jugend warm schlagenden Herzens sind.

Auf dreierlei hat der Beichtvater Jugendlicher vor allem sein Augenmerk zu lenken: auf die Führung durch die Jahre der Reife, auf die Ausbildung des Charakters und auf die Vorbildung für den späteren Beruf.

Gerade im letzten Jahrzehnt hat man den Vorgängen der Pubertät und ihren Einwirkungen auf die Psyche eine ausgedehnte Beachtung angedeihen lassen. Ich erinnere da nur an Frz. Walters Buch über „Die sexuelle Aufklärung“, Kannamüllers „Caveant moniti“ (masturbantes), Cramers „Pubertät und Schule“ und andere. Auch die Schriften des Münchener Privatdozenten Dr. Uffenheimer und jene des dortigen Gymnasialprofessors Offner berühren diesen Punkt, ganz abgesehen natürlich von den epochemachenden Publikationen W. Försters. Schreiber dieses hat sich von Anfang an für eine öffentliche autoritative Aufklärung der Jugend über die sexuellen Vorgänge nie erwärmen können, in welcher Form und mit welchen Kautelen auch derartige Vorschläge auftraten, hingegen hält er es für wünschenswert, ja in manchen Fällen geradezu für notwendig, daß privatim und angepaßt den jeweiligen individuellen Bedürfnissen diese Auf-

klärung gegeben werde, aber nicht mehr, als unbedingt nötig ist.[1]) Gelegenheit hiezu bietet sich dem Priester in 99 unter 100 Fällen wohl nur als Beichtvater, wenn wir von den Internaten unter geistlicher Aufsicht absehen wollen. Gerade deshalb sind die öfteren Beichten so heilsam für die Jugend. Wo das Laster bereits Wurzel gefaßt, da kann nur der öftere Sakramentsempfang und die unermüdliche Geduld des Seelenführers etwas erreichen. Wo aber die Lilie der heiligen Reinheit noch in ihrem vollen Glanze Herz und Auge erfreut, da heißt es zeitig Vorsorge treffen, daß nicht über Nacht ein unzeitiger Reif oder ein böser Wurm all die Schönheit herzlos vernichte. Ein kluger Beichtvater wird deshalb schon früh bei den verschiedenen Gelegenheiten, die das dem Zuspruch wohl am besten zugrunde gelegte Evangelium bietet, erst leise und dann, je näher die Zeit der erwachenden Sinnlichkeit herannaht, lauter und eindringlicher daran erinnern, daß wir durch die Firmung Kämpfer Christi geworden sind, daß jegliche Tugend sich erproben müsse in heißem Ringen, besonders aber die heilige Reinheit. Das Jünglingsherz lechzt ja von Natur aus nach Männlichkeit und viele tadelnswerte Erscheinungen dieser Jahre, z. B. das Verschlingen von Räubergeschichten, unerfreuliche Kraftproben, Rauchen, Wirtshausbesuch usw. haben ihren tieferen Grund in den Regungen der erwachenden Männlichkeit. Für den Priester kommt es nur darauf an, diese Regungen in die richtigen Bahnen einzulenken. Er wird weiter vorwärtsschreitend daran erinnern, daß wir in uns selbst den Feind jener himmlischen Tugend tragen, „den Stachel des Fleisches", dann wird er dem Schützling ins Gedächtnis zurückrufen, daß nur das Sünde sei, was freiwillig gewollt ist, daß wir die Schwächen der Natur eben mit Geduld ertragen müssen, statt uns darüber aufzuregen. Was die Nachfolge Christi III. 7 so treffend von der Andacht sagt, gilt mutatis mutandis auch hier. Man lehre und lerne die Natur wieder als Natur ansehen und verstehen, dann ist der Sünde wie der Unruhe schon ein mächtiger Riegel vorgeschoben. Dann wieder wird er das Beichtkind aufmuntern, ihm nur vertrauensvoll das Herz zu öffnen, wenn es irgend welche Zweifel oder Bedenken habe; denn die heilige Beichte ist nicht nur ein Abwaschen der Sünde, sondern auch ein Stärken der Tugend. Jetzt ist der Boden vorbereitet. Kommt dann der Pönitent mit dem Geständnis, daß die ersten Zeichen der Pubertät sich ankündigen, ein Bekenntnis, das sich bei unschuldigen Seelen meist durch eine gewisse Zaghaftigkeit und Beklommenheit verrät, dann helfe man freundlich darauf und zeige sich durchaus nicht erstaunt darüber. Diese ruhige Haltung wirkt wie ein kalter Wasserstrahl auf das überhitzte junge Herz, es wird ruhig, es sieht mit dem Beichtvater das als Natur an, was Natur ist, und hütet sich um so gewissenhafter vor der Sünde, ohne jedoch ängstlich zu werden. Es kann

[1]) Vgl. hiezu die guten Ausführungen im Beiheft zum „Pharus" 1911, Heft 4.

nicht bestritten werden, daß zu weitgehende Verheimlichung der Bedeutung sexueller Vorgänge, näherhin der Pollution, ebensoviel Schaden anrichten kann, als die zu frühe und vor allem die ungehörige Aufklärung dieser Erscheinungen. Niemand ist nun aber besser in der Lage, diese Aufklärung zu geben als der ständige Beichtvater. Der leibliche Vater kennt den Charakter in seinen innersten Wurzeln kaum so wie der Beichtvater, hat auch vielfach weder die Zeit noch den Takt, den diese Dinge fordern, der nur durch Uebung und Beobachtung erworben wird. Der Beichtvater kennt auch die individuellen Neigungen seines Schützlings und kann dementsprechende Ratschläge zur Vermeidung jeglicher Gefahr geben: Ernste Beschäftigung, Meidung schlechter Kameraden und zweckloser oder gar schädlicher Lektüre, Ausfüllung der Mußezeit mit Lieblingsbeschäftigung oder Sport, Enthaltung von alkoholischen Getränken und stark gewürzten Speisen, Abhärtung in Kleidung und Körperpflege, Selbstüberwindung u. dgl. Selbstverständlich müssen hiemit auch die übernatürlichen Mittel, wie Gebet, der Gedanke an Gott, an unser Ziel usw. verbunden werden. Nur male man den Teufel nicht dort, wo bloß Natur ist, und vergesse nicht, daß jungen Leuten in diesen Jahren die natürlichen Mittel mehr zusagen.

Der zweite Punkt, dem der Beichtvater sein Augenmerk zuwenden muß, ist die Ausbildung des Charakters. In den Jahren des Sturmes und Dranges treten die guten und schlimmen Eigenschaften am offensten zu Tage. Ich möchte diesbezüglich nur auf das recht gediegene Buch von Schopen „Die Psyche des Jünglings" und auf seine Ausführungen im „Pharus" 1910, Heft 5, verweisen. Wohl die wichtigste Aufgabe des Seelsorgers in diesen Jahren ist die Auffindung des Charakterfehlers. Es ist der Giftbrunnen, von dem nahezu alle anderen Fehler ihren Ausgang nehmen. Hat man ihn erst einmal herausgeschält und zeigt man dem Pönitenten das eine oder andere Mal die Zusammenhänge begangener und vielleicht sogar besonders verabscheuter Fehltritte, dann ist das Beichtkind, das ja seinen guten Willen schon durch die öftere Beichte zeigt, auch bereit, sein ganzes Augenmerk auf die Bekämpfung dieses einen Fehlers zu richten. Vom Beichtvater unterstützt, wird es auch Erfolge in diesem Ringen haben. Und wenn wir uns auch nicht rühmen dürfen, unsere Fehler oder auch nur den Hauptfehler ganz bekämpft zu haben, es ist schon ein außerordentlicher Vorteil für den Feldherrn, ja die Vorbedingung für eine gute Schlacht, daß er das Gelände, in dem er sich befindet, und die Truppen, die ihm unterstehen, aufs gründlichste kennt. Nicht selten kommt es in diesen Jahren vor, daß selbst von Eltern und Vorgesetzten einzelne Charaktereigenschaften bezw. deren Aeußerungen als schlecht angesehen werden, während sie im Grunde nur eine Ueberspannung oder eine nicht ganz glückliche Aeußerung guter Kräfte sind. Wie oft wird hier das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und einem strebsamen jungen Herzen alle Freude an der Arbeit am eigenen

Ich genommen! Ist der Stolz jedesmal zu verdammen, ist jeder Ungehorsam Trotz oder liegt im Stolze nicht stets ein Moment, das uns im Kampf gegen die Sünde sehr förderlich sein kann, oder verrät der Ungehorsam, der Eigensinn nicht einen starken Willen, der nur in die richtigen Bahnen gelenkt zu werden braucht? Der Wildbach, sich selbst überlassen, entwurzelt Bäume, trägt Berge zu Tal und verwüstet alles, in feste Grenzen eingeengt treibt er die Mühle und trägt das Floß. Kindereigensinn, ist er nicht oft Elterneigensinn? Der junge Mensch weiß sich eben in den Stürmen und Kämpfen oft selbst nicht zu helfen und sollen wir es ihm deshalb verargen, wenn er Fehltritte macht? Darum gab ihm Gott sorgende Eltern, die ihm bis tief in die Jünglingsjahre hinein zur Seite stehen sollen, und läßt ihn nicht wie das eben erst ausgekrochene Entlein ohneweiters seinem Elemente sich zuwenden. Hier also bietet sich dem Beichtvater ein weites Feld segensreicher Tätigkeit. So aufgefaßt wird die Kinderbeichte zur Seelenkunde und verliert viel von der Bedeutungslosigkeit, die ihr manchmal zugemessen wird. Nebenbei bemerkt, kann auch die aufzugebende Buße in den Dienst der Charakterbesserung gestellt werden. Oder wollte es jemand bezweifeln, daß es besser ist, einem ungehorsamen Kind neben ein paar Vaterunser, die es für seine Eltern zu beten hat, auch aufzugeben, wenn es wieder ungehorsam ist, die Eltern gleich um Verzeihung zu bitten, oder einem Jähzornigen aufzugeben, beim nächsten Anlaß zu Zorn und Streit nur einen Augenblick zu warten, bis man antwortet, oder einen gewohnheitsmäßigen Lügner zum Widerruf anzuhalten? Bei hartnäckigen Gewohnheitssündern kann man auch — natürlich mit Zustimmung des Pönitenten — wo die Verhältnisse es gestatten, als Buße für jeden Rückfall ein bestimmtes Almosen aus dem eigenen Taschengeld aufgeben. So tritt dann die Rücksicht auf den Geldbeutel fördernd der Sorge um die Reinheit der Seele an die Seite und es ist obendrein die christliche Pflicht des Almosens tief in die junge Seele gepflanzt. Das sind kräftige Hammerschläge, um Gottes Ebenbild aus dem harten Stein herauszumeißeln. Hense „Die Versuchungen", Quadrupani „Die Lösung von Zweifeln", Scupoli „Der geistliche Kampf", Lehen „Der Weg zum inneren Frieden" bieten hier für sich und für andere hinreichend Stoff.

Die dritte Aufgabe, die wir dem Beichtvater zugewiesen haben, betrifft die Berufswahl. Die Spezialisierung unserer Berufe greift immer weiter herab, sie erfaßt auch schon die Schule. Heute unterscheiden wir wohl auch noch gelehrte und praktische Berufe, aber während früher der Weg zu beiden ein doppelter war, haben wir jetzt für die gelehrten Berufe allein etwa ein halbes Dutzend verschiedener Mittelschularten, während für die praktischen Berufe gleich ein halbes Schock oder noch mehr Fachschulen zur Verfügung stehen. Der Knabe, das Mädchen muß also schon sehr früh an den Beruf denken. Soll das nun bei den öfter Beichtenden außer acht bleiben,

soll diese wichtigste aller Fragen einzig vom natürlichen Standpunkt aus entschieden werden? Nein! Ein verfehlter Beruf kann nach dem Urteile der Väter auch eine verfehlte Ewigkeit nach sich ziehen. Ueberdies weist schon der unvergeßliche P. Doß in seinen herrlichen „Gedanken und Ratschlägen" einmal darauf hin, daß diese wichtigste, folgenschwerste Entscheidung gerade in die stürmischeste Zeit falle. Ein Kind von 14 oder 16 Jahren ist schon reif für Berufsfragen, ja muß es vielfach schon bedeutend früher sein; besonders da, wo das Kind schon mithelfen muß zum Brotverdienen, sei es durch Arbeit in oder außer dem Vaterhause. Bei Kindern, die sich für den Ordens- oder Priesterberuf entscheiden, gibt man dies zu; denn hier setzt es einmal des öfteren heftige Kämpfe ab, und dann gibt es eben nach stattgehabter Wahl kein Zurück mehr. Aber, so frage ich, kann man zum Beispiel einen Knaben, ein Mädchen, die später durch Fabrikarbeit oder Gewerbe ihr Brot verdienen müssen, nicht schon frühzeitig wappnen gegen die für später zu erwartenden Angriffe der Sozialdemokratie, kann man solche Seelen nicht schon in jungen Tagen unter Hinweis auf Jesu und Mariä Beispiel einweihen in die christliche Auffassung vom Unterschied der Stände, von der Auffassung der Arbeit, des irdischen Lebens usw.? Kann man ein launenhaftes Beichtkind nicht darauf hinweisen, daß es später als Dienstbote mit einem solchen Fehler sich schwer durchs Leben schlagen wird, und soll bei einem reiferen Mädchen, das vielleicht schon Liebeleien anfängt, der Gedanke nicht wirken: Wenn du einmal Mutter bist, wünschest du auch, daß deine Kinder gegen dich so ungezogen sind? Und was kann erst bei einem künftigen Lehrer oder einer künftigen Lehrerin an gehaltvollen Gedanken ins junge Herz gestreut werden, um nicht zu sprechen von Studenten, die als Arzt im Dienste der Nächstenliebe, als Richter im Dienste der Gerechtigkeit usw. wirken wollen?[1]) Bei Kindern und jungen Leuten aus den sogenannten besseren Ständen kann nicht frühzeitig genug die Ueberhebung den Dienenden gegenüber, die ihnen durch das elterliche Beispiel oft als etwas Naturnotwendiges erscheint, bekämpft und auf diese Weise soziale Kleinarbeit geleistet werden. Das ist eine sehr notwendige Vorbereitung für später, wo solche Mahnungen nur mehr in den seltensten Fällen angebracht werden können, trotzdem sie oft bitter, bitter not täten. Durch solche, öfters wiederholte, je nach der Individualität modifizierte Hinweise, zu denen die einzelnen evangelischen Abschnitte ganz ungesucht Gelegenheit genug geben, wird dem Kinde nicht nur die Wichtigkeit der Berufswahl vor Augen gehalten, sondern der Beruf selbst wird seinem Herzen näher gebracht, das Leben des Kindes bekommt Inhalt, es lernt die Gegenwart nach der Zukunft einschätzen. Dadurch aber erscheinen ihm auch die Schattenseiten der Lehr- und Lernjahre in einer ganz anderen Färbung; es lernt im Hinblick auf die Zukunft sich fügen, wo es vorher nur un-

[1]) Vgl hiezu den Anhang zu B. Krier, „Der Beruf," wo die einzelnen Stände im Lichte des Glaubens dargestellt werden!

erträglichen Zwang gesehen. Auch bei Aufgebung der Buße kann auf den künftigen Beruf wieder Rücksicht genommen werden. Ein Student, der Priester werden will, wird gerne eine Sequenz aus dem Missale, einen Psalm oder einen Hymnus aus dem Vesperale beten, natürlich muß man sich vorher vergewissern, ob der Pönitent ein solches Buch hat, und ihm genau angeben, wo das Gebet zu finden ist. Ob eine angehende Lehrerin nicht freudig für die Kinder, die ihr einmal anvertraut werden sollen, eine Buße, vielleicht sogar eine schwere, lieber auf sich nimmt als sonst? Einem Lehrling, besonders in einem etwas gefährlichen Beruf, z. B. Bergwerk, Maschinenbau usw., als Buße ein Gebet aufzugeben für kürzlich verunglückte Berufsgenossen oder um Bewahrung vor Schaden an Leib und Seele während der Lehrjahre, kann sicherlich nicht getadelt werden. Einen Beruf haben wir alle, auf den nicht oft genug hingewiesen werden kann: wir sind Katholiken. Darum lassen wir öfter für die Interessen der katholischen Kirche beten: für den Papst, für den Diözesanbischof, den Klerus, die Orden, die Missionen, die Weihekandidaten, die Sterbenden usw.!

Zum Schlusse mag nochmals die schon oft gegebene Anregung wiederholt werden, man möge auch der Schuljugend das eine oder andere Mal Gelegenheit geben, bei einem fremden Herrn zu beichten, man verbiete ihnen wenigstens nicht, an Konkurstagen, wo mehrere Fremde, vielleicht auch Ordensgeistliche, da sind, mit den Erwachsenen am Beichtstuhl und der Kommunionbank sich einfinden zu dürfen. Man kann ihnen ja für die Beichte am Vortag, wo erfahrungsgemäß der Zudrang nicht so groß ist, eine Stunde bestimmen, wo sie am besten ankommen können. Eine einzige gute Beichte läßt alle Gegengründe zurücktreten.

Wenn hier für die individuelle Behandlung des Pönitenten so eingetreten wird, so vergesse man bei der Kritik auch nicht, daß die Confessarii und die Verhältnisse eben auch individuell sind, und darum die gemachten Vorschläge nicht überall gleich passen. Sollte es gelingen, durch die Verwertung dieser Grundsätze in der Praxis der Jugend, besonders der männlichen, so recht zum Bewußtsein zu bringen, daß der Geistliche ihr wärmster Freund ist, sollte es gelingen, sie mehr auf unserer Seite zu halten und zu mannhaftem Eintreten für die heilige Sache zu begeistern, dann wäre die kleine Mühe überreich belohnt. Gebe es Gott!

Zu den Jubiläumsfestlichkeiten der Einheit Italiens.

Von Dr. Jos. Massarette in Rom.

Am 9. Jänner l. J. forderte der Dichter Giovanni Pascoli, Nachfolger Carduccis auf dem Lehrstuhl der italienischen Literatur an der Universität Bologna, alle Italiener auf, mit läuternden Fackeln die nationale Wiedergeburt zu feiern, da, wie er versicherte, in jeder

Stadt Italiens sich der Altar befinde, woran sie anzünden. Pascoli wünschte, daß man mit dem 9. Jänner, an welchem Tage der „Vater des Vaterlandes", König Viktor Emanuel II., 1878 gestorben, das „heilige" Jahr beginne. Und er fügte hinzu: „Ja, ich wiederhole es, das „heilige" Jahr. Was wir tun, was das italienische Volk tut, ist nicht die Abhaltung eines bürgerlichen Festes, einer bürgerlichen Gedenkfeier. Wir vollziehen einen Ritus der Religion des Vaterlandes."

Indem er so der Idee der Religion wie auch der des Vaterlandes Gewalt antat, offenbarte der neuheidnische Dichter den wahren Charakter, den die patriotischen Jubelfestlichkeiten Italiens in diesem Jahr 1911 haben sollen gemäß den Absichten jener, die sie veranlaßt haben, nämlich der katholikenfeindlichen Sektierer, der vereinigten Kräfte des Unglaubens und des Umsturzes. Wenn die kosmopolitische Freimaurerei die Erinnerung an eine als Proklamierung Roms zur natürlichen und notwendigen Hauptstadt Italiens weit über Gebühr gefeierte, an sich ziemlich belanglose Kundgebung des Parlaments in Turin (27. März 1861) durch großartige Jubiläumsfestlichkeiten, Ausstellungen in Rom, Turin und Florenz, Inaugurationen, Kongresse, Sportfeste und sonstige Veranstaltungen unter großem Lärm und erhoffter Beteiligung der ganzen Welt begehen wollte, so war der treibende Grund die Herabwürdigung der Religion, der katholischen Kirche, des Papstes. Wer unbefangen die Vorbereitungen dazu verfolgt hat, kann sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß es sich hier um etwas ganz anderes als um Befriedigung berechtigter nationaler, patriotischer Gefühle handelt. Unabhängigkeit, Einheit des Vaterlandes ist nur die Etikette für die katholikenfeindlichen Bestrebungen jener Kreise, die, an Zahl nur ein Bruchteil des Volkes, sich keck und laut als die Herren aufspielen und den Massen der Gläubigen ihre Gewissensknechtung aufzwingen wollen. Gemäß ihrem Plan sollte das Cinquantenario-Jahr 1911 ein Markstein sein auf dem Wege zum Triumphe des Freidenkertums über Katholizismus und Papsttum. Daß dem so ist, läßt sich aktenmäßig nachweisen, soll übrigens noch unten belegt werden. Zunächst ein historischer Rückblick.

Von langer Hand her hatte Graf Cavour, der leitende Staatsmann des Königreichs Sardinien, die Durchführung seiner Pläne bezüglich der Einheit Italiens vorbereitet. Durchaus nicht wählerisch in seinen Mitteln, schreckte Cavour im Bunde mit Verschwörern nicht zurück vor schreienden Rechtsverletzungen. Den Kirchenstaat suchte er durch Verleumdungen zu untergraben, während er im geheimen den Aufruhr schürte. Als die Vertreter Sardiniens auf dem Pariser Kongreß 1856 an den inneren Zuständen des Kirchenstaates mit besonderer Schärfe Kritik geübt hatten, forderte die französische Regierung von ihrem Gesandten in Rom, Graf Raynal, einen Bericht ein. In seinem vom 14. Mai 1856 datierten Bericht,

einem von objektiver Seite abgegebenen Urteil über die Regierung Pius IX., entlarvte Raynal die Behauptungen der Turiner Diplomaten als Verleumdungen, so daß Cavour, auf das übelste bloßgestellt, die größte Mühe hatte, den Eindruck dieser Richtigstellung abzuschwächen. Gegen die wenige Jahre später vollzogene Annexion großer Teile des Kirchenstaats (1859 die Legationen, anfangs 1860 die Romagna und Ende desselben Jahres die Marken und Umbrien) protestierte der päpstliche Staatssekretär Antonelli als gegen eine „sakrilegische, betrügerische Usurpation". Die Cavourianer wurden indes nicht müde, feierlich zu erklären, daß sie bereit seien, die geistliche Souveränität des Papstes zu achten und in ihrer vollen Unabhängigkeit zu schützen, wofern der Papst sich seiner weltlichen Macht entledige, denn nur durch dieses Opfer werde er seine geistliche Gewalt retten können. Während so Cavour und seine Parteigänger größte Achtung vor dem Papst als Oberhaupt der Kirche zur Schau trugen, verfolgten sie in jeder Weise die katholische Kirche, ließen die Bistümer unbesetzt, weil der Papst keine der Revolution ergebene Bischöfe haben wollte, beraubten und vertrieben die Ordensleute, beschlagnahmten das Kirchengut, nahmen ohne jedes Recht Bischöfe und Geistliche gefangen und verhinderten mit unerhörter Willkür die Ausübung des katholischen Kultus. Das Treiben des Grafen Cavour brandmarkt der „Osservatore Romano" (28. März 1911) als eine doppelzüngige und treulose Taktik, worin Heuchelei mit Cynismus, Hinterlist mit offener Gewalt, Beteuerung der Ergebenheit mit Spott und Hohn abwechselten und der Schein einer Verteidigung des Papstes erweckt wurde, um ihn so sicherer zu treffen. Die am 18. Februar 1861 in Turin eröffnete Zweite Kammer war das erste Parlament von Abgeordneten, die von einem großen Teil Italiens gewählt waren; denn durch die verschiedenen Annexionen und der französischen Unterstützung zu verdankenden kriegerischen Eroberungen war die Zahl der Untertanen Viktor Emanuels von 5 auf 22 Millionen gestiegen. Es fehlte noch Venezien und Rom; etwa drei Viertel des Kirchenstaats waren bereits an das ein paar Wochen später zu proklamierende Königreich Italien angeschlossen. Doch kann die damalige Abgeordnetenkammer nicht als wirkliche Vertretung der Bevölkerung gelten. Die Wahlen waren während des Bombardements von Gaeta, dem letzten Zufluchtsort der ihres Reiches beider Sizilien beraubten Bourbonen, inmitten der Aufregung, des Schreckens und der besonders in Süditalien, aber auch in Mittelitalien herrschenden Anarchie vorbereitet und vorgenommen worden. Nicht der Wille des Landes, sondern jener der alles terrorisierenden Camorren war darin zum Ausdruck gekommen. Uebrigens hatte sich kaum ein Drittel der stimmberechtigten Wähler daran beteiligt. Bei Eröffnung des Parlaments, dem auch Giuseppe Garibaldi angehörte, erklärte der König gegenüber den ihm bisweilen recht unbequemen Draufgängern, die nach neuen Gewalttaten gegen Oesterreich und den Heiligen Stuhl dürsteten, in seiner

Thronrede: „Niemand hat das Recht, Leben und Geschick einer Nation aufs Spiel zu setzen.“ Worauf Brofferio, der Wahrheit gemäß, prompt entgegnete, daß die Schaffung des Königreichs Italien das Werk Garibaldis, d. h. der Revolution, sei.

Am 17. März 1861 wurde die Verfassung, die am 4. März 1848 für das Königreich Sardinien erteilt worden war, auf die neuen, mit diesem Königreich vereinten Ländereien ausgedehnt, und der Name Sardinien mit dem Italiens vertauscht. Viktor Emanuel II. nahm für sich und seine Nachkommen den Titel des Königs von Italien „durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation“ an. Ihm selbst schmeichelte es, als Eroberer gefeiert zu werden. Sicher waren ihm die direkt durch das Schwert errungenen Dinge viel lieber, als die ihm indirekt durch die Revolution zugefallenen. Nachdem er sich der Revolution bedient, hätte er ihr lieber die Rechte, die ihr wegen ihrer wesentlichen Mitwirkung zukamen, verweigert. Doch konnte er nicht umhin zu proklamieren, daß er den größten Teil der Neuerwerbungen dem Willen des Volkes verdankte. Mit der Königskrone Italiens „durch den Willen der Nation“ wurde so das Haus Savoyen gleichsam nur zum „weltlichen Arm“ des Volkswillens und sank unter die Urheber von Verschwörungen, Aufständen, Freischärler-Expeditionen herunter. Die Plebiszite imponierten Viktor Emanuel II. nicht; am liebsten würde er sich einfach als Eroberer die Krone des Königreichs Italien aufgesetzt haben, indes er mußte aus Rücksichtnahme auf Napoleon III. sich vor dem plebiszitären Regime beugen und es brach sich die Anschauung Bahn, daß das öffentliche Recht des Königreichs Italien in diesen Volksabstimmungen begründet sei.

Vom 25. bis 27. März fand alsdann eine große Diskussion über die neuen Verhältnisse, speziell die römische Frage, statt. Cavour suchte zu beweisen, daß der Ruin Roms aus der Vereinigung der zwei Gewalten in einem Souverän kommen müsse. Der Ministerpräsident redete der Okkupation Roms das Wort. Ohne Rom als Hauptstadt könne Italien sich nicht definitiv konstituieren. In der Preisgabe seiner weltlichen Gewalt habe auch der Papst das einzige Mittel, die geistliche zu retten. Am 27. März nahm die Abgeordnetenkammer fast einstimmig folgende von Cavour entworfene, von Boncompagni im Verein mit Audinot eingebrachte Tagesordnung an:

> „Nach Anhörung der Erklärungen des Ministeriums, in der Zuversicht, daß nach Sicherstellung der Würde, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Papstes und der Freiheit der Kirche, im Einvernehmen mit Frankreich die Anwendung des Grundsatzes der Nichtintervention stattfinde und Rom, von der nationalen Meinung als Hauptstadt begrüßt, Italien zurückgegeben werde, geht die Kammer zur Tagesordnung über.“

Diese Kundgebung haben gewisse Patrioten als welthistorische Tat, als die erste offizielle Proklamierung Roms zur Hauptstadt Italiens bezeichnet und man hat davon Anlaß genommen, das 50jährige Jubiläum aufs großartigste zu feiern. In Wirklichkeit ist die Bedeutung dieses bis vor kurzem der großen Mehrheit der Italiener völlig unbekannt gewesenen Datums und Votums eine weit geringere. Der sonst für die Helden des „Risorgimento" schwärmende Abgeordnete und Geschichtschreiber Raffaele De Cesare bemerkt in seinem Werk „Roma e lo Stato del Papa dal ritorno di Pio IX al XX Settembre", diese Tagesordnung sei eher lyrisch als politisch gewesen, weil sie zu viele und nicht leichte Bedingungen enthielt, als daß sie hätte verwirklicht werden können. Inmitten der fast allgemeinen Anarchie äußerte das als wirkliche nationale Volksvertretung nicht anzusehende Parlament lediglich einen platonischen Wunsch, ohne sich über das Wie und Wann der Verwirklichung klar geworden zu sein. Darüber herrschten unter den Abgeordneten die verschiedensten Ansichten. So erklärte D' Ondes Reggio: „Ich will, daß, wenn man in Rom einzieht, man sich in die Arme des höchsten Hierarchen werfe und Italien den Segen des Himmels empfange." Garibaldi hätte am liebsten gesehen, wenn man sofort ins Feld gezogen wäre, um die Oesterreicher aus Venezien und die Geistlichen aus Rom zu verjagen. Ferrari forderte, daß die Patrioten nach Rom gingen nicht als Katholiken, sondern als Antiklerikale, als Freidenker. Graf Cavour empfahl jedoch als einzig möglich sogenannte moralische Mittel, doch wußte er auf die Frage, was er darunter verstehe, keine bestimmte Antwort zu geben. Er meinte, man dürfe keine Mittel anwenden, welche die Sicherheit des Staates gefährden, die letzte Phase des Risorgimento Italiens erschweren, die Regierung erschüttern könnten. Zu vermeiden sei alles, was die Katholiken der ganzen Welt, besonders die französischen Katholiken, um die Freiheit des Papstes besorgt machen könnte. Wenigstens mit Worten vertrat Cavour den Standpunkt, daß die Annexion Roms nicht im katholikenfeindlichen Sinne stattfinden könnte, sondern unter dem offenen Banner mit der Inschrift: Freie Kirche im freien Staat! Die Abstimmung vom 27. März 1861 hatte also nur folgende Bedeutung: Wir wünschen Rom als Hauptstadt zu gewinnen, wenn, wann und wie es möglich sein wird. Cavour selbst glaubte nicht an die Verwirklichung dieses Wunsches. Neun Jahre später erfolgte dieselbe allerdings durch brutale Gewalt. Wie noch unten dargelegt wird, sind indes die in der Tagesordnung selbst und den Erklärungen Cavours gestellten Bedingungen nicht erfüllt worden, so daß fürwahr kein Grund besteht, davon so gewaltig Aufhebens zu machen und durch mondiale Veranstaltungen die Erinnerung daran zu feiern. 1848 und schon früher war übrigens oft genug der Wunsch nach Italiens Einheit mit Rom als Hauptstadt geäußert worden.

Ein Wort noch über die weitere Entwicklung, die Cavour nicht mehr leiten sollte, da er schon wenige Wochen später, am 6. Juni,

ausgesöhnt mit der Kirche, starb. Für die italienischen Machthaber begann eine Zeit des Abwartens und der Intrigen. Die Katholiken wollten sich nicht in eine Beraubung des Papstes fügen, die nationalen Parteien nicht auf Rom verzichten. Die Entscheidung hing jedoch vom Ausland ab, vor allem von Frankreich. Als das italienische Ministerium Ratazzi 1862 erklärte, für die Ordnung in Italien keine Verantwortung übernehmen zu können, wenn man die Regierung verhindere, der Nation ihre Hauptstadt zu geben, verlangte Napoleon III., daß das Ministerium abtrat. Der Franzosenkaiser, der sich mit der Frage des Kirchenstaates lieber nicht befaßt hätte, trat damals aus Rücksicht auf die Katholiken seines Reiches auf Seite des Papstes. Unter solchen ungünstigen Umständen beschloß die italienische Regierung, die Lösung aufzuschieben. Mit Einwilligung Napoleons wurde Florenz die Hauptstadt des Königreichs, und Viktor Emanuel II. sollte die Rolle eines Verteidigers des Papstes übernehmen. So wurde am 15. September 1864 der sogenannte September-Vertrag zwischen Frankreich und Italien abgeschlossen. Italien verpflichtete sich, die Rechte des Kirchenstaates anzuerkennen, das päpstliche Gebiet nicht anzugreifen, sondern gegen jeden Angriff von außen zu verteidigen und den Papst eine Armee von Freiwilligen bilden zu lassen. Insgeheim aber fuhr die italienische Regierung fort, die von Garibaldi gesammelten Scharen, welche der Haß gegen Papst und Kirche oder doch Beutegier und Sucht nach Abenteuern viel mehr als Patriotismus gegen Rom bewaffnet hatte, zu unterstützen. Frankreich versprach, in zwei Jahren seine Truppen aus dem Kirchenstaat zurückzuziehen. Die Franzosen verließen 1866 Rom.

Wiederholt gab König Viktor Emanuel II. feierliche Erklärungen ab, wonach es seine unwandelbare Absicht sei, die Unabhängigkeit des Papstes in dem ihm zu erhaltenden Rom zu schützen. So drückte er sich in einer am 15. Dezember 1866 in der Abgeordnetenkammer gehaltenen Rede folgendermaßen aus: „Treu den durch die September-Konvention übernommenen Verpflichtungen hat die französische Regierung bereits ihre Soldaten aus Rom zurückgezogen. Die italienische Regierung ihrerseits hat in Aufrechterhaltung der eingegangenen Bürgschaften das päpstliche Territorium geachtet und wird es achten. Diese unsere Absichten, welche die katholischen Gewissen beruhigen, werden, wie ich hoffe, der Verwirklichung meines Wunsches dienen, daß der Papst auch weiterhin in Rom unabhängig bleiben werde." Diesen Versicherungen schenkte jedoch weder Pius IX. noch Napoleon III. Glauben. Am 17. Oktober 1867 erließ der Papst jenes denkwürdige Rundschreiben, in welchem er vor der ganzen christlichen Welt seine Bedrängnis schildert und die italienische Regierung laut anklagt. Da auch der Kaiser von dem italienischen Schutz für den Papst wenig erwartete, schickte er trotz des September-Vertrages neue Truppen, welche die päpstlichen Freiwilligen in den Kampf gegen die Garibaldiner begleiten sollten. Am 3. November sank alsdann

Garibaldis Stern bei Mentana, wo Sprossen edler Familien Oesterreichs, Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, Hollands, Polens für die Sache des Rechts und der Wahrheit, für die sittliche Ordnung und die Freiheit der Kirche mit bewundernswerter Tapferkeit kämpften. Von den päpstlichen Truppen unter General Kanzler und der französischen Brigade Polhès besiegt, wurden die Garibaldiner teils getötet, teils gefangen. In der französischen Kammer erklärte darauf der Ministerpräsident Roucher formell: „In Rom wird Italien nicht einziehen, niemals!" — Der Papst fühlte sich dann sicher genug, um das vatikanische Konzil zu versammeln.

Es kam der deutsch-französische Krieg und Napoleon III. zog seine letzten Truppen aus dem Kirchenstaat zurück. Nun hielt Viktor Emanuel II. die Zeit zum Handeln gekommen, umsomehr als er wußte, daß der österreichische Reichskanzler Graf von Beust eine Einverleibung Roms ins Königreich Italien wünschte. Der preußische Gesandte in Rom, Graf Arnim, begünstigte ja durch Rat und Tat den Einmarsch der italienischen Truppen. Am 6. September 1870, also nach der Niederlage der Franzosen bei Sedan, ließ die italienische Regierung durch ihren Gesandten Nigra in Paris dem Minister des Aeußern der Nationalverteidigung mitteilen, daß die September-Konvention gekündigt sei und die römische Frage im guten oder durch Gewalt gelöst werden würde. Als ein Dokument unwürdiger Heuchelei muß unter solchen Umständen das bekannte, vom 8. September, also wenige Tage vor der Einnahme Roms datierte, vom Grafen San Martino dem Papst überbrachte Schreiben des Königs Viktor Emanuel II. charakterisiert werden, worin dieser, wie er sich ausdrückt, „mit der Liebe des Sohnes, dem Glauben des Katholiken, dem Gemüt des Italieners" an Pius IX. schrieb. Auch hier versichert der Monarch, daß Italien stets gegenüber dem Papst eine dessen Unabhängigkeit erhaltende Aktion entfaltet habe. Seine Absicht sei es noch immer, darauf hinzuarbeiten, daß „dem Papst am Tiberstrande ein ruhmreicher, von jeglicher menschlicher Souveränität freier Sitz erhalten bleibe." Nur müsse der Papst, um den Schutz Italiens zu genießen, die aus dem Ausland zu seiner Hilfe herbeigeeilten Freiwilligen entlassen. Der hohe Briefschreiber schloß also: „Ich bitte Ew. Heiligkeit, mir den apostolischen Segen zu spenden, und beteuere von neuem Ew. Heiligkeit meine tiefempfundene Achtung. Ew. Heiligkeit demütigster, gehorsamster und ergebenster Viktor Emanuel."

Zwölf Tage später, am 20. September, wurde der Reihe von Rechtsbrüchen und Gewalttaten die Krone aufgesetzt. Das also waren die „moralischen" Mittel, mit denen Cavour nach Rom gehen wollte. In der famosen Tagesordnung vom 27. März 1861 hatte es geheißen, dies werde nur mit Einwilligung Frankreichs geschehen können. In Wirklichkeit nützte man den günstigen Augenblick, als Frankreich zu Boden lag, zum letzten Gewaltstreich. Wie es mit der ebenfalls in der vielgefeierten Tagesordnung als unerläßlich erklärten

„Sicherstellung der Würde, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Papstes und der Freiheit der Kirche" in Wahrheit aussieht, ist bekannt. An Zwischenfällen zur Beleuchtung der dem Papsttum aufgezwungenen Lage hat es seit 40 Jahren nicht gefehlt. Das sogenannte Garantiegesetz vom 13. Mai 1871, durch welches der Protest der katholischen Welt beschwichtigt werden sollte, ist teils undurchführbar, teils wird es nicht ausgeführt. Die Päpste stimmten demselben nicht bei, weil sie die zugestandenen Garantien nicht für ausreichend hielten. Dem nach einer Erklärung des italienischen Staatsrats als Fundamentalgesetz des Staates anzusehenden Garantiegesetz zum Hohn, werden jahraus jahrein an den römischen Straßenecken, auf den öffentlichen Plätzen die unsagbar gemeinen Papstkarikaturen des „Asino" dargeboten, bisweilen auch bei den antiklerikalen Manifestationen unter dem Schutz der Polizei als Fähnchen gleichsam im Triumph einhergetragen, die Katholiken, überhaupt alle, denen auch nur ein Schatten von Anstandsgefühl geblieben, bis aufs Blut reizend, ohne daß die geringste Aussicht vorhanden wäre, daß dem infamen Treiben Einhalt geboten würde. In Rom werden alljährlich abstoßende Kundgebungen von rohestem antiklerikalen Charakter, denen das Bild eines apostasierten, sittenlosen Mönches als Aushängeschild dient, veranstaltet. Ernesto Nathan, der römische Bürgermeister und Ehrengroßmeister der italienischen Freimaurerei, erdreistete sich, am 20. September 1910 bei offizieller Gelegenheit Papst und Kirche in unqualifizierbarer Weise zu schmähen und so das Garantiegesetz aufs gröblichste zu verletzen, aber er wurde nicht im geringsten seitens der Regierung beunruhigt. Trotz des gewaltigen Entrüstungssturmes, der unzähligen Protestkundgebungen vieler Millionen von Katholiken schwieg die Regierung: Qui tacet, consentire videtur! Der Papst ist Gefangener im Vatikan, das ist fürwahr keine Phrase. Nach der Aufstellung des Giordano Bruno-Denkmals auf öffentlichem Platz am 9. Juni 1889 zur Verhöhnung des Papsttums, wurde der Vatikan durch zahlreiche Wachen umlagert, um die gefürchtete und wirklich auch beabsichtigte Flucht Leo XIII. ins Ausland zu verhindern. Dem Oberhaupt von 300 Millionen Katholiken ist es unmöglich, seine Wohnung zu verlassen, da er dadurch Würde und Leben in Gefahr bringen würde. Nicht einmal vor einem toten Papst macht der Fanatismus der Antiklerikalen halt. Erinnert sei an den am 13. Juli 1881 bei der Ueberführung der Leiche des hochseligen Papstes Pius IX. nach S. Lorenzo vor den Mauern gemachten Versuch, den Sarg in den Tiber zu werfen. Das Aergste wurde nur verhindert dank der Furchtlosigkeit der Katholiken, denn die betreffs der Ueberführung rechtzeitig verständigte Polizei konnte oder wollte nicht genügend einschreiten. In der Lateranbasilika hat Leo XIII. sich seine Ruhestätte auserwählt, aber das seit ein paar Jahren vollendete Grabmal harrt noch immer der Ueberreste des großen Papstes, da die

Regierung sich außerstande fühlt, die Leiche vor den Exzessen des aufgehetzten Pöbels zu schützen. Laut Garantiegesetz soll der Papst auf mindest dieselbe Achtung Anspruch haben wie der König. Toter Buchstabe, weiter nichts! Ein Fall nur aus letzter Zeit. Als anfangs April l. J. der exkommunizierte Geistliche und Deputierte Murri in der Abgeordnetenkammer Pius X. als den „düstern Vergewaltiger der Gewissen“ schmähte, so daß der größte Teil der Volksvertretung sich mit Entrüstung gegen den Apostaten erhob, da hielt es der radikale Kammerpräsident Marcora nicht für angebracht, auch nur aufs schonendste einzuschreiten. Dies und noch vieles andere ist fürwahr geeignet, Europa und der ganzen Welt klar zu machen, daß die dem Papst nötige Unabhängigkeit und Sicherheit nicht besteht. Cavour wollte die katholische Welt glauben machen, daß die Freiheit der Kirche und ihres Oberhauptes sehr gewinnen würde, wenn Rom Italiens Hauptstadt geworden sei. In diesem Wahn stimmten damals auch tiefgläubige Katholiken, wie D' Ondes Reggio in Turin, für die Tagesordnung. Wenn die darin enthaltenen wesentlichen Bedingungen nicht erfüllt worden sind, wenn demgemäß die Erinnerung an die an sich unbedeutende, akademische Kundgebung kein Gefühl stolzer Genugtuung auslösen kann, weshalb soll sie dann so glanzvoll als möglich unter der gewünschten Beteiligung der ganzen Welt gefeiert werden? Weshalb wartet man nicht neun Jahre, um die Erinnerung an die Bresche der Porta Pia zu feiern? Oder wenigstens fünf, um das 50jährige Jubiläum der Vereinigung Veneziens mit dem Königreich zu begehen, was beide reale, konkrete Tatsachen sind?

Jene, welche vor vier Jahren den Plan zu den Jubiläumsfestlichkeiten faßten, hatten Eile, eine neue Schilderhebung gegen die katholische Kirche zu veranstalten. 1911 sollte zum Heiligen Jahr des Antiklerikalismus werden. Lauter als je sollte der endgültige Triumph des Freidenkertums über die für immer vernichtete Theokratie in die Welt hinausgeschrieen werden. Diese sogenannten patriotischen Festlichkeiten finden statt unter dem Patronat der kosmopolitischen Freimaurerei, die besonders in den letzten Jahren eine überaus rege Tätigkeit entfaltet hat. Ihre Ziele sind bekannt. Nach Garibaldis Geständnis streben die italienischen Freimaurer vor allem „die Vernichtung des Papsttums, Abschaffung der Garantien und des Garantierten“ an. Die „Rivista della Massoneria“ hat im Jahrgang 1889, S. 78 offen proklamiert, daß „die Traditionen des Freimaurerordens samt und sonders in der Bekämpfung des Vatikans bestehen“. Das Programm der Freimaurer, die an Italiens „Risorgimento“ so großen Anteil hatten, war ein doppeltes: Zunächst Zerstörung der weltlichen Herrschaft des Papstes, dann Vernichtung seiner geistlichen Gewalt. Durch das 50jährige Jubiläum der „Proklamation“ Roms zur Hauptstadt Italiens soll die Verwirklichung des ersten Teils gefeiert, zugleich aber auch die des zweiten Teils mit besonderer Energie in Angriff genommen werden. Das sagte

man seit Jahren im Dunkel der Logen und hat es in letzter Zeit offen zugegeben, daß die Zerstörung der territorialen Unabhängigkeit des Papstes die Wege ebnen sollte zur Vernichtung seiner spiritualen Gewalt. Dunkle Mächte brachten einen britischen Juden und Ehrengroßmeister der Freimaurerei auf den römischen Bürgermeisterstuhl und schützten ihn dort zum schwersten Schaden der städtischen Interessen, nur damit ein Ernesto Nathan bei den Zeremonien des „heiligen" Jahres würdig pontifizieren könnte. Er selbst hat kein Hehl daraus gemacht, welcher Stempel den Festlichkeiten aufgedrückt werden soll. In seiner XX. September-Rede und anderen rhetorischen Ergüssen, in Manifesten und Briefen, worin die Sprache Dantes fast ebenso mißhandelt wird wie die Wahrheit, proklamierte der Fanatiker immer wieder, daß das Jahr 1911 den Triumph der Menschheit über die Tyrannei des päpstlichen Dogmas, den Sieg der Wissenschaft über die Ignoranz des Vatikans markieren soll.

Die Freimaurerei hat offen erklärt, vor der ganzen Welt die Bürgschaft dafür übernehmen zu wollen, daß die Jubiläumsfestlichkeiten zu einer großartigen Laienkundgebung gegenüber den Trümmern des päpstlichen Rom würden. Auf dem im August vorigen Jahres zu Brüssel stattgehabten Freidenkerkongreß wurde der von einem Italiener ausgearbeitete Plan zu einem Unternehmen vorgelegt, das eine ständige Herausforderung an den Papst sein soll. Der Plan betraf die Errichtung eines Gebäudes in nächster Nähe des Vatikans, worin der nach Giordano Bruno benannte Freidenkerverein, ein Freidenkermuseum und eine Ferrer-Schule untergebracht werden sollen.

Im Jänner 1911 wurde ein Rundschreiben des italienischen Großorients an die Logen des Landes bekannt, worin aufgefordert wurde, in diesem Jahre öfters energische Kundgebungen gegen Katholiken und Papst zu veranstalten. Ferrari, der gegenwärtige Großmeister, ging selbst mit dem guten Beispiel voran, indem er zu Bologna in einer Grabrede den Glauben an ein Jenseits als die lächerlichste Torheit verspottete. Ein Dorn im Auge sind den Freimaurern längst die diplomatischen Vertretungen bei der Kurie, da sie eine Anerkennung des Papstes als eines souveränen Herrschers seitens einer Reihe von Mächten, worunter auch eine protestantische Großmacht, involvieren. In einem Rundschreiben des italienischen Großorients wurden die ausländischen Logen aufgefordert, alles aufzubieten zur Schädigung, wenn möglich zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Regierungen und dem Heiligen Stuhl. Ein weiteres Zirkular betraf die Förderung der Fürstenbesuche gerade in diesem Jahr, damit so der Vatikan möglichst gedemütigt würde. Die Jubelfeier der Italia una sollte zu einer Art Generalrevue aller Fürstlichkeiten werden. Aehnlich wie beim Ferrer-Rummel trat hier die weltbürgerliche Macht der „Aufklärung", die große Organisation des Unglaubens, der leider der größte und ver-

breitetste Teil der Presse zur Verfügung steht, in Aktion. Man erinnert sich an die unwürdige Preßkampagne, durch welche liberalradikale Blätter, vor allem Deutschlands und Italiens, das „Berliner Tageblatt" an der Spitze, Kaiser Wilhelm II. geradezu moralisch zwingen wollten, in Rom als Gratulant zu erscheinen. Beabsichtigt war, den mächtigen Monarchen in einen Zwiespalt mit dem Vatikan, der bekanntlich in diesem „Trauerjahr" keine Fürstenbesuche empfängt, und den deutschen Katholiken zu bringen, indem er veranlaßt werden sollte, in einer durch die Umstände als ostentativ charakterisierten Form an den Jubiläumsfestlichkeiten teilzunehmen und dadurch dem Vatikan eine schwere Kränkung zuzufügen. Selbst italienische Politiker erlaubten sich, dem deutschen Kaiser Vorschriften für die Reise zu machen. So hatte der Abgeordnete und Exminister Chimienti die Unverfrorenheit, zu proklamieren, wenn der Kaiser nicht komme, so erweise sich das seinerzeit als ein Bollwerk des freien Fortschrittes der Kultur begrüßte Deutsche Reich jetzt schon als ein „Gebilde aus Pappe". Verleumdungen perfidester Art wurden gegen den Vatikan ausgestreut, um die antiklerikalen Instinkte aufzustacheln. Beispielsweise brachte das Hauptblatt der radikalen Partei die glatt erfundene Meldung, in diesem Jahr würden die vatikanischen Sammlungen geschlossen bleiben zum Protest gegen das geeinte Italien, und fügte gleich drohend bei, die päpstlichen Museen gehörten dem italienischen Staat, der jederzeit Hand darauf legen könnte.

Kann man sich bei dieser Lage der Dinge wundern, wenn der Papst und mit ihm die treuen Katholiken 1911 als ein Trauerjahr betrachten? Mit Recht erklärte „Osservatore Romano" (28. März), daß die italienischen Katholiken ihr Vaterland und dessen wahre Größe und Wohlfahrt weit mehr lieben als es jene Elemente tun, welche Gedenkfeiern nur veranstalten, um sektiererische Leidenschaften zu nähren, religionsfeindlichen Haß zu schüren. Vergebens bemüht man sich heute, das Papsttum als Feind Italiens darzustellen, während Italien gerade den Päpsten am meisten verdankt. In erster Linie freuen sich die treuen Söhne der katholischen Kirche in Italien über des Vaterlands Gedeihen. „Wenn wir", so schreibt der „Osservatore Romano", „uns abseits halten in Schweigen und Gebet, wenn wir uns weigern, uns an eueren Gedenkfeiern zu beteiligen, so geschieht es, weil ihr nicht zur wahren Größe, zur wahren Wohlfahrt Italien führt, welches in seinem Schoß alle kostbaren Elemente haben würde, um die erste unter den Nationen zu werden, wohl aber es zum Ruin und zum materiellen, besonders aber moralischen Abgrund führt. Ihr wollt Italien unter dem härtesten und erniedrigendsten Joch der Sklaverei, auferlegt von den antichristlichen Sekten. Indem ihr seine ganze Existenz durch einen unheilvollen Zwiespalt vergiftet, untergrabt ihr nach außen Italiens Sicherheit, beraubt es im Innern des Friedens, der Einigkeit, der Eintracht seiner Söhne. In einem Wort, weit entfernt, das Geschick unseres Landes sicherzustellen, es

groß und blühend zu gestalten, untergrabt ihr es nur. Zwischen unserm Patriotismus und dem euern wird die unparteiische Geschichte richten." —

Hart mögen vorstehende Worte klingen, aber sie entsprechen nur zu sehr den Tatsachen. Wenn, was nicht bestritten werden soll, die Einigung Italiens eine historische und politische Notwendigkeit war, so gab es doch andere Wege, sie zur verwirklichen, als den Weg des Unrechts und der Gewalttat. Es hätte ein Bundesstaat geschaffen werden können. Der italienische Königsthron steht auf dem revolutionären Dogma, daß der sogenannte Wille des Volkes die legitime Staatsgewalt zu beseitigen das Recht hat. Darunter leidet Italiens politische Machtstellung noch immer. Für Viktor Emanuel II. wie auch für Italien selbst wäre es besser gewesen, wenn er als Eroberer sich die Krone aufgesetzt hätte, statt ein Vollstrecker des Volkswillens zu sein. Die alten Monarchien würden viel lieber einen ausdrücklich als Usurpator auftretenden König gesehen haben als einen, der mit dem Schwert in der Hand ein Recht von aufständischen Völkern bestätigt. Diese Monarchien wären heute Italien freundlicher gesinnt, als sie es jetzt sind. So mußte die Monarchie nachträglich ihre Rechtfertigung suchen in der Revolution, einem stets unruhigen und unersättlichen Element. Zweifellos würde auch die Dynastie so eine größere Macht über das Land gewonnen haben, ähnlich wie im Deutschen Reich, wo der König von Preußen nach glorreichen Siegen ohne Dazwischenkunft von Parlament oder Volk die Krone annahm. Die Hauptheiden des italienischen „Risorgimento", Mazzini und Garibaldi, waren Republikaner, die zuversichtlich hofften, daß die Republik bald triumphieren würde. Sie werden in diesem Jahre neben Viktor Emanuel II. und Cavour gefeiert. Bezeichnenderweise galt die erste Straßenkundgebung in diesem Jubiläumsjahr dem Republikaner Mazzini. Sie war durch wohlgenährte Pereatrufe gegen König und Monarchie gewürzt. Republikaner wie Ferrari und selbst Minister der Monarchie wie Mamiani haben in seltener Uebereinstimmung erklärt, Rom müsse entweder republikanisch oder päpstlich sein. Gegenwärtig gibt es unter den fünf Abgeordneten, welche Rom in die Kammer geschickt hat, zwei Sozialisten und einen Republikaner, der vierte, Fürst Caetani, wurde nur gewählt dank der durch seinen fanatischen Antiklerikalismus erkauften Unterstützung der Umstürzler. Ferrari, ein mittelmäßiger Bildhauer, verdankt seiner Würde als Großmeister der italienischen Freimaurerei eine Reihe von lukrativen Aemtern. Er ist auch Vizepräsident des römischen Ausstellungskomitees und Präsident der Abteilung für schöne Künste. Der Eröffnung der Kunstausstellung durch den König wohnte Ferrari indes nicht bei, obwohl der Monarch ihm fast wie seinesgleichen die Hand herzlichst gedrückt haben würde, ja er verwahrte sich in einem Schreiben an die Presse mit Entrüstung gegen die Unterstellung, als sei er dabei gewesen. Um der Menge Gunst werbend, ließ der König Viktor

Emanuel III. in diesem Jahre 1911 den Sozialistenführer Bissolati in den Quirinal bitten, denselben Mann, der einst in der Abgeordnetenkammer ausgerufen: „Tod dem König!", der auch vor ein paar Jahren die Abschaffung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen beantragt hatte. Bissolati nahm indes das ihm angebotene Ministerportefeuille nicht an. So muß die Monarchie sich immer wieder beugen vor der Hauptfeindin Italiens, der „grünen Sekte", deren devote Diener die Sozialisten sind. Viel hat die Freimaurerei dem an Kräften so reichen Land geschadet. Gerade jenes Ministerium, in dem stets die Freimaurerei den größten Einfluß ausgeübt, war die Heimstätte traurigster Korruption. Es ist das Unterrichtsministerium, dessen gründliche Säuberung jetzt vorgenommen werden soll. Gewiß hat das moderne Italien einen bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung zu verzeichnen, aber neben den Lichtseiten machen sich die Schattenseiten höchst unangenehm bemerkbar. Die Staatsfinanzen blühen, aber auf Kosten der durch Steuerlasten fast erdrückten Bevölkerung. Eine Schmach für Italien ist der Analphabetismus, woran besonders die südlichen Provinzen bis zu 70 und 80 Prozent der Bevölkerung kranken.

Eine Gesundung mancher tiefgreifenden Mißstände ist erst zu erwarten, wenn die im italienischen Volke schlummernden moralischen Kräfte auch dem politischen Leben zu gute kommen werden, wenn Italien eine Achtung verdienende Volksvertretung haben wird. Das ist bis jetzt nicht der Fall. Das Verbot des Non expedit stand und steht noch immer der Beteiligung der Katholiken an den Wahlen im Wege. Doch dürften die von den kirchlichen Behörden gestatteten Ausnahmen jetzt zahlreicher werden, besonders nachdem, wie beabsichtigt wird, die Wählerzahl von drei auf acht Millionen gestiegen sein wird.

Vor Injurien wie der Nathanschen vom 20. September 1910, vor Knechtung und Entrechtung durch eine satanische Minderheit, die auch finanziell das Land ausbeutet, werden die Katholiken erst dann sicher sein, wenn man mit ihnen als einer Macht wird rechnen müssen. Erst dann wird ein Ausgleich zu erwarten sein, um das dem Heiligen Vater geschehene Unrecht vergessen zu machen. Die in Italien mächtigen Feinde jeder positiven Religion sträuben sich allerdings gegen jeden Versuch einer von den besseren Patrioten herbeigesehnten Aussöhnung des Papstes und der katholischen Kirche mit Italien. Zu diesen Patrioten gehörte der kürzlich verstorbene ehemalige Garibaldiner-Oberst Achille Fazzari, der in seinem Wahlmanifest von der Notwendigkeit einer Versöhnung mit dem Papsttum sprach, dies sei die beste Allianz für Italien und was man auch deswegen opfern müsse, das würde reichlich aufgewogen durch den Gewinn, der hieraus für Italien hervorgehe.

Wenn Pius IX., Leo XIII. und Pius X. nicht aufgehört haben, gegen die Vergewaltigung zu protestieren, so hat das seinen

Grund nicht in weltlichen Herrschaftsgelüsten. An die Wiederherstellung des alten Kirchenstaates denkt wohl auch der Papst nicht. Wohl aber müßte sich ein annehmbarer Modus für eine hinreichende Sicherstellung der Souveränität des Statthalters Christi finden. Wenn auch der Kirchenstaat für die Existenz der Kirche keine absolute Notwendigkeit ist, so ist doch ein unabhängiger Territorialbesitz für eine würdige, freie und wirkungsvolle Regierung der Kirche dringend notwendig. Am 8. Mai 1862 sagte der englische Premierminister Disraeli im Unterhause: „Auf Grund der von ihm ausgeübten Autorität darf der Papst dem ungehörigen Einfluß keiner einzigen europäischen Macht ausgesetzt sein." Des Papsttums universale Aufgabe ist, die christliche Kultur in der ganzen Welt zu überwachen und zu regeln. Der Träger des Papsttums muß also in der Lage sein, in voller Unabhängigkeit mit den christlichen Fürsten bezüglich der Fragen des Glaubens und der Sitten als Vertreter einer höheren Ordnung, bezüglich rein politischer Fragen als gleichgestellte Macht zu verhandeln.

Das Königreich Italien könnte seiner Jubelfeier keinen schöneren Glanz verleihen, als durch die Leistung der schuldigen Genugtuung an den Papst. Aber darauf hoffen die Katholiken einstweilen vergebens.

Ueber den Seeleneifer des Priesters und die Mittel, denselben zu bewahren.

Von Franz Dohr, Pfarrer in Langenbrücken (Baden).

Brief an einen Neupriester.

Hochw. Herr Konfrater!

Der schöne Tag Ihrer Primiz ist vorüber, die erste Anweisung als Vikar traf vor kurzem ein. Mit einem Herzen voll Begeisterung traten Sie die erste Stelle an. Denn wer möchte bezweifeln, daß ein neugeweihter Priester mit aller Lust und aller Bereitwilligkeit den Weinberg des Herrn betritt? Doch damit in nächster und später Zukunft dieser lobenswerte Eifer sich vor dem Zuviel und Zuwenig hüte und mit Gottes Gnade die rechten Wege einschlage, darf ich Ihnen vielleicht einige Geleitsworte mit ins Leben geben, die ich mir vor allem auch sagen will. Diese Zeilen sollen einen Rückblick und einen Ausblick gewähren.

Unsere Phantasie und Unerfahrenheit spiegelt uns dieses oder jenes Unternehmen als eine Ruhmestat vor, über die wir später mitleidig lächeln. Dahin gehört der Irrglaube: über unsere ganze Tätigkeit müsse man das Wort schreiben können: ecce nova facio omnia, d. h. alle, welche seither an unserer Stelle waren, hätten die Zeit und ihre Verhältnisse nicht verstanden, darum sei es eine dringende Notwendigkeit, nach anderen Plänen zu pastorieren. Vor allem müßten,

so meint man in kurzsichtigem Wahne, eine Anzahl Vereine gegründet, alte Gewohnheiten abgeschafft und alles ritu Romano ausgeführt werden.

Sie werden etwas überrascht sein, Herr Konfrater, wenn ich Sie bitte, den Haupteifer auf Ihre eigene Person zu richten, das will sagen: Man darf keine Ungerechtigkeit in sich dulden und muß sich täglich selbst reformieren. Aeußere Veranstaltungen, mögen sie mit noch so großer Erregung erstrebt werden, bleiben stets Zerrbilder und Wolken ohne Wasser, wenn sie nicht geboren werden in einer Seele, in derem Innern der Eifer glüht. Wollen Sie wahren, bleibenden Nutzen stiften und die Seelen auf den Weg der christlichen Erkenntnis und Vollkommenheit leiten, dann müssen all Ihre Tätigkeiten auf eine solide Frömmigkeit, auf eine tüchtige allgemeine wissenschaftliche Bildung und auf ein gutes theologisches Wissen gegründet sein. Gar bald schwindet der Nimbus und der Duft der weihevollen Tage der Vorbereitungszeit, die eisige Weltluft umspielt uns, und wir merken, wie schwach das Tugendgebäude ist. Da gilt das Wort eines alten Aszeten: „Vor nichts nimm dich bei Tag und Nacht — so sehr als vor dir selbst in acht.“ Unsere Zeit, die das Wort geprägt hat: Wissen ist Macht, fordert heute vom Geistlichen allseitige Kenntnisse, ein größeres Wissen als früher. Mag nun auch der Schulsack, wie man zu sagen pflegt, gut gefüllt sein, mögen die Schätze eines eifrigen Studiums reiche sein, man merkt doch bald, wie viele Fragen des kirchlichen und sozialen Lebens zu studieren wären. Es bleibt eben wahr, was einmal der unvergeßliche Prälat Hettinger schrieb: Die Universität und das Seminar sollen auf den verschiedenen Gebieten nur Anregung geben. Aufbau und Ausbau unserer Kenntnisse bleiben für die späteren Jahre dem einzelnen vorbehalten. Ein unwissender Priester ist für sich und andere ein Unglück, er wird gar bald der Gegenstand der Geringschätzung, ja des Hohnes einer wissensstolzen Welt sein. Darum heißt es, sich gründlich einarbeiten in der Verwaltung des Predigtamtes, in der Darbietung der Katechese, in der Abhaltung der Christenlehre, in der Verwaltung der heiligen Sakramente. Die Umstände können es fügen, daß Sie schon in den ersten Jahren Leiter von Kongregationen, Präses von Gesellen-, Arbeiter- und anderen Vereinen werden. Worüber wollen Sie da sprechen, wie wollen Sie Auskunft über so mannigfaltige Fragen des politischen, sozialen und charitativen Lebens geben, wenn Sie nicht einigermaßen auf diesem Gebiete zu Hause sind? Man kann nicht immer über die Pflichten des katholischen Mannes in der Gegenwart sprechen; denn das fühlen die Zuhörer alsbald heraus, ob man die Sache beherrscht, oder ob unser ganzes Wissen nur sehr lückenhaft ist. Man kann in jedem Dorfe Leute finden, die auf sozialem und politischem Gebiete ganz daheim sind. Sollen wir uns von solchen beschämen lassen? Es ist gar nicht so selten, daß man über dieses oder jenes Buch um Rat gefragt wird, ob man es lesen könne und dürfe. Es ist allerdings unmöglich, überall beschlagen zu sein, allein die hauptsächlichsten

Werke, die auf dem Büchermarkt erscheinen, sollten doch jedem Geistlichen bekannt sein; auch die Vorgänge im politischen Leben, die wichtigsten Beschlüsse der Parlamente muß man kennen. Alles das verlangt gewissenhafte Ausnützung der Zeit, emsiges Studium. Nun werden wir ahnen, was die Geisteslehrer verlangen, wenn sie als erste Forderung die stellen, der Seeleneifer solle unterrichtet (doctus) sein.

Das zweite, worauf der Eifer abzielen muß, ist die Ehre Gottes, d. h. unser Bemühen soll darauf gerichtet sein, die Sünden zu verhüten, die Herrlichkeit Gottes nach außen erglänzen zu lassen. Nicht das Lob der Menschen, ein gutes Zeugnis etwa, oder die Absicht auf eine gute Beförderung darf Leitmotiv dieser Arbeit sein, sondern die aufrichtige Gottesliebe. Auf diesem Goldgrunde muß alles aufgebaut sein. Wenn diese Tugend uns leitet, Kern und Stern all unserer Unternehmungen ist, dann wird es nicht gar so schwer, die Verhältnisse, in welche uns die Vorsehung geführt, nicht zu durchbrechen, sondern sie auszunützen; es wird nicht so schwer, in dem eng gezogenen Lebenskreis mehr in die Tiefe und in die Höhe zu bauen. Wieviel Jugendkraft und Jugendglück zerreibt und zerpulvert sich in nutzlosem Anrennen gegen äußere Schranken! Einordnen in die gegebenen Verhältnisse, in den engsten Lebenskreis, groß sein im kleinen, das offenbart unsere Absicht, d. h. ob unser Eifer rein sei (purus). Wollen wir die Echtheit unseres Eifers prüfen, dann fragen wir, ob wir lieber das Ordentliche, Vorgeschriebene, unbedingt Notwendige in der Seelsorge gewissenhaft ausüben, oder ob wir mehr das Außerordentliche, das einen Namen nach außen verschafft, auswählen. Es ist nicht viel gewonnen, wenn dieser oder jener Verein gegründet wird, dieses oder jenes Haus für eine Wohlfahrtseinrichtung geplant wird, alles das kann von selbstsüchtiger Liebe eingegeben sein, uns vielleicht, namentlich wenn das Unternehmen gelingt, schmeicheln; allein unserem Nachfolger erwachsen manchmal daraus ungeahnte Schwierigkeiten. Dagegen ist es viel wert, wenn jede Feier der heiligen Messe, die ganze Ordnung im Gotteshaus, jeder Krankenbesuch, jede Vereinsveranstaltung die übernatürliche Prägung erstrahlen läßt: „Zu Gottes größerer Ehre!"

Ist Ihr Herz erfüllt von heiliger Gottesliebe, dann wendet es sich unwillkürlich den von Gott erschaffenen unsterblichen Seelen zu, und zwar ohne Unterschied der Person. Hüten Sie sich, lieber Herr, vor Bevorzugung einzelner Familien oder Stände. Das Volk haßt die Parteilichkeit. Es ist allerdings angenehmer, sich einigen Auserwählten zu widmen, und über die anderen mit der faden Ausrede zur Tagesordnung überzugehen: „Mit diesen ist nichts zu machen." Alle sind Kinder Gottes, darum keinen Vorzug, höchstens eine Vorliebe für die Armen, Kranken, Kinder und Sünder. Erglüht Ihre Seele von Eifer, allen alles zu werden, alle für Gott zu gewinnen, dann ist es das schönste Lob, wenn es heißt, er ist eifrig, vielleicht manchmal zu eifrig, aber er ist gerecht (iustus).

Am wirksamsten und erfolgreichsten wird Ihr ganzes Tun und Lassen für Gottes Ehre und der unsterblichen Seelen Heil sein, wenn jedes Gebot, das Sie verkünden, jedes Verbot, das Sie erlassen, wie vom Relief Ihres eigenen guten Beispiels umschlossen ist. Ihr ganzes vorbildliches Auftreten ist gleichsam das aufgeschlagene Buch, in dem jeder lesen kann und soll. Das verlangt allerdings große Wachsamkeit; es setzt voraus, daß man sogar den Schein des Bösen meidet. Ein einfacher Mann wurde vor Jahren einmal über den Seelsorger seiner Heimat gefragt, und dieser konnte rühmen: „Er tut alles, was er sagt." Er wollte andeuten: dieser Hirte verlangt nichts von seinen ihm anvertrauten Schäflein, was er nicht selbst durch sein Beispiel vorher illustriert. Das ist der zelus exemplaris.

Man vergleicht diesen Eifer mit einem verzehrenden Feuer. Doch auch hier gilt: „Wohltätig ist des Feuers Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht." Das will sagen: die nötige Schranke oder, wenn Sie lieber wollen, der heilsame Zügel darf uns nie fehlen. Wer ist das? — Die Klugheit, die unentbehrliche Begleiterin des echten und rechten Seeleneifers. Sie mögen durch Ihr Wissen die Welt in Staunen setzen, Sie mögen sich abmühen vom frühen Morgen bis zum späten Abend, fehlt die Klugheit, so werden Sie an einem Tage oft mehr niederreißen, als in einem Jahr aufgebaut wurde. Sie kennen ohne Zweifel den Spruch: „Ein kluger Mann tut alles mit Rat, wer aber ein Tor ist, verrät seine Torheit." Die Hauptregel heißt nun hier: Immer nur das Mögliche, und wenn nicht alles erreicht werden kann, sich mit dem Notwendigen begnügen. Abwarten, bis günstige Gelegenheiten kommen, heißt klug sein. Wie vieles ist zu berücksichtigen, und welche Wohltat ist ein ehrwürdiger Priestergreis, der für solche Stunden des unklugen Uebereifers ein abgeklärtes Urteil zu fällen und einen weisen Rat zu geben weiß. Ist ein Aergernis gegeben worden, ist ein greller Mißstand aufgetaucht, bezähmen Sie Ihren Eifer, schicken Sie auch nicht gleich einen Artikel in die Zeitung, der Ihnen und noch mehr dem Redakteur die größten Unannehmlichkeiten bringen kann. Wie achtet das Volk den Geistlichen, der die rechte Zeit und die günstige Gelegenheit abzuwarten versteht, um eine üble Gewohnheit zu rügen oder abzuschaffen. Der kluge Eifer glaubt nicht jedem leichtfertigen Gerede, er forscht selber nach und zeigt, daß er unparteiisch sein will. Am allerschlimmsten ist es, wenn alte Gewohnheiten bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen usw. mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden; selbst wenn es fast an das Sündhafte grenzt, darf man doch nicht heftig und stürmisch vorgehen. Gott der Herr hat es seither zugelassen, er kann es vielleicht auch noch solange ertragen, als er mich an dieser Stelle haben will, bis dieselbe definitiv besetzt wird.

Diese Klugheit im Eifer hat zwei Schwestern, welche sie begleiten: die Milde und die Stärke. Der milde Seeleneifer läßt sich nicht erbittern, er hat schonende Sanftmut gegen alle, auch die schwersten

Anfeindungen, er fürchtet aber auch die Verfolgung und den Haß der Feinde nicht, so daß weder innere noch äußere Hindernisse und Schwierigkeiten imstande sind, sein Wirken zu beeinträchtigen. Gottes Vorsehung führt Sie vielleicht in eine Gemeinde, von der es heißt: Da ist nichts zu machen, alles wurde schon versucht. Allein Ihr Eifer, den Sie gewiß auch hier mitbringen, darf nicht nachlassen, denn wir sind nicht für die Erfolge gesandt, sondern zur Arbeit, nicht zum Ernten, sondern zum Bestellen des Feldes.

II.

Groß sind die Anforderungen, welche an den Seelsorger gestellt werden. In kühnem Geistesfluge widmet sich darum auch fast jeder Neupriester all den Aufgaben, die an ihn herantreten. Allein vieles, sehr vieles drückt wie Bleigewicht ihn nieder. Manchmal sind es Mißerfolge, manchmal Spott und Hohn, die seine redlichsten Absichten beanstanden, manches Mal ist schon Undank und Verfolgung imstande, ihn lau und gleichgültig zu machen. Er beschränkt sich, wie man zu sagen pflegt, auf das, was er absolut muß. Er ist vielleicht ein verbitterter Sonderling geworden. Ueber einen solchen Bedauernswerten möchte man mit dem Dichter klagen:

„Verflogen ist der Spiritus,
Das Phlegma ist geblieben."

Wer sich durch äußere Schwierigkeiten abhalten läßt, wer, getroffen vom Pfeile des Spottes oder des blassen Neides, gleich lendenlahm wird, zeigt, daß sein seitheriger Eifer krankhaft war. Aber wir sind Menschen, die ganze Umgebung kann uns leicht beeinflussen, mutlos zu werden. Wie können Sie den Eifer bewahren?

Kräfte des Körpers und des Geistes müssen immer zu jedem guten Werke harmonieren, beide, Leib und Seele, müssen ihre Fähigkeiten wieder sammeln, um neugestählt ihre Tätigkeit aufzunehmen. Schon ein gesunder Spaziergang, ein kurzer Besuch beim Konfrater in der Nachbargemeinde, ebenso eine Wanderung über Berg und Tal, in Gottes schöne Natur stärkt die Kräfte des Körpers. Wir spüren wieder neue Lust zum Arbeiten; Mißmut, Verstimmung und Aerger, welche den Eifer lahmlegen, sind geschwunden. Denn gerade das ist ein nicht hoch genug anzuschlagender Vorteil, den der Gang ins Freie bietet, daß der Mensch sich eins fühlt mit all der ihn umgebenden Pracht und Herrlichkeit, daß sein eigenes Leid aufgeht und untergeht in der Freude und Lust des Ganzen, daß die Fülle gesunden Lebens, das ringsum keimt und sproßt, die Seele mit frischem Hoffen sättigt. Ja, die Liebe zur Natur ist gleichsam der Pfeiler eines ungetrübten Gemütes. Sie ist imstande, Marotten und Grillen zu verscheuchen und des Herzens reine Lust zu wecken.

„Geteilter Schmerz ist halber Schmerz,
Geteilte Freude ist doppelte Freude."

Dieser alte Erfahrungssatz soll Sie, Hochw. Herr, veranlassen, daß Sie gerne, wenigstens einmal in der Woche, die Gesellschaft Ihrer Mitbrüder aufsuchen. Beladen mit dem Wahne, es sei dieses oder jenes Hindernis in unserer Pastoraltätigkeit unüberwindlich, kommen wir zu Leidensgenossen, die ähnliche oder noch schwierigere Kämpfe auszufechten haben. Wir sind wieder getröstet, wir vernehmen Mittel und Wege, um doch zum Ziele zu gelangen. Nach einem solchen Gedankenaustausch, wenn er ernstlich geführt wird, kehrt man wieder mit neuem Mut zu seiner Gemeinde zurück.

Ein weiteres Mittel, den Seeleneifer zu bewahren, finden Sie darin, daß Sie bestrebt sind, den Blick zu erweitern, den Gedankenkreis auszudehnen. Vorzüglich kann dies durch eine Reise im In- oder Ausland geschehen, durch Besuch der Katholikenversammlung oder anderer Kongresse, die für den Priester Interessantes bieten. Noch vorteilhafter sind die jährlichen Exerzitien. Bei diesen Anlässen wird man für einige Tage oder Wochen dem engen Kreis der Pflichten enthoben, man sieht andere, vielleicht schlimmere Verhältnisse, man erbaut sich am Beispiel frommer und gelehrter Männer, man legt so manche Nörgelsucht ab, kurz: man kehrt wie aus einem Seelenbade mit frischem Mute zurück, alles geht wieder flotter, die Freude an der Schule, in den Vereinen und so vielen anderen Arbeiten beherrscht alles.

Doch läßt Ihre Stellung es vielleicht nicht zu, daß Sie auch nur kurze Zeit abwesend sein können. Wie soll da der Eifer nicht ins Stocken kommen? Wir müssen, wie der heilige Franz von Sales einmal schreibt, nach der Rückkehr aus irdischem Gewühle in einem guten Buche einen hohen Gedanken suchen, um uns wieder zu heben und die Krisis der Alltäglichkeit und des Unterganges im Weltgewühl zu beseitigen. Wo schöpfen wir diese Gedanken? Vor allem in der täglichen Betrachtung, in der Anbetungsstunde, die wir wöchentlich vor dem Allerheiligsten halten, wenn wir Mitglieder des Eucharistischen Vereines sind, in der Lektüre der Missionshefte, welche uns die heroischen Anstrengungen der Ordensleute wie im Spiegelbild vor Augen hält, in den Berichten des Bonifaziusvereines aus der Diaspora, welche das ganze Elend und den Jammer so vieler Katholiken schildert. Auch eine flotte, poesievolle Schilderung eines gottbegnadigten Dichters verscheucht trübe Mißstimmung. Alles das kann jeden, der müde werden will, wieder zu neuen Taten begeistern.

„Werft die Angst des Irdischen von euch,
Flüchtet aus der Sinne Schranken,
Aus dem dumpfen, engen Leben
In die Freiheit der Gedanken,
In des Ideales Reich."

Damit will der Dichter sagen: Wage es, Großes zu denken, Großes zu wollen, wage es, groß zu sein.

Gut und heilsam ist es auch, über den Pflichtenkreis hinauszusehen in das weite Feld der Weltmenschen. Muß das rastlose

Arbeiten, das unermüdliche Vorwärtsdrängen auf allen Gebieten, die fieberhafte Tätigkeit der Feinde alles religiösen Lebens uns nicht beschämen und ein kräftiges Exzelsior uns zurufen?

Damit ist schon angedeutet, wie wir, Herr Konfrater, den Eifer noch erhöhen müssen. Außerordentliche Zeiten verlangen gebieterisch außerordentliche Leistungen. Vorüber ist die patriarchalische Zeit, wo des Seelsorgers Wort alles galt. Viele Kreise sind uns fremd geworden, manche werden sich diesen noch anschließen. Da bedarf es doppelter Umsicht, außerordentliche Mittel und Wege müssen nach Umständen und mit Rücksicht auf die Gemeinde gesucht werden. Alles das verlangt unsere ganze Kraft und Energie. Wir dürfen also den Mut nicht sinken lassen, sondern müssen ihn erhöhen. Drei Gedanken können uns dabei tragen: Einmal, daß wir, wenn wir auch erst einige Jahre oder Jahrzehnte im Dienste Gottes und der Kirche stehen, doch manches hätten besser machen können und sollen, und der andere, daß der Tod uns vielleicht bald Feierabend bieten wird und besonders der Gedanke, daß, wie der heilige Augustinus einmal schreibt, kein einziges Vaterunser umsonst ist; denn jedes erhält von Gott seinen Lohn.

Doch das Hauptmittel, unseren Eifer zu erhalten und zu erhöhen, ist eine stramme Tagesordnung, welche mit unerbittlichem Ernste und mit Konsequenz das Aufstehen und Schlafengehen, die Arbeit und Erholung regelt und festsetzt. Lesen Sie die Biographien großer Männer aus dem Welt- und Ordensklerus; alle, welche etwas geleistet haben, waren Männer der Ordnung.

Doch einen leisen Einwurf, den Sie mir vielleicht machen, darf ich nicht übergehen. Sie klagen über Mangel an Arbeit, Sie möchten sich hingeben und opfern für die Interessen der Kirche, allein Sie sind auf einen kleinen Kreis beschränkt. Während andere Ihres Alters oder jüngere Herren ein reiches, mit Arbeit gesegnetes Feld bebauen dürfen, ist eng und beschränkt der Raum für Ihre Talente und Fähigkeiten. Die Gefahr ist nicht gering, daß die Willensenergie, die Schwungkraft und Elastizität des Geistes in solchen Stellen ganz nachläßt. Was ist da zu tun? Hier muß man sich fragen, wie kann ich meine Tagesordnung ausfüllen, wenn Mangel an Beschäftigung sich zeigt? Die wahre Liebe, Hochw. Herr, ist erfinderisch. Sie sagt dem regen Geiste: Während Tausende deiner Mitbrüder von Arbeit überhäuft sind, ja keine Zeit finden, die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, kannst du für diese und ihr rastloses Abmühen den Segen des Himmels herabrufen. Immer noch wird die Kirche mehr regiert durch das Gebet als durch Gebote. Schließen Sie sich in solchen Gebetsstunden dem Beispiele der Karthäuser an, die in ihren stillen Zellen mit ihrem Lob-, Dank- und Sühnegebet ein außerordentlicher Gewinn für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden sind. Oder wenn Sie über genügend freie Stunden verfügen, dann greifen Sie zur Feder, vorausgesetzt, daß Sie Talent und Fähigkeit dazu haben. Wie sehr

können Sie sich auf dem Gebiete der Presse, der Tagesblätter, der Fachzeitschriften usw. nützlich machen. Da können Sie mehr Gutes wirken, als wenn Sie vor einigen Hundert sprechen oder im Parlamente mitberaten oder sonst eine exponierte Stellung einnehmen.

Allein Sie klagen, daß Sie schlimme Erfahrung mit dem Schreiben gemacht. Wohlan, so vertiefen Sie sich in ein Lieblingsstudium, erwerben Sie sich darin gründliche Kenntnisse. Diese können Sie vielleicht später vorzüglich verwerten; denn wenn Gott Sie auf den Leuchter stellen will, findet er schon Wege dazu. Einstweilen will er, daß wir uns in der Einsamkeit dazu vorbereiten.

Als letztes Mittel wünsche ich Ihnen einen recht lebendigen Glauben an Gottes Vorsehung, einen Glauben, der Ihnen täglich in klarem Lichte zeigt den Wert jeder einzelnen unsterblichen Seele, den Wert des kleinsten Werkes, den Wert der Zeit. Diesen Glauben müssen wir neu beleben im Gebete, in der Betrachtung, in der Darbringung des heiligen Opfers. Lodert dieses Feuer in der Seele, dann erglüht auch der Eifer, der nimmer rastet und ruht.

Das sind, Hochw. Herr Neupriester, einige Gedanken, die ich mir und Ihnen in aufrichtiger Liebe niedergeschrieben habe.

Mehreres für unsere Jugend- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

Eine strebsame Firma, die es durch rastlose Tätigkeit aus kleinen Anfängen zu europäischem Rufe gebracht hat, **J. F. Schreiber in Eßlingen** und München, bietet eine Fülle vorzüglicher Druckwerke für den Unterricht der Jugend, für den Anschauungsunterricht, angefangen von nützlichen und schönen Bilderbüchern für Kinder (wir haben deren eine große Zahl schon vor Jahren empfehlen können in der „Quartalschrift"), besonders reichlich für den naturgeschichtlichen Unterricht. Der Text dieser vortrefflichen Lehrmittel stammt von bekannten Fachgelehrten, die Illustration dieser Bücher ist außerordentlich reich, Zeichnung und Kolorit — man kann sagen: unübertroffen. Auswahl, Farbe und bei den abgebildeten Tieren die Stellung ist durchaus gelungen. Für alle Freunde der Naturgeschichte, selbst für den gelehrten Fachmann, sind die Bücher interessant, für die Jugend ganz empfehlenswerte Lehrmittel für den Selbstunterricht und für Demonstrationen in der Schule. Die Ansprüche, welche der Verleger an den Geldsack der Käufer stellt, sind im Verhältnisse zu dem Gebotenen recht bescheiden. Wir führen an:

1. **Naturgeschichte der Säugetiere.** Mit 171 kolorierten Abbildungen auf 31 Tafeln und erläuterndem Texte nebst 15 Textillustrationen zum Anschauungsunterricht für die Jugend in Schulen und Familien. Herausgegeben von verschiedenen namhaften Fachgelehrten und Tierzeichnern. Mit einem Vorworte von Professor

Dr. G. H. v. Schubert. 10. Auflage. Folio. Preis M. 6.50. Seite 2 ist die Rede von Seelenkräften der Tiere, die durch den Menschen gesteigert werden können, mit dem Alter der Tiere zunehmen, wie auch Tiere Erfahrungen sammeln. Das ist nicht ganz richtig. Ein sinnliches Erkennen und sinnliches Gedächtnis, ja! Die Dressur kann dem Tiere manche Fähigkeiten einflössen.

2. **Naturgeschichte der Vögel.** Mit 195 kolorierten Abbildungen auf 30 Tafeln nebst erläuterndem Texte und 46 Textillustrationen, worunter 32 kolorierte Abbildungen von Vogeleiern. Zum Anschauungsunterrichte für die Jugend in Schulen und Familien. Herausgegeben von verschiedenen namhaften Fachgelehrten und Tierzeichnern. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. G. H. v. Schubert. 9. Aufl. Fol. Preis M. 6.50.

3. **Naturgeschichte des Pflanzenreiches** nach dem Linnéschen System. 54 fein kolorierte Doppelfoliotafeln mit über 650 naturgetreuen Abbildungen und 77 Seiten erläuterndem Text, bearbeitet von Dr. Moritz Willkomm, † Universitätsprofessor in Prag. Mit einer Vorrede von Dr. Gotthilf Heinrich v. Schubert, Professor und Geheimer Hofrat in München. 4. vermehrte Auflage. Fol. Prachtband. M. 15.—. Dieser Band ist wirklich der größten Verbreitung wert. Im Texte findet sich alles Wissenswerte über den Fundort, über die Entwicklung, die Blütezeit und den Nutzen der einzelnen Pflanzen; es wurde besonders die heimische Flora berücksichtigt; die bildliche Darstellung ist so gelungen, daß die Aehnlichkeit mit dem Originale sofort in die Augen fällt.

4. **Naturgeschichte des Mineralreiches** für Schule und Haus. Erster Teil: Mineralogie. 24 Tafeln mit 490 kolorierten Abbildungen nebst erklärendem Texte von Dr. A. Kenngott, Professor der Mineralogie in Zürich. 4. verbesserte Auflage. Zweiter Teil: Geologie und Paläontologie. 18 Tafeln mit 193 fein kolorierten Abbildungen und 6 geologischen Landschaftsbildern nebst dem erläuternden Texte von Dr. Fr. Rolle. Preis in Prachteinband M. 15.—.

Zu beanständen ist, was in der Paläontologie über den ununterbrochenen Entwicklungsvorgang gesagt wird, zu dessen Erzeugnissen auch der Mensch u. zw. als vollkommenste Form und oberster Gebieter erscheint; Haeckels Entwicklungstheorie, die Seite 23 und 24 erwähnt wird, glauben doch nur mehr ganz wenige Naturforscher. Wegen dieser Bemerkungen kann das sonst sehr instruktive Buch den Schülern selbst nicht überlassen, sondern nur von Lehrern, resp. Eltern für den Anschauungsunterricht benützt werden.

5. **Naturgeschichte der Reptilien, Amphibien, Fische, Insekten, Würmer, Weichtiere, Stachelhäuter, Pflanzentiere und Urtiere.** Mit 479 kolorierten Abbildungen auf 30 Tafeln und erläuterndem Texte nebst 149 Textillustrationen zum Anschauungsunterrichte für die Jugend in Schule und Familie. Herausgegeben

von namhaften Fachgelehrten und Tierzeichnern. Mit einer Vorrede von Professor Dr. G. H. v. Schubert. 10. gänzlich neubearbeitete und verbesserte Auflage. Preis M. 6.50.

Illustrierte Taschenbücher für die Jugend. Union. Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart, Berlin, Leipzig. Jedes Bändchen reich illustriert und elegant gebunden ca. 140 S. Preis à M. 1.—. Diese Sammlung bietet kleine praktische Hilfsbücher, welche für jugendliche Liebhabereien, für Beschäftigung mit naturwissenschaftlichen, technischen Dingen usw. Anleitung geben und auch fürs praktische Leben Nutzen bringen. Wir führen an: 1., 9., 14., 21. Bändchen: Berufswahl (Armee und Marine, die vier Fakultäten, das technische Studium, der Staatsdienst). 2. Bändchen: Aquarium und Terrarium. 3. Liebhaber-Photographie. 4. Der junge Elektrotechniker. 5. Kleine Sternkunde. 6. Jugendtheater. 7. Schmetterlingsammler. 8. An der Hobel- und Drehbank. 10. Radfahren. 11. Briefmarkensammler. 12. Der junge Schiffsbauer. 13. Schusters Lustige Rechenkunst. 15. Pflege der Haustiere. 16. Das Zauberbuch. 17. Der Münzensammler. 18. Das Mikroskop. 19. Lawn Tennis und andere Spiele. 20. Der junge Chemiker. 22. Der Käfersammler. 23. Zimmerturnen. 24. Der junge Pappkünstler. 25. Chemisches Experimentierbuch. 26. Arbeiten aus Zigarrenkistchen. 27. Häusliche Schnitzkunst. 28. Der Mineraliensammler. Die Bändchen sind sehr nett, die Illustrationen reich und anschaulich. Im 9. Bändchen „Berufswahl" wird über das Universitätsleben gehandelt, über die Vorbedingungen zum Studium, über die Aussichten für die spätere Laufbahn, über die rechtliche Stellung der Studierenden und die Disziplin; in dem Kapitel „Theologische Fakultät" ist, der Konfession des Verfassers und Verlegers entsprechend, zuerst die evangelische und dann die katholische ins Auge gefaßt, jedoch ist hiebei die volle Objektivität gewahrt. Was wir aber tadeln müssen, das ist die Abhandlung über das Fechten und die Mensur. Statt die Studenten vor dem in keiner Weise zu rechtfertigenden Mensur-Unwesen zu warnen, wird es, als „der deutschen Waffenfreudigkeit entspringend", gebilligt, da es als eine „Erprobung der Waffenfertigkeit" gilt. Es wird der Mensur ein „erzieherischer Wert" beigelegt, „Mut", „Stärkung der Willenskraft" wird ihr als Erfolg zugeschrieben. Also weg mit diesem Bändchen! Viel harmlosen Spaß ermöglicht findigen größeren Volksschülern und Studenten der untersten Klassen das „Jugendtheater". Wie man ein Puppen- oder Kasperltheater, das Schattenfiguren-, das Figuren- und Kindertheater, das Haustheater einrichtet und für Vorstellungen benützt, wird faßlich erklärt und durch viele Illustrationen anschaulich gemacht.

St. Notburg, die Magd des Herrn. Den glaubwürdigsten Urkunden treuherzig nacherzählt von P. Franz Hattler S. J. 5. Aufl. Mit einem farbigen Titelbild und mehreren Textbildern. Mit oberhirtlicher Druckbewilligung. L. Auer in Donauwörth. 12°. 112 S. Brosch. M. 0.50.

Bei der großen Verehrung, deren sich die heilige Dienstmagd Notburga erfreut, findet Hattlers Beschreibung ihres Lebens, Wirkens und ihrer Verherrlichung nach dem Tode gewiß freudige Aufnahme und stiftet zweifellos bei allen Lesern, besonders bei denen aus der weiblichen Jugend und aus dem Dienstbotenstande großen Nutzen.

Biographie des jungen Ludwig Florian Anton Colle. Eine Anleitung zur Kindererziehung, veranschaulicht an dem tugendhaften Leben eines musterhaft erzogenen Knaben. Von Johann Bosco, Priester. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. L. Auer in Donauwörth. 1888. 12°. 80 S. brosch. M. 0.45.

Zur großen Wertschätzung des Büchleins trägt der Umstand bei, daß der Verfasser einer der bewährtesten Erzieher der neueren Zeit ist, nämlich der heiligmäßige, berühmte Don Bosco, der Apostel der Jugend; es ist eine kleine Broschüre, die er uns bietet, aber diese enthält eine Fülle herrlicher pädagogischer Lehren und Anleitungen für alle, denen das edle Werk der Erziehung obliegt.

Münchener Jugendschriften. Verlag von Butzon und Bercker, Kevelaer. Jedes Bändchen ca. 64 Seiten stark. 8°. Brosch. 20 Pf. = 24 *h*. In 5 Bändchen in einem Salonband M. 1.75. Von den 25 bis jetzt erschienenen Bändchen legte uns die Verlagshandlung vor:

Nr. 1. **Der Bahnwärter.** Erzählung von Heinrich Conscience. Aus dem Flämischen. Geschichte eines braven Mannes und guten Sohnes, der ohne sein Verschulden in große Bedrängnis geriet, aber mit Gottes und guter Menschen Hilfe Rettung fand. Nr. 6. **Ludwig, der kleine Auswanderer** von Chr. v. Schmid. Als vorzügliche Kindererzählung bekannt. Nr. 8. **Sam Wiebe** von Theodor Mügge. **Nero** von Laurenz Kiesgen. Die erste Erzählung schildert das Leben und die Gefahren in den sogenannten Marschen, den fruchtbaren Tiefländern an der Westküste von Schleswig-Holstein. Nero ist ein Hund, der sich nicht bloß durch Rettung eines Kindes aus den Fluten des Rheins „ausgezeichnet" hat, er führte auch zur Entdeckung eines gefährlichen Verbrechers und war ein wahres Ideal „hündlicher" Treue. Nr. 16. **Kamerads Wanderungen.** Von J. Colomb. Aus dem Französischen. Erzählt auch von einem Hunde „Kamerad", der es sich zur Lebensaufgabe gemacht, den verloren gegangenen Sohn des Müllers von Grünbach wieder zu finden; bei Lösung dieser Aufgabe entwickelt er eine bewundernswerte Ausdauer und zeigt staunenswerte Findigkeit. Nr. 20. **Von den Apenninen zu den Anden.** Von Edmondo de Amicis. Eine rührende Erzählung von einem kleinen Genuesen, dessen Mutter nach Buenos-Aires, der Hauptstadt Argentiniens, ausgewandert war, um in einem dortigen reichen Hause Dienst zu nehmen. Nach Verlauf eines Jahres blieben alle Nachrichten von der Mutter aus, eingezogene Erkundigungen blieben erfolglos — der Kummer der zurückgebliebenen Familie war groß. Da entschloß sich der kleine Marco, nach Amerika zu reisen und die Mutter zu suchen. Was das gute Kind auf der Reise aus-

gestanden, ist kaum zu sagen: die größten Sorgen und Entbehrungen, bittere Enttäuschungen mußte es ertragen. Die Sehnsucht nach der Mutter und das kindliche Vertrauen auf Gott hielt den Knaben aufrecht. Er kam nach Buenos-Aires — schon glaubte er, in wenigen Augenblicken seine Mutter umarmen zu können — aber er fand sie nicht, sie war hunderte von Meilen weggezogen nach Cordoba, und als er nach unsäglichen Strapazen dorthin kam, war die Mutter mit der Herrschaft nicht mehr dort, sondern wieder 4—500 (italienische) Meilen weiter landeinwärts — die kindliche Liebe hielt stand, endlich kam er ans Ziel, er fand die Mutter und nun war alles Leid vergessen!

Die Rache des Mercedariers. Eine Erzählung aus dem Mittelalter. Von Anton Huonder S. J. Mit 6 Bildern. Herder in Freiburg und Wien. 8°. 95 S. gbd. M. 1.— = *K* 1.20.

Das 25. Bändchen der Jugendbibliothek: „**Aus fernen Landen**". Der hier behandelte Gegenstand ist interessant: Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, das ungemein segensreiche, mit den größten Opfern heroischer Nächstenliebe verbundene Wirken des vom heiligen Petrus Nolaskus gestifteten Ordens der Mercedarier an Beispielen zu zeigen. Der jugendliche Leser begleitet Mitglieder des Ordens an die afrikanische Küste, sieht dort von Seeräubern gefangene Christen aus allen Ständen, Kinder, Frauen und Männer in härtester Gefangenschaft und Sklaverei schmachten; mit eigener größter Lebensgefahr suchen sie die Mercedarier auf und kaufen sie, soweit die Mittel reichen, unter Umständen sogar mit Aufopferung der eigenen Freiheit, von der Sklaverei los und führen sie in die Heimat zurück. Gegenstand und Darstellung fesseln gewiß das jugendliche Gemüt, zugleich finden die Leser ein herrliches Beispiel christlicher Feindesliebe. Manche Ausdrücke sind etwas zu „kräftig" — sonst sehr gut.

Das Fürstentum Sardhana. Geschichte eines deutschen Abenteurers und einer indischen Herrscherin. Von Severin Noti S. J. Mit 42 Bildern und einer Karte. Herder in Freiburg und Wien. 1906. 146 S. brosch. M. 2.50.

Wenn ein deutscher Wanderer bis in die an stolzen Kunstdenkmälern reiche Kaiserstadt des Mogul, Ager, vordringt und dort den katholischen Friedhof betritt, der wird sicher angenehm überrascht sein, wenn er in einer dortigen Grabkapelle ein aus Marmor gehauenes Grabmal findet mit der Aufschrift: Hier liegt begraben Walter Rainhard, gestorben am 4. Mai 1778. Unwillkürlich wird der Beschauer fragen: Wer war dieser Walter Rainhard und wie kam er hierher? Interessanten Aufschluß hierüber gibt vorliegendes, spannend geschriebenes Buch: Rainhard, wahrscheinlich in Fels bei Luxemburg geboren, kam als deutscher Handwerksbursche hinaus in die weite Welt, bis Indien, wurde dort Kriegsmann, Mogulgeneral, den Engländern ein Gegenstand des Schreckens, stieg empor bis zum kaiserlichen Statthalter, ja bis zum Fürstenthrone von Sardhana. Es ist

ein an Abenteuern, Irrfahrten und Verirrungen reiches Leben, durch den Einfluß der Missionäre gewinnt er wieder den Glauben seiner Kindheit. Auf der Höhe seines Glückes heiratet er eine außerordentlich veranlagte Frau, die Tochter eines muselmannischen Edelmannes am Kaiserhofe in Delhi, die den katholischen Glauben annimmt und nach dem Tode ihres Mannes 58 Jahre lang mit staatsmännischer Klugheit und Umsicht das Land regiert, den Frieden sichert und um das Gedeihen der katholischen Kirche sich große Verdienste erwirbt. Für Gebildete und Volk eine fesselnde Lektüre. Die Illustrationen sind von großer Feinheit.

Von: **Lucius Flavus**, historischer Roman aus den letzten Tagen Jerusalems von P. Joseph Spillmann S. J. ist bei Herder in Freiburg die achte Auflage erschienen. 2 Bände mit 366 und 367 S. gbd. M. 8.

Das ungeteilte Lob, das wir schon früher dieser vorzüglichen Arbeit Spillmanns gezollt, können wir nur wiederholen und die Erzählung für Gebildete und Volk wärmstens empfehlen.[1])

Die Enterbten. Nachgelassener Roman von Ferd. Freiin v. Brackel. Bachem in Köln. 8°. 415 S. Preis gbd. M. 6.—.

Lehrer Christoph Müller erfreut sich reichen Kindersegens. Wegen seines Biedersinnes, Berufseifers und seiner Religiosität genießt er in seiner Gemeinde große Achtung; auch die Familie ist aller Achtung wert, nur der eine Sohn Edmund schlägt aus der Art; er ist eingebildet, herrischen Charakters und ein „Hochhinaus", gefällt sich nur im Verkehr mit höheren Kreisen und findet den „Mut", nach der Hand einer Grafentochter zu streben; weil seine Wünsche sich nicht erfüllen, gibt er sich ganz seinen Leidenschaften hin, er wird ungläubig, Anarchist und entflieht schließlich mit einer ihm gleichgesinnten Russin nach Paris. Ganz anders Edmunds Geschwister: ihre Tugend, ihr strebsamer Sinn und treue Pflichterfüllung sichert ihnen eine glückliche Zukunft.

Ein Roman, der in unsere Zeitverhältnisse paßt und dem Leser aus gebildeten Kreisen viel zu denken und zu lernen gibt.

Doktor Sörrensen. Roman von M. Herbert. Bachem in Köln. 8°. 199 S. gbd. M. 3.50.

Der Held der Erzählung ist ein gewissenhafter, berufseifriger, menschenfreundlicher Arzt. Seine Heirat mit Uta fiel unglücklich aus: was half dem Doktor die Schönheit der Frau, da diese so derb, voll Selbstsucht und Hoffart und ohne Herz war; das einzige Kind Melanie wuchs auf ohne Freude, ohne die Mutterliebe kennen zu

[1]) In Neuauflage sind außerdem bei Herder folgende schon empfohlene Werke erschienen: Spillmann S. J., **Der schwarze Schuhmacher** in 4. und 5. Auflage. Spillmann, **Ein Opfer des Beichtgeheimnisses** in 13. Aufl. Konrad Kümmel, **Sonntagsstille** 3. u. 4. Band in 3. u. 4. Aufl. Josef Linsberger, **Im Heiligen Lande,** Pilgerbriefe, der Jugend gewidmet, 2. Aufl.

lernen. Gustav Sörrensens Mutter erkrankte, und da Uta von einer Pflege der Schwiegermutter nichts hören wollte, berief dieser seine Nichte Margarete als Pflegerin; vielleicht konnte diese ihre fast leidenschaftliche Liebe zum Doktor nicht verbergen, sie setzte sich dadurch dem Hasse und der grimmigen Verfolgung Utas aus, sie mußte fliehen; nun erreichte diese ihr tragisches Geschick: vom Manne bei einer Treulosigkeit ertappt, wurde sie von ihrem Verführer unversehens getötet. All diese Geschehnisse brachten dem Doktor ein schweres Nervenleiden und tiefe Melancholie, von der er besonders durch die opfervolle Pflege und hingebende Liebe Margaretens befreit wurde — zum Schlusse heirateten sich die beiden (Cousin und Cousine!) und nun war alles gut und recht! Für Erwachsene aus gebildeten Kreisen.

Die blaue Krickente. Roman von René Bazin. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von R. und E. Eftlinger. Kösel in Kempten. 1905. 8°. 288 S. gbd. M. 3.50.

Graf von Kérédol, ein lediger Offizier, lebt bei der an Konservator Maldonne verheirateten Halbschwester; er wird Pate der Therese, seiner Nichte, wendet dieser seine ganze Sorgfalt, sein ganzes Herz zu, besorgt ihren Unterricht — je mehr sie heranwächst, desto größer wird des Paten Zuneigung und zwar so, daß er den Gedanken, sie durch eine Heirat zu verlieren, nicht ertragen kann; da nun wirklich ein Werber auftritt, Claude, der durch eine mit Lebensgefahr erlegte Krickente das Herz Theresens und ihres Vaters gewinnt, vernichtet der eifersüchtige Graf das Tier, beleidigt gröblich den Werber und Therese, zu der er eine schon ganz ungeordnete Liebe gefaßt. Ganz gebrochen nimmt er Abschied von Therese und deren Bräutigam, mit dem er sich noch eher versöhnt, zieht nach Afrika und sendet Claude von dort eine erlegte Ente zum Ersatz für die früher vernichtete. Claude und Therese werden, wie sich das für eine schöne Geschichte schickt, ein glückliches Paar. Der Roman ist spannend, die Handlung verwickelt, passend nur für Erwachsene aus gebildeten Ständen.

Unter dem Banner von Bogen. Historische Erzählung von Anton Schott. Benziger in Einsiedeln und Waldshut. 1906. 8°. 270 S. gbd. M. 4.—.

Eine historisch getreue, äußerst spannende und inhaltreiche Erzählung aus dem elften Jahrhundert; eine lebendige Schilderung der damaligen ruhmreichen deutschen Heldenzeit.

Hinkmar, der Sohn des Ritters Perinhart, hatte eine Magd zu Fall gebracht und diese, nachdem sie ein Knäblein geboren, mit Hunden fortgehetzt. Das Kind wurde ausgesetzt, die Mutter verfiel dem Wahnsinn. In einem Kloster fand der Knabe Aufnahme und Erziehung, entfloh von hier und wanderte als Sänger herum, bis er ins Schloß der Bogener, Asenstein, geriet und dort als Kriegsknecht Dienst fand. Er lernte Teutburga, die Tochter des Domvogtes Friedrich kennen, entbrannte in Liebe zu ihr, fand Gegenliebe und

da sich Hinkmar durch Ritterlichkeit und Tapferkeit auszeichnete, stand der Verehelichung nichts im Wege. Nun kam aber das Mißgeschick: die wahnsinnige Mutter ermordete aus Rache den Vater, dem Sohne prophezeite sie den Untergang, er fiel im Kampfe, Teutburga zog sich in ein Kloster zurück.

Die Erzählung bringt in reicher Abwechslung Bilder aus dem Leben und Treiben der alten Zeit. In moralischer Hinsicht ohne Anstoß für Pfarr- und Volksbibliotheken geeignet, aber nur für Erwachsene.

Weltverbesserer. Roman von Anton Schott. Fredebeul & Koenen in Essen-Ruhr. 1905. 8°. 366 S. gbd. M. 5.—.

Der bestbekannte Verfasser führt uns in dieser wie in der obigen Erzählung in den Böhmerwald und erzählt uns von den Geschicken eines ehemaligen Handelsmannes, der, ehemals Sozialist, durch sein Geschäft emporgekommen, das Schloß des Freiherrn Kuno von Rauhenstein samt Grundbesitz ankauft und als Schloßherr ein Ausbeuter und herzloser Mann wird.

Für Erwachsene in Stadt und Land. Der Setzer hätte seine Sache besser machen sollen, an Druckfehlern ist keine Not, Seite 131, Zeile 10 und 12 eine arge Konfusion.

Siege. Vier historische Erzählungen von Antonie Haupt. F. W. Cordier in Heiligenstadt (Eichsfeld). 8°. 125 S. gbd. M. 2.—.

1. **Rabbi Michäas**, der 1096 während der Judenverfolgung in Trier lebte, ein frommgläubiger Jude in großem Ansehen, hatte einen Sohn Ephraim, der durch das Töchterlein des erzbischöflichen Burgvogtes die heilige Jungfrau Maria kennen und verehren lernte und zum Schrecken des Vaters Christ wurde. Das Gebet Ephraims und besonders dessen Vertrauen zu Maria erlangte auch dem Vater die Gnade der Bekehrung, er wurde Christ und Priester.

2. **Nikolaus Cusanus.** Biographische Mitteilungen über den berühmten Kirchenfürsten; sein Entwicklungsgang und gesegnetes Wirken.

3. **Die frommen und tapferen Frauen Adlums** wußten durch List und Tatkraft den Unsegen der Reformation von ihrer Heimat fern zu halten.

4. **Maria vom Siege.** Geschichte der Schlacht von Lepanto.

Für Volk und Jugend ist das schöne Buch nur bestens zu empfehlen.

Roman eines Seminaristen. Von Dr. Matthias Höhler, Domkapitular in Limburg a. Lahn. Hanstein in Bonn. 1905. 8°. 492 S. gbd. M. 4.—.

Rudolf Edenberg hat das Gymnasium absolviert und will Geistlicher werden; den Seminarzwang aber will er meiden, solange es geht; er ist voll hochstrebender Pläne, aus ihm soll etwas Großes werden. Zuerst will er die Welt kennen lernen. Er geht an die Universität, macht es wie so viele flotte Studenten; daß bei dem burschikosen Leben und Treiben, auch in Gesellschaft glaubensloser Menschen,

die Studienerfolge recht schwache sind, läßt sich denken. Es kommt auch zu Liebeleien mit der Tochter seiner Wohnungsgeberin, die ihn zu „fangen" sucht, kurz, der gute Rudolf kommt in eine gefährliche Situation, in der der Lebensberuf, das Glück auf dem Spiele steht. In letzter Stunde kommt die Einsicht und Umkehr, der junge Mann flieht aus seiner Umgebung, kommt als Hauslehrer in eine edle Familie nach Paris, wo er an einem greisen, erfahrenen Priester einen väterlichen Freund findet, der ihn auf die Gefahren der Großstadt aufmerksam macht, für hohe Ideale begeistert und zu eifriger Arbeit anspornt. Noch ist die sinnliche Liebe in ihm nicht ganz erstorben, erst ein heroisches Opfer macht ihn auch von diesen Banden frei, er wird Priester, ein großer Kinderfreund und Seelsorger in einem Kinderasyle.

Die Erzählung ist offenbar in der Absicht geschrieben, Studenten der letzten Mittelschulen, angehenden Universitätsstudenten, auch Theologen, eine heilsame Warnung zu geben und zu zeigen, daß das Seminarleben mit seinen Einschränkungen große moralische Vorteile bietet.

Der Schatz des Präsidenten von Paraguay. Von Emilio Salgari. Nach dem Italienischen von Josef Heidenreich, Redemptorist. Alphonsus-Buchhandlung in Münster, Westfalen. 8°. 392 S. brosch.

Die Handlung fällt in die Zeit des Krieges, den Präsident Solano Lopez von Paraguay gegen die Brasilianer und ihre Bundesgenossen im Jahre 1869 führte. Kapitän Sennor Candel sollte auf dem Kriegsschiff „Pilcomayo" viel Munition, Gewehre und Diamanten im Werte von 7—8 Millionen dem Präsidenten überbringen. Diese Mission wurde den Feinden verraten, die natürlich diese reiche Beute sich nicht wollten entgehen lassen und dem Schiffe nachsetzten. Sennor Candel wußte keinen anderen Rettungsweg, um doch wenigstens den Diamantenschatz zu retten, als daß er diesen in einem Luftballon barg, das Schiff in die Luft sprengte, und drei Mann, darunter der Steuermann Diego, Cardozo, ein mutiger Matrosenjüngling, und der Regierungsagent Calderon mußten den Schatz durch die Lüfte entführen. Die Geschicke und Abenteuer während dieser kühnen und gefahrvollen Fahrt, die Kämpfe und Verfolgungen, die sie nach ihrer Landung von seiten der Indianer zu bestehen haben, bilden den Hauptinhalt des Buches, das an spannenden, mitunter auch aufregenden Szenen reich ist. Calderon macht zu guter Letzt einen Verräter, büßt diese Gemeinheit mit dem Tode, während die beiden anderen den Schatz glücklich in die rechten Hände bringen und dafür reichen Lohn ernten.

Populär geschrieben ohne moralischen Anstoß.

Ins Reich des Drachen, Unter dem Banner des Kreuzes. Von P. Georg Stenz. Alber in Ravensburg. 8°. 255 S. brosch. M. 2.—.

Der Verfasser, Missionär in China, schildert die schweren Kämpfe und Katastrophen, die der heidnische Fanatismus über die Kirche in

China gebracht hat, die Gefahren, denen sie noch entgegengeht, spricht aber die Zuversicht aus, das „Reich der Mitte" könne noch zum großen Teile für das Christentum gewonnen werden.

Grüne Brüche. Schilderungen und Erzählungen von Arthur Achleitner. 2. Aufl. Mit Illustrationen von Hugo Engl. Adolf Bonz & Comp. in Stuttgart. 8°. 223 S. gbd. M. 3.60.

12 Erzählungen aus dem Leben und Treiben der Jäger und deren Todfeinde, der Wilddiebe. Komisches, Tragisches. „Das Waldhahnzüngel", Beispiel blöden Aberglaubens.

Pfarrer Krul. Sozialer Roman von Pawell Rzeznik. Verlag des „Arbeiter", Berlin, Kaiserstraße 37. 8°. 192 S. brosch. M. 1.—.

Krul, bisher Seelsorger in einer Landgemeinde, kommt als Pfarrer in eine Industriestadt. Das Elend der Arbeiter bringt ihn zum Entschlusse, sein Leben dem Wohle dieser Armen zu weihen. Doch seine Bestrebungen stoßen auf Widerstand bei den Arbeitgebern, bei den Arbeitern selbst und bei vielen seiner Amtsbrüder, die, mit der Art des Eingreifens Kruls nicht einverstanden, das Verbot des Bischofs erwirkten, ferner in dieser Weise in die soziale Bewegung einzugreifen. Die Folge dieser Maßregel, welche die Tätigkeit Kruls lahmlegte, war, daß die katholischen Arbeiter vor die Wahl gestellt wurden, entweder ihr Brot zu verlieren oder dem internationalen Arbeiterverbande beizutreten, daß die rote Internationale immer mehr erstarkte und schließlich die Fahne der Revolution entfaltete.

Ohne den Anschauungen des Verfassers ganz beizupflichten und seinen allzu krassen Pessimismus zu teilen, kann man doch aus diesem Roman, der so recht ein Kind seiner Zeit ist, vieles lernen: er enthält einen Appell an die Arbeitgeber und an die Priester, alles aufzubieten für den Schutz der Religion, die allein der wirksame Damm ist, um die menschliche Gesellschaft vor dem hereinbrechenden Sturme zu schützen.

Wir machen aufmerksam, daß die schon empfohlene herrliche Dichtung **„Goliath"** vom Verfasser des weltberühmten Dichterwerkes „Dreizehnlinden" F. W. Weber nicht bloß als Prachtausgabe (127 S. 8°. Elegant gebunden in Lwd., Goldschnitt und Deckenpressung M. 4.80) bei F. Schöningh in Paderborn erschienen ist, sondern in letzter Zeit auch als Volksausgabe, nett und gefällig. 8°. 109 S. gbd. in Lwd. M. 1.25.

Die schwarze Frau. Erzählung aus dem Tiroler Freiheitskriege von Reimmichl. Schwick in Innsbruck. 8°. 205 S. gbd. K 3.—.

Hans, ein Tiroler, trat in den Dienst der Kaiserlichen und kämpfte in Ungarn gegen die Türken. Schwer verwundet, wurde er von Zigeunern gerettet und von Nigana, der Tochter eines reichen Zigeunerfürsten, gepflegt. Beide verlieben und heiraten sich. Aber wie sollte Tiroler- und Zigeunerblut zusammenstimmen? Sie war und blieb eine Zigeunerin voll Unruhe und Wanderlust; wenngleich sie leidenschaftlich liebte, war doch die Ehe unglücklich. Hans fand sich

deshalb nicht so unschwer darein, als Niganas durch einen Unglücksfall verursachter Tod gemeldet wurde. Da für den Untergang der Zigeunerin die scheinbar sichersten Beweise sprachen, fand niemand einen Anstand in der Wiederverehelichung des Hans mit der schönen und braven Tirolerin Anna. Wie es aber das Verhängnis manchmal haben will, Nigana war nicht tot, sie kam wieder zum Vorschein und nun war's ihre erste Sorge, ihrem Hans nachzuspüren, bis sie ihn fand und, auf ihr Vorrecht auf ihn pochend, nicht ruhte, bis der arme pflichtbewußt ihr folgte und die Nanni verließ. Im Slowakenlande, das nun seine Heimat wurde, fand er kein Glück; die Zigeunerin blieb Zigeunerin und verließ öfter ihren Mann, dem Wandertriebe folgend, so daß dieser überdrüssig sich bei den Kaiserlichen wieder anwerben ließ und als Soldat nach Tirol kam zur Zeit der Freiheitskämpfe, die er heldenhaft mitmachte. Doch auch hier wußte ihn die Nigana, verkleidet als schwarze Frau, zu finden, sie wich nicht aus seiner Nähe, bis sie bei einer Explosion zu grunde ging; diesmal starb sie wirklich, Hans war frei und nun stand der Verehelichung mit Nanni (die erste Heirat mit ihr war ja ungültig gewesen) nichts im Wege und so schließt die ganz schöne und anregende Geschichte mit einer Heirat schön ab. Ein Volksbuch.

Der Sandwirtsreiter. Tiroler Roman aus dem Jahre 1809. Von Franz Wichmann. Benziger in Einsiedeln. 8°. 1910. 341 S. gbd. M. 4.—.

Ein ganz flott geschriebener Roman, der in gut gezeichneten Bildern die Geschichte des Tirolerkampfes vorführt; damit die ganze Erzählung, schon an und für sich interessant, noch mehr Geschmack biete für solche, die es so haben wollen, so wird erzählt von der schönen Nani, die Donat, dem Sandwirtsreiter, ihr Herz geschenkt, und von der Rosel, die „von der leichten Seite" war, gern mit Burschen „anbandelte", dabei eine gute Patriotion war und im Kampfe bei Innsbruck fiel. Besonderen Einblick gewährt der Roman in die Leiden und Bedrängnisse, welche der Freiheitskampf in die einzelnen Häuser und Familien gebracht hat, namentlich für die nach dem unglücklichen Ausgange geächteten Führer. Gut geschrieben, aber nur für ganz reife Jugend und Erwachsene.

Isabel. Roman aus dem andalusischen Leben von Henry Wittmann. J. Habbel in Regensburg. 8°. 186 S. gbd. M. 1.—.

Ein Fräulein voll Koketterie, nur der Lust, Eitelkeit und Genußsucht lebend, ohne ernsten Lebenszweck, zerstört im Verein mit ihrer gleichgesinnten Mutter das Lebensglück eines ernsten, strebsamen Charakters. Der Roman ist mit sittlichem Ernste geschrieben, die Sprache ist fließend. Leider tritt der Verfasser dem Duell nicht im Geiste der Kirche entgegen. Für Erwachsene.

Die Meeresbraut. Eine Nordlandsmär von Felix Nabor. Habbel in Regensburg. 236 S. gbd. M. 1.—.

Schildert die Schicksale eines aus dem Schiffbruch geretteten Mädchens aus besserer Familie, das in die Hände eines reichen Geizhalses fällt und von diesem und den übrigen Inselbewohnern auf das Gröblichste behandelt wird. Nur zwei Menschen nehmen sich des armen Geschöpfes an: der Pfarrer des Ortes und der Sohn des Geizhalses. In harter Ueberschwemmungsnot wird sie zur Retterin der Bedrängten, findet dabei ihren Vater, einen reichen Kapitän, und wird schließlich die Braut des Jugendfreundes. Spannend geschrieben — ein paar überschwengliche Ausdrücke; sonst ist die Erzählung für die reifere Jugend brauchbar.

Meine Last war schwer. Roman von L. Zumbrook. Habbel in Regensburg. 8°. 224 S. gbd. M. 1.—.

So geht es nicht selten: Erst Liebe, dann Trennung — vergessen. Wenn auch nicht das ganze Herz, so doch die Hand bekommt ein anderer; diesen nimmt der Tod weg und nun kommen erst die beiden zusammen, die sich zuerst geliebt, und finden ihr wahres Glück. Das der Inhalt dieser Erzählung, die auch zeigt, welche Stütze dem Menschen die Religion ist, wenn es gilt, eine schwere Last zu tragen. Für Erwachsene.

Heimatglück. Der Erbstreit. Erzählungen von J. Fichtner. Habbel in Regensburg. 219 S. 8°. gbd. M. 1.—.

In der ersten Erzählung „Heimatglück" wird in gelungener Weise dargetan, daß auch der schwächste Mensch durch Liebe, Treue, Arbeit und Opfermut Großes zum Wohle der Mitmenschen zu leisten imstande ist. Der Erbstreit ist eine Bestätigung der alten Erfahrung, daß Trotz und Eigensinn, Stolz und Habsucht Streitigkeiten und Prozesse verursachen; hier greift die Vorsehung ein, um Frieden zu stiften. Für reife Jugend und Erwachsene.

Der kleine Geiger. Roman von J. Fichtner. Habbel in Regensburg. 8°. 180 S. gbd. M. 1.—.

Wie groß die Gefahren der Großstadt sind, hat ein Künstler erfahren, der schon als Knabe große musikalische Anlagen verriet; vom Lande, wo ein edelgesinnter Schmied für seine Ausbildung gesorgt, in die Großstadt verpflanzt, machte Albert eine glänzende Karriere, brachte es bis zum Musikdirektor, wurde mit Ehren und Auszeichnungen überhäuft, fiel aber in die Schlingen einer schönen Dame, die ihn seiner treuen, sittlich reinen Braut, seinem Pflegevater, seiner Heimat abtrünnig machte. Bald kam die Strafe Gottes: Albert verfiel dem Wahnsinne.

Eine ernste Warnung für die Jugend; wegen der Szenen Seite 91 und 114 nur für die ganz reife Jugend.

Der Königsschütz. Aus der Art geschlagen. Zwei Novellen von Anton Schott. 2. Aufl. Bachem in Köln. 8°. 182 S. gbd. M. 2.50.

Leutfried, eines Bauers Sohn, war ein talentvoller Schüler und vorzüglicher Student, kehrte aber von der Studienbank zum Pflug

zurück. Eines Tages erhielt er eine Armbrust zum Geschenke und diese flößte ihm große Vorliebe zum Schießen ein, er wurde Mitglied einer Schützenbande, Wilderer und hätte bald an einem Förster einen Mord begangen. Ein tugendhaftes Mädchen brachte ihn von dieser Bahn ab, er beteiligte sich an einem Preisschießen, gewann den Königspreis, wurde „Königsschütz" und mit dem gewonnenen Gelde setzte er seine Studien fort. — Peter, der Glasmaler, schlägt insofern aus der Art, als er sich durch fortgesetzten Fleiß, angeregt durch die Lehrerstochter Burgi, in seiner Kunst mehr und mehr ausbildet, so daß er vom Glasmaler zum Künstler wird — daß er die Burgi heiratet, ist doch selbstverständlich.

Eine echt volkstümliche, sittenreine Erzählung für Pfarr- und Volksbibliotheken, auch für die heranwachsende Jugend.

Die tote Hand. Historische Novelle aus dem 13. Jahrhundert. Nach älterem Texte frei bearbeitet. Separatabdruck aus der „Stadt Gottes". Zum Besten des Missionshauses in Steyl. Verlag der Missionsdruckerei in Steyl (postlagernd Waldenkirchen) Rheinland. 8°. 81 S. brosch. 60 Pf.

Die Herzoge Heinrich II. und Heinrich III. von Brabant und Lothringen waren edle Fürsten, für das Wohl des Volkes väterlich bedacht, und doch wurde gegen Heinrich II. ein Mordanschlag geplant, dessen Ausführung ein Mann aus dem Volke vereitelte. Der Retter wurde fürstlich belohnt, aber später von nichtswürdigen Menschen um diesen Lohn betrogen; er und seine Familie kamen in Elend und Not.

Des Lebens Flut. Neue Erzählungen für Volk und Jugend von Konrad Kümmel. Herder in Freiburg und Wien. 12°. 2 Bde. 380 und 365 S. gbd. à M. 2.30.

Die Absicht, in der die Erzählungen geschrieben sind, ist durchaus edel: Der Verfasser will in den 12 Erzählungen der zwei Bände dem katholischen Volke nützen, er will diesem in wichtigen Angelegenheiten, welche in das Leben des Volkes tief einschneiden, Berater, Warner und Freund sein, er will den Unsegen und die Nachteile der Prozeßsucht, der Heimatflucht, der Mischehen an Beispielen zeigen, das Ordenswesen in Schutz nehmen, hinweisen — auch zur Warnung — auf die traurigen Zeiten der Reformation, der altkatholischen Bewegung, der Klosteraufhebung, und in Hinsicht auf diese Tendenz sind wir dem Verfasser und Verleger dankbar. In der Einleitung heißt es, es sei ernstlich eine Ueberarbeitung der schon vor 12—25 Jahren geschriebenen Erzählungen geplant gewesen; wir müssen gestehen, daß eine Umarbeitung doch in mancher Hinsicht gut gewesen wäre, in mancher Erzählung hat der Leser doch gar zu sehr den unabweisbaren Eindruck der Erfindung und Unwahrscheinlichkeit des Erzählten und die Farben sind manchmal etwas stark aufgetragen. Schädliches findet sich aber nichts, im Gegenteil werden die zwei Bände vielfach Nutzen stiften.

Zwei Erscheinungen aus dem Herderschen Verlage in Freiburg müssen wir hier empfehlend erwähnen:

Edelsteine aus reicher Schatzkammer. Eine Sammlung schöner Stellen aus den Schriften von Alban Stolz. Ausgewählt von Professor Heinrich Wagner, Oberlehrer am Gymnasium zu Hagenau. Mit einem Bildnis von Alban Stolz. 3. Aufl. 1910. 12°. 334 S. gbd. M. 2.40.

Die Schriften von Alban Stolz bilden wirklich eine Schatzkammer, deren Besuch großen geistlichen Nutzen und Genuß verschafft. Im vorliegenden Buche werden dem Leser wertvolle Perlen und Edelsteine aus diesem reichen Schatze geboten, Aussprüche des großen Volksschriftstellers über die Vollkommenheit und Schönheit Gottes, über die göttliche Fürsorge für das Wohl des Menschen, über die Bestimmung des Menschen (Wert der Jugendzeit, religiöses Leben, Laster und Tugend usw.), über die Naturbetrachtung (Gott und die Natur, der Mensch und die Natur), Naturschilderungen und Reiseeindrücke. Der reiferen Jugend, Eltern, Erziehern und allen Erwachsenen von großem Nutzen. Jene Leser, die bisher Alban Stolz's Schriften nicht kennen gelernt haben, bekommen sicher, nachdem sie es mit dieser „Kostprobe" versucht, das Verlangen, sich mit dem Inhalte anderer Schriften von A. Stolz vertraut zu machen; wer das will, der kaufe sich:

Gesammelte Werke von Alban Stolz. Billige Volksausgabe. Herder in Freiburg und Wien. Diese Volksausgabe bringt als ersten Band: Spanisches für die gebildete Welt. 12°. 1910. 358 S. gbd. M. 1.90 = *K* 2.28.

Die 13. Auflage! Ein Beweis, welche Anziehungskraft das geistvoll geschriebene Buch noch immer auf das katholische Publikum ausübt. Jetzt, wo Spanien mit seiner unglückseligen, kirchenfeindlichen Politik wieder mehr in den Vordergrund tritt, dürften die derben Wahrheiten, die Alban Stolz unverblümt ausspricht, sowie seine tiefsinnigen Naturschilderungen erneutes Interesse erwecken.

Missionsbibliothek. Herder in Freiburg und Wien.

In zwangloser Reihenfolge will die um das Missionswesen hochverdiente Herdersche Verlagshandlung Schriften erscheinen lassen, welche tiefere Einblicke in das katholische Missionswesen gewähren, Biographien hervorragender Missionäre bringen und Beiträge für die Missionsgeschichte, welche den Lesern die außerordentlichen Mühen und Opfer des Missionslebens, die Fortschritte des Missionswesens schildern und, was der Haupterfolg dieser Schriften sein möge, der Mission viele neue Freunde und Wohltäter gewinnen. Jährlich sollen 2 Bände ausgegeben werden. Erschienen sind bis jetzt:

1. **P. Florian Baucke** (1749—1768). Bilder aus der alten Indianermission von Paraguay. Nach den Aufzeichnungen Bauckes neu bearbeitet von Augustin Bringmann S. J. Mit 25 Bildern und 1 Karte. 1908. Gr. 8°. 140 S. brosch. M. 1.60.

P. Florian Baucke, ein geborener Schlesier, war Jesuit und kam als Missionär im Jahre 1748 nach Paraguay, wo er bis zum Jahre 1766 wirkte. Was er Außerordentliches im Missionsdienste, zur Kultivierung der Indianer im Vereine mit seinen Ordensbrüdern geleistet, was er auf seinen Reisen gesehen und erlebt, was er nach Vertreibung der Jesuiten gelitten bis zu seiner Rückkehr nach Oesterreich, wo er zu Neuhaus in Böhmen ein Ruheplätzchen gefunden (im Jahre 1780 gestorben) — all das hat Baucke selbst aufgeschrieben und dem Prior des Zisterzienser-Stiftes Zwettl, P. Placidus Assem, übergeben; das umfassende Manuskript war mit teils kolorierten Handzeichnungen von Baucke versehen. Im Jahre 1829 wurde von P. Joh. Frast von Zwettl die Arbeit des Missionärs, soweit sie dessen Missionstätigkeit schildert, herausgegeben. — Größere Vollständigkeit brachte die 1870 vom Jesuiten A. Kobler frei umgearbeitete Ausgabe, die wir schon einmal besprochen und empfohlen haben. Die vorliegende Herdersche Ausgabe vom Jahre 1908 hat den Vorzug sprachlicher Verbesserungen und textlicher Erläuterungen. Die Illustrationen sind nach den Originalzeichnungen Bauckes hergestellt. Wir wünschen dem Buche einen großen Leserkreis.

2. **Der einheimische Klerus in den Heidenländern.** Von Anton Huonder S. J. 1909. Gr. 8°. 312 S. brosch. M. 4.20.

Eine der wichtigsten Fragen im Missionswesen ist die Heranziehung eines einheimischen Klerus für die heidnischen Völker; in den letzten Jahren ist eine heftige literarische Fehde entbrannt bezüglich dieser Frage und besonders von französischer Seite hat man den Vorwurf erhoben, daß die „Mißerfolge der katholischen Missionstätigkeit" hauptsächlich dem Mangel eines einheimischen Klerus zuzuschreiben seien. Die Wichtigkeit dieser Frage hat Papst Leo XIII. kraftvoll betont in seinem Rundschreiben an die Bischöfe Indiens vom 24. Juni 1893, und auch das vorliegende umfangreiche und hochinteressante Buch beschäftigt sich mit dem Gegenstande in den Kapiteln: 1. Die Wichtigkeit eines einheimischen Klerus. 2. Die geschichtliche Entwicklung in Amerika, auf den Philippinen, in Vorderindien und Ceylon, in Japan, Hinterindien, China, Korea, Afrika (am Kongo, im Missionsgebiete der Väter vom heiligen Geiste, in Senegambien, Gabun, Kunene und Cimbebasien, Nordsansibar), auf Madagaskar, in Aethiopien, den Sudanländern, in Ozeanien. Außerdem werden besprochen die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich dem Missionswerke entgegengestellt, und wird nachgewiesen, daß die Vorwürfe, die man gegen die bisherige Missionsmethode erhebt, größtenteils unberechtigt sind.

3. **Unter den Schwarzen am Kongo.** Nach den Berichten des P. Olivier Louis Allacre C. S. Sp., übersetzt von F. Mersmann. Mit 29 Abbildungen und einer Karte. 1910. Gr. 8°. 108 S. brosch. M. 1.60.

Das wie die früheren recht schön ausgestattete Buch stellt uns das Bild eines eifrigen Missionärs vor Augen, den der Drang nach

Rettung unsterblicher Seelen unter die Schwarzen Afrikas treibt; mutig trotzt er den größten Gefahren, widmet seine Kräfte neugegründeten Missionen in ganz unkultiviertem Land inmitten roher Kannibalenstämme. Das Buch läßt uns einen erschütternden Einblick nehmen in die trostlosen Zustände des Heidentums, besonders unter den schwarzen Völkern des afrikanischen Urwaldes, und erweckt unsere lebhafte Sympathie für jene apostolischen Männer, die es sich zur Aufgabe gemacht, Licht in dieses Dunkel zu bringen; zugleich muß es die Bereitwilligkeit des Lesers, den Missionären durch Almosen zu Hilfe zu kommen, steigern. Die Reiseberichte, die Mitteilungen über Land und Leute sind eine wertvolle Beigabe.

Die Jugend großer Männer. Sonntagslesungen für Jünglinge. Zusammengestellt von Dr. Konstantin Holl. Herder in Freiburg und Wien. Kl. 8°. 372 S. brosch. M. 2.20.

Mit Freuden begrüßen wir dies der männlichen Jugend gewidmete und für diese auch sehr nützliche Buch; weiß doch jedermann, wie wichtig es für junge Leute ist, sie auf Beispiele edler Tugend, heiliger Unschuld, auf starkmütige Charaktere, stark in Bekämpfung sittlicher Gefahren, stark in der Abwendung von dem vielleicht schon betretenen Wege der Sünde, hinzuweisen. Es ist von Wert, wenn unter den Vorbildern sich nicht immer die gleichen finden, die der Jugend schon fast bis zur Uebersättigung vorgestellt sind, sondern auch neue Vorbilder, wie im vorliegenden Buche; wir finden hier neben dem heiligen Bernhard, Franz v. Assisi, Ignaz v. Loyola usw. hervorragende Männer der neueren Zeit, z. B. Klemens Maria Hofbauer, den ehrwürdigen J. N. v. Tschiderer, Barth. Holzhauser, den ehrwürdigen J. B. Maria Vianney, Bischof J. M. Sailer, die berühmten Männer Haydn, Chr. v. Schmid, Josef v. Görres, André Marie Ampère, Klemens Brentano, Eichendorff, Diepenbrock, Achtermann, J. v. Führich, Lacordaire, A. Stolz, Montalembert, Ozanam, Windthorst usw., also eine ganze Galerie von Bildern, deren Betrachtung jungen Leuten nur zur Lehre dienen kann.

Mit Freuden nimmt gewiß jeder Oesterreicher auf die Festgabe zum 80. Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef: **Unser Kaiser als Weidmann.** Mit einem Beitrage von Th. Micklitz. Bildliche Beigaben gesammelt von W. Beetz. Herausgegeben von Dr. Fr. Schnürer. Gerlach & Wiedling in Wien. Kl. 8°. 141 S. eleg. gbd. K 3.60.

Ein herrliches Büchlein in ungemein netter Ausstattung, mit vielen feinen Bildern. Das Büchlein ist uns wert, weil es von unserem Kaiser handelt, weil es ihn uns zeigt als das Ideal eines „tüchtigen, weidgerechten und wahrhaft edlen Jägers, wie es einen solchen noch nie gegeben hat, noch geben wird". „Die Jagdausübung, wie sie unser Kaiser pflegt, ist richtunggebend geworden in Bezug auf das Streben, das Jagdwerk nicht allein um seiner selbst willen, sondern

in seiner Verbindung mit dem Naturgenusse, zur Erfrischung für Geist und Körper zu üben."

Zu Nutz und Trost. Ein Buch für das katholische Volk. Gesammelte Aufsätze von A. David S. J. Unterberger in Feldkirch. 1904. Gr. 8°. 428 S. gbd. *K* 4.—.

Das Buch enthält Vorträge, die der Verfasser bei verschiedenen Anlässen gehalten hat, und Aufsätze, deren Inhalt dem Volke gewiß von Nutzen sein wird. Sie passen als Lesung oder zur Verwertung bei Vorträgen für die heiligen Zeiten, über das Leiden Christi, die Verehrung der Mutter Gottes, geben Anleitung für den christlichen Haushalt oder behandeln Fragen der Neuzeit.

Christliche Krankenhilfe. Handbüchlein für das geistliche und leibliche Wohl der Kranken. Nebst Meßandacht und Gebeten. Mit 15 Illustrationen. Mit Bewilligung der Ordensoberen herausgegeben von Ludwig Svengen S. J. Kühlen in M.-Gladbach. 12°. 216 S. gbd.

Wir haben dies Büchlein schon einmal (Jahrg. 1908, 3. H., S. 583) empfohlen; weil aber im Drucke die Namen des Verfassers und Verlegers unrichtig angegeben waren, überdies seitdem die dritte vermehrte Auflage erschienen und der Inhalt des Buches ein so vortrefflicher ist, führen wir es nochmals an als in jeder Hinsicht brauchbar für den Kranken selbst und für den Beistand leistenden Priester; es behandelt die leibliche Hilfe, gibt Winke für den Kranken und seine Pfleger, die geistliche Hilfe, bringt Trostworte, Belehrungen über Wesen, Segen, Spendung der heiligen Sakramente, viele Gebete, Anweisungen über das Testament — am Schlusse Verhaltungsmaßregeln über die erste Hilfe bei Krankheits- und Unglücksfällen.

Aus der Frauenwelt. Eine Auswahl von Beiträgen der „Kölnischen Volkszeitung". Herausgegeben von Frau Adele Sieger. Bachem in Köln. 8°. 329 S. gbd.

In zwangloser Aufeinanderfolge enthält das schöne Buch Abhandlungen über die verschiedenen Zweige des Frauenberufes in Haus und Familie, über das Verhältnis zu den Dienstboten, über die Küchenfrage — vornehmlich über das Verhältnis zwischen Mutter und Kind.

Der Muttergottesbaum in Matarieh. Erinnerungen an den Aufenthalt der heiligen Familie in Aegypten von P. M. Jullien S. J. Auf Wunsch des Verfassers ins Deutsche übertragen von C. zur Haide. G. J. Manz in Regensburg. 1906. 8°. 105 S.

Eine mehr wissenschaftliche Studie, welche sich mit der Tradition beschäftigt, nach der die heilige Familie in einem Dorfe bei Heliopolis Matarieh unter dem Schatten einer Sykomore gewohnt haben soll.

Die Säule der Wahrheit. Historischer Roman aus dem Jahre 1524 von Conrad v. Bolanden. Verlag der Bonifazius-Druckerei in Paderborn. 1907. 8°. 346 S. gbd. M. 3.50.

Der greise Burgherr Eberhard von Wasenberg drängt, um seinen Stamm vor dem Aussterben zu bewahren, den glaubenstreu erzogenen

Enkel Walter zur Heirat mit der freisinnigen, ungläubigen Isentrud von Schöneck. Deren Vater will die Waisenburger für Luther gewinnen und dem Papste abtrünnig machen. Walter geht nach Wittenberg, lernt Luther und seine Lehre kennen, wird von Entsetzen und Widerwillen gegen Luther und seine Sache ergriffen, und kehrt, nachdem er einen jugendlichen Philosophen bekehrt, gestärkt im katholischen Glauben in seine Heimat zurück. Nach und nach lernt er die ganze Niedertracht der Schönecker kennen und heiratet die fromme Adelheid von Falkenstein, mit der er eine glückliche Familie gründet. Das Buch ist geeignet, besonders der Los von Rom-Hetze entgegenzuarbeiten in Kreisen der Studenten und Städter.

Erinnerungen aus meinem Leben. Von Christoph v. Schmid. Neue Volksausgabe. Mit Bild des Verfassers. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 426 S. M. 1.80.

Biographische Mitteilungen, die jeder Freund des großen Kinder- und Volksschriftstellers mit Interesse aufnehmen wird.

Die Schriften der alten Betschwester. Herausgegeben von Josef Wichner. Verlag von F. Fontane & Comp. in Berlin. 8°. 286 S. broich. M. 3.—.

Selbstbiographie einer Seele, die von ihren Eltern dem physischen und moralischen Elende preisgegeben, im Alter von 10 Jahren durch ein Buch „Das Leben Jesu" auf edlere Bahnen geführt wird; durch die erste heilige Kommunion gestärkt, erhält sie sich eine Zeitlang, wankt aber wieder, in sittenlose Kreise zurückgestoßen; eine treue Freundin rettet sie für immer aus dem Sumpfe; der Tugend und Frömmigkeit ein- für allemal zurückgegeben, muß Elisabeth eine harte Leidensschule durchmachen bis an ihr Ende: Verachtung, Entbehrung, Verlust aller zeitlichen Habe, Enttäuschung, Undank ist ihr Anteil, bis sie als Greisin stirbt; in dieser schmerzlichen Prüfungszeit wird aber ihre Seele geläutert und mit Gott vereint. Das Buch ist weder für die Jugend, noch für das Landvolk, wohl aber für Städter, resp. für gebildete Kreise, die der Religion noch nicht ganz entfremdet sind; diesen zeigt es, in welche Abgründe von Lasterhaftigkeit das Gott entfremdete Leben führt. Ueber schlechte Priester und Betschwestern in schlechtem Sinne wird Seite 45 und 46, 60 und 61 ein scharfes, aber leider vielfach wahres Urteil ausgesprochen.

Romola. Ein Renaissance-Roman von George Eliot. Frei nach dem Englischen von H. Riesch. Habbel in Regensburg. 8°. 378 S. gbd. M. 2.—

Die Originalerzählung hat der Verfasserin ein Honorar von 140.000 Mark eingetragen. Die vorliegende Ausgabe ist gekürzt. Die Geschichte hat ihren Schauplatz in Florenz und spielt zur Zeit Savonarolas, des unglücklichen Priors von San Marco. Die Hauptpersonen, die Titelheldin, deren blinder Vater, Tito sind fiktive Gestalten, Charaktere, die dem 15. Jahrhundert angepaßt sind. Tito, ein junger, gelehrter Grieche, wird durch einen Schiffbruch nach Italien ver-

schlagen, kommt in größtem Elende nach Florenz; ein wertvoller Ring, den er verpfändet, hilft ihm über die erste Not hinüber – seine Gelehrsamkeit verschafft ihm Eingang in das Haus des blinden, hochgelehrten Bardo, dessen Tochter Romola er zur Frau gewinnt. Somit wäre sein Glück gemacht — aber er ist ein schlechter Charakter, ein Egoist, feig, höchst undankbar, so daß er, um nicht sein eigenes Glück in Gefahr zu bringen, seinen größten Wohltäter und Vater in der Sklaverei schmachten läßt, ihn später, da er die Freiheit erlangt hat, schmählich verleugnet. Die edel veranlagte Romola lernt nur zu bald den Charakter ihres Mannes kennen, wird von ihm abgestoßen, gibt sich zuerst aus natürlichem Drange, später aus religiösen Motiven – dank dem Einflusse Savonarolas — ganz der Uebung guter Werke hin. Der Leser macht alle die politischen Wirren und Kämpfe mit, wie sie damals in Florenz tobten. Savonarola findet in dem Buche eine glänzende Verteidigung. Wir gönnen der Verfasserin ihr glänzendes Honorar, übermäßig können wir trotzdem nicht schwärmen für ihre Arbeit. — In je günstigeres Licht Savonarola gestellt wird, desto mehr widert an das Vorgehen seiner Feinde gegen ihn, besonders das Vorgehen der kirchlichen Behörden; für jüngere Leser möchten wir schon deshalb die Lektüre dieses Buches nicht empfehlen.

Nippur, die Fundstätte eines neuen babylonischen Sintflutfragmentes.

Von Dr. Andreas Eberharter, Professor in Salzburg.

Durch die Auffindung eines neuen Sintflutfragmentes in der Tempelbibliothek von Nippur ist die Aufmerksamkeit auch solcher Kreise, welche sich sonst weniger um die Forschungen im Zweiströmeland zu kümmern pflegen, auf diese alte Kulturstätte gelenkt worden. Es mag daher manche Leser dieser Zeitschrift interessieren, etwas Genaueres über die Lage, Geschichte und Wiederentdeckung dieser einst so bedeutenden Stadt zu erfahren.

Nippur, heute Nuffar genannt, lag am Kabarukanal, dem Chebar des Buches Ezechiel[1]), am nordöstlichen Rande der Afedschsümpfe, etwa 12 Meilen südlich von Hillah. Diese Stadt begegnet uns auch in der Bibel mit dem Namen Kalneh[2]) (Vulg. Chalanneh). Ihre Gründung fällt in die vorhistorische Zeit. Aus derselben wird in einem Keilschrifttexte ein König erwähnt mit dem Namen Tabiutu-Bel, welcher als „in Nippur wohnend" bezeichnet wird. Wenn in einem anderen Texte der utukku (Dämon) von E-sumedu Amil-Ninib heißt, was mehr einem Personen- als Gottesnamen gleicht, so scheint ebenfalls die Erinnerung an einen weiteren vorhistorischen König vorzuliegen. G. A. Barton hat hieraus nicht mit Unrecht den Schluß gezogen,

[1]) Ezechiel 1, 13. — [2]) Gen. 10, 10.

daß Nippur der Sitz eines uralten Königreiches, das über ganz Babylonien sich erstreckte, gewesen ist. Welche Bedeutung die Stadt in der ältesten historischen Zeit besessen hat, bezeugt eine stattliche Zahl von Keilschrifttexten, welche durch die aufopferungsvolle und unermüdliche Forschungsarbeit der Gegenwart dem tausendjährigen Schutte entrissen wurden. Diese tun uns kund, daß Nippur einst eine für ganz Babylonien bedeutsame Stadt war, in welcher Enlil-la oder Bel, seine Gemahlin Nin-lilla oder Belit und sein Sohn und Held Nin-ib, beziehungsweise Nin-Girsu ihre Verehrungsstätte hatten.

Im sogenannten Weltschöpfungsepos sind Nippur, Uruk (Vulg. Erech, Gen. 10, 10), Eridu und Babel als die ältesten Städte gedacht. Desgleichen wird Nippur in den zweisprachigen Hymnen und Klageliedern, welche der Engländer Rawlinson veröffentlicht hat, öfters erwähnt. Dazu kommen noch die längstbekannten Inschriften altbabylonischer Könige, aus denen hervorgeht, daß schon Kalab-Gurra (etwa 2700 v. Ch.) von Ur dem Gotte Bel und der Göttin Belit in Nippur Tempel baute, daß unter seinem Sohne Dungi in Nippur Patesis (Priesterfürsten) existierten und daß, gleich den Königen von Nisin, auch die übrigen Könige von Ur, z. B. Bur-sin, Rim-sin (Iri-Aku), von Larsa in ihren Titeln das „von Bels in Nippur Gnaden" voranstellen. Die von H. V. Hilprecht veröffentlichten Inschriften aus der Tempelbibliothek dieser Stadt zeigen, daß dort von den ältesten Zeiten an fast jeder irgendwie bedeutsame Herrscher, sei es nun, daß er in Kis, Erech, Sirgulla, Agadi, Ur, Nisin, Larsa oder Babel regierte, Weihgeschenke setzen ließ. Zur Zeit der Hammurabidynastie scheint in Babel die Verehrung gegen das alte Nippur eine Einbuße erlitten zu haben, doch wird auch aus dieser Zeit eine Begebenheit erwähnt, welche auf die Bedeutung der letzteren einen Rückschluß zu machen gestattet. Von Samsum-iluna, dem Sohne Hammurabis, wird nämlich erzählt, daß er der Gemahlin Bels der Nin-mach oder Nin-charsag in Nippur eine Bad-an-za-gar genannte Mauer erbaut habe. Einer besonderen Verehrung erfreute sich diese Stadt von Seiten der Kassitendynastie (1750—1100 v. Chr.) in Babel. Gleich der erste Kassitenkönig Gadda spricht von Nippur als „seiner Stadt", wobei auch der Beltempel E-kurra erwähnt wird. Die späteren Könige dieser Dynastie taten sich durch besonderen Eifer hervor, Weihinschriften in Nippur setzen zu lassen. Aus dem Ende der Kassitenzeit liegt die Nachricht vor, daß der Elamitenkönig Kidin-chutradas gerade gegen Nippur eine Expedition unternommen habe. Auch in den späteren Inschriften wird Nippur noch oft erwähnt, z. B. im Freibrief Nebukadnezar I. bald nach der Kassitenzeit, besonders aber aus der Zeit der assyrischen Könige bis herab in die Zeit der Perser.

Georg Baillie Fraser war der erste Europäer gewesen, welcher sich kühn in die unbekannten Sümpfe und Weidegründe Innerbabyloniens hineingewagt hat. Seine Reise dorthin währte jedoch nur einen Monat vom 24. Dezember 1834 bis 22. Jänner 1835.

Dessenungeachtet waren seine Schilderungen für die damalige Zeit von großem Werte, handelte es sich ja größtenteils um Gegenden, die noch gänzlich unbekannt waren. Er vermittelte der staunenden Mitwelt die Kenntnis und den Namen von Ruinen, welche, von tausendjährigem Schutte bedeckt, in Vergessenheit gekommen waren.

Ein weiterer Fortschritt in der Erforschung Innerbabyloniens ist dem Engländer William Kennet Loftus zu danken. Der Letztgenannte wurde als Geologe der „Türkisch-persischen Grenzkommission", deren Arbeiten von 1849—52 dauerten, beigegeben. Ende Dezember 1849 reiste Loftus mit seinen Begleitern zu Lande von Bagdad ab und erreichte nach einigen Wochen wohlbehalten das Lager der Grenzkommission am Ostufer des „Schatt-el-Arab". Er hatte die unsicheren Gebiete der Zoboidaraber und der unter ihrer Kontrolle stehenden Stämme, die als vollständig wild und unabhängig galten, durchquert, in den schmutzigen Schilfhütten der charakterlosen und unzuverlässigen Afedschstämme, die am Rande und auf den zahlreichen Inseln der nach ihnen benannten Sümpfe hausen, gerastet und freundschaftliche Beziehungen zu den wildesten und ärmsten, aber gutmütigen Ma'dan-stämme Südbabyloniens angeknüpft. Wie sein Vorgänger, hat er allenthalben Reste früherer Kultur und Spuren einer dichten Bevölkerung angetroffen und zum erstenmale jene hochragenden Trümmermassen durchforscht, die mit Scherben und Fragmenten von Stein bedeckt, in einsamer Größe aus den Ebenen und Sümpfen des alten Chaldäa emporragen. Loftus fertigte Zeichnungen und Pläne der berührten Ortschaften, unter denen sich auch Nippur befand, an, sammelte und kaufte babylonische Altertümer und legte dieselben dem Obersten der englischen Mitglieder der Grenzkommission vor.

Auf sein Drängen erhielt er die Erlaubnis, Grabungen in Warka (dem biblischen Erech) vorzunehmen. Bei einer späteren Expedition, die von der „Assyrian Excavation Fund" in London entsendet wurde, dehnte er die Grabungen auch auf Senkereh, Tell Lifr und Tell Medina aus. Nippur hat Loftus wohl berührt, doch diese Kulturstätte zu erforschen blieb einem anderen vorbehalten. Dieser war Henry Layard. Derselbe begann seine Ausgrabungen zu Tell Mohammed, einige Meilen südlich von Bagdad, wo sie jedoch fast ohne Erfolg blieben. Er setzte dann die Ausgrabungen im Stadtgebiete von Babel fort, die auch keine bedeutenderen Resultate lieferten. Nachdem er so einen Monat beinahe erfolglos sich bemüht, beschloß er, mit den Arbeitern, die er aus Mosul mitgenommen hatte, nach Tell Nuffar weiterzuziehen. An der Spitze einer ansehnlichen Karawane von 50 Mann erreichte er am 17. Jänner 1851 die Sümpfe von Nuffar und wurde in freundlichster Weise vom Häuptling der Afedsch willkommen geheißen. Auf Kosten der persönlichen Bequemlichkeit sah er sich genötigt, sein Zelt in Sug el Afedsch, dem Marktplatze des Stammes, aufzuschlagen. Um zu den Ruinen zu gelangen, mußte er täglich, fünf Kilometer weit, die ungesunden Sümpfe auf

den langen, schmalen Turradas, den Booten der Beduinen, durchqueren. Die Ruinen von Nuffar, die mit jenen von Babel und Warka an Größe wetteifern, machen einen imposanten Eindruck. Sie erheben sich am Nordostrande der Afedschsümpfe, etwa 29 Meter, über die Ebene. Ihre Ausdehnung ist je nach dem Wasserstande des Euphrats verschieden. Ein breiter Kanal, dessen Bett jetzt ausgetrocknet und meilenweit mit Sand und Schutt ausgefüllt ist, geht mitten durchs Trümmerfeld. Es gleicht einer Hügelgruppe, welche ein Gewirr der verschiedensten Hebungen und Senkungen aufweist. Im Nordosten des Hügelgefildes erhebt sich der Kegel Bint-el-Amir, der Schutthaufen des alten Etagenturmes Im-char-zag. Das ganze Trümmerfeld war, wie bei vielen babylonischen Ruinen, mit Massen von Ziegelbrocken, Ton, Stein- und Glasscherben und Brandschlacken bedeckt.

Layard konnte nur 14 Tage auf die Grabungen in diesem gewaltigen Trümmerfelde verwenden. Die Kürze der Zeit und eine verfehlte Methode machen es erklärlich, daß die Ausbeutung der ersten Grabungen gering war. Er selbst war über den Mißerfolg so entmutigt, daß er wünschte, niemals wieder mit der Ausgrabung babylonischer Ruinen betraut zu werden. Mehr denn 30 Jahre erfreuten sich nun die einsamen Ruinenhügel Nippurs beschaulicher Ruhe. Die Anregung, die Ausgrabungen in Nippur fortzusetzen, und die Durchführung dieses Planes ging diesmal von der neuen Welt aus. Dr. W. H. Ward hat im Winter 1885 die Ruinenfelder Babyloniens besucht, eine Anzahl trigonometrischer und photographischer Aufnahmen gemacht, Erkundigungen eingezogen und Fundstücke angekauft. Allein die Mitteilungen, die er nach seiner Rückkehr hievon machte, schienen nicht hinreichend, das erlahmende Interesse für Neugrabungen zu wecken. Erst den populären Vorträgen Hilprechts, die er im Winter 1886/7 in Philadelphia veranstaltete, und der zähen Energie Dr. Peters gelang es, die Angelegenheit wieder in Fluß zu bringen. Eine Reihe von angesehenen Bürgern Philadelphias faßte den hochherzigen und großmütigen Entschluß, die Kosten neuer Ausgrabungen in Nippur zu bestreiten. Die nächste Folge war, daß am 17. März 1888 die Organisation der ersten Expedition, an welche drei weitere sich anschlossen, vollzogen wurde. Im Sommer desselben Jahres brachen die Mitglieder der Expedition nach ihrem Bestimmungsorte auf. Im Winter langte man in Nuffar an und schlug auf einem hochgelegenen Punkte das erste Lager auf. Noch an demselben Tage entwarf der Architekt Field einen ziemlich flüchtigen Plan der Ruine, vor dessen Einsendung die von der türkischen Regierung gegebene Erlaubnis, Grabungen vorzunehmen, keine Rechtskraft besaß. Hernach wurde mit den Grabungen begonnen, die anfangs mehr tastenden Versuchen glichen. Nachdem man einige Zeit planlos bald dort, bald da gegraben hatte, wurde auf Drängen Hilprechts endlich der dreieckige Südosthügel des Ruinenfeldes in Angriff genommen.

Die Grabungen an dieser Stätte waren von großem Erfolge begleitet. Zunächst wurde eine große Anzahl von Tontafeln aus altbabylonischer und neubabylonischer Zeit zutage gefördert. Auch das untere Stockwerk der Zigurrat wurde bloßgelegt. Die gefundenen Altertümer gingen bis in die Zeit Naramsins zurück, während anderwärts Spuren der Kassitenzeit erkennbar waren. Im Westen und Süden der Trümmerstätte brachten die Grabungen viele Reste der chaldäischen und persischen Zeit ans Tageslicht, besonders Kontrakttafeln. Ein Bauzylinder Sargons von Assyrien ließ auf Spuren eines öffentlichen Gebäudes schließen. Die meisten Gräben führten jedoch auf Reste der frühchristlichen Epoche. Der interessanteste Fund dieser Art war der Säulenhof eines Partherschlosses. Die oberen Schichten dieser späten Besiedlungsreste waren von hunderten von Gräbern durchsetzt, in denen die Toten in Pantoffelsärgen oder die Asche der Verstorbenen in Urnen bestattet war. Aus der Partherzeit wurde noch eine Unzahl kleiner Gegenstände gefunden, wozu noch eine Menge von Zauberschalen sich gesellte, welche mit hebräischen, mandäischen und arabischen Legenden und Zeichnungen von allerlei üblen Dämonen bedeckt waren. Infolge der Fehde zweier Afedschstämme und anderer Feindseligkeiten fand die erste Expedition im April 1889 ein jähes Ende.

Die zweite Expedition stand unter der Leitung Dr. Peters; sie begann ihre Tätigkeit in den ersten Monaten des Jahres 1890. Die verschiedenen Schutthügel wurden in senkrechter und wagrechter Richtung durchwühlt. Hiedurch ist es gelungen, in die älteren Schichten des Etagenturmes einzudringen, deren gestempelte Backsteine die Namen der Herrscher verkündeten, die sich mit Erhaltung und Erweiterung des Tempels und seiner Zigurrat befaßt hatten. An der Westseite der letzteren fand man die ältesten plankonvexen Ziegel und eine Tontafel aus vorsargonischer Zeit. Auch an der Südostseite des Stufenturmes drang man durch die Schichten Assurbanipals zu der Aufschüttung Ur-Gurs vor, welche den gewaltigen Rundpfeilern der Partherfestung als Fundament diente. In der Nähe dieser Schicht fand Peters die ersten Türpfannen und einen Ziegelstempel Sargons I. von Agade, wodurch dieser halb sagenhafte Herrscher zu einer Gestalt der Geschichte wurde. Sodann kamen Altertümer von Herrschern zu Tage, welche bereits durch die Ausgrabungen Sarzecs 1877 zu Tello bekannt geworden waren. Leider wurden an dieser Stelle die Grabungen nicht mit dem gewünschten Nachdruck fortgesetzt, sondern wieder andere Stellen in den Bereich der Arbeit gezogen. Hiebei wurde im Südosten der Pyramide ein Komplex von 20 Zimmern entdeckt und in einem derselben eine Menge Votivgegenstände aus der Kassitenzeit, eine Niederlage eines späteren Edelsteinhändlers, der aus alten Funden neuen Schmuck herstellte. Eine ziemlich eingehende Grabung unternahm Peters am Hügel, der das Lager der ersten Expedition getragen hatte. Durch jüdische und früharabische Schichten

hindurch, denen eine große Menge interessanter Funde entnommen wurde, drang man in die Tiefe vor. Leider ließ Peters auch diese Grabungen wieder liegen und wandte sich dem Südost-, dem sogenannten Tafelhügel zu, um dort die Grabungen, mit denen man bei der ersten Expedition begonnen hatte, fortzuführen. 2000 Tafeln fielen ihm hiebei in kurzer Zeit in die Hände. Er hielt den Hügel für die Wohnstätte gutsituierter Bürger und ließ ihn im Stich, als die Tafelausbeute geringer wurde. Ein anderer Hügel begann nämlich einen besseren Ertrag zu liefern. Offenbar hatte man ein Archiv angeschnitten, das in einigen Wochen 5000 Tafeln, fast ausnahmslos Kontrakte und Listen aus altbabylonischer Zeit bis in die Kassitenzeit hinein, ergab. Leider unterblieb abermals jede Untersuchung der Gebäude, welche diese Tafelschätze bargen. Am 3. Mai wurde die zweite Kampagne geschlossen. Peters war stolz auf die reiche Inschriftenbeute, die er gemacht hatte.

Nicht lange nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde Haynes, welcher Peters auf der zweiten Expedition begleitet hatte, allein nach Nuffar entsendet. Mitte März 1893 war er bereits wieder an Ort und Stelle. Da für die dritte Kampagne ein sehr langer Aufenthalt in Aussicht stand, baute er sich im Süden der Ruinen ein festes Lehmkastell. Da von den Erfolgen dieser Expedition bedauerlicherweise eingehende Berichte über geleistete Arbeit fehlen und die Registrierung der vielen kostbaren Funde nach Ort, Tiefe, Schicht und Umgebung mangelhaft ist, so ist es schwer, darüber zu berichten. Hilprecht, dem alle gemachten Funde nebst den Notizen vorgelegen haben, teilt die geleistete Arbeit nach drei Gesichtspunkten ein: Prüfung der jüngeren Bauten, Aufdeckung des von Assurbanipal restaurierten Etagenturmes und Ausgrabungen im Hof südöstlich von demselben. Bei der Ausgrabung des Etagenturmes machte man die Wahrnehmung, daß derselbe im Laufe langer Zeit errichtet worden war und an Ausdehnung zugenommen hatte. In den oberen Etagen des Turmes fand man Schriftziegel aus allen Zeiten, da spätere Bauherren das noch brauchbare Material aus älterer Zeit verwendeten. Nur an der Südostfassade des Turmes scheint durch zwei Jahrtausende hindurch nichts geschehen zu sein, wohl, weil dort die Treppe emporführte. Bei den Ausgrabungen im Südosthof fand man eine große Zahl übereinanderliegender Schichten. Eine der merkwürdigsten war jene, welche über der Pflasterung Urgurs sich befand. Sie enthielt eine Fülle von Bruchstücken der wertvollsten Vasen, Bildsäulen, Tonpfannen usw. Diese Gegenstände waren wenigstens zum Teile älter als Urgurs Zeit, denn sie trugen den Namen Sargons I. und Naramsins. Bei den Grabungen wurde bis in die vorsargonischen Schichten eingedrungen. Dort fanden sich ganz eigenartige Mauerreste, Bauwerke und vortrefflich angelegte Wasserleitungen aus Tonröhren mit Knie- und T-Stücken, welche eine hochentwickelte Kultur dieser fast vorhistorischen Zeit bekunden, die bereits auch mit dem

Spitzbogengewölbebau vertraut war. Zu den Haupterfolgen der dritten Expedition gehört noch die Tontafelausbeute von ungefähr 20.000 Tafeln und Bruchstücken, deren wertvollster Bestandteil die Geschäftsarchive der Firma Murašchu und Söhne bildeten (730 Tafeln). Durch eine dieser Tafeln konnte auch endlich der Chebarfluß aus Ezechiel Kap. 1 als der Kabaru, einer der großen Kanäle Nippurs, festgelegt werden, an dessen Ufer Haynes Teile eines prachtvollen Wasserspeiers fand. Noch eine Menge interessanter Einzelresultate waren der Erfolg dieser Expedition, allein ein klares Bild des alten Nippurs wäre hieraus nicht zu gewinnen. Das war das Werk der vierten Expedition. An der Spitze des ganzen Unternehmens stand diesmal Hilprecht, Leiter der Ausgrabungen war Haynes. Gegen Ende des Jahres 1898 war man wieder beim Ruinenfelde angelangt. Die Erfolge der letzten Kampagne können als großartig bezeichnet werden. Im Südosthügel allein wurden, um nur ein Detail anzuführen, 17.500 Tafeln und Bruchstücke ausgegraben. Auf Grund der Arbeiten der vierten Expedition ist es möglich, wenigstens zum Teile ein Bild des alten Nippur zu entwerfen. Der älteste, heilige Bezirk bedeckte mit seinen niedrigen Umfassungsmauern einen weit kleineren Raum als das später so berühmte Heiligtum des Bel, welches von starken Mauern eingehegt war. Ein tief in die Erde hinabreichender, uralter, sumerischer Etagenturm war der Kern, um welche die stolze Zigurrat der babylonischen Zeit heranwuchs. Schon dieser alte Turm war meisterhaft drainiert mit Tonröhren, die in Bogengewölben lagen und somit unterirdisch kontrolliert und ausgebessert werden konnten. Künstler im vollen Sinne des Wortes waren jene alten Sumerer, wie die Reste von Bildwerken mit eingesetzten Augen und die prächtigen Bronzen aus Fara beweisen. Der Etagenturm selbst war die Darstellung des Gottesberges: sein Fundament lag im Totenreich, um dasselbe herum lagen die Begräbnisplätze der alten Sumerer, von denen viele merkwürdige Spuren sich fanden. Der mittlere Teil, der oberirdische Turm, war die Kultstätte der Menschen; ganz oben war das Heiligtum des Enlil, des Göttervaters. Als die Semiten kamen, hörten die Begräbnisse beim Tempelturm auf. Die alten Grabstätten wurden geschont, wo aber die Toten nunmehr bestattet wurden, ist noch unbekannt. Erst die Partherzeit hat die oberen Schichten der Trümmerhügel Nippurs zu einem großen Gräbergefilde umgewandelt. Immer prächtiger ward die Zigurrat und der daran anschließende Tempel ausgestattet. Südöstlich, jenseits des großen Kanals, entstand ein eigener Stadtteil, das Priesterviertel, welches schon in ältester Zeit eine Tempelbibliothek barg. Dieselbe wurde bei der Zerstörung des Heiligtums durch die Elamiten verschüttet. Zweihundert Jahre dauerte es, ehe Hammurabi das Priesterviertel neu aufbauen konnte. Man suchte auch nach der alten Bibliothek, aber man fand sie nicht. Eine neue Bücherei entstand, welche bis in die neubabylonische Zeit in guter

Pflege blieb. Hilprecht hat sowohl diese jüngere als auch die alte, tief unter ihr liegende, wieder entdeckt. Auch reichliche Spuren der damit verbundenen Priesterschule sind gefunden worden. Dem Tempelbezirk gegenüber, von ihm und dem Priesterviertel durch einen großen schiffbaren Kanal getrennt, lagen nach Westen zu die Bürgerviertel, deren vielfach wechselnde Schicksale infolge der vielen erneuten Besiedelungen in einer Zeit von mehreren 1000 Jahren nicht mehr festzustellen sind. Eine Besiedelungsschicht liegt dicht über der anderen, bis zuletzt in der nachchristlichen Zeit diese Hügel von zusammengesunkenen Tonbauten zum Ruheplatz der Toten wurden. Dennoch war es möglich, Spuren alter Gebäude, ja sogar Geschäftsarchive mit reichem Tontafelinhalt und Spuren von Straßenzügen nachzuweisen. In verhältnismäßig später Zeit erlebte Nippur noch eine Nachblüte. Das war zur Partherzeit. Von den Partherkönigen wurde der gewaltige Etagenturm mit Anbauten und Strebepfeilern erweitert und zu einer starken Zitadelle umgebaut, während im Süden des Bürgerviertels ein kleineres Partherschloß mit einem prächtigen Säulenhof sich erhob. Auch diese Bauten lassen den Wandel der Dinge während drei oder vier Jahrhunderte erkennen. Das sind in kurzen Zügen die Resultate, welche die Ausgrabungen in Nippur bis nun ergeben haben. Zum Schlusse mag noch eine kurze Orientierung über das neue Sintflutfragment folgen.

a) Fundstelle. Das Sintflutfragment wurde mit über 17.000 anderen Tafeln und Fragmenten im nordöstlichen Teile des Südosthügels, „Tafelhügel" genannt, welcher im Südwesten des Enliltempels liegt, bei der vierten Expedition der Amerikaner aufgefunden.

b) Beschaffenheit. Das Bruchstück besteht, wie die meisten Tafeln aus der unteren Schicht des „Tafelhügels", aus ungebranntem Ton. Die Farbe des Tones ist dunkelbraun. Die Maße sind: 6·9 cm größte Breite, 6 cm größte Länge, 2·2 cm größte Dicke. Hilprecht glaubt mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Grund genauester Betrachtung der Beschaffenheit des Fragmentes feststellen zu können, daß die ursprüngliche Tafel etwa dreimal so lang und so breit war, wie das uns erhaltene Fragment. Sie dürfte auf jeder Seite 65 bis 68 Zeilen, also insgesamt 130 bis 136 Zeilen enthalten haben.

c) Alter. Das Fragment trägt keine Datierung. Daher ist das Alter desselben aus anderweitigen Indizien zu bestimmen. Die amerikanischen Assyriologen Clay und Barton versuchten nachzuweisen, daß das Fragment aus der Kassitenzeit stamme. Ihnen scheint sich auch der Assyriologe Bezold, Professor in Heidelberg, anzuschließen. Wenn man jedoch erwägt, was Hilprecht über die Fundstelle des Fragmentes, die Schrift und Sprache desselben berichtet, so wird man bis jetzt kaum einem begründeten Zweifel Raum geben dürfen, daß es beiläufig aus dem Jahre 2100 v. Chr. stammt.

d) Inhalt. Das Fragment hat mit Weglassung der Ergänzungen, die von einigen Assyriologen, besonders von Clay und Barton,

bekämpft wurden, folgenden Wortlaut: — Dein — ich will lösen — er soll alle Menschen miteinander vertilgen — (L)eben, bevor die Flut hereinbricht — soviel ihrer sind, will ich bringen Vernichtung, Zerstörung, Zermalmung. — Baue ein großes Schiff und — gesamte Höhe sein sein Bau — es soll sein ein Hausboot, tragend, was gerettet wird von Leben — mit einem starken Dache bedecke (es) — das du bauen sollst. — (br)inge die Tiere des Feldes, die Vögel des Himmels — anstatt einer Anzahl — und die Familie — und ... Das Fragment enthält demnach folgende Gedanken: Mitteilung vom Hereinbrechen der Flut, Vertilgung der Menschen und der anderen Lebewesen auf Erden, Bau eines großen Schiffes zur Rettung, eine Angabe dessen, was gerettet werden soll.

e) Bedeutung. Das Fragment hat wegen seines hohen Alters, wie wegen seines Inhaltes eine große Bedeutung. Sein hohes Alter beweist, daß die Sintfluterzählung nicht erst in der Zeit des Exils oder der assyrischen Invasionen in Kanaan (800—700 v. Chr.) oder in der Zeit, als Israel in Aegypten weilte, nach Kanaan gewandert sein muß, sondern, daß dieselbe bereits Abraham aus seiner Heimat nach dem Westen gebracht haben kann. Ebenso bedeutungsvoll ist auch der Inhalt des Fragmentes. Selbst wenn man von den Ergänzungen absieht, einige Lesungen Hilprechts bezweifelt, so wird man nicht leugnen können, daß manche so eigenartige Anklänge an den biblischen Bericht vorhanden sind, welche auf einen Zusammenhang beider hinweisen. Ja, noch mehr! Diese Anklänge an den biblischen Bericht betreffen gerade jene Partie, welche von der modernen Pentateuchkritik als Priesterkodex bezeichnet wird. Da helfen einmal die Ausflüchte, die neuerdings Marti[1]) versucht, im Jahwisten seien die betreffenden Stücke ausgeblieben und der gelehrte Verfasser des Priesterkodex habe auch altes Material verwertet, nichts, denn bei alledem bleibt aufrecht, daß dieser Teil der Genesis zur Zeit Moses geschrieben worden sein kann. Unterzieht man noch die anderen Gründe, welche für die mosaische Abfassungszeit der Genesis sprechen, einer vorurteilsfreien Würdigung, so wird die Entscheidung zu Gunsten der Ueberlieferung ausfallen. Mehr Zurückhaltung dürfte auf religions-geschichtlichem Gebiete am Platze sein. Zwar wird man dem Umstande, daß nach dem neuen Fragmente derselbe Gott es ist, welcher die Flut beschließt und eine Familie rettet, ferner daß in dem vorliegenden Fragmente die mythologische Entstellung ganz zurücktritt, jegliche Bedeutung nicht absprechen dürfen, allein immerhin bleibt zu bedenken, daß ein viel größerer Teil der Tafel fehlt und dort, was hier freudig vermißt wird, in mehr als gewünschtem Maße verzeichnet sein könnte. Die Anhänger der Ueberlieferung haben aber in keinem Falle Ursache, den neuen Fund mit beängstigenden

[1]) Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft, 30. April 1910, S. 300 f.

Gefühlen zu betrachten und nach Mitteln Umschau zu halten, einen ins Schwanken geratenen Pflock in ihrem Lehrgebäude mit anderen, deren Festigkeit und Haltbarkeit Zweifeln Raum gibt, zu stützen.

Verzeichnis der benutzten Literatur:

a) Hilprecht H. V., Der neue Fund zur Sintflutgeschichte aus der Tempelbibliothek von Nippur, Leipzig, 1910.

b) Hilprecht H. V., Die Ausgrabungen in Assyrien und Babylonien, 1. Teil, Leipzig, 1904.

c) Hommel Fr., Grundriß der Geographie und Geschichte des alten Orients, München, 1904.

d) Jeremias A., Das Alte Testament im Lichte des alten Orients, Leipzig, 1904.

e) Zehnpfund R., Babylonien in seinen wichtigsten Ruinenstätten in „Der Alte Orient", 11. Jahrgang (1910), 3. u. 4. Heft.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Kirchliches Abstinenzgebot.)** Cajus, ein Rheinschiffer, der auf der Frachtschiffahrt zwischen Rotterdam und Mannheim beschäftigt ist, klagt sich in der Beichte an, er habe mit Ausnahme des Karfreitags nie die Abstinenz beobachtet. Die Bestimmungen der einzelnen Diözesen, welche er auf seiner Fahrt berühre, könne er nicht kennen; er habe sich einfach nach den Bestimmungen gerichtet, wie sie in Mannheim vor der Fastenzeit von der Kanzel verlesen würden, und nach welchen die Reisenden nur am Karfreitag sich des Fleischgenusses zu enthalten hätten. So habe er es mit seiner ganzen Familie gehalten, auch in den holländischen Häfen.

Lösung: In unserem Falle handelt es sich um ein allgemeines kirchliches Gebot und dessen Tragweite, um das Gebot, welches die Beobachtung der Abstinenz zu gewissen Zeiten vorschreibt, von welchem aber heutzutage vielfach Dispens erteilt zu werden pflegt, sei es lokal, sei es persönlich.

Das allgemeine Kirchengebot lautet aus sich auf Enthaltung von Fleischspeisen an allen Freitagen des Jahres mit Ausnahme des hohen Weihnachtsfestes, wenn dieses auf einen Freitag fällt, und auf dieselbe Enthaltung an allen eigentlichen Fasttagen; in der ganzen vierzigtägigen Fastenzeit, einschließlich der Sonntage, lautet es sogar auf Enthaltung nicht nur von Fleisch-, sondern auch von Milch- und Eierspeisen.

Diese Strenge des allgemeinen Kirchengebots, wie es an sich lautet, ist jedoch wohl nirgends mehr in rechtskräftiger Uebung. Das sogenannte Fastenmandat gewährt von Jahr zu Jahr eine nach den Diözesen wechselnde größere oder geringere Abschwächung. Diese in den Fastenmandaten ausgesprochene Erleichterung oder diese Dispens

von einem großen Teile des eigentlichen Kirchengebotes ist nach übereinstimmender Lehre der Theologen lokal, so zwar, daß die Dispensierten nur innerhalb der betreffenden Diözese von der Diözesandispens Gebrauch machen können, daß aber auch, wenigstens probabiliter und praktisch sicher, die Fremden von der Dispens des Ortes, wo sie sich gerade befinden, Gebrauch machen dürfen, nicht aber von der Dispens des Ortes, aus welchem sie stammen, mag es auch ihr sonst ständiger Wohnsitz sein.

Diese lokale Dispens fußt auf lokalen Gründen, oder auf Gründen, welche an Ort und Stelle bei vielen einzutreffen pflegen; die Gültigkeit der Dispens und die Berechtigung, sich ihrer zu bedienen, ist unabhängig davon, ob bei dem einzelnen die unterstellten Gründe wirklich vorliegen oder nicht.

Eine andere Erleichterung des kirchlichen Gebotes kann gewährt werden und wird nicht selten gewährt auf persönliche Gründe hin. In verschiedenen Fastenmandaten wird den Pfarrern und auch den Beichtvätern die Vollmacht erteilt, in Einzelfällen persönlicher Gründe wegen eine selbst über die lokale Dispens hinausgehende Erleichterung zu gewähren. Für die meisten Gegenden darf sogar auf Gewohnheitsrecht hin angenommen werden, daß der Pfarrer (nicht jeder Beichtvater) auch ohne besondere Ermächtigung jene Dispensbefugnis in Einzelfällen besitze.

Diese persönliche Erleichterung wird vom Obern des Betreffenden oder dessen Delegierten dem Bittenden gewährt, unabhängig vom etwa wechselnden Aufenthaltsort desselben. Ja, nach praktisch befolgbarer Ansicht sind die Diözesanoberen oder deren Delegierte (Pfarrer bezw. Beichtväter) berechtigt, eine derartige persönliche Dispens aus persönlichen Gründen auch den Fremden zu erteilen, welche sich zufällig in der betreffenden Diözese oder Pfarrei aufhalten, u. zw. für die Zeitdauer eben der unterstellten persönlichen Gründe, falls der Dispensierende nicht die Beschränkung auf die Zeitdauer des Aufenthaltes an Ort und Stelle festlegt. Diese Ansicht geht folgerichtig aus der sich in unserer Zeit immer mehr Bahn brechenden Auffassung hervor, nach welcher die Fremden betreffs Sachen der freiwilligen Jurisdiktion als Untertanen des Ortsbischofs sich betrachten können: können sie von diesem oder kraft seiner Jurisdiktion sacramentaliter absolviert werden, so können sie auch kraft eben dieser Jurisdiktion Dispens von einem allgemeinen Kirchengesetz erlangen, von dem der betreffende Obere seine Untergebenen in genere dispensieren kann.

Wenden wir die hier ausgesprochenen Grundsätze über die Verpflichtung allgemeiner Kirchengesetze und die Dispensierbarkeit derselben auf unseren Fall an, so stellt sich heraus, daß Cajus objektiv unrichtig geurteilt und gehandelt hat, daß ihm aber für die Zukunft leicht geholfen werden kann.

Da Cajus sich auf Mannheim beruft, so scheint Mannheim seine Heimat oder sein gewöhnlicher Wohnsitz zu sein oder gewesen zu sein. Allein mit dem Ueberschreiten der Grenzen dieser Diözese ward für ihn die Mannheimer (d. h. Freiburger) Diözesanvergünstigung hinfällig. Hatte er also keine weitere Dispens, so blieb ihm nur die Wahl, entweder das Abstinenzgebot der Kirche nach seiner ganzen Strenge zu beobachten, oder sich nach der Milderung zu erkundigen, welche für den jeweiligen Aufenthaltsort gegeben war, und sich auf den Gebrauch dieser Milderung zu beschränken. Die Diözese des jeweiligen Aufenthaltsortes und infolgedessen die Diözesandispensation kann nicht zweifelhaft sein, sobald das Schiff ans Land anlegt. Auch kann eine Schwierigkeit nicht erhoben werden, wenn das Schiff sich dort auf dem Rheine befindet, wo die beiderseitigen Ufer zu ein und derselben Diözese gehören; denn alsdann ist unzweifelhaft auch diese maßgebend für den betreffenden Teil des Rheinstromes und die auf demselben sich bewegenden Schiffe und deren Personal. Zweifel kann nur entstehen, wenn die links- und rechtsrheinischen anliegenden Orte verschiedenen Diözesen angehören. In diesem Falle dürfte außer dem Falle der Landung das Schiffspersonal berechtigt sein, sich nach Gutdünken der einen oder der anderen Diözese zuzuzählen; denn wenn auch, genau genommen, die Mitte des Stromes als Demarkationslinie zu nehmen wäre, so wird diese doch von dem Schiffe gar zu oft nach der einen wie nach der anderen Seite hin überschritten und kann jeden Augenblick überschritten werden.

Hiermit wäre der objektive Tatbestand und die Verpflichtungsnorm für Cajus klargelegt. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß deren Befolgung große Unzuträglichkeiten mit sich bringt. An die strenge Norm des allgemeinen Kirchengesetzes ohne jegliche Dispens ihn zu binden, ist kaum angänglich. Wenn die allgemeinen Verhältnisse der heutigen Zeit so liegen, daß man überall geglaubt hat, durch Dispens in größerem oder geringerem Umfange Milderung gewähren zu sollen, dann dürfte für die betreffende Klasse der Schiffer mehr als für viele andere Klassen diese Erwägung gelten. Höchst unbequem und verwirrend ist es aber auch für Cajus, wenn die Verpflichtungsnorm für ihn von Tag zu Tag, vielleicht von Stunde zu Stunde wechseln soll, je nachdem der Kurs des Schiffes wechselt. Deshalb dürfte diese Lage des Cajus für den, der dispensieren kann, genügenden Grund abgeben, mit Cajus in Wirklichkeit persönlich zu dispensieren. Kann daher der Beichtvater oder der Pfarrer im Abstinenzgebote dispensieren, dann dürfte er diesem gern persönliche Dispens gewähren in der Weise, daß er sich für das ganze Jahr, abgesehen von den verschiedenen Aufenthaltsorten, stets nach dem Fastenmandat der einen bestimmten Diözese richten könne.

Damit wäre zunächst nur Cajus, noch nicht dessen ganze Familie, welche er, wie hier unterstellt wird, mit sich führt, von dem steten Wechsel der Abstinenzpflicht entlastet. Allein es dürfte Grund genug

vorliegen, die Dispens in gleicher Weise auf die Familie auszudehnen. Wenn nicht die einzelnen Glieder persönlich im Beichtstuhl dieselbe erlangten, so könnte der Pfarrer auch außerhalb des Beichtstuhles den Cajus „für sich und seine Familie" dispensieren. Im Notfall dürften die Familienglieder selbst ohne Dispens entschuldigt sein im Sinne der Antwort der heiligen Pönitentiarie vom 16. Jänner 1834 und 27. Mai 1863: „Es könne denjenigen, welche unter der Gewalt des Familienvaters ständen, falls dieser Dispens vom Abstinenzgebot erhalten habe, gestattet werden, an Abstinenztagen Fleisch zu genießen, insofern sie sich in der Unmöglichkeit befänden, für ihren täglichen Unterhalt Fastenkost zu haben." Doch, wie gesagt, läßt sich auch für sie formelle Dispens unschwer erreichen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Unerlaubte Konkurrenz.)** Titus, der ein Handelsgeschäft in Eisenwaren hat, bietet seine Ware um 8% billiger an, als der gewöhnliche Preis zu sein pflegt, unter Notierung des vollen Gewichts. Tatsächlich aber mindert er das Gewicht, weil seine Ware, namentlich die Eisenstangen, wie er behauptet, wegen der geschickten Behandlung bei dem Mindergewicht absolut dieselben Dienste leisten und mindestens die gleiche Tragkraft besitzen, wie die gewöhnliche Ware beim Vollgewicht. Auf diese Weise schlägt er unter genügendem Gewinn seine Mitkonkurrenten aus dem Felde. Begeht Titus Unrecht, oder kann er in seiner Praxis fortfahren?

Antwort und Lösung. 1. Garantiert Titus das Vollgewicht seiner Ware, obwohl er weiß, daß sie dasselbe nicht hat, so begeht er wenigstens eine Lüge. So wie bisher fortzufahren, muß also einfachhin als unerlaubt bezeichnet werden. Anders würde sich die Sache verhalten, wenn er nur die Garantie von „ungefähr" so und so viel Kilo ausspräche, oder nur „die Tragkraft des Vollgewichtes" garantierte, falls diese Tragkraft wirklich vorhanden ist; dann wäre seine Praxis eine nach allen Seiten hin erlaubte.

2. Die Versicherung des Titus, daß seine Ware durchaus dieselben Dienste leiste wie die Ware anderer beim Mehrgewicht, darf nicht zu leicht geglaubt werden, da die eigene Ware nur zu leicht überschätzt wird. Hat aber die Ware des Titus nicht wirklich dieselbe Tragkraft und leistet sie nicht die gleichen Dienste, wie es eine versprochene vollgewichtige tun würde, dann hat Titus zweifellos nicht bloß im allgemeinen unrecht gehandelt, sondern eine Ungerechtigkeit im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes begangen; er wäre seinen Kunden ersatzpflichtig, und zwar nicht bloß nach Maßgabe des Untergewichtes der gelieferten Ware, sondern, falls ein größerer Schaden als dieser den Kunden erwachsen sollte, wäre er für den ganzen, durch die geringere Ware herbeigeführten Schaden haftbar, welchen er in confuso sehr wohl voraussehen konnte und mußte.

3. Beruht aber die Versicherung des Titus bezüglich der Güte seiner Ware auf voller Wahrheit, dann dürfte betreffs der Kunden wohl anzunehmen sein, daß es ihnen weniger auf das Vollgewicht als auf die Tüchtigkeit und Tragkraft ankomme, und daß alsdann bei objektiver Preiswürdigkeit der Ware dem Titus für die Vergangenheit eine Restitutionspflicht an sich nicht aufzuerlegen sei. Für die Zukunft jedoch müßte es sowohl wegen der ad 1. angeführten Gründe, als auch wegen der Gefahr einer Illusion und der hohen Gefahr des guten Rufes des Titus selber bei dem Entscheid der Unzuverlässigkeit bleiben.

4. Würde es sich ereignen, daß man die trügerischen Handlungen des Titus entdeckte, so blieb den Kunden ohne Zweifel die Rechtsforderung einer weiteren Preisermäßigung, und auf ernste Forderung hin, zumal nach richterlichem Entscheid, müßte Titus auch im Gewissen diese verhältnismäßige Ermäßigung bewilligen, weil der vereinbarte Preis nur für das Vollgewicht der geleisteten Ware galt. Vor dem richterlichen Entscheid dürfte Titus die Ermäßigung nur dann verweigern, wenn der vereinbarte Preis nicht einmal den Minimalpreis für vollgewichtige Ware erreichte und nur den Minimalpreis der gelieferten Ware darstellte. Diesen nämlich kann er an sich vor dem Gewissen immer verlangen; nur wegen des trügerischen Versprechens des Titus ist das Gericht ermächtigt, diesen zum weiteren Abstrich vom niedrigsten Preise zu verurteilen.

5. Es bliebe noch eine weitere Frage zu erörtern, ob nicht Titus auf trügerische Weise gegen die Mitkonkurrenten gehandelt habe und auf den Titel einer gegen dieselben begangenen Ungerechtigkeit hin denselben einen Schadenersatz leisten müsse. Diese Frage ist eine weit heiklere. Würde allgemein im Geschäftsleben volle Aufrichtigkeit und Lauterkeit herrschen, dann dürfte ein Vorgehen wie das des Titus leicht eine Ungerechtigkeit auch gegen Mitkonkurrenten enthalten. Auch dann würde sich allerdings schwer entscheiden lassen, wer von den Konkurrenten eine Schädigung erlitten habe, oder ob überhaupt eine wirksame Schädigung eingetreten sei. Unter den tatsächlich bestehenden Umständen, nach welchen in der Geschäftswelt jeder auf gewisse, auch nicht immer ganz einwandfreie Praxen gefaßt sein muß, wird auf ungerechte Schädigung der Mitkonkurrenten nicht so leicht erkannt werden können. Im vorliegenden Falle dürfte also eine Restitutionspflicht des Titus nach dieser Seite hin nicht erweisbar sein.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Gebrauch von Aspik an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen.)** Martha, Schülerin einer Kochschule, hat infolge einer dort erhaltenen Anleitung zur Bereitung von Aspiken einige Zweifel, ob und wie dieselben an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen gebraucht werden dürfen. Sie besucht darum ihren ehemaligen Herrn Katecheten und bittet ihn um Lösung dieser Zweifel.

Frage: Wie sind dieselben nach den kirchlichen Vorschriften und Entscheidungen zu lösen?

1. Vor allem ist hier zwischen Fleisch- und Fischaspik zu unterscheiden. Fleischaspik oder Fleischsulze wird aus Fleisch bereitet und enthält zum größten Teile Fleischsubstanz, ähnlich wie die Fleischextrakte, darum ist der Genuß desselben an jenen kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen, an welchen der Fleischgenuß verboten ist, offenbar unerlaubt. Es muß propter paritatem causae auch vom Fleischaspik gelten, was Noldin (Summa theol. mor. II.[7], n. 675. 2, d) mit Recht vom Fleischextrakt sagt: „diebus abstinentiae licet adhibere condimentum iusculi a Maggi inventum (Maggis Suppenwürze), quia non constat illud esse ex carne confectum; at non licet vesci extractis carnis, quae dicuntur (Fleischextrakt), cum certe ex carne confecta sint." In ähnlichem Sinne sagt auch Stöhr-Kannamüller in seinem „Handbuch der Pastoralmedizin"[5], S. 101: „Wiederholt bin ich in der Praxis auf die naive Ansicht gestoßen, der Liebigsche Fleischextrakt falle nicht unter das Abstinenzgebot und dürfe deshalb benutzt werden, um gewissen Gerichten an Fasttagen mehr ‚Kraft' zu verleihen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß Fleischextrakt, sobald er nicht auf ärztliche Verwendung hin, also gewissermaßen an Stelle eines Arzneimittels, verwendet wird, das Fasten entschieden bricht; die gegenteilige Ansicht (Génicot) ist nach meiner Anschauung absolut unhaltbar und zwar erstens physisch wegen des direkten Genusses animalischer Substanz, dem in keinem Dispensationserlaß eine Ausnahmestellung erteilt wird, und sodann moralisch wegen des dolus, mit welchem in raffinierter Weise das bestehende Gesetz umgangen werden soll. Anders steht es mit der Verwendung von Maggis Suppenwürze. Nach den Analysen von König-Münster und Bischoff-Berlin ist in diesem Fabrikat keine Fleischsubstanz nachweisbar und scheint die Annahme gerechtfertigt, daß zu seiner Herstellung nur Vegetabilien benutzt werden. Diese Suppenwürze wird somit an Abstinenztagen eine sehr erfreuliche und erlaubte Vermehrung der kulinarischen Ingredienzien bilden."[1]) (Vgl. auch Göpfert, Moraltheologie, II.[6] n. 207; Olfers, Pastoralmedizin[3], S. 57.) Der Gebrauch von Margarine (Kunstbutter) ist gestattet. „An liceat uti margarina per modum cibi aut condimenti illis diebus, quibus usus carnium aut adipis ex carne illicitus est, licito manente usu butyri? Resp. affirmative, facto verbo cum SSmo. 7. Sept. 1899."

Auch die bei uns für alle Abstinenz- und Fasttage erteilte Dispens zum Gebrauche von Tierfett zur Bereitung von Speisen kann nicht auf den Gebrauch von Fleischaspik ausgedehnt werden, da Aspik nicht Fett ist, indem im Gegenteile bei Bereitung desselben

[1]) Vgl. Theol.-praktische Monats-Schrift (Passau) VIII. Heft 12, 896 und 897.

Fetteile sorgfältig entfernt werden und da er auch nicht im Sinne jener Dispens zur Bereitung von Speisen verwendet wird. Dies gilt um so mehr, als die heilige Pönitentiarie sogar den Genuß von Fleischsuppe von dieser Dispens ausnimmt: „Sub termino ‚Condimenti di grasso' non comprehendi jusculum carnis coctae." Resp. 16. Januarii 1834.

2. Eine andere Frage ist, ob an dispensierten Fasttagen, an welchen der Fleischgenuß mit gewissen Beschränkungen erlaubt, der Genuß von Fleisch und Fisch bei einer und derselben Mahlzeit aber verboten ist, Fleischaspik zugleich mit Fisch genossen werden darf. Hier liegen kirchliche Entscheidungen vor, welche wenigstens indirekt zur Lösung unserer Frage herangezogen werden können. Sie zeigen uns, daß bei der „vetita permiscuitas ciborum" die Ausdrücke: „Fleisch und Fisch" im strengsten Sinne des Wortes zu verstehen sind, Fleisch oder Fisch nicht bloß der Substanz, sondern, um uns so auszudrücken, auch der species, d. i. der Gestalt und Form nach.

So gestattet eine Resp. S. Poenit. vom 8. Februar 1828 den Genuß von Fleischsuppe und Fisch bei derselben Mahlzeit und den Gebrauch von Fett zur Bereitung der Fastenspeisen, also auch des Fisches. Die Resp. vom 14. Juni 1880 erlaubt an solchen Tagen wieder den gleichzeitigen Genuß von Fleisch und anderen mit Fischsuppe gewürzten Speisen: „Edere carnes et simul alios cibos jure piscium conditos." Nach Göpfert II.[6] n. 204, „ist auch der Gebrauch von Fischsauce zum Fleisch erlaubt. Ferner könnte jemand gesundheitshalber an Fasttagen Fleischbrühe oder Fleischsuppe genießen, um dann, so gut es geht, den Fasttag mit Fastenspeisen halten zu können. Aber auch außerdem kann Fleischsuppe und Fisch zusammen genossen werden, weil bloß Fisch und Fleisch zusammen zu essen verboten ist."

Noldin gibt als Grund dafür an (II.[7] n. 678, 1, d.): „Nomine piscium intelliguntur pisces latiore sensu, prout opponuntur carnibus. Ergo non licet comedere carnes simul et testacea marina vel caviale (Kaviar; S. Poenitent. 16. ian. 1834: vel ranas vel limaces vel fulicas in iis locis, in quibus fulicae pro piscibus habentur. Licet autem carnes comedere simul cum jusculo piscis vel cum condimento ex pisce confecto, et vicissim licet pisces comedere simul cum jusculo carnis vel cum condimento ex carne confecto: siquidem jusculum et condimentum ex carne non dicitur caro, et jusculum aut condimentum ex pisce non dicitur piscis; prohibentur autem carnes simul et pisces (S. Poenitent 14. iun. 1880)."

Dagegen bleiben Fleisch oder Fisch in noch so kleine Teile zerschnitten, frusta minutatim secta, immer noch Fleisch oder Fisch und sind darum in unserem Falle nicht erlaubt. „Non licet offam cum

carnibus minutatim sectis conditam simul cum piscibus, aut offam cum pisciculis minutatim sectis conditam simul cum carnibus comedere: caro enim manet caro et piscis manet piscis, etsi in frusta sint minutatim secta, nec illa frusta proprie condimenta sunt, sed alia substantia carni vel pisci adjuncta." (Noldin l. c.)

Im Sinne der oben angeführten kirchlichen Entscheidungen dürfte also an dispensierten Fasttagen auch der Gebrauch von Fleischaspik oder Fleischsulze zum Fisch bei derselben Mahlzeit erlaubt sein; denn wie Fleischsuppe so ist auch Fleischaspik oder Fleischsulze nicht Fleisch im strengen, oben angegebenen Sinn des Wortes.

3. Aspik wird auch aus Fischen bereitet, Fischsulze, und in diesem Falle häufig in nicht geringer Qualität Gelatine dazugegeben. Gelatine, wie sie zu diesem Zwecke häufig gebraucht wird, ist aber Fleischsubstanz und in diesem Falle ähnlich wie oben der Fleischaspik nach Umständen als unerlaubt oder als erlaubt zu betrachten, nur mit dem Unterschiede, daß beim unerlaubten Gebrauche von Fischaspik die Verletzung des Abstinenzgebotes viel leichter als beim Fleischaspik propter parvitatem materiae nicht zu schwerer Sünde angerechnet werden kann. Ueber Fischaspik gab der Chef der Kochschule, welche Martha besucht, folgende auf unsere Frage Bezug nehmende Belehrung: „Wer im Fasten genau sein will, darf an Fasttagen keine Gelatine verwenden. Gelatine ist Fleischsubstanz. Man verwendet dafür als Bindungsmittel Hausenblase, welche Fischsubstanz ist, oder auch Agar-Agar, einen Pflanzenstoff." Damit dürften die unsere Frage berührenden Zweifel der Martha genügend gelöst sein.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IIIa. **(Gerechtigkeits- oder Liebespflicht.)** Der Witwer Petrus hat eine Braut Anna gefunden, die seiner ungünstigen Vermögenslage aufhelfen und auch seine Kinder erziehen konnte. Voll Freude über seinen Erfolg erzählte er dies dem ebenfalls verwitweten Paulus. Dieser findet nur, daß die so schön geschilderte Anna auch ihm als Gattin passen würde. Alsbald geht er zu ihr hin, erzählt ihr u. a., daß Petrus durch seine Schuld in die bedrängte finanzielle Lage gekommen ist, daß die ältere Tochter ihrer verstorbenen Mutter gar manchen Kummer und Sorgen bereitet hat und schließlich bietet er sich als Bräutigam an. Seine Rede hatte Erfolg. Paulus hielt fröhliche Hochzeit. Petrus aber suchte seinen Aerger über die Hinterlist des Paulus und über die Treulosigkeit der Anna im Trinken zu vergessen; er kam zu keiner Heirat mehr und verarmte. „Das ist ganz deine Schuld", dieses bittere Wort, das Petrus eines Tages dem Paulus zugerufen, ging diesem doch zu Herzen und er fragte nun einen Priester, ob er vielleicht verpflichtet sei, dem Petrus etwas zu zahlen und wie viel. Was wird nun der Gefragte antworten?

Die Verpflichtung, einen Schadenersatz im bestimmten Ausmaße zu leisten, ist nur dann vorhanden, wenn zuerst ein Schaden angerichtet, also das Recht eines anderen durch eine actio injusta, efficax damni, theologice culpabilis verletzt wurde. Jeder Mensch hat nun ein striktes Recht auf all das, was er redlich erworben hat und nun besitzt; er hat aber auch ein Recht darauf, daß er in seinem Streben nach einer Sache nicht durch ungerechte Mittel gehindert werde. Hat diese Hinderung ohne Verletzung der persönlichen Freiheit, des guten Rufes usw. stattgefunden, so kann vielleicht gegen die Liebe gesündigt sein, aber nicht gegen die Gerechtigkeit, und ist keine Rechtsverletzung vorangegangen, dann ist keine Restitutionspflicht entstanden.

Paulus hat durch kein ungerechtes Mittel, z. B. durch Verletzung des Briefgeheimnisses, Kenntnis von dem Vorhandensein und den guten Eigenschaften der Braut sich verschafft; Petrus selber hat ihm die Sache erzählt.

Daß er dann zu jener Person hinging, um sich von der Wahrheit der Erzählung zu überzeugen, war sein gutes Recht. Die Absicht, wenn möglich die Anna selber als Gattin heimzuführen, war auch nicht schlecht; die Möglichkeit dazu bestand ja noch. Und daß er die Möglichkeit zur Tatsache umzugestalten suchte, war ein Beginnen, das, mit ehrlichen Mitteln unternommen, nicht tadelnswert erscheinen konnte. Er schilderte nun den Petrus und seine Tochter der Wahrheit gemäß freilich nicht in schönem Lichte. Doch waren dies Fehler, die am Wohnsitze des Petrus mehr oder minder bekannt waren, also auch am Wohnorte der Anna bald bekannt werden mußten, besonders wenn die Verlobung des Petrus mit Anna in die Oeffentlichkeit gedrungen war. Ferner waren dies Fehler, welche eine Heirat mit Petrus sehr gewagt, ja unglückbringend erscheinen ließen, so daß eine Warnung vor diesem Schritte als Liebespflicht aufgefaßt werden konnte. Daß dabei die Selbstliebe einen Erfolg für sich hoffte, hat die Moralität der Handlung nicht wesentlich geändert.

Selbst wenn Paulus aus Haß und Feindschaft gegen Petrus so gehandelt hätte, so hätte er nur die Liebe, aber nicht die Gerechtigkeit verletzt; eine Verleumdung ließ er sich ja nicht zu schulden kommen. Aus Liebe zu Petrus von der Heirat abzustehen, um ihn so zu retten, dazu war Paulus auch nicht verpflichtet, da Petrus damals nicht in so schwerer Not war, daß ihm nur durch eine Heirat mit der Anna hätte geholfen werden können, für Paulus aber wäre der Verzicht auf die gute Partie ein großes Opfer gewesen.

Also Paulus ist an der jetzigen schlechten Lage des Petrus nicht schuldig; die Schuld liegt zum kleinen Teile bei Anna, die vor der Hochzeit von ihrer Zusage zurücktrat, liegt aber zum größten Teile bei Petrus selber.

Wenn zwischen Petrus und Anna ein Eheversprechen gewechselt war, so hatten beide Teile die Pflicht, es zu halten, selbst wenn nicht

die im „Ne temere“ vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet waren. Die kirchenrechtlichen Wirkungen fehlten bei Außerachtlassung der vorgeschriebenen Form wohl. Die naturrechtlichen Folgen konnten ebenfalls außer Kraft treten, wenn eine bedeutende Aenderung der Verhältnisse sich ereignete, bei deren Voraussicht das Versprechen nicht gemacht worden wäre, wenn ferner das Versprechen ohne schweren Nachteil nicht erfüllt werden konnte. Und das war bei Anna der Fall. Sie mußte die ihr gebrachte Kenntnis über die persönlichen Eigenschaften und die wirtschaftliche Lage ihres künftigen Ehemannes benützen und die wohlgeordnete Selbstliebe zwang sie geradezu, von einer solchen Lebensverbindung abzustehen. Hatte Petrus, was ja sehr wahrscheinlich ist, ihr diese Umstände früher verschwiegen, so konnte er sich jetzt nicht beklagen, daß Anna eben wegen dieser Umstände ihr Versprechen zurückzog. Er konnte sie deshalb auch nicht gerichtlich belangen.

Das österreichische bürgerliche Gesetz erklärt (§ 45), daß ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich zieht. Nur kann der an der Lösung des Eheversprechens unschuldige Teil den Ersatz des wirklichen Schadens verlangen, den er nachweisbar aus dem Rücktritte des anderen Teiles erlitten hat (§ 46). So kann der Bräutigam die für die Ausstattung der Braut gemachten Auslagen sich ersetzen lassen oder die gegebenen Geschenke zurückfordern, wenn er vorher bewiesen hat, daß er an der Auflösung des Verlöbnisses keine Schuld trage.

Aehnlich sind auch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. § 1297 sagt: „Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.“ Unterbleibt die Eheschließung, so können die gegenseitig gegebenen Geschenke zurückgefordert werden (§ 1301). Tritt aber ein Teil ohne wichtigen Grund von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern oder deren Stellvertreter den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten muß auch ein anderweitig durch die vergebliche Erwartung der Ehe entstandener Schaden ersetzt werden. Freilich ist nur insoweit ein Schadenersatz gefordert, als die gemachten Ausgaben den Umständen und Verhältnissen entsprechend waren (§ 1298). Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Celle ist zum Abschlusse eines Verlöbnisses weder der Wechsel der Verlobungsringe noch die vielfach übliche öffentliche Anzeige notwendig; es genügt, wenn beide Teile und in gleicher Weise ihre Eltern mit der Verlobung einverstanden sind. In dem gegebenen Falle hatte außerdem der Bräutigam erklärt, daß er mit dem jungen Mädchen verlobt sei, und so wurde er, da er später die Verlobung auflöste, zum Schadenersatz verurteilt (K. V. 26. April 1911).

Beide Gesetzbücher billigen dem an der Lösung des Eheversprechens unschuldigen Teile einen Schadenersatz zu, anerkennen aber den begründeten Rücktritt, der keine Verpflichtung nach sich zieht. Bei Anna wird man wohl von einem wichtigen Grund zum Rücktritt von der Verlobung reden können und sie daher von Ersatzpflichten freisprechen. Uebrigens dürfte es auch dem Petrus schwer werden, einen tatsächlich erlittenen Schaden nachzuweisen.

Daß Paulus die Kenntnis, die er dem Petrus verdankte, im eigenen Interesse ausnützte und daß Anna, nachdem sie sich von Petrus abgewandt hatte, so schnell dem Paulus ihre Zusage gab, mag wenig schön und edel erscheinen, aber eine Rechtsverletzung lag nicht darin und daher ist weder Paulus, noch seine jetzige Gattin Anna zu einer Restitution gehalten. Wie der Fall liegt, kann man auch nicht von einer Verfehlung gegen die Liebe reden, so daß von irgend welcher Entschädigung gesprochen werden konnte.

Durch seine eigene Schuld war Petrus in seine unangenehmen Verhältnisse geraten, er war selber die Ursache, daß er immer tiefer sank und so in Not geriet.

Aber seine jetzige Notlage verlangt nach Hilfe. Und da ist es wohl recht und billig, daß Paulus und Anna, die helfen können, ihm beispringen, weil durch ihre Liebestat auch der Mut des Armen gehoben werden kann, so daß er selber wieder zu entsprechender Tätigkeit sich aufrafft, durch die er, von den andern in christlicher Liebe klug unterstützt, für sich und die Seinen zu sorgen vermag.

F. A.

IV. **(Frei vom Gelübde.)** Eine Person gelobt, in einen Orden, sei es welchen immer, einzutreten. Nachdem dieselbe in einem Kloster Aufnahme erlangt hat, erkrankt sie während des Noviziatjahres und wird deshalb entlassen. Ist die Person jetzt ihres Gelübdes enthoben?

Bisher lautete die Antwort des Kasuisten: Nein.[1]) Dieselbe wird jedoch umgestoßen durch das alle männliche Ordensgenossenschaften betreffende Dekret der Kongregation de Religiosis vom 7. September 1909,[2]) das am 4. Jänner 1910 auch auf die weiblichen Ordensgenossenschaften ausgedehnt wurde.[3]) Die genannte Kongregation bestimmte nämlich: „Weder zum Noviziat noch zur Profeß darf bei Strafe der Ungültigkeit der letzteren zugelassen werden, wer aus einer religiösen Genossenschaft aus was immer für einem Grund entlassen worden ist . . . Novizen oder Religiosen dürfen auch nicht

[1]) Vgl. E. Müller, Theologia moralis[9], II, S. 192: casus 1; Göpfert, Moraltheologie[6], I, S. 479 f.; Lehmkuhl, Theologia mor.[11], I, S. 333; Noldin, De praeceptis Dei et ecclesiae[8], S. 239.

[2]) Acta Apostolicae Sedis, 1909, Nr. 17, S. 700 f.

[3]) Acta Apost. Sedis, 1910, Nr. 2, S. 63 f.

mehr in denselben Orden bezw. in dieselbe Kongregation oder dieselbe Provinz aufgenommen werden." Nun aber ist niemand gehalten, um Dispens zu bitten, die für den Bewerber eine Gnade, in Hinsicht auf das Gesetz eine Wunde ist. Ergo: frei vom Gelübde. Die Erfüllung desselben ist ohne Anwendung außerordentlicher Mittel nicht mehr möglich, die zu ergreifen keine Verpflichtung besteht.[1]) Dieser Schluß würde auch gelten, wenn die gelobende Person durch eigene Schuld absichtlich oder unabsichtlich die Entlassung herbeigeführt hätte.

Linz. Dr. Karl Fruhstorfer.

V. **(Kirchenbesuch und Ablaßgebet.)** Mater Pia, Ursulinerin mit feierlichen Gelübden, betet, um Zeit zu gewinnen, bei dem zur Gewinnung vollkommener Ablässe vorgeschriebenen Kirchenbesuche nichts anderes als nur einen Teil des ihr vorgeschriebenen Offiziums (Officium parvum B. M. V. irg.).

Frage: Genügt das zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses?

Die guten Werke, welche zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorgeschrieben sind, sind für gewöhnlich Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Hier kommt nun vor allem die Frage in Betracht, ob zu diesem Zwecke Gebete genügen, zu denen man sonst schon verpflichtet ist. Diese Frage wird einstimmig verneint: „nec sufficit, nisi id expresse concedatur, praestare opera jam aliunde debita, ut sunt v. g. jejunium quadragesimale, recitare Breviarium etc." Marc. 1730 (5.) unter Berufung auf Decr. auth. n. 291, (2.). In diesem Sinne schreibt auch Beringer: „Die Ablässe" 1. Teil X (S. 80 f.): „Ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, kann nicht zur Gewinnung eines Ablasses dienen, es sei denn, der Papst gestatte dieses in dem Ablaßbreve oder durch einen besonderen Erlaß; denn man kann nicht durch eine einzige Handlung zwei Verpflichtungen genügen, von denen jede für sich diese Handlung fordert. . . . Also kann ohne ein Indult weder das Fasten an den vierzig Tagen vor Ostern, noch das an den Quatember- oder Vigiltagen ein für den Ablaß vorgeschriebenes Fasten ersetzen. Ebensowenig würde nach einer Antwort der heiligen Kongregation der Ablässe vom 29. Mai 1841 ein Priester durch sein Breviergebet die vom Papste zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Gebete ersetzen können." So Beringer. Die Frage, ob der Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen, bei dem man der vorgeschriebenen heiligen Messe beiwohnt, zugleich zur Gewinnung eines Ablasses genüge, wird von den einen Autoren bejahend, von anderen verneinend beantwortet; jene geben besonders den Grund an, daß diese beiden Handlungen, Kirchenbesuch und Anhörung der heiligen Messe, nicht nur unterschieden, sondern auch trennbar seien. Beringer

[1]) Anders freilich läge die Sache, wenn die Anwendung außerordentlicher Mittel in den Gegenstand des Gelübdes ausdrücklich mit einbezogen worden wäre.

erteilt darum den Rat, man könne, wenn sich ein zweiter Kirchenbesuch nicht leicht machen lasse, etwas früher zur heiligen Messe kommen, oder gleich nach derselben den Kirchenbesuch machen und die Ablaßgebete verrichten. Was die in der heiligen Beichte auferlegten Bußen anbelangt, so können zwar nach der päpstlichen Entscheidung vom 14. Juni 1901 die etwa damit verbundenen Abläße gewonnen werden, aber daß man sie ohne weiteres auch als Ablaßgebet bei dem zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorgeschriebenen Kirchenbesuche gelten lassen könnte, scheint aus der Anfrage, welche obige Entscheidung hervorgerufen hat, nicht hervorzugehen (Acta S. Sedis tom. XXXIV. pag. 125), außer es würde der Beichtvater, der ja auch opera aliter debita als Buße auferlegen kann (S. Alph. VI. 513), solches gestatten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kommen wir nun zur Frage der Mater Pia. In den bisher angeführten Fällen handelt es sich um opera stricte. i. e. sub peccato debita. Was nun aber speziell die den Ordensleuten von ihren Regeln vorgeschriebenen Gebete anbelangt, so verpflichten dieselben in den meisten Fällen per se non sub peccato. obwohl die schuldbaren Unterlassungen derselben per accidens vielfach nicht von jeder läßlichen Schuld freigesprochen werden können, wie die Theologen beweisen. Darum schreibt auch Beringer: „Da in den religiösen Genossenschaften die Regel gewöhnlich nicht unter einer Sünde verpflichtet, so können die Gebete und frommen Uebungen, welche der Regel gemäß bei ihnen üblich sind, dazu dienen, die mit solchen Werken der Frömmigkeit verbundenen Abläße zu gewinnen." Zu diesen von der Regel vorgeschriebenen Gebeten gehört nun auch das Offizium, welches Mater Pia täglich zu beten hat; denn das strenge Gebot, welches gewisse Ordensleute beiderlei Geschlechtes sub gravi zum täglichen Breviergebete verpflichtet, findet auf Mater Pia keine Anwendung, da ihr Orden, wenn sie auch feierliche Gelübde abgelegt hat, doch nicht zum eigentlichen Chordienste bestimmt ist. „Omnes religiosi (solemniter) professi ad chorum destinati utriusque sexus obligantur ad horas." S. Alph. l. IV. 141. Darum kann auch ihre oben erwähnte Praxis weder getadelt noch als zur Gewinnung vollkommener Abläße ungenügend erklärt werden.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

VI. **(Ist die Kommemoration der dies infra octavam in Konkurrenz aus der ersten Vesper zu nehmen?)** Im 63. Jahrgange (1910) S. 601 ff. dieser Zeitschrift wird das Dekret der Ritenkongregation vom 5. Juni 1908 in Atrebaten. (Arras) besprochen, wobei die Ausführungen und Meinungsäußerungen des Verfassers mir nicht genügend stichhältig zu sein scheinen. Die in Frage kommenden zwei Punkte des Dekretes lauten, wie folgt:

„De ordine servando quoad commemorationes in secundis Vesperis et de versu Fidelium animae. Dubium I. Quando celebratur festum duplex Dominicâ infra octavam communem. ponitur

in Laudibus commemoratio Dominicae, deinde Octavae; debetne in secundis Vesperis idem ordo servari pro commemorationibus, si feria secunda sequenti fit officium de die infra Octavam, vel poni primo loco com. Octavae?

Dubium II. Quando feria VI. post Octavam Ascensionis recolitur festum duplex aut semiduplex quod in secundis Vesperis concurrit cum festo ejusdem ritus ob Vigiliam Pentecostes simplificando, debetne fieri prius commemoratio hujus festi ac postea feriae, aut inversus ordo servari?

Resp. ad I. et II. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam, juxta decretum n. 3843, Commemorationum in Vesperis 5. Febr. 1895, quia habetur concursus et commemoratio sumatur e primis vesperis juxta Rubricas."

Im folgenden ſtützen wir uns durchweg auf die wohlbekannte Zeitſchrift Ephemerides Liturgicae. die bei Desclée in Rom erſcheint.

Unwillkürlich wird, wer die Antworten der heiligen Kongregation unbefangen lieſt, ſich ſagen müſſen, der Zuſatz „et commemoratio sumatur e primis vesperis juxta rubricas" beziehe ſich auf die in den Zweifeln genannten Fälle. Daß ſich dieſe Antwort aber mit den Rubriken deckt, juxta rubricas iſt, dies zu zeigen iſt der Zweck der folgenden Zeilen.

Schon lange vor Erſcheinen des vorliegenden Dekretes hatten angeſehene Rubriziſten dieſe Meinung vertreten; die Ephemerides Liturg. 1908 p. 391 weiſen eigens darauf hin, daß ſie mit Guyetus ſchon längſt ſo gelehrt haben, ſo 1893 S. 562, 1895 S. 75, 1904 S. 20. Dasſelbe verteidigte auch die liturgiſche Akademie in Rom, deren Leiter Mancini, der Präſes der liturgiſchen Kommiſſion, iſt, im akademiſchen Konvent vom 8. Jänner 1908. (Eph. Lit. 1908 p. 72 ss.)

Daß dieſe Entſcheidung mit den Rubriken übereinſtimmt, geht ſchon aus dem Dekret 3843 vom 5. Februar 1895 hervor, auf das die Antwort ausdrücklich Bezug nimmt. Die für die Antwort geltende Stelle daraus, die Kommemoration ſei an erſter Stelle zu machen, lautet nämlich: „ante ceteras commemorationes semper agendam esse de alio cujuscumque ritus festo quod concurrat, si locum habeat." Es heißt alſo: quod concurrat; Offizien aber, die keine erſte Veſper haben, können nicht konkurrieren und folglich auch nicht an erſter Stelle kommemoriert werden. Allein die Tage innerhalb der Oktav konkurrieren in der erſten Veſper mit dem vorhergehenden Feſt, wie in den allgemeinen Rubriken des Breviers 11. Kapitel mehrfach geſagt wird.

Z. B. XI, 3: „Duplici vero concurrente . . . cum die infra octavam . . . omnia in secundis vesp. de duplici cum com. illorum." XI, 4: „Eodem vero Semiduplici concurrente cum sequenti die infra octavam, vesperae erunt de illo cum com. octavae." XI, 5: „Dominica concurrente cum sequenti festo semiduplici et cum die infra octavam . . ."

Es dürfte also den Rubriken entsprechen, daß die dies infra octavam eine sogenannte passive Konkurrenz haben, also in der ersten Vesper mit der vorhergehenden zweiten Vesper konkurrieren können. Folglich müssen sie auch eine erste Vesper haben. „Itaque cum dicitur officium aliquod cum alio concurrere, intelligitur de praecedenti in secundis vesperis cum sequenti in primis vesperis;“ rubr. gen. XI, 1 Daß „ein concursus im eigentlichen Sinne zwischen einer dies infra octavam und einem festum duplex oder semiduplex“ nicht stattfinde (diese Ztschrft. 1910, S. 603), scheint nicht genügend begründet werden zu können, zumal wenn man die Konkurrenz zwischen duplex II. classis und dies infra octavam betrachtet; übrigens gibt die heilige Kongregation selbst den Grund ihrer Entscheidung an: „quia habetur concursus“.

Das folgt schon aus der einfachen Erwägung, daß die Tage innerhalb einer Oktav semiduplex sind (rubr. gen. II, 1; VII. 5); semiduplex hat aber beide Vespern wie auch duplex (rubr. gen. II, 3).

Allein dagegen führt man die Rubrik VII. 5 an (diese Ztschrft. 1910, S. 603): „In vesperis infra octavam omnia dicuntur sicut in secundis vesperis festi: et in primis vesperis diei octavae omnia sicut in primis vesperis festi, nisi aliter in propriis locis notetur.“ Wenn man nicht offenbar mit dem Sinne der übrigen Rubriken in Widerspruch geraten will, kann man diese Stelle nur so auffassen: Diese Rubrik redet lediglich von der Konkurrenz der einzelnen Tage innerhalb der Oktav unter sich, ohne auf einfallende Feste Rücksicht zu nehmen, was sich auch leicht erklärt, wenn man bedenkt, daß es früher wenige Feste gab. An sich müßte die Vesper geteilt werden, allein beide haben dasselbe Objekt, und daher ist nach verschiedenen Dekreten (z. B. 2514, 2802, 4006 ad 9) die ganze Vesper vom vorhergehenden Tage und nichts vom folgenden Tage. Der Grund ist das bekannte Prinzip: In pari jure melior est condicio possidentis, also des laufenden Tages. Dadurch erklärt sich also die Redeweise der Rubrik: „In vesperis infra octavam omnia dicuntur sicut in secundis vesperis festi.“ Das geschieht, wie dargelegt wurde, wenn nur dies infra octavam miteinander konkurrieren, nach den allgemeinen Konkurrenzregeln. (Eph. Lit. 1904, p. 20; 1909, 553 s.)

Uebrigens darf man nicht glauben, die Rubriken würden stets alle Fälle berücksichtigen oder überall so klar reden, daß der richtige Sinn sofort zu erkennen ist. Z. B. erwähnen die Rubriken (abgesehen von den dies infra octavam) nicht, welche Vesper zu nehmen ist, wenn zwei Feste desselben Objektes in ceteris quoad omnia paria kommen, was doch bei der großen Anzahl von Muttergottesfesten nicht so selten ist; die Regel dafür findet sich in mehreren Dekreten. Ferner XI, 2 heißt es: „Duplici ergo in secundis vesperis concurrente cum alio sequenti duplici in primis . . . si (vero) non sint ejusdem solemnitatis, servetur differentia in rubricis de

Commemorationibus (IX, 5. 6) et Translatione Festorum (X, 6, 7) assignata.“ Dazu wurde nun im Dekret 4021 erklärt, daß das festum fixum prae mobili und magis proprium prae minus proprio in der Konkurrenz nicht, wie man aus der Rubrik schließen müßte, einen Vorrang habe.

Daß die dies infra octavam auch die erste Vesper haben, geht auch aus einer anderen Stelle der Rubriken hervor, nämlich IX. 6. An Duplexfesten 2. Klasse wird die dies infra octavam communem nicht kommemoriert, sondern nur in der zweiten Vesper, wenn am folgenden Tage das Offizium davon ist. In der zweiten Vesper ist also nicht die Kommemoration des okkurrierenden Oktavtages (dies infra oct.), die ja in der ersten Vesper und Laudes ausgeschlossen war, sondern des folgenden konkurrierenden Offiziums. Nun fängt aber kein Offizium mit der zweiten Vesper an; also muß die Kommemoration aus der ersten Vesper genommen werden. (Eph. Lit. 1908, p. 80.) Das alles geht also schon aus den Rubriken hervor, ganz abgesehen von dem in Rede stehenden Dekret. Daraus folgt, wie zutreffend, im rechten Sinne verstanden, die Bemerkung (diese Ztschrft. 1910, 603) ist: „Die S. R. C. will durch ihre Bestimmung die Rubriken nicht ändern.“ Das geschah auch in keiner Weise, sondern sie wurden nur harmonisch erklärt.

Dazu schreiben die Eph. Lit 1908, p. 392: „Et sane dies infra octavam ritu semiduplici gaudet. ideoque ex natura sua jus habet ad utrasque vesperas; quoniam vero ut plurimum secundas tantummodo habet, eo quod, quando duo officia ejusdem ritus ejusdemque objecti concurrunt, vesperae fiunt de praecedenti sine commemoratione sequentis, nonnulli cum Gavanto docuerunt habere secundas, numquam vero primas vesperas Sed aliud est vesperas primas semper impediri, aliud est illis carere. Officium feriale revera caret primis vesperis, sicut festum Sanctorum simplex caret secundis, at semiduplex ad utrasque vesperas jus habet. Licet ergo rubrica Breviarii sub die 18 Martii in festo S. Cyrilli Ep. dicat, Vesperae de sequenti (S. Joseph), commemoratio feriae tantum, et nihil de S. Cyrillo, attamen quando festum S. Joseph transfertur, pro Officio S. Cyrilli reviviscit jus ad secundas vesperas.“

Auch angenommen, es läge eine teilweise Aenderung der Rubrik vor, — in Wirklichkeit handelt es sich nur um eine Erklärung — so wäre es doch nicht ganz berechtigt, hier von einem decretum particulare zu reden. Denn es ist eigentlich ein decretum generale. Diese Auffassung wird bestätigt durch das Dekret in Compostellana 8. Jan. 1904 und die Lehre der Autoren. Bekanntlich ist ganz selten die Ueberschrift entscheidend, ob ein Dekret partikulär oder allgemein verbindlich sei, sondern der Inhalt. „Ut plurimum autem, cum (sc. decreta) respiciant rubricas, aut earum interpretationem, quamquam sub nomine inscribantur Dioeceseon, quae eadem

Decreta provocarunt, nihilominus generalia sunt ex sese, atque ubique, uti declaratoria legis, vim pariter legis habent.

Haec est doctrina communis auctorum (Cf. Benedictum XIV, Instit. X n. 6; S. Alfonsum, l. 6 n. 303; De Herdt p. I n. 8); nunc autem S. R. C. explicite eam approbavit hoc suo decreto (sc. in Compostellan.), declarans: Quum Decretum Rubricas respiciat universam Ecclesiam spectantes, habendum est tamquam Decretum generale seu Urbis et Orbis, ita ut ubique obliget, non obstante quacumque consuetudine in contrarium, etiam immemoriali." So die Ephem. Liturg. im Kommentar zu dem genannten Dekret in Compostellana, 1904 p. 88.

Und nun zu den Konsequenzen, woraus „jedem einleuchten" soll, daß der Zusatz „et commemoratio sumitur e primis vesperis juxta rubricas" nicht für die im Dekret vom 5. Juli 1908 angegebenen Fälle gelte. Diese Konsequenzen wurden bereits in den Eph. Lit. 1908, p. 393 ss. und 1909, p. 92 ss. eingehend besprochen, so daß wir uns hier kurz fassen können.

1. Die Kommemoration der folgenden Pfingstvigil wird nur dann in der bezeichneten Weise, d. h. aus der ersten Vesper des Sonntags genommen, wenn am Freitag ein festum novem lectionum ist; daß die Antiphon „Cum venerit" in diesem Falle „an den beiden Tagen dreimal" vorkommt und „die Antiphon Haec locutus sum vobis ganz ausbleibt", ist doch keine so fürchterliche Folge, so daß man, um ihr zu entgehen, die andere Auslegung anwenden müßte, nämlich, daß diese Stelle irrtümlich oder zwecklos beigefügt wurde; denn für andere Kommemorationen bestand ja in dieser Hinsicht keine Meinungsverschiedenheit unter den Autoren, sondern nur bezüglich der Oktavtage.

2. Am Sonntag in der Oktav von Erscheinung des Herrn wird die Antiphon auch jetzt noch, wie sie im Brevier angezeigt ist, genommen. Durch allgemeine Vorschriften werden spezielle Rubriken, wo dies nicht ausdrücklich geschieht, nicht aufgehoben. Dies drücken auch die Worte „juxta rubricas" aus, in allem gemäß den Rubriken. So z. B. bestimmen die allgemeinen Rubriken IX. 8, wie bei mehrfacher Kommemoration aus demselben Kommune die einzelnen Kommemoration geändert werden, „nisi aliter in propriis locis signetur". Diese einzelnen Fälle in den besonderen Rubriken (z. B. 14. bis 15. Jänner, 16. September usw.) werden weder von den allgemeinen Rubriken berührt, noch sind sie vorbildlich für andere Fälle; vgl. Dekr. 1890 ad 1.

Uebrigens heißt es ja auch in der Rubrik VII, 5: „In vesperis infra octavam omnia dicuntur sicut in secundis vesperis festi: et in primis vesperis diei octavae omnia sicut in primis vesperis festi, nisi aliter in propriis locis notetur." Wie man sich nun hier auch an die besonderen Rubriken hält und z. B. nicht an allen Tagen der Oktav von Epiphanie in der Vesper die Antiphon Tribus miraculis

nimmt, so ist das Dekret vom 5. Juni 1908 ebenfalls auch nach den besonderen Rubriken auszulegen, „juxta rubricas". Ebenso wird, wenn ein Fest 1. Klasse einfällt, die Antiphon der Kommemoration nach der besonderen Rubrik gewählt.

3. Dasselbe gilt für den Sonntag in der Oktav von Weihnachten. Cfr. Eph. Lit. 1908 p. 393, die außerdem noch beifügen:

„Similiter die 2 Julii in secundis vesp. Visitationis B. M. V. commemoratio octavae Ss. Apostolorum Petri et Pauli non est desumenda e primis vesperis festi antiphona Tu es Petrus etc., sed illa erit dicenda, quae notatur in breviario, sc. Petrus Apostolus etc. Ratio est, quia officium in die festi totum est in honorem unius S. Petri excepta oratione, quae est communis cum S. Paulo, infra octavam autem officium est revera de utroque Apostolo, ideoque non varianda antiphona."

Sehr fraglich erscheint es daher, wenn behauptet wird: „Würde jemand an die S. R. C. die Anfrage richten, ob ihre Regel: et commemoratio sumatur e primis vesperis in diesem Sinne zu verstehen sei (wie sie hier von uns dargelegt wurde), würde die Antwort höchstwahrscheinlich lauten: Et S. R. C. respondit: »Negative et amplius«." (diese Ztschrft. 1910, S. 603.)

Doch ist das nicht allzu ernst zu nehmen, denn gegen Schluß (S. 604) heißt es: „Sollte diese Annahme, wie sie in der Quartalschrift vertreten wurde, nicht zulässig sein, so wird man abwarten müssen, ob nicht die S. R. C. selbst durch eine nachträgliche Erklärung Licht über diesen Punkt verbreitet."

Limburg (Lahn), Missionshaus. P. Franz X. Hecht P. S. M.

VII. **(Gnadenstand bei Abläßen für arme Seelen?)** In neuerer Zeit sind wieder zwei hervorragende Dogmatiker, Christian Pesch[1]) und De Augustinis,[2]) der fast singulären Ansicht der größten Jesuitendogmatiker Suarez[3]) und Bellarmin[4]) näher getreten, man könne für Verstorbene sowohl vollkommene als auch unvollkommene Abläße gewinnen, wenn man auch nicht im Gnadenstand sei. Natürlich seien jene Abläße ausgenommen, bei welchen confessio oder contritio (von der Kirche) als conditio sine qua non für die Gewinnung hic et nunc vorgeschrieben sei.

Die Beweisführung verläuft folgendermaßen:

Mit dem Nachlaß der Sündenschuld und der ewigen Höllenstrafe werden dem Christen durchaus nicht auch alle zeitlichen Sündenstrafen erspart.[5]) Die poenae temporales haben als causa efficiens das peccatum. Deswegen ist unbedingt erforderlich, daß der homo in statu viae zuerst von der schweren Sünde befreit sei, bevor er daran gehen kann, die poenae temporales durch satisfaktorische

[1]) Praelectiones dogmaticae, tom. VII[3] (Friburgi 1909) 248. — [2]) De re sacram., tom. II 339. — [3]) Disp. 53, sect. 4, n. 6 (zitiert nach Pesch). — [4]) De indulgentiis l. 1, c. 14 (zitiert nach Pesch.) — [5]) Trid. sess. VI. can. 30 bei Denzinger-Bannwart n. 840.

Werke und Abläſſe abzutragen. Wenn aber ein Ablaß für arme Seelen gewonnen wird, ſo iſt der Empfangende bereits in statu gratiae sanctificantis, das iſt unzweifelhaft!

Ergo braucht das gewinnende Subjekt nicht im Stande der Gnade zu ſein; notwendig iſt nur, daß es die für den Ablaß geforderten Werke verrichtet.

Peſch ſagt mit anderen Worten und kürzer: „Status gratiae non requiritur ut causa indulgentiae, sed ut dispositio ad eius effectum recipiendum. Ergo si effectus recipitur a defuncto, non requiritur status gratiae in vivente, qui implet conditiones.“[1]) Peſch behauptet ſogar gegen Pohle: „multi theologi putant, etiam peccatorem lucrari posse indulgentiam pro defunctis.“[2])

Pohle wendet ſich ſcharf gegen die hier entwickelte bejahende Meinung.[3]) Er ſagt, daß Tetzel ihr gehuldigt und zu dem Spottvers Anlaß gegeben hat:

„Wie das Geld im Kaſten klingt,
Die Seele aus dem Fegfeuer ſpringt.“

Nun, aus dieſen Spottverſen allein läßt ſich meines Erachtens nicht beweiſen, daß Tetzel dieſer Meinung gehuldigt habe. Aus den Verſen kann man nur ſchließen, daß eine unfehlbare, volle Wirkung der Abläſſe für einen beſtimmten Verſtorbenen verteidigt worden iſt.

Ferner wendet Pohle ein, daß doch die Abläſſe den Verſtorbenen nur indirekt nützen können, daß die Kirche den Ablaß durch die Lebenden nicht direkt den armen Seelen appliziere.

Das iſt ja zweifellos richtig, aber andererſeits iſt auch richtig, daß alle Abläſſe, die überhaupt den Verſtorbenen applizierbar ſind, beſtimmten Verſtorbenen zugewendet werden können. Und wenn auch die Zuwendung per modum suffragii geſchieht und wir nicht wiſſen können, ob der gewonnene Ablaß der beſtimmten Seele zugewendet wird oder im vollen Betrag appliziert wird, ſchließlich hat ein Ablaß unfehlbaren Erfolg und hat unfehlbaren Erfolg auch hier in unſerem Falle, weil der status gratiae als dispositio ad effectum recipiendum bei allen armen Seelen vorhanden iſt. Die in der Kirche von jeher geübte Praxis, ſowohl den fructus medius der heiligen Meſſe als auch ſatisfaktoriſche Werke und Abläſſe beſtimmten Seelen zu applizieren, legt übrigens die Annahme, daß die anima determinata wenigſtens irgend etwas vom applizierten opus satisfactorium, wenn auch einen noch ſo kleinen Teil, jedesmal unfehlbar erhalte, ſehr nahe. In Bezug auf den effectus satisfactorius iſt es nach Suarez[4]) ſogar sententia communis, daß die Meſſen für Verſtorbene mit unfehlbarem Erfolg, wenn nicht die ganze Sündenſtrafe, ſo doch einen Teil derſelben ex opere operato erlaſſen.[5])

---

[1]) Peſch a. a. O. — [2]) Ebenda. — [3]) Pohle, Dr. Joſef, Lehrbuch der Dogmatik III[2] (Paderborn 1906) 522. — [4]) De euch. disp. 79. sect. 10, n. 3 sqq. — [5]) Pohle a. a. O. 380.

Nach alledem kann man die theologische Meinung, daß auch Todsünder für Verstorbene unvollkommene und vollkommene Ablässe gewinnen können, sicher eine durchwegs vernünftige nennen.

Stift St. Florian. Professor Dr. Gspann.

VIII. **(Restitutio propter fornicationem.)** Zum Pfarrer Petrus kam die Taglöhnerin Anna mit der Klage, ihre Tochter, welche bei einem reichen Bauern im Dienste war, sei durch den Sohn des Bauers geschwängert worden; nun sei sie zu Hause und esse ihren Eltern und jüngeren Geschwistern das Brot weg. Anna fragt den Pfarrer, ob sie nicht vom Bauernsohn eine Unterstützung verlangen könne. Petrus stellt zuerst die Gegenfrage, ob die Tochter unter Anwendung von List oder Gewalt oder Drohungen verführt wurde. Anna verneint dies; obwohl sie ihrer Tochter oft und oft aufgetragen habe, brav zu bleiben und vorsichtig zu sein, sei sie doch etwas nachlässig und leichtsinnig geworden. Freilich habe er ihr oft geschmeichelt und ihr verschiedene Geschenke gegeben. Auch die weitere Frage des Pfarrers, ob ihrer Tochter die Ehe versprochen worden sei, verneint Anna mit der Bemerkung, dazu sei der Standesunterschied zu groß. Was wird nun der Pfarrer der Anna auf ihre Klagen, bezw. Fragen antworten?

Nach dem Grundsatze: Scienti et volenti non fit injuria erleidet ein Mädchen, das sich gerne verführen läßt, kein Unrecht, weshalb der heilige Alfons sagt (l. III. n. 641): „Si virgo libere consentit, commune est, deflorantem nihil teneri ei restituere.“ Das also entehrte Mädchen kann nichts verlangen für den Verlust der körperlichen Integrität, da es die Jungfräulichkeit, die sich übrigens nach Geldeswert gar nicht einschätzen läßt, freiwillig hingegeben hat; sie kann auch nichts fordern für den Verlust der Arbeit und Entgang des Lohnes, da sie diese Folgen selber durch ihre Handlung verursacht hat.

Auch den Eltern des Mädchens braucht der Verführer keinen materiellen Ersatz zu leisten. Haben sie auch einen Vermögensnachteil zu erleiden dadurch, daß sie ihrer Tochter Unterstand und Pflege gewähren, so ist dies von ihrer Tochter herbeigeführt; sie hat ihnen diesen Kummer und diese Sorgen bereitet. Die Eltern können sie in diesem Zustande aufnehmen, und dann tun sie es freiwillig; sie können ihre Tochter auch ihrem Schicksal überlassen, so daß sie auf eigene oder öffentliche Kosten die bestimmte Zeit zubringen muß. Pflicht des Kindes ist es, wegen ihres Ungehorsams und wegen der Verletzung der den Eltern schuldigen Liebe und Ehrfurcht dieselben um Verzeihung zu bitten. Die gleiche Pflicht auch dem Verführer aufzuerlegen, wie eine Reihe von Autoren (bei Lig. l. III. n. 641 d. 1) wollen, hat wohl unter den gewöhnlichen Verhältnissen keinen praktischen Wert.

Der Umstand, daß Eltern eine gefallene Tochter schwerer versorgen können, ihr daher eine größere Mitgift geben müssen, wenn

sie dieselbe anderweitig verheiraten wollen, ist auch kein Grund, den Verführer zu einer besonderen Zahlung zu verhalten. Die Eltern müssen ja nicht einer solchen Tochter eine größere Mitgift geben; wenn deren Versorgung etwas erschwert ist, so hat sie sich das selber zuzuschreiben. Nach dem heiligen Alfons (l. c d. 2) nehmen einige neuere Autoren z. B. Marc (Inst. mor. n. 957), Zaninetti (Th. m. tom. III n. 1509. II. 2.) eine Zahlungspflicht des Verführers an, wenn derselbe sehr reich, das Mädchen aber arm ist; „nam in hoc casu ista praesumitur consensisse sub conditione alicuius compensationis" (Marc). Aehnlich sagt der zweite Autor, der aber noch die Bemerkung beifügt: „sed alii dicunt, violatorem teneri tantum ex consilio et aequitate." Aber auch als Billigkeitsforderung kann das Verlangen des Mädchens, das zu seiner Entehrung zugestimmt hat, nach materieller Entschädigung nicht anerkannt werden, da kein diese Forderung begründender Vertrag vorliegt und es unsittlich und unerlaubt ist, aus der Sünde Nutzen zu ziehen. Jedermann wird das Treiben jener Dirnen verurteilen, die vielleicht unter dem Schutze ihrer Zuhälter sich ein Heiratsgut zusammensündigen, um dann mit ihren Beschützern ein Geschäft zu übernehmen.

Ein Grund, der die Pflicht einer Entschädigung nach sich ziehen kann, wird von vielen Autoren (heiliger Alfons, Marc, Marres u. a.) darin gesehen, daß der Verführer das Vergehen offenbart und dadurch das Mädchen in Verruf und Schaden bringt. Hatte die Sünde keine äußeren Folgen, so bleibt sie vor der Oeffentlichkeit unbekannt; wer sie ohne Grund bekannt macht, sündigt durch Ehrabschneidung und haftet für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt aber nicht bloß vom Verführer, sondern gilt auch von dem freiwillig verführten Mädchen.

Also rücksichtlich ihrer Person kann ein solches Mädchen nichts fordern und demgemäß können auch seine Eltern von dem Verführer keinen Gelderſatz verlangen. Auch der Umstand, daß ihr der Verführer mit Schmeichelreden und anderen schlechten Reden zusetzte und so ihre Sinnlichkeit und Begierlichkeit reizte, daß er ferner durch Geschenke sie zu gewinnen und willig zu machen suchte, ist, wenngleich dadurch die Schwere der Sünde bei der Gefallenen verringert sein mochte, keine Ursache, um dem Verführer eine Restitutionspflicht aufzuerlegen. Bitten und Schmeicheleien, Geschenke und Versprechen solcher Art heben die Freiheit nicht auf, und wer mit Wissen und Freiheit handelt, erleidet dadurch kein Unrecht. Sie war vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, sobald sie die drohende Gefahr bemerkte, derselben auszuweichen und das Haus bei erster bester Gelegenheit zu verlassen. Die Vernachlässigung dieser Pflicht hat sie ins Verderben, in die selbstverschuldeten Schwierigkeiten gebracht.

Wie Noldin (De praec. n. 461) meint, braucht derjenige, der ein Mädchen mit seiner Zustimmung zum Falle gebracht hat, auch nicht die Entbindungskosten zu tragen. „Fornicator ad partus expensas

solvendas non tenetur, si mater eas ferre potest, quia mater in peccatum libere consensit." Man wird aber doch wohl sagen müssen, daß, nachdem beide Teile die Ursache gesetzt haben, beide auch gemeinsam die Folgen zu tragen haben. Die Beschwerden der Schwangerschaft und Geburt muß ohnehin das Mädchen allein aushalten; die Geldausgaben müssen von beiden in gleicher Weise bestritten werden, ja man kann aus Billigkeitsgründen dem unehelichen Vater, zumal wenn er bemittelt ist, den größeren Teil dieser Barauslagen auferlegen. Wenn beide Teile pro rata in solidum für die Verpflegungs- und Erziehungskosten des Kindes aufkommen müssen („Onus alendi prolem ex jure naturae utrique parenti incumbit", Noldin l. c., ähnlich Lehmkuhl n 996. III, Marres n. 298 II u. a.), so wird man den Vater auch für jene Auslagen herbeiziehen können, welche die Geburt des Kindes bedingt. Beide Teile sind zur Sorge für das Kind in solidum verpflichtet, so daß, wenn ein Teil seine Pflicht nicht leistet, der andere sämtliche Kosten tragen muß, wobei ihm freilich der Rekurs gegen den nachlässigen Teil offen steht. Das schuldlose Kind darf keinen namhaften Schaden leiden; es ist im Interesse der Allgemeinheit, daß für dasselbe in ausreichender Weise gesorgt werde. Das Maß genau zu bestimmen, ist Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung.

Auf diese Bestimmungen wird auch der Pfarrer die Rat- und Hilfesucherin aufmerksam machen. In Oesterreich kommt zunächst der § 1328 des b. G. in Betracht. „Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes und erfüllt die übrigen festgesetzten Vaterpflichten." Nach einer Entscheidung vom 10. Dezember 1863 wird unter Verführung die Anwendung jener Mittel verstanden, welche geeignet sind, das Sittlichkeitsgefühl einer sonst sittlichen Person zu übertäuben, so insbesondere das Eheversprechen. Für die verlorene Ehre oder verminderte Heiratsaussicht gewährt das Gesetz keine Entschädigung, gewährt auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, außer im Falle der Notzucht oder geschlechtlichen Ansteckung. Kann also in unserem Falle die Tatsache der Verführung gerichtlich festgestellt werden, so kann das Mädchen, resp. deren Eltern, den Ersatz der Entbindungskosten und die Pflegegebühr der unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Tage, soweit sie zum Schutze der Mutter notwendig sind, verlangen. Die Pflichten des unehelichen Vaters enthalten die §§ 166—171. Das uneheliche Kind, das von einem Vormunde vertreten wird, hat das Recht auf eine dem Vermögen der Eltern angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung. Zu dieser Leistung ist vorzüglich der Vater verbunden. Die Mutter hat das Recht, das Kind zunächst zu erziehen. Kann sie das Kind nicht bei sich behalten, oder läuft das Wohl des Kindes bei der Mutter Gefahr, so muß der Vater das Kind zu sich nehmen oder anderswo sicher und anständig unterbringen. Die Eltern können auch über ihre gemeinsamen Pflichten Vereinbarungen treffen, die jedoch dem Recht des Kindes keinen Abbruch tun dürfen. Diese Real-

last an das Kind geht auch auf die Erben der Eltern über. Die genannten gesetzlichen Forderungen zu Gunsten des Kindes können also an den Kindesvater gestellt werden, wenn er sich entweder selbst als solcher bekennt oder in der in den §§ 163 und 164 bezeichneten Weise als solcher gerichtlich überwiesen wurde.

Ein Pfarrer im Geltungsgebiete des deutschen b. G. wird die Mutter vor allem hinweisen auf die §§ 1715 und 1716. Ersterer verpflichtet den Vater, der Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes bestimmen die §§ 1705—1714. Zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter hat es die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Dagegen gilt der Vater als nicht verwandt und daher besagt § 1708, daß der Vater verpflichtet sei, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Dieser Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig (§ 1709). Der Unterhalt ist durch eine für 3 Monate vorauszuzahlende Geldrente zu gewähren (§ 1710). Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters (§ 1712). Vereinbarungen zwischen Vater und Kind über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine Abfindung bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1714). Der Vaterschaftsbeweis ist nach § 1717 zu führen.

Von diesen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes kann die uneheliche Mutter in ihrem Interesse und besonders im Interesse des Kindes Gebrauch machen, eventuell ruhigen Gewissens die Hilfe des Gerichtes beanspruchen, daß der Vater zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung verhalten werde.

In Frankreich ist die Lage anders. Artikel 340 des code civil verbietet die Nachforschung nach der Vaterschaft eines unehelichen Kindes. Entbehrt auch diese Bestimmung der Mutter gegenüber wenigstens nicht des Scheines einer Berechtigung (die Erzählung, wie Napoleon dieses Verbot begründet haben soll, dürfte bekannt sein), so ist sie doch ganz und gar ungerecht dem Kinde gegenüber, dem jedes Recht auf Unterhalt von Seite seines natürlichen Urhebers genommen ist.

Die Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der unehelichen Mutter und ihres Kindes befriedigte die Fragerin und sie dankte dem Pfarrer herzlich dafür. Diese günstige Gelegenheit benützte nun der Pfarrer, um derselben einige Worte der Belehrung ans Herz zu legen und ihr zu sagen, sie möge ihre Tochter, wenn der Gesundheitszustand es gestatte, zu ihm schicken; er wolle sie er-

mahnen und für die Zukunft ernstlich warnen. Nach Ablauf der Zeit erschien die uneheliche Mutter wirklich im Pfarramte. Der Pfarrer redete ihr in Liebe und Ernst zu, machte auch die Bemerkung, wie sie denn so töricht sein konnte, sich mit dem Bauernsohn einzulassen, mit dem doch eine eheliche Verbindung, wie eine solche besonders das Interesse des Kindes verlange, ausgeschlossen sei. Da gestand sie nun, sie habe früher mit dem Knechte zu tun gehabt, und da sie fürchtete, daß die Sache Folgen haben könnte, habe sie den Nachstellungen des Bauernsohnes leichter nachgegeben, weil sie von diesem eine größere Zahlung erhoffen konnte.

Mit diesem Geständnis hat die Sachlage eine gänzliche Aenderung erfahren. Es ist ungewiß, wer der wahre Kindesvater ist; das Mädchen kann die Ungewißheit nicht sicher lösen. Sie selber ist Ursache dieser Ungewißheit, sie kann daher keinen als Kindsvater angeben. Dadurch, daß sie es trotzdem getan hat, hat sie nicht bloß gelogen, sondern dem Betreffenden auch einen materiellen Schaden zugefügt, den sie vollauf gut machen muß. Sie muß es sich selber, resp. ihrer Schlechtigkeit zuschreiben, daß sie den ganzen aus der Sünde entstandenen Schaden allein tragen muß. Dieser Lehre der katholischen Moral (s. Müller th. m. II. § 154, Noldin l. c. n. 461 c usw.) stimmt auch das D. b. G. § 1717 bei, wo es heißt: „Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.“ Nach österreichischem Rechte kann und muß der Vormund im Interesse des Kindes die Kindesmutter fragen, wer ihr innerhalb der bestimmten Zeit beigewohnt habe; sie kann jeden nennen, von dem dies sicher ist, kann also auch den reichsten Liebhaber angeben. Auf Grund dieser Angabe hat dann der Vormund die gerichtliche Vaterschaftserklärung nach § 163 zu betreiben. Die Einwendung des Gebrauchs eines „Condoms“ ist unzulässig, desgleichen die exceptio plurium concumbentium, wie eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen dartun. Nach österreichischem Gesetz wird also für das Interesse des unehelichen Kindes mehr gesorgt als durch das deutsche. Wer gerichtlich als Erzeuger des Kindes überwiesen ist, sei es nun, daß er es wirklich ist, oder sei es, daß er eine Handlung vollbrachte, die diese Wirkung haben konnte, muß dem Gesetze, bezw. der Entscheidung des Richters sich fügen und das Vorgeschriebene leisten, sei es als rechtmäßige Pflicht, sei es als Strafe für sein Vergehen.

Es wird nun Sache des Pfarrers sein, die uneheliche Kindesmutter auf die Schlechtigkeit ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen und ihr die entsprechenden Weisungen zu geben, wie sie ihre Tat mit den Anforderungen des christlichen Sittengesetzes und den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang bringen kann.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

IX. (Drei Kasus aus der Handelsmoral nach Cicero)

(De off. l. III.) Ciceros Schrift: „De officiis" bietet uns manch herrlichen Gedanken über die sittlichen Pflichten des Menschen und sucht uns die Prinzipien des Rechtes und der Gerechtigkeit — die schon vom Naturgesetz dem Menschen ins Herz geschrieben sind — auch in der Vernunft zu begründen und aus dem vernünftigen Denken herzuleiten. Hiebei bringt der große Philosoph auch passende Vergleiche und Beispiele aus dem Leben, um daran seine Tugend- und Pflichtenlehre näher zu veranschaulichen und zu verdeutlichen. Ganz richtig bemerkt R. Dörwald:[1]) „Das Nachdenken des Lesers wird auf die Motive des sittlich Guten gelenkt. Wir bleiben nicht bei dem „Du sollst" der Ethik stehen, sondern erhalten auch Antwort auf die Frage: „Warum soll ich?" Die christliche Lehre antwortet ja auch auf sie und sagt: Wir sollen aus Furcht vor Gott und aus Liebe zu ihm seine Gebote halten, und das Neue Testament im besonderen lehrt uns unser Leben als eine Nachfolge Christi, des Urbildes wahrer Sittlichkeit, zu gestalten . . . Eine Gefahr für die christliche Ethik kann darin nicht gefunden werden, im Gegenteil strahlt das Evangelium in um so hellerem Lichte, je deutlicher seine sittliche Ueberlegenheit über die heidnische Lehre hervortritt. Andererseits findet eine Reihe für die Lebensgestaltung bedeutsamer Fragen, die im Evangelium kaum berührt werden, durch sie Aufhellung.

Im menschlichen Handel und Wandel kann es nun oft zu einem (scheinbaren) Konflikt kommen zwischen Nutzen und Sittlichkeit (utile et honestum), zu Kollisionsfällen zwischen unserem Vorteil und den Pflichten der Gerechtigkeit und Klugheit; aber in solchen Fällen — so schärft Cicero wiederholt ein — kann doch der wahre Nutzen nur in dem bestehen, was der Sittlichkeit gemäß ist. Mehrere Beispiele, die hier der Schriftsteller anführt (III. c. 12 –23) und die man wohl in die Handelsmoral einreihen kann, werden von ihm streng und scharf beurteilt, wobei sich der Philosoph auf die Seite des „Redlichen und Ehrlichen" stellt und alles Unredliche verurteilt. Unter anderem bringt er nun folgende drei Fälle:

I. (c. 14.) C. Canius, ein römischer Ritter, ein Mann von feinem Benehmen und guter Bildung, hatte sich nach Syrakus begeben, um dort, wie er selbst öfters sagte, ein ruhiges Plätzchen zu haben, keineswegs aber, um dort Geschäfte zu machen; nahe bei der Stadt wollte er nun ein kleines Gütchen kaufen, wo er dann gute Freunde einladen und selbst ohne ungebetene Besucher vergnügt leben könnte; diesen Wunsch hatte er öfters verlauten lassen. Kaum war dies bekannt geworden, so ließ ihm ein gewisser Pythius, der ein Wechselgeschäft zu Syrakus hatte, sagen, er besitze einen Garten, der ihm zwar nicht feil sei, dessen sich aber Canius, wenn er wolle, als seines eigenen bedienen könne; zugleich bat er ihn auf den folgenden

[1]) Zeitschrift f. d. Gymnasialw. LXIV. S. 705. Berlin. 1910.

Tag in diesem Garten zu Tische. Canius sagte zu. Sogleich läßt Pythius, der als Wechsler unter Leuten aus allen Ständen Freunde hatte, die Fischer zu sich rufen, ersucht sie, den folgenden Tag vor seinem Garten zu fischen, und schreibt ihnen alles vor, was sie tun sollten. Canius erscheint zur gewöhnlichen Stunde und findet eine vollbesetzte Tafel. Vor seinen Augen liegt eine große Menge Fischernachen; jeder bringt herbei, was er eben gefangen; es wimmelt von Fischen zu den Füßen des Pythius. „Was bedeutet das?“ rief Canius aus; „sag mir, Pythius, woher so viele Fische, woher die vielen Kähne?“ „Das ist nichts Besonderes,“ erwiderte Pythius; „hier ist die stärkste Fischerei von ganz Syrakus, von hier bezieht es sein Wasser; dieses Landgut kann die Stadt nicht entbehren.“ Canius wird begierig und er bekommt Kauflust; er dringt in Pythius, ihm das Gut zu verkaufen; dieser macht anfänglich Schwierigkeiten, endlich, um es kurz zu machen, erhält es jener. Er kauft, reich und begierig, wie er war, so teuer, als der andere es bietet; er kauft es, wie es liegt und steht; der Kaufvertrag wird ins Buch eingetragen und der Handel ist abgeschlossen. Tags darauf läßt Canius seine Bekannten einladen und er selbst geht schon am frühen Morgen hinaus. Kein Kahn ist zu sehen. „Wie kommt das?“ fragte er einen Nachbar, „haben heute die Fischer etwa einen Feiertag, weil keiner von ihnen zum Vorschein kommt?“ „Nicht, so viel ich weiß,“ gibt dieser zur Antwort; „aber hier pflegt überhaupt kein Mensch zu fischen; darum war ich gestern auch ganz erstaunt über das, was hier vorging.“ Canius war ganz übler Laune. Er sah sich betrogen.

Antwort Ciceros: Ergo et Pythius et omnes aliud agentes, aliud simulantes, perfidi, improbi, malitiosi.

II. Tib. Claudius Centumalus, der ein Haus auf dem Mons Coelius hatte, erhielt von den Auguren den Befehl, den Teil des Hauses abzutragen, der sie im Beobachten der Auspizien hindere. Sofort machte Centumalus Anstalt, Haus und Hof zu verkaufen; es fand sich bald ein Käufer, P. Calpurnius Lanarius. Dieser erhielt nun den gleichen Auftrag von seiten der Auguren. Calp. Lanarius ließ deshalb den Teil des Hauses abtragen; wie er aber erfahren hatte, daß Centumalus sein Haus nicht eher ausgeboten habe, als da er schon von den Auguren den Befehl, es abzutragen, erhalten hatte, so brachte er die Sache vor Gericht und verlangte von Centumalus eine Entschädigung nach dem Grundsatze, daß man im Verkehre Treue und Glauben beobachten müsse. Schiedsrichter war M. Cato, der Vater unseres großen Cato . . . Sein Urteil fällt so aus: „Da Cl. Centumalus zur Zeit des Verkaufes das Inkommodum gewußt und nicht angezeigt hatte, so sei er verbunden, dem Käufer Schadenersatz zu leisten.“ Er setzte also voraus, Treue und Glauben erfordern es, daß der Fehler, welcher dem Verkäufer bekannt sei, auch dem Käufer bekannt gemacht werden müßte (c. 16).

III. Wenn jemand Gold für Messing ansieht und es — in diesem Irrtum — wohlfeil verkauft, muß ein ehrlicher Mann es ihm entdecken, oder darf er um einen Denar kaufen, was etliche Tausend wert ist? — Es ist wohl einleuchtend, welcher Ansicht ich bin (c. 22).

Soweit Cicero.

Auch wir würden diese Fälle ähnlich zu beurteilen haben, wenn auch solche, wie der I., in unserer Zeit wohl nicht mehr vorkommen; jedenfalls hat Cicero einen solchen Verkäufer, bei dem nur Lug und Trug die Hauptrolle spielen, richtig mit „perfidus, improbus und malitiosus" charakterisiert. Doch beim II. Falle müßte man — von unserem Standpunkte aus — berichtigend hinzufügen, daß man in Fällen, wo sich ein Kaufkontrakt abwickelt, bei den Fehlern und Mängeln des Objektes gerade nicht alles angeben muß, sondern daß zu unterscheiden ist, ob es sich um „errores essentiales" oder „accidentales" handelt; die letzteren braucht man, wenn man nicht gefragt wird, nicht anzugeben, jedoch immerhin mit Ausschluß jeglicher List; allerdings ist ein „Handel mit offenen Karten auf dem Fuße der Nächstenliebe eine unmögliche Sache"; hier muß eben jeder Teil selbst die Augen aufmachen und sehen, daß er nicht zu kurz kommt; übrigens wäre in vielen Fällen auch das ius civile bindend, wodurch sich oft in casibus dubiis leichter eine Entscheidung finden läßt. Freilich kann man auch heute noch mit Cicero (c. 17) bemerken: „Gegen gewisse Kniffe und Ränke verfährt die Philosophie (Moral) anders und geht weiter als die Gesetze; durch Gesetze können nur diejenigen verhütet werden, welche gleichsam handgreiflich sind; die Philosophie (Moral) verbietet alle, die vom Verstande entdeckt und vom Gewissen bestraft werden können."

Zu Nr. III. wäre noch zu bemerken, daß solche und ähnliche Casus — ubi res pretiosa parvo pretio emitur (cf. Noldin II. 589 [1902]) — nicht immer so leicht zu entscheiden sind, weil eben ein gerechter Anspruch und Titel auf Gewinn oft schwer zu finden ist. Zum Schlusse könnte noch die Bemerkung Platz finden, daß bei dergleichen Vorkommnissen (Kaufkontrakten samt ihren Folgen) oft etwas „unbillig" sein kann, ohne daß es deswegen auch schon „ungerecht" sein muß.

Hall i. T. P. Prudentius Covi O. F. M., Gymn.-Prof.

Literatur.

A) Neue Werke.

1 **R. P. Reginaldi Beaudouin,** Ord. Pr. S. Theol. Magistri, Tractatus de Conscientia, cura et studio R. P. A. Gardeil ej. Ord. editus 8°. XX u. 146 S. Tornaci Nerviorum, Desclée & Soc. 1911.

Wir haben hier eine aus Pietät gegen den jüngst verstorbenen Verfasser aus dessen Nachlaß herausgegebene Schrift. Es ist eine recht durchsichtige Er-

klärung über das Gewissen, seine Funktionen und seine verpflichtende Kraft. Was die verschiedenen Einteilungen des Gewissens und die verschiedenen Gewissenszustände besagen, ist durchgehends in klarer und verständlicher Weise erörtert, so: das rechte und das irrende, das wahre und das falsche Gewissen; das sichere Gewissen, u. zw. das vollkommen sichere und das in unvollkommener Weise sichere Gewissen, das direkt oder indirekt sichere Gewissen; das zweifelhafte Gewissen, zu dem der Verfasser als spezielle Arten das laxe und das skrupulöse zählt. Die wichtigste Frage, welche alle diese Abschnitte durchdringt, ist die, welche Sicherheit des Gewissensausspruchs zur Wahrung der Sittlichkeit des Handelnden erforderlich sei und genüge. In der allgemeinen Beantwortung dieser Frage können wir dem Resultate des Verfassers durchaus zustimmen, obgleich nicht jede Begründung unanfechtbar sein dürfte.

Die Meinungsverschiedenheit beginnt bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Satzes, daß der indirekt sichere Gewissensausspruch genügen müsse, nämlich bei der Frage, wann und wie diese indirekte Sicherheit oder Gewißheit erreichbar sei, ob bei direkter einfacher Probabilität oder nicht. Hier verwirft der Verfasser den Probabiliorismus und verteidigt den Aequiprobabilismus mit einem Einschlage von Probabiliorismus. Da neue Beweise weder zu Gunsten des strengen Aequiprobabilismus, noch gegen den Probabilismus beigebracht werden, so begnügen wir uns mit einigen Bedenken gegen die Ausführungen des vorliegenden Werkes. S. 138 heißt es vom System der Probabilisten, daß sie behaupten, es sei stets erlaubt, einer minder sicheren probabeln Meinung zu folgen, wenn ihr eine gleich probable oder auch eine sicher mehr probable Meinung gegenüberstehe. In dieser Allgemeinheit ist dies jedoch nicht richtig. — Um nun den Probabilismus zu entkräften, wird S. 125 behauptet, so bald eine sicher probablere Meinung vorliege, bleibe die entgegengesetzte in sich probable Meinung nicht mehr vere et solide probabilis Es wird also die Unterstellung der Probabilisten geleugnet, daß nämlich Fälle möglich seien, in denen zwei Meinungen sich gegenüberständen, von welchen die eine strengere Meinung gewichtigere Gründe für sich habe, als die andere mildere, diese aber trotzdem auch noch gewichtige und recht annehmbare Gründe für sich besitze. Ist diese Behauptung richtig, dann allerdings ist der Probabilist in den vom Aequiprobabilisten ihn trennenden Punkten nach seinen eigenen Grundsätzen kalt gestellt; denn auch er verwirft grundsätzlich die Befolgbarkeit einer sententia non vere et solide probabilis.

Allein diese Behauptung dürfte den Verfasser mit sich selbst in Widerspruch setzen. Auch die opinio probabilior bleibt opinio, der starke Bedenken entgegenstehen: diese kann doch nach S. 14 f. des Verfassers aus sich keine sichere Verpflichtung begründen. A. a. O. wird nämlich zustimmend auf S. Thom. Aq de veritate qu. 17 art. 3 hingewiesen als auf das feste Fundament, auf welchem der heilige Alfons sein System gegen den Probabiliorismus aufbaue. Dort wird ausdrücklich der Satz zitiert: Nullus ligatur per praeceptum aliquod nisi mediante scientia illius praecepti; und S. 112 macht sich der Verfasser die Worte des heiligen Alfons zu eigen: „ab omnibus philosophis cum D. Thoma docetur distinctio inter opinionem et scientiam: opinio denotat cognitionem dubiam aut probabilem alicujus veritatis, scientia vero cognition m certam ac patentem significat.“ Hiernach kann nur scientia verpflichten, nicht eine bloße opinio. Wie stimmt das dazu, daß die probabilior opinio verpflichten soll? — Aber, wird eingewendet, sobald eine opinio certe probabilior ist, wird sie indirekt eine moraliter certa. Das kann geschehen, wenn die Gegengründe entkräftet werden und wenn für die sententia probabilior überwältigende Gründe sprechen. Aber daß das der Fall sei, wie der Verfasser mit anderen meint (S. 131), wenn sie auch nur um einen Grad die Probabilität der anderen überrage, würde zu dem sonderbaren Resultate führen, daß die opinio probabilior höher zu bewerten sei, als eine opinio probabilissima. Bis jetzt haben als Gradunterschiede immer gegolten: probabilis, probabilior, probabilissima, moraliter certa. — Doch es wird hiegegen weiter eingewendet: durch das größere Gewicht der opinio probabilior wird das Gewicht der Gegengründe und

Gegenansicht paralysiert: erstere bleibt mithin opinio unice probabilis, d. h. der nichts entgegensteht, und diese wird von allen einer sententia moraliter certa gleich geachtet. Darauf diene die Antwort, daß ein solches Paralysieren der Gründe dann nicht geschehen kann, wenn es ganz disparate Gründe sind, welche für die eine und für die andere Ansicht sprechen — und das ist meistens der Fall; daß es also dann mit der opinio unice probabilis nichts auf sich hat. Aber gesetzt, man könnte von einem solchen Paralysieren sprechen: Die Gründe für die opinio certe probabilior seien wie 10, die der opinio minus probabilis wie 9. Durch gegenseitiges Paralysieren bliebe dann nur mehr ein Grund übrig in der Stärke von 1: das drückt die übrig bleibende opinio zu einer tenuiter probabilis herab, und einer solchen wird man, auch wenn sie unice probabilis wäre, schwerlich eine verpflichtende Kraft zuschreiben.

Ein anderer Beweis gegen den Probabilismus wird darin gefunden (S. 121): Die Heilige Schrift Eccl. 37. 20 mahnt: „Ante omnia opera verbum verax praecedat te". Atqui opinio „minus probabilis in occursu notabiliter probabilioris non potest dici verbum verax, quum magis appropinquet ad falsitatem quam ad veritatem." Den Text der Heiligen Schrift und seine Erklärung wollen wir auf sich beruhen lassen. Nur über die Annäherung an die Falschheit oder die Wahrheit sei ein Wörtchen gestattet. Es wird manchmal behauptet, in zweifelhaften Dingen sei es Pflicht, sich der Wahrheit wenigstens zu nähern und von der Falschheit abzurücken. — Ja, wenn das Pflicht ist, dann muß ich doch schon wissen, wo die Wahrheit liegt. Dann hört aber alle bloße Probabilität oder Probabiliorität auf! Daß die Wahrheit bei der opinio probabilior, oder auch nur in dieser Richtung liege, ist eben ganz ungewiß; sie kann sehr wohl bei der opinio minus probabilis liegen. Vor Galilei war die Ansicht, die Erde stehe still, sicher die opinio probabilior — und doch war sie falsch: die entgegengesetzte, die Erde drehe sich um die Sonne, war sicher minus probabilis, doch aber wahr! So kann es noch viel öfter bei Dingen anderer Ordnung gehen. Mit dieser Annäherung und Annäherungspflicht steht es daher recht bedenklich.

Es dürfte mithin ruhig der Satz noch weiter seine Berechtigung haben: Solange, consideratis omnibus, vernünftige und wichtige Gründe gegen das Bestehen einer Verpflichtung sprechen, darf sich der Mensch als nicht verpflichtet erachten; handelt er nach diesem Satze, dann ist er jedenfalls von formeller Sünde frei.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

2. **Moralprobleme.** Vorträge auf dem 3. theologischen Hochschulkurs zu Freiburg i. B. im Oktober 1910, gehalten von Prof. Dr. J. Mausbach, Prof. Dr. J. Mayer, Regens Dr F. X. Mutz, Prof. Dr S. Waitz und Regens Dr J. Zahn. Freiburg. 1911. Herder. 8°. VIII u. 388 S. M. 4.80 = *K* 5.76. gbd. M. 6.— = *K* 7.20.

Die Congregatio Mariana Sacerdotalis hatte für den Hochschulkurs im Herbste 1910 Moralprobleme zum Gegenstande der Vorlesungen gewählt und für dieselben anerkannt tüchtige Professoren gewonnen. Die in schöner äußerer Ausstattung vorliegenden Vorträge werden sicherlich nicht bloß den damaligen Hörern, sondern auch den jetzigen Lesern, Geistlichen und Laien, hochwillkommen sein.

Wie der Mensch, ausgestattet mit Vernunft und freiem Willen und einem reichen Gefühlsleben, durch die sittliche Ordnung, die ihm besonders durch das Gewissen verkündigt wird, und vor allem durch die machtvolle Liebe zu Gott seinen Willen im ernsten Streben nach dem wahren Gute befestigen und stärken und so auch das niedere Begehrungsvermögen regeln und veredeln soll, das lehrt Prof. Mausbach nach der Anleitung des heiligen Thomas von Aquin in schöner und erhebender Sprache. — Regens Zahn zeigt dann das christliche Vollkommenheitsideal, das in der Liebe zu Gott und in der darin enthaltenen Liebe zu sich selbst und zum Nächsten besteht, eine Vollkommenheit für Welt- und

Ordensleute, wenn auch in verschiedener Form betätigt. Wie der Seelsorger den Christen zur Erreichung dieser pflichtgemäßen Vollkommenheit behilflich sein soll, bildet den praktischen Inhalt des letzten der fünf Vorträge. — Prof. Mayer erörtert die Notwendigkeit einer anerkannten Autorität in religiös-sittlichen Fragen behufs Hintanhaltung des Mißbrauches der Freiheit, und diese Autorität ist vom Herrn aller Menschen der Kirche übertragen. — Zwei recht aktuelle Fragen: Worin besteht die für das Individual- und Sozialleben so wichtige Tugend der Keuschheit und wie wird sie erlangt, beantwortet in umfassender Weise Regens Mutz. — Die Herrlichkeit, Erhabenheit und Vorzüglichkeit der sittlichen Weltordnung gegenüber den nichtchristlichen Weltanschauungen, das innige Verhältnis der Zusammengehörigkeit der natürlichen und übernatürlichen Ordnung bespricht in rhetorisch hervorragender Form Prof. Waitz, dessen Vorträge den Schluß des sehr empfehlenswerten Buches bilden. — Die Vorträge von Prof. Dr. Mausbach sind auch separat erschienen unter dem Titel: „Grundlage und Ausbildung des Charakters." M. 1.50 = *K* 1.80.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

3) **Bischofsgut und Mensa Episcopalis.** Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. I. Teil: Die Grundlagen. Von Dr. Arnold Pöschl. Bonn. 1908. Peter Hanstein.

Mit vorliegender Abhandlung hat sich der Verfasser auf ein großes Gebiet gewagt. Der fast vollständige Mangel einer monographischen Literatur, die dadurch bedingte Notwendigkeit einer Fülle von Vorarbeiten, das geradezu erdrückende Material, für dessen Behandlung erst die Gesichtspunkte zu suchen waren, endlich die zentrale und grundlegende Bedeutung dieses Problems stellen jedenfalls an den ernsten Forscher keine geringen Anforderungen. Aber gerade diese Umstände erhöhen den Wert einer Arbeit, der ohne Zweifel bei der Durchforschung eines so gut wie unbekannten Gebietes die Führerrolle gebührt. Mit großem Geschick gelang es dem Verfasser, als erster die ins kirchliche Vermögensrecht so tief einschneidende Frage auf einer möglichst breiten und gesicherten Basis festzulegen. Jeder aprioristischen Methode feind, suchte sich Pöschl aus einer Unzahl von Urkunden, Aeußerungen von Annalisten und Chronisten, aus Wahlkapitulationen, Kapitalsstatuten die nötigen Behelfe für die Rekonstruktion der historischen Entwicklung dieses Problems zusammen.

Da die Entstehung und Entwicklung des Bischofsgutes mit jener des Niederkirchengutes vielfach parallele Bahnen durchlief und die kirchlichen Institute mit der Kathedrale in vermögensrechtlichen Beziehungen standen, so mußten naturgemäß die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Einzelkirchen, Kanoniker, Klöster und Wohltätigkeitsanstalten zum Bistum dargelegt werden. Die sehr ausführlichen Erörterungen hierüber führten den Verfasser zu einem Ergebnis, das in direktem Gegensatz zu der bislang vorherrschenden Theorie von der Einheitswirtschaft und Vermögensgemeinschaft zwischen der Kathedrale und den übrigen Kirchen steht. Die einzelnen kirchlichen Anstalten der vorkarolingischen Zeit waren nach Pöschl durchwegs Mittelpunkte eines Sondervermögens mit höchst einheitlicher Gestaltung und auch streng monarchischer Verwaltung. Letztere lag einzig in der Hand des jeweiligen Vorstehers. Die Verwendung geschah für ausschließlich kirchliche Zwecke. — Eine vollkommene Umwälzung nun brachte das 9. Jahrhundert. Das Kirchengut muß von jetzt ab auch profanen Zwecken dienen. Die Einheit ist durchbrochen, die Verwaltung gespalten. Prälaten und Konvente stehen als Sondergewalten einander oft in scharfem Gegensatze gegenüber. Diese Umwälzung setzte auf breiter Basis ein und ergriff fast das ganze Kirchengut. — Im II. Abschnitt, betitelt: „Die Voraussetzungen einer Kirchengutsteilung im fränkischen Reich" deckt der Verfasser die Ursachen dieser gewaltigen Veränderungen auf. Dahin gehört die sogenannte Stiftsvasallität; sie führt ihr Entstehen zurück auf die großen Säkularisationen der Arnulfinger, besonders aber Karls des Großen. Diese Partien und die folgenden gehören zu den interessantesten. Sie behandeln eine der grund-

legendsten Fragen der staatlichen Verfassungsgeschichte, das Lehenswesen; insbesondere aber die großen karolingischen Säkularisationen finden hier die umfassendste Berücksichtigung. Ein abschließendes Urteil läßt sich wohl jetzt noch nicht fällen. Immerhin darf man auf Grund dieses vielversprechenden Beginnes dem folgenden, in nahe Aussicht gestellten II. und III. Teil mit berechtigter Spannung entgegensehen.

Mautern Steiermark. P. Hellmuth Hertzich C. Ss. R.

4 **Studium zur Lex Dei.** II. Heft. Das römische Recht der Lex Dei über das sechste Gebot des Dekalogs von Franz Triebs. Freiburg. Herder. 8°. M. 3.— = *K* 3.60.

Das von Savigny intuitiv geschaute Abhängigkeitsverhältnis des kanonischen Rechtes von der eigenartigen Kompilation des 5. Jahrhunderts, der „Lex Dei seu Collatio legum Mosaicarum et Romanarum", hat den Verfasser veranlaßt, an der Hand der Titel dieser interessanten Rechtsquelle die betreffenden Rechtsmaterien systematisch und historisch zu erörtern. Die unbedingte Wichtigkeit der Kenntnis des römischen Rechtes, als Vorbedingung für ein allseitiges Erfassen kirchlicher Rechtsbestimmungen, findet in Triebs einen beredten Anwalt. Den Leser weiß der Verfasser durch eine klare Darstellung und durchsichtige Sprache zu gewinnen. Dieser Vorzug ermöglicht es selbst einem Nichtfachmann, die Nachwirkungen zu verfolgen, welche die Ideen der römischen Delikts-begriffe auf die kanonischen Rechtsnormen ausgeübt haben. Die Ausführungen über das römische Konsilium in der Hauszucht, über die Zensur, den Ehebruchsprozeß mit seinem Anklägerprinzip und seinen fein durchdachten Normen in favorem matrimonii, insbesondere die römischen Ehehindernisse, die den Unterbau für das spätere kirchliche Eherecht bilden, wird der Berufsjurist mit ebenso großem Interesse als Nutzen lesen. P. Hellmuth Hertzich C. Ss. R.

5 **Manuale Juris Ecclesiastici.** In usum clericorum praesertim illorum, qui ad Ordines religiosos pertinent. Edidit P. Fr. Dom. M. Prümmer O. Pr. Tom. I. De Personis Et Rebus Ecclesiasticis In Genere. Friburgi, Brisgoviae. 1909. Sumptibus Herder. fl. 8°. 505 S. Broich. M. 6.40 = *K* 7.68; gbd. M. 7.20 = *K* 8.64.

Die Erwartungen, zu welchen das zuerst erschienene 2. Bändchen des Manuale berechtigte, haben sich nunmehr mit dem Erscheinen des ersten Bandes voll und ganz erfüllt. Den Anfängern des kirchlichen Rechtsstudiums hat Prümmer ein schätzenswertes Handbuch geboten. Nach der Absicht des Verfassers ist dasselbe zunächst für Schüler jener Seminarien und Ordenslehranstalten berechnet, an welchen dem Kirchenrechte mangels an Zeit und Lehrkräften noch nicht der ihm gebührende Platz angewiesen werden konnte. Dieser praktische Gesichtspunkt beeinflußte im wesentlichen die Ausgestaltung des Werkes. Seine für Seite verrät das Bestreben nach möglichster Verminderung des juristischen Lehrstoffes durch Ausschaltung solcher Partien, die mit anderen theologischen Disziplinen, insbesondere der Moral, aufs engste verknüpft sind. Demnach gestaltet sich die Stoffverteilung wie folgt: In zwei einleitenden Artikeln werden der Rechtsbegriff und das Wissenswerteste über Nutzen und Methode der Kirchenrechts-Wissenschaft behandelt. Die Pars I. füllt in 4 Kapiteln die Quellenkunde aus. Kurz bemessen, wenngleich erschöpfend, kommt in der Pars II. der gesamte Aemterorganismus in genere und in specie zur Erörterung. Am sparsamsten geht der Verfasser in der Pars III. „De rebus sacris" um. Nur die loca sacra, das Benefizial- und Vermögensrecht finden Berücksichtigung. Alles andere: die Sakramentenlehre, insbesondere das Eherecht, die Sakramentalien, die kirchliche Gerichtsbarkeit, vorweg die Zensuren, die Irregularitäten, sind ausgeschaltet und dem vom Verfasser angekündigten „Manuale theologiae moralis" zugewiesen worden. Auch das Jus publicum wird fallen gelassen. — Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus mag dieses Verfahren manche Bedenken erregen. Die praktischen Vorteile dieser Beschränkungsmethode dürften indes unter den gegebenen Um-

ständen weit mehr in die Wagschale fallen. Allerdings hält Referent die Ausschaltung des Jus publicum für weniger gut. Hier behält Schrörs in seinen „Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen" Recht (Vgl. Seite 237). „. . . Das darf ausgesprochen werden," so heißt es dort, „daß dem Verhältnisse von Kirche und Staat nach der prinzipiellen Seite eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Grundsätze, die dem älteren Klerus ins Blut übergegangen waren, scheinen unter dem Mondlichte der Friedensära zu verblassen." Das gleiche betont P. Hammerstein in seinem klassischen Werke: „De ecclesia et statu". Ergänzen möchte ich Schrörs noch dahin, daß insbesondere auch die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat stärker denn je berücksichtigt zu werden verdient. Die Behandlung der genannten Materie in der Ekklesiastik kann der juridischen Seite dieser so tief ins öffentliche Leben einschneidenden Prinzipienfrage nicht hinreichend gerecht werden. — Sehr zu begrüßen ist die ausgiebige Verwendung der neuesten kirchlichen Erlässe. So lehnt sich z. B. das Kapitel über die römische Kurie ganz an die Bestimmungen der Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 an. In Anbetracht einer bevorstehenden Reorganisation der kirchlichen Gerichtsbarkeit begnügt sich der Verfasser mit der Wiedergabe und Interpretation der Instruktion der S. Congregatio Episcoporum et Regularium vom 11. Juni 1880 über das kirchliche Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche. — Besonderes Lob verdient auch das am Schlusse des Bandes angehängte Autorenverzeichnis. — Die Sprache ist einfach und leicht verständlich, dabei sehr edel und schön.

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

6) **Der Opfercharakter der Eucharistie einst und jetzt.** Eine dogmatisch-patristische Untersuchung zur Abwehr von Dr Emil Dorsch S. J. Innsbruck. 1909. Felizian Rauch. Brosch. *K* 5.20; gbd. *K* 6.40.

Die Proskription der Schriften Wielands durch Dekret der Index-Kongregation vom 2. Jänner 1911 hat vorliegende Schrift neuerdings in den Vordergrund des Interesses gerückt. Die Veranlassung zu ihrem Entstehen gab ja Wielands erste Rechtfertigungsschrift: „Die Schrift Mensa und Confessio und P. Emil Dorsch S. J. in Innsbruck."

In dem Abschnitt: „Vom Alter der christlichen Urzeit" werden in direktem Gegensatz zu Wieland der heilige Ignatius und der heilige Paulus (13. Kap. Hebr.) als Kronzeugen für die Existenz eines christlichen materiellen Altars gegenüber dem scheinbaren Widerspruch mancher altchristlichen Apologeten (z. B Arnobius, Origenes, Minucius Felix) geltend gemacht. Wielands dogmatische Entgleisungen kommen im 2. Abschnitt: „Das christliche Opfer in den Anschauungen von einst und jetzt" zur Sprache. Dorsch legt hier unumstößlich dar, wie sein Gegner trotz der Betonung des Opfercharakters der Eucharistie durch eine willkürlich erdachte Terminologie des Opferbegriffs in direkten, kontradiktorischen Widerspruch mit dem Tridentinum und der christlichen Urzeit geraten sei. Aber auch vom Standpunkte der Geschichtswissenschaft hat sich Wieland eines schwerwiegenden Versäumnisses schuldig gemacht. Nicht zugkräftige, unantastbare Argumente waren für ihn maßgebend, sondern „Geschmack und Tendenz". Insbesondere rechnete Wieland bei zweifelhaften Stellen aus der Zeit der altchristlichen Apologeten viel zu wenig mit der Möglichkeit einer Deutung im traditionellen Sinne. Nicht weniger schwer fallen in die Wagschale die methodischen Ausstellungen. Wieland läßt es, wie Dorsch mit Recht nachweist, an dem wesentlichsten einer gesunden Methode, nämlich an der rechtmäßigen Würdigung des Quellenbefundes und einer sinn- und sachgemäßen Wertung der Argumente fehlen. So sehr Wieland auf das Mitleid aller Anspruch hat — seine Schriften gefährdeten jedenfalls in bedenklichem Grade das kostbarste Glaubensgut der Kirche. P. Dorsch nun war es, der diesen „Waffengang im Dienste der Wahrheit" wie kein zweiter zu vollführen berufen war.

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

7) **Der Logos als Heiland im ersten Jahrhundert.** Von Engelbert Krebs. Ein religions- und dogmengeschichtlicher Beitrag zur Erlösungslehre. Mit einem Anhang: Poimandres und Johannes. Kritisches Referat über Reitzensteins religionsgeschichtliche Logosstudien. Freiburger Theologische Studien, 2. Heft. Freiburg und Wien. 1910. Herder. gr. 8°. XX u. 184 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Nach einer sorgfältigen, aber alles Ueberflüssige fernhaltenden Ueberprüfung der in der orientalischen, ägyptischen, griechisch-römischen und jüdischen alten Literatur verborgenen Elemente der Logosspekulation zeigt Verfasser, wie die in der christlichen Offenbarungsliteratur über Jesus, den Gottessohn und Gottesoffenbarer klar ausgesprochenen Lehren diejenigen, welche in lebendiger Berührung mit jenen griechisch-jüdischen Kreisen standen, fast naturnotwendig dazu gedrängt haben müssen, jenen falschen, verschwommenen und widerspruchsvollen Logoserwartungen gegenüber Jesus als wahren Logos zu verkündigen.

Uebrigens diese überzeugenden, ruhigen und vornehm sachlichen Auseinandersetzungen mit den üblichen religionsgeschichtlichen Uebertreibungen der Wissenschaft muß man selbst lesen, besser: studieren; eine kurze Skizze ist wertlos. Ich habe das Buch mit Freude und Nutzen gelesen und kann es jedem Freunde religionsgeschichtlicher Fragen ehrlich empfehlen. Einen ästhetischen Genuß kann man von einem derartigen ernsten wissenschaftlichen Werke nicht erwarten; trotzdem hat Verfasser durch seinen klaren Stil und sein besonnenes Urteil die Lektüre sehr erleichtert.

St. Florian. Dr. Vinz. Hartl.

8) **Euangelium Gatianum.** Quattuor Euangelia latine translata ex codice monasterii s. Gatiani Turonensis (Paris. bibl. nat. n. acqu. nr. 1587) primum edidit uariis aliorum codicum lectionibus inlustrauit de uera indole disseruit Josef Michael Heer. Cum tabula autotypica. Friburgi Brisgoviae. 1910. Herder. gr. 8°. LXIV u. 188 S. M. 14.— = *K* 16.80.

Wie die Kanonisten mit Spannung auf den neuen Kodex warten, so verfolgen alle Freunde der Heiligen Schrift freudig alles, was die von Pius X. angeordnete Ausgabe einer verbesserten lateinischen Vulgata befördern kann. Einen äußerst dankenswerten Beitrag hiezu stellt die oben angezeigte Veröffentlichung des aus dem 8. Jahrhundert stammenden Gatianischen Evangeliars dar. Der Herausgeber, der weiteren Kreisen durch seine vorzügliche Studie über die Genealogie Christi bekannt geworden ist, ist damit in die Reihe der Bibelforscher eingetreten, welche katholischerseits zu den größten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen. Das schwierige Gebiet der neutestamentlichen Textkritik beherrscht derselbe vollkommen; die vorliegende, für die Geschichte der Vulgata höchst wichtige Arbeit ist demnach eine Zierde für jede größere Bibliothek.

Holkundus, der irische fromme und fleißige Schreiber des Kodex, hat damit nach 12 Jahrhunderten einen Fortsetzer seiner Mühe gefunden, wie er sich ihn nicht besser wünschen konnte. In den Prolegomena ist die Geschichte des Kodex und seine Bedeutung für die Kritik gegeben. Diese Geschichte ist schon deshalb höchst interessant, weil die Handschrift, die zur Zeit Calmets noch in Tours war, durch den Betrug des famosen „Libri" aus Frankreich verschwand und der berühmten Bücherei des Lord of Ashburnham einverleibt wurde, bis sie dort entdeckt und an die Nationalbibliothek zu Paris restituiert wurde. Am wichtigsten ist natürlich das Verhältnis, welches der Gatianische Evangelientext zur Itala und zur Hieronymianischen Verbesserung einnimmt. In der Untersuchung hierüber hat der Verfasser nicht nur die umfassendste Wissenschaft, sondern auch große Besonnenheit und wohltuende Bescheidenheit bekundet. Er versteht es auch, ein Nescio oder Non liquet zu sagen, wo die Versuchung zu blendenden Hypothesen nahe liegt. Diesbezüglich tritt er den geistreichen Vermutungen D. Chapmans

entgegen, bezw. zeigt deren Schwächen. Der hohe Wert dieser irischen Vulgatahandschrift besteht vornehmlich darin, daß sie auf vorhieronymianischer Grundlage der Hauptsache nach den sogenannten afrikanischen Text in der ältesten Form bietet, zugleich aber den Ausgleich mit der neuen Vulgata des heiligen Hieronymus dartut. Um den Einfluß auf die Hieronymianische Rezension klarzulegen, hat der Herausgeber den berühmten Epternacher Kodex zur Vergleichung herangezogen. Am interessantesten ist die Verwandtschaft des Gatianischen Textes mit der alt. syrischen Evangelienübersetzung, die in den Prolegomena dargelegt wird. Auch auf den Ursprung der heutigen Kapiteleinteilung des Evangelientextes wirft die Handschrift neues Licht und dient dazu, die Forschungen von P. Denifle und Otto Schmid hierüber weiterzuführen. Der Preis der Ausgabe ist bei der vorzüglichen Ausstattung und der Schwierigkeit des Druckes relativ geradezu niedrig zu nennen. Möge auch das dazu beitragen, die Wertschätzung der biblischen Texterforschung und die Geschichte der Vulgata unter den Katholiken auf die Höhe zu bringen, die sie dank den Reformen des Tridentinums einnehmen sollte.

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. Ss. R.

9 **Der geschichtliche Christus und die moderne Philosophie.** Eine genetische Darstellung der philosophischen Voraussetzungen im Streit um die Christusmythe. Von D. Dr. Franz Xaver Kiefl, o. ö. Professor der Dogmatik und der christlichen Symbolik an der Kgl. Julius-Maximilians-Universität in Würzburg. Mainz. 1911. Verlag von Kirchheim & Ko. gr. 8°. XVI u. 222 S.

„Es könnte kein überwältigenderes Zeugnis für die Größe Jesu geben, als dieses gespannte Aufhorchen der Geister aller Lager auf die Frage nach Jesus Christus." Dieses schöne Wort Hans Thomas zitiert Kiefl im Schlußwort der vorliegenden gehaltvollen Schrift. Sie macht sich zur Aufgabe, die Beziehungen der modernen Leben Jesu-Forschung zur modernen Philosophie aufzuzeigen; und diese vielen vielverschlungenen Pfade zwischen Philosophie und dem Jesubild von Spinoza bis heute bestätigen zugleich die Worte Thomas. Spinoza hat zum erstenmal den dogmatischen vom historischen Christus getrennt. Im Symbolismus Kants liegen bereits die Keime der Christusmythen. Hegel mit seiner radikalen Entwertung des Persönlichkeitsbegriffes hat den verhängnisvollen Schlußstein gelegt. Kiefl lenkt dann den Blick auf die Versuche zur Wiedervereinigung des historischen Jesus und des idealen Christus von modernen philosophischen Prinzipien aus (Schleiermacher, der rechte Flügel der Hegelschen Schule, neuhegelianische und neukantianische Christologie, Ritschl, Harnack). Nach mancherlei Irrgängen der Philosophie in der Leben Jesu-Forschung sehen wir endlich Ernst Troeltsch an der Wende zum Besseren; manches, was er behauptet, kann man ruhig unterschreiben, wenn er auch keine übernatürliche Offenbarung anerkennt. Interessant ist die Wertung Schellings, in dessen „Methode des akademischen Studiums" der geschichtliche Christus zum Symbol einer Idee herabsinkt. Auf Schellingschem Boden wuchsen auch die Giftpilze der Leben Jesu von Strauß und Drews. Die traurigste Frucht der gesamten ungläubigen und zersetzenden philosophischen Systeme des 19. Jahrhunderts ist die vor 2 Jahren erschienene „Christusmythe" von Artur Drews. Wer dem Verfasser auf dem langen Wege von Spinoza bis Drews aufmerksam zuhorcht — er ist ein sehr kundiger und gelehrter Cicerone — der gewinnt nicht nur einen genauen Einblick in die Zusammenhänge zwischen der modernen Philosophie und der modernen Christusleugnung, sondern studiert zugleich einen Abriß der protestantischen Theologie des 19. Jahrhunderts. Die Kenntnis der umfangreichen diesbezüglichen Literatur ist bewundernswert. Es sei dieses Buch Kiefls, eine sehr ernst zu nehmende Leistung deutschen Gelehrtenfleißes, aufs beste empfohlen.

Stift St. Florian. Prof. Dr. Gspann.

10 **Compendium introductionis generalis in Sacram Scripturam** auctore A. Camerlynck, eccl. cath. Brug. can. ad honores. s. theol. doct. in univ. cath. Lovaniensi, et S. Scripturae Prof. in mai. Semin. Brugensi. Pars prior: Documenta. Brugis, Car. Beyaert editor. MCMXI. gr. 8°. XII u. 127 S. M. 1.75 = *K* 2.10.

Herr Camerlynck gedenkt ein „Compendium introductionis generalis in Sacram Scripturam" zu schreiben. Aus methodischen Rücksichten schickt er ihm eine Sammlung der vorzüglichsten Dokumente voraus, die in der Behandlung der Einleitung zur Verwendung kommen. Diese liegt hier vor. Sie setzt sich zusammen aus Rundschreiben und Dekreten der Päpste, Aussprüchen von Konzilien, aus verschiedenen Schriftkanones von der ältesten Zeit bis auf den Tridentinischen, aus Auszügen aus Schriften von Vätern und Kirchenschriftstellern und aus Entscheidungen der päpstlichen Bibelkommission. Sie werden in Kapiteln vorgelegt: De ratione studiorum S. Scripturae, Documenta ecclesiastica ad illustrandam doctrinam catholicam de inspiratione et inerrantia S. Scripturae, de canone sacrorum librorum, de textibus primigeniis S. Scripturae, de historia versionum S. Scripturae seu de textu versionis Vulgatae, de editione et lectione S. Scripturae, de interpr tatione S. Scripturae seu de Hermeneutica sacra. Die Sammlung bietet durchgehends den lateinischen Text der Dokumente, auch bei den ursprünglich griechischen die lateinische Uebersetzung. Längere Schriftstücke werden zum bequemen Gebrauch durch Bezifferung in mehrere Abschnitte zerlegt, deren Inhalt durch Randbemerkungen angezeigt wird. Auch sonst finden sich bei einzelnen Stücken kleine Bemerkungen über Echtheit, Zeit der Abfassung, Fundort u. dgl.

Wer das vom Verfasser in Aussicht gestellte Compendium benützen will, wird nicht umhin können, sich die Documenta anzuschaffen, da in jenem fortwährend auf sie verwiesen werden wird; aber auch sonst ist es für die Theologen, Lehrer wie Schüler, gewiß von Nutzen, eine übersichtliche Zusammenstellung der Dokumente zur Hand zu haben, aus welchen die biblische Einleitung ihre Lehrsätze schöpft.

St. Florian. Moisl.

11 **Die Geschichte der Geburt und Kindheit Christi** und ihr Verhältnis zur babylonischen Mythe. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung von Dr. theol. et phil. Franz X. Steinmetzer, Privatdozent a. d. deutschen Universität in Prag und Theologieprofessor in Leitmeritz. Münster. 1910. Aschendorff. gr. 8°. VIII u. 218 S. M. 5.70 = *K* 6.84.

Mit vorliegender Schrift unterzog sich der gelehrte Herr Verfasser der zeitgemäßen und verdienstlichen Aufgabe, die von Assyriologen, Babylonisten und Religionsgeschichtlern behaupteten Parallelen zwischen der Geburts- und Kindheitsgeschichte Jesu nach den Berichten der heiligen Matth. und Luk. und der babylonischen Mythe und Sage auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die geschichtliche Wahrheit der evangelischen Erzählung außer Zweifel zu setzen. Vorzüglich sind es sechs Punkte der Kindheitsgeschichte, zu denen man in der heidnischen, bezw. babylonischen Mythe und Sage Quelle und Vorbild gefunden zu haben meint: Die jungfräuliche Geburt des Herrn, die Führung der Magier zur Krippe durch einen Stern, die Verfolgung des Jesuskindes mit dem bethlehemitischen Kindermord von Seiten des Herodes, die Friedensbotschaft der Engel an die Hirten, der Name Ναζωραῖος Mt. 2, 23 und endlich der Aufenthalt des zwölfjährigen Jesus im Tempel. Mit diesen sechs Stücken befaßt sich die Untersuchung. Ihr Ergebnis ist für die evangelische Wahrheit durchaus günstig. Beim ersten Fragepunkte ergibt sich dem Verfasser nach Zurückweisung der aus den evangelischen Berichten selbst, besonders aus der Lesart des syrischen Palimpsestes von Sinai in Mt. 1, 16, und nach Prüfung des Alten Testamentes und der bisher bekannten babylonischen Literatur der Schluß, „daß die Idee der jungfräulichen

Geburt Christi im Neuen Testamente von allem Anfange vorhanden gewesen ist" (22), „die Idee der jungfräulichen Geburt des Messias, wie es scheint, dem Alten Testament nicht fremd war" (40), daß aber, während manche Züge des Erlöserkönigs der babylonischen Mythe und der alttestamentlichen Messiasidee gemeinsam sind, „das Motiv der Jungfrauengeburt" in der Mythe des Zweistromelandes „kein einziges Mal klar und deutlich uns entgegentritt" (64 f. vgl. 203). — Die gegen die Geschichtlichkeit der Ankunft der Weisen vorgebrachten Gründe erweisen sich sämtlich als nicht stichhältig (72); aus Babylon kann die Erzählung nicht stammen, da bis jetzt in der babylonischen Literatur keine einzige Stelle gefunden wurde, die vom Erscheinen eines Sternes bei der Geburt eines Großen berichtete (71). Anderseits aber reichen die aus den Ominatäfelchen zu erschließenden Grundsätze der babylonischen Astrologie vollkommen aus, es zu erklären, daß die Magier (Astrologen) aus irgend einer Konstellation auf die Geburt eines großen Königs in Palästina schließen konnten (84). Unter dem „Stern der Weisen" versteht der Verfasser eine natürliche Erscheinung; wahrscheinlich sei an die Konjunktionen des Jupiter und Saturn im Jahre 7 v. Chr., vielleicht insbesondere an den heliakischen Aufgang des ersteren allein zu denken (97). — In Betreff der Verfolgung des Jesuskindes durch Herodes und des bethlehemitischen Kindermordes setzt sich Herr Steinmetzer besonders mit den Ansichten Gunkels und Clemens auseinander, deren ersterer für Offb. 12 und Mt. 2 die babylonische Schöpfungsmythe, insbesondere den Kampf der Tiamat mit Marduk, als Vorbild beansprucht, nach letzterem aus Offb. 12 eine bestimmte Tradition sicher schließen lasse, welcher auch Mt. 2 seinen Ursprung verdanke (113). — „An eine Entlehnung unserer Erzählung von Babylon," so lautet hier das Resultat, „kann gar nicht gedacht werden (115), vielmehr bereitet die Postulierung einer Mythe und die Annahme der Entstehung von Mt. 2 aus derselben solche Schwierigkeiten, führt zu solchen Willkürlichkeiten, daß die Hypothese damit selbst schon gerichtet ist" (177). — Ebenso läßt sich bezüglich der Mt. 2, 23, Luk. 2, 14. 42—52 zum Ausdruck gelangten Idee nicht nachweisen, „daß sie tatsächlich mit der babylonischen oder altorientalischen Mythe in irgend einem Zusammenhang stände; ist auch Aehnlichkeit oder sogar Gleichklang des Ausdruckes vorhanden, so handelt es sich doch um ganz verschiedene Dinge" (204).

Mit der Deutung der berühmten Stelle Is. 7, 14 ff, nach welcher — wenn wir den Verfasser nicht mißverstehen — der messianische Gehalt der Prophetie und der jungfräuliche Charakter der Mutter des Emanuel nicht in den Prophetenworten an sich liegen, sondern nur im Zusammenhalt mit einer zur Zeit des Isaias bekannten Weissagung von der Geburt eines wunderbaren Knaben, der den Namen Emanuel erhalten wird, durch Uebertragung der Septuaginta in voller Deutlichkeit zutage treten (40), können wir uns vorderhand nicht befreunden, noch trotz der Versicherung des Verfassers uns überzeugen, daß sie Mt. 1, 22 vollkommen gerecht werde. Dagegen hat es uns angenehm berührt, wieder einmal die Uroffenbarung frei und entschieden festgehalten zu sehen.

Die Untersuchung ist gründlich, die Darstellung klar und leicht verständlich, hie und da etwas breit. Der Nutzen, den die Schrift gewährt, kommt nicht bloß der Bibelwissenschaft, sondern auch der Apologetik zu gute; es ist ihr deshalb ein großer Leserkreis zu wünschen. Moisl.

12) **Die dogmatischen und literarischen Grundlagen zur Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes.** Von Dr. E. Minjon. Im Anschlusse an S. Thomas Aqu. De Pot. quaest. 4 et S. Theol. p. 1 qu. 65—73. Mainz. 1910. Kirchheim. VIII u. 101 S. M. 1.50 = K 1.80.

Daß bereits viel über den Schöpfungsbericht geschrieben worden ist, hat niemand besser gewußt als der Verfasser, der in einem Anhang von 10 Seiten die Literatur zu Genesis 1, 1—2, 3 bietet. Und nichtsdestoweniger hat Minjon die vorliegende Arbeit seinen Zeitgenossen übergeben, weil dieselbe eine wirklich

vorhandene Lücke ausfüllen soll: die sicheren Leitsterne der katholischen Glaubenslehre wurden von den katholisch-gläubigen Exegeten bei der Erklärung des mosaischen Schöpfungsberichtes wenig oder gar nicht beachtet, ebenso fand auch der Zusammenhang desselben mit den folgenden Kapiteln und sein historischer Charakter nicht die gebührende Berücksichtigung. Die Gesetze der kirchlichen Hermeneutik waren bei der Exegese des Schöpfungsberichtes außer acht gelassen, Minjon aber will sie auch hier zur vollen Geltung bringen. Daher unternimmt er es in zwei Abhandlungen, die dogmatischen und literarischen Grundlagen dieses Teiles der Bibel bloßzulegen.

In der 1. Abhandlung werden also die dogmatischen Grundlagen aufgezeigt. Dieselbe entwickelt sich in 4 Kapiteln unter den Ueberschriften: Inspiriertes Bibelwort und authentischer Text. Literaler und mystischer Schriftsinn. Die theologisch-ästhetische Erklärung des Schöpfungsberichtes: der Ideengehalt des Weltbaues. Der modern-kritische Versuch, die akzidentären Glaubenswahrheiten in der Heiligen Schrift zu leugnen. Das 1. Kapitel gruppiert den zu besprechenden Stoff zu 5 Paragraphen: Quellenmaterial des Schöpfungsberichtes. Die inspirierte Redaktion: Der mosaische Bibeltext. Spezifikation der Glaubenswahrheiten in der Heiligen Schrift. Authentizität des Vulgatatextes. Resultate. Für viele wird es interessant sein, aus dem 1. Kapitel zu erfahren, daß der Verfasser von dem dogmatisch richtigen Satze ausgeht, *der erste Mensch ist von seinem Schöpfer ausgestattet worden mit allen Kenntnissen, welche ein denkender Mensch zur Betätigung seiner vollen Lebensaufgabe nötig hat.* Durch Aufstellung dieses Ausgangspunktes erweist sich die Visions-Theorie Hummelauers als überflüssig. Sodann wird die Bedeutung der Patriarchen Noë und Abraham für die Ueberlieferung besonders gewürdigt. Moses konnte Quellenmateriale von den Patriarchen übernehmen. Was nun Moses aufgeschrieben hat, das erfreut sich der absoluten Irrtumslosigkeit in seiner vollen Gänze, sodaß auch akzidentäre Gegenstände der Bibel, näherhin des Schöpfungsberichtes, physische und historische Wahrheiten zum göttlichen Glauben ebenso gehören wie die direkten Heilswahrheiten. Nur existiert keine Verpflichtung, diese akzidentären Glaubenswahrheiten in gleicher Weise kennen zu lernen, wie die direkten Heilswahrheiten. Volle Irrtumslosigkeit und volle Glaubenspflicht kommt nur dem Exemplare zu, welches eben aus Moses Hand hervorgegangen ist. Nachdem aber im Laufe der Jahrhunderte Abschriften und Uebersetzungen hergestellt werden mußten, mußte die berufene Obrigkeit auf der Synode von Trient den lateinischen Vulgatatext als authentisch, als beweiskräftig erklären. — Im 2. Kapitel wird der literale und mystische Schriftsinn besprochen. Der 1. Paragraph bringt den Nachweis und die Erklärung des dreifachen Schriftsinnes. Der 2. behandelt das Verhältnis von literalem und mystischem Schriftsinne. Hier wird den literarischen Leistungen der Exegese des Schöpfungsberichtes in der Neuzeit der Vorwurf nicht erspart, daß sie den mystischen Sinn desselben ganz vernachlässigt. Im Gegensatze dazu vertritt der gläubige Verfasser die Notwendigkeit des mystischen Schriftsinnes zum *vollen* Verständnis der Bibel. Auch für diesen existieren Gesetze, deren Auffindung leider bis jetzt nicht angestrengt worden ist. Den Abschluß des Kapitels macht die spekulative Begründung des biblischen Doppelsinnes. — Im 3. Kapitel kommt der Ideengehalt des Weltbaues zur Darstellung. Während der § 1 allgemeiner Natur ist, bringt der § 2 die Anwendung auf den Schöpfungsbericht und den theologisch-ästhetischen Standpunkt desselben, seine *Ideen als die natürliche Offenbarung*, das Verhältnis zur naturwissenschaftlichen Kosmogonie — Das 4. Kapitel betitelt sich als Epilogus galeatus und bietet den modern-kritischen Versuch, die akzidentären Glaubenswahrheiten in der Heiligen Schrift zu leugnen. Nachdem § 1 über die Lehren der neuen Theorie orientiert und die allgemeinen Bedenken gebracht hat, der § 2 die Widerlegung geboten hat, ergibt sich als Endresultat, daß es recht mißlich ist, Irrtümer anzunehmen im naturwissenschaftlichen und historischen Inhalte: es wäre dann geschehen um die kirchliche Autorität und um den göttlichen Gnadenbeistand.

Mit Seite 58 läßt der Herr Verfasser die 2. Abhandlung der „literarischen Grundlagen" beginnen. Diese entfaltet sich in 2 Kapiteln. Das 1. Kapitel trägt

die Ueberschrift: Der biblische Schöpfungsbericht im biblischen Zusammenhang und sein streng historischer Charakter. Der § 1 dieses Kapitels erklärt Genesis 2, 4 für ursprünglich und empfiehlt die Korrektur eines Schin in Jod, statt schamajim sei jammim zu lesen. Der § 2 stellt die literarische Einheit der Kapitel 1—9 der Genesis dar. Der § 3 enthält den streng historischen Charakter des Schöpfungsberichtes. Das 2. Kapitel dieser Abhandlung bringt eine Reihe von biblischen Parallelstellen zum Schöpfungsbericht und bemüht sich um deren richtige Erklärung.

Das vorliegende Buch enthält sonach eine literarische Leistung, mit welcher katholische Dogmatiker und Exegeten in gleicher Weise zufrieden sein können. Möge es dem Herrn Verfasser gelingen, in gleicher Weise die literarische Welt zu befriedigen durch jene wissenschaftliche Arbeit, welche das vorliegende Buch erst zu Ende bringen wird und welche er in seinem Geleitsworte zu demselben angekündigt hat: es ist das der Nachweis der einheitlichen geschichtlichen Entwicklung der exegetischen Arbeiten zu Genesis Kapitel 1.

St. Florian. Professor P. Dr. Amand Polz.

13) **Das Buch Job.** Uebersetzt und kurz erklärt von Dr. Karl Leimbach, Professor. Biblische Volksbücher. 8. Heft. Fulda. 1911. Fuldaer Aktiendruckerei. XIX u. 164 S. 8°. M. 1.50 = *K* 1.80.

Wem diese Rezension unter die Augen fällt, dem sei die Mitteilung gemacht, daß auf dem homiletischen Kurs, welcher vom 14. bis 16. Februar 1911 in Wien abgehalten wurde, das Verlangen nach einer derartigen Ausgabe der einzelnen Bestandteile der Heiligen Schrift ausgesprochen wurde, damit der Anregung des Herrn Referenten, die Heilige Schrift zur Materialquelle der Predigt zu machen, entsprochen sein könne. Der Kursteilnehmer Dr. Bonders aus Münster konnte bei der Debatte gleich hinweisen auf die biblischen Volksbücher, welche Leimbach in der Fuldaer Aktiendruckerei verlegen läßt. Nun ist zur Freude der Bibelfreunde in den Kreisen des Klerus und des Volkes schon das 8. Heft erschienen und bietet seinen Lesern das Buch Job, einen der schönsten Bestandteile der Heiligen Schrift. Auf XVIII Seiten bietet Leimbach eine Einleitung und legt den Inhalt des biblischen Lehrgedichtes vor unter den Ueberschriften: Prolog, 1. Redegang, 2. Redegang, 3. Redegang, Schlußrede des Job, die Eliu-Reden, die Gottesreden, Epilog. Aus dieser Inhaltsangabe wird das Resumé gezogen in Punkt 2. In Punkt 3 bekennt sich Leimbach zur Echtheit der Eliu-Reden. In einem Punkt 4 erfährt der Leser, daß auch andere Teile des Buches Job in der Neuzeit angestritten werden, doch Leimbach leistet solchen Kritikern keine Gefolgschaft. Ein Punkt 5 bespricht den theologischen Gehalt des Buches Job, ein Punkt 6 äußert sich über die Form desselben. Punkt 7 orientiert über Verfasser und Entstehungszeit. Nach Punkt 8 besitzen wir im 8. Heft der biblischen Volksbücher wiederum ein möglichst treues Bild des hebräischen Textes. Auf Seite XIX wird der Leser orientiert über die beratenen literarischen Hilfsmittel. In der Uebersetzung hat Leimbach die Methode befolgt, daß er nach der Uebersetzung zusammenhängender Kapitel eine Erklärung der erklärungsbedürftigen Stellen in fortlaufendem Zusammenhang bietet. In dieser Weise wird der Leser am besten eingeführt in dieses herrliche Literaturprodukt, welches dem Geiste Gottes entstammt und so viele Seelen schon getröstet hat und noch trösten und stärken soll bis zum Ende der Zeiten.

Professor P. Dr. Amand Polz.

14) **Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter.** Von Adolf Franz. Freiburg. 1909. Herder. 2 Bde. M. 30. — = *K* 36.—.

Der Herr Verfasser dieses großangelegten Werkes darf wegen seiner ausgedehnten liturgisch-handschriftlichen Kenntnisse als der erste deutsche Liturgiker der Gegenwart angesehen werden. In ganz freier Stellung lebend, widmet er ohne Rücksicht auf materielle Auslagen seine Zeit dem Studium des liturgisch-handschriftlichen Materials in der Ueberzeugung, daß zur Förderung der liturgischen Wissenschaft Hebel von der historischen Seite aus angelegt werden müssen und daß es heutzutage nicht mehr genügt, die bisher gedruckten Schriften eines

Amalarius, Durandus, Hittorp, Martène u. s. f. verwerten zu wollen. Auf Quellenstudium hin veröffentlichte der genannte Verfasser des oben zitierten Buches bereits 1902 die Messe im deutschen Mittelalter, sowie 1904 das Rituale von St. Florian aus dem 12. Jahrhundert. Nunmehr hat er als Ergänzung dieser Studien, nachdem er Jahrzehnte hindurch in und außer Deutschland gegen 150 Handschriften zu Rate gezogen hatte, das angezeigte Riesenwerk unter schweren Opfern veröffentlicht.

Nach einer kurzen Einleitung über Quellen und Literatur, Einsetzung, Wirkung der Sakramentalien, Wirkungsweise und Stellung in der Heilsordnung werden in 15 Abschnitten behandelt das Weihwasser, Salz und Brot, Weinweihe, Oel, Feld- und Gartenfrüchte, Kräuter, Weihen an Epiphanie, Lichtmeß, Fasten-Osterzeit, Haus, Hof, Gewerbe, klösterliche Benediktionen, Naturereignisse, Tiere, Ehe, Mutter, Kind, in Gefahren, Krankheiten, Besessenheit, der Kampf gegen die Benediktionen und die kirchliche Reform. Wie man aus diesem Verzeichnisse ersieht, behandelt Herr Prälat Franz die kirchlichen Segnungen, während Hofrat Professor Dr. Schönbach in Graz nach Uebereinkommen die außerkirchlichen und abergläubischen Gebräuche zur Darstellung übernommen hat.

Um einen Begriff von der Methode zu geben, nach welcher Herr Prälat Dr. Franz seine Aufgabe zu lösen versucht, möge als Beispiel die Erörterung über das Weihwasser, welche gegen 200 Seiten in Anspruch nimmt, kurz skizziert werden.

Das Wasser gilt schon in der antiken Anschauung der Völker als ein heiliges Element und mußte den Christen noch um so verehrungswürdiger erscheinen, als der Heilige Geist nach der Heiligen Schrift schon über den Gewässern schwebte und die Wiedergeburt des Menschen aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste stammt. Wenn man von den Waschungen mit natürlichem Wasser, welche von Tertullian und Klemens von Alexandrien erwähnt werden, und von der vom Verfasser sogenannten aqua miraculosa, welches durch Segnung bestimmter heiliger Personen entsteht, absieht, so handelt es sich im Kulte der Kirche um drei Hauptgattungen von geweihtem Wasser, dem Taufwasser, dem (Gregorianischen) bei Weihe von Kirchen und dem vulgär sogen. Weihwasser.

Nachdem die ersten zwei Gattungen nach Ursprung und Weihealter und Formular näher erörtert sind, wird ausführlich das gewöhnliche Weihwasser in Untersuchung gezogen. Die ersten Spuren eines positiv geweihten Wassers findet man am Anfange des dritten Jahrhunderts in den apokryphen Petrus- und Thomasakten. In der ägyptischen Kirche ist die Weihe des Wassers im dritten und vierten Jahrhundert schon mit Weiheformularien nachweisbar. Schwieriger ist für diese Zeit der Nachweis für die lateinische Kirche, weil das zum Beweise oft angezogene Dekret Alexander I. (107—116) entschieden unecht ist. Auch die an verschiedenen Orten noch aufbewahrten Weihwassergefäße bieten keinen sicheren Beweis, entweder weil ihr hohes Alter nicht genugsam begründet ist oder ihr ausschließlicher Gebrauch gerade für Weihwasser nicht feststeht. Die erste sichere Erwähnung des mit Salz geweihten Wassers findet sich aus dem 6. bis 7. Jahrhundert im Liber Pontificalis, indem der Verfasser dieser Geschichte erwähnt, Alexander I. habe befohlen, Wasser mit Salz zu weihen und in den Wohnungen der Menschen zu sprengen.

Eine ältere Weiheformel als jene im Gelasianum aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts ist nicht zu finden. Sie ist für uns aber um so wertvoller, als die nämlichen Gedanken in unserem heutigen römischen Formular wiederkehren.

Mittelalterliche Theologen z. B. Rabanus Maurus, Walafried Strabo, Honorius von Autun, Durandus, Thomas von Aquin und sein Ordensbruder Johannes de Turrecremata (1433) sprechen sich auch über die Wirkungen des Weihwassers aus und zählen deren nicht weniger als zehn.

Eine ausführliche Besprechung erfährt auch die sogen. Große Salzweihe, welche in der Münchener Erzdiözese mitten in der Fastenzeit und in der Augs-

burger innerhalb der Oktav des Fronleichnamsfestes vorgenommen wird und schon im Mittelalter gebräuchlich war.

Sicherlich wird jeder Liturgiker, welcher die kirchlichen Segnungen wissenschaftlich historisch erklären will, dem Herrn Prälaten Franz herzlichst danken, daß er ihm einen so ausgezeichneten Kommentar zur Erklärung in die Hand gegeben hat. Auch der praktische Seelsorger, welcher nicht dem Rationalismus und Modernismus huldigt und wegwerfend und verständnislos über die kirchlichen Sakramentalien sich hinwegsetzt, wird zur Belehrung der Gläubigen für Katechesen und Predigten in dem Werk des Prälaten Dr. Franz eine unerschöpfliche Quelle finden. Möge der verhältnismäßig hohe Preis wenigstens Bibliothekare, Seminarien und besser situierte Geistliche nicht abschrecken, das monumentale Werk sich anzuschaffen.

München. Dr. Andreas Schmid, Universitätsprofessor.

15) **Die Staats- und Soziallehre des heil. Augustinus.** Von Dr. O. Schilling. Freiburg. 1910. Herder. 8°. X u. 280 S. M. 6.50 = K 6.72; gbd. in Lwd. M. 6.50 = K 7.80.

Der durch sein vortreffliches Buch „Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur" bereits bekannte Verfasser gibt im vorliegenden Werke zunächst eine Schilderung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Römerreiche und erörtert dann in klarer und gründlicher Weise die Ansichten und Lehren des großen Bischofs über den Staat, dessen Wesen, Ursprung, Einrichtung, Zweck, christliches Ideal, über die mannigfachen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, über die verschiedenen Ordnungen im Staate, Rechtsordnung, Ehe und Familie, Fürsorge für die Armen und die Arbeiter usw. Selbstverständlich werden alle Schriften des Heiligen benützt, besonders die De civitate Dei. Da auch die Meinungen der heidnischen Vorfahren, besonders Ciceros, sowie die Aussprüche der christlichen Schriftsteller herbeigezogen sind, so erscheinen die Leistungen des Riesengeistes um so herrlicher, tritt deren Bedeutung für die Folgezeit auch für die Gegenwart um so klarer hervor.

Das Buch, dessen wiederholter Gebrauch durch ein ausführliches Register sehr erleichtert wird, ist nicht bloß für Seelsorger und Gelehrte, sondern gerade wegen des politischen und sozialen Inhaltes für die Männer der öffentlichen Tätigkeit besonders wertvoll. Da nun diese gewöhnlich nicht Lust und Zeit haben, lange lateinische Zitate zu lesen, dürfte es zweckmäßig sein, dieselben in die Anmerkungen zu verweisen und deren Inhalt im Texte voll zu verwerten.

St. Florian. Professor Asenstorfer.

16) **Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem dreißigjährigen Kriege** nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl. Von Dr. Jos. Schmidlin. Dritter Teil: West- und Norddeutschland. Freiburg. 1910. Herder. 254 S. M. 7. = K 8.40.

Mit dem vorliegenden Doppelhefte, dem 5. und 6. Hefte des 7. Bandes der „Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes von Ludwig von Pastor" schließt Professor Schmidlin seine treffliche Bearbeitung der durch ihn aus römischen Archiven erschlossenen bischöflichen Quadriennalrelationen aus Deutschland an den Papst. Es werden hier die Bistümer Konstanz, Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Trier, Köln, Lüttich, Breslau, Kulm und Ermeland nach den Berichten und unter Benützung einer überreichen Literatur behandelt, während für das übrige Norddeutschland aus anderweitigen Schriften eine gedrängte Zusammenstellung entworfen wird.

Es ist oftmals ein trauriges Bild, welches sich vor unseren Augen über Klerus und Volk entrollt. Eine Hauptursache war das Privilegium des Adels, wodurch viele geistlich und sittlich Unberufene sich in den geistlichen Stand drängten. So hatte stiftungsgemäß die Kölner Domkirche „16 Herzöge, Grafen oder Barone, die nur dann zugelassen wurden, wenn sie ihren Adel väterlicher- wie mütter-

lichereits durch 16 Reihen nachweisen konnten". — Dazu kamen die steten Angriffe auf katholisches Kirchengut durch die Protestanten, so daß man sich im Interesse der Erhaltung der katholischen Religion genötigt sah, die Bestimmungen des Tridentiner Konzils über die cumulatio beneficiorum zu umgehen und mächtigen Fürsten, wie den Habsburgern und Wittelsbachern, die gefährdeten Bistümer zu übertragen. So verdankten Konstanz dem Erzherzoge Andreas, Straßburg dem Erzherzoge Leopold, Breslau dem Erzherzoge Karl, Köln und Münster dem Herzoge Ernst von Bayern ihren Fortbestand. Andere Bistümer wurden der katholischen Kirche vollständig entrissen: wie Schleswig den Herzögen von Holstein, Schwerin und Ratzeburg denen von Mecklenburg als wehrlose Beute zufielen, so raubten die pommerschen Herzöge Kamin, die Hohenzollern Brandenburg, Havelberg und Lebus, nachdem sie vorher das deutsche Ordensland sich angeeignet hatten, die sächsischen Kurfürsten Merseburg, Naumburg und Meißen.

Doch fehlt es dem entworfenen Bild auch nicht an erhebenden Lichtseiten. Seeleneifrige Oberhirten treten ohne Furcht und Zagen für die katholischen Interessen ein. Der Jesuitenorden wirkte vortrefflich. Der tatkräftige Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz konnte daher im Jahre 1610 nach Rom berichten: „So ist das Antlitz der Klöster, Kirchen, Kleriker und aller anderen geistlichen Personen und Dinge ein anderes; bereits sieht man hochgebildete Ordens- wie Weltpriester, eifernd für Lehre und Religion, hervorragend durch Frömmigkeit und Predigten, emsig in der Sakramentenspendung, ausgezeichnet durch Leben, Wissen, Haltung und geziemende Sitten."

Die Ausführungen sind in angenehmer Sprache und in Befolgung der Mahnung des großen Pius IX., den Worten ihre Bedeutung zu geben (z. B. „lutherische Irrlehren" statt des für Katholiken inferioren Ausdruckes Reformation), vorgetragen. Die ganze Arbeit verdient Anerkennung und Dank.

Regensburg. G. Anton Weber.

B) Neue Auflagen.

1) **Patrologie.** Von Dr. O. Bardenhewer. Dritte, größtenteils neu bearbeitete Auflage. Freiburg i. Br. Herder. gr. 8°. XII u. 588 S. M. 8.50 = K 10.20; gbd. in Halbsaffian M. 11.— = K 13.20.

Als 1894 Bardenhewer das erstemal seine Patrologie der Oeffentlichkeit übergeben hatte, war es kein geringerer als der bekannte verstorbene Würzburger Patrologe Dr. Josef Nirschl, Professor und Domdekan daselbst, der in dieser Zeitschrift ein sehr günstiges Urteil über das Buch fällte. Er sagte damals von dem Werk, es sei „mit großer kritischer Umsicht, reicher Gelehrsamkeit, mit seltener Genauigkeit in den Zitaten, mit größter Korrektheit des Satzes" ausgearbeitet, er nannte es „eine sehr bedeutende Leistung". (Vergl. „Linzer Quartalschrift" 1895, 48. Jahrg., S. 669—671.) Seit diesen Worten sind 16 Jahre vergangen und die Patrologie hat inzwischen zwei Neuauflagen erlebt. Bei jeder Neuauflage war der Verfasser ernstlich bemüht, seine Arbeit immer mehr zu vervollkommnen. In der zweiten Auflage (1901) gab er der Skizze der vornizänischen Literatur eine neue, wie er hofft, entsprechendere Fassung, zahlreiche „Schriftsteller und Schriften, die früher übergangen oder erst in den letzten Jahren entdeckt waren", wurden eingefügt (Vorw. z. 2. Aufl.). Diesmal „sind die griechischen Kirchenschriftsteller des 4. Jahrhunderts völlig neu bearbeitet worden". (Vorw.) Dieser Abschnitt, das erste Kapitel des dem zweiten Zeitraum angehörigen Stoffes, gliedert sich in A. Alexandriner und Aegypter: Athanasius, ägyptische Mönche, Serapion von Thmuis, Didymus der Blinde, Synesius von Cyrene, Cyrill von Alexandrien: B. Kleinasiaten: Marzell und Basilius von Ankyra, Basilius der Gr., Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Amphilochius von Ikonium, Apologeten und Historiker: C. Antiochener und Syrer: Eustachius von Antiochien, Eusebius von Cäsarea, Hegemonius, Titus von Bostra, Cyrill von Jerusalem, Apollinaris von Laodikeia, Epiphanius von Salamis, Diodor von Tarsus, Theodor von

Mopsvestia, Johannes Chrysostomus, Exegeten und Aszetiker, die sogenannten apostolischen Konstitutionen, Theodoret von Cyrus. In der Skizze über die vornizänische Literatur wurden die beiden Abschnitte, 3. Die häretische Literatur und die neutestamentlichen Apokryphen und 4. Die antihäretische Literatur des 2. Jahrhundert zusammengefügt unter dem Titel: „Die polemische Literatur des 2. Jahrhunderts" mit den beiden vorhingenannten Abschnitten als Unterabteilungen. Der vierte Abschnitt heißt jetzt: Die innerkirchliche Literatur mit Papias von Hierapolis, Melito von Sardes und dem „Hirten" des Hermas als Vertretern. Im fünften Kapitel ist jetzt bei den Syro-Palästinensern Lucian von Samosata mit seinem richtigen Namen Lucian von Antiochien angeführt. Hier wird zugleich mit der sogenannten apostolischen Didaskalia die sogenannte apostolische Kirchenordnung behandelt, die in der zweiten Auflage ihren Platz unter der Rubrik Alexandriner hatte. Sonst wurde in der Anordnung gegenüber der zweiten Auflage nichts verändert, nur daß die Literatur, die früher selbst dort, wo der Abschnitt über einen Kirchenschriftsteller in verschiedene Unterabteilungen geteilt war, am Ende des Gesamtabschnittes verzeichnet war, jetzt am Ende der jeweiligen Abteilung genannt ist, auf den sie sich bezieht. Indes ganz unverändert sind nur wenige Seiten geblieben. Es ist ein gewaltiger Stoff in übersichtlicher Anordnung und edler Sprache geboten. Besonders lehrreich und bedeutsam scheinen dem Referenten die Abschnitte: Patrologie und die moderne altchristliche Literaturgeschichte aus dem Abschnitt „Begriff und Aufgabe der Patrologie" (4—6) und die allgemeinen Vorbemerkungen und Uebersichten zu Anfang der einzelnen Abschnitte oder Kapitel zu sein. Im einzelnen habe ich nur sehr wenig zu bemerken. Zu der S. 1 gegebenen Definition der Patrologie möchte ich auf die Bemerkung S. 9 kurz vor dem Kleindruck verweisen: „Die Lutheraner Gerhard usw." Es wäre wohl gut gewesen, gleich anfangs das zu verwerten, um Mißverständnissen vorzubeugen. S. 13 hätten: Kleine Texte für theologische und philosophische Vorlesungen und Uebungen, herausgegeben von H. Lietzmann, Bonn, Marcus und Weber 1904 ff. erwähnt zu werden verdient. S. 17: Ist das Zeugnis Justins des Märtyrers für das Vorhandensein eines ausgeführten, festumschriebenen Symbols im 2. Jahrhundert in der römischen Kirche wirklich so unzweideutig? Mit dem Satze: „Apostolisch ist das altrömische Symbol jedenfalls seinem Inhalte nach", ist nicht viel gewonnen! Gut ist es, daß der Verfasser die Einreden, die gegen die Apostolizität des Wortlautes erhoben werden, dahin charakterisiert, sie „beruhen fast durchwegs auf unhaltbaren dogmengeschichtlichen Konstruktionen". Denn darauf beruhen eben nicht alle. S. 19: Die Abhängigkeit, beziehungsweise Nichtabhängigkeit der Didache von einer jüdischen Grundschrift ist nach wie vor eine schwierige Frage. S 20: Vermisse ich unter der Literatur zur Didache G. Klein, Der älteste christliche Katechismus und die jüdische Propaganda-Literatur. Berlin 1909. S. 23: hätte Th. M. Wehofer, Untersuchungen zur altchristlichen Epistolographie (Sitzungsber. d. kaiserl. Akad. d. Wiss., Philolog.-hist. Klasse, Bd. 143, S. 56—217), Wien 1901, genannt werden können. Für den Barnabasbrief und die beiden Klemensbriefe ist diese Abhandlung interessant. S. 46: Zu Platos Einfluß auf Justin vergl. jetzt: J. M. Pfättisch, Der Einfluß Platos auf die Theologie Justinus des Märtyrers (Forschungen z. christl. Lit.- und Dogmengeschichte X, 1) Paderborn 1910. S. 56: A. Elter, Prolegomena zu Minucius Felix ist wohl benutzt, scheint aber nicht für das Buch ausgebeutet zu sein. S. 70: wäre zu den beiden von Hennecke herausgegebenen Büchern der Vermerk erwünscht gewesen, daß sie neben den eigentlichen Apokryphen auch die apostolischen Väter enthalten. S. 72: Für die sprachliche Seite der neutestamentlichen Apostelgeschichten kann jetzt neben dem bekannten Büchlein von H. Reinhold, De Graecitate Patrum apostolicorum librorumque apocryphorum novi testamenti quaestiones grammaticae, Friedr. Rostalski, Sprachliches zu den apokryphen Apostelgeschichten (I. Teil: Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums Mysłowitz O.-S. 1909/10) benutzt werden. Die beachtenswerte Arbeit behandelt die Hebraismenfrage in den acta, das Possessivpronomen und seine Surrogate

und die Sprache des Codex Vercellensis. S. 89: E. v. Dobschütz, Christusbilder, ist in seinem darstellenden Teil auch separat zu haben. Leipzig 1909. Hier kann ich die Frage nicht unterdrücken, warum der Verfasser den alttestamentlichen christlich überarbeiteten Apokryphen keinen Abschnitt in seinem Werke gewidmet hat. S. 99: Ist nichts über die neuesten zu „Ad hanc ecclesiam etc." gemachten Konjekturen gesagt. Lic. Dr. Karapet Ter Mkrtrtschian hat die Bücher 4 und 5 des Werkes gegen die Häretiker in armenischer Uebersetzung entdeckt und Lic. Dr. Erwand Ter Minassiantz sie herausgegeben (Texte und Untersuchungen Bd. 35, H. 2). S. 106: Rottmanners Abhandlung ist auch in „Geistesfrüchte aus der Klosterzelle", München 1908, aufgenommen (vergleiche a. a. O. S. 159—171). Auf dasselbe Buch kann auch für die auf S. 415 und 438 genannten Beiträge von Rottmanner verwiesen werden, und zwar für die S. 415 erwähnten auf Geistesfrüchte, 32—44, für den anderen ebenda 11—42. Prat, Origène etc. (S. 134) wie Ermoni, St Jean Damascène (S. 503) haben kürzlich eine neue Auflage erhalten. Zur Hypothese Kattenbuschs (S. 144) vergleiche Frc. X. Funk, Didaskalia et Constitutiones apostolorum Paderborn 1906, I. 435. Nota 4—8. S. 164: De poenit. und De pudicitia von Preuschen jetzt (1910) in zweiter Auflage (vergl. Theol. Revue 1910, 483 7). Bei De catholicae ecclesiae unitate (170. 3. d) ist jetzt H. Koch, Cyprian und der römische Primat (Texte u. Untersuch. Bd. 35, H. 1) nicht zu übergehen. (Zur Würdigung der Schrift vergl. Theol. Revue 1910, 474—80). Zum Liber de rebaptismate (174. h) hat H. v. Soden uns mit einer neuen Handschrift bekannt gemacht (vergleiche Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Rom 1910, 217—23). S. 201: Nach H. Müller, Aus der Ueberlieferungsgeschichte des Polykarp-Martyrium hätte Bardenhewer seine Darstellung wenigstens etwas ändern sollen. S. 319: Der volle Titel der Arbeit Evangelides' lautet: Zwei Kapitel aus einer Monographie über Nemesius und seine Quellen. Um die Arbeiten von Burkhard über Nemesius zu vervollständigen, seien aus der letzten Zeit hinzugefügt: „Joh. von Damaskus Auszüge aus Nemesius" — auch für Johannes ἔκθεσις ἀκριβὴς τῆς ὀρθοδόξου πίστεως (504) B. 2 von Bedeutung — (Wiener Eranos 1909, 89—101) und Zur Kapitelfolge in Nemesius (Philologus 1910, 35—39) S 319 ff. Anders als Bardenhewer denkt A. Baumstark über den Verfasser und die Heimat der Apostolischen Konstitutionen und die Heimat des „Testament unsers Herrn": Die apostolischen Konstitutionen haben nicht einen, sondern mehrere Redaktoren, I—VII ist sicher ägyptisch, VIII sicher syrisch: das Testament weist nach Aegypten (vergleiche A. Baumstark, Antiochenischer oder alexandrinischer Liturgietypus in A. K. I—VII. Oriens Christianus 1907, 387—407. (Siehe auch Literarische Rundschau 1910, Sp. 577.) S. 367: Rauschen, Patrologie, 256, Kihn, Patrologie II. 83 und ein ungenannter Referent in der literarischen Beilage zur „Köln. Volkszeitung (1909, Nr. 9) sehen in Dionysius Philokalus den „Chronographen vom Jahre 354". S. 368: Nach den neuesten Untersuchungen von Meister hätte das vage „aus Westeuropa" wohl getrost in das bestimmtere „Südfrankreich" geändert werden können. Daß der Verfasser an der hergebrachten Zeitbestimmung festhält, tut er gut. Er befindet sich da in der guten Gesellschaft des tüchtigen Kenners A. Baumstark. (Vergl. Dr. A. Baumstark, Die konstantinische Eleona-Kirche in Jerusalem, „Köln. Volkszeitung 1910, Nr. 868.) S. 415: Die von Hertlingsche Uebersetzung der Konfessiones umfaßt nur die zehn ersten Bücher. Der Weihnachtskatalog zeigt die vierte und fünfte Auflage dieser Uebersetzung an. S. 435: Als Ergänzung zu Espenberger hätte R. Gerk, Die Erziehung des Menschen, nach den Schriften des heiligen Augustinus dargestellt, Köln 1909, genannt werden sollen. S. 448, 3 wäre wohl der Hinweis am Platze gewesen, daß wir über den Kampf des Bischofs von Arles mit Papst Leo d. Gr. nicht so unterrichtet sind, wie man nach den gewöhnlichen Darstellungen zu glauben geneigt ist (Vergl. Kihn, Patrologie II, 377 und The Catholic Encyclopedia 7, 249.) S. 485: Textkritische und sprachliche Bemerkungen zur Johannesvita des Leontios von Neapolis gibt A. Georg in seiner Münchner Inaugural-Dissertation: Studien zu Leontius. Halle 1902.

An Druckinkorrektheiten und stilistischen Eigenheiten ist mir nur wenig aufgefallen. S. 158 muß es nach Minucius Felix § 22 statt 24 heißen S. 538: Ende des ersten Drittels ist im „Andere" das „r" ausgeblieben. S. 391: befremdet das „und" in dem Satze: „Orentius . . . schrieb . . . ein Commonitorium . . . in zwei Büchern „und" in schlichter, aber warmer Sprache."

Indes mögen wir nun das Werk als Ganzes ins Auge fassen oder auf Einzelheiten schauen, Bardenhewers Patrologie ist und bleibt eine ganz „bedeutende Leistung". Sie kann daher allen, die ihre patristischen Kenntnisse erweitern oder auf dem Gebiete der altkirchlichen Literatur schriftstellerisch tätig sein wollen — und deren sollte es doch recht viele geben — nicht dringend genug als Hilfs- und Orientierungsmittel empfohlen werden.

Quaracchi bei Florenz. P. Hugo Daufend O. F. M.

2) **Bibelkunde** für höhere Lehranstalten, insbesondere für Lehrer- und Lehrerinnenseminarien sowie zum Selbstunterricht. Von Dr. Andreas Brüll. Herausgeg. v. Prof. Joseph Brüll. Dreizehnte bis fünfzehnte verbesserte Auflage. Freiburg u. Wien. 1910. Herder. 8°. XII u. 248 S. *K* 2.64.

Seit dem Tode des Verfassers (1903), der acht Auflagen der „Bibelkunde" herausgab, hat dessen Bruder nun schon zum dritten Male eine neue Ausgabe des beliebten Buches besorgt. Die allgemeine und die spezielle Einleitung in die Heilige Schrift, die Geographie des Heiligen Landes und die Archäologie ist darin in der Weise enthalten, daß die gesicherten Resultate mit größter Sorgfalt kurz und klar mit Rücksicht auf die im Titel genannten Anstalten vorgelegt werden. Zwölf Textbilder und vier Kärtchen erleichtern das Verständnis. Statt einer Empfehlung sei hier nur der Wunsch ausgesprochen, daß auf den österreichischen Lehrerseminarien die „Bibelkunde" im Anschluß an das vorzügliche Buch ebenso eifrig gepflegt werde, wie auf den preußischen, wo sie heimisch ist.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

3) **Handbuch zur Biblischen Geschichte.** Von Dr. J. Schuster und Dr. J. B. Holzammer. Für den Unterricht in Kirche und Schule sowie zur Selbstbelehrung. Siebente, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit 215 Bildern und 5 Karten. 2 Bände. gr. 8°. XLIV u. 2054 S. M. 23.— = *K* 27.60; gbd. in Halbfranz M. 28.— = *K* 33.60. — I.: **Das Alte Testament.** Bearbeitet von Dr. Josef Selbst, päpstl. Hausprälat, Domdekan und Professor der Theologie am bischöflichen Priesterseminar zu Mainz. Freiburg i. B. u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. Mit 112 Bildern und 2 Karten. XXII u. 1134 S. M. 12.50 = *K* 15.—; gbd. M. 15.— = *K* 18.—.

Nach kaum vier Jahren wurde eine Neuauflage — die siebente — des rühmlich bekannten „Handbuch zur Biblischen Geschichte" von Dr. Schuster und Dr. Holzammer notwendig. In dem vorliegenden ersten Bande, das Alte Testament umfassend, bearbeitet von Dr. Jos. Selbst, ist in besonderer Weise Rechnung getragen den Erlässen und Entscheidungen von Leo XIII. und Pius X. betreffend das Bibelstudium, finden Berücksichtigung die sicheren Ergebnisse und Fortschritte der theologischen Forschung sowie die wichtigsten literarischen Neuerscheinungen. Dem praktischen Zwecke des Handkommentars entsprechend ist auch vielfach Rücksicht genommen auf Katechese und Homilie. Alles, was an Introduktion, Exegese und Archäologie von Bedeutung und Nutzen ist, findet man hier mit Bienenfleiß gesammelt zur Begründung und Vertiefung der Heilswahrheiten. Eine genaue Inhaltsangabe, ein ausführliches Personen- und Sachregister, desgleichen ein Verzeichnis der im Texte vorkommenden Abkürzungen

— als Lesezeichen verwendbar — leistet beim Nachschlagen gute Dienste. Der Druck, auch in den Anmerkungen, ist deutlich und auf gutem Papier; zahlreiche Abbildungen begleiten und beleben den Text. Auch dem neubearbeiteten Handkommentar sind zahlreiche Freunde und Benützer sicher.

St. Peter bei Graz Steiermark. Dr. Florian Schmid.

4 **„Abraham und seine Zeit"** von Dr. Johannes Döller, ordentlicher Professor an der Universität Wien. (Bibl. Zeitfragen, Broschürenzyklus, herausgegeben von D. Joh. Nikel und Dr. Ignaz Rohr, 2. Folge, 3. Heft.) Dritte Auflage. Münster. 1911. Aschendorff. M. —.60 = *K* —.60.

In der vorliegenden Broschüre hat es der in der Literatur des Alten Testamentes schon rühmlichst bekannte und wohl verdiente Verfasser unternommen, ein Thema gemeinverständlich zu erörtern, welches eine übelberatene Kritik unter die Motten geworfen hat, während es für die gläubige Menschheit den Wert eines Fundamentes besitzt:

„Abraham und seine Zeit."

Wer von dem Autor in dem vorliegenden Hefte sich führen läßt, bewegt sich auf geschichtlichem Boden und lernt kennen Heimat und Zeitalter des Abraham, seinen Zug nach Kanaan, seinen Aufenthalt in Aegypten, seine Befreiungstat, seine Bundesschließung mit Gott, die Opferung des Isaak, Abrahams Lebensabend. Auf diese sieben Teile des Themas, welche in ungleichem Ausmaße, aber doch in mäßigem Umfang 45 Seiten der Broschüre beanspruchen, wird der Leser vorbereitet durch eine Einleitung von neun Seiten, welche dahin informieren, daß Abraham eine geschichtliche und keine mythische Persönlichkeit ist.

Bei der Behandlung dieses für die gläubige Welt auch heute noch grundlegenden Themas ist die einschlägige Literatur in der Kirche und außer der Kirche in jeder Hinsicht bis auf die jüngste Zeit ausgiebig herangezogen worden. An passender Stelle wird der Leser instruiert über Hammurabi und seinen Kodex (S. 11—16) und über viele Fragen der biblischen Archäologie.

St. Florian. Dr. P. Amand Polz.

5 **Lehrbuch der Kirchengeschichte** von Dr. Alois Knöpfler, Professor der Kirchengeschichte an der Universität München. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Karte: Orbis christianus secc. I—VI. Freiburg. 1910. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. XXVIII u. 849 S. *K* 14.40; gbd. *K* 16.20.

Der Umstand, daß seit 1895 Knöpflers Lehrbuch bereits in fünfter Auflage und zugleich in einer ungarischen und spanischen Uebersetzung erschien, spricht hinlänglich für die Brauchbarkeit dieses Kompendiums. Es ist ganz im Geiste des berühmten Lehrers des Verfassers geschrieben. Karl Joseph von Hefele, unstreitig einer der gewiegtesten von den Historikern des 19. Jahrhunderts, hatte einst vor mehr als vierzig Jahren Knöpfler für das kirchenhistorische Studium begeistert, und so zeichnet dieses Lehrbuch vor allem der Geist ernster, wissenschaftlicher Forschung und Objektivität aus. Die Disposition des schon fast 1900 Jahre umfassenden historischen Materials ist klar und durchsichtig, die Sprache einfach und edel. Immer nimmt der Verfasser Rücksicht auf die neuesten Erscheinungen in der Literatur. Während die christliche Kunstgeschichte aus dem Lehrbuche ganz ausgeschaltet wurde, und wir können sagen, mit Recht, fand die Patrologie Aufnahme.

Ueber einzelne Auffassungen des Lehrbuches ließe sich ja noch disputieren, so in Betreff der ursprünglichen Idee des römisch-deutschen Kaisertums, des Charakters der spanischen Inquisition, der Justifizierung Savonarolas.

In der Kirchengeschichte Oesterreichs im 19. Jahrhundert hätten wir gern gesehen die Angabe der biographischen Literatur über jene Kirchenfürsten,

die neben Rauscher und Schwarzenberg die Rechte der heiligen Kirche gegenüber der Staatsgewalt verteidigten.

Die S. 788 in der zweiten Anmerkung vom Verfasser ausgesprochene Befürchtung über die „bedauerliche Wirkung" der Enzyklika Pascendi für die Zukunft scheint uns übertrieben und selbst höchst bedauerlich zu sein. Auch möchten wir meinen, daß diese Anmerkung in einem Lehrbuche zum Gebrauche der Studierenden minder gut angebracht sei oder, um das Wort des Verfassers über die Enzyklika gegen seine Kritik zu gebrauchen, „von bedauerlicher Wirkung" werden könnte.

Mautern. Dr. Josef Höller.

6 **Staatslexikon.** Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. Julius Bachem in Köln. Dritte, neubearbeitete Auflage. In fünf Bänden. Dritter Band: Kaperei bis Paßwesen. Freiburg. 1910. Herdersche Verlagshandlung. Lex.-8°. VI S. u. 1628 Sp. M. 15.— = *K* 18.—; gbd. in Halbfranz M. 18.— = *K* 21.60.

Der dritte Band des Staatslexikons ist erschienen und die Vollendung des ganzen Werkes für das laufende Jahr verheißen. In diesem Bande reicht die Behandlung von Kaperei bis Paßwesen. Altes und Neues, Umgearbeitetes und Vermehrtes wird geboten, alte und neue Mitarbeiter treten auf. Ist alles wissenswert und interessant, so hat uns doch der Artikel über Oesterreich-Ungarn von Rizzi am meisten interessiert. Der Verfasser behandelt die Geschichte dieses Staates, zuerst bis zur Entstehung des zentralisierten Gesamtstaates 1740, dann bis zur Gründung des Dualismus 1867, und zwar die Theresianisch-Josephinische Periode (1740–1790), die Franziszeisch-Metternichsche Periode (1792—1848), die Revolution, Reaktion und erste Verfassungsperiode (1848 bis 1867), den dualistischen Staat von 1867 bis zur Gegenwart, nämlich die Vorherrschaft des deutschen Liberalismus in Oesterreich bis 1878, den Kampf der Nationen im Kurienparlament bis 1907, den demokratischen Staat und die Verfassungsprobleme. Daran reiht der Verfasser die Abhandlung über die Flächenausdehnung und die Bevölkerung, über die Verfassung und Verwaltung, über Kirche und Schule, über Staats- und Volkswirtschaft, Heer und Flotte und schließt mit der Literaturangabe.

Wir sind der Ansicht, daß sich eine bessere Zusammenstellung des weitschichtigen Materials nirgends findet.

Linz. M. H.

7 **Die Bibliothek des Priesters.** Mit praktischen Winken für deren Anlage und Erweiterung. Zugleich ein Handbuch der katholisch-theologischen Literatur und ein Führer durch die Literatur über die soziale Frage. Von Dr. Max Heimbucher, ordentlicher Hochschulprofessor am Königlichen Lyzeum zu Bamberg. Sechste, gründlich umgearbeitete Auflage. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. J. G. Manz. 8°. VIII u. 368 S. brosch. M. 3.60 = *K* 4.32; in eleg. Originalleinenband M. 4.40 = *K* 5.28.

Obgenanntes Buch ist, wie sein Verfasser selbst sagt, „eine übersichtliche Zusammenstellung, ein kleines Handbuch der neueren (und man muß dazusetzen: der neuesten) katholisch-theologischen Literatur", denn auch die neuesten Erscheinungen auf allen zur Sprache kommenden Gebieten, bis zur Herausgabe der sechsten Auflage, sind mit dem größten Fleiße nachgetragen. Daß dieses „Handbuch" dabei nicht mehr „klein" geblieben ist, zeigt schon die, allerdings sehr schöne Sach- und Autorenregister sowie ein Verzeichnis der Sammelwerke umfassende Seitenzahl von 368, oft sehr klein gedruckten Seiten. Und selbst bei

diesem großen Umfang muß sich der Verfasser noch öfters mit Bemerkungen helfen, wie z. B. pg. 35, 39, 61, 65, 71, 170: „Weitere Literatur siehe in der fünften Auflage dieses Buches." Und damit ist zugleich auch schon die Schattenseite dieser glänzenden Arbeit hervorgehoben: es ist zu viel geboten und das Gebotene zu wenig kritisch gesichtet. Wir können doch unmöglich verlangen, daß diese Unzahl von Büchern „die Bibliothek des Priesters" bilden sollen. Und so sieht sich der Rezensent veranlaßt, einen Widerspruch zwischen Titel und Inhalt feststellen zu müssen, und wenn er sich erlauben darf, seinem Herzenswunsche Ausdruck zu verleihen, so wäre es: der Verfasser möchte recht bald eine gewiß wieder notwendige Neuauflage dieses so verdienstvollen Werkes als „Handbuch der neueren und neuesten katholisch-theologischen Literatur" besorgen, daneben aber eine wohl geordnete, streng gesichtete und nur Notwendiges und Erstklassiges enthaltende „Bibliothek des Priesters" erscheinen lassen.

Zum Schlusse seien noch einige Unrichtigkeiten bemerkt, auf die Rezensent bei Durchblätterung des Buches zufällig gestoßen: pg. 73 ist eine Arbeit von Bon. Sentzer O. S. B. über Johanna d'Arc angeführt, die zwar öfters angezeigt war, aber nicht erschienen ist. Ebenso ruht die pg. 75 erwähnte notwendige Neubearbeitung des Stadlerschen Heiligenlexikons von Seite der Benediktiner von Emaus-Prag einstweilen vollständig. Pg. 311 ist unter den „ausländischen theologischen Zeitschriften wissenschaftlichen Charakters" noch angeführt: Divus Thomas (Piacenza), der jedoch sein Erscheinen schon seit mehreren Jahren eingestellt hat. Pg. 316 sollte doch die „Allgemeine Rundschau", Wochenschrift für Politik und Kultur, herausgegeben von Armin Kausen, München, mehr hervorgehoben sein. Endlich sei der Abschnitt über „soziale Frage und Vereinstätigkeit des Priesters" als lobenswerte Neuerung der sechsten Auflage besonders hervorgehoben. Dagegen kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß österreichische Verhältnisse und Bedürfnisse oft zu wenig hervorgehoben und berücksichtigt erscheinen, so z. B. in den Abschnitten: „Katechismuserklärungen" pg. 219; „Kirche und Schule" pg. 229; „Pfarr- und Kirchenverwaltung" pg. 305. Die Angabe eines Hilfsbuches für die Behandlung ungarischer Ehen von Seite eines österreichischen Seelsorgers, wie es deren mehrere gibt (z. B. die beiden sehr praktischen Bücher von Riegler), suchte Rezensent vergeblich.

Graz. P. Hildebrand Waagen O. S. B.

8 **Aus Kunst und Leben.** Neue Folge. Von Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Mit 6 Tafeln und 110 Abbildungen im Text. Dritte, umgearbeitete Auflage. Freiburg u. Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. VIII u. 296 S. M. 6.— = *K* 7.20; gbd. in Leinwand M. 7.50 = *K* 9.—; in Halbfranz M. 9.— = *K* 10.80.

Die neue Ausgabe des im Jahre 1906 zum ersten Mal erschienenen Werkes des berühmten Rottenburger Bischofes ist bedeutend umgearbeitet worden, da zwei Abhandlungen (P. P. Rubens als religiöser Maler und Raffaels Madonnen) inhaltlich vermehrt und drei andere neu aufgenommen wurden, wogegen nur der Aufsatz „Von der Freude", der inzwischen als eigenes Büchlein eine außerordentliche Verbreitung gefunden hat, ausgeschaltet worden ist. Keppler ist ein Kunstästhetiker von anerkannter Bedeutung, der besonders auf dem Gebiete der religiösen Malerei und der kirchlichen Architektur bewandert ist und bei der Erklärung hervorragender Kunstschöpfungen stets neue und anziehende Gesichtspunkte findet. Ob er nun Rubens' religiöse Bilder und Raffaels Madonnen bespricht, ob er aus dem herrlichen Spozalizio des großen Urbinaten dessen künstlerisches Verhältnis zu seinem Lehrer Perugino herausliest und uns über die Symbolik in den Bildern belehrt, die der Verherrlichung des heiligen Thomas von Aquin gewidmet sind, ob wir mit ihm den Freiburger Münsterturm besteigen oder Württembergs letzte Klosterbauten durchwandern, überall versteht er nicht nur unser Auge zu fesseln, sondern auch Herz und Phantasie zu erquicken.

In den drei neu aufgenommenen Abhandlungen wendet er sich mächtig wirkenden Erscheinungen der Gegenwart zu. Ebenso eindringend und gehaltvoll spricht er da über Geist und Wesen der Charitas, wie über das rechte Zusammenwirken von Familie und Schule im christlichen Sinne und knüpft an die von innerer Begeisterung durchglühte Schilderung seines Besuches beim Heiligen Vater eine geistvolle Würdigung des Charakters Pius X. und der großen Aufgaben seines Pontifikates an. Was Kepplers Schriften einen besonderen Reiz verleiht, ist die schöne Verbindung von gediegenem Inhalt und mustergültiger Form: auch diese Aufsätze sind goldenen Früchten auf silberner Schale zu vergleichen. Die Illustrationen wurden ebenfalls in der vorliegenden Auflage vermehrt: 6 Tafeln und 110 Abbildungen im Text zieren das Buch, auf dessen äußere Ausstattung überhaupt viel Sorgfalt verwendet worden ist. Das Buch wird in dieser neuen, umgearbeiteten Ausgabe denselben Anklang finden, wie bei seinem ersten und zweiten Erscheinen.

9) **Lehrbuch der Philosophie** auf aristotolisch-scholastischer Grundlage von A. Lehmen S. J. 2. Bd. Kosmologie und Psychologie. Dritte Auflage. Herausgegeben von P. Beck S. J. Freiburg. 1911. Herder. M. 7. — = *K* 8.40; gbd. M. 9.— = *K* 10.80.

In kürzester Zeit hat das Lehrbuch der Philosophie von Lehmen drei Auflagen erlebt: dies spricht deutlicher für dessen Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit als Empfehlungen eines Rezensenten. Da nun bei der Weiterverbreitung des Werkes sein Inhalt, seine Anlage als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden darf, so kann es nur unsere Aufgabe bei Besprechung dieses zweiten Bandes der dritten Auflage sein, das Verhältnis der nach dem frühen Tode des Verfassers von seinem Ordensvorstand geleisteten Arbeit zu der des ursprünglichen Verfassers kurz zu skizzieren. Der Herausgeber deutet seine Arbeit an dem zweiten Bande in der Vorrede selbst an. Er erklärt, daß er sich redlich Mühe gegeben habe, die dem Buche anerkannt eigene Klarheit, Anschaulichkeit und Präzision zu wahren und die Arbeit im Sinne und Geiste des Verfassers weiterzuführen. Man wird nicht behaupten können, daß diesem Bemühen des Herausgebers der Erfolg nicht entspreche.

Der Abschnitt über die Sinnesqualitäten wurde fast ganz umgearbeitet, zum guten Teile noch von Lehmen selbst. Hiezu kam dem Wunsche des Verstorbenen gemäß ein neuer Satz über die Bewegung. Die Urzeugung wurde eingehender behandelt. Ein anderer Ordensgenosse, P. Karl Frank, hat die Abschnitte über den „Ursprung der jetzt bestehenden Arten lebender Naturreste" und über den „Ursprung des menschlichen Leibes" unter sorgfältiger Benützung der neuesten wissenschaftlichen Resultate vollständig umgearbeitet und mit einer besonderen Abhandlung über das Alter des Menschengeschlechtes bereichert.

Kleinere Zusätze und Veränderungen wurden an verschiedenen Stellen angebracht; die neuere Literatur wurde ausgiebiger verwertet. So wird auch nach dem Tode Lehmens noch sein Werk reichlichsten Nutzen stiften. Gutberlet.

10) **Institutiones Propaedeuticae ad sacram Theologiam.** De Christo Legato Divino. De Ecclesia Christi. De Locis Theologicis. Auctore Christiano Pesch S. J. Editio Quarta. Friburgi Brisgoviae. 1909. Sumptibus Herder. gr. 8°. XXVI u. 452 S. M. 7.— = *K* 8.40; gbd. M. 8.60 = *K* 10.32.

Die Institutiones Prop. von Chr. Pesch liegen bereits in der vierten Auflage vor, ein Beweis für die Brauchbarkeit des Buches. Der Referent ist daher der Mühe überhoben, weitläufig das Buch zu besprechen. Derselbe möchte nur hervorheben, daß die Einleitung eine kurze Geschichte der theologischen Wissenschaft im allgemeinen und der Apologetik im besonderen bietet. Sehr ausführlich ist behandelt die genuinitas der Evangelien. Sonst befleißigt sich der Verfasser der Kürze und bleibt seinem in der Vorrede gefaßten Vorsatze treu, alles von der Behandlung auszuschließen, was nicht strikte zum Gegenstand der

Fundamentaltheologie gehört. In der Polemik berücksichtigt er besonders Harnack und die Modernisten. Die Institutiones seien somit als apologetisches Lehrbuch aufs beste empfohlen.

St. Florian. Dr. St. F.

11) **Philosophia moralis** in usum scholarum. Von Viktor Cathrein S. J. Editio VII. recognita et aucta. Freiburg. 1911. Herder. 8°. XVIII u. 520 S. M. 4.80 = *K* 5.76; gbd. M. 5.80 = *K* 6.96.

Der in Qu.-Schr. 1908, S. 379, angezeigten und empfohlenen sechsten Auflage ist sehr bald die siebente gefolgt, in der ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Moralphilosophie und eine gedrängte Erklärung der wichtigsten Begriffe der Nationalökonomie an gehöriger Stelle eingefügt worden sind. Inhalt und Form der Darstellung sind in ihrer Vortrefflichkeit so bekannt, daß es genügt, auf die Neuauflage nur hinzuweisen.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

12) **Pastoralmedizin.** Die Naturwissenschaft auf dem Gebiete der katholischen Moral und Pastoral. Ein Handbuch für den katholischen Klerus. Von Dr. Ernst W. M. von Olfers. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. XVI u. 238 S. M. 3.40 = *K* 4.08; gbd. in Leinwand M. 4.60 = *K* 5.52.

Die Anordnung des Stoffes dieses vor 30 Jahren (1881) in erster und vor 18 Jahren (1893) in zweiter Auflage erschienenen pastoralmedizinischen Handbuches ist in der gegenwärtigen dritten Auflage dieselbe geblieben. Neu aufgenommen wurden besonders aktuelle Fragen: Hypnose, Spiritismus, Infektionskrankheiten, homosexuelle Verirrungen. Die Literatur weist neue benutzte Quellen auf, das alphabetische Sachregister wurde sorgfältig ergänzt, der Umfang des Buches um 19 Seiten vermehrt. Auch in dieser Neubearbeitung bleibt das Buch wegen seiner leichten Uebersichtlichkeit und prägnanten Behandlung der einschlägigen Fragen ein zuverlässiges Nachschlagewerk; in Berücksichtigung der Enzyklika gegen den Modernismus wurde noch entschiedener als bisher gegen die atheistische Richtung in der Wissenschaft Front gemacht.

Bemerkungen: Der gebräuchlichere und deutlichere Name statt Hebotomie (S. 25, Z. 2 v. o.) ist Hebosteotomie. Die S. 47 und S. 48 gebrachten physiologischen Bemerkungen über Beginn und Verlauf der Verdauung und Assimilation mögen in sich zutreffend sein (die Anschauung Olfers über manducatio nennt Stöhr-Aannamüller, Pastoralmedizin[5], S. 525 etwas apart!), sind aber nicht imstande, die moraltheologischen Grundsätze abzuschwächen oder gar zu entkräften, denen zufolge bei der Beurteilung sakramentaler Fragen an erster Stelle nicht die Anschauungen oder Ergebnisse der medizinischen und physiologischen Wissenschaft entscheidend sind, sondern die allgemein menschliche Auffassung; beispielsweise könnten ja auch Tränen, Schweiß, Speichel vom physiologischen Standpunkt aus als materia valida für die Taufe angesehen werden, nicht aber vom moraltheologischen, da sie nach dem gemeinsamen Urteil der Menschen vom Wasser verschieden sind. Die gleiche Bemerkung gilt hinsichtlich der S. 49 aufgeworfenen Frage über die Denaturierung der sacra species im Munde. Von ähnlichen Gesichtspunkten aus hat die S. 60, Z. 23 v. o. gestellte Frage nicht einfach zu lauten: „Kann das vor mir stehende Paar möglicherweise Nachkommenschaft erzielen oder nicht?", sondern ist vielmehr dahin zu ergänzen, ob dies auch natürlicherweise (per copulam perfecto modo naturalem) geschehen könne; nicht ohne Grund halten Eichbach, Wernz, Lehmkuhl und Noldin eine unter solchen physiologischen Verhältnissen eingegangene Ehe für ungültig (wegen absoluter Impotenz; nach Gasparri (tract. can. de matrim. II. 1302) liegt in einem solchen Falle auch keine con-

summatio matrimonii vor. Das S. 63 zitierte Responsum des heiligen Offizium vom 3. Februar 1887 ließ sich von dem abgegebenen ärztlichen Urteil leiten, daß eine perfecta excisio ovariorum nicht sicher nachgewiesen werden konnte (vergl. Wernz, Jus decret. IV. n. 342, Anm. 4, und n. 345, Anm. 34); daher kam einfach der Grundsatz zur Anwendung: in dubio standum pro valore matrimonii. Das S. 90, Z. 7 v. u. dem Beichtvater uneingeschränkt gegebene Verbot bedarf nach unserer Meinung entschieden einer Milderung; vgl. Noldin de sexto praecepto[10] n. 38 und Berardi, appendix zur theol. mor. S. 27 und 28. Auf S. 180 hätte die aktuelle Kontroverse über latentes Leben auch eine formelle Behandlung erfahren können. Das in den früheren Auflagen geführte Namenregister hätte nicht entfallen sollen. Die in der Literatur angeführten Werke sollten nach den neuesten, nicht nach ganz veralteten Auflagen zitiert und benützt werden; wäre dies geschehen, hätte beispielsweise auf S. 28 unmöglich der Vorwurf erhoben werden können, daß „fast sämtliche neueren theologischen Autoren die Taufe des noch in die Eihäute eingeschlossenen Fötus vorschreiben". Ein bloßer Blick in die neuesten Auflagen wirklich neuerer Autoren lehrt das Gegenteil (Göpfert III[6] S. 43; Müller III[7] S. 177; Lehmkuhl II[11] S. 62; Noldin III[8] n. 60 u. n. 69; Pruner, Pastoraltheologie I[2] n. 349; Génicot, theol. mor. II[5] n. 143; nur Renninger, Pastoraltheologie S. 58 (erschienen 1893) hält noch u. a. (?) an der von Olfers mit Recht gerügten Ansicht fest); gerade die von Olfers genannte Pastoraltheologie von Schüch (15. Aufl., S. 561, Anm. 1; Olfers hat im Literaturverzeichnis die 1871 erschienene Auflage vor Augen!) beruft sich sogar ausdrücklich auf Olfers selbst; die ebenfalls genannte Théologie morale von Gousset (Auflage 1849) ist 1880 bereits in 17. Auflage (deutsch 1869) erschienen. Eine diesbezügliche Nachprüfung der angeführten Literatur ist demnach dringend zu empfehlen.

Linz. Dr. Johann Göllner.

13) **Der Pessimismus und das Tragische in Kunst und Leben.** Von Dr. Alfred Vögerle. Von der Tübinger Universität mit dem ersten Preis gekrönte Schrift. Zweite, bedeutend vermehrte Auflage. Freiburg i. B. u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8°. X u. 318 S. M. 3.60 = *K* 4.32; gbd. in Leinwand M. 4.60 = *K* 5.52.

In dem ersten, dem kritischen Teile der preisgekrönten Schrift ist eine übersichtliche Darstellung und Beurteilung der auf das Tragische sich beziehenden Lehren Schopenhauers und seiner Nachfolger (Bahnsen, Hartmann, Nietzsche, Rich. Wagner) gegeben; der zweite, positive Teil legt den Begriff des Tragischen dar, gestützt auf die Lehren hervorragender Philosophen und Aesthetiker, sowie auf die Werke der größten Tragiker der alten und neuen Zeit. Als Abschluß finden die modernen Dramatiker Ibsen, Hauptmann und Sudermann ihre Wertung. Diese geistreiche und anregende Studie bietet einen wertvollen Beitrag auch zur Aesthetik und Ethik unserer Tage. Der Pessimismus findet in der Abkehr von Gott und dessen Offenbarung seine Erklärung und führt notwendig zur Verzweiflung, dem Tode jeglicher Kunst; er kann nur überwunden werden durch Rückkehr zum positiven Christentum.

Wahre Kunst hat zu allen Zeiten das größte Ansehen gefunden bei der positiv christlichen Weltanschauung und dadurch blieb erstere auch eher frei von ethischen und ästhetischen Irrungen.

St. Peter bei Graz. Dr. Florian Schmid.

14) **Jacinto Verdaguers Atlantis.** Deutsch von Clara Commer. Nebst Bildnis und Schriftprobe von Verdaguer. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 8°. XXXII u. 156 S. M. 2.50 = *K* 3.—; gbd. in Leinwand M. 3.50 = *K* 4.20.

Die im Jahre 1877 bei den Blumenspielen von Barcelona mit einem außerordentlichen Preise ausgezeichnete „Atlantis“ des spanischen Priesters Jacinto Verdaguer ist die bedeutendste Dichtung der neukatalanischen Literatur und wohl das einzige spanische Epos des 19. Jahrhunderts. Es legt nach älterer Weise mehr Gewicht auf abenteuerliche Ereignisse und Schilderung der Umwelt als auf seelische Zustände und trägt bei langsam fortschreitender Handlung stark lyrischen Charakter, weiß aber doch durch glänzende Naturschilderung und kräftige Ausmalung elementarer Katastrophen zu fesseln. Die vorliegende, wesentlich verbesserte Neuauflage der 1897 beifällig aufgenommenen Uebersetzung durch Clara Commer wird dem katalanischen Sänger gewiß wieder neue Freunde erwerben.

Urfahr. Dr. Johann Ilg.

15 **Predigten** für die Feste des Herrn von Dr. Philipp Hammer, Dechant. Erste Abteilung, enthaltend Predigten für Weihnachten, Neujahr, Epiphanie- und Namen Jesu-Fest. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn. 1910. Bonifazius-Druckerei. M. 3.20 = *K* 3.84.

Material bietet das Buch sehr viel, so daß jeder nach seinem Geschmack auswählen kann, was für seine Person und seine Zuhörer paßt. Enthält doch das Buch 40 Predigten und Anreden auf Weihnachten, 23 Predigten auf Neujahr, 12 auf das Fest der Erscheinung des Herrn und endlich 2 auf das Fest des heiligen Namens Jesu. Die Sprache ist warm und eindringlich, die praktischen Anwendungen und namentlich das Bestreben, die Zuhörer über die Wahrheiten unseres heiligen Glaubens auf leicht faßliche und anziehende Weise zu belehren, tritt überall hervor. Sein besonderes Augenmerk richtet der Verfasser auf die Hauptübel unserer Zeit, den Unglauben und die religiöse Gleichgültigkeit, die er auf alle mögliche Weise bekämpft.

In Bezug auf das Formelle wäre eine übersichtlichere Einteilung und mehr logische Durchführung wünschenswert. Dadurch würden diese schönen und praktischen Predigten sehr viel gewinnen. Es mag allerdings als Entschuldigung dienen, daß dem nunmehr verstorbenen Verfasser die Absicht ferne lag, formvollendete und abgerundete Predigten zu liefern, sondern er wollte nur, wie er selbst einmal gesteht, Material für Reden bieten. Das hat er denn auch hinreichend getan. Was die Beispiele anbelangt, so ist in dieser Beziehung eher zu viel als zu wenig geschehen, und der Verfasser erinnert an jenen Hausvater im Evangelium „qui profert de thesauro suo nova et vetera“. Ob er in den Augen der Kritiker in Bezug auf die Beispiele Gnade finden wird, möchten wir ein wenig bezweifeln. Aber immerhin ist darauf kein allzu großes Gewicht zu legen. Schließlich dienen sie doch nur zur Illustration und um die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu fesseln. Weniger gefallen uns die vielen Zitate aus Dichtern, besonders aus solchen, die auf anerkannt glaubenslosem Standpunkt stehen, z. B. Goethe, Schiller, Lenau ꝛc. Wir meinen, diese sauberen Koryphäen sollte man hübsch draußen stehen lassen, denn in eine katholische Kirche passen sie einmal nicht, am allerwenigsten auf die Kanzel. Da hätten wir es schon lieber gesehen, wenn anstatt dessen Stellen aus der Heiligen Schrift oder den Kirchenvätern, oder, wenn es schon Verse sein müssen, solche von wirklich katholischen Dichtern herausgezogen worden wären.

Dessenungeachtet empfiehlt sich das Buch wegen seines reichen und erbauenden Inhaltes sowohl als Fundgrube für Predigten, als auch als Erbauungslektüre für weitere Kreise, denn aus allen diesen Predigten spricht ein durch und durch frommer und seeleneifriger Priester, der nichts anderes sucht und anstrebt, als die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Darum wünschen wir dem Buche die weiteste Verbreitung.

Linz. Jos. Kuster S. J.

16 **Der Rosenkranz,** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Philipp Hammer.

Erster Band. Fünfte Auflage. Paderborn. 1910. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. M. 3.60 = *K* 4.32.

Daß „der Rosenkranz" von Dr. Hammer bereits viele Freunde gefunden hat und wohl auch in der Zukunft finden wird, das beweist die fünfte Auflage des Buches. Das Buch ist auch in der Tat das, was der Titel sagt, eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, denn mit einem wahren Bienenfleiß hat der Verfasser einen reichen Schatz von schönen und erhebenden Gedanken und Sprüchen, eine reiche Auswahl von Beispielen aus der Kirchen-, Profan- und Heiligengeschichte zusammengetragen, welche dem Prediger und Katecheten nur erwünscht sein werden. Auch als Erbauungsbuch für das katholische Volk erfüllt das Buch unseres Erachtens vollkommen seinen Zweck. Nachdem die Vorurteile gegen den Rosenkranz widerlegt, die Schönheit desselben und der Gnadenreichtum dieses von der Kirche so oft und eindringlich empfohlenen Gebetes warm und treffend hervorgehoben, beschäftigt sich der Verfasser in diesem ersten Band zum größten Teil mit der Erklärung des Vaterunser. Die Darstellung ist volkstümlich frisch und fesselnd und wird nicht verfehlen, den Zweck, den sich der Verfasser vorgesteckt, nämlich die Erbauung des christlichen Volkes, zu erreichen. Darum kann das Buch nur empfohlen werden.

Linz. Jos. Kuster S. J.

17) **Der heiligen Gertrud der Großen Gesandter der göttlichen Liebe.** Nach der Ausgabe der Benediktiner von Solesmes von Johann Weißbrodt. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. (Aszetische Bibliothek.) Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 12°. XVI u. 620 S. M. 4.20 = *K* 5.04; gbd. in Kunstleder M. 5. — = *K* 6.—.

Das neu aufgelegte Werk erfreute sich von jeher besonderer Beliebtheit; es ist kein einfaches Gebetbuch und auch keine aszetische Abhandlung; alles ist Leben und lebenspendend: eine Fülle von Lyrik. Als gelehrige Tochter Sankt Benedikts wählte sich die heilige Zisterzienserin die Liturgie als unerschöpfliche Quelle ihrer Betrachtungen und hierin liegt auch der besondere Wert des Buches für unsere Zeiten, in denen das gläubige Volk immer teilnahmsloser am Gottesdienst „teilnimmt" und so dem kirchlichen Leben mehr und mehr entfremdet wird. Durch weise Kürzungen in der dritten Auflage ist der Wert des Buches nur noch gestiegen; doch dürften bei einer Neuauflage noch einige längere Perioden zerteilt werden.

Schweiklberg, Niederbayern. P. Beda Danzer O. S. B.

18) **Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben.** Von P. Karl Josef Quadrupani, Barnabit. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. Ewald Bierbaum. Neunte Auflage, herausgegeben von einem Priester des Franziskanerordens. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der Ordensobern. (Aszetische Bibliothek.) Freiburg und Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 12°. XII u. 184 S. M. 1.50 = *K* 1.80; gbd. in Kunstleder M. 2. — = *K* 2.40.

Seit dem Jahre 1795 erscheint dieses Büchlein immer wieder von neuem auf dem Büchermarkt und es verdient auch, daß es in möglichst viele Hände komme. Gestützt auf erste Autoritäten des geistlichen Lebens zeigt das Büchlein in leicht faßlicher und dabei recht ansprechender Form, was gesunde und natürliche Frömmigkeit ist. Mit besonderem Geschick belehrt uns der Verfasser über das, was nicht Sünde ist, gewöhnlich aber fromme Seelen am meisten ängstigt. Nach Vollkommenheit trachtenden Seelen sowie den Beichtvätern, besonders von Skrupulanten, kann das Büchlein nur wärmstens empfohlen werden.

Schweiklberg, Niederbayern. P. Beda Danzer O. S. B.

19 **Neues Leben.** Ein bilderreiches Uebungs- und Gebetbüchlein für Erstkommunikanten, zugleich zu wiederholter Erneuerung des geistlichen Lebens für jedermann. Von Friedrich Beetz. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. Mit 58 Bildern. Freiburg und Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 12°. VIII und 428 S. gbd. M. 2.20 = *K* 2.64 und M. 2.70 = *K* 3.24.

Da das Büchlein die Bestimmung hat, nicht nur den Erstkommunikanten zu dienen, sondern auch ein Mittel zu sein, im fortgeschrittenen Alter das neue Leben der Seele zu kräftigen, ist es sehr zu empfehlen. Wäre es nur für zwölfjährige Kinder geschrieben, wäre der Stil bestimmt zu hoch. Da in der Folge die Erstkommunikantenpraxis eine andere sein wird, kann das Buch acht- bis neunjährigen Kindern mit Frucht kaum in die Hände gegeben werden, wohl aber tut es gute Dienste bei Generalkommunionen im reiferen Alter.

20 **Zeremonienbüchlein** für Priester und Kandidaten des Priestertums nach den neuen Rubriken und Dekreten zusammengestellt von Joh. Bapt. Müller, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte, verbesserte Auflage. Mit einem Abriß der Rubriken des Breviers. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg und Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 12°. XII und 248 S. mit 2 Tabellen. M. 2. – = *K* 2.40; gbd. in Leinwand M. 2.60 = *K* 3.12.

Die früheren Auflagen dieses Büchleins sind allgemein lobend besprochen worden. Mancher vermißte noch zur größeren Brauchbarkeit eine knappe Darstellung der Rubriken des Breviers und diesem Uebelstand hat der Verfasser bei der Neuauflage abgeholfen. Auch hat er gewissenhaft Rücksicht genommen auf die neuesten römischen Bestimmungen.[1])

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der zahllosen Menge von Büchern, Broschüren und Schriften, mit denen die Redaktion geradezu täglich überschwemmt wird, ist es uns, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen. Auch verzeichnen wir hier die der Redaktion regelmäßig zugehenden Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. 35. Jahrgang. Innsbruck. 1911. M. 5.— = *K* 6.—.

Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. 1911. Kleiter. M. 6.— = *K* 7.20.

Theologische Quartalschrift. Tübingen. 93. Jahrgang. M. 9.— = *K* 10.80.

Theologie und Glaube. Paderborn. Schöningh. 3. Jahrgang. Jährlich 10 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.

Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte. Freiburg. Herder. M. 12.— = *K* 14.40.

---

[1]) Anmerkung der Redaktion. Ueber die letzten Bände der großartigen the Catholic Encyclopedia werden wir in der nächsten Nummer eine ausführlichere Besprechung bringen.

Der Katholik. 91. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Mainz. Kirchheim. M. 12.— = *K* 14.40.

Pastor bonus. 23. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5.— = *K* 6.—.

Archiv für kath. Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.

Historisches Jahrbuch, im Auftrage der Görres-Gesellschaft und unter Mitwirkung von H. Grauert, G. Schnürer, C. Weymann, Fr. Kampers herausgegeben von Max Jansen. Jährlich 4 Hefte. München. M. 15.— = *K* 18.—. (Für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft M. 10.— = *K* 12.—.)

Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr. Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = *K* 10.80.

Acta Pontificia et Decreta Ss. Rr. Congregationum. Romana mensualis ephemeris. Fr. Pustet. Rom, Regensburg. Preis für Italien L. 4.—; für das übrige Ausland Fr. 5.—.

Analecta ecclesiastica seu juris pontificii collectanea et commentaria. Monatlich 1 Heft. Roma, via S. Luigi dei Francesi 5. L. 25.—.

Analecta Bollandiana. Brüssel. Boulevard S. Michel 22 und Paris (Picard).

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.

Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Anno I. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.

Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.

Chrysologus. Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Paderborn. Schöningh. M. 6. — = *K* 7.20.

Revue ecclésiastique de Liége. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liége (Dessain).

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Anno XXXI. vol. LXXXIV. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Escorial. 25 Pesetas.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Fr. Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = *K* 8.64.

Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger. Einsiedeln. 45. Jahrgang. Monatlich 2 Hefte à 35 Pfg. = 45 *h* = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. 23. Jahrgang. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pfg. = 50 *h* = 50 Cts.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = *K* 6.—.

Zeitschrift für Missionswissenschaft. Unter Mitwirkung verschiedener Gelehrten und Ordensgenossenschaften herausgegeben von Prof. Dr. Schmidlin in Münster. 1. Jahrgang. Aschendorff-Münster. Jährlich 4 Hefte M. 6.— = *K* 7.20.

Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. *K* 3.—.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich 12 Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = *K* 12.—.

Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster in W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = *K* 6.—.

Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M. 6.— = *K* 7.20.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Anton Pustet. Salzburg. *K* 10.— = M. 8.50.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = *K* 4.80.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Donauwörth. Auer. Halbjährlich M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Monatsschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenvereine. Ganzjährig *K* 4.— = M. 5.— = Fr. 5.—.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift und Organ der Zentral-Auskunftsstelle der kath. Presse (C. A.). Köln. M. 3.60 = *K* 4.25 (Ausland Fr. 5.25).

Der Aar. Illustrierte Monatsschrift für das gesamte katholische Geistesleben der Gegenwart. Regensburg. Fr. Pustet. Vierteljährig M. 4.— = *K* 4.80.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kath. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage („Frisch vom Quell"). Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

Das Apostolat der christl. Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind." Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte *K* 3.40 = M. 3.50.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). *K* 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = *K* 1.80 = Fr. 2.05.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = *K* 2.40.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pfg.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

Sankt Benedikts-Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. *K* 2.50 = M. 2.50 = Fr. 3.50.

Illustrierte Mädchenzeitung. Monatsschrift für Mädchen und Mädchenvereine. Klagenfurt. *K* 1.20 = M. 1.15.

Missions-Blätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = *K* 1.80.

Korrespondenz des Priester-Gebetsvereines „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis." Wien. *K* 1.40 = M. 1.40 = Fr. 2.—.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift. Innsbruck. *K* 1.20 = M. 1.50.

Aufwärts. Organ des St. Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Jährlich 10 Hefte. Köln. M. 1.50.

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgie. Graz, Styria. *K* 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Stella Maris. Blätter für katholische Seemannsmission. Jährlich 4 Hefte. Neapel. 1. Jahrgang (deutsch und englisch). M. 1.— = *K* 1.25.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = *K* 2.75.

St. Calasanktius-Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 2.40 = M. 2.40.

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

Cultura Crestina. Apare, cu esceptia lunilor Julie si August, la 1 si 15 v. a fiecărei luni. Anul I. Abonamente cor. 10. Blaj-Balázsfalva-Blasendorf.

Wer da? Ein Wort an unsere Soldaten von P. Sebastian von Oer O. S. B. Freiburg und Wien. 1911. Herder. 12°. VIII u. 100 S. brosch. 50 Pfg. = 60 *h*.

Das betende Kind. Gebetbüchlein für Kinder. Von Wilhelm Färber. Fünfte Auflage. Mit Titelbild und Farbendruck und 32 Abbildungen. Freiburg und Wien. 1911. Herder. 32°. VI u. 120 S. gbd. zu 40 Pfg. = 48 *h* und 50 Pfg. = 60 *h*.

Unsere Tugenden. Plaudereien von P. Sebastian von Oer. Fünfte Auflage. VIII u. 306 S. gbd. M. 2.30 = *K* 2.76.

Fügung und Führung. Ein Briefwechsel mit Alban Stolz. Herausgegeben von Dr. Julius Mayer. Zweite und dritte Auflage. Freiburg u. Wien. 1911. Herder. 8°. VI u. 272 S. M. 2.20 = *K* 2.64; gbd. in Leinwand M. 3.— = *K* 3.60.

Das Vaterunser im Geiste der ältesten Kirchenväter in Bild und Wort dargestellt von Ludwig Glötzle, Historienmaler in München, und Dr. Alois Knöpfler, Professor der Kirchengeschichte an der Universität München. Dritte Auflage. 9 Heliogravüren. Freiburg und Wien. 1911. Herder. Fol. VI u. 46 S. In Prachtband M. 15.— = *K* 18.—.

P. Isidor Moser, Benediktiner von Einsiedeln. Leben und Wirken eines alten Landpfarrers. Dargestellt von P. Odilo Ringholz O. S. B. Benziger in Einsiedeln, Waldshut, Köln. 8°. 112 S. Fr. 1.65.

In herbstlichen Tagen. Trost- und Gebetbuch für ältere und alte Leute. Dargeboten von Pfarrer Paul Josef Widmer. Benziger in Einsiedeln, Waldshut, Köln. Format VII. 75×120 mm. 496 S. gbd. M. 1.40 = *K* 1.70 = Fr. 1.75 und höher.

Der Heilige Geist und der Christ. Ausführlicher Unterricht über das Sakrament der Firmung nebst Gebeten. Aus dem Französischen von Benedikt Bury, Pfarrer. Benziger in Einsiedeln, Waldshut, Köln. Format IX. 77×129 mm. 504 S. gbd. in Einbänden M. 1.35 = *K* 1.60 = Fr. 1.70 und höher.

Jesus Christus, das Vorbild des Priesters. Von Josef Frassinetti, Prior zu St. Sabina in Genua. Nebst einigen Lebensregeln und täglichen Uebungen vom sel. Gregorius Barbarigo, Bischof von Padua und Kardinal. Zweite Auflage. Besorgt von P. Leo Schlegel, Zisterzienser von Wettingen-Mehrerau. Benziger in Einsiedeln, Waldshut, Köln. Format VI. 71×114 mm. 160 S. gbd. 90 Pfg. = *K* 1.10 = Fr. 1.15 und höher.

Liebe zu Maria. Katholisches Gebetbuch für alle Verehrer der allerseligsten Jungfrau und Mutter Maria. Neu durchgesehen und verbessert von Pater Coelestin Muff O. S. B. Mit Lichtdruckbild und mehreren Kopfleisten. Benziger in Einsiedeln, Waldshut, Köln. Format IV. 63×101 mm. 272 S. gbd. 50 Pfg. = *K* 60 *h* = 65 Cts. und höher.

Das Buch der Psalmen. Lateinisch und deutsch mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben von P. Augustin Arndt S. J. Regensburg. Friedr. Pustet. 48° VIII u. 480 S. brosch. 90 Pfg. = *K* 1.08.

Exercitia spiritualia S. P. Ignatii de Loyola. Versio litteralis ex autographo hispanico notis illustrata auctore R. P. Joanne Roothaan.

Verlag Friedrich Pustet in Regensburg. 24°. XL und 600 S. M. 2.— = *K* 2.40; in Leinwand mit Rotschnitt M. 2.60 = *K* 3.12; in Leder mit Goldschnitt M. 3.80 = *K* 4.56.

Das neue Kommuniondekret „Quam singulari" der S. Congr. Sacram. vom 8. August 1910 über das Alter der Erstkommunikanten in deutscher Uebersetzung. Verlag Friedrich Pustet in Regensburg. 8°. 16 S. brosch. 20 Pfg., 50 Exemplare M. 8.—, 100 Exemplare M. 15.—.

Sieben Fastenpredigten. Betrachtungen über die sieben Worte Jesu Christi am Kreuz nebst einer Festpredigt auf das hohe Osterfest von Prof. Joh. Chr. Gspann in St. Florian. Regensburg. 1911. Fr. Pustet. 94 S. brosch. 90 Pfg. = *K* 1.08; gbd. M. 1.60 = *K* 1.92.

Lasset die Kleinen zu mir kommen. Von P. Emil Springer S. J. Innsbruck. Felizian Rauch. *K* 1.50.

Die Erziehung zur Keuschheit. Von P. Michael Gatterer S. J. Innsbruck. Felizian Rauch. brosch. 80 *h*.

Die Hingabe an Gott in den heiligen Ordensgelübden. Von P. Philibert Seeböck. Innsbruck. Felizian Rauch. brosch. 30 *h*.

Das Ignatiuswasser. Aus dem Englischen. Innsbruck. Felizian Rauch. brosch. 80 *h*.

Fünfzehnter Jahresbericht über die nordtirolische Kapuzinermission in Bettiah und Nepal (Vorderindien). Innsbruck. Felizian Rauch.

Die Erstkommunion der Kinder. Das neue Erstkommuniondekret im Zusammenhange mit den anderen Kommuniondekreten Pius X. Erläutert für Priester und Volk von P. Michael Gatterer S. J. Brixen. Verlagsanstalt Tyrolia. 80 *h*.

Der päpstliche Erlaß über das Alter der Erstkommunikanten. (Sonderabdruck aus vorstehender Schrift.) Brixen. Verlagsanstalt Tyrolia. 10 *h*, 50 Stück *K* 4.—.

Die Kommunion der Kinder. Aktenstücke und Erläuterungen zu dem Dekret Pius X. vom 8. August 1910. Mainz. Kirchheim. 88 S.

O, mein Jesus, komm zu mir! Kommunionbetrachtungen nebst Morgen-, Meß- und Abendgebeten an Kommuniontagen für Kinder, die öfter zum Tische des Herrn gehen. Von M. Fels, Ursulinerin. Münster. Alfonsus-Buchhandlung. 50 Pfg. = 60 *h*.

Der Kreuzweg im Kölner Dom und die Kreuzwegandacht. Von Franz Düsterwald. Mit Illustrationen nebst zwei Kreuzwegandachten mit Stationsbildern von Schraudolf und Führich. M.-Gladbach. Kühlen.

Das moderne Denken oder die moderne Denkfreiheit und ihre Grenzen. Von Otto Cohausz S. J. Köln. J. P. Bachem. 8°. 138 S.

Katholische Kirche und moderner Staat. Von Dr. Karl Böckenhoff, Professor des Kirchenrechtes an der Universität Straßburg. Köln. J. P. Bachem. 8°. 143 S.

Gottes Wünsche und der Menschen Aengsten wegen der täglichen Kommunion. Von Athanasius Bierbaum, Franziskanerpater. Dülmen, in Westfalen. Laumann. 20 Pfg. = 24 *h*.

Früh und oft. Ueber das Alter der Erstkommunikanten. Von Dr. Josef Prötzner, Religionslehrer. Dülmen, Westfalen. Laumann. 60 Pfg = 72 *h*.

Die Kinderkommunion. Das Dekret Papst Pius X. „Quam singulari" vom 8. August 1910. Dargestellt von einem Priester der Diözese Mainz. Dülmen, Westfalen. Laumann. 88 S.

Leitstern auf dem Lebenspfade der katholischen Lehrerin. Von Schulrat Eppink. Zweite Auflage. Dülmen, Westfalen. Laumann. M. 1.80 = 2.16; gbd. M. 2.40 = *K* 2.88.

Haben wir Priester noch Vorurteile gegen die häufige und tägliche Kommunion der Gläubigen? Von P. Emil Springer S. J. in Sarajevo. Paderborn. Bonifazius-Druckerei. 80 Pfg. = 96 *h*.

O salutaris hostia. Von P. Emil Springer S. J. Paderborn. Bonifazius-Druckerei. M. 1.— = *K* 1.20.

Die heilige Kommunion, das notwendige Mittel zur Bewahrung der heiligmachenden Gnade. Von P. Emil Springer S. J. Paderborn. Bonifazius-Druckerei.

Arbeiterjugendfrage und Sozialdemokratie. Von Chr. Fischer. Graz. Fischer.

Aufwärts. Organ des St. Josefs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Druck und Kommissionsverlag der Paulinus-Druckerei in Trier. Erscheint jährlich in 8 Heften.

Jesu Testament. Fastenpredigten von Domprediger Georg Wagner. Augsburg. Dr. M. Huttler. 8°. 64 S.

Bausteine zum Einheitskatechismus. Von H. Stieglitz, Stadtpfarrprediger in München. Kempten und München. Kösel'sche Buchhandlung.

Das fromme Kind am Tische des Herrn. Andachtsbüchlein. Verlagshandlung in Steyl. Holland.

Das brave Kind beim heiligen Gastmahl und: **Auf zur heiligen Kommunion.** Kevelaer. Butzon und Berker.

Nazareth, Andachtsbuch für christliche Mütter. Von Dom. Jos. Hauptmann, Pfarrer der Diözese Würzburg. Bucher'sche Verlagshandlung in Würzburg. gbd. M. 1.— = *K* 1.20.

Meßandachten. Von P. Otto Trinkwelder S. J. Zweiter Teil. Vom Osterjonntag bis zum Schluß des Kirchenjahres. Klagenfurt. St. Josefs-Bücherbruderschaft.

Priesterliche Uebungen über die Demut. Straßburg. Le Roux & Co., 16°. 194 S. M. 1.60 = *K* 1.92.

Kämpfe und Siege der Kirche. Fastenbetrachtungen von Ludolf Josef Rudisch, Prämonstratenser. Wien. Ambr. Oppitz Nachfolger.

Kommunionandenken. Der religiöse Kunstverlag Max Hirmer in München (Steindorffstraße 19) liefert sehr passende Kommunionandenken in schönem Farbendruck. Preis des einzelnen Bildes in der Größe von 40×25 cm. 25 Pfg. = 30 *h*.

Leçon de théologie dogmatique par L. Labanche, professeur au seminaire de Saint-Sulpice. Dogmatique spéciale. Tome I. Dieu, la très sainte trinité, le Verbe incarné, le Christ rédempteur. Paris, librairie Blond et Cie. 388 p.

Exposition de la doctrine de l'église catholique. Nouvelle édition publiée par Albert Vogt. Paris, Blond. 211 p.

Harnack et le miracle. Traduction de l'italien par Ch. Senoutzen. Paris. Blond. 114 p.

L'acte de foi, est-il raisonnable? Par R. P. Schwalm. Paris. Blond. 62 p.

Les Chrétientés Celtiques. Par Dom Louis Gougaud, Bénédictin de Saint-Michel de Farnborough. XXXVI—410 pages, avec 3 cartes. Paris, librairie Victor Lecoffre, rue Bonaparte 90. Fr. 3.50.

Adoro te devote — Preces ante et post Missam ex SS. Patribus. Auctore P. Jord. Jansen. A. Vromant. Rue de Chapelle, Bruxelles. 2 tom. 860 pag. 6.25 marc.

Kniha Soudcuv. Napsal Dr. Jaroslav Sedlacek. V. Praze. Cena K 8.—.

Zpovednice. Sepsal Dr. Gabriel Pechacek. V. Praze. Cena K 6.—.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Ablaßzeit bei vorgeschriebenen Kirchenbesuchen. Die Kirchenbesuche, welche zur Gewinnung von Ablässen vorgeschrieben sind, mußten bislang am Ablaßtage selbst gehalten werden. In manchen Fällen war es erlaubt, dieselben von der ersten Vesper des Ablaßfestes (also ungefähr von 2 Uhr nachmittags des Vortages) an bis zur vollen Abenddämmerung des Festes selbst zu halten. Nunmehr hat das Dekret des heiligen Offizium vom 26. Jänner 1911 einheitlich für alle Kirchenbesuche, welche irgendwie zur Gewinnung von Ablässen vorgeschrieben sind oder werden, festgesetzt, daß dieselben schon von Mittag (12 Uhr) des Vortages bis Mitternacht 12 Uhr des Ablaßtages selbst gehalten werden können. Dabei kann man sich nach jeder Zeitrechnung richten. — Act. Ap. Sed. III, 64.

Diese neue Vergünstigung dient bei allen Ablässen, vollkommenen und unvollkommenen, aber besonders bei den vollkommenen, die toties-quoties, so oft genommen werden können, als man den Kirchenbesuch macht, wie z. B. beim Portiunkula-Ablaß und am Rosenkranzfest.

2. Die Erzbruderschaft der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sakramentes unter dem Schutze des heiligen Ordenspatriarchen Benedikt zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer.[1]

Unter dem Episkopat des ehrwürdigen Diener Gottes Franz Josef Rudigier wurde in der Abteikirche zu Lambach die obengenannte Erzbruderschaft kanonisch errichtet. Durch Breve Papst Pius IX. vom 4. September 1877 erhielt dieselbe die Vollmacht, in Oesterreich-Ungarn andere Bruderschaften gleichen Namens und Zweckes sich anzugliedern und denselben ihre Ablässe mitzuteilen unter Beobachtung der in der Bulle Klemens VIII. „Quaecumque" vorgeschriebenen Normen. Nunmehr hat Se. Heiligkeit Papst Pius X. durch Breve vom 2. März 1910 der Erzbruderschaft von Lambach dasselbe Recht für die ganze Welt verliehen. — Act. Ap. Sed. III, 54 f.

3. Die Kongregation oder Bruderschaft vom guten Tode.[2] Wie die Marianischen Kongregationen, so hat nun auch die Bruderschaft vom guten Tode zu Ehren des am Kreuze sterbenden Heilandes und seiner schmerzhaften Mutter ein neues Ablaßsummarium erhalten. Dasselbe ist nicht nur mit einigen vollkommenen Ablässen und Privilegien bereichert, sondern auch zu seinem Vorteil in anderen nicht unwesentlichen Punkten verändert worden, so daß wir dasselbe hier vollständig[3] wiedergeben müssen.

Verzeichnis der Ablässe und Privilegien der Kongregation vom guten Tode:

---

[1]) Vgl. Beringer, Die Ablässe. [13] S. 602 ff. — [2]) Beringer, Die Ablässe. [13] 745 ff., Hilgers, Kl. Ablaßbuch 177 ff. — [3]) Nur dort, wo sich ein neuer Zusatz oder eine Aenderung findet, wird der Tag der neuen Bewilligung beigefügt.

I. Vollkommene Ablässe: 1. Am Tage der Aufnahme nach Beichte und Kommunion. 2. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen. 3. Einmal in jedem Monat an einem beliebigen Freitag oder Sonntag nach Beicht und Kommunion, wenn man der Aussetzung des Allerheiligsten in der Bruderschaftskapelle beiwohnt und dabei nach der Meinung des Papstes betet. — Pius X. 9. Februar und 16. März 1911. 4. Einmal im Monat an dem Tage, den man der geistlichen Sammlung und der Vorbereitung auf den Tod eigens widmet nach Beicht und Kommunion, wenn man das Allerheiligste besucht und dabei nach der Meinung des Papstes betet. — Pius X. 9. Februar 1911. — 5. An den Festtagen des kostbarsten Blutes (1. Sonntag im Juli), der sieben Schmerzen der seligsten Jungfrau (Freitag nach Passionssonntag und 3. Sonntag im September), des Schutzfestes des heiligen Josef (3. Sonntag nach Ostern) und am Allerseelentage nach Beicht und Kommunion, wenn man das Allerheiligste besucht und dabei nach der Meinung des Papstes betet. — Pius X. 9. Februar 1911. 6. An den Festen: Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam; Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, unbefleckte Empfängnis; des heiligen Josef (19. März), des heiligen Johannes des Täufers (24. Juni); der heiligen Petrus und Paulus (29. Juni), des heiligen Andreas (30. November), des heiligen Jakobus (25. Juli), des heiligen Johannes (27. Dezember), des heiligen Thomas (21. Dezember), der heiligen Philippus und Jakobus (1. Mai), des heiligen Bartholomäus (24. August), des heiligen Matthäus (21. September), der heiligen Simon und Judas (28. Oktober), des heiligen Matthias (24. Februar) und am Feste Allerheiligen nach Beicht, Kommunion und Gebet in der Meinung des Papstes. — 7. Einmal im Jahre an dem Tage, an welchem man zur Vorbereitung auf den Tod eine Generalbeichte (vom ganzen Leben oder angefangen von der letzten Generalbeicht) ablegt nach Kommunion und Besuch des Allerheiligsten, wenn man dabei nach der Meinung des Papstes betet. — Pius X. 9. Februar 1911.

II. Die Stationsablässe. Die Mitglieder gewinnen alle Ablässe der römischen Stationen, wenn sie an den Stationstagen (bei den vollkommenen Ablässen nach Beicht und Kommunion) das Allerheiligste besuchen und dabei 7 Vaterunser und 7 Gegrüßet seist du Maria beten. — Pius X. 9. Februar 1911.

III. Unvollkommene Ablässe: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem Freitag oder Sonntag, an dem die Mitglieder der Aussetzung des Allerheiligsten in der Kongregationskapelle beiwohnen und dabei nach der Meinung des Papstes beten. — Sooft sie ein Werk der Abtötung verrichten. Pius X. 16. März 1911. — 2. 1 Jahr: sooft sie an Wochentagen einer heiligen Messe beiwohnen; sooft sie abends ihre Gewissenserforschung machen; sooft sie Arme oder Kranke oder Gefangene besuchen; sooft sie für Kranke oder für Verstorbene beten; sooft sie die Leichen der Verstorbenen zum Gottesacker begleiten; sooft sie den Kongregationsversammlungen, öffentlichen oder privaten, oder einem anderen

Gottesdienste auch für die Verstorbenen beiwohnen. Pius X. 16. März 1911.

IV. Privilegien. 1. Der Direktor der Kongregation kann sich bei der Aufnahme neuer Mitglieder durch einen anderen Priester vertreten lassen.

2. Mit Ausnahme des vollkommenen Ablasses für die Todesstunde können alle der Kongregation verliehenen oder später noch zu verleihenden Ablässe den armen Seelen zugewendet werden. — Pius X. 9. Februar 1911.

3. Alle heiligen Messen, welche für die Seelenruhe eines Mitgliedes der Kongregation dargebracht werden, haben das Altarsprivileg. — Pius X. 9. Februar 1911. — 4. Die einzelnen Kongregationen sind dispensiert von der Verordnung über die Entfernung der Kongregationen von einander.

Am 20. März 1911 wurde von der heiligen Kongregation des heiligen Offiziums die Erlaubnis zum Druck des obigen Verzeichnisses gegeben. Unterzeichnet: Aloisius Giambene, Substitut für die Ablässe.

4. Gebet. O, ihr himmlischen Geister, ihr Schutzengel unserer Tabernakel, in denen das anbetungswürdige Unterpfand der göttlichen Liebe ruht, schützet es vor der Entweihung durch Nichtswürdige, die es rauben wollen, und bewahret es immerdar unserer Liebe.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage jedesmal. Pius X. 26. Juli 1908.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr. **Bruno Albers** O.S.B. in **Monte Cassino (Italien)**.

(Kompetenz der Römischen Kongregationen.) Bislang war die S. Congr. Concilii allein befugt gewesen, die Dekrete des Konzils von Trient authentisch zu erklären. Nach der Reform, welche Papst Pius X. in den Römischen Kongregationen eingeführt hatte, waren Zweifel über die weitere Berechtigung zu dieser alleinigen Interpretation aufgetaucht. Man wandte sich dieserhalb an die S. Congregatio Consistorialis und bat Bescheid auf folgende Anfragen:

1. Ist die S. C. Concilii nach der Reform Papst Pius X. noch allein berechtigt, die Dekrete des Tridentiner Konzils authentisch zu erklären, welche zur Verbesserung der Sitten, der Disziplin usw. gehören?

2. Ist die Berechtigung, die Dekrete des Tridentiner Konzils und anderer kirchlicher Gesetze zu erklären, durch die Konstitution Sapienti Consilio den einzelnen Kongregationen, soweit nämlich jene Dekrete und Gesetze in ihre Machtsphäre gehören, überlassen unter Voraussetzung, daß sie die Bestätigung des Papstes einholen?

3. Haben die Tribunale der Rota und Signatura Apostolica gleiche Vollmacht?

4. Haben diese Tribunale wenigstens die Vollmacht, die Dekrete des Tridentiner Konzils und die kirchlichen Gesetze juridisch zu erklären, so nämlich, daß sie Recht sprechen in den gerichtlichen Angelegenheiten?

Die vom Heiligen Vater bestätigten Entscheide lauten:

Ad 1. und 3. Negative; ad 2. und 4. Affirmative.

(Gültigkeit der Ehe.) Es kommt vor, daß angebliche Ehegatten aus Amerika oder anderen entlegenen Weltteilen zurückkehren. Legale Dokumente, welche den Eheabschluß bestätigen, fehlen ihnen und sind auch wegen anderer Umstände nicht leicht oder nur mit den größten Schwierigkeiten zu erhalten. Und doch ist anderseits notwendig, daß das Verhältnis dieser Ehegatten klargestellt wird. Der Patriarch von Venedig fragte dieserhalb um Verhaltungsmaßregeln in Rom an und erhielt von der S. C. de Sacramentis am 6. März 1911 folgenden Bescheid:

Zunächst ist zu versuchen, vollgültige Beweise für den Eheabschluß zu erhalten. Ist dieses nicht möglich, dann haben die angeblichen Ehegatten einen Eid zu leisten, daß die Ehe geschlossen worden ist. Nach Ablegung des Eides sind die beiden als Eheleute zu betrachten und ihre Kinder als legitim. Hievon ausgenommen sind jedoch die Fälle, in welchen durch das Recht ein vollgültiger Beweis verlangt wird, z. B. wenn es sich um die Berechtigung dritter handelt, oder bei Erteilung der heiligen Weihen.

Die so durch Eid bestätigte Ehe ist in das Pfarr-Register einzutragen, jedoch nicht in das gewöhnliche Register, sondern in ein besonderes.

(Pfarrentsetzung.) Die S. C. Consistorialis erließ unter dem 13. März 1911 einen Entscheid, nach dem das Dekret „Maxima cura", welches über die eventuelle Amtsentsetzung, respektive Versetzung der Pfarrer handelt, auch für die Vereinigten Staaten Gültigkeit hat.

(Eidesleistung der Pfarrer und Benefiziaten.) Das Konzil von Trient schrieb für die Pfarrer und die Benefiziaten die Professio fidei vor; die Ablegung desselben konnte auch innerhalb der ersten zwei Monate nach Besitzergreifung des Benefiziums erfolgen. Nunmehr ist durch Dekret der S. C. Consistorialis bestimmt worden, daß alle vor Antritt des Benefiziums den Eid, respektive die Professio fidei zu leisten haben. (S. C. Consist. d. d. 1. Mart. 1911.)

(Zeitungslektüre in den Seminarien.) Seine Eminenz, der Kardinal-Primas von Ungarn, hatte wegen der Zeitungslektüre, respektive Zeitschriften eine Anfrage an den Heiligen Stuhl gerichtet. Er erhielt von dem Präfekten der S. C. Consistorialis darauf den Bescheid, daß die Dispositionen, wonach den Theologiestudierenden keine politischen Blätter in die Hand gegeben werden sollten, noch solche Zeitschriften, in denen über soziale oder wissenschaftliche Fragen disputiert würde, deren Resultate noch nicht feststehen, aufrecht zu erhalten sei. Dagegen verbiete nichts, daß die Oberen der Seminarien oder die Professoren den Alumnen wissenschaftliche Artikel vorlesen oder ihnen Zeitschriften mit solchen Artikeln in ihrer Gegenwart zu lesen gäben. Zeitschriften, in denen jedoch nichts dergleichen stehe, sondern welche einzig und allein die Acta und Decreta des Heiligen Stuhles, die Erlässe der Bischöfe usw. bringen, oder Zeitschriften, die nur religiöse Sachen bringen und deshalb zur Bildung der Frömmigkeit usw. nützlich sind, dürfen mit Erlaubnis der Oberen die Seminaristen in ihren freien Stunden lesen. (S. C. Consist. d. d. 20. Oct. 1910.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr. Bonifaz Sentzer O. S. B., Seckau, z. Z. St. Paul, Kärnten.

1. Kulturkampf in Portugal. — 2. Modernistendebatte im preußischen Landtag und Herrenhaus. — 3. Spanien: Kulturkämpferisches (Fortsetzung). — 4. England: Ne temere-Debatte; Jubiläum der „Königsbibel".

1. Es ist nicht leicht, aus der Ferne ein richtiges Bild von der weiteren Entwicklung der Republik in Portugal zu gewinnen. Schon deshalb nicht, weil — wir wiesen es bereits ausdrücklich nach — nicht allein die portugiesischen Machthaber ein Interesse daran haben, nur nach ihrem Sinne gefärbte Berichte die Landesgrenze überschreiten zu lassen, sondern auch ob des Bestrebens der ausländischen Presse Deutschlands, Frankreichs und Italiens, sich in den Dienst der kirchenfeindlichen Regierung zu stellen und ihre Maßnahmen moralisch zu fördern und zu stützen. Soviel lassen alle Nachrichten erkennen, daß der Standpunkt der jetzigen Regierung kein leichter ist und sie sich — offenbar im Streben, die Sympathien der eigenen Partei nicht einzubüßen — durch gewissenlose Hetzer weiter treiben läßt, als sie wohl selbst anfangs beabsichtigt hat. Der Haß gegen Religion und religiöses Leben beherrscht gegenwärtig alles, wie es von einer Regierung von Freimaurer Gnaden nicht anders zu erwarten war. „Die Religionsfeindschaft ist", so wurde mit Recht gesagt, „die Basis des Regierungs-Programmes, die Entrechtung und Beraubung des Katholizismus der eigentliche Daseinsgrund der jetzigen Regierung". Nach den Greueltaten wider die Ordensgenossenschaften richteten sich Haß und Verfolgung gegen andere religiöse Institute und Schulen, und es wurden dabei weder Greisen- noch Kinderasyle geschont, weil sie entweder von Priestern geleitet waren oder Religionsunterricht in ihnen erteilt wurde.

Die Unzufriedenheit unter dem Volke, zumal dem treuen katholischen Landvolke, wuchs mehr und mehr, und bis heute hat es die provisorische Regierung nicht gewagt, zur Wahl der Volksvertreter zu schreiten und ihnen das letzte Wort in der antikirchlichen Gesetzgebung zu lassen. Sie fürchtet, die öffentliche Meinung über ihr Tun zu befragen; eine der Republik ungünstige Antwort wäre zu erwarten.

Um so eifriger war man darauf bedacht, sich an Kloster- und Kirchengütern im eigenen Lande und in den Kolonien zu vergreifen, wie auch aus letzteren die Ordensangehörigen, welcher Nationalität sie immer sein mögen, zu vertreiben. Gerade dieses schreiende Unrecht und das vertragswidrige Vorgehen, das sich in der ungesetzlichen Behandlung von Nichtportugiesen offenbarte, hatte zur Folge, daß sowohl das deutsche, wie das österreichische Auswärtige Amt durch ihre Gesandten den provisorischen Leitern der Republik eine energische Note überreichen ließen, worin gerade gegen die für den 1. Jänner 1911 angekündigte Ausweisung deutscher Missionäre aus

den portugiesischen Kolonien Protest eingelegt wurde. Es war eine derbe, aber verdiente Lektion, die die neuen Machthaber einigermaßen an die Berücksichtigung internationaler Interessen erinnern sollte. Freilich nach dem Sinne verknöcherter Liberalen war sie nicht. Das „Berliner Tageblatt" ist springgiftig geworden: „Wenn es nach dem Willen der klerikalen Blätter ginge, müßte Deutschland der republikanischen Regierung in Portugal wegen des Dekretes der Ausweisung der gemeinschädlichen Ordensbrüder, von dem natürlich auch die Ausländer getroffen werden, unverzüglich den Krieg erklären. So gerne unsere Regierung sich den Wünschen des Zentrums fügt, so konnte sie ihr doch diesen Gefallen nicht tun. Aber sie hatte doch die Genugtuung zu entdecken, daß die Ausweisung der fremden Missionäre aus den Kolonien mit internationalen Verträgen in Widerspruch steht . . ." Nur unter einer Bedingung will sich das liberale Organ mit der Maßregel einverstanden erklären: „Ja", heißt es zum Schluß, „wenn diese Aktion zu Gunsten der deutschen Jesuiten, zu der wir es nun schon gebracht haben, nur von der Besorgnis diktiert wäre, uns vor ihrer Rückkehr in das Vaterland zu behüten!"

Es gewinnt den Anschein, als wollte Bernardino Machado, portugiesischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den üblen Eindruck verwischen, den der Protest zweier Mächte von dem Gewichte Deutschlands und Oesterreichs notwendig hervorrufen mußte. Am 4. Jänner l. J. glaubte er, noch einmal die Ziele und Bestrebungen der neuen Republik aufdecken zu sollen. Unter dem Titel: „Das Werk der portugiesischen Republik", entwirft er im „Berliner Tageblatt" ein Bild des Wirkens der Revolutionäre, wie es nicht leuchtender gedacht werden kann. Nur jammerschade, daß die Verwirklichung sogar nicht folgen will. Es klingt wie Hohn, wenn als Aufgabe der Regierung die wirtschaftliche, religiöse und politische Befreiung der Nation bezeichnet wird und man damit die wirklichen Befreiungstaten der Revolutionären vergleicht. „Die Ausrottung der religiösen Orden", heißt es breitspurig, „bedeutet die Ausrottung der schlimmsten Art von sozialem Haß!" Was sich Machado wohl darunter gedacht haben mag?

„Die republikanische Partei", äußerte er sich wieder, „hatte sich einen politischen, wirtschaftlichen und religiösen Organisationsplan entworfen, der den Prinzipien der Politik, der Oekonomie und des Humanismus entsprach. Diesen Plan zu einem nationalen umzugestalten, das wird mit einem Worte das aufbauende Werk der Republik sein. Die provisorische Regierung ist eifrig damit beschäftigt, aber vor Einberufung der Kammern kann sie nur das tun, was absolut nötig ist, damit alle Bürger ihre Stimmzettel in vollkommener Unabhängigkeit der Wahlurne übergeben können." Dreiviertel Jahre sind verflossen, und für diese vollständige Unabhängigkeit ist noch nichts geschehen, ja der Gedanke an die Wahl und die Einberufung der Kammer ist, wie wir andeuteten, völlig in den Hintergrund ge-

drängt.[1]) Sie soll wohl zunächst in religiöser Beziehung vor eine vollendete Tatsache gestellt werden. Daher auch die Ueberstürzung und Eile, mit der die religiösen Probleme einer Lösung entgegengeführt werden, und der fortgesetzte Widerstand und die anhaltende Bekämpfung alles dessen, was aus dem Wesen des katholischen Glaubens sich ergibt!

Würdig und fest trat der portugiesische Episkopat in einem gemeinsamen Hirtenbrief einem solchen Treiben entgegen. Wohl forderten die Bischöfe in ihm die Katholiken auf, sich prinzipiell der Republik anzuschließen, im übrigen aber war es ein flammender Protest, der wirkungsvoll damit begründet werden konnte, daß nach der letzten offiziellen Zählung von 5,423.132 Bewohnern des Mutterlandes und der Kolonien sich 5,416.204 zur katholischen Religion bekannt hätten, somit die antikirchlichen Verfügungen keineswegs dem nationalen Willen entsprächen. Die Veröffentlichung des Pastoralschreibens wurde natürlich sofort verboten, gegen Zuwiderhandelnde aber mit Gewalt und Strafe vorgegangen. Unter anderem wurde der Bischof von Oporto, weil er trotz allem die Verlesung des Hirtenbriefes angeordnet hatte, interniert und seines Amtes entsetzt.

Daß sich auch die katholische Bevölkerung nicht alles bieten läßt, zeigen die Schwierigkeiten, mit welchen die Regierung allenthalben zu kämpfen hat. Neben der streiklustigen Arbeiterschaft der Hauptstadt und der Industriegegenden ist es das kirchlichgesinnte Landvolk des Nordens, bei welchem die republikanische Gesinnung noch keineswegs festen Fuß fassen konnte. Die Mißstimmung und Gährung wurde nun in den ersten Tagen des April noch gesteigert durch die Erklärung des Justizministers, daß schon in wenigen Tagen das Gesetz der Trennung von Kirche und Staat in Kraft treten werde. Stündlich erwartete man den Ausbruch eines Aufstandes und die Regierung traf die weitgehendsten militärischen Maßregeln. Es zeigt sich immer deutlicher die Wahrheit dessen, was wir bei Ausbruch der Revolution geschrieben: auch die Republik wird mit dem katholischen Glauben des Landes zu rechnen haben.

Ende April erschien dann endlich das Trennungsgesetz. Es umfaßt in 7 Kapiteln 196 Artikel. Man durfte wohl auf Ueberraschungen gefaßt sein; allein die Wirklichkeit hat jede schlimme Vorstellung weit übertroffen. Die Correspondance de Rome steht nicht vereinzelt da, wenn sie darüber schreibt: „Portugal ahmt damit jene Gesetze nach, welche bereits anderwärts, hauptsächlich in Frankreich, Geltung haben; nur tut es das mit einer bis dahin unerhörten Grausamkeit. Es ist wie eine Herausforderung der Gerechtigkeit und

[1]) Knapp vor Redaktionsschluß wird bekannt, daß am 4. Juni die Wahlen zur Nationalversammlung erfolgen sollen, deren Aufgabe es sein wird, den Präsidenten der Republik zu wählen, die Tätigkeit der provisorischen Regierung zu prüfen und die Konstitution zu schaffen. Erst auf Grund der neuen Konstitution werden die Neuwahlen zur gesetzgebenden Körperschaft vorgenommen.

der Zivilisation und es weckt den Anschein, als wolle die Regierung mit dem Gesetze alle Rekords freimaurerischer Verfolgungen schlagen." Und die Worte sind nicht übertrieben, wenn man bedenkt, daß nach Artikel 2 die öffentliche Ausübung des Kultus nur mehr von Wohltätigkeitsgesellschaften ausgehen darf, die neben ihrem Hauptzweck des Wohltuns die behördliche Erlaubnis zur Vornahme von Kulthandlungen besitzen müssen. Die Gesellschaften unterstehen der strengen Kontrolle bürgerlicher Vorstände, in deren Reihen Priester nie aufgenommen werden können. Artikel 30 bestimmt: Die Kultusgebäude, jetzt bestehende oder solche, welche später gebaut werden, gehen nach 99 Jahren ohne weitere Entschädigung an den Staat über. Wenn dann im Artikel 60 es verboten ist, irgend ein religiöses Emblem in öffentlichen Gebäuden und an denselben anzubringen, Kultusgebäude und Friedhöfe ausgenommen, so werden damit alle religiösen Bilder auf Plätzen und Straßen, auch jene an Privathäusern, unterdrückt. Ferner werden alle Bruderschaften und religiösen Vereine aufgehoben, die Kirchen aber, welche sich im Besitze der Jesuiten befanden, werden von der Regierung dem Gottesdienste entzogen und zu bürgerlichen Zwecken benützt. Selbstverständlich dürfen Bullen, Hirtenbriefe usw. nicht ohne vorhergegangene Ermächtigung des Kultusministers veröffentlicht werden, selbst nicht in Orten, die ständig dem Kulte gewidmet sind, noch durch den Abdruck in Zeitungen. Bei solcher Tyrannei und solch eigenmächtigem Handeln ist es nicht einzusehen, wie hier noch von einer Trennung von Kirche und Staat die Rede sein kann. Hören wir, wie ein portugiesischer Prälat sich einem Korrespondenten des „Berliner Tageblatt" gegenüber geäußert hat:

„Das neue Gesetz ist von dem französischen und von dem in Brasilien bestehenden durchaus verschieden, da es die Geistlichkeit des Landes in eine erniedrigende und unwürdige Stellung verweist. Niemals zuvor hat die Regierung irgend eines Landes eine derartige Kontrolle über die Kirche beansprucht. Die Republik nimmt nicht nur alles gegenwärtige Eigentum, sondern auch den künftigen Erwerb der Kirche für sich in Anspruch. Es ist eine Bestimmung vorgesehen, wonach, wenn eine Kongregation eine neue Kirche zu bauen wünscht, diese nach neunundneunzig Jahren in die Hand des Staates übergeht. Ferner sollen alle Schenkungen an die Kirche durch Pfarreikommissionen verwaltet werden, die der Kirche nur ein Zehntel des Ertrages zuweisen, während die Regierung den Rest nach ihrem Gutdünken verteilt. Nach dem neuen Gesetz maßt sich der Staat sogar die Kontrolle über die Anwendung der kanonischen Rechte an, die allein der Kirche vorbehalten bleiben sollte. So verlangt der Staat, daß er die Professoren der Priesterseminare ernenne, verringert die Zahl dieser Seminare von dreizehn auf fünf, schafft die Frauenorden ab und unterwirft die religiösen öffentlichen Umzüge starken Einschränkungen. In der Aufforderung an die Priester, dem Zölibat zu entsagen, unter Zusicherung von Subventionen an ihre Witwen und

Kinder ist ein Angriff auf die kirchliche Disziplin zu erblicken. Das ganze Gesetz liefert die Bischöfe und die Geistlichkeit auf Gnade und Ungnade dem Laienelement aus. Selbst die versprochenen Priestergehälter bleiben der Aufsicht der Pfarreikommissionen und anderer staatlicher Körperschaften unterstellt, die durchweg kirchenfeindlich gesinnt sind. Die katholischen Bischöfe und Theologen in Portugal betrachten daher das Gesetz als einen Angriff auf die Gefühle und die Würde der Kirche."

Bischöfe und Geistliche sind entschlossen, das Gesetz in jeder Weise zu bekämpfen, für die Freiheit der Rechte der Kirche aber alle Opfer zu bringen. In einer Bischofszusammenkunft zu Lissabon, an der der Patriarch, drei Erzbischöfe und acht Bischöfe teilnahmen, wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, niemals in eine Trennung von Kirche und Staat einzuwilligen und davon die Regierung amtlich zu benachrichtigen. Wie verlautet, billigt der Vatikan diese Haltung des Episkopates, wie auch die Ablehnung zahlreicher Geistlichen, aus den Händen der Regierung Anstellung und Besoldung anzunehmen.

Wohin letzten Endes der ganze Entwurf zielt, das hat mit wünschenswerter Klarheit Minister Costa in einem Vortrag zu Lissabon selbst gesagt. Man müsse dem Volke zeigen, welche Unsummen für die Kirche aufgewendet worden seien und welche Summen für die Armen frei würden, wenn die Kirche verschwände. In zwei Generationen hoffe er, Portugal vom Katholizismus befreit zu haben, weil das ganze Volk denselben dann als überflüssig ansehe.

Und der Vatikan? Er hat die Tragweite des Gesetzes voll gewürdigt. In einer Enzyklika an die Bischöfe des Erdkreises mit dem Datum des 21. Mai bedauert Pius X. und protestiert in ernsten, strengen Worten gegen alle antikirchlichen Maßregeln der provisorischen Regierung. Die Krone erhalte das irreligiöse Unterfangen mit dem Trennungsgesetz und es sei Pflicht des Papstes, die Gewalttätigkeiten dieses Gesetzes vor aller Welt offen darzulegen. Es ist ein trauriges Bild moderner Kirchenverfolgung, das die Enzyklika entrollt. Zum Schlusse verurteilt der Papst feierlich das neue Gesetz und erklärt es für null und nichtig in allem, was die Rechte der Kirche einseitig verletze.

2. Die von uns im letzten Hefte skizzierte Modernistendebatte des Deutschen Reichstages hatte im Monat März ein Gegenstück im Abgeordnetenhause des preußischen Landtages anläßlich der zweiten Lesung des Kultusetats. Im Gegensatz zur reichstägigen Verhandlung — es sei das gleich hier konstatiert — durchwehte diese Debatte ein hoher sittlicher Ernst, der keine Abneigung gegen die Kirche als solche erkennen ließ. Ein besonderes Gepräge erhielt die Verhandlung dadurch, daß Ministerpräsident v. Bethmann-Hollweg selbst in die Debatte eingriff, um in mehr als einstündiger Rede die Haltung der Regierung zu präzisieren. Trotz so manchen ernsten Wortes, das er an die Kurie richten zu müssen glaubte, gab er am

Schlusse seiner Rede folgende, alle im Laufe der Verhandlung berührten Fragen lösende Antwort: zur Beseitigung der katholischen Universitäten sehe er keine Veranlassung; der weltliche Unterricht der katholischen Oberlehrer könne nicht mit einem Schlag beseitigt werden; der Staat werde sich gezwungen sehen, auf Geistliche, welche den Modernisteneid geleistet haben, bei Neuanstellungen zu verzichten, die bereits Angestellten aber in ihren Stellen belassen; die Gesandtschaft beim Vatikan habe wiederholt gute Dienste geleistet; ihre Aufhebung würde die Interessen der katholischen Bevölkerung, die ihre Aufrechterhaltung wünscht, unberücksichtigt lassen.

Was an der Erklärung dem katholischen Empfinden weniger entsprach, das hat Dr. Porsch in seiner bekannten markigen Art dem Abgeordnetenhause nicht verhehlt. In glänzender Rede, die den ganzen Komplex von Fragen beleuchtete, die schon zum Antimodernisteneid in Beziehung gebracht worden waren, äußerte er sich vor allem über die Haltung der Regierung gegenüber jenen Geistlichen, welche den Eid geschworen haben. Wir lassen gerne die Worte hier folgen: „Was die Oberlehrer anbelangt, so hat die gestrige Ausführung des Ministerpräsidenten in den Kreisen meiner politischen Freunde lebhaftes Befremden erregt. Der Ministerpräsident hat gemeint, den Geistlichen, die augenblicklich Unterricht in Deutsch und Geschichte erteilen, wolle man eine Entfernung von den Gymnasien nicht ansinnen, aber die Regierung werde sich in Zukunft gezwungen sehen, darauf Verzicht zu leisten, Geistlichen, welche den Eid geleistet haben, den Unterricht in den beiden Fächern zu übertragen. In den Kreisen meiner Glaubensgenossen würde man es auf das Lebhafteste bedauern, wenn diese Ankündigung zur Wahrheit gemacht würde. Wir können nicht anerkennen, daß die Folgen der Leistung des Eides in irgend einem Punkte diese sein können, daß der Unterricht in Zukunft anders erteilt wird als bisher. Ich möchte warnen, Aenderungen eintreten zu lassen. Ich kann es ja vollständig begreifen, daß evangelische Eltern es nicht gerne sehen, daß ein katholischer Geistlicher ihren Kindern im Deutschen und in der Geschichte Unterricht erteilt, wie umgekehrt katholische Eltern es nicht gerne sehen, wenn ein evangelischer Geistlicher Unterricht in diesen Fächern an ihre Kinder erteilt. Aber daß der Eid eine Aenderung des bisherigen Verfahrens herbeiführen sollte, kann ich nicht anerkennen. Daß ein Geistlicher die Reformationsgeschichte anders vortragen würde als bisher, infolge des Eides, ist völlig unzutreffend. In Wirklichkeit ist ja die Zahl der in Betracht kommenden Geistlichen nicht sehr groß, aber das ist gleichgültig. Wenn die Meinung durchgeführt werden soll, daß man einen katholischen Geistlichen, der den Eid geleistet hat, nicht mehr für fähig halten könne, den betreffenden Unterricht zu erteilen, dann werfen Sie einen außerordentlichen Zankapfel in unser Volk hinein. Dann können Sie sich überzeugt halten, daß das katholische Volk darin eine imparitätische Behandlung sehen würde, die es sich unter keinen Umständen

gefallen lassen wird, und durch diese Maßnahme würde die Störung des konfessionellen Friedens eintreten.

Herr v. Heydebrand hat gestern darauf hingewiesen, daß schon jüdische Lehrer in Deutsch und Geschichte unterrichten. Was soll da das katholische Volk davon denken, wenn man katholische Geistliche nicht mehr zuläßt? Wir haben auch atheistische Lehrer, die aus der Kirche ausgetreten sind und keiner Kirche mehr angehören, und die doch in Deutsch und Geschichte unterrichten. Diese kann man nicht beseitigen. Es wäre ein völlig unglücklicher Zustand, daß man einen katholischen Geistlichen, weil er nach der Meinung der Herren zu viel glaubt, nicht unterrichten läßt, daß man aber jemand, der absolut nichts glaubt, bereitwilligst in Deutsch und Geschichte unterrichten läßt. Ich warne vor den Konsequenzen, die das haben kann, und mache darauf aufmerksam, daß in neuerer Zeit Dienstanweisungen an Direktoren und Oberlehrer ergangen sind, in denen es heißt: Die höheren Schulen haben die Aufgabe, ihre Zöglinge wissenschaftlich auszubilden und auf der Grundlage von Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zu charakterfesten Männern zu machen. Da ist die Frage sehr berechtigt, wie diese Erziehung in Gottesfurcht sich bei Leuten vollziehen soll, die aus der christlichen Kirche ausgetreten sind. Ich möchte also die Regierung warnen, nach der Richtung hin den Bogen zu überspannen."

Die Verhandlung hat wohl nach vielen Seiten hin klärend gewirkt. Im Vatikan nahm man aus Liebe zum Frieden — wie es heißt — davon Abstand, auf die Erklärung des Ministerpräsidenten in irgend einer Weise zu antworten. Nur die Entlassung Monsignore Benignis aus dem Staatssekretariat soll mit der Rede v. Bethmann-Hollwegs in ursächlicher Verbindung stehen.

Kaum schien damit die leidige Frage für die gesetzgebenden Körperschaften erledigt, als auch das preußische Herrenhaus seine Modernistendebatte hielt. Bei der Beratung des Kultusetats legte am 7. April Graf York v. Wartenberg in leidenschaftsloser Weise seine Bedenken dar, die gegen eine Trennung von Kirche und Staat erhoben werden müßten. Zu ihr aber führe naturnotwendig die römische Politik, die mit dem Antimodernisteneid das kirchlich-staatliche Grenzgebiet überschritten und damit die Stellung der katholisch-theologischen Fakultäten, wie auch jene der geistlichen Oberlehrer sehr gefährdet habe. Schon früher, Ende Februar, hatten der Kieler Botaniker Reinke und der Marburger Chirurg Rüster eine diesbezügliche Interpellation eingebracht, die von neun Hochschullehrern und zehn Bürgermeistern mitunterzeichnet war. Jetzt war es der markantesten Erscheinung des hohen Hauses, Kardinal Kopp, „der kleinen Exzellenz von Breslau", vorbehalten, den Standpunkt der Kirche und ihre Interessen zu vertreten, und er tat es in der längst an ihm gewohnten Meisterschaft.

Nach dem Urteil der „Neuen Freien Presse" soll er freilich nicht viel Neues geboten haben, vielmehr sollen seine Worte mit dem über-

einstimmen, was katholische Redner aller Länder bis zum Ueberdruß seither wiederholt hätten. Das „Intelligenzblatt" begriff gar nicht, welch ein wertvolles Geständnis es bezüglich der Auffassung des genannten Eides damit ablegt. Wenn die Redner von „sämtlichen katholischen Ländern" übereinstimmend dasselbe von dem Eide aussagen, so kann das nur ihre innerste Ueberzeugung sein und dazu die einzig richtige Auffassung. Oder sollen die Zeitgenossen sich darüber, was der Antimodernisteneid bedeutet, etwa von atheistischen, glaubenslosen Professoren unterweisen lassen? Kardinal Kopp selbst kam in seinen Ausführungen auf diesen Punkt zu sprechen:

„Nun haben Ihre katholischen Mitbürger geglaubt, daß diese (die Verpflichtung durch den Eid) eine rein kirchliche Angelegenheit sei, und sind verwundert, daß der Antimodernisteneid zu soviel Beunruhigung Anlaß gegeben hat. Daß der Eid nicht etwas Neues ist, das ist nicht allein eine Behauptung, die ich ausspreche, sondern die ich auch etwas näher beleuchten muß, weil einige Kreise, aber ganz wenige, in der katholischen Kirche andere Anschauungen von dem Eide haben. Sie kennen ja alle die Stimmen, die sich dagegen geltend gemacht haben. Ich stelle aber diesen Kreisen das Zeugnis und den Ausspruch der kompetentesten Personen gegenüber, einmal der Professoren der katholisch-theologischen Universitätsfakultäten sowohl als der bischöflichen Lehranstalten. Diese, sowohl diejenigen, welche den Eid geleistet haben, als auch diejenigen, die sich davon zurückgehalten haben, nach der Ausnahmestellung, die ihnen der Heilige Stuhl gewährt hat, erklären offen und klar, daß der Antimodernisteneid keine neue Bindung enthalte und daß er keine neue Verpflichtung auferlege, daß sie nicht gehindert seien, ihren Lehraufgaben und ihren wissenschaftlichen Forschungsarbeiten nachzukommen.

Ich glaube doch, daß es nicht angängig ist, diesen ernsten Männern, welche von der Staatsregierung selbst in diese Stellen hineingewiesen sind oder mit ihrer Zustimmung diese Stellen wahrnehmen, zu unterstellen, daß sie diese Erklärung im Widerstreit mit ihrer Ueberzeugung und nicht in voller Aufrichtigkeit abgegeben hätten. Das ginge zu weit. Ich glaube auch, daß ihre Kollegen im Hochschulamte diese Meinung nicht aussprechen können."

Im übrigen entbehrte die Rede nicht eines starken Nachhalles im Kreise der Zuhörer. Mit feiner Dialektik und unter Benützung der Worte und Beweise Professor Reinkes, eines der Interpellanten, wies Kardinal Kopp die unbedingte, unbeschränkte Voraussetzungslosigkeit und unbeschränkte Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zurück und forderte für die Ueberzeugung der katholischen Theologieprofessoren dieselbe Toleranz, wie sie genannter Professor in seinem Werke: „Die Welt als Tat", gefordert hat: „Unter allen Umständen", zitierte der Herr Kardinal, „ist auch im Bereiche der Wissenschaft die Freiheit der Gedanken, der Ueberzeugung unser höchstes Gut, das wir uns nicht verkümmern lassen, aber auch niemand andern

verkümmern dürfen. Unduldsamkeit ist das Zeichen einer schlechten, nur durch äußere Machtmittel geschützten Sache, die Toleranz das Zeichen einer guten Sache, weil sie auf dem Fundamente der Gerechtigkeit beruht. So Herr Professor Reinke! Nun möchte ich seine Kollegen und ihn selber bitten, diese Toleranz auch den Theologieprofessoren zu erweisen."

Rücksichtlich der Kinderkommunion konnte der Herr Kardinal auf eine Verständigung mit dem Papste hinweisen, derzufolge die Angelegenheit — ehedem so viel kontrovertiert — in alter Eintracht und in vollkommenem Einverständnis mit der königlichen Staatsregierung behandelt werden soll. Aehnlich wurde auch das Dekret über die Amovibilität oder Stellenentsetzung der Pfarrer eingehend beleuchtet und klargestellt. Zum Schlusse verlas der hochwürdigste Redner im Namen des deutschen Episkopates und der Katholiken folgenden Appell: „Die katholischen Staatsbürger halten dafür, daß durch die neuesten Maßnahmen des Heiligen Stuhles, die Dekrete vom 8. und 20. August, wie das Motu proprio vom 1. September v. J., in ihrer Stellung zu der Staatsregierung wie in ihren Beziehungen zu den nichtkatholischen Mitbürgern nichts geändert sei.

Sie werden nach wie vor bestrebt sein, an den hohen Aufgaben ihrer Nation, an der Förderung des Vaterlandes und der Pflege vaterländischer Interessen mit ihren nichtkatholischen Mitbürgern wetteifernd mitzuarbeiten. Sie glauben aber auch die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Stellung der Andersgläubigen wie der hohen Staatsregierung ihnen gegenüber sich nicht ändern werde.

Was aber den Episkopat angeht — dazu bin ich ausdrücklich autorisiert — so wird derselbe in Treue festhalten an den kirchlichen Grundsätzen und Aufgaben und stets bestrebt sein, die Ausführung kirchlicher Anordnungen mit den aus den Aufgaben des Staates sich ergebenen Interessen, Einrichtungen und Gesetzen in Einklang zu bringen und zu erhalten."

Man hat natürlich liberalerseits den Erfolg der fürstbischöflichen Rede abschwächen wollen und die Eminenz, wie es das Berliner Tageblatt tut (Nr. 182), der Umgehung des eigentlichen Fragepunktes anklagen wollen. Mit viel Unrecht! Als ob die gestellte und nicht beantwortete Frage so unlösbar wäre: warum wohl der Antimodernisteneid alljährlich neu zu schwören sei?

„Die Eminenz hütete sich wohl, auf diesen heiklen Punkt einzugehen. Denn hätte man ihn eingehend erörtert, so wäre vielleicht sogar der ahnungslosen preußischen Regierung ein Licht darüber aufgegangen: daß die weitblickende vatikanische Diplomatie sich erst ein Heer blind gehorchender Streiter sichern will, bevor sie die Ecclesia militans zum Angriff vorführt. Wer wollte leugnen, daß diese stille Art der Vorbereitung, vom Standpunkt der streitbaren Kirche aus, vortrefflich gedacht ist? Ist sie doch Staatsmännern gegenüber, die fest entschlossen sind, auf den Lorbeeren der Ueberliefernng zu schlafen,

wie Preußen nur je vor 1806 geschlafen hat, so erfolgversprechend wie selten!"

Es ist das alte Lied von kirchlicher Herrschsucht, davon in unseren Tagen wohl nur in Ammenmärchen die Rede sein kann. Auch der Gegenredner Professor Küster vermochte es nicht, die Ausführungen des Kardinals zu widerlegen.

Um so befremdender war es, als Kultusminister v. Trott scharf pointiert der Furcht der Regierung ein andermal Ausdruck gab, wie sie ob des Eides nur mit Sorgen in die Zukunft blicke. Es mögen solche Worte nur ein Ausfluß jener Gespensterfurcht gewesen sein, welche kurz vorher Kardinal Kopp so sehr gegeißelt hatte. Hier kann nur die Zeit heilend, aufklärend wirken. Denn trotz des Antimodernisteneides bleibt die Kirche und ihre Diener das, was sie vorher gewesen sind, und ihr Verhalten zu Regierung und Andersgläubigen wird keiner Veränderung unterliegen.

3. Es war im Grunde genommen ein kluger Schachzug des Ministerpräsidenten Canalejas von Spanien, als er anfangs März vor Eröffnung der Cortes die römische Kurie zur Wiederaufnahme der Verhandlungen einlud. Wie er voraussehen konnte, lehnte der Heilige Stuhl zur Wahrung der eigenen Ehre das Ansinnen ab und Canalejas Zweck war erreicht. Wieder einmal stand er vor dem Lande als die verfolgte Unschuld da, der Papst als der ewige Störenfried. Die Wege zur fortgesetzten Verfolgung der Kirche, diesmal durch Schaffung des Vereinsgesetzes, waren aber damit wieder geebnet. In der weiteren Verhandlung wollte trotzdem der Papst ein neues Zeichen seines Entgegenkommens bieten. Ungeachtet aller vorausgegangenen, antikirchlichen Gesetze hätte er dem Verlangen des Ministerpräsidenten entsprochen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1. Die neuen Unterhandlungen über die religiösen Orden und Kongregationen müssen als Ausgangspunkt die Bestimmungen des Konkordats und das Prinzip des kanonischen Rechtes haben, dies schon gemäß Artikel 43 des Konkordats, so daß keine Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage der religiösen Orden und Kongregationen ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle eingeführt werden kann. 2. Demgemäß müssen sich die Unterhandlungen auf jenen Teil des projektierten Gesetzes erstrecken, welcher die religiösen Vereine betrifft. 3. Während der Unterhandlungen soll die spanische Regierung sich der Erlassung solcher Maßnahmen enthalten, welche den Ergebnissen dieser Unterhandlungen vorgreifen oder ein Präjudiz schaffen könnten.

Die Antwort der spanischen Regierung, ob sie zwar in entgegenkommenden Ausdrücken abgefaßt war, lautete ablehnend. Man hielt dafür, daß die Regelung der kirchlichen Frage einzig Sache des Landes und der Krone wäre. Der Jubel ob des sich immer mehr verschärfenden Kampfes und Zwistes war in gewissen Kreisen groß. Die „Neue Freie Presse" schrieb frohlockend: „Canalejas bleibt fest. Der ehrgeizige päpstliche Kardinal Staatssekretär Merry del

Val findet in seinem Landsmann, dem liberalen spanischen Ministerpräsidenten, einen Gegner, der entschlossen ist, die Oberherrlichkeit des Staates gegenüber den Uebergriffen der Kirche mit aller Entschiedenheit zu wahren. Canalejas schreckt vor einem Bruch nicht zurück, wie er in der Kammer ausdrücklich erklärt hat. Vorgestern hat der spanische Geschäftsträger beim Vatikan, Marquis Gonzales, dem Kardinal Staatssekretär die Antwort seiner Regierung auf die letzte Note der Kurie übermittelt, worin diese forderte, daß über alle in Spanien schwebenden religiösen Fragen, besonders auch über das Vereinsgesetz, eine Verständigung mit dem Heiligen Stuhle vor den parlamentarischen Verhandlungen erfolgen müsse. Diese Forderung hat die spanische Regierung abgelehnt. Canalejas hat in diesem Sinne gestern die Vorlage des Vereinsgesetzes, das dem Treiben der geistlichen Orden ein Ziel setzen soll, noch für diesen Monat angekündigt. Der Protest der Kurie dürfte natürlich nicht ausbleiben, man darf jedoch von Canalejas erwarten, daß er auf dem betretenen Wege fortschreiten wird, wo er der Unterstützung des jungen Königs, trotz aller klerikalen Gegenminen, sicher zu sein annehmen darf." So schien denn der Bruch unvermeidlich und Canalejas beeilte sich, in der Kammer zu erklären, daß er vor ihm nicht zurückschrecke.

Noch einmal freilich sollte es anders kommen. Die Ferrer-Debatte in den Cortes bereitete dem liberalen Ministerium am 1. April den Sturz. Allein Canalejas wurde vom König neuerdings mit der Konstituierung des Kabinettes betraut und ermächtigt, — wie es heißt — die bisher von ihm befolgte Politik weiter zu führen. Es kam das zweite Kabinett Canalejas, liberaler noch als das frühere, da die beiden des Klerikalismus verdächtigen Minister Azuar und Cobiáns ausscheiden mußten. Liberalen Lobes durfte der König darob sicher sein und es fehlten die Weihrauchwolken auch nicht. „Der ganze Staatsstreich scheiterte an eben der Stelle", schreibt das „Berliner Tageblatt" (Nr. 179), „auf die er gemünzt war, am König. Dieser ließ sich nicht einschüchtern. Der junge König Alfons, den man sich so gern nur beim Polospiel oder Taubenschießen vorstellt, hat wiederholt gezeigt, daß es ihm nicht an Eigenschaften fehlt, die einem Monarchen wohl anstehen. Oft gab er Proben persönlichen Muts und großer Kaltblütigkeit. Diesmal bewies er sein konstitutionelles Gewissen. Er beließ Canalejas an der Macht, weil dieser ihm erklärte, daß er das Vertrauen der Mehrheit des Parlaments besitze. Man braucht sich nicht darüber den Kopf zu zerbrechen, ob die liberale Politik, die Spanien aus der erdrosselnden Umarmung des Ordens- und Klosterwesens befreien will, nach seinem Sinn ist. Die Klerikalen haben ihm absolut nichts vorzuwerfen. Sie haben ihm auch seine Heirat mit der protestantischen Engländerin verziehen, weil diese den „nationalen" Glauben angenommen und bei Kirchenprozessionen in spanischer Nationaltracht als erste hinter dem Bilde der Mutter

Gottes einhergeht. Der König tut nichts, als daß er den Willen des Volkes Gesetz werden läßt, daß er ihn respektiert und daß er den Mut hat, auch sehr starken Mächten, deren Einfluß in den Hofsphären gegen den Einfluß von Parlament und Regierung kämpft, die Respektierung dieses obersten politischen Faktors abzunötigen. Der König war wohlberaten bei seinem Entschluß; der Erfolg hat ihm Recht gegeben, und der Erfolg wird ihm auch wahrscheinlich treu bleiben. Er hat einfach seine Pflicht getan und damit seinem Lande genützt."

Anfangs Mai unterbreitete der Ministerpräsident der spanischen Kammer den Entwurf des neuen Vereinsgesetzes, das in Zukunft über das Los der katholischen Ordensgesellschaften entscheiden wird. Dem Lobe zufolge, das es in liberalen Kreisen gefunden, dürfen wir uns auf die schlimmsten Schikanen der Kirche gefaßt machen. Canalejas hat seinen französischen Meister Waldeck-Rousseau getreu kopiert. Mit dem neuen Gesetze werden die Orden vollständig dem Staate überantwortet, der mit ihnen so ziemlich nach Willkür verfahren kann. „Nach Artikel 3 sind die Gelübde vor dem Staate ungültig, nach Artikel 4 müssen die Orden, um anerkannt zu werden, nicht bloß ihre „Statuten" der Regierung vorlegen, sondern auch ein genaues Inventar ihres ganzen Besitzes, genaue Angaben über die zukünftige Verwendung ihrer Mittel usw. Nach Artikel 9 müssen die Orden regelmäßig eine Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben vorlegen; diejenigen, die sich mit Unterricht und Wohltätigkeit beschäftigen, haben das sogar alle sechs Monate zu tun. Artikel 12 bestimmt, daß die Versammlungen und Sitzungen der Genossenschaft der Regierung vorher schriftlich angezeigt werden müssen."

Es erinnert an Josephinische Zeiten, wenn Artikel 24 noch bestimmt, in welchen Räumen des Klosters Klausur sein darf und in welchen nicht. Jedenfalls wird der Gesetzentwurf vor Herbst nicht zur Verhandlung und Beschlußfassung an die Cortes gelangen, weshalb auch der Vatikan vorher kaum in die Lage kommen wird, dagegen entschiedene Maßregeln zu ergreifen. Bis dahin dürften die Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien zunächst wohl unverändert, wenn auch im hohem Grade gespannt bleiben.

4. Im Gegensatz zu den Modernistendebatten anderer Länder ist von England eine „Ne temere-Debatte" zu verzeichnen, so seltsam das auch scheinen mag. Anknüpfend an das unglückliche Los einer Mischehe, beschäftigte sich das Unterhaus mit der kirchlichen Gesetzgebung und deren neuestem Erlaß, von dem man behauptete, daß er die Gewissensfreiheit und den religiösen Frieden störe, ja einen direkten Eingriff in das englische Staats-Gesetz darstelle. Auch das Oberhaus befaßte sich mit der Angelegenheit. Allein die Erklärungen, welche katholische Abgeordnete und Peers über Sinn und Tragweite des Dekretes gaben, taten voll ihre Wirkung: man anerkannte, daß die katholische Kirche befugt ist, Gesetze über die

kirchliche Gültigkeit der Ehen ihrer Mitglieder zu erlassen, daß speziell das angezogene Dekret nichts weiter als eben diese Gültigkeit regle. Herzog von Norfolk ging in der Debatte soweit, und es kennzeichnet das die machtvolle Position der Katholiken in England, daß er im Verein mit anderen Mitgliedern des Herrenhauses der Regierung nahelegte, wie vorteilhaft, oft sogar notwendig es sei, daß die Regierung eines Weltreiches gleich dem englischen in direkter Verbindung mit der Regierung der katholischen Weltkirche, dem Heiligen Stuhle, stehe.

Merkwürdig war auch das 300jährige Jubiläum der englischen „Königsbibel", der „Authorized Version", das am 30. März zu London feierlich begangen wurde. Es ist jene Bibelübersetzung, welche von anglikanischen Theologen im Auftrage Jakobs I. von England angefertigt, von ihm 1611 veröffentlicht und für die anglikanische Staatskirche vorgeschrieben wurde. An der Feier beteiligten sich die Häupter der Staatskirche und Vertreter aller anglikanischen Sekten, ferner Deputierte der Episkopalkirche und der Dissenter von Nordamerika. Dem Könige überreichte der Erzbischof von Canterbury ein prächtiges Exemplar der Uebersetzung; der Ministerpräsident Asquith pries das Werk als ein teures Gemeingut der ganzen englisch sprechenden Welt und der Präsident der Vereinigten Staaten, Mr. Taft, erklärte in seinem Glückwunschschreiben, diese Bibelübersetzung habe die beiden großen angelsächsischen Nationen, die in Blut, in Sprache und in Religion eins seien, mehr als alles andere miteinander verbunden. Gewiß ist diese Uebersetzung in religiöser Hinsicht und als englisches Sprachdenkmal in den verflossenen drei Jahrhunderten von hoher Bedeutung gewesen und ist es zum Teile noch. Auch hat sie viel dazu beigetragen, in weiten Kreisen des englischen Protestantismus den Glauben an Christus zu erhalten und überhaupt den religiösen Sinn zu nähren. Heute freilich, angesichts des Rationalismus so vieler Anglikaner und des üppig wuchernden Sektentums, kann sie nicht als Quelle, Bürgschaft und Symbol der religiösen Einheit mehr gelten. Unbestreitbar dagegen ist die „Königsbibel" literarisch ein klassisches Meisterwerk der englischen Sprache. Nur verdankt sie die Schönheit und Majestät ihrer Diktion zu erheblichem Teile dem Umstande, daß die anglikanischen Bearbeiter die katholische Uebersetzung, namentlich die des Neuen Testamentes, benützten, die von vertriebenen katholischen Theologen im Jahre 1582 zu Reims war veröffentlicht worden. Es sind anglikanische Gelehrte, die auf diese Abhängigkeit zuerst aufmerksam machten, und einer derselben, Dr. Carleton, Theologieprofessor der Dubliner Universität, hat darüber ein eigenes Werk (1902) verfaßt. Ein anderer Theologe steht nicht an, zu behaupten, fast jede Seite des Neuen Testamentes der Königsbibel zeige die Spuren und den Einfluß der Gelehrsamkeit der katholischen Bibelübersetzer von Reims.

(Abgeschlossen 1. Juni.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

Keine Zeit ist geeigneter zur Behandlung von Missionsthemen in der Predigt und in der Katechese, als die Pfingstzeit. Das Pfingstfest selbst gibt dem Prediger, beziehungsweise Katecheten Gelegenheit, von der kleinen Gemeinde zu sprechen, die im Cönakulum versammelt war, um die Herabkunft des Heiligen Geistes zu erwarten. Die Epistel des Pfingstmontages erzählt von der gewaltigen Predigt des Petrus, das Evangelium des Dreifaltigkeitssonntages von dem Auftrage des Herrn, alle Völker zu lehren. Wie leicht wird es da dem Priester sein nachzuweisen, wie gerade die katholische Kirche diesem Auftrage des Herrn zu allen Zeiten genau nachgekommen ist. Es wird die Zuhörer gewiß interessieren zu hören, wie die Kirche, gleich dem Senfkorne, immer größer und stärker wird, wie sie ein Gebiet nach dem anderen erobert, bis sie endlich sagen kann, daß sie auch in dem Sinne allgemein ist, daß sie in allen Teilen der Erde verbreitet ist und immer weiter sich ausbreitet. Die „Entwickelungslehre" verschafft einen genaueren Einblick in das Wesen der Dinge — die Missionsentwickelung wird nicht nur interessieren, sondern auch zur Teilnahme an diesem großen Werke begeistern.

Wie praktisch ließe sich nicht das Evangelium des zweiten Sonntages nach Pfingsten — das Gleichnis vom großen Abendmahl — verwerten!

Wie viele Millionen Menschen warten auf den Augenblick, daß sie zu diesem Mahle geladen werden. Wie sehnsüchtig blicken diese aus nach den Boten, die ihnen diese Einladung bringen sollen! Wie viele Millionen von Seelen könnten da gerettet werden, wenn die Christen, die Katholiken, mehr Interesse und mehr Opferwilligkeit zeigten für diese heilige Sache. Und wahrhaftig, diese armen Geschöpfe, die noch in der Finsternis sitzen, verdienten es, daß ihnen geholfen werde. Die Missionsberichte sind voll des Lobes über den Eifer der Neubekehrten. Einige Beispiele mögen hier Aufnahme finden:

Ueber die Katechumenen des Distriktes Bangola (Belgisch-Kongo) schreibt der Scheutwelder Missionär P. van Houtte:

„In der Station Neu-Antwerpen dauert der regelmäßige Katechismusunterricht vor dem Empfange der heiligen Taufe zwei volle Jahre. Im allgemeinen haben wir immer eine große Pünktlichkeit unter den Katechumenen beobachtet. Im Jahre 1909 war Hochwasser. Die vom Militärposten zur Mission führenden Wege waren überall einen Monat hindurch überschwemmt; trotzdem kamen unsere Katechumenen, und es war rührend, sie zuweilen bis zum Gürtel im Wasser waten zu sehen, um den Ruf zur Katechismuslehre nicht zu versäumen. (Wie beschämend für manchen Katholiken!)

Von der Mission Neu-Antwerpen sind noch etliche zehn Katechumenenstellen oder Schulkapellen abhängig. Von allen Seiten kommt man und verlangt von uns neue Katechisten. Es ist stets derselbe Vorwurf: „Vater, warum verlassen Sie uns? Warum lassen Sie uns als Heiden sterben, während Sie in dieses oder jenes Dorf eines Ihrer Kinder geschickt haben, um göttliche Dinge zu lehren? Mein Vater, hätten Sie uns lieb, so würden Sie uns auch ein Kind schicken, würden Sie uns auch ein Gotteshaus bauen." Wie oft muß man

sie auf spätere Zeiten vertrösten, sei es, weil geeignete Katechisten fehlen, sei es, weil die Geldmittel zur Gründung neuer Schulkapellen mangeln.

Außer Neu-Antwerpen haben wir im Distrikte der Bangola drei andere Hauptstationen. Die Mission Umangi, St. Peter, wurde vor sieben Jahren hauptsächlich für die Soldaten gegründet, gegenwärtig ist sie der Mittelpunkt von 80 Schulkapellen oder Katechumenaten. Während der wenigen Tage, welche ich in Umangi zubrachte, sah ich Leute aus verschiedenen, einige Tagreisen von dort entfernten Dörfern kommen. Es waren Delegierte, welche von ihren betreffenden Vorgesetzten gesandt wurden, um den P. Superior inständig zu bitten, auch ihnen einen Katechisten zu schicken.

In der Station St. Johann bei den Nyombe reißen sich die Oberhäupter der umliegenden Dörfer um die verfügbaren Katechisten. Aehnlich geht es in der Station der guten Hoffnung in Mongola: Ueberall die unaufhörliche Bitte um Katechisten, immer neuer Bedarf an Gründungen von Katechumenaten.

Wie opferwillig diese Leute sind, ersehen wir aus einem Berichte des Bischofes Vieter aus Kamerun. Der Bischof erzählt von Katechumenen, die in der Molive- und Kriegsschiffhafen-Farm in der Nähe von Duala arbeiten.

„Beide Plätze sind je zwei Stationen von der Missionsstation entfernt. Wie machen es nun die jungen Leute, um des Abends 7 Uhr in der Mission beim Unterrichte sein zu können? Sie haben mit ihren Aufsehern ausgemacht, daß sie mittags statt zwei Stunden nur anderthalb Stunden Mittagspause haben und eine halbe Stunde früher anfangen als die anderen, trotz der Hitze; dafür haben sie dann eine halbe Stunde früher Feierabend, also um ½6 Uhr, dann laufen sie den zweistündigen Weg Abend für Abend in anderthalb Stunden und sind punkt 7 Uhr hier zum Unterricht. Um 8 Uhr ist der Unterricht zu Ende, dann gehen sie den zweistündigen Weg wieder zurück, essen um 10 Uhr und legen sich dann zur Ruhe. Morgens ½6 Uhr geht's dann wieder an die Arbeit.

Der Bischof schließt seinen Visitationsbericht mit den Worten: „Ich bin überzeugt, daß mancher Neger manchen Weißen beschämt, daß mancher Weiße in seinem ganzen Leben nicht den zehnten Teil der Opfer fürs Christentum gebracht hat, die mancher Neger hier bringen muß, bevor er zu Taufe gelangt."

Recht bezeichnend für das Verlangen um Missionäre ist ein Vorfall, den derselbe Bischof Vieter erzählt, und der sich bei Errichtung einer Missionsstation in Dschang im Hinterlande von Nord-Kamerun ereignete. Der Bericht in den „Kathol. Missionen" lautet:

„In Nyumba, zwischen Kribi und Yaunde, wurde im Dezember 1909 angefangen und hat man bereits 993 Schüler. Diese Leute hatten über drei Jahre um Missionäre gebeten, und als sie nun kamen und in einem Dorfe provisorische Wohnung nahmen, kam das ganze Nyumbavolk und überfiel jenes Dorf mit Schießeisen, Säbeln und Speeren, und wären nicht die Missionäre dazwischen getreten und hätten erklärt, daß sie nicht in diesem Dorfe bleiben, sondern in der Mitte der Dörfer einen Platz suchen und bauen wollten, so hätte es wohl manchen Toten gegeben. So gab es nur einige blutige Köpfe, welche die Missionäre verbanden, worauf alle vergnügt heimzogen.

Habe ich nicht recht gehabt, wenn ich in der Einleitung sagte, daß diese Leute sehnsüchtig nach den Boten ausblicken, die sie zum Abendmahle einladen sollen?

Ueber den Empfang der Glaubensboten möge noch ein Bericht aus dem Bassutolande Aufnahme finden. Der Oblaten-Missionär P. Hoffmeier erzählt über die Begrüßung der Missionäre in der neuen Station Matholoama folgendes:

„Am 13. Oktobermorgen verließen wir, der hochwürdigste Bischof und ich, die Station St. Michael, um uns nach der neuen Mission, die ungefähr drei Reitstunden entfernt liegt, zu begeben. Gegen 11 Uhr näherten wir uns dem Hügel, auf dem das Dorf des Häuptlings Masupha, die protestantische und die katholische Mission liegen. Da — beim Erreichen der nächsten Bodenerhebung, wurden wir angenehm überrascht und gerührt. Vor uns in einiger Entfernung sahen wir Masupha mit ungefähr 50 Reitern, mit einem Trompeter an der Spitze, uns freudig entgegentraben. Im nächsten Augenblick stießen wir zusammen, und ein kräftiges Hurra als erstes spontanes Begrüßungszeichen entrang sich den wilden Kehlen, dann ging's in mäßigem Tempo den steinigen Hügel hinan bis zur Residenz des Häuptlings. Die offizielle kirchliche und weltliche Begrüßung sollte bei der einige hundert Meter vom Dorfe gelegenen Lehmkapelle stattfinden. In feierlicher Prozession begab man sich dahin. Voran ging der Kreuzträger, dann folgten die Gläubigen zu beiden Seiten und in der Mitte weißgekleidete Mädchen, ein Banner der Unbefleckten tragend, und unmittelbar vor dem Bischofe trug — Sie ahnen es kaum, wie auch wir es nicht geahnt — eine zweite Fahne der große heidnische Häuptling Masupha, folgsam wie ein Chorknabe, umgeben und freudig bewundert von uns, seinen Großen und seinen Untergebenen — Christen und Heiden —, nur die zahlreich anwesenden Protestanten schauten unwillig drein und konnten kaum ihren Ingrimm verbergen ob solchen Triumphes der katholischen Religion

Des anderen Tages gingen wir mit Masupha, um einen geeigneten Platz für die Niederlassung zu suchen. Masupha bewilligte sofort alle unsere Wünsche und drängte uns sogar, noch mehr zu nehmen. Auch werde er dafür sorgen, daß seine Leute die Steine zum Bau der Kirche heranfahren. Als der Bischof ihm den Plan der Kirche zeigte und ihm erklärte, daß er ein schönes, großes Steingebäude, 72 Fuß lang und 30 Fuß breit bauen lasse, freute er sich sehr und wünschte, daß es so bald als möglich fertig sein sollte."

Der Missionär schließt seinen Bericht mit den Worten: „Es gibt wohl keinen der Mission besser gewogenen Häuptling als Masupha, so wie es kein Gebiet gibt, wo die Leute besser disponiert sind und mehr nach der Religion verlangen, als das seine."

Im nächsten Hefte sollen weitere Berichte folgen. Für heute erlaube ich mir noch die Frage zu stellen: Verdienen es diese Völker, daß man sich für sie interessierte und ein kleines Opfer bringt?

IV. Asien.

(Fortsetzung.)

Hinterindien. Hinterindische Reiseskizzen (Malakka, Singapore (1901/2, 3 ff.) — Indochina unter französischer Herrschaft (1908/9, 170 ff.) — Der Mekong (1894, 1 ff., 54 ff., 100 ff., 126 ff., 178 ff.). — Ein annamitisches Priesterseminar (1908/9, 53 ff.) — Der Menschenhandel in Annam (1873, 1 ff.) — Die Opfer von Ba-Giong (Eine Episode aus der Christenverfolgung in Annam im Jahre 1861 [1883, 157 ff.]). — Die Seligsprechung der 77 Märtyrer (1899/1900, 237 ff.). — Die kirchliche Einteilung von Hinterindien (1880, 89 ff.). — Die Dominikanermission in Tongking (1874, 113 ff., 137 ff., 169 ff., 205 ff., 255 ff.). — Missionsbischof und Märtyrer [aus dem Missionsleben in Westtonking] (1879, 6 ff., 45 ff.). — Leben und Martyrium eines Rheinländers in Tongking (Kaspar Kretz) (1881, 217 ff., 241 ff.) — Der Krieg in Tongking vor 10 Jahren (1883, 245 ff.). — Das Ende des Krieges in Tongking (1884, 157 ff.). — Szenen aus dem Kriege in Tongking (1884, 6 ff., 29 ff., 57 ff., 117 ff., 143 ff.). — Das „Gotteshaus" in Tongking (1893, 113 ff.). — Msgr. Miche und die Mission von Kambotscha (1874, 193 ff.). — Msgr. Dupond und die Mission von Siam (1873, 130 ff.). — Siam, seine Apostel und Märtyrer (1883, 3 ff., 34 ff., 51 ff., 77 ff., 145 ff., 191 ff.). — Bilder aus Birma

(1890, 69 ff., 98 ff., 119 ff.). — Ein Besuch bei den roten Karenen (1876, 165 ff.). — Sitten und religiöse Ueberlieferungen der Karenen in Birma (1888, 228 ff., 248 ff.). — Tod, Begräbnis und Jenseitsvorstellungen bei den Karenen (1899/1900, 123 ff., 174 ff.). — Das Aussätzigenspital von St. Johann bei Mandalay in Birma (1896, 260 ff.).

Vorderindien. Indische Reisebilder (1899/1900, 1 ff., 49 ff., 74 ff., 117 ff., 143 ff.). — Indische Baudenkmäler (1887, 181 ff., 214 ff., 235 ff., 247 ff.). — Im Himalaya (1887, 25 ff., 55 ff.; 1888, 13 ff., 56 ff., 78 ff.). — Volksstämme im Himalaya (1895, 245 ff., 273 ff.). — Im Stromtal des Brahmaputra (1909/10, 2 ff.). — Bettiah (1901/2, 145 ff., 171 ff., 226 ff.). — Das Königreich Nepal (1890, 10 ff., 36 ff.). — Das Missionsgebiet von Zentral-Bengalen (1880, 119 ff.). — Eine Reise im Apostol. Vikariate Madura (1874, 14 ff., 28 ff., 45 ff.). — Benares, die heilige Stadt der Inder (1879, 217 ff.) — Dakka, die Hauptstadt der Präsidentschaft Ost-Bengalen, Assam (1905/6, 121 ff.). — Die Mission von Dakka (1905/6, 151 ff., 172 ff.). — Bandora [Bombay] (1874, S. 34). — Bombay und seine Umgebung (1877, 81 ff., 133 ff., 182 ff., 221 ff., 241 ff.). — Das Apostol. Vikariat Bombay (1882, 163 ff., 268 ff.). — Nach Bombay (1887, 7 ff., 35 ff.). — Das Kolleg des heiligen Franz Xaver in Bombay und seine Bedeutung für die indische Mission (1895, 7 ff.). — Die Parsen in Bombay (1874, 73 ff., 89 ff., 116 ff.). — Die Mission von Mangalore (1898/9, 265 ff.). — P. Maria Ephrem Garrelon, apost. Vikar von Mangalur (1873, 38 ff.). — Indische Kasten und ihre Bedeutung für die Mission (1876, 7 ff.) — P. Robert de Nobili (1875, 13 ff., 45 ff., 79 ff., 95 ff.). — Aus dem Leben eines Parias-Missionärs des 17. Jahrh. (1877, 1 ff., 34 ff., 45 ff.). — Die Parias in Süd-Indien (1907/8, 3 ff., 34 ff.). — Die Bekehrung der Brahmanen in Madura (1900/1, 76 ff., 103 ff.). — Ammaramal, ein christlicher Brahmane (1906/7, 145 ff.). — Streiflichter auf den indischen Buddhismus (1900/1, 8 ff., 58 ff.) — Die höheren Lehranstalten in Indien (1908/9, 170 ff., 193 ff., 221 ff.). Die Kolsmission in Westbengalen (1907/8, 222 ff.). — P. Konstantin Lievens, der Apostel der Kols in Westbengalen (1894, 49 ff.). — P. Joseph Mülleder S. J. [Kolsmissionen] (1892, 26 ff.). — Die Mission der deutschen Jesuiten in Guzerat (1903/4, 4 ff., 34 ff., 56 ff.). — Eine Reise durch Kathiawar (1908/9, 172 ff., 201 ff.). — Der sel. Rudolf Aquaviva und seine Genossen aus der Gesellschaft Jesu, die Blutzeugen von Salsette (1893, 181 ff.) — Der sel. Rudolf Aquaviva am Hofe Akbars des Großen (1894, 4 ff., 30 ff., 76 ff.). — Weihnachten in Wallan und Kandal (1892, 245 ff.). — Sangammer und Akola (1893, 190 ff., 207 ff., 234 ff.). — Die Mission von Sangammer (1899/1900, 260 ff.) — Missionsleben in Ganges-Delta (1874, 231 ff., 263 ff.). — Die Karmelitenmission in Quilon (1909/10, 32 ff.). — Die Ramserau (1879, 55 ff.). — Das Bistum Porna (1909/10, 233 ff., 267 ff.). — Jakob Müllers Erlebnisse und Leiden in der Mission von Goa und in den Kerkern Lissabons (1891, 137 ff., 160 ff., 181 ff., 203 ff., 230 ff., 248 ff.). — Eine Pilgerfahrt nach Goa zum Grabe des heiligen Franz Xaver (1890, 69 ff., 100 ff.). — Aus dem Leben und Wirken eines indischen Missionsbischofes (Athanasius Zuber) (1899/1900, 189 ff., 216 ff.). — Ein Kapuziner-Missionär der Neuzeit, Msgr. Anastasius Hartmann (Agra und Patna) (1875, 201 ff., 221 ff., 256 ff.). — Eine Reise des apostol. Delegaten Msgr. Zaleski längs der Malabar- und Fischerküste (1893, 249 ff.). — Der indische Aufstand (1900/1, 127 ff., 168 ff., 196 ff.). — Die Hungersnot in Indien (1897, 25 ff.; 1899/1900, 141 ff.). — Die Ursachen der Hungersnot in Indien (1905/6, 80 ff.). — Die Passionsspiele in Indien (1908/9, 3 ff.). — Ein Blick in das indische Kollegsleben (1906/7, 222 ff.).

Ceylon. Bilder aus Ceylon (1875, 74 ff.). — Die Mission auf Ceylon (1875, 133 ff.). — Die buddhistische Ruinenstadt Anuradhapura (1879, 179 ff.). — Die Singhalesen Ceylons (1909/10, 101 ff.). — Buddhismus auf Ceylon (1903/4, 126 ff., 150 ff.). — Colombo, die Hauptstadt Ceylons (1890, 181 ff., 211 ff.). — Dschaffna und die Mission im Norden Ceylons (1890, 225 ff.,

254 ff.). — Die belgische Jesuitenmission in Galle (1908/9, 74 ff., 37 ff., 124 ff.). — Das neue Zentral-Seminar für Indien in Kamby (1894, 25 ff.). — U. L. Frau von Madu, ein Wallfahrtsort auf Ceylon (1906/7, 169 ff.).

I. Asien.

Kleinasien. Der im November 1909 begonnene Bau einer Kirche zu Ehren des hl. Paulus in Ikonium (Koniah) ist endlich vollendet worden. Am 11. September 1910 ist das herrliche, 20 Meter lange und 8 Meter breite, mit einer Fassade und zwei bleigedeckten Glockentürmen geschmückte Heiligtum feierlich eingeweiht worden.

Die Väter von der Himmelfahrt Mariä danken den Wohltätern für die ausgiebigen Unterstützungen und bitten ihre abendländischen Freunde, nun den mutigen Oblatenschwestern, die seit 1894 unter großen Entbehrungen in Koniah wirken, zu Hilfe zu kommen.

Wer diesen uneigennützigen Missionären selber etwas zuwenden will, der beteilige sich an dem Werke des täglichen Brotes, d. h. er bezahle für einen Kandidaten der Priesterseminare zu Kum-Kapu (Konstantinopel), in Kara-Agatsch (Adrianopel), in Kadi Köi und in Phanaraki ein ganzes Jahr hindurch einen Kosttag, der auf etwa 15 Mark zu stehen kommt. Man kann auch für einen halben Tag das Brot liefern zu 8 Mark oder für einen Vierteltag zu 4 Mark. Den Tag kann der Wohltäter bestimmen.

Palästina. Das Wakufministerium hat eine Verordnung publiziert, die wohl viele Leser, namentlich die Jerusalempilger interessieren, beziehungsweise überraschen wird. Die Verordnung lautet:

„Die Gotteshäuser des Islams stehen den Angehörigen aller Religionen und Konfessionen zur Besichtigung offen. In dem heiligen Gesetz gibt es nichts, was das verbietet. Darum ist es in keiner Weise erlaubt, dafür Geld abzuverlangen als Lohn oder unter einer anderen Bezeichnung. Wenn Personen sich eine in diesem Sinne ungebührliche Handlung zu Schulden kommen lassen, so werden sie, falls sie Moscheendiener sind, die gebührende Strafe erhalten. Es wird darum gebeten, daß die Personen, welche die Moscheen besuchen, in keiner Weise Geld geben."

Die Derwische von Tekke der Refai in Skutari haben sofort protestiert, indem sie überhaupt keine Fremden mehr einlassen wollten: in anderen Gebieten wird es nicht besser gehen.

Die jungtürkischen Minister müssen wirklich Idealisten sein, wenn sie sich von der obigen Verordnung einen Erfolg erwarten!

Palästina ohne Bakschisch — undenkbar!

Vorderindien. Goa. Die genaueren Berichte über die vom 26. November bis zum 28. Dezember 1910 stattgefundene Ausstellung des Leibes des hl. Franz Xaver erzählen übereinstimmend, daß der Zudrang sowohl von Goa als auch von auswärts ein ungeheurer war. Man schätzte die Zahl derer, die während der ersten Tage die Reliquien an einem Tage besuchten, auf 12.000; später ist sie auf 17.000 im Tag gestiegen; durchschnittlich könnte man den täglichen Besuch mit 15.000 Personen berechnen. Auch mehrere Wunder sollen während dieser Tage geschehen sein.

Der Leib des Heiligen ruht in einer Seitenkapelle des Domes (Bom Jesus) in der Altstadt, Goa-Velha, in einem herrlichen Grabmal aus weißem Marmor und karrarischem Alabaster. An jeder der vier Seiten derselben ist ein Altar angebracht. Der silberne Sarg ist mit drei ganz verschiedenen Schlössern geschlossen, zu denen die Schlüssel vom Patriarchen, vom Gouverneur und vom

Domkapitel aufbewahrt werden, so daß ein Oeffnen des Sarges nur möglich ist, wenn alle drei Vertreter einverstanden sind.

Die Ausstellung findet alle 20 Jahre statt. Nachdem eine medizinische Kommission den heiligen Leib untersucht und erklärt hat, daß keinerlei gesundheitliche Bedenken bestehen, wird der Leib aus den Silbersarg in einen Glassarg gehoben und in der Mitte der Kirche unter einem reich mit Gold und Silber verzierten Baldachin zur Verehrung ausgestellt und bildet dann während des ganzen Monates den größten Anziehungspunkt für die Katholiken Indiens und der benachbarten Länder.

Die Beschreibung einer solchen Pilgerfahrt findet sich in den „Katholischen Missionen" 1890, S. 189 ff. und 216 ff., einige Bemerkungen über die letzte Ausstellung 1911, S. 199 und 226 ff.

Mangalore. Aus dieser Mission kommt die Trauerkunde, daß der als Apostel der Aussätzigen der Malabarküste bekannte und allseits hochverehrte Missionär P. August Müller S. J. gestorben ist.

P. August Müller ist der Begründer der großen Volksapotheke von Kankanady, die im Jahre 1891 errichtet worden ist und die sich so entwickelt hat, daß sie seit 1908 nicht weniger als 40 Gehilfen beschäftigte und zehn Schreiner nötig waren, um die Kisten zu verfertigen, welche die berühmt gewordenen Heilmittel nach allen Teilen Indiens, nach Ceylon und bis nach Birma trugen.

P. Müller ist auch der Schöpfer des Aussätzigenheimes von St. Josef und des großen Armenspitales in einem Vororte Mangalore.

Madras. Die Erzdiözese Madras hat ihren langjährigen, verdienten Oberhirten, Dr. Josef Colgau, verloren. Am 16. Februar 1911 wurden die sterblichen Ueberreste der Erde übergeben. Die Teilnahme der Bevölkerung war eine allgemeine.

Msgr. Colgau, ein gebürtiger Irländer (geboren 1824), war seit seinem 20. Lebensjahre in Indien tätig, zunächst Vorsteher des Marien-Seminares und gleichzeitig Seelsorger der katholischen Soldaten von St. George in Madras, dann Generalvikar, war 1882 zum Bischof von Aureopolis und Apostol. Vikar von Madras, 1886 endlich zum Erzbischof erhoben.

Der bisherige Weihbischof Msgr. J. Aelen wurde am 19. März feierlich als Erzbischof inthronisiert. Für den Posten eines Generalvikars ist der bisherige Obere in Guntur A. Merkes in Aussicht genommen.

In der Erzdiözese Madras liegt das einheimische Nonnenkloster von Phirangipuram, das im Jahre 1882 von dem Missionär P. Theodor Tieckmann gegründet worden ist. Die Nonnen wirken mit großem Segen für das Wohl der Eingeborenen, indem sie Tag- und Abendschulen für Kinder und Frauen leiten, in den ersten Klassen den kleinen Knaben Unterricht erteilen, Findlinge und Waisenkinder pflegen und mehrere Apotheken besorgen.

Bis jetzt sind 72 Schwestern aus diesem Kloster hervorgegangen. 20 sind bereits ein Opfer ihrer Pflicht geworden, von den anderen wirken 10 in Rentachintala, 63 Meilen von Phirangipuram entfernt, 8 in Patibanda, die übrigen im Mutterhause. Das vierte Kloster in Poloor konnte wegen Mangel an Mitteln nicht beendigt werden.

Assam. In der Station Naliang wurde am 8. Dezember 1910 ein Jünglingsverein gegründet. Der Gedanke zur Gründung ging von den

Burschen selbst aus. — Ein Jungfrauenverein und eine Vinzenzkonferenz besteht in Naliang schon seit längerem.

In Schillong wurden am Karsamstag die Erstlinge des an den nördlichen Abdachungen der Khasiberge wohnenden Bhoi-Stammes — 17 an der Zahl — in die katholische Kirche aufgenommen. Gegen 40 Katechumenen befinden sich noch in der Vorbereitung auf die hl. Taufe. Alle haben bereits ihre Hütten abgebrochen, um sie an einem anderen, vom Missionär ausgewählten Platze wieder aufzubauen und so das erste katholische Dorf in der Bhoi-Gegend zu bilden.

Birma. Die Mission von Birma hat sich innerhalb der letzten Jahre allseitig kräftig entwickelt und gewinnt, wenn auch langsam, allmählich einen einheimischen Klerus. Besonders wohltätig wirken hier die Aussätzigenheime, deren Birma dermalen vier zählt, zwei katholische und zwei protestantische (staatliche). Der Zahl der Pfleglinge und der ganzen musterhaften Einrichtung nach steht das von dem aus Dornbirn in Vorarlberg stammenden P. Joh. Wehinger gegründete St. Johann-Spital bei Mandalay an der Spitze. Im Laufe des Jahres fand auch die Einkleidung der ersten einheimischen Schwestern der Franziskanerinnen-Missionärinnen Mariens statt, deren opferwillige Liebe die Anstalt so hoch gebracht hat.

Damit wächst bereits eine zweite einheimische Schwesternschar heran, denn die Schulschwestern vom heiligen Josef von der Erscheinung in Süd-Birma besitzen bereits seit Jahren ein einheimisches Noviziat in Bassein und finden an ihren einheimischen Gehilfinnen, die fast ausschließlich aus dem Stamme der Karenen sind, eine treffliche Hilfe.

Auch das Aussätzigenheim von Kemmendin bei Rangun hat sich unter der trefflichen Leitung des P. Fleynet weiter ausgestaltet und zählt heute 116 Pfleglinge.

Niederl. Borneo. Die Statistik dieser Präfektur weist gegen das Vorjahr nur geringe Aenderungen auf. Die Zahl der Priester ist auf 16, die der Laienbrüder auf 10 und die der Schwestern auf 15 gestiegen. Außerdem wirken unter der Leitung der Missionäre 5 Katecheten. Die Zahl der Katholiken beläuft sich auf 856 (darunter 610 nicht Eingeborene), die der Katechumenen auf 200. Die Mission zählt 6 Haupt- und 5 Nebenstationen und 11 Kirchen und Kapellen. (Fr. k. M.)

Labuan und Nord-Borneo. Von den 12 Hauptstationen dieser Präfektur sind 4 — Kuching, Sibu, Jesselton und Sandakan — Missionsposten für die Chinesen, 3 für die Dusuns, je zwei für die Milanos und Dajaks bestimmt. Die vor einem Jahre unter den Kajans gegründete Station zählt jetzt 40 Katholiken und mehrere Katechumenen.

Unter den Dusuns und Milanos arbeiten die Missionäre mit Erfolg; von den Dajaks konnten erst einige Hundert getauft werden.

Das Missionspersonale besteht aus 22 Priestern, 2 Laienbrüdern, 16 Schwestern und 15 Katechisten. — Die Zahl der Katholiken beträgt 3000 (davon 46 nicht Eingeborene), die der Katechumenen 500.

China. Jünnan. Dieses Vikariat hat wieder ein Todesopfer gefordert. In Yuan-kia-tschang, unweit des großen Marktfleckens Tsin-y, hatte

der Missionär des Pariser Seminares, Raimund Mérigod, eine kleine Christengemeinde von etwa 80 Seelen zusammengebracht und wollte nun auf dem Grund und Boden der Mission ein Kirchlein aufführen. Die Ortsältesten der Gemeinde und des nahen Fleckens wollten aber den Bau um jeden Preis verhindern und bestritten daher den ganz unzweifelhaften Rechtstitel der Mission auf den Bauplatz. Als der Missionär auf seinem Rechte bestand, überfielen sie die Mission, zündeten die Gebäude an und ermordeten den Missionär samt seinem Katecheten am 20. Dezember 1910.

Auf Veranlassung des französischen Gesandten wurde eine Untersuchung des Falles eingeleitet. Fr. k. M.

Schansi zählte im letzten Jahre 37.060 Katholiken, wovon auf das Südvikariat 16.934, auf das nördliche Vikariat 20.126 Getaufte entfallen.

Mandschurei. Die katholischen Missionen, die sich während der Pestkrankheit mutig in den Dienst der Pestkranken gestellt haben, haben drei Missionäre des Pariser Seminares in der Mandschurei und zwei Franziskaner-Missionärinnen Mariens in Tschifu als Opfer ihrer Pflichttreue zu beklagen.

Mongolei. In der Zentral-Mongolei herrscht seit längerer Zeit eine große Hungersnot, die auch die Mission in harte Mitleidenschaft zieht. Fr. k. M.

Nord-Schantung. Der Apost. Vikar dieses Gebietes wurde vom Heiligen Stuhle beauftragt, mit Eifer nachzuforschen, welche Christen in den Boxerunruhen 1900/01 als Märtyrer gestorben seien, damit zu ihrer Seligsprechung geschritten werden könne. Die Zahl der damals getöteten Christen beläuft sich auf ungefähr 300.

Japan. In der Franziskanermission in Japan hat sich die Zahl der Patres um 5, die der Brüder um 2 vermehrt, so daß das Personal jetzt 10 Patres und 6 Brüder aufweist. Sechs Patres und vier Brüder sind Deutsche, die übrigen stammen aus Frankreich, England und Kanada.

Die Mission selbst geht langsam voran — in Japan läßt sich nicht mit großen Zahlen rechnen.

Für das heurige Jahr ist der Bau eines Spitales, die Errichtung von zwei Missionsposten und, wenn möglich, die Gründung eines „Studentenheimes" in Aussicht genommen.

II. Afrika.

Unter-Aegypten. Das unter der Leitung der Franziskaner stehende, von Kairo bis Assuan reichende Vikariat zählte im letzten Jahre 8 Stationen mit 17 Gotteshäusern. Das Missionspersonal bestand aus 11 Patres, 4 Brüdern, 40 Schwestern und 6 Schulbrüdern. Ant.-Bote.

Zentral-Afrika. Bischof Geyer äußert sich im „Stern der Neger" sehr befriedigt über die Fortschritte seines Vikariates. Die im nördlichen Teile des Vikariates eingeführte Wanderseelsorge bewährt sich vortrefflich. Im letzten Jahre besuchten die Missionäre 28 Orte mit einer Anzahl von 10, 20, 35, 40, 60 Katholiken, um die Tröstungen der Religion zu

spenden. Im südlichen Teile entwickelt sich die Heidenmission recht verheißungsvoll.

Das Vikariat hat in der letzten Zeit zwei Verkleinerungen, beziehungsweise Abrundungen erfahren. Durch ein Dekret der Propaganda vom 14. Juni 1910 wurde ein Territorium abgetrennt und der Präfektur Uelle zugewiesen; durch ein weiteres Dekret vom 14. Februar 1911 wurde die südliche Grenze dahin abgeändert, daß das Gebiet bis zum zehnten Grade nördlicher Breite der Präfektur Schari einverleibt wurde.

Eritrea. Um den Missionen der italienischen Kapuziner in der Kolonie Eritrea einen größeren Aufschwung zu geben, hat der Heilige Stuhl am 4. Februar 1911 die bisherige Präfektur dieses Namens in ein Apost. Vikariat umgewandelt und zum apost. Vikar P. Kamillus Carrara von Albino (Bergamo), derzeit Provinzial in Mailand, ernannt. (E. a. Afr.)

Kilimandjaro. Der erste apost. Vikar dieses Sprengels, Msgr. Alois Munsch C. S. Sp., wurde am 5. Februar l. J. in der Kathedrale von Zanzibar zum Bischofe von Magnesia konsekriert. An der Festlichkeit beteiligten sich auch der britische Generalkonsul des Sultanates, der deutsche, englische, französische, italienische und österreichische Konsul, sowie mehrere hervorragende Persönlichkeiten der Stadt Zanzibar.

Obernil. Die in den Jahren 1907 und 1908 von der Beulenpest so schwer heimgesuchte Station in Budaka hat sich von diesem Schlage noch nicht erholt. Die Eingeborenen wagen es noch nicht, in ihre Häuser zurückzukehren.

Nord-Njansa. Die Station U. L. Frau von der Immerwährenden Hilfe zu Bumange auf den Sese-Inseln ist aufgelassen, bezw. nach Bwanuka, nahe bei Rubaga, der Hauptstadt Ugandas, verlegt worden.

Die Sese-Inselgruppe war eines der Hauptzentren der furchtbaren Schlafkrankheit. Die englische Regierung hat nun, um die Seuche einzudämmen, beschlossen, die gesamte Bevölkerung dieser Inseln aufs Festland, ins Innere Ugandas, zu verpflanzen.

Die neue Station bei Bwanuka wird den Namen Naddangira führen und ihre Tätigkeit nicht allein auf die Schlafkranken, sondern auf sämtliche Bewohner des Busiro ausdehnen.

Das Vikariat **Nord-Nyansa** (Uganda) zählt zur Zeit 27 Stationen, darunter zwei Seminare, eine Katechistenschule und eine höhere Schule, 103 Missionäre, 21 Schwestern, 1073 Katechisten, 107.647 Christen, 85.480 Katechumenen, 458 Schulen, 15 Spitäler und 27 Apotheken.

Im letzten Jahre wurden 3997 Erwachsene, 3739 Kinder christlicher Eltern und 2918 Sterbende, zusammen also 10.654 Personen, getauft.

Die Zahl der Beichten ist auf 530.690 gestiegen, die der heiligen Kommunionen übersteigt eine Million.

In den Spitälern wurden lange Monate hindurch 1104 Kranke gepflegt. In den Pflegeanstalten erhielten 388.505 leidende Eingeborene unentgeltliche Pflege und Arzneien.

Süd-Njansa. Zu Weihnachten 1910 wurden in der Station Rulindo (Ruanda) die ersten Katechumenen getauft. Es waren vier Knaben und zwei Mädchen, die dieser Gnade für würdig erachtet wurden.

Tanganjika. Ueber die Fortschritte in diesem Gebiete gibt uns ein Brief des Apost. Vikars Lechaptois aus Karema vom 10. November 1910 Aufschluß. Der hochwürdigste Herr schreibt:

„Während der langen Reise, die mich von einer Station zur anderen durch mehr als 1000 Kilometer Ländereien führte, wurde ich mit freudigem Troste erfüllt bei der Wahrnehmung, welch bedeutende Fortschritte der wahre Glaube überall macht. In diesem Lande, wo wir vor 20 Jahren nur eine Station besaßen mit einigen hunderten von Christen und Katechumenen, fand ich jetzt elf Missionsanstalten, sechs Niederlassungen von Ordensfrauen, von denen zwei einheimische Schwestern sind, mehr als 6000 Christen und 7000 bis 8000 Katechumenen. Zahlreiche Posten von Katechisten in der Umgebung von Stationen verbinden diese untereinander; fast bei jeder Lagerstätte unterwegs traf ich solche Posten. Unsere ganz besondere Hoffnung für die Zukunft sind die zahlreichen Kinder, die unsere Schulen besuchen." „Echo a. Afrika", 1911, 113 f.

Nyassa. Wie tief das Christentum dringen kann, darüber gibt uns ein Brief des Missionärs P. Eugen Pueth aus der Station Chilonga in der Nyassa-Mission Aufschluß. Die diesbezügliche Stelle lautet:

„Von unseren schwarzen Christen darf ich gerost behaupten, daß sie es mit ihrer Religion ernst nehmen. Die Zahl der Kommunikanten ist noch nicht hoch, sie beträgt erst 250. Aber ich glaube nicht, daß auch nur zwei darunter sind, die weniger als alle 14 Tage zu den heiligen Sakramenten gehen. Wir empfehlen ihnen ja wohl die häufige Beichte und Kommunion, aber wir haben ihnen keineswegs gesagt, daß sie alle 8 oder 14 Tage gehen müßten.

Alle unsere Missionäre haben die Beobachtung gemacht, daß in unseren Ländern hier die Männerwelt es im allgemeinen den Frauen und Mädchen an Eifer im christlichen Leben zuvortut.

Dieser häufige Empfang der heiligen Sakramente verleiht unseren Schwarzen eine solche Zartheit des Gewissens, daß manche mehrere Monate lang zur heiligen Beicht keine genügende Materie zur Lossprechung mitbringen.

14 Tage, 3 Wochen vom Empfang der heiligen Sakramente ausgeschlossen zu werden, ist für unsere Christen eine furchtbare Strafe."

Dar-es-Salaam. Dieses Vikariat zählt gegenwärtig zwölf Stationen. 1. Dar-es-Salaam, errichtet 1889, Sitz des Apost. Vikars und Prokura für sämtliche Stationen im Innern. 2. Kurasini, eine halbe Stunde südlich von Dar-es-Salaam, mit einem Knabeninternat. 3. Nanuya, 1908 an Stelle des zerstörten und ungesunden Nyangao, zwei Stunden südlich errichtet. 4. Ndanda, errichtet 1906. 5 Lukuladi, errichtet 1895, während des Aufstandes zerstört und 1910 wieder aufgebaut. 6. Peramiho (gegen 1888) ebenfalls verlassen infolge des Aufstandes und der darauffolgenden Hungersnot, 1910 aber wieder von neuem besetzt 7. Kigonsera, gegründet 1899. 8. Tosamaganya, gegründet 1897. 9 Madibira, gegründet 897. 10. Chorogalamga, gegründet 1897, bisher immer noch von einem Laienbruder versehen. 11. Kwiro in Mahenge, errichtet 1902. 12. Kibronge, gegründet 1909. Die Mission dürfte in der nächsten Zeit nach Ifakara verlegt werden.

Die 13. Station Rambiligya wurde 1909 gegründet, im Mai 1910 jedoch auf Rat des Apost. Vikars nach Kipatimu im Maturebigebiet verlegt.

Von der von P. Stanislaus im Auftrage des apost. Vikars errichteten Mission Ugogo bei Dodoma liegen noch keine Berichte vor.

Das Missionspersonal bestand am 1. Dezember 1910 aus 22 Priestern, einem Kleriker und 35 Laienbrüdern, 41 Missions-Benediktinerinnen aus dem Herz Jesu-Kloster zu Tuging am Starnbergersee wirken auf sieben Stationen (Dar-es-Salaam, Ndanda, Peramiho, Iringa, Madibira, Tosamaganga und Kwoiro).

Die im Jahre 1910 gegründete katholische Negerzeitung „Nafikiyangu" weist eine Auflage von 3000 Exemplaren auf.

Mozambique. Aus Mozambique kommt die Nachricht von einer neuen Heldentat der portugiesischen Republik. Die neue Regierung hat nun auch die Franziskanerinnen-Missionärinnen Mariens aus den ostafrikanischen Besitzungen vertrieben. Nach mehreren Jahren beinahe fruchtloser Tätigkeit im Gebiete von Gaza schien der ausgestreute Same endlich aufzugehen. Nun ist in erster Linie die Kinderwelt dieses Gebietes wieder in das alte Elend zurückgestoßen — im Namen der Freiheit und Zivilisation!

Die Jesuiten-Mission am Sambesi geht im Laufe dieses Jahres an die deutschen Oblaten in Hünfeld über.

Die vertriebenen Missionäre haben sich über den Ruangwafluß ins englische Rhodesia zurückgezogen und pastorisieren von hier aus die verlassenen Christengemeinden. Die Christen erweisen sich in der Verfolgung sehr standhaft und bringen den Missionären großes Vertrauen entgegen.

Die Mission der Söhne Don Boscos in Mochelia beginnt festen Fuß zu fassen. Bereits scharen sich einige Knaben um die Missionäre und nehmen lebhaften Anteil an dem Katechismusunterricht.

Ober-Sambesi (Rhodesia). Die Sambesi-Mission besteht seit ungefähr 30 Jahren. Die eigentliche Entwicklung beginnt aber erst mit dem Jahre 1898. In diesem Jahre bestanden in ganz Rhodesia die beiden einzigen Missionsstationen Chishawasha und Empadeni. Jetzt ist die Zahl auf zehn gestiegen und sämtliche weisen gute Fortschritte auf. Im Bereiche der Apost. Präfektur liegen auch die Gründungen der Mariannhiller-Missionäre (Trappisten) Monte Cassino und Triashill.

Von weiblichen Orden wirken in der Präfektur die Dominikanerinnen mit Niederlassungen zu Buluwajo, Salisbury, Chishawasha und Gwelo, und die Schwestern von Unserer Lieben Frau mit dem Konvente Empadeni und mehreren Außenstationen. (Frb. k. M.

Transvaal. Von dem Apost. Vikariate Transvaal wurden die beiden nördlichen Provinzen Zoutpansberg und Waterberg abgetrennt und zu einer eigenen Apost. Präfektur Nord-Transvaal erhoben, die ungefähr so groß wie Bayern, Baden und Württemberg zusammen ist. Erster Präfekt wurde P. Ildefons Lansloto O. S. B. aus der Monte Cassino-Kongregation. Seit 1906 wirkten zwei Patres und ein Bruder aus dem Orden der Benediktiner der Kongregation von Subiaco in dem Städtchen Pietersburg in der Provinz Zoutpansberg, wo sie eine kleine Kapelle bauten und die dortigen Katholiken pastorierten. Nun soll an den Bau eines Klosters geschritten werden. An der Neugründung werden sich die Klöster Affligern, Termonde, Sternbrügge in Belgien, sowie die deutschen Klöster Merkelbeek (bei Gangelt, Rheinland) und Cornelimünster beteiligen.

Da in Nord-Transvaal bereits eine Reihe protestantischer Sekten in eifriger Tätigkeit sind, werden die Söhne des hl. Benedikt Arbeit genug haben, wenn sie Erfolge erringen wollen. (E. a. Afr.)

Kongostaat. Der Distrikt der Bangola im belgischen Kongo zählt jetzt vier Hauptstationen: 1. Neu-Antwerpen, 2. St. Peter zu Umangi, 3. Gute Hoffnung in Mongola und 4. den Berg St. Johann bei den

Nyombe des linken Ufers. Jede der Stationen ist der Mittelpunkt zahlreicher Stationen. Umangi z. B. zählt 80 Schulkapellen oder Katechumenate, die nur hie und da von dem Missionär besucht werden können.

In der Schule von Umangi sind mehrere junge Leute, welche mit Eifer dem Studium obliegen, um bald fähig zu werden, in einer so volkreichen Gegend an der Verkündigung des Evangeliums mitzuwirken.

Das wäre ein Glück für dieses Gebiet, denn auch da klagen die Missionäre: Von allen Seiten kommt und verlangt man von uns neue Katechisten. Wie oft muß man sie auf spätere Zeiten vertrösten, sei es, daß uns die Arbeitskräfte, sei es, weil uns die Geldmittel zur Gründung neuer Schulkapellen fehlen. Welch reiche Ernte wäre da zum Einheimsen!

E. a. Afr.

Loango. Am 24. November 1910 wurde der erste Pahuinneger zum Priester geweiht. An der Festlichkeit beteiligte sich die europäische Kolonie von Magumba vollzählig und viele Eingeborene der Umgebung. Der neugeweihte Priester Peter Nguarsa bleibt vorläufig in Magumba und wird bei der Leitung des kleinen Seminares Verwendung finden.

Ubangi (Franz. Kongo). In diesem Vikariate wurden im letzten Jahre zwei vielversprechende Stationen gegründet. Im Juni 1890 errichteten die Franziskanerinnen Mariens an den Ufern des Alima eine Anstalt St. Franciscus, die solchen Anklang fand, daß sich schon in den ersten Wochen 80 junge Mädchen und Kinder zur Aufnahme meldeten. Die Schwestern — dermalen sechs — scheinen hier ein sehr geeignetes Arbeitsfeld gefunden zu haben.

Im September selben Jahres wurde von den Vätern vom hl. Geiste eine Station am oberen Ubangi, inmitten der reichbevölkerten Gegend von Betou, errichtet. Hier war einst der Mittelpunkt des schlimmsten Kannibalismus. Seit zwei Jahren hat ein freiwilliger Katechet diese Kannibalen im christlichen Katechismus unterrichtet, und zwar mit solchem Erfolge, daß sich gleich am ersten Sonntag nach der Ankunft der Missionäre 500 Katechumenen meldeten, von denen der größere Teil schon ziemlich unterrichtet ist.

Der verdienstvolle Vikar dieses Gebietes, Bischof Augouard C. S. Sp., wurde vom König Albert von Belgien zum Kommandeur des Leopold-Ordens ernannt. Dies ist die höchste Auszeichnung, die bisher einem belgischen Missionär verliehen worden ist.

Kamerun. Das von Pallottinern geleitete Vikariat zählt gegenwärtig zwölf Stationen:

1. Marienberg (1890), 2. Kribi (1891), 3. Edea (1891), 4. Engelberg (Erholungsheim 1894), 5. Duala (1898), 6. Groß-Batange (1900), 7. Jaunde (1901), 8. Ikaju (1906), 9. Einsiedeln (1907), 10. Viktoria (1908), 11. Ngumba (1909), 12. Tschang (1910 — die erste Station unter den Sudannegern) mit 26 Patres, 27 Brüdern und 22 Schwestern.

Die Zahl der Getauften, die im Jahre 1890 fünf betrug, ist auf 17.239 gestiegen. Dazu kommen dann noch 592 zugewanderte Katholiken, also im ganzen 17.831. Davon sind 5075 Verstorbene abzuziehen, so daß die Zahl der lebenden Katholiken im Jahre 1910 12.756 betrug.

Nach den Berichten des apost. Vikars Vieter zeigt sich überall eine große Neigung zum Christentum. Zwei Beispiele religiösen Eifers in der Einleitung zu diesem Berichte.

Goldküste. In Cap Coast ist der Bauplatz für die zu errichtende, dem hl. Franz von Sales zu weihende Kirche hergerichtet. In Secconden wurde eine neue, dem Völkerapostel Paulus geweihte Kirche durch Bischof Hummel eingeweiht.

Das Vikariat zählt 10.000 Katholiken unter ungefähr 3,000.000 Einwohnern. Den 21 Missionären stehen 9 Schwestern und 100 Katechisten zur Seite.

Liberia. Die Negerrepublik Liberia gehört zu den schwierigsten und unfruchtbarsten Missionsgebieten der katholischen Kirche. Das Land gilt als protestantisches Gebiet, und den katholischen Missionären ist es trotz der gebrachten Opfer bis zum heutigen Tage nicht gelungen, nur einigermaßen nennenswerte Erfolge aufzuweisen.

Im Jahre 1884 machten die Väter vom hl. Geist von Sierra Leone aus einen Versuch, der katholischen Religion in Liberia Eingang zu verschaffen. Die Verhältnisse schienen nicht ungünstig; die Mission begann sich zu entwickeln, als ihr das mörderische Klima nach zweijährigem Bestande den Untergang bereitete. 1903 machte die „Gesellschaft Mariä" einen neuen Versuch. Ende 1906 waren die letzten Missionäre dieser Gesellschaft dem todbringenden Fieber erlegen. Seit Februar 1906 steht Liberia unter der Verwaltung der Lyoner Missionsgesellschaft.

Sieben Missionäre dieser Gesellschaft und drei Katechisten arbeiteten 1910 in dieser Mission, die unter fast 2,000.000 Einwohnern nur 40 Katholiken zählt und drei Kirchen, bezw. Kapellen, zu Kakru (1906) und zu Monrovia (Schwesterstation) aufweist. Der gegenwärtige Präsident zeigt den katholischen Missionären ein wohlwollendes Entgegenkommen.

Der erste apost. Präfekt von Liberia, P. Kyne, wurde vor kurzem an die Spitze des irischen Seminars der Missionsgesellschaft berufen; an seine Stelle als apost. Präfekt trat P. Oge aus derselben Gesellschaft.

Gabun. Der Missionär P. Karl Remy von St. Croix Eshiras berichtet im „Echo der Väter vom heiligen Geist", daß er seit 1908 drei Knaben unterrichte, die in das Seminar zu Libreville eintreten wollen. Zwei andere, die das Schreinerhandwerk erlernen, beabsichtigen, Brüder zu werden. Damit wäre ein guter Anfang gemacht zu einem großen Werke. Möge Gottes Segen auf demselben ruhen!

Unter-Nigeria. Der apost. Präfekt dieses Sprengels berichtet, daß sämtliche Missionen seiner Präfektur erfreuliche Fortschritte machen. Von allen Seiten kommen Bitten um Missionäre — besonders dringende von den Missionären von Calabar, die berichten, daß das stark bevölkerte Land der Ibibios dem Missionswerk zugänglich geworden ist und mit Ungeduld auf Missionäre warte. Der apost. Präfekt beabsichtigt, in diesem Gebiete in der nächsten Zeit mehrere Niederlassungen zu errichten.

Im westlichen Teile wurde in Okigwè, vier bis fünf Tagemärsche von Onitscha entfernt, eine neue Station in Angriff genommen. Der dort residierende Kapitän Ambroise unterstützt die Missionäre in jeder Weise.

Am 15. August wurde Okika, einer der angesehensten Häuptlinge von Nteie, mit seiner ganzen Familie getauft. Auch der erste Häuptling des Ortes und der Station, Maja, ein Mann von 45 Jahren, hat schon wiederholt um die Taufe gebeten. Die Missionäre hoffen, ihn in Bälde taufen zu können. Sein Beispiel dürfte der Mission bei 1000 Katechumenen zuführen.

Ober-Nigeria, das seit 1889 den Missionären des Lyoner Seminars anvertraut ist, wies im Jahre 1910 unter einer Bevölkerung von ungefähr vier Millionen Seelen 2540 Katholiken auf, die von 17 Missionären, 4 Schwestern und 23 Katechisten pastoriert wurden. Kirchen, beziehungsweise Kapellen, zählte die Präfektur 20, Schulen 6 mit 440 Kindern, außerdem 2 Handwerkerschulen und 1 Priesterseminar.

Die Mission Nord-Nigeria weist 5 Missionäre und 2 Kapellen auf.

Benin-Dahomey. Beide Vikariate machen nur langsame Fortschritte. Benin zählte im letzten Jahre 8500 (unter zwei Millionen), Dahomey 11.000 Christen (unter eineinhalb Millionen Einwohner). Im ersteren wirken 19, im letzteren 34 Missionäre des Lyoner Seminars.

Togo. In Togo erscheint seit Anfang des neuen Jahres eine von den katholischen Missionären herausgegebene Zeitung „Mia holo" („Unser Freund") in der Ewesprache.

Sierra Leone. In dem durch den Ausbau der Eisenbahn von Freetown bis zur Grenze von Liberia zum Zentrum für den Handel im ganzen Innern von Sierra Leone gewordenen Orte Bo wurde eine Missionsstation errichtet. Den Bauplatz hat der vor einem halben Jahre verstorbene Häuptling Nzobba der Mission zum Geschenke gemacht. Der Bau hat bereits begonnen, in drei Monaten soll er schon bewohnbar sein.

Der Missionär dieses neuen Postens, P. Simon, schreibt u. a.: „Würde man in Europa sich mit andächtigen, aber einfachen Kirchen und Einrichtungen begnügen und die gewaltigen Geldsummen, welche nur zur Befriedigung des sogenannten Kunstsinnes und der Selbstsucht verwendet werden, zur Verbreitung des Reiches Gottes unter den armen Heiden hergeben, so könnte die ganze Heidenwelt mit Missionären überzogen und die Vollendung des Reiches Gottes gewaltig beschleunigt werden."

Senegambien. Im Vikariate Senegambien, das dreimal so groß ist wie Frankreich, wirken 37 europäische und 5 einheimische Priester. Im letzten Jahre wurden 3 neue Stationen in den Handelsplätzen von Fatik, Foundiougue und Kaolak vollendet; im nächsten Jahre sollen neue Posten in Fogny und Gombo gegründet werden.

Aber je mehr die Missionäre in das Innere vordringen, desto mehr leiden sie unter dem mörderischen Klima und desto mehr empfinden sie die Notwendigkeit eines einheimischen, an das Klima gewöhnten Klerus.

Das in der St. Josefs-Mission von Nyasabil an der Küste, 30 Meilen weit im Süden von Dakar, errichtete Seminar hat sich bisher gut bewährt und hat die Mission bereits zehn eifrige Priester gestellt; wegen der großen Entfernung vom Apost. Vikariate war aber die Leitung des Seminares sehr erschwert. Um die Studien und die geistliche Bildung der jungen Seminaristen besser überwachen zu können, hat der apost. Vikar Jalabert das Seminar nach Thiès verlegt.

Unter den 16 Zöglingen, die sich auf den Priesterberuf vorbereiten, herrscht ein vortrefflicher Geist und die Andacht wird in Ehren gehalten.

Ghardaia (Sahara). Zum apost. Präfekten dieses Gebietes wurde P. Heinrich Bardou aus der Gesellschaft der Weißen Väter ernannt.

III. Amerika.

Nordamerika. Dem Franziskaner-Missionär und Entdecker P. Ludwig Hennepin (1640—1706) ist an den berühmten Niagarafällen eine bronzene Gedenksäule errichtet worden mit der Inschrift: „Hennepins Fall. Hier stand P. Ludwig Hennepin, Franziskaner-Missionär und Geschichtsschreiber der La Salle-Expedition (1678—1679). Hier predigte er erstmalig das Evangelium an den Ufern des Niagara; er war auch der erste Europäer, der diese Fälle sah und beschrieben hat. Diese Gedenksäule wurde von den Kolumbus-Rittern im Jahre 1910 errichtet." P. Hennepin bereiste 1680 auch den Mississippi von Illinois bis zu den St. Antonius-Fällen und verfaßte bedeutende Werke über seine Entdeckungsfahrten. (Ant.-Bote.)

Nach dem neu herausgegebenen „Catolic Directory" umfaßt die katholische Kirche Nordamerikas 14,618.751 Gläubige. Die Zahl der Priester beläuft sich auf 17.084 (12.650 Welt- und 4434 Ordenspriester). Die Zahl der Bischöfe beträgt 97, zehn mehr als vor einem Jahre. (St. M.-Bote.)

Mexiko und Südamerika. In fast allen größeren Städten Zentral- und Südamerikas wirken die Söhne Don Boscos sehr verdienstvoll. Ihre Anstalten erfreuen sich überall eines besonderen Zuspruches. So zählt z. B. das vor zwei Jahren gegründete Oratorium zu Puebla de los Angelos, das mit 7 äußerst verwahrlosten Jungen anfing, jetzt schon über 500 Zöglinge.

Chile. Das blühende Institut der Söhne Don Boscos zu Concepsion, welches 160 interne Zöglinge beherbergt, wurde durch einen furchtbaren Brand am 22. August 1910 zerstört. Der Schaden ist ein großer, da die Gebäude nicht versichert waren. Außer dem Gebäude ist auch das Unterrichtsmaterial, das kostbare Museum und die Bibliothek mit 4000 Bänden ein Raub der Flammen geworden. Von den Arbeitsräumen sind nur die der Schmiede, Schlosser und Schreiner verschont geblieben; die der anderen gingen mit sämtlichen Maschinen zugrunde. Es wird lange dauern, bis sich das Institut von diesem schweren Schlage erholen wird. (Sales. Nachr.)

Brasilien. Die katholische Hierarchie Brasiliens hat durch die Errichtung der drei neuen Kirchenprovinzen Porto Alegre, Cuyabá und Olinda mit 8 Suffraganaten (Pelotas, Santa Maria, Uruguyana, Florianopolis; Corumba, S. Luiz de Cácerei; Natal, Floresta) im Jahre 1910 eine erfreuliche Vermehrung erfahren und zählt gegenwärtig 8 Erzbistümer, 28 Bistümer und 2 Prälaturen mit bischöflichem Range. Die Prälatur Santarem ist den Franziskanern, die von Rio Branco den belgischen Benediktinern der Beuroner Kongregation zugewiesen.

Das Ordensleben entwickelt sich ebenfalls günstig.

Die Benediktinerklöster S. Paulo, Rio de Janeiro und Olinda, die neu belebt und bevölkert wurden, wie die beiden von der sächsischen Provinz gegründeten Franziskanerprovinzen haben bereits Großes geleistet. Auch andere

Orden und Kongregationen wirken mit großem Erfolge, so z. B. die Pallottiner, die seit 1886 in Brasilien tätig sind und gegenwärtig in 17 Stationen die Seelsorge bei den ansässigen Brasilianern, Indianern und fremden Kolonisten, Italienern, Deutschen und Polen übernommen haben. Die neu errichteten Präfekturen Tesse und Ober-Schimoes werden von Vätern vom Heiligen Geist, beziehungsweise Kapuzinern geleitet.

Der Missionierung der Bororos-Indianer in Matto-Grosso widmen sich mit besonderem Eifer die Söhne Don Boscos. Sie besitzen in Coripó, am Wege zu den Urwäldern von Matto-Grosso vier Häuser, zu Palmeiras, das gegenwärtig zur Vorbereitung des Missionspersonals dient, zu Sangradouro, wo sich etwa 20 zivilisierte Indianer befinden, in der Kolonie zum Heiligsten Herzen Jesu und in der Anstalt zur Immaculata, in der sich über 200 Indianer befinden. Mehrere Tausend Indianer wünschen lebhaft, in die Kolonien Don Boscos aufgenommen zu werden, und erwarten sehnlichst die Stunde der Erlösung. Leider fehlen den Missionären die Arbeitskräfte und die Mittel.

Im Laufe dieses Jahres gedenken die Missionäre zu dem auf dem jenseitigen Ufer wohnenden, bei 30.000 Seelen zählenden Stamme der Canapos oder Chavantes vorzudringen. Die Canapos werden von den Bororos als kriegerisch, verschlagen und hinterlistig geschildert. Noch niemand ist es gelungen, in ihr Gebiet einzudringen, oder wenigstens ist noch niemand, der dies wagte, wieder zurückgekehrt. Selbst den Bororos ist dies noch nicht gelungen und deshalb weigern sie sich, die Missionäre zu begleiten. Die letzteren sind aber fest entschlossen, beim Herannahen der trockenen Jahreszeit ihr Vorhaben auszuführen. Möge es ihnen gelingen, Christo ein neues Volk zuzuführen!

Die Missionierung der nördlichen Indianerstämme liegt, wie schon erwähnt, in den Händen der Franziskaner und Benediktiner, der erste Oberhirt des Franziskaner-Missionsgebietes am Amazonas ist Bischof Amandus Bahlmann, ein deutscher Franziskaner. Ein zweiter deutscher Bischof, Don Joao Becker, wirkt seit 1908 in der neuen Diözese Sta. Catharina (Florianopolis) erfolgreich.

Der Fortschritt und der Aufschwung der Kirche Brasiliens seit dem großen lateinischen Plenarkonzil in Rom ist unverkennbar.

Das Zustandekommen so vieler neuer Diözesen in so kurzer Zeit — seit dem Bestehen der Republik (1889) hat sich die Zahl der Diözesen fast verdoppelt — stellt aber auch dem Opfersinn und der religiösen Gesinnung der Katholiken Brasiliens ein ehrenvolles Zeugnis aus, da infolge der Trennung von Kirche und Staat die Katholiken für die Bestreitung der kirchlichen Lasten selbst aufkommen müssen.

Der Heilige Stuhl verlangt bei der Gründung eines neuen Bistums bestimmte Garantien. Es muß zunächst ein Stiftungskapital aufgebracht werden, damit der Bischof leben und die in jeder Diözese unerläßlichen Einrichtungen treffen könne; es müssen die nötigen Gebäude errichtet und dotiert werden; es müssen die laufenden Auslagen gedeckt werden usw. Die Mittel hiezu müssen von den Katholiken des Landes aufgebracht werden, da die Almosen des Auslandes gering sind.

Möge der Ausbau der Hierarchie auch in Zukunft fortschreiten, da 38 Bischöfe für 20 Millionen Katholiken auf einem Gebiet von rund 8 Millionen Quadratkilometer noch zu wenig ist.

Die Trennung von Kirche und Staat wurde in Brasilien mit anerkennenswerter Loyalität durchgeführt. Mehrere durchaus kirchenfeindliche Artikel wurden aus dem ersten Entwurf der Konstitution ausgemerzt.

(Fr. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Neu-Pommern. Diese Mission, die im Jahre 1892 mit drei Missionären begonnen hat, zählt jetzt 31 Priester, 37 Laienbrüder, 31 Schwestern und 123 Katechisten. Katholiken zählte man im letzten Jahre 18.258, Katechumenen 2.403 und außerdem 3.990 Anhänger. Die Zahl der Hauptstationen betrug 28, die der Nebenstationen 87, die der Kirchen und Kapellen 74.

„Nach meiner Ueberzeugung", schreibt der apostol. Vikar, „gibt es im ganzen Stillen Ozean kein Gebiet, wo die Einwohner sich zur Annahme des katholischen Glaubens geneigter zeigten. Auch auf der großen Insel Neu-Mecklenburg hat sich ein weites Feld dem Apostolate erschlossen: treffen keine unvorhergesehenen Hindernisse ein, so darf man auf eine reiche Ernte hoffen."
(Frb. k. M.)

Samoa. Trotz der Schwierigkeiten, die sich in diesem Vikariate zwischen Bischof und Regierung in Unterrichtsangelegenheiten erhoben, erfreuen sich die Maristenschulen sowohl bei der weißen, als bei der eingeborenen Bevölkerung der größten Hochschätzung. Der apost. Vikar könnte sofort zwei neue Anstalten eröffnen, wenn er die nötigen Mittel dazu besäße.

Das Vikariat zählt 8.008 Katholiken und 183 Katechumenen. Das Missionspersonal besteht aus 23 Patres, 14 Laienbrüdern, 26 Schwestern und 100 Katechisten, darunter sind 4 eingeborene Priester, 2 einheimische Schulbrüder und 10 samoanische Ordensfrauen.

Marianen. Von den nach dem Taifun im Jahre 1907 auf die Marianen verpflanzten Montlock-Karolinen sind im verflossenen Jahre 32 getauft worden. In Bälde werden weitere 40 in den Schoß der Kirche aufgenommen werden.

Auf der Insel Rota haben die Kapuziner eine Schule eröffnet, die erste Missionsschule in dieser Präfektur. Die Regierungsschulen tragen ausgesprochen protestantischen Charakter.

Deutsch-Neu-Guinea. Die Präfektur zählt nach der neuesten Statistik 2.128 Getaufte und 1.200 Katechumenen. Das Missionspersonale besteht aus 25 Patres, 23 Brüdern und 36 Schwestern, die auf 15 Stationen wirken. In 18 Schulen werden 1.215 Kinder unterrichtet.

V. Europa.

Frankreich. Der neueste Jahresbericht des großen, weltberühmten, schon im Jahre 1660 gegründeten Pariser Seminars für die auswärtigen Missionen entrollt ein düsteres, trostloses Bild von den schweren Schädigungen, welche der französische Kulturkampf diesem einst so blühenden Institute, das nicht weniger als 33 große Arbeitsfelder in Asien mit Glaubensboten versorgte, zugefügt hat. Während es früher alljährlich zahlreiche Missionäre aussenden konnte, ist ihre Zahl im Jahre 1910 so außerordentlich gering gewesen, so daß z. B. nach Japan nur zwei gesandt werden konnten. Und es wird wahrscheinlich noch schlimmer kommen. „Nach einigen Jahren", sagt der Bericht, „wird es uns nicht mehr möglich sein, den Missionen das nötige Personal zu liefern. Die jungen Missionäre reichen

nicht aus, um auch nur die Lücken zu füllen, die der Tod in unsere Reihen reißt." (Stern a. Afr.

Portugal fährt in seiner Kirchenstürmerei fort. Das neue Trennungsgesetz soll die katholische Kirche in der neuen Republik binnen wenigen Jahren vernichten. Ob's gelingt? Schon Diokletian hat sich eingebildet, daß er das Christentum vernichtet hat, vielleicht machen die Herren Republikaner in Portugal ähnliche Erfahrungen!

Die aus den portugiesischen Kolonien vertriebenen Klosterfrauen finden bei den englischen Behörden freundliche Aufnahme. Die zehn Krankenschwestern der Insel Timor übernahmen das Militärhospital zu Hongkong.

England. In der Diözese Southwark macht sich seit dem Monat September 1910 eine erfreuliche Bewegung zum Katholizismus bemerkbar. Unter den Konvertiten befindet sich auch ein Nachkomme des berüchtigten schottischen Reformators und Bilderstürmers Knox.

Auch in London sind wieder mehrere Konversionen von anglikanischen Geistlichen vorgekommen.

Deutschland. In Deutschland macht der Missionsgedanke erfreuliche Fortschritte. Bald wird es auch bezüglich der Missionstätigkeit heißen: Germania docet. Möge es der neugegründeten wissenschaftlichen Missionszeitschrift gelingen, die „höheren" Stände für die Missionssache zu begeistern.

Oesterreich. In Oesterreich geht es etwas langsamer, doch läßt sich nicht leugnen, daß es auch da vorwärts geht. Der beste Beweis dafür ist der Jahresbericht der St. Petrus-Claver-Sodalität in Salzburg, die im Jahre 1910 den Missionen Afrikas Unterstützungen im Betrage von 215.428 *K* 23 *h* gewähren konnte.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 30.592 *K* 33 *h*. Neu eingelaufen: Konvikt Kremsmünster, I. Abt. (durch Hochw. Herrn Professor J. Schachermoir) für Missionszwecke 5 *K* 20 *h*; Hochw. Herr Pfarrer R. Weismann von einer Frauensperson in Neuhofen bei Ried 35 *K*; Hochw. Herr Direktor Rudolf Hager in Steyr 10 *K* für die Schwestern in Adrianopel; für die Mission in Indien: vom Pfarramte in Krenstetten (N.-Oe.) 5 *K*; Ungenannt aus Linz: für den Kindheit-Jesuverein 130 *K* und 130 *K* für Missionen; aus Ohlstorf für die Mission in Adrianopel 10 *K*.[1])

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 30.917 *K* 53 *h*. Deo gratias. Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion!

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Der heldenmütige Liebesakt zu Gunsten der armen Seelen.)** Mit Bezugnahme auf die Erörterungen über den heldenmütigen Liebesakt zu Gunsten der armen Seelen in Bd. 63, S. 858, dieser

[1]) Richtigstellung. Im letzten Gabenverzeichnis soll es statt „aus Ohlstorf" heißen: aus Friedland in Mähren für den Heiligen Vater 20 *K*, für Bosnien 30 *K*.

Ztschrft. (Jahrg. 1910, möge es gestattet sein, in dem einen oder anderen Punkte eine abweichende Meinung zu äußern und zu begründen. Es heißt dort S. 858, Anm. 1: „Daraus sieht man, daß die Laien, welche täglich kommunizieren, einen Vorteil vor den Priestern haben, welcher ihnen von Herzen zu gönnen ist; denn sie können bei jeder Kommunion und außerdem für die Anhörung der heiligen Messe am Montage einen vollkommenen Ablaß für die Verstorbenen gewinnen, während das bei den Priestern nur bei den für Verstorbene applizierten Messen der Fall ist."

Letztere Einschränkung für die Priester scheint mir nicht berechtigt. Die Vorteile, welche an den heldenmütigen Liebesakt geknüpft sind, werden in der Raccolta (Ausg. 1898) so aufgezählt:

1. Die Priester können alle Tage das Altarsprivileg genießen.

2. Alle können folgende Abläße gewinnen: 1. vollkommenen Ablaß an allen Tagen, an welchen sie kommunizieren, vorausgesetzt, daß sie einen Kirchenbesuch und Gebete nach Meinung des Heiligen Vaters verrichten; 2. vollkommenen Ablaß an allen Montagen, wenn sie eine heilige Messe für die armen Seelen im Fegefeuer hören und die anderen oben genannten Bedingungen erfüllen. — Die Frage ist also, ob die Priester von den unter 2 genannten Abläßen ausgeschlossen sind, oder wenigstens dann ausgeschlossen sind, wenn sie zelebrieren können.

Darauf glaube ich entschieden Nein sagen zu dürfen. In Nr. 2 werden die allen zugänglichen Abläße angeführt. Es ist kein Grund vorhanden, die Priester davon auszuschließen. Vermöge der heiligen Kommunion bei der Feier der heiligen Messe können sie zweifelsohne andere auf den betreffenden Tag fallende vollkommene Abläße gewinnen; weshalb nicht den an die heilige Kommunion nebst Kirchenbesuch und Gebet geknüpften vollkommenen Ablaß des heldenmütigen Liebesaktes? Ebenso steht nichts im Wege, daß sie an den Montagen, wenn sie außer der Zelebration noch eine heilige Messe zu Gunsten der armen Seelen anhören, auch auf diesen Titel hin das Anrecht auf vollkommenen Ablaß haben.

Richtig dürfte daher die Auffassung sein, welche in dem unter Nr. 1 berührten Vorrechte ein den Priestern ausschließlich gewährtes Vorrecht sehen möchte, welches ihnen vor den Nicht-Priestern zusteht; daß sie aber an den unter Nr. 2 genannten Vergünstigungen denselben Anteil haben wie die Nicht-Priester.

So entscheidet sich auch unumwunden Beringer, die Abläße, 13. Aufl., S. 349. Wären die in Nr. 2 angegebenen Vergünstigungen den Priestern nicht zugedacht, so würde die Formel lauten, nicht: „1. Die Priester, 2. Alle", sondern: „1. Die Priester, 2. Die anderen."

Eine andere Frage ist, ob es ins Belieben derjenigen, welche den heldenmütigen Liebesakt machen, gestellt sei, den Sterbeablaß von der Uebertragung auf die armen Seelen auszuschließen oder nicht. Auch auf diese Frage glaube ich Nein sagen zu müssen. Die für die armen Seelen gemachte oder zu machende Aufopferung umfaßt alle Genugtuungswerke, welche man selbst verrichtet, und auch diejenigen, welche für einen verrichtet werden mögen sei es im Leben, sei es nach dem Tode. Falls also der Sterbeablaß vor

Gott übertragbar ist, fällt auch er von selbst unter die den armen Seelen geschenkten Genugtuungswerke, und wer ihn ausnehmen wollte, würde damit den heldenmütigen Liebesakt seiner Totalität entkleiden und eben nicht alle Genugtuungswerke schenken. Allerdings ist — zumal durch die Antwort der damaligen heiligen Ablaß-Kongregation vom 23. Jänner 1901 — die Sache nicht zweifellos, ob wirklich der Sterbeablaß zu den übertragbaren Werken gehöre. Die heilige Kongregation hat das durch die Antwort „non esse interloquendum" in der Schwebe gelassen, dadurch aber nicht es ins Belieben der Gläubigen gestellt, denselben, falls sie den heldenmütigen Akt machen und dessen Vorteile genießen wollen, von der Uebertragung auszuschließen oder ihn mit einzuschließen. Derjenige, der jenen heldenmütigen Akt machen will, muß bereit sein, daß auch der Sterbeablaß zu dem verschenkten Genugtuungswerke zähle, ihn also bedingungsweise verschenken, nämlich unter der Bedingung, daß die Kirche, d. h. der verleihende Papst, den Sterbeablaß so verleihe, daß er wenigstens von den zum Liebesakt sich Entschließenden den armen Seelen übertragbar sei.

Nur wenn der Papst erklärt, daß der Sterbeablaß auch im genannten Fall unübertragbar sein solle, kann jemand, der den heldenmütigen Liebesakt macht, den Sterbeablaß ausnehmen, oder vielmehr, er braucht ihn dann nicht mehr auszunehmen, sondern er ist dann von selber ausgenommen.

Mit einer derartigen Ausnahme des Sterbeablasses aus der an die armen Seelen gemachten Schenkung würde die Heldenmütigkeit des Liebesaktes freilich gemindert, doch nicht gerade aufgehoben. Sie besteht wesentlich in der Bereitwilligkeit, selbst auf die Gefahr des längeren eigenen Fegefeuers durch Verzicht auf die Genugtuungswerke, auf welche man sonst Anspruch hätte, den leidenden Seelen zu Hilfe zu kommen. Hätte man für sich die Garantie, daß man trotzdem Genugtuungswerke bis zur vollen Tilgung der Fegefeuerstrafen im Augenblicke des Todes zugewendet erhielte, dann würde durch die Schenkung aller anderen Genugtuungswerke und -werte gar nichts Heldenmütiges mehr geleistet. Allein, daß dies durch den Sterbeablaß tatsächlich geschehe, ist eben sehr ungewiß. Wohl bietet der Papst aus dem Kirchenschatze der Gerechtigkeit Gottes so viel an als genügt, um die Seele im Augenblicke ihres Hinscheidens von aller Sündenstrafe rein zu machen: aber die tatsächliche Wirkung bleibt doch schließlich dem göttlichen Urteil überlassen, welches uns verborgen bleibt. Darum bleibt der Schenkungsakt aller Genugtuungswerke an die armen Seelen immerhin auch bei der Gewinnbarkeit des Sterbeablasses noch etwas Heldenmütiges, weil man die eigene Befreiung vom Fegefeuer einzig auf die Unsicherheit der vollen Wirksamkeit des Sterbeablasses stützen kann und sich aller weiteren Rechtsansprüche auf Verkürzung der zeitlichen Sündenstrafen begibt.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Die christliche Kunst.)**[1] In jüngster Zeit hat die Bautechnik auf dem Gebiete des Eisenbetonbaues bedeutende Fortschritte gemacht, so z. B. ist die neue katholische Garnisonskirche in Kiel ganz in Eisenbeton

[1]) 6. Jahrgang 1909/10. Verlag München, Karlstr. 6. Vierteljährlich 3 M.

hergestellt: die Wände, Emporen, Decken, Dachbinder und Sparren, selbst der Turm mit Turmhelm. Gleiche Technik zeigen die Kreuzkirche-Düsseldorf, die Kirchen St. Markus-Stuttgart, St. Rupert-München, St. Margaret-Sendling und viele große Profanbauten. Diese Bauweise ist feuersicher, gestattet rasche Ausführung, ist je nach örtlichen Verhältnissen billiger und bietet in ästhetischer Hinsicht neue Möglichkeiten zu eigenartiger schöner Formen- und Raumbildung. Ueberhaupt arbeitet die moderne Richtung jetzt zielbewußt hin auf Einfachheit, Gediegenheit und Zweckmäßigkeit, wobei das Schwergewicht nicht so sehr auf historische „Stilechtheit" gelegt wird, als vielmehr auf vernünftige Weiterbildung des Ueberlieferten, auf charakteristische Neugestaltungen und architektonische Schönheit in einem weiteren, freieren Sinne des Wortes. — Hans Gräßel, einer der führenden Münchner Architekten, schuf die drei großartigen Münchner Friedhofanlagen, ferner verschiedene Volksschulen, in denen sich alle neuzeitlichen baulichen Forderungen glücklich gelöst finden, auch erzielt er trotz der fast klösterlichen Einfachheit doch eine günstige monumentale Gesamtwirkung. — Die Plastik ist in diesem Jahre glänzend vertreten. Neben F. Seeböck (Rom) und W. Seib (Wien) ragt der Franzose E. Fremiet hervor als vielseitiger und virtuoser Denkmalsplastiker, desgleichen lieferte der Engländer H. Wilson in einem Kirchenportal in Bronze wahrhaft klassische Reliefs, und R. Harrach (München) bewährt seinen Ruf in mustergiltigen, kirchlichen Metallarbeiten. Die gewaltige kunsterneuernde Bewegung seit den Neunziger-Jahren hat nach einer tollen Sturm- und Drangperiode größtenteils in ruhigere Bahnen eingelenkt. Es ist ein großer Vorzug Gebhard Fugels, daß er sich die maltechnischen Errungenschaften der landschaftlichen Stimmungs- und Freilichtmalerei angeeignet hat und mit unermüdlicher Produktivität den Beweis erbringt, daß die heutige Art und Weise, die Dinge zu sehen und darzustellen, sehr wohl den ästhetischen Wert wie die erbauliche Wirkung auch streng religiöser Bilder steigern kann. Modernität ist eben nicht Modernismus; die früheren Jahrhunderte haben stets und ganz unbefangen in ihrer Art modern geschafft. Sie verknöcherten nicht etwa im byzantinischen Stil, sondern bauten, meißelten und malten nacheinander romanisch und gotisch, später in Renaissance und Barock. Es wäre gewiß keine Förderung der abendländischen Kunstentwicklung, noch der religiös-kirchlichen Interessen gewesen, jene spontanen Geschmacksänderungen grundsätzlich zu unterdrücken. Allerdings ist nicht jedes Talent gleich glücklich im Bestreben, die alten Ideale in neuzeitlicher eindringlicherer Formensprache darzustellen. Andris schematische Engel z. B. wecken wenig Sympathie und seine Apostelfürsten sind zu herb und derb in der Zeichnung, als Landschafter dagegen bekundet er eine kraftvolle, gereifte Eigenart. Auch das Nazareth des Franzosen J. Simon ist gewollt von fast bäurischer Einfachheit. Solchen Proben gegenüber bietet das innig-fromme Altarbild von Roßmann oder Janssens „Flucht nach Aegypten" eine wahre Erquickung. Feuerstein, Lauenstein und Knackfuß bewegen sich in mehr traditionellen Bahnen, vermeiden jedoch jene konventionellen, süßlichen und schwächlichen Typen, welche der Heiligenmalerei in Künstlerkreisen so wenig Respekt verschafft haben. Eines der

fünf Monographiehefte zeigt die Kunst des großen und frommen Nazareners Edward von Steinle mit all ihren Vorzügen, wie auch den nicht zu leugnenden Schwächen. Doch empfand auch er schon den überspannten Altertumskult der damaligen „Gotiker" recht lästig und arbeitete zwar „im Geiste der alten Zeit, jedoch dem Stande der jetzigen Kunstbildung entsprechend". Gleiche Pflicht, aber auch gleiches Recht haben unsere heutigen Künstler. — Sodann wäre noch eine Anzahl berühmter, meist ausländischer Meister zu nennen, deren Werke trotz hoher künstlerischer Eigenschaften in religiöser Hinsicht weniger befriedigen. Eine kunstgeschichtliche Studie von Dr. A. Fäh führt uns nach Saragossa zu den plastischen Meisterwerken von T. Forment aus der Zeit von 1511, eine andere von Dr. Charlotte Aschenbach untersucht die Malereien des St. Rochusaltares in Antwerpen aus der gleichen Zeit. Beide Denkmäler sind ästhetisch wie kunstgeschichtlich gleich bedeutsam und eben dadurch von bleibendem Wert, während die seichte Fabrikware, mit denen gutmeinende Frömmigkeit oft unsere Gotteshäuser „schmückt", rasch veraltet und immer wertloser wird. Und so manches Talent könnte sich entfalten bei begeisternden und lohnenden Aufträgen im Dienste der Kirche! Kunst braucht Gunst, braucht förderndes Entgegenkommen, wie verständnisvolles Einfühlen in die Eigenart neuer schöpferischer Kräfte. Dieses besonders dem hochwürdigen Klerus notwendige Verständnis zu vermitteln und zu pflegen, ist die Zeitschrift textlich wie illustrativ in hohem Grade geeignet.

Meran. P. Berthold Tuttine.

III. **(Zensur von Gebet- und Andachtsbüchern.)** Art. 20 Constit. Officiorum ac Munerum lautet: „Gebet- und Andachtsbücher oder -büchlein, Lehr- und Unterrichtsbücher in der Religion, Moral, Aszese, Mystik oder andere dergleichen, wenn sie auch zur Hebung der Frömmigkeit des christlichen Volkes zu dienen scheinen, soll niemand ohne Erlaubnis der rechtmäßigen Obrigkeit veröffentlichen; sonst sollen sie als verboten gelten." Dieses spezielle Verbot, das nicht für andere theologische, der Druckerlaubnis ermangelnde Schriften gilt, gründet sich auf die besondere Wichtigkeit der religiösen Volksliteratur und auf manche betrübende Erscheinungen. Die Zensoren werden also hier sorgfältiger sein müssen als bei gelehrten Schriften, die meist in geringer Anzahl gedruckt werden und für Priester und sonst theologisch Gebildete bestimmt sind. Anderseits wünschen die Verfasser schnelle Erledigung. In einer Hinsicht können sie selbst dazu beitragen. Da nämlich ihre Werke für gewöhnlich nicht völlige Originalien, sondern zum Teil, und zwar mit Fug und Recht, aus dem reichen Schatze der schon vorhandenen Gebete und Belehrungen heiliger und angesehener Schriftsteller geschöpft sind, so würde die Kenntnis dieses Umstandes dem Zensor die Arbeit sehr erleichtern. Wo also die Herkunft eines Gebetes usw. nicht im Buche selbst bezeichnet wird, sollte es auf einem beigelegten Blatte geschehen. Häufig ist es angezeigter, die früheren Drucke selbst vorzulegen, als sie für das Manuskript kopieren zu lassen. Schreib- und Druckfehler werden dadurch vermieden. Kleine Druckblätter kann man mit einem breiteren Rande versehen. So gewinnt man Raum für Aenderungen und die Blätter gehen nicht so leicht verloren. Da der Verfasser nicht direkt, sondern nur vermittelst des bischöf-

lichen Ordinariates mit dem Zensor verkehrt, so ist jede Korrektur umständlich und zeitraubend. —d.

IV. **(Nochmals Pfingst-Communicantes.)** [Vgl. diese Zeitschrift 1911, S. 465.] Wenn Dr. Praxmarer, Friedberg-Hessen, im „Katholik", 12. H. 1910, S. 484, darauf hinweist, daß statt der offiziellen Lesung des Missale Romanum im Communicantes der Pfingstoktav: diem sacratissimum Pentecostes celebrantes, quo Spiritus Sanctus Apostolis innumeris linguis apparuit in manchen alten Drucken „in igneis linguis" gelesen werde und die jetzige Lesung von ihm auf einen nicht beachteten Druckfehler zurückgeführt wird, so wäre zur weiteren Begründung dieser Ansicht auch darauf aufmerksam zu machen, daß sich im Meßbuch der Dominikaner (Missale juxta ritum Sacri Ordinis Praedicatorum) bis heute die Lesung „in igneis linguis" an der betreffenden Stelle findet.

Düsseldorf. P. Damian M. Saul O. Pr.

V. **(Den Administratoren oder Provisoren gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten, die Pension eines selbständigen Seelsorgers.)** Am 12. Jänner 1911 fand beim k. k. Reichsgericht in Wien eine Verhandlung statt, bei welcher das Ministerium für Kultus und Unterricht verurteilt wurde, dem Don Markus Mrakovic, pensionierten Seelsorger in Kornic, einen Pensionsrückstand von 2250 *K* samt 5 % Zinsen, drei Jahre zurückgerechnet, und die Gerichtskosten zu zahlen. Don Markus war von der bischöflichen Kurie zum Administrator in Polzica mit den üblichen Befugnissen und mit der Jurisdiktion berufen worden. Polzica ist eine als selbständig anerkannte Seelsorgstation. Das Ministerium wendete ein, daß Provisoren und Administratoren an sich den Ruhegehalt selbständiger Seelsorger nicht ansprechen können und daß Don Markus nicht das Amt eines selbständigen Seelsorgers bekleidet hat.

Das Reichsgericht aber entgegnete, daß zwar in den älteren Vorschriften (inkl. Gesetz vom 7. Mai 1874) die Administratoren als Hilfspriester bezeichnet wurden, das neue Kongruagesetz aber hiefür keinen Anlaß biete. § 10 des neuen Kongruagesetzes vom Jahre 1898 bestimmt vielmehr, daß die Provisoren (Administratoren) einen daselbst speziell bemessenen Gehalt beziehen. Weiter bietet der angeführte Umstand, daß die Funktion eines Administrators bloß eine temporäre ist, einen Anhaltspunkt, da das Kongruagesetz nicht unterscheide. Auch der Umstand, daß Don Markus als Administrator keine Fassion, sondern Interkalarrechnungen gelegt habe, ist belanglos, denn das Kongruagesetz fordert im § 13 für die Zuerkennung des Ruhegenusses eines selbständigen Seelsorgers nur, daß der betreffende Geistliche ein selbständiger Seelsorger gewesen sei.

Auch der Hinweis, daß Don Markus nicht selbständig gewesen sei, weil er die vorgeschriebene Pastoralprüfung nicht abgelegt habe, erscheint irrelevant, weil er dem Kongruagesetz ganz fremd ist. Don Markus hatte vielmehr die Stelle und die Funktionen eines selbständigen Seelsorgers nach al. 2, § 1 des Kongruagesetzes und gebührt ihm daher der Ruhegenuß nach dem Schema selbständiger Seelsorger.

Linz. Dompropst Ant. Pinzger.

VI. **(Dem Orden steht ein Erbrecht anstatt des erbunfähigen Ordensmitgliedes nicht zu.)** Das Abhandlungsgericht hatte die Verlassenschaftsabhandlung ohne Rücksicht auf den Sohn der Erblasserin, da dieser Mitglied eines Benediktinerklosters ist, durchgeführt.

Der dagegen vom Benediktinerstifte eingebrachte Rekurs wurde aber vom Rekursgericht und zuletzt vom Obersten Gerichtshof mit Entscheidung vom 10. März 1909, R, VI, 52 9, abgewiesen.

Der Sohn habe beim Eintritt in den Orden das feierliche Gelübde der Armut abgelegt, sei also nicht mehr erbfähig. Wenn nun das Stift gemäß dem Satze des kanonischen Rechtes „quidquid acquirit monachus, acquirit monasterio" meint, daß dessen vermögensrechtliche Persönlichkeit auf das Kloster übergehe und es daher berechtigt sei, das Erbrecht seines Religiosen geltend zu machen, so bestimmt das noch geltende Hofdekret vom 23. März 1909 ausdrücklich, daß die Ordensinstitute keineswegs im Namen des Professen auf einen Pflichtteil oder auf eine Intestatserbschaft Anspruch machen dürfen. Durch Aufhebung der Amortisationsgesetze sind die privatrechtlichen Bestimmungen der österreichischen Gesetze nicht aufgehoben worden und ist der obige Spruchsatz des kanonischen Rechtes nicht wieder zur Geltung gelangt. Die privatrechtliche Unfähigkeit des Religiosen zu erben, gründet sich außer dem zitierten Hofkanzleidekret auch auf § 539 a. b. G.-B., in welchem es heißt, daß die politischen Vorschriften bestimmen, inwiefern geistliche Gemeinden oder deren Mitglieder erbfähig sind. A. P.

VII. **(Streitigkeiten zwischen Kirche und Schulgemeinde.)** In dieser Beziehung hat sich der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, und zwar im Erkenntnis vom 4. November 1879, Z. 12.041, wonach Prozesse über Eigentum an Grundstücken zwischen Kirche und Schulvertretungen ohne Intervention der Finanz-Prokuratur nichtig sind; dann im Erkenntnis vom 27. Juli 1882, Z. 6833. Hiernach sind bei einem Rechtsstreite zwischen Kirche und Schulgemeinde beide Teile durch die Finanz-Prokuratur, beziehungsweise durch von dieser bestellte Advokaten zu vertreten. Durch nachträgliche Genehmigung des Landesschulrates kann jedoch eine in dieser Richtung begangene Nichtigkeit saniert werden. Nach Erkenntnis vom 6. Juni 1895, Z. 6666, wird eine Schule als Klägerin gegen die Kirche legal durch einen Advokaten vertreten, der hierzu über Auftrag des Landesschulrates vom Bezirksschulrat ermächtigt wurde. A. P.

VIII. **(Missions-Uebungen in Strafanstalten.)** Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 8. Jänner 1898, Z. 14.332, ex 1897, die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Auslagen für die Abhaltung von Missionen und ähnlichen geistlichen Exerzitien in Strafanstalten auf den Religionsfonds zu übernehmen, insofern die Notwendigkeit, beziehungsweise die Zweckmäßigkeit derartiger Uebungen in jedem einzelnen Falle seitens der Justizverwaltung anerkannt wird und für die bezügliche Auslage innerhalb des Religionsfonds-Kredites jenes Kronlandes, in welchem sich die betreffende Strafanstalt befindet, die Bedeckung gefunden werden kann. Im Falle nicht vorhandener Bedeckung oder sonst sich ergebender

Bedenken ist die Schlußfassung des Kultus- und Unterrichts-Ministeriums einzuholen. A. P.

IX. **(Personal-Einkommensteuer eines Frauenstiftes. Vorhalt eines größeren Vermögens als das einbekannte.)** Das Benediktinerinnenstift Nonberg hat das bewegliche Vermögen mit 33.231 *K* einbekannt, während die Schätzungskommission es auf 156.000 *K* bezifferte. Sie begründete diese Annahme mit der ökonomisch günstigen Lage des Stiftes, mit dem Erwerb durch Kauf, Legate und Zuwendungen während des 1000jährigen Bestandes, mit den kostspieligen Bauführungen, auf die wertvollen Kunstschätze, über die das Kloster verfüge, mit dem nötigen Aufwand für 91 Personen im Stifte, was aus dem verhältnismäßig geringen Jahreseinkommen nicht bestritten werden könnte. Das Stift entgegnete mit Recht, daß dieser Vorhalt den Anordnungen des § 210 Pers.-E.-St.-G. nicht entspricht, da er nur Allgemeinheiten enthält, welche sich nicht auf die Kapitalansammlung, sondern auf die Aufzehrung von Einnahmen bezieht. Die Kommission brachte in keiner Weise zum Ausdruck, worin der Besitz eines so bedeutenden Kapitalsvermögens bestehe. Das Stift konnte also nur den Besitz eines weiteren Kapitalsvermögens negieren, wobei es dasselbe nicht an Gegengründen (Verwendung von Mitgiften) fehlen ließ. Zudem hat die Kommission nur einen Teil des Einkommens, nämlich vom beweglichen Vermögen, nicht aber auch vom unbeweglichen, die Einschätzung, beziehungsweise den Vorbehalt ins Auge gefaßt. Der V.-G.-H. mußte daher im Erkenntnis vom 20. Jänner 1910, Z. 542, die Beschwerde als begründet ansehen und die Entscheidung der Berufungs-Kommission als mangelhaft aufheben. A. P.

X. **(Vertrag bei Mischehen, wenn der Bräutigam ungarischer Staatsbürger und akatholisch ist.)** Nach österreichischem bürgerlichen Rechte genügt der vor zwei Zeugen abgeschlossene Vertrag zwischen Ehewerbern gemischter Konfession. Es ist gut, wenn er schriftlich abgeschlossen und pfarrämtlich oder notariell beglaubigt ist. Leider können ihn die Ehewerber jeden Augenblick ändern. Die Basis für die Dispens vom impedimentum mixtae religionis ist zu labil. Anders nach ungarischem Zivilrecht. Brautleute gemischter Religion müssen vor Abschluß der Ehe vor einem königl. Notar oder Bezirksgericht oder Oberstuhlrichter, oder in Städten mit eigenem Statut vor dem Bürgermeister den Vertrag abschließen. Dieser Vertrag ist dann unabänderlich und eine weit sicherere Dispensbasis. Wie ist nun vorzugehen, wenn die Brautleute gemischter Konfession in Oesterreich wohnen? Ist der Bräutigam katholisch und österreichischer Staatsbürger, so genügt, da alle Kinder österreichische Staatsbürger werden, der Vertrag nach österreichischem Rechte. Ist aber der Bräutigam akatholisch und ungarischer Staatsbürger, die Braut katholisch, so muß, da alle Kinder ungarische Staatsbürger werden, der Vertrag nach ungarischem Rechte geschlossen werden. Entweder müssen die Ehewerber nach Ungarn fahren und dort vor einer der obigen Amtsversonen den Vertrag abschließen, oder sie müssen zwei in Ungarn wohnende Staatsbürger bevollmächtigen. Dies geschieht mittelst einer von einem österreichischen

Notar legalisierten Vollmacht. Stempel ist 1 Krone oder bei Armutszeugnis stempelfrei. Die Urkunde kann folgenden Wortlaut haben:

Vollmacht.

Wir Endesgefertigte Sándor Erdödy, evang. A. K., und Maria Bittner, katholisch, bevollmächtigen den Hochw. Herrn Pfarrer Anton Birner in Großdorf und dessen Mesner Peter Lobmeyer ebendort, in unserem Namen einen Vertrag dahin vor der kompetenten königlichen ungarischen Behörde abzuschließen, daß wir alle Kinder beiderlei Geschlechtes in dem katholischen Bekenntnisse der Braut taufen und erziehen lassen wollen.

Urkund dessen unsere notariell beglaubigte Unterschrift.

Wien, den 17. Juli 1910. **Sándor Erdödy** m. p.
Marie Bittner m. p.

Legalisierungs-Stempel ist *K* 1.50 und die Notariatsgebühr, die auf Grund eines Armutszeugnisses nachgelassen werden kann. Diese legalisierte Vollmacht sendet nun das hiesige Pfarramt mit den beiden Taufscheinen und dem Heiratsnachweis des ungarischen Bräutigams an das röm. kath. Pfarramt in Großdorf mit der Bitte, den Vertrag abzuschließen und die Urkunde einzusenden. Die Kosten des Vertrages variieren zwischen 9 bis 12 *K*. Wenn die Brautleute keinen Bekannten in Ungarn haben, ist es gut, das röm. kath. Pfarramt vorher zu ersuchen, daß es die Bevollmächtigung annehme und den Namen des hochw. Pfarrers und eines anderen katholischen Mannes angebe. Es ist zweckmäßig, das kath. Pfarramt des Oberstuhlrichteramtes des Zuständigkeitsortes des ungarischen Bräutigams zu ersuchen. Bisher haben die katholischen Pfarrämter in Ungarn diese Vertragschließung auf sich genommen. Bei Armen wird wohl das hiesige Pfarramt die Kosten auf sich nehmen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraja, Kooperator.

XI. **(Programm des vierten Münchener Katechetischen Kurses.)** [27. August bis inkl. 1. September 1911.] Thema: **Die religiöse Entwicklung als Grundlage religiöser Erziehung.** A. Theoretische Grundlegung. Die intellektuelle Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Vorstellungen und Begriffe. 2 Vorträge. Universitätsprofessor Dr. phil. Geyser, Münster. — Die Entwicklung des Willenlebens, speziell der sittlichen Ideale und Motive. 2 Vorträge. Inspektor Schips, Neresheim. — Die Entwicklung des Gefühlslebens mit besonderer Betonung der religiösen Gefühle. 2 Vorträge. Redakteur Dr. phil. Wunderle, Eichstätt. — Religiöse Entwicklung und Gnadenwirken. 1 Vortrag. Privatdozent Dr. theol. P. Krus S. J., Innsbruck. — Körperliche Entwicklung und religiöse Erziehung. 1 Vortrag. Schularzt Dr. med. Weigl, München.

B. Praktische Durchführung. Verteilung des religiösen Lehrgutes nach den religiösen Entwicklungsgesetzen. 2 Vorträge. Lyzealprofessor Dr. theol. Göttler, Freising. — Modifikationen der Lehrmethode durch die religiösen Entwicklungsstufen. 2 Vorträge. Privatdozent Oberlehrer Dr. phil. Grunwald, Braunsberg. — Systeme der Disziplin und deren Brauchbarkeit in den verschiedenen Altersstufen. 1 Vortrag. Pfarrer Gill, Ding-

harting. — Die religiösen Uebungen der einzelnen Altersstufen. 1 Vortrag. Inspektor Dr. theol. et phil. Thalhofer, München. — Religionslehrer und Elternhaus. 1 Vortrag. Derselbe. Religiös-sittliche Leitung der Nachschuljugend. 2 Vorträge. Jugendsekretär Dr. oec. publ. Schiela, München. — Religiös-sittliche Behandlung der Strafzöglinge. 1 Vortrag. Abt P. Gregor Danner, St. Bonifaz, München. — Religiös-sittliche Ausbildung der Schwachbefähigten. 2 Vorträge. Direktor Pemsel, Wemding.

Zeitschriftenschau.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo.

Revue Bénédictine, 1910, 2. Heft. Morin beschreibt (153 ff.) drei Handschriften (9., 10. und 12. Jahrh.), die ganz oder teilweise einen von Isidor erwähnten, dem hl. Chrysostomus zugeschriebenen und verloren geglaubten Libellus ad Gregorium enthalten. Ursprung und Inhalt des schönen Ermahnungsbuches, Abdruck mehrerer charakteristischer Stellen; Autor ist nicht Chrysostomus, sondern ein Lateiner, und zwar Arnobius der Jüngere. — Chapman setzt (172 ff.) seine Untersuchung der angeblichen Briefe des Papstes Liberius fort: Die im Briefe „Pro deifico" erwähnte sirmische Formel, welche Liberius unterschrieben haben soll, wäre die zweite, arianische; die von den Historikern vielfach angerufene Autorität des Sozomenos ist wertlos. Die Detailuntersuchung der drei Briefe ergibt, daß sie sämtlich eine Fälschung sind; die „Gesta inter Liberium et Felicem" sind ein Gemisch von Wahrheit und Dichtung; Verfasser des Briefes „Studens" ist Fortunatian, die anderen drei Briefe stammen von anderer Hand. (Forts., 3. H. 325 ff.: Verfasser jener drei Briefe ist jedenfalls ein Luciferianer. Nachweis, daß die uns erhaltenen Fragmente des Hilarius zwei verschiedenen Schriften angehören, einem Briefe an den gallischen Episkopat von 356 und einer Geschichte des Konzils von Rimini aus den Jahren 360/361; in letzterer Schrift standen der unterschobene Brief „Studens" und die echten Briefe des Liberius; dieselbe wurde gleich bei der ersten Ausgabe von den Häretikern gefälscht und existierte schon vor Ende des 4. Jahrh. bloß mehr fragmentarisch. Die Frage nach dem Falle des Liberius bleibt nach wie vorn offen.) — Morin untersucht (204 ff.) das im Mittelalter weitverbreitete Büchlein „Conflictus", welches verschiedenen Autoren zugeschrieben, von den Maurinern mit Recht dem Benediktinerabte Ambr. Autpert von S. Vinzenz in Süditalien vindiziert wurde; höchst wahrscheinlich war das Werk dem ersten Abt Lantfried von Benediktbeuern gewidmet; drei Münchener Handschriften bieten einen besseren Text des Epiloges, und daraus ergibt sich auch, daß die zwei pseudoambrosianischen Gebete, die sich in den Ambrosiusausgaben finden (die erste davon steht als Vorbereitungsgebet im Missale Romanum), ebenfalls Autpert zum Verfasser haben. — Berlieri gibt (213 ff.) genauere Aufschlüsse über das Leben Heinrichs von Vienne, Abtes von Metz und Favernen, eines bedeutenden Kanonisten des 14. Jahrh.; Inhaltsangabe seines Traktates über die Ehe; Abdruck mehrerer auf Heinrich bezüglicher päpstlicher Aktenstücke.

3. Heft. (s. o.) De Bruyne, „Quelques documents nouveaux pour l'histoire du texte africain des Evangiles", 273 ff. Die

methodische Erforschung der alten lateinischen Bibelversionen muß von dem afrikanischen Texte ausgehen; eine wichtige, bisher wenig beachtete Quelle bilden die alten Summarien, welche den einzelnen Büchern der hl. Schrift vorangestellt zu werden pflegten. Autor bietet als Beispiel ein altes, afrikanisches Summarium für die Evangelien und zeigt den hohen Wert dieser textkritischen Quellen. — Morin ergänzt (352 ff.) die Arbeit von Wohlenberg über einen bisher wenig gewürdigten pseudohieronymianischen Markus-Kommentar; in den Prolog des Kommentars ist einer der vier priscillianischen Evangelienprologe hineinverarbeitet; der Autor des Kommentars zeigt sich stark von Sedulius beeinflußt; verschiedene Anhaltspunkte weisen auf das 2. Jahrh. als die Zeit und auf Rom als den Ort der Abfassung hin; doch ist der Verfasser wahrscheinlich aus dem Balkan. — Schuster gibt (363 ff.) den Schluß des Martyrologiums von Farfa nach der Abschrift von Tamburini aus einem Kodex des 11. Jahrh. mit reichlichen Noten. — Ghellinck untersucht (386 ff.) an der Hand des bisher bekannten Materials die Verbreitung der Sententiae des hervorragenden und bei den Alten so oft zitierten Kanonisten-Theologen Gandulph von Bologna; das Werk war im 13. Jahrh. noch ziemlich verbreitet, von da an aber beruhen die häufigen Zitate nicht auf direkter Kenntnis des Buches.

Katholik, 5. Heft. Herwegen, „Zur Geschichte des Kreuzoffiziums", 321 ff. Aus einer kürzlich durch Levison veröffentlichten Inschrift des Papstes Symmachus in der Kreuzkapelle von St. Peter geht hervor, daß das Kreuzoffizium in St. Peter seine Heimat hat. — Stephinsky setzt seine Studie über das Wesen der Todsünde nach der scholastischen Lehre gegenüber der von Linsenmann und Koch vertretenen „psychologischen Betrachtungsweise" fort (324 ff.): die Natur der Bosheitssünde im Vergleiche zur Schwachheitssünde nach dem hl. Thomas; Prüfung der neuen Theorie. Schluß, 6. H., 434 ff.: Kritik der Voraussetzung der „psychologischen" Begriffsbestimmung, daß die Ursache und der Ursprung der Sünde im menschlichen Willen für das Wesen der Todsünde entscheidend sei; die scholastische Begriffsbestimmung bleibt aufrecht.) — Minjon, Forts. der Arbeit über die dogmatischen und literarischen Grundlagen zur Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes, 345 ff. Widerlegung des modernen Versuches, die akzidentellen Glaubenswahrheiten der hl. Schrift zu leugnen. (Schluß, 6. H., 409 ff.: Die literarischen Grundlagen: der Schöpfungsbericht im biblischen Zusammenhange und sein streng historischer Charakter; die biblischen Parallelen zum Schöpfungsberichte. — Dunkel, „Ein neuer Kalvarienberg?", 363 ff. Verschiedene protestantische Versuche, entgegen der Tradition den Kalvarienberg nordwärts zu verlegen; Darlegung der heute stark verbreiteten Theorie von Conder, wonach der Kalvarienberg identisch wäre mit dem Felshügel, wo man die Jeremiasgrotte zeigt; Widerlegung, hauptsächlich nach Wilson. — Zimmermann beleuchtet 371 ff. die neuesten Versuche, nach Lehre und Moral den Islam als eine vollkommene Religion hinzustellen, bestimmt, Weltreligion zu werden. — 376 ff.: Stellungnahme zur Apostatenschrift von H. Koch „Der hl. Cyprian und der Primat", besonders in Ansehung des prinzipiellen wissenschaftlichen Standpunktes.

6. Heft (s. o.). Schlager, „Jo. Brugman, ein Reformator des 15. Jahrh.", 401 ff. Inhaltsangabe der wiedergefundenen Schrift Brugmans „De ruinis observantiae", welche den Mann und die damaligen Verhältnisse im Orden charakterisiert. — Euringer gibt (446 ff.) zur Kennzeichnung des Monophysitismus bei den heutigen Kopten Auszüge aus ihrem kleinen Katechismus, woraus sich zeigt, daß die Kopten der milderen Form dieser Irrlehre angehören. — Ott, „Die Bezeichnung Christi als ἰατρός in der urchristlichen Literatur", 454 ff. Diese der hl. Schrift fremde Bezeichnung findet sich außer bei Ignatius im Briefe an Diognet, bei Klemens Al., Origenes und in mehreren Apokryphen; der Ausdruck scheint vom hl. Ignatius im beabsichtigten Gegensatze zu der bei den Heiden geläufigen Bezeichnung ihrer Gottheiten als Aerzte angewendet zu sein, während die gnostischen Apokryphen sich an die heidnische Vorstellung anlehnen.

7. Heft. Weber, „Die Grenzen des apologetischen Beweises in der Lehre von der Kirche", 1 ff. Es wird gezeigt, wie die Apologetik bei Behandlung der Kirche auch die kirchlichen Definitionen und andere nur auf den Glauben berechnete oder auf der Autorität des Glaubens beruhende Erklärungen als menschliche Zeugnisse verwertet, was weder vom Standpunkte der Logik noch vom Standpunkte des Glaubens zulässig ist. — Baur gibt (26 ff.) ein eingehendes Referat über das Werk von Franz „Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter". — Kastner, „Irenäus von Lyon und der römische Presbyter Florinus", 40 ff. Für das noch immer recht unsichere Geburtsdatum des hl. Irenäus sucht der Autor einen Anhaltspunkt zu gewinnen durch die Identifizierung eines häretischen Priesters Florinus, welchen Irenäus dreimal erwähnt: es ergibt sich, daß jener Florinus in gutgemeinter Opposition gegen die Marcioniten Gott als Urheber des Bösen bezeichnete. (Schluß, 8. H. 88 ff.) Die vier ersten Bücher des Werkes adv. haer. sind gegen den schonenderweise nicht genannten Florinus und zu dessen Belehrung geschrieben, ja die drei ersten Bücher sind identisch mit der Schrift über die Ogdoas, das vierte Buch der überarbeitete Brief über die Monarchie; jener Priester Florinus aber dürfte kein anderer sein als Tertullian. — Stiglmayr zeigt (55 ff.), daß Makarius die heidnischen Philosophen als unfähig erklärt, ohne die höhere Hilfe des hl. Geistes die natürliche Schwäche und Unwissenheit zu überwinden.

8. Heft (s. o.). Schulte weist nach (81 ff.), daß der berühmte P. Martin v. Cochem einer der ersten gewesen, der laut Zeugnis seiner Schriften unter vollster Wahrung des kath. Standpunktes den Andersgläubigen gegenüber Toleranz übte, indem er die Polemik meidet und nie verletzende Ausdrücke gebraucht; auch persönlich war er eine irenische Natur. — Bellesheim berichtet (106 ff.) über das 60jährige Jubiläum der kath. Hierarchie Englands, welches zugleich mit der Einweihung der neuen Westminsterkathedrale gefeiert wurde: geschichtlicher Rückblick auf die kirchlichen Verhältnisse Englands seit der Trennung von Rom, bis 1850 die Wiederherstellung der Hierarchie erfolgte; Geschichte des Dombaues, Schilderung der Konsekrationsfeier. — Mausbach nimmt (121 ff.) Stellung zur protestantischen Beschwerde über die konfessionelle Absonderung der Katholiken, sowie zu den Gegensätzen, die im kath. Lager hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Religion und weltlichen Bestrebungen aufgetaucht sind

Widerspruch gegen die Richtung Köln—M. Gladbach—Hochland: er sucht unter Kritik der Uebertreibungen auf Grund der kath. Prinzipien von Natur und Uebernatur, von Religion und Arbeit, eine sichere mittlere Position zu gewinnen; es handelt sich speziell um die Stellung des Zentrums, um die Gewerkschaftsfrage und um den Literaturstreit Gral—Hochland.

9. Heft. Seitz bespricht 161 ff. mehrere Fehler der Apologie von Schell: optimistische Nachgiebigkeit gegenüber den Gegnern zum Schaden der kath. Wahrheit; praktische Hinneigung zum Voluntarismus; Unterschätzung der äußeren Kriterien der Offenbarung; schwächliche Verteidigung des Wunders, die geradezu einer Preisgabe gleichkommt; diese Apologetik löst sich in Religionspsychologie auf und führt zum Indifferentismus. Schluß 10. H., 283 ff: voreilige Annahme moderner bedenklicher Ansichten in der Apologie der alttestamentlichen Offenbarung; der folgenschwere Irrtum von der Allursächlichkeit Gottes, der auch das Böse zuzuschreiben sei; Vermenschlichung und Ueberspannung der göttlichen Güte in der Erlösungstheorie; mangelhafter Beweis der Gottheit Christi. — Homiscid „Autorität und Freiheit", 178 ff. Besprechung des neuesten Buches von Förster: die psychologische Methode der Beweisführung in den beiden ersten Kapiteln trotz vieler Vorzüge nach Ziel und Wirksamkeit positiv ungenügend. — Zimmermann nimmt 192 ff. den von Humanisten und Protestanten gleichmäßig angefeindeten Papst Pius II. in Schutz: er leistete, was eben damals unter den schwierigen Zeitverhältnissen möglich war; daß er nicht alles erreichte, was er erstrebte, darf man ihm nicht vorwerfen. — Lübeck, „Der hl. Theodor als Erbe des Gottes Men", 199 ff. Die für manche Fälle nachgewiesene und an sich einwandfreie Substituierung christlicher Heiliger an die Stelle heidnischer Gottheiten, um das Heidentum zu verdrängen, wird von den modernen Vertretern der Religionsgeschichte weit übertrieben; so auch in Anlehung des hl. Theodor von Euchaïta, der nach Lucius an die Stelle des Gottes Men gesetzt worden sein soll; seine Beweisführung ist in allen Punkten unhaltbar. — Gillmann führt 215 ff. noch weitere Zeugnisse aus den alten Glossatoren für die Lehre vom sakramentalen Charakter vor: aus Bandulphus, Sikart von Cremona, Jo. de Deo.

10. Heft (s. o.) Ernst verteidigt 241 ff. seine bereits in mehreren Schriften vorgetragene These, daß die Gottesliebe Prinzip der Sittlichkeit, aber auch von selbst das (wenn auch nicht ausdrückliche) Motiv jeder sittlich guten Handlung ist, gegen Lehmkuhl und Chr. Pesch. — 257 ff.: Inhalt und Zweck des letzten Motu proprio Pius X. zur Abwehr der modernistischen Gefahr. — Brehm bespricht 264 ff. die Geschichte des Rosenkranzes von Schütz: trotz bedeutender literarischer Mängel bietet die Schrift wertvolle Hinweise auf die Tätigkeit der Kartäuser in Einführung und Verbreitung der Andacht; dazu gibt Lauchert 269 ff. zwei bisher unbekannte niederdeutsche Fassungen der im Anschlusse an den Kartäuser D. de Prussia im 15. Jahrh. üblich gewordenen Betrachtungspunkte. — Baur berichtet 275 ff. über den fünften marianischen Kongreß zu Salzburg, den Verlauf, die Referate und die Resolutionen. — Pranmarer würdigt 293 ff. das Dekret der Congr. de Sacramentis über das Alter der Erstkommunikanten nach der grundsätzlichen praktischen Seite; die Durchführbarkeit des Dekretes und die davon zu erwartenden Folgen.

Aus der Civiltà Cattolica seien folgende Artikel hervorgehoben: eine Besprechung der Konversionsschrift des Prof. Ruville (1. Mai-H., 257 ff.; 1. Juni.-H., 530 ff.); der Text der Borromäusencyklika und eine Charakterisierung der dagegen in Deutschland inszenierten Agitation (2. Juni-H., 641 ff.; 1. Juli-H. 67 ff.); ein Bericht über die neuesten Ausgrabungen auf dem Forum Romanum (2. Juni-H., 714 ff.; 2. Juli-H., 182 ff.); eine Untersuchung mehrerer strittiger Punkte in der neuestens so lebhaft verhandelten Liberiusfrage (2. Juli-H., 158 ff.; 2. August-H., 408 ff.; 1. Okt.-H., 22 ff.), ein Referat über den derzeitigen Stand der englischen Herrschaft in Indien (2. Sept.-H., 641 ff.; 2. Okt.-H., 181 ff.); Inhalt und Tragweite des neuen Motu proprio „Sacrorum antistitum" (1. Okt.-H., 70 ff.).

Redaktionsschluß: 15. Juni 1911. — Ausgabe: 2.—10. Juli 1911.

Inserate.

Neue Theologika. | **Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.**

Sawicki, Dr. Franz, Prof., Die Wahrheit des Christentums. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 464 Seiten. gr. 8. br. M. 5.— = *K* 6.—.

Das auch für weitere Kreise bestimmte Werk sucht den besonderen Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung zu tragen und mit den modernen Problemstellungen in Fühlung zu bleiben.

Ries, Dr. J., Die Sonntagsevangelien homiletisch erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet. I. Band: **Die Sonntage von Advent bis Pfingsten.** Zweite, verm. u. verbess. Auflage. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 669 Seiten. gr. 8. br. M. 6.40 = *K* 7.68; geb. M. 7.60 = *K* 9.12.

Es ist uns kein Werk bekannt, das sich in so vortrefflicher Weise als Hilfsmittel zur homiletischen Behandlung der Sonntagsevangelien eignet, wie das vorliegende; es verdient uneingeschränkte Empfehlung.

Priester-Konferenzblatt.

Hagemann, Dr. L., Propst, Priester und Volk. Vier Predigten über den Priesterstand und die Pflichten des christlichen Volkes gegen die Priester. 2. Aufl. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 8. br. 80 Pf. = 96 *h*.

Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

Neuigkeiten unseres Verlages:

Bobelka, Pfarrer F. X., Kommunionunterricht für Schule und Christenlehre. Geb. K 2.40.

Brokamp, P. Heinr., Die marianische Sodalin. 12.—16. Aufl. geb. *K* —.72.

Griessl, Dr. Ant., Das Gebührenäquivalent. K 1.20.

Horaček, Frz., Religiöse Vorträge. Für die Akad. Jugend. Erster Zyklus. 2. Aufl. K 4.—.

Kernstock, Ottokar, Aus der Festenburg. Ges. Aufsätze und Gelegenheitsgedichte K 6.—; geb. K 7.80.

Ministrierbüchlein. Sechste Auflage. K —.20.

Reliefkarte von Obersteiermark. Westliches Blatt. K —.60, als Kunstblatt K 3.—

Schultes, P. Reg. M., Die Unfehlbare Kirche. K 1.60.

Wagner, Dr. Ant., Doctrina de gratia sufficiente. K 10.—.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Luther

von **Hartmann Grisar S. J.**

Drei Bände. ▪ Lex.-8° ▪ Erster Band:

Luthers Werden. Grundlegung der Spaltung bis 1530.

M. 12.— = K 14.40; geb. in Buckram-Leinen M. 13.60 = K 16.32.

:: Zweite, unveränderte Auflage. **Viertes bis sechstes Tausend** ::

Band II ist bereits im Druck, Band III liegt im Manuskript vor.

Die Kritik hat die im Vorwort bezeichneten Ziele einer psychologischen Darstellung von Luthers Gesamtpersönlichkeit durch unparteiische historische Forscherarbeit anerkannt. Allenthalben betonte man die ruhige Objektivität, die tiefgründige Kenntnis und die meisterhafte Methode des Verfassers. Der äußere Erfolg kam hinzu. So ist der „Grisar, Luther" in jeglicher Hinsicht das geworden, was Dr. Pfleger im „Aar" (1911, 7. Heft) aussprach:

„ein literarisches Ereignis".

Romeis, Dr. Kapistran, O. F. M., Was ist uns Christen die Bibel? Ein Wort zur Bibelfrage an die gebildete Laienwelt. 8° (VIII u. 242) M. 2.50 = *K* 3.—; geb. in Leinw. M. 3.40 = K 4.08.

Die heilige Schrift ist heute der Gegenstand heftigster Angriffe. Verfasser bietet eine umfassende, religionsgeschichtliche und zugleich positive Rechtfertigung des Glaubens an die übermenschliche Herkunft und Autorität der Bibel.

Weiß, Dr. K., k. k. o. ö. Univ.-Prof. in Graz, P. Antonio de Escobary Mendoza als Moraltheologe in Pascals Beleuchtung und im Lichte der Wahrheit. Auf Grund der Quellen. Mit einem Bildnis. gr. 8° (336) M. 3.80 = K 4.56; geb. in Leinw. M. 5.— = *K* 6.—.

(Aus dem Verlag der St. Josefsdruckerei in Klagenfurt übernommen.)

Zahlreiche Vorwürfe gegen die katholische Moraltheologie gehen zurück auf Pascals Angriffe auf den Jesuiten Escobary. Weiß' quellenmäßige Untersuchung bildet eine Ehrenrettung des Gelehrten und zugleich eine Apologie der immer wieder angefeindeten katholischen Sittenlehre.

Verlag von Fel. Rauch (Ludwig Pustet) in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschienen:

Pädagogische Grundfragen.

Von Dr. Phil. u. Theol. **Franz Krus S. J.**

2 Teile in einem Band. 450 Seiten in gr. 8°.

Broschiert K 4.60 = M 3.92, in Leinwandband K 5.60 = M 4.76.

Ausführliches Inhaltsverzeichnis auf Wunsch gratis.

Priester und alle Erzieher, die an den heutigen pädagogischen Strömungen nicht achtlos vorbeigehen können, dürfen an dem Buche eine gute Hilfe zur Orientierung in viel umstrittenen Fragen finden.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Arens, B., S. J., Die Lektüre. 8° (VIII u. 138) M. 1.50 = K 1.80; geb. in Leinw. M. 2.— = K 2.40.

Das mit literar. Feinsinn geschriebene, aus praktischer Erfahrung hervorgegangene Büchlein bietet sich zunächst Jugendfreunden und der gebildeten reiferen Jugend an. Es behandelt: Einfluß der Lektüre; Wahl der Bücher; Einwendungen (Wissenschaft, Kunst, Prüderie, Kult der Schönheit 2c.); Betrieb der Lektüre.

Bastien, P., O. S. B., Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Nach den neuesten Erlässen des Heiligen Stuhles. Mit mehreren Anhängen. Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Französischen übertragen von K. Elfner O. S. B. 8° (XX u. 456) M. 4.50 = K 5.40; geb. in Leinw. M. 5 30 = K 6.36.

Ein eminent praktisches Handbuch für alle, die irgendwie mit der Leitung religiöser Genossenschaften zu tun haben: klar und in bündiger Kürze wird das geltende Recht dargestellt. Für die Zuverlässigkeit bürgt schon die Stellung des Verfassers als Konsultor der heiligen Kongregation für das Ordenswesen.

Baur, B., O. S. B., Klarheit und Wahrheit. Eine Erklärung des Antimodernisteneides. 8° (XVI u. 162) M. 1.80 = K 2.16; geb. in Leinw. M. 2.40 = K 2.88.

Diese Erklärung des Antimodernisteneides stützt sich auf die klaren Grundsätze der katholischen Theologie und berücksichtigt alle gegen den Eid erhobenen Schwierigkeiten. Die gehaltreiche, sowohl für Theologen als für Laien höchst lehrreiche Schrift wirkt in ihrer Ruhe und Sachlichkeit wahrhaft wohltuend.

Braig, Dr. K., Professor an der Universität zu Freiburg i. Br., **Der Modernismus und die Freiheit der Wissenschaft.** gr. 8° (VIII u. 58) M. —.75 = K —.90.

Eine scharf präzisierte Stellungnahme zu der heute aktuellsten Tagesfrage.

Kaulen, F., Einleitung in die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes. Erster Teil. Fünfte, vollständig neu bearbeitete Auflage von Dr. G. Hoberg. Mit sieben Schriftproben im Text und einer Tafel. gr. 8° (XII u. 266) M. 4.— = K 4.80; geb. in Leinw. M. 5.20 = K 6.24. — Früher sind erschienen:

2. Teil. 4. Aufl. M. 3.20 = K 3.84. (Neuaufl. in Vorbereitung.) 3. Teil. 5. Aufl. M. 3.30 = K 3.96.

Prof. Hoberg bietet den wohlbekannten „Kaulen" in neuer Vollständigkeit. Wegen seiner klaren Disposition, der präzisen Ausdrucksweise, der reichhaltigen Literaturangaben erfreut er sich seit langem eines besonderen Rufes bei Gelehrten und Studierenden.

Lehmkuhl, A., S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz. Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert. Sechste und siebte, neu durchgesehene und verbesserte Auflage. 8° (XX u. 748) M. 6.50 = K 7.80; geb. in Leinw. M. 7.50 = K 9.—.

Lehmkuhls Handausgabe des B. G. B. mit ihren wertvollen Anmerkungen moral-theologischen und naturrechtlichen Charakters ist für den Seelsorgeklerus unentbehrlich sowie für Juristen und Politiker von größtem Interesse.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Löffler, Ph., S. J., **Die Marianischen Kongregationen** in ihrem Wesen und ihrer Geschichte. Dritte Auflage. 12° (VIII u. 116). Steif broschiert M. 1.— = *K* 1.20.

Die Schrift legt treffend und beredt das Wesen und die bedeutsame Geschichte des großen Marianischen Bundes dar.

Ottiger, Ig., S. J., Theologia fundamentalis. 3 Bde. gr. 8° Tomus II: De Ecclesia Christi ut infallibili revelationis divinae magistra. (XXIV u. 1062) M. 24.— = K 28.80; geb. in Halbfranz M. 26.50 = K 31.80. Früher ist erschienen: Tomus I: De revelatione supernaturali. M. 12.— = K 14.40. geb. M. 14.— = K 16.80. In Bearbeitung: Tomus III: De exercitatione infallibilitatis Ecclesiae Christi.

Die demonstratio catholica des zweiten Bandes verstärkt den Eindruck dieser „Apologetik großen Stils". Konsequente Methodik, übersichtlich gliedernde Systematik, genaueste Begriffsfassung, gründliche Literaturverwendung, lückenlose Beweisführung machen das Werk zum hervorragenden Handbuch für Religionslehrer und auch für Studierende.

Rieder, Dr. K., Frohe Botschaft in der Dorfkirche. Homilien für Sonn- und Feiertage. 8° (XIV u. 278) M. 3.— = K 3.60; geb. in Leinw. M. 4.— = K 4.80.

Das Buch darf als Neuheit gelten. Es zeigt durch 50 Homilien die praktische Verwendbarkeit der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments auch für die einfachste Dorfkanzel und dient so der Neubelebung der Homilie, wie sie Bischof P. W. v. Keppler erstrebt. Die populäre, edle Sprache läßt das Buch aber auch als vorzügliche Erbauungslektüre des schlichten Mannes erscheinen.

Stelzer, Dr. Chrys., O. S. B., Das Leben der Vollkommenheit im Geiste des betrachtenden Gebetes. Nach dem Prolog der Regel des heiligen Vaters Benediktus dargestellt. (Aszetische Bibliothek.) 12° (X. u. 434) M. 3.30 = K 3.96; geb. in Kunstleder M. 4. = K 4.80

Der gehaltreiche Prolog zur heiligen Regel findet hier durch einen erprobten Führer im geistlichen Leben eine klare, tiefgründige und fesselnde Auslegung. Die Erklärung wird allen nach Vollkommenheit strebenden Christen willkommen sein.

Watterott, Ig., O. M. I., Ordensleben und Ordensgeist. 40 Vorträge zunächst für Ordensschwestern. 8° (VIII u. 398) M. 4.— = K 4.80; geb. in Leinw. M. 5.— = K 6.—.

Diese erschöpfende Lehre über das religiöse Leben ist für Ordensschwestern ein vorzügliches Betrachtungsbuch, den Rektoren und Predigern in Klöstern eine Fundgrube von vernünftig-praktischen Ermahnungen. Auch der Weltklerus wird aus dem Buche Nutzen schöpfen.

Weiß, A. M., O. Pr., Lebens- und Gewissensfragen der Gegenwart. Zwei Bände. 8° (XXII u. 1130) M. 8.— = K 9.60; geb. in Leinw. M. 10.— = K 12.—.

Von der sichern Warte seiner religiösen Ueberzeugung gibt der gefeierte Apologet P. Weiß in klarem Stil und eindringlicher Form einen großen Ueberblick und eine tiefgründige Kritik der gegenwärtigen religiösen und allgemeinen geistigen Lage.

Inhalt. Band I: Drohende Anzeichen von Untergrabung der christlichen Heilsordnung. — Die religiöse Gefahr. — Ursachen für die Verbreitung des religiösen Uebels unter den Katholiken. — Verderbliche Einflüsse wissenschaftlicher Grundsätze. — Modernismus. — Band II: Reformbestrebungen. — Vergessene und verkannte Dogmen. Die Aufgaben der Zeit. — Rückkehr zur christlichen Heilsordnung.

Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie.

XXXV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* = 5.40 M.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes:

Abhandlungen. St. v. Dunin-Borkowski, Die alten Christen und ihre religiöse Mitwelt S. 213
E. A. Knelle r, Römisch-katholisch beim hl. Cyprian S. 253
J. Biederlack, Weiteres zur Frage von der sittlichen Erlaubtheit der Arbeiterausstände S. 272
H. Bruders, Mt. 16,19; 18,18 und Jo. 20,22. 23 in frühchristlicher Auslegung. Afrika bis 258 (3. Artikel) S. 292

Rezensionen. J. Novotný, Index a věda (Th. Spacil) S. 347. — J. Van der Meersch, De Gratia (J. Stufler) S. 349. — J. Ottiger, Theologia fundamentalis II (H. Bruders) S. 352. — J. Borgomanero, Quaestiones practicae Theologiae moralis (Alb. Schmitt) S. 357. — Fr. X. Kortleitner, De polytheismi origine (M. Flunk) S. 359. — J. Weiß, Das Buch Exodus — H. Pope, The Date of the Composition of Deuteronomy (J. Linder) S. 363. — O. Willmann, Der Lehrstand im Dienste des christlichen Volkes — R. Nordhausen, Zwischen 14 und 18 (Fr. Krus) S. 371. — C. Kirch, Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae (E. Michael) S. 374. — J. Löhr, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus (A. Kröß) S. 380. — J. Negwer, Konrad Wimpina (A. Kröß) S. 384.

Analekten. Kirche und Sklaverei nach Lujo Brentano (E. Michael) S. 386. — Aphoristische Vaterunser-Analekten (J. P. Bock) S. 395. — Blut und Ersticktes im Aposteldekret (K. Six) S. 406. — Politika im Pfenostrisbrief (A. Merk) S. 414.

Kleinere Mitteilungen S. 416

Literarischer Anzeiger Nr. 127 S. 11*

Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck.

Für die katholische Seelsorge bestens empfohlen:

Sendboten-Broschüren

Serie I, Nr. 1, 2, 3 u. 4, enthaltend:

Conrath, P. Josef, S. J.

Das Ignatiuswasser, eine Segensquelle (Nr. 1). 16°. 64 Seiten, mit Bild, 18 h = 15 Pf.

Springer, P. Emil, S. J.

Die Vorurteile gegen das Erstkommuniondekret (Nr. 2). 16°. 96 Seiten, mit Bild, 30 h = 25 Pf.

Von demselben,

Katechismus der Eltern zum Erstkommunion-Unterricht der Kleinen. (Nr. 3). 30 Seiten, mit Bild, 12 h = 10 Pf.

Streißler, P. Arthur, S. J.

Die hl. Priesterweihe. Gebete und Zeremonien der Kirche bei Erteilung der hl. Priesterweihe. 80 S., mit Bild, 25 h = 21 Pf.

Je 100 Stück einer Broschüre entsprechend billiger. Behufs Einführung je ein Exemplar auf Wunsch gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1911.
64. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

Lebens- und Gewissensfragen der Gegenwart.

Von Universitätsprofessor Dr. G. Reinhold in Wien.

In der Nähe großer Hafenstädte pflegt man hochragende Leuchttürme zu bauen, von denen aus der Wächter das Meer weithin zu übersehen und zur Nachtzeit durch Feuersignale den Schiffern die Richtung zu weisen vermag. Durch lange Erfahrung belehrt, kennt er genau die Vorboten nahender Stürme und weiß, wann seine Warnungszeichen den großen und kleinen Fahrzeugen besonders notwendig sind. Wenn wir dieses Bild anwenden auf die religiösen Strömungen der Gegenwart, so dürfen wir sagen, daß der verdienstvolle Apologet Albert Maria Weiß das mühsame Amt des Wächters seit Jahrzehnten treu und umsichtig ausgeübt hat und nun die Resultate seiner Beobachtung in dem eben erschienenen großen Werke „Lebens- und Gewissensfragen der Gegenwart" (Herder, 1911) der Mitwelt vorlegt. Von der stillen Klosterzelle aus hatte er während dieser langen Zeit Gelegenheit genug, alle die Zeitereignisse auf dem religiösen Gebiete in den verschiedenen Ländern zu beobachten und daraus seine Schlüsse zu ziehen. Das Resultat ist die Feststellung, daß die sogenannte moderne, antichristliche Weltanschauung eine gefahrdrohende Ausbreitung gewonnen hat und daß daraus für die Katholiken die ernste Lebens- und Gewissensfrage erwächst, wie sie sich dieser Gefahr gegenüber zu verhalten haben. Die Arbeit des P. Albert Weiß setzt sich der Hauptsache nach aus den Aufsätzen zusammen, die er seit zwanzig Jahren in dieser Vierteljahrschrift veröffentlicht hat, und die Herausgeber erfüllen deshalb nur eine Pflicht des Dankes, wenn sie an dieser Stelle einer eingehenderen Würdigung der „Lebens- und Gewissensfragen" Raum gewähren.

Da es unmöglich ist, im Rahmen einer Besprechung auf alle die Details einzugehen, welche auf den mehr als 1100 Seiten des Werkes besprochen werden, so wollen wir aus der übergroßen Fülle des Stoffes nur die wichtigeren Gedankenkreise herausheben, welche den Grundton der ganzen Arbeit bilden. Dahin gehören die quellenmäßige Darstellung des Inhaltes und der Tendenz der sogenannten modernen Weltanschauung, ihre Entstehungsursachen, die Unmöglichkeit eines Ausgleiches zwischen ihr und dem katholischen Christentum, endlich die Mittel zu ihrer Bekämpfung.

Der Inhalt der modernen Weltanschauung ist durchaus antichristlich und antireligiös, ihre Tendenz geht auf die vollständige Entleerung des Christentums und schließlich auf die Beseitigung aller Religion. Deutlich lassen sich zwei Schattierungen dieser modernen Weltanschauung unterscheiden, eine tiefschwarze, welche im Sinn des ausgesprochenen Materialismus oder Pantheismus offen die radikale Abkehr vom persönlichen Gott und damit von aller Religion überhaupt zum Ausdruck bringt, und eine graue, welche den Namen des Christentums noch beibehält, aber dasselbe seines ursprünglichen Inhaltes vollständig entleert. Für beide Gruppen der „Modernen" wollen wir aus Weiß eine Anzahl von Zeugen sprechen lassen.

Was die radikalere Richtung betrifft, so rechnet Nordau die Namen Religion, Glaube, Moral, Gesetz, Gewissen unter die konventionellen Lügen der Menschheit, daher dem Menschen des endenden 19. Jahrhunderts das Christentum als eine Last und als ein Hindernis für seine freie Bewegung erscheint. Gorki findet, daß die drei Schlupfwinkel des Spießbürgertums, der Cynismus, die Metaphysik und — Gott, endlich zerstört sind. Nach Jordan muß sich die Menschheit losmachen von den naturwidrigen, unvernünftigen Dogmen über Sünde, Schöpfung, Vorsehung, Wunder, Gottheit Christi, jungfräuliche Geburt und Auferstehung. Die Dichter, Chemiker und Ingenieure sind die eigentlichen Apostel des Herrn, die Eisenbahnen und Dampfschiffe sind echte Wunder, größer als die Fabeleien des Evangeliums. Julius Hart prüft das 20. Jahrhundert, weil es mit Buddha und Christus aufräumen und an die Stelle der fremden asiatischen Kultur den neuen Gott setzen wird, die germanische Kultur des blauäugigen Ariers. Apokalyptische Reiter brausen in der Luft, von den Bergen steigt der Paraklet herab, der Tag des Widerchrists bricht an. Jean Rictus schreibt ein Gedicht auf das bleiche Gespenst des alten Jesus,

das sich nochmals in der Welt umsieht. Die Oberlehrerin Gertrud Prellwitz in Berlin nennt die Taufe einen grausigen Gruß aus einer fremden, untergegangenen Welt, aus der uns nur Todesgrauen und Verwesungshauch berührt. Eine andere moderne Dame, Marie Stahl, ist überzeugt, daß Religion nicht Kirche, Konfession und Dogma, sondern Erkenntnis des Höchsten und Stellungnahme des inneren Empfindens, Denkens, Wollens und Strebens zu diesem Höchsten ist. Das religiöse Bewußtsein und die Ethik der gebildeten Menschheit steht heute höher als in der Kirche; der Höchstgebildete fühlt sich selbst als Prinzip von Recht und Wahrheit und selbst der Gottesgedanke muß sich viel vollkommener gestalten, denn auch ein Gott steht unter dem großen allgemeinen Entwicklungsgesetz. Nach Josef Jacobs übt die Erinnerung an Tod und Jenseits keinen Einfluß mehr aus. Durch das Verblassen der früheren grobsinnlichen Vorstellungen hat sich jedes persönliche Interesse dafür verloren und nur noch ganz rohe Egoisten malen sich Genüsse da drüben aus. Die Besten und Edelsten suchen für die Gesamtheit hier zu wirken. Nach dem „literarischen Echo" wird Goethe uns zum Heiland, der uns das Heidentum beschert, ein Teil der Weltseele, ein Hauch Gottes, vor dem wir anbeten, in dessen Zeichen wir siegen. Hamerling ist nach demselben „Echo" ein Ausfluß der Gottheit, dessen unendliche Fülle übermenschlicher Erhabenheit uns fast erdrückt. Eugen Guglia spricht von der Nachfolge unseres Herrn und Meisters Goethe, Mayer nennt Richard Wagner den Halbgott, der sonnengleich in der Götter uraltestem Rate thront und die geheimste Saat der Dinge behorcht. Nach Gould bedeutet Säkularismus nicht bloß die Ersetzung der Priesterfabeln und der Kirche durch ein rein menschliches Denken und Leben, sondern es will sagen, daß jede Art von Religion, jede Erinnerung an das Wort Religion beseitigt und durch ein neues, vollständig weltliches Gebäude ethischen und sozialen Lebens unmöglich und undenkbar gemacht werden müsse. Der Sozialist und Expfarrer Göhre erwartet vom Sozialismus die Herstellung freier Bahn für die Religion der Zukunft, nachdem die geistige Weltherrschaft des positiven Christentums gebrochen sei und keine Macht sie wiederherstellen könne. An seine Stelle muß die Entwicklungslehre oder der Positivismus treten. Ernst Broda hegt die besten Hoffnungen für das Freidenkertum bei allen gebildeten Völkern in und außerhalb Europas. Noch nie in der Geschichte der Menschheit seien der-

art alle religiösen Mächte ins Wanken gekommen und man dürfe von dieser religiösen Weltkrisis das Hervorgehen einer neuen Weltreligion aus den Trümmern der alten Glaubenssysteme erhoffen.

Während diese Stimmen, deren Zahl sowohl aus dem Werke von P. Albert Weiß als auch aus anderen Quellen noch bedeutend vermehrt werden könnte, der christlichen Religion gänzlich den Abschied geben, will die zweite Kategorie der Modernen wenigstens den Namen des Christentums beibehalten, demselben jedoch einen ganz anderen Sinn unterlegen. Das ist das „moderne Christentum" Harnacks und seiner Anhänger mit seinen zwei Lehren vom Vatergott und vom Wert der Menschenseele, das alles Uebernatürliche, die Dreifaltigkeit, die Gottheit Christi, die Wunder, die positive Offenbarung, die übernatürliche Gnade ausschließt. Die Anhänger dieser neuen Art von Christentum sind nicht zu zählen. Nach Hoßbach werden Anschauungen, die seit Jahrhunderten als unumstößliche Glaubenswahrheiten gelten, wie die Lehre vom Wunder, von der Gottheit Christi, von der Inspiration der Bibel, von vielen tausenden aufgegeben, auch von ernsten frommen Menschen, die Christen sein und bleiben wollen. Durch tausend Kanäle dringt die moderne Weltansicht in unser Volk. Soll dasselbe der Kirche und dem religiösen Leben wiedergewonnen werden, so muß die Kirche ihre Tore weitmachen, damit auch die Menschen mit modernen Anschauungen in ihr Platz haben und sich in ihr wohl fühlen. Darum muß man zeigen, daß die dogmatischen Vorstellungen, welche die Gebildeten unserer Tage nicht mehr vollziehen können, gar nicht zum Wesen des Christentums gehören. Auch der Franzose Réville strich ebenso wie Harnack aus seinem modernen Christentum die Trinität, die Wunder, die Gottheit Christi, die Erlösung durch stellvertretende Genugtuung, den Sündenfall, die Auferstehung des Leibes und die Himmelfahrt. Emil Jung, der für eine deutsch-katholische Kirche schwärmt, macht ebenfalls kehraus mit allen diesen Dogmen und ist der Ansicht, daß zur Herstellung der Vorbedingungen für eine solche grundsätzliche innere Umkehr der Anschauungen die zu gründende katholische Universität zu Salzburg in hervorragender Weise berufen wäre. Nach Adam Albert, Gustav Frenssen, Otto Pfleiderer ist die christliche Religion, in welcher ursprünglich nach dem Sinne Christi die persönliche Gesinnung des einzelnen als alleinige Heilsbedingung galt, durch die allmähliche Einführung eines Priesterstandes und durch

die Bildung einer äußeren sichtbaren Kirche furchtbar entartet und in schädlichen Formalismus, pedantische Kasuistik, verknöcherten Dogmatismus, geistlosen Scholastizismus und lieblose Ketzermacherei verfallen. Auch Hilty ist der Ansicht, daß das Reich Gottes nicht durch Synoden, Konzilsbeschlüsse, päpstliche Aussprüche, sondern durch dem Geiste Gottes zugängliche, von ihm erfüllte Menschen komme und daß die Wahrheit in keinem Dogma und in keiner kirchlichen Lehre rein vorhanden sei, daher man ein intensiveres Christentum und einen gesunden verständigen Mystizismus auch ohne Zusammenhang mit den Kirchen, die alle nur menschliche Einrichtungen und darum fehlbar seien, üben könne. Nach Horneffer sind die Kirchen ungeheuere Fesseln des geistigen Lebens und nur für geringere Menschen brauchbar, welche die Persönlichkeit und ihr Recht noch nicht erkannt haben. Die Begriffe Kirche und Gemeinde gehören nur für die minder begabten, geistig beschränkteren Naturen des Orients, während von den höchststehenden Geistern jeder sein eigener Religionsstifter sein muß, und in Zukunft darf es keine Gemeindereligion mehr geben, sondern nur eine persönliche. Darum ertöne laut der Ruf: Los von der Kirche! Nicht bloß los von Rom, sondern los von jeder Kirche! Durch diese Eliminierung alles Uebernatürlichen aus dem Christentum und durch die Reduzierung seines Wesens auf den Vatergott und den Wert der Menschenseele entsteht dann von selbst eine breite „christliche Basis", welche Raum genug bietet nicht nur für alle christlichen Konfessionen, sondern auch für die wertvollen Bestandteile aller nichtchristlichen Religionen, so daß man im Ernste den Plan einer allgemeinen Religionsbruderschaft ins Auge gefaßt hat, zu deren Einführung die allgemeinen Religionskongresse verhelfen sollen. Durch die Herstellung dieser allgemein christlichen Basis innerhalb der christlichen Bekenntnisse wird nach G. Mayer der dogmatische Ballast immer mehr verringert und lediglich unser persönliches unmittelbares Verhältnis zu Gott als das Wesentliche hingestellt. Neben der Freimaurerei, welche eine Humanitätsreligion ohne spezifisch christlichen Gedanken anstrebt, arbeitet besonders die freisinnige Lehrerschaft auf eine solche Entdogmatisierung und Entklerikalisierung des Christentums im Religionsunterrichte hin, wobei eine Annäherung der christlichen Konfessionen zu erhoffen wäre, allerdings nur unter der von Pfleiderer ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzung, daß der Katholizismus seine starre Ausschließlichkeit und die Verdammung des Protestantismus als einer verabscheuungs-

würdigen Häresie fallen lasse und sich innerlich mehr von dem Wesen des vorangeschritteneren Protestantismus durchdringe.

Daß diese moderne Auffassung des Christentums eine ungeheure Verbreitung gefunden hat, beweist die vom evangelischen Stadtpfarrer zu Frankfurt am Main Erich Förster herausgegebene Schrift über „Das Christentum der Zeitgenossen" (1902), in welcher gerade die hervorragendsten Vertreter der Politik, der Wissenschaft und der schönen Literatur im protestantischen Deutschland als Anhänger dieses modernen Christentums erscheinen. Sie haben, nach Förster, ihr eigenes, selbstgefundenes Verständnis vom Christentum und kennen in ihrem Stärkegefühl weder ein Erlösungsbedürfnis noch die Abhängigkeit von einer absoluten Wahrheit oder allgemein verpflichtenden Moral, die durch eine göttliche Offenbarung gegeben wäre. Förster selbst, dem Albert Weiß einen klaren Blick und ein unbefangenes Urteil nachrühmt, gesteht, daß eine klaffende, unüberbrückbare Kluft zwischen diesen Anschauungen und dem echten, alten Christentum vorhanden ist, die sich unter anderem auch dadurch kundgibt, daß es in diesen Kreisen zum mindestens als zum guten Ton gehörig und als selbstverständlich gilt, in allen Fragen des öffentlichen Lebens das religiöse, d. h. das christliche Moment auszuschließen. Förster hält es für unmöglich, moderner Mensch und Christ im Sinne der Apostel zugleich zu sein, und hier kann auch kein Minimum uns die Nachfolge Christi leichter annehmbar machen, da die alte apostolische Art, Christum als den Jungfrauensohn, den Wundertäter, den Allwissenden, Allmächtigen und leibhaft Auferstandenen zu predigen, für uns nicht mehr befolgbar ist und das Wort des Paulus: „Ich lebe, aber nicht ich, sondern Christus lebt in mir" uns unheimlich und unverständlich dünkt. Es versteht sich von selbst, daß in einem derart entdogmatisierten und entklerikalisierten Christentum für den „Pfarrer" kein Platz mehr übrig bleibt. In den verschiedenen Antworten auf Kappsteins Umfrage: „Bedürfen wir des Pfarrers noch?" wird dem letzteren nur noch die Rolle als Armenpfleger und Waisenrat, als Helfer in den Armenvierteln, Gefängnissen und Krankenhäusern, als volkstümlicher Anwalt einer höheren Lebensauffassung, besonders für die Kinder und für die Bauern, übrig gelassen, ja einige Damen schätzen den Geistlichen als Vergnügungskommissär und empfehlen ihm besonders den Schutz jener, die heute am meisten Herz, Schutz und Gerechtigkeit beanspruchen, das sind die Frauen und die — Tiere.

Jeder, der die Enzyklika Pascendi gelesen hat, wird sofort erkennen, daß die eben geschilderten Gedankengänge gerade das sind, was die Enzyklika den Modernismus nennt. Seine Grundvoraussetzungen sind die absolute Diesseitigkeit des Daseins mit Ausschluß aller Jenseitsvorstellungen und die absolute Autonomie des Individuums unter Ablehnung jeder, auch der göttlichen Autorität. Nach Professor Vetter (Bern) hatte das alte Christentum die zwei Zauberformeln Jenseits und Liebe. Heute gibt es kein Jenseits mehr, aber auch nicht mehr Liebe im altchristlichen Sinn, sondern jeder verlangt sein Recht, nicht bloß Liebeserweise. Wir haben somit ganz andere Ideale. Der moderne Mensch kennt nur noch Recht für alle und Beschränkung auf das Diesseits. Die moderne Weltanschauung stellt den Menschen auf sich selbst und macht ihn frei von allen über ihm stehenden Autoritäten: erst so kann sein Kraftgefühl sich ungehemmt entfalten und die endlose Bahn des Fortschrittes beschreiten. Nach Wilhelm Jordan ist der Ausgangspunkt für alles Denken und Handeln des modernen Menschen das Gefühl der eigenen Stärke, der Glaube an die Unübertrefflichkeit der modernen Kultur und jeder Hinweis auf deren Schattenseiten, auf die Vergänglichkeit des Irdischen, auf die Beschränktheit der menschlichen Kräfte, zumal der Vernunft, auf eine verpflichtende göttliche Wahrheit, auf ein verbindendes Sittengesetz, auf eine übernatürliche Religion, auf eine jenseitige Welt wird mit Verachtung und Bitterkeit zurückgewiesen.

Es ist einleuchtend, daß die Entstehungsursachen dieser modernen Weltanschauung nur dort gesucht werden können, wo der Atheismus und Naturalismus der Gegenwart seine Quelle hat, und das ist die moderne Philosophie mit ihrer grundsätzlichen Leugnung aller Denkgesetze und aller feststehenden absoluten Wahrheit. Die dogmatische und absolutistische Denkweise muß, wie Paulsen sagt, durch die historische und relativistische verdrängt werden, womit von selber die ewigen Wahrheiten verschwinden. Alles, was geschichtlich geworden ist, ist auch geschichtlich bedingt und besitzt Wert und Geltung nur für die Zeitverhältnisse, aus denen es geboren wurde; die geschichtlichen Dokumente haben nur mehr psychologische Bedeutung. Damit ist selbstverständlich dem Christentum sowohl der rationale als auch der geschichtliche Boden vollständig entzogen. Wenn es überall in Natur und Geschichte nur Umbildungen und Weiterbildungen, nur Werdendes und Gewordenes gibt, das wieder zu neuem Werden

übergeht, so muß auch das Christentum in diesen Entwicklungsstrom mit einbezogen werden, sein Ursprung und seine Geschichte haben nur zeitgeschichtliche Bedeutung, seine Dogmen binden uns nicht und selbst sein Gottesbegriff wird für uns, wie Kalthoff sagt, aus einer äußeren Realität nur ein innerliches Erlebnis, eine schöpferische, dichterische Synthese. Der eben genannte Pastor von Bremen ist objektiv genug, zu erklären, daß diese modernen Auffassungen über das Christentum nur die konsequente Weiterbildung der Grundprinzipien des Protestantismus sind, der die individuelle Vernunft zur höchsten Richterin auch über alle Gottesoffenbarung macht und auf religiösem Gebiete nur das als wahr gelten läßt, was der einzelne in seiner inneren Erfahrung erlebt. Es sind ja auch so ziemlich alle Wortführer des modernen Gedankens, mit denen uns das große Werk von Albert Weiß bekannt macht, Protestanten, und die wenigen Katholiken, die ihnen in der Bekämpfung der Grundlehren des Christentums Gefolgschaft leisten, stehen offenbar unter dem Banne der protestantischen Anschauungen, welche lediglich die individuelle Vernunft als Quelle und Norm der Religion erklären.

Daß ein Ausgleich mit diesem modernen Christentum oder auch nur eine Annäherung an dasselbe für einen, der katholisch sein und bleiben will, ein Ding der Unmöglichkeit ist, bedarf wohl keines Beweises. Nach Paulsen kann man das moderne Leben nicht mehr christlich nennen, wenn man den Namen Christentum im alten Sinne verstehen will, und früher schon hatte D. F. Strauß auf die Frage, ob wir noch Christen seien, mit nein geantwortet. Auch von einer Aussöhnung mit der modernen Kultur kann nicht die Rede sein, denn dieselbe besteht nicht in den Errungenschaften der modernen Technik und Industrie, überhaupt nicht in den Formen des äußeren Lebens, sondern im Geiste, der dasselbe beseelt, und dieser Geist der modernen Kultur ist, wie schon gesagt, absolute Diesseitigkeit und vollständige Autonomie des Individuums unter Ausschluß jeder übermenschlichen, auch der göttlichen Autorität. Diesem Standpunkte kann sich das katholische Christentum mit seiner Lehre von der Uebernatur, von der positiven göttlichen Offenbarung, vom allgemein verpflichtenden göttlichen Sittengesetze und vom jenseitigen Gerichte niemals annähern, geschweige denn mit ihm sich versöhnen. Die moderne Welt, sagt Albert Weiß, hat den christlichen Glauben preisgegeben und steht dem Christentum fremd, ja feindlich gegenüber. Die moderne

Kultur ist modern, insofern sie die Verkörperung der modernen, antichristlichen Ideen und Bestrebungen ist. In den Köpfen und Herzen der meisten unserer gebildeten Zeitgenossen hat das Diesseits über das Jenseits, die Erde über den Himmel gesiegt.

Hier wäre nun der passende Ort, alle die zahlreichen Stellen der „Lebens- und Gewissensfragen" zu erwähnen, an denen P. Albert Weiß die von katholischer Seite gemachten Versuche einer solchen Annäherung, beziehungsweise Aussöhnung mit der modernen Kultur in durchaus ablehnendem Sinne bespricht, weil er davon den größten Schaden für die Sache des katholischen Christentums befürchtet. Einzelne dieser Versöhnungsprogramme liegen ohne Zweifel tatsächlich ganz außerhalb der katholischen Linie und ihre Verfechter haben den katholischen Boden verlassen. Dahin gehört z. B. das auch außerhalb Italiens verbreitete programma dei modernisti. Die darin vorgetragenen Wünsche und Ansichten, daß die Geistesrichtung des Konzils von Trient aufgegeben, daß die traditionellen Lehren über die Gründung der Kirche, über die Einsetzung der Sakramente und über den Ursprung der Dogmen umgestaltet, daß an die Stelle der Begriffe Inspiration und Offenbarung der Begriff der religiösen Evolution gesetzt, daß die Unterscheidung zwischen dem geschichtlichen Jesus und dem mystischen Christus des Glaubens entschieden durchgeführt und das kritische Studium über das Wesen der Religion rücksichtslos verfolgt werden müsse, wenn auch darüber manche Stücke der Dogmatik in Trümmer gehen, daß die historische Kritik und die religiöse Psychologie darauf hinzuarbeiten haben, den Glauben aus den zeitgeschichtlichen Ueberwucherungen auf den ursprünglichen reinen, gestalt- und dogmenlosen Gedanken Jesu zurückzuführen — das alles ist ebenso sicher antikatholisch als modernistisch. Dasselbe gilt von den Vorschlägen der Deutschen Emil Jung und Alois Pichler sowie der Franzosen Sar Peladan und Abbé Carbonnel. Jene katholischen „Reformer", welche die Beseitigung der Schultheologie (Scholastik) für ein wichtiges Förderungsmittel der katholischen Sache erklären, verstoßen damit zwar nicht gegen irgend einen geoffenbarten Glaubenssatz, sie setzen sich aber in Widerspruch nicht nur mit zahlreichen Anordnungen der höchsten kirchlichen Autorität, sondern auch mit den wahren Interessen sowohl des katholischen Glaubens als auch der gesunden Vernunft, denn nur die an die größten griechischen Denker des Altertums und an die großen Kirchenväter anschließende

Philosophie der Fürsten der Scholastik vermag der menschlichen Vernunft mit ihren unumstößlichen Denkgesetzen den rechten Weg inmitten des Nebels der modernen Spekulation zu zeigen und die Würde einer verläßlichen Führerin zur Wahrheit zu sichern. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß alle jene, welche sich von der Scholastik geringschätzig abwenden, dies nur deshalb tun, weil sie dieselbe nicht genügend kennen. Andere Reformwünsche, welche gleichfalls einer Anpassung des „Katholizismus" an die moderne Kultur das Wort reden und als Mittel für diesen Zweck eine kraftvollere Regung der geistigen Selbständigkeit, das Recht offener Fragestellung, eine stärkere Pflege der Innerlichkeit und der unmittelbaren Gottesverehrung empfehlen, beruhen auf falschen Voraussetzungen, da die katholische Kirche ihren Anhängern in allen diesen Dingen volle Freiheit gewährt und nur dort hemmend eingreift, wo die Reinheit des katholischen Glaubens in Gefahr kommt. Die von mancher Seite laut gewordenen Querelen über die zu geringe Berücksichtigung der Individualität, die Ueberspannung der kirchlichen Autorität, die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, über unwürdige Schulmeisterei gegen hervorragende edle Geister betreffen das disziplinäre Gebiet und die Art der Handhabung der kirchlichen Gewalt, wo ja Reformen ohne Zweifel möglich sind, aber derlei Vorwürfe werden leicht ungerecht, da die kirchlichen Autoritäten, wie Weiß sehr richtig betont, im Bewußtsein ihrer Verantwortung sich einer größeren Zurückhaltung befleißen müssen als der einzelne Gläubige und außerdem das Wohl des Ganzen bisweilen die Zurückstellung gewisser Sonderwünsche erheischt. Im übrigen bekennt sich unser Autor offen zu der Meinung, daß es unsere Pflicht sei, bei allem Festhalten an unserer Ueberzeugung niemals Sinn und Herz für das zu verschließen, was immer irgendwo Gutes und Wahres zu Tage gefördert wird, und über die Achtung vor der Vergangenheit der Geschichte und der Tradition nichts an Eifer für jeden berechtigten Fortschritt der Gegenwart einzubüßen. „Selber unbeugsam, fest und entschieden im Denken wie im Handeln, aber mild gegen andere, bereit, von jedem zu lernen und jeden durch Mitteilung zu fördern, das ist der Katholik, wie wir ihn uns als Ideal vorstellen, nach dem wir streben möchten."

Das große Werk, mit dem wir uns hier beschäftigen, spricht an zahlreichen Stellen von einer großen Gefahr, in der sich die katholische Kirche gegenwärtig unter dem Ansturm des modernen

Zeitgeistes befindet. Kein Vernünftiger wird das Vorhandensein dieser Gefahr leugnen. Die zahlreichen Stimmführer dieses Zeitgeistes, welche Weiß zu Worte kommen läßt, haben eine ungeheuer große Anhängerschaft hinter sich nicht bloß unter den Protestanten, sondern auch in den katholischen Laienkreisen. Unsere katholische Intelligenz ist nur zu einem geringen Teile positiv gläubig, die große Masse besitzt vom katholischen Christentum kaum mehr als den Taufschein. Der Modernismus mit seiner Diesseitigkeit und Autonomie hat die Geister in einem erschreckenden Maße in Besitz genommen und wenn sie äußerlich noch in der Kirche bleiben, so sind sie ihr doch innerlich vielfach vollständig entfremdet. Sie unterlassen den Austritt aus der Kirche, lediglich deshalb, weil ihnen, wie Rosegger sagt, die Form der Religion Nebensache ist! In dieser Hinsicht ist Albert Weiß durchaus kein Pessimist.

Wie sollen nun wir gläubige Katholiken uns gegenüber dieser Sachlage verhalten? Das einzige Heilmittel gegen die Krankheit der Zeit ist der unbedingte treue Anschluß an Christus und seine Kirche und die Wiederherstellung des alten apostolischen Geistes, der vor der Gleichförmigkeit mit der Welt warnt und die innere Umwandlung nach dem Vorbilde Christi empfiehlt (Röm. 12, 2). Die Wiedergewinnung der Welt für Christus kann nicht erfolgen durch Konzessionen an den Zeitgeist und durch Kompromisse, bei denen Stück für Stück des christlichen Glaubens preisgegeben wird, sondern nur durch energisches Festhalten des Weges, auf dem uns Christus zur Wahrheit und zum Leben führt. Dieser Weg geht aus von der Anerkennung der eigenen Sündhaftigkeit und Erlösungsbedürftigkeit, welch letztere Weiß mit Recht das vergessenste aller Dogmen nennt, und er setzt sich fort durch Selbstverleugnung und Selbstbeherrschung, stets begleitet vom Haß und von der Verachtung der Welt, mit deren Geist der Katholik sich nicht befreunden darf, wenn er dem Heilande treu bleiben will. Auch alle äußere Tätigkeit der Katholiken, ihr öffentliches Leben ebenso wie ihr Privatleben, muß diesem einen Ziele, der Nachfolge Jesu, zugewandt sein. Nach Joh. 13, 20 und Luk. 10, 16 ist aber die Jüngerschaft Jesu bedingt durch den engen Anschluß an seine Kirche: „Wer den aufnimmt, den ich gesandt habe, der nimmt mich auf; wer euch höret, der höret mich.“ Auch die nicht genug zu schätzende Mitwirkung der Laien bei der Lösung der christlichen Lebensaufgaben auf dem Gebiete der Politik, der sozialen

Tätigkeit, der schönen Literatur und der Tagespresse kann nur dann eine fruchtbare und gesegnete sein, wenn sie sich an die von Christus gesetzte Ordnung hält, den katholischen Glauben zur unbedingten Richtschnur nimmt und nicht auf Entklerikalisierung, sondern auf die Unterstützung der Arbeit des Klerus abzielt und zum Priester-Apostolat das Laien-Diakonat hinzufügt.

„Custos quid de nocte?" heißt es bei Isaias 21, 11. Wächter, wie steht's mit der Nacht? Der treue Wächter in der Klosterzelle hat seine Stimme warnend erhoben und die Mitwelt, vor allem die katholischen Kreise, aufmerksam gemacht auf die nicht unbedenklichen Zeichen der Zeit. Sollte ein oder der andere Warnungsruf unbegründet sein, um so besser für uns. Im großen und ganzen aber ist in den „Lebens- und Gewissensfragen" die religiöse Zeitlage richtig geschildert und wir danken dem ehrwürdigen Apologeten für den Dienst, den er der Kirche und uns geleistet hat.

Die sakramentalen Bußwerke.

Von Dr. Philipp Kuhn, Hochschulprofessor am k. b. Lyzeum in Bamberg.

Die sakramentale Buße soll vor allem Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen erwirken. Diese werden zwar bei der Taufe zugleich mit der ewigen Strafe erlassen, nicht aber beim Bußsakrament. So verlangt es die göttliche Gerechtigkeit und das göttliche Erbarmen. „Sane et divinae justitiae ratio exigere videtur, ut aliter ab eo in gratiam recipiantur, qui ante baptismum per ignorantiam deliquerint, aliter vero, qui semel a peccati et daemonis servitute liberati, et accepto Spiritus Sancti dono, scientes templum Dei violare et Spiritum Sanctum constristare non formidaverunt. Et divinam clementiam decet, ne ita nobis absque ulla satisfactione peccata dimittantur, ut, occasione accepta, peccata leviora putantes, velut injurii et comtumeliosi Spiritui Sancto in graviora labamur, thesaurizantes nobis iram in die irae."[1])

Durch die sakramentale Genugtuung soll ferner dem Rückfall in die Sünde vorgebeugt werden. Sie soll den Pönitenten zu größerer Vorsicht und Wachsamkeit mahnen und zu ernsterer Bekämpfung der verkehrten Neigungen anspornen. Letztere sollen durch die mit der Sühneleistung verbundenen Tugendübungen geschwächt und nach und nach völlig überwunden werden. Zudem gibt es keinen sichereren Weg, um dem drohenden Zorne Gottes zu entgehen, als eifrige und reumütige Buße.

Diese Auffassung von der Buße bestimmte die Kirche zu folgender Vorschrift: „Debent ergo sacerdotes Domini, quantum

[1]) Conc. Trid. sess. XIV. cap. 8.

spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere, ne, si forte peccatis conniveant et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam, et infirmitatis medicamentum sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem: nam claves sacerdotum non ad solvendum dumtaxat, sed et ad ligandum concessas, etiam antiqui Patres et credunt et docent."[1]) Aehnlich lautet die Instruktion im Rituale Romanum.

Die vom Beichtvater auferlegte Buße soll demnach heilsam sein. Sie soll so beschaffen sein, daß durch sie die Schäden, welche das religiös-sittliche Leben des Beichtkindes erlitten hat, wieder ausgeglichen werden, den Neigungen und Strebungen wieder die rechte Richtung gegeben, die Willensschwäche geheilt, die Wankelmütigkeit und Unentschiedenheit der Gesinnung, die Verzagtheit und Kleinmütigkeit der Seele beseitigt und die gesamte sittliche Energie wieder geweckt und zu kraftvoller Betätigung ermutigt wird. Aus der Seele soll entfernt werden alle ungeordnete Furcht und Feigheit, der die Gebote Gottes zu schwer, das christliche Leben zu lästig, die Leidenschaft zu mächtig und der eigene Wille zu schwach dünkt, als daß man zu einem energischen Kampfe wider die Sünde sich aufraffen könnte.[2]) All diese segensreichen Wirkungen kann aber die Sühneleistung nur haben, wenn sie sowohl der Art und Schwere der Sünde als auch der persönlichen Eigenart des Pönitenten und seinen äußeren Lebensverhältnissen angepaßt ist. Nicht nur auf die Sünde ist Bedacht zu nehmen, sondern auch auf den Sünder und den Endzweck der Buße. Am meisten aber auf den Sünder, damit er einerseits von der Notwendigkeit und dem Nutzen der Genugtuung überzeugt und zur willigen Uebernahme der Bußleistung bewogen wird, anderseits aber auch nicht durch allzu große Strenge von dem Empfange des Bußsakramentes abgeschreckt wird oder infolge seiner übergroßen Schwäche es einfach unterläßt, die auferlegte Buße zu erfüllen. Darum schreibt das Rit. Rom. vor: „... salutarem et convenientem satisfactionem ... injungat, habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis et item dispositionis poenitentium." Damit ist gesagt, daß der Stand und Beruf des Pönitenten, seine Lebensstellung, sein Bildungsgrad, seine Geistesanlagen, seine Gemütsart, sein Alter und Geschlecht, sowie seine gesamte religiös-sittliche Verfassung und seine Disposition, die er zum Empfange des Sakramentes mitbringt, bei Festsetzung der von ihm zu leistenden Genugtuung nicht unbeachtet bleiben dürfen. Demnach

[1]) Conc. Trid. sess. XIV. cap. 8. — [2]) Ries J., Die Sonntagsevang. 09 I 71.

sind z. B. Anfänger im geistlichen Leben milder zu behandeln als jene, die bereits Fortschritte gemacht haben. Während erstere durch zu große Strenge leicht abgestoßen werden könnten, müssen letztere gerade durch Strenge in ihrem Streben befestigt werden. Aengstliche Gemüter dürfen nicht mit zu großer Buße belastet werden, leichtsinnige Leute aber müssen gerade durch Auferlegung einer schwereren Buße zur Erkenntnis der Größe ihrer Vergehen gebracht werden. Der Sanguiniker muß anders behandelt werden als der Phlegmatiker, der Melancholiker anders als der Choleriker. Wer aus Schwachheit gefehlt oder weil er verführt wurde, verdient geringere Strafe, als jener, der seine sündhafte Tat mit kalter Berechnung und voller Willensfreiheit und mit Verachtung aller Mahnungen seines Gewissens begangen hat. Jeder begreift ferner, daß man Weltleute nicht ebenso behandeln kann wie Priester und Ordensleute, Verheiratete nicht wie Ledige. Gesunden und wohlhabenden Personen ist eine andere Buße aufzuerlegen als armen, schwächlichen und kranken Leuten. Das weibliche Geschlecht hat im allgemeinen wegen seiner natürlichen Schwäche und Reizbarkeit mehr Anspruch auf mildere Beurteilung als das männliche. An Kinder und Greise können nicht so hohe Anforderungen gestellt werden als an Leute, welche in der Vollkraft der Jahre stehen. Bei dem schuldbewußten, reumütigen Sünder hat die Buße einem anderen Zweck zu dienen, als bei jenem, der auch die gröbsten Verirrungen noch zu entschuldigen sucht.

Solch eine Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Pönitenten erfordert aber von seiten des Beichtvaters Geist und Klugheit. „Satisfactionem, quantum spiritus et prudentia suggesserit, imponat.“ Nur feiner Takt und psychologischer Scharfblick, reiche Erfahrung im geistlichen Leben und ein erleuchteter Seeleneifer befähigen den Priester, sich in die Gemütsstimmung der verschiedenen Pönitenten hineinzudenken, die Ursachen und Wurzeln der Sünde zu erkennen und jene Sühne- und Heilmittel zu wählen, für welche angesichts der guten und edlen Neigungen des Beichtkindes ein segensreicher Erfolg erwartet werden kann. Großer Klugheit und klarer Einsicht sowie einer gründlichen Kenntnis des menschlichen Herzens bedarf der Beichtvater, wenn er erforschen will, für welche Gedanken und Beweggründe das Herz des Pönitenten am meisten empfänglich ist, was am ehesten die in ihm schlummernden sittlichen Kräfte wecken kann, welche Hemmnisse und Lockungen das in der Seele erwachte neue Leben am stärksten gefährden. Nimmer wird er ohne diese Eigenschaften es verstehen, den Büßer davon zu überzeugen, daß gerade die ihm zugedachte sakramentale Genugtuung das wirksamste Heil- und Besserungsmittel für ihn ist und daß gerade die von ihm geforderte Tugendübung wie keine andere geeignet ist, die unheimliche Macht seiner vorherrschenden Leidenschaft zu brechen. Geist und Klugheit sind bei solcher Prüfung der persönlichen Eigenart des Büßers schon deshalb auch vonnöten, weil da die Gefahr

nahe liegt, vor lauter Rücksicht auf den Sünder zu übersehen, daß die sakramentale Buße nicht bloß zu dienen hat dem Schutze und der Bewahrung und Festigung des neugewonnenen Gnadenlebens, sondern auch zur Sühne und Strafe für die begangenen Sünden, „ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem".

Dieser Sühne- und Strafcharakter der sakramentalen Buße fordert, daß für schwere Sünden auch eine schwere Buße auferlegt werde. So weit auch die Rücksicht auf die persönlichen und auf die äußeren Verhältnisse des Beichtkindes gehen mag, niemals darf man für schwere Vergehen eine in jeder Hinsicht leichte und geringe Buße auferlegen, wenn nicht die allerwichtigsten Gründe ein solches Verfahren ratsam erscheinen lassen. Gewiß, die auferlegte Buße soll nicht zu strenge sein. Sie würde ja den Büßer abschrecken vom Empfange der hl. Sakramente oder ihn wenigstens von der Rückkehr zu dem nämlichen Beichtvater abhalten. Sie braucht auch nicht den strengen Bußvorschriften vergangener Zeiten sich anzupassen. Man soll sogar im Zweifel, ob man eine strenge oder weniger strenge Buße auferlegen solle, sich stets für letztere entscheiden. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß man in allen Fällen besser daran tue, eine leichte Buße aufzulegen. Eine solche Praxis wäre eine sträfliche Konnivenz gegen den Sünder, eine Versündigung an dem Heile seiner Seele. Er müßte ja zu der Anschauung kommen, als stehe es gar nicht so schlimm mit ihm, als sei das Sündenleben, das er bisher geführt, gar nicht so verabscheuungswürdig, als sei es gar nicht so schwer, seine Sünden wieder abzubüßen. Welche Vorstellungen muß sich ein Pönitent von der Größe und Abscheulichkeit seiner Sünden machen, wenn ihm für zahllose grobe Sünden der Unzucht und der Unmäßigkeit als Buße fünf Vaterunser und Ave Maria auferlegt werden? Da kann doch wahrlich die Reue nicht vergrößert und der Wille sich zu bessern nicht verstärkt werden. Es brauchen nur neue Versuchungen zu kommen und der Sünder wird ohne besonderes Widerstreben neuerdings ein Opfer der Leidenschaften werden, getäuscht von dem Gedanken, als sei mit dem Bekenntnis und dem Abbeten von fünf Vaterunsern alles wieder gutzumachen. Solche Milde ist eine Grausamkeit gegen den Pönitenten, eine Mitwirkung zu fremden Sünden.[1])

Indessen ist der Beichtvater nicht verpflichtet, für jede schwere Sünde eine schwere Buße aufzuerlegen. Es genügt, wenn dem, der viele schwere Sünden begangen hat, eine größere Buße auferlegt wird als einem anderen, der weniger oft sich verfehlt hat. Ebensowenig ist es Pflicht, in jedem Falle für schwere Sünden eine schwere Buße aufzuerlegen. Es gibt auch hier Ausnahmen. So kann man von einer schwereren Buße absehen, wenn der Beichtende eine außerordentliche Reue hat, wenn er schon vor der Beicht freiwillig

[1]) Vergl. C. Trid. l. c.

strenge Bußübungen auf sich genommen hat, wenn er beichtet aus Anlaß eines Jubiläums, oder bei einer Mission oder nach mehrtägigen Exerzitien ꝛc. In allen diesen Fällen kann nämlich vernünftigerweise angenommen werden, daß der gute Wille des Pönitenten und seine reumütige Gesinnung noch länger andauern und daß er aus eigenem Antriebe noch weitere Bußwerke verrichten werde. Auch können die zur Gewinnung eines Jubiläumsablasses vorgeschriebenen Werke zugleich als Buße gelten. Außerdem ist bei der Intensivität und Vollkommenheit der Reue der Hauptzweck der sakramentalen Buße, Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen, vielfach schon erreicht. Bitten aber solche Pönitenten selber um eine schwere Buße, wie dies häufig geschieht, so darf und soll ohne Bedenken dieser Bitte willfahrt werden. Auch einem Schwerkranken braucht man selbstverständlich keine schwere Buße auferlegen, da ihm zur Erfüllung derselben die nötige Kraft fehlt. Vielleicht könnte man ihn aber für den Fall der Wiedergenesung auch zu einer größeren Bußleistung verpflichten. Die Verpflichtung, dem Pönitenten eine schwere Buße aufzuerlegen, cessiert selbst dann, wenn zu befürchten ist, daß der Sünder eine schwere Buße nicht erfüllen werde. Die Gründe, welche hiefür vorgebracht werden, sind zwar beachtenswert, scheinen mir aber doch geeignet, einer allzu milden Praxis Vorschub zu leisten. Wie leicht regt sich eine solche Besorgnis, zumal in einer Zeit religiöser Lauheit und Gleichgültigkeit! Kommt dazu noch eine gewisse Feigheit und Menschenfurcht, oder scheut man die Mühe, die es kostet, den Pönitenten durch besondere Motive zur Uebernahme und zur Ableistung einer etwas strengeren Buße zu bestimmen, dann werden ernstere Anforderungen an den Büßer immer seltener werden. Damit wird aber auch der sittliche Ernst überhaupt mehr und mehr geschwächt werden. Was ist dann gewonnen? Wäre es da nicht viel besser, wenn häufiger und nachdrucksvoller, als dies zu geschehen pflegt, von dem Sünder verlangt würde, daß er wenigstens einen kleinen Teil der Willenskraft, die er verbraucht im Dienste der Sünde, auf die Sühneleistung für seine Vergehen und auf die Besserung seines Lebens verwende? Dort ist ihm kein Weg zu weit, kein Opfer zu groß, keine Mühe zu beschwerlich, keine Arbeit zu hart, kein Geld zu viel, hier aber ermüdet er schon bei dem geringsten Versuch zu sittlich ernstem Handeln, die kleinste Selbstüberwindung scheint ihm eine unbillige Forderung. Sollte da nicht einmal eine innerhalb gewisser Grenzen sich haltende Belastungsprobe gemacht werden, um den Sünder zu der Ueberzeugung zu bringen, daß seine Ausreden, „das kann ich nicht“, „das ist für mich zu schwer“, nur verderbliche Selbsttäuschung sind? Und sollte wirklich einmal einer die Buße, welche er willig angenommen hat, später nicht erfüllen, ist da der Schaden, den der einzelne erleidet, so groß, daß man bei allen übrigen auf diese Steigerung ihrer Willensenergie verzichten müßte? Wohl ein jeder Beichtvater wird aus seiner Erfahrung be-

stätigen können, daß eine rechtzeitig und maßvoll angewandte Strenge höchst segensreiche Folgen hat. Nur muß eben bei den Anforderungen, die an den Pönitenten gestellt werden, mit seinen besonderen Neigungen und der Gesamtlage seines religiös-sittlichen Lebens gerechnet werden. Es wäre gewiß eine Torheit, wenn man von einem leichtsinnigen, jungen Manne verlangen wollte, daß er zur Buße mehrere Tage nacheinander die sieben Bußpsalmen oder den Rosenkranz bete. Hier müßte man wirklich befürchten, daß die Buße unerfüllt bleibt. Ebenso wäre es gewiß, daß dieser Pönitent sich nie mehr der Gefahr aussetzen wird, eine solche Buße zu bekommen; er wird den Beichtvater meiden. Allein gibt es denn nicht andere heilsame Bußwerke, die ebenfalls schwer sind, aber doch auch einem solchen Pönitenten zur Pflicht gemacht werden können? Und will man verhüten, daß der Büßer durch Unterlassung der sakramentalen Genugtuung eine neue schwere Sünde begeht, so verpflichte man ihn nur sub levi zur Erfüllung der Buße. Auch das ist ja statthaft. Wenn nur das Beichtkind aus der Buße erkennt, daß es schwer gefehlt hat und ohne aufrichtige Genugtuung in Gefahr bleibt, seines Heiles verlustig zu gehen. Zu dieser Einsicht soll der Pönitent in jedem Falle gebracht werden. Darum soll der Beichtvater, wenn er aus wichtigen Gründen von der Auflage einer schweren Buße absehen zu müssen glaubt, wenigstens nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eigentlich eine strenge Buße angezeigt sei, daß aber mit Rücksicht auf die große Schwäche des Pönitenten und seinen guten, zu ernster Lebensbesserung entschlossenen Willen von der Verpflichtung zur Uebernahme einer harten Buße Abstand genommen werde. Kommt dazu noch ein Hinweis auf die strengen Vorschriften der alten Bußbücher, so darf erwartet werden, daß infolge der gewonnenen Erkenntnis die kleinere Buße um so reumütiger und bereitwilliger verrichtet wird. Aber ohne jede Belehrung des Pönitenten für grobe, zum ersten Male gebeichtete Sünden nur eine kleine Buße auferlegen, wirkt irreführend und widerspricht durchaus dem Geiste der Kirche.

Was die Kirche will, dürfte aus den gegebenen Darlegungen leicht ersichtlich sein. Es ist nur zu beklagen, daß die vielen Erklärungen, Anweisungen, Ausnahmen und die Fülle von Details, welche in den pastoraltheologischen Handbüchern den kirchlichen Normen beigefügt sind, ihrer praktischen Durchführung eher hinderlich als förderlich sind. Man hängt sich zu sehr an die von den Autoren gemachten Ausnahmen, an die von ihnen vorgebrachten Bedenken und glaubt bei fast allen Pönitenten von solchen Erwägungen sich bestimmen lassen zu müssen. Kann man sich gar noch auf einen Ausspruch eines erfahrenen Seelenführers oder großen Theologen berufen, so hält man seine Praxis für ganz unangreifbar. Allein man übersieht dabei, daß diese Aussprüche meist auf ganz besonders gelagerte Einzelfälle sich beziehen. Wenn z. B. der heilige

Antonin († 1459) sagt, man solle sich lieber damit begnügen, dem Pönitenten ein einziges Vaterunser als Buße aufzugeben, als daß man ihn ohne Absolution fortschickt, so hat er einen wohldisponierten Sünder im Auge, der bereit ist, freiwillige Bußwerke zu verrichten und all seinen Verpflichtungen nachzukommen, der aber erklärt, eine vom Beichtvater ihm auferlegte Buße nicht verrichten zu können. Kein vernünftiger Beichtvater wird hier eine Umwandlung der Buße verweigern. Außerdem haben jene heiligen Männer, auf deren Milde man sich berufen möchte, eine in jeder Hinsicht geringe Buße nur deshalb auferlegt, weil sie entweder *selber* für den Sünder Genugtuung leisten wollten oder gerade durch ihre Milde das Beichtkind bewegen wollten, aus *freien* Stücken *um so größere* Sühne zu leisten.

Man will die Praxis, nur geringe, unbedeutende Bußwerke zu fordern, auch damit rechtfertigen, daß man sagt, durch solche Behandlung lasse sich der Pönitent um so eher für einen öfteren Empfang der hl. Sakramente gewinnen, während er durch strenge Buße nur abgeschreckt werde. Tatsächlich lehren auch die Theologen, daß man eine *geringere* Buße auferlegen dürfe, wenn begründete Hoffnung bestehe, durch diese Milde den Büßer in wirksamer Weise bestimmen zu können, daß er häufiger zur Beicht komme. Aber diese geringere Buße ist immer noch gedacht als *schwere* Buße. Sie wird nur geringer genannt, weil sie *nicht im Verhältnis* steht zu der Größe und der Zahl der gebeichteten Sünden.

Ein Hauptgrund für das allzu milde, um nicht zu sagen laxe Verfahren der Beichtväter bei der Bestimmung der sakramentalen Genugtuung scheint mir übrigens die Gewohnheit zu sein, fast ausschließlich *Gebetsübungen* zur Buße aufzuerlegen. Ein andächtiges und häufiges Gebet ist gewiß ein kräftiges Heil- und Sühnemittel für jeden Pönitenten. Allein es kann doch nicht bestritten werden, daß die Gewohnheit, jedem Pönitenten *unterschiedslos* einige Gebete zur Buße aufzugeben, schließlich zu einem oberflächlichen und handwerksmäßigen Verfahren verleitet, das der Individualität des Beichtkindes nicht mehr gerecht wird und „Geist und Klugheit" nur allzusehr vermissen läßt. Zudem ist es *untunlich*, jenen Pönitenten, die weniger Uebung im Gebete haben oder außer dem pflichtmäßigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen kaum mehr viel Zeit zum Gebete erübrigen, länger dauernde Gebetsübungen als Buße aufzugeben oder diese Buße zu einer langfristigen zu machen. Sie würde in Vergessenheit geraten oder einfach unterlassen werden. Ferner will es mich bedünken, als komme in den gewöhnlichen Bußgebeten der *Strafcharakter* der sakramentalen Genugtuung viel zu wenig zur Geltung und als werde dadurch dem Sünder weder die *Größe* seiner *Schuld* und der verdienten *Strafe* noch die *Notwendigkeit* einer *Sühneleistung* mit der wünschenswerten Klarheit vor Augen gestellt. Daß man so häufig diesen

Charakter der sakramentalen Genugtuung übersieht, ist um so auffallender, als die Pastoraltheologie von jeher eine Reihe von Bußwerken verzeichnet hat, die entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem Gebete vorzüglich zur Erreichung des Zweckes sich eignen, den die Kirche mit der sakramentalen Buße beabsichtigt, also heilen, kräftigen und sühnen: „satisfactio quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem". Darum sei wieder einmal auf diese Ausführungen hingewiesen. (Schluß folgt.)

Zum Problem: Trennung der Kirche vom Staat.

Von Univ.-Prof. Dr. Johann Haring in Graz.

Trennung von Kirche und Staat ist heutzutage mehr denn je zu einem Schlagwort geworden. Das Sonderbarste hiebei aber ist, daß diese Trennung nicht nur von Gegnern, sondern mitunter auch von Anhängern der Kirche verlangt wird. Darum ist eine ruhig abwägende Würdigung dieses Postulates nicht überflüssig. Es sind in neuerer Zeit über dieses Thema zwar viele Spezialschriften erschienen;[1]) der meist größere Umfang derselben hindert aber das Eindringen in weitere Kreise. Deshalb möge den Lesern der Quartalschrift hier eine kurze Uebersicht über die Frage geboten werden.

Jede Trennung setzt begrifflich eine Verbindung voraus. Darum müssen wir uns zuerst die Frage stellen: Worin besteht denn die ideale Verbindung von Kirche und Staat? Dann erst kommen wir zu den Fragen: Ist eine Trennung möglich? Ist sie vorteilhaft?

I. Wollen wir uns über die Verbindung von Kirche und Staat Klarheit verschaffen, so müssen wir uns die Aufgabe der Kirche und des Staates vergegenwärtigen.[2]) Aufgabe der Kirche ist es, das überirdische Glück ihrer Mitglieder zu befördern; Aufgabe des Staates ist die Sorge um die irdische Wohlfahrt der Untertanen. Beide Zwecke, so verschieden sie sind, greifen doch vielfach ineinander. Der Staat bedarf der religiösen Grundlage. Die Religion lehrt, daß man der rechtmäßigen Obrigkeit gehorchen muß. Wo dieser sittliche Grundpfeiler entfernt worden ist, kracht das Staatsgebäude an allen Ecken. Aufruhr, Empörung, Anarchie sind an der Tagesordnung.

Aber auch sonst unterstützt die Kirche den Staat. Während der Staat Verbrechen nur mit eiserner Gewalt und durch Strafandrohung

[1]) Vgl. Sägmüller, Die Trennung von Kirche u. Staat, Mainz 1907; Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908; Kahl, Aphorismen zur Trennung von Staat u. Kirche (Internat. Wochenschrift, 1908, Heft 43); Mack, Die Trennung von Kirche u. Staat, Trier 1910; Böckenhoff, Kath. Kirche und moderner Staat, Köln 1911, 113—140.

[2]) Vgl. hierüber Leo XIII., Immortale, 1. Nov. 1885 (Herdersche Ausgabe, II, 340—391).

zurückzuhalten vermag, erfaßt die Religion, die Kirche, das Uebel an der Wurzel, sie wirkt auch auf die Willensrichtung ein und sucht derart das Böse im Keime zu ersticken. Andererseits bedarf aber auch die Kirche, um erfolgreich ihres Amtes walten zu können, der Beihilfe des Staates. Um erfolgreich wirken zu können: denn die Kirche hat bestanden in Staatswesen, in denen sie geächtet war, ihre Mitglieder als Verbrecher verfolgt wurden. Es sei nur an die Zeit der großen Christenverfolgungen im heidnischen Römerreiche erinnert. Der Kirche wird aber ihre Tätigkeit erleichtert, wenn der Staat ihr die freie Verkündigung ihrer Lehre, die freie Ausübung ihres Kultus garantiert, ihre Einrichtungen und Anstalten schützt.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen kommen noch Gründe geschichtlicher Natur. Durch eine mehr als tausendjährige Geschichte sind Kirche und Staat miteinander verbunden. Die Gesetzgebungen beider nahmen aufeinander Rücksicht. Oft kam es zu eigenen Verträgen, Konkordaten, welche das gegenseitige Verhältnis mehr minder ausführlich regelten. Aus all diesen Tatsachen wird sich unter normalen Verhältnissen immer eine gewisse Annäherung von Kirche und Staat ergeben. Die Geschichte bestätigt uns dies.

Bereits in vorchristlicher Zeit finden wir innige Beziehungen zwischen Staat und Religion. Der römisch-heidnische Kaiser führte zugleich den Titel eines Oberpriesters, pontifex maximus. Auf christlichem Boden kam es zu jener eigenartigen Verbrüderung, die im römisch-deutschen Kaisertum ihren Ausdruck fand. Und selbst als die Glaubenseinheit durch die sogenannte Reformation zerstört worden war, kam es unmittelbar noch zu keiner Trennung von Kirche und Staat. Im Gegenteil, die evangelischen Landesherren beanspruchten als summi episcopi, als Oberbischöfe, auch die Führung des Kirchenregimentes. Gleichzeitig strebten aber auch die katholischen Herrscher eine Vergrößerung ihrer Macht in kirchlichen Angelegenheiten an. Von einer Trennung von Kirche und Staat war also damals keine Rede, eher von einer ungesunden Verquickung beider Gewalten.

Abgesehen von Einzelerscheinungen und gelegentlichen philosophischen Erörterungen[1]) wurde der Gedanke einer Trennung von Kirche und Staat erst seit dem 19. Jahrhundert stärker zum Ausdrucke gebracht. Beim Anblick der Fesseln, welche die Bewegungsfreiheit der Kirche hemmten, verlangten edelgesinnte Männer, wie der geniale Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit Graf Montalembert, die Sprengung dieser Fesseln: „L'église libre dans l'état libre", eine freie Kirche im freien Staate.[2]) Nicht eine Trennung in dem Sinne verlangte man, daß die Beziehungen zwischen beiden Faktoren gelöst werden sollen, man wünschte lediglich die Kirche frei in der Lehre,

[1]) Vgl. Rothenbücher, a. O., 28 ff.

[2]) Rothenbücher, a. O., 87 ff. Die teilweise noch weiter gehenden Forderungen Lamennais' fanden die kirchliche Verwerfung: Gregor XVI., Mirari vos, 15. Aug. 1832 (Denzinger-Bannwart, Enchiridion[10], n. 1613 ff.).

in der Disziplin. In einem anderen Sinne machten sich die Feinde der Kirche die Phrase: „Freie Kirche im freien Staate" zu nutze: Ausschluß der Religion und der Kirche aus dem ganzen Staatsleben, Aechtung der Kirche. In diesem Sinne hatte der bekannte Naturforscher Vogt bei Beratung der sogenannten Deutschen Grundrechte den Ausspruch getan: „Ich bin für die Trennung von Staat und Kirche, allein nur unter der Bedingung, daß überhaupt das, was Kirche genannt wird, vernichtet werde."[1]) Daraus ergibt sich, daß die Trennung der Kirche vom Staate aus verschiedenen Gründen begehrt werden kann, verschiedene Grade annehmen kann.

II. Ist nun diese angestrebte Trennung möglich? Die beste Antwort auf diese Frage geben die Trennungsversuche der neueren und neuesten Zeit.

Wie bereits betont wurde, hatte die Kirchenspaltung, die sogenannte Reformation, unmittelbar keine Trennung der Kirche vom Staate zur Folge, wenn sie auch durch ihren Individualismus in der Religion das Sektenwesen förderte und so dem Trennungsgedanken indirekt Dienste leistete. Das erste Beispiel einer ziemlich weit durchgeführten Trennung finden wir in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.[2]) Vor der Losreißung vom Mutterlande England hatten die einzelnen Kolonialstaaten ihre besonderen Kirchengesetzgebungen. Meist waren es protestantische Sekten, welche in den Einzelstaaten eine herrschende Stelle einnahmen. Als die Einzelstaaten zu einem großen Staatenbund zusammentraten, ließen sich diese Sonderrechte nicht mehr recht halten. Man proklamierte daher Freiheit und Gleichheit aller Konfessionen. Hiemit sollte aber noch keine Absage an die Religion überhaupt vollzogen werden. Vielmehr werden, um nur einige Beispiele anzuführen, die Sitzungen des Bundeskongresses und der Einzelstaaten mit einem Gebet eröffnet. Auch die letzte große Weltausstellung in St. Louis wurde mit einem Kultakt des Kardinals Gibbons inauguriert. Viel strenger als in den christlichen Staaten Europas sieht man in der nordamerikanischen Union auf die Beobachtung der Sonntagsheiligung. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat man nicht wie etwa in Deutschland und Ungarn die obligatorische Zivilehe, wonach jede Ehe, soll sie staatliche Gültigkeit haben, vor dem Standesbeamten geschlossen werden muß, sondern die Geistlichen der einzelnen Konfessionen sind berechtigt, die Trauung ihrer Konfessionsangehörigen vorzunehmen, und haben lediglich den staatlichen Standesbeamten von der vorgenommenen Trauung zu verständigen. Die kirchlichen Anstalten haben volle Freiheit im Erwerbe und in der Verwaltung des Vermögens, erfreuen sich teilweise sogar der Steuerfreiheit. Die Religionsdiener sind frei vom Militärdienste. Man ersieht daraus, daß in den Vereinigten Staaten Nord-

[1]) Rothenbücher, a. O., 106. Auf ähnlichem Standpunkt stehen der belgische Staatsrechtslehrer Laurent und Graf Hoensbroech.

[2]) Vgl. Rothenbücher, a. O., 116 ff.; Mack, a. O., 177 ff.

amerikas eine gewisse Trennung der Kirche vom Staate besteht, bei weitem aber keine derartige ist, daß beide Gewalten einander feindlich gegenüber stünden, daß der Staat im öffentlichen Leben die Religion ignorierte. Es ist dies eine glückliche Inkonsequenz, ein Sieg der praktischen Vernunft gegenüber überspannten philosophischen Theorien. Indes dürfen wir uns die kirchlichen Verhältnisse in der nordamerikanischen Union nicht nach allen Richtungen als besonders rosig vorstellen. So haben, um nur eines hervorzuheben, daselbst die Staatsschulen keinen Religionsunterricht.[1]) Die Folgen hievon zeigen sich auch im öffentlichen Leben. Die Katholiken sind daher bemüßigt, eigene konfessionelle Schulen zu errichten, und haben demnach eine doppelte Schulsteuer zu tragen: die Beiträge zur konfessionslosen Staatsschule und den Unterhalt der eigenen konfessionellen Schulen. Gerade im Schulwesen zeigt sich, daß eine Trennung von Kirche und Staat nicht möglich ist.[2])

Aehnlich wie in der nordamerikanischen Union stehen die Verhältnisse in Brasilien seit dem Jahre 1890.[3]) Während im brasilianischen Kaiserreiche die Kirche unter vollständiger Bevormundung des Staates stand, bei Bestellung kirchlicher Funktionäre der Staat weitgehende Rechte ausübte, kirchliche Verordnungen nur mit staatlicher Erlaubnis verkündet werden durften, erlangte die Kirche durch die sogenannte Trennung die Freiheit. Die Kirche verblieb im Besitze ihrer Güter, die kirchliche Verfassung, das Ordenswesen wurden nicht angetastet. Freilich das Schulwesen ist konfessionslos und wird in öffentlichen Schulen kein Religionsunterricht erteilt.

Das Prinzip „freie Kirche im freien Staate" suchte man mehr minder auch in Belgien, Italien und Holland zu verwirklichen.[4]) In allen diesen Staaten existiert aber ein Kultusbudget, d. h. der Staat, bezw. die politischen Gemeinden haben die Verpflichtung, die Seelsorger mit gewissen Beträgen zu unterstützen. Die Gemeinden, bezw. die Eltern haben in Belgien und Italien zu entscheiden, ob in den Elementarschulen Religionsunterricht erteilt werden soll. An Mittelschulen fehlt überhaupt jeglicher religiöse Unterricht, die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten sind verschwunden. Die Ehe kann staatlich gültig nur als Zivilehe eingegangen werden.

Ist in all diesen Staaten die Lage der Kirche keine besonders begehrenswerte, so doch vielfach eine annehmbare, ja in Belgien infolge der Opferwilligkeit und des zielbewußten Vorgehens der Katholiken zeitweilig sogar eine erfreuliche.

---

[1]) Vgl Rothenbücher, a. O., 140.

[2]) Neuestens will man Gesetze schaffen, welche die Schüler von den konfessionellen Privatschulen abziehen. Die Schüler der konfessionslosen Staatsschulen sollen auf Staatskosten (wozu natürlich auch die Katholiken beitragen müssen) Freibücher, freie Fahrt und freie Verköstigung erhalten. (Salzburger Kath. Kirchenzeitung, 1911, Nr. 14.)

[3]) Rothenbücher, a. O., 362 ff.

[4]) Rothenbücher, a. O., 398 ff., 409 ff., 425 ff.

Ein anderes Bild weist die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich auf.[1]) Die große Revolution nahm der Kirche ihre Besitzungen. Am 20. September 1794 erklärte der Nationalkonvent, in Zukunft jeglichen Kultusbeitrag verweigern zu wollen. Nach dem Gesetze vom 21. Februar 1795 war jede öffentliche religiöse Zeremonie verboten, Geistliche durften nicht mit Standesabzeichen öffentlich erscheinen. Eine Aenderung führte teilweise Napoleon herbei. Sein staatsmännischer Blick erkannte, daß durch Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten der Staat nur gewinnen könne. Napoleon schloß daher 1801 mit dem Papste ein Konkordat, in welchem der Kirche zwar keine großen Zugeständnisse gemacht, immerhin aber ein leidlicher Zustand hergestellt wurde. Die freie, öffentliche Religionsübung war wiederum gestattet, an Stelle der eingezogenen Kirchengüter wurde dem Klerus eine bescheidene Dotation aus den Staatsgütern gewährt.

Ueber 100 Jahre hielt sich das französische Konkordat. Da gefiel es den Machthabern Frankreichs, auf die Verhältnisse zur Zeit der großen Revolution zurückzugreifen. Man begann die Trennung mit der Einziehung der Kirchengüter. Ein Satz der zur Zeit der großen Revolution proklamierten sogenannten Menschenrechte lautete zwar: Das Eigentum ist heilig und unverletzlich. Nichtsdestoweniger bestimmte das französische Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905, Art. 4, daß das Vermögen der Kirchen und Bistümer binnen Jahresfrist an Kultvereine übergehen solle. Diese Kultvereine sollten sich aus den Mitgliedern der Kirchengemeinden bilden. Kommen diese Kultvereine nicht zustande, so geht nach der Bestimmung des Gesetzes, Art. 9, das Eigentum der Kirchengüter an die Gemeinden zum Zwecke der Wohltätigkeit und Armenpflege über.[2]) So hatte man in „gesetzlicher" Form eine Enteignung der Kirche vorgenommen. Freilich könnte mit demselben Rechte ein andermal das Gesetz verfügen, daß z. B. bei einem großen Industrieunternehmen binnen Jahresfrist aus den Beamten und Arbeitern sich ein „Industrieverein" zu bilden habe, auf welchen vom Fabriksherrn oder von der Aktiengesellschaft das ganze Vermögen übergehe. Wenn hier der Satz gilt „Das Eigentum ist heilig und unverletzlich", warum nicht auch hinsichtlich der Kirche?

Tatsächlich haben über Weisung des Papstes die Kultvereine in Frankreich sich nicht gebildet.[3]) So ging also das Kirchenvermögen auf die politischen Gemeinden über, von deren Gutdünken es nun abhängt, ob das Kirchengebäude für gottesdienstliche Zwecke verwendet werden darf.

Im französischen Konkordat war für die Kirche und deren Diener ein Kultusbudget als Ersatz für die in der großen Revolu-

[1]) Sägmüller, a. O., 3 ff.; Rothenbücher, a. O., 228 ff.

[2]) Der französische und deutsche Wortlaut des Gesetzes bei Sägmüller, a. O. I f. und XVIII f.

[3]) Die darauf bezüglichen Aktenstücke bei Sägmüller, a. O., XXXIII ff.

tion eingezogenen Kirchengüter ausgeworfen worden. Diese spärlichen Dotationen stellten gleichsam die Zinsen des eingezogenen Kirchengutes dar. Nun erklärt aber das Trennungsgesetz, Art. 2: „Die Republik besoldet und unterstützt keinen Kult." Richtiger sollte es im Gesetze heißen: Die Republik erfüllt von nun an nicht mehr ihre Schuldigkeit. Denn nach allgemeinen Rechtsbegriffen darf der Schuldner, welcher das Kapital nicht zurückzahlen kann, die Zinsenzahlung nicht verweigern. — Doch das französische Trennungsgesetz weist noch andere Kuriositäten auf. Im Artikel 1 sichert die Republik Gewissensfreiheit zu und gewährleistet die freie Ausübung der Kulte. Nichtsdestoweniger unterstellt Artikel 25 gottesdienstliche und religiöse Feierlichkeiten der Polizei! Der Maire bestimmt (Art. 27), wann ein Glockengeläute stattfinden darf. Religiöse Abzeichen an öffentlichen Bauwerken und öffentlichen Orten sind verboten. (Art. 28.) Das ist nicht mehr Gleichgültigkeit gegen die Religion, das ist offene Verfolgung derselben! Dieselben nichts weniger als freiheitlichen Bestimmungen finden sich im französischen Ordensgesetze vom 1. Juli 1901.[1]) Es heißt daselbst Art. 13: „Keine religiöse Genossenschaft kann sich bilden ohne Genehmigung (Autorisation) durch ein Gesetz, welches die Bedingungen ihrer Wirksamkeit (Fonctionnement) regelt." Was würde man von einem Vereinsrecht sagen, welches die Tätigkeit jedes Vereines durch ein eigenes Gesetz regeln wollte? „Die Auflösung der Ordensgenossenschaft oder die Schließung der Anstalt kann durch Dekret des Ministerrates ausgesprochen werden." Also trotzdem, daß der Staat eine Ordensgenossenschaft genehmigt hat, trotzdem, daß er ängstlich durch ein Gesetz die Wirksamkeit derselben regelt, trotzdem schwebt immer das Damoklesschwert über dem einzelnen Ordenshaus. Ohne Angabe von Gründen kann die Schließung jederzeit verfügt werden! — Mitglieder von staatlich nicht autorisierten Ordensgenossenschaften dürfen bei schweren Strafen weder selbst noch durch Mittelspersonen eine Unterrichtsanstalt leiten oder an derselben eine Lehrtätigkeit ausüben. (Art. 14.) Den Autorisierten kann sie jederzeit verboten werden. Das ist die Freiheit, welche das Land der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" der Kirche gewährt! Treffend bemerkt Rothenbücher:[2]) „Es gibt in diesem Staate Freiheit, aber nur für die Anhänger einer bestimmten Weltanschauung."

Beinahe noch schlimmer als das französische ist das portugiesische Trennungsgesetz von 1911. Doch ist es zur Stunde noch fraglich, ob dasselbe ganz zur Durchführung kommt.

Das sind einige Beispiele, wie die Trennung von Kirche und Staat in einzelnen Staaten zur Durchführung gelangt ist. Indes ist zu beachten, daß bis zu einem gewissen Grade heutzutage wohl beinahe in allen Staaten eine Trennung besteht. Wenn z. B. im Deutschen Reiche, in Ungarn die obligatorische Zivilehe eingeführt

[1]) Stimmen aus Maria-Laach, LXII, 1902, 483 ff.
[2]) A. O., 108.

ist, so bedeutet dies auf dem Gebiete des Eherechtes eine Trennung von Kirche und Staat. Auch in Oesterreich existiert die Trennung bereits auf vielen Rechtsgebieten. Im Eherecht stellt der Staat eine Reihe von Ehehindernissen auf, welche die Kirche nicht kennt, und ignoriert anderseits die rein kirchlichen Ehehindernisse. Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens stellt das Staatsgrundgesetz das Prinzip auf: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."[1]) Infolgedessen können an ein und derselben Schule die Lehren einer profanen Wissenschaft mit den Lehren der Religion in Widerspruch gebracht werden, gewiß kein Zeichen einer vollständigen Harmonie zwischen Kirche und Staat!

III. Aus all den angeführten Tatsachen ergibt sich, daß eine reinliche Scheidung zwischen Kirche und Staat eine Utopie bleibt. Dadurch beantwortet sich aber auch die Frage, ob die Trennung ein anzustrebendes Ideal sei. Ideal ist, daß Kirche und Staat zusammenwirken. Gewiß hat der Staat sein eigenes Gebiet, hat die Kirche ihre eigene Sphäre.[2]) Daneben aber gibt es eine Reihe von Interessen, welche beiden gemeinsam sind und wo ein harmonisches Zusammenwirken erwünscht ist. Eine vollständige Trennung ist ohne die schwersten Konflikte nicht möglich. Es sind ja dieselben Personen, welche dem Staate und der Kirche unterstehen und die infolgedessen leicht in die Lage versetzt sein können, zwei Herren dienen zu müssen, die verschiedenes in derselben Sache befehlen. Darum ist jede Trennung von Uebel und darum hat auch Pius IX. im Syllabus vom Jahre 1864 den Satz verworfen: „Kirche und Staat sind zu trennen."[3])

Aber, könnte jemand fragen, wie kommt es, daß auch Männer, welche um das Wohl der Kirche besorgt sind, nach einer Trennung von Kirche und Staat rufen? Vor allem muß bemerkt werden, daß es auf diesem Gebiete manche Idealisten gibt. So denkt sich z. B. Bonomelli[4]) die Trennung als eine friedliche, loyale Scheidung, als ein unabhängiges Nebeneinandergehen und Nebeneinanderwirken. Keine Privilegien, aber auch keine Hemmnisse! Aber das wäre nur möglich, wenn es keine gemeinsamen Interessen gäbe, wenn nicht die Untertanen der Kirche zugleich Untertanen des Staates wären. Dazu kommt noch, daß gewisse Rechtstitel ungemein komplizierter Natur sind und eine gegenseitige Ausgleichung sehr erschweren. Sollte z. B. in Oesterreich eine Trennung durchgeführt werden, so gäbe es schon auf vermögensrechtlichem Gebiete Schwierigkeiten, wenn anders der Staat nicht über die fundamentalsten Rechtsbegriffe sich hinwegsetzen will. Es gibt in Oesterreich sogenannte Religionsfonds,[5]) die unter

[1]) Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142.

[2]) Enz. Immortale (a. O., 354).

[3]) Syllabus n. 55 (Denzinger-Bannwart, l. c., n. 1755).

[4]) Die Kirche, deutsche Uebersetzung von V. Holzer 1903, 392 ff.

[5]) Vgl. die Art. Fonds (Schmid) im Oesterr. Staatswörterbuch II² 126 ff. und Religionsfonds (v. Hussarek), ebd., IV², 92 ff.

Kaiser Josef II. dadurch entstanden sind, daß man in denselben das Vermögen der aufgehobenen kirchlichen Institute und die in mehreren Diözesen bestehenden Pensionsfonds der Seelsorgepriester vereinigte. Diese Fonds werden bis heute vom Staate verwaltet. Käme es nun zu einer Trennung von Kirche und Staat, so würde es nicht genügen, die Fonds der Kirche herauszugeben. Denn es haben dieselben schon dadurch gelitten, daß man zu gleicher Zeit sehr viele liegende Güter in Geld umzusetzen trachtete, wodurch naturgemäß der Preis gewaltig sank. Als dann zur Zeit der napoleonischen Kriege der Staat Geld brauchte und ihm wegen der geringen Garantie niemand Geld leihen wollte, wurden vom Staate mit Geldern der Religionsfonds jene unsicheren Papiere, die niemand abnehmen wollte, angekauft. Tatsächlich kamen im Jahre 1811 und 1816 große Geldkrisen, welche diese Papiere nahezu entwerteten und derart die Religionsfonds schwer schädigten. Aber auch heutzutage werden die Religionsfondsgüter nicht nach streng ökonomischen Prinzipien vom Staate verwaltet. In gar manchen Gebäuden des Religionsfonds sind ärarische Anstalten, Kasernen u. dgl. untergebracht. Der Mietzins, der an den Religionsfonds gezahlt wird, ist regelmäßig ein äußerst geringer, lediglich ein Anerkennungszins. Bei einer etwaigen Trennung würde es also keineswegs genügen, die Religionsfondsgüter im gegenwärtigen Zustande herauszugeben. — Solche Schwierigkeiten gibt es schon auf vermögensrechtlichem Gebiete, wo noch am ehesten eine mathematische Teilung denkbar ist. Daneben existiert eine Reihe von Fragen, in denen eine säuberliche Trennung überhaupt nicht möglich ist. Es gehört also eine große Portion von Idealismus dazu, das Trennungsprojekt in befriedigender Weise lösen zu wollen. Die Trennung bleibt immer ein Uebel. — Doch nach den Grundsätzen der Moral ist es gestattet, ein größeres Uebel in ein geringeres zu verwandeln. Daher kann es erlaubt sein, die Trennung anzustreben, wenn hiedurch die Lage der Kirche verbessert wird.

Die Christen zur Zeit der Christenverfolgungen durch die römischen Kaiser hätten durch eine Trennung nur gewinnen können; denn sie wären dann nicht mehr als Staatsverräter und Geächtete behandelt worden. Auch die französischen Katholiken würden jetzt durch eine aufrichtige Trennung nur gewinnen; denn die unwürdigen Bevormundungen und Einschränkungen des Trennungsgesetzes würden hiedurch fallen. Auch der große Führer der irländischen Katholiken O'Connel trat für die Trennung ein,[1]) weil nur dadurch die Macht der englischen Staatskirche zu brechen war und die Katholiken eine Befreiung von ihrem sklavenähnlichen Zustande erlangen konnten. In den letztverflossenen Jahren haben auch die Genfer Katholiken sich für ein Trennungsgesetz eingesetzt,[2]) aber nicht darum, weil sie in der Trennung von Kirche und Staat ein Ideal, sondern eine Besserung

[1]) Rothenbücher, a. O., 108.
[2]) Rothenbücher, a. O., 387 ff.

ihrer bisherigen Lage erblickten. In der Republik Genf erfreuten sich nämlich die Kalviner und Altkatholiken, nicht aber die Katholiken einer weitgehenden staatlichen Unterstützung. Die Katholiken mußten also indirekt den Kult Andersgläubiger unterstützen, während sie selbst keine staatlichen Subventionen erhielten, im Gegenteil ihnen manche Gotteshäuser zu Gunsten der Altkatholiken waren abgenommen worden. Die Trennung bedeutete also für die Katholiken Genfs nur die Aufhebung eines unwürdigen Zustandes.

Wir sehen also daraus: Trennung von Kirche und Staat ist im allgemeinen kein anzustrebender Zustand; nur unter gewissen Umständen könnte hierin ein Fortschritt erblickt werden. Darum haben besonnene Männer, und zwar nicht bloß solche, welche das Interesse der Kirche vertreten, ihre warnende Stimme gegen diese oft nur im blinden Fanatismus gestellte Forderung erhoben.

Der protestantische Kirchenrechtslehrer Kahl besprach in seiner Rektoratsrede an der Berliner Universität das Trennungsproblem.[1]) Nachdem er die Folgen, die aus der Trennung für die einzelnen Religionsgesellschaften und für den Staat sich ergeben, erörtert hat, ruft er aus: „Eine Welt von Fragen und hinter jeder Frage lauert eine andere."

Begreiflich! Beide Gesellschaften, Kirche und Staat, sind berufen, mit vereinten Kräften das Wohl der Menschheit zu fördern. Wem also das Wohl der Menschheit am Herzen liegt, der wird es unterlassen, eine gewaltsame Trennung beider Gewalten zu fördern.

Priester und Presse.

Von Dominikus Dietrich O. Praem., Stift Wilten.

Für die Pastoration der Gläubigen ist es von unabweisbarer Notwendigkeit, daß der Priester die Zeitbewegungen versteht und insbesondere ein wachsames Auge hat auf die modernen Strömungen, welche das Glaubensleben des Volkes untergraben. Pastorieren kann der Priester doch nicht mit Nutzen und Erfolg, wenn er blind ist gegenüber Gefahren, die den Glauben des Volkes tagtäglich bedrohen. Diese Gefahren sind nicht zu allen Zeiten die gleichen, sie ändern sich, sie kommen gehüllt in ein modernes Gewand, sie kommen oft in schlichtester, unscheinbarster Form, sie führen sich als etwas Gewöhnliches, Alltägliches ein, und der Priester, der nicht ein wachsames Auge hat auf die Zeitströmungen, ahnt gar nicht, welchen Todfeind des Glaubens er ruhig mitten unter seinen Gläubigen wirken läßt.

Wohl eine der eminentesten Gefahren für unser katholisches Volk ist die gläubensfeindliche Presse, die in drei Kolonnen gegen die Bollwerke des Christentums anstürmt. Es ist die eigentliche

[1]) Abgedruckt in Internat. Wochenschrift, 1908, Heft 43; auszugsweise in Hochland VI, 484 ff.

jüdische Presse, es ist die national-freisinnige Presse und die sozialistische Presse. In Bezug auf den Kampf gegen das Christentum stehen sie so ziemlich alle auf gleicher Linie. Aber leider fehlt selbst im Klerus noch vielfach das Verständnis für die Größe dieser Gefahr und darum herrscht noch vielfach eine unbegreifliche Sorglosigkeit und Untätigkeit gegenüber diesem Todfeinde. „Weder das Volk noch der Klerus", sagte einmal Papst Pius X., „versteht die Bedeutung der Presse!" Und doch muß der Priester kraft seiner Amtspflicht diese Bedeutung verstehen und sein Verhalten dementsprechend einrichten, denn sonst läßt sich eine wahre Pastoration nicht erzielen. Darum möchte ich in ein paar Schlagworten die Bedeutung der Presse skizzieren und daran die praktischen Konsequenzen knüpfen, wie der Priester den Kampf gegen die schlechte Presse aufnehmen und die gute Presse fördern soll.

Der steirische Dichter Rosegger hat einmal die Presse genannt: „Die moderne Kanzel der Neuzeit." Und in der Tat! Diese Presse sammelt ja Tag für Tag nicht bloß Hunderttausende, sondern Millionen von Menschen als Zuhörer. Aber wer steht denn auf dieser Kanzel? Wer predigt unaufhörlich den Massen des Volkes und wer verfertigt die Predigten, die tagtäglich hineindringen in Millionen von Herzen? Sehen wir uns einmal die Statistik der in deutscher Sprache geschriebenen Zeitungen Oesterreichs an!

Nach statistischen Berechnungen beträgt die Zahl der gegnerischen freisinnigen Zeitungen in Oesterreich, und darunter rechnen wir die judenliberalen, deutschnationalen, sozialdemokratischen, 360, die Zahl der christlichen 90. Die gegnerische Presse ist also gerade viermal so stark wie die unsere. Die Zahl der Abonnenten der freisinnigen Presse beträgt ungefähr 1,810.000, die der Abonnenten der christlichen 466.000. Also ebenfalls eine vierfache Stärke des Feindes.

Am einflußreichsten sind die Tagesblätter. Da wird das Verhältnis der christlichen Zeitungen zur gegnerischen Presse noch viel trauriger. Gegnerische Tagesblätter erscheinen 63, christliche nur 13, also nur ein Fünftel! Die Auflage der gegnerischen Zeitungen ist täglich 1,100.000, die der christlichen ungefähr 205.000. Rechnet man von den christlichen Blättern die drei Blätter, welche sogenannte Unterhaltungsblätter sind und daher große Auflagen haben, „Neuigkeits-Weltblatt" (32.000), „Neue Zeitung" (90.000), die in Graz erscheinende „Kleine Zeitung" (35.000), ab und zählt die Auflage der eigentlich streng politisch-katholischen Blätter zusammen, so muß man die beschämende Tatsache konstatieren, daß alle katholischen Blätter des ganzen Reiches zusammengenommen („Vaterland", „Reichspost", „Linzer Volksblatt", „Grazer Volksblatt", „Tiroler Anzeiger", „Tiroler Stimmen", „Vorarlberger Volksblatt", „Polaer Tagblatt", „Salzburger Chronik", „Kärntner Tagblatt") nicht einmal die Auflageziffer der „Neuen Freien Presse" allein erreichen. Von unseren katholischen Tagesblättern hat nur ein einziges eine Auflage von über 10.000.

Hören wir aber, in welcher Auflage die gegnerischen Blätter erscheinen: „Neue Freie Presse“ 68.000, „Neues Wiener Tagblatt“ 66.000, „Wiener Journal“ 72.000, „Wiener Abendblatt“ 66.000, „Oesterreichische Volkszeitung“ 100.000, „Kronen-Zeitung“ 160.000, „Arbeiter-Zeitung“ 56.000, „Die Zeit“ 35.000, „Interessante Blatt“ 61.000, „Wiener Bilder“ 35.000. Die wöchentliche Auflage der gegnerischen Blätter beträgt 9,320.000, die jährliche bei 466 Millionen. Ist das nicht eine wahre Sündflut, von der das christliche Volk ununterbrochen, jahraus, jahrein, überschüttet wird?

Während die Sudetenländer nicht weniger als 30 freisinnige Tagesblätter zählen, haben Böhmen, Mähren und Schlesien zusammen kein einziges katholisches Tagblatt. Das ist eine himmelschreiende Tatsache für das katholische Volk Oesterreichs.

Noch eines müssen wir in Erwägung ziehen, die Stärke der einzelnen Blätter. Die jüdische Presse erscheint fast durchwegs gemästet mit Tausenden von Annoncen. Ein Sonntagsblatt der „Neuen Freien Presse“ hat gewöhnlich 84 Seiten, das „Neue Wiener Tagblatt“ oft 100 Seiten. An Festtagen wird die Stärke noch größer. Die „Neue Freie Presse“ hat 1910 eine Ostern nummer gebracht von 160 Seiten, das „Neue Wiener Tagblatt“ von 172 Seiten. Mehr als 100 Seiten waren Annoncen. Jede Annoncenseite der „Neuen Freien Presse“ trägt mindestens 600 *K* ein. Rechnet man dazu noch die vielen versteckten Annoncen, die unter Eingesendet und im Texte stehen, so kann man ruhig sagen, daß diese eine Nummer an diesem einen Tage der „Neuen Freien Presse“ 60.000 *K* getragen hat. Mit ungeheurem Gewinne arbeitet die jüdische Presse, während unsere Presse meist recht spärlich mit Annoncen bedacht ist und darum dem Hungertode nahe ist; ja, unter allen katholischen Zeitungen gibt es nicht ein halbes Dutzend, die sich allein halten können.

Cisleithanien zählt etwa über 9 Millionen Deutsche, davon sind über 90 Prozent Katholiken, das ist über 8 Millionen. Sollten die Katholiken eine ihrer Zahl entsprechende Presse, also einen ihnen entsprechenden Einfluß haben, so müßte die Zahl und Auflage der katholischen Presse mindestens das Achtfache der gegnerischen haben. Inzwischen haben die Katholiken nur ein Fünftel der Stärke der gegnerischen, glaubenslosen Presse, also gerade ein Vierzigstel jener Stärke und jenes Einflusses in Bezug auf die öffentliche Meinung, die uns kraft unserer Zahl gebühren würde.

Ueberschauen wir nochmals die unsäglich traurige Preßnot des katholischen Volkes in Oesterreich. Auf 640.000 Katholiken trifft es erst ein katholisches Tagblatt, auf je 40 einen Abonnenten eines christlichen Tagblattes und auf je 16 einen Abonnenten eines christlichen Blattes überhaupt, während es auf je 8 Einwohner einen Abonnenten eines freisinnigen Tagblattes und auf je 4 einen Abonnenten eines freisinnigen Blattes überhaupt trifft. Rechnet man auf jedes freisinnige Tagblatt nur 4 Leser, so werden Tag für Tag,

Woche für Woche, jahraus, jahrein $4^1/_2$ Millionen Angehörige des deutschen christlichen Volkes mit jüdischer Kost gefüttert. Man kann unbedenklich sagen, daß mindestens neun Zehntel der städtischen deutschen Bevölkerung zu den ständigen Lesern der schlechten Presse gehören. Können die Leser aber eine andere Gesinnung haben als jene, die im Leibblatt zum Ausdruck kommt? Die Ansichten über das Christentum und seine heiligen Lehren, über Gottes und der Kirche Gebote, über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, über christliche Erziehung, über Tugend und Laster, über Pflicht und Recht erhalten sie nur im Zerrbilde der jüdischen Presse.

So stehen also die Todfeinde des christlichen Volkes auf dieser modernen Kanzel und predigen Haß gegen das Christentum, Unglauben und Freisinn, sie entreißen der Kirche Millionen von unsterblichen Seelen.

Ist denn die Kirche selbst mit ihrer gewöhnlichen Lehrtätigkeit imstande, diese furchtbare, destruktive Wirkung der Presse zu paralysieren? Wir sagen: „Nein!" Pius X. hat selbst dieses Urteil einmal ausgesprochen, indem er sagt: „Ihr werdet vergeblich Kirchen bauen, Missionen halten, Schulen gründen und alle möglichen guten Werke tun, wenn ihr nicht verstehet, die Waffen der guten Presse gegen die schlechte zu gebrauchen!" Er will also sagen, daß die gewöhnliche aufbauende Tätigkeit der Kirche nicht mehr standhält, es gibt nur ein Rettungsmittel, der zu einer großartigen Volksbewegung ausgestaltete, stramm organisierte Kampf gegen die schlechte Presse, wie ihn der Pius-verein in Oesterreich auf seine Fahne geschrieben hat!

Und in der Tat! Das Auditorium, das auf die Predigt der glaubensfeindlichen Presse hört, ist mindestens zehnmal größer als jenes, das sich in den Kirchen Oesterreichs um die katholischen Kanzeln sammelt.

Das Auditorium dieser modernen Kanzel hört aber nicht wie das katholische Volk einmal in der Woche eine Predigt. Diese Predigt erschallt täglich, ja noch öfter, zwei- und dreimal des Tages!

Und diese Predigt auf der modernen Weltkanzel verkündet nicht Wahrheiten einer anderen Welt, die auf den sinnlichen Menschen darum nicht so sehr Eindruck machen, sie predigt in einer sinnberückenden und sinnberauschenden Sprache konkreter Tatsachen von dem, was dem Menschen zunächst liegt, was ihn unmittelbar interessiert, von seinen alltäglichen Bedürfnissen und Neigungen.

Die Predigten dieser modernen Weltkanzel kämpfen nicht gegen die Leidenschaften im Menschenherzen, sondern sie wühlen mit den raffiniertesten Mitteln die niederen Instinkte des Menschen auf und reißen die gemeinen Triebe in Sturmesgewalt mit sich fort, peitschen die Massen auf, so daß sie wie ein verheerender Strom alle Dämme des Rechtes, der Sitte durchbrechen und in revolutionärer Gesinnung gegen Thron und Altar stürmen.

Die Predigt der modernen Weltkanzel schmeichelt in so raffinierter Weise den Massen, daß moderne Kenner der Presse erklären, selbst in den Tagen Ludwigs XIV. sei dem Sonnenkönige nie so geschmeichelt worden wie den Massen des Volkes durch die schlechte Presse.

Die moderne Weltkanzel arbeitet meisterhaft mit der Wucht moderner Schlagworte. Durch immerwährendes Wiederholen derselben ist sie imstande, die unsinnigsten Dinge zu einem Dogma zu erheben, das unfehlbar sicher Gemeingut der Massen wird.

Die Wirkungen müssen darum geradezu furchtbar und entsetzenerregend sein, wenn von dieser Weltkanzel aus in Millionen von Nummern der Unglaube und Haß gegen das Christentum gepredigt, der Unglaube verherrlicht und der katholische Glaube unter dem Schlagworte des Klerikalismus dem Hohne und der Lächerlichkeit preisgegeben wird! Die öffentliche Meinung muß notwendig vergiftet werden, das Glaubensbewußtsein muß erkalten, die Massen müssen von der Kirche getrennt werden, der Indifferentismus muß alles anstecken, das Christentum muß aus dem öffentlichen Leben fast vollständig verdrängt werden.

Und in der Tat! Sehen wir diese furchtbaren Wirkungen nicht in dem Geschicke Frankreichs, Spaniens und Portugals? Der Ministerpräsident Combes hat am 29. März 1907 in der „Neuen Freien Presse" geschrieben:

„Der katholische Glaube, den die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts nur in den Salons und in weitschichtigen, kostspieligen Werken angegriffen hatte — ist jetzt dem täglichen Ansturm der Freidenkerei im volkstümlichen Hellerblatt ausgesetzt; diese Arbeit der Kritik, welche so gefährlich und so wirksam ist, weil sie mit dem Eindringen in die Tiefen der Massen das allgemeine Interesse erweckt, ist um so eifriger fortgesetzt worden, je mehr man fühlte, daß der Erfolg das Werk krönte. Man kann ohne Verwegenheit behaupten, daß die radikale und sozialistische Presse der katholischen Kirche zwei Drittel, vielleicht drei Viertel ihrer Gläubigen entrissen hat."

Und ist es bei uns in Oesterreich in Bezug auf das öffentliche Leben viel besser? Macht sich nicht auch trotz der 95% Katholiken in Oesterreich der nackteste Unglaube in der Oeffentlichkeit breit? Läuft nicht diese Presse Sturm, sobald nur ein mannhaftes katholisches Wort gesprochen wird? Sucht sie nicht den letzten katholischen Professor und den letzten katholischen Studenten aus der Universität zu verdrängen? Mobilisiert sie nicht alle Kräfte der Freimaurerei, des Freidenkertums, des Judentums, des Sozialismus, um Oesterreich ein ähnliches Schicksal zu bereiten wie Frankreich?

Und doch hat das Christentum uns die Kultur gebracht, die ganze Kultur ruht heute noch auf dem Christentume. Dasselbe hat uns unschätzbare Güter vermittelt, auf seinen unverrückbaren Grundsätzen steht die Gesellschaft und der Zusammenbruch muß notwendig erfolgen, sobald das Volk sich abkehrt von diesen Grundsätzen. Und doch dieser Kampf! Wer ist mehr verpflichtet, dem furchtbaren Verderben zu wehren, die heiligsten Güter des Christentums zu ver-

teidigen, die unsterblichen Seelen zu retten, wenn nicht der Klerus? So ist es darum eine seiner ersten und in unserer Zeit wohl eine der wichtigsten Pflichten, mit dem Aufgebote auch der äußersten Kräfte gegen diese schlechte Presse aufzutreten und für mächtige Waffen in diesem Geisterkampfe, der nach dem Worte des geistreichen Alban Stolz auf dem Papiere ausgefochten wird, zu sorgen.

Aber es nützt nicht der Einzelkampf gegen diese ungeheure Weltenmacht. Wenn einem wohlgeordneten Kriegsheere auch noch so viele Tausende gegenüberstehen, so ist deren Untergang unfehlbar besiegelt, wenn jeder nur auf eigene Faust kämpft, wenn die Abwehr nicht organisiert wird, wenn die Soldaten nicht im innigsten Kontakte stehen. Und darum muß auch diese Abwehrtätigkeit in Oesterreich im großartigen Stile organisiert sein, sie kann ihre Erfolge nur durch einen mächtigen Verein erringen, der sich über alle Gaue Oesterreichs erstreckt. Der Verein ist geschaffen, er hat schon großartige Erfolge erzielt, er zählt bereits 132.000 Mitglieder. Es ist der Piusverein!

Darum ist es wohl Pflicht des Klerus, beim Piusvereine persönlich mitzutun und durch Gründungen von Ortsgruppen die Organisierung dieses Abwehrkampfes in den eigenen Gemeinden durchzuführen.

Ist die Presse die moderne Kanzel der Welt, so muß es unser höchstes Interesse sein, daß von dieser Kanzel aus auch unsere katholischen Grundsätze verkündet werden. Das ist um so notwendiger, je weniger sich um die Kirchenkanzeln heutzutage die Leute mehr sammeln. Es gibt heutzutage ungezählte Tausende, die jahraus, jahrein an den Karren des Großkapitalismus gespannt sind, für welche es keinen Sonntag und keinen Feiertag gibt. Denken wir nur an die Eisenbahner, Kellner, Kellnerinnen, Köchinnen, Stubenmädchen, Dienstmänner usw! Es ist vielen Tausenden nicht mehr möglich, eine Messe zu besuchen, geschweige denn eine Predigt zu hören, erinnert zu werden an katholische Pflichten und das Glaubensbewußtsein wach zu erhalten! Diese Armen müssen auch beim besten Willen allmählich religiös verwahrlosen! Und rechnen wir dazu die ungezählten Tausende, die aus eigener Bequemlichkeit keine Predigt mehr besuchen und darum auch dem religiösen Indifferentismus verfallen! Diese ungeheuren Massen können wir heute nur erreichen mit Hilfe der Presse. Gelingt es uns, katholische Zeitungen in die Massen des Volkes hineinzubringen, so kann wenigstens einigermaßen das heilige Feuer des Glaubens wach erhalten bleiben, sie werden doch immer an religiöse Grundsätze gemahnt! Und dann gilt das Sprichwort: „Was der Mensch liest, das ist er!“ Es erfüllt sich an jenen das Wort: „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist!“ Sie werden darum immer auf christlicher Seite bleiben. Sind sie aber dem verheerenden Einflusse der schlechten Presse fortwährend ausgesetzt und ist deshalb von Seite der Kirche gar kein Gegengewicht mehr vorhanden, so müssen die großen Massen des Volkes religiös ganz erkalten und darum vollständig glaubenslos werden'

Noch ein zweites Bild veranschaulicht uns drastisch die ungeheure Macht der Presse. Ministerpräsident Bienerth hat in einer Versammlung das Wort gesprochen, die moderne Presse sei die Schule der Erwachsenen.

Der Schüler nimmt gläubig ohne lange Untersuchung das auf, was der Lehrer ihm vorsagt. Nehmen nicht auch die Massen des Volkes blind dasjenige auf, was die Zeitungen ihnen sagen? Zu einem sterbenden Sozialisten kam ein Seelsorger und wollte ihn zum Glauben zurückführen. „Hochwürden", sagte der Sterbende, „geben Sie sich keine Mühe, es ist alles umsonst! Dort drüben ist mein Evangelium!" Er meinte die sozialistische Zeitung. Und ist nicht gewöhnlich das allerletzte Argument des schlichten Mannes: „Dies muß wahr sein, es steht ja in der Zeitung!" So glauben die ungeheuren Massen des Volkes blind diesen Lehrern in der Schule der Erwachsenen.

Nun fragen wir wiederum: Wer sind denn die Lehrer und was lehren sie und welche Absichten verfolgen sie? Die Lehrer sind die grimmigsten Todfeinde des christlichen Volkes. Sie lehren alles das, was gegen den christlichen Glauben ist, ihr Programm ist die Vernichtung des Christentums. Und trotzdem machen Millionen von Katholiken diese grimmigsten Todfeinde des Christentums zu ihren Lehrern, zu den Lehrern ihrer Familien, zu den Lehrern ihrer Kinder.

Wäre es nicht Wahnsinn, wenn in einer gläubigen Gemeinde die Eltern einen Lehrer anstellen würden, von dem sie wissen, daß er ungläubig ist, aus dessen eigenem Munde sie gehört haben, daß er in den Herzen der Kinder die Unschuld vergiften, ihnen den Glauben nehmen und sie an Seele und Leib zu Grunde richten wolle? Mit Entsetzen würden doch gläubige Eltern protestieren gegen einen solchen Lehrer und als wahnsinnig würden sie die Zumutung zurückweisen, daß sie freiwillig für einen solchen Lehrer noch zahlen sollten! Aber was Kindern gegenüber als Wahnsinn erklärt würde, das üben doch Millionen Katholiken in Oesterreich aus, indem sie diese christusfeindlichen Zeitungen als Lehrer in das Haus nehmen, sich selbst und ihren Kindern vorschreiben lassen, was sie in Bezug auf Kirche, Christentum, Priester usw. denken und reden sollen. Und sind dann diese gläubigen Katholiken nicht noch so blind, daß sie ihre Todfeinde bezahlen? Wer hat die Schuld an diesen ungeheuerlichen Zuständen?

Viel hat der Klerus auf seinem Schuldkonto, weil er die Gewissen der Gläubigen nicht aufgerüttelt hat, weil er nicht aufmerksam gemacht hat auf die Gefahren und auf die Gebote der Kirche. Wir wissen alle, daß das Lesen schlechter Bücher und Schriften verboten ist, und zwar für alle durch das positive Gesetz der Kirche und wohl für die meisten auch durch das Naturgesetz. Warum haben wir dieses Gebot so selten oder vielleicht gar nie verkündet? Daher kommt es, daß die meisten Katholiken so sorglos selbst die giftigsten

Zeitungen lesen und in dieser Schule der Erwachsenen größtenteils nur unterrichtet werden im Unglauben, dann wankend werden im Glauben und endlich denselben verlieren. Darum ist es wiederum eine der heiligsten und ernstesten Pflichten des Klerus, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln diesen Kampf aufzunehmen, weil er das einzige Rettungsmittel ist.

Wohl hat das katholische Volk ungezählte soziale und charitative Vereine, die große Wunden heilen am kranken, sozialen Körper. Aber was nützt es, wenn eine Wunde verpflastert oder geheilt wird, wenn doch im nächsten Augenblicke an einer anderen Stelle dieselben Geschwüre wieder aufbrechen? Das ganze Blut ist vergiftet und das Gift wird mit einer erschreckenden Regelmäßigkeit durch die Presse Tag für Tag in ungeheuren Mengen hineingepumpt in die Adern des sozialen Körpers. Es gibt kein anderes radikales Mittel als: Das Gift muß heraus und gesundes Blut muß hinein! Die schlechte Presse darf nicht weiter ihre vergiftende Arbeit fortsetzen und an deren Stelle muß die segensvolle Tätigkeit der katholischen Presse treten und so gesundes Blut dem großen sozialen Körper zuführen. Darum ist ganz gewiß für die nächsten 10 bis 20 Jahre die im großartigen Stile einer Volkserhebung organisierte Abwehrtätigkeit gegen die christusfeindliche Presse die erste und notwendigste Pflicht des Klerus und des ganzen christlichen Volkes.

Die Gefahr, die durch die schlechte Presse dem Glauben droht, wird in der Zukunft noch viel größer werden. Wir stehen ja im Zeichen der Demokratisierung. Die niederen Schichten des Volkes drängen sich empor, sie wollen auch teilnehmen an allen Kulturgütern, sie hungern nach Wissen, Aufklärung und Bildung und haben wohl größtenteils keine anderen Mittel, sich aufzuklären über moderne Fragen, als die Presse. Darum hat die Preßbewegung noch lange nicht ihren Höhepunkt erreicht.

Daß die Preßbewegung eine aufwärtssteigende Tendenz hat, zeigt uns auch die Statistik der k. k. Post. Im Jahre 1906 wurden durch die Post in Oesterreich 205 Millionen Zeitungen versendet, 1907 waren es 215, 1908 237, 1909 259, 1910 275 Millionen. Die Post versendet also rund jedes Jahr 20 Millionen mehr Zeitungen. Nun bleibt aber mindestens die Hälfte in den Orten des Druckes selbst zurück. Darum können wir die Vermehrung der Zeitungsnummern in Oesterreich ganz ruhig auf 40 Millionen jährlich veranschlagen. Nun kommt aber wiederum leider ein viel geringerer Prozentsatz auf Kosten der guten, katholischen Presse. Es vermehren sich viel rascher die Auflagen der schlechten Zeitungen. Dieselben dringen immer tiefer hinein in die Massen, hinein in solche Volksschichten, die bisher der Presse indifferenter gegenüberstehen. Die Folge davon ist, daß die Wirkungen verheerender werden und gerade die Gefahr für den Glauben ungeheuer wächst. Es muß darum mit mathematischer Sicherheit zu einem Untergange des Christentums

führen, wenn nicht im großartigsten Stile der Abwehrkampf organisiert wird. Dazu ist aber vor allen anderen der Klerus berufen!

Uebrigens müßte uns der Selbsterhaltungstrieb und die Sorge für unsere Interessen veranlassen, alle Kräfte diesem organisierten Abwehrkampfe gegen die schlechte Presse zu widmen. Gegen niemanden richtet sich intensiver und ausdauernder der Kampf der Presse, als gegen das katholische Priestertum! Aus der ganzen Welt werden Skandale herbeigeschleppt, erdichtet oder unbedeutende Fälle aufgebauscht und tagtäglich dem Volke vor Augen gestellt mit dem Refrain: „So sind sie, die Priester! Sie glauben selbst nicht, was sie predigen, sie handeln selbst nicht nach dem, was sie verkünden! Sie sind Betrüger, Heuchler . . !" usw., wie die Litanei der schimpflichsten Titulaturen, besonders in Sozialistenblättern, eben verlautbart wird. Die apologetische Zentrale hat im Jahre 1907 bekanntgegeben, daß aus Oesterreich nicht weniger als 1800 solcher Zeitungsausschnitte zugeschickt wurden, die Angriffe gegen Priester enthielten. Der Redakteur bemerkt hiezu, daß dies kaum den zehnten Teil jener Angriffe darstelle, die in einem einzigen Jahre gegen katholische Priester in Oesterreich gerichtet werden. Die Tendenz dieser Angriffe ist zu klar. Die Vertreter der Religion will man bei den Massen des Volkes ganz gründlich diskreditieren, um so auch die Religion selbst der Verachtung preiszugeben und sie dem Volke zu nehmen. Und gerade diese Gefahr ist eine höchst ernste. Ungezählte sind durch diese Angriffe auf Priester um ihren Glauben gekommen! Und darum muß dieser Grund schon aus eigenem Interesse und im Interesse des Glaubens uns bewegen, für die Presse und für den Piusverein uns einzusetzen.

Wenn uns die angeführten Gründe nicht überzeugen sollten von der ungeheuren Bedeutung der Presse und unserer schweren Pflicht mitzuarbeiten, so soll uns das Beispiel unserer größten und konsequentesten Gegner, der Sozialdemokraten, belehren! Im Jahre 1886 hatten die Sozialdemokraten nur ein einziges Wochenblatt in Oesterreich. Die politische Parteipresse zählte gegen Schluß des Jahres 1910 zwei Tagblätter, vier dreimal, neun zweimal, elf einmal wöchentlich erscheinende Blätter und eine alle zwei Wochen erscheinende Zeitung. Die einmalige Mindestauflage aller politischen sozialdemokratischen Blätter ist mit 175.000 angegeben. Außerdem dienen der Sozialdemokratie 50 Gewerkschaftsblätter, eine wissenschaftliche Revue, der „Kampf", ein Blatt für die sozialdemokratische Jugend, „Der jugendliche Arbeiter", eine Zeitschrift zur Hebung des Bildungswesens, „Die Bildungsarbeit", eine gegen den Alkoholismus, „Der Abstinent", ein humoristisch-satirisches Blatt, „Glühlichter", und einige Sportblätter. Es ist eine ernste Sprache, die der Bewegungsbericht der deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich zu uns spricht.

Ferners wird in allen Versammlungen der Sozialdemokraten für die Presse agitiert. Im Jahre 1910 wurden in Oesterreich 4762

Vereinsversammlungen, fast 12.000 § 2-Versammlungen und Vertrauensmännerversammlungen und 2091 Volksversammlungen gehalten. Welch eine ungeheure Agitationsarbeit für die Presse liegt in diesen Versammlungen! Wahrlich, wenn wir den zehnten Teil dieser Arbeit leisten würden, es stünde ausgezeichnet um die katholische Presse!

Wie soll nun der Priester, speziell der Seelsorger, praktisch sich in Bezug auf die Preßarbeit betätigen?

1. Arbeite geistig mit bei einem katholischen Blatte! Diese Mitarbeit besteht darin, daß man die neuesten interessanten Ereignisse des Ortes sofort an ein katholisches Blatt einsendet. Zwei Grundsätze gelten für diese Berichterstattung: Möglichst rasch und absolut wahr! Aber diese Art Berichterstattung ist nur nebensächlich, viel wichtiger ist eine andere geistige Mitarbeit! Welch reiche Lesefrüchte finden sich nicht in mancher Priestermappe! Wie viel Interessantes auf dem Gebiete der Kunst, der Geschichte, der lokalen Sagen und Gebräuche findet sich in mancher Mappe! Es ist totes Kapital, das soll nun durch Veröffentlichung in der Presse Gemeingut aller werden!

2. Am erfolgreichsten, am konsequentesten wird die Preßbewegung in der Gemeinde durchgeführt, wenn der Seelsorger eine Ortsgruppe des Piusvereines gründet. Durch die Piusvereinsversammlungen werden die Leute einmal aufmerksam gemacht auf die ernsteste Gefahr. Es sammeln sich die Kräfte zur gemeinsamen Abwehr. Und wenn nun der Seelsorger durch eifrige junge Mandatare und Mandatarinnen, denen er ein kleines, ganz bestimmtes Gebiet von sechs bis zehn Häusern zuweist, ein Netz über die ganze Gemeinde gespannt hat, so wird es nicht schwer gelingen, den größten Teil der schlechten Zeitungen aus der Gemeinde hinauszubringen und an deren Stelle gute Zeitungen zu setzen.

3. Ein weiteres Gebot wäre: Predige öfter über den Piusverein, respektive über die Gefahren der schlechten Presse und das segensvolle Apostolat der guten Presse! Die schlechte Presse ist doch eine der eminentesten Glaubensgefahren; Glaubensgefahren gehören aber doch sicher auf die Kanzel, zumal solche Glaubensgefahren, die der Kirche schon ungezählte unsterbliche Seelen gekostet haben! Es sind bereits Preßpredigten im Piusvereinsverlage: Wien I., Bäckerstraße 9, erschienen, bisher zwei Heftchen à 80 *h*, die jedem Seelsorger auf das Beste zu empfehlen sind.

4. Abonniere katholische Zeitungen! In dieser Beziehung darf man sich freilich über den Klerus nicht beklagen. Es wird hierin wohl oft mit großem Opfermute das Höchste geleistet.

5. Lasse keine guten Zeitungen und Zeitschriften, nachdem du sie gelesen hast, unbenutzt im Pfarrhofe liegen! Welch großer Segen käme unter das Volk, wenn der Seelsorger besonders Zeitschriften wie: „Herz Jesu-Sendboten", „Ave Maria", „Warnsdorfer Hausblätter", „Bonifatiusblatt" usw. regelmäßig an

arme Familien austeilen würde! Wie froh wären viele, wenn sie solche gediegene Lektüre bekommen könnten! Und wie mancher intelligente Arbeiter wäre dankbar, wenn der Seelsorger ihm seine gelesenen Tagblätter zur Verfügung stellen würde!

6. Der Seelsorger achte besonders auf die Verbreitung guter Blätter in öffentlichen Lokalen! Mancher freisinnig angehauchte Wirt wird sich nicht herbeilassen, ein katholisches Blatt zu halten, und doch läßt er ruhig ein katholisches Blatt aufliegen, wenn der Priester es ihm zur Verfügung stellt. Allmählich gewöhnen sich die Gäste an die Lektüre dieses Blattes und verlangen dann selbst vom Wirte das Halten dieser Zeitung.

7. Der Seelsorger bemühe sich, in seiner Gemeinde möglichst viel gute Lektüre zu verbreiten, zumal wenn in derselben ein großes Lesebedürfnis herrscht! Die Leute sind gewöhnlich fürchterlich gleichgültig in der Auswahl der Lektüre. Sie lesen blindlings alles, auch das Schmutzigste und Unsinnigste, wenn es in ihre Hände fällt. Es ist nun eine Hauptaufgabe des Seelsorgers, dem Volke gesunde Geistesnahrung zu bieten. Das Volk bestellt nicht ungern Zeitungen und Zeitschriften, wenn ihnen nur der Seelsorger die Mühe der Bestellung abnimmt und sie auf ein gutes Blatt aufmerksam macht.

8. Auf Reisen und Ausflügen mache es sich jeder Priester zum Grundsatze, in jedem Gasthause, in dem er einkehrt, **sofort** eine katholische Zeitung zu verlangen! Sehr praktisch macht es ein katholischer Laie in Innsbruck, der immer zuerst die Zeitung und dann erst sein Glas Bier oder Viertel Wein verlangt. Auf diese Weise ist es ihm möglich, energisch seiner Verwunderung Ausdruck zu geben, falls das katholische Blatt nicht da ist, und demonstrativ das Lokal zu verlassen.

9. Man verlange auch überall katholische Zeitungen auf Bahnhöfen, in Trafiken und Rasierbuden! Ganze Berge von Judenzeitungen und von Schmutzblättern sind besonders an den Bahnhöfen aufgestapelt, sehr wenige katholische Blätter sind vorhanden. Warum? Weil nicht einmal der Klerus solche katholische Zeitungen verlangt!

10. Ein Hauptaugenmerk muß der Klerus darauf richten, der katholischen Zeitung möglichst viele Annoncen zu verschaffen! Es ist eine Tatsache, daß heute kein Blatt leben kann von den Geldern der Abonnenten. Dieselben machen nur ungefähr ein Drittel der Selbstkosten aus. Es muß darum ein Blatt selbst mit 100.000 Abonnenten zu Grunde gehen, wenn es ihm nicht gelingt, den Ausfall auf andere Weise zu decken. Die Kosten können nur gedeckt werden durch Annoncen und tatsächlich müssen fast bei jedem Blatte zwei Drittel der Kosten durch Annoncen hereingebracht werden. Es ist darum das allerwichtigste finanzielle Unter-

stützungsmittel, einer katholischen Zeitung Annoncen zu verschaffen! Wie kann dies der Priester tun?

a) Berufe dich immer bei Einkäufen, sei es für die privaten Bedürfnisse, sei es für die Kirche, auf Annoncen katholischer Blätter! Sage dem Kaufmann, der Grund, warum du gerade zu ihm kommst, sei der, daß er in katholischen Blättern annonciert!

b) Zahle nie eine größere Rechnung, ohne die betreffende Firma zu erinnern, daß du weitere Bestellungen davon abhängig machst, daß die Firma in deinen katholischen Blättern annonciert.

c) Verlange sofort von jedem Agenten, der dir ins Haus kommt, die Vorlage von Jahresannoncen seiner Firma in katholischen Zeitungen! Weise prinzipiell jeden ab, der solche nicht vorzulegen vermag! Ein alter Landpfarrer fragte alle Agenten, deren Aeußeres schon kund tat, daß sie zu den Söhnen Israels gehören, ob ihre Firma wohl in der „Neuen Freien Presse", „Wiener Tagblatt" usw. annonciere; auf die regelmäßig bejahende Antwort erklärte der Pfarrer: „Dann fahren Sie ab und gehen Sie zu jenen, denen Sie Ihr Geld zutragen, und lassen Sie einen katholischen Pfarrer in Ruhe!"

d) Instruiere auch die katholischen Krämer und Kaufleute, besonders auf dem Lande, daß sie immer so gegen Agenten vorgehen!

e) Bei Zusendung von Katalogen frage vor der Bestellung bei der Firma an, in welchen Blättern sie ständig inseriert!

f) Wie wirksam ist es auch mitunter, einer Firma die Anerkennung auszusprechen, daß sie so fleißig in katholischen Blättern inseriert! Der Piusvereinsrat vom Tiroler Unterinntal hat im Dezember 1910 eine Anzahl solcher Anerkennungsschreiben Firmen zugesendet, die fleißig in den katholischen Tagesblättern inserierten. Und die Folge war, daß diese Firmen sofort ihre Aufträge für die Inserate in der Höhe von 5000—6000 *K* erteilten. Würde nicht auch ein Brief eine ähnliche Wirkung tun, wenn z. B. ein Konfrater schriebe: „Als alter Kunde Ihrer werten Firma erlaube ich mir, mein Erstaunen auszudrücken, daß ich so selten in meinen Blättern Inserate Ihrer Firma lese. Es täte mir leid, wenn ich aus diesem Grunde Ihre Firma vertauschen müßte." Wie viele Einkäufe macht doch der Priester für sich, für die Kirche usw! Wenn nun alle Seelsorgspriester konsequent sich immer auf Annoncen in katholischen Blättern berufen würden, es müßten doch Hunderte von Annoncen unseren katholischen Blättern zukommen! Diese Blätter könnten gerade durch die zahlreichen Annoncen auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden.! Freilich müßte das konsequent jahraus jahrein erfolgen!

11. Arbeite so viel als möglich, das Verständnis über die Bedeutung der Presse in allen Kreisen zu verbreiten! Da leider, wie die Erfahrung lehrt, das Verständnis für

die Presse sehr mangelhaft ist, müssen eben wir besonders auf Pastoralkonferenzen und bei Zusammenkünften des Klerus dahin wirken, daß es die Ueberzeugung aller werde, die Rettung aus den Klauen der volksvergiftenden Presse sei für das nächste Jahrzehnt das allernotwendigste Werk der Katholiken!

12. Hat das katholische Blatt einen Fehler gemacht, so schmähe wenigstens nicht öffentlich darüber! Wie oft sieht man einen Splitter im katholischen Blatte, aber nicht den Balken in einem farblosen oder freisinnigen! Kommt etwas Ungehöriges vor, so soll auf privatem Wege die Redaktion in ruhiger Weise aufmerksam gemacht werden!

13. Sprich den Redakteuren für besonders gute Artikel deine Zustimmung und Anerkennung aus! Das spornt die vielgeplagten Männer der Feder aufs neue an und tut ihnen ungemein wohl. Drücke hie und da deine besondere Anerkennung auch durch eine Geldspende aus!

14. Gedenke der katholischen Presse, die heute den schwersten Existenzkampf noch durchmachen muß, in deinem letzten Willen! Für alle möglichen Vereine setzt man mitunter ansehnliche Legate aus, auf das aber, was nach dem Ausspruche Papst Pius X. das Wichtigste und Notwendigste ist in unserer Zeit, auf die Unterstützung der katholischen Presse, darauf vergißt man nur zu gerne! Wende darum der katholischen Presse durch den Piusverein ein Legat zu!

Wenn darum alle diese genannten Mittel immer und überall auch praktisch betätigt werden, so kann schon ein einzelner Priester unermeßlich viel für die katholische Presse tun!

An Oesterreich erfüllt sich die Parabel des Herrn: „Als die Leute schliefen, kam der Feind und säte Unkraut.“ Das Preßwesen in Oesterreich ist ein Ackerfeld, das fast vollständig überwuchert ist vom Unkraute, unter dem nur spärliche und magere fruchtbare Weizenähren stehen. Sowohl der Klerus als auch das katholische Volk hat ungeheuer viel versäumt in Bezug auf die Presse! Würden wir noch länger dieses so wichtige, ja geradezu für die katholische Sache entscheidende Preßwesen brach liegen lassen, dann müßte früher oder später der katholische Glaube in Oesterreich diesen vereinten Anstürmen der schlechten Presse unterliegen!

Im Dezember 1908 hat das internationale Freidenkerorgan in Paris, „Almanach annuaire“, folgende Parole ausgegeben:

„Vom Standpunkte der Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche von Rom aus darf man sagen, daß in Oesterreich der entscheidende Kampf zwischen der modernen Menschheit und dem römischen Papsttum wird geschlagen werden. In Wahrheit, Oesterreich allein ist ein katholischer Staat geblieben. Die Kirche von Rom ist hier Herrscherin (?), Oesterreich ist die untertänige Tochter der Kirche (?), es ist der letzte Zufluchtsort des sterbenden Papsttums (!). Im katholischen

Oesterreich strebt man einfach danach, das Mittelalter wieder ins Leben zu rufen (!). Alle, welche die aktuelle Lage in anderen Ländern, die als katholisch betrachtet werden, wie Italien, Spanien, beobachten, welche Länder jedoch gegen die römische Gefahr gewappnet sind und sich mehr und mehr dem römischen Einflusse zu entziehen suchen, werden zugeben müssen, daß in Oesterreich der entscheidende Kampf zwischen der Menschheit und deren ewigem Feinde (!), der Kirche von Rom, die eine verfluchte Vergangenheit wieder einzuführen sucht, wird ausgekämpft werden. Darum ist es die Pflicht aller Freidenker in allen Ländern, daß sie mit der größten Aufmerksamkeit der Entwicklung der Dinge in Oesterreich folgen und den tapferen Freidenkern dieses ausgedehnten Reiches zu Hilfe kommen, da diese unter besonders schwierigen Bedingungen kämpfen. Die Freidenker in Oesterreich bekämpfen mit bewunderungswertem Eifer die Reaktion, sie haben den entscheidenden Kampf unternommen, können jedoch nicht siegen, wenn sie isoliert bleiben und wenn die gegen sie angewendeten Gewalttaten in der ganzen zivilisierten Welt nicht jene Bewegungen der Empörung und des Zornes wachrufen, die jeder Regierung zu denken geben. Darum haben wir auf die Bitten unserer teueren und mutigen Freunde in Oesterreich diesen Alarmruf ausgestoßen, der alle Freigeister über die wirkliche Lage dieses unglücklichen Landes aufklären wird'"

Die übermächtige glaubenslose Presse führt mit äußerster Rücksichtslosigkeit dieses Programm durch.

Möchten wir doch nun auch einmal unsere Zeit verstehen und in diesem großen, furchtbaren Geisterkampfe um die höchsten Güter bereit sein, jedes Opfer für die Presse zu bringen!

Das rituelle Händewaschen bei den Juden.

Von Univ.-Prof. Dr. J. Döller in Wien.

Nach Lk. 11, 37 wunderte sich ein Pharisäer, bei dem Jesus geladen war, daß er sich vor der Mahlzeit nicht gewaschen habe. Bei Matthäus (15, 1 f.) lesen wir: „Da kamen Schriftgelehrte und Pharisäer zu ihm (Jesus) aus Jerusalem und sprachen: Warum übertreten deine Jünger die Ueberlieferung der Aeltesten; denn sie waschen ihre Hände nicht, wenn sie Brot essen." Aehnlich berichtet Markus (7, 3): „Und es versammelten sich bei ihm (Jesus) die Pharisäer und einige von den Schriftgelehrten, die von Jerusalem kamen. Als sie nun sahen, wie einige seiner Jünger mit gemeinen (κοιναῖς χερσίν), d. i. mit ungewaschenen Händen Speise nehmen, rügten sie es. Denn die Pharisäer und alle Juden essen nicht, ohne sich häufig (nach anderer Lesart: „mit der Faust") die Hände gewaschen zu haben, indem sie festhalten an der Ueberlieferung der Aeltesten." „Brot essen" bei Matthäus steht wohl ganz allgemein für „Speise

genießen", „Mahlzeit halten" (vgl. Mk. 3, 20); denn bei keiner Mahlzeit der damaligen Juden fehlte das Brot. Das gewöhnliche, nicht festtägliche Mahl bestand aus Brot und Zukost. Zuweilen brach der Hausvater zu Beginn der Mahlzeit das Brot und verteilte es. Aus beiden Stellen geht also hervor, daß es zur Zeit Jesu bei den Juden Sitte war, vor dem Essen die Hände zu waschen. Markus spricht sogar nach einer Lesart von einem häufigen Waschen der Hände, indem Kodex ℵ πυκνά (= „häufig") liest, dem auch die Vulgata und die Peschitto hierin folgen. Allein andere Texteszeugen (Cod. A. B. D, L) haben πυγμῇ (= „mit der Faust"). Das häufige Waschen ließe sich damit erklären, daß man nicht bloß vor dem Mahle, sondern auch nach demselben, ja manchmal zwischen den einzelnen Speisen sich die Hände wusch; ferner, daß man zwischen dem „ersten und zweiten Wasser", d. i. zwischen dem ersten und zweiten Aufguß, unterschied, wie aus der Mischna (Jadajim [= „Hände"] II, 2) hervorgeht[1]), also mehrere Akte beim Waschen annehmen muß. „Man brauchte die eine Hand zum Begießen der anderen: das machte schon zwei Akte; darauf rieb man die Hände aneinander; zum Schluß wiederholte man das Gießen mit jeder Hand über die andere. Ein so beschaffener Ritus dürfte den evangelischen Ausdruck ‚ohne sich oftmals die Hände gewaschen zu haben, essen sie nicht' gewissermaßen rechtfertigen."[2]) Allerdings läßt sich nicht nachweisen, daß das Händewaschen vor dem Essen auf so umständliche Weise schon im ersten christlichen Jahrhundert vorgenommen wurde.

Von vielen Exegeten wird indes die Lesart πυγμῇ vorgezogen, so z. B. von B. Weiß, der das Waschen mit der Faust so erklärt: „und zwar gründlich, indem sie mit geballter Faust (πυγμῇ wie Ex. 21, 18) die innere Handfläche reiben, bis jede Spur von Unreinem, wodurch sie die damit angefaßten Speisen verunreinigen könnten, getilgt ist."[3]) Eine ähnliche Erklärung gibt H. J. Holtzmann vom Waschen mit der Faust: „d. h., daß er die geballte Faust in die hohle Hand steckt und in derselben dreht."[4]) Weniger wahrscheinlich ist eine andere Erklärung, die mit der Lesart πυγμῇ verbunden worden ist. So sagt z. B. D. B. von Haneberg: „Mit der Faust; ein sehr genauer Ausdruck, der durch die wiederholten Belehrungen der Mischna erläutert wird. Es heißt da: ‚Die Hände werden verunreinigt und wieder gereinigt bis ans Gelenk.' (Also betrifft Reinheit und Unreinheit nur die πυγμή)."[5]) Wie wir nämlich sehen werden, war das Waschen der Hände bis zum Gelenke vor-

[1]) Die talmudischen Stellen verdanke ich zum Teile Dr. S. Funk, von dem auch die übrigen Stellen aus dem Talmud nachgeprüft worden sind.

[2]) Wilhelm Brandt, Jüdische Reinheitslehre und ihre Beschreibung in den Evangelien. Gießen 1910, 13.

[3]) B. Weiß, Die vier Evangelien. Leipzig 1902, 211.

[4]) H. J. Holtzmann, Die Synoptiker³. Tübingen und Leipzig 1901, 141.

[5]) D. B. von Haneberg. Die religiösen Altertümer der Bibel². München 1869, 476.

geschrieben, was nach dieser Erklärung durch πυγμῇ ausgedrückt würde. Für diese Erklärung tritt neuestens auch H. Holzinger ein.[1])

Die Pharisäer und Schriftgelehrten im Evangelium bringen zuerst eine ganz allgemeine Beschuldigung gegen die Jünger Jesu vor, daß sie nämlich die Ueberlieferung der Alten (τὴν παράδοσιν τῶν πρεσβυτέρων) übertreten. Der Ausdruck παράδοσις sagt nicht notwendig, daß es sich beim Händewaschen um eine schon länger übliche Institution handle, da er nicht bloß „Ueberlieferung" im Sinne der von anderen her überlieferten Lehre, sondern auch einfach „die vorgetragene Lehre" bezeichnet. Aehnliches gilt von dem Ausdrucke τῶν πρεσβυτέρων, womit die παράδοσις näher bestimmt wird; denn „im rabbinischen Sprachgebrauch ist zâqên (זָקֵן = πρεσβύτερος) eine ehrende Bezeichnung der erfahrenen Gelehrten oder Lehrer, speziell der Mitglieder eines Lehrhauses, und wird dieser Titel auch für die Zeit vor der Zerstörung des Tempels vorausgesetzt".[2]) Für das hohe Alter des rituellen Händewaschens läßt sich somit aus: τὴν παράδοσιν τῶν πρεσβυτέρων kein sicherer Schluß ziehen.

Die Lehren und Entscheidungen dieser Lehrer genossen bei den Juden ein großes Ansehen und mußten befolgt werden. „Sie hatten dasselbe Ansehen wie die Bestimmungen der Thora, ja in mancher Beziehung schätzte man sie noch höher."[3]) So heißt es im Talmud (Traktat Sanhedrin [„Gerichtshof des Zivilrechtes"] XI, 30 a): „Die Weisen haben im Namen des R. Jochanan gesagt: Die Worte der Schriftgelehrten (d. i. das mündliche Gesetz) stehen den Worten der Thora gleich, ja sie sind ebenso beliebt wie die Worte der Thora."

An die allgemeine Anklage wird gleich die spezielle angeschlossen, daß die Jünger Jesu mit ungewaschenen Händen Brot essen. Die damit zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung des Händewaschens vor dem Essen ist im mosaischen Gesetze selber nicht begründet. Dieses kennt bloß das Händewaschen als Reinigungszeremonie bei den Priestern (Ex. 30, 19—21) und bei einem Samenflüssigen (Lev. 15, 11), sowie als symbolisches Zeichen der Reinheit und Unschuld (Dt. 21, 6 f.; Ps. 25 [26], 6; Mt. 27, 24); denn die äußere, leibliche Reinheit ist ein Bild der inneren, sittlichen Reinheit. Das rituelle Händewaschen vor dem Essen ist also eine Weiterbildung des Gesetzes über einzelne Bestimmungen der Unreinheit hinaus. Es kommen hier vor allem folgende Bestimmungen in Betracht: 1. Das Essen unreiner Speisen verunreinigt (Lev. 11); 2. die rituelle Unreinigkeit pflanzt sich durch Berührung fort (Lev. 5, 2 f.; 15; Nu. 19); hinsichtlich der rituellen Reinigkeit sind die Hände und Füße anders beschaffen als der übrige Leib (Ex. 30, 19; 40, 29; Lev. 15, 11). Aus diesen

[1]) Deutsche Literaturzeitung. Berlin (XXXII) 1911, 1487.

[2]) W. Brandt, a. a. O. 3.

[3]) Aug. Wünsche, Jesu Konflikt mit den Pharisäern und Schriftgelehrten wegen Unterlassung des Händewaschens seiner Schüler, Vierteljahrsschrift für Bibelkunde. Wien (II) 1904/05, 115.

Grundsätzen läßt sich der Brauch des Händewaschens ableiten. „Mit den Händen berührt man den ganzen Tag hindurch bei jeglicher Verrichtung Gegenstände, von denen niemand sagen kann, ob sie nicht durch irgend welche andere Berührung, von der nichts mehr zu sehen ist, unrein geworden sind. Es brauchte nur eine tote Maus oder Eidechse darauf gelegen haben, so waren die Hände unrein geworden, die das Essen fassen und in den Mund führen mußten.“[1])

Bevor noch das rituelle Händewaschen sich herausgebildet hatte, wird man aus hygienischen Gründen wohl lange schon vorher sich vor dem Essen die Hände gewaschen haben, da ja die Juden die Speisen nicht mit Gabel oder anderen Instrumenten, sondern mit den bloßen Händen in den Mund führten (Spr. 26, 15 [hebr. Text!]). Auch bei den Griechen bestand von alters her der Brauch, sich vor der Mahlzeit die Hände zu waschen (ἀπονίζειν mit oder ohne Hinzufügen des Akkusativs χεῖρας). Bei Gastmählern ließ man sich durch Sklaven das Wasser über die Hände gießen. Bei den Babyloniern goß bei einem Festmahl der erste Beamte dem König Wasser auf die Hände.[2]) Daß man auch bei den Israeliten oft eines Dieners zum Händewaschen sich bediente, ist selbstverständlich und geht auch aus 4 Kg. 3, 11 hervor. Da noch jetzt im Orient die Speisen zumeist unmittelbar mit den Händen in den Mund geführt werden, so ist es in besseren Häusern Sitte, vor und nach der Mahlzeit sich die Hände zu waschen.[3]) Zunächst hat sich wohl die Verpflichtung des Händewaschens vor dem Essen für die Aharoniden (Priester) und vor dem Genuß heiliger Speisen und hierauf auch für profane Sachen herausgebildet. Manche Rabbiner hielten das Händewaschen nur vor dem Brotgenuß für eine religionsgesetzliche Bestimmung, während sie bei dem Genuß von Früchten und anderen Dingen in dem Waschen der Hände mehr eine Reinigkeitszeremonie sahen. Im Talmud gilt das Händewaschen vor dem Genuß heiliger Speisen, d. i. der Opferteile als eine uralte Sitte, die man sogar auf Salomo zurückführen wollte. Wenn aber A. Büchler sagt, daß Nichtpriester wie Pharisäer aus nichtpriesterlichem Geschlechte, die den Priestern gleich das levitische Reinheitsgesetz beobachteten, zur Zeit Jesu eine seltene Ausnahme gewesen seien und daß für das levitische Händewaschen als einen allgemein geübten Brauch aus der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts kein Beleg zu finden sei,[4]) so scheint mir dies nicht bloß dem evangelischen Bericht, sondern auch dem Talmud zu widersprechen, wo im Traktat Berakhoth („Lobsprüche“) VIII, 2 von der Kontro-

---

[1]) Wilhelm Brandt, Die jüdischen Baptismen oder das religiöse Waschen und Baden im Judentum mit Einschluß des Judenchristentums. Gießen 1910, 38.

[2]) F. E. Peiser, Studien zur orientalischen Altertumskunde (Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft III, 6). Berlin 1898, 27, 30.

[3]) Leonhard Bauer, Volksleben im Lande der Bibel. Leipzig 1903, 180 f.

[4]) A. Büchler, Der galiläische 'Am-ha 'Ares des zweiten Jahrhunderts (Programm). Wien 1906, 127, 138.

verse zwischen den Schammaiten und Hilleliten die Rede ist, wann die Händewaschung vorzunehmen sei. Es heißt da: „Die Schule Schammais sagt: ‚Man wäscht zuerst die Hände, nachher schenkt man den Becher ein'; die Schule Hilles sagt: ‚Man schenkt zuerst den Becher ein, nachher wäscht man die Hände'."[1]) Man stritt sich also um diese Zeit (im letzten Jahrhundert vor Christus) nicht mehr über die Verpflichtung des Händewaschens, sondern über die Reihenfolge der einzelnen Handlungen beim Mahle. Büchler will allerdings nachweisen, daß es sich hier nicht um eine religiöse Sitte, sondern um ein allgemein übliches, von keinem Religionsgesetze, sondern von der Gesellschaftssitte gebotenes Händewaschen handle. Nach dem Talmud (Traktat Sabbath 14 b) gehört die Verpflichtung des Händewaschens zu den 18 Verordnungen, die in der Synedrialsitzung, in welcher die Schammaiten die Stimmenmehrheit hatten, beschlossen wurden. Die Einführung dieser 18 Bestimmungen hatte den Zweck, die Annäherung zwischen Juden und Heiden zu verhindern.[2]) „Zur Zeit Jesu war es (das Händewaschen) bereits eine religionsgesetzliche Verpflichtung und die Pharisäer, als die Wächter des mündlichen Gesetzes, richteten ihr Augenmerk darauf, daß es alle Juden, insbesondere aber die Lehrer des Gesetzes, gewissenhaft befolgten."[3])

Der Brauch des rituellen Händewaschens lebte sich im Judentum im Laufe der Zeit so sehr ein, daß er zu einem Unterscheidungsmerkmal zwischen Juden und Nichtjuden wurde, weshalb man beispielsweise einem, der vor dem Essen seine Hände nicht wusch, auch verbotene Speisen vorsetzte. Solche Unterscheidungszeichen, wie das Händewaschen, trugen viel dazu bei, die nationale Eigenheit des jüdischen Volkes aufrecht zu erhalten.

Zur Begründung des religionsgesetzlichen Händewaschens vor dem Essen hat man besonders auf Lev. 7, 20; 11, 44; 15, 11 hingewiesen. So im babylonischen Talmud (Chullin [= „Profanes"] 106a) und im tannaitischen Kommentar Sifra (zu Levitikus) zu Lev. 15, 11: „Jeder, den der Samenflüssige, der sich die Hände nicht vorher abgespült hat, berührt, soll unrein sein bis zum Abend; mit diesem (Verse) stützten die Weisen das Waschen der Hände von der Thora." Auf Grund von Dt. 4, 14; 17, 11 wurden diesen traditionellen Weiterbildungen des Gesetzes eine große Bedeutung und streng verpflichtende Kraft beigemessen. Einige Beispiele mögen dies illustrieren. Im Talmud (Traktat Pesachim [„Opferfeste"] 46 a) heißt es: „Rabbi Abahu im Namen des R. Simeon ben Lakisch sagte:

---

[1]) Der babylonische Talmud mit Einschluß der vollständigen Mišnah. Herausgegeben von Lazarus Goldschmidt. Berlin 1897.

[2]) Aug. Wünsche, Neue Beiträge zur Erläuterung der Evangelien aus Talmud und Midrasch. Göttingen 1878, 181; J. Hamburger, Real-Enzyklopädie des Judentums. Abt. II: Talmud und Midrasch. Leipzig 1896, 333; S. Funk, Die Entstehung des Talmuds. Leipzig 1910, 55.

[3]) Aug. Wünsche, Jesu Konflikt ꝛc. 119.

Den Teig (in Reinheit) zu kneten, zum Gebete und zum Händewaschen soll man vier Meilen weit gehen." Nach dem babylonischen Talmud (Traktat Sota [„Das des Ehebruchs verdächtige Weib"] 4 b) pflegte R. Awera zu sagen: „Wer Brot ißt und sich nicht zuvor die Hände gewaschen hat, der gilt so, als wenn er einem buhlerischen Weibe beigewohnt hätte." Hier findet sich auch der Spruch R. Eleazars: „Wer das Gebot des Händewaschens leicht nimmt, wird von der Welt entwurzelt." Lehrreich ist hiefür auch das Beispiel des R. Akiba (2. Jahrh. n. Chr.), wie es uns im Talmud (Traktat Erubin [„Vermischungen"] 21 b) mitgeteilt wird. R. Akiba wollte das ihm im Gefängnisse zur Verfügung gestellte Wasser zunächst zum Waschen der Hände benützen, ohne Rücksicht darauf, ob ihm dann noch genügend Wasser zum Trinken bleibe oder nicht. Als ihn sein Jünger R. Josua darauf aufmerksam machte, gab er zur Antwort: „Was kann ich tun, da man durch die Nichtbeachtung eines rabbinischen Gebotes schuldig wird; es ist besser, daß ich verdurste, als daß ich die Meinung meiner Kollegen mißachte."[1]) Nach der Mischna (Traktat Edijoth [„Zeugnisse"] V, 6) wurde R. Eleazar b. Hanoch in den Bann getan, weil er sich in Wort und Tat über die rituelle Händewaschung hinweggesetzt hat. Nach Büchler ist dies um 100 n. Chr. im Lehrhause zu Jamnia geschehen.

Man blieb indes bei dem Händewaschen *vor* dem Essen nicht stehen, sondern forderte eine Reinigung auch *nach* dem Essen und nahm sie öfters sogar zwischen den einzelnen Speisen vor. Tosefta Berakhoth IV, 11 heißt es: „Für die Mahlzeit gilt das Gesetz: Geht jemand (mitten in der Mahlzeit) hinaus, um Wasser abzuschlagen, so wäscht er nachher eine Hand, wenn er aber, um mit dem Nächsten zu sprechen, länger verweilt, wäscht er beide Hände."

Es war ferner genau vorgeschrieben, *wie* das Händewaschen geschehen sollte. Zur Händewaschung vor dem Essen konnte man warmes und kaltes Wasser, nach dem Essen nur kaltes Wasser benützen. Und zwar durfte das warme Wasser nicht so heiß sein, daß man beim Eintauchen die Hand zurückzog. Vor dem Genuß *heiliger* Speisen wurden die Hände bloß in das Wasser getaucht: das „Baden der Hände" (רחיצת ידים, βάπτειν), wozu 40 Sea (1 Sea nach den jüdischen Gelehrten ungefähr sechs Liter) Wasser erforderlich war. Seit der Zerstörung des Tempels (70 n. Chr.) gibt es keine Opferspeisen, darum auch kein Eintauchen der Hände mehr. Das Waschen der Hände vor dem Essen geschieht in der Weise, daß man aus einem Gefäß mindestens ein Viertel Log (= $^1/_8$ Liter) geeigneten Wassers über beide Hände bis ans Gelenk gießt. Es müssen beide Hände zuerst übergossen werden, bevor sie aneinander gerieben werden, weil sonst die noch nicht übergossene Hand die andere wieder verunreinigen würde.[2]) Nach einer Ueberlieferung im Talmud soll

[1]) A. Büchler, a. a. O. 131.
[2]) Brandt, Jüd. Reinheitslehre, 11.

dieses Uebergießen „mit Unterbrechung“ geschehen, d. h. in mindestens zwei Güssen erfolgen. Als Grund für diese „Unterbrechung“ wird angeführt, „daß das Wasser des ersten Gusses durch die Unreinheit der Hände, die es tilgt, verunreinigt worden ist. Mit dem Wasser des zweiten Gusses ist das nicht mehr der Fall und soll das verunreinigte Wasser des ersten Gusses, welches auf der Hand verblieben ist, gereinigt werden.“[1]) Ferner soll man beim Waschen, wenigstens beim ersten Guß, die Hände aufwärts heben. Dadurch sollte verhütet werden, daß das Wasser über die Handwurzel hinausgehe und zurückfließend die Hände verunreinige. Deshalb lehrte noch R. Abahu (um 300): „Jeder, der Brot ißt, ohne daß er seine Hände emporgehoben hätte, ist wie einer, der unreines Brot ißt.“ Beim Waschen nach dem Essen sollte man dagegen die Hände abwärts halten. Der stehende talmudische Ausdruck für das Händewaschen vor und nach dem Essen ist Neṭilath jadajim (נטילת ידים = „Aufheben der Hände“).

Ein besonders strenges Zeremoniell ist bei einem Gastmahl mit Weingenuß einzuhalten. Tosefta Berakhoth IV, 8 hat über die bei einem Mahle einzuhaltende Ordnung folgende Bestimmung: „Wie ist die Ordnung bei der Mahlzeit? Die Gäste treten ein und setzen sich auf Sessel und Katheder, bis alle angekommen sind. Sind alle da und man reicht ihnen das Wasser, wäscht jeder eine Hand; füllt man ihnen die Becher, spricht jeder den Segen für sich. Gehen sie nun ins Obergemach und begeben sie sich zu Tische und man reicht ihnen das Wasser, soll jeder, obgleich er eine Hand bereits früher gewaschen hat, jetzt nochmals beide Hände waschen.“ Bei Gastmählern hatte man Krüge mit Wasser bereit, um die nötigen Reinigungen vornehmen zu können (Joh. 2, 6). Im Talmud (Traktat Berakhoth 46 b) finden sich genaue Bestimmungen über die Ordnung, in welcher bei einem Gastmahl das Waschen der Hände zu geschehen hatte. „Bis zu fünf (Personen) fängt man mit dem Vornehmsten (Größten) an, geht die Zahl (der Tischgenossen) darüber hinaus, so beginnt man mit dem Geringsten (Kleinsten). In der Mitte des Mahles fängt man mit dem Vornehmsten an, nach dem Mahle fängt man mit dem an, der die Benediktion spricht, damit er sich dazu vorbereite.“[2]) Auf welche Kleinigkeiten man beim rituellen Händewaschen schaute, beweist die Kontroverse zwischen den Schammaiten und Hilleliten, wohin das Tuch, womit man sich abgetrocknet hatte, zu legen sei. Die Schammaiten sagten: auf den Tisch; die Hilleliten: auf den Polster. Auf die nähere Begründung dieses abweichenden Standpunktes lohnt sich nicht hier einzugehen.

Nach talmudischen Angaben soll man auch nach der Benützung der Thorarollen die Hände waschen. Als Grund wird (Sabbath 14 a)

---

[1]) Brandt, a. a. O. 12.
[2]) Aug. Wünsche, a. a. O. 128.

angegeben, „weil man die Thorarollen mit heiligen Speisen (von Priesterhebe) aufzubewahren pflegte und die heiligen Schriften von Mäusen zernagt wurden, man führte diesen Brauch also zu deren Schutz ein."

Der Schulchan Aruch (= „der gerichtete Tisch"), d. i. das Handbuch der jüdisch-rabbinischen Rechtssatzungen, verlangt ein dreimaliges Begießen der Hände vor dem Beten am Morgen. Es heißt da: „Man wasche sich die Hände (des Morgens) und spreche den Segen darüber: Gelobt seist du Ewiger, unser Gott, König der Welt, der du uns durch deine Gebote geheiligt und uns das Händewaschen geboten hast." — „Vor dem Händewaschen darf man den Mund, die Nase, die Augen und die Ohren nicht berühren" . . . „Es bedarf des Morgens vor dem Gebet keines Log Wassers zum Händewaschen. Es ist gut, wenn man beim Händewaschen des Morgens alles beachtet, was man beim Händewaschen vor dem Essen tun muß. Man halte die Hände über einem Gefäße und gieße das Wasser auf dieselben, aber nicht auf die Erde. Das Wasser, worin man sich die Hände gewaschen hat, darf nicht wieder benutzt, auch nicht im Hause oder auf einem öffentlichen Ort ausgegossen werden. Man nehme das Gefäß mit Wasser in die rechte, und gebe es in die linke Hand und begieße die rechte Hand zuerst usw. Man darf kein Wasser von jemanden annehmen, der sich des Morgens noch nicht gewaschen hat. — Wenn man des Morgens die Hände in ein Gefäß mit Wasser getaucht hat, so ist dies wohl genügend, um das Schma[1]) zu lesen und um zu beten; der unreine Geist ist aber dadurch noch nicht von den Händen beseitigt. — Hat man die Hände dreimal, jedesmal in einem anderen Gefäße mit frischem Wasser gewaschen, so ist's ungewiß, ob der böse Feind dadurch von den Händen beseitigt ist (das Wasser muß über jede Hand dreimal gegossen werden)." — „Das Händewaschen ist nur erforderlich, um das Schma zu lesen und das Gebet zu verrichten, aber nicht, um die Morgensegenssprüche zu sagen; liegt man noch im Bett nackt — ohne Hemd — so darf man den Namen Gottes nicht sprechen, bis die Hände gereinigt sind."[2])

Das Händewaschen vor dem Gebete mag aus dem Bewußtsein hervorgegangen sein, daß man beim Gebete die Hände nach der Gottheit ausstrecke (Ps. 142 [143], 6; Is. 1, 15) und daß man nur dann ihren Segen erhalten werde, wenn man „unschuldige Hände" habe (Ps. 23 [24], 4 f.; Is. 1, 15 f.), was durch das Waschen der Hände symbolisch zum Ausdruck komme (Dt. 21, 6 f.; Ps. 25 [26], 6; Ps. 72 [73] 13; Mt. 27, 24).

---

[1]) Das Schma (Schema) besteht aus Dt. 6, 4—9; dann noch Dt. 11, 13—21; Nu. 15, 37—41 und soll von jedem Israeliten täglich morgens und abends gebetet werden.

[2]) Schulchan Aruch oder die vier jüdischen Gesetzbücher². Uebersetzt von Heinrich Georg F. Löwe sen. Wien 1896, II, 4—6.

Auch bei den Griechen wurde vor dem Gebete mindestens eine Waschung der Hände vorgenommen; denn Reinheit galt bei allen heiligen Handlungen für notwendig.[1]) Das Händewaschen vor dem Gebet wird auch als altchristlicher Brauch von Tertullian[2]) und Chrysostomus[3]) bezeugt.

Nach dem Schulchan Aruch ist das Händewaschen noch in folgenden Fällen vorzunehmen: „Wenn man vom Bette aufsteht, beim Weggehen aus dem Aborte oder aus dem Bade, wenn man sich die Nägel schneidet, wenn man die Schuhe auszieht, wenn man die entblößten Füße berührt, wenn man sich den Kopf kratzt; nach einigen Rabbinern auch, wenn man zwischen Toten (auf den Kirchhof) geht oder gar einen Toten berührt, wenn man sich lauft, nach der Beiwohnung, wenn man eine Laus und wenn man mit der Hand den bloßen Körper berührt. Wer solches tut und wäscht sich nicht, vergißt, was er gelernt hat, wenn er ein Gelehrter ist, und ist er kein Gelehrter, so wird er verrückt."[4]) Alle diese Bestimmungen des Schulchan Aruch sind wohl niemals in ihrer Gänze vollkommen beobachtet worden, da sie in der Praxis kaum durchführbar sind.

Außer dem Händewaschen vor dem Essen und morgens beim Aufstehen wird noch jetzt bei den Juden nach einer Beerdigung die Reinigung der Hände vorgenommen. Dazu wird bereits auf dem Friedhof allen Beteiligten Gelegenheit geboten. Die Teilnahme an einem Begräbnisse galt bei verschiedenen Völkern, z. B. bei den Griechen, als verunreinigend. Das solonische Gesetz beschränkte darum die Beteiligung, wenigstens für die Frauen, auf die nächsten Verwandten. Nach dem Begräbnis ist deshalb eine Reinigung (Waschung) erforderlich. Ebenso geschieht in Kappadozien und auf Kreta eine Reinigung der Hände nach einem Begräbnis.

---

[1]) Theodor Wächter, Reinheitsvorschriften im griechischen Kult. Gießen 1910, 11.

[2]) Caeterum quae ratio est, manibus quidem ablutis, spiritu vero sordente orationem obire? quando et ipsis manibus spiritales munditiae sint necessariae, ut a falso, a caede, a veneficiis, ab idololatria, caeterisque maculis, quae spiritu conceptae manuum opera transiguntur, purae alleventur. Hae sunt verae munditiae, non quas plerique superstitiose curant, ad omnem orationem etiam cum lavacro totius corporis aquam sumentes (Tertullianus, De oratione c. 13, Migne, P. L. I, 1271).

[3]) „Quoties ad orandum fueris ingressus, depone primum eleemosynam, et tunc emitte precationem: et sicut nolueris manibus illotis ad orandum accedere, sic neque absque eleemosyna" (Chrysostomus, Homilia 43, 4 in epist. I ad Cor., Migne, P. G. LXI, 372). An einer anderen Stelle (Expositio in Psalmum 140, 3, Migne, P. G. LV. 451) sagt derselbe Vater: „Si enim non permittis ut eae (sc. manus) tollantur illotae ad orationem: multo magis non aequum est ut eas peccatis inquines. Si quod minus est vereris, multo magis pertimesce quod maius est. Illotis enim orare manibus non est adeo absurdum; sed innumerabilibus peccatorum sordibus inquinatas offerre, hoc iram affert maximam."

[4]) Schulchan Aruch (XIV, 8) in zit. Ausgabe I, 5.

Ferner besteht noch jetzt bei den Juden, wie es bereits im Schulchan Aruch vorgeschrieben ist, die Sitte, daß den Aharoniden (Priestern) vor der Segensprechung die Leviten (Männer aus levitischem Geschlecht) Wasser über die Hände gießen. Für die Frauen liegt in allen angeführten Fällen kein striktes Gebot zur Händewaschung vor, indem auf sie die im Talmud (Traktat Kidduschin [„Verlobung"] I, 7) aufgestellte Regel Anwendung findet: „Jedes zeitlich bedingte Gebot sind die Männer zu erfüllen gehalten, die Frauen aber nicht gebunden." Für die Frauen gelten unter allen vorgeschriebenen Reinigungen nur die, welche sich auf die Frau als Frau beziehen, wie das Tauchbad nach der Menstruation.

Im 3. Jahrhundert (v. Ch.) wurde vielfach die Ansicht vertreten, daß unter Umständen die am Morgen vorgenommene Händewaschung für den ganzen Tag gelten solle, besonders in Gegenden, wo es an Wasser mangelt. In einem solchen Falle hat man sich auch mit einem Abreiben mit Sand oder Erde begnügt, was von jüdischen (und auch muslimischen) Lehrern ausdrücklich als erlaubt bezeichnet wird. Im Talmud (Traktat Berakhoth 15 a) findet sich in Bezug auf das Waschen vor dem Gebete die Bestimmung, daß jener, der kein Wasser habe, um sich die Hände zu waschen, seine Hände mit Erde, Kies oder mit Spänen reinige. Ebenso hat der Schulchan Aruch die Bestimmung: „Hat man kein Wasser, so kann man die Hände mit Sand, mit Erde oder mit allem anderen, was reinigt, abwischen. Der Segensspruch muß aber alsdann heißen Reinigen der Hände — nicht Waschen; dies ist auch nur genügend, um dann beten zu dürfen, aber nicht, um den bösen Geist von den Händen zu treiben, dazu ist (wie schon erwähnt) erforderlich, dreimal jede Hand mit Wasser zu begießen".[1])

Ein ähnliches Verfahren ist bei den Arabern. So will man bei den Arabern Algiers beobachtet haben, daß sie sich zuweilen mit dem trockenen Reiben mit den bloßen Händen zum Zwecke religiöser Reinigungen begnügt haben.[2]) Und J. Benzinger schreibt von den Beduinen der syrischen Wüste: „Der Beduine der Wüste sieht das Waschen mit Wasser als freventlichen Luxus an; er reibt sich mit dem feinen Wüstensand ab."[3])

Wenn das mosaische Gesetz bei den Reinigungsvorschriften ausdrücklich die Waschung „mit Wasser" fordert, so soll damit kaum das Waschen mit Milch, Wein, Blut oder einer anderen Flüssigkeit, sondern das trockene Waschen ausgeschlossen werden. Es muß also in alter Zeit auch dieses zum Zweck der rituellen Reinigung manchmal vorgekommen sein. Im hebräischen Zeitwort רָחַץ für Waschen

[1]) Schulchan Aruch in zit. Ausg. I, 5.

[2]) W. Brandt, Jüd. Baptismen 11.

[3]) J. Benzinger, Hebräische Archäologie[2]. Freiburg i. Br. und Leipzig 1907, 85.

kommt dies allerdings nicht mehr zum Ausdruck, da רחץ in den semitischen Sprachen von Haus aus die Bespülung (assyr. [raḥâṣu]: „überschwemmen", äthiop.: „schwitzen") bedeutet; aber das muß der Hebräer in seiner Sprache nicht mehr empfunden haben.[1])

Jesus dagegen zählt verschiedene Sünden auf, die den Menschen verunreinigen: Mordtaten, Ehebrüche, Unzucht, Diebstähle, falsche Zeugnisse, Gotteslästerungen. „Das sind Dinge, welche den Menschen verunreinigen; mit ungewaschenen Händen aber zu essen, verunreinigt den Menschen nicht" (Mt. 15, 20).

Mehr Heilige Schrift.

Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Ernste asketisch und homiletisch durchgebildete Männer klagen noch vielfach über die blutarme, wässerige, moderne Predigt. Sie entspreche nicht dem tiefen, religiösen Gehalt des Evangeliums, sagen sie, und unbedingt müsse für sie ein Heilmittel geschaffen werden. Diesen Gedanken führt z. B. Bischof Keppler aus im Vorworte zu den von ihm herausgegebenen Adventsperikopen und als Ursache gibt er wie alle anderen an die geringe und mangelhafte Verwertung der Heiligen Schrift und ebenso als einziges Heilmittel deren öfteren und ihren Gehalt erschöpfenden Gebrauch. So schreibt er: „Wenn sich Symptome des Niederganges, der Altersschwäche und Entartung zeigen (in der Predigt nämlich), kann man ihr ein sicheres Heilbad und einen Jungbrunnen anordnen: sie muß sich wieder bekehren zur Heiligen Schrift, sich mit ihren Gedanken aufnähren, mit ihrem Geist begeistern, an ihrer Form sich schulen."[2])

Wenn die Verwendung der Heiligen Schrift auf der Kanzel fast nur in einer losen Aneinanderreihung immer wieder gebrauchter Zitate besteht ohne Verarbeitung derselben, wie kann die Bibel dann unter das Volk gedrungen sein? wie kann das Volk Liebe zu den Heiligen Büchern haben, wenn viele Priester kaum täglich ein Kapitel des Alten oder Neuen Testamentes lesen? Jeder wird aber zugeben, in gewissem Sinne ist es wahr, daß die Protestanten viel mehr Liebe zur Heiligen Schrift zeigen und sich mit ihr in ausgedehnterem Maße beschäftigen als wir Katholiken. So war es aber nicht immer. Die Heiligen Schriften, zunächst einen singulären Zweck verfolgend, sollen auch die geistige Nahrung für alle Menschen sein, zu denen sie kommen. Daher ihre Zentralstellung in den ersten christlichen Zeiten, ihre fast ausschließliche Verwertung in den liturgischen Büchern, daher auch die Bibelwissenschaft.

Selbst in der Jetztzeit, obwohl die Theologie im exegetischen Zeitalter steht, ist die Bibel in kaum merklicher Weise dem Volke

[1]) W. Brandt, a. a. O. 12.
[2]) Adventsperikopen S. 1.

näher gebracht und auch für den Gelehrten ist sie oft nicht ein Buch, in dem er Erbauung sucht. Ferner wird noch immer der katholische Büchermarkt mit allen erdenklichen Erbauungs- und Predigtbüchern überschwemmt, aber wenige erscheinen, die fußen und wurzeln auf und in dem fruchtbaren Boden der Heiligen Schrift. Zum Teil oberflächlich, enthalten sie nicht die feste Speise der Heiligen Bücher.

Alles Klagen und Jammern hilft nichts. Die Notwendigkeit zur Heiligen Schrift als erster und Hauptquelle der Predigt zurückzukehren, ist schon seit den Siebziger-Jahren erkannt worden, jedoch zur Abhülfe noch wenig getan. Wo liegt der Grund?

Der berufene Vertreter der Heiligen Schriften ist der Priester. Er muß aber voll von Liebe zur Heiligen Schrift sein, soll aus seinem Herzen das Wort der Wahrheit rein und unverfälscht, nicht getrübt durch subjektiv-frömmelnde Empfindungen hervorquellen. Es ist ja auch nicht allen Priestern die Aufgabe gestellt, dem Unglauben und der falschen Kritik mit gelehrten Waffen entgegenzutreten, aber alle haben die Aufgabe, die Menschen zu heiligen und zum Himmel zu führen. Bei Erfüllung dieser Pflicht bildet die Heilige Schrift das vollkommenste Rüstzeug, und er soll nicht schöpfen aus den abgeleiteten Quellen, wie sie in den Predigt-, Erbauungs- und Betrachtungsbüchern enthalten sind. In der Heiligen Schrift, da findet der Priester Material zur Erbauung, zur Tröstung und zum Unterricht.

Kaum ein Priester wird sagen, das Urteil sei zu hart, wenn behauptet wird, daß bei vielen Klerikern die Bibel weit hinten, verstaubt in der Bibliothek steht (ein Herr, der als Schriftsteller bekannt ist, sagte einmal, manche besäßen nicht einmal eine Bibel!) Allein, den Priester trifft nicht an erster Stelle die Schuld. Professor Kaulen verbreitet sich darüber in einem Aufsatz im Katholik.[1]) Er schreibt: „Ich kann eine Bemerkung nicht unterdrücken, die aus unmittelbarer Erfahrung geschöpft ist. Wenn der Kleriker mit der rechten Liebe und Begeisterung für die Heilige Schrift erfüllt werden soll, so ist gewiß auf die erste Einführung derselben in das Schriftstudium besondere Sorgfalt zu verwenden. Bekanntlich geschieht diese Einführung auf der Universität durch die sogenannte Einleitungswissenschaft. Der Definition nach soll diese Disziplin alle diejenigen Vorkenntnisse vermitteln, welche zum Lesen und Verstehen der Heiligen Schriften erforderlich sind. . . . Statt dessen aber behandeln sie die Frage der Echtheit, Unverfälschtheit der ganzen Bücher, die Hypothesen über ihren Ursprung u. dgl. . . . Das ist nicht der Weg, dem jungen Studenten mit Gymnasialbildung Liebe und Pietät gegen die Heilige Schrift beizubringen. Die heutigen Zeitumstände erfordern das Studium jener Fragen, allein die betreffenden Fragen dürfen nicht im Anfange

[1]) Kaulen, das Studium der Vulgata (Katholik 1870 388. ff.), ebenso zum Vorhergehenden.

des theologischen Studiums behandelt werden, wie sie auch von der älteren Schule mit richtigem Blick in die Dogmatik verwiesen worden sind. Jetzt aber schreibt sich aus dem unerquicklichen Eindruck, den die ersten biblischen Studien auf sie gemacht, die Gleichgültigkeit so vieler Priester gegen die Heilige Schrift zum großen Teile her."

Professor Kaulen macht also das System an erster Stelle verantwortlich. Daneben ist nicht minder schuldig die heutige Exegese. Wenn Leo XIII. von dem Lehrer wünscht,[1]) daß er sich mit allem Eifer angelegen sein lassen, den Teil dieses Lehrfaches, welcher von der Auslegung handelt, recht fruchtbar zu gestalten, damit die Hörer daraus lernen, in welcher Weise sie nachher die Reichtümer des göttlichen Wortes zum Gedeihen der Religion und Frömmigkeit verwerten können, so ist dieses meistens nur ein Wunsch geblieben. Wie in der Praxis der umfassende theologische Stoff auf der Kanzel behandelt werden soll, wird fast nie gesagt. Bischof Keppler bemerkt ebenfalls:[2]) „Die Exegese hat sich von der Praxis stark abgeschlossen und ist hoch aristokratisch geworden. Man möchte der Exegese wünschen, daß sie wieder mit einem Tropfen demokratischen Oeles gesalbt würde, was ihrem Adel sicher nicht schaden würde."

Als letzte Ursache kann angegeben werden die geschichtliche Entwickelung, der Gegensatz zwischen den beiden großen Konfessionen und der Einfluß des protestantischen Subjektivismus auf die katholische Denkweise.[3]) „Seitdem in unserer Kirche andere Zustände eingetreten sind, seitdem namentlich unter dem Einfluß des Protestantismus eine rationalistische Predigtweise und eine subjektive Frömmigkeit überhand genommen, ist das Interesse für die Heilige Schrift erkaltet, die Bekanntschaft mit derselben selten geworden, und die katholische Literatur hat naturgemäß nur wenige Erscheinungen auf dem Gebiete der Bibelkunde aufzuweisen."

Müssen wir nun mit Betrübnis in die Zukunft schauen? Glücklicher Weise ist in den letzten Jahren ein Aufschwung zum Besseren zu verzeichnen, wenn auch das System nicht gleich verdrängt und der Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus nicht sofort gehoben werden kann. Wir müssen uns selbst helfen und darin ist schon etwas geschehen. Männer, die das erbauliche Schriftbetrachten pflegten und empfahlen, sind Sailer, Hirscher, Schleiniger, Jungmann, Eberhard, Keppler, Meyenberg. In der Homiletik ist ebenfalls ein Fortschritt zu verzeichnen. Schleiniger lehnt sich in seinem Buche noch zu sehr an die Rhetorik an, Jungmann macht sich davon frei und sucht die Gesetze der geistlichen Beredsamkeit losgelöst von der Rhetorik einfach zu

---

[1]) Encyclica „Providentissimus".
[2]) Kath. Seelsorger IV. S. 264.
[3]) Kaulen ebds.

erforschen aus deren Aufgabe und Mittel; Meyenberg macht wieder einen Fortschritt, indem er ausführlich, nicht vorübergehend, dem Prediger zeigt, wie er das gegebene Material, das ihm in anderen Disziplinen vorgelegt wird, fruchtbar machen kann für die Verkündigung des Wortes Gottes. So mußte Meyenberg auf die Heilige Schrift kommen und sein Werk ist als etwas ganz Neues und Originelles gepriesen worden. In der Anleitung zum erbaulichen Schriftbetrachten hat er den alten Sailer wiedergegeben, der im ersten Bande seiner Pastoral den ersten Teil betitelt: „Unterricht von dem praktischen Schriftforschen für künftige Seelsorger." Es ist gut, daß Professor Meyenberg diesen Altmeister der Pastoral wieder auf den Schild erhoben hat. Besseres als Sailer hat noch niemand über das Schriftbetrachten geschrieben, und wenn nach dessen Anweisung seminaristische Uebungen unter Leitung eines Lehrers stattfänden, dann käme von selbst Begeisterung und Liebe für die Heilige Schrift unter den Klerus.[1])

Die Theorie ist klar. Es fehlt nur noch an praktischen Erzeugnissen. Einen Anfang hat gemacht Bischof Keppler mit der Herausgabe der Adventsperikopen. Fände sich doch jemand, der das Werk vollendete! Der Seelsorgsklerus kann eingehendere exegetische Studien nicht mehr machen. Die meisten haben ihren Predigtautor, nach dem sie vorgehen. Echt biblische Predigten finden sich in der neueren Literatur kaum oder sie gefallen nicht, ausgenommen Eberhard, und so lange eine solche Literatur nicht geschaffen ist, ist auch kaum Hoffnung vorhanden, daß auf der Kanzel mehr die Heilige Schrift verwendet werde. Aber die biblische Predigt erfordert erst noch Vorarbeit, das gediegenste exegetische Material muß zusammengestellt und eine umfassende, lautere Erklärung der einzelnen Partien der Heiligen Schrift geboten werden. Zu diesen Vorarbeiten rechne ich Schuster-Holzammer Handbuch zur Biblischen Geschichte, neu herausgegeben von Dr. Schäfer und Dr. Selbst; ferner das Handbuch zur Schulbibel von Dr. Ecker, der es sich ja zur Lebensaufgabe gemacht hat, die Heilige Schrift unter das Volk zu bringen. Schließlich das Werk des P. L. Fonck, auf das ich näher eingehen will. Vorher erwähne ich noch einiges Methodologisches.

Wie soll die Heilige Schrift auf die Kanzel gebracht werden?[2]) Als erster Kanon ist festzuhalten, daß die vorzüglichste Stoffquelle jeglicher Verkündigung des Wortes Gottes die Heilige Schrift ist. Darüber sind alle Homileten einig. Danach muß sie also verwendet werden sowohl in der Homilie als auch in der thematischen Predigt, den sermones. Diese Einteilung halte man auch fest, wie es in der alten

[1]) Vergl. Artikel Homiletik im Kirchenlexikon. — Neuerdings kommt noch das Werk von Msgr. Stingeder: „Wo steht unsere heutige Predigt?" hinzu, das in einem eigenen Kapitel das Verhältnis der heutigen Predigt zur Heiligen Schrift behandelt. (Auf das Werk ist nicht näher eingegangen, weil der Artikel schon vor längerer Zeit geschrieben war.)

[2]) Vergl. Kirchenlexikon Art. Homiletik.

Zeit gebräuchlich war, und spreche nicht von didaskalischen und paränetischen Predigten, wie Jungmann oder von dogmatischen und moralischen, wie Schleiniger. Jungmann nimmt die Einteilung vom Zweck, den der Redner erstrebt: vorzüglich Belehrung (didaskalisch) oder vorzüglich Bewegung der Gemüter zum freien Handeln (paränetisch), allein diese Einteilung wird der Homiletik nicht gerecht, da sie nur die Predigt im eigentlichen Sinne berücksichtigt, und selbst bei dieser ist sie nicht praktisch durchführbar, da belehren und bewegen sich gegenseitig bei der Predigt die Hände reichen, und ob der eine oder andere Zweck vorherrschend ist, hängt mehr vom Publikum, Thema, praktischen Handeln ab, wozu der Prediger die Gläubigen bewegen will. — Sicher muß aber die Einteilung in moralische und dogmatische Predigten fallen, denn als zweiter Kanon der Homiletik ist aufzustellen, von dem nie abgegangen werden darf, soll die Predigt kein akademischer Vortrag, sondern, was sie wirklich ist, eine geistliche Rede sein, nämlich: Dogmatik und Moral müssen immer verbunden, dürfen in der Predigt nie getrennt sein. Von der neueren katechetischen Predigt oder von der Konferenzrede ist nicht die Rede, sondern von der eigentlichen Predigt als geistliche Rede. Deshalb gibt es nur zwei Formen der Verkündigung des Wortes Gottes: Die Homilie und die thematische Textpredigt (sermo). Die Homilie schließt sich enge an einem Passus aus der Heiligen Schrift an, den sie erklärt und aus dem sie Folgerungen für das christliche Leben zieht, die thematische Predigt stellt in freierer Form dem Volke einen Lehrpunkt der christlichen Offenbarungswahrheiten vor und zieht daraus Schlüsse für das christliche Leben. Beide Gattungen der Verkündigung des Wortes Gottes müssen gepflegt werden, auch die Homilie, weil einmal die Offenbarung schriftlich weiter gepflanzt worden ist in der Bibel und dieser Brief Gottes auch für die jetzige und für die kommenden Generationen ist.

Daß in der Homilie die Heilige Schrift verwertet werden muß, ist klar. Sie bildet in diesem Falle das Substrat für die Verkündigung des Wortes Gottes. Man hat nun die Homilie eingeteilt in niedere und höhere und bezeichnet als niedere jene Art,[1]) die ohne vorausgeschickten Text (außer der Stelle selbst, die verlesen wird) ohne Aufstellung eines Hauptsatzes, auf den alles Gesagte bezogen wird, bloß die Verse der Schrift in vertrauter Rede durchgeht und erklärt, indem noch etwas zur Illustration und Amplifikation hinzugefügt wird. Die höhere oder oratorische Homilie ist jene,[2]) die von der eigentlichen Rede sich nur darin unterscheidet, daß sie alle Beweise aus einer Schriftstelle nimmt. Dieser Unterschied ist zu beanstanden, weil er sich mit den Grundprinzipien der Homiletik nicht vereinigen läßt, da der niederen Homilie Einheit des Gedankens und des Zweckes

[1]) Kleutgen, Ars dicendi, Nr. 523.
[2]) Kleutgen, Ars dicendi, Nr. 524.

fehlt und eben daher den elementarsten Prinzipien der Rhetorik entgegen ist, der Einheit, Ordnung und Schönheit.[1])

Auch die Homilie muß Gedanken- und Zieleinheit als Richtpunkt im Auge behalten. Die innere Einheit der Einzelgedanken, der einzelnen Sätze des Textes, der Grundgedanke, der den betreffenden Passus der Schrift zu einem Ganzen zusammenschließt, muß zu seinem Rechte kommen. Wie das geschieht, bleibt sich gleich. Ob der Einheitsgedanke zu Anfang als Thema oder Hauptsatz aufgestellt wird oder als Ergebnis der Einzelerklärung folgt, bleibt sich gleich. Dies ist immer festzuhalten, Einheit und Zielstrebigkeit wird auch für die Homilie gefordert.

Bei der thematischen Textpredigt wird ebenfalls die Forderung gestellt: die Heilige Schrift soll erste Stoffquelle sein und ihr auch, wenn möglich, die Form geben. Joh. Bapt. Hirscher teilt die Religionsvorträge ein in Predigten und Homilien und sagt von der Predigt,[2]) dann würde eine solche gehalten, wenn man von einem einzelnen Satze der Heiligen Schrift ausgehend, den Inhalt desselben zum ausschließenden Gegenstand der homiletischen Erklärung, Begründung, Einschärfung und Anwendung macht. Nach dieser Definition dürfte also auf der Kanzel nur ein einzelner Satz der Heiligen Schrift als Ausgangspunkt genommen und ausgeführt werden. Diese Definition ist wohl zu eng, denn die thematische Predigt entfaltet in freier und selbständiger Weise einen Punkt der christlichen Lehre in streng synthetischem Aufbau und ausgesprochener Gliederung, nämlich: Text, Thema, Einleitung, die verschiedenen Teile der Abhandlung und Schluß. Zwar wird der Text immer aus der Schrift genommen, aber es ist nicht Pflicht, sich sklavisch an ihn zu halten, und die Geschichte der Homiletik und die Predigten der Kanzelheroen fordern das auch nicht, wenn es auch zu wünschen ist, daß sich die Predigt ganz enge an die Schrift anschließt, um mehr als Gottes Wort gelten zu können. Die Homileten sagen auch, daß jene Einteilung am besten sei, die sich aus dem Text der Schrift oder aus einer Sentenz, die den Vätern entnommen ist, ergibt. Die obige Definition Hirschers gibt darum die vollkommenste Art der thematischen Predigt an.

Wenn jemand darnach vorgeht und die Heilige Schrift als Grundlage seiner Unterweisung in der Heilswissenschaft nimmt, dann bedarf er weniger des Unterrichtes in den Gesetzen der Rhetorik. Hat er die Schrift in ihrem vollen Gehalt erfaßt und paart sich damit ein tief empfindendes Gemüt, das Mitleid hat mit den Schwächen der Menschen und auch den Kampf im eigenen Innern durchfocht und den Schleichwegen seiner bösen Natur unnachsichtlich folgte, dann wird er mit Kraft und heiligem Ernst das Wort Gottes verkündigen, wenn er auch Schönheit und Schmuck der Rede nicht verachten soll.

---

[1]) Vergl. dazu Kath. Seelsorger IV. S. 156 ff.

[2]) „Ueber den Wert der Homilie", Vorrede zu den Betrachtungen über sämtliche sonntägl. Episteln.

Daß aber die thematische Predigt sich an den Schrifttext anschließe, diesen erkläre, erläutere und auf das praktische Leben anwende, hat seinen Grund auch darin, daß auf diese Weise am besten Dogmatik und Moral verbunden wird. Jungmann stellt als erstes Gesetz der praktischen Predigt auf,[1]) daß sich der Prediger in dem Urteile über die Wichtigkeit der einzelnen Wahrheiten, sowie der besonderen Teile, der verschiedenen Punkte, welche dieselben umfassen, von dem Vorgange der Schule keineswegs bestimmen lassen dürfe, vielmehr ernstlich darauf bedacht sein müsse, ihren Einfluß zu überwinden und fernzuhalten. Nimmt der Prediger einen Text der Schrift als Grundplan seiner Predigt, wird er dieses Gesetz leicht erfüllen; fixiert er dann mit aller Genauigkeit und Schärfe einen bestimmten Zweck, von dem er sich leiten lassen muß vom ersten bis zum letzten Wort, dann wird seine Predigt von selbst praktisch, Dogmatik und Moral sind in ihr verschmolzen. Beide müssen immer zusammen sein. Der Zuhörer soll nämlich nicht nur wissen, was seine Pflicht sei, sondern er soll auch bestimmt werden, die Pflicht zu erfüllen; soll die Predigt Lebensfrüchte erzielen, muß auch klar und eindringlich gesagt werden, was zu tun und was zu lassen ist; der Priester kann es aber erst dann am klarsten, eindringlichsten und fruchtbarsten darstellen, wenn er die Heilige Schrift zu Hülfe nimmt, wo er immer das konkrete Gute, die geübte Tugend findet und auch erzielt, daß die auferlegten Pflichten anerkannt und geübt werden, auch wenn es Opfer, schwere Opfer kostet.[2])

Von P. Foncks Werk[3]) können wir wohl eine Regeneration der Predigt erwarten. Er hat das ganze Werk großzügig angelegt. Betitelt hat er es Lux mundi und es soll vier Teile umfassen: „Land, Leute und Leben in Palästina zur Zeit Jesu", daran schließt sich im zweiten Teile: „Die Geschichte des Herrn". Gegenstand des dritten sind: „Die Reden des Herrn" und den Schluß bilden im vierten Teile: „Die Wunder des Herrn". Erschienen sind bis jetzt: „Die Parabeln", die als erster Band zu den „Reden des Herrn" gehören und die erste Lieferung der „Wunder des Herrn".

Was dieses Werk leisten soll, das tut es. Es soll ein exegetisch-praktisches Erklärungswerk sein und P. Fonck zieht sich nicht jenen Tadel zu, der oben über die neuere Exegese ausgesprochen worden ist. Sein Werk ist für das Studierzimmer des Seelsorgspriesters geschrieben. Der Seelsorger soll den gebotenen Stoff verarbeiten, um so ein gutes Ferment, wie Keppler in seinem Geleitwort sagt, für seine Predigt zu gewinnen.

---

[1]) Geistl. Beredsamkeit. B. I. S. 107.

[2]) Vergl. Hirscher, Beiträge zur Homiletik u. Katechetik.

[3]) Die Parabeln des Herrn im Evangelium, exegetisch und praktisch erläutert von E. Fonck. S. J., Innsbruck. Druck u. Verlag von Fel. Rauch. brosch. M. 6, geb. M. 8.40. Die Wunder des Herrn ibid. brosch. M. 2.20, geb. M. 3.60.

Was für den Astronomen das Fernrohr und die helle Nacht, das sind für den im Buche Gottes sich versenkenden Geist die grammatische und historische Interpretation, die heute infolge rastloser Arbeit eine hervorragende Stelle erreicht haben. P. Foncks Werk steht bibelkritisch jedem anderen ebenbürtig zur Seite. Neben dem Vulgatatext und der deutschen Uebersetzung steht der griechische Urtext. Gewissenhaft fügt er nach jedem Abschnitt des Evangeliums den ganzen kritischen Apparat an, der die peinlichste Sorgfalt in der kritischen Forschung verrät. Die angeführte allgemeine Literatur zu den Parabeln umfaßt 16 Seiten, während die spezielle vor jeder einzelnen eigens aufgeführt wird.

P. Fonck lag es vor allem am Herzen, ein Buch zu liefern, das Anregung bot zum erbaulichen Schriftstudium. Darum verläßt er die Schulmethode, nach der Vers um Vers nach Text, Zusammenhang und Sinn besprochen wird, er liefert also keinen Kommentar, sondern in zusammenhängenden Paragraphen legt er das ganze exegetische Material zum Studium vor. Wer zu seiner Erbauung die Schrift betrachtet, muß zunächst in ihren ganzen Sinn, in ihren Inhalt und Geist einzudringen suchen. Dazu ist wichtig: die Umstände der vorgetragenen Lehre, den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden genau zu erkennen und aufzufassen. Dadurch erhält oft eine allgemeine Wahrheit eine ganz besondere Färbung. P. Fonck legt darauf großen Wert. Jedesmal wird genau festgestellt, wann die Parabel vorgetragen wurde, ob vor dem Volke oder bloß vor den Jüngern oder allein bei den Pharisäern, dann die nähere Veranlassuug, ebenso der Ort oder die Gegend, wo der Herr die Parabel vorlegte.

Nicht nur muß der Erbauung suchende Schriftforscher die Umstände der Lehre beachten, wichtig ist auch eine genaue Wort- und Sacherklärung. Ohne diese bleibt die Erklärung nicht objektiv, zu leicht nimmt sie dann subjektiven Charakter an. Wenn dies bei jeder Exegese notwendig ist, so wird sie noch um so mehr bei der Erklärung der Parabeln gefordert. Hier verbirgt sich eine übernatürliche Wahrheit unter einem sinnlichen Bilde. Dieses Bild, sei es aus der Natur genommen oder aus dem Menschenleben, weist auf eine Wahrheit hin, die der Herr mitteilen wollte. Je deutlicher nun das Bild in seinen Einzelzügen dem Verständnis näher gebracht wird, desto leichter wird der durch dasselbe dargestellte volle Gehalt herausgehoben und vorgelegt. Um dies zu erreichen, ist jede Parabel für sich zu behandeln und bei jeder, wenn sie aus der Natur genommen ist, die naturgeschichtlichen Verhältnisse des Heiligen Landes zur Zeit Christi darzulegen, wenn sie aber dem alltäglichen Menschenleben entnommen ist, die politischen und sozialen Zustände Palästinas, die Sitten und Gebräuche der Bewohner. Um ganz gewissenhaft vorzugehen, hat P. Fonck in der 3. Auflage auch die Notizen des jetzigen Generalsekretärs des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Lorenz Richen, verwendet.

Auf Wort- und Sacherklärung muß sich die Erklärung aufbauen. Hat der Zusammenhang, die Einleitung und Schluß der Parabel den Zweck und Hauptgedanken gegeben, dann lassen sich die einzelnen Linien und Konturen des Bildes auf die Wahrheit anwenden. Da zeigt sich die Stärke des Erbauung suchenden Schriftforschers. Die Stärke, nicht in der Weise, daß seine Erklärung möglichst allegorisch wird und er auch in den kleinsten Dingen Beziehungen zu der vorgelegten Wahrheit finden will, sondern, daß er die Lehre vom Himmelreich, die allein der Herr in den Parabeln darstellen will, daß er die verschiedenen Seiten dieser Lehre mehr erfasse und aus dem offen gelegten Bilde eruiere. P. Fonck hat darum sehr gut als Einteilungsgrund der Parabeln die Lehre vom Himmelreich genommen. So sind die ersten 28 Parabeln jene, die das Himmelreich in seinem Werden, Wesen und Wirken darstellen, 29—63 jene, die handeln von den Gliedern des Himmelreiches und ihren Pflichten, 64—72 die Parabeln, welche als Gegenstand haben das Haupt des Himmelreiches und seine Stellung zu den Gliedern.

Es ist selbstverständlich, daß in dieser Beziehung P. Fonck das Seinige getan hat. In der Erklärung schließt er sich als streng auf dem Boden der Ueberlieferung stehender Theologe der von den Vätern und der Kirche fest gehaltenen an und legt nicht in nackten, dürren Worten die zu veranschaulichende Wahrheit vor, sondern entwickelt in herzlicher Sprache Hauptgedanke und die einzelnen Züge.

Ist das Buch auch für die Kanzel brauchbar? Fertige Predigten bietet es nicht, aber viele Hülfsmittel für eine dem Worte Gottes würdige Verkündigung des Evangeliums. Jemand sagte einmal, das Werk von P. Fonk sei unbrauchbar, man sähe ihm an, daß es nicht von einem Mann der Praxis herrühre. P. Fonck war in der Seelsorge tätig, aber das ist nicht die Hauptsache. Sein Buch gehört in das Studierzimmer des Seelsorgspriesters hinein. Der Priester soll es unter seiner Würde halten, immer unter dem Banne eines Predigtwerkes zu stehen und nur die gedruckten Vorlagen seinen Zuhörern als Kost anzubieten. Bei entsprechender Benützung wird er sehen, wie das Werk des gelehrten Jesuiten ihm eine Brücke sein wird, um aus der wasserlosen Wüste vieler trockener Predigtwerke zu den Auen der Heiligen Schrift zu kommen und dort zu wandeln.

Zu Homilien lassen sich die Parabeln am ersten verwenden, da sie ein geschlossenes Ganze bilden und immer einen Hauptgedanken haben, somit bei ihrem Gebrauch der Homilie nicht die Einheit fehlen kann. Bei Verwendung der exegetisch-praktischen Erklärungen von P. Fonck lassen sich solche leicht anfertigen. Anleitung zur Disposition können die Wort- und Sacherklärungen geben. Z. B. in der Parabel vom Pharisäer und Zöllner: 1. Die zwei Beter (V. 10); 2. Das Gebet des Pharisäers (V. 11. f.); 3. Das Gebet des Zöllners (V. 13). Daraus der Hauptsatz (V. 14): Der Stolze wird erniedrigt und der Demütige erhöht.

Auch bei thematischen Predigten können die Parabeln sehr gut verwendet werden. Fingerzeige dafür bieten die „Praktische Verwertung", wie ein ständiger Paragraph in der Erklärung betitelt ist, ferner die Bemerkungen bei dem Paragraphen „die Parabel in der Liturgie und Predigt" und schließlich die angefügten „Predigt- und Betrachtungspunkte". Dazu führt P. Fonck eine Unmenge gediegener Predigtliteratur nach jeder Parabel an. Genau gibt er an das Thema, den Fundort, meistens sogar die Disposition in den Hauptpunkten. Wenn nun ein Seelsorger ein Thema gefunden und zugleich die Parabel in seinen Geist aufgenommen hat, ist es nicht schwer, auf der Kanzel eine aus dem Herzen kommende und zu Herzen gehende Ansprache zu halten. Dazu kann er ja von der reichen Predigtliteratur, von der er sicher mehrere Werke in seiner Bibliothek hat, gebrauchen, studieren und dem gefundenen Stoff ein individuelles Gepräge geben.

So wird es kaum vorkommen, daß sich jemand in wenigen Jahren auspredigt. Die Parabeln des Herrn bieten schon Stoff für einige Jahre, allein daneben ist ja auch noch die übrige Heilige Schrift da. Möchten doch bald Männer kommen, die das reiche Material unserer Heiligen Bücher für die Kanzel fruchtbar machten, möchten auch unsere Prediger in den großen Städten einmal probieren, ob sich nicht in fortlaufenden Vorträgen die Briefe oder andere Teile der Heiligen Schrift dem Volke erklären ließen. Jene Herren könnten einmal beginnen, die den Beruf haben zu predigen und denen auch die nötige Zeit gegeben ist, derartige Vorträge zu bearbeiten. Unsere Zeit gleicht in mancher Beziehung den ersten christlichen Jahrhunderten. In der Praxis der öfteren heiligen Kommunion ist man zu der der ersten Christen zurückgekehrt, möchten auch jetzt Augustini und Chrysostomi erstehen!

Die häufige Kommunion der Kinder.

Die Klagen über die Verwilderung und Entsittlichung unserer heranwachsenden Jugend mehren sich von Tag zu Tag. Trotz zahlreicher Winke und Ratschläge zur Besserung will sich das Uebel nicht beschwören lassen. Dazu bedarf es eben einer höheren Macht. Diese Macht steht uns, wenn wir nur wollen, reichlichst zur Verfügung. In seinem unermüdlichen Streben, „alles in Christus zu erneuern", hat der oberste Hirte der Kirche seine Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Hoffnung der Zukunft, auf die Jugend, gerichtet und was er allen Gläubigen so dringend ans Herz legt, das betont er mit größtem Nachdruck für die Jugend: Frühzeitig und recht oft soll ihr die wahre Gotteskraft der Himmelsspeise in der heiligen Kommunion erschlossen werden. Dann, aber auch nur dann, wird dem eingerissenen Uebel tatkräftig gesteuert und dann wird unfehlbar neues, frisches Leben die vielfach sieche Menschheit durchströmen.

Von Interesse mag es sein, gerade über die häufige Kommunion der Kinder eine Stimme zu vernehmen, die sich bereits vor mehr als 300 Jahren hat verlauten lassen.

Silvio Antoniano (1540—1603, ein hervorragender Pädagoge und später Kardinal, verfaßte im Auftrage seines vertrauten Freundes, des heiligen Karl Borromäus, sein treffliches Werk „Ueber die Erziehung der Kinder",[1]) das 1583 zu Verona im Druck erschien. Heben wir aus diesem „goldenen Buche", wie es P. Peter Lazeri S. J. nennt, die betreffenden Stellen heraus.

Fünfmal kommt Antoniano mit warmen Worten auf die heilige Kommunion zu sprechen. Die Stellen sind folgende:

1. Das zweiundzwanzigste Kapitel des zweiten Buches (S. 166) handelt „von dem hochheiligen Sakrament des Altars und wie man in den Herzen der Kinder die Andacht zu diesem erhabenen Sakrament pflegen soll".

„Da alle Sakramente gemäß der göttlichen Anordnung sehr kostbare Gefäße der Gnade und wirksame Werkzeuge unseres Heiles sind, so ist es Pflicht der Eltern, die Kinder zu einer tiefen Ehrfurcht gegen dieselben anzuleiten; aber ohne Zweifel müssen sie sich noch mehr Mühe geben, ihnen eine besondere Ehrfurcht und Andacht zum heiligsten Sakramente des Altares einzuflößen, in welchem nach der Wandlung unter dem Schleier der Gestalten von Brot und Wein, die wir sehen und genießen, die Quelle aller Gnaden, Jesus Christus, unser Herr, der Urheber des Lebens und der Spender der Herrlichkeit, wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtig ist. Dies ist das Andenken an sein gebenedeites heiliges Leiden, dies das süßeste Unterpfand seiner unschätzbaren Liebe, die er zu uns trägt. Denn er begnügte sich nicht für unsere Erlösung zu sterben, sondern machte sich auch zur Speise unserer Seelen, um uns durch die Liebe aufs innigste mit sich selbst zu vereinigen und sich einzuverleiben.

Diese Speise gibt der Seele Leben, Kraft und Stärke, lebendige Werke des Geistes, der Tugend und der Heiligkeit hervorzubringen, gleichwie die natürliche Nahrung dem Körper Kraft zu seinen Funktionen verleiht.

Dies ist das himmlische Feuer, das in unseren Herzen die Glut der Andacht nährt; dies das wahre Manna, das die Süßigkeit jeglichen Geschmackes in sich begreift und uns den Geschmack an den Fleischtöpfen dieses unglücklichen Aegyptens benimmt; dies der Tau, welcher die Flamme der Begierlichkeit löscht. Jenes jungfräuliche Fleisch, das durch die Wirkung des Heiligen Geistes aus dem jungfräulichen, reinsten Blute, ohne irgend welche Aufwallung der Lust, empfangen worden, verleiht einem jeden, der sich davon nährt, eine besondere Kraft, den ungeregelten Gelüsten des Fleisches zu wider-

[1]) Della educazione cristiana dei figliuoli. In deutscher Uebersetzung „Die christliche Erziehung von Kardinal Silvio Antoniano" von F. X. Kunz, Freiburg, Herder 1888. Bibliothek der kath. Pädag, I. Bd.

stehen. Daher ist es besonders für die Jünglinge, in denen gewöhnlich das Feuer der bösen Lust heftiger glüht, notwendig, daß sie oft mit aller Demut zur heiligen Kommunion gehen, damit sie die Gott so wohlgefällige Blume der Unschuld unversehrt und unbefleckt bewahren können.

Deshalb sollen die Eltern ihre Kinder daran gewöhnen, das heilige Sakrament des Altars mit der größten Andacht zu verehren, und auf jede schickliche Weise dieses heilige Feuer der Liebe und Andacht in ihren zarten Herzen entzünden.

Zu diesem Zwecke ist es nützlich, sie zu unterweisen, daß sie das hochheilige Sakrament in der Kirche mit der tiefsten Ehrfurcht anbeten und ihm bei feierlichen Prozessionen und wann es mit brennender Kerze in der Hand und unbedeckten Hauptes zu den Kranken getragen wird, das Geleite geben. Und wenn sie ihm zufällig begegnen oder bei einem Tabernakel vorbeigehen, wo es aufbewahrt wird, sollen sie nie vergessen, es voll Ehrfurcht, mit demütigem Herzen und zur Erde gebeugten Knieen zu grüßen.

Ist dann das Kind zu den Unterscheidungsjahren gekommen, so daß es die Vortrefflichkeit dieses himmlischen Brotes vor dem irdischen unterscheiden kann, so lasse man es nach dem Urteile des Beichtvaters kommunizieren; und allmählich, so wie in ihm die Fassungskraft wächst, leite man es an, dieses göttliche Sakrament öfters zu empfangen. Man unterlasse nicht, darauf hinzuweisen, wie geziemend es sei, weiße Kleider zu haben, d. h. eine Seele, die rein und in der heiligen Beicht von jedem Makel der Sünde gewaschen ist, um am Tische des höchsten Königs zu sitzen. Man belehre sie, mit welcher Ehrerbietigkeit und mit welch heiliger, liebevoller und kindlicher Furcht, mit welch inneren und äußeren Sammlung, mit welch andächtiger Haltung des ganzen Körpers sie an jenem hochheiligen Tische erscheinen sollen, um das Brot der Engel zu genießen.

In diesen und anderen notwendigen Dingen werden die Eltern ihre Kinder um so leichter unterweisen, wenn sie der Belehrung durch Worte auch noch jene viel wirksamere durch Werke und durch ihr eigenes Beispiel hinzufügen. Denn da die Kinder von Natur geneigt sind, alles nachzuahmen, so werden sie allzeit mit um so größerer Freude und Bereitwilligkeit dasjenige tun, was sie ihre Eltern tun sehen."

2. Das dreiundzwanzigste Kapitel des zweiten Buches (S. 167) spricht „von denjenigen, welche den häufigen Empfang der heiligen Kommunion mißbilligen."

„... Sie sagen, es genüge, das Gebot der alljährlichen Beicht und Kommunion zu beobachten. Vielleicht würden sie nicht einmal das tun, wenn die Kirche sie nicht mit der Furcht vor der Strafe dazu nötigte. Sie wollen überdies noch als weise gelten, indem sie ihre geringe Andacht mit einer törichten Klugheit und einer falschen, erheuchelten Ehrfurcht beschönigen: sie geben nämlich vor, es sei unge-

ziemend, sich in einen so vertrauten Verkehr mit Gott einzulassen: als ob ein Mensch besser werden könnte, ohne durch vertrauten Verkehr mit Gott aufs innigste vereinigt zu sein. Allein wenn ich nicht irre, so besteht der wahre Grund ihrer Furcht, mit Gott allzu vertraut zu werden, darin, daß sie sich nicht von einer andern Vertraulichkeit, die ihnen nur zu sehr gefällt, trennen wollen: sie haben nämlich einen engen Bund geschlossen mit der Freiheit des Fleisches, mit der Welt und den ungeregelten Begierden.

Dazu kommt noch die List des Teufels: er kann es nicht ertragen, daß die Liebe Gottes gegen die Menschen einen solchen Grad erreicht hat, daß er nicht nur Mensch, sondern auch ihre Speise und Nahrung geworden ist; da er aus Erfahrung weiß, welch eine starke Waffenrüstung dieses Sakrament gegen alle seine Anschläge bildet, so sucht er die Kinder, für welche dieses Brot auf dem Tische des himmlischen Vaters bereitet ist, aus Neid und Haß davon abzuhalten. Er setzt alle Hebel in Bewegung, damit die Seelen sich nicht von dieser Speise nähren, welche sie sehr stark und in all seinen Anfechtungen unüberwindlich macht, wenn sie würdig und mit guter Vorbereitung genossen wird.

Ich beabsichtige nicht, diese so falsche und eines Christen unwürdige Ansicht hier ausführlicher zu widerlegen; ich sage nur: Es hat nicht an Männern von Geist und Wissenschaft gefehlt, welche sich diesen Angriffen des Teufels wie eine Mauer entgegenstellten. Sie schrieben nützliche Bücher über diesen Gegenstand und wiesen klar die Notwendigkeit der öfteren Kommunion und deren Früchte nach, wenn man sie mit jener Vorbereitung empfängt, die ein so großes Sakrament erfordert.

... Ich wollte nur die Eltern mit Rücksicht auf ihr eigenes Wohl und das ihrer Kinder ermahnen, eine innige Andacht zu diesem wunderbaren Sakramente zu hegen und mit den Ohren des Geistes auf die süße Einladung Jesu Christi zu hören, der ein so großes Verlangen hat, dieses Mahl mit uns zu halten. Ferner wollte ich sie einladen, soweit es bei der menschlichen Schwachheit möglich ist, die Reinheit des Herzens zu bewahren und durch die Buße und die heilige Beicht die Makeln der Seele zu tilgen, damit sie unter dem Gehorsam eines klugen Beichtvaters öfters als es manche zu tun gewohnt sind, an jenem göttlichen Tische speisen können, wo man jenes Brot ißt, das uns das ewige Leben gibt."

3. Im zweiundsechzigsten Kapitel des zweiten Buches (S. 216) ist bei Besprechung des dritten Gebotes Gottes wieder die Rede „von der heiligen Kommunion".

„Jene Christen verdienen Lob, welche dem feierlichen Hochamte beiwohnen und Vergnügen finden an jenen heiligen und erhabenen Zeremonien, die uns ein wahres Bild des Paradieses vorstellen.

Nach Anhörung der heiligen Messe ist dann eine gelegene Zeit für den Vater und die Kinder, die heilige Eucharistie zu emp-

fangen; haben aber die Kinder noch nicht das erforderliche Alter, an den heiligen Tisch zu treten, so mögen sie wenigstens mit Ehrfurcht darauf hinschauen, damit so allmählich in ihnen das Verlangen entzündet werde, das Brot der Engel zu genießen.

Ich habe anderswo von den Früchten der öfteren würdigen Kommunion gesprochen und will daher an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen. Ich füge nur bei, daß jene Eltern eine herrliche Krone von Gott empfangen werden, die ihre Kinder auf den Wegen des Heiles geführt haben; nach ihrem Tode können die Kinder mit Recht sagen: ‚Gepriesen seien unsere Eltern, die uns so sorgfältig unterwiesen, die uns an eine so gute Uebung gewöhnt haben.‘“

4. Das achtundneunzigste Kapitel des zweiten Buches (S. 269) verbreitet sich „über den öfteren Empfang der Sakramente.“

„Ich habe bisher noch nicht von jenem Heilmittel gesprochen, das ohne Zweifel das wirksamste gegen die Unkeuschheit ist. Es besteht darin, daß man mit aller Sorgfalt die Flamme der göttlichen Liebe in dem zarten und reinen Herzen der Kinder entzündet; hat diese einmal eine Seele erfaßt, so wird die irdische und fleischliche Liebe gänzlich daraus verbannt. Wir sehen viele Jünglinge, in deren Adern das Blut hitzig wallt, sich der Vergnügungen und Ergötzungen enthalten, denen sich jenes Alter gewöhnlich freier hingibt, ja sogar einen großen Ekel davor fassen. Sie sind von einer anderen, stärkeren, obwohl menschlichen Liebe ergriffen. Sie wollen sich dem Studium der Wissenschaften widmen, Ehrenstellen erlangen oder Vermögen erwerben, oder durch fleißigen, unablässigen Dienst die Gunst eines mächtigen Fürsten gewinnen. Was soll ich dann sagen von der so süßen und starken Liebe Gottes, die unserer Seele mehr denn jede andere Liebe entspricht und alle ihre Wünsche befriedigt?

Es sei die vorzügliche Sorge des guten Vaters, daß die Liebe zu Gott und zur Schönheit der Tugend, das Verlangen nach der Herrlichkeit des Paradieses in den Herzen der Kinder entflammt werde. Mögen sie nach dem Beispiel des frommen und keuschen Josef lieber sterben als Gott beleidigen und das weiße Kleid der Unschuld beflecken!

Durch die Uebungen der Frömmigkeit und Religion, durch anhaltende, liebevolle Lehren, durch wohlwollende Ermahnungen und Eifer im Gebete waffne der gute Vater seine Kinder gegen die Pfeile des Teufels, aber vorzüglich durch den öfteren Empfang der heiligen Sakramente der Beicht und der Kommunion. Das sind die Kanäle, durch welche die göttliche Gnade in die Seele fließt; es ist ja, wie ich schon gesagt, eine Eigenschaft des heiligsten, jungfräulichen Fleisches Jesu Christi, das man in der Kommunion empfängt, daß es den Stachel unserer Leidenschaften abtötet und unser eigenes Fleisch gewissermaßen reinigt und heiligt.

Keiner möge daran zweifeln, daß durch Anrufung der göttlichen Hilfe, ohne welche man nicht keusch leben kann, durch den

Gebrauch jener Heilmittel, welche Jesus Christus, der Arzt unserer Seelen, uns hinterlassen hat, durch die Befolgung der guten Ermahnungen und Ratschläge geistlicher und im Kampfe gegen den unreinen Teufel geübter Männer es nicht nur möglich, sondern auch leicht ist, die Keuschheit zu bewahren, wie das so viele treue Diener Gottes in der heiligen Kirche ehemals getan und jetzt noch tun."

5. Das hundertneununddreißigste Kapitel des zweiten Buches gibt eine „kurze Auslegung der sieben Bitten des Vaterunser". Bei Erklärung der vierten Bitte (gib uns heute unser tägliches Brot) heißt es (S. 327):

„. . . Wie viele nützliche Lehren kann nicht ein christlicher Vater aus der aufmerksamen Betrachtung dieser vierten Bitte des Vaterunser für seine Kinder schöpfen!

Vor allem aber vergesse er nicht, sie auf jenes geistige Brot, auf jene Nahrung der Seele hinzuweisen, wonach ein gut erzogenes Kind stets Verlangen haben wird, nämlich auf das Wort Gottes und auf den Leib unseres Herrn Jesu Christi selbst, der im heiligsten Sakramente des Altars mit seinem ganzen Wesen enthalten ist. Da ist er wahrhaftig unser Brot, die Nahrung der treuen Diener und Freunde Gottes, die sich Mühe geben, so zu leben, daß sie ihn alle Tage, wenn nicht wirklich, so doch wenigstens geistigerweise in ihr Herz aufnehmen können, die ihn aber öfters auch in aller Demut und Andacht im heiligsten Sakramente des Altars selbst empfangen. Möchte doch bei den Christen die schöne Sitte wieder aufkommen und allgemein herrschend werden, alle Sonntage zum Tische des Herrn zu gehen! Ist ja doch die heilige Kommunion die wahre Speise der Seele, das tägliche Brot, ohne welches wir auf der mühevollen Reise durch die Wüste dieses Lebens bald ermatten und erliegen würden. Darum sagt der heilige Ambrosius mit Recht: ‚Wenn es das tägliche Brot ist, warum empfängst du es nur einmal des Jahres?'"

Die persönlichen Privilegien und Indulte der Terziarpriester des heiligen Franziskus.

Von P. Franz Ser. Tischler O. M. Cap.

(Nachdruck vorbehalten.)

Der Apostolische Stuhl hat den Terziarpriestern des heiligen Franziskus manche wertvolle persönliche Privilegien und Indulte verliehen. Da hierüber die Zeitschriften und Regelbücher des Dritten Ordens nur lückenhafte und ungenaue Angaben enthalten und insbesondere über den Gebrauch des Römisch-Seraphischen Kalendariums, Breviers und Meßbuch seitens der Terziarpriester sich völlig aus-

schweigen,[1]) wollen wir dieselben der Uebersicht halber unter genauer Angabe der Verleihungsurkunden zusammenstellen.

1. Unterm 14. Juli 1900 hat die vormalige heilige Ablaßkongregation das Privileg erteilt, ut qui sacerdotes deputati ad moderandam aliquam ex Congregationibus Tertii Ordinis saecularis S. Francisci legitime impediantur, quominus statutis diebus recipere valeant ab alio sacerdote generalem absolutionem seu papalem benedictionem cum adnexa plenaria indulgentia, lucrari valeant in ipso actu, quo Tertiariis sibi subditis praefatam generalem benedictionem aut benedictionem papalem impertiuntur, dummodo sint rite dispositi, eaque praestiterint, quae praescripta sunt. (Analecta Ord. Cap., 18, 25.) Wenn demnach Tertiarpriester das Amt eines Ordensdirektors inne haben oder sonst zur Leitung der Terziaren gewisse Vollmachten erhalten haben, z. B. den Ablaßsegen öffentlich erteilen zu können, den päpstlichen Segen zu spenden, selber aber verhindert sind, an den zutreffenden Tagen den Ablaßsegen (sei es privatim im Beichtstuhl oder öffentlich bei einer Ordensversammlung) zu empfangen oder an jenen zwei Tagen sich einzufinden, wo den versammelten Terziaren der päpstliche Segen gespendet wird, so gewinnen sie den Ablaßsegen und desgleichen den päpstlichen Segen samt dem damit verbundenen vollkommenen Ablaß alsdann, wenn sie selber diese Segnungen den ihrer Leitung anvertrauten Terziaren öffentlich erteilen; nur müssen sie die sonst noch vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

2. Dieselbe heilige Kongregation hat unterm 11. Februar 1903 den Terziarpriestern das Indult gewährt, ut qui ex ipsis muneribus sacerdotalibus impediti fuerint, quominus adsignatis diebus Ecclesiam vel Oratorium adire valeant ad recipiendam benedictionem papalem vel absolutiones generales cum adnexa indulgentia plenaria Tertio Ordini concessas, easdem recipere possint quocumque die inter festi octiduum occurrente, ne tanto bono spirituali inculpabiliter priventur. (Analecta Ord. Cap. 19, 66.) Was nun den päpstlichen Segen betrifft, so muß bei Benützung dieses Indultes festgehalten werden, daß derselbe nie privatim und gesondert an einzelne Mitglieder, sondern super populum oder doch wenigstens an mehrere gespendet werden darf. Darum sagt das Zeremoniale des Dritten Ordens (VIII): Benedictio nomine Summi Pontificis . . . non singulis seorsim Tertiariis sed adunatae Congregationi danda est. Und eine Entscheidung der vormaligen heiligen Kongregation (vom 10. Juni 1886 ad 3) lautet:

[1]) Unser Handbuch für die Seelsorgspriester zur Leitung der Terziaren, fünfte von der heiligen Ablaßkongregation approbierte Auflage (erschienen bei Teutsch in Bregenz), behandelt wohl auch diesen Gegenstand. Aber seit dem Erscheinen der letzten Auflage sind manche Entscheidungen des Heiligen Stuhles erflossen.

Benedictiones nomine Summi Pontificis publice impertiendae dari debent . . . Tertiariis in id coadunatis. Einem einzelnen Terziarpriester kann also der päpstliche Segen nicht gespendet werden, sondern nur wenn mehrere Terziarpriester, die verhindert waren, bei der öffentlichen Erteilung desselben teilzunehmen, ihn deshalb gemeinsam an einem Tage während der Oktav des Tages, wo er der Ordensgemeinde gespendet wurde, verlangen. Was den Ablaßsegen betrifft, kommt das Indult einem praktischen Bedürfnisse entgegen; denn abgesehen davon, daß viele Terziarpriester wegen ihrer seelsorglichen Arbeiten oft nicht in der Lage sind, mit den Terziaren gemeinsam zum Empfange des Ablaßsegens zusammenzukommen, sind sie gerade an den meisten Tagen des Ablaßsegens auch verhindert, das heilige Bußsakrament zu empfangen und dabei den Ablaßsegen zu begehren; man denke nur an einzeln dastehende Seelsorgspriester, an Missionäre in den Heidenländern. Ihnen kommt es nun gewiß gelegen, daß sie den Ablaßsegen an einem beliebigen Tage innerhalb der Oktav des für den Ablaßsegen bestimmten Tages empfangen können.

3. Nach dem Ablaßverzeichnisse des Dritten Ordens (c. IV, 1) erfreuen sich die Terziarpriester des persönlichen Altarsprivilegs. Der authentische Text lautet: Sacerdotes Tertiarii ad quodlibet altare Missam celebrantes gaudent indulto Altaris privilegiati personalis tribus in qualibet hebdomada diebus, dummodo simile indultum pro alia die non impetraverint. Bei Verleihung des persönlichen Altarsprivilegs pflegt nämlich der Apostolische Stuhl fast immer die Bedingung beizufügen, daß der betreffende Priester nicht sonst bereits ein derartiges Indult für bestimmte Tage in der Woche erhalten habe. Das genannte Indult gilt für die Terziarpriester auch schon während des Noviziates (S. C. Indulg. 3 Sept. 1885). Bei der Benutzung des Privilegs sind die allgemeinen Bestimmungen über das Altarsprivileg zu beobachten.

4. Aus Anlaß der siebenten Zentenarfeier der Gründung des Seraphischen Ordens hat der Heilige Vater Papst Pius X. unterm 5. Mai 1909 dem Dritten Orden des heiligen Franziskus die Anteilnahme an den Abläßen und den (satisfaktorischen und impetratorischen) Früchten oder Verdiensten der guten Werke des Ersten und Zweiten seraphischen Ordens huldvollst gewährt. Infolge dieser Ablaßgemeinschaft können nun die Terziarpriester nach vorausgegangener Beichte am Tage ihrer Primiz einen vollkommenen Ablaß gewinnen (ebenso alle jene Terziaren, die nach Empfang der heiligen Sakramente dieser Primiz oder der Primiz eines Priesters des Ersten Ordens beiwohnen). Vgl. die Bulle Romanus Pontifex Paul V. vom 23. Mai 1606 und Summarium Indulg. Ord. Cap. art. I, A, 5.

5. Die Terziarpriester genießen das Privileg, sind aber nicht dazu verpflichtet, das Römisch-Seraphische Kalendarium, Brevier und Meßbuch des Ersten Ordens zu gebrauchen, sowie auch

an den bestimmten Tagen unter gewissen Einschränkungen die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä nehmen zu dürfen.

Bezüglich des Gebrauches des Römisch-Seraphischen Kalendariums und Breviers lautet ein Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 7. August 1794 in una Ord. Min.: Tertiarii S. Francisci degentes in saeculo, possunt uti Breviario Ordinis Minorum, et illius Calendario conformari (Bullarium Ord. Cap. 7, 8). Das Privileg wurde ursprünglich gegeben von Papst Paul III. in der Konstitution Ad fructus uberes, dann erneuert und bestätigt von Benedikt XIV. in der Bulle Praecipuum sacrosancti Apostolatus und von Pius VI. in der Bulle Religiosi Ordines vom 7. September 1785. Obwohl nun hievon in der neuesten Sammlung der authentischen Dekrete der heiligen Ritenkongregation nichts erwähnt wird, so hat das Privileg doch noch volle Geltung, weil es ein Partikulardekret ist und den Charakter eines Privilegs besitzt. Papst Leo XIII. hat nämlich ausdrücklich erklärt: Decreta huiusque vulgata in iis, quae a Decretis in hac Collectione insertis dissonant, veluti abrogata esse censenda, exceptis tamen quae pro particularibus ecclesiis indulti seu privilegii rationem habeant (Decr. Auth. SRC. I, initio). Schon vorher hatte derselbe Papst in einer Audienz vom 7. Juli 1883 den Generalministern des Ersten Ordens erklärt, daß dies genannte Privileg, weil es ein spezielles Privileg bloß für kirchliche Personen ist, in der Revokation der Privilegien des Dritten Ordens in der neuen Ordensregel nicht eingeschlossen ist (Acta Ord. Min. 2, 29; Moccheggiani, Coll. Indulg., n. 1548).

Im nachstehenden stellen wir nur auszugsweise die einschlägigen Dekrete der heiligen Ritenkongregation zusammen, die die Terziarpriester beim Gebrauche des Römisch-Seraphischen Kalendariums, Breviers und Meßbuches sowie der Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä einzuhalten haben. Der größeren Genauigkeit wegen gebrauchen wir, so weit als tunlich, den offiziellen lateinischen Text.

a) Omnes Tertiarii saeculares S. Francisci, etiam curam animarum activam habentes, sed choro non adstricti, uti possunt Calendario, Breviario et Missali Franciscano, quin immo ad hoc exhortantur.[1])

b) Illi qui Calendarium Franciscanum adoptant, illud sequi debent tum quoad Officium tum quoad Missam, in quantum Rubricae et SRC. Decreta id permittunt (SRC. 11 Iun. 1880; 9 Iul. 1895; Decr. Auth. III, 3862; 15 Dec. 1899: Decr. Auth. III, 4051 ad 2 et 3).

[1]) Litt. Circul. Rmi P. Generalis Ord. Min. 18 April 1597, ab Innocentio XII 3 Dec. 1697 confirmatae.

c) Tertiarii Calendario Franciscano utentes sibi comparare debent Calendarium, Breviarium et Missali illius Familiae Franciscanae (nempe vel Ordinis Minorum, vel Conventualium, vel Capucinorum, vel Regularis Tertii Ordinis), ad quam ipsi pertinent vi Professionis.

d) Tertiarii, qui Calendarium Franciscanum sequuntur, tenentur eodem titulo ac Religiosi, proprium Calendarium habentes, ad celebranda sequentia Festa: 1° ad festum Patroni principalis, ubi morantur, ad Titularem et Dedicationem Ecclesiae vel Capellae (saltem solemniter benedictae), cui sunt addicti (SRC. 9 Iul. 1895: Decr. Auth. III, 3863); — 2° ad festum Titularis Ecclesiae Cathedralis; necnon ad eiusdem Anniversarium Dedicationis pro degentibus in civitate episcopali vel in eius Suburbiis (L. c.); — 3° ad festa quae in Dioecesi seu loco, quo iqsi morantur, cum feriatione in populo celebrantur (SRC. 26 Mart. 1859 : II, 3085; 28 April. 1868 : II, 3141 ad 4; 10 Iul. 1896 : III, 3925 ad III, 4); — 4° ad festa Sanctorum, in Martyrologio Romano descriptorum, quorum Corpora seu Reliquiae insignes asservantur in Ecclesia vel Oratorio, cuius cura et directio ipsis est concredita (P. Victorius ab Appeltern, Manuale Liturgicum, II, 46 et seq.); — 5° ad Officia, quae a S. Sede ad instantiam Regis seu Principis concessa, etiam pro Regularibus sunt praeceptiva, vel ab ipsis saltem acceptata (SRC. 20 Mart. 1683 : I, 1708 ad 2; 28 April. 1866 : II, 3147 ad 1—3; 18 Sept. 1877 : III, 3436 ad 4; P. Victorius ab Appeltern, Manuale Liturg., II, 48).

e) Sacerdotes Tertiarii, alicui Ecclesiae canonice adiuncti, in festis Patroni principalis, Tituli ac Dedicationis Ecclesiae tam propriae quam cathedralis, necnon quibus diebus debent Missam applicare pro populo, tenentur in Officio ac Missa sequi Calendarium Dioecesis, prout Fratres Minores I. Ordinis, ac deinde recurrente iuxta Calendarium Minoriticum aliquo Officio secundum Ordinem Dioecesanum iam recitato non possunt se conformare Calendario Romano-Seraphico, sed potius habita ratione huiusmodi Officiorum de praecepto, debent, prout fit in primo Ordine, impeditorum festorum repositionem seu translationem disponere (SRC. 15 April. 1904 ad 3: Analecta Ord. Cap 20, 200).

f) Quodsi vero Sacerdotes Tertiarii alicui Ecclesiae canonice adiuncti dicant Missam in Ecclesia aliena vel in Oratorio alieno (publico vel semipublico principali), ipsi se gerere debent sicut reliqui Sacerdotes et Religiosi, nimirum se conformare debent Calendario illius Ecclesiae vel Oratorii, quando ibi celebratur festum saltem ritus duplicis minoris, seu Officium non permittens celebrationem Missae privatae votivae seu de Requiem. Eadem regula applicanda est ad Tertiarios, qui habitualiter celebrant Missam in Ecclesia vel Oratorio, quae vel

quod ad eos non pertinet vel cuius curam et directionem non habent (SRC. 15 Dec. 1899 : III, 4051 ad 2 et 3; Victorius ab App., Manuale Liturg., I, 130).

g) Proinde dictum privilegium suffragatur solum iis Sacerdotibus Tertiariis, qui sunt liberi ac curam animarum activam non habent; sed etiam isti praefato privilegio uti possunt solummodo in Oratoriis privatis (erectis in domibus in beneficium alicuius familiae vel personae privatae: Decr. Auth. n. 4051 ad 3) et in Oratoriis publicis et Ecclesiis, quando ibi celebratur festum ritus semiduplicis seu Officium permittens celebrationem Missae privatae votivae seu de Requiem. sed tantummodo, si legunt Missam privatam et non cantatam nec applicare debent pro populo (Annali Francescani, 40, 478)

h) Quilibet Sacerdos Missam conventualem celebrans apud aliquam Communitatem religiosam, cuius membra Officium divinum in choro rec tant iuxta Calendarium proprium, tenetur hoc Calendario se conformare, nisi ibi recolatur Officium permittens Missas privatas votivas seu de Requiem (SCR. 27 Iun. 1896 : III, 3919 ad 18 et 19; P. Victorius ab Appeltern, Compend. Praelect. Iur. Regul., q. 215).

i) Omnibus utentibus Calendario, Breviario et Missali Franciscanis licitum est, in Confiteor ad Primam et Completorium et Missam post nomina Ss. Apostolorum addere nomen B. P. N. Francisci; aeque Patris nostri appellatio licet iisdem pariter in Versiculo Ora pro nobis etc., et in orationibus seu Breviarii, seu Missalis, in quibus Seraphicus idem Patriarcha nominatur (Suffragia atque Adnotationes super Decreta SRC.: IV, pag. 178 ad dub. II; cf. SRC. 25 Aug. 1818 : II, 2587 ad 2).

k) Endlich hat der Heilige Vater Papſt Pius X. mit Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 22. März 1905 auf eine Eingabe des Generalprokurators der Minderbrüder das Indult gewährt, ut sacerdotes etiam saeculares, Tertio Ordini adscripti, qui Calendario Romano-Seraphico utuntur, quoties vel in Oratorio privato, vel in Ecclesiis trium Ordinum S. P. Francisci, etiam in Ecclesiis ad Tertium Ordinem saecularem reapse pertinentibus, Sacrum faciunt, singulis per annum Sabbatis, non impeditis festo I. vel II. classis vel vigilia privilegiata vel aliquo festo B. Mariae Virginis, Missam votivam de Immaculata B. M. Virginis Conceptione legere valeant, prouti alumnis vel capellanis trium Ordinum S. P. Francisci regularium permittitur (Acta Ord. Min. 24, 200) Das Indult darf aber nur benützt werden in Missis lectis et privatis, i. e. non cantatis et non applicatis pro populo (SRC. 22 Mart. 1905: Acta Pontif. 3, 24). Dieſes Indult dürfen demnach jene Terziarprieſter gebrauchen, die ſich definitiv des Römiſch-Seraphiſchen Kalendariums bedienen; ſie

können vom Indult Gebrauch machen, wenn sie in einem Privatoratorium (aber nicht in einem halb öffentlichen Oratorium) oder in was immer für einer Kirche der drei regulären Orden des heiligen Franziskus zelebrieren. Das Indult bezieht sich auch auf jene Kirchen, die dem weltlichen Dritten Orden des heiligen Franziskus tatsächlich als Eigentum gehören, falls darin das Römisch-Seraphische Kalendarium eingeführt ist. In deutschen Ländern besitzt der Dritte Orden selber wohl keine eigenen Kirchen, wohl aber in Frankreich und Belgien. In den genannten Kirchen ist es den Terziarpriestern, die sich des Römisch-Seraphischen Kalendariums bedienen, gestattet, die Votivmesse de Immaculata zu nehmen an allen Samstagen des ganzen Jahres mit Ausnahme der Feste I. et II. classis und der privilegierten Vigilien und Oktaven (vgl. SRC. 26 Ian. 1793: Decr. Auth. II, 2542). Außerdem können die von den Franziskanern abhängigen Terziarpriester dieses Indult ausüben in den Ordenskirchen der Minderbrüder sowie in Privatoratorien in der Vigilie und während der Oktav des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis mit Ausnahme der Feste I. und II. classis und der privilegierten Sonntage, an denen eben nur eine feierliche Votivmesse gestattet ist (SRC. 20 Ian. 1905: Acta Pontif. II, 372).

Bei Benutzung des Indultes müssen folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1° Die genannte Votivmesse ist die Messe, wie sie am 8. Dezember am Feste Mariä Unbefleckte Empfängnis gelesen wird, nämlich Gaudens gaudebo (SRC. 29 April. 1887: Decr. Auth. n. 3675 ad 4).

2° Dabei ist stets die weiße Farbe zu gebrauchen und ratione Sabbati stets das Gloria zu beten, aber kein Credo, außer in der feierlichen Votivmesse (SRC. 26 Ian. 1793: Decr. Auth. n. 2542 ad 1).

3° An jenen Samstagen, an denen was immer für ein Fest der seligsten Jungfrau Maria einfällt, muß die Messe von diesem Feste, u. zw. als Fest- und nicht als Votivmesse genommen werden. Es darf daher an einem Marienfeste die Votivmesse Gaudens nicht gelesen werden (RSC. 25 Ian. 1793: Decr. Auth., 2542 ad 2).

4° An jenen Samstagen, an denen ein dies infra octavam alicuius festi B. Mariae Virginis einfällt, muß die Messe vom Fest gewählt werden, falls das Offizium von der Oktav gehalten wird. Wird aber ein anderes Offizium gebetet, so darf nicht die Votivmesse Gaudens, sondern es muß die Messe von der Oktav des betreffenden Marienfestes genommen werden, sed more votivo (Ibid.).

5° An jenen Samstagen, an denen die Vigil eines Marienfestes einfällt, ist nicht die Votivmesse Gaudens sondern die Missa propria der Vigil zu lesen, u. zw. more votivo, also mit Einlegung aller Orationen des Tagesoffiziums, in violetter Farbe, ohne Gloria und Credo, mit der Praefatio communis und Benedicamus Domino am Schlusse (SRC. 24 Maii 1895: Decr. Auth. n. 3858 ad 2).

6° Bei der Votivmesse werden die Orationen und Kollekten des Tagesoffiziums kommemoriert, beziehungsweise wird als dritte Oration Deus qui corda fidelium beigefügt, dann nämlich, wenn an jenem Tage ein festum semiduplex gefeiert wird, das keine Kommemoration hat. Falls aber ein festum duplex gefeiert wird, kann die dritte Oration, de Spiritu Sancto nämlich, entfallen, und es genügt alsdann, wenn einfach die Orationen und Kollekten des Tagesoffiziums kommemoriert werden (vgl. Analecta Ord. Cap. 1910, 30).

7° Außer in der Vigilmesse eines Marienfestes ist bei der Votivmesse stets die Präfation de Beata zu nehmen, u. zw. entsprechend der Messe, die man zelebriert. Bei der Votivmesse Gaudens sagt man bei den Sekreten in commemoratione und bei der Präfation Et te in Conceptione Immaculata (SRC. 23 Sept. 1885: Decr. Auth III; 3642 ad 3 et 5). Am Samstag innerhalb der Oktav von Christi Himmelfahrt ist das Communicantes de Ascensione zu nehmen (SRC. 16 Ian. 1663: Decr. Auth. I. 1265 ad 3). Wie bei jeder Votivmesse ist das letzte Evangelium stets In principio zu nehmen, also auch in der Quadragesima und an Vigil- und Quatembertagen.

Zum Indult über den Gebrauch der Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä noch eine Bemerkung. Alle drei Orden des heiligen Franziskus haben von Anfang an die hochgebenedeite Gottesmutter Maria unter dem gnadenreichen Geheimnisse ihrer Unbefleckten Empfängnis als ihre Schutzpatronin erwählt. Auch waren gerade die geistlichen Söhne des seraphischen Heiligen stets begeisterte Vorkämpfer für die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariä, jenes wunderbaren Geheimnisses, das uns der heilige Glaube an Maria offenbart. Die hohen Verdienste, die sich der Seraphische Orden um die Verteidigung dieser Lehre gesammelt hat, sind auch von höchster kirchlicher Seite wohl anerkannt und gewürdigt worden. „Die geschichtlichen Tatsachen auseinandersetzen, die Papst Pius IX. bewogen haben, dieses so liebliche Dogma zu gelegener Zeit zu verkünden, heißt nichts anderes als die Ehre und den Ruhm des Seraphischen Ordens hervorheben" (Cardin. Merry del Val, Litt. 4 Oct. 1904 an den Generalminister der Minderbrüder).

Viele sind berufen, wenige aber auserwählt.

Von Professor Dr. Johannes Gspann, Stift St. Florian.

Es ist in der „Theologisch-praktischen Quartalschrift" schon öfters gerügt worden, daß manche Prediger die Gelegenheit des Sonntags Septuagesima und des XIX. Sonntags nach Pfingsten benützen, um im Anschluß an die letzten Worte der betreffenden Perikopen: „Viele sind berufen, aber wenige auserwählt" über die geringe Zahl der Auserwählten zu predigen. Mit Berufung auf Jungmann und

Alban Stolz (im Wilden Honig)[1]) und unter Darlegung sehr beachtenswerter theologischer und in specie homiletischer Gründe ist diesbezüglich im 1. Heft 1884 klar und deutlich gesprochen worden.

Manchem Prediger genügen übrigens die beiden genannten Sonntage gar nicht. Ich habe das Thema kürzlich erst in schroffster Form behandelt gefunden — am 2. Fastensonntag! Ich sehe ganz davon ab, wie unpraktisch es ist, anläßlich einer Perikope, die von Verklärung und Seligkeit spricht, eine so entsetzliche „Wahrheit": „Die geringe Anzahl der Auserwählten" zu besprechen. Der Leser wird verwundert fragen: Wie konnte denn der gute Mann vom Evangelium zum Thema eine solide homiletische Brücke schlagen? Je nun, das ging ganz leicht! Jesus nahm auf den Berg der Seligkeiten von zwölf Aposteln nur drei mit. „Damit wollte der Herr nichts anderes kundgeben, als was er auch sonst zu verschiedenenmalen ausgesprochen hat, nämlich: „Viele sind berufen, aber wenige auserwählt." Mich wunderte nur, daß dieser Homilet nicht auch den strengen Beweis führt, daß genau ein Viertel der Menschheit selig werde, drei ist doch genau ein Viertel von Zwölf.

Doch, Spaß beiseite! Es soll hier gezeigt werden, wie die Worte: „Viele sind berufen, wenige sind auserwählt" eigentlich zu verstehen seien und an der Hand tüchtiger Dogmatiker und Asketen ein Wahrscheinlichkeitsbeweis geführt werden, daß der größere Teil der Menschheit selig werde. Dann soll es doch für die Zukunft ausgeschlossen sein, daß wenigstens ein Leser der Quartalschrift sich dieses ungehörige und ungeeignete Thema auswähle und mit den Worten des vorhin genannten Predigers seine concio einleite: „Daß unvergleichbar mehr Menschen ewig verloren gehen als selig werden, erscheint uns auf den ersten Blick offenbare Wahrheit."

* * *

I.

Der Ausspruch „Viele sind berufen, wenige aber auserwählt" muß 1. im Lichte des Kontextes und 2. gemeinsam mit den Parallelstellen betrachtet werden.

Im Lichte des Kontextes bedeuten diese oft zitierten Worte, daß viele, ja alle[2]) Juden zum Glauben an Jesus Christus berufen werden, daß aber nur wenige in die katholische Kirche eintreten werden.[3]) Die nähere Ausführung dieser Erklärung muß den exegetischen Kommentaren überlassen werden.[4])

Von Parallelstellen kommen zu Gunsten der falschen Auslegung in Betracht Mt. 7, 13 und 14. „Tretet ein durch die enge

[1]) Vgl. auch seine Homiletik (Freiburg 1885).

[2]) Viele bedeutet in der Hl. Schrift oft soviel wie alle. Vgl. Dan. 12, 2., Röm. 5, 19.

[3]) Tanquerey, Ad., Synopsis theologiae dogmaticae specialis I[11] (Rom u. Paris 1907) 168.

[4]) Besonders sei verwiesen auf Maldonat und Knabenbauer.

Pforte! Denn weit ist die Pforte und breit der Weg, der zum Verderben führt, und viele sind, die durch sie eingehen. Wie enge ist die Pforte und wie schmal der Weg, der zum Leben führt, und wenige sind es, die ihn finden!"

Aber auch dieser Text kann ganz gut analog dem obigen Mt. 22, 14 erklärt werden. Jesus spricht nicht vom gesamten Menschengeschlecht, er spricht nicht für alle kommenden Jahrhunderte, sondern von den Juden, die zu seiner Zeit lebten, von denen so wenige den engen Weg der Gebote und Räte, der in den vorausgehenden Versen Mt. 7, 1—12 beschrieben wird, gehen wollten.

Wenn man Mt. 7, 13 und 14 und Mt. 22, 14 so auslegt, dann sind diese Aussprüche nicht im Widerspruch mit anderen (Parallel-) Texten der Heiligen Schrift, die auch vom Himmelreich und implicite von der Zahl der Auserwählten sprechen.

Will man aber aus diesen Aussprüchen die trostlos-düstere Tatsache herauslesen, daß die weitaus größere Zahl der Menschen ins Verderben eingeht, so kommt man mit Parallelstellen in Konflikt, die klar und bestimmt von der Zahl der Auserwählten sprechen, und zwar in dem dem Obigen entgegengesetzten Sinn.

Z. B. Apok. 7, 9: „Hierauf sah ich eine große Menge, die niemand zählen konnte, aus allen Völkern und Geschlechtern und Stämmen und Zungen." Daß hier vom Himmelreich und von Auserwählten die Rede ist, dafür braucht es keinen Beweis, es reicht hin, das 7. Kapitel der geheimen Offenbarung durchzulesen. Die Heilige Schrift übertreibt nicht und verkleinert nicht, ihre Worte sind aber im Vollsinn zu nehmen. Welch ein scharfer Widerspruch wäre jedoch zwischen Mt. 22, 14 und Offb. 7, 9, würde man ersteren Text von Auserwählung und Menschheit verstehen!

Bekannt ist das Gleichnis vom Acker, auf welchen der Feind in der Nacht Unkraut gesäet hatte. Darüber schreibt A. Stolz im Wilden Honig: „Nun mag des gesäeten Unkrautes viel sein, so wird doch auch eigentliche Frucht wenigstens ebensoviel sein."

Die bekanntesten Gleichnisse vom Himmelreich und ihre Deutung auf die Zahl der Auserwählten faßt der berühmte Oratorianer Frederik William Faber folgendermaßen zusammen: „Ein solider, gehörig unterrichteter Geist wird sich durch zweifelhafte Meinungen nicht erschüttern lassen. . . . Wenn die Parabeln des Evangeliums als Beweise dienen sollen, sollte man vielmehr annehmen, daß der größere und daß nicht der kleinere Teil selig werde. Jesus Christus vergleicht die Trennung der Guten von den Bösen beim letzten Gericht mit der Scheidung des guten Weizens von den Trespen; nun findet man aber gewiß auf einem wohlgepflegten Feld stets mehr Weizen als Trespen. Er vergleicht sie mit der Absonderung der guten Fische von den schlechten; welcher Fischer hat aber jemals weniger gute als schlechte Fische gefangen? Von zehn Jungfrauen gelangen fünf in das Hochzeitsgemach. In den Parabeln von den Talenten werden

zwei Knechte belohnt und nur einer bestraft, in jener vom Hochzeitsmahl wird nur ein einziger hinausgestoßen."[1])

Faber gibt eine übersichtliche Zusammenstellung von Theologen und Asketen verschiedener Nationen und gibt ihre Stellung zu unserem Problem an. Dann resumiert er: „Viele Autoritäten, welche die milde Ansicht vertreten, sind sehr groß"[2]) und „Im Gebrauche biblischer Argumente ist der Triumph vollständig und höchst bemerkenswert auf der milderen Seite, während hingegen die Rigoristen die Bibelstellen kaum für sich anwenden können.[3])

II.

Betrachten wir nun die einzelnen Konfessionen und Religionen unter dem Gesichtspunkt der praktischen Frage: Wieviele werden davon selig?[4])

Bezüglich der **Katholiken** ist es allgemeine Ansicht, daß auch von den Erwachsenen mehr auserwählt sind als verloren gehen. Der Einwand, daß fast alle erwachsenen Katholiken schwer sündigen, ist haltlos. Gegen die schweren Sünden gibt es eine Medizin in confessionali und die meisten richten sich doch im Bußgerichte wieder auf. Wenn aber auch ein katholischer Todsünder jahrelang nicht mehr beichten ging oder die Bekehrung auch bis zum Totenbett aufschiebt — es gehört in katholischen Gegenden immerhin zu den Ausnahmen, daß sich jemand auf dem Sterbebett weigert, seine Sünden zu bereuen und die Sakramente zu empfangen.[5]) Treffend bemerkt dazu der gefeierte Asket Faber: „Wir müssen mit Sorgfalt einen Unterschied machen, welcher oft vergessen wird. Wir müssen stets unterscheiden zwischen Katholiken, welche gegenwärtig nicht so leben, daß sie im Augenblick selig werden könnten, und Katholiken, die es doch endlich werden.... Es gibt eine Masse von Menschen, welche in ihrem Leben sehr böse Abschnitte, Perioden der Bosheit haben, welche oft zehn, zwanzig und mehr Jahre dauern, sich aber plötzlich bekehren, als ob die vulkanische Materie in ihnen ausgebrannt wäre."[6])

Ist es aber für einen Christen, für einen katholischen Christen nicht etwas Armseliges, sich erst im Alter zu bekehren? Sich dann erst Gott zuzuwenden, wenn man nicht sündigen kann? Armselig oder nicht; es ist selbstverständlich, daß ein solches Hinausschieben der Bekehrung äußerst gefährlich ist. Wenn aber der unendlich gütige

---

[1]) Faber, Dr. F. W., Der Schöpfer und das Geschöpf oder die Wunder der göttlichen Liebe. Aus dem Englischen bearbeitet von J. A. Stelzig, Regensburg 1858, 370. (Mit Berufung auf Bergier, Dict. Théol. au mot „Élus" Traité de la vrai Religion t. 10. p. 355 und Lacordair, Conférences IV. 168).

[2]) Faber a. a. O. 375.

[3]) Ebda.

[4]) Für das Folgende cfr. Tanquerey a. a. O. 169.

[5]) Suarez, Franciscus, De praedestinatione lib. VI. cap. 3.

[6]) Faber, a. a. O. 378.

Gott die karge Lebensgabe gnädig aufnimmt, so haben wir kein Recht, diese liebevolle Nachsicht zu bekritteln, die wir vielleicht selbst einmal brauchen. — —

Der heilige Leonardo a Porto Maurizio hält in einer Predigt für den dritten Fastensonntag fest, daß viele Katholiken darum verloren gehen, weil ihre Beichten wegen Mangel an wahrer Reue ungültig sind.[1]) Umgekehrt sagt der heilige Alfons von Liguori, er halte für gewiß, daß von allen denen, welche die Missionspredigten anhören und innerhalb eines Jahres darauf (!) sterben, kaum einer verdammt werde.[2])

Zu dieser Ansicht des heiligen Leonardo wäre zu bemerken, daß man die Anforderungen an eine unvollkommene Reue nicht übertreiben darf. Es genügt zur unvollkommenen Reue Schmerz und Abscheu über die Sünde aus irgend einem übernatürlichen Motiv. Unvollkommene Reue kann man jedenfalls leichter erwecken als vollkommene Reue. Nun ist es aber nicht einmal übermäßig schwer, eine vollkommene Reue zu erwecken! Um dies, entgegen den überspannten Behauptungen rigoroser Asketen, leicht einzusehen, erwäge man folgendes: Vor Jesus Christus, im Alten Testament, ist durch Tausende von Jahren hindurch die vollkommene Reue das einzige Mittel gewesen für alle Menschen, um Verzeihung der Sünden zu erlangen und in den Himmel zu kommen. Und heute gibt es noch viele Millionen Heiden und Irrgläubige, die kein Bußsakrament haben; die von ihnen gerettet werden, werden gerettet einzig und allein durch die vollkommene Reue; darum durfte der liebe Gott die Verzeihung der Sünden nicht an eine allzuschwere, sondern mußte sie an eine allen mögliche Bedingung knüpfen, denn „er will den Tod des Sünders nicht".[3]) Und da sollen viele Katholiken deswegen verloren gehen, weil ihre Beichten wegen Mangel an wahrer (unvollkommener) Reue ungültig sind?

Zu Gunsten unserer Ansicht sprechen noch die Wirkung des Sakramentes der letzten Oelung und die bekannte Bedingung, daß die Beichte nur formell vollständig zu sein braucht. Die letzte Oelung hält mit ihren Wirkungen die Mitte zwischen einem Sakrament der Lebendigen und einem Sakrament der Toten. Wenn auch Bellarmin, Tournely, Saint-Beuve, Tepe ... mit der Behauptung zuweit gehen, daß die letzte Oelung per se et directe zum Nachlaß der Todsünden bestimmt sei, so ist doch ein Fall denkbar, wo die Oelung Todsünden nachläßt: Wenn ein Schwerkranker seine Todsünden nicht mehr beichten kann und zugleich nur eine unvollkommene Reue hat. Stürbe er in diesem Zustande, so wäre er verloren. In Verbindung mit dem sakramentalen Ritus der letzten Oelung werden die ungebeichteten Todsünden ex

---

[1]) Quaresimale pag. 195.
[2]) „Difficilmente si danna" lett. 2. Istruzione ai predicatori.
[3]) Vgl. dazu Trisch, J. von den, Die vollkommene Reue 16 f.

opere operato getilgt.[1]) „Die heilige Oelung ergänzt also nicht bloß das Bußsakrament, sondern ersetzt es auch in gewissen Fällen."[2]) Wie oft mag das vorkommen! — —

Die Beichte braucht bekanntlich nur formell vollständig zu sein. Daher ist der Fall ganz gut denkbar, daß einer, der durch Jahrzehnte nicht mehr beichten ging, auf dem Sterbebett mit wenigstens unvollkommener Reue beichtet, was ihm hic et nunc „cum debita et diligenti praemeditatione"[3]) einfällt. Wie oft wird sogar diese debita et diligens praemeditatio moralisch unmöglich sein: ad impossibilia autem nemo tenetur.

Nun werfen wir einen flüchtigen Blick auf die **gesamte Christenheit**, Katholiken, Protestanten aller Riten und Schismatiker. Viele meinen, daß davon die Mehrzahl zugrunde gehe. Die entgegenstehende Ansicht erscheint viel wahrscheinlicher. Der dritte Teil von allen stirbt, bevor er den Gebrauch der Vernunft erlangt hat. Weil aber die weitaus größere Mehrheit davon getauft ist, wird sie selig; wer nicht getauft ist, geht gleichfalls nicht zugrunde, doch davon später.

Diejenigen, welche viel unter Protestanten und Schismatikern verkehrt haben, sagen auf Grund ihrer reifen Erfahrungen aus, daß viele von den Häretikern und Schismatikern bona fide seien. Sie können also, auch wenn sie wiederholt in schwere Sünden gefallen sind, durch einen Akt der Liebesreue sich immer wieder mit Gott versöhnen. Ja, die Schismatiker können sogar durch die absolutio, die wenigstens in articulo mortis giltig ist, von den Sünden losgesprochen werden, da die Kirche instante periculo mortis die Jurisdiktion bestimmt suppliert. Ferner kann darüber kein Zweifel sein, daß Gottes Hilfe am nächsten, wo die Not am größten ist, daß er deshalb wohl in den letzten Lebensstunden besondere Reuegnaden gewährt. Also können und werden auch von den $^2/_3$ Erwachsenen aller Christen viele gerettet werden. Freilich sprechen sich manche Väter sehr scharf über die Häretiker aus, aber dabei sind die formellen, nicht die materiellen Häretiker gemeint.

Es wird auch unter den **nichtchristlichen Religionen** nicht an Auserwählten fehlen. Die **Juden** haben den Glauben an einen Gott, daß er übernatürlicher Vergelter sei und noch manch andere Fragmente der Uroffenbarung und der mosaischen Offenbarung in unsere Zeit herübergerettet. Die **Mohammedaner** sind ebenfalls Monotheisten und glauben an eine übernatürliche Vergeltung. Mehr verlangt der Weltapostel nicht: „Credere enim oportet accedentem ad

---

[1]) Vgl. dazu Pohle, Dr. J., Lehrbuch der Dogmatik III[2] (Paderborn 1906) 534 und Pesch, Chr., Praelectiones dogmaticae VII[3] (Friburgi 1909) 270 sqq. Kern, J., De sacramento extremae unctionis (Ratisbonae 1907) 168 sqq.

[2]) Oswald, Dr. J. H., Die dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche II[4] (Münster 1877) 282.

[3]) Trid. (Denzinger-Bannwart N. 917).

Deum. quia est et inquirentibus se remunerator sit." (Hbr. 11, 6). Ueber die Notwendigkeit des Glaubens an die beiden Dogmen der Inkarnation und Trinität im Neuen Teſtament ſind die Meinungen der Theologen ſehr geteilt, nämlich, ob ſie necessitate medii zu glauben ſind oder nicht.

Eine Glaubensentſcheidung des kirchlichen Lehramtes liegt diesbezüglich nicht vor.[1]) Was iſt es aber mit der Taufe? „Wer nicht wiedergeboren wird aus dem Waſſer und dem Heiligen Geiſte, kann nicht in das Himmelreich eingehen" (Jo. 3, 5). Die hier geforderte Waſſertaufe kann erſetzt werden durch die Begierdtaufe, und zwar iſt es doctrina catholica, daß im Notfall die Waſſertaufe durch die ſogenannte Begierdtaufe erſetzt werden kann. Wenn wir weiters ohnehin betont haben, daß es eine Rechtfertigung ohne giltige Abſolution nur durch Liebesreue geben kann, ſo iſt der Beweis erbracht, daß alle, die mit Gottes beiſtehender Gnade eine Liebesreue erwecken, auch die Begierdtaufe empfangen. Denn das votum sacramenti, das mit der contritio caritate perfecta verbunden ſein muß ad baptismum flaminis, braucht nur ein latentes zu ſein (votum sacramenti baptismi fluminis implicitum), und dieſes latente votum iſt bei einer wirklichen Liebesreue ſtets vorhanden. Denn dieſes votum implicitum iſt „eine ſolche Gemütsverfaſſung, in welcher der Menſch die Taufe, würde ſie ihm als unerläßliches Requiſit des Heiles bekannt, mit Sehnſucht verlangte; es begreift ſich aber, daß ein ſolches Votum durchaus und jedenfalls von der vollkommenen Liebe unzertrennlich iſt."[2])

Speziell über die **Türken** und Mohammedaner ſchreibt Kardinal De Lugo, dieſer geiſtreiche und ſcharfſinnige Theologe: „Denique Turcae et Mahumetani, si qui essent, qui invincibiliter etiam errarent circa Christum et ejus divinitatem, non est, cur non possint vera fide supernaturali credere unum Deum remuneratorem supernaturalem: hoc enim non credunt propter argumenta ex creaturis naturalibus desumpta, sed dogma hoc ex traditione habent; quae traditio processit a vera ecclesia fidelium et ad ipsos usque pervenit, licet alii errores admixti sunt in eorum secta . . . et consequenter poterunt aliquando in actum contritionis perfectae ex tali fide prodire."[3])

Der Kardinal legt in dieſem Paſſus großes Gewicht auf die fides supernaturalis proprie dicta, Deum esse et remuneratorem supernaturalem esse. Fide supernaturali proprie dicta glaube ich

---

[1]) Doch hat die Congregatio S. Officii am 28. Februar 1703 für das Verhalten der Miſſionäre die Antwort gegeben: „Missionarium teneri adulto etiam moribundo, qui incapax omnino non sit, explicare fidei mysteria, quae sunt necessaria necessitate medii, ut sunt praecipue mysteria Trinitatis et Incarnationis."

[2]) Oswald a. a. O. I⁴ 211.

[3]) De fide, disp. XII, sect. 5, n. 50—51.

an Gottes Existenz und daß er remunerator supernaturalis sei, weil Gott es geoffenbart hat. Es ist aber nicht ausgemacht, ob der Weltapostel diese fides supernaturalis proprie dicta verlangt. Hurter[1]) sagt wohl mit Berufung auf das Vatikanum[2]) und einen von Innozenz XI. proskribierten Satz,[3]) daß die fides late accepta supernaturalis unzureichend sei. Doch kann aus cap. 3. sess. III. des Vat. und dem von Innozenz XI. proskribierten Satz dies nicht zwingend gefolgert werden. Es ist jedenfalls eine probable Meinung, daß als Rechtfertigungsglaube auch die fides supernaturalis late accepta hinreiche. Der Mensch (selbstverständlich fern von Christentum und Offenbarung) kann aus dem geschaffenen Universum auf das Dasein Gottes schließen, es ist dies sogar Dogma und kann auf göttliche Vergeltung schließen. Wird er nun dabei unterstützt von der inneren Gnade — warum sollte diese fides supernaturalis late accepta kein Rechtfertigungsglaube sein? Ich folge da dem greisen, hochverdienten Apologeten von Fulda, welcher treffend bemerkt: „Da indessen jetzt die Theologen allgemein lehren, es sei absolut zum rechtfertigenden Glauben notwendig, daß er auch objektiv übernatürlich sei, d. h. auf die Offenbarung sich stützen müsse, so will ich dieser Allgemeinheit nicht widersprechen, sondern nur bemerken, daß, wenn die Feinde des Glaubens uns vorwerfen, wir verurteilten alle, welche die Offenbarung nicht haben, zur Hölle, sich ihr Vorwurf nicht gegen einen formellen Glaubenssatz der Kirche, sondern nur gegen eine jetzt allgemeine Lehre der Theologen richtet.... Daß die Notwendigkeit des Glaubens an die Offenbarung zur Rechtfertigung und Seligkeit eine necessitas medii sei, kann in keiner Weise weder aus der Offenbarung noch aus der kirchlichen Lehre noch aus der Natur der Sache dargetan werden."[4])

So hätten wir uns einen Weg gebahnt zu den **Heiden.** Facienti, quod est in se, Deus non denegat gratiam. Dieses Axiom, das in der Heiligen Schrift seine Grundlage hat, das wir in der Patristik schon fast ad verbum finden, das in der Blütezeit dogmatischer Wissenschaft geprägt worden ist, dieses unendlich trostvolle Axiom gilt auch von den armen Heiden, qui in tenebris et in umbra mortis sedent. Der Weltapostel verlangt den übernatürlichen Glauben an Gott und seine Vergeltung. Diesen Glauben liest der Heide aus dem Universum und der unendlich gütige Gott steht ihm bei mit der gratia interna actualis supernaturalis. Facienti, quod est in se, schenkt Gott die kostbare Gnade der Liebesreue, in welcher die Begierdtaufe implicite eingeschlossen ist.

---

[1]) Hurter Hugo, Compendium theologiae dogmaticae III[11] (Oeniponte 1903).

[2]) Sess. III. cap. 3. Bannwart-Denzinger n. 1789 (1638).

[3]) Bannwart-Denzinger n. 1173.

[4]) Heinrich-Gutberlet, Dogmatische Theologie VIII (Mainz 1897) 495 f. — A. Fischer, De salute infidelium, Essendiae 1886.

Der heilige Thomas meint, Gott würde einem Heiden facienti, quod est in se, einen Missionär schicken: „Si aliquis in barbaris natus nationibus, quod est in se, faciat, Deus ei revelabit illud, quod est necessarium ad salutem, vel inspirando vel doctorem mittendo.“[1]) Gewiß ist Gott niemals Schuldträger, auch wenn ein Heide ewig verloren geht. Auch ein Heide, der sein ganzes Leben lang kein Sterbenswörtchen von einer übernatürlichen Offenbarung gehört hat, wird in der Hölle bekennen müssen: Mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa! Zu obigem Ausspruch des heiligen Thomas aber ist zu bemerken, daß göttliche äußere Weltregierung und göttliche Offenbarung zur Evidenz lehren, daß Gott sowohl in der natürlichen Ordnung als auch im geheimnisvollen Reich der Uebernatur die sekundären Ursachen walten läßt und nur dann in wunderbarer Weise eingreift, wenn es notwendig ist, wenn die Kräfte der causae secundae nicht mehr ausreichen. Zu dieser Tatsache paßt aber in Bezug auf die Heilsvorsehung Gottes für die Heiden die Auffassung Gutberlets vielleicht noch besser als die des heiligen Thomas.

Jedenfalls können wir aus dem Gesagten den Schluß ziehen, daß wir einstens beim großen Weltgerichte zur tiefsten Beschämung verlorener Katholiken auch viele Heiden auf der rechten Seite sehen werden.

Als eine Art Appendix möchte ich noch einige prinzipielle Bemerkungen machen, um das gesteckte Thema so erschöpfend als möglich zu behandeln.

Die homiletische und oft auch die asketische Literatur kennt in eschatologischen Fragen nur Himmel und Hölle. Es wird ganz übersehen, daß nach dem Weltgericht auch der limbus puerorum fortdauert, jener Ort oder Zustand der natürlichen Seligkeit, in welchen die Kinder versetzt werden, die vor der Taufe sterben. Wer aber meinte, daß nur Kinder für den limbus puerorum bestimmt sind, der wäre im Irrtum.

Wohin sollten jene erwachsenen Erbsünder kommen, die Zeit ihres Lebens nie eine schwere Sünde begangen haben? Gibt es nicht auch unter den Heiden viele Idioten, Kretins und Wahnsinnige, bei denen eine wissentliche und freiwillige Uebertretung des göttlichen Gesetzes in einer schweren Sache schlechthin nicht möglich ist? In das ewige Verderben können solche Menschen nicht eingehen, weil die persönliche Freiwilligkeit zur Erbsünde äußerst gering ist. Haben sie aber läßliche Sünden begangen, so können sie dieselben nicht im Fegefeuer abbüßen, weil sie nicht im Stande der heiligmachenden Gnade sind. Die vernünftigste Annahme ist, daß es auch im limbus puerorum eine zeitliche Strafe für erwachsene Erbsünder gibt,[2]) welche

[1]) S. Th. In 2. dist. 28 q. 1 a. 4 ad 4. — Vgl. auch De veritate q. 14 a. 11 ad 1.

[2]) Der heilige Thomas urteilt diesbezüglich strenger $1^a\ 2^{dae}$ q. 89 a. 6: Es ist nicht möglich, daß jemand mit der bloßen Erbsünde nur läßlich sich verfehle.

läßliche Sünden begangen haben, nach deren Abbüßung dieser limbus puerorum ewiger Aufenthalt oder Zustand bleibt, ein so glückseliger (natürlicher) Zustand, daß hier auf Erden kein Mensch auch unter den glücklichsten Verhältnissen ihn erreichen könnte.[1])

Ein zweiter Grund, warum auch eine nicht kleine Zahl von Erwachsenen den limbus puerorum bevölkern wird, ist, weil viele Völker sittlich so niedrig stehen, daß man sie einer wirklichen formellen Todsünde kaum für fähig halten kann. Es fehlt ihnen der Begriff der wahren Sittlichkeit. Was in der Christenheit als arge Verfehlung gilt wie fornicatio inter solutos, halten manche Völker für etwas Selbstverständliches und für so notwendig wie das tägliche Brot. Blutrache gilt als Nationaltugend, die schmählichsten Laster sind tagtägliche Dinge. Die Moraltheologen geben die ignorantia invincibilis besonders sittlich tiefstehender Völker quoad decalogum zu, wenigstens „quandoque invincibiliter principia secundaria legis naturalis ignorari possunt."[2])

Neben den vollständig Blödsinnigen und neben den sittlich so tief Stehenden, daß sie einer formellen schweren Sünde secundum mensuram christianam nicht fähig sind, „gibt es noch unzählige Mittelstufen zwischen normalen Menschen und geistig gestörten, von denen vielen die volle Einsicht in die Schwere einer Sünde fehlt."[3])

Es ist wohl unmöglich, nur irgendwie anzugeben, wieviele unter den Heiden nach diesen Grundsätzen zu entschuldigen sind, wieviele erwachsene Erbsünder einer ewigen natürlichen Glückseligkeit sich erfreuen werden — die Entscheidung darüber haben die unerforschlichen Ratschlüsse Gottes — aber wenn man alle Zeiten und Völker miteinbezieht, so wird ihre Zahl groß sein. Sie gehören nicht zu den Auserwählten, aber noch weniger zu den Verdammten. Werden sie zu einer Kategorie gerechnet, so sind sie unbedingt den Auserwählten beizuzählen, denn zwischen natürlicher und übernatürlicher Seligkeit ist zwar ein sehr großer Unterschied, ἀνάβασις εἰς ἄλλο γένος, aber noch weiter größer ist die Kluft zwischen natürlicher Seligkeit und ewiger schrecklicher, unendlich schmerzvoller Verwerfung.

Noch ein prinzipieller Grund spricht dafür, daß mehr Menschen selig werden als verloren gehen, nämlich die Inkarnation des Logos. Wenngleich es noch kein formeller Glaubenssatz ist, daß Jesus für alle Menschen gestorben ist, so ist es doch Dogma, daß er pro omnibus praedestinatis, ja daß er für alle Gläubigen gestorben ist. Im übrigen ist die extensive Universalität des Kreuzesopfers in Schrift und Tradition derart begründet, daß sie morgen zum formellen Dogma erhoben werden könnte. Für eine Bagatelle stirbt aber Gott nicht.

---

[1]) Vgl. die anmutige Schilderung der natürlichen Glückseligkeit im limbus puerorum bei W. Schneider, Das andere Leben[5] (Paderborn 1901) 623 ff.

[2]) S. Alphonsi Theologia moralis lib. 1. n. 170 — S. Thomae 1ª 2dae q. 94 a. 6 — S. Bonaventurae lib. II. Sent. dist. 39 a. 192.

[3]) Heinrich-Gutberlet a. a. O. 434.

Das bittere Leiden und Sterben als Abschluß aller theandrischen Tätigkeiten des Gottmenschen,

„cuius una stilla salvum facere
totum mundum quit ab omni scelere“

und die schreckliche Hypothese: „Es gehen mehr Menschen zugrunde als gerettet werden“ sind nicht in Einklang zu bringen. Gewiß ist durch den Kreuzestod die Erlösung nur objektiv vollzogen, aber sie wird subjektiv durch die Gnaden ex meritis Jesu Christi. Jeder Mensch ohne Ausnahme erhält soviele Gnaden als er braucht, um ewig selig zu werden, nicht einmal die in der Sünde verstockten und im Laster verhärteten und von der Bosheit verblendeten Sünder sind davon auszunehmen. Und die Gnade hat etwas Ziehendes, Lockendes, Schmeichelndes. „Nisi pater, qui misit me, traxerit eum“ (Jo. 6, 44.) sagt der Heiland. Wer vermöchte es, diese ziehenden, geheimnisvollen Kräfte der aktuellen Gnade zu beschreiben! Die unendliche Liebe Gottes, die sich uns offenbart in Natur und Uebernatur, die Riesentat des inkarnierten Wortes, qui suos dilexit in finem, die tausend Stimmen des Gewissens, die Gedanken an Jenseits und zukünftige Strafen, die wundersame Abwechslung von Trost und Freude, „tote Bücher sprechen wie lebendig, des Predigers Worte dringen durch das Herz, wie beredt ist der Tod jener, die wir lieben“[1]) . . . das sind nur einzelne, lose Steinchen zum Kolossal-Mosaikgemälde: „Gratia actualis“.

Mit dem Gedanken an die Inkarnation möchte ich diese meine Abhandlung, die ein ernstes Thema, oder besser gesagt, ein ernstes Problem nach seiner Lichtseite besprochen hat, abschließen. Die mittelalterlichen Mönche baten gern am Schluß ihrer Schriften: dem got genad. Der Leser wird gern mitdenken, mitbeten, wenn ich ähnlich abschließe mit den Worten des unsterblichen Dies irae:

„Denk, o Jesu, der Beschwerden,
Die um mich du trugst auf Erden;
Laß' mich nicht verloren werden!
Bist dich, mich suchend, müd' gegangen,
Mir zum Heil am Kreuz gehangen:
Laß solche Mühen Frucht erlangen!“

Verschiedenes für die Familien- u. Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

Bibliothek wertvoller Novellen und Erzählungen. Herausgegeben von Dr. O. Hellinghaus, Gymnasialdirektor. Herder in Freiburg. Kl.-8°. 4 Bde. Preis jedes Bandes M. 2·50 gebunden.

Ein Gegenstück zur Herderschen „Bibliothek deutscher Klassiker“ und für diese eine Ergänzung insoferne, als der Inhalt der Novellen-

[1]) Faber, a. a. O. 329.

bibliothek großenteils von jenen Autoren stammt, die auch für die Klassikerbibliothek das Material geliefert. Zweck dieser einen Unternehmung ist, der reiferen Jugend von den Geistesprodukten der hervorragenderen Dichter wenigstens so eine Art Kostprobe zu liefern, nach der sie „Charakter und Gemüt, Phantasie und Empfindung, Geschmack und Stil bilden kann". Grobe Verstöße gegen Religion und Sittlichkeit sind so ziemlich gemieden, einige Vorsicht ist trotzdem beim Ausfolgen dieser Bände geboten insoweit, daß man sie nur der ganz reifen Jugend überläßt. Die Ausstattung ist recht gefällig.

1. Band. 332 S.: **Die Verlobung in St. Domingo.** Von Heinrich v. Kleist. Die Erzählung ist zuerst im Jahre 1881 erschienen und behandelt ein Ereignis aus den Kämpfen der Franzosen um Port-au-Prince. Die Szene, die sich (S. 24—28) zwischen dem Offizier und Toni abspielte, taugt nur für ganz reife Leser. **Geschichte vom braven Kasperl und dem schönen Annerl.** Von Klemens Brentano. Vom Annerl, das einen Kindsmord begangen, und vom Unteroffizier, der, von falschem Ehrgeize geleitet, sich selbst entleibte, recht ergreifend. **Der Hagestolz.** Von Adalbert Stifter. Ein Meisterstück der Erzählung mit herrlichen Naturschilderungen. **Der arme Spielmann.** Von Franz Grillparzer. Der Lebenslauf eines armen Spielmannes, der mit seiner Geige in den Wiener Wirtshäusern aufspielte. Rührend geschildert. Man lernt zugleich das alte Wiener Volksleben kennen. **Eine Nacht im Jägerhause.** Von Chr. Friedrich Hebbel. Zwei Freunde, Otto und Adolf, verirren sich nachts im Walde, gelangen endlich an ein einsam gelegenes Haus; ein Blick durch das Fenster läßt ihnen alles gar bedenklich erscheinen: die zahnlose Alte, die sich da drinnen zu schaffen machte, der große Hund, die über dem Ofen hängenden Pistolen, all das flößt ihnen Mißtrauen ein, dem sie auch im Zwiegespräche Ausdruck geben. Ein unheimlich auftretender Mann drängt sie in die Hütte, bewirtet sie, ladet die Pistolen und gibt sich den Anschein, als wolle er seinen Gästen an Gut und Leben. Diese verbringen eine Nacht voll Angst und Schrecken; der Morgen klärt aber alles auf: für die schnöden Bemerkungen, welche beide vor dem Eintritt in die Hütte über das alte Weib sich erlaubt, wollte sich deren Sohn, ein Jäger, rächen dadurch, daß er sie glauben machte, sie seien in eine Räuberhöhle gefallen. **„Den Galgen!" sagt der Eichele.** Von Hermann Kurz. Ein Schwank aus dem altdeutschen Volksleben.

2. Band. 324 S.: **Undine.** Von Friedrich Baron de la Motte Fouqué. Eine von jenen alten Volkssagen, die erzählen von Elementargeistern, welche, halb Tier-, halb Menschenleiber besitzend, gern mit Menschen verkehren, ihnen Liebe und Treue zuwenden, von diesen aber treulos und undankbar behandelt werden; finden sie aber treue Gegenliebe, so können sie auch unsterbliche Seelen gewinnen. **Das Bettelweib von Locarno.** Von Heinrich v. Kleist. Eine

Geistergeschichte. **Lucie Gelmeroth.** Von Eduard Mörike. Lucie war ein edles, sittenreines Wesen, das Schuld und Strafe eines Mordes auf sich genommen und fremde Schuld durch Hingabe ihres Lebens hätte büßen müssen, wenn nicht ein glücklicher Zufall ihre Unschuld an den Tag gebracht hätte. **Des Lebens Ueberfluß.** Von Ludwig Tieck. Er aus reichem, vornehmem Hause, sie nicht ebenbürtig — und doch heiraten sie sich, darob bei seinen Verwandten arge Verstimmung. Das neue Ehepaar ist ohne Existenzmittel, aber sie sind reich an gegenseitiger Liebe, noch fast reicher an jener Lebensphilosophie, mit der sie all den Arten von Entbehrungen, die sie lange Zeit tragen müssen, eine heitere Seite abgewinnen. Wirklich angenehm zu lesen. **Bergkrystall.** Von Adalbert Stifter. Diese Erzählung ist allgemein als „ein wirklicher Edelstein geschätzt, der vielleicht den schönsten Schmuck in Stifters Dichterkrone bildet". Zwei Kinder müssen in strenger Winterszeit einen weiten Weg über das Gebirge machen, verirren sich in den Regionen des Eises, wo sie eine Nacht zubringen, und werden endlich gerettet. Wunderschöne Naturschilderungen. **Die Marzipanliese.** Von Friedrich Halm (Eligius Franz Josef Freiherr v. Münch-Bellinghausen). Eine Geschichte aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts, die einer der vielen Beweise ist für die Wahrheit, daß auch die geheimsten Verbrecher endlich aufgedeckt werden und ihre Strafe finden. Wohin der strafende Arm der menschlichen Gerechtigkeit nicht reicht, dort weiß Gottes Gerechtigkeit den Schuldigen zu finden. Ein junger Mann hatte aus Habsucht an einer wohlhabenden Person eine Mordtat begangen. Er mußte fliehen, kam in das Haus eines angesehenen, wohlhabenden, ungarischen Geschäftsmannes, wußte sich das Vertrauen seines Chefs und mit der Zeit auch die Zuneigung der Erbtochter zu erschleichen. Da der Vater dahinter kam, daß die beiden jungen Leute in ein Liebesverhältnis sich eingelassen, wurde Fereniz ausgewiesen, von seiner Geliebten aber in einem Keller des Hauses versteckt und eingeschlossen. Infolge großer Aufregung erkrankte das Mädchen schwer. Um Fereniz wußte niemand, er ging elend zugrunde.

In diesem Bande findet sich eine tadellose Auslese.

3. Band. 325 S.: **Das Fräulein v. Scudéry.** Von Ernst Theodor Amadeus Hoffmann. Eine Erzählung aus dem Zeitalter Ludwig XIV. Goldschmied Cardillac hatte eine von der Mutter ererbte dämonische Anlage — mit wunderbarer Geschicklichkeit verfertigte er kostbares Geschmeide, wurde aber von einer unheimlichen Leidenschaft, die Produkte seiner Kunst für sich zu besitzen, ergriffen, daß er, um seiner Gier zu dienen, gräßliche Mordtaten verübte. Ein braver Mensch kam in den Verdacht des Mordes, er wäre sicher unschuldig hingerichtet worden, wenn nicht ein vornehmes Fräulein, v. Scudéry, sich seiner angenommen und nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten seine Unschuld an den Tag gebracht hätte. **Das Schloß Durande.** Novelle von Josef Freiherrn v. Eichendorff.

Ein ergreifendes, düsteres Bild aus der Zeit der ersten französischen Revolution. Eine der besten Schöpfungen Eichendorffs. **Die Judenbuche.** Ein Sittengemälde aus dem gebirgigen Westfalen. Von Annette Freiin v. Droste-Hülshoff. **Elsi, die seltsame Magd.** Erzählung von Jeremias Gotthelf (Albert Bitzius). Eine der wertvollsten Dorfgeschichten. Elsi ist die Tochter eines ehemals reichen Mannes, der durch eigene Schuld gänzlich herabgekommen ist. Die Tochter zieht in die Fremde und verdingt sich als Magd; sie will durchaus ungekannt sein, erfüllt ihre Pflichten in einer vorzüglichen Weise. Sie ist zurückhaltend, unnahbar — und doch schleicht sich die Liebe zu einem wohlsituierten Manne in ihr Herz — sie lehnt seine Anträge ab; da er aber in den Kampf ziehen muß, bricht ihre Liebe zu dem Abgewiesenen durch, sie zieht ihm nach, findet ihn im Handgemenge mit dem Feinde, kämpft und fällt mit ihm. **Mozart auf der Reise nach Prag.** Novelle von Eduard Mörike. Reiseerlebnisse, die sich sehr angenehm lesen und einen tiefen Einblick in den Charakter Mozarts, seine Naturschwärmerei sowie treuherzigen Leichtsinn, seinen heiteren Sinn bieten.

Der 4. Band (348 S.) bringt die bekannte Erzählung **Michael Kohlhaas** von Heinrich v. Kleist, ferner **Peter Schlemihls wundersame Geschichte** von Adalbert v. Chamisso, die Novelle **Der tolle Invalide auf dem Fort Ratonneau** von Ludwig Achim v. Arnim. Der darin vorkommende Pater Philipp zeigt nichts weniger als Mut. Den Schluß macht die humoristische Erzählung **Die beiden Tubus** oder **Denkwürdiger Blick-, Brief- und Wortwechsel zweier Deutschen** von Hermann Kurz. Die Rolle dieser unterhaltenden Erzählung spielen zwei Pastoren, deren Frauen und Söhne. Die Handlung beginnt damit, daß die beiden Pastoren sich gegenseitig entdecken mit Hilfe primitiver Tubusse; auf das gegenseitige „Beaugapfeln" folgt die Verständigung durch Zeichen, dann durch Briefe, endlich führt sie ein Zufall zu persönlichem Verkehre. Die entstandene „dicke Freundschaft" geht aber bald in Brüche.

Diese vier Bände des neuen Herderschen Werkes werden zweifellos viele Abnehmer finden.[1])

Das Erbe der Helfensteiner. Preisgekrönte historische Erzählung für das katholische Volk. Von Katharina Hofmann. Mit einem Vorworte von Konrad Kümmel. Herder in Freiburg und Wien. 8°. 362 S. gbd. M. 3.20.

Wir hatten schon Gelegenheit, eine ebenfalls preisgekrönte Erzählung derselben Verfasserin, **Der Lindenmüller**, zu empfehlen. Der vorliegenden müssen wir aber einen noch höheren Wert beimessen. Sie ist auf geschichtlichem Grunde aufgebaut und entlehnt den Stoff der Zeit der Ausbreitung des Protestantismus in deutschen

[1]) Es sind uns noch die Bände 5—12 zugekommen, deren Besprechung in einem der nächsten Hefte erfolgt.

Ländern. Die Geschichte des Uebertrittes der Grafen von Helfenstein zur neuen Lehre zeigt, mit welchen Mitteln damals die lutherischen Neuerer die Katholiken zum Abfall gebracht, welch trostlose Zustände in die Länder gekommen und wie bei der Protestantisierung des Volkes die Landesherrscher nur ihren zeitlichen Vorteil gesucht und ihre Bereicherung mit Kirchengütern angestrebt haben. Ein grelles Streiflicht fällt in der Erzählung auch auf den Hexenwahn und die gräßliche Hexenverfolgung. Graf Ulrich von Helfenstein, der Held der Erzählung, kehrt, nachdem er durch Petrus Canisius belehrt worden, zur katholischen Kirche zurück und macht nach Kräften gut, was er früher in Zeitlichem und Ewigem geschadet. Die Geschichte ist volkstümlich, echt katholisch, sittenrein, spannend.

In dritter und vierter Auflage ist bei Herder in Freiburg und Wien erschienen die in der Quartalschrift und sonst von allen Seiten eingehend besprochene und wärmstens empfohlene Erzählung **Moribus paternis.** 2 Bände. 8°. 1910. 542 S. gbd. M. 7 = *K* 8.40.

Epistulae redivivae. Reisebriefe eines Konvertiten. Von Msgr. Dr. Paul Baron de Mathies. 2. Ausg. Freiburg. Herder 1910. 8°. XI und 310 S. Preis M. 4.—, gbd. M. 5.—.

Der unter dem Dichternamen Ansgar Albing wohlbekannte Verfasser schildert in vorliegenden Briefen nicht bloß persönliche Ereignisse, wie den Gang seiner Konversion, er führt den Leser in eine Reihe fremder Länder: Nordamerika, Mexiko, Japan, Aegypten usw. und beschreibt in charakteristischen Zügen Land und Leute. Wie angenehm liest sich die Schilderung seines Aufenthaltes bei dem gräflich Lonyayschen Ehepaare in Oroszvar oder die Beschreibung seiner Eindrücke beim Besuche der schönen Stadt Wien. Mathies war auch Augen- und Ohrenzeuge gar mancher historischen Ereignisse der Gegenwart, z. B. des Besuches Kaiser Wilhelm II. bei Papst Leo XIII. Auch das findet in den Briefen Erwähnung. Ferner werden viele Fragen des Glaubens und des religiösen Lebens zur Erörterung gebracht. Es ist nicht ohne Interesse, die diesbezüglichen Ansichten in gewissen Kreisen kennen zu lernen; deren Bekämpfung durch den Verfasser kann mannigfachen Nutzen gewähren. Die Frage der Seelsorge für die sogenannten Gebildeten und eine Reihe ähnlicher Fragen, welche die Beachtung der kompetenten Faktoren sicherlich verdienen, kommen gleichfalls zur Sprache. Kurz, ein interessantes Buch eines nicht gewöhnlichen Mannes. Ein Inhaltsverzeichnis wäre sehr zweckmäßig.

Wo ist das Glück? Aphorismen. Von Arthur M. Baron Lüttwitz. Freiburg. Herder 1910. 8°. VIII und 224 S. Preis M. 2.20, gbd. in Leinwand M. 3.20.

Wenn ein mehr als 80 Jahre alter Mann die für alle wichtige Frage: Wo ist das Glück? beantworten will, so verdient er sicher aufmerksame Zuhörer; seine reiche Erfahrung, die er auf weiten Reisen und in mannigfachen Lebensschicksalen sich erworben hat, gibt

von vornherein der Antwort eine gewisse Sicherheit und Wahrheit. Und was der Verfasser in den 62 Abschnitten sagt, ist so verständlich und klar, so anmutig und anregend, so überzeugend und so wohlmeinend, daß ein tiefer Eindruck auf den Leser nicht ausbleiben wird, ob er nun die philosophischen Gedanken des Verfassers oder eine reizende Erzählung in sich aufnimmt. Wo hat der Verfasser das Glück gefunden? In der katholischen Kirche, welche die Worte der Liebe des Erlösers verkündet, in der Beicht den Menschen sündenrein macht und in der hl. Kommunion ihn innigst mit Gott verbindet. Da ist Ruhe und Zufriedenheit, wahres Glück zu finden. Ein prächtiges Buch, zur Selbstbetrachtung und geistlichen Lesung sehr geeignet besonders für die studierende Jugend und alle Gebildeten.

Abraham a Sancta Clara. Blütenlese aus seinen Werken nebst einer biographisch-literarischen Einleitung von Dr. K. Bertsche, Professor. Mit Bildnis und Autogramm. 2. Aufl. Freiburg. Herder 1910. 8°. XIV und 222 S. Preis M. 2.—, gbd. M. 2.80.

Abraham a Sancta Clara verdient es vollauf, daß er nicht bloß genannt, sondern daß seine Schriften auch gelesen werden. War er doch einer der größten Volksredner, der die Sprache mit Macht und Gewandtheit handhabte, durch seinen feurigen Ernst und echten Humor die Zuhörer immer wieder fesselte. Die Form der Sprache und der Inhalt seiner Rede haben aber auch jetzt noch volle Bedeutung. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß neuerdings neben der Ausgabe von Strigl (Auslese der Werke Abraham a Sancta Clara) Bertsche eine Blütenlese aus den Werken Abraham a Sancta Clara besonders aus dessen „Hui! und Pfui' der Welt", systematisch nach Schlagworten (Gott und Jenseits, des Menschen Erdenleben und ewige Bestimmung, die Natur) geordnet, veranstaltete, der er eine kurze und treffliche Einleitung über des Abraham a Sancta Clara Leben, literarische Stellung und Bedeutung voranstellte. Der Erfolg der ersten Auflage, die innerhalb weniger Wochen vergriffen war, ruft die berechtigte Hoffnung wach, daß noch viele das schön ausgestattete und dabei billige Buch kaufen und reichen geistigen Genuß daraus sich holen werden.

Martin Augustin. Ein Roman von M. Scharlau. Herder in Freiburg und Wien. 8°. 360 S. brosch. M. 3.20 = K 3.84.

Eine mit der lobenswerten Absicht geschriebene Erzählung, vor Mischehen durch den Hinweis auf die traurigen Folgen des Glaubensunterschiedes für Eltern und Kinder zu warnen. Martin Augustin ist das Kind einer solchen Mischehe. Anfangs gegen jede Vorstellung taub, muß dessen Mutter Monika von Seite ihres lutherischen Gatten die schmerzlichsten Kränkungen leiden. Das Leiden erreicht den Gipfelpunkt, da ihr katholisch getaufter Sohn Martin durch Einflußnahme des Vaters Protestant wird, ja Atheist, und ganz und gar der verführerischen Gewalt einer Schauspielerin verfällt. Vor Schluß

ihres Lebens wird der schwergeprüften Monika noch der Trost, daß ihr Sohn bekehrt und der katholischen Kirche wieder gewonnen wird. Die Geschichte ist etwas breit, dürfte „Frauenarbeit" sein. Die Liebesszenen zwischen Martin und der Schauspielerin sind nicht für unreife Jugend.

Neue Auflagen haben im Herderschen Verlage erlebt: 1. **Ein verzogenes Kind.** Von Zénaïde Fleuriot. Freie Bearbeitung von M. Hoffmann. Dritte verbesserte Auflage. Mit 43 Bildern. 8°. 160 S. 1910. gbd. M. 2.20 = *K* 2.64, und 2. **Das kleine Familienhaupt.** Von Zénaïde Fleuriot. Freie Bearbeitung von Philipp Laicus. Dritte verbesserte Auflage. Mit 76 Illustr. von E. Bayard. 1910. 8°. 256 S. gbd. M. 2.20 = *K* 2.64. Die beiden Erzählungen haben pädagogischen Wert: Das erste zeigt als warnendes Beispiel, wie sich bei einem Kinde, das keine Zucht hat, dessen schlimmen Neigungen nicht rechtzeitig eine feste Hand entgegenarbeitet, Fehler aller Art einwurzeln, die in späteren Jahren gar nicht mehr oder doch sehr schwer beseitigt werden können. Das Büchlein ist fast mehr für Erzieher und Mütter. Das zweite führt drei Waisenkinder vor, die Eltern und Vermögen verloren haben und schwer ringen müssen für ihre Lebensnotdurft und ihr Fortkommen, besonders ist es Rudolf, der älteste, der seines Amtes als Familienhaupt in lobenswerter Weise waltet. Für alle eine nützliche Lektüre. 3. **Wunderbares Leben des heiligen Stanislaus Kostka S. J.** Von Matthias Gruber S. J. Mit einem Stahlstich. 4. Aufl. Mit Approb. des Erzbischofs von Freiburg. 1910. 12°. 176 S. gbd. M. 1.60 = *K* 1.92. Inhalt: Das fromme Kind im väterlichen Hause und der fromme Student in Wien. Der heilige Novize. Tod und Verherrlichung in und nach dem Tode. Anhang mit Andachtsübungen. 4. **Des Kindes Meßbuch.** Von Dr. Gustav Brugier. Mit einem farbigen Titelbilde und vielen Illustrationen. 7. verbesserte Aufl. 1910. 24°. gbd. 40 Pf. = 48 *h*.

Wem gebührt die Palme? Talisman. Zwei Erzählungen für die Jugend von Ferdinande Freiin von Brackel. Mit vier Bildern von Fr. B. Doubek. Bachem in Köln. 8°. 127 S. gbd.

In beiden Erzählungen will die Verfasserin Studenten Anregung zu eifrigem Streben geben: Das Glück ist ein Gnadengeschenk des Himmels, es muß aber auch durch eigene Kraft und Tätigkeit gesucht werden.

Aus Vergangenheit und Gegenwart. Erzählungen, Romane und Novellen. Jedes Bändchen zirka 100 Seiten. Dauerhaft broschiert. 8°. Nur 30 Pf. Je drei Bändchen in einen Bibliothekband gebunden M. 1.50. Jetzt Verlag Habbel in Regensburg.

Der Preis ist sehr gering, die Ausstattung gut; von den 100 bisher erschienenen Bändchen haben wir eine große Anzahl in der „Quartalschrift" besprochen; ganz arge sittliche Verstöße fanden wir

nicht, manche taugen wegen aufregenden Inhaltes nur für Erwachsene. In letzter Zeit sind uns vom Verlage zugekommen:

93. Bändchen: **Der Blutfasching von Ringstaden.** Ein Blatt aus einer süddeutschen Chronik. Von Anna v. Krane.

Des Schmiedes von Ringstaden Herzblatt war seine Tochter Afra, ein Mädchen von großer Schönheit, aber trotzig und wild. Umworben von den Junggesellen des Ortes, lachte sie alle aus und lief von ihnen fort. Der einzige, den sie um sich duldete, war der „tolle Friedel", ein Junker und Besitzer eines Schlößleins, von dem sie viele Lieder lernte. Friedel war ein Mann sanften Gemütes, der es verstand, die Geige lieblich zu streichen und in der Schmiede schöne Zieraten zu schmieden — er lief der Afra wie ein treues Hündlein nach, wenn er ihr aber antrug, Schloßfrau zu werden, machte sie ihm eine lange Nase. In Ringstaden lebte ein roher Wüstling, der rote Simon, der es immer mit liederlichen Weibsbildern trieb — dieser brachte die sonst so spröde Afra zu Fall, und nun brach über sie, über ihre Familie, über den Ort namenloses Elend herein: Afra kam an den Schandpfahl, ihr Verführer wurde ausgepeitscht — ging unter die Landsknechte, brachte es zum Obristen und zog racheschnaubend vor Ringstaden, das, wenn auch noch so tapfer verteidigt, in die größte Bedrängnis kam; der Schmied, der getreue Friedel und viele andere fielen unter den Streichen des roten Simon, dieser selbst stürzte mit seiner schweren Rüstung in den Fluß und ertrank. Afra, die für ihr Vergehen so schwer gebüßt, starb vor Aufregung. Eine spannende und empfehlenswerte Geschichte.

94. Bändchen: **Familienehre.** Erzählung von Nanny Lambrecht. Solange Rolf noch in den Flegeljahren war, war er ein verzärteltes, vom Vater verzogenes „Früchtl", gewohnt, daß alles nach seinem Sinne ging und alle im Hause nach seiner Pfeife tanzten. Der Leichtsinn, die Verschwendungssucht wuchs mit ihm — er „bandelte" mit der leichtlebigen Wirtstochter an; Vater und Schwester mußten von seiner rücksichtslosen Roheit so vieles leiden; „Wein, Weib, Gesang" war seine Lebensregel. Seine Nichtswürdigkeit kam so weit, daß er den eigenen Vater beraubte und ins Grab brachte, die Familie mit Schmach bedeckte und bald auch seine edle Schwester um ihr ganzes Lebensglück gebracht hätte. Für größere Studenten und ganz reife Jugend lehrreich.

95. Bändchen: **Der Wassermann.** Von Otto Girndt. Ein junger Mann rettet ein durch Unvorsichtigkeit ins Wasser gestürztes kleines Mädchen und findet durch das Herz des Kindes den Weg zum Herzen und zur Hand der Mutter, deren Mann im Duell gefallen. **Die Frau des Kommandanten.** Von Otto Girndt. Nach der Niederlage des Königs Friedrich von Preußen 1758 bei Hochkirch kam es zu einer langwierigen Belagerung der Festung Neisse, deren Kommandant General Treskow war. Ein junger österreichischer Rittmeister sollte die Frau des Kommandanten, deren Wohnsitz nahe

bei Neisse war, bewegen, durch ihre Einflußnahme ihren Gemahl zur Uebergabe der Festung zu drängen. Empört wies die Dame das Ansinnen von sich und ließ sich in die Festung bringen, um das Los ihres Mannes zu teilen. Dieser hielt sich so lange, bis die Oesterreicher die Belagerung aufgaben. Fünf Jahre später traf der Rittmeister mit dem General und seiner Familie zusammen — sie wurden gute Freunde, ja die edle Tochter des Generals wurde die Frau des Oesterreichers, den der Krieg zum Invaliden gemacht.

Das 96. Bändchen: **Die schwarze Spinne** von Jeremias Gotthelf ist zu „gruselig" und aufregend.

97. Bändchen: **Gerichtet.** Erzählung aus dem Walde, von Anton Schott. Wenn ein Weibsbild, und sei es auch sonst noch so gescheit, das Heiraten und einen Mann im Kopf hat, kann es ganz vernarrt und verbohrt sein — mit allem Zu- und Abreden kannst du sie nicht zur Vernunft bringen, bis sie sich den Kopf recht angerannt hat und das Elend fertig ist. So geschehen auch mit der Besitzerin des Fuchsenhofes. Ihr Mann, der Fuchsenbauer, war meuchlings im Walde erschossen worden — so wurde sie Witwe. Bald drängte sich ein verkommenes Subjekt ins Haus, mit dem sie im ledigen Stande „angebandelt"; anfangs hatte sie Widerwillen gegen ihn, ja sie hielt ihn für den Mörder ihres Mannes, aber er wußte alle Bedenken zu zerstreuen; mehr und mehr gewann er ihr Herz, trotz allgemeinen Widerstrebens heiratete sie ihn. Das Finale war: Die Bäuerin kam ins Irrenhaus, Steffel, ihr Mann, wurde des Mordes am alten Fuchsenbauer überwiesen; im Gefängnisse kam er dem Henker zuvor und strangulierte sich selbst. Eine spannende Geschichte für das Volk.

98. Bändchen: **Ohne Halt und Hort.** Novelle von A. Jüngst. Wir haben es hier mit Leuten ohne alle Religion zu tun. Guben kannte nur die Wissenschaft und sonst nichts — seine junge und schöne Frau mußte das an sich erfahren — sie wurde arg vernachlässigt — was war die Folge? Ein Verführer gewann ihr Herz, ging mit ihr durch, nur ihr Töchterchen zurücklassend. Das arme Wesen blieb in der Gewalt des ungläubigen Vaters, der ein strenges Verbot gab, dem Kinde irgend welchen Begriff von Gott und religiösen Dingen beizubringen. So wuchs das Mädchen im reinsten Heidentum auf. Einmal in die Welt eingeführt, machte ihre Schönheit allenthalben großen Eindruck. Ein Graf verliebte sich in sie, ließ sie dann schmählich sitzen, die arme Elsbeth fand man als Leiche im Schwarzensee. Die Moral: Ohne Religion kein Glück.

99. Bändchen: **In der Klostermühle.** Erzählung von M. Homscheid (M. Albert). Nichts macht den Menschen so unglücklich und verbittert ihm so die Lebensfreude, wie ein schuldbeladenes Gewissen. Das erfuhr an sich der Klostermüller, der einen Fremden in seinem Hause ermordet und seines Geldes beraubt hatte. Die blutbedeckte Gestalt des Ermordeten verfolgte ihn überallhin und

zu jeder Zeit. Der Sohn des Müllers war ein ausgemachter Tunichtgut, den schlechte Gesellschaft immer mehr verdarb, so daß er seinen Vater bestahl, ja schwer mißhandelte. Auf den Tod erkrankt, bekannte sich dieser als des Mordes schuldig und starb reumütig. Da kam auch an den Tag, daß Florenz, der Müllerbursche, ein Sohn des Ermordeten war, ein Mustermensch, der die brave Müllerstochter hätte heiraten sollen. Beide aber entsagten der Welt und widmeten sich dem Dienste der Nächstenliebe. Eine wertvolle Bereicherung der Volksbibliothek.

100. Bändchen: **Der Roman der Marquise.** Roman aus den Vendéer Kriegen von Isabella Kaiser. Eine der vielen Erzählungen, die zeigen, welch entsetzliche Leiden das französische Volk und einzelne, besonders aristokratische Familien zur Zeit der französischen Revolution auszustehen hatten. Seite 15 usw. läßt die Verfasserin den Abbé Gouvet, angetan mit der Stola, den Altar einer Kapelle besteigen, die, mit Gefangenen voll, von den Revolutionären gestürmt wurde; er hält das Amt, so daß sich das Fluchen, Drohen und Schießen der Feinde vermengte mit dem Gesange des Priesters — unwahrscheinlich! Sonst alles gut.

Eine recht empfehlenswerte Sammlung für Volksbibliotheken sind die **„Münchener Volksschriften".** Sie sind in den Verlag Butzon & Bercker in Kevelaer übergegangen. 8°. Jedes Heft 50 bis 60 S. brosch. 20 Pf. Von uns schon öfter besprochen. Jetzt liegen uns vor die Hefte 50 bis 55.

50. Heft: **Die Hand des Herrn. Hochwassersegen.** Zwei Erzählungen von M. v. Ekensteen. Beide Erzählungen zeigen und fördern christliche Gesinnung, besonders Gottvertrauen. Gottes Vorsehung leitet alles zum Besten.

51. und 52. Heft: **Das Glück in der Stadt.** Von Dr. Ludwig Fernwalder. Dies Heft sollte besonders in jenen ländlichen Gegenden recht verbreitet werden, in denen die „Landflucht" grassiert. Da können alle jungen Leute lernen, daß das Stadtleben seine großen Schattenseiten hat und besonders große sittliche Gefahren bringt.

53. Heft: **Altkölnisches Leben.** Aus den Kindheitserinnerungen von Johann Wilhelm Wolf. Erneuert durch Leonard Korth. Eine köstliche Perle. Johann W. Wolf, 1817 als Sohn eines Branntweinbrenners in Köln geboren, ebenso um die Wissenschaft (besonders auf dem Gebiete der Mythologie und Sagenforschung), als auch durch die Förderung der Religion hochverdient, als Schriftsteller bekannt unter dem Namen Johann Laicus (Begründer der Volksbibliothek „Trösteinsamkeit"), erzählt in dem 53. Hefte seine Kindheits- und Jugendgeschichte so anziehend, daß alle Leser, jung und alt, ihre hellichte Freude daran haben werden. In und außerhalb des väterlichen Hauses treten vor uns wahre Ideale altchristlicher Gesinnung, deren Betrachtung nicht ohne kräftige Rückwirkung auf die Leser bleiben kann.

Nebstbei lernt man Köln in seinen Heiligtümern, sein Leben und Treiben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kennen.

54. Heft: **Gesühnt.** Von Felix Nabor. Hans Wild hat eine fünfjährige Kerkerstrafe verbüßt. Aus dem Gefängnisse entlassen, will er ernstlich ein rechtschaffener Mensch werden. Aber die Menschen machen ihm dies überaus schwer — man betrachtet ihn als Auswürfling, weist ihm die Türe, versagt ihm jedes freundliche Wort. Der Pfarrer ist es, der sich erbarmt, der für den der Verzweiflung nahen Menschen ein warmes Herz hat; dieser flößt ihm Mut ein und führt ihn in ein ordentliches Haus. Wild wird brav, kommt wieder zu Ehren und heiratet ein braves Mädchen. Die Lehre kann sich aus der Geschichte jeder Leser selbst leicht herausfinden.

55. Heft: **Der Sträfling.** Von H. Keiter. Recht ergreifend. Tendenz wie beim vorhergehenden Hefte: liebreiche Fürsorge für entlassene Sträflinge zu wecken. In diesem Falle ist es gar ein unschuldig zu einem Jahre Gefängnisse verurteilter kleiner Beamter, der nach Verlauf dieses Jahres überall verschlossene Herzen und Türen fand und mit seiner Familie dem Hungertode verfallen wäre, wenn nicht noch in letzter Stunde die Unschuld des braven Mannes an den Tag gekommen wäre. Gut für alle.

Der armen Seelen Leid, Trost und Hilfe. Belehrungs- und Erbauungsbuch für das christliche Volk. Mit einem Gebetsanhang. Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. Verlagsanstalt Tyrolia, Brixen. 1909. 12°. 368 S. gbd. in Leinwand.

Von Propst Walter besitzen wir schon manche Perle der asketischen Literatur: Im gleichen Verlage (Preßverein in Brixen, jetzt „Tyrolia") finden wir: „Die Erklärung der lauretanischen Litanei", „Die heilige Messe", „Das allerheiligste Sakrament des Altares", „Die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu", „Der heilige Geist in seinen Gnaden und Gaben", „Die Beicht, mein Trost", „Der katholische Priester in seinem Leben und Wirken". Wer einmal die eine oder andere dieser vorzüglichen Schriften kennen gelernt hat, der greift mit Freude nach jeder neu erscheinenden; sie sind ja alle so praktisch, klar, überzeugend, für die Förderung des geistlichen Lebens von großem Nutzen. All dieser Eigenschaften erfreut sich auch das oben angeführte Büchlein, dessen Inhalt die Lehre vom Fegfeuer darstellt. Der Verfasser führt die Leser in die Geheimnisse des Reinigungsortes ein. Zu allererst aber sucht er in ihnen den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele recht fest zu begründen. Es ist dies für unsere Zeit, in der die wichtigsten Grundwahrheiten des Glaubens in Zweifel gezogen werden, für viele Kreise notwendig. Dann zeigt er uns die Seele vor Gericht, in ihren Leiden. Im zweiten Teile kommt alles zur Sprache, was die Schrecken des Fegfeuers zu mildern und Trost einzuflößen geeignet ist: Das Fegfeuer, ein heiliger Ort, ein Ort des Gebetes, der Zufriedenheit, der Liebe, das Zentrum der Gemeinschaft der Heiligen. Im dritten Teile findet man die Beweggründe,

den leidenden Seelen zu helfen, und die Hilfsmittel. Endlich einen Anhang mit Gebeten (S. 248 bis 364).

Der Verlag der Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck (Innrain 29). Im Jahre 1884 wurde in Salzburg durch das hochverdiente Mitglied des Stiftes St. Peter P. Edmund Hager „Der katholische Verein der Kinderfreunde" ins Leben gerufen. Die Aufgabe dieses Vereines sollte sein: Die Förderung der christlichen Kindererziehung in Familie und Schule, die Rettung der infolge schlechter Erziehung auf Abwege geratenen oder in Gefahr der Verwahrlosung befindlichen Jugend. Unter den Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes sollte nebst dem Gebete und der Errichtung von Rettungsanstalten für die Jugend gebraucht werden die Belehrung durch Wort und Schrift. Seit der Gründung dieses zeitgemäßen Vereines sind verhältnismäßig wenig Jahre verflossen, und doch, wie Großes wurde erreicht! Erstanden ist das Josefinum in Volders, eine unter Leitung der Benediktiner stehende Erziehungsanstalt mit der Oblatenschule (Privatgymnasium), die jetzt schon in schönster Blüte steht, eine Mädchen-Erziehungsanstalt in Scharnitz (Tirol), die Jugend-Erziehungsanstalt Wieting in Kärnten, ferners die Lehrlingsanstalt in Martinsbühel bei Zirl (Tirol), in der junge Burschen mit entsprechenden praktischen und theoretischen Kenntnissen versehen werden, um tüchtige Gesellen und später tüchtige Meister zu werden. Diese Anstalt umfaßt sechs Abteilungen: Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Schlosserei, Gärtnerei mit Bienenzucht, Landwirtschaft mit Käserei. Eine große Anzahl von jungen Leuten wird in diesen Anstalten für gutes Fortkommen in der Welt tüchtig gemacht, erhält aber auch ein festes Fundament für ein geordnetes, christliches Leben. Wie die Benediktiner sich schon in alter Zeit nach dem Vorbilde ihres Ordensstifters der Fürsorge für die Jugend gewidmet haben durch Errichtung von Schulen und Anleitung zur Handarbeit, so haben auch Benediktiner es auf sich genommen, den Zwecken des Vereines der Kinderfreunde zu dienen. Ein eigenes Benediktiner-Priorat wurde zu diesem Behufe in Innsbruck gegründet. Eine der Hauptaufgaben des Priorates ist: Belehrung über die christliche Erziehung, über die Mittel und Wege zur Rettung der Jugend durch Wort und Schrift; darum Verbreitung geeigneter Schriften. Die Arbeiten beziehen sich namentlich auf Abfassung, Drucklegung und Verbreitung von Schriften und Büchern, welche belehrend auf eine christliche Erziehung in den Familien einwirken sollen. Eine eigene Druckerei stellt diese Bücher und Schriften her, ein reichhaltiger Verlag sorgt für den Vertrieb. Eine Reihe von Verlagswerken wurde uns zur Begutachtung und Empfehlung übermittelt; wir freuen uns, durch unsere Empfehlung den edlen Zwecken des so nützlichen Vereines dienen zu können. Wir führen kurz an:

1. **Der christliche Kinderfreund.** Monatsschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Mit einer Beilage für die Jugend.

26. Jahrgang. Mitglieder des Vereines der Kinderfreunde erhalten die Zeitschrift gratis. (Mitgliederbeitrag jährlich *K* 2.—) und dazu noch einen großen und einen kleinen Kalender. Abonnenten bezahlen pro Jahrgang *K* 1.20.

2. Gebet- und Erbauungsbücher: **Die Unschuld.** Ein Büchlein für die Jugend auf dem Lande von Alois v. Söll. Umgearbeitete und vermehrte Ausgabe von einem Pater der Nordtirol. Kapuziner-Provinz. Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. 12°. 256 S. gbd. *K* 1.—, bsd. elegant gbd. *K* 2.— bis 2.25. Abhandlungen über die heiligmachende Gnade, über die Unschuld, deren Vorzüge, Verlust, über die Mittel zur Bewahrung; Anhang von Gebeten. Ganz gut für austretende Schüler. **Geistlicher Jugendführer.** Unterrichts- und Andachtsbuch für die katholische Jugend von P. Edmund Hager. 9. Aufl. 16°. 495 S. gbd. in Lwd. 92 *h*, elegant gbd. *K* 1.20 bis 2.40. Wo das Büchlein bekannt ist und benutzt wird, ist es sehr geschätzt sowohl von geistlicher Seite, als auch von Laien. Im ersten Teile sind Belehrungen über verschiedene wichtige Punkte des katholischen Lebens, von Seite 224 an eine reiche Auswahl von Gebeten. **Des Kindes Gottesdienst.** Sammlung der notwendigsten Gebete und frommen Uebungen für katholische Schulkinder. Herausgegeben von P. Edmund Hager. 16°. 186 S. gbd. 35 *h*. Nett und unglaublich billig. **Die Nachfolge Christi.** Von Thomas v. Kempis. Mit Anhang der gewöhnlichen Gebete. 564 S. gbd. in Lwd. 90 *h*. **Philothea** oder Anleitung zu einem frommen Leben vom heiligen Franz v. Sales. 704 S. gbd. *K* 1.20.

3. Volksschriften religiösen Inhaltes: **Das Benedikt-Kreuz.** Belehrungen über die St. Benedikts-Medaille von P. Edmund Hager. 8 S. 3 *h*, 25 Stück 50 *h*. **Leicht Begreifliches hinsichtlich der täglichen Kommunion.** Von P. Meinrad Alois Bader. 69 S. 12°. brosch. 8 *h*. **Kurzer Unterricht über das katholische Kirchenjahr.** Von P. Ulrich Steindlberger. 16°. 72 S. brosch. 12 *h*. **Die Ablässe,** welche in den Kirchen und öffentlichen Kapellen des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige, sowie durch das Tragen der St. Benedikts-Medaille gewonnen werden können. Von P. Dr. J. B. Lampert. 1908. 16°. 32 S. 12 *h*. **Sechs Fragen über die Sonn- und Feiertagsheiligung.** Von P. Edmund Hager. 48 S. 12 *h*. **Widerlegung von Irrtümern gegen die heilige Beicht.** Von P. Edmund Hager. 48 S. 12 *h*.

Von großem Nutzen sind die belehrenden Schriften von Em. Huch: a) **Jugendfreund.** Ein Hilfsbuch für den religiösen Fortbildungs-Unterricht in Jugendvereinen und Patronagen, sowie zum Selbstunterricht. 8°. 110 S. brosch. 50 *h*. Eine Auffrischung, teilweise eine Erweiterung der in der Schule gewonnenen Kenntnisse in den Hauptpunkten der Religion, zum Teile in Fragen und Antworten. b) **Ein großes Glück und eine heilige Pflicht.** Gedanken, Erwägungen, Erlebnisse und Dichtungen zur Förderung der großen

Interessen Jesu. Das Buch enthält viel Erbauliches und erweckt besonders das Interesse am kirchlichen Missionsleben. c) **Was hält den Sieg des Kreuzes auf?** An der Wende des Jahrhunderts dem gekreuzigten Heilande gewidmet. 3. Aufl. 1909. 8°. 236 S. brosch. *K* 1.—. Was den Sieg des Kreuzes aufhält, das sind: Gotteshaß und Unglaube, Irrlehren, Schisma, Kulturkampf, Klippen der Keuschheit, Indifferentismus und Weltgeist und manche „schleichende" Uebel unter den Katholiken. Dies beleuchtet das Buch näher, bringt teils selbsterlebte, teils der Welt- und Kirchengeschichte entnommene Züge und Begebenheiten zur Erhärtung des Gesagten und zeigt, wie der volle Sieg des Kreuzes gewonnen werden kann. d) **Tod oder Leben?** 8°. 130 S. brosch. 70 *h*. Ein Buch, das von der Unsterblichkeit der Seele handelt; im Anhange eine Apologie des Fegfeuers, der Auferstehung, der Hölle, des Himmels. e) **Professor Pohlmann und sein Freundeskreis.** Gläubigen, Suchenden und Zweiflern gewidmet von Em. Huch. 8°. 133 S. Unter den apologetischen Büchern des Verfassers nimmt dieses einen hervorragenden Platz ein; es richtet sich gegen die Los von Rom-Stürmer und sucht den Katholiken zu zeigen, daß sie in ihrer Kirche auf festem Boden stehen, daß die katholische Kirche allein die wahre, von Christus gestiftete Kirche ist, verteidigt die göttliche Einsetzung des Primates usw., und all das nicht in trockener Weise, sondern in Form von anregenden Dialogen. f) **Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube.** Ein Wort zur Bekämpfung des Unglaubens und zur Verteidigung des Glaubens. 4. verbesserte Aufl. 8°. 181 S. brosch. *K* 1.—. Eine einfache, so ziemlich allgemein verständliche Apologie, in der viele jetzt gangbare Irrtümer und Einwände des Unglaubens widerlegt werden. Das Buch hat schon viele zum festen Glauben zurückgeführt. g) **Im Schatten der Kirche.** Christliche Unterhaltungen. 5 Bände. 8°. Jeder Brand hat zirka 150 S. brosch. *K* 1.—. Jeder Band bildet ein abgeschlossenes Ganzes. Erzählungen aus Welt und Kirche, aus dem Leben der Heiligen, Konvertitenbilder usw., die Zeichen des Wirkens der göttlichen Gnade, der Segen, welchen die Kirche mit ihren Gnadenmitteln allenthalben verbreitet. Unterhaltend und belehrend. Sehr zu empfehlen.

Vielleicht ist manchem Lehrer ein Dienst erwiesen, wenn wir mitteilen, daß im Verlage des Vereines der Kinderfreunde mehrere kleine Schriften gegen die Abfallsbewegung zu finden sind, so die folgenden: **Die Abfallshetze unter dem Rufe: Los von Rom.** 16 S. **Der Kampf gegen den wahren Glauben.** 32 S. **Ist die Lehre Luthers und seines Anhanges das reine Evangelium?** 16 S. **Beleuchtung des Unglaubens durch Tatsachen.** 8 S. **Was führt zum Unglauben?** 8 S. **Ueber Religionsspöttereien.** 8 S. **Was verdanken wir der heiligen Religion?** 8 S. **Der Altkatholizismus im Lichte der geschichtlichen und christlichen Wahrheit.** 32 S. **Wie man gegen die lutherische**

Abfallshetze vorgehen soll. 8 S. **Papstbüchlein.** Beantwortung einiger wichtigen Fragen über den Papst und die Haltung zu ihm. Von P. Edmund Hager. 32 S. **Evangelische Schleicher.** 8 S. **Weitere Mitteilungen über die Los von Rom-Hetze.** 8 S. **Mission der Christenkinder im Kampfe für den heiligen Glauben.** 16 S. **Das wertvollste Kleinod des katholischen Christen.** 16 S. **Gebet um Bewahrung vor dem Abfall vom wahren Glauben.** 2 S.

Preis dieser Schriften: mit 32 S. 8 *h*, 24 S. 6 *h*, 16 S. 5 *h*, 8 S. 3 *h*. In größeren Partien billiger.

Auch bringt der Verlag **Volksschriften zur Förderung der Volkswohlfahrt**, z. B. über die Arbeiterfrage, über christliche Genügsamkeit, über den Gebrauch, resp. Mißbrauch geistiger Getränke, über die Alkoholfrage — ein Verlagsverzeichnis wird gewiß jedermann zur Verfügung gestellt, der solche Schriften bestellen will.

Noch empfehlen wir aus dem gleichen Verlage: **Warum wird die katholische Kirche bekämpft?** Es zeigt sich, daß die Hauptfeinde der Kirche seit deren Bestehen waren: Unwissenheit, Stolz, Unsittlichkeit, Indifferentismus, mangelhafte Erziehung, schlechtes Beispiel, ungünstige öffentliche Meinung. **Wer will Ministrant werden?** Von P. Meinrad Alois Bader. Ein aszetisch-liturgisches Büchlein für alle, welche am Altardienste Interesse haben. 12°. 150 S. brosch. 80 *h*. Für solche, die Ministranten abzurichten haben. **Würde und Pflichten des kath. Kirchensängers.** Winke und Belehrungen von Benno Putz. 12°. 78 S. brosch. 40 *h*. Die Aufgabe des Kirchenchores, des Chorregenten, der Sänger und Musiker ist eine erhabene. Der Chor steht in naher Beziehung zum Altare, er ist ein Diener und Förderer der Religion, er übt eine große, veredelnde Macht auf das Herz der Gläubigen: Verherrlichung Gottes und Erbauung der Gläubigen, das ist seine große Aufgabe. So leicht wird aber diese Aufgabe außer acht gelassen; das Verhalten des Chores ist mancherorts nichts weniger als förderlich für die Erbauung des katholischen Volkes, die Verherrlichung Gottes. Es ist ganz gut, wenn Kirchensänger und Musiker einmal zu hören, resp. zu lesen bekommen von der Würde ihres Amtes, die sich ergibt aus der Stellung des Gesanges beim heiligen Opfer, aus der Heiligkeit des liturgischen Textes, aus den Worten der Kirche, aus der Geschichte des Kirchengesanges. Die Pflichten des Chorpersonales sind dann leicht zu finden: Opferfreudigkeit, Bescheidenheit, religiöse Ueberzeugung und deren Betätigung beim Gottesdienste usw. Damit ist der Inhalt des Büchleins angegeben.

Bücher zur Förderung einer christlichen Erziehung: **Mutterliebe** oder Pflichten und Fehler in der Erziehung. Von F. L. B. 1907. 8°. 129 S. brosch. 40 *h*. Gutgeheißen und zur Darnachachtung empfohlen von P. L. Jurasek O. Cap., Vorstand des christlichen Müttervereines in Linz. Nützliche Lesung für Mütter.

Die christliche Erziehung. Beleuchtet und Beispiele aus dem Leben für Eltern und Erzieher. Größtenteils entnommen der „Zeitschrift des christl. Kinderfreundes". 3 Hefte. 8°. Jedes Heft ca. 60 S. 20 *h*.

Eines Gesellen Irrfahrten. Von Em. Huch. 8°. 74 S. brosch. Eines Webers Sohn hat von seinen Eltern eine gute Erziehung genossen. Als Geselle in die Fremde gekommen, hält er eine Zeitlang stand gegen den Eindruck, welchen schlechtes Beispiel und verführerische Reden auf den jungen Menschen machen, die Menschenfurcht bringt ihn zum Weichen — einmal auf der abschüssigen Bahn, gelangt er schnell ins Verderben. Ein guter Engel läßt den in jeder Beziehung Herabgekommenen in ein christliches Haus gelangen, dessen Bewohner an der Rettung des neuen Hausgenossen arbeiten, mit desto besserem Erfolge, als ihm auch der Segen der in der Kindheit gelegten guten Grundlage zu Hilfe kommt.

Bunte Erzählungen für Jugend und Volk. Gesammelt von P. Nikolaus Rauh O. S. B. Mit Erlaubnis der Ordensoberen. 1. Bändchen. 1908. 8°. 165 S. brosch. Das erste Bändchen führt sich sehr gut ein, taugt für Jugend und Volk bestens, lauter kurze Erzählungen, die ohne moralischen Nutzen nicht gelesen werden können.

Lehrreiche Erzählungen für die Jugend. Gesammelt von P. Edmund Hager O. S. B. 8°. 2 Bändchen, 117 u. 118 S. kart. à 40 *h*. Kurz und lehrreich. Die Aufmerksamkeit, welche wir den Erzeugnissen des „Kinderfreund"-Verlages erwiesen, ist wohlverdient, sie verdienen reichen Absatz.

Vorträge für katholische Vereine. Von Franz Kunze, Präses des kathol. Gesellenvereines in Ober-Glogau. Mit oberhirtlicher Approbation. Aderholz und Breslau. 1897. gr. 8°. 202 S. brosch. M. 2.70. Neue Folge. 1900. gr. 8°. 215 S. brosch. M. 3.—.

Viele Geistliche, die bei oft angestrengter Seelsorge auch noch Vereine zu leiten haben, so die in unserer Zeit besonders wichtigen Arbeiter-, Gesellen-, Meister-, Lehrlingsvereine, Burschenvereine, müssen bei den verschiedensten Gelegenheiten Ansprachen halten; der Zeitmangel macht es oft unmöglich, lange nach einem Thema zu suchen und es sorgfältig auszuarbeiten. In den beiden vorliegenden Bänden von Kunze finden sie eine ebenso reiche als praktische Auswahl von Gegenständen, die sie leicht benützen können; sie sind für das bürgerliche, religiöse, soziale Leben.

Der Sitz der Weisheit. Psalm 44 in 31 Lesungen, angewendet auf Unsere Liebe Frau. Eine Maiblüte, der allerseligsten Jungfrau in aller Ehrfurcht und Liebe dargereicht von Dr. Ceslaus Maria Schneider. Hüttler (M. Seitz) in Augsburg. 1883. Gr. 8°. 90 S. M. 1.50.

Maria wird den gebildeten Gläubigen dargestellt in formvollendeter, erhebender, gedankenreicher Weise als Sitz der Tugend der Weisheit, als Sitz der ewigen, persönlichen, menschgewordenen Weisheit, als Sitz der Weisheit des Glaubens.

Gedenkblätter und Kulturbilder aus der Geschichte von Altötting. Größtenteils nach archivalischen Quellen bearbeitet von Wilhelm Maier. Hüttler (Seitz) in Augsburg. 1885. Gr. 8°. 286 S. brosch.

Eine Geschichte des berühmten Wallfahrtsortes: Entstehung, Ausbreitung seines Rufes über ganz Europa besonders durch die große Zahl kirchlich bestätigter Wunder. Interessant vom Anfang bis zum Ende, recht förderlich zur Hebung der Verehrung Mariens.

Die ehrwürdige Mutter Maria von der Vorsehung (Eugenie Smet). Ihr Leben und Wirken für die armen Seelen im Fegfeuer. Aus dem Französischen übersetzt. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Fel. Rauch in Innsbruck. 1894. 8°. 290 S. brosch. *K* 1.80.

Eine eingehende Beschreibung des Lebens und Wirkens der Gründerin einer Kongregation, deren Zweck war: ausgiebige Hilfe zur Erlösung der armen Seelen. Eugenie, 25. März 1825 aus einer achtbaren französischen Familie geboren, fühlte sich schon von Kindheit an von Gott berufen, die Andacht für die armen Seelen selbst zu üben und auch bei ihren Mitmenschen zu wecken und zu fördern. Zuerst, schon im Alter von 27 Jahren, gründete sie einen Gebetsverein, dann die Kongregation, die sich unter dem sichtbaren Schutze Gottes ungeahnt ausbreitete. In ihrem Unternehmen fand sie die Unterstützung berühmter Zeitgenossen, so des Pfarrers Vianney von Ars, des P. Olivaint, des P. Faber, der Lady G. Fullerton usw.

Ubald, der Landsknecht des Truchseß Georg v. Waldburg. Eine historische Novelle aus den Zeiten des Bauernkrieges von Albert Werfer. Fr. Alber in Ravensburg. 1910. 8°. 374 S. gbd. M. 3.50.

Für alle Volksbibliotheken empfehlenswert. Ubald wurde als Kind geraubt und einem armen, mitten im Walde hausenden Pächter vor die Türe gelegt; dieser nahm das Kind nach einigen Bedenken und Widersprüchen seines Weibes auf und brachte es später in das nahe gelegene Kloster Weingarten, dessen Abt sich des gut entwickelten Findlings annahm. Unter den Klostergeistlichen wurde nun Ubald nicht bloß körperlich erzogen, sondern auch in alle möglichen Künste und Wissenschaften eingeführt. Der Regenschori begeisterte ihn für die Musik, der Bibliothekar meinte, nirgends sei es schöner, als unter den Büchern, und wollte Ubald mit aller Gewalt zum Gelehrten machen, P. Januarius, der Mathematiker und Astronom, erbot sich, ihn in der Rechnungskunst zu unterrichten und ihn die Gestirne und ihren Lauf kennen zu lehren, kurz, Ubald hatte und benutzte die Gelegenheit, sich nützliche Kenntnisse anzueignen; bei alldem aber war sein Sinn auf das Waffenhandwerk hin gerichtet, er wurde Landsknecht und machte die Kriegszüge gegen die aufständischen Bauern mit; seine Tapferkeit und Geschicklichkeit erwarben ihm die Liebe und das Vertrauen seiner Vorgesetzten. Im Verlaufe der durchaus fesselnden Erzählung lernen die Leser das Leben und Treiben an den Burgen,

in Klöstern, das politische und kriegerische Leben der damaligen so unruhigen Zeit kennen. Zum Schlusse stellt sich heraus, daß Ubald der Sohn eines adeligen Herrn und der rechtmäßige Besitzer eines Schlosses ist, von dem er Besitz ergreift. Anstößiges ist durchaus vermieden.

Friedrich Schiller. Sein Leben. Mit einem Anhange: Ausgewählte Gedichte. Der deutschen Schuljugend dargeboten von J. Karlmann Brechenmacher. Friedr. Alber in Ravensburg. 1905. 8°. 95 S. brosch.

Der Verfasser zeigt die Größe des Dichters, aber auch dessen hervorragende Eigenschaften als Mensch, den eisernen Fleiß des Knaben, das Ringen des Jünglings mit der Ungunst der Verhältnisse, den Kampf des Mannes mit der Not des Lebens, sein Streben, um das Licht der Wahrheit zu erreichen. Die Jugend wird dies Lebensbild nicht betrachten ohne geistigen Nutzen. Die Auswahl der Gedichte ist gut, nur hätte an Stelle der doch derben Kapuzinerpredigt noch Passenderes sich leicht finden lassen.

Aus dem Verlage Ulrich Moser in Graz sind zwei vorzügliche Jugendschriften erschienen: **Die drei Küraſſiere.** Eine Erzählung aus der Franzosenzeit von Hans Lange, weiland Landesbürgerschuldirektor. 2. Aufl. Mit fünf Bildern. 8°. 184 S. gbd. *K* 2.—. **Wilhelm v. Tegetthoff, ein Held zur See.** Historische Erzählung von Leo Smolle. Mit 20 Abbildungen. 8°. 164 S. gbd. *K* 2.—.

Beide Jugendschriften sind eminent patriotisch und gehören in jede Jugend- und besonders Mittelschulbibliothek. Die drei Küraſſiere waren Landsleute, Steirer, kamen mitsammen zum Militär, mußten in der Franzosenzeit Feldzüge mitmachen und bewährten sich als tapfere Soldaten, als treue Kameraden, als begeisterte Oesterreicher und noch dazu als brave, gesittete Katholiken. Recht angenehm zu lesen. Auch Wilhelm v. Tegetthoff ist in seinem Werdegange, in seiner Laufbahn bis zum Siege von Lissa, in seiner rührenden Liebe zu den Eltern, in seiner Strebsamkeit, Vaterlandsliebe und Tapferkeit anziehend gezeichnet, so daß er der Jugend hierin ein leuchtendes Vorbild ist.

Wege und Abwege. Eine Erzählung aus dem Gymnasialleben von P. Ambros Schupp S. J. Reich illustriert. 2. Aufl. Bonifaziusdruckerei in Paderborn. 1910. 8°. 275 S. brosch. M. 2.60.

Friedrich, der Sohn des braven Bauers Hans Gumpert, war ein unverdorbenes Kind, als er in die „Studie" kam; vorsorglich hatte ihn der Vater in ein bischöfliches Konvikt gebracht, um ihn so vor schlechter Gesellschaft zu bewahren. Aber der kleine „Engel" kam bald auf schiefe Wege. Im Konvikte wurde es ihm bald zu enge, er erklärte seinem Vater, lieber wolle er in einem Gefängnisse, denn im bischöflichen Institute sein. Er benahm sich seinen Vorgesetzten gegenüber derart, daß diese schließlich froh waren, den so befähigten Studenten aus ihrer Anstalt zu bringen. Nun wurde Friedrich

Schüler des öffentlichen Gymnasiums. An Freiheit fehlte es da nicht. Schlechte Lektüre, verdorbene Kameraden machten aus ihm bald einen vollendeten Taugenichts, der seiner Familie den bittersten Kummer bereitete und den Vater frühzeitig ins Grab brachte. Trotz seiner großen Talente verbummelte er sich, versuchte dann sein Glück als Kaufmann, fallierte, wurde ein Betrüger und kam schließlich ins Gefängnis. Am Tage seiner Verhaftung feierte sein Jugendgenosse und Landsmann Adam, der seine Studienzeit in musterhafter Weise vollendet, seine erste heilige Messe. Anläßlich einer priesterlichen Funktion, die Adam im Gefängnisse vorzunehmen hatte, fand er den unglücklichen Friedrich und wirkte auf diesen so ein, daß er im Geiste der Buße die Härte der Strafe ertrug und nach Erlangung der Freiheit in einen strengen Orden eintrat, wo er, durch heroische Tugend allen ein Vorbild, Friede und Freude der Seele fand. Für Studenten sehr nützlich.

Wahn und Wahrheit. Ein Führer auf des Glaubens Sonnenberg für gebildete Jünglinge. Von Dr. Konstantin Holl, Rektor des erzbischöflichen Gymnasialkonviktes in Rastatt. Herder in Freiburg. 1909. Kl. 8°. 366 S. brosch. M. 2.20, gbd. M. 2.80.

Dem gleichen Verfasser verdanken wir: **Sturm und Steuer.** Ein ernstes Wort über einen heikeln Punkt an die studierende Jugend. Herder.

Wie dieses Buch den jungen Leuten den Wert der Sittenreinheit vor Augen stellt und gegen die Sittenlosigkeit und besonders gegen gewisse traurige Verirrungen mit allem Ernste zu Felde zieht, so sucht Rektor Holl in „Wahn und Wahrheit" die Grundbedingung guter Sitten, den Glauben in den jugendlichen Herzen fest zu begründen, zugleich auf Verstand und Wille einzuwirken und so einen verläßlichen Wegweiser in den vielen und großen Gefahren an die Hand zu geben, die in unseren Zeiten besonders den Studenten bedrohen. Der Stoff ist in drei Abschnitten abgehandelt: 1. Die Tugend des Glaubens. 2. Die Sünde des Unglaubens. 3. Glaubensgefahren und Glaubensschutz. — Den beiden Büchern Holls wünschen wir die größte Verbreitung.

Nebenbei erwähnen wir: **Wegweiser für Priester.** Besonders für jüngere Geistliche. Von Ferdinand Rudolf, päpstlicher Hausprälat und Domkapitular in Freiburg. Herder in Freiburg. 12°. 190 S. gbd. M. 1.80.

Anleitung junger Priester zu einem frommen Leben. Warnung vor manchen Gefahren, denen der Priester ausgesetzt ist.

Handbuch des Küsters oder Sigristen. Anleitung für den Gottesdienst nach dem römischen Ritus von Fr. X. Piller, Professor der Theologie in Freiburg. Mit Approbation von sieben Bischöfen. Gebrüder Räber in Luzern. 1889. 8°. 229 S. gbd. M. 2.50.

Mit diesem Buche ist den Küstern und Seelsorgern, respektive Pfarrern, ein Dienst erwiesen: es führt die Kirchendiener in die

richtige Erfüllung ihrer Amtspflichten ein, zeigt ihnen, wie man Kirchengerätschaften behandeln, Ornate und Paramente aufbewahren und in jeder Hinsicht zu erbaulichem Gottesdienste beitragen soll.

Die Pflegesöhne. Eine Erzählung für die Jugend. Von Maria v. Arnim. Friedr. Em. Perthes in Gotha. 8°. 179 S. gbd. M. 2.—.

Ein Tscherkesse wütet gegen die Familie eines Vetters aus Geschäftsneid in der Weise, daß er diesen tödlich verwundet, der Witwe ihren Sohn raubt, um so ein großes Lösegeld zu erpressen. Schließlich erreicht den Verbrecher das wohlverdiente Geschick, er geht in den Fluten des Bodensees zugrunde, der geraubte Knabe findet am Hauptmann v. Hardek einen Retter und Vater und endlich kommt er auch in die Hände seiner ihn suchenden Mutter. Die Bezeichnung eines Hundes als „Schutzgeist" eines Kindes ist unpassend. Für größere Schüler.

Wie Lenchen eine Heimat fand. Eine Erzählung für die Jugend von Josefine Siebe. Mit vier Bildern von Wilh. Claudius. Fr. E. Perthes in Gotha. 8°. 139 S. gbd. M. 2.—.

Eine rührende, anregende Erzählung. Die Verfasserin ist protestantisch, ohne im geringsten katholischen Kindern Anstoß zu geben. Seite 63 tritt ein Arzt auf, der zugleich Prediger ist. Lenchen ist das einzige Töchterchen eines reichen Sonderlings; eine mürrische, hartherzige Tante verbittert dem Kinde das Leben, und nach dem Tode des Vaters flieht dieses, wird von schlechten Menschen abgefangen, beraubt und während der ganzen Zeit, in der es bei diesen festgehalten wird, mißhandelt. Endlich entdecken der Vormund des Kindes und die Tante den Aufenthalt des armen Kindes und befreien es. Für Kinder von acht Jahren an eine nützliche, spannende Lektüre.

Unpolitische Zeitläufe. Haus und Herd. Von Fritz Nienkämper. 2. Aufl. Butzon & Bercker in Kevelaer. 1905. Gr. 8°. 386 S. brosch. M. 2.50.

Ganz vortreffliche, geistvolle Aufsätze über die christliche Ehe und Familie, den Grund- und Eckstein der ganzen menschlichen Gesellschaft, über die Erziehung im christlichen Sinne. Die falschen Grundsätze, denen unsere Zeit bezüglich des Ehe- und Familienlebens und der Kindererziehung huldigt, sind treffend beleuchtet. Das Buch eignet sich sehr gut als Lektüre für Erwachsene, bietet auch reichen Stoff für Vorträge.

Der stille Krieg gegen Thron und Altar oder Das Negative der Freimaurerei. Nach Dokumenten. Von G. M. Pachtler S. J. Habbel in Amberg. 8°. 447 S. brosch. M. 5.—.

Das wahre Wesen der Freimaurerei, deren Ausbreitung, deren Krieg gegen die Gesellschaft, gegen Gott und das Christentum.

Lebensbilder hervorragender Katholiken des 19. Jahrhunderts. Nach Quellen bearbeitet und herausgegeben von Joh.

Jak. Hansen, Pfarrer. Bonifazius-Druckerei in Paderborn. 8°. Sechs Bände. 385, 404, 408, 294, 344 und 312 S. Preis M. 3.60, 3.80, 4.—, 3.40, 3.80 und 3.60. Auch gbd. in farb. Kaliko.

Biographien sind immer interessant und lehrreich; sie zeigen uns die Menschen, wie sie wirklich waren. Vorliegende Lebensbilder weisen auf eine Reihe von Katholiken hin, die in den verschiedensten Zweigen der menschlichen Tätigkeit, in Kirche und Staat, im Kriegshandwerk und in den Friedenskünsten, in der Wissenschaft und der Betätigung der Nächstenliebe Hervorragendes, ja Großartiges und Bleibendes geleistet haben. Mit Freude und Mut und edler Begeisterung wird der Leser erfüllt; für jeden finden sich Vorbilder, die er nachahmen kann und soll in der Betätigung des christlichen Glaubens wie der Liebe zur heiligen katholischen Kirche, in der so viele wahrhaft groß und glücklich geworden sind. Diese mit vielen Porträts geschmückten Bände sind allen reiferen Lesern angelegentlichst empfohlen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Zulassung zur heiligen Kommunion.)** Berta ist an ihrem Ort als geizig bekannt. Jedermann weiß, daß sie nie etwas zu frommen Zwecken hergibt; bei kirchlichen Kollekten läßt sie die Sammler stets vorbeigehen, ohne je einen Pfennig beizusteuern. Sie ist zwar nicht reich, sondern verdient sich ihren Unterhalt durch Arbeit und Geschäft, hat jedoch eine ansehnliche Summe Geldes erspart, welche sie in barer Münze besitzt und sorgfältig hütet, von Zeit zu Zeit aber mit sichtlichem Behagen mustert und nachzählt. Will der Pfarrer als Beichtvater ihr zur Buße eine kleine Almosenspende auferlegen, so ist sie zur Annahme dieser Buße nicht zu bewegen, sondern sucht regelmäßig Abänderung in andere Werke nach. Ihr ganzes Verhalten legt die Annahme nahe, daß sie in genannter Beziehung geistig nicht völlig normal sei; anderweitig aber zeigt sich in ihrem Benehmen keine Anomalität des Geistes. Daher fürchtet der Pfarrer, um so mehr bei der Gemeinde Anstoß zu erregen und Aergernis zu befördern, wenn er der Berta, die alle vier Wochen oder öfter an der Kommunionbank sich einstellt, so oft die heilige Kommunion reichen soll; andererseits aber zweifelt er, ob er berechtigt sei, die Berta öffentlich von der heiligen Kommunion zurückzuweisen.

Wie soll und muß er sich in diesem Falle verhalten?

Antwort und Lösung. 1. In dem vorgelegten Falle müssen kleine Ortsverhältnisse als bestehend unterstellt werden. In größeren Städten würde ein wie an Berta geschildertes Benehmen kaum so zur Kenntnis kommen, daß daraus ein öffentliches Aufsehen oder gar Aergernis entstehen könnte. An kleinen Orten, an welchen fast jeder alle seine Mitbürger kennt, liegt allerdings die Sache anders, und

für diese Fälle besonders ist eine nähere Untersuchung über das pflichtmäßige Verhalten des Pfarrers am Platze.

2. Sollte also wirklich das unbehinderte Hinzutreten zur heiligen Kommunion seitens einer als geizig verschrieenen Person öffentliches Aergernis erregen, so muß zweifelsohne der Pfarrer darauf sehen, das Aergernis zu heben. Ob dies durch öffentliche Zurückweisung der Berta von der heiligen Kommunion zu geschehen habe, oder auf andere Weise bewerkstelligt werden müsse, ist eine andere Frage, die weiter unten beantwortet werden soll.

3. Oeffentliche Zurückweisung von der heiligen Kommunion ist nur öffentlichen Sündern gegenüber berechtigt, und zwar so lange, bis nicht die öffentliche Sünde irgend eine Sühne gefunden hat. Es spitzt sich darnach die in unserem Falle zu stellende Frage dahin zu: Ist Berta dauernd als öffentliche Sünderin zu betrachten? mit anderen Worten: Finden sich in dem Verhalten der Berta, das sie nicht ablegen will, Sachen, welche als schwere Sünden angesehen werden müssen?

4. Daß Berta mit so großer Anhänglichkeit an Geld und Gut in ihren Münzen herumwühlt, zeugt jedenfalls von unordentlicher, sündhafter Anhänglichkeit; aber diese Anhänglichkeit ist ex genere suo nicht Todsünde, sondern läßliche Sünde. Würde sie zur Hartherzigkeit gegen Notleidende in äußerster oder in sehr schwerer Not, dann dürfte eine Entschuldigung von Todsünde schwerlich mehr möglich sein. Allein von solcher Not und von solcher Hartherzigkeit wird in unserem Falle nichts gesagt. Daß es von Berta heißt, sie gebe nichts zu guten Zwecken usw., drückt an sich nur Fälle gewöhnlicher Not und gewöhnlicher Bedürfnisse aus, bei denen die einzelne Hilfeverweigerung entweder keine Sünde oder nur läßliche Sünde ist: in diesen Fällen überhaupt Almosen zu geben, d. h. nicht stets zu verweigern, trifft als schwere Verpflichtung jedenfalls nur solche, die reich sind: zu diesen kann Berta nicht gerechnet werden. Zudem wird Berta ohne Zweifel auch in etwa zur Armensteuer herangezogen werden.

5. Bis jetzt hat also das Verhalten der Berta sich nicht als ein solches herausgestellt, vermöge dessen sie als Sünderin gälte, welcher die Spendung der Sakramente zu verweigern wäre.

Allerdings soll nicht geleugnet werden, daß die ungeordnete Anhänglichkeit der Berta an ihre Geldstücke für sie eine Gefahr werden kann, auch solchen Pflichten sich zu entziehen, welche als schwer verpflichtend an sie herantreten können. Daher ist sie im Beichtstuhle ernstlich zu ermahnen. Ja, möglich ist, daß sich im Herzen schon eine derartige Affektion festgesetzt hat: darüber hat der Beichtvater zu erkennen. Aber zu Tage getreten ist eine solche Sünde keinesfalls, und deshalb liegt nach dieser Seite hin kein Grund vor, weshalb der Berta, falls sie an der Kommunionbank erscheinen sollte, die heilige Kommunion verweigert werden müßte oder auch nur dürfte.

6. Es bleibt nur noch das eine Moment im Verhalten der Berta zu erörtern, daß sie sich weigert, als sakramentale Buße irgend welche Almosenspendung zu übernehmen. Hatte Berta sich irgendwie schwerer Sünden anzuklagen, so konnte freilich der Beichtvater sub gravi die Leistung einer angemessenen Buße fordern; daß eine nicht zu große Almosenspende für Berta eine angemessene Buße sei, dürfte auch schwer zu leugnen sein. An sich würde daher eine hartnäckige Weigerung, diese Buße zu leisten, von schwerer Sünde nicht frei sein. Allein, wenn der Beichtvater merkt, daß Berta aus einer gewissen Idiosynkrasie zum Almosengeben nicht zu bestimmen ist, dann ist es für ihn höchst unklug, bei seiner Forderung stehen zu bleiben und nicht lieber eine Abänderung der Buße in ein anderes Werk vorzunehmen. Zudem bliebe selbst eine hartnäckige Weigerung der Berta eine durch das Beichtsiegel gedeckte geheime Sünde, und es könnte ihretwegen keinesfalls der an der Kommunionbank Erscheinenden die heilige Kommunion verweigert werden.

7. Auf die gestellte Frage, ob der Pfarrer berechtigt sei, die Berta öffentlich von der heiligen Kommunion zurückzuweisen, muß also geantwortet werden: Nein.

Sollte dennoch in der betreffenden Gemeinde durch die häufigere Kommunion Bertas Anstoß erregt werden, so könnte und müßte dieser durch Belehrung von seiten des Pfarrers behoben werden.

Diese Belehrung hätte dahin zu zielen, den Pfarrkindern klar zu machen, daß es allerdings Pflicht sei, in bestimmten Fällen Almosen zu geben, daß aber von schwerer Schuld die einzelnen durch vielfache Gründe entschuldigt sein können; daß übrigens bei Berta individuelle Gründe und Abnormalität des Geistes vorlägen, welche eher als andere gerade sie entschuldigten. Diese Abnormalität hervorzuheben, hätte er im vorliegenden Falle das Recht, beziehungsweise die Pflicht; ja er könnte vielleicht mit Nutzen der Berta selber erklären, daß er seinen Pfarrkindern diese Aufklärung schuldig sei, wenn sie (Berta) bei ihrer Kargheit beharre.

Valkenburg (Holland). August Lehmkuhl S. J.

II. **(Eheschließung ohne Beicht und Kommunion.)** Albertus, der als Kaplan den Pfarrer in dessen Abwesenheit mit allen Befugnissen vertritt, wird eines Morgens mit der Forderung eines Brautpaares überrascht, welches kirchlich getraut werden möchte. Auf die Frage, ob sie vorher beichten wollten, erhält Albertus von beiden ein entschiedenes „Nein"; noch auch, bemerken sie weiter, wünschen sie zu kommunizieren, sondern sie wünschten nur die kirchliche Trauung, da sie soeben die bürgerliche Trauung vollzogen hätten. Was hat Albertus zu tun?

Antwort und Lösung. Bezüglich des nicht näher detaillierten Falles müssen mehrere Unterscheidungen gemacht werden, zunächst diese, ob für das betreffende Brautpaar behufs Eingehung der Ehe der Pfarrer, dessen Stelle Albertus vertritt, zuständig ist oder nicht.

Ist er aus sich nicht zuständig, dann kann allerdings Albertus, weil bei ihm unterdessen alle Pfarrechte unterstellt werden, vor sich die Ehe gültig schließen lassen; aber um dies erlaubterweise tun zu können, muß ein wichtiger Grund vorliegen oder die Delegation des zuständigen Pfarrers vorhanden sein. Mit anderen Worten: Ist nicht wenigstens der eine Teil des Brautpaares in der Pfarrei des Albertus ansässig, oder weilt er nicht wenigstens schon seit einem Monat in derselben, dann hat Albertus zunächst zu fragen, ob sie ihm die Befugnis seitens ihres zuständigen Pfarrers aufweisen könnten, oder was für einen Grund sie hätten, den eigenen Pfarrer zu umgehen.

Liegt wirklich Delegation vor, dann werden der Delegation auch schon die anderen notwendigen Dokumente oder wird der beglaubigte Ausweis beigefügt sein, daß die vorschriftsmäßigen kirchlichen Aufgebote stattgefunden haben, und daß irgend ein Ehehindernis nicht vorhanden sei. Liegt Delegation nicht vor, doch aber ein wichtiger Grund für die Brautleute, den eigenen Pfarrer zu umgehen, dann werden, je nach den Umständen, die betreffenden Brautleute zwar zu loben sein, daß sie sich nicht mit der bürgerlichen Trauung begnügen, sondern kirchlich wollen getraut sein; auch wird ihnen in der Regel die Beihilfe nicht untersagt werden dürfen, um zum erwünschten Ziele zu kommen: allein sie sind doch darauf hinzuweisen, daß vor der kirchlichen Eheschließung die kirchlichen Vorbedingungen zu erfüllen seien, das kirchliche Aufgebot und der Nachweis, daß der Schließung dieser Ehe kein Hindernis im Wege stehe; eine sofortige Eheschließung würde daher kaum möglich sein. Letzterer Nachweis, daß nämlich kein Ehehindernis vorliege, ist immer notwendig, kann allerdings im Notfall etwa durch eidliche Aussage der Brautleute selber geführt werden; vom kirchlichen Aufgebot kann der Pfarrer nicht dispensieren, sondern nur der Bischof, und auch dieser nicht ohne wichtigen Grund. Nur im extremen Fall einer Notlage, in der ein Rekurs an den Bischof nicht möglich wäre, könnte etwa der Pfarrer, und hier auch Albertus, vermöge der Anwendung der Epikie erklären, daß der Notfall zu akut wäre, um auf der Verpflichtung zu der gewöhnlichen Vorschrift des Aufgebotes bestehen zu müssen. Im Falle der Todesgefahr oder der länger andauernden Unmöglichkeit der kirchlichen Form der Eheschließung hat schon das Dekret Ne temere die diesbezügliche Vorsorge getroffen, wie aus Nr. VII und VIII des betreffenden Dekrets hervorgeht. Aehnliche Notfälle, welche durch Epikie zu erledigen wären, werden höchst selten vorkommen, sind jedoch nicht undenkbar.

Sind die Brautleute unseres Falles aus der Pfarrei des Albertus, dann werden die bisher berührten Vorfragen erledigt sein, und es bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob die Weigerung des Brautpaares, vor der kirchlichen Eheschließung die anderen Sakramente der Buße und des Altares zu empfangen, ein Grund sei, die kirchliche Eheschließung verweigern zu müssen oder verweigern zu können. Daß nämlich die

Erklärung, nicht beichten und kommunizieren zu wollen, nicht etwa auf dem schon kurz vorher stattgehabten Empfange der Sakramente beruhe, sondern eine absolute Abweisung der Sakramente sei, wird unterstellt. Nur bei dieser Unterstellung hat die obige Fragestellung einen vernünftigen Sinn; denn daß der aktuelle Empfang der Sakramente der Buße und des Altars unmittelbar vor der Eheschließung nicht gefordert werden kann, ist zu klar: von einer Eheschließung „zu Hause", welche das Römische Rituale tit. 7, cap. 1, n. 16 zuläßt, könnte sonst schwerlich die Rede sein.

Den voraufgehenden Sakramentsempfang erwähnt das Rituale Rom. allerdings a. a. O. n. 17: „Admoneantur praeterea conjuges, ut, antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur et ad SS. Eucharistiam, atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant." Ein Grund, wenn auch kein zwingender, liegt darin, daß die christliche Ehe ein Sakrament und zwar ein Sakrament der Lebenden ist, daher nur im Stande der Gnade empfangen werden darf. Dazu ist das geeignetste und sicherste Mittel der Empfang des Bußsakramentes. Und wenn, wie es von alters her der fromme Brauch der Christen ist, mit dem Empfang des Ehesakraments auch die heilige Kommunion verbunden wird, dann ist es für denjenigen, welcher sich irgend einer schweren Sünde schuldig weiß, strenge Pflicht, durch voraufgehende Beicht und priesterliche Lossprechung sich wieder in den Gnadenstand zu versetzen. Sonst würde allerdings vor der Ehe, streng genommen, die Wiederaussöhnung mit Gott durch vollkommene Reue genügen. Daher gebraucht denn auch das Rituale nur den Ausdruck „Admoneantur" und vermeidet es, von einer absoluten und strengen Pflicht zu reden.

Hieraus läßt sich denn auch die pastorelle Behandlung entnehmen, welche Albertus dem Brautpaar des uns beschäftigenden Falles gegenüber vorzunehmen hat. Jedenfalls soll er, solange er noch irgend einen Erfolg sich versprechen kann, die Brautleute ernstlich mahnen, doch den so uralten frommen Brauch aufrecht zu halten, vor dem Eheabschluß, der auch ein heiliges Sakrament sei, zu beichten und zu kommunizieren; im Stande der Sünde zum Brautaltar treten, sei ein schwerer Gottesraub und bringe statt Segen den Fluch Gottes auf die bevorstehende Verbindung herab. Wenn sie aber — mag er beifügen — zum Empfang der heiligen Kommunion sich nicht anschicken könnten, dann sei vielleicht zur Belehrung und zur Wiedererlangung des Gnadenstandes die heilige Beicht nötig, jedenfalls aber der Akt vollkommener Reue, wenn das Herz durch irgend welche schwere Sünde befleckt sei. Ja, sollte, wie es scheint, das Brautpaar zu denen gehören, die moralisch sicher im Stande der Sünde sich befinden, und sollte gegründete Aussicht sein, durch Strenge die betreffenden zu ihrer Pflicht zurückzuführen, dann wäre es am Platze, daß Albertus hinzufügte: Sollten sie sich nicht zum Empfange der Sakramente der Buße und des Altars (jedenfalls zu dem der Buße)

entschließen, dann möchte er nicht die Hand bieten zu einem sakrilegischen Eheabschluß.

Dieser Versuch darf sogar als Pflicht des Albertus bezeichnet werden. Denn wenn er auch nicht der Spender des Sakraments bei der Ehe ist, so setzt er doch eine im gewissen Sinne notwendige Mitwirkung dazu. Kann er daher den sakrilegischen Empfang gut verhindern, dann fordert sein Amt dieses als Erfüllung einer Liebespflicht Gott gegenüber und den Brautleuten gegenüber.

Sind aber seine diesfallsigen Bemühungen erfolglos oder von vornherein ganz aussichtslos, dann entsteht die Frage: Soll er in diesem Falle die betreffenden von der kirchlichen Eheschließung abweisen? Darauf ist durchgehends Nein zu antworten. Diese Antwort ist zu begründen.

Daß ein solches Abweisen nicht in allen Fällen am Platze sei, dürfte durch eine Vergleichung mit dem gegenseitigen Verhalten der beiden Brautleute begründet werden können. Es kann nicht bezweifelt werden, daß ein katholisches Mädchen aus wichtigen Gründen einen Akatholiken, sei er getauft oder nicht getauft, mit kirchlicher Dispens heiraten darf; sonst dürfte und könnte die Kirche in keinem Falle dazu Dispens erteilen. Wohl noch unbestrittener ist, daß sie aus wichtigen Gründen einen Katholiken heiraten darf, der den Uebungen seiner heiligen Religion entfremdet ist. In all diesen Fällen spendet sie, falls der Bräutigam gültig getauft ist, einem Unwürdigen ein Sakrament, vermittelt also als Spenderin den sakrilegischen Sakramentsempfang; und doch ist das für sie nicht sündhaft; weil sie zu der Ehe als Vertrag berechtigt ist, ist jener unwürdige Empfang des Sakraments von seiten des anderen Brautteiles nur als eine Zulassung von ihrer Seite zu beurteilen. Um so mehr ist dies die Handlung des Priesters, der als autoritativer Zeuge des Vertrages fungiert: es ist für ihn keine Sünde, sondern das Zulassen fremder Sünde, auch wenn er die sogenannte aktive Assistenz leistet, d. h. die gegenseitige Eheerklärung erfragt und entgegennimmt.

Es bleibt nur übrig zu erforschen, ob in den einzelnen solcher Fälle eigens ein wichtiger Grund für das Zulassen der betreffenden Ehe vorliegen müsse. Für den aus sich nicht zuständigen Pfarrer dürfte das zu bejahen sein; für den kirchenrechtlich zuständigen Pfarrer oder dessen offiziellen Stellvertreter nicht. De Lugo streitet diesem sogar die Befugnis ab, jemand deshalb von der Ehe zurückzuweisen, weil er diese im Stande der Sünde eingehen werde. Die Stelle des großen Gelehrten findet sich in seinen Schriften De Sacramentis in genere disp. 8, n. 216 ff. „Die Hindernisse, welche der Eheschließung, insofern sie ein Sakrament ist, entgegenstehen, wie der Verfall in Kirchenstrafen oder der Zustand der Sünde, hindern den Pfarrer in Ausübung seines Amtes nicht mehr, als bei Verwaltung der Eucharistie und letzten Oelung, welche nicht öffentlich verweigert werden dürfen wegen eines solchen nicht öffentlichen Hindernisses. Derselbe Grund

gilt bei der Ehe in noch stärkerem Grade, als bei den anderen Sakramenten; denn letztere müssen wenigstens einem öffentlichen Sünder verweigert werden; aber von der Eingehung der Ehe hat der Pfarrer einen öffentlichen Konkubinarier oder einen öffentlichen Wucherer nicht zurückzuweisen; denn hier ist er nicht Spender noch amtlicher Verwalter des Sakramentes, sondern er assistiert bloß als Zeuge oder öffentlicher Notar: diesem steht es aber nicht zu, über die Würdigkeit des Empfängers abzuurteilen, sondern dem Vertrag öffentliche Glaubwürdigkeit zu verleihen und zu bezeugen, was unter seinen Augen vorgeht . . . Die Mitwirkung des Pfarrers zum unwürdigen Empfang der Ehe als Sakrament ist eine rein materielle, und wird ihm nicht zur Schuld gerechnet. Er kann eben seine Assistenz nicht verweigern, welche er als öffentlicher Beamter leisten muß. Darin steht er einem öffentlichen Notar oder Richter gleich, der auch seine Amtsleistung zu einem gesetzmäßigen Vertrage nicht verweigern kann. Wenn er aber den betreffenden gut ermahnen und vom unwürdigen Empfang des Sakramentes zurückhalten kann, dann hat er das allerdings aus Liebespflicht zu tun; allein wenn jener darauf besteht und (ohne sich mit Gott zu versöhnen) die Ehe schließen will, dann kann er (der Pfarrer), wie oben erklärt ist, seine Assistenz nicht verweigern." Man sieht also, der gelehrte Theologe sieht in der amtlichen Stellung des zuständigen Pfarrers Grund genug, um auch solche Brautleute, welche im Stande der Sünde sind und welche er zur Sinnesänderung nicht bewegen kann, zur Eheschließung zuzulassen, ja, um dieselben schließlich nicht abweisen zu dürfen, so lange sie nicht ein eigentliches Ehehindernis haben oder nicht etwa von jeder Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen sind.

Valkenburg (Holland). August Lehmkuhl S. J.

III. **(„Notwehrlüge" oder „geheimer Vorbehalt".)** In einem Aufsatze über „Eduard von Hartmanns System der Ethik" (Theol. u. Gl., 3. Jg., S. 288 ff.) gibt Dr. B. Strehler die Unterscheidung Hartmanns zwischen Notlüge — zur Abwendung größeren Schadens — und Notwehrlüge — gegen unberechtigtes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse. Die Notlüge ist nach Hartmann immer verwerflich, die Notwehrlüge aber ebenso berechtigt, wie die Körperverletzung aus Notwehr; in beiden Fällen ist die Voraussetzung, daß die Frage oder Gewaltanwendung eine unberechtigte ist. Strehler bemerkt dann: „Mir scheint, daß die Annahme dieser Unterscheidung sich aus inneren Gründen nahe legt und daß dadurch das Kapitel vom ‚inneren Vorbehalt' beträchtlich an Umfang verlieren würde."

Daß aber mit Annahme der Erlaubtheit der Notwehrlüge das christliche Sittengesetz beträchtlich an Konsequenz und Genauigkeit verlieren würde, darf durchaus nicht übersehen werden.

Notwehrlüge besagt eine Lüge aus Notwehr, eine wissentlich falsche Aussage und beabsichtigte Täuschung eines anderen, um dessen unberechtigte Frage zurückzuweisen. Gewiß braucht der Mensch im

praktischen Leben ein positives Schutzmittel für die Bewahrung von Geheimnissen in persönlichen Verhältnissen, aber noch mehr im öffentlichen Interesse. Unberechtigte Fragen sind Belästigungen, vielfach mit drohendem Schaden verbunden, so daß der Gefragte in Not ist: er muß sich verteidigen, einen Schaden, der ihm oder der Allgemeinheit erwachsen kann, abwenden. Die Gründe für Not- und Notwehrlüge können so nahe liegen, daß sie sich in Theorie unmittelbar berühren, in der Praxis aber ohneweiters verwechselt werden. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum, wenn die Notwehrlüge erlaubt sein soll, die Notlüge verboten ist. Lüge ist Lüge, ob aus diesem oder jenem Grunde gesprochen, Lügen ist innerlich und absolut schlecht, also niemals erlaubt, auch wegen eines guten Zweckes nicht.

Bei der körperlichen Notwehr liegt die Sache anders. Diese ist erlaubt, insoferne sie notwendig ist, um das Gut des eigenen Lebens zu retten, weil eben der ungerechte Angreifer das unantastbare Recht auf seinen Leib verwirkt hat. Diese Art Notwehr ist aber nur gestattet, wenn kein anderes Mittel des Selbstschutzes vorhanden ist. Die Autoren erklären, die Tötung oder Verwundung des Angreifers dürfe nicht beabsichtigt, sondern nur zugelassen werden. Praktisch ist diese Unterscheidung wohl wenig von Bedeutung, da dem Angegriffenen meist nicht die Zeit zur ruhigen Ueberlegung zur Verfügung steht. Bei einer unberechtigten Frage hingegen kann die Antwort ganz leicht etwas verschoben werden, und dann kann unschwer auch ein Mittel gefunden werden, das den Gefragten und seine Interessen schützt, ohne dem Fragesteller direkt zu schaden. Und dieses Mittel ist eben der sogenannte „geheime Vorbehalt", eine Antwort, welche die Wahrheit nicht verletzt, aber sie doch so verdeckt, daß die unberechtigte Frage zurückgewiesen ist.

Daß das Kapitel vom „inneren Vorbehalt" beträchtlich lange ist, kann wohl nicht behauptet werden. Lüge und eine der Lüge gleiche Redeweise ist verboten, eine die Wahrheit enthaltende und deckende Redeweise ist erlaubt, wenn der Fragende kein Recht hat, die Wahrheit zu erfahren, wenn der Irrtum nicht beabsichtigt, sondern nur aus wichtiger Ursache zugelassen wird und wenn kein bedeutender Schaden daraus entsteht. Das ist die ganze Lehre von der Mentalrestriktion, deren Beweis in allgemein anerkannten Grundsätzen bereits enthalten ist.

So wird der Pflicht der Wahrhaftigkeit und dem Gebote, Geheimnisse zu bewahren, viel besser, sicherer und genauer entsprochen, als durch die Annahme einer keineswegs durchgreifenden Unterscheidung zwischen Not- und Notwehrlüge und durch die Gestattung von etwas innerlich Schlechtem, das durch keinen Zweck gut gemacht wird.

Die katholische Moraltheologie hat keine Ursache, ein wohl begründetes Kapitel zu kürzen oder anderweitig zu ersetzen.

Stift St. Florian. Prof. Asenstorfer.

IV. **(Trauung Griechisch-katholischer am Sterbebette.)** Der römisch-katholische Kaplan Titus wird in einer Großstadt Oesterreichs in der Nacht zum Versehen gerufen. Paulus ist schwer krank. Er trifft folgenden komplizierten und für ihn doch leicht lösbaren Fall. Paulus, ein Witwer, ist griechisch-katholisch, zum Glück Militär in Pension und lebt mit seiner lutherischen Schwägerin im Konkubinate. Paulus versprach vor zwei Zeugen — dem Kirchendiener und dem Hausbesorger — er wolle kirchlich getraut werden. Titus konnte ihm also die heiligen Sterbesakramente spenden; denn in casu necessitatis ist die permixtio rituum erlaubt. Damit hat er das Seinige getan und hat die Partei an den griechisch-katholischen Seelsorger zu weisen. An den lutherischen zu verweisen, wäre favor h ereseos. Zum Glücke war in der Stadt eine griechisch-katholische Pfarre.

Was hat nun der griechisch-katholische Pfarrer zu tun? Das Ehedekret Ne temere verpflichtet die, welche orientalischen Ritus sind, nicht. Der griechisch-katholische Pfarrer bedarf daher, nachdem er die Zugehörigkeit zum griechisch-katholischen Ritus durch den Taufschein festgestellt hat und durch das Wohnungszeugnis, daß er parochus proprius ist, ferner durch den Totenschein der Frau erster Ehe den status liber: 1. der Dispens seitens der griechisch-katholischen kirchlichen Behörde von allen drei Aufgeboten; 2. seitens der staatlichen Behörde von allen drei Aufgeboten; 3. von der kirchlichen Behörde der Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft; 4. von der staatlichen Behörde derselben Dispens; 5. von der kirchlichen Behörde der Dispens ab impedimento mixtae religionis.

Es ist sehr fraglich, ob die vom Heiligen Vater Leo XIII. gewährte Vollmacht, am Sterbebette von allen trennenden Ehehindernissen kirchlichen Rechtes zu dispensieren excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente, auch für die Orientalen gilt. Und wenn auch, so kommt hier ein zweites Hindernis, das nicht trennend, sondern nur verhindernd ist, dazu. Wenn aber zwei Ehehindernisse zusammenkommen, besonders das mixtae religionis, hat immer die Dispens von Rom erwirkt zu werden. Es wird daher der griechisch-katholische Ordinarius sich nach Rom wenden müssen. Ob in der kurzen Spanne Zeit dies möglich ist?

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

V. **(Ein interessanter interkonfessioneller Fall.)** Eine Katholikin ging mit einem Protestanten eine Ehe ein und vereinbarte bei dieser Gelegenheit die Erziehung sämtlicher anzuhoffender Kinder in der katholischen Religion. Der Ehe entstammten drei Kinder, Peter, geb. 28. April 1903, Juliana, geb. 14. Jänner 1905, Hildegard, geb. 19. August 1906. Anläßlich einer konfessionellen Hetze wußte der protestantische Mann die katholische Frau zur Abänderung des Vertrages bezüglich der katholischen Kindererziehung zu bewegen. So wurde am 20. Februar 1908 der Bezirkshauptmannschaft Bruck

an der Mur die Mitteilung gemacht, daß die genannten drei Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, in der protestantischen Religion erzogen werden sollen. Der Mann, welcher von diesem Schritte materielle Vorteile erwartete, sah sich hierin bald getäuscht, zudem bereute die Frau ihre Zustimmung. Um die Frau zu beruhigen, hatte der Mann wiederholt vor Zeugen erklärt, daß die Kinder trotz der bei der Bezirkshauptmannschaft gemachten Anzeige katholisch erzogen werden sollen. Bald darauf endete der Mann mit Selbstmord. Nun erstatteten am 9. März 1909 die Witwe und der bestellte Vormund der Kinder die Anzeige von dem Widerruf der am 20. Februar 1908 zu Gunsten der evangelischen Konfession gemachten Vertragsabänderung. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur erklärte am 8. Juli 1910, Z. 13075, den Widerruf nicht zur Kenntnis nehmen zu können, weil der überlebende Ehegatte kein Recht habe, die nun einmal bestimmte Religion der Kinder abzuändern. Im gleichen Sinne entschied die steiermärkische Statthalterei vom 10. August 1910, Z. 6, 869/3.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hob mit Erlaß vom 10. Juni 1911, Z. 21583, im Rekurswege diese Entscheidungen auf und sprach aus, „daß es im Sinne der erstatteten Anzeige der J. K. (Mutter) nicht verwehrt werden kann, ihre Kinder der katholischen Religion zuzuführen. Hiebei war die Erwägung maßgebend, daß, wenn auch die Eltern der gedachten Kinder vorher die evangelische Erziehung A. B. ihrer Kinder vereinbart haben, dieselben laut der protokollarischen Aussage der Zeugen F. F. u. F. S. vom 7. Jänner und 26. April 1911 . . . nachträglich im beiderseitigen Einvernehmen wieder vereinbart haben, das Religionsbekenntnis ihrer obgenannten Kinder dahin abzuändern, daß dieselben künftighin in der katholischen Religion erzogen werden. Nachdem weder zur Zeit dieser Vereinbarung, noch zur Zeit der Anmeldung des Uebertrittes der Kinder der J. K. zum römisch-katholischen Glaubensbekenntnis dieselben das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, so wurde daher den Bestimmungen des Art. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, entsprochen".

Zu dieser Entscheidung sei noch folgendes bemerkt. Für die Verträge bezüglich der Erziehung der Kinder aus Mischehen ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Auch eine Mitteilung über den Abschluß eines solchen Vertrages oder die Abänderung desselben ist gesetzlich nicht erforderlich. Da im vorliegenden Falle durch Zeugen nachgewiesen werden konnte, daß der protestantische Mann trotz der gegenteiligen Vereinbarung gesonnen war, dem Wunsche der Frau entsprechend, die Kinder, welche damals das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, in der katholischen Religion zu erziehen, so mußte diese Entscheidung getroffen werden.

Graz. Prof. Dr. Joh. Haring.

VI. **(Aberglaube.)** Der Redaktion wurde folgender Fall zur Lösung vorgelegt:

„In der Parochie X hat sich eine Gesundmacherin, sogenannte ‚kluge Frau', niedergelassen, welche sich eines bedeutenden Zuspruches erfreut. Von weit her kommen Patienten, denen sie ihre Hilfe angedeihen läßt, aber in einer Weise, welche sich mit den Vorschriften der heiligen Religion nicht vereinbaren läßt. Die Methode, welche sie befolgt, ist folgende: Zuerst nimmt sie ein Kruzifix und legt es vor sich auf die Kommode. Sodann ruft sie Gott und alle Heiligen — sicherlich in absonderlicher Weise — etwa 15 Minuten um ihre Hilfe an und verschreibt unschädliche Medizin aus der Apotheke.

Was ist zu dieser Praxis vom seelsorgerlichen Standpunkt aus zu sagen?

Es wird noch bemerkt, daß diese ‚kluge Frau' anfänglich eine große Säuferin und Raudaumacherin war, sich aber der Praxis wegen gebessert hat. Ihr Pfarrer drang darauf, daß sie die religiösen Handlungen unterlasse und nur nach Art wissenschaftlich ausgebildeter Aerzte heile, aber — vergebens. Später versprach sie feierlich, das Beten vor dem Kruzifix zu unterlassen, was sich aber als Betrug erwiesen hat.

Kann vor allen Dingen diese unverbesserliche Frau zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden?

Und was ist zu tun, um sie vom Aberglauben abwendig zu machen, nachdem Belehrungen und sonstige andere Mittel bislang vergeblich gewesen sind?"

Antwort: Aus den spärlichen Angaben über das Heilverfahren der „klugen Frau" kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß die Kraft, in der sie gesund macht, nicht von Gott und auch nicht von der Natur kommt, sondern vom bösen Feinde. Die gratia sanitatum wird von Gott allerdings hie und da auch Menschen verliehen, die nicht im Rufe der Heiligkeit leben; es ist aber nicht anzunehmen, daß eine Frau, die durch ihren Lebenswandel Aergernis gibt und der Lüge und des Betruges sich schuldig macht, eine so seltene übernatürliche Gabe erlangt habe. Wenigstens das Leben eines guten Christen muß man von einer „Gesundbeterin" von Gottes Gnaden verlangen.

Die „unschädlichen" Medizinen, die sie aus der Apotheke verschreibt, können die Gesundheit auch nicht bewirken, wenn „unschädlich" Medizinen genannt werden, die der Gesundheit nicht schaden, aber auch keine natürliche Heilkraft besitzen.

Indes, um ein sicheres Urteil über die Ursache der in Rede stehenden Heilungen fällen zu können, müßte man die Frau fragen, welche Gebete sie spricht und in welcher Weise sie Gott und die Heiligen anruft. Aus dem Wortlaut der Gebete spricht oft der Aberglaube, und absonderliche Zeremonien beim Verrichten der Gebete, die zur Erlangung der guten Wirkung als unerläßlich bezeichnet werden,

deuten auf abergläubisches Heilverfahren. Ferner müßte man sie fragen, woher sie ihre Kunst geschöpft hat: ob sie selbst darauf verfallen ist, oder ob sie dieselbe von jemandem überkommen hat; ob sie nur eine bestimmte Krankheit, oder ob sie verschiedene Krankheiten heilen kann; ob sie ihre Heilmittel mit dem Vertrauen auf sicheren Erfolg anwendet und worauf dieses Vertrauen sich stützt; ob die Heilung erfolgt, wenn sie die Gebete wegläßt und nur die Medizin gebraucht; ob sie erfolgt, wenn sie nur die Gebete ohne Apothekenmittel anwendet. Die Kenntnis dieser Umstände führt zu einem ziemlich sicheren Schluß auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein göttlicher Gaben. Vgl. Noldin, De praeceptis n. 161 s.

Endlich sollte man genau wissen, welche Medizinen sie verschreibt und worin deren natürliche Heilkraft besteht. Ob für verschiedene Krankheiten dasselbe Mittel gegeben wird, oder ob sie für jede Krankheit ein besonderes Mittel verschreibt.

Kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß bei diesen Heilungen dämonische Einflüsse im Spiele sind, dann darf man die Frau, welche die abergläubischen Handlungen nicht lassen will, nicht zu den heiligen Sakramenten zulassen. Wenn Belehrung, Ermahnung und Strafe durch Verweigerung der Sakramente nichts fruchten, so erübrigt, um die abergläubische Handlung ganz einzustellen, als letztes Mittel die Zuflucht zum weltlichen Gerichte. In allen Kulturstaaten bestehen Gesetze und Strafbestimmungen gegen Kurpfuscherei. Man könnte also bei der betreffenden Behörde die Anzeige machen wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde. Das Gericht wird der „klugen Frau" das sündhafte Handwerk legen.

Freinberg. Noldin S. J.

VII. **(Kanonisches Recht und ungarisches Zivileherecht bei Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes.)** Titus, ein ungarischer Staatsbürger, war mit Ilona, gleichfalls ungarische Staatsbürgerin, verheiratet. Er lebte getrennt von Ilona, die ihn eigenmächtig verlassen hatte, und lebte mit Susanna, gleichfalls ungarische Staatsbürgerin, im Konkubinate noch bei Lebzeiten Ilonas. Titus und Susanna zogen nach Wien. Ihrem Konkubinate entsprang das Kind Ida. Sobald Titus hörte, daß Ilona gestorben sei, heiratete er die Susanna. Als er aber das Kind Ida legitimieren lassen wollte, lehnte das königlich ungarische Ministerium die Legitimation ab mit dem Bemerken, daß Titus zur Zeit der Geburt der Ida mit einem Ehebande gebunden war. Es gab ihm den Rat, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, da nach österreichischem Rechte eine Legitimation möglich wäre. Zu bemerken ist, daß Titus und Susanna mit kirchlicher Dispens ab impedimento criminis adulterii neutro machinante getraut wurden, daß kirchlicherseits eine Legitimation nicht möglich ist. Das ungarische Zivileherecht ist also kirchlicher als das österreichische. Erwirbt also Titus die österreichische Staatsbürgerschaft, so kann er durch die

politische Behörde — ein Pfarrer würde ihn wohl dorthin weisen müssen — die Legitimation der Ida für den staatlichen Rechtsbereich erwirken. Im Taufbuche ist durch die Anmerkung: „Diesem Kinde kommen die Vorrechte ehelicher Geburt nur für den bürgerlichen Rechtsbereich zu" der kirchliche Standpunkt zu wahren. Kirchlich bleibt Ida illegitim und könnte z. B. (ohne Dispens) keine Ordensfrau werden.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

VIII. **(Letzte Oelung in casu necessitatis.)** Ein Priester erteilt einem Sterbenden die letzte Oelung; unmittelbar vor Beginn der Salbungen droht der Kranke „auszulöschen", weshalb der Priester schnell eine Salbung auf der Stirne vornimmt mit der Formel: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti. Der Kranke lebt jedoch weiter. Sind nun die Salbungen an den Augen, Ohren usw. mit ihren entsprechenden Formeln noch nachzuholen oder kann man es bei der vorgenommenen einzigen Salbung auf der Stirne bewenden lassen?

Antwort: Zunächst ist der Wortlaut der angegebenen Formel richtig zu stellen. Statt Deus hatte es Dominus zu heißen und nach deliquisti war (vom Priester) noch das Amen beizufügen; der valor sacramenti wurde aber dadurch nicht gefährdet. Was sodann die Frage nach der Gültigkeit der einzigen (an der Stirne vorgenommenen) Salbung anlangt, so besagt der Wortlaut des vom heiligen Offizium am 25. April 1906 erlassenen Dekretes: „Cum huic supremae Congregationi quaesitum fuerit, ut unica determinaretur formula brevis in administratione sacramenti Extremae Unctionis in casu mortis imminentis, E^mi decreverunt: »In casu verae necessitatis sufficere formam: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen.«" Am folgenden Tage (26. April) erfolgte die päpstliche Approbation des Dekretes. Formell bezieht sich die Entscheidung zunächst nur auf die forma sacramentalis; indirekt ist aber auch die materia (proxima) sacramentalis durch die Entscheidung getroffen, da die materia et forma sacramentalis ein einheitliches, unteilbares Zeichen zusammen bilden. Genügt also eine einzige sakramentale Form (im angegebenen Wortlaut), so genügt offenbar auch eine einzige sakramentale materia proxima (Salbung auf der Stirne). Da es ferner im Dekrete einfachhin heißt: sufficere, ist wohl an der Gültigkeit der einen Salbung kein begründeter Zweifel mehr statthaft und ist die Salbung nicht sub conditione, sondern absolute zu erteilen; denn nur im Zweifel an der Gültigkeit des Sakramentes ist die letzte Oelung bedingt zu erteilen. Ist aber durch die absolut erteilte einzige Salbung auf der Stirne das Sakrament bereits gültig vollzogen, so bleibt für eine weitere, auch nur bedingungsweise Nachholung der einzelnen Sinnessalbungen kein Platz mehr übrig; es sind lediglich die noch fehlenden rituellen Gebete und Zeremonien nachzuholen, resp. fortzusetzen.

Dies ist die Anschauung fast aller neueren bedeutenderen Autoren. So sagt Lehmkuhl (theol. mor.[11] vol. II. n. 718): „Certo unctio unica valida est, v. g. in fronte, si cum ea forma generalis adhibetur. Ita nunc indubie constat ex decreto S. Officii d. d. 25. (26.) apr. 1906, quod formaliter quidem de abbreviata forma, implicite etiam de unctione unica decernit.“ Im gleichen Sinne schreibt der nämliche Autor in seinen Casus conscientiae [3] (vol. II. n. 671): „Erant qui dubitarent de valore unctionis utcumque abbreviatae nisi sub suis formis singuli sensus singillatatim ungerentur . . . Verum omnis dubitandi ratio sublata est per decretum S. Officii d. d. 25. apr. 1906.“ Ganz konsequent heißt es dann l. c. n. 673 bezüglich der etwaigen bedingungsweisen Nachholung der einzelnen Sinnesfalbungen: „De valore huius modi collationis dubitari amplius non potest . . . neque amplius locus est quidquam repetendi vel supplendi, si quando moribundus vitam diutius trahat.“ Mit gleicher Entschiedenheit vertritt Lehmkuhl diese Meinung in seinem einbändigen Compendium theol. mor. [5] n. 938.

Ganz im Sinne Lehmkuhls schreibt auch die Moraltheologie von Müller-Schmuckenschläger III[7] (Supplementum S. 24): „Haec forma in necessitate adhibita juxta plures non est iteranda, ne quidem sub conditione. Nam dubium probabile circa valorem non adest, et extra dubii hypothesim non debet nec potest ritus sacramentalis denuo adhiberi. (Vide Collationes Brugenses, febr. 1907.) Quodsi ergo moribundus respiret, suppleantur suo ordine orationes praetermissae, iuxta praescriptionem Rit. Rom. t. V. c. 1. n. 10.“

Die Pastoraltheologie von Schüch-Polz [15] (S. 693) vertritt denselben Standpunkt: „Es besteht keine Verpflichtung, im Falle längeren Lebens des Kranken die volle Form und Materie unter der Bedingung „si non es unctus“ anzuwenden. Eine bedingte Wiederholung ist nicht mehr notwendig, weil alles geleistet ist, was der heilige Jakobus in seinem Briefe vorschreibt und was das Concilium Tridentinum auf dieser Grundlage verlangt. Die ausgelassenen Gebete sind im Zimmer des Kranken nachzuholen u. zw. zuerst jene, welche den Salbungen vorangehen, dann jene, welche denselben nachfolgen. Zur Zeit der Pest oder ansteckender Krankheiten können die Gebete vor den Salbungen in der Kirche gebetet werden, ehe man zu den Kranken sich begibt, und die Gebete nach den Salbungen ebenfalls in der Kirche nach der Rückkehr. Ist Gefahr im Verzug, so können sämtliche Gebete nach der Rückkehr in der Kirche verrichtet werden (de Herdt, p. 6. n. 207).“ Endlich verweisen wir noch auf Göpfert (Moraltheologie III[6]. n. 197) und auf Noldin (de sacram[8]. n. 452), wo der gleiche Standpunkt zum Ausdruck kommt. Gestützt auf diese inneren Gründe und auf die äußere Autorität so namhafter Autoren darf man ruhig die

Meinung vertreten: „Eine Verpflichtung, die einzelnen Sinnessalbungen nach Anwendung der forma abbreviata in casu verae necessitatis auch nur sub conditione nachzuholen, ist nicht erweisbar. Es genügt, lediglich die rituellen Gebete und Zeremonien nachzuholen."

Wenn nun auch gerade keine Verpflichtung besteht, die einzelnen Sinnessalbungen sub conditione) nachzuholen, so läßt sich doch auch die Unerlaubtheit nicht erweisen; dem steht die Ansicht anderer Autoren entgegen. Die Redaktion der Acta S. Sedis (vol. 39, fasc. 7) bemerkt zu dem daselbst veröffentlichten Dekret des heiligen Offiziums: „Wenn die Gefahr vorübergeht, besonders falls der Kranke die übrigen Sakramente nicht sicher empfangen konnte, sind die einzelnen Salbungen an den einzelnen Sinnen mit ihren eigenen Formeln sub conditione zu wiederholen und zugleich alle ausgelassenen Gebete (nach der Vorschrift des Rituale) nachzuholen." Ausdrücklich sei aber bemerkt, daß dies lediglich die private, wissenschaftliche Ansicht der Redaktion, nicht die offizielle Aeußerung des heiligen Offiziums ist. Sodann ist uns bekannt, daß von angesehenen Professoren in Belgien die Meinung gehalten wird „licet repetere" und daß in neueren Diözesan-Ritualien diese bedingte repetitio per longiorem formam angegeben ist. Ja, wo sich die kirchliche Obrigkeit z. B. durch offizielle Verlautbarung im Diözesanblatte dieser letzteren Meinung anschließt (wie in der Diözese Linz, Diözesanblatt 1906, S. 93), hat sich der Seelsorgsklerus praktisch an diese offizielle Norm zu halten; es ist also die forma abbreviata sub conditione zu sprechen und sind dann die einzelnen Sinnessalbungen ebenfalls sub conditione nachzuholen.

Im allgemeinen ist demnach die gestellte Anfrage dahin zu beantworten: 1) Beachtet man die inneren Gründe und die äußere Autorität der angesehneren Theologen, so läßt sich keine Verpflichtung zu einer auch nur bedingten Nachholung der einzelnen Sinnessalbungen erweisen; rein theoretisch betrachtet, läßt sich gegen den valor unicae unctionis kaum ein stichhaltiger Grund vorbringen; 2) da der gegenteiligen Meinung nicht jede Probabilität abgesprochen werden kann, läßt sich auch die Unerlaubtheit einer bedingten Nachholung der einzelnen Sinnessalbungen nicht erweisen; 3) wo das Diözesan-Rituale oder der kirchliche Obere offiziell die bedingte Nachholung vorschreiben, besteht praktisch die Verpflichtung dazu.

Linz. Dr. Johann Göllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Luther.** Von Hartmann Grisar S. J. I. Band: Luthers Werden. Grundlegung der Spaltung bis 1530. Freiburg i. Br. u. Wien. 1911.

Herderſche Verlagshandlung. Lex. 8°. XXXVI u. 656 S. M. 12.— = *K* 14.40; gbd. M. 13.60 = *K* 16.32.

Ich habe das gewaltige Buch mit Wehmut geleſen und mit Trauer beiſeite gelegt. Sein Inhalt iſt zu betrübend, als daß man Freude empfinden könnte. Der Leſer weiß, um was es ſich handelt. Etwas anderes iſt es, wenn man das Buch vom wiſſenſchaftlichen Standpunkt betrachtet. Da kann man ſich ſchon darüber aufrichtig freuen, denn es bedeutet einen Fortſchritt von Döllinger, Janſſen, Denifle-Weiß in mancher Hinſicht. Zunächſt ſind die geſicherten Forſchungsreſultate aus beiden Lagern, dem katholiſchen und proteſtantiſchen, mit Bienenfleiß zuſammengetragen und verwertet. Der ſyſtematiſche Aufbau erfolgt mit lückenloſer Konſequenz und dem ausgeſprochenen Beſtreben, das Vorgehen Luthers aus ſeiner Charakterentwicklung zu erklären. „Die innere Seite, der Geiſtesgang und die Seelengeſchichte traten ihm (dem Verfaſſer) dabei in den Vordergrund.“ Demgemäß nimmt er auch die Beweiſe für ſeine Darſtellung und die einzelnen Behauptungen aus Luthers Worten ſelbſt. Schon im Elternhaus zeigt ſich ſeine Oppoſitionsluſt, im Orden wächſt ſie, im öffentlichen Leben iſt ſie rieſengroß. Voll Selbſtgefühl, voll Streitluſt tritt er auf. Das mangelhafte Wiſſen, die Unkenntnis der Vorzeit erſetzt ſein verwegener Mut. Der Einfluß der falſchen Myſtik zeigt ſich bald da, bald dort. Vor lauter Arbeitsluſt vernachläſſigt er das Gebet, die Tagzeiten, die heilige Meſſe. Was ihm im Kampfe unbequem wird, das zerſchlägt und vernichtet er mit unbarmherziger Rückſichtsloſigkeit und Willkür. So den Wert der Werke der Frömmigkeit, die Willensfreiheit, die Natur der Erbſünde, die Autorität der Kirche und des Papſtes und Tradition, die meiſten Sakramente, das ſpezielle Prieſtertum, die Gelübde uſw.

Nie hat ein Menſch aus eigener Autorität, aus eigenem Wollen und Wiſſen eine ſolche Zerſtörungsarbeit auf theologiſchem und kirchlichem Gebiete geleiſtet wie Luther. Freilich hat ihn faſt niemand in ſeinem weltumſtürzenden Treiben viel geſtört. Rom hat er abgeſchüttelt, die wenigen deutſchen Theologen, die ihm entgegentraten, ignoriert oder niedergedonnert. Die Hirten Deutſchlands haben feſt geſchlafen oder Allotria getrieben. Die Reichsregierung war gelähmt, die Fürſten haben bald eingeſehen, welch großer Vorteil ihnen aus der Zertrümmerung der reichen Bistümer und Abteien erwachſen werde, alles, alles hat zuſammengeholfen, den ſchrecklichen Abfall zu vollenden und zu beſiegeln. Der Verfaſſer erzählt dieſe Dinge mit großer Genauigkeit und Objektivität, mit ſtaunenswerter Ruhe und kühlem Gemüte; was ihm nicht juriſtiſch beweisbar iſt, lehnt er ab im Vertrauen, daß er dadurch ſeine Glaubwürdigkeit als Hiſtoriker ſicherſtellt. So ſollte es ja ſein, aber es iſt zu zweifeln, ob auf ſeiten der Proteſtanten dieſer Erfolg eintritt. Für die meiſten iſt und bleibt Luther der unfehlbare Gottesmann, an dem kein Schatten zu finden oder zu dulden, und für die anderen gilt ſein Prinzip, ſein Subjektismus, die freie Forſchung, ſein dogmenloſes Chriſtentum als ein unveräußerliches Gut; wenn ſie auch Luther preisgeben, ſo geben ſie doch den Proteſtantismus nicht preis. Damit ſei natürlich nicht geſagt, daß Grisar ſein Buch umſonſt geſchrieben habe. Die hiſtoriſche Wahrheit bleibt nicht wirkungslos und mit Gottes Gnade kann ſie Bekehrungen ſchaffen, von denen man keine Ahnung hat.

Der erſte Band iſt bereits vergriffen, ein Zeichen, daß die Leſerwelt dem Werke großes Intereſſe entgegenbringt und die Bedeutung dieſer Forſcherarbeit vollauf würdigt. Gewiß, wer über Luther Gründliches und Verläßliches leſen will, der muß zu dieſem monumentalen Werke greifen. Möchten die beiden Schlußbände bald folgen.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

2) **Das Kirchenvermögen und ſeine Verwaltung.** Quellenmäßig bearbeitet von Dr. Ant. Brychta, Domkapitular in Königgrätz. Königgrätz 1910. IV und 650 S. gr. 8°. Selbſtverlag. *K* 11.—.

Zu einer Zeit, wo die Kirche und ihr Vermögen den heftigsten Angriffen der Gegner ausgesetzt ist, muß das Erscheinen eines quellenmäßig verfaßten Werkes, welches die vermögensrechtlichen Interessen der Kirche entschieden und gewandt verteidigt, mit wahrer Freude begrüßt werden. Dies gilt mit vollem Rechte von dem vorliegenden, auf breiter Basis aufgebauten, mit großer Gründlichkeit verfaßten Buche, dessen Autor durch eine lange Reihe von Jahren als Professor am bischöflichen Seminar zu Königgrätz das Kirchenrecht tradiert und daher volle Gelegenheit hatte, in den Gegenstand möglichst tief einzudringen und eine den Stoff erschöpfende Arbeit zu bieten.

Dies erhellt aus dem Inhalte und dem reichhaltigen, sehr übersichtlich verarbeiteten Material, aus dem wir nur einiges hervorheben wollen. Das Werk gliedert sich in drei Teile. Im ersten, dem grundlegenden Teile (das Kirchenvermögen im allgemeinen), wird das Vermögensrecht der Kirche im weitesten Sinne (Erwerbung, Verwaltung, Verwendung usw.) nach allen Seiten hin, aus dem natürlichen und positiv göttlichen Rechte, sowie aus den positiven Normen der Kirche sehr gründlich und weitläufig nachgewiesen (S. 63 bis 145), die gangbaren Einwürfe dagegen schlagend widerlegt und darnach die sogenannten Amortisationsgesetze, von denen eine Reihe angeführt wird, entsprechend gewürdigt (S. 219 bis 238). Die beiden, dieser Abteilung eingefügten Scholien, von denen das eine die Kirche als eine vollkommene Gesellschaft, das andere das segensreiche Wirken derselben in großen und anschaulichen Zügen darstellt, ergänzen in ihrer apologetischen Tendenz die vortrefflichen und scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers. Nach Feststellung der Grundlagen des Kirchenvermögens wird konsequent mit möglichster Klarheit vom Eigentümer, bzw. Subjekt des Kirchenvermögens, gehandelt, die diesfalls herrschenden Ansichten übersichtlich und präzis angeführt, ihre Unhaltbarkeit allseitig dargetan und das Eigentumsrecht am Kirchenvermögen mit schlagenden Gründen den einzelnen Kirchen und kirchlichen Institutionen als juristischen Personen vindiziert (S. 149 bis 217). Die Partie über die Schicksale, besonders über die Säkularisation des Kirchenvermögens, rollt unter Hinweis auf die Geschichte ein ebenso anschauliches als düsteres Bild vor den Augen des Lesers auf (S. 241 bis 297). — Der zweite Teil (das Kirchenvermögen im besondern) bespricht klar die verschiedenen Bestandteile des Kirchenvermögens, die res sacras und profanas (Oblationen, Zehent, Stolabezüge usw.), erörtert besonders sehr eingehend die Messenstiftungen, das Vermögen der Geistlichen (S. 368 bis 390; 395 bis 406) und ihre Testamente (S. 409 bis 417), über deren Form und Abfassung viele instruktive Details mitgeteilt werden. — Der dritte Teil handelt erschöpfend von der Verwaltung des Kirchenvermögens, bestimmt genau, die geschichtliche Entwicklung dieser Verwaltung erläuternd, die kirchlichen und zivilrechtlichen, den gesetzlichen Wirkungskreis der betreffenden Verwaltungsorgane (S. 433 ff.; 453 ff.; 483 ff.) feststellenden Normen und bespricht weitläufig die über die Verwaltung der Pfarr- und Kirchengrundstücke usw. geltenden Bestimmungen (S. 522 bis 529). Die gründlichen Ausführungen über den (böhmischen) Religionsfond (S. 542 bis 585) verdienen alle Beachtung, zumal sie auf die Verwaltung desselben kein besonders günstiges Licht werfen.

Schon aus diesen kurzen Bemerkungen ist klar, daß sich der Verfasser seine Aufgabe nicht leicht gemacht und bei seiner Arbeit sowohl die historischen als juristischen Quellen mit Umsicht und Schärfe zu Rate gezogen hat. Bilden die Thesen des ersten Teiles mit den im zweiten Teile erörterten wichtigen Thesen über Messenstiftungen, Vermögen und Testamente der Geistlichen usw. den Glanzpunkt des Werkes, so zeichnet sich der dritte Teil durch genaue Abgrenzung der Kompetenz der gesetzlichen Verwaltungsorgane des Kirchenvermögens und präzise Anführung der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Normen aus, die mit wahrem Bienenfleiße gesammelt und übersichtlich dargestellt sind (vgl. oben und dazu noch S. 433 bis 444; 502 bis 511). Der überaus reiche, fast staunenswerte wissenschaftliche Apparat (man lese beispielsweise nur die sehr instruktiven Anmerkungen, die eine außerordentliche Fülle von wichtigen,

den Gegenstand beleuchtenden Details enthalten) zeigt von vollständiger Beherrschung des behandelten Gegenstandes und von juristischer Schärfe des Verfassers und ist zugleich ein glänzender Beweis, daß er die Bausteine zu seinem umfangreichen Werke mit unermüdlichem Fleiße und seltener Ausdauer zusammengetragen und das gewaltige Material mit einer Gewandtheit verarbeitet hat, daß sein Werk als ein tüchtiges, den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis vollkommen entsprechendes zu begrüßen ist. Das Werk, das erste in der böhmischen kirchenrechtlichen Literatur, gereicht sowohl dieser als dem hochverdienten Autor zur Ehre und wird als ein wertvolles und instruktives nicht bloß den Beneficiaten und Theologen, sondern auch den Laien, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, angelegentlichst empfohlen. Die Ausstattung ist sehr gefällig, das sorgfältig ausgearbeitete, als Anhang beigefügte Sachregister erleichtert das Auffinden der betreffenden Materien.

H.

3) **De administrativa amotione parochorum**, seu Commentarium in Decretum „Maxima cura". Auctore Cappello Felice. Romae 1911. Pustet. 124 p. Lire 2.—.

3a) **De Curia Romana** juxta reformationem a Pio X. sapientissime inductam. Auctore Cappello Felice. Vol. I. De Curia Romana „Sede plena". Romae 1911. Pustet. 630 p. Lire 12.50.

1. Der Kommentar beginnt mit einer kurzen Einleitung über den Unterschied zwischen der judiziellen und administrativen Amtsenthebung der Pfarrer, bringt hierauf den Wortlaut des Dekretes „Maxima cura", eine allgemeine kanonistische Würdigung desselben und endlich auf rund 90 Seiten eine Erklärung des Dekretes in rein exegetischer Methode mit Exkursen über einschlägige Rechtsfragen.

Die Art, wie der Verfasser das Dekret behandelt, bietet für den Praktiker gewiß Vorteile und Bequemlichkeiten, und wer in irgend einer Rolle bei einer remotio administrativa beteiligt ist, wird ebenso die klare, präzise und umsichtige Interpretation des Gesetzestextes, wie das aufgespeicherte einschlägige Rechtsmaterial willkommen heißen. Dem wissenschaftlichen Werte des Kommentars tut jedoch der Mangel jeder systematischen Zusammenfassung, die völlige Ausschaltung der historischen und philosophischen Methode, das Fehlen einer ordentlichen Literaturangabe und die echt „italienische" Nachlässigkeit in der Zitation wesentlich Eintrag.

Um nur einiges anzuführen: Drei Viertel aller Zitate sind Verweisungen (op. cit., loc. cit.) auf gelegentlich irgendwo im Texte angeführte Werke, manchmal völlig unauffindlich. Das Corpus Juris wird bald nach mittelalterlicher Manier, z. B p. 8: C. *Quaesitum est*, 5, *De rerum permut.*, bald in ganz willkürlicher Form, z. B. p. 70: c. 9, tit. XXVIII, lib. III. zitiert. Die Stelle c. 10, X, 1, 9 wird p. 8 für die amotio administrativa im klassischen Recht angeführt, obwohl sie ausdrücklich und ausschließlich vom freiwilligen Verzicht eines Prälaten auf sein Amt handelt. Aichner, Compend. Jur. Eccl. p. 769 wird (S. 10) nach einer uralten Auflage zitiert. Von falschen Namensschreibungen wie Holweck (p. 10), Coninckt (p. 113) usw. soll ganz abgesehen werden. Im Abdruck der Entscheidung der s. C. Consist. vom 3. Oktober 1910 kommt ein wesentlicher Irrtum (ad 4. examinatorem statt consultorem) vor.

2. In einem auf zwei Bände berechneten Kommentare zur C. „Sapienti consilio" soll den bischöflichen Kurien, den Pfarrern und anderen kirchlichen Personen im Interesse ihrer kirchlichen Amtsführung eine perfekte Kenntnis der Neuordnung der römischen Kurie vermittelt werden (Praefatio). Die Methode des Verfassers ist auch hier die gleiche wie im vorher besprochenen Kommentar zum Dekrete „Maxima cura"; nur treten hier die Mängel dieser Methode viel stärker hervor und die Vorzüge noch mehr zurück. Reichlich ein Drittel des

Bandes (171 Seiten!) ist angefüllt mit dem wörtlichen Abdruck päpstlicher Aktenstücke: der Constitutio „Sapienti consilio", der „Normae servandae in officiis S. Sedis", der „Lex propria S. R. Rotae et Signaturae Ap.", des Dekretes „De relationibus dioecesanis et visitatione Ss. Liminum", der Konstitution „Officiorum ac munerum" (!), der Normen Pius X. für die italienischen Seminare (!), der neuesten römischen Dekrete über die Regularen usw., lauter Dokumente, die jeder Kanonist und Praktiker in den offiziellen Acta des Heiligen Stuhles nachschlägt. Von den restlichen 464 Seiten des Bandes können die letzten 64 Seiten — lose aneinandergereihte Casus über die Kompetenz der einzelnen römischen Behörden — als theoretisch und praktisch völlig wertlos in Abstrich kommen. Die Literaturangaben an der Spitze jedes Abschnittes sind ohne jede Wahl und Prinzip und ohne Verwertung und Verarbeitung im Texte zusammengeschrieben, wimmeln von Druckfehlern und sind daher unbrauchbar. Auch die sehr summarische, 24 Seiten umfassende dogmatisch-kanonistische Einleitung über die Kirche, den Primat und die Stellung der Kardinäle wäre ohne Schaden weggeblieben, samt dem nach Inhalt und Form horrenden Satze p. 14, der zugleich die Zitationsweise des Verfassers veranschaulichen mag: „Tanta proinde est dignitas atque excellentia R. Pontificis ut mentis humanae captum prorsus effugiat et simplex homo non videatur, sed *quasi Deus* ac *Dei Vicarius* (c. *Ita Dominus* 7, dist. 19 *De election. super eo* Card. Zabarell. *in Clement. I in 5 notab. de renunciat;* Card. Pitra to. I *Comm. ad Const. dir Leonis,* n. 8.)"

Die Exegese der Gesetzestexte ist im ganzen klar und gut, dank der Klarheit und Präzision, welche die C. „Sapienti consilio" selbst auszeichnet. Die praktische Tendenz des Kommentars rechtfertigt das Heranziehen einer Menge einschlägiger Rechtsstoffe und die Form der Behandlung in Fragen und Antworten sowie die Beigabe von Formularien für Eingaben an die römischen Behörden in den verschiedensten Anliegen zu den einzelnen Kapiteln. Ein Sachregister ersetzt in etwas den Mangel der Uebersichtlichkeit in der äußeren Ausstattung des Buches.

Nach all dem kann Referent beide Kommentare leider nur mit großen Einschränkungen empfehlen.

Linz. Ordinariatssekretär Dr. W. Grosam.

4) **The Catholic Encyclopedia.** New York, Rob. Appleton Company. Herder-Freiburg. 1910. Band VIII und IX.

Das monumentale Werk der katholischen Enzyklopädie Nordamerikas (vgl. diese Zeitschrift 1909, S. 419 und 1910, S. 159) schreitet dank der großen Anzahl und dem literarischen Eifer seiner Mitarbeiter rasch voran.

Es liegen uns der 8. und 9. Band des in jeder Hinsicht vorzüglichen Sammelwerkes vor. Am ersteren Band beteiligten sich 234, am letzteren 247 Autoren, darunter auch mehrere von gutem Klang aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland. Der 8. Band umfaßt die Artikel „Infamy-Lapparent", der 9. die Artikel „Laprade-Mass." Beide enthalten je 800 Seiten in mittelgroßen, aber sehr deutlichen Lettern. Einige Themen erfuhren wieder eine weitläufigere, gründliche Behandlung, so u. a.: Innozenz III. (mit mehreren Figuren, einem Farbenbild und einer Karte), Inquisition (S. 26—38) von J. Blötzer in München, Irland mit Literatur (S. 98 - 130), Irländer (S. 132—168), Israeliten (S. 193—201), Italien (S. 208—253), Japan (S. 297—322), Jerusalem (S. 344—372) und im 9. Band: Latein (S. 19—34), Law-Gesetz (S. 53—89), Luther (S. 438—458), Manuskript (S. 614—633 mit prachtvollen Abbildungen, darunter einige Farbenbilder), Marriage-Ehe (691—715), von Aug. Lemkuhl S. J., Maria Stuart (S. 764—767, mit vorzüglichen Abbildungen und einem Farbenporträt).

Ueber einige Punkte erlauben wir uns folgende Bemerkungen beizufügen: In das Werk sind mit Recht bei mehreren Namen auch die betreffenden Porträts aufgenommen worden. Uns scheint nun, daß man hierin zu wenig Gleichheit hat walten lassen; jedenfalls verdienen auch andere berühmtere Männer und

Frauen, als die aufgenommenen, dieselbe Berücksichtigung. Im Artikel „Jehowah" hätte wohl auch das entsprechende hebräische Wort, wie dies bei anderen Namen (Jezabel, Joseph ꝛc.) geschehen ist, gebracht werden sollen und nicht bloß die Transskription. Bei den verschiedenen Instituten in Rom sollte auch das „Pontificio Istituto Biblico" mit seinem instruktiven Museum eine besondere Erwähnung finden. Im Artikel „Inspiration" ist unseres Erachtens auf die gegenwärtig so sehr in den Vordergrund tretende Frage, beziehungsweise das Verhältnis der Bibel zur Naturwissenschaft zu wenig Rücksicht genommen worden. Bei Besprechung des Benediktinerstiftes Kremsmünster in Oberösterreich vermißt man mehrere mitteilungswürdige Tatsachen oder sind dieselben zu wenig hervorgehoben worden, so u. a., daß hier der archäologisch wertvolle Stiftungskelch des Herzogs Tassilo aufbewahrt wird, daß sich hier die einzige Sternwarte Oberösterreichs befindet und auf derselben eines der besten Passageinstrumente Europas aufgestellt worden ist usw. Werden Temperaturgrade angegeben, so wäre es erwünscht, daß bei Fahrenheitsgraden auch die sonst in wissenschaftlichen Werken gebräuchliche Angabe nach Celsiusgraden beigefügt werde.

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Bände möchten wir noch einiges im besondern hervorheben.

In dem (von H. Thurston S. J. geschriebenen) Artikel über den heiligen Januarius sind mehrere sehr bemerkenswerte Angaben wohl noch wenig bekannt; sie sollen hier in Kürze mitgeteilt werden.

Thruston berichtet (nach Cavène, Le Célèbre Miracle de S Janvier, Paris 1909), daß Professor Sperindeo die Blutampulle des Heiligen nach dem Flüssigwerden des Blutes spektroskopisch untersucht hat, er erhielt dabei die Spektrallinien des Blutes; dadurch ist daher jetzt nachgewiesen worden, daß in der betreffenden Ampulle tatsächlich Blut vorhanden ist.

Eine andere Untersuchung, ebenfalls von nicht geringem Belang, bezog sich auf das Gewicht der Schale nach der Liquefaktion des Blutes. Es stellte sich dabei die höchst merkwürdige Tatsache heraus, daß jetzt das Gefäß mit seinem flüssig gewordenen Inhalt um 26 Gramm schwerer war, als vordem, wo es nur halb angefüllt erschien. Da die Ampulle hermetisch verschlossen ist und auch immer verschlossen bleibt, so ist es natürlich oder nach physikalischen Gesetzen unerklärlich, wie sich ein so großer Unterschied des Gewichtes bei derselben Substanz, wie doch hier angenommen werden muß, bemerkbar machen kann. Als eine der bedeutendsten Schwierigkeiten gegen den wunderbaren Charakter des ganzen Phänomens glaubt Thurston den Umstand bezeichnen zu können, daß dieselbe Erscheinung des Flüssigwerdens auch bei dem Blute mehrerer anderer Heiligen beobachtet werde, so bei dem Blute des heiligen Johanns d. T., des heiligen Märtyrers Stephan, des heiligen Pantaleon, des heiligen Aloysius von Gonzaga u. a., deren Blut in Neapel oder im Neapolitanischen aufbewahrt wird. Auch soll der Basaltblock in Pozzuoli, der einige Spuren vom Blute des heiligen Januarius trägt, zur selben Zeit, wenn die Ampulle in Neapel das Flüssigwerden des Blutes zeigt, ebenfalls gerötet erscheinen. Die Angabe aller dieser Einzelheiten legt Zeugnis davon ab, wie eingehend und kritisch manche Fragen in der „Enzyklopädie" behandelt werden.

Es verdient ferner im besondern erwähnt zu werden, daß in dem vorliegenden Werke immer auf die kirchlichen Diözesen, auch außer Amerika, Rücksicht genommen und eine Illustration der betreffenden Kathedralkirche beigefügt worden ist. Die Diözese Linz wurde Band IX, S. 273—276 (von J. Lins in Freiburg i. Br.) besprochen und es sind zwei Abbildungen beigegeben worden, von denen die eine den Franz Josef-Platz mit dem alten Dom im Hintergrunde und die zweite den neuen Mariä Empfängnis-Dom zur Darstellung bringt.

Druck und Ausstattung des bedeutsamen Werkes müssen als vortrefflich bezeichnet werden; der Inhalt und die ganze Behandlungsweise des Stoffes sind derart, daß es eine der schönsten Zierden einer jeden größeren Bibliothek bilden wird. Der Preis von nur M. 27.— für jeden Band (gebunden) ist niedrig gestellt; der Gesamtpreis des ganzen Werkes beträgt M. 405.—. Es werden noch

6 Bände erscheinen, das Werk daher 15 Bände umfassen. B. Herder in Freiburg hat den Kommissionsverlag.

Linz. R. H.

5) **De polytheismi origine** quae sit doctrina sacrarum litterarum patrumque ecclesiae. Auctore Kortleitner Francisco, Oeniponte, Societas Mariana. 1911. gr. 8°. VIII, 150 S. *K* 4.20.

In dem vorliegenden Buche hat der in der biblischen Literatur schon durch mehrere gründliche Arbeiten rühmlichst bekannte Autor unternommen, eine Untersuchung über den Ursprung der Vielgötterei anzustellen, auf Grund der Heiligen Schrift und Väterschriften. Kortleitner zieht diese zwei Quellen zuerst zu Rate, um die Ursachen der Vielgötterei zu erforschen; dieser erste Teil der Arbeit nimmt 82 Seiten in Anspruch. Der zweite Teil mit 63 Seiten durchforscht Schrift und Väter, um Zeit und Ort des Entstehens der Vielgötterei zu erfahren. Der erste Teil entwickelt sich in zwei Hauptstücken und kommt zu dem Resultate, daß sich Gott von Anbeginn der Welt in seinen Werken den Menschen so klar geoffenbart hat, daß er ihnen nicht verborgen bleiben konnte, und daß somit die Vielgötterei ein Abfall von reiner Gotteserkenntnis, nicht aber ein ursprünglicher Zustand des Menschengeschlechtes sei. Sowohl Heilige Schrift als die heiligen Väter und die Kirchenschriftsteller treten für die Möglichkeit, für das vorhandene Vermögen des Menschen ein, diese reine Gotteserkenntnis zu erwerben. Einer positiven übernatürlichen Offenbarung hat es nicht bedurft, um den allein wahren Gott aus Betrachtung der geschaffenen Welt zu erkennen; das natürliche Licht der Vernunft hätte jederzeit genügt, diese Gotteserkenntnis zu vermitteln. So ist die Grundlage geschaffen, um im zweiten Hauptstücke den Beweis zu erbringen, daß die älteste Religionsform der Glaube an einen wahren Gott sei, der Polytheismus aber ein Abfall, der viel später in geschichtliche Erscheinung getreten ist. Grund dieser geschichtlichen Erscheinung ist die Sittenverderbnis, welche Vergessen des wahren Gottes und Verehrung gemachter Gottheiten herbeiführte.

Der zweite Teil der vorliegenden Arbeit entwickelt sich in vier Hauptstücken. Bei der Frage nach der Zeit des Entstehens des Polytheismus darf nicht zurückgegangen werden bis zum ersten Sündenfalle im Paradiese, das Entstehen ist später anzusetzen; aber auch nicht wieder so spät, daß es zusammenfiele mit der Erwählung Abrahams zum Stammvater des israelitischen Volkes. Es kann sich auch die Anschauung jener nicht behaupten, welche für die Zeit vor der Sündflut den Monotheismus als herrschend annehmen und die Nachkommen Chams als die ersten Polytheisten hinstellen. Nachdem also drei Hauptstücke ein negatives Resultat für die Vielgötterei ergeben haben, bringt das vierte als positives Resultat in seinem zweiten Abschnitte, daß zur Zeit des Patriarchen Enos die Vielgötterei ihren Anfang nahm und daher schon Kains Nachkommen in ihren Wohnsitzen dem Polytheismus ergeben waren.

Bei der Entwicklung der im vorausstehenden skizzierten Hauptgedanken sind eine Menge von Bibelstellen des Alten und Neuen Testamentes in recht ergiebiger Weise besprochen worden, sodaß an dem vorliegenden Buche nicht bloß Apologeten und Dogmatiker, sondern auch die Exegeten ein großes Interesse haben. Aber nicht bloß Bibel und Väter sind pflichtgemäß benützt worden, auch die einschlägige zeitgenössische Literatur hat ihre volle Berücksichtigung gefunden. Die moderne Evolutions-Theorie, angewendet auf die Religion, erfährt in diesem Buche eine neue, gründliche Widerlegung.

St. Florian. Dr. P. Amand Polz.

6. **Leitfaden der philosophischen Propädeutik für den Schulgebrauch.** Von Professor Peter Vogt. Zwei Teile. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8°. Erster Teil:

Logik. IV u. 72 S. M. 1.20 = *K* 1.44; gbd. in Leinw. M. 1.60 = *K* 1.92. Zweiter (Schluß-)Teil: Psychologie. IV u. 78 S. M. 1.20 = *K* 1.44; gbd. M. 1.60 = *K* 1.92.

Professor Vogt hat in den vor einigen Jahren in Herders Verlag erschienenen „Stundenbildern der philosophischen Propädeutik" den Lehrern einen ausgezeichneten Behelf für den philosophischen Unterricht in die Hand gegeben. In den jetzt vorliegenden zwei Bändchen läßt er einen kurzen Leitfaden für die Schüler folgen. Ueber den Zweck desselben sagt der Verfasser in dem Begleitworte: Bei seiner Abfassung waren in erster Linie die Zwecke, wie sie die österreichische Schulverwaltung der philosophischen Propädeutik vorschreibt, maßgebend: „im Schüler die besonnene Kraft selbständigen Denkens und Urteilens zu wecken und großzuziehen." Zugleich wurde auf möglichste Kürze Bedacht genommen, um so „das gemeinsame Arbeiten von Lehrer und Schüler", worauf besonderer Nachdruck gelegt wird, anzuregen und dadurch die Gelegenheit zu bieten, eine eingehendere Prüfung zur Beurteilung des Fleißes und der Leistungsfähigkeit der Schüler durch kurze „Orientierungsfragen" zu ersetzen.

Nach Durchsicht der zwei Bändchen kann der Referent versichern, daß der Verfasser den Vorschriften der österreichischen Schulverwaltung in ausgezeichneter Weise gerecht geworden ist. Es seien die zwei recht hübsch ausgestatteten Bücher als Leitfaden für den philosophischen Unterricht an den Mittelschulen aufs beste empfohlen.

St. Florian. Professor Dr. Stephan Feichtner.

7) **De qualitatibus sensibilibus et in specie de coloribus et sonis.** Auctore Huberto Gründer S. J. lectore metaphysicae specialis. Cum tabula picturarum tribus coloribus confectarum. Freiburg. 1911. Herder. XII u. 100 S. Gr. 8°. M. 2.40 = *K* 2.88.

Diese Monographie des Autors, der in Bälde die gesamte spezielle Metaphysik als Lehrbuch für seine Hörer an der Universität von St. Louis in den Vereinigten Staaten veröffentlichen wird, ist gewiß geeignet, zur Lösung der alten Streitfrage über die Relativität der Sinnesqualitäten und über die richtige Ausdrucksweise über deren Realität beizutragen. Es wird die sogenannte „neue" Theorie, der bereits eine solche Menge von Tatsachen zur Stütze dient, daß sie als wissenschaftlich berechtigt erscheint, in Einklang gebracht mit der Terminologie der Scholastik, ohne daß man von den Grundprinzipien der philosophia perennis des Doctor Angelicus abzugehen hat. Sowie niemand leugnet, daß Geruch, Geschmack und Gefühl als solche nicht im erregenden Objekt sich befinden, so ist in Bezug auf Töne und Farben anzunehmen, daß vom Objekt die proportionierte Erregung des Sinnesorgans ausgeht, welches in die entsprechenden Töne und Farben durch die sinnlich fühlende Seele umgesetzt wird. Die Gefahr des Idealismus ist somit ausgeschlossen. Sowohl aus den neuen Forschungen der Naturwissenschaften, wie aus den Texten des Aristoteles, Albertus M. u. a. wird interessantes Material gebracht. Die Tafel zur Veranschaulichung der Entstehung der sekundären Farben durch Supra- und Juxtaposition der drei Grundfarben ist aus Herders Konversations-Lexikon über den Dreifarbendruck genommen.

Linz. P. G. K.

8) **Der Ursprung des Menschen oder die gegenwärtigen Anschauungen über die Abstammung des Menschen.** Von Professor Dr. Alois Schmitt. Freiburg i. Br. 1911. Herder. 118 S. M. 2.40 = *K* 2.88.

Vorliegendes Werk des durch die Schrift „Das Zeugnis der Versteinerungen gegen den Darwinismus" schon bekannten Autors bespricht in gleich

gründlicher Weise den Ursprung des Menschen und sucht besonders die Oberflächlichkeit und Unhaltbarkeit der modernen deszendenztheoretischen Anschauungen über den Ursprung des Menschen darzulegen; dabei werden auch die neuesten Funde und Erklärungen einer sachlichen Kritik unterzogen. Es kann die Schrift allen, die an der Erörterung dieser Fragen Interesse haben, besonders vom apologetischen Standpunkte aus, sehr empfohlen werden. Einige Bemerkungen erlauben wir uns beizufügen.

Auf S. 92, Anm., wird gesagt: „R. Handmann S. J. verlegt die Sündflut in die erste Periode des Tertiärs, hält aber dafür, daß diese Perioden viel kürzer sind, als man gewöhnlich annimmt." Rezensent möchte bemerken, daß diese seine Ansicht genauer in folgender Weise zu fassen ist: Der Rezensent verlegt die Sündflut in die ersteren Perioden des Tertiärs, will daher fossile Funde von „Tertiär-Menschen" nicht als ausgeschlossen betrachten, hält aber dafür, daß in diesem Falle die Dauer der Tertiärperiode viel kürzer, als dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, aufzufassen ist und auch aufgefaßt werden könne. Wenn auf S. 113 bemerkt wird, es sei zu beachten, daß „der biblische Autor uns über die Entstehungsweise des menschlichen Leibes nicht belehren will", so dürfte diese Ansicht, allgemein ausgesprochen, von manchen Exegeten und Dogmatikern nicht angenommen werden (Vgl. diese Zeitschr. 1911, II. S. 323 ff).

Linz. R. Handmann S. J.

9) **Ethik und Aesthetik.** Von P. Dr. Magnus Künzle O. M. Cap. Freiburg. 1910. Herder. XVI u. 388 S. 8°. M. 7.50 = *K* 9.—; gbd. M. 8.50 = *K* 10.20.

Was ist sittlich gut, was ist schön? In welchem Verhältnisse stehen beide zu einander? Diese in Broschüren und Artikeln viel erörterten praktischen Fragen erhalten in dem angezeigten Werke eine gründliche, auf alte und neue Literatur aufgebaute Antwort. Man muß dem Verfasser anerkennende Zustimmung zollen, wenn er darlegt, wie das Gute stets in Harmonie sei mit dem Schönen, wie des Künstlers Weltanschauung und Leben innig zusammenhängen mit seinem Schaffen, wie religiöse Weltanschauung und tugendhaftes Leben wahre Künstler heranreifen, aber auch echte Kunstwerke erzeugen läßt. Diese und andere systematisch aufgebaute Abhandlungen werden durch zahlreiche Zitate aus Plato, Aristoteles, Thomas, Bonaventura, Schiller, Goethe, Vischer, Volkelt usw. so gestützt, daß sie dem aufmerksamen Leser als überzeugend erscheinen. Ein heikles, aber gerade heute recht notwendiges Thema bespricht das Kapitel: Sexualethik und Sexualästhetik. Der Verfasser ist durchaus kein Rigorist, er gibt der Kunst vollauf, was sie als notwendig und nützlich beanspruchen kann. Andererseits muß aber immer wieder die Frage erhoben werden: Wo sind unter den Künstlern und den Genießern der Kunstprodukte jene sittlich starken Charaktere, die, künstlerisch reich und reif gebildet, ungestört, in Ruhe und mit Wohlgefallen ein sittlich anstößiges Kunstwerk betrachten können? Daß die überaus große Mehrheit der Menschen eben nicht so gebildet ist, damit muß der Künstler rechnen, das müssen die Beurteiler von Kunstwerken beachten, das muß auch die staatliche Gesetzgebung berücksichtigen. „Das Schamgefühl des Volkes muß gewahrt und gepflegt werden, besser ein Volk ohne Michelangelo, als ein Volk ohne Schamgefühl."

Ein vorzügliches Buch, das man mit Liebe und Wärme liest, das jeder Gebildete, besonders der Geistliche, der Seelsorger studieren soll. Wahrheit, Gutheit und Schönheit gehören nach Gottes Willen zusammen; sie in edler Vereinigung zu erhalten zum Wohle der Menschheit, ist aller Pflicht und Aufgabe.

St. Florian. Professor Asenstorfer.

10) **Send- und Lehrschreiben** des Fürsterzbischofs von Lavant Dr. Michael Napotnik. Marburg. 1911. Selbstverlag. 8°. 1071 S.

Viele bischöfliche Hirtenschreiben könnten heute auch bezeichnet werden als „Briefe, die ihn nicht erreichten"; sie erreichen nämlich oft den Zweck nicht, zu dem sie erlassen wurden. Die Vielleserei und Vielschreiberei der Gegenwart, die beständig unter literarischer Ueberschwemmung steht, erklärt teilweise diese Erscheinung, ohne sie zu entschuldigen. Die Gemeinden und die Familien nehmen von Jahr zu Jahr ab, in denen der Hirtenbrief des Diözesanbischofs mit der entsprechenden Pietät als ein wichtiges Ereignis besprochen und nachdrücklich beherzigt wird. Man wird diese Behauptung kaum als pessimistisch bezeichnen können. Und doch haben die meisten dieser Schreiben neben dem nächsten, auf die religiöse Erbauung abzielenden Zweck, oft eine große kirchen- und kulturhistorische Bedeutung.

Eine Sammlung derselben kann für die Diözese zunächst, und oft weit darüber hinaus, großen praktischen Nutzen schaffen und dem Historiker einmal sehr gute Dienste leisten. Dies gilt ohne Einschränkung von der vorliegenden Sammlung, die Se. Exzellenz Fürstbischof Napotnik in prächtiger Ausstattung unlängst herausgegeben hat.

Zunächst hat der hohe Verfasser damit sein apostolisches Herz gewissermaßen porträtiert. „In den Briefen", sagt er diesbezüglich selbst, „habe ich oft mein Herz ausgeschüttet, um bei allen getanenen Mahnungen und Warnungen meine große Liebe zu den Bistums-Bewohnern zu erkennen zu geben." Unter den 54 mitgeteilten Send- und Lehrschreiben aus den Jahren 1889—1910 ist die Mehrzahl durch dieses bischöfliche Wort gekennzeichnet. Einige davon, wie die Erklärung und Empfehlung des Ave Maria, die Belehrung über die Verehrung der Engel und insbesondere des heiligen Michael, die Osterepistel 1901 über die Auferstehung Christi zeichnen sich durch tiefes Eingehen auf den Gegenstand aus und bilden deshalb eher Abhandlungen als Briefe, nach Art des Paulinischen Römerbriefes. Am ergreifendsten, vielleicht durch die glühende Glaubensbegeisterung für den göttlichen Erlöser, ist das umfangreiche Hirtenschreiben, welches zur Erinnerung an die Jahrhundertwende in allen Pfarrkirchen der Diözese die Aufstellung von Gedenkkreuzen mit der Legende: „1900 Christus Deus homo vivit regnat imperat 1901" anordnete. Durch diese Kreuze, die in der Nacht vom 31. Dezember 1900 zum 1. Jänner 1901 feierlich enthüllt wurden, hat die Diözese Lavant eine ganz einzigartige Auszeichnung erhalten.

Das größte Interesse beanspruchen vom historischen Standpunkte selbstverständlich jene Schreiben, welche, aus Anlaß bestimmter Zeitverhältnisse verfaßt, die Zeitgeschichte widerspiegeln. Darunter befinden sich 13 gemeinsame Hirtenschreiben des österreichischen Episkopates, bei deren Abfassung der hohe Verfasser einen hervorragenden Anteil hatte. Einige davon haben für die Verhältnisse Oesterreichs gegenwärtig noch dieselbe hohe Bedeutung wie bei ihrer ersten Veröffentlichung, ja vielleicht ist ihre Bedeutung inzwischen noch gewachsen. Das ist z. B. der Fall bezüglich des Hirtenschreibens vom 16. Februar 1891, worin die Bischöfe zur Wahl entschiedener, überzeugungstreuer, katholischer Männer für den Reichsrat aufforderten. Die energische Sprache, welche hier die Bischöfe gegenüber der neueren kirchenpolitischen Gesetzgebung und namentlich zur Kennzeichnung der überaus traurigen Stellung der religiösen Erziehung in der Schule Oesterreichs führen, verdient heute noch mehr beherzigt zu werden als vor 20 Jahren. Diese Aktualität bekundet besonders auch das letzte der aufgenommenen Hirtenschreiben vom 13. November 1910, worin der bekümmerte Bischof seinen Diözesanen die religiöse Unwissenheit, die öffentliche Unsittlichkeit und die dreiste Auflehnung gegen die Autorität schildert, um sie gegen diese Zeiterscheinungen zu warnen. So wird der stattliche Band, der mit dem Bilde der neuen prachtvollen Marien-Basilika von Marburg geschmückt ist, ein monumentum aere perennius für den apostolischen Eifer des unermüdlichen Fürstbischofs Michael sein und bleiben.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

11) **Predigten des hochwürdigsten Herrn Dr. Augustin Egger,** Bischof von St. Gallen. Herausgegeben von Dr. Adolf Fäh, Stiftsbibliothekar. Benziger & Co. I. Band: Predigten für den Weihnachtskreis. 292 S. M. 3.40 = *K* 4.08; gbd. M. 4.60 = *K* 5.52. II. Band: Predigten für den Osterkreis. 398 S. M. 4.40 = *K* 5.28; gbd. M. 5.20 = *K* 6.24.

Wir finden in diesen Predigten einen fast übersprudelnden Gedankenreichtum, gefaßt in anspruchslose, schlichte Form. Aber diese originellen, tiefgründigen Ausführungen zur nachhaltigen Erbauung des Volkes vorzutragen und damit auch weniger gebildete Leute trotz der schlichten Redeweise und großen Gedankentiefe zu fesseln, dazu braucht es eben eine Persönlichkeit, wie Bischof Egger war. Wenn darum gedruckte Predigten überhaupt nie taliter qualiter gehalten werden sollen, wie sie vorliegen, so gilt das erst recht von diesen an Gedanken fast überreichen Predigten Eggers. Im allgemeinen wird es von Vorteil sein, die vielen herrlichen Gedanken des berühmten geistlichen Redners sich recht zu eigen zu machen, selbständig zu verarbeiten, sie ebenfalls in möglichst einfache, klare Form zu kleiden und überdies in dieselben noch etwas mehr Uebersichtlichkeit, konkrete Anschaulichkeit und volkstümlichen Schwung hineinzubringen. In solcher Weise richtig und individuell ausgenützt, bildet die Sammlung eine unerschöpfliche Quelle der Anregung für eigene praktische und fruchtbringende Predigten und kann namentlich dem jüngeren Seelsorgsklerus empfohlen werden.

Einsiedeln. P. Cölestin Muff.

12) **Katechesen für die Oberstufe** höher organisierter Volksschulen, für Bürger- und Fortbildungsschulen sowie für die Christenlehre. Von Joh. Ev. Pichler. Erster Teil: Glaubenslehre. Wien. 1911. „Sankt Norbertus"-Verlagshandlung. 8°. VIII und 295 S. *K* 2.80.

Joh. Ev. Pichler zählt zu den Pionieren auf katechetischem Gebiet. Besonders mit vorliegendem Werke wirkt er bahnbrechend, denn es sind wahrhaft „neue Wege" für den Religionsunterricht, die er da weist. Neu schon deshalb, weil eine deutsche Sammlung von Katechesen für den Katechismusunterricht an Bürger- und Fortbildungsschulen bisher noch nicht vorhanden war, neu auch in Bezug auf die Stoffwahl, die sich keineswegs als bloße Gruppierung von Katechismusfragen darstellt, und neu bezüglich der methodischen Behandlung des Stoffes. Der Verfasser ist ein Meister in der Dispositon sowohl des gesamten Stoffes als auch jeder einzelnen Katechese und verfügt über eine solche Präzision des Ausdrucks, daß er mit wohltuender Kürze doch Leichtverständlichkeit und Klarheit verbindet. In der Apologetik faßt Pichler auch schwierige Probleme mutig an und man ist oftmals geradezu überrascht, welch praktische und einfache Lösung er zu bieten weiß. Gerade dadurch hat er sich die Religionslehrer an Bürger- und Fortbildungsschulen, ja auch an Mittelschulen zu besonderem Dank verpflichtet. Auch die Christenlehre wird, wo diese Katechesen benützt werden, auf ein höheres Niveau gebracht werden, was ihr sehr zu wünschen wäre.

Wien. W. Jaksch.

13) **Praktische Anleitung zur Erteilung des Erstkommunion-Unterrichtes.** Von Ludwig Inderfurth. Köln. 1910. Verlag J. P. Bachem. Gr. 8°. 390 S. M. 3.80 = *K* 4.56, gebunden M. 4.80 = *K* 5.76.

Das Buch ist für einen Erstkommunionunterricht berechnet, der „spätestens in der Woche vor dem ersten Adventsonntag beginnt und bis zur Fastenzeit wenigstens an zwei Tagen in der Woche fortgesetzt wird"; daraus erklärt sich der große Umfang desselben, denn außer dem Kommunionunterricht im engeren

Sinne (Lehre vom Altarssakrament und Meßopfer) ist noch behandelt: die Sünden- und Tugendlehre, die Gnade, Taufe, Firmung, Sakrament der Buße und Ablaß. Dieser Lehrstoff ist nicht etwa in Katechesenform geboten, sondern in der Art der Katechismuserklärungen. Dabei ist (im Sinne der Kölner Diözesanvorschriften, die der Verfasser speziell berücksichtigt) vorausgesetzt, daß der Lehrstoff großenteils schon aus dem schulplanmäßigen Religionsunterricht bekannt ist, weshalb er (mit Ausnahme der Lehre vom Altarssakrament) hier schon als Wiederholung und Vertiefung behandelt wird. Für den Erstkommunionunterricht im Sinne des neuesten Kommuniondekretes wird demnach das Buch nur teilweise Verwendung finden können, für den zweiten Beicht- und Kommunionunterricht wird es aber ein schätzbarer didaktischer Ratgeber sein. — Der Anhang enthält acht Skizzen zu Ansprachen, kurze Erklärungen zu vierzehn Sakramentsliedern und einige Gebete.

Wien. W. Jaksch.

14) **Die selige Magdalena Sophie Barat und ihre Stiftung, die Gesellschaft der Ordensfrauen vom heiligsten Herzen.** Mit einem Vorwort von Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg, und Approbation der heiligen Ritenkongregation. Mit 18 Bildertafeln und einem Autograph. Größere Ausgabe. Gr. 8°. XXIV und 568 S. Freiburg. 1911. M. 8.— = *K* 9.60, gbd. M. 9.50 = *K* 11.40.

Am 24. Mai 1908 hatte die Seligsprechung der ehrwürdigen Stifterin der Damen vom heiligsten Herzen Jesu stattgefunden. Unter den religiösen Kongregationen, die sich der Erziehung der weiblichen Jugend widmen, nimmt die Stiftung der seligen Barat ohne Zweifel eine hervorragende Stellung ein. Innerhalb eines Jahrhunderts verbreitete sich die hochverdiente Kongregation über alle Erdteile. Ausgeschlossen ist sie nur vom französischen Boden und seit 1873 aus dem Deutschen Reiche als „staatsgefährlich" verbannt. Was „diese Damen mit den Dragonerherzen" — so nannte sie Garibaldi im Jahre 1849 — für die Menschheit geleistet, welchen Segen sie allenthalben gestiftet, erzählt vorliegende Biographie. Sie hat zur wichtigsten Quelle die 1908 zu Florenz erschienene Vita della Beata Maddalena Sofia Barat. Diese Vita aber stützt sich lediglich auf die Akten des Seligsprechungsprozesses. Auch das treffliche Werk Baunards, Histoire de Madame Barat 1876 und 1900, wurde verwertet. Außerdem fanden sich wertvolle Beiträge in den „Briefen, Konferenzen und Ansprachen" der Seligen, sowie in den „Chroniken, Jahresberichten und Archivalien" der einzelne Ordenshäuser.

Das Leben der Seligen bietet eine reiche Fülle des Interessanten und Lehrreichen. Die Sprache ist einfach und edel. Manche Abschnitte, wie z. B. „Die Feuerseele, Die Vertraute des Herrn, Die kostbare Perle", dürften die Herzen der Leser mächtig ergreifen. Die beigegebenen Illustrationen erhöhen noch den Wert des Werkes.

Auf ein kleines Versehen möchten wir aufmerksam machen. Der Seite 435 erwähnte P. Brixius Quelos war nicht General der Redemptoristen, sondern Generalkonsultor.

Die Biographie eignet sich vortrefflich als Tischlesung in Ordensgemeinden.

Möge sich erfüllen der Wunsch des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Keppler, den er im Vorworte mit den Worten ausdrückt: „Gott segne auf die Fürbitte der seligen Mutter die Kulturarbeit ihrer Töchter und nehme von ihnen die Schmach des Kulturkampfes, die sie immer noch von unserem armen Vaterland ausschließt!"

Mautern. Dr. Josef Höllller C. Ss. R.

15) **Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz.** Sein Leben und Wirken. Zu seinem hundertjährigen

Geburtstage dem katholischen Volke erzählt von Karl Forschner, päpstlicher Hausprälat, Präses der kath. Männer- und Arbeitervereine der Diözese Mainz und Pfarrer von St. Quintin. 1. bis 5. Tausend. Mainz. 1911. Verlag von Kirchheim & Co. 8°. 133 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Schon vor Jahren hat uns P. Pfülf in seiner dreibändigen Biographie des großen Bischofs Ketteler ein Quellenwerk geliefert, das nicht überholt werden kann. Prälat Forschner hat sich einen anderen Zweck gestellt. Ohne tieferes Studium schildert er in seiner leichten Art, bisweilen im Plaudertone, das Leben und Wirken Kettelers für das katholische Volk, „damit sein Andenken fortlebe allen zum leuchtenden Beispiel in guten und schlimmen Tagen". Diesen Zweck hat er auch erreicht. Dem Zwecke einer Volksschrift entspricht nicht so sehr die Ausstattung und der Preis. Man hätte bei geringerer Ausstattung denselben Text auf 6 statt 9 Bogen unterbringen und so den Preis auf höchstens 50 Pfennig setzen können, was eher die beabsichtigte Massenverbreitung unter das Volk erhoffen ließ. — Rednern in Vereinen kann diese Schrift als bequeme Grundlage dienen.

Unrichtigkeiten sind uns aufgefallen Seite 12, wo es statt „wie wenig engherzig" wie engherzig heißen muß; Seite 115 heißt es zum Bischofsjubiläum (1875) „schon warf der Kulturkampf seine düsteren Schatten voraus", damals waren aber in Preußen und in Hessen die Kulturkampfgesetze schon in Kraft; Seite 118 heißt es „Weststurm" statt Oststurm.

Mainz. Dr. W. E. Hubert.

16 **Fürstin Sophie von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee.** Ein Lebensbild gezeichnet von Karl Haggeney, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit einem Vorwort von Bischof Dr. Paul Wilhelm von Keppler. Mergentheim. 1910. Verlag von Karl Ohlinger. VI u. 166 S. M. 1.60 = *K* 1.92.

Zweck vorliegenden Lebensbildes ist, wie es in der „Einleitung" heißt, der heutigen Welt das Beispiel eines edlen Frauenlebens vorzuhalten. Es ist modern im besten Sinne des Wortes; die sozialen und religiösen Verhältnisse der Gegenwart werden darin berührt und der Weg gezeigt, wie eine hochedle Seele sie zu verbessern getrachtet. Ich habe diesen nur zu richtigen Worten des Verfassers, der jahrelang (1836—1909) der geistliche Berater seiner Heldin gewesen, bloß hinzuzufügen, daß die Schrift illustriert ist, was jedoch nirgends bemerkt wird. — Der Ausdruck „Pusteter Verlag" (78) ist unschön; auch andere Flüchtigkeiten finden sich.

P. Tezelin Halusa O. Cist.

17 **Die heilige Maria.** Eine Apologie und historische Begründung des Marienkults. Von John Henry Kardinal Newman. Deutsch von H. Riesch. Mit einer Biographie Newmans und dessen Bildnis. Regensburg. V. A. vorm. G. J. Manz. Kl. 8°. 104 S. Brosch. M. 160. = *K* 1.92; elegant gbd. M. 2.40 = *K* 2.88.

Ein ausgezeichnetes Werk, das zwar zunächst in ruhiger und gediegener Sprache eine herrliche Verteidigung der katholischen Marienverehrung ist und in die Hände eines jeden wahrheitsliebenden Protestanten kommen sollte, aber ob der ebenso gründlichen wie erhebenden Darstellungen über das Verhältnis Mariä zur ersten Eva, über die Würde der Gottesmutter, über ihr Mittleramt usw. eine der belehrendsten und erbauendsten Lektüren für jeden gebildeten Katholiken ist. Wir bewundern dabei nebst der innigen Andacht besonders die fein psychologische Auffassung und prüfende Vorsicht in der richtigen Ausdrucksweise, welche uns zugleich ein Bild des inneren geistigen Lebens des großen Konvertiten gibt, dessen Verständnis die vom deutschen Uebersetzer vorausgeschickte Bio-

graphie Newmans uns vollends gewährt. Derselbe bemerkt auch (S. 24), daß das Werk ursprünglich durch bestimmte Anklagen anglikanischer Theologen entstanden ist. (Es ist ja unterschrieben: Im Oratorium zu Birmingham 1865.) „Die rein persönlichen Auseinandersetzungen mit Pusey, die der erste deutsche Uebersetzer Schündelen (Köln, Bachem 1866) aufgenommen hatte, wurden in vorliegender Neuübertragung gestrichen, zum Teil in anderer, minder persönlicher Form gegeben, ohne daß der subjektive Charakter dieser Schrift Newmans verwischt wurde. Der Sinn ist möglichst wortgetreu verdolmetscht." Der Inhalt gliedert sich nach der Biographie (S. 1—26) in die Abschnitte: Unterschied zwischen dem Glauben und der Verehrung der Katholiken hinsichtlich der seligsten Jungfrau (26—75), Glaube der Katholiken hinsichtlich der seligsten Jungfrau (26—75), Mißverständnisse und Uebertreibungen (85—104). Der fromme und gelehrte Kardinal geht hierbei namentlich in Rücksicht auf die protestantischen nordischen Länder mit großer Ruhe, Klarheit und Unterscheidung zu Werke. Wir möchten hier das größere zweiteilige Werk des gleichen Heimatsgenossen und Konvertiten Thomas Livius: „Die allerseligste Jungfrau bei den Vätern der ersten sechs Jahrhunderte" zur Seite stellen. Solche Werke werden bei Freund und Feind viel Gutes stiften.

Linz. P. G. Kolb S. J.

18) **Der Herr der Welt.** Von R. H. Benson. Nach der englischen Originalausgabe übersetzt von H. M. v. Lama. Mit dem Porträt des Verfassers. Regensburg. Friedrich Pustet. 12°. 500 S. Broschiert M. 2.50 = *K* 3.—; in Leinw. M. 3.50 = *K* 4.20.

Bei der praktischen, dem Vorwärtsstreben huldigenden angelsächsischen Rasse ist der Zukunftsroman seit jeher beliebt gewesen, angefangen vom Bekenner Thomas More mit seiner „Utopia" (um 1515), die schon kein Privateigentum mehr kennt und sechsstündige Arbeitszeit sowie Religionsfreiheit ankündigt, bis herauf zum Amerikaner Edward Bellamy, der in seinem „Looking backward" („Rückblick aus dem Jahr 2000"; 1888) ein berückendes kommunistisches Zukunftsbild entwirft. Zwanzig Jahre nach dem letztgenannten Werke, 1908, bildete ein kirchlicher Zukunftsroman, The Lord of the world, die Sensation der katholischen Literatur Englands. Da er durch die vorliegende Uebersetzung gewiß auch in den kirchlichen Kreisen Deutschlands Aufsehen erregen wird, mag ein näherer Hinweis nicht unangebracht sein.

Der Verfasser, Robert Hugh Benson, wurde 1871 als Sohn des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury geboren, widmete sich dem geistlichen Stande, kehrte 1903 zur katholischen Kirche zurück, empfing zu Rom die Priesterweihe und ist jetzt zu Cambridge in der Seelsorge tätig. Er ist vielleicht der bedeutendste katholische Schriftsteller in englischer Sprache.

Der Roman „Der Herr der Welt" führt uns in die ersten Zeiten des einundzwanzigsten Jahrhunderts. Technik und Wissenschaft sind zu ungeahnter Höhe emporgestiegen; auf wirtschaftlichem Gebiete herrscht der Kommunismus; die Politik kennt nur mehr drei Staatengebiete: das unter einem Kaiser stehende „Reich des Ostens", die konföderierten Republiken Europas und die Amerikanische Republik. Auf dem religiösen Gebiete ringen im Osten die pantheistischen Sekten miteinander, im Westen existiert von allen christlichen Bekenntnissen nur mehr das katholische, aber mit sehr beschränkter Anhängerzahl, sonst herrscht überall die reine Menschheitsreligion, die im Menschen und im Wohlergehen der Gesamtheit das Höchste sieht und jeden Glauben an Uebernatürliches als Suggestion ablehnt! Eine Welt ohne übersinnlichen Gott! Und zum Herrn der Welt wirft sich ein geheimnisvoller Emporkömmling auf, ein mit dämonischen Gaben ausgestatteter Politiker; der Osten preist ihn als Messias, die europäischen Republiken ernennen ihn zu ihrem Präsidenten, die Amerikanische Republik zum Tribunen. In der Weltstadt London führt er in Nachahmung des katholischen Ritus den religiösen Kult der Menschheit ein und wird dabei in aller Form

zum Herrn und Gott ernannt. Nur ein verschwindender Teil der Menschheit kennt noch einen anderen Herrn der Welt, Gott und dessen Stellvertreter, den Papst. Aber dieser muß vernichtet werden.

Außer in Irland lebt die katholische Kirche als Volkskirche nur mehr in Rom. Papst Angelikus hat der italienischen Regierung alle Kirchen Italiens ausgeliefert und dafür ganz Rom als souveränes Besitztum erhalten. Hier herrscht nur der übernatürliche Gedanke; keine modernen Erfindungen, keine Technik, eine stille Insel im brausenden Ozean des rein irdischen Fortschritts. Die Katholiken ziehen sich, um den Verfolgungen zu entgehen, allgemach hier zusammen; auch die vertriebenen Herrscher Europas leben da unter dem Schutze des heiligen Petrus. Um dem geeinten Atheismus wirksam entgegenzutreten, wird auch die kirchliche Verwaltung streng zentralisiert; ein neuer Orden wird für die Zeitverhältnisse gegründet, der Orden Christi des Gekreuzigten, ohne Habit und Tonsur, mit dem vierten Gelübde der Sehnsucht nach dem Martyrium. Ohne diesen Orden wäre die Verwaltung der Kirche undenkbar.

Aber die Katastrophe naht. In London wird eine Katholikenverschwörung gegen den neuen Menschheitskultus entdeckt, Julian Felsenburgh, der geheimnisvolle Präsident, rast mit seinen Luftschiffen nach Rom, Explosivstoffe knattern nieder und in einigen Augenblicken ist Rom mit allen Einwohnern von der Erdoberfläche verschwunden. Aus den drei Kardinälen, die außerhalb Roms ohne Wissen der Feinde dem Untergang entronnen sind, wird Percy Franklin, dessen Entwicklung und Aufsteigen uns im Roman schon immer beschäftigt hat, in aller Stille zum Papst gewählt; als Silvester III. besteigt er den päpstlichen Thron.

Aber was für einen Thron! Selbst der nächsten Umgebung unbekannt, lebt der Papst in aller Einfachheit zu Nazareth; höchstens zehn Millionen Katholiken leben noch zerstreut auf der Erde, nur mit Mühe kann unter Beihilfe des neuen Ordens die Hierarchie wieder eingerichtet werden, eine allgemeine Christenverfolgung steht bevor. Da findet sich unter den neuen Kardinälen ein Judas, der den Aufenthalt des Papstes verrät, dort, wo die Wiege des Christentums gestanden ist, wollen die Feinde die verhaßte Religion endgültig vernichten. Der Papst aber erhält die Offenbarung des unmittelbar bevorstehenden Weltunterganges; er ruft seine Getreuen zu sich, feiert das Opfer des neuen Bundes und segnet mit der Monstranze die kleine Schar — da sausen die feindlichen Luftschiffe heran, angeführt vom dämonischen Präsidenten, der sich jetzt in seiner wahren Gestalt zeigt als der höllische Herr der Welt. Aber sein Reich ist aus, denn während des letzten Segens des letzten Papstes verschwindet die Welt und ihre Pracht.

Der Roman stellt an die Geistestätigkeit des Lesers die höchsten Ansprüche, belohnt dafür aber auch reichlich. Da die religiösen Probleme, die er aufrollt, nur in einer größeren Studie ausgeschöpft werden könnten, muß ich mich darauf beschränken, kurz auf seine künstlerischen Vorzüge hinzuweisen. Vor allem ist hier hervorzuheben, daß der Dichter die moderne Romantechnik in jeder Hinsicht beherrscht. Wir finden da wie in einem Brennpunkt vereinigt die naturalistische Schilderungskunst Flauberts, die staunenswerte Massengliederung eines Sienkiewicz, die psychologische Kleinarbeit Dostojewskijs und die dunkle Mystik der Modernsten. Zu bewundern ist die meisterhafte Handhabung der indirekten Schilderung, so besonders beim geheimnisvollen Präsidenten, den wir, seiner Unnahbarkeit entsprechend, fast nur durch das Medium seiner Anhänger und Gegner erblicken. Die sinnverwirrenden, den Gedanken an das Uebernatürliche erstickenden Fortschritte der Technik, des Verkehrs und der Wissenschaft entwickeln sich in erdrückender Majestät vor unseren Augen; die Seelenkämpfe, denen auch die treuesten Katholiken in dieser Atmosphäre ausgesetzt sind, werden mit überzeugender Deutlichkeit klargelegt. Die Anschaulichkeit ist überhaupt bis zum höchsten Triumphe emporgeführt; nach ein paar Seiten schon scheint uns alles so selbstverständlich, als ob wir seit jeher im einundzwanzigsten Jahrhundert gelebt hätten. Und endlich der grandiose Schluß: der scheinbare Sieg und der Untergang des auf sich gestellten menschlichen Geistes und ihm gegenüber die

aus dem zeitlichen Tode in ewiger Verklärung auferstehende Kirche Christi. Fürwahr eine Dichtung, die auch die höchsten literarischen Ansprüche befriedigt.

Die Uebersetzung ist im allgemeinen gut; doch wäre für eine jedenfalls bald zu erhoffende Neuauflage eine genaue Revision anzuempfehlen, da einige Anglizismen und unübersichtliche Satzgebilde die genußreiche Lektüre bisweilen unangenehm stören.

Urfahr. Dr. Johann Ilg.

19) **Das Kind von Bethlehem.** Ein Gottesgericht. Von Konrad von Bolanden. Regensburg. Friedrich Pustet. 12°. 412 S., broschiert M. 2.20 = *K* 2.64, in Leinw. M. 3.— = *K* 3.60.

Bolanden, der Nestor unserer apologetisch-belletristischen Schriftsteller, ist immer wieder am Platze, wenn es gilt, Zeitirrtümern entgegenzutreten. Im „Kind von Bethlehem" hat er sich den „Modernismus" auserwählt, allerdings Modernismus im weitesten Sinn als „Unglauben an den Heiland der Welt, Freigeisterei, Unabhängigkeit von Gott und dessen Offenbarung" (S. 80).

In seiner allbekannten Technik tritt er insbesondere der „Christus-Mythe" gegenüber. Das Kind von Bethlehem ist wahrer Gott, bezeugt durch die Propheten, die Evangelisten, durch seine Wunder und seine Kirche. Zu dieser Ueberzeugung wird ein ideal veranlagter, in religiöser Hinsicht aber etwas schwankender junger Mann durch die Ausführungen eines alten, gelehrten Freundes gebracht; seine Bekehrung wird vollendet, als er Augenzeuge ist, wie das Kind von Bethlehem in der Katastrophe von Messina einen ihm angetanen Schimpf schrecklich bestraft. Die ernsten Ausführungen werden durch die Episoden einer harmlosen Liebesgeschichte unterbrochen. Das empfehlenswerte Buch wird bei der reiferen Jugend und bei zweifelnden Lesern aus dem Volke gute Dienste leisten.

Urfahr. Dr. Johann Ilg.

20) **Vornamenverzeichnis in der neuen Rechtschreibung** im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins zusammengestellt von Dr. Ferdinand Khull. Berlin. 1910. Verlag des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins. M. —.20 = *K* —.24.

Khulls „Namenbüchlein" wurde im Jahrgang 1910, Seite 73, dieser Zeitschrift von mir eingehender besprochen. Vorliegendes Verzeichnis hat die gleichen Absichten und weist wesentliche Verbesserungen auf. Es ist allen sehr zu empfehlen, die oft in die Lage kommen, schnell entscheiden zu müssen, ob irgend ein deutscher Vorname kirchliche Anerkennung habe und an welchem Tage er gefeiert werde.

Urfahr. Dr. Johann Ilg.

21) **Die Demut nach der Lehre des heiligen Benediktus.** In zwanglosen Erwägungen dargestellt von einem Benediktiner des Klosters Ettal. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. (Aszetische Bibliothek.) 12°. VI und 166 S. Freiburg-Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50 = *K* 1.80, gbd. in Kunstleder M. 2.— = *K* 2.40.

Nach einer kurzen Einleitung kommentiert der Verfasser das herrliche „Kapitel 7 über die Demut" Wort für Wort und Satz für Satz, ohne dabei langweilig trocken zu werden. Aus dem Schriftchen spricht reiche Erfahrung sowohl im Welt- wie im Klosterleben und gerade diese Erfahrung mag es zustande gebracht haben, daß der Verfasser trotz der vielen Gelegenheiten, hier Unmögliches aufzulegen, so schön die aurea mediocritas eingehalten hat. Daß Söhne und Töchter St. Benedikts reichsten Nutzen aus dem Werkchen schöpfen können, bedarf wohl keiner Erwähnung, aber auch nach Vollkommenheit strebende Laien werden es gut gebrauchen können.

Schweiklberg, Ndby. P. Beda Danzer. O. S. B.

22) **Das betrachtende Gebet.** Unterweisungen über die verschiedenen Arten der Betrachtung. Von René von Maumigny S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. (Aszetische Bibliothek.) 12°. XVI und 236 S. Freiburg-Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.80 = *K* 2.16, gbd. in Kunstleder M. 2.40 = *K* 2.88.

Aus der Verbannung hat uns der Verfasser mit einer kostbaren Gabe beschenkt. Trotz des Ueberflusses an aszetischen Werken, der in Frankreich zu verzeichnen ist, hat das praktische Büchlein rasch vier Auflagen erlebt. Zwei Hauptzüge charakterisieren die Schrift: gründliche Erfahrung, die von jedem Extrem und jeder Schablone sich ferne hält, und angenehme Kürze, die die Hauptsätze stets klar hervortreten läßt. In fünf Abschnitten wird gehandelt von der Erhabenheit (20 S.), den wichtigsten Akten (110 S.), den Schwierigkeiten (23 S.), den Arten (44 S.) des Gebetes und vom Gebete des Herzens (26 S.). Als ein Vorzug der vorliegenden Uebersetzung muß es betrachtet werden, daß bereits die Veränderungen angebracht sind, die der Verfasser für die fünfte Auflage vorgesehen hat.

Schweiklberg, Ndbn. P. Beda Danzer O. S. B.

23) **Opuscula ascetica selecta Ioannis Cardinalis Bona** O. Cist. (Bibliotheca ascetica mystica.) 12°. XIV und 386. Freiburg. 1911. Herdersche Verlagshandlung. M. 3.30 = *K* 3.96, gbd. in Leinw. mit Lederrücken M. 4.30 = *K* 5.16.

Nachdem P. Lehmkuhl das weitverbreitete Büchlein Kardinal Bonas De sacrificio missae neu herausgegeben hat, erscheinen drei weitere Werkchen des berühmten Purpurträgers und tüchtigen Geistesmannes. Der Herausgeber hat die ersten zwei „Manuductio ad coelum" und „Principia et documenta vitae christianae" vollständig wiedergegeben, selbst das letzte Kapitel des zweiten Werkes über die Zahl der Auserwählten, weil er glaubte, nichts auslassen zu dürfen, damit an dem Werke auch nichts fehle. Die letzte der drei Schriften „Via compendii ad Deum", eine Sammlung von Anmutungen und Stoßgebeten, ist verkürzt wiedergegeben worden. Die Schriften Kardinal Bonas enthalten eine ernste Aszese; die Sprache ist durchweht vom Hauche der Heiligen Schrift. Man lese einmal die epistola dedicatoria zu der zweiten Schrift und man wird überwältigt von dem großen Geschick, mit dem der Kardinal Bibelstellen aneinander reiht und diese als eigenstes Erzeugnis wiedergibt. Dann kann natürlich die Salbung unmöglich fehlen. Das Werk ist jedem Priester sowohl zum eigenen Gebrauch als auch zur Leitung der nach der Vollkommenheit strebenden Seelen zu empfehlen.

Steyl. P. Stolte.

24) **Grundlagen des geistlichen Lebens.** Dargestellt in zehntägigen Exerzitien. Betrachtungen, geistliche Lesungen und Selbstprüfungen. Von P. Fr. Hyazinth M. Cormier, Generalmeister des Dominikanerordens. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von einem Priester der deutschen Ordensprovinz. Dülmen. 1910. Laumann. Gr. 8°. VIII u. 378 S. M. 2.80 = *K* 3.36, gbd. M. 3.60 = *K* 4.32.

Ein zweifaches Motiv veranlaßte den sorgfältigen Uebersetzer der „Retraite fondamentale" zur deutschen Bearbeitung: es war die Hochschätzung der in Ordenstätigkeit und aszetischer Literatur hervorragenden Persönlichkeit des Verfassers und zugleich die Eigenart des vorliegenden Werkes. Während andere ähnliche Betrachtungsbücher allzustark und zu lang beim Gemütsleben in Erweckung von Affekten verweilen, werden hier in den „Grundlagen des geistlichen Lebens" die ewigen Wahrheiten zunächst klar und sachlich in ruhigen Betrach-

tungen für den Verstand gegeben und die Gefühle nur kurz angedeutet nach jedermanns Verfassung; sodann wird aber auf entschiedene Willenstätigkeit hingewirkt in praktischen Anwendungen, denen die Selbstprüfungen und Lesungen bis ins einzelnste Hand in Hand gehen. Freilich gilt hier der Grundsatz: Nicht alles für alle! Es werden nebst den Ordenspersonen auch fromme, in der Welt lebende Geistliche und Laien berücksichtigt, und wie es die Prüfungen, der Unterricht über die Beicht, der lange Beichtspiegel u. dgl. in recht einfacher Weise dartun, ungeübte Personen vorzugsweise ins Auge gefaßt; diese können viele Belehrung schöpfen, wenn sie andererseits vor mancher Kleinlichkeit gewarnt werden. Bei Schilderung des Todes, der sinnlichen Höllenqualen u. dgl. würden manche die Phantasie erregende Bilder lieber unberücksichtigt bleiben. Wir geben einen kurzen Ueberblick:

Der erste Tag enthält nur die Einleitung als Abendbetrachtung, der zehnte Tag nur die Betrachtung über die Ordensprofeß nebst einigen Zugaben; somit ist der Kern der Exerzitien in acht Tagen eingeschlossen, wobei die Morgenbetrachtungen die Grundwahrheiten (Ziel, Sünde, Buße, Tod, Gericht, Hölle, Himmel, heilige Kommunion) darlegen, die Abendbetrachtungen aber die religiöse Vollkommenheit (Beruf, Mittel und Hindernisse der Vollkommenheit, Armut, Gehorsam, Keuschheit, Eifer, Frömmigkeit) betreffen. Die Lesungen handeln über die Ordensregel, Beicht, Offizium, Studium, Betrachtung, Stillschweigen, Seelenleitung; die Selbstprüfungen über das Verhalten in der Kirche, zu Hause (Zelle), bei Mahlzeiten, Erholungen, Besuchen, Briefschreiben, Reisen. Während die Lesungen vorzügliche Gedanken enthalten, sind die Prüfungen mit Auswahl zu nehmen.

Linz. P. G. Kolb S. J.

25) **Bibelatlas** in 20 Haupt- und 28 Nebenkarten. Von Dr. Hermann Guthe, Professor an der Universität Leipzig. Mit einem vollständigen Verzeichnis der alten und neuen Ortsnamen. Leipzig. Geogr. Anstalt und Verlagshandlung H. Wagner und E. Debes. Gebunden M. 12 = *K* 14.40.

Wir haben es hier mit einem wahren Prachtwerk zu tun. Der ganze Atlas besteht aus 13 in Lithographie und fünf- bis sechsfarbigem Steindruck hergestellten Kartenseiten, auf denen 20 Haupt- und 28 Nebenkarten zur Wiedergabe gelangen. Der gesamte in der Bibel und den ihr verwandten Schriften gebotene historisch-geographische Stoff wurde auf den 20 Karten des Bibelatlas in streng geschichtlicher Folge wiedergegeben. Die Gesichtspunkte, die dabei für den Verfasser besonders in Bezug auf die Auswahl des historischen und modernen Namenmaterials — denn auch dieses mußte bis zu einem gewissen Maße trotz des historischen Grundcharakters des Werkes berücksichtigt werden — in Bezug auf die Anbringung des nur zu oft zweifelhaften politischen Grenzverlaufs, auf die Darstellung der antiken Straßenzüge u. a. m. maßgebend und leitend waren, hat er in seinem dem Bibelatlas vorangehenden Vorwort ausführlich dargelegt, so daß hier auf dieses zur Orientierung über den wissenschaftlichen Gehalt des Atlas verwiesen werden darf.

Alle Kartenblätter des Bibelatlas stehen nicht nur in historischer Beziehung, sondern auch in topographischer auf dem neuesten Stand der Forschung. Die letzten Ergebnisse der Reisen und Aufnahmen von Dr. G. Schuhmacher und Prof. Dr. E. Brünnow im Ostjordanlande und besonders von Prof. Dr. A. Musil in denselben Gegenden und auf der nördlichen Sinaihalbinsel sind eingehend benützt worden. Die letzteren werden wesentlich ergänzt durch die neuen englischen Aufnahmen der Sinaihalbinsel (1:250.000), so daß die Karten 1, 2 und 4 ganz besonders in Bezug auf die Wiedergabe des Bodenreliefs völlig neue Bilder bieten, wie sie bisher noch in keinem Atlas enthalten sind. Für Kleinasien konnte die kürzlich fertig gewordene große Karte (1:250.000) von Dr. Richard Kiepert zugrunde gelegt werden, so daß auch hier zurzeit ein richtigeres Kartenbild nicht gedacht werden kann.

Der Bibelatlas stellt ein zu den biblischen Schriften zu verwendendes kartographisches Nachschlagewerk dar, das sowohl wissenschaftlichen Ansprüchen wie denen des gebildeten Bibellesers genügt. Er wird deshalb auf einen großen Kreis von Benutzern rechnen dürfen. Das ausführliche ungefähr 7000 geographische Namen enthaltende Register macht ihn ganz besonders geeignet. — Der Preis des Werkes ist sehr mäßig zu nennen.

26 **Katholisches Evangelien- und Erbauungsbuch.** Volkstümliche Erklärung der Sonntags-, Festtags- und einer größeren Anzahl anderer Evangelien des katholischen Kirchenjahres mit angeschlossenen Betrachtungen von J. Huschens, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Trier. Mit 163 Textillustrationen, 33 Vollbildern, 8 chromo- und 16 typographischen Einschaltungen, einer farbigen Familienchronik und einer farbigen Karte vom heiligen Land. Mit Druckbewilligung des hochwst. Herrn Bischofs von Chur und einem Geleitswort von Seiner Gnaden, dem hochwst. Herrn Dr. Michael Korum, Bischof von Trier. Verlagsanstalt Benziger u. Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a. Rhein. 1910. Kl. Folio. XXX u. 669 S. Gbd. mit Lederrücken M. 12.— = *K* 14.40.

Zur Empfehlung dieses großartigen Werkes genügen die Anführung des vollständigen, den Inhalt bezeichnenden Titels und einige Worte aus dem Geleitschreiben des hochwürdigsten Bischofs Dr. Korum. Der hochwürdigste Herr sagt u. a.: „Wir begrüßen mit Freuden das Erscheinen dieses katholischen Familienbuches, welches von sorgsamer sowohl als von geschickter und verständnisvoller Arbeit Zeugnis ablegt. In den kurzen, den einzelnen Evangelien beigefügten Erklärungen sind eine Fülle von Gedanken enthalten, die geeignet sind, den Leser in die Heilige Schrift und den reichen Schatz der darin verborgenen Wahrheiten einzuführen. Die trefflichen Heiligenbiographien lehren in anziehender Weise, wie jene Helden des Glaubens und der Tugend leuchtende Vorbilder für unser eigenes Leben sind.

Es ist eine gesunde Nahrung, die dem Geiste in schlichter Form geboten wird; und wer nach dem Getriebe der Alltagsgeschäfte, in denen die Seele allzu häufig darben und hungern muß, davon kostet, der wird sich von neuem zu seinem Schöpfer emporgehoben fühlen, den Ernst des Lebens tiefer erfassen und die Frömmigkeit und Tugend höher schätzen lernen."

Wir erlauben uns nur, diesen herrlichen und treffenden Worten die Bemerkung beizufügen, daß sich das vorliegende Werk wegen seines sehr großen Druckes besonders für ältere und gebrechliche Leute eignet, welche vielleicht nicht mehr imstande sind, den vorgeschriebenen Gottesdienst zu besuchen; für diese ist es ein schätzbarer Behelf, einen sehr heilsamen Hausgottesdienst zu halten.

X.

27 **Die unfehlbare Kirche.** Konferenzen, gehalten in der Hof- und Domkirche zu Graz von P. Reginald M. Schultes, O. Pr., Professor am Collegium Pontificium internationale „Angelicum" zu Rom. Graz. 1911. Moser. X u. 164 S. *K* 1.60 = M. 1.30.

In leicht dahinfließender Sprache bietet uns P. Schultes zehn Konferenzen über: Religion und Kirche, Kirche als Autorität in Glaubenssachen, Unfehlbarkeit der Kirche, des Papstes, gegen und für die Unfehlbarkeit, Protestantismus und die Kirche Christi, der liberale Protestantismus und Modernismus im Kampfe gegen die Kirche, Los von Rom-Bewegung, Außer der Kirche kein Heil, Kirche und Auferstehung. Der Verfasser wendet sich meist an den Verstand seiner Zuhörer. Ut veritas pateat schien dem Referenten das Hauptziel dieser Konferenzen zu sein. Für österreichische Verhältnisse ist besonders die 7. und 8. Konferenz

höchst ansprechend. P. Schultes gibt öfters auch Literaturbelege an. Hätte es sich nicht gelohnt, die wissenschaftlichen Hauptwerke für den die Konferenzen benützenden Prediger zusammenzustellen? Es ist dies zwar bei Konferenzen nicht Sitte, wäre aber für manchen geistlichen Leser von Wert. Zur Literatur S. 140 sei P. Capistran Romeis: Das Heil der Christen außerhalb der wahren Kirche nach der Lehre des heiligen Augustin, Paderborn 1908, erwähnt.

Wir empfehlen ohne jede Einschränkung diese dogmatisch tiefen und doch so klaren Konferenzen allen Predigern.

Rom. P. Amandus Sulzböck O. F. M.

28) **Das Zeitalter der Entdeckungen.** Von P. Gabriel Meier, O. S. B. Geschichtliche Jugend- und Volksbibliothek. 39. Band. Mit 13 Illustrationen. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 134 S. 8°. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.40, in eleg. Originalleinenband M. 1.70 = *K* 2.—.

Der Bibliothekar des Benediktinerstiftes Einsiedeln, P. Gabriel Meier, hat in diesem Bande auf mustergültige Weise gezeigt, wie man wissenschaftliche Genauigkeit mit volkstümlicher Darstellung verbinden kann. Es ist nicht bloß dem an und für sich interessanten Stoffe, sondern auch seiner geschickten Feder zuzuschreiben, daß das Buch vom Anfang bis zum Ende wahrhaft fesselt. Nach einer kurzen Einleitung über die Vorläufer der großen Entdecker werden die Seefahrten der Portugiesen behandelt und dabei auch des Nürnbergers Martin Behaim und seines „Erdapfels" rühmend gedacht. Wie natürlich, nimmt den mittleren Hauptteil des Buches Kolumbus und seine Großtat ein. Mit „Amerika vor Kolumbus" beginnt, mit Amerigo Vespucci und der Entstehung des Namens Amerika schließt dieser Abschnitt. Die folgenden sind der Entdeckung und Eroberung von Mexiko, der Tätigkeit der Spanier in Mittel- und Südamerika und der ersten Reise um die Erde gewidmet. Eine Schlußbetrachtung deutet die gewaltigen Veränderungen an, welche die Entdeckungen hervorriefen. Wenn hier die Greueltaten der Spanier in starken Worten mißbilligt werden, so hätte ich einen Hinweis auf das noch viel raffiniertere Vorgehen der Engländer in Nordamerika sowie auf die Tatsache gewünscht, daß zwar im Bereiche der englischen, aber keineswegs in dem der katholisch-romanischen Entdeckungen die Indianer ausgerottet sind. Die 12 Millionen Indianer und 14 Millionen Mestizen im spanisch-portugiesischen Amerika werden ja so oft übersehen. Auch über die Frage der Einführung der Negersklaven hätte ich bei Las Casas gerne ein Wort gelesen. Sonst ist aber allenthalben im Buche der katholischen Sache ohne Aufdringlichkeit an passender Stelle gedacht und auf neueste Ereignisse, Monumente und Forschungen Rücksicht genommen. Die sauberen Bilder sind eine willkommene Beigabe. Das Buch ist in jeder Hinsicht dem Volke und der studierenden Jugend zu empfehlen.

Urfahr a. d. Donau. Dr. Johann Zöchbaur.

29) **Die deutsche Hansa.** Von H. Krautwig, königl. Seminarlehrer. Geschichtliche Jugend- und Volksbibliothek. 40. Band. Mit 17 Illustrationen und einem Plane. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 8°. 123 S. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.44, in eleg. Originalleinenband M. 1.70 = *K* 2.04.

Die deutsche Hansa ist eine der eigenartigsten Schöpfungen deutscher Kultur. Was das Reich und seine Herrscher vernachlässigten, entwickelten die norddeutschen Städte durch eigene Kraft: eine unabhängige Volksseemacht. Dieser Gedanke wird in der Einleitung näher begründet. Die beiden folgenden Abschnitte führen dann aus, wie die deutschen Kaufleute im Auslande untereinander Verbindungen anknüpften und wie schließlich das gemeinsame Handelsinteresse in der Fremde um das Jahr 1300 das Band wurde, das die Städte, deren Bürger an dem gemeinsamen Handel beteiligt waren, zur Hansa zusammenschloß. Wie lose aber

die Verbindung war, zeigen die beiden Kriege gegen König Waldemar Atterdag von Dänemark sowie der Hansatag und die Konföderation von Köln vom Jahre 1367, mit denen sich der 4. und 5. Abschnitt beschäftigt. Der Friede von Stralsund mit Dänemark 1370 bezeichnet den Höhepunkt der Hansamacht. Nicht lange darauf begann das Ringen um die Vereinigung der drei nordischen Königreiche, die schließlich 1397 zu Kalmar erreicht wurde. In diesen Kämpfen tauchten die Seeräuber als selbständige politische Macht auf und trieben fast 50 Jahre ihr schreckliches Handwerk in den nordischen Meeren unter dem Namen Vitalien-, d. h. Viktualien-Brüder, weil sie anfänglich Stockholm mit Lebensmitteln versorgten. Das schildert anschaulich der 6. Abschnitt. Der siebente belehrt über Verfassung und Handelsweisen der Hansa. Die beiden folgenden über die wichtigsten Niederlassungen im Auslande, und zwar der achte über den Stahlhof zu London, dessen Grundriß beigegeben ist, der neunte über die Kontore in Nowgorod am Ilmensee, in Bergen und Schonen, zu Brügge und Antwerpen. Der 10. Abschnitt behandelt den Verfall des Bundes, führt bis in die neueste Zeit herauf und klingt hoffnungsfreudig in einen Preis der Seemacht des neuen deutschen Reiches unter Kaiser Wilhelm II. aus, dessen Bild das Buch als letzte der 17 hübschen Illustrationen schmückt. In die Darstellung sind recht lehrreiche kulturhistorische Erörterungen, z. B. über Geld und Münze, verwoben. Die wenigen Stellen, die religiöse Dinge berühren, sind völlig korrekt. Der Zusammenhang der Kulturgeschichte mit der politischen ist im allgemeinen ausreichend hergestellt. Wenn dem Vertrage von Mersen (S. 4) solche Bedeutung beigemessen wird, so hätte meines Erachtens auch der deutsche Sieg von Andernach 876 und Lothringens Abfall und Wiedererwerbung im ersten Viertel des 10. Jahrhunderts, ferner Seite 83 die Navigationsakte und Seite 121 Gustav Adolfs sowie Kaiser Ferdinand II. und Wallensteins maritime Pläne Erwähnung verdient. S. 92 Z. 8 v. o. muß es statt Reichsadler Reichsapfel heißen. Das Buch wird von der reiferen Jugend, zumal von der kaufmännischen Jungmannschaft, mit großem Interesse gelesen werden, und ist überhaupt der weitesten Verbreitung wert.

Urfahr. Dr. Johann Zöchbaur.

30) **Die sieben Schmerzen Mariens.** Sieben Aquarellfarbendrucke mit Mappe M. 60.— = *K* 72.—; einzelne Blätter M. 10.— = *K* 12.—. Bildgröße 40×32 cm, mit Rand 70×50 cm. München, Karlstraße 6. Gesellschaft für christliche Kunst.

Unter Hinweis auf den vorzüglich orientierenden Artikel „Zur Geschichte der Verehrung der Schmerzen Marias" (Quartalschrift 1910, S. 14 ff.) möchten wir fromme Marienverehrer aufmerksam machen auf den Gemäldezyklus, welchen der vlämische Maler Josef Janssens für den Dom in Antwerpen schuf und der vom Kardinal Mercier im November 1910 die kirchliche Weihe erhielt. Diese künstlerisch wie religiös wirklich bedeutenden Bilder sind nun in vollendeter farbiger Nachbildung erschienen und in hohem Grade geeignet, die Andacht zu den Schmerzen Mariens zu fördern. Wegen ihrer ästhetischen Vorzüge, die eingehend zu würdigen uns der Platz nicht gestattet, die aber von berufenster Seite reiche Anerkennung fanden, bilden sie einen würdevollen Schmuck für Privatkapellen und kleinere Kirchen, die keinen Kreuzweg besitzen, wie überhaupt für das christliche Haus. Der im Verhältnis zu gewöhnlichen Farbendruckbildern etwas hohe Preis erklärt sich daraus, daß diese Reproduktionen in teuerem Aquarelldruck hergestellt wurden, der die Feinheiten des Originals möglichst getreu wiedergibt und auch lichtbeständiger ist und dauerhafter in den Farben. Illustrierter Prospekt gratis!

Meran. P. Berthold Tuttine S. D. S.

31) **Ludwig Richter.** Von Dr. H. Holland. Mit 66 Illustrationen. 1.—10. Tausend. München, Karlstraße 6. Gesellschaft für christliche Kunst. 40 S. M. —.80 = *K* —.96; 20 Stück direkt à M. —.50 = *K* —.60.

Unter dem Motto „Die Kunst dem Volke" erschien 1909 als erstes Heft einer Reihe von Künstler-Monographien „Albrecht Dürer"; (vergl. Quartalschrift 1910, III., S. 458.) Das vorliegende zweite Heft zeigt uns einen der volkstümlichsten Maler des vorigen Jahrhunderts, L. Richter (1803—1884), und dürfte einer ähnlichen warmen Aufnahme sicher sein, wie sie das erste wohlverdienterweise erntete. Richter schilderte in poesievoller Weise das deutsche Familienleben, deutsche Landschaften und die deutsche Märchenwelt. Seine Menschen zeigen eine herzgewinnende Zufriedenheit in bescheidenen Verhältnissen, gepaart mit liebenswürdigem, harmlosem Humor. Mit einem feingebildeten, zarten Gemüt verherrlicht der sehr produktive Meister das ländliche Familienleben mit christlichem Glauben und frommer Sitte, ohne in Affektiertheit und aufdringliche Tendenz zu verfallen. Zudem sind seine Werke allen leicht verständlich, dem Künstler, dem Erwachsenen und dem Kinde, ein Vorzug, der zu oft wiederholtem Betrachten einladet. Dagegen dürfte der von sachverständigster Feder flott geschriebene Text etwas volkstümlicher und gemeinverständlicher sein. Im übrigen verdient dieses neue Heft im Kampfe gegen die Schundliteratur weiteste Verbreitung um so mehr, als der bescheidene Reinertrag nur verwendet wird zum Ausbau des verdienstvollen Unternehmens: Popularisierung christlicher Kunst. Mögen bald weitere Hefte folgen!

Meran. P. Berthold Tuttine S. D. S.

32) **Christliche Kunst.** Ueber eine neue Erscheinung auf dem Gebiete der christlichen Kunst lesen wir in der „Augsburger Postzeitung" (Nr. 136 vom 15. Juni 1911) folgendes Urteil, dem wir uns vollständig anschließen:

„Der rühmlichst bekannte Kunstverlag Max Hirmer in München, Steinsdorferstraße 19, hat acht Kunstblätter in den Handel gebracht, die sicherlich zu den hervorragendsten Erzeugnissen auf diesem Gebiete gehören; bürgt doch schon der Name der Meister dafür, daß ihre Werke eine würdige Reproduktion finden müssen, Werke, deren jedes einzelne wert wäre, daß man sich darein vertieft, um all ihre Schönheiten zu erfassen und zu würdigen. Welche Fülle unergründlicher Güte und Barmherzigkeit zeigt da der ‚Segnende Heiland' von Josef Untersberger, der übrigens in seiner Auffassung an Hofmanns segnenden Heiland erinnert. Neben ihm steht Theophil Lybaert, Professor in Gent, mit zwei Werken, dem ‚göttlichen Kinde' und einer Madonna. In beiden Werken zeigt das Kind Anklänge an italienische Darstellungen, wie überhaupt in diesen beiden Bildern ältere Motive in neuer selbständiger Verwertung zu einer wunderbaren Harmonie ausklingen. Das göttliche Kind, sitzend auf einem kunstvollen Throne unter einem steinernen Bogen mit einer bergumsäumten Meereslandschaft im Hintergrunde, umrankt von blühenden Rosen und Lilien, bietet einen entzückenden Anblick. Fast die gleiche Darstellung des Kindes als solchem zeigt das Madonnenbild; wir sehen hier die zarte Jungfrau, unter einem Maulbeerbaume stehend und mit Zärtlichkeit das göttliche Kind umfangend; der weibliche Körper, um den sich der blaue, in vielen Falten gebrochene Mantel schlingt, zeigt Linien von wunderbarer Feinheit. Im Hintergrunde erblicken wir nach klassischem Muster eine deutsche Stadt mit ihren Mauern und Türmen. Charakteristisch ist bei den Werken die vorzügliche Perspektive des Hintergrundes und die Verwendung des Teppichs zur Abgrenzung desselben.

An diese reihen sich zwei Meister von bekannterem Klang: Fugel und Matthäus Schiestl. ‚Das letzte Abendmahl', jenes Sujet, das Fugel schon mehrmals bearbeitete, steht hier in neuer Variation vor uns und im Vergleich zu den früheren muß man sagen: die Linien sind noch markanter, die Farbenkontraste schärfer, die Belichtungseffekte stärker geworden, ein Beweis dafür, daß auch die Ideen der modernsten Malerei im Dienste der religiösen Kunst voll zu verwerten sind. ‚Die heilige Familie' zeigt in einem Milieu von echt südländischer Naturpracht ein Bild der Arbeit und des himmlischen Friedens. ‚Die vierzehn Nothelfer' sind berufen, eine Lücke auszufüllen,

welche bisher die religiöse Kunst bei aller Fülle ihrer Leistungen noch aufwies; dieses Sujet, welches schon durch die zahlenmäßige Begrenzung der Figuren den darstellerischen Künstler in feste Fesseln bannt und durch die übliche Gruppierung um das göttliche Kind meist eine wiederholte Darstellung desselben bedingte, hat hier eine überaus vorteilhafte Lösung gefunden. Gruppiert nach Stand und Beruf scharen sich die vierzehn Nothelfer um Christophorus, der auf seinen Schultern das göttliche Kind trägt. Die Physiognomien der einzelnen Figuren, die Kontraste in den Gewändern, die Gruppierung der Personen, kurz alles kennzeichnet hier den Meister der Farbe.

Und welche Gefühle lösen die beiden Bilder von Matthäus Schiestl aus: ‚Die Verkündigung Mariä' und ‚Die Geburt Christi'. Wie in einem Zauber längst vergangener Zeiten fühlt man sich bei ihrem Anblick versetzt und doch ist alles so neu und der Gegenwart entnommen, was sich hier in den leuchtenden Farben widerspiegelt. Maria ist der Typus der züchtigen deutschen Jungfrau in ihrem blonden Haare, St. Josef der Mann aus dem werktätigen Volke; der Hintergrund deutsche Wälder, ein deutsches Dorf, die Hirten deutsche Jungen, alles jedoch verklärt, durch den naiven Zug in Schiestls Kunst, durch den herrlichen Farbenschmelz, der alles übergießt. So stellen die Bilder Erzeugnisse des Besten dar, was auf dem Gebiete der religiösen Kunst geleistet werden kann; sie sind Chromotypien mit vorzüglichen Farbentönen und im Format von 70×50 Zentimeter. Das einzelne Blatt auf weißem Karton aufgezogen kostet fünf Mark. Hoffentlich erfüllen die Blätter den Zweck, zu dem sie herausgegeben sind: es wäre zu wünschen, daß sie sich recht bald in den weitesten Kreisen einbürgern; denn sie werden jedem Raum zur Zierde und Ehre gereichen."

B) Neue Auflagen.

1) **Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz.** Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert von Augustin Lehmkuhl S. J. Sechste u. siebte, neu durchgesehene und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. u. Wien. 1911. 8°. XX u. 748 S. M. 6.50 = *K* 7.80; in Leinw. M. 7.50 = *K* 9.—

Der unermüdliche, gelehrte Verfasser hat niemals beabsichtigt, einen vollständigen juristischen Kommentar zum B.-G.-B. des Deutschen Reiches zu schreiben; das ist von juristischen Fachgelehrten, neuestens auch von Reichsgerichtsräten ausgiebig geschehen. Es kann und soll ja auch der Seelsorger und Beichtvater nicht der juristische Berater seiner Seelsorgs- und Beichtkinder sein, sondern soll sie in schwierigen Fragen an einen tüchtigen und gewissenhaften Juristen weisen. Trotzdem dürfen wir dem Verfasser auch dafür danken, daß er uns in vielen Fällen das schwerverständliche Juristendeutsch in die gemeinfaßliche Sprache übersetzt hat. Im übrigen kamen für ihn nur die Bedeutung des B.-G.-B. für den Gewissensbereich und die Beziehungen seiner Bestimmungen zum natürlich-göttlichen und kirchlichen Rechte in Betracht. Es sind das die Fragen, inwieweit die Bestimmungen des B.-G.-B. sofort auch im Gewissen als verbindlich anzusehen sind, wie weit sie in bestimmten Fällen bis zu einem Richterspruch oder einer ernsten Forderung der Gegenpartei einstweilen unbeachtet bleiben können, oder endlich, wie im Falle eines Widerstreites des bürgerlichen mit dem natürlich-göttlichen oder kirchlichen Gesetze zu verfahren sei. In all diesen nicht immer leicht lösbaren Schwierigkeiten sucht der Verfasser dem Seelsorger und Beichtvater eine sichere Regel an die Hand zu geben. Daß das Werk sich großer Beliebtheit erfreut, beweist die Notwendigkeit dieser neuen (6. und 7.) Auflage. Sie ist im allgemeinen wenig verändert, hat aber doch manche Bereicherungen aus der neueren Literatur

und neue Erklärungen und Ausführungen gewonnen. Eine besondere Empfehlung bedarf das Werk nicht.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

2) **Apologie des Christentums.** Von Dr. Paul Schanz, weiland Professor der Theologie an der Universität Tübingen. I. Teil: Gott und die Natur. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Koch, Professor der Apologetik und Dogmatik an der Universität Tübingen. Freiburg i. Br. 1910. Herder. g. 8°. 848 S. M. 10.— = *K* 12.—; gbd. M. 12.— = *K* 14.40.

Die Apologie von Schanz wurde bei ihrem ersten Erscheinen (1887) lebhaft begrüßt und zwar besonders deshalb, weil sie zu den zwei prächtigen Apologien von Hettinger und Weiß eine glückliche Ergänzung bildet. Während nämlich Weiß die Verteidigung des Christentums hauptsächlich unter dem ethisch-kulturellen Gesichtspunkt durchführt, verteidigt Schanz vom theoretischen Standpunkt aus die Wahrheit des Christentums. Teilt er daher zwar mit Hettinger den Standpunkt, so bildet die Schanzsche Apologie zu den sachlich und formell vollendeten Ausführungen Hettingers dennoch eine wertvolle Ergänzung, indem Schanz besonders auch seine reichen naturwissenschaftlichen Fachkenntnisse der Verteidigung des Christentums widmet und mit fachmännischer Antwort jenen Schwierigkeiten entgegentritt, die von naturwissenschaftlicher Seite gegen das Christentum erhoben werden. Der Spezialwert der Schanzschen Apologie liegt daher vorwiegend wohl im ersten Bande, dessen Themen sich eben vielfach mit der Naturwissenschaft berühren.

Es mag hier ganz unentschieden bleiben, welcher von den drei genannten Apologien größeren Stiles der Vorrang zuzusprechen wäre; wir freuen uns vielmehr nur, daß wir in unserer Muttersprache dieses apologetische Dreigestirn überhaupt besitzen. Sicher ist, daß auch die Apologie von Schanz großen Anklang fand und noch findet und daß der aufmerksame Leser für die Arbeit des Studiums an Gewinn und Genuß reichlich entschädigt wird. Der Beweis davon liegt schon darin, daß diese Apologie nun schon in vierter Auflage erscheint und der erste Band (der 3. Auflage) auch in italienischer Uebersetzung vorliegt. Die Herausgabe dieser neuesten Auflage – Schanz ist am 1. Juli 1905 aus dem Leben geschieden — hat eine sehr berufene Hand übernommen, nämlich der einstige Schüler und nunmehrige Amtsnachfolger des verstorbenen Meisters, Professor Dr. Wilhelm Koch in Tübingen.

Der Inhalt des vorliegenden I. Teiles ist, wie schon der Titel „Gott und die Natur" andeutet, der Hauptsache nach (§§ 3—15) ein Gottesbeweis und zwar aufgebaut auf breitester Grundlage. Sehr interessant und instruktiv sind besonders die naturwissenschaftlichen Partien der Beweisführung, so z. B. „Pflanze und Tier" (S. 239—355), „Tier und Mensch" (S. 355—433) usw., wo Schanz unter Heranziehung einer immensen Fachliteratur feststellt, was naturwissenschaftlich „erwiesen" ist und was unerwiesene oder erfundene Behauptungen sind. Der Herausgeber bemerkt im Vorwort mit Recht: „Es ist ein ganz erstaunliches Maß von Lebensarbeit des heimgegangenen Gelehrten, was in diesem Bande ruht." Wohl jeder der 20 Paragraphen ist eine Frucht langen und ernsten Studiums. Und wenngleich die ganze Beweisführung des pathetischen Momentes völlig entbehrt, so wird sie doch nicht verfehlen, dem Leser einen tiefen und dauernden Eindruck zu hinterlassen.

Die Methode, die der Verfasser bei der Verteidigung des Christentums einschlägt, ist nicht eine streng apologetische; Gott und Offenbarung werden vielmehr im allgemeinen schon als gegeben angenommen und die Verteidigung erfolgt vom Standpunkt einer bereits gottgläubigen Seele. Nur von diesem Standpunkt aus ist es angängig, daß schon im ersten Bande, wo die Tatsache der Offenbarung noch nicht nachgewiesen ist, der „Offenbarung" entnommene Themen (Schöpfungsbericht, Sündflut usw.) besprochen werden. — Methodisch

ließen sich zwar gegen dies Vorgehen Gründe anführen: allein es läßt sich auch ganz wohl rechtfertigen. Der Verfasser hat sich wohl durch passende Gruppierung der Themen zu dieser Methode bestimmen lassen. Und da später der Beweis erbracht wird, so ist sachlich mit dieser Methode kein Nachteil verbunden. Jedenfalls haben die Gegner des Christentums kein Recht, diese Methode zu bemängeln, denn gerade sie sind es, welche z. B. die Geschlossenheit der Naturkausalität immer als gegeben annehmen und dabei weder vorher noch nachher einen Beweis erbringen.

Die Schanzsche Apologie hat, soweit dies am ersten Band ersichtlich ist, unter der bearbeitenden Hand des Herausgebers vielfach gewonnen. Sehr dankenswert sind vor allem die reichen, übersichtlichen Inhaltsangaben an der Spitze der einzelnen Paragraphen, sowie auch eine eingehende Neudisponierung und Neunumerierung des gewaltigen Stoffgebietes. Der Herausgeber selbst rechnet weiter unter die Verbesserungen auch, und mit Recht, die Verdeutlichung, Glättung und Hebung des Stiles, sowie auch sachliche Berichtigungen. Man darf auf die durchgreifende Ueberarbeitung des Herausgebers hin wohl behaupten, daß der früher häufig gegen die Apologie von Schanz erhobene Vorwurf von Dunkelheit und Schwerfälligkeit des Stiles nun so ziemlich gegenstandslos geworden ist. Ist es auch nicht die leuchtende Klarheit und Schönheit Hettingerscher Darstellung, die einem in dieser Apologie entgegentritt, so wird man sie doch auch nicht schwerer lesen als den Großteil wissenschaftlicher Druckwerke. Besonderen Dank verdient auch die genaue, bis in die letzte Zeit hereinreichende Ergänzung der Literaturangaben.

Eigentümlich erscheint die Stellungnahme des Herausgebers zu den Paragraphen (16—20) über Schöpfungsbericht, Einheit und Alter des Menschengeschlechtes und Sündflut. Er sagt in der Vorrede ausdrücklich, daß die Behandlung, welche Schanz den besagten Themen zuteil werden läßt, „schlechthin nicht mehr durchführbar" sei und er (der Herausgeber) „hierüber prinzipiell anders denke als Schanz". Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob die allerdings mehr konkordistische und harmonistische Behandlung jener Themen durch Schanz geradezu als „undurchführbar" bezeichnet werden müsse. Allein wenn der Herausgeber tatsächlich die Ueberzeugung hat, daß jene von Schanz noch vertretenen Ansichten infolge von seitherigen wissenschaftlichen Ergebnissen nunmehr als unhaltbar erwiesen seien, so erschiene es doch besser, in einer Neuauflage Schanz zu korrigieren und die erwiesene Wahrheit vorzulegen, anstatt aus Pietät gegen den „hochverehrten Lehrer" und aus Rücksicht auf den „ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen, Wesen und Wortlaut des Buches, soweit immer möglich getreu zu erhalten" (Vorwort), Unrichtigkeiten noch ferners beizubehalten und zu verbreiten. Plato ist ja sicher jedem Leser lieb, aber noch lieber die Wahrheit.

Salzburg. Dr. Josef Bordermayr.

3) **Enchiridion theologiae dogmaticae specialis.** Auctore Dr. Francisco Egger, episcopo auxiliario dioecesis Brixinensis. Editio septima. Brixinae. 1911. Typis et sumptibus Wegerianis. Gr. 8°. X u. 1142 S. Brosch. *K* 10.—

Die Dogmatik des früheren Professors der Theologie zu Brixen und nunmehrigen Weihbischofs zu Feldkirch Dr. Franz Egger ist seit 14 Jahren nicht weniger als siebenmal aufgelegt worden. Die Anzahl der in den sechs vorausgehenden Auflagen verkauften Exemplare beträgt 13.000. Bei der großen Zahl der „tradierenden" dogmatischen Lehrbücher würde eigentlich diese leblose stumme Statistik genügen für eine lebendige, laut sprechende Empfehlung des „Egger". — Diese siebente Auflage stellt sich als eine durchaus neue dar, das beweisen die Verwertung der 10. Auflage des enchiridion symbolorum von Denzinger-Bannwart vom Jahre 1908, die Berücksichtigung der Enzyklika Pascendi dominici gregis und des Syllabus Lamentabili sane exitu, die Benützung der neuesten Forschungen auf dem Gebiete des Ablasses und der Oelung von Nikolaus Paulus-München,

bzw. von † Josef Kern S. J.-Innsbruck. Es muß einen wundernehmen, wie Egger es zustande bringt, den ungeheueren Stoff der speziellen Dogmatik auf verhältnismäßig bescheidenem Raum unterzubringen und dabei doch klar und auch gründlich vorzugehen. — Das Latein liest sich leicht und angenehm, ähnlich wie in der Moral von Bischof Dr. Müller; weist es auch nicht die Eleganz der Hurterschen Dogmatik auf, so bleibt ihm doch der Vorzug, leicht lesbar zu sein. Der altbewährte „Egger" sei auch in seinem neuesten Gewand als Lehrbuch für theologische Lehranstalten sowie für den Selbstunterricht aufs beste empfohlen.

Stift St. Florian. Professor Dr. Gspann.

4) **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. III. Band. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn. 1910. Ferdinand Schöningh. VIII u. 583 S. brosch. M. 5.80 = *K* 6.96, gbd. M. 7.— = *K* 8.40.

„Die 6. Auflage dieses Bandes (der die heiligen Sakramente, kirchlichen Zensuren und Irregularitäten behandelt) weist zahlreiche Aenderungen auf, wie sie durch die Gesetzgebung Pius X. auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen Lebens, besonders aber im Eherechte notwendig geworden sind" (Vorwort). Die den beiden ersten Bänden bei unserer Besprechung in dieser Zeitschrift (1911, S. 172) nachgerühmten Eigenschaften nüchterner Objektivität, systematischer Klarheit, Präzision des Ausdruckes und erschöpfender Berücksichtigung der modernen moral- und pastoraltheologischen Probleme bilden auch die charakteristischen Vorzüge dieses Bandes. Beichtväter und praktische Seelsorger insbesondere werden für Gewissensfälle und schwierigere Fragen bei Verwaltung der heiligen Sakramente stets sichere Anleitung und milde Beurteilung finden.

Bemerkungen: Das Zitat aus Schüch (S. 50) steht in der neuesten (15.) Auflage S. 557. Daß Taufpaten gefirmt sein sollen (S. 56), ist wohl nicht als allgemeine Norm gültig, sondern partikularrechtlich (z. B. Conc. Prov. Vienn. tit. III. c. 2). Daß die alten Hostien niemals auf die frischen (statt umgekehrt) gelegt werden dürfen, ist sinnstörender Druckfehler (S. 110). Auf S. 198, n. 132, Z. 11 v. u. lies: Der Papst kann auch gegen den Willen des Bischofs (statt Pfarrers) Beichtväter delegieren. Da der Kathedralpönitentiar und der Generalvikar ordentliche und nicht bloß delegierte Jurisdiktion besitzen, können sie wohl (nach Scavini III. n. 540; siehe auch Lehmkuhl II[11] n. 487) die Diözesanen auch außerhalb der Diözese gültig absolvieren (S. 204, Anm. 1). Daß das Beichtsiegel auf einer ausdrücklichen Anordnung Christi beruhe (S. 257), wird schwer erweisbar sein; richtiger sagt wohl Lehmkuhl (II[11], n. 586): „Lex illa non est expresse et formaliter divinitus lata, sed ex ipsa institutione confessionis divinitus facta naturaliter consequitur." S. 206, Z. 18 v. u. lies: außerhalb ihres Klosters (statt Ordens); S. 207, Z. 7. v. o. Klemens VIII. (statt VII.) Das S. 208 zitierte Dekret der S. C. Ep. et Reg. vom 7. Dez. 1906 (Acta S. Sedis tom. XV. S. 74 u. S. 79) verfügt, daß der ordentliche Beichtvater nicht vor Ablauf eines Jahres (statt 3 Jahre) als außerordentlicher Beichtvater fungieren kann. Daß jemand, der den Gebrauch eines Organes niemals gehabt hat, innerlich durch unerlaubte Begierde, welche diesem Sinn entspricht, sündigen könne (S. 305), ist wohl mit Lehmkuhl (II.[11] n. 718) philosophisch nur dahin zu verstehen, daß er z. B. über den Mangel des Gesichtssinnes in sündhafter Weise ungeduldig wurde; eine unmittelbare Sünde des inneren Sinnes scheint bei totalem Mangel des äußeren Sinnesorganes wohl ausgeschlossen. S. 449, n. 290 ergänze den Satz: nach den Statuten ihres Ordens usw. Zensuren verhängen können. S. 488 (n. 6) lies welcher, nicht welche. S. 242, Z. 3 v. u. muß es statt „Pönitenten" offenbar heißen complex.

Linz. Dr. Johann Göllner.

5) **Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere in der Konstitution Provida.**

Von Dr. theol. et. jur. Martin Leitner, Lyzeal-Professor in Passau. Sechste Aufl. (9 und 10. Tausend). Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1910. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- u. Kunstdruckerei-A.-G., München-Regensburg. 95 S. 8°. M. 1.20 = *K* 1.44.

Wo immer eine Frage im Bereich des kirchlichen Rechtes auftaucht, hat der unermüdliche Verfasser seine Feder bereit, um in echt kirchlicher Gesinnung die Antwort zu geben. Schon die sechste Auflage! Ein Beweis der Brauchbarkeit. Hinsichtlich der Taufe an Kindern, gespendet von protestantischen Pastoren über Verlangen katholischer Eltern (vide pag. 73. u. 74) schließt sich Rezensent der Meinung Hollwecks an, daß solche Katholiken doch in einer kirchlichen Zensur sind. Wenn pag. 86 der Verfasser meint, daß einen katholischen Priester in Oesterreich ein Martyrium treffen würde, der am Totenbette eine Trauung vornimmt, bevor die zu strengen staatlichen Bedingungen erfüllt sind, so ist das in der Theorie richtig, in der Praxis ist ein solcher Märtyrer nicht vorgekommen — bis jetzt. In Oesterreich ist die allermildeste Ausführung der (kirchenfeindlichen) Gesetze zugesagt. Wir stehen im schleichenden Kulturkampf. Vielleicht ändert sich die Lage!

Wien. Karl Krasa, Kooperator.

6) **Beichtvater und Seelenführer.** Von Dr. Josef Adloff, Professor am Priesterseminar zu Straßburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Straßburg. 1911. 8°. Verlag von F. X. Le Roux. VII und 121 S. brosch. M. 2.60 = *K* 3.12, gbd. M. 3.— = *K* 3.60.

Die erste Auflage dieser Schrift, angezeigt im 4. Heft 1910 der Linzer Quartal-Schrift, war binnen 4 Monaten vergriffen, ein Beweis, daß das Buch eine ausgezeichnete Leistung darstellt. Mit Vergnügen zeigt der Referent hiemit die zweite Auflage an. Wie der Verfasser in der Vorrede sagt, sind wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen worden. Nur zwei neue Abschnitte über das Verhalten des Seelenführers bei der Leitung der Gelegenheitssünder sowie der Gewohnheitssünder und Rückfälligen sind dazugekommen. Auch diese zweite Auflage sei aufs beste empfohlen.

St. Florian. Dr. Stephan Feichtner.

7) **Der Priester in der Einsamkeit.** Vom heiligen Bischof und Kirchenlehrer Alphons Maria von Liguori. In neuer Bearbeitung von P. Seb. Aigner C. Ss. R. Vierte Auflage. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz. 8°. XII und 567 S. brosch. M. 3.60 = *K* 4.32; gbd. M. 5.20 = *K* 6.24.

Die aszetischen Werke des doctor zelantissimus, die sich, wie Pius IX. erklärte, durch „himmlische Süßigkeit" auszeichnen, haben auch für die Gegenwart noch ihren vollen Wert behalten. Immer wieder greift man gern nach jener so einfachen und doch zugleich so unkräftigen Kost, die da dem Geiste des Lesers geboten wird. Es war daher ein glücklicher Gedanke, Alphonsens Werk: „Der Priester in der Einsamkeit" in neuer Bearbeitung erscheinen zu lassen. Der Anhang bietet noch drei sehr praktische Abhandlungen über das Breviergebet, über Lebensordnung und Notwendigkeit des innerlichen Gebetes Das Buch ist zugleich eine willkommene Materialien-Sammlung für Vorträge bei Priesterexerzitien.

Daß der Herausgeber vielfach in den Anmerkungen die lateinischen Texte, wenigstens teilweise, wiedergegeben, und zwar nach der Migneschen Patrologie, erhöht noch den Wert des vorliegenden Werkes.

Bei der Richtigstellung der Vätertexte hätten wir bei einigen Stellen die Anwendung einer noch größeren Genauigkeit gewünscht. Für die mühevolle Arbeit sei dem Herausgeber der gebührende Dank ausgesprochen!

Mautern. P. Jos. Höller C. Ss. R.

8) **Die Marianischen Kongregationen in ihrem Wesen und ihrer Geschichte.** Von Philipp Löffler S. J. Dritte Auflage. Hamburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. Steif brosch. M. 1.— = *K* 1.20.

Das vorliegende Büchlein, welches zuerst im Jahre 1884 in der Gestalt von Festartikeln zur 300jährigen Jubelfeier der Marianischen Kongregationen in den Laacherstimmen erschienen ist, liegt nun in Broschürenform in dritter Auflage vor. Gewiß ein trefflicher Beweis für das stets wachsende Interesse an den Marianischen Kongregationen. Und in der Tat, wenn ein Schriftchen geeignet ist, in das Wesen und den Geist der Marianischen Kongregationen einzuführen, die Ziele und Bestrebungen und das Leben kennen zu lernen, wie es in einer Kongregation zu Tage treten soll, wenn sie richtig geleitet wird, dann wüßten wir in der Tat kein Büchlein, welches diesem Zwecke besser entspräche. War doch der verstorbene P. Löffler durch viele Jahre hindurch ein begeisterter Leiter der Studentenkongregation im Jesuitenkollegium in Feldkirch, der wie kaum ein anderer es verstand, seine Studenten in das Leben der Kongregation einzuführen und für die hohen Ziele zu begeistern. Dabei hat man den Vorteil, daß man nicht eine Menge Druckbogen durchblättern muß, um zu finden, was man braucht, sondern der ganze reiche Inhalt ist in einem bescheidenen Büchlein in 12° auf 115 Seiten zusammengefaßt.

Wir stimmen dem Urteil des Herausgebers vollinhaltlich bei, wenn er sagt: „Treffender und hinreißender wurde das Wesen und Wirken der Kongregationen selten geschildert, als es P. Löffler getan hat." Darum wünschen wir dem Büchlein die weiteste Verbreitung, besonders unter den Soda'en und den Leitern der Kongregationen.

Linz. Jos. Kuster S. J.

9) **Die Evangelien und die Evangelienkritik.** Der akademischen Jugend und den Gebildeten aller Stände gewidmet. Von Dr. Jakob Schäfer, Professor der Theologie am Priesterseminar in Mainz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. 1911. Herdersche Verlagshandlung. VIII und 152 S. 8°. *K* 1.92, gbd. in Leinw. *K* 2.64.

In einem neuen Kleide stellt sich diese bewährte Schrift den Gebildeten aller Stände vor. Sie erweist sich als ein vielfach erweiterter und vertiefter Sonderabdruck der Einleitung der vom Verfasser besorgten siebten Auflage des Schuster-Holzammerschen Handbuches zur biblischen Geschichte, Band II. Die Klippen einer allzu hohen Schulsprache und einer zu sehr ins einzelne gehenden Darstellung glücklich vermeidend, versteht es der verdiente Verfasser, auch den nicht theologisch geschulten Leser mit der modernen Evangelienkritik in ansprechender Weise bekannt zu machen und ihn gegen die Angriffe des Rationalismus und Modernismus zu feien. Treffliche Waffen bietet insbesondere das umfangreiche Kapitel „Die Glaubwürdigkeit der Evangelien und ihre Bestreitung". Ueberall ist die neueste einschlägige Literatur aus beiden Lagern berücksichtigt. Die Folgerungen, die aus den von der Bibelkommission über die Echtheit des Johannes-Evangeliums aufgestellten Sätzen gezogen werden, möchten wir dahin erweitert sehen, daß die Reden des pneumatischen Evangeliums nicht bloß „im wesentlichen wirkliche" Reden Jesu sind, sondern auch in ihrer sprachlichen Wiedergabe als möglichst genaue Aufzeichnungen der zahlreichen und umfangreichen Reden des Herrn anzusehen sind. Die treffliche Schrift möge recht viele Leser finden!

Graz. P. Placidus Berner O. S. B.

10) **Unterrichtslehre, besonders für Lehrer und Lehramtskandidaten.** Dazu als Anhang: Abriß der Denklehre. Von Heinrich Baumgartner, weiland Seminardirektor in Zug. Dritte,

vermehrte und verbesserte Auflage. Bearbeitet von Vinzenz Fischer, Seminarlehrer in Zug. Freiburg u. Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. XVI u. 336 S. 8°. *K* 3.84; gbd. in Leinw. *K* 4.32.

Es ist das reife Werk eines in der Praxis ergrauten Schulmannes, dessen kundiger Führung man sich getrost anvertrauen kann. Wenn das Werk auch „besonders für Lehrer und Lehramtskandidaten" geschrieben ist, so wird doch auch der Geistliche aus seinem Studium Nutzen ziehen. Vor allem ist da der Abschnitt über „Religionsunterricht" zu nennen, der, man kann es nicht leugnen, ganz gut durchgearbeitet ist. Aber auch die „allgemeine Unterrichtslehre" wird interessieren, namentlich die Abschnitte über die „Unterrichtsform", über den „Lehrer". Ein Vorzug des Buches ist es, daß jedem Abschnitt der speziellen Unterrichtslehre eine kurze geschichtliche Einleitung über die Entwicklung des Faches nebst Bemerkungen über dessen Bedeutung, Ziel und Stoffumfang vorausgeschickt wird. Besonders begrüßen wird man das Kapitel über Buchhaltung. Den psychologischen Unterrichtsgesetzen wird eine liebevolle Behandlung zuteil. So steht dieses Werk auf der Höhe der Zeit und kann bestens empfohlen werden.

Mautern (Steiermark). C. Peschl.

11) **Zeit und Kirche.** Kanzelreden für alle Sonntage des Kirchenjahres. Gehalten in der Pfarrkirche St. Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung. 1910. M. 5.30 = *K* 6.36.

Wer Hansjakobs originelle Schriften kennt, der erwartet sich in den vorliegenden Predigten auch etwas Originelles. Hierin wird er nicht getäuscht. Ohne jede Schablone und ohne besonders hervortretende Einteilung des Stoffes werden in praktischer Weise die einzelnen Predigtthemen ausgeführt, oft sogar sehr fesselnd und packend. Die Heilige Schrift wird häufig benützt, wenn auch ohne Zitatenangabe. Es zeigt sich in jeder Predigt der tüchtige Apologet und welterfahrene Seelsorger, der für jede Seelenwunde das rechte Heilpflaster zu bereiten weiß. Dabei ist stets ein weiter Spielraum für eigene Bemerkungen oder etwaige Nutzanwendungen je nach Ort und Verhältnissen gelassen. Man kann diese Kanzelreden mit den eigenen Worten des Verfassers am besten empfehlen: „Es sind zeitgemäße apologetische Vorträge in kurzer und populärer Art, wie sie auf einer Sonntagskanzel möglich und in unseren Tagen angebracht erscheinen" (Vorwort).

Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

12 **Die Gnadensonne des zwanzigsten Jahrhunderts.** Geistliche Erwägungen zur Förderung der Herz Jesu-Andacht von Martin Hagen S. J. Dritte, neu bearbeitete Auflage. Aszetische Bibliothek. Freiburg. 1911. Herder. X u. 176 S. 12°. M. 1.60 = *K* 1.80; gbd. in Kunstleder M. 2 = *K* 2.40.

Das Büchlein ist eine Neubearbeitung der Gelegenheitsschrift: Das Herz Jesu die Gnadensonne an der Wende des Jahrhunderts (1899), welche auch ins Italienische und Ungarische übersetzt wurde. Wegen des vorzüglichen Inhaltes wurde sie in die Herdersche Aszetische Bibliothek aufgenommen; sie ist sowohl zur Grundlage für Betrachtungen als auch für kleinere Vorträge geeignet und zeichnet sich durch klare, geordnete und gründliche Darstellung aus. Zuerst werden geschichtlich und dogmatisch der Kultus und dessen Symbol erklärt, sodann in fünf Abschnitten der Reihe nach die Flammen auf die Liebe, die Strahlen auf die Gnadenspendung, die Dornenkrone auf die Demut und Tugendfülle, das Kreuz auf Kampf und Sieg, die Seitenwunde auf Geschenk und Gegengeschenk bezogen. Der 7. Abschnitt zeigt die Beziehung des heiligsten Sakramentes in Messe und Kommunion auf das heiligste Herz. Das Schlußwort bespricht die Zeitgemäßheit dieser Andacht für das 20. Jahrhundert.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

13) **Gebetsschule der heiligen Theresia.** Neu herausgegeben von Fr. Josef vom Heiligen Geiste. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Regensburg. 1911. Pustet. M. —.90 = *K* 1.08; gbd. M. 1.40 = *K* 1.78.

Näher einzugehen, ist beim reichen Stoffe nicht möglich, daher mögen die Angaben der Kapitel genügen: 1. Gebet im allgemeinen; 2. das mündliche Gebet; 3. die Betrachtung (Meditation); 4. die Beschauung (Kontemplation); 5. Tröstungen und Süßigkeiten im Gebete; 6. Gebet der Vereinigung; 7. Passive Läuterung der beschaulichen Seelen; 8. Lehren der heiligen Theresia über die Seelenführer. Wer das Wort des heiligen Alfonsus beherziget: „Das Gebet ist notwendig; wer betet, geht nicht verloren; wer nicht betet, geht verloren", wird in dieser „Gebetsschule" ungemein viel lernen für sich und zur Leitung anvertrauter Seelen. Möge die heilige Theresia allen, besonders Beichtvätern, Lehrmeisterin des Gebetes sein!

Linz. P. Florentin Troger.

14) **Der beichtende Christ** oder: Wie löst man Gewissenszweifel im christlichen Leben. Von P. Fruktuosus Hockenmaier, Priester der bayr. Franziskaner-Ordensprovinz. 63.—82. Tausend. Mit oberhirtlicher und Ordens-Druckerlaubnis. Steyl, Post Kaldenkirchen, Rheinland. 1910. Missions-Verlag. Gbd. M. 2.50 = *K* 3.— und höher.

Die Ausgabe: 63.—82. Tausend zeigt, welch vortrefflicher Zweifellöser dieses Buch dem christlichen Volke, Priestern und Laien, geworden ist. Ist der einleitende und zweite Teil hauptsächlich Laien von großem Nutzen, so ist der erste Teil Priestern, namentlich Skrupulanten, vom größten Nutzen. Gleich P. Elbel, P. Sporer, P. Noldin usw. geht P. Fruktuosus stets den milden (für unsere Zeit so notwendigen), aber doch noch sicheren Weg. Er weicht modernen Gewissensfragen, wie Magnetismus usw. nicht aus, behandelt aber besonders jene Fälle eingehend, welche im täglichen Leben häufiger vorkommen. Seine Entscheidungen sind bestimmt. Der Rezensent wünschte dieses Buch jedem aus dem Seminar kommenden Priester in die Hand. Wo ist ein junger Priester, der voll Eifer in den Beichtstuhl sitzt und trotz allem, was er in der Theologie gehört, nicht wenigstens hie und da ängstlich wird? P. Fruktuosus hilft ihm sicher daraus.

Auch dem Katecheten ist es als Hilfsmittel beim Unterrichte über die Sittenlehre und das Bußsakrament zu empfehlen. Erwähnt sei, daß auch die Lehre von der Vollkommenheit nicht fehlt. Als Empfehlung möge noch dienen, daß der „beichtende Christ" in 12 Sprachen teils erschienen, teils im Erscheinen begriffen ist.

Linz. P. Florentin Troger.

C. Literarischer Anzeiger.

(Bei der zahllosen Menge von Büchern, Broschüren und Schriften, mit denen die Redaktion geradezu täglich überschwemmt wird, ist es uns, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen. Auch verzeichnen wir hier die der Redaktion regelmäßig zugehenden Zeitschriften.)

1. Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. 35. Jahrgang. Innsbruck. 1911. M. 5.— = *K* 6.—.

Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. Kleiter. M. 6. - = *K* 7.20.

Theologische Quartalschrift. Tübingen. 93. Jahrgang. M. 9.— = *K* 10.80.

Theologie und Glaube. Paderborn. Schöningh. 3. Jahrgang. Jährlich 10 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.

Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte. Freiburg. Herder. M. 12.— = *K* 14.40.

Der Katholik. 91. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Mainz. Kirchheim. M. 12.— = *K* 14.40.

Pastor bonus. 23. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5.— = *K* 6.—.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.

Historisches Jahrbuch, im Auftrage der Görres-Gesellschaft und unter Mitwirkung von H. Grauert, G. Schnürer, C. Weymann, Fr. Kampers herausgegeben von Max Jansen. Jährlich 4 Hefte. München. M. 15.— = *K* 18.—. (Für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft M. 10.— = *K* 12.—.)

Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr. Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = *K* 10.80.

Acta Pontificia et Decreta Ss. Rr. Congregationum. Romana mensualis ephemeris. Fr. Pustet. Rom, Regensburg. Preis für Italien L. 4.—; für das übrige Ausland Fr. 5.—.

Analecta ecclesiastica seu juris pontificii collectanea et commentaria. Monatlich 1 Heft. Roma, via S. Luigi dei Francesi 5. L. 25.—.

Analecta Bollandiana. Brüssel. Boulevard S. Michel 22 und Paris (Picard).

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.

Revue ecclésiastique de Liége. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liége (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.

Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Anno I. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.

Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.

Cultura Crestina. Apare, cu escepția luni'or Julie si August, la 1 si 15 v. a fiecărei luni. Anul I. Abonamente cor. 10. Blaj-Balázsfalva-Blasendorf.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Anno XXXI. vol. LXXXIV. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Escorial. 25 Pesetas.

Chrysologus. Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Paderborn. Schöningh. M. 6.— = *K* 7.20.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = *K* 8.64.

Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. 45. Jahrgang. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 *h* = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. 23. Jahrgang. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 *h* = 50 Cts.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = *K* 6.—.

Zeitschrift für Missionswissenschaft. Unter Mitwirkung verschiedener Gelehrten und Ordensgenossenschaften herausgegeben von Prof. Dr. Schmidlin in Münster. 1. Jahrgang. Aschendorff-Münster. Jährlich 4 Hefte. M 6.— = *K* 7.20.

Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. *K* 3.—.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich 12 Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = *K* 12.—.

Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M 6.— = *K* 7.20.

Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster i. W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = *K* 6.—.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Salzburg. Anton Pustet. *K* 10.— = M. 8.50.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = *K* 4.80.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Donauwörth. Auer. Halbjährlich M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Christlich-pädagogische Blätter. Monatsschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenvereine. Ganzjährig *K* 4.— = M. 5.— = Fr. 5.—.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift und Organ der Zentral-Auskunftsstelle der kath. Presse (C. A.) Köln. M. 3.60 = *K* 4.25 (Ausland Fr. 5.25).

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturg e. Graz, Styria. *K* 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Der Aar. Illustrierte Monatsschrift für das gesamte katholische Geistesleben der Gegenwart. Regensburg. Fr. Pustet. Vierteljährig M. 4.— = *K* 4.80.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kath. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M 2.— = *K* 2.40.

Das Apostolat der christl. Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = *K* 2.75.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des katholischen Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. *K* 3.40 = M. 3.50.

St. Calasanktius-Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 2.40 = M. 2.40.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). *K* 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 2.05.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J. Sarajevo, kath. Seminar.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = K 2.40.

St. Benedikts-Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. K 2.50 = M. 2.50 = Fr. 3.50.

Illustrierte Mädchenzeitung. Monatsschrift für Mädchen und Mädchenvereine. Klagenfurt. K 1.20 = M. 1.15.

Illustrierte Lourdes-Chronik. Erscheint jeden zweiten Sonntag. Linz a. D. Ganzjährig K 4.—, auswärts M. 4.—.

Missions-Blätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift. Innsbruck. K 1.20 = M. 1.50.

Stella Maris. Blätter für katholische Seemannsmission. Jährlich 4 Hefte. Neapel. 1. Jahrgang (deutsch und englisch). M. 1.— = K 1.25.

2. Eingesandte Werke.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau.

Einführung in die lateinische Kirchensprache zum Gebrauch für Frauenklöster und andere religiöse Genossenschaften. Von Johannes Zwior. 12°. VIII u. 88 S. Freiburg u. Wien. Steif broschiert M. 1.— = K 1.20.

Engel und Erstkommunikant. Unterrichts-, Uebungs- und Gebetbüchlein für die kleinen Erstkommunikanten von Friedrich Beetz. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit 39 Bildern. 12°. VIII u. 198 S. Gbd. in Leinwand M. 1.20 = K 1.44.

Seelenbrot für katholische Christen. Ein vollständiges Andachtsbuch mit Belehrungen von J. C. Lichtle, ehemaliger Missionär. Kl. 8°. VI u. 392 S. Gbd. M. 1.30 = K 1.56.

Das betende Kind. Gebetbüchlein für Kinder. Von Wilhelm Färber. Fünfte Auflage. 16°. 120 S. M. —.35 = K —.42.

Die notwendigsten Gebete zum Auswendiglernen für die katholischen Schulkinder. Nebst einem Anhange: Das christliche Kirchenjahr. Sechste, verbesserte Auflage. 12°. 30 S. 12 Pf. = 14 *h*.

Kurzer Abriß der Kirchengeschichte für katholische Schulen von Andreas Sladecek. Sechste Auflage. 8°. IV u. 60 S. 40 Pf. = 48 *h*.

Der Modernismus und die Freiheit der Wissenschaft. Von Dr. Karl Braig, Professor an der Universität in Freiburg i. Br. Gr. 8°. VIII und 58 S. 75 Pf. = 90 *h*.

Benziger & Co. A.-G. Verlagsanstalt in Einsiedeln (Schweiz), Waldshut, Baden u. Köln a. Rh.

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1912. 72. Jahrgang. In zweifarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild: „Salve Regina" nach P. Rudolf Blättler, zirka 80 Illustrationen, worunter 7 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium 2c. 8°. 130 S. I. Ausgabe: mit Chromobild pro Exemplar 40 Pf. = 50 *h* = 50 Cts. II. Ausgabe: ohne Chromobild pro Exemplar 30 Pf. = 40 *h* = 40 Cts.

Benzigers Marien-Kalender für das Jahr 1912. 20. Jahrgang. In mehrfarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild: „Die heilige Mutter" nach P. Rudolf Blättler, zirka 100 Illustrationen, worunter 8 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium 2c. 4°. 130 S. Pro Exemplar 50 Pf. = 60 *h* = 60 Cts.

Das große Gastmahl. Ein Lehr- u. Andachtsbuch für die Gläubigen. Von Dr. Ferdinand Rüngg, Bischof v. St. Gallen. Format VII 75×120 mm. 560 S. In Einbänden zu M. 1.80 = *K* 2.20 = Fr. 2.25 und höher. Sehr geeignet für fromme Seelen.

An heiligen Quellen. Beicht- u. Kommunionbuch für das katholische Volk. Von Jakob Scherer. Format VII 75×120 mm. 744 S. M. 2.20 = *K* 2.65 = Fr. 2.75 und höher.

Officium ecclesiasticum. Katholisches Gebet- und Andachtsbuch, lateinisch und deutsch, zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst und zur Privatandacht. Von Joh. Tschimperlin, Pfarrer. Format wie vorstehend. 1376 S. Besonders für Studenten.

Der erste Beicht- und Kommunionunterricht. Von P. Otto Häring, Benediktiner der Abtei Emaus in Prag.

Anleitung zur würdigen Feier der Aloisianischen Sonntage. Von Leopold v. Schütz, Kaplan bei St. Foillan in Aachen. 16°. 90 S.

Aloisiusbüchlein, enthaltend die Andacht der sechs Aloisianischen Sonntage 2c. Von P. Bonif. Gatterdam aus der Beuroner Kongregation. 16°. 144 S.

Kern aller Gebete. Fünfzigste Auflage. Durchgesehen v. Kaplan Noelen. 16°. 558 S.

P. Isidor Moser, Benediktiner von Einsiedeln — Leben und Wirken eines alten Landpfarrers. Dargestellt von P. Odilo Ringholz O.S.B, Kapitular des Stiftes Einsiedeln. 8°. 110 S.

Ferdinand Schöningh, Verlagsanstalt in Paderborn.

Geschichte des früheren Kapuziner- und Franziskanerklosters zu Werl. Von P. Didacus Falke O. F. M. 1911. Mit 4 Abbildungen und 4 Tafeln. 8°. 84 S Brosch. M. 1.— = *K* 1.20.

Grüßet Maria. Fünf Maipredigten von Eugen Vögele, Benefiziumsverweser in Endingen, Baden. 8°. 54 S.

Das Dekret der S. Congregatio Consistorialis de amotione administrativa ab officio et beneficio curato. Mit einem Kommentar versehen von Jos. Schmelcher, Pfarrer. Gr. 8°. 37 S.

Ein Zyklus Aloisiuspredigten. (1. Heft von „Predigten und Vorträge".) Von P. Aug. Andelfinger S. J. 8°. 82 S. M. 1.— = *K* 1.20.

Ludwig Auer in Donauwörth.

Ausgeführte Katechesen für den Religionsunterricht der Fortbildungsschule und für die Christenlehre. Von Joh. Schwab. I. Bändchen. Glaubenslehre: Gott, Christus, die Kirche. 1911. 8°. 265 S. Gbd. M. 2.50 = *K* 3.—.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung, Kempten und München.

Papstgeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Von Dr. Klemens Löffler. Kl. 8°. In Leinen gbd. VIII u. 200 Seiten. (Sammlung Kösel, Bändchen 46.) M. 1.— = *K* 1.20

Die christlichen Kirchen des Orients. Von Dr. Konrad Lübeck. Kl. 8°. In Leinen gbd. XII u. 208 S. (Sammlung Kösel, Bändchen 43.) M. 1.— = *K* 1.20.

Heiligenlegenden. Von Josef Minichthaler. Katechetisch bearbeitet. Mit bischöflicher Approbation. Erstes Heft. 8°. VIII u. 70 S. Geheftet 80 Pf. = 96 *h*.

Schulbibel. (Das neue Testament.) Bearbeitet von Heinrich Stieglitz. Mit Bilderschmuck nach Jos. v. Führich. 8°. XIV u. 208 S. 75 Pf. = 90 *h*.

J. P. Bachem in Köln.

Eichendorffs Lyrik. Eine Studie zur Analyse ihrer Stoff- und Motivkreise. Gr. 8°. 128 S. M. 1.80 = *K* 2.16.

Der erste Religionsunterricht im Elternhause. Von Dr. W. von der Fuhr. 8°. 90 S. Brosch. 50 Pf. = 60 *h*.

Methodik des gesamten Religionsunterrichtes in der Volksschule. Von Josef Schiefer. 8°. 148 S. Brosch. M. 2.20, gbd. M. 2.80 = *K* 3.36.

Die goldenen Augen der Weldersloh. Von Margarete v. Oertzen-Fünfgeld. 8°. 192 S. Brosch. M. 2.50, gbd. M. 3.50 = *K* 4.20.

Die Weltanschauung des Katholiken. Für weitere Kreise älteren und neueren Irrtümern gegenübergestellt. Von Th. Mönnichs S. J. 5. Band der Sammlung „Rüstzeug der Gegenwart". Kl. 8°. 152 S. Ladenpreis gbd. M. 1.80 = *K* 2.16.

Kirchheim & Co. in Mainz.

Gefahren der Zeit. Von Msgr. John S. Vaughan, Titularbischof von Sebastopol und Weihbischof von Salford. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von Hertha A. Schulz. Geh. M. 1.80 = *K* 2.16, gbd. M. 2.50 = *K* 3.—.

Was macht die Frömmigkeit liebenswürdig und fruchtbar? Erwägungen von P. Matthias Bremscheid, Priester des Kapuzinerordens. 8°. VIII u. 144 S. Geh. M. 1.20 = *K* 1.44, gbd. M. 1.50 = *K* 1.80.

Verlag Heinrich Kirsch in Wien.

Christus und die Arbeiterwelt. Von Wilhelm Bonig. 8°. 200 Seiten. Brosch. *K* 2.40.

Papst Pius X. und die moderne Jugend. Von Wilhelm Bong, Kooperator in Aspang. Kl. 8°. 31 S. 40 *h*.

Manz in Regensburg.

Fünf Predigten zur Vorbereitung einer Pfarrgemeinde auf die Gnadenzeit der heiligen Mission. Von R. Hansen. Zweite Auflage. Gr. 8°. IV und 52 S. M. 1.— = *K* 1.20.

Laumann in Dülmen, Westfalen.

Jesus im Kinderherzen. Ein Gebet- und Kommunionbuch für Kinder. Von P. Adolf Chwala, O. M. I. 60 Pf. = 72 *h*.

Der Priester und der heiligste Name Jesus. Dargestellt von P. Petrus Simet O. F. M., deutsch von P. Ambrosius Götzelmann O. F. M. 16°. 168 S.

Ganz kleine Schriften: **An Mutterhand zur Freude.** 50 Pf. = 60 *h*. **Die kirchlichen Gebete auf dem Lebenswege.** 15 Pf. = 18 *h*. **Marientag,** Bilder aus dem Leben der Mutter Gottes. 90 Pf. = *K* 1.08.

Friedrich Pustet in Regensburg, Rom, Neuyork und Cincinnati.

Afrikanische Spiegelbilder. Die Welt des Halbmonds — wie sie weint und lacht. Von Otto C. Artbauer. Mit Illustrationen. 8°. 168 Seiten. Brosch. M. 1.40, in Leinwandband M. 2.40 = *K* 2 98.

Junfermannsche Buchhandlung in Paderborn.

Das goldene Büchlein des heiligen Augustinus von der Geduld. Uebersetzt von Felix Schwarz. M. 1.— = *K* 1.20.

H. Koch in Vechta.

Die frühe Erstkommunion der Kinder. Von Kardinal Mercier, Erzbischof von Mecheln. Ins Deutsche übertragen von Alb. Steuer, Doktor der Theologie und Philosophie. Kl. 8°. 40 S. 30 Pf. = 36 *h*.

Paulinusdruckerei in Trier.

Der Eid wider den Modernismus und die Geschichtsforschung. Bearbeitet von Dr. theol. et phil. J. Marx, Professor der Kirchengeschichte am Priesterseminar in Trier Gr. 8°. 95 S. Brosch. M. 1.50 = *K* 1.80.

Universitätsbuchhandlung G. Gschwendt in Freiburg (Schweiz).

Ueber einige Aufgaben der katholischen alttestamentlichen Exegese von V. Zapletal, Professor an der Univ. Freiburg (Schweiz). Zweite Auflage. 1 Fr.

Verlagsanstalt Felizian Rauch in Innsbruck.

Wie kann die Anstaltserziehung zur Sittenreinheit heranbilden? (Eine Ergänzung der Schrift „Erziehung zur Keuschheit".) Von Dr. Franz Krus S. J. 1911. 8°. 42 S. Brosch. 25 *h*.

Wagnersche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck.

Das Recht des bayerischen Staates und des Deutschen Reiches in Beziehung auf die Religionsgemeinschaften unter Vergleichung je ihres Kirchenrechtes ꝛc. Systematisch dargestellt von Oskar Hartmann, Landesgerichtsrat a. D. in München. I. Teil. 1. Heft.

Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.

Für Zeit und Ewigkeit. Gebetbuch für alle Stände. Herausgegeben von Alois Wieser, Schulleiter an der Volksschule in Innichen. Mit einem Vorworte von Leopold Wiedemayr, Stiftskanonikus in Innichen. 16°. 384 S.

Religion und Kirche. Apologetische Betrachtungen aus dem Nachlasse des Dr. P. Benitius Mayr, Priester des Servitenordens. Zweite Auflage, bearbeitet von P. Salesius Baier. 8°. 126 S. *K* 1.20.

Mosers Buchhandlung in Graz.

Liber intentionum. Ed. XIV. *K* 1.—.

Verlag der Bonifazius-Druckerei in Paderborn.

Papst-Kalender 1912. Mit Farbendruck-Titelbild: Ecce homo! 8°. 191 S. 50 Pf. = 60 *h*.

Verlag Fränkische Gesellschaftsdruckerei, G. m. b. H., Würzburg.

Marianhiller Missionskalender für das Jahr 1912. XXIV. Jahrg. Mit farbigem Titelbild und vielen Illustrationen. 4°. 152 S. 60 *h*, mit Postzusendung 70 *h*.

Verlag der Missionspriester in Wien.

Immakulata. Gebete und Lieder zum Gebrauche beim Gottesdienste. Von Johann B. Vorhauer. Stereotyp-Ausgabe. 8°. 404 S. gbd.

Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Dr. A. Fischers Repetitorien zu den österreichischen Staatsprüfungen und Rigorosen. Heft IV und V (Kirchenrecht). Zweite, verbesserte und mit Rücksicht auf die kirchliche Gesetzgebung Pius X. umgearbeitete Auflage. 1911. Jedes Heft *K* 1.80.

Verlag Ludwig Rutz (L. Tinner) in Neuß a. Rh.

Kirchengeschichte in Quellen und Texten. Von Dr. theol. Gregor Schwamborn. II. Teil: Die Neuzeit. 8°. VIII u. 176 S. Elegant kart. M. 2.80.

Verlag Katholischer Preßverein, Linz.

Ave Maria-Kalender 1912. Herausgeber und Redakteur F. Pesendorfer. 4°. 132 S. 60 *h*, mit Post 80 *h*.

Unsere liebe Frau von Lourdes. Andachtsbüchlein mit fünf Bildern und einem Anhang von Liedern.

Ignaz Schweitzer in Aachen.

Katholisch oder protestantisch? Von Karl v. London. 8°. 63 S. 75 Pf. = 90 *h*.

Verlagshandlung Styria in Graz.

Herz Jesu im Tabernakel. Betrachtungen, gehalten in der Pfarrkirche zu Blumau a. d. Wild. Von Ludolf Jos. Rudisch Ord. Praem. Kl. 8°. 141 S. *K* 1.40.

Friedrich Alber in Ravensburg.

Mane, Thekel, Phares. Drei kleine Worte mit großem Inhalt. Von G. Haßl. 12°. 104 S. 50 Pf. = 60 *h*.

R. Voigtländers Verlag in Leipzig.

Lehrbuch der Sprachtechnik für Lehrerseminare, Pädagogen, Theologen, Offiziere 2c. Von Hans Calm. 8°. 90 S. M. 1.10, gbd. M. 1.40 = *K* 1.32, resp. *K* 1.68.

Verlag von M. Melicharek in Velehrad, Mähren.

Was ist die Cyrillo-methodeische Idee? Von Adolf Jasek. Gr. 8°. 80 S. *K* 1.30.

Allg. Verlagsgesellschaft m. b. H. in München, Berlin, Wien.

Der Mensch aller Zeiten, Natur und Kultur der Völker der Erde. Drei Bände in ca. 40 Lieferungen. Eine Lieferung M. 1.— = *K* 1.20.

Werke in fremden Sprachen:

Les évangiles synoptiques. Conférences apologétiques faites à l'institut catholique de Paris par Eug. Mangenot, professeur d'exégèse à l'institut catholique de Paris. Paris, Le ouzey et ané. 8°. 471 S.

Qu'est-ce donc que le sacré Coeur? Par l'abbé Félix Anizan. Lethielleux, Paris VI, rue Cassette. 8°. 127 S. 75 Cts.

La questione del Papa libero. Per Fedele Savio. Roma, 1907. Frederico Pustet. 12°. 218 S. Lire 1.60.

Von demselben Verfasser: **Nuovi studi sulla questione del Papa libero.** Roma, 1909. Frederico Pustet. 127 S. Lire 1.20. — **Punti controversi nella questione del Papa libero.** Roma, 1911. 156 S. Lire 1.20.

Notion traditionelle de la vocation sacerdotale. Lettre à un supérieur de grand seminaire. Paris. Lethielleux, rue Cassette 10. 8°. 76 S.

Les tendances sociales de catholiques liberaux. Paris. Bloud et Co. 1. vol. 16°. 298 S. Fr. 3.—.

Bei Bloud (Paris. place Saint-Sulpice) sind ferner noch folgende kleinere Schriften erschienen:

Nestorius d'après les sources orientales. Von F. Nau. 60 Cts.

La méthode d'immanence. Von J. Wehrle. 60 Cts.

La probité scientifique. Von Er. Wasmann. 60 Cts.

Le Cardinal Vaughan. Von Paul Thureau-Daugin. Fr. 1.20.

Philon le juif. Von M. Louis. 60 Cts.

Comment utiliser l'argument prophétique? Von J. Touzard. 60 Cts.

Sermons du Carême de 1678. Von Bourdaloue. Fr. 1.60.

Le Droit ecclésiastique matrimonial des Calvinistes français. Par Joseph Faurey. Paris, Recueil Sirey.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Stoßgebete. a) Mein Jesus, Barmherzigkeit! b) O Jesus im heiligsten Sakramente, erbarme dich unser!

Ablaß zuwendbar: 300 Tage jedesmal für jedes einzelne der obigen beiden Stoßgebete. — Pius X., 20. Mai 1911. — Act. Ap. Sed. III, 259. — Beide Gebetchen hatten früher einen geringeren Ablaß erhalten. Vgl. Beringer, Die Ablässe, 134; diese Zeitschrift (1909) 863.

c) Süßestes Jesuskind, erbarme dich unser!

Ablaß: 300 Tage jedesmal für die Mitglieder der Erzbruderschaft vom Kinde Jesus, die zu Bethlehem errichtet ist.[1]) — Breve Pius X., 25. Februar 1911. — Act. Ap. Sed. III, 124.

2. Der Mädchenschutz. Alle Mitglieder des katholischen Bundes „Mädchenschutz" sowie alle ihre Schutzbefohlenen können am Feste der Mutter vom guten Rate am 26. April jeden Jahres oder am darauffolgenden Sonntag einen vollkommenen Ablaß gewinnen, der auch den armen Seelen zugewendet werden kann. Bedingungen sind: Beichte und Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Breve Pius X., 19. Juni 1911. — Act. Ap. Sed. III, 341.

3. Die Bruderschaft der heiligen Stunde.[2]) Bislang hatte diese Bruderschaft nur für Frankreich und Belgien Aggregationsvollmacht. Nunmehr erhielt sie durch Breve Pius X. vom 27. März 1911 dieses Recht für die ganze Welt. — Act. Ap. Sed. III, 157 f.

4. Die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen.[3]) Der Hauptsitz der Missionsvereinigung ward im Jahre 1906 von Fulda nach Koblenz am Rhein in der Diözese Trier verlegt. In den letzten Jahren hat der Verein seine segensreiche Tätigkeit immer weiter ausgedehnt. Im Jahre 1910 schloß sich der ganze neugegründete österreichische Landesverein dem Muttervereine von Koblenz an. Die Schweiz und Rumänien sind auch schon gefolgt und andere Länder werden in nächster Zukunft der Vereinigung beitreten.

Unter dem 24. Mai 1910 hat nun der Heilige Vater Pius X. der Missionsvereinigung ein neues Breve ausgestellt, in dem er die Verdienste der Vereinigung für die Missionen lobend anerkennt und sie allen empfiehlt. Vor allem aber gewährt der Heilige Vater in diesem Breve neue, reichere Ablässe und Privilegien, namentlich auch für die Priester, die sich als Leiter und Förderer des Vereines verdient machen, und schließlich gibt er der Vereinigung die Vollmacht, überall in der Welt sich andere Vereine mit gleichem Namen und Zweck anzugliedern und denselben ihre Ablässe und Privilegien mitzuteilen. Wenn deshalb die Diözesanbischöfe irgendwo

[1]) Vgl. diese Zeitschrift (1911) S. 178. Irrtümlicherweise ist in anderen deutschen Zeitschriften gesagt, der obige Ablaß sei den Mitgliedern des Kindheit Jesu-Vereines verliehen. — [2]) Vgl. Beringer S. 293, n. 276; franz. Ausg. II, 144 ff. — [3]) Vgl. Beringer 764 ff.

ihre Zustimmung gegeben haben, so kann der Verein für das betreffende Land oder eine Stadt sofort errichtet werden. Derselbe bedarf nur noch der Aggregation an den Mutterverein in Koblenz, um aller Ablässe und Privilegien teilhaft zu werden. Diese Aggregation wird von dem Vorstande der deutschen Vereinigung nach dem obenerwähnten Breve bewilligt. Keine andere Formalität ist dazu notwendig. Vgl. Act. Ap. Sed. II, 470 ff. (durch Irrtum ist das Breve hier falsch datiert vom 24. März) und „Stimmen aus den Missionen" VIII. (1911) S. 85. „Authentische Erklärung zum apostolischen Breve vom 24. Mai 1910."

Das genannte Breve zählt auch noch einmal die früher schon gewährten Ablässe und Privilegien auf zugleich mit den neu bewilligten. So geben wir denn auch hier das ganze neue Ablaßsummarium nach dem Breve wieder. Das Breve wurde mit Bezug auf die Ablässe von der Kongregation des heiligen Offiziums unter dem 3. Dezember 1910 gutgeheißen.

Ablässe und Privilegien für alle Mitglieder.

I. Vollkommene Ablässe: 1. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen. — 2. Am Tage der Aufnahme oder am nächstfolgenden Sonntag nach Beichte und Kommunion. (Dieser Ablaß scheint durch Irrtum im Breve ausgefallen zu sein.) — 3. An folgenden Festtagen: Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Herz Jesu-Fest (im Breve ist durch Irrtum gesagt: am Freitag in der Oktave des Fronleichnamsfestes), Mariä Empfängnis und Mariä Himmelfahrt, Pauli Bekehrung (25. Januar), Fest des heiligen Matthias (24. Februar), der heiligen Philippus und Jakobus (1. Mai), der heiligen Petrus und Paulus (29. Juni), des heiligen Jakobus (25. Juli), des heiligen Bartholomäus (24. August), des heiligen Matthäus (21. September), der heiligen Simon und Judas (28. Oktober), des heiligen Andreas (30. November), des heiligen Thomas (21. Dezember), des heiligen Johannes (27. Dezember), Fest des heiligen Pius V. (5. Mai), des heiligen Bonifazius, des Apostels Deutschlands, des heiligen Franz Xaver, der heiligen Theresia, der Patronin des ganzen Vereines; Bedingungen: Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — 4. Einmal monatlich an einem beliebigen Tage, wenn die Mitglieder in dem betreffenden Monate einmal eine ganze, oder zweimal eine halbe Stunde das heiligste Sakrament in irgend einer Kirche oder Kapelle angebetet haben: Bedingungen: Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes und für die Missionen.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 300 Tage jeden Tag, wenn sie das heiligste Sakrament besuchen und nach der Meinung des Papstes und für die Bekehrung der Heiden beten. — 2. 300 Tage für die Förderinnen, sooft sie den Verein auszubreiten suchen.

Ordensfrauen und solche arme Frauen, welche kein Almosen spenden können, gewinnen gleichwohl alle genannten Ablässe, wenn sie rechtmäßig in den Verein aufgenommen sind, die zur Gewinnung der Ablässe vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und, wofern es sich um vollkommene Ablässe

handelt, während einer Viertelstunde das Herz Jesu für die Bekehrung der Ungläubigen in der Eucharistie demütig anbeten.

Alle obengenannten Ablässe (der vollkommene Ablaß in der Todesstunde ausgenommen) können den armen Seelen zugewendet werden.

III. Privilegien für die Priester, welche zum Vereine gehören: 1. Die Vollmacht zur Spendung des Sterbeablasses für alle Gläubigen unter Anwendung der Formel Benedikts XIV. — 2. Die Vollmacht, mit Zustimmung der Diözesanbischöfe Kreuzen, Kruzifixen, Rosenkränzen (zugleich mit den Birgittenablässen), Medaillen usw. die päpstlichen Ablässe, zur Zeit einer Mission öffentlich, sonst privatim überall (außerhalb der Stadt Rom) zu verleihen. — 3. Die Vollmacht, den Rosenkränzen der Mutter Gottes die sogenannten Kreuzherrenablässe zu verleihen. — 4. Das Altarsprivileg für alle verstorbenen Mitglieder des Vereines. — 5. Das persönliche Altarsprivileg für vier Tage jeder Woche.

Zuletzt wird dem Vorstande der Vereinigung, wie oben schon bemerkt, die Vollmacht zur Aggregation aller Vereine mit gleichem Namen und Zweck verliehen. Im Breve ist allerdings gesagt, daß der Verein der Konstitution Klemens VIII. „Quaecunque" unterstehe. Allein aus der authentischen Erklärung vom 1. Mai 1911 geht hervor, daß sich dies nur darauf bezieht, es solle an einem und demselben Orte nur ein Verein dieser Art errichtet werden können. Im übrigen ist die Vereinigung nach wie vor ein Verein mit ganz freier Bewegung, ähnlich wie der Lyoner Verein zur Verbreitung des Glaubens und der Verein der heiligen Kindheit.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr. **Bruno Albers** O.S.B. in **Monte Cassino** (Italien).

(Die Verlegung der kirchlichen Feste.) Am 2. Juli l. J. erschien ein päpstliches Motu proprio, welches die Verlegung mehrerer kirchlicher Feste, welche bisher in vielen Teilen der Welt an den für sie im kirchlichen Kalendarium angesetzten Tagen — meistens sind es Wochentage — auf die darauffolgenden Sonntage übertragen werden, anordnet. Dieses Motu proprio hat folgenden Wortlaut:

Die römischen Päpste, als oberste Hüter und Leiter der kirchlichen Vorschriften, waren immer darauf bedacht, sooft das Wohl des christlichen Volkes es erforderte, die heiligen kanonischen Vorschriften weniger streng zu gestalten; auch wir, die wir es bereits für nötig erachteten, daß andere Dinge infolge Wechsels der Zeiten und der Kultur abgeändert wurden, sehen uns jetzt veranlaßt, den besonderen Umständen unseres Zeitalters Rechnung tragend, eine demgemäße Regulierung der Kirchengesetze betreffs der gebotenen Feiertage vorzunehmen.

Da nunmehr die Menschen mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit die weitesten Strecken zu Wasser und zu Land durchqueren und die Reisen mit größerer Eile betrieben werden, finden sie sich leichter zurecht bei jenen Nationen, die über eine geringere Anzahl gebotener Feiertage verfügen. Auch

die Zunahme des Handels, der raschere Betrieb der Geschäfte scheinen durch die Häufigkeit der Festtage eine schädliche Verzögerung zu erleiden. Da ferner die allernötigsten Lebensbedürfnisse von Tag zu Tag teurer werden, ist es sehr wesentlich, daß der Dienst dessen, der von der Hände Arbeit lebt, nicht zu häufig unterbrochen werde.

Aus diesen Gründen wurde der Heilige Stuhl, namentlich in der letzten Zeit, häufig bestürmt, die Zahl der gebotenen Feiertage zu kürzen. Dies alles berücksichtigend und weil uns das Heil des christlichen Volkes zu Herzen geht, erschien es uns ratsam, die von der Kirche gebotenen Feiertage zu verringern. Nach reiflicher Ueberlegung, und nachdem wir die Meinung unserer ehrwürdigen Brüder, der mit der Kodifikation des kanonischen Rechtes betrauten Kardinäle, gehört haben, schreiben wir durch Motu proprio betreffs der Feiertage folgendes vor:

1. Das kirchliche Gebot, die heilige Messe zu hören und sich der knechtlichen Arbeiten zu enthalten, bleibt bestehen für alle Sonntage, für das heilige Weihnachtsfest, den Neujahrstag, für den Dreikönigtag, für Christi Himmelfahrt, für den Tag der Unbefleckten Empfängnis und Himmelfahrt der heiligen Mutter Gottes, für den Peters- und Paulstag und endlich für den Allerheiligentag.

2. Das Fest des heiligen Josef, des Bräutigams der allerseligsten Jungfrau Maria, und das Geburtsfest des heiligen Johannes des Täufers, beide mit Oktav verbunden, sollen gehalten werden: das erste an dem auf den 19. März folgenden Sonntag, vorausgesetzt, daß es auf einen Wochentag fällt; das andere an dem dem Peters- und Paulstage vorangehenden Sonntag. Das Fronleichnamsfest, gleichfalls mit privilegierter Oktav, wird am Sonntag nach dem Dreifaltigkeitstage gefeiert, während der Freitag in der Oktav von Fronleichnam für das Herz Jesu-Fest vorbehalten bleibt.

3. Dem obenerwähnten Kirchengebote unterstehen nicht die Patronsfeste. Die Orden indessen können die betreffenden äußerlichen Feierlichkeiten am darauffolgenden Sonntage abhalten.

4. Wenn hie und da einige dieser erwähnten Feste ordnungsmäßig aufgehoben oder verlegt wurden, so werde nichts abgeändert, bevor der Heilige Stuhl zu Rate gezogen worden ist. Wenn ferner die Bischöfe in irgend einer Nation oder Gegend es für gut erachten, eines dieser aufgehobenen Feste beizubehalten, mögen sie darüber dem Heiligen Stuhl Kenntnis geben.

5. Wenn eines dieser Feste, das wir beizubehalten beabsichtigen, auf einen Fast- oder Abstinenztag fällt, so dispensieren wir von beiden, und dieselbe Dispens gewähren wir auch für die durch dieses unser Gesetz abgeschafften Patronsfeste, falls dieselben feierlich und mit großem Volkszulauf gefeiert werden.

Indem wir euch diesen neuen Beweis unserer apostolischen Fürsorge geben, hegen wir die feste Hoffnung, daß alle Gläubigen auch an jenen Tagen, welche wir jetzt von der Zahl der streng vorgeschriebenen Feste ausnehmen, fürderhin die Frömmigkeit zu Gott und die Andacht zu den Heiligen beibehalten, wie bei den von der Kirche vorgeschriebenen Festen, und daß sie

mit größerem Eifer wie bisher die eigentlichen vorgeschriebenen Feiertage beobachten.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 2. Juli 1911, im achten Jahre unseres Pontifikates. Pius X., Papst.

Da sich Schwierigkeiten erhoben hinsichtlich der Verlegung einiger dieser Feste, sind zwei Dekrete der Ritenkongregation erschienen, welche das Motu proprio in etwa abändern.

1. Das Fest des heiligen Josef wird am 19. März gefeiert ohne Obliegenheit, die heilige Messe zu hören oder sich knechtlicher Arbeit zu enthalten, als festum duplex I. class. ohne Oktav unter dem Titel: „Commemoratio solemnis S. Joseph, Sponsi B. M. V. Confessoris."

2. Das Fest des Patroziniums des heiligen Josef wird am dritten Sonntag nach Ostern mit Oktav als festum dupl. I. class. und als festum primarium gefeiert unter dem Titel: „Solemnitas S. Joseph, Sponsi B. M. V. Confessoris, Patroni Ecclesiae Universalis."

3. Innerhalb der Oktav und am Tage der Oktav des heiligen Josef selbst wird das Offizium gebetet, wie es im Appendix des Octavarium Romanum steht.

4. Das Fest der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, welches auf den ersten Sonntag nach Pfingsten fällt, wird zu einem Feste duplex primae classis erhoben.

5. Das Fronleichnamsfest wird als Fest ohne Obliegenheit, die heilige Messe zu hören oder sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten, als festum duplex primae classis mit privilegierter Oktav, wie diejenige von Epiphanie, nach dem Dreifaltigkeitssonntag gefeiert unter dem Titel: „Commemoratio solemnis Sanctissimi Corporis Domini N. J. Christi."

6. Am Sonntag innerhalb der Oktav des Fronleichnamsfestes kann in den Kathedral- und Kollegiatkirchen, nachdem das Offizium gebetet und die Messe desselben Sonntags gelesen, ein feierliches Hochamt wie an Festtagen mit Gloria, nur einer Oration, Sequenz, Kredo und Johannes-Evangelium am Ende gesungen werden. Wo aber nicht die Obliegenheit der Konventualmesse besteht, soll die Kommemoration des Sonntags als zweite Oration mit eigenem Schluß angefügt und das Evangelium des Sonntags am Ende der Messe gelesen werden. An diesem Sonntag ist dann aber die feierliche Prozession mit dem allerheiligsten Sakramente zu halten, wie es vorgeschrieben ist im Caeremoniale Episc. lib. I. cap. 33.

7. Am Freitag nach der Oktav feiere man wie früher das Fest des heiligsten Herzens Jesu unter dem Ritus dupl. primae classis.

Das Dekret, welches das Datum des 24. Juli 1911 trägt, hat auch Geltung für die Religiosen und diejenigen Kirchen, welche zwar den lateinischen, aber nicht den römischen Ritus haben.

Ein weiteres Dekret verordnet folgendes:

1. Da das Fest des heiligen Johannes Baptist am Sonntag, welcher unmittelbar dem Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus vorhergeht,

zu feiern ist, soll, falls sich zwei Oktaven treffen, das Offizium des heiligen Johannes Baptist mit der Kommemoration der heiligen Apostel genommen werden.

2. Fällt die Vigil des Festes des heiligen Johannes des Täufers mit der Vigil der Apostel Petrus und Paulus zusammen, so soll die Vigil des heiligen Johannes mit der Kommemoration der anderen Vigil nur in der Messe genommen werden. Fällt auf diesen Samstag ein festum duplex oder Semiduplex, so ist die neunte Lektion von der Vigil des heiligen Johannes und in der Messe die Kommemoration beider Vigilien.

3. In den Kathedral- und Kollegiatkirchen soll in dem vorhergehenden Falle die heilige Messe der Vigil des heiligen Johannes des Täufers mit der Kommemoration der Vigil der heiligen Apostel genommen werden. Ist aber ein Fest mit neun Lektionen zu feiern, so sind zwei Konventualmessen zu lesen, eine vom Tagesoffizium nach der Terz, die andere von der Vigil des Täufers mit der Kommemoration der heiligen Apostel nach der Non.

4. Wenn das Fest des heiligen Johannes des Täufers auf den 28. Juni fällt, so ist die zweite Vesper ganz von ihm mit der Kommemoration der heiligen Apostel nach den Rubriken.

5. Während der Fronleichnamsoktav sind alle Votivmessen verboten sowohl diejenigen für die Brautleute, als auch die gesungene Requiemsmesse zum ersten Male nach dem Tode oder nach Empfang der Todesnachricht; am Oktavtage sind die Privatrequiemsmessen verboten, welche mit den Exequien erlaubt sind am oder für den Todestag.

6. Die Requiemsmessen mit Gesang am Todestage oder für den Todes- oder Begräbnistag, in Anwesenheit des Leichnams oder auch wenn der Tote nicht mehr als zwei Tage begraben ist, sind verboten an folgenden aufgehobenen Festen: Fronleichnamstag, Mariä Verkündigung, Fest des heiligen Josef (19. März) und am Feste des Patrones des Ortes.

7. Gleicherweise ist diese Messe verboten am Feste des heiligen Josef, der Allerheiligsten Dreifaltigkeit und am Sonntag, an dem die Fronleichnamsprozession gehalten wird.

(Entlassung von Ordens- und Kongregationsmitgliedern.) Papst Urban VIII. hatte für die Entlassung von Ordensmitgliedern ganz bestimmte Vorschriften getroffen; da die Ausführung derselben auf Schwierigkeiten stießen, hat die S. C. de Religiosis am 3. März 1911 folgende Neubestimmungen getroffen:

1. Das zustehende Tribunal, welches die Entscheidung zu fällen hat, bildet der Ordensobere (General) mit nicht weniger als vier Definitoren oder Assistenten; sind weniger Assistenten als vier vorhanden, so wählt der Vorsitzende des Tribunals ebenso viele andere Religiosen aus mit Zustimmung der anderen Beisitzer.

Für die monastischen Orden ist der zustehende Gerichtshof der Generalabt (Präses) mit seinem Beirat; gehört die Abtei keiner Kongregation an, so ist in den einzelnen Fällen an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren.

2. Bei jedem Tribunal ist von dem Gerichtshof ein Promotor Justitiae, welcher Religiose desselben Ordens oder derselben Kongregation sein muß, zu bestimmen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß nach Recht und Gesetz verfahren wird.

3. Für die Entlassung der Ordens- oder Kongregationsmitglieder wird in Zukunft nur ein summarischer Prozeß veranstaltet, auch für die Entlassung derjenigen Kongregationsmitglieder, welche nur zeitliche (temporanea) Gelübde ablegen, für den Fall, daß sie die höheren Weihen besitzen; ausgenommen sind hievon nur diejenigen Orden oder Institute, welche diesbezügliche spezielle Privilegien besitzen.

4. Vor Anstrengung des Prozesses hat stets eine dreimalige Ermahnung und Bestrafung, die unfruchtbar geblieben sein muß, vorauszugehen.

5. Die Ermahnung erfolgt durch den zustehenden (Lokal-)Oberen im Auftrage und mit Erlaubnis des Provinzial- oder Quasi-Provinzial-Oberen; der dritten (letzten) Ermahnung ist die Drohung der Ausstoßung oder Entlassung beizufügen. Als Grund für die Ausstoßung oder Entlassung gilt nur diejenige Ermahnung und Bestrafung, welche für ein schweres Vergehen erteilt worden ist.

6. Die Ermahnungen können nicht wiederholt werden, wenn nicht das Vergehen aufs neue begangen wird; bei fortdauernden Vergehen hat von zwei zu zwei Tagen die Ermahnung zu geschehen, nach der letzten Ermahnung muß sechs Tage gewartet werden, ehe weiteres veranlaßt werden kann.

7. Aus den Prozeßakten muß die Schuld des Beklagten, die Schwere und die Zahl der Vergehen, die tatsächlich erfolgte dreimalige Ermahnung und die Unbußfertigkeit nach derselben klar hervorgehen.

8. Damit die Schuld des Beklagten feststehe, sind solche Beweise beizubringen, welche einen klugen Mann überzeugen (probationes, quae animum viri prudentis moveant). Die Beweisgründe können aus dem Eingeständnis der Schuld des Angeklagten, aus der Aussage wenigstens zweier glaubwürdiger, unter Eid aussagender Zeugen, oder aus anderen authentischen Zeugnissen hergenommen werden.

9. Die Schwere des Vergehens ist nicht nur aus der Wichtigkeit des übertretenen Gesetzes zu entnehmen, sondern auch aus der Schwere der vom Gesetz bestimmten Strafe, der Schwere der Hinterlist und des der Kommunität verursachten moralischen und materiellen Schadens.

10. Zur Entlassung werden mindestens drei schwere Vergehungen derselben Art gefordert, oder falls sie verschiedener Art sind, solche, daß sie zusammengenommen den bösen, im Uebel verharren wollenden Willen erkennen lassen; bei einem sich wiederholenden Vergehen muß dieses durch die dreifache Ermahnung virtualiter dreifach werden.

11. Damit die dreimalige Ermahnung feststehe, muß hierüber regelmäßig ein authentisches Zeugnis angeführt werden. Deshalb muß also: a) diese Ermahnung entweder vor zwei Zeugen feststehen oder durch eingeschriebenen Brief, dessen Annahme oder Zurückweisung schriftlich feststehen muß; b) über die stattgehabte Ermahnung ein von den angeführten

Zeugen unterschriebenes Protokoll bestehen, das im Archiv aufzubewahren ist, oder falls die Ermahnung brieflich erfolgt ist, ist eine von den Zeugen unterfertigte Abschrift, welche vor der Absendung des Briefes selbst zu erfolgen hat, im Archiv zu hinterlegen.

12. Ein neues, nach der dreimaligen Ermahnung erfolgtes Vergehen oder das eigensinnige, starrköpfige Benehmen des Delinquenten beweisen die Unbußfertigkeit.

13. Der Provinzialobere oder dessen Stellvertreter sendet, nachdem die Ermahnungen und Bestrafungen ohne allen Erfolg (incassum) geblieben, alle Aktenstücke und Dokumente an den Generaloberen, welcher dieselben dem Procurator Justitiae (cf. n. 2) zur Begutachtung und zur eventuellen Verfertigung der Anklageschrift übergibt.

14. Die Anklageschrift, sowie das Resultat aus den Prozeßakten ist dem Angeklagten mitzuteilen; ebenso ist ihm vom Oberen eine Frist zu setzen, innerhalb welcher er entweder selbst oder durch einen anderen Religiosen seines Institutes seine Verteidigung vorbringen kann. Unterläßt der Angeklagte seine Verteidigung, so hat die Kurie oder das Tribunal einen Angehörigen des Ordens oder Institutes von Rechts wegen (ex officio) als Verteidiger aufzustellen.

15. Die Kurie oder das Tribunal erwägt sorgfältig die Anklageschrift, die Verteidigungsgründe des Angeklagten und kann, falls es die Gründe erfordern, auf Ausstoßung oder Entlassung erkennen. Die Sentenz kann jedoch nicht zur Ausführung gelangen, falls der Angeklagte innerhalb zehn Tage, nachdem ihm das Urteil zugestellt ist, an die S. Congregatio de Religiosis appelliert und diese ihr Urteil gefällt hat.

16. Obwohl Appellation eingelegt ist, kann der Schuldige vom Generaloberen oder vom Generalabte mit Einwilligung des Kapitels oder des Beirates sofort entlassen werden, wenn durch seine Gegenwart die Gefahr des Aergernisses oder eines schweren Schadens für die Kommunität entsteht. Er muß dann die klösterliche Kleidung ablegen und ist suspendiert, falls er die höheren Weihen hat.

17. Auch derjenige, der sich nur eines Vergehens schuldig gemacht hat, wodurch schweres öffentliches Aergernis entsteht oder schwerer Schaden für die Kommunität, kann vom Provinzialoberen oder Abte sofort entlassen werden mit sofortiger Ablegung des religiösen Kleides, falls das Vergehen sicher feststeht und die Schuld des Religiosen, dem es zur Last gelegt wird. Unterdessen wird der Prozeß zur Ausstoßung oder Entlassung angestrengt. Diejenigen, welche die höheren Weihen besitzen, bleiben gleichfalls suspendiert.

18. Für gewisse Vergehen ist die Strafe der Ausstoßung oder Entlassung von Rechts wegen festgesetzt; diese Vergehen sind: a) Oeffentlicher Abfall vom katholischen Glauben; b) Apostasie vom Orden oder Institute, falls der Religiose nicht innerhalb dreier Monate zurückkehrt; c) Flucht aus dem Kloster mit einer Frauensperson; d) Eingehung einer Zivilehe oder Versuch, eine Ehe einzugehen, oder Abschließung derselben, auch einer gültigen, wenn nämlich die Gelübde keine feierlichen sind oder nicht die Wirkung der feierlichen Gelübde haben. In diesen Fällen genügt es, daß der be-

treffende General oder Provinzialobere mit seinem Beirate die sententia declaratoria des Tatbestandes feststellt.

19. Das auf Ausstoßung oder Entlassung lautende Urteil ist, falls es sich um einen Religiosen handelt, welcher die höheren Weihen besitzt, sofort dem Ordinarius originis et loci, wo der Religiose weilt oder wo er sich aufzuhalten gedenkt, mitzuteilen.

20. Alle Religiosen mit höheren Weihen, welche ausgestoßen oder entlassen werden, bleiben für immer suspendiert, bis sie nach erfolgter Besserung von der zuständigen Behörde Dispens erlangt haben. Die Religiosen oder Kleriker ohne höhere Weihen, welche ausgestoßen oder entlassen sind, können ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles die höheren Weihen nicht empfangen. Alle ausgestoßenen oder entlassenen Religiosen können auch nach erfolgter Besserung weder in den früheren noch in einen anderen Orden aufgenommen werden ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.

21. Für die Entlassung von Nonnen, welche entweder feierliche oder einfache Gelübde in einem Orden abgelegt haben, und zur Entlassung von Schwestern, welche die ewigen Gelübde in einer religiösen Genossenschaft abgelegt haben, sind wichtige, äußere Ursachen notwendig, verbunden mit gleichzeitiger Unbußfertigkeit; darüber hat die Aebtissin, die Oberin mit ihrem Beirate in geheimer Abstimmung das Urteil zu fällen, nachdem jedoch zuvor durch einen Versuch festgestellt worden ist, daß jede Hoffnung auf Besserung geschwunden ist und aus den fortgesetzten Verfehlungen der unverbesserlichen Nonne oder Schwester dem Kloster oder Institute schwerer Schaden entsteht. Weniger wichtige Gründe sind für die Entlassung von Laienschwestern in den religiösen Orden erforderlich. Die gerechten und schwerwiegenden Gründe sind vom Ordinarius loci, und wenn das Kloster Regularoberen untersteht, auch von diesem zu bestätigen; weiter ist erforderlich, daß die Bestätigung von seiten der S. Congregatio de Religiosis erfolge, so daß die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Orden oder Institute keine juridischen Wirkungen hat, bevor diese Bestätigung gegeben ist. Nur im Falle eines schweren äußeren Aergernisses kann unter Zustimmung des Diözesanbischofes die Nonne oder Schwester sofort entlassen werden, jedoch ist dann sofort die Bestätigung von seiten der Kongregation nachzusuchen. Der Heilige Vater hat diese Bestimmungen alle gutgeheißen. (S. Congr. de Religiosis d. d. 16. Maii 1911.)

(Choralgesang und Orgelbegleitung.) 1. Kann der heutige Gebrauch, den Choralgesang mit der Orgel zu begleiten, beibehalten werden?

Antwort: Ja, mit Ausnahme der Teile des Offiziums und der heiligen Messe, welche gemäß der zur Zeit bestehenden liturgischen Gesetze ohne Orgelbegleitung gesungen werden müssen.

2. Darf auch bei jenen Offizien und Messen, bei denen Orgelbegleitung verboten ist, zur Stütze des Gesanges die Orgel gespielt werden, so daß letztere schweigt, wenn nicht gesungen wird?

Antwort: Ja, wenn es notwendig ist. (S. R. C. d. d. 11. Maii 1911).

(Apostolischer Segen am Ende der Predigten.) In welcher Weise ist der apostolische Segen am Ende der Predigten von den dazu Bevollmächtigten zu erteilen? Durch einfaches Segnen mit dem Kruzifix unter Sprechung der Worte: Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper. Amen. (S. Rit. Congr. d. d. 11. Maii 1911).

(Translation der Feste.) Durch Dekret vom 3. Mai 1911 hat die Ritenkongregation gestattet, daß künftighin die Offizien, welche zufälligerweise transferiert werden müssen, an dem Tage gefeiert werden, der im Kalendarium zunächst frei ist, ohne Rücksicht auf jene Feste, welche schon transferiert worden sind, sei es auch, daß diese niedrigeren Grades sind. (S. Rit. Congr. d. d. 3. Maii 1911).

(Eheschließung und Status liber.) Da der Congregatio de disciplina Sacramentorum Klagen vorgebracht wurden, daß in einigen Gegenden Ehen geschlossen würden, bei denen die Freiheit des einen oder anderen der Kontrahenten, namentlich der Fremden, nicht hinlänglich geprüft werde und daß dieserhalb versucht worden sei, eine neue Ehe einzugehen, so hat die Kongregation folgende Verordnung erlassen:

1. Wenn der Status liber nicht unumstößlich feststeht, so darf die Eheschließung nicht vorgenommen werden: auch sollen die Pfarrer stets die Taufzeugnisse einfordern, falls die Kontrahenten aus einer anderen Pfarrei stammen.

2. Damit die Vorschriften des Dekretes: „Ne temere" n. IV, § 2 beobachtet werden, soll die erfolgte Eheschließung dem Pfarrer, welcher die Brautleute getauft hat, mitgeteilt werden, überdies die Vor- und Zunamen der Brautleute, der Eltern, das Alter der Brautleute, Tag und Ort der Trauung, Vor- und Zunamen der Trauzeugen. Alles dieses unterschreibt der Pfarrer mit seinem Namen und fügt das Pfarrsiegel bei. Die Aufschrift (inscriptio) soll die Pfarrei, Diözese, Stadt oder den Ort der Taufe der Eheleute tragen.

3. Falls es vorkommen sollte, daß trotz der angewandten Vorsichtsmaßregeln der Pfarrer, welcher den oder die Kontrahenten getauft hat, bei Anzeige der erfolgten Trauung entdeckt, daß einer der beiden Kontrahenten schon durch eine Ehe gebunden ist, soll er dies dem Pfarrer, bei dem die neue Eheschließung versucht wurde, sofort melden.

4. Die Ordinarien sollen darüber wachen, daß die vorstehenden Vorschriften genau beobachtet werden, und diejenigen, welche dieselben übertreten, zur Pflicht zurückrufen, falls notwendig, selbst mit kanonischen Strafen. (S. C. de Disciplina Sacrament. d. d. 6. Martii 1911.)

(Bücherzensur für Religiosen.) 1. Sind die Mitglieder religiöser Kongregationen mit einfachen Gelübden gehalten, wie die Ordensmitglieder von ihren Oberen das Imprimatur zu erbitten, sooft sie eine ihrer Arbeiten veröffentlichen wollen? Antwort: Ja.

2. Können die Religiosen, falls ihnen von ihren Ordensoberen das Imprimatur verweigert wird, das Manuskript einem Drucker geben, damit es mit Weglassung des Namens gedruckt werde? Antwort: Nein. (S. Congregatio de Relig. d. d. 15. Jun. 1911.)

(Absolution am Katafalk an Sonntagen nach dem Hochamt.) Von seiten des Bischofes von Fünfkirchen wurde angefragt, ob es erlaubt sei, daß am Sonntage nach dem feierlichen Hochamte ein Katafalk in der Kirche errichtet werde, an dem der Priester, mit schwarzem Pluviale angetan, die Absolution erteile? In der Diözese besteht nämlich die Gewohnheit, die gestifteten Anniversarien an Sonn- und Feiertagen mit Libera am Katafalk zu halten.

Die Ritenkongregation gestattete diese Gewohnheit, nahm aber davon aus die Feste I. classis und bemerkte, daß die Absolution am Katafalk ganz unabhängig von dem Hochamte vorgenommen werden müsse. (S. Rit. Congr. d. d. 31. Maii 1911.)

(Verfasser, Zeit und Inhalt des Matthäus-Evangeliums.) Die Bibelkommission hat über Verfasser, Zeit und Inhalt des Evangeliums des heiligen Matthäus wie folgt entschieden:

1. Muß und kann behauptet werden, daß der heilige Matthäus, Apostel Christi, wirklich der Verfasser des Evangeliums ist, welches unter seinem Namen bekannt ist? Antwort: Ja.

2. Ist das Zeugnis der Ueberlieferung genügsam begründet, daß der heilige Matthäus als erster unter den Evangelisten sein Evangelium, und zwar in seiner Heimatssprache für die palästinensischen Juden geschrieben habe? Antwort: Ja.

3. Ist die Niederschrift des Evangeliums nach der Zerstörung Jerusalems erfolgt, so daß die in dem Evangelium enthaltene Weissagung über die Zerstörung der Stadt als nachher geschrieben zu betrachten ist, oder hat die Stelle bei Irenäus (adv. haer. 3 c. 1, n. 2) solche zwingende Kraft, daß wir die Annahme derjenigen zurückweisen müssen, welche behaupten, daß die Niederschrift vor Ankunft des Apostels Paulus in Rom vollendet gewesen sei? Antwort: Nein auf beide Teile.

4. Kann auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die Meinung gewisser moderner Autoren aufrecht erhalten werden, welche behaupten, daß der Evangelist das Evangelium nicht so, wie wir es haben, verfaßt habe, sondern nur eine Spruchsammlung von Reden oder Aussagen Jesu Christi, welche dann ein anderer anonymer Verfasser des Evangeliums später benutzt hat? Antwort: Nein.

5. Kann mit der apostolischen Tradition, den Vätern und Schriftstellern der Kirche, ja mit der ganzen Kirche behauptet werden, daß der griechische Text des Matthäus-Evangeliums identisch ist mit demjenigen, welchen der Apostel in seiner Heimatssprache verfaßt hat? Antwort: Ja.

6. Kann wegen des dogmatischen und apologetischen Standpunktes des Verfassers des ersten Evangeliums behauptet werden, daß die von ihm erzählten Tatsachen nicht wahr seien, oder kann behauptet werden, daß seine Erzählungen von den Taten und Reden Jesu, welche im Evangelium gelesen werden, unter dem Einfluß der Prophezeiungen des Alten Testamentes eine Veränderung oder Adaptierung erfahren haben und deshalb der historischen Wahrheit nicht konform seien? Antwort: Nein auf beide Teile.

7. Kann in ganz besonderer Weise die Meinung derjenigen als jeden Fundamentes bar angesehen werden, welche die historische Authentizität der beiden ersten Kapitel, in welchen die Genealogie und Kindheit Christi erzählt wird, oder die Wahrheit einzelner dogmatischer Aussagen von großer Bedeutung, wie Matth. 16, 17—19 (Primat Petri), die Tauformel mit der Anweisung, aller Welt das Evangelium zu verkünden (Matth. 28, 19—20), das Bekenntnis der Apostel bezüglich der Gottheit Jesu Christi (Matth. 14, 33) und anderes, was bei Matthäus in besonderer Weise erzählt wird, verneinen? Antwort: Ja.

In der Audienz vom 19. Juni 1911 hat der Heilige Vater diese Entscheidungen der Bibelkommission gutgeheißen und ihre Veröffentlichung anbefohlen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

Das vorletzte Heft der „Katholischen Missionen" (H. 10, S. 259) bringt unter den Nachrichten über das Missionswesen in der Heimat einen Artikel, der geeignet ist, bei eifrigen Missionsfreunden Verwunderung, vielleicht auch Erbitterung, hervorzurufen. Der Artikel trägt die Ueberschrift „Der Missionsgeist in den Klöstern" und zeigt in anschaulicher Weise, daß der Missionsgedanke in manchen katholischen Kreisen — namentlich Oesterreichs — noch lebendiger werden könnte. Da der Bericht in wohlmeinender Absicht geschrieben ist, so möge er hier Aufnahme finden.

Die Redaktion der „Katholischen Missionen", die von allen Seiten mit Jammerbriefen und Bittschriften überhäuft wird, hat wiederholt darauf hingewiesen, wie naheliegend es wäre, wenn wohlhabende Klöster und Stifte die Missionen, zumal die ihrer eigenen Ordensbrüder, freigebiger unterstützten und so indirekt an dem großen Gotteswerke sich beteiligten. Diese Erinnerung hat vielfach genützt und den Missionen neues Personal und neue Mittel zugeführt. Dadurch ermutigt, hat die Redaktion die notleidenden Missionen auf diesen Weg aufmerksam gemacht und ihnen gezeigt, welche Ordenszweige am ehesten berufen wären, in diesem oder jenem Falle einzugreifen. Auch da mögen viele Ordensniederlassungen ihrer Missionspflicht in hochherziger Weise, trotz der eigenen Bedürfnisse, nachgekommen sein; daß es aber nicht überall der Fall ist, zeigt der Brief einer Schwester aus dem Aussätzigenheim in Biwasaki in Japan, der dem eingangs erwähnten Artikel zu Grunde liegt. Die Leser der Missionsberichte dieser Zeitschrift wissen aus früheren Berichten, daß die Missionsschwestern in Biwasaki sich in sehr bedrängter Lage befinden und daher an die Mildtätigkeit Europas appelliert haben. Ueber den Erfolg dieser Aktion berichtet eine Schwester an die Redaktion. Der Brief lautet:

„Recht herzlichen Dank für die gütige Karte. Ich erlaube mir, Euer Hochwürden einiges zu erwidern, was Sie vielleicht überraschen dürfte. Es betrifft Ihre Anregung wegen dem Bittgesuche an Frauenklöster. Im Oktober und November letzten Jahres schrieb ich an nicht weniger als 44

meist wohlgestellte, zum Teil reiche Frauenklöster, die meisten in Oesterreich. Davon erhielten wir von zwei direkt geschickt 2 *K*, beziehungsweise 5 *K*. Und doch sind beide reiche und große Klöster. Ein anderes, an das ich früher schrieb, und das außerdem gar nicht vermögend ist, sandte durch die „Katholischen Missionen" im September 5 M. Einzig die Englischen Fräulein in Kr. bei Wien hielten unter ihren Zöglingen eine kleine Sammlung, und der Ertrag war 76 *K*. Gott sei Dank, ohne ihre Güte hätten wir nicht einmal das Briefporto gedeckt. Ich hätte es für unmöglich gehalten. Es scheint, daß gerade in den Frauenklöstern kein Verständnis und Interesse für die Missionen existiert. (So allgemein trifft dies glücklicherweise nicht zu. Einige tun sogar recht viel. Anmerkung der „Katholischen Missionen"). Und doch könnte gerade von da aus wirklich viel getan werden, nicht allein durch Spenden, sondern auch durch Weckung des Missionsgeistes in den Kindern. Von elf Instituten einer weitverbreiteten, hochangesehenen Genossenschaft kam nicht eine einzige Antwort! Das ist traurig. Wenn die Reisekosten nicht wären, wenn man so mit den Vögelein ziehen könnte, da wollte ich wohl gerne mal so ein wenig die Füße von Tür zu Tür wund laufen, keine Abweisung scheuen und den natürlichen Widerwillen gegen solche Sammeltouren freudig überwinden, um für unsere Armen Hilfe zu schaffen und unserer guten Mutter Oberin Sorgen zu erleichtern.

So müssen wir all ihre schweren Anliegen vertrauensvoll Gott und den lieben Heiligen empfehlen."

So weit der Brief der Klosterfrau. Die Redaktion der „Missionen", die ja die Verhältnisse besser kennt als andere, sieht sich gezwungen, zu diesen Worten der Klosterfrau die kurze, aber bezeichnende Bemerkung hinzuzufügen: „Aehnliche Enttäuschungen haben andere erfahren."

Die Redaktion fragt dann mit Recht: „Was ist denn der tiefere Grund dieser fast unbegreiflichen Kälte und Gleichgültigkeit der größten und wichtigsten Aufgabe unserer heiligen Kirche gegenüber an Stätten, wo doch am ehesten Verständnis dafür zu erwarten wäre, bei Seelen, denen die großen Interessen des göttlichen Herzens — und zu diesem gehört doch das ewige Seelenheil der ungezählten Millionen jenseits der Meere — doch sonst so teuer ist?"

Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist wohl die Unwissenheit in Missionsfragen. Ist es sonst denkbar, daß sich in einer Kommunität von 15 bis 20 Mitgliedern kein einziges findet, das, gerührt durch die flehentlichen Bitten, ein gutes Wort einlegt für die bedrängten Ordensgenossen in der Fremde? daß fast keine einzige Lehrerin in den zahlreichen Ordensschulen Oesterreichs es für gut gefunden hat, die Kinder auf diese wichtige Aufgabe aufmerksam zu machen? daß Hunderte von Ordensfrauen da kalt bleiben, wo die Laien in so lobenswerter Weise eingreifen?

Ich glaube bestimmt behaupten zu können, daß mit Ausnahme der Oberinnen und Sekretärinnen keine einzige Ordensfrau etwas erfahren hat von der Not der Mitschwestern, und die Vorsteherinnen der Klöster sind so vielfach in Anspruch genommen, daß man sie wirklich milde beurteilen muß, wenn sie nicht sofort jedem Ansuchen nachkommen.

Der Fehler liegt hier im System. Den Ordensangehörigen — männlichen und weiblichen — muß Gelegenheit geboten werden, daß sie sich über den Stand und die Erfolge der Missionen informieren. Es muß ihnen die Möglichkeit geboten werden, daß — wenigstens einzelne Mitglieder — tiefer eindringen in den Missionsgedanken, um dann imstande zu sein, auf die anderen belehrend einzuwirken.

Der Missionsgedanke muß erzogen und als wesentliches Element in das Gebetsleben der Klöster aufgenommen werden. Die Gebete, die Betrachtungen, die geistliche Lesung, die Tischlesung usw. dürfen den Missionsgedanken nicht außer acht lassen, wie es bis jetzt nur zu häufig geschehen ist.

In jedem größeren Hause sollte wenigstens eine Missionszeitschrift, vor allem das Zentralorgan, die „Katholischen Missionen", gehalten und bei den gemeinsamen Zusammenkünften vorgelesen werden.

Der Missionssache wäre dadurch unendlich gedient; denn die Begeisterung wird nicht in den Herzen der Ordenspersonen verschlossen bleiben, sie wird auch andere zu gewinnen suchen und damit beitragen, daß der Missionsgedanke immer weitere Kreise ergreife.

Wenn die in erster Linie Berufenen mit gutem Beispiele vorangehen, wird auch das Volk folgen und dann wird auch Oesterreich in Missionssachen jene Stelle erreichen, die es als „katholisches" Reich schon längst einnehmen sollte.

IV. Asien.

(Fortsetzung.)

Vorderasien. Die Kirche der Chaldäer (1899/1900, 25 ff.). — Das Bekehrungswerk unter den Kopten Oberägyptens (1899/1900, 93 ff.). — Aden (1876, 119 ff.). — Zeilah (1877, 38 ff.). — Die Anstalt der Schwestern vom guten Hirten zu Port Said (1878, 177 ff.). — Eine Reise im Lande der Jakobiten (1883, 167 ff., 189 ff.) — Die Dominikanermission unter den Chaldäern in Mesopotamien und Kurdistan (1876, 186 ff.). — Die Wirren unter den Chaldäern Mesopotamiens (1876, 209 ff., 221 ff.). — Bilder aus Persien (1888, 1 ff., 27 ff., 52 ff., 157 ff., 181 ff., 201 ff., 234 ff.). — Im Persischen Golf (1899/1900, 165 ff.). — Mekka und Medina (1884, 98 ff., 139 ff.). — Von Suez nach Dschedda (1897/1898, 169 ff., 203 ff., 223 ff.). — Damaskus (1874, 252 ff.). — Das Blutbad von Damaskus (1889, 6 ff., 35 ff., 49 ff., 81 ff., 98 ff.) — Die blutigen Vorgänge in Armenien (1896, 49 ff., 73 ff.). — Die armenische Frage (1896, 103 ff.). — Im Schatt-el-Arab (1899/1900, 195 ff.). — Bagdad und seine Mission (1899/1909, 243 ff., 265 ff.). — Die mohammedanische Bevölkerung der Türkei (1901/1902, 190 ff.). — Die neue Mekkabahn (1906/1907, 217 ff.). — U. L. Frau von Armasch, ein schismatisch-armenischer Wallfahrtsort (1905/1906, 58 ff., 165 ff.). — Aus den Hochregionen des Kaukasus (1902/1903, 34 ff.). — Kirche und Schisma am Kaukasus (1880, 113 ff.). — Die katholischen Armenier von Trapezunt (1880, 11 ff., 25 ff., 54 ff., 97 ff.). — Das armenische Landvolk in Kleinasien (1909/1910, 57 ff.). — Abergläubische Vorstellungen und Volksgebräuche in Anatolien (1906/1907, 73 ff.). — Altchristliche Ruinen Nord-Syriens (1894, 10 ff., 34 ff., 58 ff., 82 ff., 128 ff., 153 ff., 175 ff.). — Ausflüge im Libanon (1877, 89 ff., 113 ff., 135 ff., 164 ff., 187 ff., 201 ff.). — Maronitische Klöster im Libanon (1895, 194 ff., 223 ff.). — Die Stadt Aleppo in Syrien und ihre Missionsanstalten (1889, 162 ff.). — Baalbek (1895, 73 ff., 99 ff., 129 ff). — Erstkommunikanten im Libanon (1905/1906, 145 ff.). — Römische Ruinen im Libanon (1896, 241 ff.). — Der hl. Theodor von Amasia nach der armenischen Legende (1891, 225 ff.).

— Eine Wallfahrt nach Jerusalem (1878, 1 ff. Beilage). — Aus dem Orient, Palästina und Syrien (1875, 34 ff., 54 ff., 89 ff., 163 ff.). — Panagia von Kapuli, die Wohnung Mariä bei Ephesus (1897, 121 ff.). — Die Mission des hl. Landes (1906/1907, 172 ff., 197 ff.). — Die jüdischen Kolonien in Palästina (1904/1905, 193 ff.). — Das orientalische Seminar in Beirut (1890, 121 ff.). — Schultätigkeit der Jesuiten in Tokat [Kleinasien] (1905/1906, 73 ff.).

V. Afrika.

Das Niltal (1906/1907, 6 ff.). — Die katholische Kirche Aegyptens (1882, 190 ff.). — Zwei Pilgerfahrten nach Aegypten (1883, 225 ff., 234 ff.). — Ein Ausflug zu den Klöstern des hl. Antonius und des hl. Paul in der Wüste der unteren Thebais (1885, 113 ff., 140 ff., 168 ff, 203 ff.). — Eine Reise nach dem Sinai (1893, 10 ff., 34 ff., 59 ff., 77 ff, 98 ff., 120 ff.). — Die Schreckenstage von Alexandrien (1883, 1 ff., 25 ff.). — In Kairo und Alexandrien während des Bombardements (1882, 201 ff., 221 ff.). — Bei den Kopten in Oberägypten (1888, 74 ff., 119 ff., 147 ff.). — Das Apostolat der einheimischen Schwestern unter den koptischen Frauen Oberägyptens (1902/1903, 73 ff.). — Die ägyptischen Fellachen (1905/1906, 217 ff.). — Die Fetische der Neger in Afrika (1878, 13 ff., Beilage). — Die Missionen unter den Negern (1879, 1 ff., Beilage). — Blätter aus der Kirchengeschichte Abessyniens (1882, 11 ff., 30 ff., 77 ff., 115 ff., 166 ff., 183 ff., 227 ff., 246 ff.). — Das südäthiopische Kaiserreich Kaffa (1908/1909, 29 ff., 56 ff.). — Somaliland und seine Mission 1909/1910, 160 ff.). — Die Somali (1881, 133 ff.). — Religiöse Ueberlieferungen und Gebräuche bei den Galla (1909/1910, 80 ff.). — Gott und Jenseits bei den Galla (1909/1910, 7 ff.). — Religiöse Anschauungen der Massai (1908/1909, 198 ff., 214 ff.). — Im Tale des Tana (1891, 120 ff., 146 ff., 165 ff., 207 ff.). — Die Volksstämme am Tana in Ostafrika (1895, 55 ff., 133 ff.). — Auf dem Kilima-Ndscharo (1893, 142 ff., 167 ff., 187 ff., 210 ff., 230 ff., 253 ff.). — Von Triest nach Bagamoyo (1892, 181 ff.). — Sansibar und Bagamoyo (1874, 1 ff.). — Die Gründung der Station Mhonda in Ostafrika (1878, 138 ff.). — Von Bagamoyo an den Nyanza- und Tanganjika-See (1879, 127 ff., 137 ff., 167 ff., 177 ff.; [1880, 124 ff., 143 ff., 179 ff.]). — Eine Reise durch Udoë und Usigowa an der Ostküste Afrikas (1883, 10 ff., 28 ff., 55 ff., 98 ff.). — Kreuz und quer durch Zanquebar (1886, 96 ff., 118 ff., 146 ff.). — Die letzten Tagebuchblätter P. Terördes S. J. (Reise in Ostafrika [1883, 93 ff.]). — Der erste apostolische Präfekt von Sansibar (1881, 45 ff.). — Eine landwirtschaftliche Schule in Britisch-Ostafrika (1908 1909, 76 ff., 100 ff.). — Die Missionen der Weißen Väter in Deutsch-Ostafrika (1897, 49 ff., 80 ff.) — Die Mission am Tanganjika (1891, 6 ff., 34 ff., 54 ff., 75 ff., 98 ff.). — Ruanda (1902/1903, 100 ff., 124 ff.). — P. Simon Lourdel, Missionär in Uganda (1891, 49 ff.). — Die Ugandabahn (1907/1908, 169 ff.). — Schreiben des Papstes Leo XIII. über die Bekämpfung der Sklaverei und Förderung des Missionswerkes in Afrika (1891, 25 ff.). — Kardinal Lavigerie (1882, 241 ff.). — Dr. Peters und die katholischen Missionen am Viktoriasee und in Ostafrika (1896, 93 ff.). — Die Vorgänge in Ostafrika (1889, 2 ff., 30 ff., 54 ff., 73 ff., 116 ff., 142 ff.). — Der See Fajum (1895, 28 ff.). — Die religiösen Anschauungen der Wasipas (Uhipas) am Tanganjika (18[illegible]2, 201 ff., 221 ff.). — Religiöses Leben in Uganda (1909/1910, 6 ff.). — Die Schlafkrankheit der Neger (19[illegible]4/1905, 25 ff.). — Im Kampfe gegen die Schlafkrankheit (19[illegible]6/1907, 271 ff.). — Die Mission in Zentralafrika (1873, 3 ff.). — Die Gefangenen des Mahdi (1886, 12 ff., 25 ff.). — Das Reich des Mahdi im Jahre 1895 (1896, 81 ff.). — Im Lande der Schilluk (1902/1903, 174 ff., 199 ff, 201 ff, 226 ff.). — Eine Forschungsreise ins Land der Kresch (1905/1906, 101 ff.). — Der Siebenstädtebund der Beni-M'zab (Sahara) (1902/1903, 3 ff.). — Eine Missionsfahrt im Gebiet des Bahr-el-Ghazal (1903/1904, 270 ff.). — Eine Fahrt auf dem Djur (1904/1905, 97 ff., 148 ff.). — In der Sahara (1904/1905, 73 ff., 1[illegible]2 ff.) — Eine Reise in der Sahara (1882, 7 ff., 51 ff., 72 ff.). — Anfänge einer Mission unter den Kabylen des Dscherdschem (1881, 69 ff.). —

Reisebilder aus Marokko (1889, 8 ff., 53 ff., 102 ff., 207 ff., 228 ff.). — Die katholische Kirche Tunisiens in alter und neuer Zeit (1878, 51 ff., 74 ff, 113 ff., 199 ff., 221 ff., 226 ff.). — Constantine einst und jetzt (1879, 13 ff., 55 ff., 201 ff., 222 ff., 244 ff.). — Sinnbilder auf altchristlichen Lampen von Karthago (1882, 28 ff., 120 ff., 207 ff, 232 ff.). — Die Missionen der Weißen Väter in Aequatorial- und Nordafrika (1897, 198 ff.). — St. Cyprian von Tighzel, ein neues Christendorf in Algerien (1874, 122 ff.). — P. Hugo von Rolshausen, ein deutscher Verbannter in Abessynien (1879, 241 ff.).

I. Asien.

Syrien. Die italienische Regierung hat das Protektorat über die Mission der unbeschuhten Karmeliten in Syrien, die bisher unter französischem Protektorat standen, übernommen. Es ist dies infolge eines Ansuchens geschehen, das der Superior der genannten Mission an die italienische Regierung gerichtet hat. Diese brachte den Wunsch der französischen Regierung zur Kenntnis, die dem Uebergange der Mission unter das Protektorat Italiens kein Hindernis in den Weg legte.

Wie aus einem dringenden Appell des Oberen dieser Mission an die Mildtätigkeit Europas hervorgeht, befindet sich diese Mission gegenwärtig in einer sehr traurigen Lage. Vor zwei Jahren fanden in diesem Gebiete die schrecklichen Verfolgungen und Metzeleien statt, bei denen Tausende von Christen um des Glaubens willen ermordet wurden.

Voriges Jahr herrschten mehrere Ueberschwemmungen, die die Felder vernichteten, und heuer setzte ein überaus harter, mehrere Monate dauernder Winter ein, der allen Verkehr zwischen den Städten und Dörfern verhinderte und so eine Teuerung herbeiführte, der mehrere Hunderte erlagen.

Infolge der großen Schneemassen und der Regengüsse wurden viele Missionsgebäude arg beschädigt. Die aus fünf großen Sälen bestehende Schule in Kobagath mußte geschlossen werden, da sie dem Einsturze nahe war. Kürzlich stürzte sie infolge eines heftigen Erdstoßes ein, und da sie die einzige des Ortes war, so ruht gegenwärtig der Unterricht vollständig.

Der Aufbau der Schule allein dürfte wenigstens 30.000 Franken erfordern.

Mesopotamien. Auch die Dominikaner in Mesopotamien haben im letzten Jahre schwere Prüfungen durchzumachen gehabt. Das Land und infolgedessen auch die Mission hat durch den ungewöhnlich harten Winter schwer gelitten. Zahlreiche Herden, der Hauptreichtum der Landbevölkerung, gingen zugrunde und die Lebensmittel stiegen zu unerschwinglichen Preisen.

Die ohnehin baufällige Wohnung der Patres und Schwestern in Mossul ist durch das eindringende Wasser stark beschädigt und bedarf dringend der Reparatur. Der Obere bittet inständig um Hilfe.

Die Mission zählt dermalen sechs Hauptstationen: 1. Mossul. 2. Mar-Jacub. 3. Senert. 4. Dschesirah. 5. Wan und 6. Akita.

Vorderindien. Die neuesten statistischen Tabellen zeigen, daß die indische Mission, wenn auch langsam, doch immerhin greifbare Fortschritte macht.

Nach einer Berechnung des „Catholic Herald" ist die Zahl der Katholiken der indischen Delegatur, die im Jahre 1891 1,600.000 und im Jahre 1901 1,845.000 betrug, im Jahre 1910 auf 2,313.600 gestiegen.

Das ergäbe also ein Wachstum von 15% im letzten Jahrzehnt, von 44% in zwei Jahrzehnten. (Frb. k. M.)

Quilon. Besonders günstig gestaltet sich die Arbeit der Missionäre in den südlichen Gebieten, namentlich in der Diözese Quilon, die in Bezug auf direkte Heidenbekehrungen unstreitig zu den erfolgreichsten Missionen Indiens gehört. Bekehrungen aus den höheren Kasten sind hier wie überhaupt an der Malabaküste gar keine Seltenheit. Im letzten Jahre ist die Zahl der Schulen auf 153, die der Kinder auf 11.700 (900 mehr wie im Vorjahre) gestiegen. Getauft wurden 1095 Heiden — für Indien eine sehr bedeutende Ziffer.

Kalkutta. Die vom P. Louwyck S. J. gegründete Schreinergenossenschaft hat schon mehrere Proben ihres Könnens abgelegt. Das Heft 9 der „Katholischen Missionen" bringt eine Abbildung des für Simla, die Sommerresidenz des indischen Vizekönigs, bestimmten Altares. P. Louwyck schreibt in seinem Begleitschreiben: „Herr Mayer in München hat zwar keinen Grund zur Eifersucht, aber die Arbeiten können sich doch sehen lassen."

Ost-Birma. Die Mission des Mailänder Seminars in Ost-Birma hat sich bisher hauptsächlich mit der Missionierung der Karenen beschäftigt. Nun kommt plötzlich die überraschende Nachricht, daß 20 Dörfer aus dem Stamme der Pree dem apostolischen Vikar Bischof Segrada ihre Bereitwilligkeit zum Uebertritte angezeigt haben, falls jedes Dorf einen Katechisten erhält. Der Bischof hat das Anerbieten angenommen und sofort die nötigen Vorbereitungen getroffen.

China. Nach den neuesten statistischen Zusammenstellungen des Annuaire (1911) der Jesuiten von Zikawei zählt China mit den Katechumenen heute rund 1,752.000 Gläubige. Davon sind 1,293.634 Getaufte, was im Vergleich mit der Zahl des Vorjahres einen Zuwachs von 83.580 besagt, gewiß ein hocherfreulicher Fortschritt. 1889 gab es in China rund 400.000 Gläubige, davon 342.664 Getaufte. Somit hat die Zahl der Gläubigen in zwei Jahrzehnten um 1,352.000, beziehungsweise 950.970 Getaufte zugenommen. (Frb. k. M.)

Macao. Die religiösen und sittlichen Verhältnisse dieser einstmaligen christlichen Zentrale gestalten sich so traurig, daß letzthin die ganze Presse Ost-Asiens offen den Vorschlag machte, den Portugiesen diesen Platz wegzunehmen und an China zurückzugeben.

Die zahlreichen Kirchen und Klöster Macaos stehen meist leer und verwüstet; in den Ruinen der prächtigen St. Pauluskirche werden Schweine gezogen. Dafür gedeihen umso üppiger die Spielhöllen, Opiumbuden und Schanklokale.

Macao beginnt mit seinem Reichtum und seinem Glanz nun auch noch seinen guten Namen zu verlieren. (Frb. k. M.)

Schensi. Ueber Bitten des apostolischen Vikars von Nord-Schensi wurde der nördliche Teil dieses Vikariates abgetrennt und zum selbständigen Vikariate Nord-Schensi erhoben. Der südliche Teil des bisherigen Vikariates Nord-Schensi soll von nun an den Namen Zentral-Schensi führen.

Beide Vikariate bleiben in der Verwaltung der Franziskaner. (Ant.-Bote.)

Honan. Die apostolische Präfektur Nord-Honan unter Leitung des Missionsseminars von Parma ist zu einem apostolischen Vikariate erhoben worden.

Schantung. Die Mission des Vikariates Ost-Schantung hat durch die Pest schwer gelitten. Neben den Verlusten an Personen, die im letzten Hefte gemeldet wurden, hat die Mission auch große materielle Verluste zu verzeichnen. Alle Betten und Möbel und die ganze Einrichtung der Krankenräume waren infiziert und mußten daher unerbittlich zerstört werden.

Die beiden Werkstätten für Seidenstickerei und Spitzenklöppelei, welche bei 200 Arbeiterinnen, meist Katechumenen, Beschäftigung und Brot bieten und das Waisenhaus unterstützen konnten, wurden geschlossen und der Absatz der Ware unterbrochen.

Die beiden Spitäler und Armenapotheken sind geleert: es bleiben nur noch die nackten Mauern.

Auch die Steyler Mission in Süd-Schantung wurde in diesem Jahre schwer heimgesucht. Mehrere Ueberschwemmungen im Kiangnan-Gebiete führten eine große Hungersnot herbei, die mehrere Monate andauerte. Es ist in erster Linie den Missionären zu danken, daß verhältnismäßig wenige des Hungertodes starben, denn die flehentlichen Bitten der Missionäre fanden in Europa geneigte Ohren. Der hochwürdigste Herr Vikar von Süd-Schantung verausgabte über 45.000 Mark, welche die werktätige Liebe der deutschen Katholiken aufgebracht hat.

Kiangnan. Der apostolische Vikar von Kiangnan, M-gr. Prosper Paris S. J., dankt in einem Schreiben an die „Katholischen Missionen" allen, welche ihm zur Linderung der Hungersnot in seinem Vikariate gütige Almosen zukommen ließen. Der hochwürdigste Herr hofft, die Mission unter den Heiden, welche seit Ausbruch der Hungersnot ins Stocken geraten ist, im Herbste wieder aufnehmen zu können.

Mongolei. Unter den drei Vikariaten der Mongolei, die sich seit den Boxerwirren sämtlich außerordentlich günstig entwickeln, hat das der Zentral-Mongolei die größten Fortschritte gemacht. Hier scheint die Ernte endlich reif zu sein: es fehlen nur die Arme, um sie einzuheimsen.

Finanziell befindet sich das Vikariat in einer schweren Krisis, da die Hungersnot des letzten Jahres gerade in der Zentral-Mongolei schrecklich gewütet hat. Zahlreiche Christen wanderten aus, Findel- und Waisenhäuser sind überfüllt. Ohne ausgiebige Hilfe müßte die Mission einen schweren Schaden erleiden.

Korea. Korea wurde in zwei Vikariate, Taiku und Söul, geteilt. Vikar von Südkorea wurde P. Demange, ein im 36. Lebensjahre stehender Elsäßer, der seit 1897 als Missionär in Korea tätig war. Die Weihe des neuen Bischofes fand am Dreifaltigkeitssonntage statt.

Japan. Der neue Obere der Jesuitenmission in Tokio, P. Hoffmann, entwirft in den „Katholischen Missionen" (H. 10) einen Plan für die Tätigkeit der Jesuitenmissionäre in der nächsten Zeit. Der hochwürdige Herr sieht der Zukunft mit großer Zuversicht entgegen, warnt aber vor überschwenglichen Erwartungen im Anfange. Was jetzt geleistet wird, das

sind nur die Fundierungsarbeiten für einen soliden Bau, der erst später aufgeführt werden soll.

Ceylon. Römische Blätter bringen anläßlich der Anwesenheit des Msgr. Coudat, Erzbischofes von Colombo, auf Ceylon Auszüge aus dem Berichte des Kirchenfürsten über die religiöse Lage auf der Insel. Sie lauten im allgemeinen sehr günstig.

Die Insel hat fünf Diözesen mit etwa fünf Millionen Einwohner. Der Erzbischof geizt nicht mit Lob gegenüber der englischen Regierung und erklärt, daß die Beziehungen der Bischöfe zu der Regierung keine besseren sein könnten. England, so erklärte der Erzbischof, ist gegenwärtig der günstigste Staat für die katholischen Missionäre. Seit vier Jahren haben wir auch auf dem Gebiete des geistlichen Besitzes die gesetzliche Situation, die fast die ideale in der Zeit ist, in der wir leben: das Gesetz erkennt als legitimen Eigentümer aller Güter der Diözese den römisch-katholischen Bischof an.

Er vertritt gegenüber dem Gesetze vollständig die Korporation. Er ist einfach die Korporation. Bei seinem Tode tritt vorübergehend der Generalvikar in seine Rechte, es ist aber dafür gesorgt, daß dieses Provisorium sofort nach der Ernennung des neuen Bischofs zu Ende ist. Das Gesetz wurde durch eine einheitliche Aktion der Bischöfe Ceylons erlangt. Sie haben es selbst ausgearbeitet, sie überbrachten es dem Parlamente, das es ohne lange Erörterungen und lediglich mit einigen redaktionellen Aenderungen annahm. Auch auf dem Gebiete der Schule ist unsere legale Situation nicht weniger gut, zum größten Teil dank der Schritte, die wir seit geraumer Zeit getan haben. Unsere Schulen werden nach dem englischen Regime subventioniert, proportionell nach der Zahl der Schüler und nach den Ergebnissen der Prüfung. Gesetzgeberische Verfügungen, die in der letzten Zeit erlassen wurden, gestalten die Eröffnung neuer Schulen etwas schwierig, aber die erworbenen Rechte blieben unangetastet.

Philippinen. Die Gesundung der religiösen Verhältnisse der Philippinen macht erfreuliche Fortschritte. Den Redemptoristen, die sich in der Nähe der Bischofsstadt Cebu niedergelassen, folgten die Patres von Mill-Hill in England, die mit großer Selbstlosigkeit die Seelsorge in verschiedenen Provinzen der Insel übernahmen; dann kamen die Missionäre aus Scheut bei Brüssel, um die 150.000 Igoerots im nördlichen Buzzon zu bekehren; und die Steyler Patres und die Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu, denen große Gebiete auf der Insel Mindanao anvertraut wurden.

Das Schisma von Aglipay verschwindet allmählich und auch die Protestanten können trotz aller Anstrengungen keine besonderen Erfolge aufweisen, denn das Volk der Philippinen ist und bleibt katholisch.

Am 3. April l. J. ist die Hauptstation der Steyler Mission, La Paz, abgebrannt. Die Missionäre kamen mit dem nackten Leben davon.

II. Afrika.

Somaliland. Die aus Britisch-Somaliland (s. diese Zeitschrift, Jahrg. 1910, S. 912) vertriebenen Kapuzinermissionäre fanden in Abessynien freundliche Aufnahme. Die abessynischen Behörden gestatteten ihnen, daß sie sich in Queso niederlassen, und ein Franzose schenkte ihnen ein weites Grundstück, groß genug, um von dessen Ertrag die ganze Mission zu ernähren. Die Mission im Somalilande ist zerstört, aber das Somalivolk ist nicht verlassen, da die Missionäre von hier aus für die Christen des englischen

Somali-Schutzgebietes sorgen. Der Somalistamm im Gallalande hat durch den Sturm Glaubensboten empfangen.

Die wahre Ursache der Vertreibung der Kapuziner aus Britisch-Somali ist bis heute unaufgeklärt; wahrscheinlich ist es wieder allzugroße Nachgiebigkeit gegen die muselmännische Bevölkerung.

Gallaland. Bischof Clark O. Cap., apostolischer Vikar von Arabien und Somaliland, und zwei Missionäre dieses Vikariates erhielten vom Kaiser Menelik den Orden des Sterns von Aethiopien als Anerkennung ihrer ersprießlichen Tätigkeit.

Die Kapuzinermission hat sich trotz der unsäglichen Schwierigkeiten, welche der katholischen Religion von jeher im Gallalande begegneten, sehr günstig entwickelt. Die Missionäre haben von Anfang an ein besonderes Gewicht auf die Schule und die Kolonisationsarbeit (durch Gründung von christlichen Dörfern und Ackerbaukolonien) gelegt und haben sich dadurch eine Stellung errungen, die nach Ansicht der Missionäre nicht leicht erschüttert werden kann.

Die gut eingerichtete, auch mit abessynischen Typen versehene Druckerei, in der die kleine Monatsschrift „Der ägyptische Sämann" erscheint, erhält auch Aufträge von außen und setzt die Missionäre in die Lage, ein Aussätzigenheim unterhalten zu können.

Ende 1910 zählte das Vikariat 18.000 Katholiken, 195 Katechumenen, 23 Priester (darunter 8 einheimische), 5 Laienbrüder, 7 Schulbrüder, 19 Schwestern, 9 Katechisten, 39 Seminaristen, 14 Haupt- und 3 Nebenposten. (Fr. k. Missionen.

Zentral-Afrika. Die im verflossenen April (s. Jahrg. 1910, S. 912) in der Nilprovinz des Uganda-Protektorates gegründete Station Omach rechtfertigt bereits die kühnsten Hoffnungen. Die Alurn, die heidnischen Eingeborenen von Omach, zeigen sich dem Christentum sehr gut gesinnt. Von Omach aus ist bereits eine neue Station im Werden begriffen, zu Agulle bei Fatiko im Lande der Ascholi. Bis zur Ankunft des neuen Personales wird Agulle von Omach, von dem es einige Tagreisen in nordöstlicher Richtung entfernt ist, versehen.

Die Zahl der Katholiken des ganzen Vikariates betrug im Jahre 1910 2290, die der Katechumenen 933. Auf 10 Stationen wirkten 33 Patres, 26 Brüder, 46 Schwestern und 7 eingeborene Katecheten.

„Aus diesen Ziffern", so schreibt der apostolische Vikar Geyer, „erhellt der Fortschritt im allgemeinen und wer sich mehr erwartete, möge bedenken, daß dies die Zeit der Aussaat war und daß die Ernte nahe ist, ganz besonders im heidnischen Teile, wo die Zahl der Katechumenen, die sich auf die Taufe vorbereiten, nahezu tausend beträgt."

Deutsch-Ostafrika. In Deutsch-Ostafrika bestehen seit der Teilung des Vikariates Bagamoyo sechs Vikariate mit sechs Bischöfen. Drei davon (Unnanyemba, Süd-Njansa und Tanganjika) stehen unter der Verwaltung der Weißen Väter, 2 (Bagamoyo und das neuerrichtete Kilimandjaro) werden von Vätern vom Hl. Geist pastoriert und Dar-es-Salam ist den Benediktinern von St. Ottilian anvertraut.

Ende 1910 war der Stand dieser sechs Vikariate folgender:

	Stationen	Priester	Brüder	Schwestern	Katecheten	Katholiken	Katechumenen
Bagamoyo .	12	29*)	14	25*)	194	12 000	—
Kilimandjaro .	9	18	12	24	200	4.300	8 000
Dar-es-Salam	13	21	35	41	152	6.485	490
Tanganjika .	11	32	11	25	93	6.369	6.826
Unyanyemba .	13	40	8	19	68	5.760	3.749
Süd-Njansa .	18	64	15	19	207	13.283	13.353
	76	214	95	153	914	48.197	—

Uganda. Die Mission von Uganda steht unter dem besonderen Schutze der Himmelsmutter. Am 21. September 1879 versammelten sich die ersten Missionäre dieses Gebietes — fünf an der Zahl — in einem armseligen Missionskapellchen aus Rohr in der Nähe von Rubaga und unterfertigten folgendes Schriftstück als Weiheakt an Maria:

„Wir unterzeichnete Missionäre für Uganda weihen der allerseligsten Jungfrau diese Nyanza-Mission. Wir übergeben und weihen ihr unsere Seele und unseren Leib, unser ganzes Wirken, unser Leben, unsern Tod und unsere Ewigkeit. Wir bitten und beschwören sie, sie wolle unsere Herrin und unsere Oberin sein, auf daß wir durch sie, in ihr und mit ihr den heiligen Willen ihres göttlichen Sohnes zu erkennen und zu erfüllen vermögen, für dessen Ehre wir uns voll und ganz zum Opfer zu bringen entschlossen haben.

Wir erklären hiemit, daß alles Gute, das hier etwa gewirkt werden wird, von Maria gewirkt sein soll, und daß daher aller Ruhm und alle Ehre dafür ihr gebühren soll, damit er von ihr zu ihrem göttlichen Sohne emporsteige, dem allein jegliche Ehre, jeglicher Ruhm gebührt in Ewigkeit.

Zum Zeugnis dessen haben wir gegenwärtigen Akt unterzeichnet und zu Füßen des Bildes der unbefleckten Gottesmutter niedergelegt."

Anno 1879 kannte noch kein einziger Schwarzer in Uganda den wahren Gott. Heute erschallt allsonntäglich das Credo aus dem Munde von über 107.009 getauften Baganda-Christen, die nebst den 85.000 Katechumenen die Freude und der Trost des Missionärs in den Mühsalen des Apostolates sind und die ihren Landsleuten das gute Beispiel christlichen Wandels geben.

Die genaue Statistik Juni 1910 weist folgende Zahlen auf: Stationen 27, Priester 92, Brüder 11, Schwestern 21, Katechisten 1073, Christen 107.647, Katechumenen 85.480 (gegen 69.767 im vorigen Jahre).

Nyassa. Dieses Vikariat wird wohl in einigen Jahren zu den fruchtbarsten Missionsgebieten Afrikas gezählt werden können. Nach der Statistik vom Jahre 1910 zählte es nur 4416 Getaufte, dagegen 69.531 Katechumenen (gegen 30.000 im Vorjahre).

Das Missionspersonale ist im Verhältnis zu der Katechumenenzahl gering. Es besteht nur aus 40 Priestern, 9 Brüdern, 8 Schwestern und 272 Katechisten. Die Zahl der Stationen beträgt 11.

Portugiesisch-Sambesi. Das Schicksal der Jesuitenmission ist noch immer nicht entschieden. In Boroma führen die Patres ihre Arbeiten vorläufig weiter, freilich in ständiger Ungewißheit, was die nächste Stunde

*) Im Berichte des 2. Heftes (1911) S. 432 soll es heißen: 41 Priester und 49 Schwestern (anstatt 71 Priester und 79 Schwestern).

bringen wird. Seltsamerweise hat die portugiesische Regierung bislang der Mission die sonst üblichen Zuschüsse immer wieder, wenn auch verspätet, auszahlen lassen.

Die Mission ist durch den übereilten Verkauf ihres Viehstandes, Dampfers usw. finanziell in große Not geraten. (Frb. k. M.

Basuto. Die Missionen dieses Vikariates sind nach dem Ausspruche eines deutschen Missionärs wohl nicht die ersten, aber bei weitem auch nicht die letzten: sie können vielmehr mit Recht zu den trostreichsten Heidenmissionen in der südafrikanischen Kirche gezählt werden. Im letzten Jahre zählte man 10.632 Katholiken und 1117 Katechumenen. (M. Im.)

Natal. Der eifrige Oblate P. Delagues hat inmitten eines protestantischen Zentrums zu Umsinsini eine Mission zu Ehren des heiligen Joachim gegründet und eine Schule eröffnet. Obgleich es in einem Umkreis von 8 Kilometer 8 protestantische Kirchen und ebensoviele protestantische Schulen gibt, so steht dennoch nach dreijähriger Arbeit sowohl die katholische Mission, als auch die katholische Schule ihrer Zahl nach in erster Reihe.

Die finanzielle Lage der Mission ist weniger günstig und daher bittet der Missionär dringend um Unterstützung seiner Waisenhäuser. Er schließt seinen Aufruf an die St. Petrus Claver-Sodalität mit den Worten:

„Ich habe unter brennender Sonne sehr beschwerliche Reisen unternommen, Durst und Entbehrungen gelitten, die Hand an den Pflug gelegt, die Haue genommen, um den Boden zu bebauen, abwechselnd Hammer und Kelle, Beil und Hobel gehandhabt, es gibt kein Gewerbe, mit welchem ich mich nicht befaßt hätte, um den Bedürfnissen meiner lieben Kleinen abzuhelfen. Dies alles ist hart — mein Leib ist vor Anstrengung gebrochen, aber es frohlockt wenigstens dabei mein Herz. Ich singe bei Verrichtung dieser Arbeiten und mit demselben Mute gebe ich mich täglich denselben hin — aber gezwungen zu sein, diese armen Seelen zurückzustoßen, das kann ich nicht ertragen, ohne daß mir das Herz bricht! Um Gottes willen, kommen Sie mir zu Hilfe!"

Madagaskar. Von den drei Vikariaten dieser Insel entwickelt sich besonders erfreulich das von Jesuiten geleitete Vikariat Zentral-Madagaskar, das im Jahre 1910 183.330 Katholiken zählte. Die 84 Missionäre des Vikariates werden von 64 Brüdern, 103 Schwestern und 637 einheimischen Katechisten in ihrer Arbeit unterstützt.

In Ambohigo, nicht weit von der Hauptstadt Tananarivo, haben die Schwestern des Josef von Cluny schon etwa seit 30 Jahren sich eingeborene Schwestern zugesellt, die ihnen bei der Bekehrung der Eingeborenen helfen. In letzter Zeit werden die Berufungen immer zahlreicher und nur der Mangel an Subsistenzmitteln hält sie ab, alle, die um Aufnahme bitten, aufzunehmen.

Deutsch-Südwestafrika. Groß-Namaland. Der Präfekt dieses vor ungefähr $1^1/_2$ Jahren selbständig gewordenen Missionssprengels, P. von Kralikowski, berichtet, daß das Jahr 1910, das erste seiner Jurisdiktion, von großem Segen begleitet war. Zu den drei bestehenden Missionsstationen Heirachabis, Warmbad und Gabis kamen zwei neue zu Aminuis und Lüderitzbucht hinzu. In Gabis wurde eine Kirche vollendet, in Heirachabis

eine Katechistenschule eröffnet. Sobald die Mittel es erlauben, soll in Kentmanshoop eine Mission für Weiße und Eingeborene gegründet werden.

Die katholische Bevölkerung der Präfektur setzt sich zusammen aus zirka 1000 Weißen, 1000 Hottentotten, 180 Betschuanen und 100 bis 150 Angehörigen verschiedener Stämme. Das Missionspersonale besteht aus 7 Priestern, 1 Bruder, 9 Schwestern und 5 eingeborenen Katechisten.

Die finanzielle Lage der Präfektur ist nicht besonders günstig. Der hochwürdigste Herr Präfekt bittet dringend um Unterstützungen.

Unter-Cimbebasien. Die seit 1896 bestehende Präfektur zählte im letzten Jahre 1234 weiße und 907 farbige Katholiken. Am besten entwickelt sich von den 11 Stationen die erst seit 1907 bestehende Missionsstation Gobabis, die schon neben 97 Katechumenen 224 Getaufte zählt. Die ältesten Stationen Windhuk und Swakopmund weisen neben 217, bezw. 290 Weißen nur 53, bezw. 50 farbige Christen auf.

In Windhuk besteht seit 1907 ein katholischer Frauenbund, der nicht wenig zur Hebung des kirchlichen Lebens unter der weißen Bevölkerung beiträgt.

Die am 3. Jänner 1911 eröffnete Katechistenschule wird von acht Jünglingen im Alter von 13 bis 16 Jahren besucht. Die Zahl der bisher in der Präfektur wirkenden Katechisten beträgt 10, wovon 5 in Swakopmund angestellt sind.

Priester zählt die Präfektur 20, Brüder 23, Schwestern 16.

Portugiesisch-Westafrika. In Angola und Landana dürfen die bisherigen Missionäre, die wackeren Väter vom Heiligen Geiste, bleiben. Hier traten die Behörden und die angesehensten Handelsleute entschieden für die Patres ein und erwirkten ein Telegramm aus Lissabon, die Missionäre seien nicht zu belästigen oder zu vertreiben, so lange kein besonderer Befehl dazu einlaufe. (Frb. k. M.)

Ueber die im Werden begriffene Kongregation der eingeborenen Schwestern in Portugiesisch-Westafrika schreibt der apostolische Präfekt, P. Magelhaës, an das „Echo aus Afrika“:

„Das Werk der eingeborenen Schwestern ist blühend und die jungen Negerinnen, welche Ordensfrauen werden wollen, sind sehr erbaulich. Die Novizin hilft schon den europäischen Schwestern und die anderen arbeiten an ihrer Heranbildung. In kurzem wird eine der Postulantinnen das geistliche Kleid erhalten und die Herde wird nach und nach sich vermehren.“

Die Missionen dürfen also fortbestehen, erhalten aber von der Regierung keine Unterstützungen mehr und sind daher in großer Not. „Die Lage ist äußerst peinlich“, schreibt der apostolische Präfekt von Ober-Cimbebasien, „neun bedeutende Missionen mit 20 Patres, 18 Brüdern, 4 Ordensschwestern, denen die Sorge für 600 Internatskinder obliegt, habe ich zu unterstützen. Nebstdem haben wir 118 Landschulen, welche von 3000 Knaben und 2000 Mädchen besucht werden. Diese Schulen stehen unter der Leitung ebensovieler verheirateter Katecheten, deren jährlicher Unterhalt (kaum 10 Frs.) gleich eine Summe von 11.800 Franks ausmacht. Ferner haben sich 1260 christliche Familien in der Nähe unserer Schulen niedergelassen und die Zahl unserer Christen, alles praktizierende Katholiken, beläuft sich auf mehr als 14.000 Seelen.

Wie wird es möglich sein, neue Missionen mit ihrem Personalbestand zu unterhalten?“

Mögen sich recht viele Wohltäter finden, die den eifrigen Missionären in ihrer großen Not zu Hilfe kommen!

Loango. Daß solche Almosen nicht Unwürdigen gespendet werden, ist z. B. aus dem Rechenschaftsberichte der Missionäre von Loango zu ersehen:

„Neben seinen Schreiner-, Zimmermanns- und Schmiedearbeiten sorgt der alte, gute Bruder Hilarius auch noch für den Garten. Drei tüchtige Brüder folgen seinem Beispiele. Bruder Hildebert besorgt als Hilfsökonom die Ausgaben und die Ausrüstung der für die Inlandstation bestimmten Karawanen. Trotz der Sorge um die anvertrauten 102 Kinder der Mission, trotz der Arbeiten des Wirtschaftshofes findet Bruder Saturninus noch Zeit, sein Schneiderhandwerk auszuüben. Bruder Melanus hilft dem Bruder Hilarius in der Schmiede und im Garten und weiß nebenbei noch jedermann als Schuster zufrieden zu stellen. Liebe und Frohsinn, Schaffenslust und Arbeit heißt hier die Parole, der wir in bestem Einvernehmen nachstreben."

Solche Männer verdienen es wohl, daß sie unterstützt werden, wenn sie trotz der größten Genügsamkeit, trotz des größten Fleißes nicht imstande sind, sämtliche Auslagen aus Eigenem zu decken.

Gabun. In Gabun hatte schon der unvergeßliche Gründer der Mission, Msgr. Bessieux, das Beispiel ernster Arbeit gegeben, indem er auch als Bischof noch täglich mit Hacke und Schaufel auszog. Die jetzigen Missionäre tun dasselbe.

„Sicher geben auch wir uns mit dem Materiellen ab", so schreibt der Obere der Mission Lambarene, „wir tun es, um unser tägliches Brot zu verdienen; die eigentliche Missionsarbeit bedarf gar sehr materieller Stütze. Der Beweis dafür? Es handelt sich hier darum, 14 Europäern (Patres, Brüder und Schwestern) und 200 Negerkindern und Lehrlingen während 365 Tage Unterhalt, Kleidung und Verpflegung zu bieten, 32 Katecheten zu unterhalten, mit dem Notwendigsten für den Unterricht zu versehen und ihnen einen, wenn auch bescheidenen Lohn zu zahlen, und das alles mit — 6700 Franken! Wer wollte damit einen solchen Haushalt führen? Darum ist die Mission darauf angewiesen, sich alljährlich eine Summe von wenigstens 15.000 Franken zu erarbeiten."

Wenn nun einmal ein besonderes Unglück hereinbricht über solche Männer, verdienen sie da nicht die Unterstützung aller Gutgesinnten?

Belgisch-Kongo. Durch Dekret der Kongregation de propaganda fide vom 7. April 1911 ist von dem Vikariate Belgisch-Kongo ein Teil abgetrennt und als apostolische Präfektur Belgisch-Ubanghi errichtet worden. Die neue Mission wurde dem Kapuzinerorden übergeben.

Das Vikariat Kongo zählte im Jahre 1910 neben 12.722 Getauften 25.326 Katechumenen.

Ober-Kassai. Noch günstiger scheinen sich die Verhältnisse in der ebenfalls von Scheutveldern geleiteten Präfektur Ober-Kassai zu gestalten, wo 6685 Getauften 22.416 Katechumenen gegenüberstehen.

Ober-Kongo. Durch ein Dekret der Propaganda vom 8. April sind die östlichen Grenzen dieses Vikariates geregelt worden, um sie in Uebereinstimmung zu bringen mit den jüngst von den belgischen, englischen und deutschen Regierungen neu bestimmten politischen Grenzen.

Das Gebiet des Kivu-Sees, das den Missionären wegen wiederholten Aufruhrs so lange verschlossen blieb, scheint sich endlich dem Christen-

tume zu öffnen. Zu den zwei bisherigen Stationen soll in der nächsten Zeit eine dritte dazukommen. (E. a. Afr.)

Die Bevölkerung ist daselbst sehr dicht und zeigt sich gut gesinnt.

Die wegen der hier schrecklich wütenden Schlafkrankheit aufgelassene Station Brügge-St. Donatus soll fünf Tagreisen südlich von der alten Stelle errichtet werden. (Afr. Bote.)

Stanley-Fälle. Die günstige Entwicklung dieser Sprengels ist daraus zu ersehen, daß die Mission 6984 Getaufte und 8859 Katechumenen zählt. Die Zahl der Priester beträgt 20, die der Brüder 6.

Uelle. Aehnlich steht es in der Präfektur Uelle, die 13 Priester, 10 Brüder, 9 Schwestern und 80 Katechisten aufweist. Getaufte verzeichnet der letzte Ausweis 2933, Katechumenen 2100.

Französisch-Kongo. Mehrere Brüder dieser Mission reparieren die Dampfer, welche die verschiedenen Handelshäuser ihnen zur Ausbesserung anvertrauen. Dieser Erwerb und die Erzeugnisse des Obst- und Gemüsegartens haben den Missionären kostbare Einnahmsquellen erschlossen, die sie in Stand setzen, die meisten Auslagen aus den eigenen Einnahmen zu decken.

Ubangi-Schari. Aehnlich machen es die Missionäre von Ubangi-Schari. „Ohne solche Nebeneinnahmen", schreibt der apostolische Präfekt, „wüßte man auch kaum die bestehenden Werke aufrecht zu erhalten, geschweige denn, daß man an neue zu denken wagte. Mit den mageren Zuschüssen, die uns bewilligt werden, läßt sich nicht viel ausrichten."

Kamerun. Daß diese Missionsmethode Anerkennung findet, beweist eine Stelle im Werke des Majors Dominik „Vom Atlantik zum Tschadsee", wo dieser Kenner der afrikanischen Verhältnisse über die Arbeiten und Leistungen der Station Jaunde in Kamerun folgendes schreibt:

„Besonders günstig auf die Entwicklung des Landes hat die Niederlassung der Pallottiner in M'folin, drei Viertelstunden von der Station, eingewirkt. Mit scharfem Blicke hat der Bischof Vieter ein unweit der Hauptstraße gelegenes prächtiges Areal dort ausgewählt. Ich schätze die Missionstätigkeit der Pallottiner auch deshalb besonders hoch ein, weil sie den Eingeborenen ein echtes, deutsches, praktisches Christentum predigen; weil diese Missionäre von früh bis spät selbst Hand anlegen und nicht nur das Beten betonen, sondern auf ihre Fahne auch das „Labora" (Arbeiten) geschrieben haben. Handwerkskundige Brüder unterrichten die Eingeborenen in der Zimmerei, Schreinerei, Maurerarbeit, lehren sie Steine brechen und Ziegel machen, sogar die Schwestern habe ich bei der Feldarbeit zugreifen und ihren Schülerinnen mit gutem Beispiele vorangehen sehen."

Die Mission zählt auf zwölf Stationen 12.756 Getaufte und 6445 Katechumenen, das Missionspersonal besteht aus 26 Priestern, 27 Brüdern und 22 Schwestern.

Togo. Die günstige Entwicklung dieses Missionssprengels wurde im Heft 2 dieser Zeitschrift (S. 434 f.) erwähnt.

Die Togo-Missionäre wurden im letzten Jahre durch schwere und lang andauernde Krankheiten heimgesucht. Nicht weniger als 16 Personen mußten nach Europa zurückkehren, um in der Heimat völlige Genesung zu finden. Die Auslagen für diese Reisen beliefen sich auf ungefähr 21.000 M.

Marokko. Die Franziskaner-Mission in Marokko zählte im Jahre 1910 auf acht Hauptstationen 28 Priester, 28 Brüder und 20 Schwestern,

die für 13.852 Katholiken zu sorgen hatten. Die Seelsorge beschränkt sich beinahe ausschließlich auf die Europäer; Bekehrungen werden nur drei verzeichnet.

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Die Kirche der Vereinigten Staaten zählt, wie im letzten Hefte (S. 692) kurz angedeutet wurde, dermalen 13 Erzbischöfe und 97 Bischöfe und einen Klerus von 12.650 Welt- und 4434 Ordenspriestern. Die katholische Gesamtbevölkerung wird mit 14,618.761 Seelen angegeben. Die wirkliche Zahl der Katholiken dürfte bedeutend größer sein, da die Angaben des Directory, dem obige Zahlen entnommen sind, oft recht mangelhaft sind.

Jedenfalls ist heute die katholische Kirche trotz der Verluste und trotz der enormen Schwierigkeiten, welche die Seelsorge so vieler und ständig zuwandernder Elemente bietet, bei weitem die stärkste kirchliche Gemeinschaft der Vereinigten Staaten.

Die Konferenz der amerikanischen Bischöfe, die im April in Boston tagte, hat den Entschluß gefaßt, auf amerikanischem Boden ein eigenes Seminar zur Ausbildung von Missionären, hauptsächlich für Ostasien, zu gründen. Der Standort ist noch nicht bestimmt. Die Unterhaltungskosten sollen durch freie Gaben und Schenkungen, sowie durch Kirchenkollekten in sämtlichen 110 Erzdiözesen und Diözesen der Vereinigten Staaten aufgebracht werden. (Frb. k. M.)

Daß das Verständnis für die Missionspflicht der Katholiken auch in Nordamerika in immer weitere Kreise dringt, beweist der Umstand, daß der Glaubensverein in den letzten Jahren in erfreulicher Weise zunimmt, besonders in den Erzdiözesen Neuyork und Boston. Der letztjährige Beitrag der Erzdiözese Neuyork betrug 402.908 Dollars, wohl die größte Summe, die je eine einzelne Diözese zum Vereine beigesteuert hat. (Frb. k. M.)

Kanada. Erzbischof Langevin O. M. J. von St. Bonifaz hat drei junge Priester zu den Basilianern nach Oesterreich-Galizien gesandt, damit sie sich hier die ruthenische Sprache und den ruthenischen Ritus aneignen, um später unter den Ruthenen Kanadas wirken zu können.

Im letzten Jahre hat der ruthenische Erzbischof Szeptycki von Lemberg Kanada besucht und mit eigenen Augen die geistige Not seines Volkes gesehen. Für mehr als 100.000 Ruthenen sind bloß 10 Priester, 4 Redemptoristen, 5 Basilianer und 1 kanadischer Weltpriester, der zum ruthenischen Ritus übertrat, vorhanden. Die ruthenische Heimat kann nicht genug Kräfte stellen; daher wird gewünscht, daß englisch sprechende Priester zum ruthenischen Ritus übertreten. (Frb. k. M.)

Vikariat Mackenzie. Im Juliheste der „Katholischen Missionen" erzählt ein Oblatenbruder über die Nahrungssorgen der Missionäre in Mackenzie. Die Mission braucht im Jahre ungefähr 25.000 Fische, die von den Missionären gefangen werden müssen. Wer die Schwierigkeiten eines solchen Fischfanges kennen lernen will, der lese den oben erwähnten Artikel.

Ueber auffallende Bekehrungen unter den Goldsuchern in Dawson-Yukon berichtet der dortige Missionär:

„Seit September 1910 bis März dieses Jahres haben unsere guten Schwestern im Hospital allein 28 Bekehrungen zu verzeichnen, und das von

Sündern, die man alle zum schweren Kaliber rechnen muß. Und von diesen 28 knien jetzt vier täglich und die übrigen fast alle an jedem ersten Freitag des Monates an der Kommunionbank. Einer derselben legt jedesmal am Tage vorher einen Weg von 18 bis 20 km zurück. Nach der heiligen Messe besucht er uns regelmäßig und nimmt einige katholische Bücher für seinen protestantischen Kameraden auf den Goldfeldern mit."

Für die Goldsucher bestehen 2 Haupt- und 12 Nebenstationen.

(Mar. Immac.)

Mexiko. Aus den Republiken Zentral- und Südamerikas mehren sich die Nachrichten, die das mächtige Aufblühen katholischen Geistes in diesen Ländern bestätigen. Ueber Mexiko berichten öffentliche Blätter:

Die katholische Aktion in Mexiko war unter dem Diaz-Regime niedergehalten worden, nicht so sehr, weil etwa eine Verfolgung gewesen wäre, sondern weil Diaz zu sehr Diktator gewesen war. Er duldete keine Organisationen auf politischer und sozialer Basis. Dennoch waren die Katholiken in der Stille zur Organisation zusammengetreten und treten jetzt, nach dem Sturze Diaz, hervor. Ihre Organisation war bisher ihre Presse, um die sie sich in einer Weise geschart haben, die manchen anderen Ländern zum Vorbilde dienen könnte. Die katholischen Blätter Mexikos haben 300.000 zahlende Abonnenten, wenn man lediglich auf die Tagesblätter abstellt. Dabei ist erst der Anfang gemacht und der Boden ist für die Ausbreitung jetzt noch viel günstiger geworden. Starke Ansätze zu christlichen Arbeiterorganisationen sind in Mexiko vorhanden und werden ein kräftiger Stützpunkt für die katholisch-nationale Gruppe des Parlamentes werden, die sich kürzlich gebildet.

Die Väter der heiligen Herzen (Picpus-Gesellschaft) haben zu Pachua, der Hauptstadt der Provinz Hidalgo, ein Gymnasium eröffnet. Der Bischof von Tulancingo hatte schon zu wiederholten Malen ein diesbezügliches Ansuchen gestellt, doch bei dem herrschenden Personalmangel konnte erst jetzt diesem Wunsche entsprochen werden. Bei der Eröffnungsfeier beteiligten sich die vornehmsten Familien der Stadt.

Brasilien. Im letzten Hefte dieser Zeitschrift (S. 693) wurde erwähnt, daß in Brasilien die Trennung von Kirche und Staat mit anerkennenswerter Loyalität durchgeführt wurde. Das Verhalten der Behörden in der letzten Zeit bestätigt diese Behauptung.

Zur Zeit der jüngst in Portugal erfolgten Kirchenverfolgung versuchten einheimische Kirchenhasser in Rio de Janeiro das Frauenkloster Ajuda und das Karmelitenkloster Lapa zu stürmen. Die Polizei verhinderte diese Ausschreitungen und in der Folge wurden während einiger Wochen die Klöster und Kollegien der Ordensleute von der Polizeitruppe bewacht. Die Zeitungen mißbilligten fast alle ohne jegliche Ausnahme die tätlichen Angriffe.

Kurze Zeit darauf landeten zwei aus Portugal vertriebene Jesuitenpatres in Rio de Janeiro. Der Polizeichef verbot ihnen im Auftrage des Ministers des Innern und des damaligen Bundespräsidenten die Landung auf brasilianischem Boden. Gegen diesen Beschluß der Regierung protestierten alle Zeitungen der Bundeshauptstadt, die Bischöfe, die katholische Frauenwelt, selbst im Senat und in der Abgeordnetenkammer sprach sich die Mehrheit gegen die Regierung und zu Gunsten der ungerecht Verfolgten aus. Kardinal Gibbons bat telegraphisch um die Sendung der Jesuiten nach Nordamerika, falls ihnen die brasilianischen Häfen verschlossen blieben. Unter dem Eindrucke dieser Kundgebungen sprachen sich die Mitglieder des höchsten Bundesgerichtes fast einstimmig dahin aus, daß nach den brasilianischen Gesetzen keinem Fremden und noch weniger irgend einem Ordensmitglied ohne Beweismaterial und Richterspruch der freie Eintritt in den Bundesstaat verweigert werden dürfe. Auf diese Er-

klärung hin blieb den beiden Patres und allen nachfolgenden Ordensleuten wiederum die ungestörte Landung gesichert.

In der letzten Zeit wurden in der Stadt St. Paulo zwei neue katholische Tagesblätter gegründet. Ein katholischer Volksverein ist im Staate Minas Geraes auch bereits zu ziemlicher Blüte gelangt. Hoffentlich mehren sich in Zukunft immer mehr die Anzeichen katholischer Bewegung.

Uruguay. Das von den Salesianern in Montevideo herausgegebene Sonntagsblättchen „Der Kinderfreund" sandte dem Heiligen Vater ein Album mit 20.000 Unterschriften von Kindern als Zeichen der Liebe und Anhänglichkeit der amerikanischen Jugend an den Statthalter Jesu Christi. Gerührt von dieser zarten Huldigung, ließ der Heilige Vater dem Beförderer mit einem schönen Brief antworten und allen seinen Dank und Segen übermitteln.

Argentinien. Nach der neuesten Volkszählung vom Jahre 1910 beträgt die Einwohnerzahl von Buenos Aires, der Hauptstadt Argentiniens, 1,231.698, von denen 561.000 Ausländer sind.

Der Religion nach ist die Mehrzahl der Bevölkerung katholisch; man zählt etwa 30.000 Protestanten und 16.500 Juden. Die Katholiken haben in Buenos Aires 40 Kirchen, von denen manche kleinere Kapellen sind, so daß durchschnittlich auf je 30.000 Seelen eine Kirche kommt. Die Anzahl der Pfarreien beträgt nur 27, worunter es einige Riesenpfarreien von über 100.000 Seelen gibt, die außer der Pfarrkirche bloß einige Kapellchen besitzen. Neben dem Weltklerus sind in Buenos Aires so ziemlich alle Ordenszweige vertreten, von denen besonders die Jesuiten, Dominikaner, Franziskaner und die Söhne Don Boscos ersprießlich wirken. Auch die so rasch aufblühende Gesellschaft des Göttlichen Wortes von Steyl verwaltet hier eine Pfarre mit 80.000 Seelen.

Auch in Argentinien ist die öffentliche Meinung vollständig auf Seiten der Katholiken. Das ist am deutlichsten hervorgetreten, als die Italiener den Deputierten Martini als ihren Spezialgesandten nach Argentinien für die Unabhängigkeitsfeier dieser Republik schickten. Martini besaß die Ungeschicklichkeit und Geschmacklosigkeit, sich als Vertreter Italiens an der Kundgebung der argentinischen Freimaurerei zu beteiligen. Die katholische Presse der Republik schlug sofort Lärm und bezeichnete die Mission Martinis als einen Schimpf für die katholischen Empfindungen des argentinischen Volkes. Die öffentliche Meinung pflichtete dieser Anschauungsweise glatt bei und die Spezialgesandtschaft Martinis endete mit einem kolossalen Mißerfolg. Die Mißstimmung der Argentinier ist bis heute noch nicht vergessen und kürzlich anläßlich des Cholerakonfliktes schrieb ein großer Teil der argentinischen Presse, die italienische Regierung sei nicht so sehr erbost über die argentinischen Quarantänevorschriften, sondern über den Fehlschlag der Martini-Mission in Argentinien, der deutlich abgewunken worden sei. Mit ziemlichem Nachdruck wurde auch verkündet, daß Argentinien keine Gesandtschaft zu der italienischen Unabhängigkeitsfeier entsenden werde.

Chile. Aehnlich wie in Mexiko und Brasilien scheint es auch in Chile vorwärts gehen zu wollen. Ueber den neuen Präsidenten schreiben die öffentlichen Blätter:

Die Republik Chile hat einen Katholiken zum Ministerpräsidenten, der aus seiner Ueberzeugung kein Hehl macht, der offen erklärt, er sei für christliche Sozialpolitik und christliche Demokratie. Señor Cutturiez, so heißt der neue chilenische Ministerpräsident, hat seine Bildung in Europa an den besten Stätten

katholischen Lebens, in Belgien, in Deutschland und Oberitalien geholt und von dort auch die Programmpunkte für sein Ministerium mitgenommen. Ein wackerer katholischer Journalist, verrät er in der „Unione", die er zum angesehensten Blatte des Landes, mit allen technischen Fortschritten ausgestattet, gemacht hat, eine glänzende Feder. Als Professor an der größten Landesuniversität hat er sich derart hervorgetan, daß seine Autorität unbestritten ist. Beweis dafür ist der Umstand, daß in sein Ministerium die Vertreter anderer Parteien eintraten, um sich willig seiner Führung zu unterwerfen.

Venezuela. Die Verhandlungen über die Kirchenfrage in Venezuela haben, dank der Tätigkeit des Nuntius Msgr. Aversa, einen befriedigenden Abschluß erfahren. Msgr. Aversa hat die Wiederherstellung der unterdrückten Bistümer durchgesetzt und die neuernannten Bischöfe sind vom Heiligen Stuhle genehmigt worden.

IV. Australien und Ozeanien.

Kimberley. Ueber die Eingeborenenmission des Vikariates Kimberley dringen nur selten Nachrichten in die Oeffentlichkeit, da die Erfolge den angewandten Mühen nicht entsprechen. Die Anfänge der Mission in diesem Gebiete reichen in das Jahr 1890 zurück. Zuerst von Trappisten übernommen, ging sie im Jahre 1900 in die Hände der Pallottiner über. Administrator des Vikariates ist seit 1910 der Abt der Benediktinerabtei Neu-Norcia. Die einheimische Bevölkerung des großen Gebietes von 120.000 Quadrat-Meilen beträgt etwa 5000 Seelen. Von diesen sind 476 Katholiken und 27 Katechumenen, die von 2 Haupt- und 4 Nebenstationen pastoriert werden. Die Zahl der Priester beträgt 4, die der Brüder 10, die der Schwestern 12. Am erfreulichsten entwickeln sich die Schulen, die schon über 100 Kinder aufweisen — für Australien eine hohe Zahl.

Marquesasinseln. Die Mission auf diesen Inseln gehört zu den dornenvollsten der Südsee, da hier seit langen Jahren ein unheilvoller Kampf zwischen Mission und Regierung herrscht und infolgedessen die französischen Beamten beinahe ausnahmslos sich als echte Hasser und Verfolger der Kirche erweisen und da die Bevölkerungsziffer der Einheimischen unheimlich rasch sinkt. Die Inselgruppe, die 1840 noch 16.000 Einheimische zählte, beherbergt heute nur noch etwa 3200 Seelen. Der Bischof mit seinen 9 Priestern, 2 Brüdern, 9 Schwestern und 9 Katechisten ist fest entschlossen, trotz aller Anfeindungen und Mühen die kleine Herde von 2700 Seelen bis ans Ende zu schützen und zu trösten.

Sandwichinseln. Die Hauptschwierigkeit des Missionsbetriebes dieser Insel bildet die Sprachenvielheit. Hier werden beinahe alle europäischen, asiatischen und ozeanischen Sprachen gesprochen. Unter ungefähr 210.000 Einwohnern befinden sich 42.000—45.000 Katholiken; eine genaue Berechnung ist bei der stark fluktuierenden Bevölkerung nicht möglich. — Die Missionsarbeit ist sehr beschwerlich, teils wegen des großen Einflusses der Freimaurerei — auf den Sandwichinseln zählt man nicht weniger als 13 verschiedene Logen — teils wegen der Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegenüber jedem idealen Streben.

Die Mission zählt 35 Priester, 28 Schulbrüder, 6 Laienbrüder und 60 Schwestern.

Tahiti. Unter einer Gesamtbevölkerung dieses Archipels von 40.000 Einwohnern sind 7800 Katholiken und 150 Katechumenen. Das aus 2 Bischöfen, 32 Priestern, 2 Laienbrüdern, 6 Schulbrüdern, 23 Schwestern und 80 Katechisten bestehende Missionspersonale verteilt sich auf 25 Haupt- und 50 Nebenstationen. Die 1910 auf Atiu und Raiatea gegründeten Posten weisen bereits eine kleine Anzahl Neugetaufter auf und die Manihiki-Inseln bieten die beste Aussicht auf baldige Eröffnung einer neuen Missionsniederlassung. (cf. Heft III, S. 436.) (Frb. k. M.)

Marshall-Inseln. Die Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu arbeiten unverdrossen trotz der Schwierigkeiten. Jaluit, die Hauptstation dieses Vikariates, zählt nur etwa 100 Getaufte und 10 Katechumenen; besser entwickeln sich die Stationen Arubo und Menen, beide auf Nauru, die 325, bezw. 200 Katholiken zählen.

Die Zahl der lebenden Katholiken beträgt 720. Die Mission erzieht in 5 Internaten und 7 Schulen annähernd 300 Kinder.

Karolinen und Marianen. Die Acta Apostolicae Sedis vom 31. März 1911 veröffentlichen die Errichtung des apostolischen Vikariates der deutschen Karolinen und Marianen und des apostolischen Vikariates der amerikanischen Marianen-Insel Guam. Beide Vikariate sind Missionären aus dem Kapuzinerorden übertragen; das erstere der rheinisch-westfälischen Ordensprovinz, das letztere dürften spanische Kapuziner übernehmen. Hauptveranlassung zu dieser Neuteilung boten die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der politischen Zugehörigkeit mit sich brachte. Bisher bildeten die Karolinen und Marianen zwei getrennte Präfekturen.

Neu-Pommern. Die Missionäre dieses Vikariates konzentrieren ihre Wirksamkeit hauptsächlich auf jenen Teil Neu-Pommerns, der als „Gazelle-Halbinsel" bekannt ist. Unter den Stämmen, die auf genannter Halbinsel wohnen, gibt es einen, der etwa 30.000 Seelen zählt und eine einheitliche Sprache aufweist. Trotz angestrengter Gegenbemühungen einer weslevanischen Missionsgesellschaft, die bereits seit 1875 im jetzigen Bismarck-Archipel tätig war, gelang es den katholischen Missionären, von den 30.000 Angehörigen des genannten Stammes innerhalb eines achtzehnjährigen Zeitraumes 24.400 für die katholische Kirche zu gewinnen, während die weslevanische Mission auf der Gazelle-Halbinsel und Neu-Lauenburg zusammen, nach einem 1910 veröffentlichten Rechenschaftsberichte, erst 1985 Eroberungen aufweist.

Die Bekehrten zeigen einen außerordentlichen Eifer. „Man denkt unwillkürlich", schreibt der apostolische Vikar, „an die ersten Zeiten der katholischen Kirche, wenn man die Wunder der göttlichen Gnade an diesen armen Wilden beobachtet."

Auf der Gazelle-Halbinsel wirken auf 26 Haupt- und 75 Nebenstationen 90 Patres, Brüder und Schwestern, die in ihrer Tätigkeit von 120 eingeborenen Katecheten unterstützt werden. Innerhalb dieses Stammesgebietes sollten noch drei Hauptstationen errichtet werden, dann wäre die Christianisierung so ziemlich vollendet.

In der nächsten Zeit beabsichtigen die Missionäre die intensivere Missionierung Neu-Mecklenburgs, wo sie bereits einige Stationen errichtet haben. Der apostolische Vikar schildert die Verhältnisse als außerordentlich günstig für die katholische Sache.

V. Europa.

Oesterreich. Der in den Tagen vom 27. bis zum 29. Juli in Velehrad abgehaltene Unionistenkongreß hat einen höchst erfreulichen Verlauf genommen. Möge es den begeisterten Männern gelingen, die Vorurteile zu zerstreuen und eine dauernde Vereinigung herbeizuführen!

Der Verwaltungsausschuß der serbisch-orthodoxen Kirche in Bosnien und der Herzegowina hat ein Memorandum, betreffend die Trennung der serbisch-orthodoxen Kirche vom Patriarchate in Konstantinopel, an die Krone gerichtet. Mit der Absendung dieses Memorandums, die im Einverständnisse mit der bosnischen Landesregierung erfolgte, ist die Trennungsaktion bereits eingeleitet. Das Memorandum, welches bloß die Trennung von der Oberhoheit des Konstantinopeler Patriarchats verlangt, läßt die Frage, ob in Serajewo ein eigenes Patriarchat errichtet oder aber die serbisch-orthodoxe Kirche Bosniens der annektierten Länder dem Patriarchate in Karlowitz unterstellt werden soll, offen.

Griechenland. Auch in Griechenland und in den türkischen Provinzen Europas und Kleinasiens vollzieht sich langsam eine gewisse Annäherung zwischen Katholiken und Orthodoxen. Seit Wiedererrichtung des lateinischen Erzbistums durch Pius IX. im Jahre 1875 nimmt die katholische Kirche in Griechenland, zumal in Athen, eine geachtete Stellung ein, obgleich die Zahl der Katholiken nur gering ist.

Man zählt in der ganzen Erzdiözese rund 25.000 Katholiken, von denen bei 5000 auf Athen entfallen. Etwa 30 Welt- und Ordenspriester versehen von 7 Haupt- und 6 Nebenstationen aus 16 Kirchen und Kapellen. In Athen haben die Katholiken eine einzige — allerdings herrliche — Kirche im vornehmsten Viertel, unweit von der Universität und dem Schlemann-Palaste. Da aber ein Großteil der Katholiken in den neuen Vierteln und Vororten Athens wohnt, so vernachlässigen viele wegen der allzugroßen Entfernung ihre religiösen Pflichten und verfallen dann dem Indifferentismus oder dem Schisma. Der Bau einer zweiten Kirche in Athen ist dringend notwendig. Doch die Mission ist arm und um so schlimmer daran, weil sie so wenig bekannt ist und daher wenig Gönner zählt.

Rußland. In Rußland dauern die Drangsalierungen der Katholiken fort.

Nach einer Meldung des „L'Eclair" aus Rom vom 2. August hat der Heilige Stuhl bei der russischen Regierung wegen dieser zunehmenden Katholikenverfolgung in Russisch-Polen und Litauen lebhaften Einspruch erhoben.

Der „Birsch. Wjed." zufolge wächst die Zahl der katholischen Russen in St. Petersburg stetig und dürfte heute 2000 betragen. Diese Erfolge der katholischen Kirche sind, wie der russisch-katholische Geistliche Zierczanoff dem Vertreter des Blattes mitteilte, zumeist dem Beschlusse der vorjährigen orthodoxen Missionär-Versammlung in Kiew zu verdanken, der die Mischehen verbietet. Zerczanoff schildert seine Erlebnisse als Katholik kurz: Neun Jahre vor dem Toleranz-Ukas bin ich als orthodoxer Geistlicher zum katholischen Glauben übergetreten; hiefür wurde ich zu drei Jahren Festungshaft verurteilt und auf sechs Jahre nach einem russischen Dorfe verbannt. Meines Amtes als orthodoxer

Geistlicher bin ich 1889 enthoben worden; amtlich wurde mir dieses jedoch erst 1909 mitgeteilt. Unter diesen Verhältnissen dürfte es nicht ausgeschlossen sein, daß man mir verbieten wird, innerhalb sieben Jahren in den Hauptstädten zu wohnen.

England. Nach der neuesten Zusammenstellung sind in den letzten fünf Jahren nicht weniger als 618 englische Geistliche wieder katholisch geworden, darunter 572 aus der anglikanischen, 22 aus der schottischen, 12 aus der irischen Episkopalkirche, 12 aus Sekten. In derselben Zeit konvertierten aus den höchsten Ständen Englands rund 2000 Laien: 82 vom englischen Hochadel, 432 andere Adelige, 63 staatliche Würdenträger, 369 Offiziere und mehr als 1000 Akademiker. Von diesen Konvertiten wandten sich 612 dem geistlichen Stande zu, 100 traten in den Jesuitenorden ein. Außerdem haben 1500 anglikanische Kirchengemeinden den ritualistischen Gottesdienst, welcher sich unserem katholischen sehr nähert, eingeführt und sind so auf der ersten Etappe der Rückkehr angelangt.

Portugal. Die neue Republik hat endlich einen Präsidenten erhalten. Nun soll baldigst die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt werden. Wenn es nach brasilianischem Muster geschieht, dann können sich die Katholiken Portugals nur gratulieren!

Spanien. Der spanische Republikaner Morote veröffentlicht zum Zwecke der Hetze eine Statistik über die spanischen Klöster. Der Ausweis zeigt, daß sich unter den 597 männlichen Niederlassungen 92 Häuser von Missionären für heidnische Länder befinden. Bei den weiblichen Orden dürfte der Prozentsatz ein ähnlicher sein. Daraus ist zu ersehen, welchen Schaden die Missionen erleiden müßten, wenn es den Klosterstürmern gelingen sollte, die Unterdrückung der Orden durchzusetzen.

Deutschland. Der Jahresbericht 1910/11 des Kindheit Jesu-Vereines zeigt, wie intensiv unter den Kindern Deutschlands für die Missionssache gearbeitet wird. Die Kinder Deutschlands brachten eine Summe von 1,416.380 Franken auf. Das kleine Belgien steht mit 471.966 Franken an dritter Stelle, dann folgt Italien, Nord-Amerika, Kanada und endlich Oesterreich-Ungarn mit 178.844 Franken.

Wo liegt die Schuld, daß die Kinder Oesterreich-Ungarns so zurückbleiben?

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 30.917 *K* 53 *h*. Neu eingelaufen: Ungenannt (durch hochw. Herrn Direktor Hager in Steyr) 5 *K* für die Mission in Samoa; Ungenannt aus Linz 50 *K* für Missionen (zugeteilt: 30 *K* für die Mission in Bosnien, 10 *K* für die Mission in Adrianopel, 10 *K* für die Mission in Indien); Pfarramt Aichkirchen für die Aussätzigen 6 *K*.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 30.978 *K* 53 *h*. Deo gratias. Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion!

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr. Bonifaz Sentzer O. S. B., Seckau, z. Z. St. Paul, Kärnten.

1. 58. Katholikenversammlung Deutschlands. — 2. Eucharistischer Kongreß zu Madrid. — 3. Verminderung der Feiertage durch ein päpstliches Motuproprio — 4. Kirchenpolitisches aus Portugal. — 5. England und die Kirche.

1. Zwei Lichtblicke bietet das letzte Vierteljahr, die beide eine nicht eben glänzende Lage der Kirche vorübergehend beleuchteten: zu Mainz die 58. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in den Tagen des 6. bis 10. August, in Spanien der 22. internationale Eucharistische Kongreß vom 25. bis 29. Juni zu Madrid. Zwei Veranstaltungen, weit von Oesterreichs Grenzen in Szene gesetzt und doch nicht ohne Einfluß auf die eigene kirchliche Zeitgeschichte, wie ja auch unsere Länder zu beiden Tagungen starke Kontingente gestellt haben.

Ueber die jährlich mit großer Regelmäßigkeit wiederkehrenden deutschen Katholikentage zu berichten, kann vielfach nur auf eine Wiederholung von oft Gesagtem hinauslaufen, nachdem Bedeutung und Verlauf der Veranstaltungen längst bekannt sind. Wenn wir trotzdem darauf zurückkommen, so ist die über das Erwarten vieler hinausgehende starke Beteiligung aller Kreise schuld daran, wie andererseits die Vorgänge, die sich letztes Jahr im Reiche draußen abspielten und mit doppelter Spannung der Tagung entgegenblicken ließen. Dem aus der Ferne Urteilenden wollte es fast scheinen, als ob der starkgefügte Zentrumsturm Risse und Sprünge aufweise, und von erzkatholischer Seite waren darob bittere „Lebens- und Gewissensfragen" aufgeworfen worden. Hie Kölner, hie Berliner Richtung schien die Losung des Katholikentages zu werden. — Wie ganz anders die Wirklichkeit! Freund und Feind haben es anerkannt, daß kaum je eine gewaltigere Generalversammlung stattgefunden als diese von Mainz. Und was sie an Einigkeit der Katholiken von Nord und Süd, von Ost und West hat erkennen lassen, gehört zum Tröstlichsten der ganzen Heerschau. „Der Besuch des diesjährigen Katholikentages", schreibt das Berliner Tageblatt, „ist bei weitem stärker als in den letzten Jahren". Ueber das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den deutschen Katholiken aber und rücksichtlich ihrer Einigkeit steht der „Osservatore Romano" nicht an zu bekennen, daß vor allem anderen gerade diese auf der Katholikenversammlung zu Tage getretene Einmütigkeit uneingeschränktes Lob verdiene, indem angesichts der gemeinsamen großen Gefahr, da die Grundsätze des Glaubens und Wissens auf dem Spiele ständen, volles Vertrauen unter den Teilnehmern geherrscht und keine einzige größere oder geringere Meinungsverschiedenheit sich gezeigt habe, sondern alle sich vereinigten im Namen Christi und des Papstes. Am stärksten akzentuiert wurde die völlige Einigkeit auf der Generalversammlung des Augustinusvereines, dieser mächtigen Organi-

sation der Zentrumspresse. Die hier gefaßte Resolution ließ an Deutlichkeit nichts vermissen und gipfelte in dem markanten Satz: „Die Generalversammlung des Augustinusvereines weiß nichts von ‚Richtungen' innerhalb der Zentrumspartei. Sie kennt nur eine einheitliche Partei, welche die in mehr als vierzigjähriger Tätigkeit erprobte, von großen Lehrmeistern in ihren Richtlinien festgelegte Politik fortzusetzen entschlossen ist."

Die außerordentliche Teilnahme am Katholikentag findet ihre Erklärung auch darin, daß die Mainzer Tagung dem Andenken des unvergeßlichen Bischofs Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler gewidmet war, dessen Bild als eines unermüdlichen Arbeiterbischofs die katholische Arbeiterschaft Deutschlands, wie ein Redner bemerkte, tief im Herzen trage, dessen Name dem christlichen Arbeiter ein Programm bedeute. So waren denn auch gegen 60.000 katholische Jünglinge und Arbeiter dem Rufe zum Festzug gefolgt, eine bis dahin nie gesehene Zahl, die in endlosen Reihen durch die festlich geschmückten Straßen zogen und eine glänzende Ouverture zur eigentlichen Tagung bildeten.

Die gehaltenen Reden umfaßten auch diesmal alle Verhältnisse des kirchlichen und öffentlichen Lebens. An die Ketteler-Gedächtnisrede des Freiherrn v. Hertling schloß sich Faulhabers, des Bischofs von Speyer, Meisterstück christlicher Beredsamkeit: Klerus und Volk, „eine Jubelsymphonie der engsten Vereinigung, des innigsten Vertrauens zwischen Volk und Klerus", eine Rede, die, wie seit Menschengedenken nicht, Beifallstürme entfesselte. Die christliche Sozialpolitik behandelte Abgeordneter Trimborn-Köln, die Schulfrage Abgeordneter Oberlandesgerichtsrat Marx-Düsseldorf. Abt Schachleiter sprach über christliche Kunst, Prälat Gisler-Chur über Kirchlichkeit und Wissenschaft, während Abgeordneter Fürst zu Löwenstein die Regierung Pius X. behandelte, die gerade im letzten Jahre so heftige Anfeindungen zu bestehen hatte. Alle diese Redner standen in oratorischer Beziehung wie in Beherrschung des Stoffes ungemein hoch und sie boten eine Fülle neuer Gedanken und Anregungen für das praktische Leben. Selbst Gegner mußten dieses geistig hohe Niveau der Tagung anerkennen. Man beachte das Urteil des bekannten Sozialisten und freireligiösen Predigers Dr. Maurenbrecher in Nr. 220 der „Frankf. Nachr." Er schreibt: „Ich hatte bisher Katholikentage noch nicht selbst gesehen, soviel ich natürlich gleich anderen von ihnen gelesen hatte. Eben darum war ich nach Mainz gefahren, um auch hier einmal mit eigenen Ohren zu hören. Ich kam nicht mit sonderlicher Sympathie: schon meine Stellung als Prediger einer freireligiösen Gemeinde zeigt, daß meine eigene Stimmung in ganz anderer Richtung geht. Und dann hatte ich so eine Art Erinnerung an Zirkus-Busch-Versammlungen des Bundes der Landwirte, deren ich mehrere mitgemacht habe: jeder, der nicht von vornherein enthusiasmiert hinkam, war auf das peinlichste berührt von der völligen Abwesenheit von Gedanken und von der plumpen

Aufdringlichkeit, mit der die Drähte von den Auguren gezogen wurden. So etwas Aehnliches — offen gestanden — hatte ich auch vom Katholikentag erwartet. Aber was dieser erste Tag gebracht hat — ich darf nur die öffentlichen Versammlungen besuchen — war Ernst und Ueberzeugung und Wärme und nicht überlegene Drahtzieherei. Und darum hat auch der Andersfühlende vom Zuhören einen Gewinn."

Freilich nicht alle sind so gerecht in ihrem Urteil. Man vergleiche nur — und es ist immer wertvoll, die Anschauungen der Gegner zu kennen — wie das „Berl. Tageblatt" die katholische Tagung begrüßte: „Nicht Gedankenarbeit ist das Wesen dieser Parteitage, sondern Stimmungsmache. Der 58. Katholikentag ... ist der letzte vor den Neuwahlen, das bedingt die besondere Art der Stimmung, die dermalen gemacht wird.... Es verspricht danach eine Orgie des Fanatismus und der Unduldsamkeit zu werden, was sich in den nächsten Tagen in Mainz vollzieht. Daß das alles im Zeichen des Bischofs Ketteler geschieht, paßt vortrefflich zusammen. Ketteler wird zwar mit Vorliebe als der „soziale" Bischof vorgeführt. Was ihn aber zum Schutzheiligen gerade dieser Zentrumsparade besonders geeignet macht, ist die Tatsache, daß er vielleicht die vollkommenste Verkörperung ultramontaner Wesensart darstellt, die das neunzehnte Jahrhundert gesehen hat. Er hat nicht nur den hartnäckigsten Kampf für die Vorherrschaft der römischen Kirche in Deutschland geführt, er hat dem Vatikan auch das stärkste Opfer des Intellekts gebracht, das ihm auf deutschem Boden erblühte. Ketteler war einer der schärfsten Gegner der Verkündigung des Dogmas von der Unfehlbarkeit — und war doch der erste, der es in Deutschland verkündete. Dies Beispiel eines blinden Gehorsams gegen Rom ist es, was den Anhängern des Zentrums heuer in Mainz in möglichst glänzendem Lichte vorgehalten werden soll. Nicht denken, sondern schweigend gehorchen, mögen Brot und Fleisch auch noch so teuer werden; diese Lehre möchte man den Wählern vor den Wahlen noch einmal möglichst wirksam einprägen. Ob's gelingen wird —?"

Soweit können nur Haß und blinde Voreingenommenheit fehl gehen, von der Furcht vor der hier sich entfaltenden Macht geleitet. Setzen wir diesen Anwürfen die Betrachtung eines Protestanten in der Wochenschrift „Die Arbeit" (Nr. 33) entgegen: „Die stille Hoffnung „guter Freunde", heißt es hier, „die damit gerechnet hatten, daß sich in Mainz der Riß in der katholischen Welt erweitern würde, ist zu Wasser geworden. Stark und mächtig war der Wille zur Einigkeit und Geschlossenheit. Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, der Katholikentag sei in der Hauptsache eine Demonstrationstagung. Viel, unendlich viel wichtige Arbeit wurde in den Tagen von Sonntag bis Donnerstag in Mainz geleistet. Aus den Berichten eines Dr. Pieper und Brauns, den Reden eines Brandts, Trimborn, Marx, Dr. Sonnenschein u. a. ersehen wir, wie vorzüglich systematisch und großzügig man in jenem Lager arbeitet. Dem haben wir Protestanten nichts

Aehnliches an die Seite zu stellen. Leider! Wir wollen uns gewiß nicht vom äußeren Erfolg blenden lassen, aber anerkennen müssen wir, was drüben für die Vertiefung und Ausbreitung der christlichen Weltanschauung geleistet wird."

Erbärmlich wie Auslassungen des „Berliner Tageblatt" u. a. waren auch die Gegendemonstrationen, die Freidenker und Sozialdemokraten im Anschluß an den Katholikentag gleichfalls zu Mainz veranstalteten. Ein großes Fiasko! Die trostreiche Erinnerung daran, daß gerade in unseren ernsten Tagen vielleicht der bis jetzt imposanteste Katholikentag möglich war, konnten sie nie und nimmer verwischen; nicht verwischen auch den tiefen Eindruck, den die hier bekundete Ueberzeugungsfreudigkeit und der ideale Schwung auf alle machten, vor denen Pessimismus und kleinliche Kritik im eigenen und gegnerischen Lager schwinden müssen und schwinden sollen, wenn anders erfolgreiche Arbeit geschehen soll. Dr. Julius Bachem hat es uns aus der Seele herausgeschrieben, wenn er einen den Katholikentag betreffenden Leitartikel im ‚Tag' (Nr. 196) also schließt: „Man hat in manchen Kreisen große Hoffnungen auf die Sonderstrebungen gesetzt, welche sich in den letzten Tagen im katholischen Deutschland bemerkbar machten. Der Verlauf der 58. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mainz muß zu seinem Teile dem unbefangenen Beobachter die Ueberzeugung beibringen, daß die Organisationen, welchen die deutschen Katholiken ihre starke Stellung im öffentlichen Leben verdanken, unerschüttert sind. Auch das Gemeinwohl wird am besten dabei fahren, wenn es also bleibt . . . ." Es ist wertvoll, ja notwendig, daß diese Ueberzeugung und der Glaube an die Einheit der deutschen Katholiken in uns allen leben; Sonderbestrebungen werden an ihnen zerschellen.

2. Besondere Umstände haben in diesem Jahre dem Eucharistischen Kongreß zu Madrid eine Note aufgeprägt, die diese rein kirchliche Veranstaltung zu einem, man wäre versucht zu sagen, hochpolitischen Ereignis stempelten. Abgehalten in einem Lande, das gerade eben in arger religiöser Fehde mit dem Vatikan lebt, unter einer Regierung, die kein Hehl aus ihren antikatholischen Tendenzen macht, konnte man auf den Verlauf des Kongresses wohl gespannt sein und die Frage schien nicht ganz unberechtigt, ob nicht infolge der zu erwartenden Kundgebungen der Katholiken König und Regierung über die wahre Gesinnung des spanischen Volkes aufgeklärt und danach ihr Verhalten in der Zukunft einrichten würden. Auch die unterbliebene Entsendung des seitherigen ständigen päpstlichen Legaten Vannutelli schien mit der religiöspolitischen Lage Spaniens in Verbindung gebracht werden zu können, wie sie auch zweifellos von Rom nicht unbedacht nur und ohne schwerwiegende Gründe unterlassen wurde.

Der Verlauf nun des Kongresses war so großartig, die Teilnehmerzahl so außerordentlich hoch (man spricht von 300.000), daß auch die kühnsten Erwartungen übertroffen und die geflissentlich von

sozialistischer Seite in Umlauf gesetzten Verdächtigungen von einem Karlistenkongreß, der nichts weniger als international, wohl aber ein „provokatorischer Akt" wäre, glänzend Lügen gestraft wurden. Und Regierung und Hof wetteiferten öffentlich, ihre Sympathien für die kirchlich-religiöse Feier zu dokumentieren. Nicht nur wohnte der zum Legaten ernannte Erzbischof von Toledo, Kardinal Aguirre, im königlichen Schloß, nicht nur beteiligte sich die Königin und Königin-Mutter zugleich mit 25.000 Personen an der Generalkommunion und nahm der König selbst samt Familie aktiven Anteil an der Prozession, den katholischen Charakter der königlichen Familie damit laut betonend, sondern auch der liberale Ministerrat beschloß, in nicht amtlicher Eigenschaft der am 29. Juni stattfindenden Prozession anzuwohnen, wie es auch geschah. In einem Originalartikel schildert die „Köln. Volkszeitung" gerade diese Episode der Veranstaltung, die wohl den Höhepunkt der ganzen Feier darstellen dürfte.

„Die Prozession zieht weiter durch die Calle de Alcalá, wo die herrlichen Staatsgebäude, die Banko de España reich geschmückt sind, zur Puerta del Sol, dann durch die Calle Mayor zum Königspalais. Auf dem Balkon erwartet der König, die Königin und Königin-Mutter, die Minister zur Seite, die Ankunft der Prozession. Auf dem weiten Platze vor dem Schlosse nahmen die Teilnehmer wohlgeordnet ihre Aufstellung. Als gegen 8 Uhr das Allerheiligste nahte, geht der König mit dem königlichen Hofe ihm unter den Klängen des Königsmarsches entgegen. Dann wird das Allerheiligste zum Balkon gebracht, von wo aus der Legat den Schlußsegen erteilt.

Der Anblick, den dieses letzte Schauspiel bot, läßt sich nicht beschreiben. Hunderttausende auf den Knien, das Königspaar neben der höchsten Majestät im Gebete niederkniend. Als der Segen erteilt ist, da bricht die Menge in lauten Beifall aus, mit Begeisterung wird die Kongreßhymne gesungen. Auf allen Gesichtern glänzt die Freude über den einzigartigen Verlauf der Prozession."

Auch an der feierlichen Schlußsitzung des Kongresses am 28. Juni nahmen der König und die Königin mit dem gesamten Ministerium Anteil. Wir wiederholen, nur die gegenwärtige kirchliche Lage Spaniens läßt alle diese Einzelheiten in einem besonderen Lichte erscheinen.

Fast schien es, als ob die eucharistische Feier tatsächlich einen Umschwung auch in der hohen Politik bedeute. Unter dem Eindrucke der allenthalben zutage getretenen Begeisterung soll der König, entgegen seinem seitherigen Verhalten, persönlich eingegriffen und den Ministerpräsidenten bestimmt haben, die Verhandlungen mit dem Vatikan wieder aufzunehmen. Wenigstens beschloß am 29. Juni, dem Schlußtage des Kongresses, ein unter dem Vorsitze des Königs abgehaltener Ministerrat, der römischen Kurie mitzuteilen, die spanische Regierung sei Willens, den Botschafterposten beim päpstlichen Stuhle wieder zu besetzen.

Als Vertreter der Regierung ist Don Navarro Reverter in Aussicht genommen, der Spanien bereits einmal beim Vatikan vertrat und auch jetzt wieder trotz anfänglicher Weigerung vom Vatikan das Plazet erhielt.

An eine Aenderung der seitherigen Richtung in der Politik ist deshalb noch nicht zu denken, wie überhaupt die vatikanischen Kreise der jetzigen Haltung des schlauen Canalejas sehr skeptisch gegenüberstehen. Der römische Korrespondent des „Berl. Tagebl." wußte darüber eingehend zu berichten.

„Auch in leitenden Kreisen der Kurie ist man, wie ich weiter von unterrichteter Seite erfahre, noch nicht schlüssig, ob man in der Wendung der spanischen Dinge einen entschiedenen Triumph des Vatikans oder aber nur ein Manöver Canalejas erblicken soll. Auf alle Fälle ist man über die Vorgänge hocherfreut, auch wenn man nicht ohne weiteres in die Siegeshymne des „Osservatore Romano" einstimmen will. Merry del Vals Zauderpolitik, sagt man sich, hat also doch zu einem großen Resultat geführt. Die großartige Kundgebung des Eucharistischen Kongresses habe auf den König und auf Canalejas einen so gewaltigen Eindruck von der Macht des spanischen Katholizismus gemacht, daß es den Staatslenkern, wollten sie nicht einen Konflikt mit dem Volke heraufbeschwören, geraten schien, wohl oder übel einzulenken. Ob der König Komödie gespielt oder nicht, jedenfalls sei er froh, wieder zu dem Vatikan zurückkehren zu können, in dessen Schoße er geboren und aufgewachsen. Die leitenden Vatikankreise sind allerdings noch etwas skeptisch und stellen sich absichtlich noch skeptischer, um dadurch von Spanien Garantien herauszuschlagen, als deren erste die Entsendung eines Botschafters und die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zu betrachten ist. Wenn man auch vorerst nicht völliges Einvernehmen über die schwebenden Streitfragen erwartet, so erhofft man doch wenigstens eine innerliche Verständigung. Der Monsignore, der sich mir gegenüber also äußerte, fügte hinzu, daß Merry del Val den Papst von neuem von seinem diplomatischen Genie und seiner Unersetzlichkeit überzeugt habe."

Weitere Folgerungen als Wirkung des Eucharistischen Kongresses ziehen zu wollen, scheint nicht angängig, und unsere oben gestellte Frage bezüglich eines durch den Kongreß bewirkten politischen Umschwunges ist mit einem entschiedenen Nein zu beantworten. Selbst in Spanien erwartet man nicht viel mehr denn nichts, so betrübend auch diese Aussicht ist. Man höre nur die Aeußerung eines ausgezeichneten Kenners der spanischen Verhältnisse, die wir der „Köln. Volksz." entnehmen:

„Glänzende Hoffnungen? Gerne möchten wir sie hegen, aber wir können es nicht. Die Ausländer, die unsere inneren Verhältnisse nur oberflächlich kennen, vermögen es nicht, die Hoffnungslosigkeit der spanischen Katholiken für ihre religiöse Zukunft zu erklären, und werfen ihnen vor, übertriebene und maßlose Forderungen aufzustellen.

Wir haben einen katholischen König, eine Regierung, die religiösen Feierlichkeiten beiwohnt, vor dem heiligsten Sakramente die Knie beugt und den sakramentalen Segen empfängt, die fromm Bischofsringe küßt und dem Monarchen schöne Worte in den Mund legt, wie sie kanonisierte Heilige nicht frömmer sprechen könnten. Die Ausländer verstehen eben nicht, wie gar viele unserer offiziellen Schaustellungen nur ein Possenspiel (farsa) sind, und sie können es gar nicht begreifen, daß ein Ministerpräsident so charakterlos und doppelzüngig sein kann, um auf eine Weise zu reden und auf andere Weise zu handeln. Es ist ihnen ganz unverständlich, wie der Canalejas, der mit der Prozession geht, der Canalejas des Riegelgesetzes, des Ordensgesetzes und anderer kirchenfeindlicher Maßnahmen sein könne.

Ihr habt ja alles, sagte mir ein Deutscher begeistert nach der Prozession, der Adel ist katholisch, die reichen Leute sind katholisch, die königliche Familie ist katholisch. Wie könnt ihr unter diesen Umständen noch eine religiöse Verfolgung fürchten? Ich antwortete ihm: Wir fürchten sie, und dies aus guten Gründen. In Deutschland vermochte es eine Schar tapferer Katholiken, die stahlharten Ketten des eisernen Kanzlers zu brechen; in Spanien vermag ein großes Heer feiger Katholiken es nicht, die Stricke eines Kanzlers aus Pappe zu zerreißen. Diese große Menschenmasse, die Sie jetzt hier versammelt sehen, wird am Tage des Kampfes wenig oder überhaupt nichts bedeuten; es fehlt ihr jeder Zusammenhang und jegliche Einigkeit. Zur Zeit sind sie wohl versammelt, um dem heiligsten Altarssakramente ihre Huldigung darzubieten, aber damit ist nachher auch alles beendigt; mehr dürfen Sie von diesen Leuten nicht verlangen."

3. „Papst Pius X. hat sich bisher auf dem Gebiete der Kultur und Wissenschaft nicht gerade als ein Anhänger des Fortschrittes gezeigt. Im Gegenteil, ginge es nach ihm, dann würde er die Uhr der Zeit um einige Jahrhunderte rückwärts drehen. Aber er ist ein Mann der Praxis; selbst aus engen Verhältnissen hervorgegangen, kennt er die wirtschaftlichen Schmerzen und Bedürfnisse der breiten Masse des Volkes vielleicht besser als sein sehr aristokratischer und sehr diplomatischer Vorgänger Leo XIII. Aus der Rücksicht auf das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes ist denn auch wohl seine Initiative zu einer Verminderung der kirchlichen Feste hervorgegangen. ‚Das katholische Volk darf, um den modernen Konkurrenzkampf erfolgreich aufnehmen zu können, seine produktive Arbeit nicht durch allzu viele Feste unterbrechen lassen', so heißt es in dem neuesten Motuproprio Pius X. Vielleicht ist es das letztemal, wie es das erstemal ist, daß wir dem Vertreter der katholischen Kirche unseren ungemischten Beifall zollen können. Aber es hindert uns nicht, in diesem Falle ihm zu applaudieren." („Berl. Tagbl." 354.)

Mit diesen Worten begrüßte das freisinnige Organ den jüngsten Erlaß des Papstes, den — es war auffallend — mehr noch als die katholische, die akatholische Presse kommentierte. Und in der

Tat hatte Pius X. mit seinem Motuproprio die Formel von der Kulturfeindlichkeit der Kirche wieder einmal Lügen gestraft, sich selbst aber an die Seite jener großen Päpste gestellt, die sich die Reform des kirchlichen Kalenders angelegen sein ließen, wie zuletzt noch Papst Klemens XIV. Immer waren es wirtschaftliche Gründe, welche den Anstoß zur Verminderung kirchlicher Feiertage gaben. Trotzdem zählten wir Katholiken noch immer 16 Wochenfeiertage, während die Protestanten in unseren Ländern deren nur 9 besaßen. Von den katholischen Festtagen beläßt das Dekret 7, welche auch in Zukunft in der Woche zu feiern sind. Das Fronleichnamsfest dagegen soll künftighin nicht mehr am zweiten Donnerstag, sondern am zweiten Sonntag nach Pfingsten begangen werden. Bezüglich der übrigen acht Feiertage überläßt das Motuproprio den Bischöfen die Entscheidung. Gehen diese auf die Anregung des Papstes voll und ganz ein, was für unsere Länder kaum zu wünschen, so würde die Zahl der katholischen und protestantischen Feiertage ungefähr dieselbe sein, mit anderen Worten, es wäre der Vorwurf aus der Welt geschafft, als ob die größere Zahl der Festtage den wirtschaftlichen Rückgang der Katholiken gegenüber den Protestanten förderte.

Und Pius X. begründet seine Maßnahmen durch rein wirtschaftliche Interessen. „Da nunmehr", heißt es im Motuproprio, „die Menschen mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit die weitesten Strecken zu Wasser und zu Land durchqueren und die Reisen mit größerer Eile betrieben werden, finden sie sich leichter zurecht bei jenen Nationen, die über eine geringere Anzahl gebotener Feiertage verfügen. Auch die Zunahme des Handels, der raschere Betrieb der Geschäfte scheinen durch die Häufigkeit der Festtage eine ihnen schädliche Verzögerung zu erleiden. Da ferner die allernötigsten Lebensbedürfnisse von Tag zu Tag teurer werden, ist es sehr wesentlich, daß der Dienst dessen, der von der Hände Arbeit lebt, nicht zu häufig unterbrochen werde."

An der guten und besten Absicht des Papstes ist nicht einen Augenblick zu zweifeln. Und doch reizte der Erlaß so manchen zum Widerspruch. Wie eine Meldung aus Italien besagt, rief die Verminderung der Festtage dort zunächst im Klerus viel Verstimmung hervor. Bei uns spiegelte die sozialdemokratische Presse ihren Anhängern vor, als ob der Papst die Feiertagsruhe der Arbeiter auf Kosten der Kapitalisten opfere, eine Unterstellung, die entschieden zurückgewiesen werden muß und nur der bekannten sozialdemokratischen Unehrlichkeit entsprungen sein kann, „um eine gerade aus Wohlwollen für die erwerbstätigen Stände erwachsene päpstliche Maßregel zu einem Attentate auf sie umzufälschen".

Einstweilen wird ja wohl alles beim alten bleiben oder es müssen doch Modifikationen eintreten, wie sie unsere Länder den romanischen gegenüber erheischen. So glauben wir nicht, daß für unsere Staaten die Abschaffung der zweiten Feiertage irgendwie durch jene Gründe

motiviert werden könnte, die sich im päpstlichen Motuproprio finden. Die Bedürfnisse des Verkehres und die Interessen der Arbeiter, diese Motive sind genannt, können nur dort in Betracht kommen, wo es sich um speziell katholische Feiertage handelt, die von Akatholiken nicht als solche begangen werden. Die drei Festtage aber (der zweite Weihnachts-, Oster-, Pfingsttag) bleiben nach wie vor staatliche, gesetzliche Feiertage. Im Interesse unserer Länder liegt unseres Erachtens eine weitere Verminderung der Feiertage überhaupt nicht und würde bei unserem konservativen Bauernstande ebensowenig Beachtung finden, besser gesagt, Wurzel fassen, wie ältere staatliche Verordnungen, die dem gleichen Ziele galten.

4. In Portugal erscheint die Republik nach außen hin gefestigt. Unter unerhörtem Druck und unwürdiger Vergewaltigung von Recht und Freiheit wurden zunächst am 28. Mai die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung vorgenommen. Wie vorauszusehen war, gingen nur unbedingte Anhänger der provisorischen Regierung aus der Urne hervor. Am 19. Juni proklamierte dann die Konstituante feierlich die Republik und erklärte das Haus Braganza als auf ewige Zeiten des Landes verwiesen. Der langgehegte Wunsch nach offizieller Anerkennung der Republik von seiten der übrigen Mächte sollte aber auch jetzt noch nicht in Erfüllung gehen. Man machte sie abhängig von der Lösung der ernsten, völkerrechtlichen Streitfrage, ob die in Portugal bestehenden ausländischen Kirchen und geistlichen Gesellschaften von der Wirksamkeit sämtlicher Bestimmungen des Trennungsgesetzes ausgenommen seien. Ohne diese bestimmte Zusicherung erklärten England, Deutschland, Italien und Frankreich, denen sich Oesterreich und Rußland anschlossen, könne von einer Anerkennung der Republik nicht die Rede sein. Am 1. Juli aber würden alle diese Kirchen geschlossen und auf ihnen die betreffende Nationalflagge gehißt werden. Natürlich wurde dem gerechten Verlangen sofort entsprochen und man mußte den inneren Widerspruch in Kauf nehmen, fremden Geistlichen im Lande das zu gewähren, was den einheimischen vorenthalten wird: Besitz kirchlichen Eigentums, das Tragen priesterlicher Kleidung usw.

Wie wenig Gewicht den Wahlen für die Konstituante beizumessen ist und wie wenig sie ein Ausdruck des Volkswillens sind, das zeigen die so oft gemeldeten und immer wieder von der Regierung dementierten, oder als monarchische Erhebung bezeichneten Gegenrevolutionen, deren Urheber vielfach dem republikanischen Lager entstammten, Männer, denen die Worte Freiheit und Recht noch heilig waren. Auch die Durchführung des Trennungsgesetzes gab nicht selten Anlaß zu Demonstrationen und blutigen Straßenkämpfen, ein neuer Beweis dafür, daß die Gegenrevolution — und es wird heute allenthalben anerkannt — nicht so sehr ob der Regierungsform veranstaltet wird, als vielmehr ob des Kirchenhasses und des Mangels jeglicher positiver Religion seitens der Gewalthaber. Nur

darin waren sie einig. Wie deutlich wird das nicht durch die Wahl des ersten Präsidenten vor aller Welt bekannt. Trotz aller Machenschaften sinken gerade jene Männer, die an der Wiege der neuen Republik gestanden, in die Versenkung und ein homo novus, vor kurzem noch unbekannt, tritt in die Geschichte Portugals ein, der greise Dom Manoel de Arriaga. Es gibt kaum eine bessere Illustration für das schwache Gefüge der Republik als diese Wahl und selbst den Republikanern wohlgesinnte Blätter wie das „Berliner Tageblatt" können ihre Mißbilligung darob kaum verhehlen. „Es ist", schreibt das genannte Blatt, „kein erbauliches Schauspiel, das sich da vollzieht, denn es öffnet der Welt die Augen darüber, daß griechische Zustände die neue Aera im lusitanischen Reiche eröffnen." „Die Wahl", sagt mit Recht auch die „Köln. Volksz.", „eines so alten Herrn wie Arriaga und mit nur 121 von 217 Stimmen läßt bei der Spannung der Parteien alles eher denn eine ruhige Zukunft erwarten. Waltet doch zügellos die Selbstsucht und Interessenwirtschaft, die einerseits in immer neuen sozialrevolutionären Ausbrüchen, andererseits in den Symptomen des Krippenneides der Politiker hervortreten — ganz anders und viel schlimmer noch als unter der Monarchie, die ihnen doch noch gewisse Zügel anlegte. Das ist der ‚Vorzug' der Republik."

Im Grunde genommen war es die verkehrte, brutale und rücksichtslose Kirchenpolitik der seitherigen verantwortlichen Minister, die ihren eigenen Sturz herbeiführte. Denn die Furcht vor klerikal-monarchischen Agitatoren, denen die seitherige Wirtschaft stets neuen Stoff zu berechtigten Angriffen auf die Republik bot, wurde man nicht los und so mußte denn ein Präsident kommen, der nicht gleich den übrigen kompromittiert erscheint. Man darf gespannt sein, ob die neuen Männer eine gemäßigtere Taktik in diesem Punkte einschlagen. In letzter Stunde, noch bevor das neue Ministerium besteht, gehen schon Gerüchte, daß das so verhaßte Trennungsgesetz einer Revision unterzogen werden soll und man sich dabei das in Brasilien gültige Gesetz zum Muster nehmen will. Damit hofft man die im Lande so mächtig anschwellende Abneigung gegen die junge Republik allmählich zu beseitigen.

5. Die politischen Kämpfe, die sich kürzlich im englischen Parlament zwischen dem Unter- und Oberhaus abspielten und mit dem Siege des ersteren endigten, sind auch für die Kirche von weittragender Bedeutung. Auf Grund der neu erlangten Rechte ist die liberale Regierung instand gesetzt, schließlich ihr Ziel auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung doch noch zu erreichen, das kein anderes ist denn Vernichtung der bestehenden Konfessionsschulen, der protestantischen wie der katholischen, durch „gesetzmäßige" Umwandlung derselben in Staats-(Board-)schulen, aus deren amtlichem Unterrichtsprogramm der konfessionelle Religionsunterricht ausgeschaltet ist.

Anfangs Juli nach der Krönung besuchte das englische Königspaar Irland, wo dasselbe von der katholischen Bevölkerung mit herzlichem, großem Jubel empfangen wurde. Auch das große katholische Priesterseminar zu Maynooth hatte die Ehre, den König und die Königin in seinen Mauern zu begrüßen. Unter Führung des Kardinals Logue von Armagh und des Erzbischofs von Dublin wurden unter anderem in der Sakristei der Seminarskapelle die kostbaren heiligen Gewänder besichtigt, die seinerzeit die Kaiserin Elisabeth dem Kolleg zum Geschenk gemacht hatte. — Zu Brighton, wo, wie früher berichtet wurde, mehrere anglikanische Geistliche ihre Stellen niederlegten, um in die katholische Kirche zurückzukehren, blüht der Ritualismus weiter wie zuvor: in einer Reihe von anglikanischen Gotteshäusern bewahren die Pastoren zur Anbetung und Verehrung der Gläubigen ihre „angebliche Eucharistie" auf. Unter den zahlreichen ritualistischen Geistlichen Englands, die an die wirkliche Gegenwart Christi im Sakramente glauben und sich selbst für Priester halten, herrscht daher große Aufregung und Entrüstung gegen einen der Bischöfe der Staatskirche, weil er auch die Mitglieder der protestantischen Sekten zur Teilnahme am Abendmahle in den anglikanischen Kirchen nicht bloß zugelassen, sondern diese Zulassung auch befürwortet hat. In ritualistischen Kreisen will man wegen der dadurch begangenen Sakrilegien „feierliche Sühnandachten" halten.

Das Hauptereignis des Sommers ist „der nationale, katholische Kongreß", der heuer zum zweiten Male zusammentrat, und zwar zu Newcastle am Tyne und der einen ebenso großartigen, glänzenden Verlauf nahm, wie der erste, im vorigen Jahr zu Leeds. Die Tagung unter dem Vorsitz des Erzbischofs Bourne von Westminster dauerte vom 4. bis 8. August. In den Resolutionen, die am Schluß der Verhandlungen gefaßt wurden, sprachen die Teilnehmer ihre treueste, unerschütterliche Anhänglichkeit an den Statthalter Christi aus und protestierten gegen die staatlichen Maßregeln, welche die Zukunft der katholischen Erziehung in England bedrohen. Zu den Gegenständen der Verhandlung gehörte auch die Förderung der katholischen Presse und einer der Redner, die darüber sprachen, P. Boegle S. J., wies auf die großen Erfolge hin, welche der „Volksverein" im Deutschen Reiche und der „Piusverein" in Oesterreich erzielten.

(Abgeschlossen am 1. September 1911.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Gibt es einen Berg Ararat?)** Wohl die meisten Geographen älterer und neuerer Zeit sprechen von einem „Berg Ararat", der sich in Armenien befindet, und sie unterscheiden selbst einen „Großen" und „Kleinen" Ararat.

Daß diese Benennung die fast allgemein übliche ist, beweist eine große Anzahl von geographischen Werken und Atlanten; es seien besonders folgende namhaft gemacht:

K. v. Raumer, „Der Ararat" und in: „Hertha", Zeitschrift für Erdkunde 1829, t. XIII. — Parrot, „Reise zum Ararat", Berlin 1835. — M. Wagner, „Reise nach dem Ararat", Leipzig 1845. — Parrot, „Authentische Nachrichten von der Besteigung des Ararat" (Sophronizon 1850). — Longuimoff und Abich, L'Ascension de l'Ararat" (Bull. de la Soc. de Géogr., Paris 1851). — Khodzka, „Besteigung des großen Ararat in 1850" (Ruß. Arch. 1861). — Abich, „Ararat in seiner genet. Bildung" Deutsch. Geogr. Ges. 1870). — J. Leclercq, „Voyage au mont Ararat", Paris 1892. — Balbi, Erdbeschreibung, Bd. II., S. 148 und S. 367 (mit Abbildung des Großen und Kleinen Ararat. 8. Aufl. Wien 1894 ꝛc. Ebenso spricht das bekannte geographische Lexikon von Ritter von einem großen und kleinen Berge Ararat.

Von den Atlanten kann besonders erwähnt werden R. Andrees „Allgemeiner Handatlas" Leipzig 1881, Karte Nr. 75 und Nr. 76.

Es sei auch erwähnt, daß Sven Hedin in einem seiner Reisevorträge am 8. Februar 1910 den „Berg Ararat" auch in einem Lichtbild vorgezeigt hat.

Es ist also wohl der Name „Berg Ararat" schon seit längerer Zeit in unsere Geographie eingeführt und es wird deshalb auch dieser Name zur Bezeichnung jener Berghöhen Armeniens fast allgemein gebraucht.

Gegen diese Bezeichnung hat nun in neuester Zeit Herr Goldstein („Globus", 1910, H. 12. in einer auffallenden Weise Einsprache erhoben und er glaubte selbst schreiben zu können: „Daß überhaupt eine Kontroverse über Sein und Nichtsein eines Berges Ararat besteht, kommt daher, daß die meisten Menschen mit größter Hartnäckigkeit an den religiösen Lehren — recte Irrlehren — der Kinderstube festhalten, auch wenn sie sich noch so voraussetzungslos in den Wissenschaften gebärden. Die Bibelforschungen sagen zumeist, daß das Schiff Noahs auf dem Berge Ararat sitzen geblieben sei, und daher kommt es, daß die Menschen denken, es gäbe einen Berg dieses Namen."

Es mag nun sein, daß einige Schriftausleger schlechthin von einem „Berge Ararat", wo die Arche Noahs gelandet sei, gesprochen haben und so Anlaß boten, den hervorragendsten Bergspitzen Armeniens den Namen „Ararat" beizulegen.

Ob sie dazu nach dem Text der Bibel und mit Berücksichtigung anderer historischer und geographischer Angaben berechtigt waren, muß die diesbezügliche Untersuchung lehren.

Der Name „Ararat" kommt in der Heiligen Schrift an mehreren Stellen vor.

Im Sündflutbericht (Gen. 8, 4 heißt es: „Requievitque arca ... super montes Armeniae." Der hebräische Text hat hier: super montes Ararat (LXX Ἀραράτ = die „Berge von Ararat". Der heilige Hieronymus erklärt hier in seinem Kommentar zur Genesis: „Ararat, regio campestris, per quam Araxes fluit." Auch das Buch Tobias (LXX 1, 21) spricht von einem „Gebirge von Ararat" (τὰ ὄρη Ἀραράθ).

Im 4. Buch der Könige (19, 37) lesen wir: „Fugeruntque in terram Armeniorum:“ (LXX εἰς γῆν Ἀραράθ). Bei Isaias: „Fugeruntque in Terram Ararat (Is. 37, 38) und bei Jeremias: „Annuntiate ... regibus Ararat, Menni et Ascenez“. (Jer. 51, 27.)

Aus diesen Schriftstellen scheint sich zu ergeben, daß mit dem Namen „Ararat“ zunächst eine Gegend oder auch ein größeres Gebirge bezeichnet worden ist, das von dem Lande „Ararat“ selbst seinen Namen erhalten hat oder auch umgekehrt dem Lande den Namen „Ararat“ gegeben hat, wie dies wohl nicht selten zu geschehen pflegt. Kaukasus, Hindukusch, Himalaja und Böhmerwald, Wienerwald und a. m. bezeichnen z. B. das ganze Gebirgssystem des betreffenden Gebietes, dann aber auch das Land selbst, das von dem Gebirge durchzogen wird. So heißt namentlich Kaukasus nicht nur in engerer Beziehung der bekannte westasiatische Gebirgszug, sondern auch die Russische Statthalterschaft, die vom Kaukasus-Gebirge durchzogen wird; neben dem Himalaja-Gebirgssystem gibt es auch Himalaja-Staaten ꝛc.

Es scheint sich daraus ferner zu ergeben, daß mit dem Namen Ararat und Armenien ein und dieselbe Gegend bezeichnet worden ist. Die Mehrzahl der älteren griechischen und lateinischen Exegeten sind dieser Ansicht. Die oben angezogene Schriftstelle des Propheten Jeremias stellt die Gegend von Ararat mit jener von Menni und Ascenez zusammen; letztere sind aber armenische Gebiete. Auch andere Angaben stimmen damit überein. So wird in den Annalen von Assurbanipal (vgl. G. Smith, History of Assurbanipal) Ararat (hier = Urartu oder Arartu) oft zur Bezeichnung des nordöstlichen Gebietes Armeniens gebraucht; auch die armenischen Schriftsteller pflegen diese Gegend Ararad (Ayrarad) zu nennen.

Die Armenier nennen gegenwärtig unsern Berg Masis oder Massis, d. i. der Große, die Türken Agri-Dagh (= steiler Berg, nach andern = Arghi-Dagh, d. h. Berg der Arche), die Perser Kuhi-Nuch (= Berg des Noah).

Wenn nun auch der Berg, wie Goldstein bemerkt, von keinem der mohammedanischen Völker „Ararat“ genannt wird, so zeigen doch die soeben angeführten Namen, daß dieser Berg von den Persern (und Türken) mit Noah oder der Arche Noah in Verbindung gebracht wurde.

Sind wir also berechtigt, von einem Berg Ararat in Armenien zu sprechen?

Da es wenigstens wahrscheinlich ist, daß das Hauptgebirge Armeniens oder des Landes Ararat auch selbst mit dem Namen „Ararat“ bezeichnet worden ist und da andererseits einige Völker der Umgegend dem Berge eigene Namen gegeben haben und einige derselben auf den biblischen Sündflutbericht hinweisen, so scheint es, dürften wir auch berechtigt sein, auf diesen Bericht Rücksicht zu nehmen und einen Namen, mit dem wahrscheinlich auch ein großes Gebirge bezeichnet worden ist, auf die höchsten Spitzen dieses Gebirges zu übertragen. Oder sollte man ihm einen der oben angeführten Namen, etwa „Berg Noahs“ (Kuhi-Nuch) oder „Berg der Arche“ (Arghi-Dagh) geben? Goldstein würde auch dagegen Einsprache erheben.

Es ist also wohl das beste, wir lassen ihm seinen Namen „Ararat", wie sich dieser Name schon seit langer Zeit in unsere Geographie eingebürgert hat. Eine Veränderung des Namens selbst, wenn man dazu berechtigt wäre, würde nur eine Verwirrung bedeuten.

Wenn hier einige Geographen eine Namensänderung deshalb vorschlagen, weil sie wie Goldstein den Sündflutbericht als einen „Flutmythus" bezeichnen, so sind viele andere Forscher, die beziehungsweise in unserer Frage wohl tiefere und eingehendere Studien gemacht haben, zu einem anderen Resultate gelangt; ja selbst Forscher, die der christlichen Offenbarung fremd gegenüber stehen, können auf Grund ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen nicht umhin, in dem biblischen Sündflutbericht wenigstens einen althistorischen Bericht anzuerkennen, der volle Berücksichtigung verdient.

Es liegt also auch von dieser Seite kein Grund vor, einen Namen zu ändern, der in unserer Geographie von vielen und namhaften Forschern, wie andere Namen dieser Art, in Anwendung gebracht wird.

Linz (Freinberg). R. Handmann S. J.

II. **(Das Dekret „Ne temere" gültig für die katholischen Ruthenen Oesterreichs seit 5. Mai 1911.)** Wir lesen im griech.-kath. (ruthen.) Lemberger amtlich. Diözesanblatte, Z. VII, vom 6. Juli 1911 folgendes:

Nr. 29.958. Decretum S. Congreg. de propag. fide pro negotiis ritus orientalis. 5 Maji 1911 ..... per praesens decretum dioecesibus ruthenis provinciae Galicianae — nempe Leopolitanae, Premistensi et Stanislaopolitanae statuta praefati decreti „Ne temere" extendit. Contrariis quibuscunque minime obstantibus. Das Dekret vom 5. Mai 1911 wurde auf die Bitte der ruth. gr.-kath.) Bischöfe aus Galizien erlassen. Kurz — es ist jetzt folgender Rechtsstand bezüglich des Dekretes „Ne temere":

Das Dekret „Ne temere" gilt seit 5. Mai 1911 für die österreichischen griech.-kath. Ruthenen; für die griech.-kath. Ruthenen, Rumänen und Kroaten in den Ländern der ungarischen Krone ist es jedoch ungültig. Die gr.-kath. (ruth.) Pfarre zur heiligen Barbara in Wien gehört zur ruth. gr.-kath.) Erzdiözese Lemberg; das Land Bukowina gehört zur gr.-kath. (ruth.) Diözese Stanislau.

Krasne (Galizien). Pfarrer Josef Hankiewicz.

III. **(War Teramanus ein Fälscher?)** In einer katholischen Revue wurde vor nicht langer Zeit Teramanus, der bekanntlich der Ueberlieferung hinsichtlich der Uebertragung des heiligen Hauses nach Loreto in ausführlicherer Weise schriftlichen Ausdruck gab, ein Fälscher genannt. Das wurde gesagt, ohne den geringsten Beweis für diese Behauptung zu bringen. Dem ist zu entgegnen: Teramanus war kein Fälscher, sondern ein hochangesehener Priester, dem selbst in einer päpstlichen Bulle vom 25. März 1473 (siehe Vatikanisches Archiv) Zeugnis gegeben wird. In dieser Bulle bestätigt Papst Sixtus IV. eine größere Schenkung, die dem heiligen Hause im Jahre 1459 gemacht worden war und worin auch des Teramanus Erwähnung

geschieht, indem im betreffenden Protokoll vom Bischofe von Recanati, wozu auch Loreto damals gehörte, gesagt ist: ac insuper non minus considerans grata devotionis sinceraeque fidelitatis obsequia et diligentiam grandem, quae venerabiles et circumspecti dominus Petrus Georgii prepositus ecclesie Sancti Sinedii de Teramo gubernatur alme domus dicte ecclesie etc. Dieser Petrus von Teramo in Italien, ein vir venerabilis et circumspectus von seinem Bischof genannt, ist jener Teramanus, der von einigen Neueren als ein Fälscher hingestellt wird; es ist das aber noch um so merkwürdiger, als selbst Josef Vogel, auf den die Gegner des heiligen Hauses sich stützen möchten, in seiner Historia de Ecclesiis Renicet. et Lauretan. (2 vol. Recin. 1859) ihn einen virum gravem et pium nennt und im 2. Bande S. 232 von ihm berichtet: Ecclesiam Lauretanam magna cum pietatis et probibatis laude gubernaverat. Ja, Teramanus hatte ein so hohes Ansehen, daß er nach dem Tode seines Bischofs, Nikolaus Astius, sogar Administrator der Diözese wurde. Mangel an Rechtlichkeit und Geschick kann ihm nicht vorgeworfen werden, das wäre gegen die Geschichte. Aber sein Bericht über die wunderbare Uebertragung des heiligen Hauses ist es hauptsächlich, was bei den Gegnern des heiligen Hauses Anstoß erregt. Doch mit Unrecht. Mag sein Stil zu wünschen übrig lassen, mögen über Nebendinge andere anderer Meinung sein, das beweist doch nicht, daß er ein Fälscher, ein Betrüger ist. Wenn gegen ihn etwas vorläge, hätte ein Vogel und die neueren Gegner, die das Archiv des heiligen Hauses gründlich durchforschten, nicht unterlassen, es nachdrücklich bekannt zu machen. Aber weil sein Bericht zu der einmal gefaßten Idee, daß die Uebertragung des heiligen Hauses eine Legende sei, nicht paßt, so muß der unbescholtene, allenthalben geschätzte Teramanus auf einmal ein Fälscher werden. Das ist eine ähnliche Verfahrungsweise, wie wir sie bei jenen beobachten, die da sagen: „Wunder sind ein Ding der Unmöglichkeit, darum ist das heilige Haus ein Schwindel." Daß den Teramanus seine gepriesene circumspectio auch in dem Berichte, den er über die wunderbare Uebertragung des heiligen Hauses anfertigte, nicht im Stiche ließ, ist klar. Loreto wurde seine zweite Heimat. Im Jahre 1430 kam er dahin und blieb da bis zu seinem 1473 erfolgten Tode; im Jahre 1445 ward er gubernator des heiligen Hauses; seine Schrift über das heilige Haus verfaßte er nach P. Torsellini S. J. 1460, nach P. Eschbeck 1465 und nach Vogel im Jahre 1472, also nachdem er wenigstens 30 Jahre in Loreto zugebracht und über die Echtheit der Tradition sich hatte vergewissern können; es wird nämlich gemeiniglich, auch von Vogel, angenommen, daß er den Inhalt seiner Schrift aus den mündlichen Berichten des Volkes und besonders angesehener älterer Leute schöpfte, die er sogar eidlich vernahm, zum Zeichen, daß er es mit der Wahrheit ernst nahm. Aber auch schriftliche Zeugnisse sind nicht ausgeschlossen. Findet sich doch z. B. im Archiv zu Cingoli (bei Osimo) ein Dokument vom Jahre 1438 (15. Februar), worin der General-Vikar von Osimo, Giacomo Giabiani, einem Gotteslästerer, mit Namen Nikolaus Silvestriliacci, als Buße aufgab, eine Wallfahrt nach dem heiligen Hause in Loreto zu machen: „jussit semel Domum sacra-

tissimam Sanctae Mariae de Laureto corporaliter visitare"; ohne Zweifel gab es auch andere Zeugnisse. Torsellini S. J., Pönitenziar von Loreto, der 1597 ein umfangreiches Buch über das heilige Haus, das vom damaligen Ordens-General Aquaviva approbiert ist, verfaßte, sagt von Teramanus also: „Petrus Praepositus eximia integritate ac prudentia. vir complures jam annos Lauretanae Domus Gubernator erat. Hic Lauretanae historiae summam, depromptam scilicet ex ea, quae olim Recineti edita fuerat, in Lauretana Aede proposuit." Und Brigantius schreibt in seiner Geschichte des heiligen Hauses im 16. Jahrhundert: „praeter alios, anno Salutis nostrae 1565 Bernardinum Leopardi Doctorem utriusque juris et unum de principalibus familiis Recinetensibus sibi dixisse, ipsum ut adolescentem saepius vidisse et legisse illud exemplum, quod avus seu potius proavus accepisset ab uno ex suis majoribus, qui Secretarius Civitatis fuisset." Der Bericht des Teramanus stützte sich so vielleicht auch auf schriftliche Zeugnisse; jedenfalls kann er nicht als etwas Erfundenes bezeichnet werden; mit diesem Berichte stimmt überein, was Papst Julius II. im Jahre 1507 und der selige Mantuanus 1489 über das heilige Haus und seine wunderbare Uebertragung sagen. Einem Fälscher hätte man doch widersprochen und nicht bereitwillig seinen Bericht sich zu eigen gemacht. Rom hätte gewiß gegen einen solchen Betrug protestiert, aber Rom gab der Wahrheit die Ehre, zumal auch der Himmel durch die vielen Wunder, die gerade damals geschahen, für Teramanus eintrat. Oder sollten Wunder keine Beweiskraft in Loreto haben? Papst Benedikt XIV. lehrt anders.

Würzburg. P. Franz Vogel.

IV. **(Fixe Renten und Dotationen in der Pfründenfassion.)** Nach einem Erkenntnis des O.-G.-H. vom 7. Okt. 1905, Z. 9715, können zu den fixen Renten und Dotationen (§ 4 d des Kongruagesetzes vom 19. September 1898) solche Leistungen gerechnet werden, auf welche der Seelsorger einen erzwingbaren Rechtsanspruch hat, wogegen Gaben, die je nach Belieben geleistet oder nicht geleistet werden (Sammlungen, Meliorationen), begrifflich nicht als fix betrachtet werden können.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

V. **(Rekursfristen.)** Durch das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. 101, wurde für Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden eine 14tägige, gegen solche der Landesstellen eine vierwöchentliche allgemeine Rekursfrist festgesetzt. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel bilden die Spezial-Rekursfristen; z. B. bei Berufungen nach dem Vereinsgesetz ex 1867 beträgt die Frist sechzig Tage, bei solchen über Versammlungsrechte acht Tage, in Kultusangelegenheiten dreißig Tage, bei Untersagung eines Gewerbebetriebes sechs Wochen u. a.

Im allgemeinen ist der Rekurs bei der untersten Instanz, welche die Entscheidung gefällt hat, einzubringen und gilt die Rechtsmittelfrist als versäumt, wenn durch Einbringen an solcher Stelle der Rekurs an der richtigen Stelle verspätet eintrifft. — Die Entscheidung soll stets eine Rechtsmittelbelehrung

enthalten. Fehlt diese, so kann die Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen und kann die Partei, ohne an eine Frist gebunden zu sein, die Behebung dieses Mangels verlangen. Aus Anlaß eines besonderen Falles hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. Mai 1911, Z. 28067, angeordnet, daß in allen Rekursfällen — ohne Unterschied, ob die Entscheidungen meritorischer oder formaler Natur sind — die speziellen Rekursfristbestimmungen, und nur in Ermanglung solcher, die allgemeinen Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes zur Anwendung zu kommen haben. Hingegen haben in allen jenen Fällen, in denen den Parteien gemäß § 3, al. 4, leg. cit. zur Behebung des Mangels einer Rechtsmittelbelehrung ein abgesonderter Rekurs zusteht, stets die Rekursfristbestimmungen des mehrfach bezogenen Gesetzes Anwendung zu finden. A. P.

VI. **(Welche Religionsgesellschaften sind gegenwärtig in Oesterreich anerkannt?)** 1. Die katholische Kirche (mit den in derselben enthaltenen drei Riten: römisch, griechisch, armenisch). — 2. Die griechisch-orientalische (nicht unierte) Kirche. — 3. Die evangelische (Augsburger und helvetischer Konfession). — 4. Die israelitische Relig.-G. mit Einschluß der Karaiten. — 5. Die altkatholische Kirche. — 6. Die evangelischen Brüder (Herrenhuter). — 7. Die Lippowaner in der Bukowina. — 8. Die orientalischen Armenier in Suczawa. — 9. Die Mohammedaner in Bosnien und Herzegowina.

Die anglikanische Hochkirche ist wohl in Oesterreich nicht anerkannt; doch wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1821 die Errichtung eines Bethauses für die anglikanische Gemeinde in Triest unter der Bedingung bewilligt, daß der Seelsorger dem helvetischen Konsistorium zu Wien (jetzt evangelischer Oberkirchenrat) untergeordnet ist.

In Ansehung der gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisse gestattet das Gesetz (Art. 16, St.-G.-G.) den Anhängern nur die häusliche Religionsübung, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist. Die Vereinigung von Glaubensgenossen eines gesetzlich nicht anerkannten Bekenntnisses gilt nicht als Rechtssubjekt, sondern ist eine unerlaubte Gesellschaft (§ 26 a. b. Gb.) A. P.

VII. **(Staatsaufsicht über die katholische Religionsgesellschaft.)** Zweck der Staatsaufsicht ist, darüber zu wachen, daß die Organe der anerkannten Religionsgesellschaft ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und die bestehenden Gesetze nicht verletzen. Die Mittel der Beaufsichtigung sind Präventiven und Repressalien und sind hinsichtlich der katholischen Kirche enthalten im Gesetze vom 7. Mai 1874. Zu ersteren gehören: a) Das landesfürstliche Ernennungs-, beziehungsweise staatliche Ausspruchsrecht bei Besetzung von Kirchenämtern; b) die Verpflichtung der Bischöfe, ihre Erlässe (Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe) zugleich mit der Publikation der politischen Landesbehörde mitzuteilen, was gewöhnlich durch Abgabe des Diözesanblattes geschieht; c) der Vorbehalt der staatlichen Genehmigung bei wichtigen Arten der Vermögensverwaltung (Kauf, Verkauf, Grundtausch), bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten Konkurrenzverhandlung; d) Vorbehalt

der staatlichen Genehmigung zur Niederlassung religiöser Genossenschaften; e) die staatliche Verwaltung des Religionsfondes. In neuerer Zeit ist noch ein anderer Faktor dazu gekommen, der sich bei Neubauten, Restaurierungen und dergleichen oft recht unliebsam bemerkbar macht, nämlich die k. k. Zentral-Kommission für Erhaltung der Baudenkmale.

An Repressalien kommen in Betracht: a) Die Entziehung der aus dem Religionsfonds erfolgenden Beiträge zur Kongrua eines Geistlichen, dessen Entfernung staatlicherseits verlangt wird; b) die staatliche Bestrafung und der staatliche Ausspruch über die Ersatzleistung bei Stolataxkontraventionen; c) der sogenannte recursus ab abusu, d. i. das Recht des durch die gesetzwidrige Verfügung eines kirchlichen Obern in seinem Rechte Gekränkten, bei der politischen Verwaltungbehörde Abhilfe zu suchen; d) das Recht der Staatsbehörde, im vorgenannten Falle provisorische Verfügung zu treffen. A. P.

VIII. **(Einiges von der Exekution.)** Das Gesetz vom 27. Mai 1896 Exekutionsverfahren enthält 402 Paragraphe. In diesen sind auch die Einschränkungen enthalten, die im allgemeinen und Privatinteresse notwendig erscheinen.

Ein Exekutionsanspruch muß auf einen Rechtstitel beruhen, der alle jene Momente enthält, auf welchen die rechtliche Basis der Exekution beruht. Das sind gerichtliche Erkenntnisse, Vergleiche, Notariatsakte, legal ausgefertigte Schuldurkunde, Wechsel. Wo ein solcher gerichtlich anerkannter Titel fehlt, kann überhaupt keine Exekution verfügt werden.

Die besonderen Beschränkungen aber sind bei Geistlichen: alle zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, anständige Kleidung, Betten, Wäsche, Kücheneinrichtung (§ 250), weiters der Gehalt bis zum Minimum von je 1600 *K*, bei Pensionen bis 1000 *K*. Kirchen- und Pfarrhofgebäude sind selbstverständlich nicht exekutierbar, ebensowenig alle zur Ausübung des Gottesdienstes notwendigen Geräte; bei Kreuzpartikeln und Reliquien im Privatgebrauche nur die Einfassung ohne Verletzung der authentica. Die Substanz des Kirchen- und Pfründenvermögens (bewegliches Vermögen ist nur dann in Exekution zu ziehen, wenn das Erträgnis desselben zur Deckung der Verpflichtung nicht mehr hinreicht. Das ist der Fall, wenn Schulden auf diesen Vermögen lasten. Anstalten, die von einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärt sind, können zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen nicht gepfändet werden, wenn diese Pfändung den zu erfüllenden, gemeinnützigen Zweck beeinträchtigen würde. A. P.

IX. **(Staatshilfe bei der katholischen Religionsgenossenschaft.)** Im allgemeinen ist die Staatshilfe grundsätzlich auf dem Gebiete des Glaubens und Gewissens ausgeschlossen. Die geistliche Amtsgewalt hat sich in dieser Hinsicht der Leibes- und Freiheitsstrafen, aber auch der Geldstrafen, insofern sie Ordnungsstrafen sind, zu enthalten. Die auf Grund der kirchlichen Disziplinargewalt gegen katholische Geistliche verfügte Verweisung in eine geistliche Korrektionsanstalt ist nur insoferne und so lange wirksam, als sich der durch diese Maßnahme Betroffene freiwillig fügt. Ueber M.-V. vom

7. Juni 1869 wurde dieser Grundsatz auch auf alle männlichen und weiblichen Ordenspersonen ausgedehnt. Die Staatshilfe beschränkt sich auf folgende Punkte: a) Ergänzung der Dotation, insoferne sie nicht durch den Religionsfonds gedeckt werden kann; b) Einbringung der gesetzmäßig auferlegten Abgaben und Leistungen (Stolataxen) für Kultuszwecke; c) Rechtsbeistand durch die k. k. Finanz-Prokuratur; d) nach § 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 wird der staatliche Beistand gewährt, wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher verfügten Entfernung einzelner Personen über Ansuchen des Kirchenvorstehers Vorkehrungen zu treffen sind und ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist; e) wenn ein rechtmäßig begründetes Ansuchen vorliegt, daß der kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der staatliche Beistand gewährt werde; f) in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, namentlich des Matrikenwesens, sind die Seelsorger durch die Zwangsmittel der politischen Behörde zu unterstützen, da sie die Aufgaben eines Staatsamtes erfüllen. A. P.

X. **(Kaplanwohnungen von der Gebäudesteuer frei.)** Nach dem Fachplenarbeschlusse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Mai 1911 sind die nicht im Pfarrhofe befindlichen, jedoch unentgeltlich gewidmeten Wohnungen von Kaplänen, wenn diese auch nur als Hilfsgeistliche in der Seelsorge beschäftigt sind, wegen dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit. A. P.

XI. **(Ueber die Wundmale des heiligen Franziskus)** hat auch die historisch-kritische Forschung Untersuchungen angestellt; ist ja der heilige Franziskus und sein Werk eine der bedeutungsvollsten und interessantesten Erscheinungen der Weltgeschichte. Die Tatsächlichkeit der Wunden wird nach dem Vorgange des Protestanten und Franziskusforschers Sabatier allgemein anerkannt, nur nehmen sie einige Protestanten nur für die letzten Lebenstage an. Dieser Annahme ist man von katholischer Seite mit Recht entgegengetreten, da Frater Leo, der Gefährte des Heiligen, ausdrücklich berichtet, daß Franziskus zwei Jahre vor seinem Tode auf dem Alverniaberge die Wundmale erhalten habe.

Die Tatsache zu erklären, ist wohl nicht Aufgabe des Historikers, wenn er nicht objektive Beweise hiefür vorbringen kann; und die fehlen für die Behauptung, der Heilige habe aus Sehnsucht, das Leiden Christi nachzuempfinden, sich die Wunden selbst beigebracht. Auch die Erklärung der Entstehung durch Autosuggestion ist nicht haltbar, wie neuere Versuche dargetan haben. Es ist kein Grund, daran zu zweifeln, daß die Quellenberichte auf Mitteilungen des Heiligen zurückgehen, daß also deren Angabe von der wunderbaren Stigmatisierung auch vom Standpunkte des Historikers festzuhalten ist. A.

XII. **(Die Oratio ad s. Laurentium)** in der Gratiarum actio post missam ist wohl aus einem historischen Grunde eingefügt worden, auf den der bekannte Geschichtsforscher P. H. Grisar in seinem Werke Sancta Sanctorum hingewiesen hat. Die also benannte Palastkapelle im Lateran war im Mittelalter, besonders seit Gregor IV., der ge-

wöhnliche Ort, in welchem die Päpste mit ihren Klerikern das Officium divinum verrichteten und das heilige Meßopfer feierten. Nun war aber diese Kapelle von alters her dem heiligen Laurentius, dem nach den Apostelfürsten am meisten verehrten römischen Heiligen, geweiht; ihm zu Ehren war auch ein Altar errichtet, der Ueberreste des heiligen Märtyrers barg. An das Martyrium des Heiligen erinnerte das Bild, das Papst Nikolaus III. herstellen ließ, und auch auf dem hochberühmten Salvatorbild findet sich der heilige Laurentius. Es ist nun leicht begreiflich, daß die Päpste, die in diesem Heiligtume ihr Danksagungsgebet nach der heiligen Messe verrichteten, auch die Oration zum heiligen Laurentius beifügten, ein Brauch, der sich im Laufe der Zeiten verallgemeinerte, bis das Missale Romanum dieses Gebet als letzte der drei zu betenden Orationen vorschrieb. A.

XIII. **(Abgefallene und die vollkommene Reue.)** Abgefallene, die aus Menschenfurcht oder irdischen Rücksichten sich bewegen ließen, zum Protestantismus überzutreten, verlangen nicht selten auf dem Sterbebette nach einem katholischen Priester, um sich mit Gott und seiner Kirche wieder auszusöhnen. Was kann aber der Seelsorger, vorausgesetzt, daß er davon Kenntnis erhält, tun, wenn alle Versuche, zum Kranken zu gelangen, von den Angehörigen desselben vereitelt werden? In einzelnen Fällen dürfte wenigstens die eine Möglichkeit bestehen, durch einen herzhaften, verläßlichen Laien den Unglücklichen zur Erweckung der Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Ergebung in Gottes Willen, besonders aber der vollkommenen Liebe und vollkommenen Reue zu veranlassen, beziehungsweise dem Kranken zur Erweckung dieser Akte behilflich zu sein, ihn zum Vertrauen auf Gott zu ermutigen, nachdem er über die Bedeutung und Wirksamkeit obiger Akte belehrt worden ist. Je nach Umständen könnte man dem Kranken auch einen Gebetszettel einhändigen lassen, der die betreffenden Akte samt einer kurzen Belehrung über die Tragweite derselben enthält. Der Seelsorger hätte dadurch das beruhigende Bewußtsein, sein möglichstes getan zu haben, und die begründete Hoffnung, den Unglücklichen vor Verzweiflung und ewigem Untergange gerettet zu haben, zumal, wenn er den Sterbenden in innigem Gebete der Barmherzigkeit Gottes empfahl.

XIV. **(Kirchenaustrittsförderung.)** Um den Austritt aus der katholischen oder protestantischen Kirche und so die Zahl der Dissidenten zu fördern, hat sich in Berlin das Komitee „Konfessionslos" gebildet. Dasselbe hat den Zweck, den Konfessionslosen volle staatliche Anerkennung und allseitige Gleichberechtigung zu erringen. Neuerdings bietet es sich auch an, Konfessionslosen Stellen zu vermitteln; es ersucht gleichzeitig Personen, die wegen ihres Dissidententums Schwierigkeiten erfahren haben, ihre Erlebnisse dem Schriftführer des Komitees bekannt zu geben. Vorsitzender ist der bekannte Freidenker Dr. Ludwig Gurlitt. Die bisher vom Komitee veröffentlichten Schriften tragen die Titel: „Trennung von Staat und Kirche, erzwungen durch Austritt aus der Landeskirche", „Mein Austritt aus der Landeskirche", „Los von den Kirchen".

Wie man sieht, geht so der Kampf gegen das Christentum und jede Religion. A.

XV. **(Koëdukation.)** In der Quartalschrift, Jahrg. 1910, S. 215 und 684, wurden Urteile von badischen Philologen und sächsischen Lehrern über die Koëdukation mitgeteilt. In der Zeitschrift „Die neueren Sprachen" hat nun auch der Berliner Professor Rambean eine Reihe von Artikeln über diese Frage veröffentlicht, aus denen die „K. V." Nr. 34 folgenden Auszug wiedergibt:

Professor Rambean kennt das sogenannte Musterland der Koëdukation, Amerika, aus langjähriger Tätigkeit und Erfahrung. Man rühmt sein unbefangenes Urteil, das dem Kenner reizvoll gestaltete Zusammenfassung und dem Neuling eine klare, ungetrübte erste Orientierung bietet.

Vor allem stellt der Verfasser fest, daß die amerikanische Koëdukation besonders in den Weststaaten nicht aus theoretischer Ueberzeugung von ihrem Werte hervorgegangen ist, sondern aus Sparsamkeitsrücksichten besonders in Gegenden, die sich schnell bevölkerten und die alsbald Schulen erhalten sollten. Die Koëdukation ist also ein Aushilfsmittel, das man sobald als möglich wieder ausschalten wird.

Den Vorteil, daß der amerikanische Junge durch den Einfluß des Mädchens manierlicher werde und sich besser leiten lasse, nimmt Rambean an; im Westen ist eben der Knabe meist recht roh und unfügsam. Einen anderen angeblichen Vorteil, daß die gemeinsame Erziehung das Geschlechtsbewußtsein abschwäche, vermag Rambean nicht anzuerkennen. Er ist vielmehr der Ansicht, daß das kühle, zurückhaltende Benehmen des jungen Amerikaners im Verkehre mit dem anderen Geschlechte nur anerzogene Maske sei, und weist zur Begründung auf die Zahl und Umstände der Verbrechen aus sinnlicher Leidenschaft hin.

Dann kommt ein anderer großer Nachteil: Die Koëdukation schädigt den Unterricht. Die Mädchen entwickeln sich früher als die Knaben, die Kurven des geistigen Wachstums beider laufen nicht in einer Linie. Die Knaben werden aus diesem Umstande (zu dem noch andere Nebengründe kommen können) in den Hintergrund gedrängt, ja sie ziehen sich selber zurück, so daß der gemeinsame Unterricht nicht alle geistigen Fähigkeiten der Klasse zur Entwicklung zu bringen vermag. „Auf manche Naturen übt das beständige Zusammensein der beiden Geschlechter eine erschlaffende und lähmende, ja verdummende Wirkung aus", sagt der Verfasser.

Rambean faßt seine Ansicht in folgenden, vielseits beachtenswerten Sätzen zusammen: „Nach meiner ziemlich langen Erfahrung ist der gemeinsame Unterricht der beiden Geschlechter wegen physischer und sittlicher Schäden, die er verursachen kann und in der Tat häufig verursacht, besonders, weil er zu allzufrühem Erwachen des Geschlechtstriebes und zum Entstehen kindischer Liebeleien und sittlich unsauberer Spielereien leicht beiträgt, in den mittleren Lehranstalten durchaus zu verwerfen, und auch in den privaten und öffentlichen Schulen des niederen Unterrichtswesens, und zwar vor allem in Amerika. Hier sind die Kinder, Knaben und noch mehr Mädchen, in ihrer sexuellen Entwicklung ohnehin schon sehr früh reif, was eine Folge des Klimas und zugleich des beständigen freien und ungehinderten Zusammenlebens der Geschlechter von Kindheit an sein mag. Ferner

ist es offenbar aus diesen Gründen üblich, und die Eltern halten es allgemein für notwendig, daß sie ihre Kinder, der Vater die Söhne und die Mutter die Töchter, sehr bald durch Aufklärungen und Warnungen auf die Gefahren sexueller Beziehungen aufmerksam machen. Diese Offenheit seitens der Eltern hat gewiß ihre Vorteile. Jedoch hat sie zunächst die unausbleibliche Wirkung, daß die Neugierde der Kinder auf solche Dinge und ihre Phantasie erregt und leicht überreizt wird, und daß sie sich des Geschlechtsunterschiedes vollkommen bewußt werden zu einer Zeit, wo sie noch nicht imstande sind, ihre Neugierde und Phantasie durch die Vernunft zu zügeln und ihre Handlung durch den Verstand zu lenken. Daher gibt es in Amerika wenig unschuldige und naive Kinder."

Man wird daher die Anordnungen der preußischen Unterrichtsverwaltung, die die Knaben- und Mädchenerziehung grundsätzlich auf eine selbständige Basis stellte, als wohlbegründet und zweckmäßig bezeichnen müssen.

F. A.

XVI. („Antimodernisteneide" bei den Protestanten.)

Gegen den von Papst Pius X. unter dem 1. September 1910 vorgeschriebenen Eid, den man „kurz" Antimodernisteneid, oder noch kürzer Modernisteneid nennt, ist das Reformjudentum und der linke Protestantismus förmlich Sturm gelaufen. Ich habe von vielen Blättern dieser zwei Richtungen die ad hoc bezüglichen Ausschnitte in Händen gehabt[1], und muß bekennen, daß ich so viel Unsinn auf einmal noch nie gelesen habe. Das Wesen der gegnerischen Angriffe gipfelt in der Behauptung: Mit dem wissenschaftlichen Betrieb in der katholischen Theologie ist es jetzt vorbei. Man lese einmal ein paar solcher Liebenswürdigkeiten: 1. Die Professoren der Theologie, welche den Eid geleistet haben, sind wissenschaftlich verstümmelt.[2] 2. Der Antimodernisteneid verdammt die wissenschaftliche Methode überhaupt.[3] 3. Er ist die Erdrosselungsschnur wider die freie Forschung und die freie Lehre.[4] 4. Er bedeutet den offenen und blutigen Hohn auf die unantastbare Freiheit des Denkens, Forschens und Lehrens.[5] 5. Den Eid werden nur beschwören mit den Gutgläubigen und Geistesarmen die Wirtshauspfarrer, die zweifelhaften Elemente, die Streber und Fanatiker.[6]

Bei dieser Sachlage ist es zweifellos interessant zu hören, daß auch die protestantischen Kirchen ihre Eide verlangen und noch dazu von staatlichen Universitätsprofessoren, die bekanntlich von der Ablegung des Antimodernisteneides ausgenommen sind. Die „Frankfurter Zeitung" vom 24. Februar 1911 Nr. 55 stellt folgende Tatsachen zusammen:[7] „In **Erlangen** hat sich jeder, der sich um die venia legendi bewirbt, eid-

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung: Die Bedeutung des Antimodernisteneides in Fels, 4. H., S. 183 ff. — [2]) „Tägliche Rundschau" (Berlin) vom 17. Dezember 1910. — [3]) Ebenda. — [4]) „Schwäbischer Merkur" Nr. 566. — [5]) Ein katholischer Hochschullehrer (!) in der „Kölnischen Zeitung", Nr. 1211. — [6]) „Schwäbischer Merkur" vom 29. Dezember 1910, Nr. 603. — [7]) Nach Bauer B.: Klarheit und Wahrheit (Freiburg 1911), 142 ff.

lich zu verpflichten, daß er die in der Heiligen Schrift enthaltene und von den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, nämlich der Augsburger Konfession und ihrer Apologie, den schmalkaldischen Artikeln, dem großen und dem kleinen Katechismus Luthers und der Konkordienformel bezeugte Lehre voll annimmt und nichts gegen sie lehren oder durch den Druck veröffentlichen wolle; er beschwört weiter, daß er sich bei jeder neu auftretenden Kontroverse nicht leichtfertig allein auf sein Urteil verlassen (suo solius arbitratu de ea non statuere temere), sondern rechtgläubige Theologen an der eigenen oder an anderen Hochschulen befragen und sich mit ihnen fleißig beratschlagen, auch niemals von der Ansicht der Protestanten evangelisch-christlicher Kirche abweichen will, damit dergestalt Friede und Eintracht der Kirche bewahrt bleibe."

In **Greifswald** lautet die (lateinische) Verpflichtungsformel bei der Einführung in die Fakultät in Frage und Antwort: „So frage ich dich nun, ob du geloben willst, daß du in der Wahrheit aller Hauptstücke der christlichen Lehre nach der Norm prophetischer und apostolischer Schrift, wie sie in den symbolischen Büchern unserer Kirche, den schwerwiegenden Zeugnissen unserer Religion, enthalten sind, beständig verharren willst?" Antwort: „Ich gelobe und verspreche feierlich, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen."

In **Leipzig** haben die Professoren seit 1871 das in diesem Jahre für die Ordination der Geistlichen der sächsischen Landeskirche eingeführte Gelöbnis abzulegen, das folgendermaßen lautet: „Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten umgeänderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkündigen will."

In **Rostock** werden alle innerhalb der theologischen Fakultät zum Halten von Vorlesungen Zugelassenen für ihre Amtstätigkeit auf das Konkordienbuch und auf die Kirchenordnung verpflichtet.

Selbst die jüdische, wahrhaft nicht katholikenfreundliche „Frankfurter Zeitung" findet: „Die ganze Erlanger Eidesformel ist ein Seitenstück zum Modernisteneid. Aber auch mit den übrigen Formeln steht es nicht viel besser." Warum soll dann gerade der Modernisteneid allein „rechtswidrig, unerträglich, unerhört ꝛc." sein?

Stift St. Florian. Professor Dr. Gspann.

XVII. **(Pastoration der Italiener.)** Allerorts trifft man Italiener. Jeder Priester, besonders der Seelsorger, kann daher in die Lage kommen — oft ganz plötzlich, versteht er Italienisch oder nicht — wo ihm ein sprachliches Hilfsmittel unbedingt notwendig wäre.

Da möchte ich den hochwürdigen Klerus aufmerksam machen auf ein wirklich praktisches und auch strapazfähiges Taschenbüchlein, mit dem man sich sehr gut helfen kann, auch wenn man mit der italienischen Sprache nicht vertraut ist, nämlich auf: „Kleines Rituale für die Pastoration der

Italiener", enthaltend: Ritus der heiligen Sakramente: Taufe, Buße, Beichtspiegel, Eucharistie, letzte Oelung und Ehe samt italienischen Gebeten vor und nach deren Empfang und Eheunterricht. Zusammengestellt von Jos. Schuler, Pfarrer zu Istein in Baden. 258 S. 12°. Preis M. 2.—. Verlag Benziger & Komp., Einsiedeln.

Der Druck in diesem Büchlein ist sehr kräftig und deutlich. Schreiber dieser Zeilen hat es im Beichtstuhle hinter dem Vorhange benützt zur Fragestellung und Reueerweckung. Die Betonung der Worte ist immer durch Fettdruck gekennzeichnet. Für richtige Aussprache findet sich die nötige Belehrung in den Vorbemerkungen. Anfangs etwas störend im Gebrauche dieses Taschenrituales wirkt der Umstand, daß Italienisch und Deutsch zeilenweise übereinander stehen; nach einiger Uebung jedoch kommt man über diese Schwierigkeit leicht hinweg. Dabei hat man aber den großen Vorteil fürs Verständnis, die Uebersetzung gleich unter dem italienischen Texte zu sehen. Der Verfasser schreibt eben in den Vorbemerkungen: „Mein kleines Rituale soll nun denen, welche Italienisch verstehen, und den anderen, welche damit nicht vertraut sind, ein praktischer Notbehelf sein."

Bei Spendung der heiligen Sakramente braucht man, wie der Verfasser bemerkt, nicht noch eigens das Diözesan-Rituale, weil man in diesem Büchlein alles vorfindet.

Es sei hier die Bemerkung gestattet, daß dieses Rituale sich zugleich sehr gut eignet auch für die Pastoration der Deutschen: die Gebete und Zusprüche sind herzlich und würdevoll; ebenso auch der Eheunterricht. Für den Krankenbesuch ist es sehr praktisch.

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient fürs Konfessionale der wirklich gediegene Beichtspiegel, 41 Seiten umfassend. Es finden sich darin Fragen, welche man in den gewöhnlichen Beichtspiegeln vergebens sucht — wirklich aktuelle Sachen. Der Charakter des Italieners ist in diesem Beichtspiegel richtig aufgefaßt, seinem Leben und Treiben, seinen religiösen, sittlichen und sozialen Verhältnissen in der Fremde ist in vorzüglicher Weise Rechnung getragen. Ernst und zu Herzen gehend sind sodann mehrere Arten von Erweckung der Reue. Die kurzen Kommuniongebete würden auch gut verwendet werden können zum Vorbeten bei gemeinsamer Kommunion.

Nicht zu übersehen ist auch der Traktat über das heilige Sakrament der Ehe von Seite 172 bis 256: Offizielles, Pastorelles und Rituelles. Bestimmt und klar gehalten, ernst und würdig, zu Herzen gehend ist der Eheunterricht von Seite 178 bis 226 und die Ansprache bei der Trauung von Seite 237 bis 250, herablassend familiär die Belehrung der Brautleute über ihr Verhalten am Traualtare.

Ein wirklich vorzügliches Werk für den deutschen Klerus auf dem Gebiete der Pastoration hat der Verfasser in diesem Taschen-Rituale geschaffen, das daher wärmstens empfohlen werden muß zum Heile der Seelen. Den Priester gehen ja diesbezüglich alle an, welcher Nation sie immer angehören mögen.

Bezau, Vorarlberg. P. Geminian O. Cap.

XVIII. **(Förderung des Klosterberufes.)** Die Orden und Kongregationen gehören nach dem Willen Jesu Christi zum Wesen der Kirche; die Kirche ist in gar mannigfachen Aufgaben auf die Tätigkeit der Ordensleute entweder ganz oder doch hauptsächlich angewiesen. Beispiele und Beweise hiefür liegen klar am Tage. Es dürfte nun nicht gerade zweckmäßig sein, wenn gleichsam nach Modelaunen neue Orden, respektive religiöse Institute geschaffen werden, sondern es ist wohl besser, wenn die alten in stets frischem Geiste und mit der gehörigen Anzahl der Vertreter für Kirche und Volk tätig sind. Am notwendigen Nachwuchs fehlt es nun bei gar manchen, und da an der Abhilfe mittätig zu sein, ist sicherlich Pflicht auch der Seelsorger.

Als Erklärer des Evangeliums soll der Seelsorger gelegentlich auf die Betätigung der evangelischen Räte hinweisen und so den Klosterberuf, der in manchen Herzen schlummert, wachrufen und ihn dann rege erhalten. Nicht in andächtiger Begeisterung, sondern nach ruhiger und reiflicher Ueberlegung soll jemand ins Kloster gehen und bei dieser Erwägung soll vor allen der Seelsorger mithelfen, indem er auf die Vorteile und Schwierigkeiten des Lebens im Kloster wahrheitsgemäß aufmerksam macht und so Enttäuschungen verhindert. Ist der Beruf festgestellt, dann muß der Seelsorger erst recht mithelfen bei der Auswahl des Ordenshauses, bei der Ueberwindung der Schwierigkeiten von Seiten der Eltern u. a. Daß aus mancher kleinen Pfarrei so viele junge Knaben und Mädchen sich dem besonderen Dienste Gottes weihen im Weltpriester- oder Ordensstande, das ist vielfach das Verdienst eines frommen, klugen und opferwilligen Seelsorgers.

Ein solcher Seelsorger kann auch berechtigterweise auf die schon vorhandenen Klosterleute, z. B. auf die Klosterfrauen in den verschiedenen Anstalten einwirken, daß sie durch ihre gute Disziplin, durch ihren Eifer ein gutes Beispiel geben und so andere anziehen. Er kann sehr wirksam mithelfen, daß nicht solche, welche im Kloster nur eine bequeme Versorgung suchen, von den vielleicht irregeführten Ordensobern aufgenommen werden. Andererseits kann er die Ordensobern auch aufmerksam machen, daß die Klosterinsassen nicht durch allzugroße Anstrengung und zu geringe Pflege frühzeitig aufgebracht werden, was andere vom Eintritte gar manchmal abschreckt. Der Seelsorger, der als Freund der Klosterleute arbeitet und ihnen manche Hilfskräfte zugeführt hat, kann und soll auch ein ernstes und dabei liebevolles Wort der Aufklärung reden und so mithelfen, daß recht viele in völliger Hingabe an Gott den Mitmenschen lange und erfolgreich dienen. A.

XIX. **(Zwang zur Uebernahme der Seelsorge.)** Die Frage, ob ein Bischof Priester seiner Diözese zur Uebernahme einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorge zwingen könne, hat in einer Antwort der S. C. C. vom 6. August 1910 auf eine Anfrage des Bischofs von Saint-Jean-de-Maurienne (Savoyen) am 10. April 1911 eine interessante Erledigung gefunden. In der genannten Diözese weigerten sich Priester, eine Pfarrei zu übernehmen, weil sie glaubten, bei der Priesterweihe sich dazu nicht verpflichtet zu haben, weil sie ferner in den Schwierigkeiten der

Seelsorge wegen der unchristlichen Gesinnung des Volkes und der schlechten finanziellen Stellung der Pfarrei eine allzugroße Last erblickten.

Der Antwort der S. C. C. ist zu entnehmen, daß der Bischof nach den Vorschriften des Tridentinums (Sess. 23. c. 16) infolge der aus der Weihe hervorgehenden Inkardination und des bei der Weihe abgelegten Gehorsamversprechens, dann wegen der ordentlichen Verwaltung der Diözese und wegen der pflichtgemäßen Fürsorge für das Wohl der Seelen grundsätzlich das Recht habe, einen Priester zur Ausübung der Seelsorge zu zwingen. Dieser Zwang kann aber nur ausgeübt werden, wenn und solange das Bedürfnis und der Nutzen der Diözese es erheischen, und zwar gegenüber solchen Priestern, die gesund und zur Seelsorge fähig sind und nicht bereits ein anderes Kirchenamt der Diözese verwalten. Ueber das Vorhandensein dieser Bedingungen zu urteilen, ist Sache des Bischofs, dem auch das Recht zusteht, zur Ausführung seiner diesbezüglichen Anordnungen geistliche Strafen anzudrohen und zu verhängen. A.

XX. **(Schüler-Selbstverwaltung.)** Das hauptsächlich durch die Schriften Fr. W. Försters bekannt gewordene System der Schüler-Selbstverwaltung hat bereits in einer Reihe von höheren und mittleren Schulen Deutschlands Eingang gefunden. Der Münchener Schulrat Kerschensteiner empfahl deren Einführung in die Fortbildungsschulen und Oberklassen der Volksschulen; Geheimrat Matthias trat für ihre Benützung zur staatsbürgerlichen Erziehung ein.

Das genannte System enthält eine Art Mitverwaltung seitens der Schüler durch fünf oder sechs Vertrauensmänner unter der Oberleitung des Klassenlehrers. Die Vertrauensmänner wachen über Herhaltung von Ordnung und Anstand in der Klasse, sorgen für Erhaltung des Klasseneigentums. Wenn der Lehrer die Erwählten in ihren Pflichten- und Rechtekreis gut einführt, wenn diese treu und gewissenhaft ihres Amtes walten, so wird diese Einführung gewiß gute Erfolge haben für die Schulzeit und für das ganze Leben. Schon die jungen Leute erhalten damit ein gewisses Gefühl der Freiheit und Selbständigkeit, aber auch das Gefühl der Pflicht und Verantwortung. Letzteres ist unbedingt notwendig. Dabei ist wohl zu beachten, daß Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein nur in einem gläubigen, religiösen Herzen zur vollen Entwicklung kommt. Die Erziehung von Charakteren ist nur auf religiös-sittlicher Grundlage möglich, wobei freilich andere Mittel, so auch die Mitverwaltung der Schüler in kluger Weise zweckmäßig herbeigezogen werden können. A.

XXI. **(Letzte Oelung.)** Der hochwürdige Kaplan Confusius spendet einem Kranken die letzte Oelung nach der vom Rituale vorgeschriebenen Form mit Salbung der einzelnen Sinne unter Anwendung der jedem Sinne entsprechenden Formel, vergißt aber die Salbung der Hände. Ist das Sakrament sicher gültig?

Bekanntlich waren vor dem Dekret des S. Officium vom 26. April 1906 die Theologen über die zur sicheren Gültigkeit der letzten Oelung notwendige Zahl der Salbungen geteilter Meinung, indem einige, mit dem heiligen Thomas an der Spitze, die absolute Notwendigkeit der

Salbung der fünf Sinne behaupteten, während der Großteil der Theologen sie leugnete. Die Meinung der letzteren galt als die probablere.

Seit dem Dekret von 1906 ist die Streitfrage in dem Sinne entschieden, daß eine einzige Salbung, z. B. auf der Stirne, für die Gültigkeit des Sakramentes genügt, wenn der Priester die allgemeine Formel anwendet: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti. Amen. Ob aber die Spendung des Sakramentes sicher gültig ist, wenn die Salbung an einem oder mehreren, aber nicht allen fünf Sinnen unter Anwendung der speziellen, jedem Sinn entsprechenden Formel geschieht, ist durch obiges Dekret nicht entschieden. Es ist allerdings ganz probabel, daß jede mit der ihr eigenen Formel geschehene Salbung zur Sicherstellung der Gültigkeit des Sakramentes genügt in der Weise, daß die Gnade erteilt wird bei der ersten Salbung und daß sie bei den folgenden Salbungen nur vermehrt wird nach dem Maße der Vervollkommnung der Dispositionen des Sterbenden; aber gewiß ist das nicht.

Man dürfte also nicht behaupten können, daß die letzte Oelung sicher gültig sei, wenn der Priester die Salbung der Hände vergessen hat, obgleich es sehr probabel ist. Cf. Lehmkuhl Theol. Mor.[11] II, n. 718. (L'ami du clergé Nr. 32, S. 736.) M.

XXII. **(Alter des Hostienmehles.)** Während es kirchliche Vorschrift ist, daß die zu konsekrierenden Hostien frisch gebacken seien, scheint über das Alter des Mehles, aus dem sie bereitet werden, keine zu existieren. Da aber auch dies dem Verderbnis unterworfen ist und sich länger oder kürzer unversehrt erhält je nach der ihm zugewendeten Sorgfalt und den klimatischen Verhältnissen im allgemeinen und dem Aufbewahrungsorte im besondern, wurde an L'ami du clergé die dreifache Frage gestellt:

1. Wie lange Zeit kann sich im Durchschnitt das Weizenmehl unversehrt erhalten?

2. An welchen Anzeichen erkennt man, daß es sich verändert und zur Hostienbereitung untauglich wird?

3. Ist die Konsekration von Hostien aus einem Mehle, das zu verderben begonnen hat, ungültig oder bloß unerlaubt?

In seiner Antwort bemerkt L'ami: Da über diesen Gegenstand in den theologischen Schriften sich nichts vorfinde, habe er sich verpflichtet erachtet, sich um Rat an einen sehr gewissenhaften und erfahrenen Mann zu wenden, von dem er alle Ursache habe anzunehmen, daß er in dieser Materie ein vollkommen maßgebendes Urteil abzugeben imstande sei, und glaube, auf dessen Angaben gestützt, folgendes antworten zu können:

Ad 1. Durchschnittlich kann das Weizenmehl sich ungefähr sechs Monate gut erhalten. Wenn es aber an einem feuchten und ungesunden Ort aufbewahrt und ohne alle Pflege gelassen würde, würde es sich viel kürzere Zeit, vielleicht nur drei oder zwei Monate, ja vielleicht noch kürzere Zeit erhalten. Im Gegenteil könnte es sich bei Aufbewahrung an einem sehr trockenen Orte, auf einem Fußboden aus hartem Holze (oder mit hartem Holze eingelegt) besonders wenn es öfters und sorgfältig umgewendet und aufgeschaufelt würde, ein Jahr oder sogar noch länger gut erhalten. Jedoch

volle Bürgschaft dürfte für eine so lange Zeit nicht geleistet werden können. Bleibt es im Sacke und wird es nicht aufgerüttelt und umgeleert, verdirbt es viel schneller. Jedoch kann man es, solange es noch nicht ganz verdorben ist, durch nochmaliges Bearbeiten auf der Mühle wieder auffrischen und beinahe auf seinen gewöhnlichen, ordentlichen Stand zurückführen. Da das Mehl, aus welchem die Hostien bereitet werden, das feinste und weißeste ist, so bietet es die Gewähr, sich länger zu halten als gewöhnliches Mehl; denn je feiner und reiner das Mehl ist, desto besser erhält es sich.

Ad 2. Um das Mehl auf seine Unversehrtheit zu beurteilen, muß man den Gesichts-, Tast- und vor allem den Geruchssinn zu Rate ziehen. Wenn das Mehl dem Auge gut erhalten zu sein scheint, wenn es sich weich und geschmeidig und trocken anfühlt, wenn es durchaus keinen schimmeligen Geruch hat, kann man es als gut erhalten erklären. Erscheint es aber dem Auge nicht mehr einem gewöhnlichen guten Mehle ähnlich, macht es vielleicht den Eindruck auf das Auge, daß es sich häufle, zusammenballe, sich setze, schmutzig werde, fühlt es sich schlaff und mehr oder weniger feucht an, riecht es überdies schimmelig, dann muß man es als zur Hostienbereitung unbrauchbar betrachten.

Ad 3. Wenn sich das Mehl erst im Anfangsstadium des Schlechtwerdens befände, wäre die Konsekration ohne Zweifel unerlaubt wegen der Außerachtlassung der dem heiligsten Sakramente schuldigen Ehrfurcht, aber gültig; im allgemeinen kann man sagen, die Konsekration sei gültig, solange die aus Weizenmehl gebackenen Hostien nach menschlicher Kenntnis und Anschauung ein wahres Brot genannt werden können; könnte und müßte man aber im Gegenteil sagen: „Das ist kein Brot mehr", dann wäre die Konsekration ungültig.

Es ist klar, daß es Fälle geben kann und wird, in denen man nicht mit voller Gewißheit sagen kann, ob die mit solcher Materie vollzogene Konsekration gültig oder ungültig sei. Das ist besonders dann der Fall, wenn man vernünftiger Weise zweifeln kann, ob die vorliegende Materie wirklich und wahrhaftig Brot oder Weizenbrot ist. In diesem Falle müßte man ohne Zweifel die Konsekration unterlassen; dann ist es viel besser, die heilige Messe gar nicht zu zelebrieren, als sie zelebrieren mit einer solchen Materie, da es unerlaubt ist, das heiligste Sakrament einer ernstlichen Gefahr der Ungültigkeit und die Anhörer der heiligen Messe der Gefahr einer zum mindesten materiellen Idololatrie auszusetzen.

(L'ami du clergé Nr. 19, S. 435.)

XXIII. **(Dr. Johann Näf †.)** Wieder ist ein treuer, eifriger Mitarbeiter und Freund unserer Quartalschrift zur ewigen Ruhe eingegangen, der hochw. Herr Dr. **Johann B. Näf**, ehemals Professor und Bibliothekar.

Am 11. September starb der hochw. Herr in Salzburg, wo er eine Reihe von Jahren in Zurückgezogenheit lebte, im 85. Lebensjahre. Herr Näf war geboren in St. Gallen, begab sich im Jahre 1848 in das deutsch-ungarische Kolleg nach Rom, wo er im Jahre 1852 die heilige Priesterweihe empfing. In seine Heimatsdiözese St. Gallen zurückgekehrt, fungierte

er eine Zeitlang als Chorvikar in St. Gallen, wurde 1854 Pfarrer in Widnau, 1855 Professor in Schwyz und 1858 in Freiburg i. Schw., 1868 Bibliothekar in St. Gallen und 1872 in Salzburg, 1883 Direktor der Englischen Fräulein in Bukarest und wählte endlich Salzburg zum bleibenden Aufenthalte. Unseren Lesern ist er bekannt als langjähriger Berichterstatter und „Rundschauer" über die französische Literatur, wozu er infolge seiner ausgedehnten Sprachkenntnisse in besonderem Grade geeignet war. Aber auch andere wertvolle Beiträge, besonders apologetischen Inhalts, lieferte er unserer Zeitschrift, bis die Zahl der Jahre die Feder seinen Händen entwand. Unsere Leser werden gewiß des getreuen Mitarbeiters in frommem Gebete öfters gedenken. R. I. P.

Pränumerations-Einladung

auf den Fünfundsechzigsten Jahrgang 1912.

Die Redaktion bittet um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration auf den Jahrgang 1912; sie bittet auch die Freunde der Zeitschrift, daß sie dieselbe in ihren Kreisen empfehlen und verbreiten. Je mehr Abonnenten, desto mehr kann geboten werden.

Für die Abonnenten des Inlandes liegt ein Postscheck bei, für die des Auslandes eine Postanweisung. Auch die Postämter nehmen Bestellungen an.

Der Preis beträgt:

7 Kronen;
6 Mark 48 Pfennig.

Wenn per Postauftrag:

7 Mark;
8 Francs 75 Centimes;
$1^3/_4$ Dollar.

Adresse: **Linz a. D., Stifterstraße 5.**

Veränderung der Adresse wolle sofort bekannt gegeben werden.

Redaktionsschluß: 15. September 1911. — **Ausgabe:** 2.—10. Oktober 1911.

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE

QUARTALSCHRIFT - 1911

v. 64